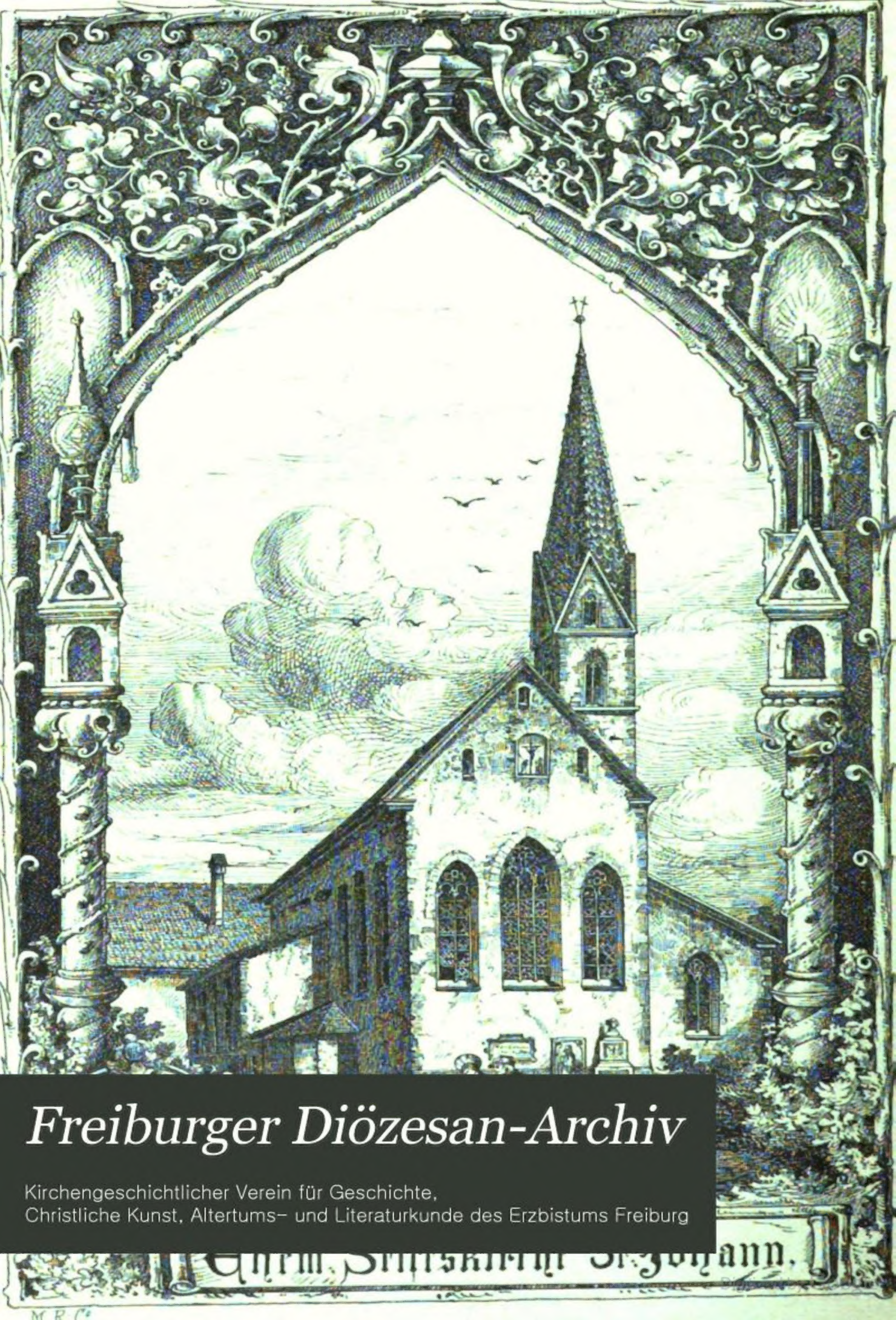
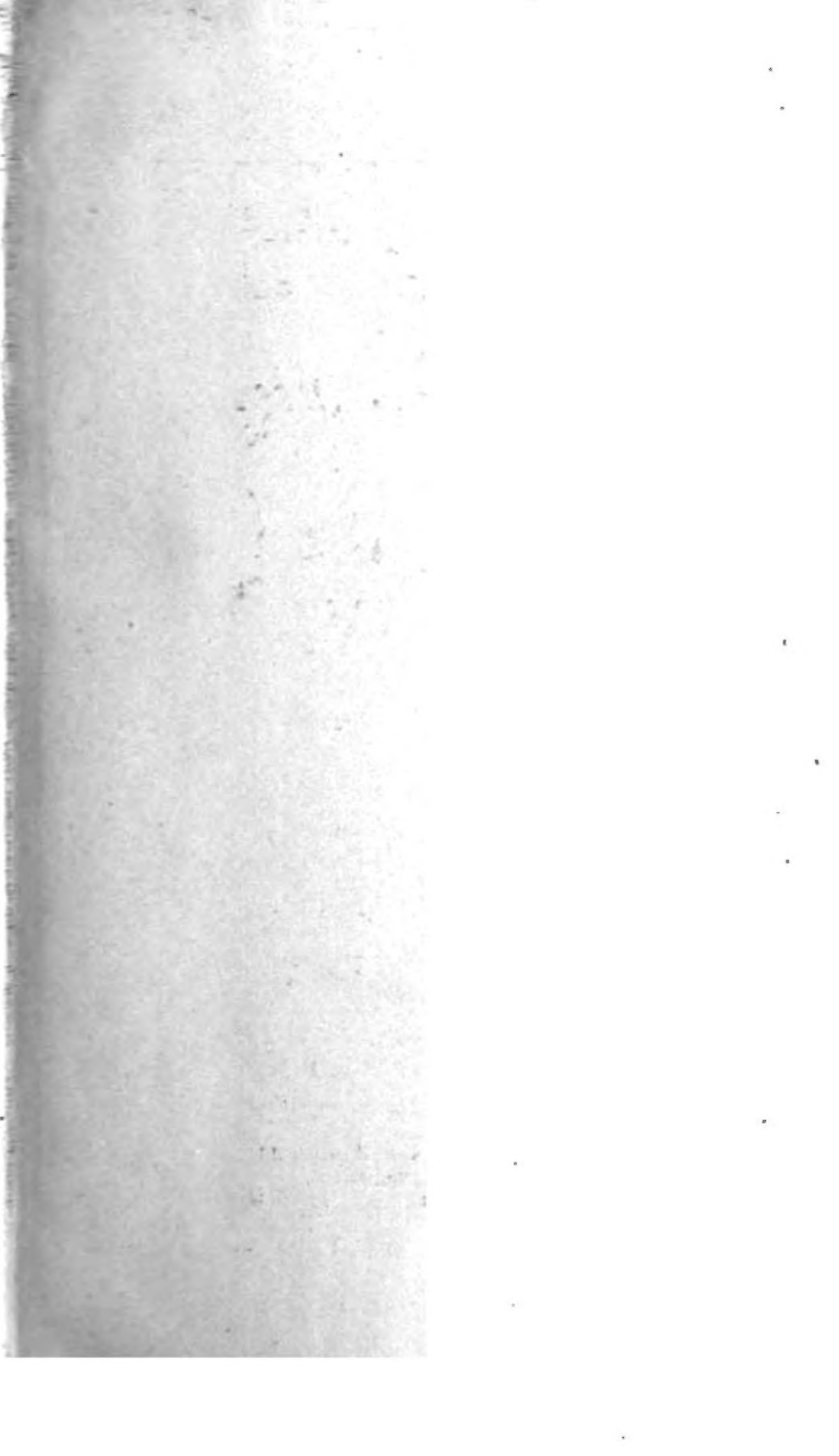


Freiburger Diözesan-Archiv

Kirchengeschichtlicher Verein für Geschichte,
Christliche Kunst, Altertums- und Literaturkunde des Erzbistums Freiburg


HARVARD COLLEGE LIBRARY
VE RI TAS
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY



Freiburger
Diözesan-Archiv.

Zeitschrift

des Kirchengeschichtlichen Vereins

für

Geschichte, christliche Kunst, Altertums- und Literaturkunde

des

Erzbistums Freiburg

mit Berücksichtigung der angrenzenden Bistümer.

Neue Folge. Dritter Band.

(Der ganzen Reihe 30. Band.)

Freiburg im Breisgau.
Herdersche Verlagshandlung.
1902.
Zweigniederlassungen in Wien, Straßburg, München und St. Louis, Mo.

Druck der Charitas-Druckerei zu Freiburg i. Br.

Inhaltsangabe.

Mitarbeiter
des 30. Bandes des Diözesan-Archivs.

Albert, Dr. Peter P., Archivar zu Freiburg i. Br.
Dreher, Dr. Theodor, Domkapitular zu Freiburg i. Br.
Ehrensberger, Dr. Hugo, Msgre, Professor zu Bruchsal.
Keller, Dr. Franz, Anstaltsgeistlicher, zu Heitersheim.
Mayer, Dr. Julius, o. ö. Professor an der Universität zu Freiburg i. Br.
Oechsler, Hermann, Pfarrer zu Ebringen.
Reinfried, Karl, Pfarrer zu Moos, A. Bühl.
Rieder, Dr. Karl, zu Freiburg i. Br.
Sproll, Johann Bapt., Subregens zu Rottenburg.
Stengele, P. Benvenut, Minoritenordens-Priester zu Würzburg.

—

Die Verschuldung des Hochstifts Konstanz im 14. und 15. Jahrhundert.

Von **Franz Keller**.

Einleitung.

1. Überblick über die finanzgeschichtlichen Forschungen der letzten Jahre.

Die Finanzgeschichte hat in den letzten Jahrzehnten eine außerordentlich große Bereicherung erfahren durch die zahlreichen Publikationen alter Stadtrechnungen. Stieda konnte 1899 schon gegen zwanzig solcher Veröffentlichungen über deutsche Städte aufzählen [1]. Teilweise wurde auch eine Darstellung des städtischen Finanzwesens geboten. Manche dieser Forschungen beschränken sich freilich auf das Schuldenwesen in der städtischen Finanzverwaltung. So z. B. neuestens Dr. Beyer, Schuldenwesen der Stadt Breslau im 14. und 15. Jahrhundert [2].

Solche Untersuchungen über das Schuldenwesen wollen vor allem jene große wirtschaftliche Umwälzung, die das Eindringen und die Ausbreitung der Geld- und Kreditwirtschaft mit sich brachte, für ein kleineres Gebiet eingehender in ihren Ursachen und Folgen erfassen. Eine Aufgabe, die um so anziehender ist, als ja die Stadtwirtschaften jene neuen Wirtschaftsformen hinausstrahlten in die sie umschließenden, aber wirtschaftlich von ihnen beherrschten Territorien [3].

[1] Stieda, Städtische Finanzen im Mittelalter in Conrads Jahrb. LXXII, 1 ff.

[2] Zeitschr. d. Vereins f. Gesch. und Altertum Schlesiens XXXV (1901), S. 68—143.

[3] Ein Entwicklungsgang, wie ihn z. B. Kostanecki für die Herzogtümer Braunschweig und Lüneburg dargestellt hat.

Während man für Deutschland diese Entwicklung durchweg in dem 14. und 15. Jahrhundert bemerkt, sind die analogen Fortschritte in Italien bereits im 12. und 13. Jahrhundert festzustellen[1].

Neben den italienischen hochentwickelten Stadtstaaten, die durch ihren Handel einen weittragenden Einfluß auf einen großen Teil der deutschen Städte ausübten, hat in neuerer Zeit eine ganze Reihe von Forschungen sich der ebenfalls fein ausgebildeten Finanzwirtschaft der päpstlichen Kammer zugewandt[2]. An und für sich schon äußerst interessant für den Finanzhistoriker, gewinnt diese Finanzwirtschaft noch eine ganz besondere Bedeutung für die Entwicklung der Geldwirtschaft im allgemeinen und des Finanzwesens speziell. Denn ähnlich wie bei den italienischen Stadtwirtschaften der Handelsverkehr, so gab bei der päpstlichen Finanzwirtschaft die geistliche Jurisdiktionsgewalt reichen Anlaß zu einer weitverzweigten Einwirkung auf andere Wirtschaften.

Als solche kommen in erster Linie die einzelnen Bistümer in betracht, die zugleich Territorialbesitz hatten, in Deutschland Hochstifter genannt[3]. Ihr Verkehr mit der Kurie hat sie früher der Geldwirtschaft erschlossen, als dies bei den rein weltlichen Territorien lediglich durch den Einfluß der Stadtwirtschaften geschehen konnte. Infolge der großen Zahl solcher bischöflicher Wirtschaften im alten Reiche ist die geldwirtschaftliche Entwicklung dieser Hochstifter neben den Fortschritten der städtischen Wirtschaften ein sehr beachtenswertes Moment im Wirtschaftsleben des deutschen Volkes[4].

Unter diesem Gesichtspunkte gewinnt eine Betrachtung wie die folgende eine allgemeinere Bedeutung. Die Faktoren, die wir hier wirksam sehen, sind teilweise auch in den anderen Hochstiftern

---

[1] Sieveking a. a. O. Schulte a. a. O. Schneider a. a. O.

[2] Ich erinnere hauptsächlich an die Arbeiten von Gottlob, Kirsch, Koenig, Tangl, Mayr-Adlwang. Woker: „Das kirchliche Finanzwesen der Päpste," dagegen ist wegen der einseitigen Darstellung und Auffassung und ungenügender Quellen, falscher Schlüsse usw. sehr vorsichtig zu gebrauchen. Vgl. Löwenfeld in Sybels Histor. Zeitschr. XLII, 295. Tangl, Mitteil. d. Instituts f. österr. Geschichtsforsch. XIII, 1 ff. u. Mayr-Adlwang, ebenda S. 71 ff.

[3] Sartori, Staatsrecht I, 248.

[4] Ebenda S. X f.: „Diese Stiftsstaaten nehmen in der Karte von Deutschland einen Raum nach dem geringsten Anschlage von 1346 Quadratmeilen ein."

ähnlich vorhanden. Andererseits bietet eine Spezialuntersuchung wie die vorliegende manche neue Gesichtspunkte, die beweisen, wie wenig eine Verallgemeinerung von individuell festgestellten Wirtschaftszuständen auch hier am Platze ist.

2. Das Gebiet des Hochstifts Konstanz.

Das geistliche Gebiet des Hochstifts Konstanz war vor der Reformation das größte von allen deutschen Bistümern. „Es umfaßte etwa 800 Quadratmeilen und erstreckte sich vom St. Gotthard bis nach Ludwigsburg bei Stuttgart und vom Rhein bis nach Kempten[1]." Nach einem offiziellen bischöflichen Berichte von 1615 umspannten die Grenzen der Diözese die Gebiete von 9 geistlichen und weltlichen Fürsten, von 164 Grafen und Baronen, von 15 freien Reichsstädten und von 12 schweizerischen freien Republiken[2]. Inmitten dieser Mannigfaltigkeit von Herrschaften lagen die weltlichen Besitzungen, das Herrschaftsgebiet des Konstanzer Bischofs oder das Hochstift Konstanz in engerem Sinne. „Der Gesamtbesitz des Bischofs von Konstanz war nicht sehr groß und zudem sehr zerstreut; die größere Hälfte desselben lag in der Schweiz und stand unter der Landeshoheit der Eidgenossen[3]." Die älteste vorhandene Feststellung des Besitzes der Konstanzer Kirche ist eine Urkunde Friedrich I. vom 27. November 1155[4]. Bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts hat sich freilich vieles geändert von diesen Angaben, teils durch Verluste, teils durch Neuerwerb. Die wichtigsten Besitzungen, die für das 14. und 15. Jahrhundert in betracht kommen, sind die Obervogteien und Ämter Meersburg, Markdorf, Gaienhofen, Bollingen und die Herrschaft Rötteln auf altem Reichsboden; ferner im Gebiet der späteren schweizerischen Eidgenossenschaft: Arbon mit Horn und Egnach, Bischofszell, Gottlieben mit Güttingen, endlich die Städte Klingnau und Kaiserstuhl[5]. Dazu kamen an vielen Orten kleine Lehen, die der Konstanzer Bischof zu vergeben hatte.

[1] Holl a. a. O. S. 18.

[2] Neugart, Cod. dipl. II, 550.

[3] Baumann a. a. O. S. 14.

[4] Meyer, Thurg. Urkundenbuch II, 139 ff.

[5] Holl S. 230 f.; Moser, Konst. Staatsr. S. 119; Sartori, Staatsrecht III, 144; Pupikofer, Thurgau I, 398, 731, II, 29 u. 40; Baumann S. 13 f., 34.

Der wirtschaftliche Interessenkreis des Konstanzer Bischofs erstreckte sich demnach auf einen großen Teil des damaligen Südwestdeutschland und der Alpenländer, wo ein reger Handel und Verkehr blühte [1].

3. Die Abgrenzung des Themas.

Wir greifen aus der Finanzwirtschaft des Hochstifts Konstanz das Kapitel der Verschuldung heraus. Denn sie war es, die die Verwaltung des Hochstifts am stärksten zu finanzpolitischen Maßnahmen nötigte und darum eine Haupttriebfeder der Verkehrswirtschaft bildete. Die Verschuldung steht so im Vordergrund der aufkommenden Finanzwirtschaft. Damit ist aber auch der Ausgangspunkt vorliegender Untersuchung zeitlich festgelegt. Die Schuldenlast des Hochstifts entstand nämlich erst mit dem Beginn des 14. Jahrhunderts, während es noch beim Tode des Bischofs Heinrich von Klingenberg († 1306) in einer blühende Lage sich befand [2]. Als Endpunkt dieser Periode ist zweifellos das Ende des 15. Jahrhunderts zu bezeichnen. Die zu Beginn des 16. Jahrhunderts ausbrechende Reformation stellte die Finanzverwaltung des Hochstifts vor eine ganz veränderte Sachlage. Die religiöse Umwälzung brachte zunächst dem geistlichen Herrschaftsgebiet große Verluste bei. Es sank in dieser Zeit unter die Hälfte seines bisherigen Bestandes herab [3]. Eine Einbuße sehr beträchtlicher Einnahmen war damit verknüpft Aber auch die Einkünfte aus den weltlichen Besitzungen des Bischofs litten sehr, da die Protestanten vielfach die Zehnten und Zinsen verweigerten, oft unterstützt von der betreffenden Landeshoheit. Das galt besonders für das Schweizer Gebiet, wo das Mißtrauen und der Argwohn gegen den Bischof, der zugleich Reichsfürst war, viele aus politischen Gründen zu Anhängern Zwinglis und Kalvins machte [4].

Endlich erhielt die Finanzverwaltung des Bistums auch dadurch ein verändertes Gesicht, daß in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Propstei Öhningen und das Kloster Reichenau dem Fürstbistum einverleibt wurden.

---

[1] Vgl. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels.
[2] Cartellieri, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. NF. X, 287.
[3] Holl a. a. O. S. 18 ff.
[4] Holl a. a. O. S. 38 f.

4. Die Quellen.

Indem wir uns in der Untersuchung deshalb auf das 14. und 15. Jahrhundert beschränkten, ergab sich zunächst als große Schwierigkeit für diese Zeit das Fehlen irgendwelcher Rechnungsbücher, die einen Überblick über das bischöfliche Finanzwesen gestattet hätten. Es mußte deshalb versucht werden, mittels vereinzelter Angaben und Nachrichten jenen Mangel soweit möglich zu überwinden. Dies konnte nur geschehen durch das Zurückgehen auf die einzelnen Verträge, die den Kreditgeschäften zugrunde lagen und schriftlich ausgefertigt wurden. Da bisher noch kein Urkundenbuch für das Hochstift existiert, mußten die betreffenden Stücke selbst nachgesehen werden, soweit sie sich noch vorfinden. Diese Arbeit wurde insofern erleichtert, als der Grundstock genannter Urkunden im General-Landesarchiv zu Karlsruhe vorhanden ist. Für die fehlenden Originalurkunden boten die zahlreich vorhandenen Kopialbücher einigermaßen Ersatz. Einen Einblick in die naturale Verkehrswirtschaft im Herrschaftsgebiet des Bistums bieten die verschiedenen Zinsbeschriebe des Hochstifts. Einzelne Angaben über dessen Finanzlage sind endlich auch enthalten in verschiedenen Bänden moderner Abschriften römischer Urkunden.

Von anderen Archiven wurde noch speziell das Erzbischöfliche Archiv zu Freiburg und das Stadtarchiv zu Konstanz, dieses freilich nur für die spätere Zeit, zu Rate gezogen; wie denn überhaupt sehr reiche Bestände des General-Landesarchivs und des Freiburger Erzbischöflichen Archivs für die Geschichte der neueren bischöflich-konstanzer Finanzverwaltung bereit liegen. Dieses Material wurde nur soweit benutzt, als es geraten war, den Zusammenhang mit der modernen Entwicklung darzulegen.

Außerdem sei hier erwähnt, daß infolge der liebenswürdigen Vermittlung des Archivdirektors, Herrn Geh. Rat v. Weech, Herr Dr. Cartellieri die Güte hatte, mir die Vorarbeiten des Regestenwerkes über die Bischöfe von Konstanz, das im Druck erst bis zum Jahr 1361 veröffentlicht war, bereitwilligst zur Verfügung zu stellen.

Über diese ungedruckten Quellen, wie auch über die benutzte Literatur, gewährt das beigefügte Verzeichnis eine Übersicht.

1. Kapitel.
Die Voraussetzungen der Verschuldung.

1. Abschnitt.
Die dezentralisierte Verwaltung im Hochstift.

1. Die Entstehung der Dezentralisation in der kirchlichen Vermögensverwaltung.

Es wäre unmöglich, sich ein Bild von der Natur, der Bedeutung und den Folgen der Verschuldung des Hochstifts zu machen, wenn man nicht zuvor sich den Aufbau der Verwaltung, welche der bischöflichen Wirtschaft zugrunde lag, vor Augen gestellt hätte.

Ein erstes Charakteristikum der mittelalterlich-bischöflichen Vermögensverwaltung ist die Dezentralisation der Kirchengutsverwaltung und -nutzung im Gegensatz zu der früher einheitlichen Verwaltung durch den Bischof. Die Landkirchen wurden Mittelpunkte von eigenem Sondervermögen, dessen Verwalter und Nutznießer die einzelnen Geistlichen waren. Der Grund dieser Auseinandersetzung lag in der verkehrsarmen Wirtschaftsperiode, die wesentlich nur Naturalaustausch kannte. Daher das Streben nach kleinen Verwaltungskreisen, die Schaffung vieler Verwaltungszentren, sodaß möglichst wenig Güteraustausch notwendig wurde[1].

Schon um die Wende des ersten Jahrtausends hatten sich ja bereits die Domkapitel verselbständigt, indem sie einen Teil des Bistumsgutes in eigene Verwaltung und Nutzung nahmen und damit aus der bischöflichen Wirtschaft ausschieden[2]. Dieser verblieb so schließlich nur die Aufgabe, den Unterhalt des Bischofs und seines Hofes zu beschaffen aus den übrigen grundherrlichen Rechten und Besitzungen. Auch der Zehnt, der früher zur freien Verfügung des Bischofs stand, hatte in seiner Verwaltung die Entwicklung von der Zentralisation zur Dezentralisation mitgemacht. Das Zehntrecht war so vielfach in den Besitz der Pfarrkirchen übergegangen. „Jedoch zum Zehnt blieb der Bischof immer in näherem Verhältnis als zu den übrigen Einkünften

[1] Stutz, Benefizialwesen I, 1 S. 297. Schröder, R.-G. S. 208.
[2] Schröder S. 209. Sartori I, 17 u. 24.

einer solchen Pfarrkirche. Er vermochte sogar einen Anteil daran sich zu wahren, bald ein Drittel, bald ein Viertel[1]." Die Zehntviertel des Konstanzer Bischofs bildeten denn auch eine gute Einnahmequelle noch im 14. und 15. Jahrhundert. Die sog. bischöflichen Quartpfarreien waren über die ganze Diözese zerstreut. Gegen 200 solcher Quartpfarreien (nach einem Verzeichnis aus dem 15. Jahrhundert sind es 187)[2] blieben erhalten als Überbleibsel der alten zentralisierten Organisation des Kirchengutes.

2. Die Territorialherrschaft des Bischofs.

Die Immunitäten der Bischöfe, ihre Rechte als Grund-, Gerichts- und Leibherrn, verbunden mit dem großen Gütererwerb durch Schenkungen, hatten im Laufe des Mittelalters bereits den Grund zur bischöflichen Landeshoheit gelegt. Das Wormser Konkordat 1122 ist typisch für diese Entwicklung. Die Bischöfe waren Reichsfürsten geworden. Die goldene Bulle des Kaisers Friedrich von 1155[3] bestätigte nur die alten Rechte und Besitzungen des Konstanzer Fürstbischofs. In der nun folgenden Zeit, in der die reichen Schenkungen aufhörten, betraten die Hochstifter zur Abrundung der territorialen Herrschaft den Weg des Güterkaufs. „Alles, was sie bekommen konnten, brachten sie künstlich an sich, und die Urkundensammlung der Stifter . . . bekam in dieser Epoche eine ganz andere Gestalt[4]." Das 13. Jahrhundert brachte in dieser Weise dem Konstanzer Hochstift mehrfache Erweiterungen seines Domaniums. Heinrich I. von Tannegg (1233—1248) erwarb so die Burg Küssenberg[5] und schenkte Tannegg, nachdem er daselbst ein Schloß gebaut. Sein Nachfolger Eberhard II. von Waldburg (1248—1274) verdiente durch seine zahlreichen Erwerbungen „als ein zweiter Stifter des Hochstifts" gefeiert zu werden[6]. Er brachte unter anderem durch Kauf an

[1] Stutz a. a. O. S. 240 ff.

[2] Vgl. General-Landesarchiv. Berain Nr. 4657, S. 65 ff. und Liber Quartarum Freib. Diöc.-Archiv IV. Das letztere Verzeichnis ist jedoch nicht vollständig erhalten.

[3] General-Landesarchiv. Konst. Hochstift (5 Gen. 15). Vgl. oben S. 3, Anm. 4.

[4] Sartori a. a. O. I, 72.

[5] Reg. 1609 und Freib. Diöc.-Archiv VIII, 33. Pupikofer I, 399—723. Vgl. auch Sartori a. a. O. III, 147.

[6] Ebenda III, 148.

das Bistum: Neunkirch, Zurzach, Stadt und Feste Klingnau, Tegerfeld und Vogtei zu Tettingen, die Burg Sumerau, die Herrschaft Baumgarten, die Vogtei zu Langenau, Burg und Stadt Arbon und die Burg Raderach[1].

Auch Heinrich II. von Klingenberg (1293—1306) zeichnet sich noch in dieser Richtung aus. Er vergrößerte das Gebiet hauptsächlich durch Stadt und Burg Kaiserstuhl, Schloß Kunzenberg mit dem Dorfe Wurmlingen, Schloß und Dorf Gaienhofen, die Burgen Waldsberg, Kastell und Brommen[2].

Die Abrundung des Territoriums wurde freilich in den zwei folgenden Jahrhunderten nicht mehr weitergeführt; der bischöfliche Territorialbestand blieb bis ins 16. Jahrhundert wesentlich derselbe.

Jedenfalls sehen wir aus den erwähnten Tatsachen, daß auch im Konstanzer Bistum ähnlich wie in den übrigen, vorab den deutschen Bistümern, der Träger der Bischofsgewalt sich zugleich zum Territorial-Herrn über ein bestimmtes Gebiet im Laufe des Mittelalters aufgeschwungen hat. Wir stehen hier vor einer Erscheinung, die ein hervorstechendes Moment der wirtschaftlichen Struktur des Mittelalters und der Kirche im Mittelalter bildet. Diese geistlichen Fürstentümer, angefangen mit dem Territorium des Papstes in Italien, waren nichts anderes als *Formen, in denen die kirchliche Organisation ihre geistigen und religiösen Kulturbestrebungen wirtschaftlich sicherstellte.* Organisationen von Menschen bedürfen jederzeit wirtschaftliche Machtmittel, um zu dauernder Geltung zu kommen und frei wirken zu können. In der naturalwirtschaftlichen Zeit des frühen Mittelalters war das wichtigste Fundament einer gesicherten Existenz der Besitz von Grund und Boden. Und nur der *unabhängige Besitz, den die Herrschaft gewährt,* konnte in dieser Periode den Bischöfen jenen Grad der wirtschaftlichen Selbständigkeit verleihen, auf den die kirchliche Entwicklung ständig hinzielt; daß unter solchen Voraussetzungen der Akt der kirchlichen Selbstbehauptung in Territorialbildung verlief, ist leicht zu verstehen bei dem locker gefügten Reiche mit seiner überaus schwachen Zentralgewalt. Von einer

[1] Reg. 1869, 2010, 2116, 2211, 2214, 2349, 2555, 2664, 2677. Vgl. auch Ruppert, Chron. S. 432.

[2] Reg. 2886, 2987, 3173, 3181, 3186, 3326.

Aufgabe des Staates, auch die religiösen Bedürfnisse seiner Untertanen wirtschaftlich zu sichern, konnte natürlich noch nicht einmal die Rede sein.

3. Die dezentralisierte Finanzwirtschaft des Hochstifts Konstanz.

Die wirtschaftliche Fundierung der Freiheit und Selbständigkeit der geistlichen Gewalt zur Erfüllung ihrer religiösen Aufgaben war also das Ziel, welches einer solchen bischöflichen Finanzwirtschaft, in unserem Fall der Wirtschaft des Hochstifts Konstanz oblag.

Entsprechend der doppelten Natur der genannten territorialen Bildung als geistliches Territorium hatte diese Aufgabe der Finanzverwaltung ein doppeltes Gesicht. Einerseits waren die Ausgaben für die geistliche Verwaltung des bischöflichen Amtes zu bestreiten, andererseits die Kosten der weltlichen Territorialherrschaft zu decken. Es wäre nun allerdings vom höchsten Interesse, diese Ausgaben ziffernmäßig in ihrer regelmäßigen Wiederkehr zu bestimmen, um sie den ebenso festgestellten Einnahmen gegenüber zu halten. Allein uns stehen für diese Periode der Konstanzer Hochstiftsfinanzen noch nicht jene trefflich geführten Rechnungsbücher der späteren Zeit, z. B. vom Fürstbischof Jakob Fugger (1604—26) zur Verfügung[1]. Die bischöfliche Finanzwirtschaft hatte noch nicht eine solche Vollendung, wie sie etwa die deutschen Städte zur gleichen Zeit, und viel früher schon in Italien die dortigen Stadtstaaten und die päpstliche Kammer besaßen[2].

Eine Ausnahmestellung in der Finanzgeschichte der Territorien des 14. Jahrhunderts wird das Erzstift Trier mit seinen jüdischen „Finanzministern" und den aus dieser Zeit stammenden Rechnungsabschlüssen bilden[3].

[1] Vgl. General-Landesarchiv. Konstanzer Hochstift-Akten (ohne genauere Bezeichnung, weil noch nicht geordnet). Stadtarchiv Konstanz, Miscell. 1628—1677 W. X, 78. Holl a. a. O. S. 232 ff.

[2] Vgl. Stieda, Städt. Finanzen im Mittelalter und Anm. 2, S. 2. Für Genua insb. Sieveking a. a. O. I, Beilage VII: Die Massaria communis von 1340, eine Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben der Kommune in doppelter Buchführung.

[3] Lamprecht a. a. O. I, 1472 ff.

Bei der vorherrschenden naturalen Verkehrswirtschaft war es im allgemeinen „noch im 14. und 15. Jahrhundert eine volle Unmöglichkeit, Ausgaben und Einnahmen eines Landeshaushalts in dem uns geläufigen Sinn zu berechnen. Sehen wir auch ganz von dem Schwanken der Naturaleinnahmen ab, welches damals noch einen viel größeren Einfluß auf das Jahresbudget hatte wie heutzutage, so war es vor allem das Anweisungssystem, welches eine ausreichende Budgetierung an der Zentralstelle unmöglich machte. Nach diesem System war einmal eine ganze Reihe permanenter Anweisungen erfolgt, d. h. eine große, ja vielleicht hier und da die überwiegende Masse aller Einnahmen war ein für allemal für vorgesehene Zwecke festgelegt und wurde zu diesem Zwecke, ohne rechnerische Spuren an der Zentralstelle zu hinterlassen, womöglich in wiederum in sich schwer übersichtliche Nebenrezepturen abgeführt." Dazu kam die andere Schwierigkeit: „Wie sollte in einer Verwaltung, in der unendlich viele Einnahmen auf Spanndienst und Fronden, auf festen Naturalzins und quotale Abgabe hinausliefen, denn alles und jedes berechnet und gebucht werden[1]?"

Um nun doch, soweit möglich, über den Gang der Finanzverwaltung des Hochstifts einen Überblick zu bekommen, führen wir am besten die Hauptkategorien der bischöflichen Einnahmen hier an, in welche sich entsprechend der noch stark vorherrschenden Dezentralisation die laufenden Ausgaben in der Form des Anweisungssystems meist nach altem Herkommen eingliederten.

Die Einnahmen, die aus dem Territorium flossen, waren vorab solche, die dem Bischof eigneten als Grund-, Stadt- und Gerichtsherrn. Sie waren zum großen Teil Zinsrenten[2]. Neben den Körnerfrüchten bildete Wein einen Hauptbestandteil der Naturalien. Dazu kamen weiter Leguminosen, Fische („Ganckfische"), Eier und Hühner, Gänse, Schweine, Wachs und Pfeffer.

Schon die Menge der Naturalien verhinderte eine Zentralisation der Verwaltung. Dieselbe mußte vielmehr bei der Entfernung der einzelnen Verwaltungsgebiete und den dürftigen Verkehrsverhältnissen auseinander gelegt werden. Und tatsächlich finden wir auch die „Census et redditus episcopatus Constantiensis"

[1] Ebenda S. 1460 f.

[2] „Census et redditus". Vgl. General-Landesarchiv. Berain Nr. 4657.

gruppiert um die bischöflichen Schlösser und Burgen Klingnau, Küssaberg, Castell, Tannegg, Bischoffszell, Bomgarten, Meersburg, Bodmann, Gaienhofen, Kuntzenberg, ferner um die bischöflichen Städte Kaiserstuhl (Burg Rötteln), Neunkirch und Arbon, endlich um Konstanz, Ober- und Unterhallau, Laufen und Eriskirch[1]. Es ist aus dieser Anordnung der Einkünfte leicht zu ersehen, wie hier die Regelung der Einnahmeverwaltung in erster Linie mit Rücksicht auf die lokalen Bedürfnisse geschehen ist. Zum vorwiegenden Teil sind die befestigten Plätze das Zentrum der einzelnen Bezirke. Eine der ersten und wichtigsten Aufgaben des angehenden Territoriums aber war dessen Behauptung und Verteidigung durch Burgen. Deren Instandhaltung war keine kleine Aufgabe des Bischofs. Indem nun in diese Plätze die Einnahmeverwaltung der umliegenden Zinsgüter usw. verlegt wurde, bot sich ein willkommenes Mittel, ohne weiteres die entstehenden Unterhaltungskosten zu decken. Diese Praxis hatte sich schon frühe im Hochstift ausgebildet, wie man aus einzelnen Verträgen ersehen kann, in denen solche Burgen zugleich als Unterlage einer Pfandsatzung dienen. Erwähnt sei nur ein Fall, wo Bischof Rudolph im Jahr 1323 am 14. September denen von Klingenberg die Burg Gaienhofen zum Pfande setzt. Da die Burg ohne große Kosten nicht in guter Hut gehalten werden kann, werden zur Bestreitung dieser Kosten den Klingenbergern die bischöflichen Einkünfte aus dem Dorfe Gaienhofen, dem Dorfe Moos, Altsteußlingen, Bohlingen, Gundershofen und Egelshofen noch weiter angewiesen für die Dauer der Pfandsatzung[2]. Es ist das aber im wesentlichen der Einnahmebezirk, der auch im erwähnten Zinsbeschrieb bei der Burg Gaienhofen wiederkehrt. Ähnliche Beispiele aus den Verkaufs- und Pfandurkunden lassen sich noch mehrere anführen[3].

[1] Ebenda vgl. auch Abschrift eines Güterbeschriebs vom Hochstift. General-Landesarchiv. Handschr. Nr. 1190 (Mones Nachlaß).

[2] Reg. 3970. In der Urkunde heißt es ausdrücklich: castrum in Gayenhoven cum redditibus in der Höri subscriptis." General-Landesarchiv. Kopb. 501, fol. 189b f.

[3] Z. B. 2. Juni 1382 verkauft Bischof Heinrich die bischöfliche Stadt Arbon: die Burg und Stadt mit Kelnhöfen und Höfen, Quarten, Weingärten, Zehnten, Leuten und Gütern samt allen Zubehörden. Schubiger, Heinrich III. S. 339. Vgl. auch Kostanecki, Der öffentl. Kredit S. 61–62.

Insbesondere war auf diese Einnahmen die Besoldung der bischöflichen Beamten angewiesen. Noch 1452 z. B. wird für die Vogtei zu Gaienhofen mit dem Ritter Heinrich von Randeck als Sold vereinbart: 20 Mut Kernen, 10 Malter Hafer, 15 fl., 1 Fuder Wein oder 10 fl.; der kleine Zehnt zu Gaienhofen, alle Eier, der dritte Teil aller Frevel, und der Heu-, Stroh- und Holzbezug. Ein Dienstvertrag von 1476 mit Felix Schwender von Zürich bestimmt als Sold: 1 Fuder Wein, 20 Malter Hafer, 65 Mut Kernen (Kaiserstühler Maß) die Frucht vom „kleinen Weingarten" und Garten hinterm Schloß und die gelieferten Hühner. Dies war zu bestreiten aus der Vogtei Kaiserstuhl und dem Schloß Rötteln [1].

Kleinere regelmäßige Ausgaben wurden nicht erst an die einzelnen Verwaltungszentren gewiesen, sondern ohne weiteres auf die nächstliegenden Einnahmeposten geschlagen, so z. B. die Instandhaltung von Brücken, die gewöhnlich durch den Brückenzoll bestritten wurde [2].

Die Auswahl der festen Plätze als Verwaltungszentren war zugleich gefordert durch die Magazinierung der Vorräte, wie sie in dieser Zeit schon deshalb notwendig war, weil sich nicht immer gleich eine Verkaufsgelegenheit darbot. Die Aufspeicherung der Kornzinse war bei den Grund- und Lehnsherrn des Thurgau eine alte Sitte [3]. Häufig geschah dies aus Spekulation auf höhere Preise. Das geht hervor aus einer Äußerung des Chronisten Dacher. Dieser führt den großen Preissturz des Getreides 1434 darauf zurück, daß die reichen Leute den Marktpreis nicht regulieren konnten, wie sie bisher getan. Denn infolge einer reichen Ernte konnten die Vorräte nicht zurückbehalten werden [4].

[1] General-Landesarchiv. Kopb. 503, fol. 117 ff. Daselbst finden sich im verzeichneten Inventar des bischöflichen Archivs zu Meersburg auch kurze Inhaltsangaben der Dienstverträge für die bischöflichen Beamten, leider meist erst aus der späteren Zeit.

[2] General-Landesarchiv. Berain. Nr. 4657 S. 3. Unter den census et redditus castri in Klingnowe: „item de theloneo pontis dantur XI libr. cum quibus pons ibidem annis singulis emendatur, si necessitas exegerit." . . . „item de theloneo pontis in Rinhan dantur singulis annis XIIII libr. piperis cum quibus pons custoditur et eciam reparatur."

[3] Pupikofer a. a. O. II, 177.

[4] Dacher bei Ruppert, Chron. S. 180: Preisfall 1434 von 1 Pfund und 5 Schilling am 4. Juli, auf 10 Sch. am 24. Juli: „Nu wär er denoch also wolfail nit worden, wann die richen hettent

Nicht bloß bei den Körnerfrüchten, auch beim Wein trat die Frage der Aufbewahrung an die Hochstiftsverwaltungen heran. Es liegt nun auf der Hand, daß die Schlösser und Burgen für die Magazinierung ausnehmend sich eigneten. Denn einmal besaßen sie dazu die notwendigen Räume, um zu Kriegszeiten größere Vorräte aufnehmen zu können. Dann aber verlangte auch der Wert der aufbewahrten Früchte schon an und für sich einen Ort, der bei etwaigen Überfällen und Fehden einigermaßen geschützt werden konnte.

Ein solches bischöfliches Magazin befand sich z. B. auf dem Schloß Castell, wo Bischof Nikolaus 1344 bei der großen Hungersnot 1757 Scheffel Weizen an die Armen verteilen ließ [1]. Unter Bischof Thomas (1491—1496) richteten Brände auf drei Schlössern großen Schaden an den dort aufgehäuften Vorräten an. Von demselben Bischof wird berichtet, daß er bei seinem Tode einen Vorrat von circa 1200 Malter Frucht und 500 Fuder Wein hinterlassen hat [2].

Die geschilderten Einnahmen aus dem Territorium waren noch im 17. Jahrhundert Naturaleinkünfte. 1615 konnte Bischof J. Fugger schreiben, daß sie hauptsächlich in Wein und Getreide bestünden [3]. Sie waren daher stark dem Einfluß jener unberechen-

in aller ding hinter sich gelait, wan sy hattent groß schulden gemacht und uff die armen geschlagen in den vordrigen zwayen jaren. Denn das groß genügen kann, als man schniden solt und mocht das korn nit geligen."

[1] Diessenhofen bei Ruppert, Chron. S. 52. An eine eigentliche Teuerungspolitik darf man bei der Magazinierung wohl kaum denken. In den deutschen Territorien waren im Mittelalter „erst geringe Ansätze" einer Teuerungspolitik vorhanden. „Mit dem Ausgang des Mittelalters tritt hier eine Änderung ein." v. Below, Maßnahmen der Teuerungspolitik im Jahre 1557 am Niederrhein (Zeitschr. f. Soz.- u. W.-G. III, 468 ff.). Vgl. Lamprecht a. a. O. I, 591 ff. für das Moselland, und für die deutsche städtische Teuerungspolitik: Naudé in Schmollers Forsch. VIII, 5, S. 6 f.

[2] Schulthaiß, Freib. Diöc.-Archiv VIII, 76 und General-Landesarchiv Handschr. Nr. 1110. In dem Schreiben des Domkapitels von 1533 an den Papst heißt es: „Sub quo quidem Thoma prefate ecclesie propter incendia trium castrorum ad eandem spectantium que cum fructibus vini et frumenti in ibi repositis combusta fuerunt, grave et deplorandum damnum datum est."

[3] Neugart, Cod. dipl. II, 549. Der Bericht von 1615 legt die Unzureichendheit der Einkünfte des Bistums dar und sagt, daß sie noch verstärkt würde, „si vinum frumentumque, in quo temporales

baren Naturereignisse wie Mißwachs und Pest ausgesetzt, die im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts mehrmals heftig im Gebiet des Bistums auftraten und oft einen bedeutenden Ausfall von Einnahmen verursachten[1]. Der Mißwachs schädigte hauptsächlich die Einkünfte, welche in verhältnismäßigen Teilen zur Ernte geliefert werden sollten.

Daß auch der „schwarze Tod", der 1348/49 gut den dritten Teil der europäischen Menschheit dahinraffte, sehr die Einnahmen des Hochstifts beeinflußt hat, das bezeugt eine Bittschrift Heinrich III. an den Papst (vom Jahr 1357). Der Bischof führt hier als einen der Gründe für die finanzielle Notlage des Bistums an, daß die Pest darin schon lange gewütet hat und noch wütet. Jedenfalls hatte sie das Aussterben ganzer Familien und Hofstätten, die zehnt- und zinspflichtig waren, zur Folge[2].

proventus fere tantum consistunt frigoris inclementia aut alio modo perire contingat."

[1] Infolge von Mißwachs herrschte z. B. 1348 eine große Hungersnot in ganz Alemannien. Ruppert, Chron. S. 47, 52 und Freib. Diöc.-Archiv VIII, 40. 1358 und 1366 kamen große Heuschreckenschwärme und vernichteten die Ernte. Ruppert S. 65, 69. 1400 erfroren die Reben, ebenda S. 115. 1430—1440 wiederum großer Mißwachs, ebenda S. 165, 175 ff. und die Chronik von Münsterlingen, Freib. Diöc.-Archiv IX, 313 f. Naudé, Die Getreidehandelspolitik der europ. Staaten ꝛc. Acta boruss. I, 16 f. Curschmann, Hungersnöte. S. 61—81: Die Notstandspolitik. S. 87—217: Die Chronik der elementaren Ereignisse.

[2] Das Schreiben vor dem 16. Juli 1357. Reg. 5287; vgl. auch 5353. Im Konstanzer Bistum herrschte die Pest, besonders in den Teilen der Diözese, die zwischen der Donau und dem Bodensee lagen, vgl. Ruppert, Chron. S. 113, 155 u. 206 für 1439: „In menger gegni do sturbent die lüt us über das halbtail oder mer und an mengen enden zu ainlitzen, zwain oder dryen höfen ganz us, das die öd stundend one inwoner und was ein recht landsterbend und pestilenz." Der Liber taxationis, ein Pfarrbeschrieb der Diözese vom Allgäu und Linzgau aus dem Jahre 1353 gibt bei einzelnen Dörfern die Wohnstätten vor und nach der Pest an. Darnach waren an manchen Orten dieselben ungefähr um die Hälfte zurückgegangen, vgl. Freib. Diöc.-Archiv V. Maxim Kovalevsky, Die wirtschaftlichen Folgen des schwarzen Todes in Italien (Zeitschr. f. Soz.- u. W.-G. III, 412): „Die Hauptsache (in den Folgen der Pest) ist der Stillstand aller produktiven Tätigkeit, dem bald ein Stillstand in der Leistung der Abgaben, die Steigerung der Nahrungsmittelpreise und die Schwierigkeit folgte, Arbeitskräfte zu den früher üblichen Bedingungen zu bekommen." Wenn Kobalewsky (S. 411) schreibt, daß durch die Vermächtnisse der Grundbesitz der Kirche vermehrt wurde, so

Neben die verschiedenen Verwaltungen der territorialen Einnahmen trat schließlich noch die Verwaltung einer Quelle von Einkünften, die aus der geistlichen Jurisdiktionsgewalt des Bischofs hervorgingen [1]. Die bischöfliche Amtstätigkeit in Verwaltung und Rechtsprechung hatte sich allmählich im Laufe des Mittelalters zu einer wichtigen Einnahmequelle gestaltet, aus der nicht nur die Kosten dieser Tätigkeit und ihrer Organe, sondern auch ein bedeutender Überschuß für die bischöfliche Kasse erzielt wurde.

Hierher gehören zunächst die Strafgelder, die aus der geistlichen Gerichtsbarkeit eingenommen wurden. Schon 1248 gab Papst Innocenz IV. dem Bischof Heinrich II. die Vollmacht, die Strafgelder frei einzunehmen, die den Diözesanen für Vergehen auferlegt wurden [2]. Solche Geldstrafen waren oft recht beträchtlich. Auf der Diözesansynode 1327 z. B. wurden derartige Gelder einzelnen Geistlichen auferlegt, teils 10 teils 20 Gulden (nach anderen 10—30 Pfund) [3].

Eine andere Geldquelle war die sogenannte Konsolationssteuer, die jährlich von einer Reihe von Pfarreien und Klöstern an den Bischof bezahlt wurde. Nach einer Aufzeichnung ihrer gewöhnlichen Höhe im Liber Marcarum hatten 11 Dekanate

gilt das nur von den einzelnen selbständigen Pfarr- und Klosterkirchen, berührt also in unserem Fall die bischöfliche Wirtschaft nicht (infolge der Dezentralisation des Kirchenvermögens und seiner Verwaltung).

[1] General-Landesarchiv. Handschr. Nr. 1110, Schr. v. 1533, redditus „qui ex iurisdictione spirituali provenerunt“.

[2] Moser, Konst. Staatsr. S. 117: „Anno 1248 gab Papst Innozentius IV. Bischof Heinrich wegen der von seinen Geistlichen fallenden Geldstraffen dise Freyheit: Ut condemnationes seu poenas, quae Bannalia vulgo nuncupantur, a rectoribus et clericis ecclesiarum tuae Dioecesis parochianis tuis propter ipsorum delicta vel excessus rationalibiter impositas . . . libere percipere et exigere tibi liceat, auctoritate praesentium plenam tibi concedimus facultatem.“ Vgl. auch Freib. Diöc.-Archiv IV, 41—88 und Reg. 3981.

[3] Freib. Diöc.-Archiv VIII, 39 (Schulth.): „Uff das wurdent deputiert und gesetzt etliche personen in namen des bischoffs, die die priester verherten, fragtend und erkandten, und sy ouch gestalt ierer missethat strafften, etlich umb 10 gl. etlich um 20 gl. und etlich noch höher . . . der bischoff empfing das straffgeld, ward damit mechtig und rych.“ Reg. 4142. Strafgelder bilden auch in den anderen Finanzwirtschaften jener Zeit eine reiche Geldquelle, z. B. die Bußen in der Stadt Köln, die genau spezialisiert und abgestuft waren. Knipping, Kölner Stadtr. Einl. S LXXII.

504 Pfund Konstanzer Währung und verschiedene Klöster 226 Pfund und 119 Gulden zu liefern[1].

Ferner sind hier die „ersten Früchte“ zu nennen, d. h. die Abgabe an den Bischof, die bei Neubesetzung einer Pfründe gewöhnlich in der Höhe ihres Jahresertrags zu entrichten war[2]. Auch diese Einnahme ist in ihrem Betrage uns nicht bekannt; ebensowenig der Ertrag der mancherlei Taxen und Siegelgebühren, die oft als Einnahmen des bischöflichen „Insigels“ in den Urkunden wiederkehren.

Im allgemeinen gilt von diesen Einkünften des geistlichen Amtes, daß sie zum größten Teil geldwirtschaftlicher Natur und vor der Reformation die besten und vorzüglichsten des Bischofs waren[3]. Sie sollen nach einem Bericht von 1595 jährlich gegen 14000 fl. am Ende des 15. Jahrhunderts betragen haben[4]. Infolge der Reformation aber sanken sie so stark, daß nach Deckung der Verwaltungskosten nicht mehr viel für den Bischof übrig blieb[5].

Die Überschüsse nun aus den einzelnen Verwaltungsbezirken des Territoriums und den Reinerträgen der zuletzt charakterisierten Abgaben flossen im Laufe des Jahres zusammen unter dem Begriff des bischöflichen Einkommens, der „mensa episcopalis“. Hieraus konnte der Bischof seinen persönlichen Unterhalt, seine Dienerschaft und Hofhaltung überhaupt bestreiten. Ein großer Teil dieser Ausgaben wurde durch Naturallieferungen gedeckt, entsprechend den gleichartigen Einkünften[6].

---

[1] Liber marcarum, pars generalis. Freib. Diöc.-Archiv V, 66—71.

[2] Es ist die den päpstlichen Annalen entsprechende bischöfliche Steuer; vgl. dazu die Genuenser Besoldungssteuer, der introitus staliarum 1335. Sieveking a. a. O. I, 102.

[3] Neugart, Cod. dipl. II, 549: „Sigilli, ut vocant, proventus (qui ante haeresim optima ac praecipua mensae episcopalis pars fuerat, constabatque ex annatis, primis fructibus, aliisque episcopalibus iuribus)“ . . . .

[4] Holl a. a. O. S. 20.

[5] Neugart a. a. O. II, 549.

[6] Beispiele für die teilweise Naturaldeckung des bischöflichen Einkommens dürften die Pensionen der resignierten Bischöfe Albrecht Blarer und Otto III. sein. Laut dem Vertrag von 1411 bezog Albrecht als „Lipding“ neben 500 Goldgulden 60 Mut Kernen, 36 Malter Hafer und 6 Fuder Wein, vgl. General-Landesarchiv. Kopb. 500, fol. 221 f. Otto III.

Daher bildeten auch solche regelmäßigen Ausgaben für die bischöfliche Kasse keine große Last. Im Gegenteil sehen wir, daß bis zu Beginn des 14. Jahrhunderts der Bischof ohne große Anstrengung seiner finanziellen Kräfte das Territorium durch Kauf nicht unbedeutend erweitern konnte. Die finanzielle Lage wurde erst eine andere und zwar schlechtere, als größere außerordentliche Ausgaben notwendig wurden, die als kurzfristige Geldforderungen die dezentralisierte Finanzverwaltung des Hochstifts stark ins Gedränge brachten.

2. Abschnitt.

Die wachsenden Ansprüche an die Finanzverwaltung des Hochstifts.

1. Die politische Lage erforderte immer mehr Aufwendungen.

Äußere und innere politische Verhältnisse trugen wesentlich dazu bei, das Gleichgewicht des bischöflichen Haushaltes zu stören.

Zu Beginn des 14. Jahrhunderts war das weltliche Gebiet des Bischofs noch kein in sich gefestigtes Staatsgebilde. Unorganisch waren die einzelnen Teile auf Grund der Kaufs- und Lehnsverträge zusammengefügt. Das Territorium war noch nicht konsolidiert. Dem Bestreben des Bischofs nun, dies durchzuführen, traten äußerst schwierige Hindernisse in den Weg.

Ein solches Hemmnis bildete der Konflikt des Bischofs mit seiner Residenzstadt Konstanz. Das wirtschaftliche Aufblühen und die infolgedessen zunehmende Geldmacht ihrer Bürger ließ ihr das Regiment des Stadtherrn immer drückender erscheinen. „Besonders lästig wurde die Stellung des vom Bischof ernannten Ammans an der Spitze des Rates empfunden. Seine Kompetenzen wurden durch die Tätigkeit des Rates immer mehr eingeschränkt . . . Das Ende der Entwicklung war, daß an Stelle des vom Stadtherrn ernannten Ratshauptes, ein aus eigener Mitte freigewähltes, der Bürgermeister, trat[1]."

erhielt 1424 als Leibgeding angewiesen neben 370 ℔ Heller, Konst. Währung: 200 Scheffel Waizen aus der Konstanzer Gemarkung, 5 Wagen Wein aus Meersburg, 5 Wagen Wein aus Markdorf, 10 Wagen Wein vom Konstanzer Zehntwein. General-Landesarchiv. 5 Gen. 44 vom 24. Dez. 1424. Vgl. ferner das normierte Einkommen des Bischofs von 1466. Brunner, Wahlkap. S. 29.

[1] Beyerle, Konstanzer Ratslisten S. 20.

Nachdem schon im 13. Jahrhundert der tatkräftige Eberhard II. (1248—1274) harte Kämpfe mit der Stadt durchgefochten, kam im 14. Jahrhundert dieser Konflikt wegen des stadtherrlichen Regiments zum entscheidenden Abschluß. Heinrich von Brandis (1357—1383) hatte sich bereits 1356 vom Kaiser Karl IV. alle die alten bischöflichen Rechte gegenüber der Stadt Konstanz von neuem bestätigen lassen in einem Privileg, „das in seiner Rücksichtslosigkeit die Entwicklung des bürgerlichen Gemeinwesens um ein Jahrhundert nach rückwärts übersprang[1].“ Die Sachlage schien für Konstanz um so gefährlicher zu sein, als sich dadurch der Kaiser ebenfalls auf die Seite des Bischofs stellte. Jedoch die Bürgerschaft gab nicht nach. Es entbrannte zwischen Bischof und Stadt eine langjährige Fehde voll Grausamkeit und Haß und wilder Regellosigkeit. Schließlich wurde der Streit auch am kaiserlichen und päpstlichen Hofe anhängig in einem erbitterten Prozeß[2]. Es ist hier nicht der Ort, auf die Einzelheiten dieses Kampfes einzugehen. Für uns kommt er nur in seiner Wirkung auf die finanzielle Lage des Hochstifts in betracht. Er gibt uns vor allem Aufschluß darüber, was wohl den Bischof veranlaßt haben mochte, die weltlichen Besitzungen des Hochstifts seinen Verwandten und Lehnsträgern auszuliefern. Er brauchte die Leute für den Kampf, konnte sie aber kaum anders besolden bei der vorwiegenden Naturalwirtschaft. Diese benutzten dann allerdings die gute Gelegenheit, um die bischöflichen Besitzungen zu ihrem Vorteile auszubeuten und immer mehr an Geld und Rechten vom Bischof zu erpressen. Außerdem verschlangen die Prozeßkosten große Summen, sodaß der päpstliche Berichterstatter Bernardus Marthesii 1370 von dem Konstanzer Hochstift schreiben konnte: Das Bistum ist in jeder Beziehung entkräftet und mit den größten Schulden beladen[3].

[1] Beyerle, Konst. Ratslisten S. 23. Gothein, Wirtschaftsgesch. des Schwarzw. I, 81, 146, 338.

[2] Ruppert, Chron. S. 439 f. Konstanzer Beiträge, I. Heft, S. 133 f. Schulthaiß, Freib. Diöc.-Archiv VIII, 43 f.

[3] Reg. 5392. Müller, Ein Bericht über die finanziellen Geschäfte der Kurie 2c. Brieger, Zeitschr. f. Kirchengesch. II, 619: „Ecclesia Constanciensis simpliciter et ex toto est collapsa et maximis debitis obligata et in tantum gravata, quod dominus fugit in Gracionopolim, ubi latet cum paucis ad parcendum expensis, et ista ecclesia et per fratres et consanguineos domini est collapsa et cottidie plus et plus leditur per

Dieser wirtschaftliche Zusammenbruch besiegelte die Niederlage des Hochstifts gegenüber der Stadt Konstanz. 1379 verzichtet der Bischof sogar noch auf seine Gefälle aus Hauptrecht und Ungenossame, die er bisher bezogen hatte, gegen eine Ablösungssumme von 200 Goldgulden[1]. Der neue Bischof Nikolaus mußte 1384 vor seinem bischöflichen Eintritt in die Stadt schriftlich erklären, daß er die Stadt in ihren Rechten nicht stören wolle[2]. Ähnliche Verschreibungen mußten auch die nachfolgenden Bischöfe leisten. Einzelne Weigerungen, wie z. B. die des Friedrich von Zollern (1434—36) und später des Thomas Berlower (1491—96), waren nur ohnmächtige Versuche ohne Erfolg.

Neben und nach dieser Auseinandersetzung mit der Stadt Konstanz, die das Hochstift aufs schwerste erschüttert hatte, verursachten häufige kleinere Konflikte mit den anderen Städten und Herrschaften infolge der damals herrschenden Art der Kriegführung dem Bistum große Unkosten und Verluste. Wir erinnern nur an die Fehde Johanns III. mit Konrad von Homburg, wegen des Erwerbs von Markdorf 1355, wobei die Vorburg von Gottlieben der Plünderung zum Opfer fiel[3]. 1407 verwüsteten die Appenzeller das Thurgau, in dem sehr viele Besitzungen des Bischofs lagen und nahmen Bischofszell, eine bischöfliche Stadt, ein. 1411 plünderten und beraubten die Züricher die bischöfliche Herrschaft Tannegg; die Grafen von Lupfen überfielen 1440 Neunkirch und Hallau und nahmen die daselbst aufgehäuften Vorräte des Hochstifts mit sich fort[4].

Um solche und ähnliche Verluste zu vermeiden, ging das Streben einzelner Bischöfe dahin, durch den Bau von festen

consanguineos et amicos." ..... Vgl. Ruppert, Konstanzer Beiträge, I. Heft, S. 138 f.: Der Bericht des Konstanzer Rats an den Papst. Ebenda auch die Anklageschrift des Dompropstes Felix Stucki gegen den Bischof. Hier werden die Verpfändungen usw. des Hochstifts, allerdings sehr ungenau, auf 60000 bis 100000 fl. angegeben.

[1] General-Landesarchiv. 5 Spec. 211 vom 21. Juli 1379. Ruppert, Chron. S. 440. Gothein I, 146 f.; vgl. das. auch näheres über „Hauptrecht und Ungenossame", d. h. Abgaben von Leibeigenen, die ursprünglich auch weiter erhoben wurden, wenn die Eigenleute Bürger einer Stadt geworden waren.

[2] Ruppert a. a. O. S. 441.

[3] Reg. 5182.

[4] Ruppert a. a. O. S. 443, 444, 447.

Burgen, durch Bündnisse mit mächtigen Fürsten und Städten ihre Macht selbst zu sichern. Daher der enge Anschluß an Österreich, dessen Herzoge Herren eines großen Teils vom Bistum waren. Daraus ist auch ein gut Teil der Reichspolitik der Bischöfe und ihrer meist freundlichen Stellung zum Kaiser zu erklären.

Die Befolgung einer derartigen Politik aber stellte an die Kasse der Bischöfe ebenfalls sehr starke Ansprüche. Denn entweder mußten die Bischöfe zur Unterstützung der fremden Kriegszüge Geld oder Kontingente beisteuern und wurden oft selbst in die Kriegsfehden zum Schaden des Hochstifts mit hineingezogen, oder aber die Bündnisse waren an sich schon nur durch schwere Summen zu erkaufen.

Wo eine solche Politik mit staatsmännischer Klugheit durchgeführt wurde, war sie immerhin von günstigen Folgen für das Hochstift. Das bewies die Regierung Heinrichs von Klingenberg (1293—1306), der dem Herzog Albrecht zum Feldzug gegen König Adolf 300 Ritter stellte und zeitlebens eine wichtige Stellung im Reiche einnahm als „des römischen chunges oberster schriber[1].“

Nicht so vorteilhaft war für das Bistum die Politik seiner Nachfolger. Der Anschluß an Österreich, gefördert durch Johann XXII., brachte vielmehr das Hochstift in eine recht schlimme Lage gegenüber dem König Ludwig dem Bayern (1314 bis 1347). Während die Bischöfe, infolge ihrer kirchlichen Stellung, mit Bann und Interdikt gegen Ludwig und seine Parteigänger in päpstlichem Auftrage vorgingen, übte Ludwig strenge Repressalien am Hochstift. Er wies seine Landvögte an, sich der Person des Bischofs (Nikolaus I.) und der Güter des Hochstifts zu bemächtigen. Und an drei hervorragenden Plätzen des Bistums war damit 1339 bereits ernst gemacht worden[2]. Wie schwierig die Lage war, erhellt aus einem Brief des Bischofs und Kapitels an den Papst Benedikt XII. vom 13. Dezember 1338, worin es heißt, die Schreiber des Briefes gingen nun schon fast 11 Jahre durch standhaftes Aushalten für die Ehre des Apostolischen Stuhles ihrer jährlichen Einkünfte zum großen Teile verlustig[3].

[1] Reg. 3052, 3060, 3061, 3066.
[2] Reg. 4569.
[3] Reg. 4565.

Daneben verausgabte Nikolaus I. in dem Kriegszuge der Herzoge von Österreich gegen König Johann von Böhmen 9000 Mark Silber, die ihm erst nach längerer Zeit wieder zurückerstattet wurden [1].

Ulrich Pfefferharts Politik (1345—1351) wird von den Chronisten dahin charakterisiert, daß er äußerst besorgt war um die finanzielle Stärkung des Hochstifts, denn durch Geld hoffte er gelegentlich die Fehden und Kriegsschäden zu vermeiden [2]. Zugleich baute er die durch Brand zerstörte Feste Gottlieben wieder auf.

Eine eigentümliche Sicherung gegen äußere Feinde bildete schließlich das Bündnis verschiedener Bischöfe mit der St. Georgsritterschaft in Schwaben. Ein solches Schutzbündnis ging z. B. Albrecht Blarer (1407—1411) gegen die Appenzeller, später auch Otto III. (1411—1434) und Friedrich von Zollern (1434—1436) ein. Die Einung versprach dem Bischof Schutz. Das Hochstift aber verpflichtete sich, jährlich 4000 Pfund Heller als Beisteuer zu liefern [3].

2. Die innere Verfassung legt dem Hochstift die meisten finanziellen Opfer auf. (Hauptfaktor der Überschuldung.)

Immerhin wären die aus der äußeren Politik erwachsenden Forderungen, die in dieser Zeit des Übergangs zur Geldwirtschaft so manche Territorien zum Bankerott trieben [4], nicht so schwer für die Finanzverwaltung des Hochstifts geworden, da der Bischof im Unterschied von den rein weltlichen Herren auch noch, wie

---

[1] Reg. 4503, 4514, 4515, 4683.

[2] Ruppert, Chron. S. 53.

[3] Ebenda S. 443. General-Landesarchiv. 5 Gen. 36 vom 20. April 1426, 1431, 1436.

[4] Vgl. z. B. Fester, Markgraf Bernhard I., S. 91: „Wie oft haben wir nicht schon im Laufe unserer Erzählung der Mediatisierung bankerotter Territorialherrn Erwähnung tun müssen. Verkauf und Verpfändung von Herrschaften und Herrschaftsrechten waren in einem Umfange wie niemals zuvor oder später an der Tagesordnung, und wenn vor nicht allzulanger Zeit die Erforscher des ausgehenden Mittelalters jener Erscheinung ziemlich ratlos gegenüberstanden (vgl. Ranke, Preuß. Gesch.), so wissen wir heute, daß sie deutlicher als alles andere den ungeheuren mit dem Übergange zur vollen Geldwirtschaft zusammenhängenden wirtschaftlichen Umschwung illustriert."

bereits gesagt, über nicht unbedeutende geistliche Einnahmequellen verfügte. Und in der Tat hatte das Hochstift noch bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts, trotzdem schon das ganze 13. Jahrhundert hindurch die äußere Politik hohe Ansprüche an die bischöflichen Finanzen stellte, sich nach außen kraftvoll entwickelt. Die Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Hochstiftsgebietes, die bereits sehr frühe staats- und kirchenrechtlich feststand im Gegensatz zu den weltlichen Territorien, mag diese Entwicklung wohl begünstigt haben[1].

Doch mit Beginn des 14. Jahrhunderts kam zu den wachsenden Ausgaben für Zwecke der äußeren Politik, die für sich allein genommen schon beträchtlich waren, eine andere Kategorie von Ausgaben, Begleiterscheinungen der inneren Verfassung des Bistums, Ausgaben, die an Größe die anderen weit übertrafen.

Die Verfassung der deutschen Bistümer, in ihrer jüngsten Periode ein Ergebnis des Wormser Konkordats (1122), hatte sich allmählich in Deutschland dahin entwickelt, daß die Domkapitel allein und ausschließlich das Recht der Bischofswahlen ausübten. Es bedeutete eine vollständige Zurückdrängung des kaiserlichen Einflusses auf die Besetzung der Bistümer, der Kaiser durfte nur noch „die Investitur der Regalien unter Entgegennahme der Leistung der Lehenspflicht und unter Gebrauch des Szepters“ an den Gewählten vornehmen[2]. Das Regalienrecht war aber schon frühzeitig ebenfalls äußerst beschränkt worden und hatte darum auf die finanzielle Lage des Hochstifts keinen Einfluß mehr in unserer Periode[3]. Neben der Wahl durch das Domkapitel war ein wesentliches Erfordernis des Gewählten die Bestätigung desselben durch den Papst.

Zu Ausgang des Mittelalters nun hatte die päpstliche Kurie diesen Akt der Bestätigung zu einer bedeutenden Einnahmequelle ihrerseits gemacht, indem sie an die Konfirmations- bezw. Provisionsbulle eine Steuer knüpfte, die den Namen „servitia communia“

[1] Schröder, R.-G. S. 517. Sartori a. a. O. § 604, 606.

[2] Hinschius, K.-R. II, 541 ff., 607. v. Below, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel in Deutschland. Kummer, Die Bischofswahlen S. 1 ff.

[3] Schröder a. a. O. S. 414 ff., 584.

führte und verschieden war, je nach den einzelnen Bistümern[1]. Für Konstanz betrugen diese Servitien 2500 Goldgulden; dazu kamen noch etwa 800 Goldgulden Nebenspesen, im ganzen also etwa 3300 Goldgulden[2].

[1] Die Servitien, zu unterscheiden von den gewöhnlichen Annaten, waren „Abgaben von Konsistorialpfründen, d. h. von Bistümern und Klöstern, deren Einkünfte auf mehr als 200 Goldgulden geschätzt waren und deren Vergebung im Konsistorium geschah. ... Der Ertrag dieser Abgaben kam im allgemeinen dem Einkommen des ersten Jahres gleich": aber teils durch Veränderung des Steuerbetrags, teils durch Veränderung des Einkommens gilt dies wohl nur noch in wenigen Fällen für das 14. Jahrhundert. Vgl. Gottlob, Cam. apost. S. 190 ff. Kirsch, Die Annaten 2c. S. 300 ff. Kirsch, Finanzverw. S. 5 ff. Über das Provisions- und Reservationswesen der Kurie: Philips, K.-R. S. 507 ff. Hinschius III, 313 ff. Sartori a. a. O. § 531: „Die Annaten betragen aber nicht die volle fructus primi anni, sondern es wird eigentlich vom 1000 nur 10 Prozent oder 100 fl. erfordert; wiewohl sich die Römer an keinen richtigen und gleichförmigen Anschlag binden."

[2] Mayr-Adlwang, Über Expensenrechnungen für päpstliche Provisionsbullen 2c. Mitteil. d. Instituts f. österr. Geschichtsforsch. XVII (1896), S. 71 ff. Daselbst auch eine Expensenrechnung für Bischof Burkard von Konstanz vom 15. Januar 1463:

Expensae factae in confirmatione rev. in Chr. patris et domini, domini Burchardi electi et confirmati ecclesiae Const. in Almania:

Pro annata	2500 fl.
sacra	125 fl.
subdiaconis	41 fl. 23 s. 4 d.
tribus minutis servitiis	187 fl. 25 s.
minuto camere	83 fl. 16 s. 8 d.
quitantia camere	7 fl.
minuto collegii	62 fl. 25 s.
quitantia collegii	7 fl. 35 s.
in propina domini Peciapanni . .	105 fl.
notario cause	20 fl.
pro familia domini cardinalis . .	17 fl.
proficiat familiae cardinalis . .	20 fl.
magistro domus pro panno . .	12 fl.
procuratione cause	15 fl.
literis expediendis	100 fl.
sollicitatura	4 fl.
parafrenariis	6 fl.
famulo decani	2 fl.

Dieselbe Rechnung veröffentlichte Schneider in Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. NF. XII, 169. Vgl. zur Sache weiter: Kirsch, Finanzverwal-

Diese regelmäßige Abgabe war schon eine ganz bedeutende Geldleistung für das Hochstift bei der öfteren Neubesetzung. Von 1300—1500 mußte die Steuer einundzwanzigmal entrichtet werden, ergab also eine Summe von ungefähr 69 300 Goldgulden. Wir können es den deutschen Prälaten schon glauben, daß ihnen die Entrichtung dieser Steuer manchmal schwer wurde in einer Zeit, wo die Geldwirtschaft noch sehr unentwickelt in ihrem Territorium und wo dies meist bereits mit Schulden beladen war[1].

Dahin ist wohl einzuschränken, wenn Kirsch schreibt: „Die gegen päpstliche Auflagen gerichtete Opposition entstand nicht sowohl wegen der Höhe der Abgaben, als vielmehr durch die ganze in Deutschland herrschende Anschauung des Adels und des höheren Klerus, welche sowohl von Reichssteuern als von Abgaben für die allgemeinen Bedürfnisse der Kirche nichts wissen wollten[2]."

Schon damals berücksichtigte man bei den Klagen auch den wirtschaftlichen Stand der einzelnen Stifte. Der Erzbischof von Palermo, ein unter dem Namen „Panormitamus" berühmter Kanonist seiner Zeit führte 1442 auf dem Reichstag zu Frankfurt a. M. in einer Rede aus: Infolge dieser Annaten seien die geistlichen Ehrenstellen durch unerträgliche Zahlungen so sehr bedrückt worden, daß sie entweder für beständig mit Zinsen überladen und den Wucherern verpfändet geblieben seien, oder nichts von ihren Einkünften zu einem frommen Gebrauche übrig gelassen würde[3]. Wir glauben darum Schulte beipflichten zu müssen, der sagt: „Jedenfalls ist erwiesen, daß an der starken Verschuldung deutscher Bistümer im 13. Jahrhundert die Entrichtung der Servitien und die daraus hervorgegangene Bewucherung stark beteiligt ist[4]."

tung 2c. Baumgarten, Untersuchungen und Urkunden 2c. Tangl, Das Taxwesen der päpstlichen Kanzlei vom 13. bis Mitte des 15. Jahrhunderts in d. Mitteil. d. Instituts f. österr. Geschichtsforsch. XIII, 1—106, bes. 41.

[1] Vgl. die Verhandlungen des Konzils von Konstanz und von Basel (21 Sess.), wo die Servitien hauptsächlich Anlaß zu Klagen gaben. Ferner Artikel 3 der „germanicae nationis articuli de reformatione supremi regiminis". Sartori § 92 ff. Hinschius, K.-R. II, 34.

[2] Kirsch, Die päpstlichen Kollektorien, Einleitung S. LXX. Bezüglich der Opposition in Deutschland vgl. Gottlob. Cam. apost. S. 203 f.

[3] Sartori § 97. Würdtwein, Subs. diplom. VIII, 323.

[4] Schulte, Gesch. d. mittelalt. Handels I, 262.

Der Hauptgrund der Verschuldung jedoch, der am meisten bar Geld erforderte, lag in einem Moment, das mit der Wahlverfassung des Bistums gegeben war. Man könnte geneigt sein, eine Parallele mit den deutschen Kaiserwahlen hier zu ziehen, insofern beide Mal der Gewählte durch die Wahl tief in Schulden verwickelt wurde[1]. Bei näherer Betrachtung ergibt sich aber ein großer Unterschied. Die Kaiserwahl machte der Stimmenkauf so teuer. Der trat bei der Bischofswahl ganz in den Hintergrund. Denn infolge der hierarchischen Unterordnung entschied nicht die kapitulare Wahl in letzter Instanz; der Schwerpunkt lag vielmehr in der päpstlichen Bestätigung. Die Kurie schritt tatsächlich oft unter Verwerfung ungeeigneter Kandidaten oder mit „Zurückweisung beider aus einer Wahl hervorgegangenen Prätendenten ihrerseits zur selbständigen Besetzung der betreffenden Bistümer ohne Rücksicht auf die Rechte der Wähler und des Kaisers[2]." Die päpstliche Bestätigung oder Ernennung für ein Bistum zu erhalten, war daher das Hauptbestreben der einzelnen Bewerber. Sobald daher kein einheitliches Wahlresultat zustande kam, wurde die Sache in Rom bezw. Avignon mit Geld betrieben. Voraussetzung war dabei freilich, daß der kuriale Beamtenapparat für das Geld sehr empfänglich war. Diese Voraussetzung war gegeben[3]. Die unmittelbare Folge war deshalb, daß die rivalisierenden Prätendenten sich gegenseitig mit Geldversprechungen überboten, der Sieger aber eine oft gehörige Schuldenlast dem erbeuteten Bistum auflud. Der tiefblickende

[1] Ein klassisches Beispiel dafür bietet die Kaiserwahl Karls V. Ehrenberg a. a. O. S. 100 ff. Wenk, Das Kardinalskollegium a. a. O., zieht eine solche Parallele zwischen dem Wahlsystem der Kurie und dem im alten deutschen Reiche herrschenden.

[2] Hinschius II, 574.

[3] Casper, Heinrich II. von Trier S. 19, und die dort angegebene Literatur. Bezeichnend für die zeitgenössische Stimmung in Deutschland sind z. B. folgende sarkastische, wenn auch übertriebene Verse:

„Mos est Romanis in causis quotidianis:
Si sonet ante fores bona vita, scientia, mores,
Non exauditur, si nummus, mox aperitur.
Audito nummo quasi viso principe summo,
Occurunt turbe, magnus fit plausus in urbe;
Papa simul plaudit, quod nemo libentius audit,
Nummus honoratur, sine nummo nullus amatur."

Ebenda S. 9.

Äneas Sylvius schildert 1457 diesen Vorgang mit beißender Ironie in einem Schreiben an den kurmainzischen Kanzler. „Du fügst bei, es werde so viel Geld verlangt von denen, die Ehrenstellen oder andere Benefizien erhalten. Da dürft ihr euch aber nicht über die Kurie beklagen; viel angemessener wäre es, zu klagen über die Begehrlichkeit und Stellenjägerei eurer Leute. Wenn die um ein Bistum gelaufen kommen und finden einen Mitbewerber, dann überbieten sie sich gegenseitig mit Geld bei denen, die Zutritt zu den päpstlichen Gemächern haben. Die Leute aber, die das Ohr des Papstes besitzen, sind nicht alle Engelsnaturen, sondern von demselben Kaliber, von dem es viele auch in Deutschland und Frankreich gibt. Sie nehmen einfach, was man ihnen anbietet, sie erpressen nicht. Der Papst aber, einsam in seinem Gemach, hört bald auf die, bald auf jene und pflegt diejenigen zu befördern, die am meisten empfohlen werden. Er weiß nicht und vermutet auch nicht, daß um des Geldes willen diese oder jene Partei in der Empfehlung ausgezeichnet wurde[1]."

Ein Blick in die Geschichte des Konstanzer Bistums lehrt, daß das Gesagte hier in vollem Maße zutraf. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts brachte fast jede Erledigung des bischöflichen Stuhles einen Streit mehrerer Bewerber um das Bistum mit sich. Alle diese Fälle finden ihre Erledigung am päpstlichen Hofe in der beschriebenen Weise. Es sind folgende Fälle. 1306—1307 nach dem Tode Heinrichs II. gingen aus der zwiespältigen Wahl der Domdekan Rudolf von Hewen und der Domherr Ludwig von Straßberg hervor. Der Papst aber zog die Provision an sich und ernannte den Archidiakon von Avallon,

[1] „Quod subjungis, multum auri ab his, qui dignitates vel alia beneficia assequuntur, exigi, non est, cur hac de sede conqueramini, sed potius de cupiditate et ambitione vestrorum hominum, qui currentes pro episcopatibus invenientes competitores, his, quibus palatium patet, certatim pecunias afferunt, ili vero, qui alloqui Pontificem possunt, non sunt omnes similes angelis, sed quales in Allemania Galliaque multos reperias; recipiunt enim, quod offertur, non extorquent. Romanus autem Praesul solus in thalamo suo nunc hos, nunc illos audit et illos promovere solet, qui magis commendantur, nec scit, nec etiam arbitratur, pecuniae causa hos aut illos commendatione praeferri." Sartori a. a. O. § 497.

Gerhard[1]. 1318 fand wiederum eine Doppelwahl statt mit den Kandidaten Dompropst Konrad von Klingenberg und Domherr Graf Heinrich von Werdenberg. Johann XXII. aber providierte den Grafen Rudolf von Montfort[2]. 1334 siegt Nikolaus von Frauenfeld durch die päpstliche Bestätigung über seinen Partner bei der Wahl, den Grafen Albrecht von Hohenberg[3]. Zehn Jahre später 1344 drang Ulrich Pfefferhart mit Hilfe der Kurie im Wahlkampfe durch[4]. Die Sedisvakanz 1356—57 erreichte schließlich ihr Ende durch die Provision Heinrichs von Brandis, der die Kurie für sich zu gewinnen wußte, nach erfolglosem Bemühen anderer Bewerber[5].

Es ist freilich nur von dem einen oder andern bekannt, welche Beträge er zahlte. Bei den übrigen sind es allgemeine Bemerkungen der Chronisten oder es fehlt jede Nachricht. 1307 bezahlte Bischof Gerhard IV. 6000—8000 Goldgulden neben seinem Servitium für die Provision[6]. Von Ulrich Pfefferhart heißt es bei den Chronisten, er habe sein Ziel nur durch Bestechung der einflußreichsten Höflinge erreicht[7]. Über Heinrich von Brandis sagt Bruschius ohne weiteres, er sei endlich zur Regierung gelangt, nachdem er durch Gold die Kardinäle für sich gewonnen hatte. Die Summe, die Heinrich aufnahm, um seine Geschäfte am römischen Hofe zahlen zu können, belief sich auf 10000 Goldgulden, das Servitium nicht mit eingerechnet[8].

---

[1] Reg. 3453. [2] Reg. 3810, 3942.

[3] Reg. 4414. [4] Reg. 4696.

[5] Reg. 5218, 5269.

[6] Reg. 3459, 3460, 3461, 3464, 3465, 3468—71, 3748.

[7] Reg. 4757. Johannes Vitodur.: „Decanus (Ulricus) episcopatum obtinuit post graves sumptus et pecunie immensas donationes."

[8] Reg. 5294, 5295. Bruschius: „Henricus de Brandis ex coenobio (heremitarum) tandem anno domini 1356 ad gubernationem Episcopatus Constantiensis evocatus a Cardinalibus auro corruptis." Ähnlich Schulthaiß, Freib. Diöc.-Archiv VIII, 43: „Domalen ... verhies gemelter abt den cardinälen ain unnamliche summa gelts, so ime das bistumb Costanz möcht verfolgen." Vgl. General-Landesarchiv. Handschr. Nr. 1170: Die beiden Schreiben des Papstes Innocenz VI. an den Bischof vom 21. Juli 1357. Im ersten heißt es: „Cum itaque tu nobis in decem milibus florenorum auri ex certis causis rationabilibus tenearis, nos tuis supplicationibus inclinati ..." (folgen die beiden Zahlungsfristen: letzter August und letzter Oktober d. J.). Im zweiten Schreiben wird der Zweck der Ausgabe

Als 1383 Heinrich III. starb, war das Bistum kein begehrenswertes Objekt mehr für etwaige Bewerber, jedenfalls infolge des Tiefstandes der Hochstiftsfinanzen. Wahlstreitigkeiten traten darum nur noch selten auf. Sie hatten deshalb auch nicht mehr den Beigeschmack des Ämterkaufes wie früher, sondern beruhten auf prinzipiellen Rechtsstreitigkeiten. Für das Bistum allerdings waren sie nicht weniger kostspielig als die anderen. Eigentlich sind nur zwei Fälle hier noch namhaft zu machen. Einmal der Wahlstreit 1384 zwischen Mangold von Brandis und Nikolaus von Riesenburg und dann ein Jahrhundert später der Kampf zwischen Ludwig von Freyberg und Otto von Sonnenberg (1474—79). Im ersten Falle war der Grund der Doppelwahl die Trennung des Kapitels in „Klementisten" und „Urbanisten" entsprechend dem bestehenden Schisma an der Kurie[1]. Im zweiten Fall suchte sich das Domkapitel das Wahlrecht zu sichern gegen den als Koadjutor mit dem Rechte der Nachfolge aufgestellten Ludwig von Freyberg. 1384 war bereits eine Fehde begonnen, als Mangold starb. 1474 wurde das Bistum durch Kämpfe und Prozesse mehrere Jahre hindurch beunruhigt und aufs äußerste erschöpft. Die Kosten dieses Streites kamen das Bistum auf ungefähr 60000 Goldgulden zu stehen[2].

---

etwas näher beschrieben: „Cum sicut pro parte tua fuit expositum coram nobis tam pro tuis et episcopatus tui constantiensis negotiis apud sedem apostolicam promovendis, expediendis utiliter, te subire oporteat magna onera expensarum, nobis humiliter supplicasti . . ." (folgt die Bitte des Bischofs um Erlaubnis zur Anleihe von 10000 fl.). Vgl. auch Schubiger, Heinrich von Brandis S. 352 Anm. Daselbst schreibt er zu den erwähnten Worten des Bruschius: „Ungeachtet aber die Promovierten übermäßige Forderungen zu leisten hatten, so teilt Schreiber dieses dennoch die Ansicht des Bruschius nicht, diese Leistung als Bestechung zu taxieren." Sch. scheidet da nicht die gewöhnlichen Servitien von den großen Nebenspesen. Jene waren eine festgelegte Steuer von bestimmtem Betrage. Diese aber lassen bei ihrer schwankenden Höhe nur zu leicht erkennen, daß sie lediglich das Resultat vom jeweiligen Angebot und der Nachfrage waren im Handel mit den Ämtern. Ein Rechtstitel bestand keineswegs dafür, wie bei den Servitien. Es war eben die Zeit, wo der Ämterverkauf sehr stark betrieben wurde. Vgl. Ehrenberg a. a. O. I, 9 ff.

[1] Vgl. die Abhandlung von Kummer, der diese Trennung bei den verschiedenen deutschen Domstiftern darstellt.

[2] Ruppert, Chron. S. 140 f., 448 ff. Schulthaiß, Freib. Diöc.-Archiv VIII, 71 f.: „wegen der großen schulden, darin das bistumb von wegen

3. Abschnitt.

Die Deckungsfrage.

Die Verwaltung des Hochstifts war nicht für solche außerordentliche Ausgaben gerüstet. Die gewöhnlichen Einnahmen reichten schon deshalb nicht hin, weil sie infolge der Dezentralisation der Verwaltung großenteils für lokale regelmäßige Ausgaben festgelegt waren und so nur ein Restteil jeweils in die bischöfliche Kasse floß. Berücksichtigt man noch das ansehnliche Quantum naturaler Einnahmen, dann findet man es leicht begreiflich, wenn der Barbestand der bischöflichen Kasse nicht sehr hoch war. Die außerordentlichen Ausgaben dagegen forderten große Barbestände zu rascher Begleichung.

1. Die Schatzbildung.

Das nächstliegende Deckungsmittel wären Ersparnisse gewesen, die entsprechend der Sparmethode jener Zeit in Form eines Schatzes dem Bischof in der Geldnot zu Diensten gestanden wären. Der Gedanke liegt um so näher, daß dies in Konstanz wirklich der Fall gewesen, als ja der Reichtum der Kirchen des Mittelalters an kostbaren Gegenständen aus Gold und Silber bekannt ist. Wie stand es nun mit der Schatzkammer des Konstanzer Bischofs?

Da wir hier lediglich die bischöfliche Wirtschaft behandeln, so müssen wir von vornherein den Konstanzer Münsterschatz ausschließen. Dieser befand sich in der Verwaltung des Domkapitels und stand nicht zur vermögensrechtlichen Verfügung des Bischofs, kam also bei der Deckungsfrage seiner Ausgaben gar nicht in betracht[1]. Von eigentlich bischöflichem thesaurierten Vermögen aber wird bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts nichts erwähnt[2].

Der Grund lag wohl in der Durchführung des Spolienrechts. Das Spolienrecht, von Friedrich I. in seinen späteren

des von Fribergs kumen was, welche summa sich ob 60000 fl. traf." Vgl. General-Landesarchiv. Kopb. Nr. 502, S. 374: In dem Schreiben Sixtus IV. an Bischof Otto vom 24. März 1482 wird nach einer Angabe des Erzherzogs Sigmund die Schuldensumme auf 50000 fl. geschätzt.

[1] Vgl. Ruppert, Der Münsterschatz zu Konstanz. Freib. Diöc.-Archiv XXV, 227 ff.

[2] Brunner, Wahlkap. S. 15.

Regierungsjahren in Anspruch genommen, „durch Übertragung eines bei den Eigenkirchen entwickelten Gebrauches“ bezog sich auf „den ganzen Mobiliarnachlaß der geistlichen Fürsten, soweit er aus ihrem Lehnsbesitz herrührte“. Als eine Begleiterscheinung des Regalienrechtes wurde es von den Stiftern sofort als eine drückende Last empfunden, und spätere Kaiser haben unter dem Drucke der kirchenpolitischen Verhältnisse wieder darauf verzichtet. Endgültig geschah dies durch Friedrich II.[1]

Die „Consuetudo detestabilis“ des Spolienrechts war aber damit nicht aus der Welt geschafft. „Sobald die Kaiser abgetrieben waren, stellten sich die Domherrn als anmaßliche Erbherrn der Stifte dar, und plünderten die Residenz des Abgelebten so rein aus, daß der Nagel an der Wand nicht geschont wurde[2].“ Den Domkapiteln wiederum machte die päpstliche Kurie die Sache streitig, und im 14. Jahrhundert waren die päpstlichen Kollektoren in Deutschland zugleich als Receptores spoliorum tätig[3].

Die Einrichtung war sicherlich nicht dazu angetan, die Bischöfe in der Verwaltung ihrer Einkünfte zum Sparen und Ansammeln eines Schatzes anzuhalten. Es ermangeln uns allerdings nähere Nachrichten, inwieweit dieses Spolienrecht in Konstanz beim Tode der einzelnen Bischöfe ausgeübt wurde. Doch braucht nicht betont zu werden, daß diese meist wohl durch vorherige Verfügung das Spolienrecht gegenstandlos machten.

Nur einmal im 14. Jahrhundert, nach der Ermordung des Bischofs Johann (1356) entspann sich ein langwieriger Rechtshandel über die Verlassenschaft dieses Bischofs. Der Vorgang wirft ein grelles Licht auf die herrschenden Zustände. Johann III. hinterließ Gold- und Silbergeräte im Werte von 200 Mark Silber und 89½ Mark bares Gold. Sofort nach seinem Tode teilte das Domkapitel die Hinterlassenschaft unter seine Mitglieder, daß dem Bistum nichts verblieb[4]. Als der neue Bischof sein Amt antrat, verlangte er vom Domkapitel den Nachlaß seines Vorgängers heraus, da er für das Hochstift Geld brauche, wie er sagte. Auf die Weigerung des Kapitels hin strengte er gegen

[1] Schröder, R.-G. S. 415 f. Stutz, Eigenkirche S. 26 f., 36. Tangl a. a. O. S. 5.

[2] Sartori § 84.

[3] Sartori, ebenda. Kirsch, Kollektorien S. XXIX.

[4] Reg. 5212.

es eine Klage an. Als Rechtfertigung darauf erklärte nun das Kapitel u. a. vor Gericht, Johann III. habe in einem rechtskräftigen Testament ihm 5000 fl. vermacht. Diese Summe sei aber durch den Nachlaß noch nicht ganz gedeckt. Das bewog den Bischof Heinrich, seine Klage zurückzuziehen und dem Kapitel den Besitz des Nachlasses als einen rechtmäßigen zu bestätigen [1]. Kurze Zeit nach diesem Vergleich beauftragte nun aber Papst Innocenz VI. den Bischof Heinrich mit der Einziehung der Hinterlassenschaft des Bischofs Johann in seinem, des Papstes, Namen. Denn er, der Papst, habe sich noch zu Lebzeiten des Bischofs Johann aus gewissen Gründen die Verfügung über die beweglichen Güter, Schulden und Guthaben desselben vorbehalten [2]. Nach langen Verhandlungen endlich vermittelte Heinrich III. zwischen der Kurie und dem Kapitel, infolgedessen dieses im Besitz des Nachlasses blieb, dem Bischof aber für seine Bemühungen beim Papste und als Entschädigung für den Nachlaß 1000 Goldgulden zahlte [3].

In diesem Streite ist es äußerst interessant zu sehen, wie die Kurie und das Kapitel, jedes für sich, das Spolienrecht in Anspruch nimmt, wobei allerdings das Kapitel, infolge seiner Berufung auf ein Testament des verstorbenen Bischofs, im wesentlichen seinen Anspruch durchsetzt. Freilich gewinnt dadurch die Frage nach der Echtheit des Testamentes wieder eine neue Bedeutung; abgesehen davon, daß dieses Testament höchst merkwürdig erscheint, wenn man bedenkt, in welch feindlichem Verhältnis teilweise der Bischof zum Kapitel stand [4].

Wir können so im noch herrschenden Spolienrecht, wofür der vorliegende Fall ein beredtes Zeugnis liefert, den Grund sehen, weshalb an eine eigentliche Thesaurierung im 14. Jahrhundert bei unserem Hochstift nicht zu denken war. Es ist sogar nicht unwahrscheinlich, daß infolge des Spolienrechtes der Sinn für Wirtschaftlichkeit im bischöflichen Haushalt stark gehemmt wurde, ja teilweise in sein Gegenteil umschlug. Wir erinnern hier nur an die überlieferte Verschwendungssucht des Bischofs

---

[1] Reg. 5209, 5278.

[2] Reg. 5293, 5323.

[3] Reg. 5554. Vgl. zu den Verhandlungen außer den bereits genannten noch folgende Reg. 5296, 5302, 5304, 5344, 5528, 5554, 5599, 5604.

[4] Reg. 5139, 5175.

Nikolaus (1384—1387), von dem Schulthaiß berichtet: „Ward kainer tugend berümpt, dan das er kostfrey was mit essen und trincken, und ain freye tafel hielt, in welchen kosten in vier iaren dem bistumb 24000 gl. zu bezalen zuvielend [1]."

2. Die Hebung von außerordentlichen direkten Steuern.

Da also den großen außerordentlichen Geldforderungen des 14. Jahrhunderts keine Ersparnisse früherer Zeiten bereitlagen, die etwa den regelmäßigen Einnahmequellen hätten nachhelfen können, so mußte daran gedacht werden, neue Einkünfte zu schaffen.

Schon ziemlich früh treffen wir in den Hochstiften als ein Mittel der außerordentlichen Geldbeschaffung die Hebung von außerordentlichen direkten Steuern.

a) Die Entwicklung der Subsidienbesteuerung im allgemeinen.

Bereits 1179 verbietet das dritte Laterankonzil den Bischöfen, ihre Untergebenen durch Steuern zu bedrücken. Nur in dringenden Notfällen soll es den Bischöfen gestattet sein, mit Liebe eine mäßige Unterstützung von ihren Unterstellten zu verlangen [2]. Dieses Verbot der Bedrückung weist schon auf feste Formen hin. Im 13. Jahrhundert war die Hebung von Subsidien gar nichts Ungewöhnliches mehr. Die päpstlichen Kreuzzugssteuern, die um

[1] Freib. Diöc.-Archiv VIII, 50.

[2] Mansi, Collect. Conc. Deceta Lat. III, cap. IV: „Prohibemus etiam, ne subditos suos taliis atque exactionibus episcopi gravare praesumant. Sustinemus autem pro multis necessitatibus, quae aliquoties superveniunt, ut si manifesta et rationabilis causa extiterit, cum caritate moderatum ab eis valeant auxilium postulare." Vgl. auch Lamprecht a. a. O. I, 1283 ff., 1336 f. Zur Steuerbedrückung: Stutz, Benefizialw. S. 347 f. und besonders Müller, Ein Bericht ꝛc. bei Brieger, Zeitschr. f. Kirchengesch. II, 613. Daselbst der Bericht der Äbte von den friesischen Klöstern an den päpstl. Kämmerer Erzbischof Johann II. Roger von Auch (Aux) vom 25. März 1370. Sie geben Ratschläge über die Erhebung einer päpstlichen Steuer in Friesland. Dabei sagen sie vom dortigen Klerus: „non est clerus in tota Alamania plus obediens suo dioecesano quam clerus Frisie nec qui maiores exacciones sustineat . . . . (episcopi) sic eos extorquent ac mulcent, quod in multis partibus Frisie oportet plebanos et pauperes ecclesiarum rectores eorum dimittere curas et vagos et profugos extra patriam panem mendicare."

die Wende des 12. Jahrhunderts aufkamen, förderten rasch die Steuertechnik in den einzelnen Bistümern durch die überall hingesandten päpstlichen Kollektoren, die, meist Italiener oder doch in Italien geschult, von dort eine überlegene Gewandtheit und Geschäftskenntnis mitbrachten [1]. Dieser Einwirkung jedenfalls verdanken wir jene ausführlichen Steuerlisten, die infolge der streng durchgeführten Rechnungskontrolle notwendig waren. Die älteste derartige für Konstanz vorhandene Liste ist enthalten in einem Kodex des Erzbischöflichen Archivs Freiburg und stammt vom Jahre 1275: Der sog. Liber decimationis [2].

Eine für die Entwicklung der Diözesanverwaltung außerordentlich wichtige Maßregel wurde damals auch in Konstanz durchgeführt. Nach der Instruktion des Papstes Innocenz X. von 1274 nämlich sollten die päpstlichen Steuerbeamten wo immer nur möglich ihre Unterbeamten, die sog. Subkollektoren, aus der Diözese selbst entnehmen [3]. So waren denn für Konstanz 1275 und die folgenden Jahre der Domdekan Walko und der Propst Heinrich von St. Stephan (Konstanz) zu Subkollektoren ernannt worden.

Sicher ist, im 14. Jahrhundert war die Steuererhebung der Bischöfe in Deutschland bereits so weit ausgebildet, daß allgemeine päpstliche Steuern meist nur noch nach dem bischöflichen Schema gehoben wurden, wenn auch schließlich die Verwaltung des Geschäftes immer mehr zentralisiert war. Nach dem Berichte des Bernardus Marthesii vom Jahre 1370 handelte es sich bei der geplanten päpstlichen Steuererhebung um drei Möglichkeiten: Entweder konnte die Steuer wie die bischöflichen Prokurationen [4], oder wie die Subsidia caritativa oder aber wie die Servitia communia erhoben werden. Die beiden ersten Arten waren aber Formen der bischöflichen Verwaltungspraxis [5].

[1] Kirsch, Die päpstl. Kollektorien S. XXX ff. Gottlob, Kreuzzugsteuern S. 176 ff. Fabre, Étude sur le livre Censuum p. 160 ff. Reg. 5598.

[2] Hrsg. von Haid, Freib. Diöc.-Archiv I, 1 ff.; vgl. ferner Steinherz, Die Einhebung des Lyoneser Zehnten im Erzbistum Salzburg in Mitteil. d. Instituts f. österr. Geschichtsforsch. XIV, 1—16. Hauthaler, Libellus decimationis de anno 1285. Finke, Konzilienstudien z. Gesch. des 13. Jahrh.

[3] Gottlob a. a. O. S. 176 ff. Steinherz a. a. O. S. 2.

[4] Procuratio war ursprünglich die Abgabe, die der Bischof gelegentlich der Kirchenvisitation als Reisevergütung usw. zu erhalten pflegte.

[5] Müller, Ein Bericht 2c. Brieger, Zeitschr. f. Kirchengesch. II, 595: „Et primo fuit mandatum, per Almaniam indici subsidium una de

Daher treffen wir verhältnismäßig frühe schon Verzeichnisse der steuerbaren geistlichen Einkünfte einzelner Diözesen. Während der Liber decimationis (1275) für Konstanz nur die Steuerbeträge nach den einzelnen Fassionen enthält, sind von 1353 Teile eines Pfarrbeschriebs vorhanden, nämlich die Abschnitte vom Allgäu und Linzgau[1]. 1362 konnte sich Heinrich III. in einem strittigen Fall auf Bücher berufen, die seit unvordenklicher Zeit in dem bischöflichen Archiv (armarium) aufbewahrt wurden, und in denen der Wert der jährlichen Erträge und Gefälle aller Pfarrkirchen des Bistums sowie die Namen ihrer Kollatoren und Patrone eingetragen waren. Diese Bücher hatten einen offiziellen Charakter und deshalb Beweiskraft vor Gericht und sonst[2].

Ein Verzeichnis des steuerbaren geistlichen Einkommens der Konstanzer Diözese haben wir im sog. Liber marcarum, zusammengestellt zwischen 1360—1370[3].

Eine eigentliche Hebeliste aus dieser Zeit ist vom Jahr 1379 vorhanden. Sie umfaßt die vier südwestlichen Archidiakonate des Bistums: Zürichgau, Argau, Burgund und Klettgau[4]. Spätere Hebungslisten vom Ende des 15. Jahrhunderts sind mehrfach vorhanden und zum Teil im Freiburger Diözesanarchiv veröffentlicht[5]. So stand also dem Bischof verhältnismäßig früh ein technisch ziemlich entwickelter Verwaltungsapparat zur Steuerhebung bereit, der sich an die kirchliche Einteilung der Diözese in Diakonate und Dekanate hielt und dessen Beamte einzelne Pfarrer, vor allem die Kapitelskämmerer, waren.

tribus viis vel per modum procurationum, quas episcopi recipiunt suos subditos visitantes, vel per modum caritativi subsidii, quod subditi dant episcopis imminente necessitate, vel per modum tercie vel sexte partis communis servicii, quod solvunt prelati camere quando noviter assumuntur."

[1] Enthalten in dem Kopb. A des Erzb. Archivs Freiburg und von Dekan Haid als Liber taxationis hrsg. Freib. Diöc.-Archiv V, 1—65. Reg. 5080.

[2] Reg. 5724.

[3] Freib. Diöc.-Archiv V, 72—112, ebenfalls von Haid nach dem Kopb. A des Erzb. Archivs Freiburg hrsg. Vgl. d. Markenbuch der Diözese Basel vom Jahr 1441, hrsg. von Trouillat 1866.

[4] Das Manuskript befindet sich zu St. Paul in Kärnten, hrsg. von Thommen 1898.

[5] Freib. Diöc.-Archiv XXIV u. XXV.

Die Steuerhebung selbst fand aber noch lange Zeit hindurch ähnlich wie in den anderen Finanzwirtschaften nicht regelmäßig in bestimmten Perioden, sondern nur in Ausnahmefällen statt. Soweit uns die Hebungen bekannt sind, vollzogen die Bischöfe während ihrer Regierungszeit gewöhnlich nur eine Hebung. Freilich wurden größere Summen, die eingebracht werden sollten, auf mehrere Jahre verteilt, damit die Belastung nicht zu groß würde. Dies geschah z. B. unter Otto IV., der den 5. Pfennig von seiner Priesterschaft 1481 einheben wollte. Es wurde schließlich vereinbart, daß der 20. Pfennig jetzt und über 4—5 Jahre abermals erhoben werden sollte. Infolge der großen Geldnot mahnt der Bischof aber schon 1485 wiederum seine Priesterschaft, als Subsidium den 10. Pfennig innerhalb zweier Jahre zu entrichten[1].

Es hatte sich die Praxis herausgebildet, daß die bischöfliche Hebung, wohl um sie mehr zu autorisieren, von der Erlaubnis des Papstes abhängig war. Diese stand jedenfalls in Zusammenhang mit den Ausgaben, die der Neuerwählte am päpstlichen Hofe gemacht hatte. Denn die Geldnot und Verschuldung des Bistums, die jedesmal als Grund der Erlaubnis angegeben wird, war gerade in der ersten Zeit der Regierung des einzelnen Bischofs sehr groß, wegen der Wahlkosten. Zudem hatte die Kurie ein besonderes Interesse an diesen Einnahmen aus dem Subsidium, indem so der Bischof in den Stand gesetzt wurde, seine kurialen Ausgaben leichter zu bestreiten. So erhält z. B. Ulrich 1346 auf seine Bittschrift von Clemens VI. die Genehmigung wegen der Notlage des Bistums, nachdem er kurz zuvor mit großen Aus-

[1] Nachrichten von einzelnen Hebungen haben wir von der Regierungszeit des Ulrich Pfefferhart (1346) vgl. Reg. 4786; Heinrich III. (1379) vgl. Thommen a. a. O.; Otto III. vgl. General-Landesarchiv. 5 Gen. 43 vom 26. März 1411; Friedrich von Zollern (1435) vgl. Tacher bei Ruppert, Chron. S. 186.; Heinrich IV. (1441) vgl. Freib. Diöc.-Archiv VIII, 65 und Ruppert, Chron. S. 213; Burkard II. vgl. Geschichtsfreund, Mitteil. des histor. Vereins der 5 Orte (Luzern) XXIV, 45. Hermann III. (1468) vgl. ebenda und bei Zingeler und Lau, Bau- und Kunstdenkmäler der Hohenzollerschen Lande S. 98 und Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. NF. XI, 147; Otto IV. vgl. General-Landesarchiv. Kopb. 514, fol. 134 b, Kopb. 315 a, S. 334 f. (das päpstliche Schreiben vom 24. März 1482), Freib. Diöc.-Archiv VIII, 71 ff., Geschichtsfreund XXIV, 21 Nr. 36; Thomas, vgl. Die päpstliche Bulle von Innocenz VIII. vom 17. Dezember 1491. Orig. im Freib. Erzb. Archiv.

gaben am Hof des Papstes seiner Wahl sich versichert hatte[1]. Allmählich scheint sich aber die Hebung der Steuer zugleich auch an die Bewilligung der Pflichtigen geknüpft zu haben. Dies tritt im Laufe des 15. Jahrhunderts mehrfach hervor. Die Diözesansynoden, auf denen die Geistlichkeit zusammenkam, gaben jedenfalls hierzu die beste Gelegenheit. 1435 z. B. ging die Hebung von einer Synode aus, ebenso 1441. Schulthaiß berichtet über die letztgenannte: Der Bischof Heinrich IV. hielt eine Synode „und bat die pfaffen umb ain stür, also gebend sy im den zwaintzigisten pfennig im bistumb". Noch viel bezeichnender schreibt er von der Synode Ottos IV. (1481): „Da tat der bischoff ain latinische sermon an alle pfaffen, das zuvor von kainem bischoff beschehen was, derhalb er von der priesterschaft vil gelobt ward und begert an die priesterschaft den 5. Pfennig ires inkumens von iren pfrunden . . . . es lud ouch der bischoff desselben tags die geistlichen all uff die pfaltz, sassen ze tisch 450 man, den bot er es fürstlich wol. Sy beliben bis an den vierten tag ze Costantz und begaben sich dem bischoff den 20 ₰ zu geben und bat er, das sy über 4 oder 5 jar aber den 20 ₰ geben welten. Und des wurdent die prelaten und pfaffen ains und schident also hinweg[2]."

Heftigeren Widerstand, wohl schon infolge der großen Ansprüche seines Vorgängers, traf Thomas Berlower, dem 1491 von Innocenz VIII. mit Rücksicht auf die Verschuldung des Bistums gestattet wurde, vom gesamten exempten Klerus der Diözese den vollen Zehnten, vom nicht exempten zwei volle Zehnten zu erheben. Die Termine für die Hebung des doppelten Zehnten sollte der Bischof nach eigenem Ermessen bestimmen. Interessant ist nun die organisierte Agitation dagegen. „Das wolten sy aber nit thün und satztend sich dapfer darwider, und tailtend das bistumb in vier tail, und ordneten von jedem tail zu der sach, die darin soltend handlen[3]."

Bischof Hugo stößt auf noch größeren Widerwillen vor allem bei dem Klerus der Vier-Waldstätte[4].

Die politischen und religiösen Wirren, die infolge der Reformation über das Bistum hereinbrachen, verhinderten das

[1] Vgl. für die übrigen Anm. S. 35.
[2] Freib. Diöc.-Archiv VIII, 65, 71 ff.
[3] Ebenda S. 75, und Anm. S. 85 f.
[4] Ebenda S. 103, und Geschichtsfreund XXIV, 42 ff.

Ausreifen des Einflusses, den der Diözesanklerus als Gesamtheit auf die Steuerbewilligung schon im Laufe des 15. Jahrhunderts ausübte. Die Bewilligung der Steuer durch die Synoden, die Verhandlungen wegen der zu hohen Steuern durch besondere Abgeordnete sind tatsächlich Ansätze eines Steuerbewilligungsrechtes. Freilich handelte es sich da lediglich um die Geistlichen der Diözese als Steuerpflichtige.

Über den Ertrag der jeweiligen Hebungen enthält der wiederholt genannte Bericht von 1370 das allgemeine Urteil: der Ertrag der Subsidien in Deutschland würde durchaus unsicher und sehr bescheiden ausfallen[1]. Doch gilt dies zunächst nur vom Nettoertrag der päpstlichen Steuerhebung nach Art des Subsidiums. Sicher aber war der Bruttoertrag der bischöflichen Steuer bedeutend geringer als der der päpstlichen wegen der mannigfachen Exemptionen einträglicher Pfründen.

Nach dem Liber marcarum betrug das gesamte Einkommen der Pfründnießer und Klöster usw. des Bistums ungefähr 47000 Mark Silber; das gesamte Einkommen der einzelnen Dekanate, abgesehen von den davon inkorporierten Pfarreien, betrug jedoch nur etwa 22000 Mark Silber. (Die päpstlichen Exemptionen von der bischöflichen Steuer bezogen sich aber vorab auf die reichen, mächtigen Klosterkonvente.) Daselbst ist auch eine Liste der Leistungen nach Dekanaten angeführt. Neben den 11 Dekanaten, die jährliche Konsolationssteuern liefern, sind dort die 54 anderen Dekanate genannt, denen eine Steuer von 255 Mark Silber auferlegt ist, und die sie zahlen mit 1275 Pfund Heller. Eine nähere Bezeichnung über die Natur dieser Auflage ist nicht angegeben, es handelt sich aber jedenfalls um eine Subsidiensteuer[2].

[1] Brieger, Zeitschr. f. Kirchengesch. II, 595. Dort rät der päpstliche Kollektor, der Wormser Bischof Johann Schadland, davon ab, die neue päpstliche Steuer in Form des Subsidium caritativum zu erheben: „item non consuluit indiccionem fieri per modum caritativi subsidii, quia illud est omnino incertum in Almania et valde modicum et exile.“ Diese Unsicherheit und geringe Ergiebigkeit gilt jedenfalls bloß für die Nettoeinnahme der päpstlichen Kammer, indem einerseits die Bischöfe dieselbe hintergingen, wie es in dem Berichte über die friesischen Bischöfe heißt: „sed ipsi episcopi imponunt eis (den steuerpflichtigen Geistlichen) rabiem inobediencie, ut ipsi iura camere apostolice in suo orario convertant . . .“ (vgl. S. 32, Anm. 2). Andererseits waren die Hebungskosten sehr groß wegen des dazu notwendigen Beamtenheeres.

[2] Vgl. S. 15 f. Für die Zeit Heinrichs III. kann außerdem ein

Eine genauere Nachricht ist uns erhalten aus der kurzen Regierungszeit Friedrichs von Zollern (1434—1436). Nach einer vorgenommenen Revision der Steuerlisten sollte der 20. Pfennig, also 5 Prozent des steuerbaren Einkommens 15000 Pfund Heller oder 10000 Gulden machen. Das würde für diese Zeit ein steuerbares Einkommen der Pflichtigen von 200000 Goldgulden ergeben.

Bis aber die veranschlagte Summe einging, hatte es seine Schwierigkeiten. Bischof Friedrich starb, nachdem er erst 4000 Pfund Heller erhalten. Heinrich IV. erhielt statt 15000 Pfund Heller, wie er wollte, wahrscheinlich nur 9000 Pfund bewilligt [1]. Aber selbst wenn bei den späteren Hebungen die veranschlagten Summen wirklich immer herausgekommen wären, reichte diese außerordentliche Steuerquelle doch nicht aus zur Deckung der Ausgaben. Denn die Steuerpflichtigen setzten jeder Erhöhung der Steuer, obgleich sie durch die Notlage gerechtfertigt war, den größten Widerstand entgegen. Außerdem standen im günstigsten Falle die vereinzelten Erträge der nicht in bestimmten Perioden wiederkehrenden Subsidien wirkungslos den immer steigenden jährlichen Geldforderungen gegenüber.

Zu einer umfassenden außerordentlichen Besteuerung der weltlichen Untertanen, wie etwa im Bistum Speier, ist es im Hochstift Konstanz in unserer Periode nicht gekommen.

In Speier nämlich besteuerte der Bischof mit dem Subsidium nicht bloß die geistlichen Unterstellten, sondern auch die weltlichen Untertanen. Die Steuerbewilligung aber geschah durch die vier Stifte zu Speier: Das Domstift, das Stift St. German, Wido und Allerheiligen [2].

Überschlag über das gesamte steuerpflichtige Einkommen gewonnen werden aus der Tatsache, daß der Bischof als Pauschalsumme für den päpstlichen Zehnten 16000 Goldgulden vereinbarte. Reg. 6225 und 6241 (8. Juli und 9. Dezember 1373).

[1] Ruppert, Chron. S. 186 und Freib. Diöc.-Archiv VIII, 65.

[2] Daß man nicht von einer Diözese in diesem Falle auf die andere schließen kann, zeigt hier der Vergleich mit dem Bistum Speier (Mone, Steuerbewilligung im Bistum Speier [1439–1441]; Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. I, 163). Vgl. für das Erzstift Mainz: Chron. Mogunt. ad ann. 1383 ed. Hegel p. 52: „Adolfus archiepiscopus exegit subsidium sive contributionem, ab incolis Rinckow (Rheingau) qui viriliter se opposuerunt nullo modo quicquam dare volentes . . . nil pro-

Die territoriale Machtstellung des Bischofs war aber auch zu gering, als daß er hätte Zwangsanleihen auferlegen können, eine Weise der Besteuerung, wie sie in den italienischen Stadtstaaten vonseiten der Kommunalverwaltung allgemein üblich war und auch teilweise in deutschen Städten vorkam[1]. Einzelne solcher außerordentlichen Beisteuern mußte der Bischof durch das Versprechen, nie wieder eine solche Schatzung vorzunehmen, erkaufen. Nur so konnte z. B. Heinrich III. (1374) von der bischöflichen Stadt Klingnau 1200 Pfund Stäbler und von den Bürgern der Stadt Neunkirch den 13. Pfennig erhalten[2].

An eine wirkungsvolle Anwendung und Ausnützung indirekter Steuern war bei der Zerrissenheit des Territoriums kaum zu denken. Schwache Versuche in dieser Richtung führten zu keinem Resultate. Schon 1251 wollte z. B. Eberhard II. durch den Bau einer Brücke über den Rhein bei Gottlieben den Handelsverkehr der Stadt Konstanz beeinflussen, doch ohne Erfolg[3].

3. Die Heranziehung des öffentlichen Kredits.

Da nun die Steuer, vor allem die direkte Subsidiensteuer, als außerordentliches Deckungsmittel eben doch nur sekundär gelten konnte und auch tatsächlich galt — die Steuerhebung folgte immer erst der Schuldaufnahme —, blieb als hauptsächlichstes außerordentliches Mittel der Geldbeschaffung nur die Heranziehung des öffentlichen Kredits übrig.

Der öffentliche Kredit war für das Hochstift die weitaus wichtigste Finanzquelle, die ohne große Anstrengung benützt

fecerunt, sed tandem secundum omnem voluntatem ipsius domini archiepiscopi oportuit ipsos solvere magnas pecuniarum summas quamvis invite." Vgl. v. Below, Territ. S. 180. Lamprecht (a. a. O. I, 1336) konstatiert für das Erzbistum Trier, daß dort die Subsidien ihre Bedeutung wohl schon seit Mitte des 14. Jahrhunderts verloren. Auch von ordentlichen direkten Staatssteuern findet sich in dieser Periode im Hochstift Konstanz keine Spur. Vgl. dagegen Weiß, Die ordentlichen direkten Staatssteuern von Kurtrier, und Metzen, Die ordentlichen direkten Staatssteuern des Mittelalters im Fürstbistum Münster.

[1] Sieveking a. a. O. I, 44 ff., 103. Knipping, Schuldenwesen der Stadt Köln S. 364. Rübel, Dortmunder Finanz- und Steuerwesen I, 342.

[2] Reg. 6258.

[3] Pupikofer a. a. O. I, 400.

werden konnte. Ähnlich wie in den städtischen Finanzen war der Kredit gewissermaßen zu einer regelmäßigen Einnahmequelle geworden[1].

2. Kapitel.

Die Verschuldung.

1. Abschnitt.

Die Höhe der Verschuldung.

Am fühlbarsten wird der Mangel einer einheitlich geordneten Finanzverwaltung des Hochstifts in unserer Periode, wenn man sich die Frage stellt, bis zu welcher Höhe es von Jahr zu Jahr den öffentlichen Kredit in Anspruch genommen hat. Während die Finanzhistoriker der Städte meist schon für das 14. Jahrhundert aus den Rechnungsbüchern die Summe der jährlichen, wenigstens der jährlich langfristigen Geldaufnahmen feststellen können, stehen uns nur zerstreute ungefähre Angaben zur Verfügung. Aber je schwächer hier die Quellen fließen, um so reizvoller ist das Wenige, das sie bieten.

Schon beim Tode des Bischofs Rudolf († 1293) werden Schulden im Betrage von 1100 Mark Silber erwähnt[2]. Jedoch die gute Verwaltung seines Nachfolgers und dessen umsichtige Politik scheinen sie wieder beseitigt zu haben, da sie später nicht mehr erwähnt werden. Dagegen lud Gerhard IV., „ein Walch, der Schwaben Sitten nit erkennet", 1307 eine Schuldsumme von 8000 Goldgulden auf das Hochstift, die längere Zeit schwer auf dem Bistum lastete. Noch 1339 war diese Schuld nicht bezahlt, sonst hätte der Bischof Nikolaus sicher einen Beweis der Zahlung gehabt, den er aber nach seiner Aussage nicht erbringen konnte[3].

[1] Vgl. Schönberg, Basel S. 90. Stieda, Städt. Finanzen S. 34. Hoeffler, Aachen S. 120 f. Knipping, Das Schuldenwesen der Stadt Köln a. a. O. S. 340: „Je mehr sich neuerdings Spezialuntersuchungen mit der Finanzverwaltung der deutschen Städte des Mittelalters beschäftigt haben, um so deutlicher ist die auffallend starke Benutzung des öffentlichen Kredits, als eine bei allen städtischen Gemeinwesen ausnahmslos wiederkehrende Erscheinung zutage getreten." Ferner: Beyer, Breslau a. a. O. S. 70 f. Schäfer, Wirtschafts- und Finanzgeschichte der Reichsstadt Überlingen a. B.

[2] Reg. 2844.

[3] Reg. 3452, 4568. Schulte, Gesch. d. mittelalt. Handels I, 260.

Wie dem auch sei, 1346 klagt Ulrich Pfefferhart schon wieder beim Papste über die Schuldenlast des Bistums, die von seinen Vorgängern stamme[1].

Einen großen Umfang müssen die Geldaufnahmen unter Bischof Heinrich von Brandis angenommen haben. Gleich zu Beginn seiner Regierung schreibt er an den Papst, daß 1356 die Kapitelsvikare 32 000 fl. auf das Hochstift aufgenommen hätten. Er selbst leiht 1357 eine Summe von 10 000 fl., wahrscheinlich bei den Kaufleuten an der Kurie, und 1358 läßt er sich vom Kapitel die Zustimmung zu einer Anleihe von 24 300 fl. geben[2]. Da nicht wohl angenommen werden kann, daß diese Anleihesummen teilweise sich decken, da ferner noch verschiedene Summen im Laufe der Regierung Heinrichs III. hinzukamen, so wird die Angabe der Schuldsumme wenigstens bis zum Jahre 1370 mit 60 000 bis 100 000 fl. nicht zu hoch gegriffen sein[3].

Über den Stand der Verschuldung um die Wende des 14. Jahrhunderts gibt uns der Bericht über die Resignation des Grafen Friedrich von Nellenburg 1398 einigen Aufschluß. Obgleich nämlich Friedrich mit großer Mehrheit zum Bischof gewählt war, trat er doch zehn Tage nachher zurück. Als Grund gab er an, weil er das Bistum mit einer so ungeheuern Schuldenlast beschwert und vollständig verarmt vorfinde[4].

Die schlechte Finanzlage des Bistums mehr noch als die politischen Verhältnisse bewogen Albrecht Blarer 1411 unter Reservation eines nicht unbedeutenden Leibgedings von der Regierung zurückzutreten[5]. Der gleichen finanzwirtschaftlichen Ursache darf auch die zweimalige Resignation (1424 zeitweilig, 1434 aber endgültig) des Bischofs Otto III. zugeschoben werden. Ein Überschlag der einzelnen Schuldposten nach den mir bekannten Urkunden aus seiner Regierungszeit überschreitet die Summe von 100 000 fl.

[1] Reg. 4786.

[2] Reg. 5278, 5294, 5295, 5364 und Beilage 1.

[3] Vgl. S. 18 f.

[4] Schulthaiß, Freib. Diöc.-Archiv VIII, 52. Ruppert, Chron. S. 114 u. 115. Vgl. das. den Brief des Grafen Friedrich von Öttingen an den Papst. Darin heißt es: „postulatus tamen inveniens eandem ecclesiam gravi grandique mole debitorum oneratam esse pariter et de pauperatam eidem postulationi penitus libereque renuntiavit."

[5] Vgl. Roth von Schreckenstein, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. XXVII, 326 ff. und General-Landesarchiv. Kopb. 500, fol. 221 f.

Sehr bezeichnend für den Zustand des Bistums um das Jahr 1458 ist ferner die Notiz des Chronisten, wonach der amtsmüde Bischof Heinrich IV. mit dem Herzog Heinrich von Baiern in Unterhandlungen gestanden sei wegen Übergabe des Bistums. Dieser sollte ihm 12000 fl. und eine jährliche Rente von 1200 fl., nach Rom aber, damit die Sache genehmigt würde, 6000 fl. zahlen. Außerdem müßte er die Schulden des Bistums übernehmen, „deren vil“[1]. Über die Zeit Ottos IV. endlich erfahren wir eine Schätzung der Schuld, die zugleich deshalb sehr wertvoll ist, weil hier die Schuld in Beziehung gesetzt ist zu den jährlichen Erträgen des Bistums. Die Nachricht selbst entstammt einem offiziellen Schreiben des Domkapitels und des schwäbischen Adels an den Papst aus dem Jahre 1533 und will die finanzielle Lage des Hochstifts in den letzten 60 Jahren schildern. Soweit wir diesem Bericht Glauben beimessen dürfen, betrug unter Otto IV. (1479—1491) die Schuldenmasse 150000 fl. Der Ertrag der bischöflichen Güter usw. wurde infolgedessen für die jährlich zu zahlenden Zinsen in solchem Maße in Anspruch genommen, daß Otto für seinen Unterhalt kaum 400 fl. übrig hatte[2].

Derselbe Zustand herrschte auch noch unter Hugo von Landenberg (1496—1529), unter welchem ebenfalls die feststehenden Ein-

[1] Freib. Diöc.-Archiv VIII, 67: „Etlich schribend das bischof Hainrich in dem 1458 iar in handlung syge gewesen mit Hertzog Hainrichen von Payer, des pfaltzgraffen bruder, das er im hab wellen das bistumb übergeben, das er im gebe 12000 fl. und gen Rom 6000 fl. und im alle iar libding 1200 fl. und solt darzu im seine schulden bezalen, deren vil.“

[2] General-Landesarchiv. Handschr. Nr. 1110. Vatikanische Abschriften I, Nr. 2. Darin wird gesagt: „Et debita, quae centum quinquaginta millium florenorum numerum excedunt, ab utroque (Ludwig von Freyberg und Otto von Sonnenberg, vgl. S. 28) contracta fuerunt, adeoque per eosdem castra et bona prefate ecclesie diversis personis pro annuis censibus solvendis impignorata fuerunt, quod . . . Otto confirmatus (sicut fide dignorum relatione accepimus) vix quadringentos florenos Rhenenses pro sui sustentatione habuerit.“ In einer Bulle Sixtus' IV. an Bischof Otto vom 24. März 1482 wird gesagt, diese jährlichen Einkünfte seien auf 200 fl. gesunken; die Schulden aber auf etwa 50000 fl. gestiegen. Vgl. General-Landesarchiv. Kopb. 502, S. 374. Vielleicht bezieht sich diese Angabe lediglich auf die Kosten der Streitigkeiten, besonders auf die Unkosten, „so baidersits zu Rom uß dem span gangen was, welches sich uff ain groſse suma erluff“ (Freib. Diöc.-Archiv VIII, 72).

künfte des Bistums kaum hinreichten, um die Schuldzinsen zu zahlen. Allerdings scheint in den angeführten Fällen der Ertrag des Bistums, abgesehen von den Einkünften der geistlichen Jurisdiktionsgewalt, gemeint zu sein[1]. Demnach fielen also der Hauptsache nach die Erträge aus dem landesherrlichen Besitze am Ausgange des 15. Jahrhunderts den Zinsen zum Opfer. Eine solche Höhe der Kreditbenützung bedeutete aber für das Hochstift Überschuldung[2].

[1] General-Landesarchiv. Handschr. Nr. 1110 a. a. O. „Ille itaque Hugo ... non ex fixis eiusdem ecclesie fructibus aut immobilibus eiusdem bonis, que ad persolvendos census omnes vix sufficiunt, sed ex reservati beneficii fructibus et iis redditibus, qui ex iurisdictione spirituali provenerunt, se sustentavit. Et erat sane non aspernanda redditiuum portio que annuatim ex sigillo et fisco eidem cedebat ...“ Vgl. S. 16.

[2] Zur Orientierung über die Größe dieser Summen nach heutigem Gelde führen wir hier die Reduktion des „bescheidenen“ Goldguldens auf unsere Reichsmark nach den Tabellen von Kruse a. a. O. S. 120 an. Darnach betrug ein Goldgulden

1343	9,77 M	1409	9,06 M	1464–1476	7,52 M
1357	9,68 „	1417	8,24 „	1477–1489	7,38 „
1386	9,47 „	1423–1454	7,75 „	1490–1500	7,03 „
1399	9,27 „	1455–1464	7,60 „		

Im 14. Jahrhundert galt zu Konstanz

1 Mark Silber		4½ Goldgulden,
1 „	„	2 Pfund 10 Schilling Pfennig,
1 „	„	5 Pfund Heller;
1 Goldgulden		1 Pfund 3 Schilling Heller.

Bezüglich der Kaufkraft des Geldes sagt v. Inama-Sternegg (D. W. G. III, 2. S. 465 f.): „Daß sich mit den verfügbaren Elementen einer Preisgeschichte ein abschließendes Urteil über die Kaufkraft des Geldes im Mittelalter nicht gewinnen läßt, ist wohl außer Frage. Es würde der Versuch eines solchen Urteils aber auch bei wesentlich reicherem preisstatistischen Material noch immer nur einen sehr problematischen Wert haben. Fragen dieser Art, für welche auch die Statistik unserer Tage keine bündige Antwort hat, können füglich an die Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters nicht gestellt werden. Mit diesen Vorbehalten seien nur zur Orientierung die Ansätze der Kaufkraft des Geldes nach Hanauer mitgeteilt. 1851–1875 sei die Kaufkraft des Geldes = 100. Im Verhältnis dazu:

14. Jahrhundert	1. Hälfte	?
14. „	2. „	448
15. „	1. „	484,5
15. „	2. „	525,5.“

2. Abschnitt.

Die Formen der Verschuldung.

Nachdem wir, so gut es mit den spärlich vorhandenen Nachrichten ging, uns von dem Umfang des benutzten Kredits ein Bild gemacht, haben wir zu untersuchen, in welchen Formen er sich rechtlich wie wirtschaftlich dem Hochstift eingegliedert hat.

1. Juristische Formen.

Juristisch charakterisiert sich der Passivkredit des Hochstifts als Personal- und als Realkredit, je nachdem die Sicherung vorwiegend auf persönlicher Verpflichtung oder auf dinglicher Fundierung beruht.

a) Personalkredit.

Reiner Personalkredit, bei welchem die persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten des Schuldners als genügende Sicherheit angesehen werden, war freilich bei den noch sehr unentwickelten öffentlichen Rechtsverhältnissen und bei der Größe der in Frage kommenden Summen so gut wie ausgeschlossen. Vielmehr bedurfte die Person des Schuldners mehrerer sehr starker Garantien, die sicher und teilweise auch schnell wirksam werden konnten.

α. Bürgschaft.

Vor allen Dingen mußte der Schuldner Bürgen stellen, die für die Erfüllung des Schuldvertrages einstanden. Die Bürgschaft war entweder Vermögensbürgschaft (Angültschaft) oder Leibbürgschaft (Geiselschaft) in der Form des Einlagers. Oft sind beide Arten von Bürgschaft in einem Vertrage zugleich vertreten. In einer Schuldurkunde von 1390 z. B. traten Bischof Burkard von Hewen und drei Angülten: Ritter Johann von Hewen, des Bischofs Bruder, dann Heinrich Blarer und Rudolf Hartzer „gemainlich und unverschaidenlich" als Schuldner des Konstanzer Bürgers Konrad Schwartz und seiner Ehefrau Ursula geb. Huntpiß auf. Der Gläubiger konnte so einen jeden der vier Angülten für die ganze Summe belangen. Daneben stellte aber der Bischof noch elf weitere Bürgen, die mit ihm und seinem Bruder eidlich gelobten, im Falle der Nichterfüllung des Vertrages zu Konstanz in einer öffentlichen Wirtschaft zweimal jeden Tag zum Einlager einzureiten, solange bis der Gläubiger befriedigt sei. Falls einer der Bürgen dies nicht persönlich tun kann, muß er

an seiner Stelle „ainen knecht mit ainem pherid hin ze gisel legen", der dann dasselbe zu leisten hat. Die Zahl der Leibbürgen muß auf der gleichen Höhe gehalten werden, abgehende sind durch neue zu ersetzen. Die Vermögensbürgschaft geht auf die Erben über.

So hatte der Gläubiger zunächst durch die Solidarhaft der Angülten jene verstärkte Sicherheit, die auch im heutigen Obligationenrecht noch zur Anwendung kommt. Das Einlager dagegen, eine aus Frankreich eingewanderte Rechtssitte und anfangs nur im Ritterstande gebräuchlich, bestand ursprünglich im Versprechen des Schuldners, „im Falle der Säumnis auf Mahnung des Gläubigers an einem bestimmten Orte einzureiten und sich daselbst in freiwillige Personalhaft zu begeben[1]." Bald konnten sich aber, wie in dem angezogenen Beispiel neben dem Schuldner und selbst unabhängig von ihm auch andere Personen dazu verpflichten. Unseren heutigen Rechtsgewohnheiten ist das Einlager völlig fremd. Seiner Natur nach drängte es, wo es angewandt wurde, zu möglichst schneller Erfüllung der Vertragsbedingungen. Denn die Angülten und in letzter Linie der Schuldner mußten sich verpflichten, allen Schaden und alle Kosten, die durch das Einlager den Leibbürgen verursacht wurden, zu bezahlen. Je mehr Kosten so aus dem Einlager erwuchsen, desto intensiver wurden die Schuldner zur Tilgung der Schuld gedrängt[2].

β. Die Garantie des Papstes.

Eine eigentümlich gestaltete Garantie für den Kredit des Bischofs bildete die Vermittlung des Papstes in Kreditgeschäften des Bischofs mit italienischen Banken. Nicht zu verwechseln mit der Bürgschaft beruhte diese Garantie auf der übergeordneten Jurisdiktionsgewalt des Papstes über den Bischof und bestand in der Sicherstellung eines zuverlässigen Exekutionsverfahrens im Falle der Zahlungsverweigerung. Dieses Verfahren war bereits 1288 von Nikolaus IV. in einem Erlasse schriftlich fixiert worden[3].

[1] Schröder, R.-G. S. 717.

[2] Vgl. für das angezogene Beispiel: Werminghoff, Zur Rechtsgesch. des Einlagers in Südwestdeutschland. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. N.F. XIII, 67 ff. Ferner Friedländer, Das Einlager. Stobbe, Privatr. III, § 174, Anm. 2; Vertragsrecht S. 178 ff. Neumann, Geschichte des Wuchers S. 125 ff. Thümmel, Zeitschr. f. d. Kulturgesch. N.F. III (1896), S. 58—99 u. IV, 454. Endemann a. a. O. II, 343 ff.

[3] Schneider a. a. O. S. 54 ff.

Darnach konnten die Gläubiger, wenn der Schuldtermin ohne Rückzahlung verstrichen war, an die päpstlichen Exekutoren sich wenden. Diese setzten nochmals eine Frist von anderthalb Monaten. Nach deren Verlauf wurden drei Viertel des bischöflichen Einkommens mit Beschlag belegt und zur Tilgung der Schuld verwandt. Im Weigerungsfalle sollte mit kirchlichen Strafen vorgegangen werden. Die Exekutoren wurden gewöhnlich gleich bei der Aufnahme des Geldes bestimmt. 1307 beauftragte z. B. Clemens V. bei der Anleihe des Bischofs Gerhard mit der ev. Exekution in Konstanz den Abt von San Salvo bei Florenz, den Archidiakon von Aunis im Bistum Saintes und den Prior der Säkularkirche S. Angelo de Presolio im Bistum Spoleto[1].

γ. Die Zustimmung des Domkapitels.

Ebenfalls streng von der Bürgschaft zu unterscheiden ist die Zustimmungserklärung des Domkapitels, die sich überhaupt in allen vermögensrechtlichen Verträgen des Bischofs findet. Die Haftung mit dem Kapitelsvermögen wird oft nachdrücklich noch besonders ausgeschlossen, z. B. „doch uns und unsern nachkomen an unsern luten und gütern, zins und gelt unschädlich[2].“ Diese Zustimmung bot vielmehr dem Gläubiger die Sicherheit, daß die Urkunde und ihr Inhalt auch verpflichtende Kraft für den Rechtsnachfolger des gegenwärtig sich verpflichtenden Bischofs habe. Der Schuldvertrag erhielt dadurch den öffentlich-rechtlichen Charakter und die Stetigkeit des Staatskredits.

Noch 1179 legte Alexander III. einem Domkapitel als besondere Pflicht auf, beim Tode des Bischofs seine im Interesse des Bistums gemachten Schulden mit den Geldern der erledigten Pfründe zu tilgen bezw. den Nachfolger mit der Tilgung zu betrauen[3]. Diese Bestimmung ging über ins kanonische Recht und ward in unserer Periode im Hochstift bereits geübt.

[1] Reg. 3461. Schulte, Gesch. d. mittelalt. Handels I, 264 ff.

[2] Schuldvertrag vom 28. Juni 1390, abgedr. in Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. NF. XIII, 72 f.

[3] Vgl. Mansi l. c. Lateran III, pars II. De alienatione c. IX.: „Alexander decano et capitulo Morianensi . . . . . Pervenit autem ad audientiam nostram ex parte venerabilis fratris episcopi vestri, quod ipse pro ecclesiae vestrae necessitatibus magno sit onere debitorum praegravatus. Unde quasi vir providus et discretus nos obnixe

Die Stetigkeit des Kredits war ein Vorzug, den die geistlichen Territorien im allgemeinen schon früh besaßen, und der sie auszeichnete vor den anderen Finanzwirtschaften. In deutschen Territorien finden wir erst ziemlich spät das Bestreben, „durch Hineinziehen öffentlich-rechtlicher Momente die Schuldverhältnisse passiv übertragbar zu machen, somit den Schuldner als eine unvergängliche, wenn auch unbestimmte Persönlichkeit hinzustellen [1]."

δ. Die Verzugszinsen.

Eine weitere, sehr wichtige Sicherung bildeten die Verzugszinsen, gedacht als Entschädigung für die aus der Nichtbezahlung der Schuld dem Gläubiger erwachsenden Kosten. Bei den italienischen Banken betrug für die Prälaten die Höhe der Verzugszinsen gewöhnlich 20 Prozent, wenn der Termin von sechs Monaten ohne Zahlung abgelaufen war [2].

Da, wo ausbedungen wurde, daß der Gläubiger nach der gesetzten Frist bei Juden oder Christen oder sonst irgendwo die geschuldete Summe zu Ungunsten des Schuldners erheben durfte, war der hohe Darlehenszins gemeint, den diese Gelddarleiher sich zahlen ließen. Er betrug durchschnittlich 43,33 Prozent [3]. Auch die etwaigen Ausgaben des Gläubigers für Mahnung, Prozeß usw. infolge verzögerter Rückzahlung mußte der Schuldner auf sich nehmen. Ähnlich wie die Leibbürgschaft hatten auch diese Bedingungen den Zweck, den Schuldner zu möglichst rascher Vertragserfüllung zu treiben, weil er nur so größeren Kosten entgehen konnte [4].

rogavit, ut vos pro eis reddendis sollicitos redderemus. Quia vero decet vos pro utilitate ecclesiae et incremento diligentes et vigiles existere, dignitati vestrae mandamus quod si contigerit eundem episcopum ante solutionem debitorum, quae pro utilitate et necessitate ecclesiae sibi commissae contraxerit, ex hac luce migrare, de redditibus qui spectant ad mensam eius, donec alius loco eius substituatur eadem debita solvere studeatis. Quo substituto episcopum ad eorundem debitorum solutionem omnino adducetis, et sicut filius debita patris ita praelatus sui praedecessoris pro necessitate ecclesiae contracta tenetur persolvere."

[1] v. Kostanecki a. a. O. S. 80. Ehrenberg a. a. O. I, 21 f.

[2] Schneider a. a. O. S. 56. [3] Schulte a. a. O. I, 316 ff.

[4] Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. NF. XIII, 72: „Fügen wir des nit, wie sie denne darnach von als vil gutes wegen ze schaden koment, si ligent umb als vil gutes an schaden, ald si nemend es an schaden an

ε. Pfändungsbefugnis.

Endlich wäre noch zu erwähnen die als Sicherung beigefügte Erlaubnis zur etwaigen Pfändung der bischöflichen Güter und Einnahmen, wobei der Bischof verspricht, keinerlei Vorrecht in Anspruch nehmen zu wollen, falls die Gläubiger auf anderem Wege sich nicht helfen können. Gewöhnlich wurden dadurch auch die Angülten und Bürgen rückversichert[1].

b) **Realkredit.**

In solcher Weise hatte der bischöfliche Personalkredit sich ausgebildet. Der naturalen Verkehrswirtschaft entsprechender war der dinglich fundierte Kredit. Insbesondere gab die deutschrechtliche Einrichtung der Pfandsatzung reichliche Gelegenheit, die Immobilien des Hochstifts seinem Kredit dienstbar zu machen.

α. Pfandsatzung.

Die Pfandsatzung bestand in der Hingabe eines Nutzpfandes in die Gewere und Nutzung des Gläubigers zur Sicherung und eventuellen Befriedigung. Nutzpfand konnte schließlich, wie der Name schon sagt, alles sein, was irgendwie einen Ertrag abwarf[2].

Vom kanonischen Recht zunächst allein erlaubt war die Pfandsatzung in der Form der Todsatzung. Ihr war wesentlich, daß die Nutzung allmählich die Ansprüche des Gläubigers tilgte. Das Pfand war so ein „abnießendes". Diese Todsatzung war ganz und gar der Naturalwirtschaft angepaßt, in der man noch nicht daran denken konnte, aus dem hingegebenen Vermögensteil

juden, an kristan, an wechsseln, an kossen, uff linwat, oder an anderen schaden, ald man nems uff si ze schaden, ald kament si von desselbes gutes wegen ze dehainen schaden von zerung, von klag, von bottenlon, von briefen, von manung oder von gerichtes wegen, davon sullen wir ..... denselben Cunraten den Swartzen ..... umb das obgenant hoptgut und schaden ane alle iren schaden lösen und ledig machen ..."

[1] Ebenda S. 73: „Und ze mehrer sicherhait haben wir denselben angülten und den obgenanten burgen und demselben Cunraten dem Swartzen .... friges urlob geben und vollen gewalt, das si .... uns .... und .... unser gotzhus umb das obgenant hoptgut und schaden haften, pfenden, umbtriben und angriffen mugent an unsern luten und gütern in stetten und uff dem lande, es sige mit gericht ald ane gericht ....."

[2] Heusler, Inst. des deutschen Rechts II, 134. Schröder, D. R.-G. S. 710 ff. Werminghoff, Die Verpfändungen der mittel- und niederrhein. Reichsstädte S. 54 f. Endemann a. a. O. S. 335 ff.

auf Grund des Darlehens einen Gewinn zu machen. Für den Schuldner hatte sie die günstige Wirkung, daß er in absehbarer Zeit wieder ohne besonderes Zutun unbeschränkter Eigentümer des verpfändeten Gutes wurde. In solcher Weise wurde die Todsatzung noch in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts mehrfach im Hochstift angewandt. 1300 z. B. verpfändet Bischof Heinrich dem Kloster Salem das Zehntviertel von Ertingen und Mengen bis zur Tilgung einer Schuld von 82 Pfund 7 Schilling Konstanzer Währung [1].

Oft aber wurde die einfache Todsatzung ersetzt durch den Verkauf der Nutzung für eine bestimmte Reihe von Jahren. Man könnte dies als geldwirtschaftliche Todsatzung bezeichnen im Gegensatz zu der anderen Form, denn hier war die Nutzung bereits zu Beginn des Geschäftes in Geld abgeschätzt zu einem bestimmten durchschnittlichen Preis für das Jahr. So verkauft Bischof Heinrich II. (1300) um 73 Mark Silber dem Ulrich gen. Wunnenberg und seinen Erben alle Einkünfte aus dem Zoll der Stadt Konstanz und das Recht, sie einzuziehen, auf drei Jahre. Nach dieser Zeit fallen sie wieder an das Hochstift zurück. Für 16 Mark Silber verkaufte Heinrich im selben Jahre das Zehntviertel in Heitersheim dem Meister und den Brüdern des Johanniterhauses in Freiburg i. Br. auf vier Jahre [2].

Allmählich aber verdrängte die einfache Pfandsatzung vollständig die Todsatzung im Hochstift. In den Pfandurkunden wurde ausdrücklich in der Übergangszeit eine Klausel eingeschaltet, die sich gegen die Amortisation durch das Pfand erklärte. Wie überhaupt diese Klauseln wurde sie lange Zeit stereotyp für die Verträge. Noch 1439 z. B. wird ein Nutzpfand übertragen „in ains rechten wärenden pfand wyse ane abniessen und abschlachen der ierlichen nutz [3]."

Bei der einfachen Pfandsatzung war also das Pfand ein „unabnießendes", d. h. die Forderung bestand trotz der Nutzung des Pfandes durch den Gläubiger fort bis zur Auslösung des versetzten Gutes. Das stand allerdings offenkundig im Gegensatz zum naturalwirtschaftlichen Zinsverbot. Denn wenn auch nicht von Zins im Pfandvertrag die Rede war, die hingegebene

[1] Reg. 3180, vgl. auch Reg. 3176, 3195, 3442, 3462 usw.
[2] Reg. 3145, 3177, vgl. 3179, 3469 usw. Sieveking a. a. O. I, 40.
[3] Erzb. Archiv Freiburg. Konst. Kopb. AA S. 72 f.

Nutzung versah zur Genüge die Stelle des Zinses. Daher wurde diese Pfandsatzung durch das kanonische Recht verboten[1].

Trotzdem findet sie sich im Hochstift sehr häufig. Soweit es sich um die Versetzung von Burgen und Schlössern handelte, wurde der Gläubiger mit dem Pfande belehnt[2]. Bischof Rudolf macht so 1323 bei dem Bischof Konrad von Klingenberg und dem Ritter Albrecht von Klingenberg eine Anleihe von 500 Mark Silber und verpfändet ihnen dafür die Burg Gaienhofen mit dem zugehörigen Obstgarten usw. Die Gläubiger haben die Burghut auszuüben[3]. 1357 bescheinigen die Brüder Georg und Diethelm von Payern von Markdorf, daß der Bischof Heinrich ihnen des Hochstifts Feste Raderach um 400 Gulden verpfändet hat und verpflichten sich, sie ihm offen zu halten[4].

Neben den bischöflichen Burgen gaben die zahlreichen über das ganze Bistum zerstreuten Zehnten und Zehntviertel geeignete Pfandobjekte ab[5]. Eine solche Verpfändung nimmt z. B. Heinrich III. 1360 vor mit dem Zehntviertel der Pfarrkirche zu Villingen um 100 Goldgulden[6].

[1] C. 1. X. de usuris V, 19: „Plures clericorum et, quod moerentes dicimus, eorum quoque, qui praesens saeculum professione vocis et habitu reliquerunt, dum communes usuras, quasi manifestius damnatas, exhorrent, commodata pecunia indigentibus possessiones eorum in pignus accipiunt, et provenientes fructus percipiunt ultra sortem. Idcirco generalis concilii decrevit auctoritas, ut nullus amodo constitutus in clero vel hoc vel aliud genus usurae exercere praesumat.“ Dies wird im cap. 2 auch auf die Laien ausgedehnt. Der Beschluß stammt vom Konzil in Tours 1163. Vgl. v. Meibom, Deutsches Pfandrecht S. 343. Über die Verbreitung der Pfandsatzung in Deutschland um 1370 berichtet Bernardus Marthesii (Brieger a. a. O. S. 617): „Et sciendum est, quod multa bona et iura ecclesiarum et monasteriorum sunt alienata, aliqua titulo reempcionis et aliqua titulo obligacionis seu aliis viis et modis illicitis; et cum prelati ecclesiarum vellent dicta bona reducere ad suas ecclesias, tenentes bona et iura ipsa nolunt fructus et proventus excrescentes expensas necessarias per talium bonorum et iurium conservacionem et emendationem deducere in sortem solutionis summe principalis, et sic pereunt ecclesiae et monasteria.“

[2] v. Kostanecki a. a. O. S. 22 ff. Schröder, R.-G. S. 403, 707.

[3] Reg. 3970.

[4] Reg. 5332.

[5] Vgl. S. 6 f. und z. B. Reg. 4781.

[6] Reg. 5616.

β. Wiederkauf.

Neben der einfachen Pfandsatzung hatte das deutsche Recht eine weitere Form der Nutzungsübertragung ausgebildet, durch welche die Pfandsatzung leicht übergangen und ersetzt werden konnte. Es war der Verkauf auf Wiederkauf. Der Unterschied war nur der, daß hier das betreffende Objekt nicht mehr bloß Nutzpfand, sondern Proprietätspfand wurde, mit anderen Worten: es fand eine bedingte Eigentumsübertragung statt, deren Zweck aber nichts anderes war, als dem Käufer die Nutzung für längere Zeit sicher zu stellen. Dem Verkäufer wird das Rückkaufsrecht in vollem Umfange, wann er es ausüben will, zugesichert und zwar zu der gleichen Summe, für die der Verkauf geschehen ist. Trotzdem in unseren Urkunden die Wiederkaufsklausel als ein besonderer Freundschaftsbeweis des Käufers bezeichnet wird, umschrieb man dies Recht doch so bestimmt, daß für den Käufer keine Möglichkeit bestand, das Zugeständnis je zurückzunehmen oder unwirksam zu machen. Dadurch wurde erreicht, daß ähnlich wie bei der Pfandsatzung das Hochstift immerfort in einem rechtlichen Zusammenhang mit dem Verkaufs- oder Pfandobjekte blieb[1]. „Sowohl das Einlösungsrecht des Verpfänders als das des Verkäufers dienen gemeinschaftlich als Mittel, dem Geldbedürftigen die Machtvollkommenheit zu bewahren, Besitz und Genuß an seinem Eigentum wieder zu erlangen, während er durch einstweilige Hingabe der Sache seinem Geldbedürfnis abhilft[2].

Der Wiederkauf näherte sich in dieser Weise der Pfandsatzung so bedeutend, „daß in der Tat ein juristischer Unterschied kaum mehr aufzufinden ist[3]." Daher vermischten sich diese beiden Geschäfte gar leicht formell mit einander, und es ist in den Urkunden oft kaum zu entscheiden, ob Verpfändung oder Wiederkauf vorliegt. Vielfach werden beide Begriffe von derselben Rechtshandlung zugleich gebraucht. 1359 z. B. verkauft Bischof Heinrich III. die Quart der Kirche Dietikon um 1000 Gold-

[1] Heusler a. a. O. Schröder a. a. O. S. 700, 710, 714. Schröder, Besprechung von Kohlers Pfandrechtl. Forschungen in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung f. R.-G., Germ. Abt. S. 200, Jahrg. 1885. Platner, Der Wiederkauf, Zeitschr. f. R.-G. IV, 123 ff., 134. Endemann a. a. O. II, 94, 339.

[2] Platner a. a. O. S. 125.

[3] Heusler a. a. O. II, 136. Endemann a. a. O. II, 94.

gulden an das Kloster Wettingen auf Wiederkauf; in dem Revers des Klosters wird das Geschäft eine Verpfändung genannt[1]. Heinrich IV. verpfändet 1439 die Quarten und Zufahrten zu und bei Wyl im Thurgau und bedingt sich den Wiederkauf aus. Von Otto IV. heißt es, er habe am 11. April 1491 den Korn- und Weinzehnten zu Glattfelden und Tößriedern „verkofft, versetzt oder verpfendt[2]."

γ. Rentenkauf.

Schließlich wurde bei solchen Verkäufen besonders von Zehntvierteln aber auch von anderen Zinsen die Unkündbarkeit im Vertrage festgestellt. Speziell bei Zehntvierteln wurde dem Käufer lediglich die Hebung einer durch Gewohnheitsrecht längst bestimmten Abgabe überlassen. In der ersten Zeit noch Naturallieferungen, waren die Quarten aber schon im Anfang des 14. Jahrhunderts Geldbeträge oder wenigstens in Geld abgeschätzte Größen, wie ein Blick in das Quartverzeichnis von 1324 lehrt[3]. Diese Zehntviertel und ähnliche Einnahmen hatten so an sich schon für den Bischof den Charakter einer ewigen Rente. Wurden nun diese „census et redditus" in einem „ewigen Kauf" veräußert, dann lag das Geschäft des Rentenkaufes vor; denn „der Anschauung und dem Leben der älteren Zeit galt die Rente als Hauptsache und das Kapital als Preis[4]." Die gewöhnliche Verpfändung, bezw. der Verkauf von solchen jährlichen Zinsen und Gülten bildete den Übergang zum Rentenkauf. Infolge der fortwährenden Geldverlegenheit des Bistums einerseits, infolge der Deckung des Gläubigers durch das Nutz- bezw. Proprietätspfand andererseits drängte in der Regel keine Seite zur Auflösung des Vertrags. Praktisch waren so die Erfordernisse der Unkündbarkeit gegeben. Es lag deshalb sehr nahe, daß der

[1] Reg. 5442, 5484.

[2] Erzb. Archiv Freiburg. Kopb. AA S. 72 f. und 236 f. Vgl. auch Beilage III: „in koufs oder pfandwyse".

[3] Freib. Diöc.-Archiv IV, 1 ff. Zum Beispiel: „Item in decanatu Hächingen ecclesia Willhain est quartalis. dat annuatim 3 lib. Hall. quas solvit hoc anno .... Item in decanatu Teckenpfrund ecclesia Gilstain est quartalis. dat annuatim 2 lib. Sed debet de anno praeterito et presenti 24 maltra communis frumenti que vendita sunt pro 4 libris Hallensium ...." (S. 18 und 19.)

[4] Arnold a. a. O. S. 222.

verkaufte Zins auch rechtlich die Form des „ewig Gelts“ annahm. Dies geschah z. B. 1357, indem da die Deutschherrn zu Freiburg um 500 Mark Silber Freiburger Gewichts die Quarten von Umkirch, Wolfenweiler, Kirchhofen, Birtelkirch, Müllheim, Badenweiler und St. Martin zu Waldkirch nebst verschiedenen bischöflichen Konsolationseinnahmen in „ewigem Kauf“ erstanden[1].

Während die kanonische Wucherlehre der Pfandsatzung feindlich gegenüberstand, begünstigte sie vorzugsweise den Rentenkauf[2]. Dieser Umstand mochte wesentlich zu der weiten Verbreitung des Rentenkaufes beigetragen haben[3]. Auch im Hochstift findet sich der Verkauf von unkündbaren Renten mit dem Beginn des 15. Jahrhunderts sehr häufig. Das ganze Jahrhundert hindurch haben die dabei ausgestellten Rentenbriefe jene Gestalt, wie sie unsere Beilage Nr. II darbietet. Erörtern wir deshalb kurz an dem beigezogenen Muster die einzelnen Hauptmerkmale des Rechtsverhältnisses zwischen Rentengläubiger und -Schuldner[4].

Der Rentengläubiger erhielt seinen Zins, der ihm „ze ainem stäten immerwerenden ewigen kouf ze koufend gegeben“ war, als „järlich ewig gelt“ sichergestellt auf eine bischöfliche Einnahmequelle. Hier sind es die Einnahmen des Gerichtsinsigels und die ersten Früchte. Der Zins ruht darauf als Reallast. Subsidiär müssen auch die übrigen bischöflichen Einnahmen dafür haften. Neben dieser dinglichen Fundierung sind aber die Renten auch durch die anderen bereits beim Personalkredit betrachteten Sicherheiten geschützt, vor allem durch Mitgülten und Bürgen mit Einlagerpflicht. In unserem Beispiel werden vier Mitgülten und vier Bürgen aufgezählt, die alle miteinander sich auch zum Einlager verpflichteten. Ferner wird die Deckung der Verzugskosten und die Pfändungsbefugnis im Fall der Nichterfüllung

[1] General-Landesarchiv. Kopb. 500, fol. 116a ff.

[2] Endemann a. a. O. II, 105. Schulte a. a. O. I, 325.

[3] Arnold a. a. O. S. 93 und 225. Kohler a. a. O. S. 100, 102. Neumann a. a. O. S. 229, 243, 245, 277. Über die Ausbreitung des Rentenkaufes vgl. besonders cap. 1 X. Comunes III, 5; ebenda S. 229 angeführt. Ehrenberg a. a. O. I, 34 f. Endemann a. a. O. II, 111. Schönberg, Basel S. 90 ff. Knipping, Kölner Schuldenwesen a. a. O. S. 346 ff. Beyer, Breslau a. a. O. S. 68 ff. Stieda a. a. O. S. 34 ff. Kostanecki a. a. O. S. 37 ff.

[4] Vgl. die Analyse der Kölner Rentenbriefe bei Knipping, Das Schuldenwesen a. a. O. S. 385 ff.

versprochen. Endlich mußte auch hier die Zustimmung des Domkapitels hinzukommen.

Neben dieser Sicherstellung erhält der Rentenkäufer das Recht, seinen Brief um den gleichen Kaufpreis beliebig zu veräußern, ohne daß noch ein besonderer Brief darüber vom Bischof ausgestellt wird. Nur muß der neue Inhaber den legitimen Besitz des Rentenbriefes nachweisen können mit einem Brief des früheren Besitzers.

Der Rentenschuldner behielt sich lediglich das Recht des Wiederkaufes vor, sodaß die Rentenschuld bloß einseitig unkündbar war.

Indem so auf der einen Seite der Rentengläubiger jederzeit seine Rente veräußern konnte, falls er einen Käufer fand, war durch das Wiederkaufsrecht dem Rentenschuldner stets die Möglichkeit gegeben, seinen Besitz von der Reallast zu befreien. Der Rentenkauf war dadurch so beweglich wie möglich gestaltet und ersetzte deshalb lange Zeit hindurch das zinsbare Darlehen fast vollständig. „Die Begünstigung, die der Rentenvertrag (durch das kanonische Recht) empfing, zahlte er damit heim, daß er immer sichtlicher das verbotene Zinsdarlehen vertrat. Kein anderes Geschäft hat mehr zur Erschütterung des Wucherdogmas beigetragen[1]."

Während der geschilderte Verkauf von ewigen Renten durch das ganze 15. Jahrhundert sehr häufig im Hochstift vorkam, traten die Leibrenten völlig in den Hintergrund und wurden nur vereinzelt angewandt. Um einige Fälle anzuführen: 1317 überträgt Bischof Gerhard dem Domherrn Albrecht Schenk auf Lebenszeit verschiedene Einnahmen aus Zehnten und Zehntvierteln gegen 60 Mark Silber[2]. Ähnlich erhält der Weihbischof Johann von Bischof Rudolf 1327/28 die Quart der Kirche zu Bünzheim um 25 Mark Silber als „Lipding"[3]. Ein interessanter Fall einer Leibrente stammt aus dem Jahr 1358; man kann nämlich daran sehen, wie die Rente aus der Pfandsatzung hier hervorgewachsen ist. Da bekundet Domherr Graf Mangold von Nellenburg, daß ihm Bischof Heinrich die Quart der Kirche zu Haltingen v e r s e t z t habe. Nach dem Tode Mangolds e r l i s c h t die Pfandschaft und mit ihr der Anspruch der Erben Mangolds

[1] Endemann a. a. O. II, 107 f.
[2] Reg. 3748.
[3] Reg. 4150.

auf die Pfandsumme. Das Pfand darf auch nur unter der Bedingung weiter gegeben werden, daß der neue Pfandbesitzer durch eine Urkunde sich verpflichtet, nach Mangolds Tode Pfand und Anspruch aufzugeben [1].

Damit haben wir die juristischen Formen erschöpft, die vom Hochstift während des 14. und 15. Jahrhunderts im Schulddienste verwendet wurden.

2. Wirtschaftliche Formen.

a) Notkredit.

Nach der wirtschaftlichen Seite war der Kredit, den das Hochstift benutzte, in erster Linie Notkredit, und dies in zweifachem Sinne.

Entsprechend der dezentralisierten Finanzverwaltung konnten größere Summen meist nicht sofort bereit sein, wenn eine Forderung an die bischöfliche Kasse herantrat. Schon die vorherrschende naturale Verkehrswirtschaft machte die Eingänge unregelmäßig und verzögerte sie oft. Noch viel weniger konnte bei der Hebung direkter Subsidiensteuern auf rasche Geldeinnahme gerechnet werden, wie wir gesehen haben. Daraus erwuchs für die bischöfliche Kasse regelmäßig Geldnot im Zahlungsfall. Die Abhilfe dagegen bildete nun die Kreditbenutzung in Form der sogen. Antizipationen: der Vorausnahme zukünftiger Einnahmen. Als solche Antizipationen waren jedenfalls die Anleihen an der römischen Kurie zur Deckung der Konfirmationskosten gedacht. Die Neugewählten hofften die erwachsenen Schulden aus den Erträgnissen des erlangten Bistums zu decken, zumal sie gewöhnlich noch eine Hebung von Subsidien vornehmen durften. Daß diese Rechnung von den Kandidaten tatsächlich vorgenommen wurde, ergibt sich aus der vorausgeschickten Betrachtung der Wahlstreitigkeiten. Der Mangel eines genügenden Kassenvorrates zeigte sich aber auch bei kleineren Geldgeschäften. Daher Anleihen, wie etwa die des Bischofs Burkard bei der Frau Agatha von Winterstetten, der Gemahlin Heinrichs von Friedingen, vom 28. Juni 1389. Der Bischof verspricht das Darlehen von 220 Golddukaten bis zum 2. Februar 1390 aus den „Pfaffenstüren gen. Consolationes“ zurückzuzahlen [2]. Am 20. April 1390 macht derselbe Bischof eine

[1] Reg. 5417.

[2] General-Landesarchiv. Kopb. 500, fol. 218b.

Anleihe von 700 Goldgulden bei der Stadt Konstanz selbst. Die Schuld soll in den nächsten sieben Jahren mit 100 Gulden jährlich am 2. Februar ebenfalls aus den Konsolationssteuern heimgezahlt werden [1].

Als Vorwegnahme zukünftiger Einnahmen war dieser Kredit naturgemäß kurzfristig. Die Form des Personalkredits kam deshalb dafür zunächst in betracht, denn sobald die Einkünfte einliefen, konnte die Schuld heimbezahlt werden. Auch die Todsatzung und die Leibrente taten hier gute Dienste, da die mit ihnen belasteten Einnahmequellen allmählich das aufgenommene Kapital amortisierten.

Solche schwebenden Schulden waren ein vortreffliches Mittel, um den mangelnden Kassenvorrat weniger fühlbar zu machen. Sie waren nicht bedenklich für das Hochstift, solange sie nicht über Gebühr anschwollen. Das geschah aber tatsächlich infolge der unwirtschaftlich großen Anleihen. Die Summen waren zu hoch, als daß sie hätten beim fälligen Termin bezahlt werden können; die einlaufenden Einnahmen reichten bei weitem nicht mehr aus. Da traten denn im Nichtzahlungsfall die vertragsmäßigen Sicherungen der Gläubiger in Kraft, die äußerst ruinös für die Hochstiftsfinanzen waren. So seufzte das Hochstift infolge der 1307 kontrahierten Schuld von 8000 Goldgulden nachweislich bis 1339 unter der Bewucherung durch die italienischen Gläubiger, die von ihrem Recht, Verzugszinsen zu erheben, ausgiebig Gebrauch machten [2].

Immer wieder tauchen die Klagen der Bischöfe auf über die Schulden, die durch die Wucherzinse und die Einlager verursacht wurden. 1310 hören wir aus einer Verkaufsurkunde, wie für eine Schuld bis zu 100 Mark Silber 10 Geiseln persönlich in Konstanz bürgten zum großen Schaden des Bistums [3]. 1324 spricht Bischof Rudolf von den schweren Schulden, die durch die Wucherzinsen und die Einlager täglich großen Zuwachs erhalten [4]. Ähnlich begründet 1389 Bischof Burkard seine Anleihe bei Konrad Hagen im Betrag von 1600 Pfund Heller damit,

[1] Ebenda fol. 266 b.

[2] Reg. 3461, 4568.

[3] Reg. 3553.

[4] Reg. 4009. Den Wortlaut vgl. General-Landesarchiv. Kopb. 514, fol. 241 ff.: (Die schweren Schulden), „quibus tam in usuris quam etiam in obstagiis quotidie incrementa et graves accessiones accreverunt.“

daß das Hochstift in großen Schulden steht „darauf täglich wachsend schad gehet, denselben schaden in etlich maß zuvorzukommen[1]."

Damit hatte aber auch der Notkredit ein ganz verändertes Aussehen bekommen. Er war nicht mehr Vorwegnahme zukünftiger Einnahmen, er mußte die mangelnden Einnahmen selbst ersetzen. Neue Schulden mußten aufgenommen werden, um die schwebenden Schulden zu zahlen. Diese neuen Schulden aber, die die Stelle der Einnahmen vertraten, konnten nicht wiederum kurzfristig sein, da keine zukünftigen Einnahmen ihnen entsprachen. Es war vielmehr notwendig, als Ersatz für die Einnahmen langfristige Schulden aufzunehmen. Damit aber war gleichzeitig der Grund zur stehenden Schuld gelegt. Aus dieser Notlage heraus erklären sich die zahlreichen Verpfändungen und Verkäufe von Nutzungen, erklären sich vor allem die vielen Rentenverkäufe des Hochstiftes.

b) Konsumptivkredit.

Überaus drückend war die so angewachsene stehende Schuld, da sie wesentlich zu konsumptiven Zwecken kontrahiert worden war. Jene Fälle, in denen der Kredit für produktive Anlagen verwendet wurde, waren äußerst selten[2] und von keiner Bedeutung gegenüber dem starken Konsumptivkredit. Der Schaden, der durch die Kriegsverwüstungen angerichtet wurde, die großen Summen, welche manche Prozesse verschlangen, die reichlichen Gelder, die infolge der Wahlstreitigkeiten in die Taschen der kurialen Beamten flossen, alle diese Posten verschlangen ungeheure Kapitalien, welche vom Hochstift zum größten Teil auf dem Wege des Kredits aufgebracht werden mußten. Offen zutage liegt der verderbliche Konsumptivkredit bei den Schulden, die unmittelbar durch eine verschwenderische Verwaltung verursacht wurden, so z. B. die Verpfändungen in einer Höhe von 32000 Goldgulden durch die Kapitelsvikare 1356/57 oder die Schulden von 24000 Gulden infolge der kostspieligen Lebensweise des Bischofs Nikolaus von Riesenburg[3].

Dieses Vorwiegen des Konsumptivkredits ließ notwendigerweise die stehende Schuld zu einer Höhe wachsen, die wir im

[1] General-Landesarchiv. 5 Gen. 107 1. Febr. 1389.
[2] Vgl. Reg. 3206, 3314, 3325, 3328, 3407, 4009.
[3] Vgl. S. 32 und 41.

Verhältnis zu den Einnahmen des Hochstifts als Überschuldung bezeichneten. Denn da immer mehr Einnahmequellen mit der Schuld belastet wurden, war man gezwungen, schon allein um die Zinsen der stehenden Schuld zu bezahlen, diese Schuld selbst zu vermehren. So verkauft Otto III. z. B. 1414 eine Rente von 100 Goldgulden für 1730 Gulden „wegen des wachsenden schadens, der uns anlag", wie er in der Urkunde sagt[1].

Ein Überblick über die Formen des Kredits im Hochstift zeigt, daß im wesentlichen keine neuen Bildungen gegenüber den Städten geboten werden. Man bediente sich eben der vorhandenen Geschäftsformen, um Kredit zu bekommen. Gegenüber dem gleichzeitigen Finanzwesen der Territorien finden sich jedoch mehrere Unterschiede und Fortbildungen. Es genüge, hier nochmals darauf zu verweisen. Vor allem ist es die Entwicklung des persönlichen Kredits (infolge der sicheren Fortdauer des Schuldverhältnisses auch beim Todesfall des einzelnen Bischofs) zum öffentlichen Staatskredit.

Ein zweites Moment wären die Geschäftsbeziehungen der Bischöfe zu den großen italienischen Banken. Nur ausnahmsweise kreditierten diese Italiener deutschen weltlichen Fürsten oder Städten[2]. Doch damit sind wir bereits übergegangen zu einem andern Gegenstand unserer Betrachtung, der eine eigene Besprechung erfordert, dem Kapitalmarkt, der dem Bischof zur Verfügung stand.

3. Abschnitt.

Der Kapitalmarkt.

Von einem Kapitalmarkt in dieser Zeit zu reden, gestattet uns seine Schöpferin, die sich immer mehr und mehr ausdehnende Geldwirtschaft. Während auf der einen Seite große neue Bedürfnisse die Nachfrage nach Geld in ungewöhnlichem Maße steigerten, wie wir es auch im bischöflichen Haushalt verfolgen konnten, hatte sich andererseits in der verschiedensten Weise Geld angesammelt, das sich beeilte, gegen entsprechenden Preis mittels Kredites dem Geldbedürfnisse abzuhelfen.

[1] General-Landesarchiv. 5 Gen. 107 29. März 1414.
[2] Schulte a. a. O. I, 265.

1. Die Gläubiger.

Die erste Frage, die wir hier beantworten müssen, lautet darum: Wer vertraute dem Bischof von Konstanz Geld an? Welches sind seine Gläubiger? Die Juden, an die man wohl zuerst denken könnte, wenn von mittelalterlichen Kreditgeschäften die Rede ist, verschwinden in den uns bekannten Schuldurkunden des Hochstifts fast vollständig im Gegensatz nicht nur zu den weltlichen, sondern auch zu anderen geistlichen Territorien, z. B. Speier und Trier[1]. Nur zweimal stießen wir auf die namentliche Erwähnung von Juden, so 1300, wo einige Zehntviertel von dem Überlinger Juden Moses eingelöst werden, und 1336, wo Bischof Nikolaus für Dienste im österreichischen Interesse eine Schuld von 20 Mark Silber bei dem Juden Eberhard, Bürger zu Schaffhausen, kontrahiert[2].

Dies seltene Vorkommen der Juden als Gläubiger mag seinen Grund in dem Mangel an geschichtlichem Material haben. Denn die Juden zogen im allgemeinen die kurzfristigen kleineren Darlehensgeschäfte vor. Aber gerade über solche Geschäfte des Hochstifts bietet unser Material sehr wenig. Die großen Judenverfolgungen, die in Konstanz und vielen schwäbischen Städten auftraten, mögen vielleicht das ihrige dazu beigetragen haben, daß tatsächlich jüdisches Kapital weniger für das Hochstift in betracht kam, zumal da die deutschen Könige, besonders Sigismund, die noch vorhandenen Juden dieser Gegend als „sine kammerknecht" in besonderen Schutz und für sich in Anspruch nahmen[3].

Wie für die deutschen Prälaten im allgemeinen, so waren

[1] Vgl. für Speier: Mone, Finanzwesen vom 13.—16. Jahrhundert in d. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. VIII, 270; für Trier: Lamprecht a. a. O. I, 1451, 1472 ff.

[2] Reg. 3179, 4489.

[3] Vgl. Stobbe, Die Juden in Deutschland S. 188 ff. Beyerle, Grundeigentumsverhältnisse ꝛc. I, 1. S. 79 f. Ruppert, Chron. S. 55: „Item a. d. 1348 an dem dritten tag im mertzen wurdent die iuden verbrennt ze Costentz und wurdent och gar a mengen stetten in Schwaben verbrennt." König Sigismund halte während des Konzils 10000 fl. Schulden in Konstanz gemacht (ebenda S. 122). Sie wurden durch die Juden bezahlt (S. 153), vgl. S. 154 u. 160 und Schriften des Vereins f. Geschichte d. Bodensees III, Beil. S. 66 ff. Der Judenschacher des Königs Sigmund: Ruppert S. 163 Anm.

auch für den Konstanzer Bischof die großen italienischen Banken bedeutende Kreditoren[1]. Als solche traten schon 1307 in der Geschichte des Hochstifts die Florentiner Gerhard und Rainer Hugonis, Avogadus Neri de Avogadis, Franz Raynutii, Bettinus und Simon Avogadi auf[2]. Ob Heinrich III. 1357 seine Anleihe von 10000 Goldgulden ebenfalls bei italienischen Kaufleuten unterbrachte, ließ sich nicht ermitteln, ist aber wahrscheinlich, da die Einholung der Erlaubnis des Papstes darauf hinweist[3]. Aber auch in Südwestdeutschland, das zum großen Teil mit dem Sprengel des Konstanzer Bistums zusammenfiel, hatte sich durch den regen Handelsverkehr mit Italien ein tüchtiger, geldkräftiger Kaufmannsstand gebildet. Es sind meist die bekannten Kaufmannsfamilien der süddeutschen Handelsstädte, die dem Bischof Kapital zur Verfügung stellten. Um einige davon herauszugreifen, nennen wir als bischöfliche Gläubiger die Konstanzer Bürger: Hartzer, Bader, Huter, Pfefferhart, Denkinger, Schwarz, Hagen, Blarer, Ehinger, die von Schwarzach, Eglin, Bolzhuser, Goldast, Muntprat, Mangolt, die von Ulm; ferner die Baseler Bürger: Seevogel, Waltenhain und Heidelbeck; die Züricher: Seiler und Mayer von Knonau; die Schaffhausener: Joh. Murer, Thüring von Lissach, H. Owinger; den Waldshuter Achaz Esel; die Ravensburger: Möttely, Hundpis, Hütter usw.[4] Nicht bloß die Kaufleute, auch die wohlhabenden Handwerker und andere Bürger traten als Kapitalisten auf, z. B. der Wirt Eßlinger von Brongarten, Meister Nikolaus Metzger zu Zürich, ebenda Meister Hans Nußberg, Goldschmied, der Sohn des dortigen verstorbenen Apothekers Ludwig Huber, der Metzger Hans Bittler, der Bäcker Hans Bösch, beide zu Konstanz.

Zahlreiche Kapitalien flossen dem Bischof zu aus den Stiften und Klöstern und ähnlichen Korporationen. Da wäre anzuführen u. a.: Das Konstanzer Domkapitel, dann die Stifte St. Johann und St. Stephan zu Konstanz, die Dompropstei und das Kapitel St. Peter in Basel, die Deutschherrn zu Freiburg i. Br., ferner die Klöster Münsterlingen, Reichenau, Salem, Bebenhausen, Aller-

[1] Schneider a. a. O. S. 48 ff. Schulte a. a. O. I, 247 ff.

[2] Reg. 3461.

[3] Reg. 5294. Vgl. dazu Schulte I, 264: der Gebrauch der Licentia contrahendi mutuum.

[4] Vgl. Schulte a. a. O. I, 602 ff.

heiligen zu Schaffhausen, St. Peter und St. Blasien auf dem Schwarzwald, Wettingen, Kappel, Weißenau bei Ravensburg, Rotenmünster bei Rotweil, St. Felix und Regula zu Zürich und Engelberg.

Endlich treffen wir viele adelige Geschlechter: Ritter, Freiherrn, Grafen und Fürsten, unter den bischöflichen Gläubigern. 1303 z. B. leihen die Brüder Heinrich und Albrecht von Heudorf dem Bischof 40 Mark Silber zum Ankauf der Feste Waldsberg[1]. 1308 erkauft Graf Otto von Straßberg mehrere Zehntviertel für 40 Mark Silber[2]. 1328 wird der Ritter Johann von Reischach mit 250 Mark Silber erwähnt[3]. 1360 verpfändet Bischof Heinrich dem Ritter Heinrich von Maasmünster eine jährliche Gült von 134 fl. um 1600 fl.[4] Doch es würde uns zu weit führen, alle einzeln aufzuzählen. Wir erwähnen deshalb nur noch außer den Genannten: die von Riet, von Liebenfels, von Blumegg, von Heidelberg, von Hornberg, von Marbach, die Münche von Münchenstein, die von Stoffeln, Graf Mangold von Nellenburg, Freiherr Peter von Hewen, die von Landenberg, Konrad, Fürst von Konzenberg usw.

Die unten angefügten Urkundenabschriften, besonders Beilage I, III und IV bieten ebenfalls eine größere Anzahl Gläubiger des Bischofs. Die genannten Urkunden geben zugleich eine Probe von der Mannigfaltigkeit der Gläubiger des Hochstifts.

2. Der Preis des Kapitals.

Zum näheren Verständnis der Verschuldung des Bistums äußerst wichtig ist nun die Beantwortung der weiteren Frage, zu welchem Preis der Bischof die einzelnen Kapitalien erhielt. Wir reden absichtlich vom Preis der Kapitalien, denn die Geldwirtschaft war bereits so weit vorgeschritten, daß tatsächlich, wenn auch nicht immer ausdrücklich für das hingegebene Geld eine Vergütung geleistet und so das Axiom: „Pecunia pecuniam non parere potest" praktisch widerlegt wurde[5].

Die einfache Todsatzung wäre allerdings hiervon noch auszunehmen, denn hier amortisierte die Nutzung die hingegebene Geldsumme. Jedoch bei der geldwirtschaftlichen Todsatzung, wo die

[1] Reg. 3314. [2] Reg. 3470. [3] Reg. 4173.
[4] Reg. 5579.
[5] Endemann a. a. O. II, 1. Ehrenberg a. a. O. I, 3 f.

Nutzung für eine bestimmte Reihe von Jahren versteigert wurde, konnte am Kaufpreis schon ein Äquivalent des Zinses in Abzug gebracht werden. Je mehr dies geschah, desto weniger Vorteile bot sie dem Hochstift. Auch aus praktischen Gründen verschwand sie bald aus der bischöflichen Finanzverwaltung, denn bei deren starker Dezentralisation wäre es kaum möglich gewesen, größere Summen in dieser zersplitterten Weise aufzunehmen.

Äußerlich schienen die Kreditgeschäfte der italienischen Banken streng das Zinsverbot zu beachten. Denn die päpstliche Erlaubnis zu Anleihen der Bischöfe geschah nur unter der ausdrücklichen Bedingung: usuris omnino cessantibus[1]. Jedoch die rasche Fälligkeit der Schulden machte diesen Kredit teuer infolge der vereinbarten Verzugszinsen. Das gleiche gilt von dem kurzfristigen Personalkredit bei einheimischen Kreditoren, wie die erwähnten Klagen der Bischöfe über „Einlager" und „Schaden" beweisen[2].

Ausdrückliche Vergütung für das hingegebene Kapital gewährte die Pfandsatzung ohne „Abnießen" der Nutzung und der Verkauf auf Wiederkauf. Diese Art der Vergütung kam dem Hochstift sehr teuer zu stehen. Denn einmal wurden dadurch die Einnahmequellen selbst der bischöflichen Wirtschaft entzogen. Weil die Einlösung gewöhnlich lange auf sich warten ließ, traten Wirkungen ein, wie sie z. B. Otto III. 1412 in einer Verkaufsurkunde beschreibt: „. . . davon wir großen gebiesten gehebt haben an den gülten und nutzen, die davon gevielend, die uns järlich entfrömdet wurdent, und daß wir och davon in sorgen warend, daß etliche derselben sturlüt und güter wegen langwerender verpfandung wegen unsers gotteshus eweklich entfrömdet worden[3]."

Dann lag es ja im Wesen der Gewere und Nutzung, daß der Nutznießer unbegrenzt den Nutzen aus dem Pfande zog[4]. Darunter litten die betreffenden Einnahmequellen oft schwer. So heißt es z. B. 1318 von verschiedenen Dörfern, Besitzungen und Vogteien, die verpfändet waren, sie seien mit der Zeit völlig zugrunde gerichtet worden[5]. Die Verpfändung war manchmal so drückend, daß die Verpfändeten selbst beisteuerten, um der Last

[1] Reg. 5294.

[2] Vgl. oben S. 47 und 56 f.

[3] General-Landesarchiv. Kopb. 502, fol. 39 ff.

[4] Neumann a. a. O. S. 182.

[5] Reg. 3788. Vgl. auch Reg. 4272.

los zu werden; eine Erscheinung, die wir in größerem Maßstab bei den Reichsstädten wiederfinden [1]. Ähnlich wie dort, so erkaufen sich hier die Bürger von Bischofszell, einem bischöflichen Städtchen, von Bischof Markward 1402 das Versprechen, ihre Stadt niemals mehr zu verpfänden [2]. 1409 bekundet Bischof Albrecht, daß des Hochstifts Burg Tannegg im Thurgau und die Rechte des Klosters Fischingen samt den Kelnhöfen und zugehörigen Leuten zu deren Schaden lange verpfändet gewesen seien. Er hat die Besitzungen wieder eingelöst. Dazu haben aber jene Leute 1400 Pfund Heller Konstanzer Währung und das Kloster Fischingen 600 Pfund Heller beigesteuert. Als besondere Belohnung wird ihnen dafür zugestanden, daß sie nie wieder verpfändet oder verkauft werden würden [3].

Auch Markdorf hat es so gehalten. „Anno 1414 hat Markdorff sich selbs mit erlegung des Pfandschillings von den von Honburg, die sie hart übel hielten, erledigt von dem bistumb Costantz [4].“ Das letztere ist ungenau berichtet. Tatsächlich hat das Städtchen sich beim Domkapitel und den Städten Kaiserstuhl, Klingnau und Neunkirch für den Bischof verbürgt, damit er mit diesen als Mitschuldnern 10000 Gulden zur Pfandlöse Markdorfs entleihen konnte. Die Stadt selbst nahm die Zahlung des jährlichen Zinses auf sich und trug selbst 923 fl. zur Lösung bei. Es wurde bestimmt, daß alle bischöflichen Einkünfte aus Markdorf zunächst für die Verzinsung, sodann auch zur allmählichen Tilgung der Schuld verwandt werden sollten. Für ihr Entgegenkommen erhält die Stadt u. a. auch das Recht, nicht mehr als Pfandobjekt dienen zu müssen [5].

Die ausdrückliche Festsetzung eines Zinses in Geld, wie sie uns im Hochstift schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts begegnet, war deshalb nicht etwa eine besondere neue Last. Vielfach konnte es geradezu als eine Erleichterung empfunden werden, da im Gegensatz zum Pfand hier die Leistung schärfer normiert war. Das ist der Fall 1360, wo Bischof Heinrich für ein Kapital

[1] Werminghoff a. a. O. S. 79 ff.

[2] Reg. vom 1. und 4. September 1402. Orig. im Stadtarchiv zu Bischofszell (Lade 1).

[3] Reg. vom 25. September 1409. Abschrift: Stiftsarchiv St. Gallen (Rubr. CV, fasc. 1).

[4] Schulthaiß, Freib. Diöc.-Archiv VIII, 54.

[5] General-Landesarchiv. Kopb. 501, fol. 160b vom 11. März 1414.

von 1600 fl. eine Gült von 134 fl., also etwa 8 Prozent, mit Ritter Heinrich von Masmünster ausmacht, oder für ein Kapital von 300 Mark Silber einen Zins von 30 Mark Silber dem Heinrich Seevogel, einem Baseler Bürger, festsetzt[1]. Bei der Anleihe von 700 Goldgulden, die Bischof Burkhard am 22. April 1390 bei der Stadt Konstanz macht, wird der Zinsfuß auf den 14. Pfennig, also auf etwa 7 Prozent, normiert[2].

Der Rentenkredit war für den Bischof durchschnittlich sehr billig. Anfangs stand der Rentenfuß zwar noch auf 6—7 Prozent. 1389 verkauft z. B. der ebengenannte Bischof dem Heinrich Blarer eine Rente von 100 Pfund für 1500 Pfund Heller, also 6,6 Prozent[3]. 1403 verkauft Bischof Markward eine Rente von 38 fl., d. i. 7,3 Prozent[4]. In der Zeit des Konstanzer Konzils (1414—1418) fiel der Rentenfuß auf 5 Prozent. Während Bischof Otto noch 1415 eine Rente von 26 fl. für 416 fl., also mit 6,2 Prozent verkaufte, zahlte er 1417 für 1860 fl. nur noch 93 fl., also 5 Prozent[5].

Bekanntlich wurde auf dem Konzil die Frage des Rentenfußes erörtert. Der Prior Roland von Köln verlangte im Namen der Karthäuser eine Entscheidung über den Rentenkauf, nämlich „ob solche Rentengeschäfte, wie sie namentlich von gewissen Klöstern gemacht zu werden pflegen, indem sie secundum aestimationem et cursum mit Geldrenten, den Florenus Rente mit 20—24 florenis bezahlend und dem Verkäufer den Rückkauf einräumend, ankauften, erlaubt seien[6].“ Zu einer endgültigen Beschlußfassung kam es aber nicht. Daraus aber läßt sich erkennen, wie weit der Rentenfuß von 5 Prozent und noch niedriger verbreitet war. Im Hochstift behielt der Rentenfuß die Höhe von 5 Prozent das ganze Jahrhundert bei.

Dazu im Gegensatz stehen z. B. die hessischen Territorien, wo der Fuß von 5 Prozent erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts herrschend wurde[7]. Diese niedrige Rente befindet sich auch im

[1] Reg. 5579, 5580.

[2] General-Landesarchiv. Kopb. 500, fol. 266b.

[3] Ebenda fol. 51 ff.

[4] Ebenda fol. 152b ff.

[5] General-Landesarchiv. 5 Gen. 107 20. Juni 1415, und Kopb. 501, fol. 35, für 1. Mai 1417.

[6] Endemann a. a. O. S. 111.

[7] Vgl. Winter, Zur Gesch. d. Zinsfußes im Mittelalt. a. a. O. S. 167.

Gegensatz zu einer Äußerung Martins V. von 1425, der auf eine Anfrage aus der Diözese Breslau den Kaufpreis einer Mark Rente noch auf 10—14 Mark festgesetzt haben will[1].

Der Rentenfuß bei Leibrenten betrug, soweit er in den wenigen vorkommenden Fällen angegeben ist, 10 Prozent. 1409 z. B. bestätigt Bischof Albrecht den beiden Schwestern Anna und Ursula Goldast, Klosterfrauen zu Münsterlingen, eine Leibrente von 15 Pfund Pfennig, die sie erkauft haben mit 150 Pfund. Stirbt eine der Schwestern, so erhält die Überlebende nur noch 8 Pfund als Rente[2]. Ebenso erhält 1418 der Provinzial der Augustiner bei Rhein und in Schwaben, Graf Rudolf, eine Rente von 10 fl. für 100 fl.[3]

3. Bevorzugung langfristiger Anlagen.

Der seltene Verkauf von Leibrenten, das vollständige Verschwinden der Todsatzung, die große Zahl der Pfandsatzungen und des Verkaufs von Renten auf Wiederkauf weisen uns darauf hin, daß das Hochstift die dauernde, augenblicklich aber geringere Last vorzog. Neben der leichteren Belastung der Gegenwart hatte die langfristige Anlage den großen Vorteil, daß sie dem Hochstift keine umständlichen Verwaltungsgeschäfte aufbürdete. Die Pfandsatzung und die Rente wurden beim Abschluß des Vertrages auf die Bezüge eines Einnahmebezirkes gelegt. Bei der Pfandsatzung schied die Schuld zugleich mit dem betreffenden Nutzpfand aus der Verwaltung des Hochstifts aus. Bei den Renten ging die Verwaltung der Schuld über auf einen der bischöflichen Amtleute und Vögte oder Kollektoren, die angewiesen wurden, am bestimmten Termin die Leistungen zu bezahlen aus ihren Einnahmen[4]. Langfristige Anlage der Schuld war somit nicht zum wenigsten eine Forderung der schwach entwickelten Verwaltung.

Dem entsprach auch seitens der Gläubiger eine große Zahl solcher Kapitalisten, die für ihr Kapital dauernde Anlage suchten. Bei den kirchlichen Korporationen ist dieses Bestreben leicht ein-

[1] Endemann a. a. O. S. 112. Neumann a. a. O. S. 229.

[2] General-Landesarchiv. Kopb. 500, fol. 94 f.

[3] Ebenda fol. 286b. Vgl. für den Rentenfuß in den deutschen Städten bes. Beyer, Breslau a. a. O. S. 121 f.

[4] Vgl. die Anweisung der Amtleute und Kollektoren in Beil. III.

zusehen. Ebenso war es nur natürlich, daß der reiche Adelige lieber in solcher Weise sein Geld unterbrachte, da er durchschnittlich der Ansicht huldigte, der Handel zieme sich für den Ritter nicht[1]. Diese Anschauung verbreitete sich allmählich auch in den Städten unter den Geschlechtern und hatte die „Veradeligung" des Patriziates zur Folge. Darnach durfte es zwar noch sein Geld ausleihen, aber nicht mehr selbst Handel treiben. „Zuerst wurden die Töchter des reichen Kaufherrn umworben, dann wurde der Kaufherr selbst ein Ritter[2]." Eine solche Tendenz bewirkte, daß vielfach auch Kaufmannskapital langfristige Anlage, wie etwa in bischöflichen Renten, suchte.

Dem Umstand, daß Angebot und Nachfrage nach langfristigem Kapital sich so entsprachen, ist es wohl zuzuschreiben, wenn das Hochstift seine stehende Schuld im Laufe des 15. Jahrhunderts nur sehr mäßig verzinsen mußte.

Desto bedenklicher war es aber, daß trotz dieser mäßigen Verzinsung doch beinahe alle fixen Einkünfte des Bistums durch die Zinszahlungen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts aufgezehrt wurden[3].

Der Gedanke an eine Sanierung der Verschuldung wurde so durch die Macht der Tatsachen den beteiligten Faktoren aufs eindringlichste nahegelegt.

3. Kapitel.

Sanierungsversuche.

1. Abschnitt.

Bemühungen der übergeordneten Gewalten.

Unter den Sanierungsversuchen fassen wir alle jene Bestrebungen zusammen, die darauf ausgingen, die Verschuldung des Hochstifts aufzuhalten und die vorhandenen Schulden zu verringern. Nicht einheitliche, wohlberechnete Maßregeln, sondern gelegentliche, durch die Politik und Not aufgedrängte Schritte sind es, was sich in dieser Richtung uns darbietet.

[1] Schulte a. a. O. 604 f.
[2] Ebenda.
[3] Vgl. S. 42 f.

Das Hochstift war als Territorium dem Reiche eingegliedert, als Bistum war es ein Sprengel der kirchlichen Hierarchie. Reich wie Kirche waren so beteiligt an seinem Schicksale.

1. Das Reich.

Der Anteil des Reiches am Ertrag der einzelnen Bistümer war allerdings immer mehr zugunsten der Kurie im langwierigen Streite zwischen Kaiser und Papst zurückgedrängt worden. Daher ist es nicht zu verwundern, wenn wir sehr wenig erfahren über die Bemühungen des Kaisers für die Finanzen des Bistums.

In dieser Richtung liegt freilich die Aufhebung oder Reduktion der Judenschulden durch die Kaiser. Eine solche Hilfe wurde z. B. dem Bistum Speier im Jahre 1349, wo Karl IV. alle Judenschulden des Bischofs Gerhard aufhob und die Maßregel zum Teil damit begründete, daß Bischof und Stift die Wucherschulden nicht mehr bezahlen konnten[1]. Auf dem Ulmer Städtetag 1385, den die schwäbischen Städte mit den Vertretern des Königs abhielten, befand sich auch Bischof Nikolaus von Konstanz als einer der letzteren. Es kam ein Vertrag über Schuldenreduktion zustande in bezug auf die Forderungen, welche die Juden der betreffenden Städte gegen irgend jemand hatten, „es seien Fürsten, Grafen, Herren, Ritter, Knechte, Bürger oder Bauern, Frauen oder Männer, Geistliche oder Laien." Allen diesen sollte ein Viertel der Schuld nachgelassen werden[2]. Inwieweit hierbei das Bistum Konstanz in Mitleidenschaft gezogen war, konnte nicht ermittelt werden. Allem Anschein nach war es nicht sehr stark mit Judenschulden belastet; daher konnten solche Maßregeln wenig zu seiner Schuldentilgung beitragen.

Auch eine andere Hilfe, die von Reichswegen dem Bistum zuteil werden sollte, hatte wenig Erfolg. Kaiser Friedrich erlaubte dem Bischof Otto IV. 1480 die Hebung eines Zolles von einem Pfennig für jeden Gulden Kaufmannsschatz auf den Schiffen, die bei Gottlieben den Rhein hinauf- und hinabfuhren. Ausgesprochenermaßen sollte das eine Unterstützung sein für den Bischof, da er unverschuldet in so schwere Schulden gekommen sei. Als Otto aber davon Gebrauch machen wollte, wehrten sich die Eid-

[1] Mone, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. VIII, 270.
[2] Stobbe a. a. O. S. 131 ff.

genossen dagegen. Selbst als er ihnen 1486 den 4. Teil des Ertrages anbot, ließen sie es nicht zu[1].

2. Die römische Kurie.

Viel mehr als das Reich war die römische Kurie an der finanziellen Lage des Hochstifts interessiert. Zunächst galt es ja, die wirtschaftliche Sicherstellung eines Gliedes im innerkirchlichen Verwaltungsorganismus zu bewirken und es vor dem Untergang zu retten. Seitdem aber die apostolische Kammer die Bistümer außerdem zu einem geeigneten Steuerobjekt gemacht hatte, war es für sie von noch größerer Bedeutung, die Steuerpflichtigen auf der Stufe der Leistungsfähigkeit zu halten oder sie wieder darauf zu stellen. Daher die eingehende Kontrolle über den Stand der einzelnen Bistümer, wofür der uns überlieferte Bericht des Bernardus Marthesii an die päpstliche Kammer über die finanzielle Lage der einzelnen Bistümer aus dem Jahre 1370 ein klassischer Beleg ist[2].

Gerade in die Zeit dieses Berichtes fällt für Konstanz eine merkwürdige päpstliche Maßregel zur Verbesserung der Hochstiftfinanzen. Der Bischof von Worms, Johann Schadland, nämlich war vom Papste zum zeitweiligen Verwalter des Bistums ernannt mit der Anweisung, das Bistumsvermögen wieder in Ordnung zu bringen. Der Bischof Heinrich dagegen war nach vorausgegangener Untersuchung durch den Magister Paul de Gabrielibus, Domherrn zu Faenza, zeitweise seines Amtes enthoben. Der ernannte päpstliche Bevollmächtigte, Bischof Johann, sollte nur einen mäßigen Teil der Einkünfte für sich verbrauchen, dem Bischof Heinrich den nötigen Unterhalt anweisen und alles übrige zur Vermehrung und Erhaltung der Güter und Rechte unter Anwendung kirchlicher Strafen wieder an das Hochstift bringen[3]. Bischof Heinrich hatte sich während dieser Zeit nach Grenoble zurückgezogen[4], um so die Ausgaben zu sparen. Der nähere Erfolg der Tätigkeit des Johann Schadland ist nicht bekannt. Jedenfalls war aber durch den päpstlichen Eingriff in die bischöfliche Verwaltung dem Ruin des Hochstifts vorgebeugt worden,

[1] Reg. vom 27. Mai 1480. Orig. Wien, Haus- und Staatsarch., nach Chmel, Mon. Habsb. I, 3. 613, und Pupikofer a. a. O. II, 33.

[2] Brieger, Zeitschr. f. Kirchengesch. II, 592 ff.

[3] Reg. 6112, 6156.

[4] Brieger a. a. O. S. 619. Vgl. oben S. 18, Anm. 3.

dem es entgegeneilte unter der Raubwirtschaft des Wolfram von Brandis und der übrigen Verwandten des Bischofs. Der hatte nämlich schon 1358 die ganze weltliche Verwaltung des Bistums seinem Bruder Wolfram übertragen[1]. Durch die zeitweilige Suspendierung des Bischofs war selbstverständlich auch sein „Vicarius in temporalibus", Wolfram, entfernt. Johann Schadland hat so wenigstens wieder Ordnung hergestellt in der Verwaltung, wenn auch die Schulden wahrscheinlich zum größten Teile bestehen blieben.

Eine andere Seite päpstlicher Fürsorge suchte in der Folge auch neue Einnahmequellen dem Bischof zuzuführen.

So gestattete die Kurie fast das ganze 15. Jahrhundert hindurch den Bischöfen, neben den tiefgesunkenen bischöflichen Einkünften die reiche Dompropsteipfründe beizubehalten. Zum erstenmal wurde dies dem Bischof Heinrich IV. 1436 erlaubt[2]. Der Papst „ließ die tumbropstig bi dem bistumb, darumb, das es dester bas wider käm und man och her Albrechten Blarer und marggraf Otten, die alten bischoff, dester baß ußgerichten möcht[3]." Die Einkünfte des Bistums waren nämlich damals noch besonders belastet durch die Pensionen, die an die beiden resignierten Bischöfe zu zahlen waren. Die Vereinigung der Dompropsteipfründe mit dem bischöflichen Tisch wurde auch in der späteren Zeit immer wieder von den Bischöfen angestrebt, um dem verschuldeten Hochstift etwas aufzuhelfen[4].

Eine eigenartige Unterstützung ließ die römische Kurie dem Bischof Otto IV. zuteil werden, nachdem die langen Wahlstreitigkeiten das Bistum finanziell vollständig erschöpft hatten. Zweimal suchten deshalb die Päpste das Almosen für erteilte Ablässe dem notleidenden Bistum zuzuwenden. 1480 schrieb Sixtus IV. einen Ablaß aus für alle die, „welche Almosen spendeten zur Zahlung der Schulden des Bistums." Da aller Wahrscheinlichkeit nach dieses Mittel damals wenig fruchtete, wiederholte Innocenz VIII. die Ausschreibung, indem er einen vollkommenen Ablaß in Form eines Jubiläums denen gewährte, die durch Almosen die Konstanzer

---

[1] Reg. 5392.

[2] General-Landesarchiv. 5 Gen. 45 vom 22. September 1436.

[3] Ruppert, Chron. S. 193.

[4] Vgl. Neugart, Cod. dipl. II, 547 ff.: Der Bericht des Fürstbischofs Fugger an die römische Kurie wegen dieser Angelegenheit vom Jahre 1615.

Kirche unterstützten. Innocenz begründete seine Maßregel damit, die Konstanzer Kirche sei mit so großen Schulden belastet, daß, wenn ihr nicht von den Gläubigern eine Erleichterung zuteil werde, der Ruin unaufhaltsam sei und die Erträge des bischöflichen Tisches auf Null zurückgehen würden[1].

Die geschilderten Maßnahmen mochten teilweise einen augenblicklichen Erfolg und eine vorübergehende Erleichterung erzielen. Da es aber nur äußerliche Maßnahmen waren, konnten sie von keiner dauernden Wirkung begleitet sein. Eine solche konnte nur durch die innere Reform der ganzen Verwaltung erreicht werden.

2. Abschnitt.

Bemühungen vonseiten des Hochstifts selbst.

1. Vereinzelte Bestrebungen.

Bei Betrachtung der Maßregeln, die vom Hochstift selbst zur Besserung der Finanzen ausgingen, handelt es sich gleichfalls zum größten Teil um vereinzelte Bestrebungen ohne nachhaltigen Erfolg.

Was zunächst die Tätigkeit der Bischöfe, der rechtmäßigen Verwalter des Bistumsvermögens, betrifft, so haben nur einige wenige mit der Tilgung der Bistumsschulden ernst gemacht. Von Nikolaus von Frauenfeld († 1344) wird z. B. berichtet, wie er seine großen Ausgaben im Betrag von 9000 Mark Silber, die er im Dienste der Herzoge von Österreich gemacht, bis zu seinem Tode alle getilgt hat. Außerdem habe er „daruff die pfandbesitzungen und höfe, durch sin vorfarn bischof ze Costentz vor vergangen ziten versetzt, widerum löst by ainer sum drütusend

[1] Holl a. a. O. S. 21. Neugart a. a. O. S. 554 f. In der Bulle Innocenz VIII. von 1486 heißt es: „Quia Constantiensis ecclesia .... tanto debitorum onere sit gravata, ac tot opida, castra, villae, terrae, praedia, decimae, et iurisdictiones ad illam legitime spectantes et spectantia retroactis temporibus diversis personis fuerint obligata, hypothecata et impignorata, ipsaque ecclesia tot et tantis damnis et incommodis variis de causis sit affecta, ut nisi aliquod a Christi fidelibus suscipiat relevamen, verisimiliter sit formidandum de totali ipsius ecclesiae desolatione et ruina, et fructuum, redditunm ac proventuum mensae episcopalis illius ad nihilum reductione."

und fünfhundert mark silbers costentzer gewicht[1]." Ebenso hat Bischof Markward (1398—1406) gearbeitet. „Der macht das stift wider ledig, erlöset Bischoffszell, Clingnow, Merspurg und die quart zu Sulgen, das alles die vorgeenden bischoff versetzt hattend[2]." Aus den Urkunden dieser Zeit erhellt, daß nur ein kleiner Teil der Schulden getilgt wurde. Die Hebung des Subsidium caritativum 1411 wird gerade mit der großen stehenden Schuld des Bistums begründet. Endlich wird auch von Bischof Thomas († 1496) berichtet, er habe so viele Schulden abgelöst, „das das bistumb wohl 1000 fl. mer ingends hatt, dann da er dazukam[3]."

Nur einigemal wurden auch Pfandsatzungen und ewige Renten in Leibrenten verwandelt, um so die Schulden zu amortisieren. 1331 bringt z. B. Rudolf III. einzelne von Heinrich dem Klingenberger veräußerte Güter dadurch wieder an das Hochstift, daß er sie denen, die den Rückkauf besorgen, lebenslänglich zum Niesbrauch verleiht[4]. Im selben Jahre verzichtet Bischof Konrad von Freising dem Hochstift gegenüber auf die ihm verpfändete Burg in Gaienhofen mit Zubehör sowie auf die Pfandsumme von 500 Mark Silbers. Dafür behält er sich aber auf Lebenszeit den Niesbrauch verschiedener Güter des Hochstifts vor[5]. Ein ähnlicher Fall dieser Art stammt aus dem Jahre 1396. Da bekundet Bischof Burkard dem Johann von Heidelberg folgende Forderungen: 1. eine Summe von 1200 fl., wofür Bischof Heinrich III. dem Ritter und seiner Gemahlin Ursula die Feste Schönenberg versetzt hat; 2. zwei Bauzuschläge zum Pfande von 50 fl. und 70 Pfund; 3. 227 fl., die Bischof Nikolaus (1384 bis 1387) noch auf das Pfand genommen hat. Die beiden Gatten verzichten nun auf alle Gerechtsame und die Pfandbriefe. Dafür beanspruchen sie aber die Feste Schönenberg als „Lipding"[6].

Aus den angeführten Beispielen dürfte genugsam hervorgehen, daß diese Umwandlungen in Leibrenten eigentlich kaum einen finanzpolitischen Charakter hatten. Sie gingen nicht so

[1] Ruppert, Chron. S. 46.
[2] Ebenda S. 115.
[3] Schulthaiß, Freib. Diöc.-Archiv VIII, 76.
[4] Reg. 4272.
[5] Reg. 4267.
[6] General-Landesarchiv. Kopb. 500, fol. 283b.

sehr vom Schuldner bezw. Rentenpflichtigen aus als vielmehr vom Gläubiger. Das Hochstift war zu ohnmächtig in seiner Verwaltung, als daß es in der Richtung hätte einschneidend wirken können.

Einige schwache Ansätze zu Konsolidationen mehrerer kleinerer Kapitalien zeigen, wie man bestrebt war, die Verwaltung der Schulden wenigstens in engen Grenzen zu vereinfachen. Eine solche Zusammenlegung geschah z. B. schon 1325. Da verpflichtet sich Bischof Rudolf, dem Bischof Konrad von Freising 1100 Mark Silber zu zahlen. Der letztere hatte nämlich für das Bistum folgende Pfänder wieder eingelöst: 1. Die Burg Küssaberg von Albrecht und Johann von Klingenberg, seinen Vettern, um 440 Mark; 2. Die Burg Hohen-Bodman um 230 Mark; 3. Den Hof zu Wald um 100 Mark; 4. fünf Dörfer auf den Eggen um 100 Mark; 5. Die Vogtei Bischoffszell um 50 Mark; 6. den Hof zu Lauffen um 14 Mark; 7. den Weingarten zu Meersburg vor dem Obertor am See um 25 Mark. Außer dieser Wiederlöse im Betrag von 959 Mark hatte Konrad dem Konstanzer Bischof noch weiter eine Summe geliehen[1].

Am 17. Mai 1459 vollführte Heinrich IV. eine Konsolidation, die besonders interessant ist wegen den beigefügten Abmachungen mit dem Domkapitel. Dies übernimmt die Zinsschuldigkeit gegen 16 bischöfliche Gläubiger im Gesamtbetrage von etwa 1330 fl. auf 5 Jahre. Es erhält dafür die bischöfliche Konsolationssteuer und 909 fl. auf die Amtleute zu Markdorf und Sulgen und die Vogtei zu Gaienhofen und Arbon angewiesen mit der ausdrücklichen Begründung: „umb deswillen das wir und unser gestift der obgeschribnen personen halb mit Leistungen und andern sachen dest minder bekumbert werden mugen." Die Kollektoren, Vögte und Amtleute werden ihres Eides entbunden, wie dies gewöhnlich bei solchen Anweisungen geschah, und dem Kapitel verpflichtet. Zugleich werden sie gehalten, die betr. Abgaben nach Konstanz zu liefern. Wichtig ist, daß der Bischof vom Kapitel über diese Einnahmen und die beschriebenen Ausgaben jährliche Rechenschaft verlangt. Wird dabei ein Überschuß der Einnahmen festgestellt, dann soll derselbe mit bischöflicher Genehmigung für des Hochstifts „nutz und frommen" verwendet werden. Würden

[1] Reg. 4022.

die genannten Einnahmen aber nicht ausreichen, dann sollten die anderen Einnahmen des Stiftes herangezogen werden [1].

Einige andere vorkommenden Konsolidationen sind verbunden mit einer Zinsreduktion. Anlaß dazu gab das allgemeine Fallen des Zinsfußes im Laufe des 15. Jahrhunderts, wie wir es für das Hochstift bereits konstatiert haben [2].

Bei der Reduktion handelte es sich zunächst gewöhnlich um solche Kreditverträge, die mehr als 5 Prozent ausbedungen hatten. Im Jahre 1420 z. B. wurde so in einem Schuldvertrage des Bischofs Burkhard mit Konrad Hagen von 1389 der Zins von 6¹/₄ auf 5 Prozent herabgesetzt und zwar, wie es bei der beständigen Geldnot des Hochstifts begreiflich ist, nicht durch Herabsetzung der Zinssumme, sondern durch weitere Kapitalaufnahme. 1420 leiht Bischof Otto zu der alten Schuld von 1600 Pfund Heller einfach noch weitere 400 Pfund, wobei die Zinsschuldigkeit von jährlich 100 Pfund nicht erhöht wird [3].

Ähnlich geschah es 1433 mit dem Zehntviertel der Kirche von Küßnach. 1379 hatte Rudolph Kilchmatter dasselbe von Bischof Heinrich um 1680 fl. erworben. Bischof Otto löste es ein und verkaufte es 1433 an Abt Johann von Engelberg um 2380 fl. auf Wiederkauf, erhielt also 700 fl. mehr für die gleiche Zinsrente. Da wir annehmen dürfen, daß die Rente des vergrößerten Kapitals nicht unter 5 Prozent herabging, so haben wir auch hier eine Reduktion, die 2 Prozent beträgt [4].

1450 erneuerte Bischof Heinrich einen Rentenbrief vom 29. März 1414 bei dessen Übergang von Anna von Tettikofen auf Konrad Bürgin und seine Ehefrau. Hierbei geschah die Zinsreduktion nicht durch Hinzulegen von neuem Kapital, wie in den bisherigen Fällen; hier wurde vielmehr der Zins von 100 fl.

[1] Beilage III.

[2] Vgl. oben S. 64. Winter, Zur Gesch. des Zinsfußes a. a. O. S. 174 f.: „Eine wirkliche, allgemeine Regel läßt sich auch hier nicht aufstellen. Im großen und ganzen müssen wir uns damit begnügen, das stetige und unausgesetzte Fallen des Durchschnitts des Zinsfußes mit voller Sicherheit zahlenmäßig festgestellt zu haben.“ Winter machte diese Beobachtungen an den Urkunden des Marburger Staatsarchivs und zunächst nur in bezug auf die hessischen Territorien

[3] General-Landesarchiv. 5 Gen. 107 1. Febr. 1389 und 7. Aug. 1420.

[4] Ebenda. Kopb. 500, fol. 175 f. und Kopb. 514, fol. 139 f.

und einem Fuder Wein herabgesetzt auf 86 Gulden, während das Kapital von 1730 fl. dasselbe blieb[1].

Auch diese Zinsreduktionen stehen in der Finanzverwaltung des Hochstifts vereinzelt da. Augenscheinlich verdanken sie nicht einem einheitlichen Plan ihre Durchführung, sondern einer günstigen äußeren Gelegenheit, wie etwa dem Besitzwechsel beim Erbgang. Es ist nichts zu merken von den Konversionen im großen Stil, wie sie z. B. in der Stadt Braunschweig um die Wende des 14. Jahrhunderts durchgeführt wurden[2].

Das Domkapitel war zwar außer der Sedisvakanz nicht mit der Verwaltung der Hochstiftseinkünfte betraut. Es hatte aber infolge seines Wahlrechts einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf die Verwaltung des Bistums. Wenn es die Personenfrage günstig löste und einen tüchtigen Wirtschafter auf den bischöflichen Stuhl berief, dann war dies schon eine große Hilfe. In der Tat spielte dieser Gesichtspunkt bei den Wahlen mit, seitdem das Bistum in Schulden steckte. Das geht hervor aus einem Briefe des Grafen Friedrich von Öttingen an den Papst, worin er den Albrecht Blarer, den späteren Bischof, für den erledigten Stuhl als ganz besonders geeignet empfiehlt. Da Albrecht einem alten, reichen und mächtigen Konstanzer Geschlechte angehöre, sei zu hoffen, daß seine Regierung nutzbringend und einträglich für das Hochstift sich gestalte[3]. Bei Thomas Berlower (1491—1496), dem langjährigen und in der Verwaltung erprobten Dompropst, ist der genannte Grund wohl ebenfalls ausschlaggebend gewesen.

---

[1] Ebenda 5 Gen. 107 29. März 1414 und 5 Gen. 109a 27. Okt. 1450.

[2] Kostanecki a. a. O. S. 48 ff. Vgl. auch Schönberg, Basel a. a. O. S. 102 f. Knipping, Das Schuldenwesen der Stadt Köln a. a. O. S. 361. Sieveking a. a. O. I, 165 f. Mone, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. VIII: Finanzwesen vom 13.—16. Jahrhundert.

[3] Ruppert, Chron. S. 114 f. Das Schreiben des Grafen fällt jedenfalls vor die Wahl Markwards (1398—1406). Es heißt darin: „Cum autem, ut intellexi, multi barones et imperalium civitatum communitates desiderantur affectantes honorabilem et industrium virum Albertum Blarer eiusdem ecclesie Const. prepositum eidem prefici in pastorem — cum idem sit filius civitatis Constantiensis et ex utroque parente de majoribus ditioribus et potentioribus progeniebus oriundus — eidem ecclesie utiliter et fructuose praeesse spero."

2. Umfassende Reformpläne des Domkapitels.

Das Domkapitel hatte sich schon längst auch direkten Einfluß auf die Verwaltung des Bistums zu verschaffen gewußt durch die Wahlkapitulationen. Die erste bekannte stammt aus dem Jahre 1294 bezw. 1326[1]. Zunächst waren es freilich nur Bestätigungen und Erweiterungen kapitularer Privilegien, unter anderem gewisse Steuer- und Abgabefreiheiten[2]. Vorgänge aber, wie die Abdankung Friedrichs von Nellenburg (1398), die Resignationen der Bischöfe Albrecht (1411) und Otto (1434) und der Plan von Heinrich IV., das Bistum zu verkaufen (1458), waren geeignet, dem Domkapitel die Pflicht nahe zu legen, daß es in eigenem Interesse in die Wirtschaft des Hochstifts reformierend eingreife.

Die Befähigung des Domkapitels zu einem solchen Vorgehen läßt sich wohl zurückführen auf die finanzielle Tüchtigkeit einzelner seiner Mitglieder, die hervorgingen aus den städtischen Geschlechtern und so der kaufmännischen Geldwirtschaft wie auch der städtischen Finanzverwaltung sehr nahe standen. Wir nennen als solche Mitglieder des Kapitels im 15. Jahrhundert: aus dem Geschlechte der Blarer, Propst Ulrich Blarer (1407), Thesaurar Albert Blarer (1434 und 36), Domherr Diethelm Blarer (1434 und 36), den Kantor Albert Blarer (1466); ferner den Thesaurar Rudolf Tettikover (1407 und 1411), die Domherrn Walther von Ulm (1407, 1434 und 1436), Thomas Fry (1466) und Konrad Schiltar (1466)[3]. Solche mit der Geld- und Finanzwirtschaft bekannte Mitglieder des Kapitels erkannten am ersten die Notwendigkeit einer Reform der bischöflichen Finanzverwaltung. In den Wahlkapitulationen war dem Kapitel eine vorzügliche Handhabe dafür gegeben. Die drückenden Verhältnisse taten das ihrige, und so gewannen die Wahlkapitulationen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ein ganz anderes Aussehen. Vereinbarungen über die Finanzreform des Hochstiftes traten in den Vordergrund der Verhandlungen, während sie bis dahin wohl mitbestimmend, aber nicht

[1] Brunner, Die Wahlkapitulationen a. a. O.

[2] Vgl. Statut von 1294 Nr. 2 ff., 1326 Nr. 7 und die folgenden.

[3] Wir griffen hier solche Domherren heraus, die in den Wahlkapitulationen selbst erwähnt sind. Vgl. Brunner a. a. O. Die beigefügten Jahreszahlen bezeichnen die betr. Urkunden. Vgl. dazu Beyerle, Die Konstanzer Ratslisten S. 240 ff. und Schulte a. a. O. I, 602 ff.

ausschlaggebend waren. So entstanden jene Reformpläne mit verpflichtender Kraft für den jeweiligen Bischof. Als solche sind zu nennen das Statut von 1466; der Vertrag zwischen Bischof und Kapitel von 1483 und die beiden Wahlkapitulationen von 1491 und 1496[1].

Die Bestimmungen sind in diesen Urkunden natürlich nicht systematisch entwickelt, sondern wie die Notlage sie zu erfordern schien, zusammengestellt. Der Übersicht halber ist im folgenden versucht, die einzelnen Anordnungen in solche zu scheiden, welche die Ordnung der Finanzverwaltung überhaupt zum Ziele haben und in solche, welche sich vor allem mit dem Schulddienste befassen. Sie sind in ihrer Gesamtheit ein Ausdruck der Beratungen, durch die das Kapital eine Finanzreform durchführen, sich selbst aber einen wachsenden, mitbestimmenden Einfluß auf die Verwaltung sichern wollte.

Die Ordnung der Verwaltung erforderte vor allem eine einheitliche Übersicht über das ganze Gebiet der Einnahmen. Deshalb hat gleich das Statut von 1466 die wichtige Bestimmung: alle Erträgnisse des Hochstifts sollten von nun an durch eine Kommission von drei Beamten eingezogen werden. Den einen davon dürfte der Bischof ernennen, die beiden anderen aber das Domkapitel. Unter den Erträgnissen sind sowohl die aus dem Territorium wie die aus dem Bistum verstanden. Sie werden umständlich genau umschrieben als „redditus et proventus, iura et obventiones, thelonia, ungelta, sturra, herraria, redditus primorum fructuum, sigillorum pontificatus, vicariatus et officialatus curie Constantiensis, decimarum et quartarum, restantiarum ac omnium aliorum censuum, reddituum, proventuum et emolumentorum quorumcunque castrorum opidorum, villarum et universitatum aliorum, quocunque nomine nuncupentur, quos et que episcopi Const. pro tempore existentes hactenus habere, sublevare, percipere et inbursare consueverint[2] . . .“ Man sieht zugleich aus den gehäuften Ausdrücken, wie vielerlei und

[1] Brunner a. a. O. Die Verträge sind im folgenden der Einfachheit halber nach ihrem Datum bezw. dem Regierungsantritt des betr. Bischofs benannt. Vgl. dazu Knipping, Schuldenwesen a. a. O. S. 372 f.: Die Finanzreformvorschläge vom Bürger Gerhard von Wesel für Köln aus dem letzten Jahrzehnt des fünfzehnten Jahrhunderts.

[2] Brunner a. a. O. 1466 Nr. 3 und 5.

zersplittert die bischöflichen Einnahmen waren, wie schwer darum eine Zentralisation der Verwaltung durchzuführen war.

Von den drei Beamten ist allerdings in den späteren Verträgen nicht mehr die Rede. Ja, einzelne Abmachungen (4.—7.) des Vertrages von 1483, wo der Bischof wieder angeführt wird als derjenige, der unmittelbar die einzelnen Einnahmen entgegennimmt, lassen vermuten, daß die obige Bestimmung wenigstens nicht dauernd eingeführt wurde. Dagegen enthält die Kapitulation von 1491 und 1496 etwas ähnliches betreffs der Einziehung des Subsidium caritativum. Mit dessen Hebung sollen drei Kollektoren betraut werden, deren Zusammensetzung die gleiche ist, wie die der genannten Kommission[1].

In engem Zusammenhang damit steht die Frage der Aufbewahrung der gesammelten Gelder. Es erinnert lebhaft an die in den Territorien später durchgeführte Trennung der Kassen in eine landesherrliche und in eine Landeskasse, wenn wir hören, wie der Ertrag des Subsidium in einer besonderen Kasse hinterlegt werden soll und zwar in einer Kasse mit zwei Schlössern, wo zu dem einen das Domkapitel den Schlüssel besitzt[2]. 1494 und 1496 heißt es einfach, über das Geld hat das Kapitel zu verfügen.

In eine ähnliche Verwaltung und Verwahrung sollten nach dem Vertrage von 1483 alle schriftlichen Privilegien und Verträge über das Bistumsvermögen kommen[3].

Endlich suchte das Domkapitel 1483 für die Verwaltung der territorialen Güter eine zentralisierte Übersicht herzustellen, indem es verlangte, daß von allen Schlössern und Ämtern Urbarbücher angefertigt und in Abschrift im Kapitel hinterlegt werden sollen[4].

[1] Ebenda 1491 Nr. 26, 1496 Nr. 27.

[2] Ebenda 1483 Nr. 8, 1491 Nr. 26, 1496 Nr. 27. Vgl. Below, Territorium und Stadt S. 293: „Es bestanden zwei vollkommen getrennte Kassen, eine landesherrliche, welche durch die Erträge des Domaniums im weiteren Sinne des Wortes (also die Regalien eingeschlossen) gespeist wurde, und eine Landeskasse, welche die Erträgnisse der von den Landständen bewilligten Steuer aufnahm."

[3] Brunner ebenda 1483 Nr. 10: „des stifts briefe umb sloß, stett, land, lütt und all ander treffentlich brief dem stifft zugehörig . . ."

[4] Ebenda Nr. 3: Der Bischof soll „in allen sinen slossen und ämptern urbarbücher machen lassen, darinne alle gülten aigentlich beschriben

Das gleiche bezweckte die Inventarisierung des Schatzes, dessen Bestand aus Silbergeschirr nur mit Wissen und Willen des Domkapitels verändert werden dürfe[1]. Diese Bestimmung von 1483 ist bereits in der Wahlkapitulation von 1411 und den folgenden enthalten, wo von einem Nachlaß des Bischofs Markward († 1406) die Rede ist. Derselbe hinterließ einen Schatz von 71 Mark und 6 Unzen Silber. Dadurch, daß dieser Schatz auf die Nachfolger überging und sein Bestand sogar durch die Wahlkapitulationen festgelegt wurde, war das „Spolienrecht" durchbrochen, das bis dahin die Bildung eines Schatzes verhindert hatte[2]. Die Thesaurierung wurde in der Folgezeit systematisch betrieben. 1483 wurde festgesetzt, daß der jeweilige Bischof um 12 Mark Silber den Schatz vermehren soll. Die Wahlkapitulationen von 1491 und 1496 erhöhten diese Quote auf 30 Mark. 1496 betrug so der Schatz bereits 247 Mark und 3 Unzen Silber[3]. Allem Anscheine nach wollte man durch Vermehrung des Schatzes die Kreditfähigkeit des Hochstifts erhöhen.

Mit dieser Ordnung der Verwaltung ging Hand in Hand die Neuordnung und Verschärfung der Verwaltungskontrolle durch das Kapitel.

Die Verabredung von 1483 verlangt kurzweg ein engeres bischöfliches Ratskollegium von 7 Mitgliedern, die nach dem Vorschlag des Kapitels vom Bischof gewählt werden. Die einzelnen Räte sollen vereidigt sein. Jede Woche sind zwei regelmäßige Sitzungen anzuberaumen. Außerordentliche Sitzungen hängen vom Wunsch des Bischofs ab. Jede Sache von Bedeutung muß vor dem eingesetzten Rate behandelt werden[4].

werden und sölcher urbarbücher glichlutend bücher schriben lassen, und die den herren vom cappitel überantwurten die hinder in ligen beliben söllen." Vgl. dazu die zitierten Urbare, oben S. 10 f.

[1] Brunner a. a. O. 1483 Nr. 11. Dazu vgl. die Wahlkapitulation von 1411 Nr. 19 und die folgenden.

[2] Vgl. oben S. 29 ff.

[3] a. a. O. 1483 Nr. 11, 1491 und 1496 Nr. 18. Vgl. Knipping, Stadtrechnungen, Einl. S. XXII: „Interessant ist das Unternehmen, einen Fond für unvorhergesehene Fälle, besonders für Kriegszwecke, also einen Kriegsschatz zu schaffen, an das man in der Mitte des 15. Jahrhunderts, jedoch nicht mit großem Erfolge, heranging."

[4] a. a. O. 1483 Nr. 1. Der Bischof soll „sinen täglichen raut mit siben treffenlichen wysen mannen besetzen, die dann mit rat und willen

In den Wahlkapitulationen von 1491 (Nr. 31) und 1496 (Nr. 32) verlangt das Domkapitel weiter, der Bischof müsse bei allen seinen Geschäften drei Mitglieder des Kapitels, die dieses selbst auswählt, als Räte hinzuziehen. Es scheint, daß beide Maßnahmen, sowohl jenes Ratskollegium von 7 Mitgliedern, wie dieses von 3 Kapitularen tatsächlich zur Durchführung kam. Denn 1496 wird die Sache näher dahin präzisiert, daß der Bischof Geschäfte nur erledigen dürfe unter Hinzuziehung dieses Rates von 3 Mitgliedern und seiner anderen Räte[1].

Im einzelnen bestand bereits eine Gebundenheit an die Kontrolle des Kapitels. Ein altes Herkommen war es z. B., daß alle Verkaufs- und Pfandverträge nur mit Wissen und Willen des Domkapitels geschehen durften. 1399 wurde dies auch ausgedehnt auf den bischöflichen Entschluß, für andere als Mitgülte oder Bürge einzutreten. Seit 1411 galt dasselbe von der Verfügung über den Schatz. Indem 1466 das Deputat des Bischofs fest normiert wurde, setzte man zugleich die Verschuldungsgrenze des Bischofs fest. Nur so viel Schulden dürfe er noch machen, als er mit diesem seinem Anteil an den Hochstiftserträgen zukünftig bestreiten könne[2].

1491 (Nr. 34) wird sogar die Testierfreiheit des Bischofs unter die Obhut der Majorität des Kapitels gestellt, um, wie es hieß, der armen Konstanzer Kirche aufzuhelfen; denn mehrere Bischöfe hätten bisher verschiedenemale ganz außergewöhnliche Vermächtnisse angeordnet, die man nur beklagen könne. In dieser Bestimmung haben wir einen letzten Anklang an das Spolienrecht. Die Beschränkung der Testierfreiheit konnte sich natürlich nicht auf das bischöfliche Patrimonialvermögen beziehen, sondern lediglich auf dasjenige, was der Bischof aus den Hochstiftsrevenüen erspart hatte[3].

des gemelten cappitels gesetzt werden sollen, damit regieren und handlen nach dem besten ungevarlich" ... und ferner Nr. 2: „Unser herre ... soll auch kain treffenlich groß sachen ußerhalb den räten handeln."

[1] a. a. O. 1496 Nr. 32: „quod episcopus tres canonicos ex capitulo cum eiusdem tamen capituli consensu in consiliarios recipere et habere, cum quibus unacum aliis consiliariis suis negotia ecclesiam ac illius iura et bona tangentia tractare debebit."

[2] a. a. O. 1466 Nr. 4: „nulla debita apud quoscunque honores contrahere debet, que ex predictis fructibus per eundem imbursandis non solvantur et expediantur." Vgl. Nr. 8.

[3] Sartori a. a. O. § 589.

In der gleichen Kapitulation wird ferner sehr scharf die Verantwortlichkeit des Bischofs in seiner Finanzverwaltung herausgekehrt. Jeder Kapitular solle ihn, wenn er eine schlechte Verwaltung führe, entweder beim Metropoliten zu Mainz oder aber direkt in Rom anklagen dürfen. Dem Ankläger wird für die Dauer seiner Abwesenheit zwecks der Anklage der unveränderte Weiterbezug seiner Pfründe zugesichert [1].

Die hauptsächlichste Kontrollmaßregel bestand jedoch in der Forderung einer regelmäßigen Rechnungsablage. Im Mittelalter wurden die Rechnungen der Beamten nicht zu bestimmten Terminen, sondern wie sich gerade die Gelegenheit dazu bot, abgenommen: das eine Mal bereits nach einem halben Jahre, das andere Mal nach zwei oder mehr Jahren [2]. 1466 verlangte nun das Kapitel, daß die drei Beamten, welche mit der Einnahme der Erträgnisse betraut werden, jedes Jahr dem Bischof und Kapitel Rechnung stehen sollten [3]. Wurde zwar die Einnahmewirtschaft wohl kaum so geregelt, wie 1466 bestimmt war, das Streben nach einer geordneten Rechnungsablage ruhte nicht. 1483 wurde der Bischof mit seinen Räten ersucht, jedes Jahr von den Amtleuten im Beisein einiger Abgeordneten des Domkapitels Rechenschaft zu fordern. Andere Einnahmen sollte der Bischof auf einer Liste verzeichnet dem Kapitel vorlegen. Schließlich soll er auch seine Ausgaben in der Jahresrechnung dem Kapitel dartun [4].

[1] Brunner a. a. O. 1491 Nr. 30: „quod si contingat ipsum mali fore regiminis ita videlicet, quod bona episcopatus et ecclesiae Constantientis inutiliter et male dispensabit, consumet seu dilapidabit vel tamquam prodigus dissipabit ...“

[2] G. v. Below, Territorium und Stadt S. 289.

[3] Brunner a. a. O. 1466 Nr. 5: „expositis episcopo et capitulo predictis singulo anno tempore congruo et convenienti rationem reddere sint obligati et teneantur.“ Vgl. auch Nr. 6.

[4] a. a. O. 1483 Nr. 4: Der Bischof soll „alle jar mit allen amptlüten rechnung tun in bywesen etlicher der räten ungevarlich unnd soll das och dem cappitel verkünden, die mugen sodann etlich der iren och darzu ordnen. Nr. 5: Item aller priester straffen und derglichen soll unnser herre ... ainem vifcal bevelhen inzubringen unnd die alle fronfasten ime zu antwurten und zu verraiten, darzu er dem cappitel etlich der iren darzu ordnen verkünden unnd inen sölher rechnungen zedel geben lassen. Nr. 6: Unnser ... herre ... wil och dem cappitel alle iar, was im von

Strenge Rechenschaftsabnahme fordert endlich auch die Wahlkapitulation von 1496 [1].

Betrafen alle diese Anordnungen zunächst nur die Finanzverwaltung, so legten sie doch den Grund zu einer besseren Regelung des Schulddienstes.

Bisher war die Verwaltung und Abtragung der Schuld meist dem jeweiligen Bischof nach der bestehenden Verfassung überlassen worden. Nur ausnahmsweise hatte sich das Kapitel damit befaßt, wie etwa unter der Regierung Otto III., wo es 1423 provisorisch die Regierung übernahm. „Nu was das bistumb .... gar in großen schulden, das hett nun das cappitel wider bracht und zugut maß abbezalt [2]." In seinen Reformplänen beschäftigte sich das Kapitel nun ex professo mit dem Schulddienste.

Schon die erwähnte Einschränkung der Verschuldungs- und Verpfändungsfreiheit könnte man hier nennen, ebenso die Nichtwiederverleihung der erledigten Lehen, eine Maßregel, die seit 1326 (Nr. 3) in den Kapitulationen wiederkehrt. Jedenfalls wurde sie auch sonst zu diesem Zwecke angewandt [3].

Einer der größten finanzpolitischen Fehler der bisherigen Wirtschaft war es, daß die kurzfristigen Anleihen, die besonders in der Verwaltung bei mangelnden Barbeständen gemacht wurden, nicht rechtzeitig zurückgezahlt worden waren. Infolgedessen hatten die schwebenden Schulden zum großen Schaden des Hochstifts oft eine bedeutende Höhe erreicht und waren in stehende übergegangen.

Um die schwebende Schuld zurückzudämmen und nicht ungehörig anwachsen zu lassen, wird 1491 und 1496 die wichtige Bestimmung getroffen, der Bischof möge die Beamten des Hoch-

prelaten und prelätinen gefallet, ingeschrifft uff zaichnet geben. Nr. 7: .... wil och sin ußgeben in der iarrechnung och darlegen ungevarlich."

[1] a. a. O. 1496 Nr. 20.

[2] Ruppert, Chron. S. 126. Bald allerdings war das Bistum im alten Zustand, als Otto die Regierung wieder übernahm: „Das was kain sechs jar bestanden und es bestund nit lang, dan das er aber in groß, schwär schulden kam."

[3] So z. B. berichtet dies Bernardus Marthesii (Brieger a. a. O. S. 617 ff.) von dem Wormser Bischof Johann Schadland: „minuit tamen debita ultra 7000 fl. per devoluciones feodorum, que reconferre distulit, donec ecclesia in aliquibus debitis relevaretur."

stifts, ferner alle Handwerker und andere gedungene Arbeiter jährlich auszahlen.

Aus dem gleichen Grunde muß er auch 1496 sich verpflichten, die Schuldzinsen jährlich pünktlich auf den Termin zu leisten, damit nicht durch Verzögerung Bürgschafts- und Verzugskosten hinzukommen[1].

Die stehende Schuld war bereits 1466 schon in den Kreis der Beratungen gezogen worden. Ihre drückende Last zu vermindern, das war geradezu der Hauptzweck des Statuts von 1466. Leider wurden die hier aufgestellten Pläne nicht ohne Störung durchgeführt; denn mit dem Schisma zwischen Ludwig v. Freyberg und Otto v. Sonnenberg brach, wie wir schon ausführten, ein großer Wirrwar herein.

Die Hauptbestimmung zwecks Schuldentilgung war die Beschränkung und genaue Fixierung des bischöflichen Einkommens. Danach sollte nämlich der Bischof künftighin von den Erträgnissen des Hochstifts nur noch beziehen: an Früchten (alles Konstanzer Maß) 100 Malter Spelt, 100 Malter Weizen und ebenso viel Hafer, 20 Fuhren Wein von den Weinbergen, die er sich wünscht und an Geld 1200 fl. Alles das wurde ihm nach Konstanz in die Pfalz geliefert. Daraus mußte er seinen Unterhalt, seinen Hof, seine Dienerschaft und alle anderen Ausgaben bestreiten. Der weitere Ertrag des Bistums aber war hauptsächlich für die Schuldentilgung und schließlich auch sonst für den Nutzen des Hochstifts zurückzubehalten. Das Domkapitel hatte über den näheren Verbrauch dieser Einkünfte und über den Ertrag der Subsidia zu verfügen[2]. Nach einzelnen Andeutungen in den Wahlkapitulationen von 1491 und 1496, wo der Bischof verpflichtet wird, jährlich die Gehälter und Löhne auszuzahlen aus dem Einkommen, das ihm von den Erträgen des Bistums gebührt, scheint die Beschränkung der bischöflichen Einkünfte im Interesse der Schuldentilgung beibehalten worden zu sein. Freilich war diese Bestimmung illusorisch, wenn nach Zahlung der Schuldzinsen kaum noch 400 fl. für den Bischof übrig blieben[3].

Die Verkürzung der bischöflichen Einkünfte, mit anderen Worten das Sparen, war allerdings bei der ganzen Art der Verschuldung

---

[1] Brunner a. a. O. 1491 Nr. 20, 1496 Nr. 20 und 21.

[2] a. a. O. 1466 Nr. 1 und 5, 1483 Nr. 8, 1491 und 1496 Nr. 18.

[3] Vgl. oben S. 66.

durch Konsumptivkredit der einzige Weg, den die Schuldentilgung beschreiten konnte, wenn nicht andere außerordentliche Einnahmequellen flossen. Solche aber zu schaffen, war das Kapitel kaum in der Lage. Der Vertrag von 1483 enthält nichtsdestoweniger einen schwachen Versuch in dieser Richtung. Bischof und Kapitel einigen sich dahin, daß jeder Teil für das Hochstift eine Beisteuer in den nächsten vier Jahren von jährlich je 250 fl. leistet[1].

Ergebnisse der Sanierungspläne.

Damit stehen wir am Ende der Bemühungen, die während des 14. und 15. Jahrhunderts von den verschiedensten Seiten gemacht wurden, um die Hochstiftsfinanzen zu sanieren. Die eigentlichen Reformpläne sahen wir aus dem Schoße des Domkapitels hervorgehen.

Vom Standpunkt der Verfassung des Hochstifts aus bedeuten sie eine wichtige Änderung der ursprünglichen Verfassung. Denn durch seine Reformen verschaffte sich das Domkapitel eine zentrale Stellung in der Verwaltung, besonders der Finanzverwaltung des Hochstifts. Auf Grund dieser Erkenntnis können wir einen doppelten ursächlichen Zusammenhang zwischen Verschuldung und Verfassung des Hochstifts feststellen. Die Verfassung des Hochstifts als Wahlstaat mit den ihm eigentümlichen Wahlstreitigkeiten ist der Hauptfaktor der Verschuldung gewesen. Die Verschuldung aber war unmittelbar die Ursache jener durch die Wahlkapitulationen geschaffenen veränderten Verfassung, durch welche das Domkapitel sich das vollständige Oberaufsichtsrecht über die bischöfliche Verwaltung aneignete. Darin lag das Schwergewicht der Reformpläne.

---

[1] Brunner a. a. O. 1483 Nr. 9: Item als unnser vettern, öhem, herren und fründe vom cappitel dem dickgemelten unnserm lieben und gnädigen herren von Costenz tusend guldin geschenckt unnd im die in vier iaren den nechsten zu bezalen verhaißen haben, nemlich alle jar dritthalbhundert guldin, wohin sy denn der ye iärlich die vier iar uß an zinß verstoßen, das sol in ußdehainer schuldigkaitt noch Pflicht, sonder uß gütem willen gemessen werden. Darzu sol unnser herre von Costenz die vermelten vier iar uß, yedes iars och dritthalbhundert guldin von sinem väterlichen erb in des gestiffts nutz geben und wenden.

Im übrigen waren sie lange nicht so durchgreifend und wirkungsvoll, wie etwa die Maßregeln, die zur Sanierung in den städtischen Schuldenverwaltungen angewendet wurden [1]. Vom Standpunkt der Finanzpolitik aus haben die Reformpläne des Domkapitels ihre erste Aufgabe nicht gelöst: die Verschuldung wird nicht überwunden. Als die Stürme der Reformation losbrachen, fanden sie ein machtloses, weil überschuldetes Territorium vor, dem gegenüber zinspflichtige Leute unter dem Schutze der Eidgenossen und anderer Territorien sich ungestraft weigern konnten, ihre Abgaben zu zahlen [2].

Die Schuldverhältnisse wurden in der Folge zumal unter der Einwirkung der Reformation und des dreißigjährigen Krieges keine besseren, trotzdem 1534 mit päpstlicher und kaiserlicher Bewilligung die Einkünfte des Propstes von Öhningen und 1540 das Kloster Reichenau mit seinen Besitzungen dem Hochstift zugeteilt wurden [3]. Die Verschuldung, mit der es in das 16. Jahrhundert eintrat, beherrschte es in der gleichen Stärke auch im 17. Jahrhundert. Bischof Fugger berichtete 1615 an den Papst, daß die Schuld des Hochstifts 200 000 fl. übersteige und jährlich 10 000 fl. Zinsen verschlinge [4].

[1] Vgl. die Einsetzung besonderer Kommissionen und deren Tätigkeit, für Florenz: Sieveking a. a. O. I, 78. 1344: ein camerarius montis und ein officialis super revidendo debentes recipere. Nach der Reform der Monteverwaltung 1358: die „Officiales deputati ad officium correctionis librorum seu registrorum montis.“ Ebenda II, 4: die Magistri rationales und das Offizium der Octo de moneta in Genua. Für Köln: Knipping, Köln. Stadtrechnungen a. a. O. XXVI und ders., Das Schuldenwesen a. a. O. S. 352 ff., Die Samstagsrentkammer ꝛc. Für Lüneburg: Kostanecki a. a. O. S. 29, Die Zwölf, die eine Schuldenkommission für einen speziellen Fall bildeten (Rechnungsablage 1380), und für Braunschweig: a. a. O. S. 47: Das Kollegium, aus der Mitte des Rates 1396 ausgeschieden, des Rates Schulden „to mynernde und to losende“.

[2] Holl a. a. O. S. 20 f., 38.

[3] Ebenda S. 230.

[4] Ebenda S. 21. Neugart, Cod. dipl. II, 552: „... ut ergo quam male affectus sit episcopatus manefestius pateat, detegendum est certum eius et semper hians vulnus, quod profecto episcopatus per se ipse sanare non potest nisi aliunde quaeratur remedium. Vulnus hoc lethale sane et exitiale (ut quod unius aut alterius anni curriculo episcopatum funditus perdere, et velut ruina, opprimere

1730 beliefen sich die Passivkapitalien des Hochstifts auf 184043 fl. mit 9364 fl. jährlichem Zins. 1775 war die stehende Schuld sogar wieder auf 241339 fl. gestiegen, allerdings mit der etwas geringeren Zinsbelastung von 8735 fl., während die Summe der Kurrentschulden 60017 fl. betrug[1]. Der Zustand am Ende des 18. Jahrhunderts veranlaßte noch einmal Sanierungspläne, die der vorletzte Fürstbischof Maximilian Christoph, Freiherr von Rodt (1775—1800) einleitete mit umfassenden Untersuchungen[2]. Es waren die letzten Anstrengungen. Der Federstrich des Korsen ersparte dem Hochstift den Todeskampf.

Vom finanzpolitischen Standpunkt läßt sich zusammenfassend sagen: Die Verschuldung unterband dem Hochstift die Kraft, sich zu einem tüchtigen Staatswesen zu entwickeln. Für die kirchliche Organisation aber, deren religiöse Kulturbestrebungen durch das Territorium sichergestellt werden sollten, war dies so eine ungeheure Last und ein Hindernis in der Bewegungsfreiheit[3].

queat) est magnitudo aeris alieni, censuumque annuorum creditoribus exsolvendorum multitudo: nominatim quippe demonstrari licet, episcopo Constantiensi (cum sors capitalis debitorum ducenta millia florenorum excedat) quotannis supra decem millia in censuum modo dissolutionem esse expendenda. Cum vero superius scriptum fuerit, episcopatum vix tantumdem in annuis proventibus habere, consequitur verum esse, quod episcopo ex mensae episcopalis redditibus vivere ne possibile quidem sit." Vgl. auch Stadtarchiv Konstanz, facs. W. X. 78, wahrscheinlich aus der letzten Zeit des Bischofs Fugger; dort werden die Zinsen der stehenden Schuld noch auf 9817 fl. angegeben.

[1] General-Landesarchiv. Konst. Hochstift-Akten.

[2] Ebenda. Das Ergebnis seiner Untersuchungen übermittelte er dem Domkapitel durch ein Begleitschreiben vom 15. Juli 1777, worin es heißt: „Von Zeit unserer angetretenen Regierung haben wir Uns bis auf gegenwärtige Stunde unabläßig beschäftiget, die Kräften und Einkünften des Uns anvertrauten Hochstifts, die darauf haftende Passiva, und den wahren ökonomischen Zustand überhaupts und in allen seinen Theilen vom Grund aus einzusehen, denen Ursachen des vorliegenden Übelstands nachzuspüren, sofort auch die Mittel und Wege in mehrfältige Überlegung zu ziehen, wie der leidende Ökonomiezustand durch genau möglichste Wirtschaft, durch systematische Maßregeln und Beschränkungen für die Folge wird gebessert, und dem Hochstift nach und nach wieder aufgeholfen werden möge . ."

[3] Wie stark das Elend gegen Ende des 18. Jahrhunderts empfunden wurde, beweist allein schon das Thema einer Preisfrage, die der Domkapitular und Regierungspräsident zu Fulda, Freiherr von Bibra,

Bischof Fugger bezeichnete mit Recht die Verschuldung schon 1615 als die Todeswunde des Hochstifts. Unsere Betrachtung galt ihrer Genesis.

Rückblick.

Unsere Untersuchung führt demnach zu dem Resultat: Die Verschuldung des Hochstifts war eine Folge der unvermittelt eindringenden Geldwirtschaft. Großer Geldbedarf erwuchs dem Bischof zwar schon aus den äußeren politischen Verhältnissen. Viel schwerer aber belasteten die aus der Verfassung des Bistums unter den gegebenen Umständen hervorwachsenden neuen Ausgaben die bischöfliche Kasse. Es trafen sich hierbei die hochentwickelte italienische Geldwirtschaft und die noch stark rückständige eines geistlichen deutschen Territoriums. Den Forderungen, die aus italienischen Verhältnissen herausgeboren und auf diese zugeschnitten waren, konnte das Hochstift nur unter großem eigenen Schaden nachkommen. Daher die teilweise schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts starke Schuldenlast, die vollständige Verschuldung in der folgenden Zeit.

Sehr frühe bereits erhielt der Kredit des Bischofs durch die Zustimmung des Domkapitels bezw. die Erlaubnis des Papstes den Charakter des Staatskredits. Die hauptsächlichste Form der Verschuldung war der Rentenkredit, vermittelt durch den Rentenkauf. Da dieser dem Bedürfnis vieler Kapitalbesitzer entsprach, war er für den Bischof die billigste Kreditaufnahme.

---

stellte (1785). Das Thema lautet: „Da die Staaten der geistlichen Reichsfürsten Wahlstaaten und überdies größtenteils die gesegnetsten Provinzen von ganz Deutschland sind, so sollten sie von Rechts wegen auch der weisesten und glücklichsten Regierung genießen. Sind sie nun nicht so glücklich, als sie sein sollten, so liegt die Schuld nicht sowohl an den Regenten, als an der inneren Grundverfassung. Welches sind also die eigentlichen Mängel? und wie sind solche zu heben?“ Vgl. Freiherr v. Moser, Über die Regierung der geistlichen Staaten in Deutschland S. 6 f.; ferner Sartori a. a. O. 77. und 96. Kapitel; v. Moser a. a. O. S. 162: „Laßt uns ehrlich gegen uns selbst, gegen Gott, gegen Menschheit, gegen Volk und deutsches Vaterland sein! Es gilt ja heutzutage mit allen Erz- und Hochstiftern nicht mehr um Religion, welche entstund, ehe Bischöfe zu Fürsten wurden, und bleiben wird, wenn auch kein Bischof mehr Fürst sein würde, sondern die Stifte sind nur noch das glückliche Medium zur Erhaltung des Adels.“

Unter den Sanierungsversuchen sind die der Kurie besonders bemerkenswert. Sie waren jedoch nur vorübergehender Natur. Weiter ausschauend waren die Reformpläne des Domkapitels, die auf eine verbesserte Verwaltung hinstrebten und, um dies zu erreichen, in verschiedenen Punkten eine Änderung der politischen Verfassung des Hochstifts herbeiführten.

Jedoch die Hauptfolge der eingedrungenen Geldwirtschaft, die Verschuldung des Hochstifts, blieb bestehen.

Beilage I.

Heinrich III. ledigt das Kapitel, das ihm die Zustimmung zu einer Anleihe von 24000 Gulden gegeben.

Konstanz, 1358 Februar 8.

Nos Hainricus dei gratia episcopus Constantiensis notum facimus universis, ad quos praesentes pervenerint et fatemur, quod post habitum a capitulo nostro Constantiensi consensum de contrahendo mutuo usque ad summam viginti quatuor milium florenorum et obligatione bonorum ecclesie pro predicta pecunia facienda, quod abinde citra mutuum circa summam infrascriptam contraximus, pro qua etiam bona ipsius ecclesie obligavimus infrascripta: primo castrum in Bongarten pro mille florenis, item castrum in Radray pro quadringentis florenis, item castrum in Bodmen pro mille trecentis florenis, item castrum in Episcopaliscella pro quadringentis florenis, item Ulrico in der Búnd advocato Constantiensi redditus quinque plaustrorum vini pro trecentis libris Constantiensium, item Johanni von Hof civi Constantiensi theloneum pro mille florenis, item Cůnrado Pfefferhart officium ministri pro quingentis florenis, item dominis Thúringo et Wolframo de Brandis quasdam quartas sitas in territorio Burgenden pro quingentis marcis argenti, item Hainrico, Ulrico et Rudolfo dictis Hartzern possessiones sitas prope Casteln et in Tegerwiler pro nongentis octuaginta libris Constantiensium, item Cunrado dicto Bader civi Constantiensi curiam in Baitenhusen prope Merspurg pro trecentis florenis, item domino Hainrico de Oberryedern et Lútoldo dicto Meydellin de Merspurg redditus quinque plau-

strorum vini pro trecentis libris Constantiensium. Item dominus Eberhardus de Kungsegg mutuavit nobis octingentos florenos, Hugo dictus in der Bůnd senior mutuavit nobis trecentas triginta tres libras Constantiensium, Johannes dictus Hůter monetarius mutuavit nobis quingentas libras Constantiensium, pro quibus obligavimus sibi quartam ecclesie in Ilnow, item Hainricus dictus Túninbach mutuavit nobis centum et octo marcas argenti, item Hainricus, Rudolfus et Ulricus dicti Hartzer mutuaverunt nobis centum libras Constantiensium, item dominus Petrus de Hewon mutuavit nobis trecentas marcas et viginti marcas argenti, item Cunradus Pfefferhart minister ducentas libras Constantiensium, quorum denariorum et florenorum omnium summa in unum congregata et in florenos redacta iuxta communem cursum faciunt viginti quatuor milia et trecentos florenos, de quibus ipsum capitulum quittantes sigillum nostrum episcopale presentibus duximus apendendum. Datum Constantie anno domini milesimo trecentesimo quinquagesimo octavo feria quinta post purificationem beate Marie virginis, indicione undecima.

Orig. Perg. Siegel des Bischofs hängt. Karlsruhe, General-Landesarchiv (5 Gen. 107). Reg. 5364.

Beilage II.

Otto III. verbrieft dem Rüdger Hartzer eine ewige Rente von 50 rheinischen Goldgulden.

Konstanz, 1423 Februar 5.

Wir Ott von gottes gnaden, bischof ze Costentz veriehent offenlich fúr úns und unser nachkomen und fúr das obgenant unser gotzhus mit diesem brief und túgend kund allen den, die in ansehent oder hörend lesen, das wir von dem fromen vesten Rüdger dem Hartzer unserm vogt ze Bomgarten also bar ingenomen und enphangen haben tusend gůter guldin rinscher, gůt an gold und volleswär an gewicht, ze Costentz an dem wechsel und sigen der genzlich von im gewert und bezalt und haben die in unsern und unsers gotzhus redlichen schinbaren nutz mit namen an die losung Hainrich Muntpratz zins von Bischoff-

zell, den wir von im zů ùnser gotzhus handen wider bracht haben, gegeben und bekert und im und sinen erben für uns und unser nachkomen und fúr das obgenant unser gotzhus darumb mit wolbedächtem mut, gůtem rat und mit willen und gunst der erwirdigen des techans und des capitels gemeinlich der chorherren des thůms ze Costentz mit disem brief jetzo recht und redlich ze koufent und ze ainem stäten immerwerenden ewigen kouf ze koufent gegeben fünfzig gůt und gäb rinsch guldin, gut an gold und vollesmär an gewicht, rechts zinses und järlichs ewigs geltz usser, ab und von den nützen unsers gerichtsinsigel und den ersten nützen von allen prelaten und prelatissen in allem unserm bistum, die wir damit beladent und zinshaftig machent, die ouch im und sinen erben darumbe behafft und verfangen sond sin vor menglich, usgenomen dero, den vormals ouch darus und darab verschriben ist, die sond vorgan; fürbas süllen wir daran noch davon nit me verschriben noch dehainerlai änderung damit tůn weder mit ze versetzen noch mit ze verkoufen noch in dehain ander wiß, die in an demselben irem järlichen gelt schaden bringen mug in dehain wise. Und also das wir und unser nachkomen und das obgenant unser gotzhus dem egenanten Rüdger Hartzer und sinen erben das obgeschriben ir järlich gelt die fünfzig guldin darus, darab und davon nu hinnanthin gerüweklich állú jär järklich jeden halbtail fünf und zwainzig guldin uf sant Johannstag ze sunnwende und den andern halbtail ouch fünf und zwainzig guldin uf sant Johannstag in den wichennächten tugentlich richten, antwurten und geben zu iren handen gen Costentz in die statt oder da dannen antwurten zwo mil wegs, wahin und an weli stett si denne haissent oder went, für alle krieg, ächt und benn und für menglichs hefften und verbieten aller gaistlicher und weltlicher lút und gericht ane minderung, ane fürzog und widerred und ane allen iren schaden ganz und gar, und süllen jetzo uf sant Johannstag sunnwenden zenächst und darnach uf sant Johannstag in den wichennächten zenächst mit den ersten zinsen und jährlichem gelt anfahen ze richten und ze geben und denn dannenthin järklich uf dieselben zwai zil. Wäre aber, das die nútz unsers gerichtzinsigel und die ersten nútz von allen prelaten und prelatissen in allem unserm bistum immer als swach wurden, daß si den obgenanten zins dehains jars nit wol ertragen möchten, wavon das käm ald wie sich das gefügti, des sond doch der obgenant Rüdger Hartzer und

sin erben dehainen schaden noch abgang dulden noch han in dehainen weg, denne das wir in den allweg uf jetweders vorgenant zil erfollen und usrichten sullen von allen andern unsren und unsers gotzhus zinsen, nutzen, gúlten und gúten, so wir je denne ze mal haben mit usgelaussen. Und ze merer sicherhait haben wir im darumb und daruf ze rechten mitgúlten gegeben und gesetzt den erwirdigen Friedrichen ze Rin, custos und chorherr des thums ze Basel, Beringer von Landenberg von Griffensew, Cúnraten Winterberg und Hainrichen Atzenholtz, den man nämpt den wechsler, mit dem gedingt, das im die von unser bett wegen versprochen und verhaißen hand das obgeschriben järlich gelt mit uns ze richten, ze antwurten und ze geben uf die zil und tag an die stett und in der wiß, als vorstat, und verbindent sich für sich und für ir erben in kräfft diß briefs, alles das darumb ze halten ze laisten ze vollefüren und ze tún, des wir uns selb darumb gen in verschriben und verbunden haben nach dies briefs lut und sag und als vor und nach geschriben stät. Darzu hand si mit uns versprochen und verhaißen, diß koufs des obgenanten järlichen gelts des egenanten Rüdger Hartzers und siner erben recht geweren ze sin für allermenglichs irrung und ansprach, gaistlich und weltlich. Also ob si im oder hienach daran oder an den obgenanten underpfanden jeman sompte oder irte, mit welen sachen das wär, das súllen wir und si ünser erben und nachkomen unverschaidenlich im und sinen erben usrichten und si des versprechen und verstan allerding richtig und unansprächig machen ane iren schaden, genzlich und gar. Wa wir des nit täten oder in den obgenanten iren zins ällú jär järklich uf jetweders vorgenant zil nit richten, antwurten und gäben an die stett und in der wise als vor stat, wie si des denn nach jedem zil füro ze schaden komend, sie nemend denselben iren gefallenen usständen zins ab schaden, si ligen darumb an schaden oder mannen, den uf si ze schaden an juden oder an cristan, an wechseln oder an köfen ald an anderm schaden, si haben die egenanten ir mitgúlten und die nachbenämpten ir búrgen darumb genant ze laisten oder nit; ald ob si denn hienan schaden wurden nemen von pfandung, von zerung, von briefen, von botenlon, von gerichten oder andren sachen, da súllen wir die mitgúlten unser erben und nachkomen unverschaidenlich im und sinen erben von helfen und umb je den gefallnen zins und schaden ledig und

los machen genzlich und gar, als wir im das alles bi güten trüwen für uns und unser erben gelopt und verhaißen haben. Und ze noch merer sicherhait haben wir im darumb und daruf ze rechten bürgen gegeben und gesetzt die fromen vesten Wernhern von Roggenbach, Friedrichen von Haidenhaim, unsern schriber, Cünraten Felix Ravenspurg und Cünraten Atzenholtz, den man nempt wechsler, baid bürger ze Costenz, mit dem gedingt, das in dieselben bürgen und die gülten gelopt hand mit ir trüw in aids wise und an geswornre aid statt, wenne si nach jeglichem vorgenanten zil von dem egenanten Rüdger Hartzer oder sinen erben ald von iren boten darüber gemant werdent ze hus, ze hof ald under ougen, so sond si sich alle gemainlich oder weli denn under in gemant werdent besunder nach der manung inrent acht tagen den nächsten mit ir selbs liben und jeglicher mit ainem pfärid ald an ir jeglichs statt, weler das under in mit sin selbs lip nit tün wölt oder möcht, ain erber knecht mit ainem pfärid unverzogenlich antwurten und stellen gen Costenz in die statt und darumb da mit irem wissen laisten recht gewonlich giselschaft uswendig iren hüsern in ander erber und offner gastgeben wirtzhüser ze vailem kouf, unverdinget jeglicher je zwai mal an dem tag und darinne nit fürziehen noch ze wort han dehain ander gelüpt, giselschaft, laistung noch sach in dehainen weg, och davon niemer laußen noch ufhören denne mit irem urlob und gütem willen, oder e das wir si irs gefallen usständen zins und schadens, warumb denn gemant wär, usgericht, gewert und bezalt haben ganzlich und gar. Doch hand er und sin erben den gewalt, das sie der obgenanten gülten und bürgen ains füro mugend schonen denne des andren, weles oder weler ald wie menigs si wend, es sig mit tag ze geben, ungemant oder ungelaist ze laußen, wie dik, wie lang oder in weler wis si wend, das in das an iren rechten noch an diesem brief und gen den andren dehainen schaden bringen sol und das in och die andern under in darumb dest minder nit laisten sond in dehainen weg. Weler bürg in darüber nit laiste oder daran sümig wär, der und sin erben sind denn je umb das stuck, darumb er gemant ist, ze gülten verfallen, und mag man si darumb angriffen, als hernach stät. Wäre ouch, das in derselben gülten und bürgen dehainer ir ainer oder mer von tod abgieng und sturb, da

got vor sig, ald vom land füre, so süllen wir nach ir manung in vierzehn tagen den nächsten unverzogenlichen setzen je ainen oder ander als schidlich gůt gúlten und búrgen an der unútzen oder abgegangen statt, als dik das notturftig wird, oder die andern nútzen belibnen gúlten und búrgen sond in darumb unverzogenlich infaren und laisten in allem vorgeschribnem rechten alslang, bis das in die also allweg ersetzt und gevertigt werdent, als dick das ze schulden kompt. Und die erben der unútzen oder abgegangnen gúlten sond darumb der an gúltschaft nit ledig sin, denne das man si darumb mag angriffen und manen ze laisten als in selb, ob er in lip wär untz uf die zit, das er ersetzt wirt. Wir und die gúlten lobent och für úns, únser erben und nachkomen, dieselben búrgen und ir erben von dirre burgschaft und laistung ze ledigen und ze lösen gänzlich und gar, und geben öch denselben búrgen das recht und den vollen gewalt, das si und der obgenant Rüdger Hartzer, ir erben und helfer úns und die mitgúlten unser erben und nachkomen und das obgenant únser gotzhus und och die unlaistenden búrgen umb je den gefallnen zins und schaden wol mugend angriffen, hefften, pfenden und umbtriben an allen unsern und unsers gotzhus lúten und gůten, ligenden und varenden, es sige in stetten, in dörfern, uf wasser oder uf dem land, mit gaistlichem oder mit weltlichem gericht ald ane gericht, wie indenn das allerbest fúgt, das úns unser lút noch gůt davor nit friden, schirmen noch bedeken sol dehain únser noch unsers gotzhus frihait noch gnad, di wir jetzo haben oder noch erwerben möchten noch weder bäbstlich, kúniklich noch kaiserlich gericht, gewalt, gesetzt, gebott, gnäd, frihait noch recht dehain ir ablaussen oder núws erdenken, dehain búrgerrecht noch buntnúß, lantfrid, ainung, gesellschaft noch gesetzt der fúrsten, der herren, der stette noch des lands, die jetzo sind oder noch fúro uffstúnden dehain gericht, gelait noch sach in dehainen weg. Sunderlich so verzihen wir uns des geschribnen rechten, das da spricht: gemain verzihen verfahe nit, es sig denne ain sunderhait dabi, oder das wir möchten gesprechen, das wir über den halbtail an disem kouf betrogen wären, wie ouch si des angrifens zu schaden komend, da süllen wir in och von helfen, ledig und losmachen genzlich und gar und sond in doch die obgenanten gúlten und búrgen darumb destminder nit laisten, wir und si sigen oder werden also angegriffen oder nit, bi der gelúpt,

so si alle in aids wiß gelopt hand. Der obgenant Rüdger Hartzer und sin erben hand och den gewalt, das vorgeschriben ir järlich gelt fúro anzegrifen, ze versetzen oder ze verkoufen gen wen si wend, erberen lúten umb sovil gůtz, als si das umb úns erkouft hand und nit höher, und gen wem si das tůnd, das sol unser ouch der gúlten und búrgen gůter will und gunst haißen und sin, das der oder die darumb dehains besundern briefs von úns bedurfend; wir súllen och dem oder denselben, dem oder den, die disen brief mit irem willen und gunst innhand mit gůter urkund ir briefe und insigel, das obgeschriben järlich gelt, houptgůt und schaden haft und gebunden sin, ze richten, ze antwurten und ze geben und alles das darumb ze halten, ze laisten und ze tůn, des wir uns gen in selb darumb verschriben und verbunden haben nach dis briefs innhalt, lut und sag ane all gevärd. Doch wie diß ain ewiger kouf haiset und ist, noch denn hant uns der obgenant Rüdger Hartzer söllich tugend und fruntschaft für sich, sin erben und nachkomen darinne erzeigt und getan, das recht und den vollen gewalt gegeben, das wir das obgenant jährlich gelt mit dem egenanten gůt von in wol widerkoufen mugend, wenn oder weles järs und zů weler zit im jar wir wellen oder mugend, es sig über lang oder über kurz, also wenne wir in vor der egenanten zil ainem, wedres das ist, gebend, samend und mit ainander die obgenanten tusent gůt guldin rinscher gůt an gold und volleswär an gewicht ze Costentz an dem wechsel und damit, ob in dehain alter zins oder schad dabi unvergolten usstünde, zů iren handen ze Costentz in der statt oder in die dannan antwurtent zwo mil wegs, wahin si wend, für menglichs hefften und verbieten gaistlicher und weltlicher lut und gericht und genzlich ane iren schaden; damit sol uns denn dasselb järlich gelt mit allem recht von in ledig sin. Wär aber, das si uns daran súmig oder sperrig wären oder wölten sin, warumb das beschah, wenne wir denn so vil gůtz antwurtent und legent in die müntz ze Costentz und in das verkündent mit boten ald briefen, ze hus, ze hoff ald under ougen, als recht sitt und gewonlich ist, das das gůt da lig und in warte und nemen mugen, wenn si wellen, damit súllen wir denn aber widerkouft han und sol uns denn dannenthin dirre brief weder gúlten noch búrgen nit fúro binden in dehainen weg ane all gevärd. Darnach loben wir obgenant bischof Ott zu Costentz für uns und únser nachkomen die ege-

nanten gülten und ir erben von dirr vorgeschribnen angúltschaft, von houptgût, zins und allem schaden ze ledigen und ze lösen genzlich und gär, wie och si hievon ze schaden komend, darumb erlauben wir in pfandung über uns und unser gotzhus in aller der wise, als vor pfandung von uns und in geschriben stat. Dirre ding aller, so hievor geschriben sind, zû warem offem urkúnd und stäter sicherhait gebn wir obgenanter bischof Ott ze Costentz für üns und unser nachkomen und für das obgenant unser gotzhus dem egenanten Rüdgern Hartzer, sinen erben und nachkomen disen brief, darúber besiget mit unserm bischoflichen insigel und mit des obgenanten unsers capitels, ouch mit der gúlten und búrgen insigel. Und wäre, ob derselben insigel dehain ir ains oder mer ungevarlich an disem brief zerbrochen wurd, miskert oder nit daran gehenkt, oder das dirre brief sus gebresthaft wurde an geschrift oder an bermit, es wär von wasser, von für, von wûstung oder welhen andren sachen sich das gefügte ane gevärd, das sol in nach disem brief allweg nit schad sin, dehainen schaden, kumber noch gebresten bringen noch beren an dehainen stetten noch vor niemand in dehainen weg, alle die wil der insigel ains oder mer daran ganz ist. Wir der techant und das capitel gemainlich der chorherren des thûms ze Costentz bekennend, das alle vorgeschriben sach mit unserm willen und gunst beschehen sind, des ze urkund geben wir unsers capitels insigel zû des egenanten unsers gnädigen herren bischof Otten insigel ze Costentz ouch offenlich an disen brief, doch uns und unsren nachkomen an unsren lúten und gûten, zinsen, nutzen und gúlten, die unserm capitel zugehörend, unschädlich und ane allen schaden. Darnach veriehen wir obgenanten gúlten und búrgen dirre vorgeschribnen angúltschaft, búrgschaft und laistung und was davor von uns geschriben stät. Des ze urkund geben wir unsre insigel och offenlich an disen brief, der geben ist ze Costentz an fritag vor unser frowentag liechtmeß des järs, do man von der geburt Cristi zahlt tusent vierhundert und drú und zwainzig jär.

Orig. Perg. Die acht Siegel der Angülten und Bürgen hängen, die Siegel des Bischofs und des Domkapitels fehlen. Karlsruhe, General-Landesarchiv (5 Gen. 108).

Beilage III.

Heinrich IV. übergibt seinem Domkapitel für die nächsten fünf Jahre die Verwaltung verschiedener Schuldzinsen und weist ihm dafür die nötigen Einkünfte an.

1459, Mai 17.

Wir Hainrich von Gottes gnaden, bischof zu Costentz, bekennen und tünd menglichem mit disem briefe kund, als wir disen nachgeschriben personen jerlichs etwievil zins und lipding schuldig sind zů geben, namlich: hern Hainrichen von Randegk, ritter, hundert und funfzechen guldin; hern Bilgerin von Hoidorff, ritter, zwaihundert und achzig guldin; dem tůmprobst zů Basel fúnfundzwainzig guldin; hern Johansen Vischer fúnfundzwainzig guldin; der brůderschaft daselbs fúnfundzwainzig guldin; Wunnewalden Haidelbek fúnfzig guldin; Jacoben Waltenhain hundert guldin; Hainrichen Steinmetzen und Claren Múlleren, siner elichen husfrowen, fúnfzig guldin; der von Asch sechzig guldin; Elizabethen Ehingeren und Cůnraten, irem sun, zwaihundert und fúnfzig guldin; Hainrichen von Ulm fúnfundzwainzig guldin; Luxen von Hornstain funfzig guldin; Diethelmen Blärer zu Costentz drissig guldin; Lienhart Burgs, des eltern, elicher husfrowen drissig guldin; Hansen Schůben hundert und núnundsechzig guldin und Hans Cunraten Blarer drissig pfund pfenning, alles nach lut ir brief, so si darumb von unsern vorvaren und uns besigelt innhand, das wir da den erwirdigen unsern lieben, andechtigen und getrúwen dem tůmprobst, techan und gemainem capitel unser gestift zů Costentz bevolhen haben, die consolacion, so uns ierlichs von den prelaten, prelatissinen und der priesterschaft unsers bistumbs ingat und gevalt, item vierhundert guldin von unserm amptmann zů Marchdorff, item hundertundachzig guldin von unserm vogt zů Gayenhoven, item hundertnúnundsechzig guldin von unserm vogt zů Arben und anderhalb hundert guldin von unserm amptmann zů Sulgen fúnf jar die nechsten nach datum dieß briefs inzůnemen und die obgeschribnen zins und lipding vorab davon uszůrichten und zů bezalen, umb deswillen, das wir und unser gestift der obgeschribnen personenhalb mit laistungen und anderen sachen dest minder bekumbert werden mügen, und uf sölichs so erlassen wir all unser collectores der aiden, so si uns

der consolacion halb getan hand, und bevelhen in mit disem briefe, dem obgenanten unserm capitel zů schweren, desglichen schaffend wir mit unsern vögten und amptluten zů Marchdorff, zu Gayenhoven, zů Arben und zů Sulgen ouch bi den aiden, so si uns habend getan, dem selben unserm capitel die fúnf iar us gehorsam und gewortig zu sin sunder die collectores mit der consolacion und die vögt und amptlút vorgenant mit der summ, aldann ir jeglichem zů geben gebúrt, und in das alles gen Costentz in die statt zů iren handen und gewalt zů weren und zů antwurten, an all widerred und gevärd, darumb söllend in unser vögt und amptlút, die dann jetz an den obgenanten enden sind, oder in den fúnf iaren dahin komen wurden, besigelt brief geben, desglich sol unser capitel die collectores, vögt und amptlút quittieren, wen si also von in usgericht und bezalt werden, und umb sölich innemen und usgeben sol unser capitel jerlichs und jeglichs insunders in den fünf iaren uns, oder wen wir an unser statt und in unserm namen darzu schiben werden, rechnung tun, und was úber belibt, das söllen und mögen si dan aber mit unserm gunst, wissen und willen in unser und unser gestift nutz und fromen wenden und keren. Wer aber, das unserm capitel ichtzit an der obgeschribnen sum abgieng, das si die obgeschribnen zins und lipding nit usgerichten noch bezalen möchten, wie sich das fügte, so söllend und wellend wir in dieselben sum von allen andern unser und unser gestift renten, zinsen, nutzen und gúlten ervollen, so oft und dik es zů val kompt, an all widerred und gevärd, und uf das so habend wir bi unserm fúrstlichen eren und wirden glopt und versprochen alles das, so vorgeschriben stat, war, vest und stät zu halten, zu laisten und zů vollfüren, darin noch dawider nicht zit zů reden noch zů tragen noch schaffen getan werden, dehains wegs. Und des zu urkund so habend wir unser bischoflich insigel tůn henken an disen brief, der geben is uf donrstag nach dem halligen phingstag nach Cristus gepúrt vierzechenhundert und im nunundfúnfzigsten iare.

Orig. Perg. Siegel fehlt. Karlsruhe, General-Landesarchiv (5 Gen. 25).

Beilage IV.

Schadlosbrief des Bischofs Thomas für das Domkapitel.

Konstanz, 1492, August 21.

Wir Thoman, von gottes gnaden bischofe zů Costanz, bekennen für uns und unser nachkumen, als sich dann die erwirdigen unser lieben andächtigen tůmtechan und capitel des bemelten unsers stifts in verruckter zit mit der wolgebornen edeln frow Clementa von Mosax, geborn von Höwen, von wegen unser und unsers stifts schloß und herrschaft Gayenhofen hänt lassen vertragen und sollich schloß und herrschaft mit aller siner zůgehörd, wie dann das vormals von unserm stift Costanz in koufs oder pfandwise uf ainen widerkouf kummen gewesen ist, widerumb zů unsern und unsers stifts handen bracht und sich des und andrer sachen halb gegen vil personen und namlich gegen den strengen vesten hern Hainrichen Göldlin, rittern, und hern Hartman Rordorff, rittern zu Zürich, der jeder sich nach siner anzal für sich und ire erben von unsers gemelten capitels flissiger bitt und ouch unsers bischoflichen stifts wegen als mitgülten und in mitgülten wise hinder und gegen dis nachgeschriben personen verschriben und verbinden lassen haben, nämlich gegen Eßlinger wirt zu Bremgarten umb zweihundert guldin houptgůtz und davon zehen guldin zins; item und umb die hundert und sechzig guldin houptgůtz, so egemelter hern Hartman umb acht guldin järlichs ablösigs zins uf das schloß Gayenhofen geliehen hat; item gegen Regel Schwenndin, Casper Múrers von Basel, burger zů Zúrich, eeliche husfrow, umb vier hundert guldin houptgůtz und davon zwainzig guldin ablösigs zins; item gegen maister Nicläsen Metzger, burger zů Zúrich umb vier hundert guldin houptgůtz und davon zwainzig guldin ablösigs järlichs zins; item gegen der winlúten zúnft zu Zúrich umb drúw hundert guldin houptgůtz und davon fünfzehen guldin ablösigs zins; item gegen maister Hannsen Nußberg, goldschmid zů Zúrich, umb zwei hundert guldin houptgůtz und davon zehen guldin zins; item gegen Margrethen Metzgerin, Hartman Vogtz eelichen husfrowen, umb zweihundert guldin houptgůtz und davon zehen guldin järlichs zins; item gegen maister Ludwigen Húber, des apentekers zů Zúrich seligen kinder, umb zweihundert guldin houptgůtz und davon zehen guldin ablösigs zins; item gegen

Steffen Maiger, corherren zů Zürich, umb fünfhundert und sechzig guldin houptgůtz und davon acht und zwainzig guldin zins, dieselben sumen houptgůtz, in zwen tail getailt sien, dero ainer nämlich zweihundert guldin denen von Zürich, und der ander tail nämlich drúwhundert und sechzig guldin, egemeltem Steffan zůhört; item gegen demselben Steffan Maiger noch umb sechshundert guldin houptgůtz und davon drissig guldin ablösigs zins, so jetz zů ziten ain bischof zu Chur zalt hat; item gegen Casparn Murer umb achthundert guldin houptgůtz und davon vierzig guldin zins; item und gegen egedächtem Niclausen Metzger umb zweihundert guldin houptgůtz und davon zehen guldin zins; item und als ouch egemelt capitel sich mit uns als houptschuldner gegen Hannsen Bittler, dem Metzger, burger zů Costanz, umb zwei hundert und vierzig guldin houptgůtz und davon zwölf guldin zins, ouch gegen Hannsen Böschen, dem brotbecken, burger zů Costanz, um zwei hundert guldin houptgůtz und davon zehen guldin zins und gegen Steffan Rispeck, burger zů Costanz, umb zweihundert guldin houptgůtz und davon zehen guldin zins; item und als houptgülten sich gegen Herman Fridrich von Münderstatt, caplan uf dem tumstift zů Basel, Niclausen Rinschen, stattschriber der statt Basel, und Johannsen Saltzman, notarien des hofs zů Basel, umb tusend guldin houptgůtz und davon fúnfzig guldin järlichs ablösigs zins, alles inhalt der briefen, deßhalb usgangen die zit her nach abgang wiland unsers lieben herrn und vorfaren loblicher gedächtnus bischof Ottens als houptsächer und regierend herren, bi ziten unser usstendigen bestätnus innamen unsers bischoflichen stifts verschriben, versprochen und sunst allerlai händel getän haben, wie dann die an inen selbs sien und die wir ouch ganz hierin angezogen und verfangen haben wöllen, als weren die in disem briefe von wort zu wort vermelt und begriffen. Daruf gereden, geloben und versprechen wir mit zitigem wolbetrachtem vorrat, rechtem wissen und gůtem willen, as wir die bemelten techan und capitel und ir nachkumen von solichem ufgerichtem vertrag und allen vorgemelten verschribungen, der herrschaft Gayenhofen halben gescheen, wenn si zur lousung gemant werden und inhalt der briefen zů lösen schuldig sind, ouch allen andern verschribungen, verbindungen, ordnungen und handlungen, so si die zit irs vorgemelten regiments bis uf unser ingebung der schloß und posseß gegeben und getän haben, ganz

allerding schadlös und onengolten halten und machen, sonder alle schulden und zins uf uns nemen und die creditores, denen man zins und schuld schuldig ist, zalen und endrichten söllen. Wir nemen ouch solich verschribung, verbindung und handlung, wie vorlut, an und uf uns, ratificiern und bestätigen das wissentlich in kraft ditz briefs, jetz alsdann und dann als jetzo, glicherwise, als were sollichs alles und jedes besonder bescheen die zit unser bestätigung durch uns selbs und mitsampt unserm wissen und gunst und wie ains bestäten regierenden herren zu Costanz verschribung und hendel von recht, gewonhait oder herkumen, gut kraft und macht vor allen lúten und gerichten haben söllen und mögen und umb alles und wes si sich, wie vorlut, mit verschribungen und allen hendel und sachen, wie und gegen wem, in alweg, von des vermelten unsers bischoflichen stifts wegen verfangen haben, söllen inen verfangen und haft sin zů underpfand egemelt schloß und herrschaft Gayenhofen, ouch unser schloß und statt Mörspurg mit allen iren stúren, zechenden, zinsen, renten, gúlten, nutzungen, zwingen, bennen, gerichten, herrlichaiten und allen andern eehaften, zugehörden und gerechtigkaiten. Also wie dieselben techan und capitel und ir nachkumen sampt oder sonders sollicher vorberúrten verschribung und hendel halben an iren lúten oder gúten schaden empfiengen, wie sich das begäb, des sollen und wöllen wir si allemal endrichten on allen iren costen, schaden und abgang. Dann wie wir das nit täten, so söllten und möchten die bemelten unser capitel herren umb sollich schäden und abgang vorberúrt schloß und herrschaft Gayenhofen, ouch schloß und statt Mörspurg mit ir zugehörd, wie vorlut, als erlangte gúter darumb angriffen, si versetzen, verpfenden und nach allem irem willen verwenden, desglichen uns nicht destminder an allen andern unsern und unsers stifts lút und gúter angriffen und bekumbern mit gerichten, geistlichen und weltlichen, oder aigens willens unerclagt und unervolgt alles rechtens, dannocht alles ungefrävelter ding bis so lang, untz wir unser capitel herren aller ding ganz entschädigt hetten on allen iren abgang, costen und schaden, also das fúr das alles uns ganz nichtz schútzen oder schirmen soll unser confirmation des stúls zů Rom, die regalia noch sunst dehain gnad, privilegium, ufhaltung, bäbstlicher, kaiserlicher noch ainicher ander oberkait, uf unser oder jemands von unsern wegen anrúffen oder aigner bewegknús erlangt, noch ainiche andre hilf,

so jemand zů usflucht, uszug oder behelf ersinnen, oder gebruchen möcht, denn wir uns des alles hier in und sonder des gemainen geschriben rechtens, das zůgibt, das gemaine verzihung nit verfahe, wissentlich in kraft ditz briefs verzihen, alles und jedes, so vorstat, bi unsern fürstlichen wirden und eren, on geferde zů urkund mit unserm anhangenden secretinsigel besigelt und geben zů Costanz, uf zinstag vor sant Bartholomeustag des hailigen zwölfbotten, nach Cristi gepurt vierzehnhundert und im zweiundnünzigsten jaren.

Orig. Perg. Siegel hängt. Karlsruhe, General-Landesarchiv (5 Gen. 112).

Ungedruckte Quellen.

A. General-Landesarchiv Karlsruhe.

Akten, Konstanzer Hochstift. (Da dieser Teil des Archivs noch nicht völlig geordnet, ist keine nähere Bezeichnung möglich.)

Berainsammlung Nr. 4657: Redditus episcopi.

Kopialbücher Nr. 492 (1200—1524). Die beigefügten Jahreszahlen beziehen sich auf die Daten der in den einzelnen Bänden enthaltenen Urkundenabschriften nach dem Inventar des Großh. Bad. General-Landesarchivs (Karlsruhe 1901) Nr. 493 (1175—1518), Nr. 495 (1175—1518), Nr. 496 (1437—1576), Nr. 497 (1347—1523), Nr. 500 (1225—1422), Nr. 501 (1179—1532), Nr. 502 (1149—1498), Nr. 504 (1399—1634), Nr. 514 (962—1613, [1646]).

Sammlung der Handschriften B. Nr. 1106 und 1110. Abschriften, Auszüge und Verzeichnisse aus den Beständen römischer Archive und Bibliotheken, besonders aus dem Vatikanischen Geheimarchiv (Inventar S. 280).

Urkunden aus den Konvoluten: 5 Generalia 25, 36, 40, 43, 44, 45, 105, 106, 107, 108, 109a, 109b, 110, 111, 112; 5 Specialia 211, 212.

B. Stadtarchiv Konstanz.

Akten W. X. 78.

C. Erzbischöfliches Archiv Freiburg.

Konstanzer Kopialbuch AA.

Rechnungsbände der Konstanzer Hofkammer für die spätere Zeit.

Druckwerke.

Arnold, W. Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten. Basel 1861.

Baumann, Fr. L. Die Territorien des Seekreises 1800 (mit Karte). Bad. Neujahrsbl. 1894.

Baumgarten, F. M. Untersuchungen und Urkunden über die Camera Collegii Cardinalium für die Zeit von 1295—1437. Leipzig 1898.

von Below, G. Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel in Deutschland. Leipzig 1883.

— Territorium und Stadt. München und Leipzig 1900.

— Maßnahmen der Teuerungspolitik im Jahre 1557 am Niederrhein. Zeitschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. 3. Bd. 1895. S. 468 ff.

Beyer, K. Schuldenwesen der Stadt Breslau im 14. und 15. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung der Verschuldung durch Rentenkauf. Zeitschr. d. Vereins f. Gesch. u. Altertümer Schlesiens. 35. Bd. 1901.

Beyerle, K. Die Konstanzer Ratslisten des Mittelalters. Heidelberg 1898.

— Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz. 1. Bd. 1. Teil. Heidelberg 1901.

Brunner, H. Zur Geschichte des Inhaberpapiers in Deutschland. Abgedruckt in Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechts. Stuttgart 1894.

Brunner, K. Die Wahlkapitulationen der Bischöfe von Konstanz (1294—1496). Mitteil. der Bad. hist. Kommission. 1898. Nr. 20.

Cartellieri, A. Regesta Episcoporum Constant. 2. Bd. Innsbruck 1894 ff.

— Besprechung des Werkes von Kirsch, Die päpstlichen Kollektorien. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. NF. 10. Bd. S. 287 f.

Casper, Fr. Heinrich II. von Trier, vornehmlich in seinen Beziehungen zu Rom und zum Territorium (1260—1286). Marburg 1899.

Curschmann, Fr. Hungersnöte im Mittelalter. Lpz. 1900. Studien 6. Bd. 1. Heft.

Ehrenberg, R. Das Zeitalter der Fugger. 2 Bde. Jena 1896.

Endemann, W. Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschaftslehre. 2 Bde. Berlin 1883.

Eubel, P. K. Zum päpstlichen Reservations- und Provisionswesen. Röm. Quartalschr. 8. Bd. 1894.

Fabre, P. Étude sur le Liber censuum de l'église Romaine. Paris 1892.

Fester, R. Markgraf Bernhard I. von Baden.

Finke, H. Konzilienstudien zur Geschichte des 13. Jahrhunderts. Münster 1891.

Friedländer, E. Das Einlager. Münster 1868.

Gothein, E. Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften. Straßburg 1892.

Gottlob, A. Aus der Camera apostolica des 15. Jahrh. Innsbr. 1889.

— Die päpstlichen Kreuzzugssteuern im 13. Jahrhundert. Heiligenstadt 1892.

— Päpstliche Darlehensschulden des 13. Jahrhunderts. Hist. Jahrb. d. Görres-Gesellschaft. 20. Bd. 1899.

Haid, W. Liber decimationis cleric. Constant. pro Papa de anno 1275. Freib. Diöc.-Archiv. 1. Bd. 1865.

— Liber Quartarum et Bannalium in dioecesi Const. de anno 1324. Freib. Diöc.-Archiv. 4. Bd. 1869.

— Liber Taxationis ecclesiarum et beneficiorum in dioecesi Const. de anno 1353 und Liber marcarum. Freib. Diöc.-Archiv. 5. Bd. 1870.

Hauthaler, W. Libellus decimationis de anno 1285. Beilage zum Programm des Colleg. Borrom. Brixen 1897.
Heusler, A. Institutionen des deutschen Privatrechts. 2 Bde. 1885/86.
Hoeffler, H. Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Aachen bis zum Jahr 1450. Marburg 1901.
Hinschius, P. System des katholischen Kirchenrechts. Berlin 1869 ff.
Holl, K. Fürstbischof J. Fugger von Konstanz (1604—1626). Studien aus dem Collegium Sapientiae. 1. Bd. Freiburg 1898.
von Inama-Sternegg, K. Th. Deutsche Wirtschaftsgeschichte. 1.—3. Bd. Leipzig 1879. 1899. 1901.
Kirsch, J. P. Die Annaten und ihre Verwaltung in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Hist. Jahrb. d. Görres-Gesellschaft. 9. Bd. 1898. S. 300—312.
Die Finanzverwaltung des Kardinalskollegiums. Kirchengesch. Studien. 2. Bd. Heft 4.
Die päpstlichen Kollektorien in Deutschland während des 14. Jahrhunderts. Quellen und Forschungen, hrsg. von der Görres-Gesellschaft. 3. Bd. Paderborn 1894.
Knipping, R. Die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters mit einer Darstellung der Finanzverwaltung. Bonn 1897.
Das Schuldenwesen der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert. Westd. Zeitschr. 13. Bd. 1894. S. 340 ff.
Koenig, P. B. Die päpstliche Kammer unter Clemens V. und Johann XXIII.
Kohler, J. Pfandrechtliche Forschungen. Jena 1882.
von Kostanecki, A. Der öffentliche Kredit im Mittelalter. Nach Urkunden der Herzogtümer Braunschweig und Lüneburg. Schmollers Forschungen. 9. Bd. Heft 1. Leipzig 1889.
von Kovalevsky, M. Die wirtschaftlichen Folgen des schwarzen Todes in Italien. Zeitschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. 3. Bd. S. 406 ff.
Kruse, E. Kölner Geldgeschichte bis 1386. Westd. Ztschr. 4. Erg.-Heft. 1888.
Kummer, F. E. Die Bischofswahlen in Deutschland zur Zeit des großen Schismas 1378—1418. Jena 1891.
Ladewig, P. Regesta Episcoporum Const. 1. Bd. Innsbruck.
Lamprecht, K. Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. 3 Bde. Lpz. 1885 ff.
Ludwig, Th. Die Konstanzer Geschichtsschreibung. Straßburg 1894.
Mansi, J. D. Collectio Conciliorum.
Marmor, J. F. R. Die Konstanzer Bistumschronik von Chr. Schulthaiß. Freib. Diöc.-Archiv. 8. Bd. 1874. S. 1—101.
— Urkundenauszüge zur Geschichte der Stadt Konstanz. Schriften d. Vereins f. Gesch. d. Bodensees. Heft 5.
Mayr-Adlwang, M. Über Expensenrechnungen für päpstliche Provisionsbullen des 15. Jahrhunderts. Mitteil. d. Instituts f. österr. Geschichtsforsch. 17. Bd. 1896.
von Meibom, V. Deutsches Pfandrecht. Marburg 1867.
Metzen, J. Die ordentlichen direkten Staatssteuern des Mittelalters im Fürstbistum Münster. 1895.
Meyer, Joh., Thurgauisches Urkundenbuch. Frauenfeld 1882—85.

Mone, Fr. J. Über das Steuerwesen vom 14.—18. Jahrhundert. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. 6. Bd. S. 1 ff.
— Steuerbewilligung im Bistum Speier. 1439—1441. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. 1. Bd. S. 163 f.
— Finanzwesen vom 13.—16. Jahrhundert. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. 8. Bd.
Moser, J. J. Staatsrecht des fürstlichen Hochstiffts Costanz wie auch der fürstl. Abbtey Reichenau. Leipzig 1740.
von Moser, Fr. Über die Regierung der geistlichen Staaten in Deutschland. Frankfurt und Leipzig 1787.
Müller, R. Ein Bericht über die finanziellen Geschäfte der Kurie in Deutschland und den allgemeinen Zustand der Kirche daselbst (anno 1370). Brieger, Zeitschr. f. Kirchengesch. 2. Bd. 1878. S. 592 ff.
Naudé, W. Deutsche städt. Getreidehandelspolitik. Schmollers Forschungen. 8. Bd. S. 5.
— Die Getreidehandelspolitik d. europäischen Staaten. Acta borussica. I.
Neugart, P. Tr. Codex diplomaticus Alemanniae et Burgundiae et Transiuranae intra fines dioecesis Const. 2 Bde. St. Blasien 1795.
Neumann, M. Geschichte des Wuchers in Deutschland. Halle 1865.
Phillips, J. Kath. Kirchenrecht. Regensburg 1845—1854.
Platner, Der Wiederkauf. Zeitschr. f. Rechtsgesch. 4. Bd. 1864. S. 123 ff.
Pupikofer, J. A. Geschichte des Thurgaus. 2 Bde. 1886. 1889.
Remling, F. X. Geschichte der Bischöfe zu Speier. 2 Bde.
— Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe von Speier. 2 Bde.
Roscher, W. System der Volkswirtschaft. 5 Bde. Stuttgart.
Roth von Schreckenstein, K. H. Die Resignation des Albrecht Blarer, Bischofs von Konstanz 1411. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. 27. Bd. S. 326 ff.
Rübel, K. Dortmunder Finanz- und Steuerwesen. 1. Bd. 1872.
Ruppert, Ph. Konstanzer Beiträge. 1. Heft. Konstanz 1888.
— Die Chroniken der Stadt Konstanz. Konstanz 1891.
— Was aus dem alten Münsterschatz zu Konstanz geworden ist. Freib. Diöc.-Archiv. 25. Bd. 1896.
Sauerland, H. V. Trierische Taxen und Trinkgelder an der päpstlichen Kurie während des späteren Mittelalters. Westd. Zeitschr. 16. Bd. 1897.
von Sartori, J. Geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen, katholisch-geistlichen Erz-, Hoch- und Ritterstifter. Nürnberg 1788 ff.
Schäfer, Fr. Wirtschafts- und Finanzgeschichte der Reichsstadt Überlingen am Bodensee in den Jahren 1550—1628.
Schneider, G. Die finanziellen Beziehungen der florent. Bankiers zur Kirche von 1285—1304. Schmollers Forschungen. 17. Bd. Heft 1. 1899.
Schneider, E. Annaten von Konstanzer Bischöfen. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. NF. 12. Bd. S. 169.
Schönberg, G. Finanzverhältnisse von Basel im 14. und 15. Jahrhundert. Tübingen 1879.
Schröder, R. Deutsche Rechtsgeschichte. 3. Aufl. 1898.
— Besprechung von Kohler, Pfandrechtliche Forschungen. Zeitschr. f. Rechtsgesch., Germanische Abt. 1885. S. 200.

Schubiger, A. Heinrich III. von Brandis. Freiburg 1879.
Schulte, A. Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig. Leipzig 1900.
Sieveking, H. Genueser Finanzwesen. 2 Bde. 1898 und 1899. Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen. 1. Bd. Heft 3 und 3. Bd. Heft 3.
Sohm, R. Städtische Wirtschaft im 15. Jahrh. Conrads Jahrb. 34. Bd.
Staiger, F. X. Das ehemalige Benediktinerinnenkloster Münsterlingen. Freib. Diöc.-Archiv. 9. Bd. 1875. S. 310 ff.
v. Stälin, Chr. Fr. Württembergische Geschichte. 4 Bde. Tüb. 1841 ff.
Steinherz, S. Die Einhebung des Lyoneser Zehnten im Erzbistum Salzburg. Mitteil. d. Instituts f. österr. Geschichtsforsch. 14. Bd. 1893.
Stieda, W. Städtische Finanzen im Mittelalter. Conrads Jahrb. 72. Bd. 1899. S. 1—54.
Stobbe, O. Die Juden in Deutschland während des Mittelalters in politischer, sozialer und rechtlicher Beziehung. Braunschweig 1866.
— Handbuch des deutschen Privatrechts. 5 Bde. 1871—1885.
Stutz, U. Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III. 1. Bd. 1. Teil. Berlin 1895.
— Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts. Berlin 1895.
Tangl, M. Das Taxwesen der päpstlichen Kanzlei vom 13. bis Mitte des 15. Jahrhunderts. Mitteil. d. Instituts f. österr. Geschichtsforsch. 13. Bd. 1892.
Thommen, R. Eine bischöfliche Steuer in der Diözese Konstanz. Separatabdruck aus Festgaben für Büdinger. Innsbruck 1898.
Thümmel, C. Das Einlager der altdeutschen Rechtsgeschichte. Zeitschr. f. Kulturgesch. NF. 3. Bd. 1896.
Trouillat, J. et Vautrey, L. Liber marcarum veteris episcopatus Basileensis de 1441. 1868.
Weiß, H. Die ordentlichen direkten Staatssteuern von Kurtrier im Mittelalter. 1893.
Wenk, Das Kardinalskollegium. Preuß. Jahrb. 53. Bd. 1884. S. 429—450.
Werminghoff, A. Die Verpfändungen der mittel- und niederrheinischen Reichsstädte während des 13. und 14. Jahrhunderts. 1893.
— Zur Rechtsgeschichte des Einlagers in Südwestdeutschland. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. NF. 13. Bd. S. 66 ff.
Winter, G. Zur Geschichte des Zinsfußes im Mittelalter. Zeitschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. 4. Bd. 1896.

Verfassung des Sankt Georgen-Stifts zu Tübingen und sein Verhältnis zur Universität in dem Zeitraum von 1476—1534.

Von Joh. Bapt. Sproll.

Einleitung.

Die zeitliche Ausdehnung des vorliegenden Themas ist dadurch gegeben, daß im Jahre 1476 die ersten Schritte geschahen zur Verlegung des weltlichen Chorherrenstifts in Sindelfingen an die Kirche St. Georg in Tübingen und daß im Jahre 1534 Herzog Ulrich infolge der siegreichen Schlacht von Lauffen mit der Protestantisierung des Landes begann und das Stift in Tübingen aufhob. Die Geschichte der Universität, deren Gründung sich an jene Verlegung anschloß, tritt aber selbstverständlich überall in den Vordergrund, sodaß wir über die Geschichte des Stifts nur äußerst mangelhafte Notizen in der Universitätsgeschichte besitzen. Aber auch gedrucktes Urkundenmaterial ist außer dem, was in „Urkunden zur Geschichte der Universität Tübingen aus den Jahren 1476—1550. Tübingen 1877" auf das Stift Bezügliches enthalten ist, nicht vorhanden. Es war daher vorzugsweise ungedrucktes Material zu benützen. Solches findet sich im kgl. Haus- und Staatsarchiv in Stuttgart, im Universitätsarchiv und Spitalarchiv in Tübingen und in den Kopialbüchern der erzbischöflichen Registratur in Freiburg i. Br. Die wichtigsten der noch nicht veröffentlichten Urkunden kommen hier zum Abdruck und zwar der bequemeren und genaueren Zitation halber vor der Abhandlung.

Die Geschichte des Stifts zerfällt in zwei Perioden, die sich scheiden durch die päpstliche Bulle des Jahres 1482, welche eine durchgreifende Veränderung in dem Verhältnis des Stifts zur Universität und infolgedessen auch in seiner inneren Verfassung anbahnte.

I. Urkunden.

1. Päpstliche Statuten des Stifts. 1477.

Das Aktenstück besteht aus vier Pergamentblättern, trägt außen die Aufschrift „Statuta ecclesiae collegiatae in Tuwingen" und lautet:

Heinricus, permissione divina abbas monasterii in Blauburen ordinis s. Benedicti Constantiensis diocesis, iudex et commissarius ad infrascripta a sancta sede apostolica specialiter deputatus, omnibus et singulis praesentium inspectoribus et, quos nosse fuerit oportunum, subscriptorum noticiam indubitatam cum salute.

Transtulimus superioribus diebus auctoritate apostolica nobis super eo specialiter commissa ecclesiam collegiatam s. Martini in Sindelfingen dictae diocesis in et ad ecclesiam parochialem beatissimae virginis Mariae et s. Georgii martiris opidi Tuwingen eiusdem diocesis melioribus quibus debuimus modo et via, veluti haec omnia et singula litteris patentibus desuper confectis et per nos roboratis luculentius apparet. Verum quia collegium id ipsum sua causante novitate et in spiritualibus et temporalibus facile transire posset in collapsum, nisi humana dictante industria ordinationibus salutaribus facile oriri valentes molestiae uberius comprimantur, idcirco cupientes, quae in divini cultus augmentum ordinata dinoscuntur, felicius dietim suscipere incrementum ordinationes et statuta subnotata de consensu libero expresso et unanimi venerabilium et honorabilium dominorum praepositi et capituli ecclesiae collegiatae beatissimae virginis Mariae et s. Georgii martiris praedictae iam primum sicut praemittitur via translationis erectae auctoritate apostolica praefata nobis ut praefertur super eo specialiter commissa tamquam obediens filius decrevimus facienda, condenda et ordinanda atque praesentibus in dei nomine facimus, condimus et ordinamus in eadem. Volentes et eadem auctoritate statuentes, ut statuta huiusmodi in eadem ecclesia collegiata novella beatissimae virginis Mariae et s. Georgii martiris memorata ab omnibus et singulis ipsius collegii membris, prout et quemadmodum illa membrorum unumquodque huiusmodi concernunt, comuniter vel in specie perpetuo observentur integreque et inconvulse custodiantur modis et viis subinsertis. In quorum fidem et robur praemissorum rotulum praesentem exinde fieri et sigilli nostri iussimus et fecimus appensione communiri. Datum Tuwingen A. D. MCCCCLXXVII. die octava mensis Octobris, indictione decima.

Tenor autem ordinationum et statutorum, de quibus supra mentionatum existit, sequitur de verbo ad verbum et est talis[1]:

1. In primis itaque in sanctae et individuae trinitatis nomine inchoantes statuimus et ordinamus, ut nullus in praepositum recipiatur, nisi sit actu sacerdos vel saltem infra annum proximum in sacerdotem promoveatur et infrascriptum iuret et praestet iuramentum:

[1] Die Numerierung ist vom Herausgeber.

„Ego . . . ab hac hora et inantea fidelis ero huic ecclesiae collegiatae eiusque ecclesiae patrono, ipsius ecclesiae utilitatem procurabo, damna pro posse amovebo, bona collegii, quae michi possidenda conceduntur, in debita structura tenebo, nichil de bonis eiusdem collegii alienabo sine scitu et consensu capituli, secreta capituli nulli pandam, omnia beneficia et officia collegium concernencia nisi de scientia et consensu capituli non conferam, nullum de collegio ad alium iudicem traham, sed coram capitulo conveniam et conquerenti coram capitulo et praelato aliquo adiuncto iudicio sistam, personalem residentiam hic habebo nec ultra mensis spatium me a loco alienabo sine consensu patroni et capituli, statuta et statuenda servabo servandaque manutenebo ac denique offitium cancellariae universitatis nostrae Tuwingensis fideliter geram et exercebo. Haec omnia et singula, quantum in me est, pro posse implere volo, dolo et fraude semotis. Sic me Deus adiuvet et haec sancta evangelia!“

2. Statuimus similiter, quod praepositus in summis festivitatibus inofficiet per se vel alium.

3. Item volumus et ordinamus, quod praepositus habere debet regimen omnium canonicorum nec non cleri totius ecclesiae collegiatae et in eosdem iurisdictionem exercere; excessus tamen canonicorum eorundem non nisi cum consilio et expresso consensu capituli puniat.

4. Item divisio fructuum fieri debet in presentia omnium de capitulo, nisi quis interesse non vellet aut minime posset.

5. Praeterea statuimus et ordinamus, quod praepositus, qui apostolica auctoritate cancellarius est almae nostrae universitatis Tuwingensis, ad ordinationes per illustrem dominum nostrum dominum patronum ratione universitatis eiusdem rite factas et conclusas diligentis animadversionis oculos gerat, quatinus per eundem sit [sic] ordinata et conclusa, non tepere vel minui, sed in valitudine sua persistere videantur atque perdurent inconvulse, illasque (quantum eum concernunt) observet, de quo similiter solenne iuramentum praestet.

6. Ceterum statuimus similiter et ordinamus, quod nullus in canonicum huius ecclesiae recipiatur, nisi membrum universitatis Tuwingensis existat.

7. Volumus insuper, statuimus et ordinamus, quod canonicus de novo recipiendus adminus sit clericus necnon iuxta litterarum apostolicarum tenorem qualificatus, qui velit et possit regere in memorata universitate ac qui infrascriptum iuret iuramentum, quod canonicorum iuramentum intitulatur.

„Ego . . . ab hac hora et inantea fidelis ero huic ecclesiae collegiatae eiusdemque collegii patrono, ipsius ecclesiae utilitatem pro posse procurabo et damna praecavebo, domino praeposito obedientiam et reverentiam debitas praestabo, iniunctum michi in universitate regendi officium, iuxta tam universitatis quam capituli ordinationes adimplebo, statuta denique et meum statum concernencia et praesertim ordinationes et conclusa per illustrem dominum nostrum

dominum patronum ratione universitatis antedictae diligenter servabo, bona collegii, quae michi possidenda conceduntur, in debita structura tenebo, nichil de bonis eiusdem collegii alienabo sine scitu capituli et consensu, secreta ipsius capituli nulli manifestabo, salubria consilia, in quantum ratio mea dictaverit, dabo, nichil contra ecclesiam collegiatam praedictam vel eius personas undecunque impetrabo nec impetratione huiusmodi utar, nullum de collegio ad alium iudicem traham, sed coram capitulo conveniam, personalem residentiam hic habebo nec me a loco per noctem sine licentia praepositi aut illius locum tenentis absentabo sub pena septem solidorum hallensium. Haec omnia et singula pro posse implere volo sine dolo. Sic me Deus adiuvet et haec sancta evangelia."

8. Item statuimus similiter, quod, si contingeret aliquem de collegio abesse, fructus praebendae ipsius pro modo absentiae ipso facto amittat in salaria regentium in universitate convertendos.

9. Item de ingressu praebendarum sive perceptione fructuum statuimus, uti initium et finis praebendarum completi censeantur a festo Johannis Baptistae usque ad revolutum annum super eodem festo. Exinde statuimus et ordinamus, quod, si quemquam huius collegiatae ecclesiae praepositum, canonicum aut vicarium mori contingat aut suo beneficio cedere, is secundum ratam et non amplius accipiat aut retineat.

10. Ordinamus insuper, ut quotiens negotia capituli veniant tractanda, praepositus primam vocem praestet, deinde ceterorum voces fideliter colligat; et si imparia fuerint vota, quod maior pars concludit, valeat; sin vero paria, praepositus cum voto suo secundo maiorem partem faciat.

11. Statuimus etiam, quod singulis angariis quinta feria generale celebretur capitulum, ad quod etiam non vocati venire debeant sub pena unius floreni tractaturi de negotiis emergentibus; qua die etiam statuta legantur. Verum si ex causa rationabili capitulum eadem die celebrari non possit, in alium diem per praepositum et capitulum vel anticipetur vel prorogetur.

12. Damus etiam et concedimus praeposito et capitulo praedictis liberam facultatem et potestatem per presentes, quotiens urget necessitas et suadet utilitas, statuendi et ordinandi in occurrentibus negotiis, ubi per nos provisum non est. Alioquin si in praemissis aliquid mutare decreverint vel tollere, illud irritum exnunc decernimus et inane, nisi expressa voluntas illustris domini nostri patroni pro tempore aut illius heredum et successorum accesserit.

Fol. 4b ist unbeschrieben. Original im Staatsarchiv in Stuttgart. Siegel des Abtes vorhanden, aber dessen oberes Dritteil abgebrochen, jedoch beide Stücke an einer roten Schnur hängend. Auf Fol. 1b steht (von der Hand des Joh. Vergenhans):

Forma iuramenti canonicorum:

Ego N. iuro, quod ab hac hora et in antea fidelis ero huic ecclesiae collegiatae sanctorum Georgii et Martini in Tuwingen, eius

comoda utilitatesque promovebo, dampna et incomoda iuxta nosse et posse meum amovebo, domino praeposito obedientiam ac reverentiam debitas praestabo dominoque decano in hiis, quae suum concernunt officium, obediens ero, ordinationes ac consuetudines statutaque singula huius ecclesiae canonicos concernencia observabo atque tenebo, super causis emergentibus coram praeposito et capitulo in iure respondebo atque stabo, nullam personam ecclesiae ad alium iudicem traham, sed iusticiae administrationem coram praeposito et capitulo expectabo, residentiam personalem continuam hic faciam nisi aliud per dominum praepositum ac capitulum ad tempus, quod ex causa rationabili admittatur; horas canonicas nocturnas et diurnas frequentabo; onus beneficii mei ac eius dotationem cum singulis punctis et articulis firmiter observabo, bona praebendae meae in debita cultura et structura tenebo. Haec omnia et singula, quantum in me est, dolo et fraude penitus semotis adimplere et perficere volo. Si me Deus adiuvet et sanctorum evangeliorum conditores!

2. Sindelfingen, den 28. Mai 1477.

Abt Heinrich von Blaubeuren weist dem Stift Sindelfingen das infolge der Verlegung von acht Kanonikaten nach Tübingen demselben noch bleibende Drittel der distributiones **zu.**

In nomini Domini. Amen.

Heinricus permissione divina abbas monasterii in Blaubueren ordinis s. Benedicti Constanciensis dyocesis executor et commissarius unicus ad subscripta a sancta sede apostolica specialiter deputatus universis et singulis has nostras litteras visuris, lecturis et audituris presentibus et posteris et quos nosse fuerit oportunum subscriptorum noticiam indubitatam cum salute in Domino sempiterna.

Cum diebus superioribus auctoritate apostolica uti obedientie filius quondam ecclesiam collegiatam s. Martini in Sindelfingen dicte diocesis cum prepositura, octo canonicatibus et totidem prebendis ac duabus partibus distributionum quottidianarum in et ad ecclesiam parrochialem s. Georii martiris in opido Tuwingen prefate diocesis melioribus viis et modis, quibus debuimus et potuimus, transtulerimus atque ecclesiam s. Martini in Sindelfingen memoratam cum suis edificiis in monasterium canonicorum regularium s. Augustini deputaverimus et erexerimus, illius quoque monasterii priori et conventui tertiam partem distribucionum quottidianarum predictarum pro anniversariis in prefata s. Martini ecclesia peragendis necnon pascua, nemora ac iurisdictiones eiusdem ecclesie in districtu dicti opidi Sindelfingen existentia et ad hec duos canonicatus et totidem prebendas ac eciam decem capellanias et rectoriam prefate ecclesie s. Martini cum iuris plenitudine ac omnibus iuribus et pertinentiis suis incorporaverimus, prout hec et alia tam in apostolicis quam nostris executorialibus super hiis confectis litteris, quarum tenores hic pro expressis haberi volumus, luculentius dinoscuntur exarata; cum denique necessitate exigente obviandis

rixis et disceptacionibus inter diversorum statuum professionumque et habitationum homines in bonis temporalibus participantes omnium malorum satore instigante oriri valentibus ipsi prepositus et capitulum collegii in Tuwingen ex una ac venerabiles et religiosi in Christo patres et domini Johannes Guntzbach, prior in Kursgarten[1] prope Wormatiam nomine capituli in Windesshein ordinis canonicorum regularium, Johannes de Lipia in Hona, Johannes Frodenberg in Rebdorff et Johannes de Maguntia in Franckental monasteriorum priores necnon Bertrannus prior et conventus dicti erecti monasterii in Sindelfingen eiusdem ordinis partibus ex altera in hiis rebus et bonis temporalibus veniant separandi, in quibus prefatarum translacionis, erectionis ac incorporationis ratione participant et communitatem habent in finem, ut utraque partium rerum et bonorum sibi pertinencium certificationem atque eorundem singularem et quietum usum alterius cessante impedimento habere ac in pacis amenitate devotionisque ardore Altissimo laudes psallere suaque prestare vota queat uberiora, iccirco in nobis commissis taliter procedere cupientes, ut exinde fructus, pax et tranquillitas, que potissimum viris congruunt ecclesiasticis, provenire videantur, auctoritate nostra apostolica supra memorata partes predictas coram nobis die, qua data presentium subscribitur, comparentes utrarumque quarum interest expresso accurrente consensu pro se et posteris suis universis maturis previis tractatibus qualitatibusque et circumstantiis universis hincinde debite perpensis super bonis, rebus, proventibus, redditibus et obventionibus supra tactis amicabiliter concordavimus, univimus, seperavimus (!) ac transactionis forma et modo subscriptis comportavimus ut sequitur:

1. Primum quod preposito et capitulo in Tuwingen prefatis silva wulgo das Aichholtz nominata, quam ipsi adusque ante translationem, erectionem et incorporationem pretactas possiderunt, in antea perpetuis temporibus pertinere et remanere debeat, qua uti possunt et frui illamque distrahere seu vendere ac in alios sui collegii usus et utilitates prout libet convertere impedimentis et contradictonibus a priore et conventu predictis ac successoribus suis quibuscumque aliis nomine eorundem interponendis seu faciendis penitus semotis et exclusis.

2. Deinde prior et conventus monasterii prefati ac ipsorum successores ex nunc in antea perpetuis temporibus cum opido Sindelfingen et ipsius opidanis eorundemque successoribus erunt et manebunt in ea silvarum et pascuorum communitate, in qua prepositus et capitulum prefati ante translationem prefatam ab antiquo fuerunt cum eisdem, quemadmodum id ipsum in litteris ab illustribus dominis domina Mechtilde archiducissa Austrie etc. vidua necnon domino Eberhardo comite in Wirtemberg et in Montepeligardo etc. seniore

[1] Kirschgarten bei Worms, Hanau (?), Rebdorf bei Eichstätt und Groß-Frankenthal bei Worms; siehe Kirchenlex., 2. Aufl., XII, 1686 ff.

eius nato temporale dominium illic habentibus super hiis emanatis et partibus hincinde assignatis lucidius continetur.

3. Rursus prior et conventus predicti et eorum successores universi ex nunc in antea perpetuis futuris temporibus habebunt et habere debent iurisdictionem in et super omnes et singulos sui monasterii famulos et familiares ac alios apud eos habitantes atque in expensis eorum existentes nec non in et super edituum ac scolasticum ibidem et non amplius temporalis potestatis impedimento cessante et amoto quocumque.

4. Deinceps ipsi prior et conventus prenominati perpensis ac intellectis redditibus et proventibus canonicatuum et prebendarum collegii atque rectorie in Sindelfingen predictarum vice et loco duorum canicatuum et totidem prebendarum ac tertie partis distributionum quottidianarum atque reddituum et proventuum rectorie huiusmodi eisdem ut prefertur prius assignatarum et pro iusto valore earundem habebunt et habere debent in decimis, prediis, obventionibus et censibus tantum, quantum seriatim in quadam carta inferius inserta continetur, quibus pro se et suis successoribus fuerunt contenti cum speciali renunciacione de plus habendo vel petendo solita et consueta. Tenor autem carte, de qua supra mencionatum est, sequitur de verbo ad verbum et est talis:

5. Zů wissend als den gaistlichen chorherren, genant canonici regulares, zů Sindelfingen incorporiert und yngelypt sind zwo chorherren pfrunden, daz inen darfür zůgeaignet und gegeben sind her Endris Stainhowers und her Pantheoleons (!) canonicatus und pfrůnden, der yegliche hat ainen aigen hove, ertreit gewonlich das drittail und über soelichs habent sy zů gemainen jaren, als sy geschaetzt und angeschlagen sind, sovil als hernach volget: Item in plandis 560[1] malter ruher früchten; item in vino 26 Eßlinger aymer. Nu folget hernach das, damit die obgemelten zwo chorherren pfrunden den benanten gaistlichen chorherren von probst und capittel des stiffts zu Tuwingen widerleit sind. Item inen ist gegeben die kirch zů Voegingen mit dem hove daselbs angeschlagen jerlichs für 370 malter; item zu Cannstat der zehend quondam Johannis de Sachssenhein alias Brügel, Burckarts seligen sone, angeschlagen an 10 malter; item zu Waiblingen und Westen achtendhalb malter; item der schulzehend zu Moechingen, angeschlagen an 20 malter; item ex curia des Unfriden zu Moechingen, quam nunc possidet Georig Rüff, 32½ malter; item ex curia in Nufra prope Herremberg, quam colit dictus Herpst scultetus illic, 18 malter; item ex alia curia illic, quam colit Jacobus Gerlach, 8 malter; item ex Cuppingen der schulthais 4 malter; item ex Magstat Conrats Bernhart 4 malter; item ex Sindelfingen de curia de magistri Mangoldi canonici in Tüwingen, 80 malter; item pro sex maltris due libre et duo solidi hallensium annui census, die der stifft zů Tüwingen widerleit und ge-

[1] Der Kürze wegen durchweg in Ziffern angegeben; desgleichen die Zeichen für pfund = ℔; schilling = β; heller = h.

geben hat an stucken und ennden, als am letsten in disem zedel erfunden wirdet. Summa der obgemelten früchten tůt 560 malter ruher früchten.

6. Sequitur nunc refusio vini duobus canonicatibus et prebendis assignati: Item decima ecclesie in Boegingen, angeschlagen an 10 aymer; item decima Johannis de Sachssenhein supranominati in Canstat, angeschlagen für 22 aymer; item pro quatuor urnis vulgo 4 Eßlinger aymer 12 pfund heller gelts, die der stifft zů Tüwingen ouch widerleit hat an stucken und ennden, als ouch am letsten hieinn wirt erfunden. Summa des wins tuot 26 aymer Eßlinger ijch.

7. Item pro supplemento vini predicti tam quoad bonitatem quam alias et pro vino Offertorii dederunt prepositus et capitulum in Tuwingen decimam vini in Sindelfingen usque ad duo plaustra vulgo zway Eßlinger fůder inclusive. Welches jars aber mer denn zway Eßlinger fůder wins zu Sindelfingen zů zehenden wirdet, so sol das selb, das über die beruerten zway fůder gefallen wirt, es sye wenig oder vil, allweg in oewig zyte dem stifft zů Tüwingen zůgehoeren und werden; ob aber der zehend zů zyten minder denn 2 fůder wins oder gantz nichtzit ertrug, so sind probst und capitel zů Tüwingen den benanten gaistlichen chorherren darumb dehain widerlegung schuldig. Doch ob die benanten gaistlichen chorherren wingarten zů Sindelfingen machen und buwen würdent by vier morgen ungeverlich, so soellent inen dieselben wingarten, so lang die in iren hennden sind, zehend fry sin und gehalten werden. Pro colligenda autem decima vini in Sindelfingen tam canonicis regularibus illic quam etiam preposito et capitulo in Tüwingen unus fide dignus constituetur ac conducetur famulus, et eundem salariabunt et in expensis tenebunt canonici regulares prefati, quamdiu fuerit pro sua parte scilicet duorum plaustrorum colligenda occupatus, de residuo vero vino colligendo, si quid excreverit, domini prepositus et capitulum prefati tam pro salario quam pro expensis satisfacient famulo eidem.

8. Item so ist der drittail der presentz den benanten gaistlichen chorherren incorporiert, des da ist 130 ℔ heller mit dem mettingelt inen widerleit, als hernach volget: Item ex cancellaria illustris domini Eberhardi, comitis de Wirtemberg ac Montepeligardo etc. senioris 90 ℔ heller jerlicher gülte. Item decima feni in Boegingen angeschlagen für 12 ℔ heller; item ex curia ibidem, quam Vischlin et Seger colunt, 2 ℔; item alias ibidem 1 ℔ 9 β; item in Nor villagio 1 ℔ 6 β; item in Plieningen 2 ℔ 15 β; item in Ächtertingen 4 ℔ 3 β; item decima feni in Canstat für 14 β angeschlagen; item daselbs 6 ℔ heller uß wingarten und hüsern, wie denn die von Hannsen von Sachssenhein obgenant innhalt der briefe erkoufft sind; item ex curia in Nüfra prope Herremberg 6 β 4 huenr; item maister Mangolts des chorherren von Tüwingen hove zů Sindelfingen und die wisen, die er gehept hat, 9 ℔; item für die aigenschafft 4 ℔; item uß ainer wisen sanct Michels altar zů Sindelfingen zůgehoerig 1 ℔ 2½ β; item uß des pfarrers wisen 3 β; item uß des probst garten 1 ℔ heller; item uß pfaff Kaechelis huse 10 β; item uß Schmollers huse 8 β; item uß Peter artzatz huse 1 ℔;

item ex ripario Töffingen 2 β; item uß der Hailigen hoefflin zu Sindelfingen 2 ℔ 5 β; item Schnellen Ulrich daselbs uß ainem garten 4½ β; item uß sinem huse 4 β 2 huenr; item ex domo Haintz Boslers 4 β ain hün; item ex domo Hennßlin Schniders 4 β ain hün; item ex domo Münckllingers 3 β; item uß her Michaels des chorherren soewlin zu Sindelfingen 1 ℔ heller gelts. Summa 144 ℔ 5 β heller. Damit sind die gaistlichen chorherren bezalt und ußgericht der 130 ℔ heller tercie partis presentie seu distributionum quottidianarum etc.

9. Item mit dem übrigen sind von inen abgeloeust druw malter rocken, tünd 6 malter ruher früchten, die der stifft zu Tüwingen gegeben hat sanct Johanns babtisten pfruend den gaistlichen chorherren incorporiert, die erkoufft und abloeusig gewesen sind mit 30 ℔ hellern; item mer sind damit abgeloeust 7 ℔ 5 β, die der stifft sanct Barblen pfruend den benanten gaistlichen chorherren ouch incorporiert geben hat; item mer, die der stifft sanct Michaels pfruend den regularien ouch incorporiert geben hat. Item 4 Eßlinger aymer wins, die der stifft zu Tüwingen den regulierten chorherren widerlegen sol mit 12 ℔ gelts, und für 2 ℔ 2 β gelts, für 6 malter früchten sind inen die hernach geschriben gülten gegeben und ist inen damit widerlegung umb die beruerten stuck gescheen: Primum ex censibus domini prepositi. Item Figenclaus in Sindelfingen uß ainem acker 8 β; item Conlin Weber ex domo 4 β; item Wernher Weber ex domo 6 β 3 huenr; item ex domo magistri Conradi Mencklers de Moechingen canonici 6 β 4 h 4 huenr; item ex domo her Othmars 6 β 2 huenr; item Ulrich Kempff uß her Georien des fruehmessers huse 7 β 1 hün; item Spieß Nünlin ex domo Enderlin 5 β 2 huenr; item der Nüd und Hegelin nunc pfaff Eberlis huse und walch ex ortu et domo 12 β 5 huenr; item dictus Weber nunc Ellin Nünlins huse 4 β 1 hün ex domo; item 4 β 1 hün uß des Feldtstetters huse; item 6 β 3 huenr uß Georien Vogts huse; item 8 β 2 huenr uß Josen Schüchmachers huse; item her Conrats Greth 6 β 2 huenr ex domo; item Peter Spieß uß den guetern der mülin zu Beckstetten 10 huenr; item ex prato 11 β; item Haintz Haim nunc Conrad Schüll 4 β ain hün ex ortu; item uß aim garten hinden an des probsts hofacker 8 β 4 quart oels; item des Munckllingers sone 3 β uß der Hoppin wingart; item Flicker uß hove und garten 2 ℔ 14 β; item uß 3 hüßlin by her Othmaren gekoufft 16 heller; item ain ℔ für den clainen zehenden ex areis canonicorum, vulgo den hofftetten, so den chorherren den clainen zehenden gegeben hand und uff der fryung gesessen sind gewesen; item zu Aechtertingen Wernher Nencker als ain treger ex certis bonis 19 β; item die alt Hainricherin uß ainem gaertlin daselbs 3 β. Summa ex censibus prepositi 12 ℔ 8 β 2 h. — Ex prebenda doctoris Vergenhans: Item Peter Spieß 2 β uß ainem garten in der Adelboten. — Ex prebenda magistri Conradi Menckllers: Item Bechlin 3 β 2 huenr uß huse und hove; item ex domo domini Conradi Woldan[1] 5 β 2 huenr; item Endris Weber ex domo 4 β; item Hennßlin Carissime 4 β 4 huenr ex domo ex ortu Harthüserin; item dominus Johannes Institoris antiquus

[1] de Teffingen, capellanus in Sindelfingen 1477, s. IIII. S. 25.

cantor ex domo sua 3 β 2 huenr. — Ex prebenda d o c t o r i s H e c k b a c h: Item ain ℔ 4 β uß ainem garten, huse und hove quondam Ambrosii, quam nunc inhabitat Endris Metzger, und allen clainen zehenden uß der selben hofstat. — Ex prebenda domini Michaelis: Item 8 β uß Peter Artzatz huse und der clain zehend uß der selben Hofstatt. Item de predictis prebendis debetur minuta; summa 2 ℔ 16 β h.

10. Hernach volget widerlegung der rectorie vulgo der pfarr zu Sindelfingen: Item 12 malter rockes; item 27 malter dinckels; item 10 malter haberns, alles von zehenden zů Sindelfingen; item 2 wislin genant pfarrwislin; item ain gärtlin; item oblationes; item minute ut infra.

11. Ceterum priori et conventui sepe dictis ad hec in antea cedent et cedere debent omnes et singule decime minute in Sindelfingen et illic vulgo in dem alten etter provenientes, quas levent et levare habebunt atque his uti et frui, quemadmodum adusque prepositus ibidem eisdem usus est atque fretus(!), salvis 20 capitibus capudy wulgo capusskruts per priorem et conventum in Sindelfingen prefatos, cum illa ibidem producta fuerint, preposito collegii in Tüwingen pro tempore existenti de huiusmodi decimis minutis annis singulis persolvendis; de aliis autem decimis minutis extra antiqua septa vulgo dem alten etter cedentibus ipsi prior et conventus sepedicti se minime intromittent et intromittere habebunt, sed illas omnes et singulas cum oleribus et leguminibus duobus canonicatibus et totidem prebendis ipsis ut prefertur assignatis ac incorporatis pertinentibus in prefati prepositi et suorum successorum usum et utilitatem venire perpetuo permittant contradictionibus et impedimentis circa ea movendis cessantibus quibuscumque.

12. Postremo in eventum, in quem propius vel longius futuris temporibus novalia in Sindelfingen extra septa wulgo usserthalb dem etter vel in vineis vel in agris aut alias modo quocumque fieri vel oriri contigerit, ea omnia et singula ad collegium in Tüwingen sepius nominatum spectare debebunt perpetuo atque pertinere, omni prorsus quoad ea ipsius prioris et conventus in Sindelfingen contradictione et opposicione cessante.

13. De omnibus autem et singulis ut supra priori et conventui prenominatis assignatis, incorporatis, ordinatis, appropriatis et acceptis ab eisdem ipsi in recompensam et remuneracionem condignas ecclesiam parrochialem in Sindelfingen ac rectoriam eiusdem necnon quondam duos canonicatus et decem cappellanias ipsis, ut supra narratum est, incorporatas illic in officiis et ministeriis divinis necnon cura animarum et anniversariis peragendis et alias, prout fuerit necessarium et oportunum, suis expensis ac sine damno et preiuditio prepositi et capituli prefatorum evo tempore providere debebunt provideantque, prout de hoc hic et alibi debitam valeant reddere rationem et exinde vitam consequi beatam.

Demum quia assignationes, transactiones et appropriationes aliaque premissa omnia et singula partes prefate hincinde communiter et divisim sponte et ex certa sua scientia pro se et suis posteris ac

successoribus universis utrimque ratificarunt, laudarunt et tamquam per se factas censuerunt, tenuerunt et habuerunt, prout etiam ratificant et laudant per presentes.

Nos executor et commissarius supra memoratus, cum nil appareret seu restaret, quare ea sic fieri non deberent, auctoritate nostra apostolica sepius dicta ita ut premissum est esse et fieri atque perpetuo inviolabiliter custodiri et observari debere decernimus, declaramus et pronunciamus cuiusvis cessante impedimento et contradictione, non etiam obstantibus omnibus et singulis, que sanctissimus in Christo pater et dominus noster dominus Sixtus divina providentia papa quartus suis patentibus litteris voluit in premissis et circa ea quomodolibet non obstare dantes et eadem auctoritate concedentes tam preposito et capitulo ecclesie collegiate in Tüwingen quam priori et conventui monasterii in Sindelfingen prelibatis et eorum successoribus universis suorum hincinde ut supra assignatorum et appropriatorum bonorum omnium et singulorum prout partium unamquamque concernit liberam possessionem utileque dominium et directum ac facultatem et potestatem expeditas bona huiusmodi recipiendi, levandi, apprehendendi, nanciscendi, usucapiendi et alias de eis omnibus et singulis disponendi et faciendi prout congruum fuerit et visum melius expedire.

Ut autem premissa omnia et singula ulteriori roboris gaudeant firmitate transeunteque tempore infici minus queant et cavillari, promiserunt et sposponderunt partes ambe supra memorate pro se et suis successoribus universis conmuniter et divisim in verbo veritatis et sacerdotii solenniter stipulantes ac etiam corporale iuramentum prestantes se concordiam, transactionem, assignationem et appropriationem predictas omniaque alia et singula, prout deducta sunt et unamquamque partium concernunt, ratas habere et grates rataque et grata perpertuo atque firmas et firma nec ullo unquam tempore contrafacere vel venire vel saltem alteram in sibi ut supra assignatis et appropriatis bonis amplius quovismodo impetere velle per se vel alium seu alios publice vel occulte directe vel indirecte in iuditio vel extra quovis quesito ingenio vel colore, sed potius ea omnia et singula prout supra notata sunt ac nostro decreto firmata ad posse et nosse attendere servare et inconvulse custodire sine dolo.

Denique pro maiori spe observantie predictorum renunciaverunt partes ambe videlicet tam prepositus et canonici in Tüwingen quam prior et conventus in Sindelfingen sollenniter et expresse et ex certa earum scientia pro se et hincinde ut supra successoribus suis universis in et circa premissa omni excepcioni doli mali lesioni, decepcioni et circumvencioni, quod (?) metus et coactionis cuiusvis in factum actioni et sine causa benefitio restitucionis in integrum ob causam quamcumque, qua maiores et minores ac etiam ecclesie et persone spirituales atque privilegiate iuvantur et iuvari possunt litteris, gratiis, privilegiis datis vel in posterum quomodolibet dandis consuetudinibus et constitutionibus publicis et privatis quomodo-

cumque concessis aut undecumque vel a Romanis pontificibus vel imperatoribus aut alias concedendis excepcionibus et defensionibus fori, loci aut temporis ac iuris et facti, scripti et non scripti, auxilio ope et defensionibus quibuscumque, quibus mediantes partes predicte aut earum altera se contra premissa aut eorum aliqua iuvare posset quomodolibet vel tueri quovis quaesito ingenio vel colore adhibitis et servatis in hiis omnibus et circa ea solennitatibus et cautelis debitis consuetis et oportunis.

In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium premissorum presentes litteras sive presens publicum instrumentum exinde fieri et per notarium publicum scribamque nostrum infra notatum subscribi et publicari sigillique nostri abbacialis fecimus appensione communiri. Acta et facta sunt hec omnia in suburbio opidi Sindelfingen in maiori stuba domus, quam prepositus inhabitabat, sub anno a nativitate Domini 1477, indicione 10, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Sixti divina providentia pape quarti, die Mercurii vicesima octava mensis May hora nona ante meridiem presentibus tunc ibidem venerabilibus et honestis viris domino Johanne Luri de Hanntzhein presbytero, domino Luca Spechtzhart de Rutlingen, artium et medicine doctore, Conrado Hainrichman sculteto in Sindelfingen et Johanne Zehender senioribus incola ibidem testibus ad premissa vocatis, rogatis ac debita precum instancia requisitis.

Perg. Orig. im Staatsarchiv Stuttgart, Abt. Sindelfingen, mit dem Siegel des Abtes. Unterzeichnet von dem Notar Mathias Horn von Eltingen.

Über Spechtzhart vgl. UU. S. 26, Anm. 8.

Joh. Luri ist wohl identisch mit dem 1481 in Tübingen inskribierten Stiftsvikar (UU. S. 484, Nr. 32); Spechzhart inskribiert 1477. 8. s. UU. S. 461, Nr. 6.

3. Tübingen, 12. März 1483.

Propst Vergenhans errichtet im Namen des Papstes an der Stiftskirche ein Dekanat, eine Scholastrie und eine Prädikatur.

In nomine Domini. Amen.

Johannes Vergenhanns, decretorum doctor, prepositus ecclesie collegiate beatissime virginis Marie sanctorumque Georgii et Martini necnon cancellarius universitatis Tüwingensis Constantiensis diocesis, a sancta sede apostolica generaliter commissariusque ad subscripta ab eadem sede specialiter deputatus universis et singulis has litteras visuris et audituris presentibus et posteris et presertim illi vel illis, quorum interest vel intererit et quos nosse fuerit oportunum, subscriptorum noticiam indubitatam cum salute in Domino sempiterna.

Litteras sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Sixti divina providencia pape quarti — eius vera bulla plumbea in filis sericeis rubei croceique colorum more Romane curie impendente — bullatas, non abrasas, cancellatas, nec abolitas, nec in aliqua sui

parte suspectas, sed sanas, integras et illesas omnique prorsus vicio et suspicione carentes, nobis pro parte illustris et magnifici domini domini Eberhardi comitis in Wirtemberg et Montepeligardo etc. senioris in litteris ipsis principaliter nominati alias pridem presentatas nos cum ea qua decuit reverentia recepisse et legisse noveritis tenorem qui sequitur de verbo ad verbum continentes:

„Sixtus episcopus servus servorum Dei ad perpetuam rei memoriam. Dignum censemus et debitum, ut personis litterarum studiis insistentibus, per quae divini nominis et fidei catholice cultus protenditur, iusticia colitur et tam publica quam privata res utiliter agitur omnisque prosperitatis humane condicio augetur, favores gratiosos et oportune commoditatis auxilia liberaliter impendamus ac ea, quae propterea a nobis emanarunt, dum expedire dignoscimus, provide declarationis adminiculo dilucidare et ampliare necnon ecclesiarum, a quibus subsidia pro eisdem studiis percipiuntur, statui et indemnitatibus providere curemus.

Dudum siquidem ex certis tunc pro parte dilecti filii nobilis viri Eberhardi comitis in Wirtemberg et Montisbelligardi expositis rationabilibus causis in opido Tubingen Constantiensis diocesis provintie Maguntinensis insigni et commodis habitationibus pleno, in quo victualium omnium copia habetur, eiusdem comitis temporali dominio subiecto generale studium cuiuscumque facultatis et scientie licite erigi et in illo cathedras quarumcumque facultatum ac rectorie et alia pro illius prospero et felici regimine necessaria officia institui et, quae propterea utilia et oportuna forent constitutiones et statuta ordinari ac certas tunc expressas parrochiales ecclesias communi masse proventuum universitatis dicti studii uniri, in ecclesia quoque s. Georgii dicti opidi in collegiatam cum translatione ecclesie s. Martini in Sindelfingen dicte Constantiensis diocesis ad ipsam ecclesiam s. Georgii erecta duos canonicatus et totidem prebendas supprimi ac ibidem quatuor alios canonicatus et quatuor prebendas de novo erigi et pro illorum sic erigendorum dote fructus, redditus et proventus dictorum supprimendorum canonicatuum et prebendarum equis portionibus applicari et ad quatuor de novo erigendos quatuor magistros in artibus, qui quatuor in eisdem, ad alios vero canonicatus et prebendas predictos alios viros ecclesiasticos, doctos et ydoneos, qui decem ex huiusmodi cathedris in eodem studio perpetuo regerent, per dictum comitem in Wirtemberg et eius successores presentari et ad presentationes huiusmodi in canonicos dicte ecclesie institui ac obtinentibus pro tempore dictos canonicatus et prebendas cathedrasque predictas actu regentibus, ut quamdiu cathedras ipsas regerent, divinis in dicta ecclesia s. Georgii, in qua tunc erant prout adhuc sunt duodecim perpetui vicarii divina officia ibidem continue celebrantes et illis insistentes, ratione canonicatuum et prebendarum predictorum interesse non tenerentur, nisi quatenus interesse tenebantur divinis in ecclesia s. Spiritus Haidelbergensi Wormatiensis diocesis ipsius ecclesie s. Spiritus canonici cathedras regentes in

universitate studii Haidelbergensis, concedi mandavimus. Et si premissa fieri contingeret, pro tempore existentem prepositum dicte ecclesie s. Georgii eiusdem studii cancellarium perpetuis futuris temporibus deputavimus eique illos, qui primo[1] diligenti examine et servatis servandis ydonei reperti forent, ad baccalaureatus, licentie, magisterii et doctoratus aliosque gradus quoscumque in theologia, utroque iure, artibus quoque et medicina cum solita insigniorum exhibitione, servata tamen constitutione Viennensis Concilii super hac edita, in universitate predicta dumtaxat promovendi ac omnia alia et singula, que archidiaconus ecclesie Bononiensis in universitate studii Bononiensis facere et exercere quomodolibet poterat, ex apostolica concessione, statuto vel consuetudine faciendi et exercendi facultatem concessimus ac voluimus et universitati eiusdem sic erigendi studii necnon illius pro tempore rectori ac doctoribus, scolaribus et personis, qui pro tempore forent, ac illis, quos ad gradus quoscunque inibi promoveri contingeret, indulsimus, ut omnibus et singulis privilegiis, immunitatibus, gratiis, favoribus, exemptionibus, concessionibus et indultis tam de iure communi quam ex concessionibus apostolicis et imperialibus aut aliis quomodolibet in genere vel in specie quibuscunque aliorum quorumcunque studiorum generalium universitatibus et illarum rectoribus, doctoribus, scolaribus et personis ac promotis pro tempore in eisdem concessis et concedendis et quibus illi potiebantur et gaudebant ac uti potiri et gaudere poterant quomodolibet in futurum uti potiri et gaudere possent et deberent in omnibus et per omnia perinde ac si illa eisdem universitati studii Tubingensis et illius rectori, doctoribus, scolaribus et personis in illa pro tempore promotis specialiter et nominatim concessa forent, indulsimus, prout in nostris inde confectis litteris plenius continetur.

Cum autem, sicut exhibita nobis nuper pro parte dicti Eberhardi comitis peticio continebat, postmodum ad executionem dictarum litterarum processum fuerit et inter alia statutum, quod rector universitatis dicti studii pro tempore existens, qui clericus esse debet, possit in personas universitatis iurisdictionem exercere[2] et illas pro eorum excessibus punire etiam sub pena carceris et a nonnullis revocetur in dubium, an rector prefatus iurisdictionem huiusmodi exercere possit in eas personas dicte universitatis, que clericali milicie ascripte forent, et an prepositus dicte ecclesie s. Georgii, qui dicte universitatis et studii Tubingensis cancellarius existit, personas dicte universitatis censuris ligare et de absolutionis beneficio illis ab eo vel aliis censuris ligatis providere possit, prout a nonnullis asseritur providere consuevisse archidiaconum Bononiensem doctoribus, magistris, scolaribus et personis universitatis studii Bononiensis et an per concessionem predictam privilegiorum universitatum aliorum

[1] Spricht gegen die Url. S. 18 angebrachte Korrektur „previo“.

[2] Vgl. den Titulus: de officio et potestate Rectoris der Universitätsstatuten vom 9. Oktober 1477 in Url. S. 44.

studiorum dicte universitati studii Tubingensis videatur concessum, quod persone ecclesiastice, quibus studium iuris civilis interdictum est, in universitate predicta Tubingensi iuri civili operam dare possint, sicut in nonnullis aliis universitatibus aliorum studiorum ex speciali privilegio ipsis aliis universitatibus concesso faciunt; et spes sit, quod si prebende predicte pro regentibus decem cathedras ut prefertur, deputate supprimerentur et extinguerentur et bonorum earundem sic suppressarum fructus, redditus et proventus in unam massam annis singulis redigerentur et ex illis eisdem regentibus salaria iuxta eorum sufficientiam et alia merita ac labores constituerentur et solverentur et preter decem canonicatus iam erectos in dicta ecclesia duo alii canonicatus et plebania dicte ecclesie s. Georgii, cui imminet cura animarum parochianorum eiusdem in dignitatem inibi secundam et preter illam unus decanatus, qui inibi dignitas tercia existeret, et unum officium predicatura nuncupatum erigerentur, et duodecim perpetui vicarii dicte ecclesie s. Georgii totidem vicarias inibi obtinentes canonici crearentur eisque canonicatus predicti conferrentur et vicarie per eos obtente eis in prebendas assignarentur; statueretur quoque, quod modernus et pro tempore existens dicte ecclesie plebanus cum preposito, decano et vicariis predictis sic in canonicos assumptis capitulum inibi constituerent ipseque decanatus per unum ex canonicis dicte ecclesie duntaxat obtineri posset et deberet, qui divinorum decentis celebrationis in choro curam haberet, et quod ad predicature officium persona idonea, ad nutum tamen prepositi et capituli predictorum pro tempore deputaretur; et qualiter rector prefatus procedere debeat et ad quem gravati ab eo appellare valeant, profecto tam prospere successoribus dicti studii quam decenti celebrationi divinorum in dicta ecclesia s. Georgii et illius salubri regimini oportune consuleretur fueritque propterea pro parte dicti Eberhardi comitis nobis humiliter supplicatum, ut in omnibus et singulis premissis oportune providere de benignitate apostolica dignaremur.

Nos, qui dicti studii prosperos successus et divini cultus augmentum in dicta ecclesia intentis desideramus affectibus, huiusmodi supplicationibus inclinati auctoritate apostolica presencium tenore statuimus et ordinamus, quod de cetero perpetuis futuris temporibus rector prefatus, qui nunc est et pro tempore erit universitatis predicte (dummodo clericus existat) in omnes et singulas personas de corpore dicte universitatis, que nunc sunt et pro tempore erunt, tam ecclesiasticas quam seculares in causis dependentibus et contractibus in dicto opido, quamdiu in universitate predicta fuerint, initis omnimodam superioritatem et iurisdictionem habeat possitque in huiusmodi causis summarie et de plano sine strepitu et figura iudicii procedere et, ut omnes de universitate predicta ab illicitis se magis abstineant et litterarum studiis honestius vacare curent, personas ipsas iuxta excessuum earundem (in levibus tamen culpis et scandalis) exigenciam penis debitis, eciam carceris punire, nequeantque persone

ipsius universitatis coram alio quam rectore predicto in huiusmodi contractibus (ut predicitur) ibidem initis ad iudicium evocari et ab ipsius rectoris processibus et sentenciis in causis, in quibus summa decem librarum usualis monete illarum partium et abinde infra ageretur. ante vel post sentenciam nullatenus cuiquam liceat appellare; in reliquis vero maioris valoris ad prepositum prefatum eiusdem studii cancellarium duntaxat et non ad alium ante et post diffinitivam sententiam appelletur per eos, qui gravati fuerint et duxerint appellandum, qui prepositus causas ipsas appellationum audire et fine debito terminare teneatur. Et ut tam universitati quam ecclesie s. Georgii predictis utiliter et salubriter consulamus, dictas decem prebendas regentibus cathedras assignatas penitus et omnino dicta auctoritate extingwimus ac volumus, quod dictus prepositus eiusdem studii cancellarius pro tempore existens et tres ecclesiastici viri in dicta ecclesia s. Georgii pro tempore prebendati per sindicum universitatis predicte omnes et singulos proventus dictarum decem prebendarum (cedentibus vel decedentibus canonicis dicte ecclesie) in unam massam annis singulis redigi faciant illique postmodum inter regentes cathedras predictas iuxta eorum sufficientiam, labores et merita distribuantur, quodque duodecim vicarii predicti de cetero canonici ipsius ecclesie s. Georgii existant et de eisdem decem canonicatibus iam erectis in dicta ecclesia s. Georgii et duobus aliis. quos erigimus per presentes, ac obtentis per eos duodecim vicariis, quas in prebendas (illarum fructuum, reddituum et proventuum annuos valores pro expressis habendo) etiam erigimus, eis censeatur respective provisum et pro ipsius ecclesie s. Georgii decore cum dicto preposito de cetero capitulum constituant in eadem.

Liceat quoque eidem preposito (si sibi expedire videbitur) pro decore et venustate dicte ecclesie s. Georgii in eadem ecclesia unum decanatum. qui inibi dignitas non tamen principalis existat et per unum ex canonicis dicte ecclesie, cui cura et solicitudo providendi, quod divina in dicta ecclesia officia decenter celebrentur, incumbat, obtineatur, et obtentam per plebanum dicte ecclesie s. Georgii plebaniam (si sibi videbitur) in dignitatem vel officium in eadem erigere et quod plebanus ipsum nunc et pro tempore obtinens stallum in choro et locum ac vocem in capitulo eiusdem ecclesie s. Georgii habere debeat. quodque in eadem ecclesia s. Georgii officium predicature persone ydonee ad illud exercendum annis singulis per prepositum et capitulum ipsius ecclesie ad nutum eorum amovibili concedatur, que persona de proventibus ipsorum mense capitularis conveniencia ipsorum prepositi et capituli arbitrio moderanda emolumenta percipiat; et rectorem ac personas quaslibet de universitate predicta et illi pro tempore incorporatas eius mandatis non parentes in his, que ad eius officium pertinere dinoscuntur, censuris ecclesiasticis ligare et illas ab huiusmodi censuris per eum prolatis et ab excommunicationis sententia aliisque censuris ecclesiasticis, quas hactenus incurrissent, vel pro tempore incurrerent pro levi et modica

manuum iniectione in dicta universitate in personas ecclesiasticas de absolutionis beneficio iniunctis inde eis pro modo culpe penitencia salutari et aliis, que de iure fuerint iniungenda, providere.

Et ut iuxta tenorem dictarum litterarum nostrarum studium predictum ac universitatis eiusdem persone pari favoris prerogativa potiantur, qua Bononiense et alia studia predicta et illarum universitatum persone potiri et gaudere asseruntur quoad facultatem studendi in iure civili personis ecclesiasticis, quibus studium eiusdem iuris civilis per canonicas sanctiones interdictum est, studendi in eodem iure civili et cathedras regendi in studio predicto Tubingensi licenciam et facultatem eadem auctoritate concessam fore per alias nostras litteras predictas declaramus et pro potiori cautela concedimus per presentes: non obstantibus premissis ac constitutionibus et ordinationibus apostolicis necnon omnibus illis, que in dictis litteris voluimus non obstare, contrariis quibuscunque seu si aliquibus communiter vel divisim a sede predicta indultum existat, quod interdici, suspendi vel excommunicari aut ultra vel extra certa loca ad iudicium evocari non possint, per litteras apostolicas non facientes plenam et expressam ac de verbo ad verbum de indulto huiusmodi mentionem.

Volumus autem, quod, si (quod absit) contingeret imposterum studium huiusmodi in dicto opido Tubingen non vigere et illud totaliter intermitti, prebende et vicarie predicte ipsaque ecclesia s. Georgii in pristinum statum revertantur eo ipso.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrorum statuti, ordinationis, extinctionis, erectionis, declarationis, concessionis et voluntatis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei ac beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursurum. Datum Rome apud s. Petrum anno incarnationis dominice millesimo quadringentesimo octuagesimo secundo Id. Aprilis, pontificatus nostri anno undecimo."

Post quarum quidem litterarum apostolicarum presentationem, receptionem et diligentem inspectionem fuimus pro parte domini comitis Eberhardi predicti in eisdem (ut prefertur) principaliter nominati, ut ad ea, que per nos hac in parte veniunt exequenda, iuxta traditam inibi nobis formam procedere dignaremur, debita cum instancia requisiti. Nos vero Johannes prepositus et executor prefatus inter cetera in preinsertis litteris concessa superiorum nostrorum et precipue apostolicis monitis reverenter (ut tenemur) obedire et presertim, que divini cultus exercitium omniumque cristifidelium vivorum et defunctorum animarum salutem et devotionem ampliare videntur, adaugere volentes deliberatione matura per nos cum plurimorum iurisperitorum et aliarum spiritualium et secularium personarum consilio prehabita, servata tamen forma in his servanda solita et de contingentibus nil omisso ad executionem ipsius negotii nobis auctoritate apostolica (ut supra) iniuncti procedendum duximus et melioribus via et modo in Dei nomine processimus idque nostris

decreto et pronunciatione determinavimus in hunc qui sequitur modum:

Quia pro decore et venustate supradicte ecclesie collegiate Tüwingensis animarumque salute expedire nobis videtur unum decanatum, et unam scolastriam necnon predicationis officium inibi fore erigendum, idcirco auctoritate apostolica predicta nobis ea in parte concessa pronuntiandum et decernendum duximus, pronuntiamus et decernimus per presentes in ecclesia collegiata Tüwingensi predicta unum decanatum, qui inibi dignitas secunda, non tamen principalis existat, per unum ex canonicis ipsius ecclesie, cui cura et solicitudo providendi, quod divina in dicta ecclesia officia decenter celebrentur, incumbat, quem decanatum annectimus et nunc et in antea perpetuis futuris temporibus annexum esse volumus prebende canonicali s. Blasii ita statuentes, quod quicunque eundem canonicatum canonice adeptus fuerit et statuta decanatus solita iuraverit, eo ipso supradicti collegii decanus existat et ab aliis ut talis habeatur et reputetur, officiumque scolastrie veluti terciam dignitatem per plebanum pro tempore dicte ecclesie parochialis beatissime virginis Marie sanctorumque Georgii et Martini in Tüwingen habendum et gerendum, quam scolastriam annectimus nunc et inantea perpetuis futuris temporibus annexam esse volumus ecclesie parochiali eidem ita similiter statuentes, quod quicunque eandem ecclesiam parochialem rite et canonice adeptus fuerit et ad hoc requisita iuraverit, eo ipso supradicti collegii scolasticus sit et ab aliis ut talis teneatur. Qui et decanus et plebanus seu scolasticus pro tempore stallum in choro ac locum et vocem in capitulo dicte ecclesie collegiate in Tüwingen habere debeant et habeant.

Ac etiam predicature officium per personam ad hoc ydoneam exercendum annis tamen singulis per prepositum et capitulum ipsius ecclesie ad nutum eorum amovibilem, que persona de proventibus ipsorum mense capitularis convenientia ipsorum prepositi et capituli arbitrio moderanda emolumenta percipiat, instituendum et erigendum esse et fore duximus atque instituimus et erigimus per presentes sicque deinceps perpetuis futuris temporibus dicta auctoritate apostolica nobis concessa observari et teneri volumus et mandamus: non obstantibus omnibus et singulis, que supradictus dominus noster papa voluit suis litteris preinsertis in premissis et circa ea non obstare.

Et nihilominus pro debita huius rei executione venerabiles viros dominos Conradum Bömlin, presbyterum quondam plebanum in Urach et hodie canonicum supratacte ecclesie collegiate, suique canonicatus successores ydoneos pro vero ipsius ecclesie decano et magistrum Conradum Scheferlin, modernum plebanum ecclesie parochialis Tuwingensis, suosque in eadem ecclesia parochiali successores plebanos pro dicti collegii Tuwingensis scolastico dicta auctoritate apostolica ordinandum et instituendum duximus ordinamusque et instituimus per presentes, ipsi decano sollicitudinem atque curam, quod in dicta ecclesia collegiata divina decenter celebrentur officia,

atque plebano seu scolastico predicto sue scolastrie onus eadem auctoritate iniungentes, adhibitis in his et circa ea sollennitatibus et cautelis debitis, consuetis et oportunis.

In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium premissorum presentes nostras litteras exinde fieri et per notarium publicum scribamque nostrum subscriptum subscribi et publicari nostrique sigilli iussimus et mandavimus appensione communiri. Datum et actum in Tüwingen Constanciensis diocesis supradicte anno Domini millesimo quadringentesimo octuagesimo tercio, indictione prima, pontificatus sanctissimi in Cristo patris et domini nostri domini Sixti pape predicti anno eius duodecimo, die vero Mercurii, mensis Martii duodecima, presentibus tunc et ibidem eximio honorabilibusque viris dominis Georgio Hartzesser de Waiblingen decretorum doctore, rectore[1], Johanne Vergenhanns clerico studente[2] et Baltasar Molitoris pedello universitatis Tuwingensis predicte testibus ad premissa vocatis, rogatis pariter et requisitis.

Et ego, Gregorius May[3] de Tüwingen, clericus Constantiensis diocesis, sacra imperiali auctoritate notarius publicus necnon venerabilis curie Constantiensis causarum matrimonialium commissarius generalis iuratus supradictique domini prepositi etc. executoris scriba, quia dictarum litterarum apostolicarum lectioni, executioni, statutioni, ordinationi et institutioni aliisque omnibus et singulis premissis, dum uti premittitur coram prefato domino preposito executore et per eundem fierent et agerentur, una cum prenominatis testibus presens interfui eaque sic fieri vidi et audivi, idcirco has litteras seu hoc presens publicum instrumentum manu mea propria scriptum exinde confeci et in hanc formam publicam redegi signoque et nomine meis solitis de mandato dicti domini prepositi executoris una cum eiusdem sigilli appensione communivi in fidem et testimonium omnium et singulorum premissorum rogatus et debita precum instancia requisitus.

Orig.-Perg. im Staatsarchiv Stuttgart, Abteilung Stift Tübingen. Vier beschriebene, libellenförmig zusammengelegte Blätter mit einem folgende Aufschrift tragenden Umschlag, ebenfalls aus Pergament:

„Erectio decanatus et scholastrie beim Stift zu Tüwingen. 1483. 12. Martii.

Est inserta bulla integra Sixti IV qua suppressis primis canonicatibus alios duodecim erigit ab academia independentes neque illi incorporatos."

Siegel des Abtes anhängend; zerbrochen.

---

[1] Inskribiert 1477. 8. s. Ull. S. 461, Nr. 5; Rektor s. ebenda S. 486.

[2] Inskribiert 1478. 9. s. ebenda S. 474, Nr. 22.

[3] Inskribiert in Tüb. 1477 (Ull. S. 463, Nr. 8); zweifellos ist auch dort „curieque" statt „civisque" zu lesen, wie namentlich deutlich aus dem gleichfalls falschen „civitatis" = curie (ebenda Nr. 21) zu ersehen ist.

4. Statuta ecclesie collegiate in Tubingen circa a. 1508 (?).

Die päpstlichen Statuten für die Chorherren-Professoren waren natürlich für die zweite Periode in manchen Punkten unbrauchbar. Daher verfaßte noch Joh. Tegen neue Statuten. Diese erfuhren von Joh. Vergenhans noch eine Erweiterung und wurden dem Bischof Hugo von Konstanz zur Genehmigung vorgelegt. Wann letzteres geschehen ist, bleibt unbekannt, da sowohl das Bittgesuch des Propstes als auch die Bestätigungsurkunde unvollendet abgeschrieben ist. Als Anfangs- und Endtermin ist der Amtsantritt des Bischofs 1496 und das Todesjahr des Vergenhans 1508 gegeben. Da aber 1500 bereits ein Zusatz gemacht ist, so wird die Genehmigung noch vor dieses Jahr fallen, da sonst die Abänderung bezw. die Ergänzung doch auch der Genehmigung des Bischofs und zwar innerhalb des Kontextes unterbreitet worden wäre. Als wahrscheinlicher Termin ergeben sich somit die Jahre 1496—1500.

Das Original dieser Statuten hat sich leider nicht erhalten. Dagegen finden sich im Staatsarchiv zu Stuttgart zwei Kopien, die wir der Einfachheit halber mit A und B bezeichnen wollen. Welcher von beiden der Vorzug zukommt, kann nicht zweifelhaft sein. Einmal scheint A die ältere zu sein, da die späteren Zusätze von einer anderen Hand herrühren. In B rührt alles von derselben Hand her und ist auch gleichzeitig geschrieben, aber jedenfalls erst nach 1500 und wegen der fehlenden Conclusa aus dem Jahre 1510 wahrscheinlich vor dem Jahre 1510. Allein A ist, und das ist das Ausschlaggebende, selbst wenn die Altersverhältnisse umgekehrt wären, viel richtiger und genauer. Zwar fehlt es auch in A nicht an einzelnen Ungenauigkeiten, die auf ein rasches Abschreiben hinweisen; allein A hält sich wenigstens fern von gröberen, den Sinn störenden Fehlern, die bei B keineswegs selten sind. Auffallende Ungenauigkeiten und Unrichtigkeiten sind zum Beweis dessen in den Fußnoten berücksichtigt.

Ut ad Dei gloriam, honorem sanctorum, vivorum mortuorumque salutem divinus cultus in hac ecclesia sanctorum Georgii et Martini in Tuwingen rite ac laudabiliter perficiatur, nos Johannes Tegen prepositus totumque capitulum eiusdem (ecclesie) laudabiles patrum institutiones Basiliensis sinodi in primis statuimus imitari. Cuius institutionis tenor, quantum ad imitanda, talis est:

1. Si quis seculi principem rogaturus habitu honesto, gestu decenti, prolacione non precipiti, sed distincta, attenta quoque mente se ipsum ac verba studet componere, quanto diligentius in sacro loco omnipotentem oraturus Deum hec omnia facere curabit. Statuit igitur sancta sinodus, ut in cunctis cathedralibus ac collegiatis ecclesiis horis debitis signis congrua pulsacione premissis laudes divine per singulas horas non cursim ac festinanter, sed astiatim (!) et tractim et cum pausa decenti presertim in medio et in fine cuiuslibet versiculi psalmorum (debitam faciendo inter summum festivum ac feriale officium differentiam) reverenter ab omnibus persolvantur. Horas canonicas dicturi de hospicio cum tunica talari ac superpelliciis mundis

et decentibus ultra medias tibias longis ecclesias ingrediantur, non capucia, sed almucia vel birreta tenentes in capite. Qui cum in choro fuerint, gravitatem et taciturnitatem servent, quam et locus et officium exigunt, non in simul aut cum aliis confabulantes seu colloquentes aut litteras seu scripturas alias legentes seu etiam dôrmitantes. Et cum psallendi gratia ibidem conveniant, iuncta et clausa labia tenere non debent, sed omnes psalmis, hymnis et canticis Deo alacriter modulentur.

Cum dicitur „Gloria Patri" omnes consurgant, capita versus summum altare inclinent, presertim in principio horarum et cum alias fuerit surgendum. Et cum nominatur gloriosum illud nomen Jesus, in quo omne genu flectitur celestium, terrestrium et infernorum [1], vel illud dulce nomen Maria, omnes pariformiter capita inclinent. Idem fiat, cum mentio fit de sanguine et incarnatione Cristi. Nemo ibidem, dum hore in communi publice cantantur vel etiam infra sermonem aut processionem legat vel dicat privatim officium misse; nam talis non solum obsequium, quo obnoxius est, choro subtrahit, sed psallentes et alios perturbat [2]. Nullus etiam in ecclesia beneficiatus vel ad eam pertinens tempore divinorum per eandem, circa eam vel forum vagari presumat [3]. Nulla insuper capitula seu actus capitulares aut alii tractatus tempore misse maioris tractentur presertim solemnibus diebus, nisi forte urgens et evidens ingruerit necessitas [4].

2. Item „Credo in unum Deum", quod est simbolum et confessio fidei nostre, usque in finem cantetur, similiter prefacio et pariformiter dominica oratio. Cantilene etiam seculari voce cantui chorali non admisceantur [5] neque in organis modulentur [6]. Tumultuosos discursus et ludos vanos in ecclesia non faciant neque fieri permittant. Insuper statuimus, ut pertranseuntes chorum faciant hoc discooperto capite et in medio chori versus summum altare similiter se inclinent, in [7] stallum suum reverenter se collocent, discursus vanos et vagos devitent.

3. Item specialiter infra „Benedictus, Magnificat, Nunc dimittis, ad omeliam usque ad reliqua" singule persone ab hiis non recedendo stent ibidem erecte et discooperto capite, nisi rationabilis causa excusaverit; ad „Sanctus" autem et singulas „Collectas", „Te Deum laudamus" et „Quicumque vult" item stent salvis reverenciis debitis

[1] Phil. 2. 10; vgl. Js. 45. 24 Röm. 14. 11.

[2] Sessio XXI sub titulo: quomodo divinum officium etc.

[3] sub tit.: de his, qui tempore divinorum vagantur etc.

[4] sub tit.: de tenentibus capitula tempore misse maioris.

[5] Die cop. B liest hier das völlig unbrauchbare „administrantur"; vgl. den Indikativ und die beiden Dative.

[6] sub tit.: de his, qui in missa non complent Credo vel cantant cantilenas etc.

[7] cop. B liest „et" statt des richtigen „in".

in versu „Te ergo quesumus“ cum genuflectione et cum nominatur Jesus ut supra etc.

4. Item super hiis debite observandis aliisque ad divini officii prosecucionem et chori disciplinam spectantibus prepositus vel decanus aut vicem[1] tenens diligenter invigilet, ne quid contra constitutionem illam vel aliter inordinate fiat. Horum autem transgressores pena[2] presenciarum illius hore vel diei puniat vel maiore, si enormitas facti vel pertinacia exegerit[3].

5. Item statuimus, quod quicunque in Matutinis ante inceptionem secundi psalmi, in Primis ante finem secundi psalmi et in aliis horis similiter ante finem primi, in Vigiliis ante incepcionem quarti psalmi, in Missa ante ultimum „Kyrieleison“ usque ad finem non interfuerit, presenciis eorundem carebit, nisi in negociis ecclesie seu beneficii iure rectificandi munitus vel infirmitate gravatus et habita licencia absens fuerit vel ex rationabili causa licenciam abeundi impetraverit. Idem observetur in hiis, qui a principio usque ad finem in processionibus non permanserint[4], pro cuius execucione absenciarius personas singulas statuto tempore non venientes sub debito iuramenti fideliter notet atque nemini parcat, cum aggravatione, si pluries in septimana neglexerit iuxta presidentis arbitrium[5].

6. Item si quis scitus[6] se, ut predictum est, neglexisse aliquam horarum et illius pretextu se subtraxerit a choro, quia fraudem in chori frequencia committit, iuxta prepositi vel decani arbitrium venit puniendus.

7. Item missam summi altaris provideant canonici per circuitum et semper inofficiator seu ebdomadarius[7] cum primis sit in choro, „Deus in adiutorium meum“ versus altare vultum vertendo incipiat necnon in Matutinis „Venite exultemus“ cantet, cappa et incensu iuxta consuetudinem utatur, omniaque officium suum concernencia cum maturitate, diligencia ac devocione sillabaliter et intelligibiliter perficiat. Benedictiones consuetas ad lectiones in Matutinis recipiat. Et ne confusiones fiant absente ebdomadario, semper proxime precedens tenetur ad hoc officium ebdomadarium. Etiam nullus presumat in sibi commissis impedire corrigendo, deridendo aut alias quomodolibet perturbando. Ipse enim per solum presidentem vel cantorem venit dirigendus et corrigendus. Huius autem statuti immutationem[8] in toto vel in parte nobis et successoribus nostris expresse reservamus.

[1] cop. B liest vicetenens.
[2] cop. A liest penam, cop. B richtig pena.
[3] Nr. 4 bildet den Schluß des tit.: quomodo divinum officium etc.
[4] Lesart der cop. B, cop. A permanserit.
[5] Nr. 5 sub tit.: quo tempore quisque debet esse in choro.
[6] cop. B sciens.
[7] cop. B durchweg ebdomodarius.
[8] cop. B immitacionem.

8. Item lectiones in Vigiliis et Matutinis tali serie legantur: iunior canonicus primam, in alio choro iunior secundam legat et sic consequenter ascendendo; unusquisque autem distinctum (!), sillabaliter et devote legat cum debitis reverenciis, presertim post finem lectionis se humiliter versus altare inclinando. Consimilis ordo teneatur in intonando.

9. Item dominicis, festivis et ceteris aliis diebus, quibus institutum est, ministretur per canonicos per ordinem proxime de ebomadario specificatum. Et hos actus omnes quilibet eum tangentes peragi procuret. Quod si fieri obmiserit, presidens unum substituat, qui denegare non debet sub debita obediencia; cui distributor presenciarum pro qualibet die sex denarios ministrabit, quos neglegenti in presenciis defalcabit.

10. Item cantor vel eo absente succentor diligenter precinat, alios ad debite cantandum et pausandum inducat, debitas pausas in psalmodia in medio et in fine caudas evitando observet, vagos discursus non faciat, a choro se non absentet, chorales instituat atque corrigat, singula ipsum concernencia incipiat; preteria (!) etiam dominis preposito vel decano inofficiantibus cantor et succentor ambo simul et semel in cappis ad primas Vesperas, Matutinas et Missam regant; eosdem etiam omnes chori persone sequantur et attendant nec quispiam cuiuscunque condicionis quomodolibet in mensura incepta aut alias impediat corrigendo vel perturbando, etiam si nimis[1] tractim vel festinanter regerent vel precinerent. Iidem enim si excesserint[2], per solum prepositum vel decanum veniunt corrigendi et informandi.

11. Item Missa usque ad finem cottidie cantetur conformius quo fieri potest, ita quod a festo Pasche usque ad Dionisii post nonam horam non trahatur; dehinc usque ad decimam finiatur[3]. Et secundum hoc pulsus matutinalis est regulandus, ita quod a festo Pasche usque Dionisii hora quarta et deinde usque Pasche quinta, et diebus, quibus sermo habetur, utroque tempore una hora manius primus pulsus ad Matutinas fiat.

12. Item volentes vel debentes legere missam extra ecclesiam aptent se ad easdem, ut chorum et horas, in quantum possibile est, omnino non negligant.

13. Item statuimus non minus, ut omnes persone nostre ecclesie vestes vanas devitent, pallia lateribus aperta, calceos rostratos, pileos, cultellos, pugiones et alia laicis conformia, vultum procacem, capillos incrispando non componant, sed patentibus auribus et coronis, honesto habitu reverenter incedant, tabernas, convivia, laicorum consorcia, ludos inhonestos penitus declinent sub penis suspensionis a presenciis vel inclaustrationis secundum facti excessum.

[1] Lesart der cop. B; cop. A unrichtig minus.
[2] cop. A liest unrichtig den Singular excesserit.
[3] finiatur fehlt in cop. B.

14. Item nullus concubinam teneat sub penis decreti Basiliensis et in statutis sinodalibus et provincialibus contentis [1].

15. Item nullus se absentet [2] per noctem sine licencia presidentis sub pena sex denariorum vel alia ad hoc ultra presencias infligenda nec quispiam chorum exeat sine licencia debita cum reverencia petita et obtenta.

16. Item quilibet intrans habeat almucium infra spacium duorum mensium sub pena privacionis presenciarum, nichilominus tamen chorum visitare tenetur.

17. Item nullus qualescunque beneficii sui redditus a quopiam redimi permittat vel vendat sine prepositi, decani et capituli consensu; pecunia etiam reemptionis vel alias percepta custodie tradatur et quamtocius alia bona tali beneficio reemantur.

18. Item post decessum canonici cuiuslibet executores sui statim inventarium conscribant, per integrum tricesimum familiam in domo conservent, de bonis derelictis honeste nutriant, victum et funeralia diligenter expediant, porcionem reddituum ad ipsum defunctum per tricesimum secundum ratam pertinentem recipiant non obstante, si aliquis immediate presentaretur, cui solum presencie per hoc tempus dantur. Si autem presentatus aliquis post tricesimum venire [3] vel residere differret vel forte nullus investitus esset, tunc prebende corpus a tricesimo usque ad possessoris adventum applicari debet secundum ratam ad ornamentum ecclesie, reliquam vero partem presentatus recipiat. Computetur autem rata a festo Baptiste Johannis usque ad revolucionem eiusdem anni.

19. Item quilibet intrans canonicus [4] persolvat edituo dimidium florenum, decedens vero aliquid pro ornatu ecclesie et presenciis testamento relinquat, prout sua eum avisaverit consciencia. Statuimus quoque, ut post decessum uniuscuiusque ex nobis aut successoribus nostris dies obitus, septimus et tricesimus cum vigiliis et missa defunctorum rite peragantur. Et si opus sit, luminaria, panes et vinum accomodentur, etiam si non supersit ex bonis defuncti, unde pro [5] hiis ex more possit satisfieri.

20. Item presenciarius et absenciarius debita prestent iuramenta et computum faciant singulis annis coram preposito et capitulo vel ad hoc deputatis.

21. Item festa, que inofficiantur per dominum prepositum, sunt quattuor summa et Corporis Cristi; sed que dominum decanum, sunt, que sequuntur [6]: Circumcisionis, Epiphanie, Purificationis, Anunctia-

[1] Jedenfalls enthalten die Statuten der Provinzialsynoden nichts wesentlich anderes hierüber.

[2] cop. B fälschlich „absentat“.

[3] cop. B „veniet“ und „differet“.

[4] cop. B „canonicatus“.

[5] cop. B „post“.

[6] cop. B vor Circumc. ein „item“.

tionis, Palmarum, Cena Domini cum duobus sequentibus, Georgii, Ascensionis, Vigilia Penthecostes, Nativitatis Marie virginis, omnium Sanctorum, Animarum, Dedicationis et Martini. Illa omnia prescripta tantum cum duobus cantoribus in cappis in primis Vesperis, Matutinis et Missa peragi debent. In hiis etiam datur duplex incensus et habetur processio exceptis diebus Palmarum, Cena Domini cum duobus sequentibus, vigilia Penthecostes et Animarum, qui iuxta earum propriam et consuetam formam peraguntur sine cantoribus. Statuimus nichilominus in sequentibus festis processionem fieri et non thurificari: Stefani, duobus diebus post Pasche et Penthecostes, Inventionis et Exaltationis crucis, in quatuor peractionibus fraternitatis. In subscriptis autem datur incensus et non fit processio: Visitationis Marie, Andree, si est in Adventu, Mathie propter Septuagesima (!) vel Quadragesima (!) etc., Mathei, si in angarie septimana venit, et Laurencii. In hiis etiam omnibus fit circuitus et thurificatio, videlicet: omnibus festis apostolorum preter premissa, Johannis Baptiste, Magdalene, Michaelis, Katherine[1] et omnibus diebus dominicis in Quadragesima, etiam Cinerum et omnibus sextis feriis fit processio cum litania in corpore ecclesie, per quod tempus etiam vesperas in meridie iuxta sanctorum patrum sanctiones decantari, die dominico excepto, volumus. Per hoc statutum non derogamus festis specialibus presenciis dotatis, que, ut moris est, solemniter peragi permittimus iuxta voluntatem instituencium.

22. Item quilibet canonicorum semel in anno per prepositum vel decanum venit quindena danda ad balneum seu termas peregrinandum sive alia ardua negotia expediendum salvis presenciis, quas, ac si presens esset, recipiet.

23. Item de vaccacionibus sic fiat: vindemiis inminentibus per quattuordecim dies cantentur, dum placet capitulo, solum misse et vespere sine completis, ad que minus impediti venire debent, prout presencias habere affectant, diebus tamen celebribus cantentur omnes hore. Per hoc quoque tempus nullum privilegium habebit locum.

24. Item statuimus, ut temporibus, quibus standum est, omnes stent, et quibus genuflectendum, omnes geniculent, nisi debilitas corporis aut rationabilis causa excusaverit. In Matutinis usque ad inceptionem primi psalmi quolibetque Nocturno finito usque ad inceptionem prime lectionis, ad omeliam usque ad reliqua etc., a „Gloria Patri“ ultimi responsorii usque ad inceptionem primi psalmi Laudum, a „Gloria Patri“ ultimi psalmi Laudum usque ad finem est standum. Insuper in omnibus horis diurnis a principio usque ad inceptionem primi psalmi et ab inceptione „Gloria Patri“ ultimi psalmi usque ad finem, in Primis autem et Vesperis et quadragesimali tempore in Completis alias non a principio usque ad inceptionem secundi psalmi et alias ut prefertur standum statuimus; in Missa vero a principio usque ad Epistolam et infra Evangelium omnes stent reverenter se

[1] cop. B fügt bei „festum universitatis“.

ad legentem vertendo. Item in Vigiliis stetur sub „Pater noster etc.“ et in fine cum „Benedictus“ et „Collectis“.

25. Item genuflectiones fiant cum precibus in Quadragesima et Adventu et alias, cum expedierit, prout etiam consuetudo docet et tempus exigit; similiter post „Sanctus“ in missa usque „Pater noster“, nec aliquis genuflectionis tempore vel etiam sessionis stallum suum intret vel exeat, nisi in fine habeat[1] locum vel urgens causa exegerit.

26. Volumus insuper, ut omnes distributionibus anniversariorum participantes distributionis medietatem in Vesperis ac Vigiliis ac alteram medietatem in Missa defunctorum deserviant; absentes autem eo modo negligant dolo semoto.

27. Item nullus presumat aliquem parvum vel magnum librum sine speciali indulto presidentis ab ecclesia deportare vel extra eam eo uti, precipue etiam in nullo libro quidcunque corrigere, radere vel immutare, nisi quis desuper specialem receperit commissionem. Nichilominus volumus omnes esse obligatos ad insinuandum presidenti, ubi et quandocunque ipsis occurrerit aliquid corrigendum.

28. Quia vero decanus capitulumque huius nostre collegiate ecclesie obligavit se ad solvendum domino ordinario singulis annis duas libras hallensium nomine eius, quod consuevit recipere a quolibet investiendo, idcirco quod capitulum servetur (quatenus possibile est) indempne, statuimus, ut quilibet canonicus de novo investitus teneatur solvere duos florenos Renenses presenciario seu collectori, ultra hoc dimidium florenum edituo, ut prefertur, nisi actu fuisset canonicus ac prebendam dimisisset aliamque in hoc nostro collegio obtinuisset, ea vice unum dumtaxat florenum solvere tenetur et quartale floreni edituo omnia sine dolo et fraude etc.[2]

Sequitur infra post officium decani aliud statutum.

29. Juramentum canonicorum.

Ego N. iuro, quod ab hac hora et inantea fidelis ero huic ecclesie collegiate sanctorum Georgii et Martini in Tuwingen, eius commoda utilitatesque promovebo, dampna et incommoda iuxta posse et nosse precavebo, domino preposito obedientiam et reverenciam debitam nec non domino decano in hiis, que suum concernunt officium, prestabo; statuta quoque singula ac statuenda, iura et privilegia ecclesie canonicos hic concernencia nec non ordinaciones et consuetudines fideliter et sine contradictione observabo et illesas tenebo; officia michi iniuncta fideliter exercebo; auxilium brachii secularis non invocabo contra prepositum, decanum ac capitulum aut personas ecclesie, sed et super causis emergentibus coram preposito et capitulo sive agendo sive defendendo manebo; residenciam personalem continuam hic in meo beneficio faciam, nisi aliud per dominos prepositum, decanum ac capitulum ad tempus ex causa rationabili fuerit ordinatum;

[1] cop. A intrent, exeant, habeant; cop. B habeat.

[2] Stat. 28, das in cop. B fehlt, ist eingeklammert und mit den Worten „correctum est“ versehen.

in capitulo fideliter votabo, eius secreta non revelabo; insuper singulis divinis officiis fideliter interero iuxta continenciam statutorum; omnis beneficii mei (fructus?) ac eius dotacionem cum singulis suis punctis et articulis firmiter observabo, domum prebende mee cum omnibus suis attinenciis in debita structura tenebo. Hec omnia et singula, quantum in me est, dolo et fraude in hiis penitus semotis, adimplere et perficere volo[1].

30. Juramentum decani.

Ego N. iuro, quod ab hac hora et in antea fidelis ero huic ecclesie collegiate, domino preposito obedienciam et reverenciam debitas prestabo, ordinaciones, statuta et statuenda meum officium concernencia diligenter servabo, personaliter in decanatu residebo, bona ad decanatum et prebendam meam spectancia in structura et cultura debita tenebo, dotacionem eiusdem prebende fideliter servabo, nichil ex hiis preter consensum prepositi et capituli alienabo, in capitulo fideliter votabo ac eius secreta non revelabo, nichil contra collegium vel eius personas undecumque impetrabo nec impetratis utar, de iusticia coram preposito et capitulo contra personas ecclesie vel earum contra me contentus ero, ab ecclesia ultra unam diem absque scitu domini prepositi vel in eius absencia senioris canonici nec ultra sex dies sine consensu prepositi et capituli me absentabo, nichil circa statuta aut alias in ecclesia preter consensum prepositi et capituli innovabo vel mutabo, curam atque sollicitudinem, quod divina officia decenter celebrentur, habebo; omnia sine dolo et fraude. — Sic me Deus adiuvet et hec sancta Dei ewangelia!

31. Officium decani.

Officium decani est: curam ac sollicitudinem, quod divina in hac nostra collegiata ecclesia officia decenter celebrentur, habere; in omnibus horis ante inicium vel ad minus cum primis usque ad finem interesse circumspiciendo et auscultando neglegencias et excessus in choro, istos iuxta statuta corrigere, in psallendo, cantando et disciplina chori aliis in exemplum esse et, ut persone officiis premissis mancipate ea diligenter perficiant, pro posse procurare et, ne scandala et confusiones fiant, precavere, in negociis chori officium divinum ac horas concernentibus, quociens opportunum fuerit, capitulum convocare, omni anno infra Pascha et festum Ascensionis cum uno per capitulum ad hoc deputato canonicos in rebus omnibus ad prebendas suas pertinentibus visitare et, ut dotaciones suas servent, providere; missas decano assignatas per se cantare aut, si impeditus fuerit, alteri ydoneori iniungere et precipue mensuram sillabalem in psalmodia, ne per festinacionem dictionalis inmisceatur[2], diligentur manutenere; nichilominus etiam ornatuum, paramentorum, librorum reliquiarumque custodiam habere.

Es folgen noch einige Kapitelsbeschlüsse, die sämtlich von einer späteren Hand nachgetragen wurden mit Ausnahme des bereits oben[3]

[1] Über eine andere forma iuramenti can. vgl. S. 108 f.
[2] cop. B „ministratur“; vgl. Urk. S. 125, Anm. 5.
[3] Urk. S. 130.

angekündigten „aliud statutum", das durch seine Stellung am Schlusse sich als Zusatz erweist, aber wohl sehr alt ist; denn es ist noch von jener Hand geschrieben, von welcher die Kopie herrührt.

32. Sequitur aliud statutum.

Quia vero omnes huius ecclesie canonici ex officio ad cantandas horas canonicas et divina officia celebranda sunt astricti ea propter, ut pia fundatorum intencio in nullo defraudetur et divinum officium nocturnum et diurnum debite celebretur, statuimus et ordinamus, prout etiam per multos annos servavimus, ut nullus in canonicum recipiatur, nisi sit actu sacerdos et cantum saltem mediocriter sciat et vocem habeat competentem.

33. Ad hoc cum turpis putetur pars, que non suo congruit universo, statuimus, ut nullus de novo canonicus installetur seu etiam ad capitulum admittatur, nisi iuramentum preinsertum a canonicis prestari solitum iuraverit atque prestiterit sine dolo et fraude.

34. Limitatio duorum statutorum, quando absentes reputentur presentes etc.

A. D. 1500 ipso die s. Leonhardi, que (!) fuit sexta mensis Novembris, prepositus, decanus et capitulum maturo desuper tractatu previo statutum quod incipit „Item statuimus, quod quicumque in Matutinis ante inceptionem etc.[1]," ne iuri repugnet, limitarunt modo et forma sequentibus declarando videlicet et inviolabiliter statuendo, quod tantum inmutus, infirmus atque causa rectificandi redditus ac vina in vindemio colligendi postulandique census beneficii extra locum absentes non aliter nec alio modo presenciis, ac si presentes essent, participent et gaudeant sine dolo etc.

35. Conclusum per prepositum et capitulum anno 1510[2] die ultima Decembris, quod de cetero in quolibet choro adminus esse debet unus cantor, ad quem reliqui de eodem choro attendant et sic eo melius mensura et pausa observari in psalmis valebit.

36. Eodem anno et die conclusum fuit per prepositum et capitulum, quod nullus impotens ad psallendum communia stalla occupare debeat, donec potens fuerit ad cantandum et psallendum, ne aliis sit impedimento.

37. Conclusum fuit anno 1510 die vero 22 Novembris per dominum prepositum, decanum et capitulum, quod nullus decanus ex silva s. Blasii ad ipsum decanatum spectante in et per annum simul pro usu suo et ad vendendum cedat aut cedere permittat ultra quatuor iurnata vulgo morgen sine consensu prepositi et capituli ac diligentem custodiam super prefata silva adhibeat, presertim ne genimina et nova virgulta ante triennium peccoribus corrodantur seu devastentur, quia hoc vergeret in notabile dampnum silve ipsius et per consequens prebende et decanatus.

[1] Urk. S. 126. Stat. 5.

[2] Das Conclusum fällt, da Weihnachten als Jahresanfang galt, noch ins Jahr 1509.

Sequitur post officium decani aliud conclusum eodem anno et die quo supra factum. Es lautet:

38. Conclusum eodem anno et die quo supra ante officium decani per prepositum, decanum et capitulum, quod quilibet decanus quolibet anno post dedicacionem capelle s. Blasii, que fuit in die s. Bartholomei apostoli, racionem faciat duobus de capitulo, quibus placuerit, de per annum s. Blasio oblatis, precipue de ex trunco et pelvi levatis in die dedicationis predicte, quatinus oportuno tempore idem decanus prefata oblata et levata cum consilio prepositi et capituli (si opus fuerit) in utilitatem capelle s. Blasii ac eius honorem convertere possit et valeat.

39. Nota anno 1511 tertia die Januarii declaratum et interpretatum fuit statutum de absentibus, ubi et quando absentes reputari debeant presentes, quas declarationes inscriptas habet dominus prepositus.

5. Bona prepositure.

Der in WW. S. 9 beschriebene Pergamentband enthält nach einer Einleitung über das Stift Sindelfingen, welche an der zitierten Stelle abgedruckt ist, zuerst das Einkommen des Propstes, welches er mit dem alten Kapitel gemeinsam hatte; daran schließt sich das Einkommen der Propstei für sich und zwar zunächst summarisch, dann aber detailliert. Im folgenden werden die detaillierten Angaben nur in kurzen Fußnoten soweit nötig beigefügt, vom anderen aber wird ein genauer Abdruck geliefert werden.

Im Kontext, auf leer gelassenen Blättern, und auf dem Rande finden sich viele Zusätze, zumeist von den beiden Pröpsten Vergenhanns und Widmann eigenhändig geschrieben.

Über die Zeit, in welcher der Band zusammengestellt wurde, läßt sich nur sagen, daß er nicht vor 1493 als Ganzes fertig war. Denn auf fol. 20a werden im Kontext bereits Zehnten genannt, welche der Propst laut Urkunde vom 2. Mai 1493 erkauft hat[1]. Andererseits weist der Umstand, daß statt der Universität das collegium antiquum genannt ist, deutlich auf die Übergangsperiode hin (ca. 1495—1500?).

Auf der Innenseite des vorderen Deckels steht von Vergenhanns' Hand.

De caritativo subsidio.

Ecclesia collegiata in Sindelfingen solvebat episcopo nostro Constanciensi pro caritativo subsidio vicesimam in una summa LX florenos Renenses; in qua summa prepositus pro se et plebano novem libros Hallensium, item quilibet canonicus V lib. VIII sol., item novem capellani dederunt XV flor. Hodie prepositus solvit VII lib., quia plebania defalcatur, quam habent canonici regulares. Ita servatum est multos annos. Item ipsi solvunt X lib. pro duobus canonicatibus et prebendis. Item pro novem capellaniis XV flor. Item pro parochia et nova capella IV lib. imputatis XVI ß, quos olim dabant duo canonici.

[1] Orig. Perg. im Universitätsarchiv Tübingen. Mh. I. 52. 7.

Fol. 1a beginnt oben mit: In hoc libello continentur vires prepositure in Tuwingen, quas compilavi partim ex libro collegii partim ex aliis.

Dann folgt, wie das vorige von der Hand des Bergenhanns, der Abschnitt „de hospitalitate prepositi consueta", gedruckt in Ull. S. 97 u. 98.

Auf fol. 2a beginnt der Auszug aus den Ann. Sindelfingenses und die Weiterführung der Reihe der Pröpste bis zur Wahl des Bergenhanns, zu welcher von der Hand des Widmann die Bemerkung gemacht ist: capitulum habuit jus eligendi prepositum.

Dieser Auszug ist gedruckt in Ull. S. 7—9.

I. Bona et redditus prepositure, que habet in communi cum collegio antiquo.

Item ex decimis maioribus in Sindelfingen, in Tagerschen, in Darmpsen, in Leonberg, in Wil Glempsgoew, in Fürbach, in Neckerteilfingen in blado et vino debet prepositus habere nonam partem id est tantum, quantum habet prebenda canonialis.

Item ex decimis vini in Korntal habet prepositus tertiam partem,

Item ex predictis decimis supra prebendam canonialem habet annuatim knechtmalter.

Item I maldrum siliginis in Sindelfingen.

Item I maldrum siliginis in Tagerschen.

Item I maldrum siliginis in Darmpsen.

Item I maldrum siliginis in Wil

Item I maldrum speltarum in Leonberg.

Item prepositus una cum capitulo ab antiquo in communi habebant decimationes capudiorum[1] extra septa in ortis noviter factis ex agris[2].

Item similiter in communi habebant pisa ex decimis in Sindelfingen III maldra,

ex decimis Tagerschen III maldra,

ex decimis Darmpsen III maldra,

ex curia Höfingen[3] 1½ maldra,

ex Dalfingen in Goew 1½ maldra[4].

---

[1] Vgl. Urk. S. 114, Nr. 12.

[2] Am oberen Rand von fol. 6b steht von Widmann: hodie prepositus et universitas de pisis et oleribus participant, ut in charta sequenti papirea huic libello applicata scripsi et declaravi.

[3] Von späterer Hand sind die beiden Rubriken Darmsheim und Höfingen (O.A. Leonberg) eingeklammert, Höfingen ist ausgestrichen und „Hirschlanden" darüber geschrieben.

[4] Dazu als Randbemerkung von Widmann: cedunt hec presentiis et preposito. Am unteren Rand steht von Bergenhanns: Item prepositus nihil habet de presenciis antiquis in Tuwingen; sed in novis anniversariis et in distributionibus quotidianis tantum recipit quantum canonicus, si presens fuerit. — Daran schließt sich folgende von Widmann gemachte Bemerkung: Item in festivitatibus prepositi, quando

De hiis capudiis necnon pisis prepositus tantum habere debet, quantum tres prebende ex eo, quod in favorem collegii de suo quedam assignavit in separatione regularibus.

II. Sequuntur in summa bona et redditus prepositure.

Item prepositus habet habitacionem cum horreo et attinenciis, habens ab una parte decani domum, a tergo vero habitacionem Conradi Lutz, ab alio latere horreum doctoris Ludowici Truchsaess et Heinrici Ochsenbach domum [1].

Item prepositura dicitur et est libera a stüris, censibus ac aliis oneribus, prout desuper habentur littere. Dabat annuatim V florenos Renenses, quos ego redemi, prout desuper sunt littere.

Prepositura in Sindelfingen habet: [2]

Item decimam feni et dat quodlibet iurnatum wulgo mansmad III d(enarios) ex conswetudine, importat [3].

Item aller clein zehennden ussertthalb des alten eters von flachs, hannf, rüben, ops, zwibel, ymen unnd der glich [4].

Item domini regulares dant annuatim preposito quadraginta [5] capudia ex decimatione intra antiqua septa, prout de hiis [6]. . .

ipse canit officium misse, dantur sibi II ß de fisco presentiarum instar decani, quod cepit fieri ad festum Penthecostes anno Domini 1519°. Et nota quod licet aliqui ex canonicis contenderint, quod prepositus non sit particeps presentiarum, tamen contrarium, quod verum est, testatus fuit antecessor meus, ut apparet ex manu sua paulo superius scripta. Et alibi scripsit, quod immo multo magis debite sunt preposito quam canonicis.

[1] Bemerkung Widmanns oben und am rechten Rand von fol. 7a: Ego Ambrosius Widmann doctor prepositus tempore meo multas feci impensas in reparacione domus prepositure nec non in structura nove domuncule atque eciam in refectione horrei una cum attinentijs ipsarum edium, item et melioratione vinee prepositure am Osterberg. Excedunt procul dubio huiusmodi expense CL fl. (vel CC florenos von 4. Hand).

[2] Von gleicher Hand, aber mit anderer Tinte in linea beigefügt „ex pratis".

[3] Dgl. „prout sequitur". Randbemerkung einer andern Hand „de hoc in registro antiquo". — Auf fol. 7b steht auf einer eine Viertelsseite langen Rasur von der Hand des Vergenhanns: Ego obtinui litteras ab hiis de Sindelfingen, que debent in die s. Nicolai (Dez. 6.) . . . . . (?) omnes tenentes prata mihi solvere sub pena ut in litteris. Et hodie ascendunt decimationes hec ad libras 12, 15 ß et 6 h. que de pratis dominii etc. solvuntur. Et in Ror . . . . . (18 ß et aliquid ultra).

[4] Dazu in linea von Vergenhanns „ut in litteris dimisionis cum regularibus".

[5] Von dem Schreiber selbst in quadringenta verwandelt.

[6] Von derselben Hand, aber mit anderer Tinte ergänzt durch „in litteris separationis". 40, nicht 20, wie es S. 114 Nr. 11 fälschlich heißt.

In Herrenberg.

Item prepositus habet ex sex jurnatis vinearum in Herenberg juxta portam versus nos sextam partem annuatim vini ex eisdem nascentis, prout de hiis ac possessoribus earum cavetur in litteris[1].

Item in separatione bonorum inter prepositum et capitulum una et dominos regulares altera ex partibus prepositus aliquos census in supplementum regularibus contradidit, quorum refusionem accepit ut sequitur:

Item ex prebenda doctoris Martini Kelli III lib. II β habebit prepositus.

ex prebenda doctoris Moechinger II lib.

ex prebenda doctoris Cristanni 2½ lib. IIII β.

ex prebenda Johannis Giltlinger XVIII β[2].

ex prebenda doctoris Mangoldi XII β.

Summa VIIII lib. VI β[3].

Item der Flücker gyt jarlich II malter dinckels für 1 lib. pfeffer; sunt littere.

Item C ayer uß dem Prenners hof zü Darmpsen und ain oster lamp.

Item edituus ibidem C ayer.

Item C ayer Michel Miller ex prato.

Item C ayer der mesner zü Darmpsen von wegen deß schülhoffs.

Item VIII hüner uß deß Feldstetters huß und gertlin.

Item ex propriis pratis prepositure in Sindelfingen locatis proveniunt annuatim 56½ lib. 8 h. prout in registro[4].

Item plebanus in Tarmpsen dat annuatim preposito XXX β h[5].

Wil.

Item zü Wil von der hüben XII huenr jaerlichs.

Item etlich gens zü Leonberg; do sind gueter verlorn und ist mir nie mer dann zwo genns wordenn[6].

Item zü Hirslannden IIII hüner oder II kappen uß dem hof, da waist nemen umb ....[7]

Nun folgen im Kontext lauter spätere Zusätze, zunächst von Bergenhanns:

[1] Auf dem linken Rand von vierter Hand: Dise landtgarben ist geben worden von edelleuten von Wehingen.

[2] Vor dem Namen ist (von Bergenhanns) magistri darübergeschrieben; am Ende „II h“ hinzugefügt von anderer Hand.

[3] Der Summe sind die genannten 2 Heller beigesetzt. Zum Ganzen bemerkt eine spätere Hand „totum dat universitas“.

[4] Späterer Zusatz „infra de pratis“, gemeint ist fol. 12a—13b.

[5] Vgl. „de quo infra“.

[6] Späterer Zusatz „ymmo una sola“.

[7] da umb durchgestrichen und von späterer Hand beigefügt „Auberlin Mayers“.

Item zu Pleningen uff den Fildern uß wisen und holtz, gond jarlich ainem probst uff Martini 6½ lib. 5 β h (= fol. 28a—30a).

Item zů Rüdenberg VIII β ex agro et duo pulli; hodie habet Bertsch.

Von den zinsen zů Pleningen sollent die innheber treger geben (ut) de hiis bonis infra prope finem possessores conscribuntur.

Item uß des Nagels hofwisen gand IIII lib. und II β h, stat in der burger bůch zů Sindelfingen, uff Martini; siend abloesig (mit 82 lib. ut infra proximo).

Item hat ein probst uß etlichen eckern landacht, heist ackergült ... gebent ... och den zenhenden, ut infra sub titulo „item acker gült".

Item alle ecker in des Nagolts hoff etwen gelegen gebent den zenhenden der probsty, ut infra sub titulo „item Nagolts hoff".

Item ego emi de peccunia mea proprietatem vinee trium jurnatarum; dat annuatim quartam partem vini; exposui pro ea in parato auro centum et XXX fl. Renenses; sita est an dem Oesterberg. Postea ab uno possessorum emi jus suum. Et sunt tres partes unius jugeris vulgo III vierteil, ita quod eciam utile dominium ad me spectat. Has tres jurnatas vulgo morgen in testamento meo reliqui prepositure et actu hac mea manu dono, ut si forte aliquid neglexerim, habeat prepositura recompensam.

Ex cancellaria principis ex sturis in Tuwingen dantur annuatim in festo s. Hilarii XVII lib. h. (redimi possunt); sunt littere.

Et iterum ad festum s. Ambrosii dantur X lib. XIII β et 1 h prout infra.

Item emi ab Augustinensibus V lib. annuas prout in litteris desuper confectis; et nomina debitorum invenies eciam huius libri in fine (auf der Innenseite des hinteren Deckels).

Item monasterium in Sindelfingen dat annuatim X fl. Ren. ut infra; cedunt in festum s. Johannis Baptistae (redimi possunt).

Item Hans Ruecker, Gilig Eicheler et ceteri consortes in Lustnow dant 5 fl. annuos ad festum s. Martini; sunt littere et unus ex eis tenetur solvere (redimi possunt) (ist „träger").

Das folgende von Widmann:

Regulares in Sindelfingen redemerunt censum suum X florenorum cum CC florenis, pro quibus hodie certi incole in Breitenholtz dant V et opidum Böblingen V flor. ad festum s. Jo. Baptiste. Actum anno 1517 (infolgedessen wurde die obige Angabe durchgestrichen). Gabriel Klotz, Bartlin Lormaw (?) et quidam alii, de quibus in litteris, sunt censuarii in Praitenholtz (O.-A. Herrenberg).

Oppidani in Böblingen redemerunt eciam censum suum, quem hodie dat Clain Hensslin in Tagersem, prout cavetur litteris suis desuper confectis.

Von der 4. Hand:

Item nota de censibus suprascriptis, qui cedunt ex steuris in Tubingen ad festum s. Hilarii et s. Ambrosii, qui quondam solvebantur per celerarium in Tubingen, hodie in cancellaria dantur.

6. Tübingen, 7. September 1512.

Vergleich zwischen Universität und Propst wegen des Patronatsrechtes in den der ersteren inkorporierten Pfarreien.

Nos Gregorius Lamparter, juris utriusque doctor ac illustris principis et domini domini Udalrici Dei gratia ducis Wirtenbergensis et in Teck, comitis Montispelligardi cancellarius, et Martinus Plantsch, plebanus in Tubingen, artium liberalium et sacre theologie doctor, notum facimus universis et confitemur per presentes, quod cum nonnulle differentie exorte fuissent de et super quorundam beneficiorum curatorum et simplicium patronatus jure, quod quondam ad prepositum et capitulum ecclesie collegiate s. Martini in oppido Sindelfingen spectasse dignoscitur. Cum vero deinde apostolica auctoritate prefata ecclesia ad oppidum Tubingen translata sit cum octo canonicatibus, quorum tituli extincti et prebende eorundem universitati studii generalis ibidem eadem auctoritate erecti applicate ac cum suis fructibus et juribus incorporate fuerint active et passive prepositura de antiquo capitulo remanente juxta translationem, unionem et incorporationem apostolicas, ad quas nos referimus. Unde venerabiles prestantissimi ac eximii viri et domini universitatem prefatam representantes ex una pretendebant se jure successionis et illius conservandi gratia coniunctim una cum preposito ecclesie collegiate s. Jeorgii in Tubingen et cancellario universitatis sue se posse et debere ad eadem beneficia cum vacarent presentare. Ex adverso vero prestantissimus dominus Ambrosius Widman juris utriusque doctor, prefate ecclesie prepositus et universitatis cancellarius, preposito pro tempore soli et in solidum hujusmodi jus presentandi asserebat competere, dominis de universitate exclusis, seque et suum antecessorem, immo plures predecessores suos ita in quasi-possessione fuisse et esse. Contra quod allegabat universitas precario id factum esse. Porro altercantibus ita partibus interposuimus nos uti mediatores et amicabiles compositores et de libera voluntate, consensu et maturo partium consilio prehabito differentiam ipsam de medio sustulimus partesque ipsas in hunc qui sequitur modum composuimus videlicet:

Quod prefatus prepositus et sui successores ex una et domini universitatem representantes ex altera partibus alternatis vicibus ad prefata beneficia simplicia et curata, cum vacaverint in mense ordinariorum per mortem vel liberam resignationem, jus et potestatem habeant presentandi personas idoneas, ita videlicet (et hoc modo quod de alternatis vicibus dictum est intelligendo), quod prepositus jure suo uti debeat aut possit in singulis casibus, hoc est in curatis et simplicibus pro prima vice vacaturis, et deinde postquam sic in utroque casu semel presentaverit et jure suo functus fuerit, universitas postea jure presentandi utatur similiter in singulis casibus seu in utroque semel, et postea rursus locus detur preposito, puta quia ad primum simplex in mense ordinariorum per obitum vel liberam

resignationem vacaturum beneficium prepositus solus presentabit et nihilominus ad primum curatum eodem modo ut supra vacaturum etiam presentare habebit. Deinde vero postquam prepositus utroque casu scilicet in simplici semel et in curato semel presentandi jure usus fuerit, universitas similiter in utroque semel utatur. Quo facto rursus ut prius locus sit soli preposito. Et sic successive semper alternatis vicibus intelligatur et observetur, ita tamen quod, si prepositus in ordine suo primo ad simplex presentaverit beneficium et post hoc id idem vel aliud simplex vacaverit, ad id non prepositus, sed universitas presentare habeat. Si vero deinde curatum fuerit, idem prepositus habeat presentare; vel si primo ad curatum presentaverit et deinde id idem vel aliud curatum vacaverit, ad id non prepositus, sed universitas presentare habeat. Prepositus vero tunc demum, si sequens vacaturum simplex fuerit, quod similiter pro parte universitatis obtineri debet, quia utraque partium non in alterutro casu hoc est in pluribus curatis vel in pluribus simplicibus jus et ordinem suum continuare debet, sed in utroque (id est in simplici et in curato) semel sive simul sive successive per intervallum temporis fiat.

Denique de expresso partium consensu adiecimus, quod si beneficium vel simplex vel curatum vacare contigerit non (ut supra memoratum fuit) per liberam resignationem, sed ex causa permutationis et ad huius perfectionem prepositi aut universitatis consensus fuerit requisitus et prestitus, pariter quoque si per obitum vel liberam resignationem non in ordinario (ut supra dispositum est), sed apostolico mense qualecumque contigerit beneficium vacare, de quo infra debitum tempus per se apostolicum non fuerit alicui provisum seu nec per aliquem fuerit vigore apostolice gratie acceptatum et propter hoc prepositus vel universitas similiter prememorato suo ordine duxerint aliquem presentandum vel presentaverint, volumus, quod per huiusmodi prestationem consensus vel presentationem in his ultimis duobus casibus neutra partium jure et ordine suo functa esse debeat, sed nihilominus futuris temporibus et in eventum, quo per obitum vel liberam resignationem contigerit beneficium vacare in mense ordinario, utraque pars iure et ordine suo juxta supra disposita libere uti valeat, ac si prefatus casus non accidisset.

Et hanc quidem compositionem ambe partes pro se et suis successoribus bona fide acceptarunt et se observaturas promiserunt curature nihilominus, ut ordinaria auctoritate confirmetur[1]. In cuius rei et omnium premissorum evidens testimonium et ut his maior fides adhibeatur, presentis compositionis binas fecimus mutuo concordantes, quarum utrique partium unas assignavimus et dedimus litteras utriusque nostrum (sine tamen damno et periculo nostro cancellarii et plebani) pariter[que][2] partium ipsarum sigillis muni-

[1] Ist am 19. Mai 1518 erfolgt, als Transfix der Urkunde.

[2] Das zweite, im Staats-Archiv Stuttgart befindliche Exemplar (Perg. mit 4 Siegeln) enthält das unentbehrliche „que".

tas et roboratas. Unde et nos prepositus, rector et universitas predicti fatemur omnia premissa vera et per nos, ut narratur, facta sigillisque nostris roborata esse. Acta, facta et data fuerunt hec in Tubingen in vigilia nativitatis beatissime virginis Marie anno Domini etc. millesimo quingentesimo duodecimo.

Orig. Perg. im Universitäts-Archiv Tübingen (Mh. I. 52. XIII) mit den 4 gut erhaltenen Siegeln des Propstes, der Universität, des Lamparter und des Plantsch. In dorso: Transactio super beneficiis conferendis cum preposito.

II. Abhandlung.

Erste Periode (1476—1482).

1. Verlegung eines Teiles des St. Martinsstifts zu Sindelfingen an die Pfarrkirche St. Georg zu Tübingen.

Wohl kein württembergischer Graf hat mit Einwilligung der kirchlichen Obern mehr in das Klosterwesen eingegriffen als Eberhard im Bart. Er reformierte, veränderte, verlegte, je nachdem er es für gut fand, und nie wurde ihm von Papst oder Bischof ein Hindernis in den Weg gelegt. Kännten wir des Grafen Plan behufs Gründung einer Universität nicht, so möchten wir es solchem Reformbestreben zuschreiben, wenn er im Vereine mit seiner Mutter Mechthild, der Erzherzogin von Österreich, an Papst Sixtus IV. die Bitte richtete, er solle die Propstei und acht Kanonikate von Sindelfingen an die Pfarrkirche zu Tübingen verpflanzen. In Sindelfingen seien nämlich eine Propstei, zehn Kanonikate mit ebenso vielen Präbenden, zehn ständige Kaplaneien und ein Pfarrektorat. Die Kirche liege außerhalb der Stadtmauern Sindelfingens und der Ort biete für das abwechslungsweise dort wohnende Stiftspersonal keine genügende Sicherheit, wäre aber für Religiosen ziemlich geschickt. An der Georgenkirche zu Tübingen, die dem Kloster Bebenhausen inkorporiert sei, sei ein ständiger Pfarrverweser angestellt; außerdem bestehen an ihr noch zwölf ständige Kaplaneien. Wenn nun die Tübinger Kirche mit Zustimmung des Abtes und Konventes von Bebenhausen zu einer Kollegiatkirche erhoben würde mit allen Rechten, Vorzügen, Auszeichnungen und Privilegien anderer Stiftskirchen, wenn ferner das weltliche Chorherrenstift zu Sindelfingen in ein reguliertes

unter der Windsheimer Obedienz umgewandelt würde, so wäre nicht nur für den Propst und die Kanoniker größere Sicherheit geschaffen, sondern auch für eine Vermehrung des Dienstes Gottes gesorgt.

Die Einkünfte des Stifts sollten so geteilt werden, daß das Einkommen der Propstei, acht Chorherrenpräbenden und zwei Drittel der täglichen Distributionen an das neue Stift fallen sollten. Den Regulierten aber würde ein Drittel der täglichen Distributionen für Abhaltung der in die St. Martinskirche gestifteten Jahrtage, die Weiden, Wälder und Gerechtigkeiten der Kirche im Bezirke der Stadt Sindelfingen, zwei Chorherrenpräbenden, die zehn Kaplaneien und das Rektorat über die Pfarrkirche verbleiben.

Der Papst beauftragt den Abt Heinrich Fabri von Blaubeuren mit der Untersuchung der Sache und mit der Ausführung der geplanten Verlegung, falls die Angaben der Bittsteller der Wahrheit entsprechen.

All dies entnehmen wir der Bulle Sixtus IV. vom 11. Mai 1476[1], die bereits an den genannten Abt gerichtet ist.

Der päpstliche Kommissär vollzog seinen Auftrag am 10. März 1477 in Urach: er holte die Zustimmung aller Beteiligten ein, des Abtes Bernhard und des Konventes des Klosters Bebenhausen, des Propstes, der Kanoniker und der Kapläne vom Stift Sindelfingen, endlich des Kirchherrn bezw. des (ständigen) Pfarrverwesers und der Kapläne an der St. Georgenkirche zu Tübingen, verlegte den von Eberhard gewünschten Teil des Sindelfinger Stifts mit allen Rechten, Ehren und Freiheiten anderer Stiftskirchen nach Tübingen und errichtete in Sindelfingen ein reguliertes Augustiner-Chorherrenstift unter der Obedienz des Windsheimer Stifts[2].

Schon ehe die Transferierung des Stifts vollzogen worden war, hatte der Papst eine neue Bulle[3] auf die Bitte des Grafen wegen Errichtung einer Universität in Tübingen an den Abt Heinrich von Blaubeuren, an den Propst Johannes Degen von

[1] Urkunden zur Geschichte der Universität Tübingen — UU. S. 1 ff.
[2] Orig. Perg. im Staatsarchiv Stuttgart, Abt. Sindelfingen. Inseriert ist die päpstliche Bulle vom 11. Mai 1476.
[3] UU. S. 12 ff.

Sindelfingen und an den Propst Leonhard Nötlich von Herrenberg gerichtet. Die Bulle ist datiert vom 13. November 1476. Damit war die Sache in ein neues Stadium getreten: der Propst sollte Kanzler der Universität, die Chorherren sollten zugleich Professoren werden, die acht Kanonikate sollten in zehn zerschlagen werden.

Daß der Graf die Gründung einer Universität durch die Verlegung des Stifts von Anfang an geplant hatte, ist bei der Großartigkeit des Werkes als wahrscheinlich anzunehmen, wenn uns auch kein Niederschlag von Verhandlungen mit dem Papst oder den Vertrauten und Ratgebern des Grafen erhalten ist[1]. Der Gedanke, auf solche Weise die Mittel für die neue Universität zu beschaffen, ist nicht so fernliegend. Die Universitäten trugen ja im Mittelalter einen kirchlichen Charakter und wurden so ziemlich ganz vom Kirchengut unterhalten; auch mochte dem Grafen das Beispiel der Universität Heidelberg vor Augen schweben[2].

2. Die Verfassung des Stifts im engeren Sinne. Die Statuten.

Die Statuten des Stifts sind uns erhalten. Sie sind von dem päpstlichen Kommissär Heinrich Fabri im Einvernehmen mit Propst und Kapitel verfaßt und am 8. Oktober 1477 zu Tübingen gegeben worden[3]. Sie setzen das, was in den Urkunden über die Transferierung des Stifts und die Errichtung der Universität enthalten ist, als zu Recht bestehend voraus.

Danach finden wir an der Stiftskirche einen Propst, zehn Chorherren, zwölf Kapläne oder, wie sie von jetzt an heißen, Vikare[4]. Neben und unabhängig vom Stift steht der ständige Pfarrverweser. Ihre Rechte und Pflichten sowie ihr gegenseitiges Verhältnis wird zunächst zur Darstellung kommen.

An der Spitze des Stifts steht der Propst. Er wurde, wie wir dies von Bergenhanns sicher wissen, vom Kapitel gewählt[5].

[1] Hoffmann, Miscellanea quaedam hist. Univ. Tub. (Tüb. 1777) p. 3.

[2] Zudem war kurz vorher die Universität Basel auf ähnliche Weise ins Leben getreten; vgl. Vischer, Geschichte der Universität Basel (1860).

[3] Urkunden S. 106—109.

[4] Solche Stiftsvikare s. UU. S. 463, 12—14; 470, 230; 484, 32.

[5] UU. S. 9.

Dasselbe durfte jedoch nur einen solchen als Propst annehmen, der bereits Priester war oder wenigstens binnen Jahresfrist diese Weihe erlangte und den Propsteid leistete[1]. In diesem verpflichtete er sich, dem Stift und seinem Patron treu zu sein, den Nutzen des Stifts zu fördern, Schaden abzuwenden und die Güter der Propstei gewissenhaft zu verwalten. Von diesen durfte er ohne Wissen und Einwilligung des Kapitels nichts veräußern. An dessen Zustimmung war er auch bei Übertragung der Benefizien und Offizien gebunden, die das ganze Kollegium angingen. Wenn er gegen einen Kanoniker einschreiten wollte, so durfte er seine Klage nicht vor einen andern Richter bringen, sondern nur vor das Kapitel. Andererseits hatte er sich, wenn Klage gegen ihn erhoben wurde, vor dem Konvent zur Rechtfertigung zu stellen, jedoch mußte irgend ein Prälat beigezogen werden. Ferner versprach er persönliche Residenz zu halten und sich länger als einen Monat ohne Einwilligung des Patrons (Landesherrn) und des Kapitels nicht von der Stadt zu entfernen. Selbstverständlich war auch er zur Beobachtung der Statuten verpflichtet und ihm lag es ob, die Ordnung und Einhaltung der Statuten zu handhaben. Ihm stand das Aufsichtsrecht über alle Kanoniker und über den ganzen Stiftsklerus sowie die Gerichtsbarkeit zu; etwaige Verfehlungen der Chorherren durfte er jedoch nur mit Einwilligung und ausdrücklicher Zustimmung des Kapitels bestrafen[2]. An den höchsten Festtagen mußte der Propst den Gottesdienst[3] selbst halten oder ihn durch einen andern versehen lassen.

Von einem neu eintretenden Chorherrn wurde verlangt, daß er ein Mitglied der Universität werde (sich inskribiere), daß er nach dem Inhalt der päpstlichen Bulle an der Universität Vorlesungen halten könne und wolle, daß er zum mindesten Kleriker sei und den Kanonikereid leiste. Dieser bezieht sich auf die Leistung des dem Propste schuldigen Gehorsams, auf treue und gewissenhafte Verwaltung der Pfründegüter. Solche durfte er nur mit Wissen und Willen des Kapitels veräußern; Klagen gegen seine Mitchorherren konnte er nur beim Kapitel vorbringen. Endlich mußte er persönliche Residenz in Tübingen halten und

[1] Urk. S. 106. Statut 1.
[2] Stat. 3.
[3] Stat. 2.

für den Fall, daß er sich ohne Erlaubnis des Propstes oder dessen Stellvertreters bei Nacht aus der Stadt entfernte, traf ihn eine Strafe von 7 Schilling Heller oder von 1 Viertelsgulden[1].

Verließ ein Chorherr die Stadt unerlaubter Weise, so wurde ihm sein Pfründeeinkommen nach Maßgabe der Dauer seiner Abwesenheit entzogen. Derartige Absenzgelder wurden zur Besoldung der Universitätsprofessoren verwendet[2]. Dies ist eine bei den Kanonikern sonst ungewohnte Strafe, wenigstens soweit es sich nicht um allzu lange Absenz handelte. Für gewöhnlich zogen sie sich in solchen Fällen nur die auf das Versäumnis der kanonischen Stunden überhaupt gesetzte Strafe der Entziehung der Präsenzgelder zu. Allein bei ihrer Stellung als Lehrer der Universität verletzten sie noch eine zweite Pflicht, was auch die Verwendung des Strafgeldes für Universitätszwecke rechtfertigt.

Wie wir aus der päpstlichen Bulle entnehmen, mußte im Sindelfinger Stift jeder neu aufgenommene Kanoniker auf das Pfründeeinkommen der drei ersten Jahre teils zu gunsten des verstorbenen Vorgängers (Deservitzeit), teils für die Kirchenfabrik verzichten (carere, daher Karenzzeit). Dieses Statut will die Bulle aufgehoben wissen[3]. Wenn daher der Propst, ein Chorherr oder ein Vikar starb oder resignierte, so erhielt er, bezw. seine Erben, den Teil des Einkommens, den er verdient hatte, und nicht mehr. Als Termin für Anfang und Ende der Einkommensberechnung galt der Tag Johannis des Täufers (24. Juni)[4]. Starb ein Chorherr also drei Monate nach diesem Festtag, so wurde noch ein Viertel des Einkommens zur Erbschaftsmasse geschlagen; trat der Neuernannte seine Pfründe alsbald an, so erhielt er die übrigen drei Viertel. Blieb ein Kanonikat längere Zeit erledigt oder trat es der Designierte nicht sofort an, so kamen die Zwischengefälle wohl an die Kirchenfabrik oder wurden zur Verschönerung der Kirche verwendet. Eine Bestimmung hierüber findet sich in den Statuten nicht.

Die Versammlungen des Kapitels, selbst Kapitel genannt, fanden statutengemäß je am Donnerstag der vier Quatember-

[1] Stat. 6 und 7.
[2] Stat. 8.
[3] Ul. S. 16 und 23. Stat. 9.
[4] Stat. 9.

wochen statt. Konnte das Kapitel am festgesetzten Tage aus irgend einem vernünftigen Grunde nicht gehalten werden, so wurde es von Propst und Kapitel auf einen früheren oder späteren Termin verlegt. Zum Erscheinen waren sämtliche Chorherren verpflichtet und zwar zu den regelmäßig stattfindenden Kapiteln auch dann, wenn sie nicht berufen worden waren. Das Versäumnis wurde mit 1 Gulden gebüßt. Der Propst führte den Vorsitz und gab seine Stimme zuerst ab; dann sammelte er die Stimmen der übrigen. Stimmenmehrheit entschied; bei Stimmengleichheit verfügte der Propst über eine zweite Stimme, die den Ausschlag gab. Gegenstand und Zweck der Beratung im Kapitel waren naturgemäß so mannigfaltig, als die Verhältnisse einer Korporation es eben mit sich bringen: Schlichtung von Streitigkeiten unter dem Stiftspersonal, Rechnungsabschlüsse, Verteilung der großen Präsenz [1], Verhandlungen über den Kauf oder Verkauf von Gütern und Gülten usw. An den vier regelmäßig abgehaltenen Kapiteln wurden die Statuten verlesen [2].

Trat ein Fall ein, der von den Statuten nicht vorgesehen war, so durften Propst und Kapitel ein neues Statut aufnehmen. Eines der vorstehenden Statuten zu ändern oder ganz aufzuheben waren sie nur befugt, wenn der Landesherr seine ausdrückliche Zustimmung gab [3].

Es ist klar, daß die Kanoniker in ihrer Eigenschaft als Professoren der Universität nicht in gleicher Weise zum Chordienst verpflichtet werden konnten, wie die Chorherren an anderen Stiften. Ihre Studien wären durch das Stundengebet allzu oft unterbrochen worden. Daher wurden sie desselben für die Zeit ihrer akademischen Lehrtätigkeit durch die päpstliche Bulle entbunden. Sie erhielten ihr Pfründeeinkommen gleichwohl, wie wenn sie an den kanonischen Stunden sich beteiligt hätten. Nur von den täglichen Distributionen oder den Präsenzgeldern waren sie ausgeschlossen. Im übrigen galten die Bestimmungen der Päpste Urban VI., Bonifaz IX. und Eugen IV. bezüglich der Kanoniker an der Universität Heidelberg. Danach hatten die Professorenkanoniker auch Anspruch auf die Präsenzgelder, wenn sie dem

[1] Stat. 4.
[2] Stat. 10 und 11.
[3] Stat. 12.

Chordienst anwohnten, durften an allen Kapiteln teilnehmen wie die übrigen Chorherren und verloren ihre Rechte niemals durch Verjährung [1].

Damit nun aber der Chordienst an der neu errichteten Stiftskirche nicht beeinträchtigt oder gar unterlassen wurde, mußten die zwölf ständigen Kapläne als die Vikare der Chorherrenprofessoren dem Dienste obliegen. Dafür erhielten sie eine genügende Entschädigung, jedenfalls in der Form der Distributionen [2]. Daß das Einkommen der ganzen reichen Präsenz ihnen so zugekommen sei, ist nicht wahrscheinlich, trotzdem die Chorherren von den täglichen Distributionen ausgeschlossen waren. Denn die Kanoniker verwalteten ihr Pfründeeinkommen selbständig. Wenn nun aber in den Statuten gleichwohl von einer divisio fructuum (Zehntfrüchte und Hellerzinsen) unter die Kanoniker, bei welcher alle anwesend sein sollten, die Rede ist [3], so können das nur Einkünfte der sog. großen Präsenz sein. Die kleine Präsenz, zum größten Teil aus den Erträgnissen der gestifteten Jahrtage bestehend, wurde den Vikaren jedenfalls ganz überlassen, wie eine Bemerkung des Propstes Vergenhans in den Bona prepositure erschließen läßt [4].

3. Verhältnis des Stifts zur Universität [5].

a) Wie es geplant war.

Eine der Hauptsorgen des Grafen Eberhard mag wohl die gewesen sein, wie er die zur Gründung und Erhaltung der Universität notwendigen Geldmittel flüssig mache. Zwar hatte

---

[1] UU. S. 23 und [Hertling.] Ius Universitatis Heidelberg. (Mannheim 1748), S. 19.

[2] UU. S. 4: Vicarii, qui remuneratione habita competenti divinis officiis nocturnis et diurnis interesse teneantur.

[3] Stat. 4.

[4] Urk. S. 134, Anm. 4.

[5] Über diesen Teil handelt so ziemlich die ganze Universitätsliteratur mehr oder weniger ausführlich. Von den Hauptschriften seien genannt: a) A. Zeller, Ausführliche Merkwürdigkeiten der Universität und Stadt Tübingen (Tüb. 1743); b) A. Fr. Bök, Geschichte der Eberhard-Carls-Universität zu Tübingen (Tüb. 1774); c) Chr. Fr. Schnurrer, Erläuterungen der Württembergischen Kirchenreformations- und Gelehrtengeschichte (Tüb. 1798); d) H. F. Eisenbach, Beschreibung und Geschichte der Stadt und Universität Tübingen (Tüb. 1822); e) M. Eifert und

er die Kirchen zu Brackenheim, Stetten, Asch, Ringingen und Eningen, über die er das Patronatsrecht besaß, mit ihren Einkünften für die Universität bestimmt[1]. Allein diese waren vorläufig noch gar nicht erledigt, und wenn sie dies wurden, ging die portio congrua für den ständigen Pfarrverweser (vicarius perpetuus) ab, zuweilen auch noch eine Pension für den resignierenden Kirchherrn. Hierbei kam dem Grafen das kurz verlegte Stift gelegen, um wenigstens für die Mehrzahl der Professoren die Besoldung zu beschaffen. Er richtete deswegen an den Papst die Bitte, er möchte von den acht aus Sindelfingen nach Tübingen kommenden (denn die Verlegung war damals noch nicht vollzogen) Kanonikaten zwei unterdrücken und an deren Stelle vier neue errichten. Die beiden Präbenden sollten in vier gleiche Teile zerlegt werden und für die vier neuen Kanonikate die Präbenden bilden. Im Auftrage des Papstes vollzog der Abt von Blaubeuren die Unterdrückung und Errichtung der Kanonikate, wie der Graf es gewünscht und dem Papste vorgeschlagen hatte. Die genannten zehn Präbenden waren als Besoldungen für zehn Professoren ausersehen und zwar die vier neu errichteten für ebenso viele Mitglieder der Artisten- oder Philosophenfakultät, die sechs alten für sechs gelehrte geistliche Professoren[2]. Sämtliche zehn Professoren waren zugleich Chorherren am Stift mit den bereits genannten Verpflichtungen. Die Statuten der Universität vom 9. Oktober 1477 nennen wohl die vier Fakultäten, geben aber keinen Aufschluß darüber, innerhalb welcher Fakultäten die sechs Chorherren zu lesen hatten[3]. Dies erfahren wir erst aus der

K. Klüpfel, Geschichte und Beschreibung der Stadt und Universität Tübingen, 2 Bde. (Tüb. 1849); f) Beschreibung des Oberamts Tübingen (Stuttg. 1867), der Abschnitt über die Universität S. 279—311 von dem genannten Universitätsbibliothekar Dr. Klüpfel; g) [Geßler,] Geschichte der Verfassung der Universität Tübingen in „Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde", Jahrg. 1873, 2. Teil, S. 1 ff.; h) v. Riecke, Statistik der Universität Tübingen, daselbst, Jahrg. 1877, Heft 3, insbesondere die Abschnitte: Geschichtliche Rückblicke, die Organisation der Universität Tübingen, die Lehrer der Universität Tübingen nach ihrer Heimat.

[1] Vgl. Erste Universitätsordnung des Grafen Eberhard vom 23. April 1481. UU. S. 70.

[2] UU. S. 22 und 23, verglichen mit 13 und 15.

[3] UU. S. 40.

ersten Ordnung Eberhards vom 23. April 1481. Danach sollten die drei Professuren in der Theologie und die drei im kanonischen Recht mit Chorherren besetzt werden. Der Universitätsfiskus war somit nur mit der Besoldung der zwei Juristen und der zwei Mediziner in Anspruch genommen[1]. Von den übrigen vier Chorherren sagt dieselbe Ordnung, daß sie in einem Collegium wohnen und deshalb collegiati heißen sollten, ferner daß ihnen eine bestimmte Hausordnung vorgeschrieben war, die aber nicht erhalten ist.

Das Amt eines Kanzlers an der Universität wurde durch die päpstliche Bulle vom 13. November 1476 dauernd mit der Würde eines Propstes an der Stiftskirche verbunden[2].

Auf die innere Organisation der Universität einzugehen ist Aufgabe einer Geschichte der Verfassung der Universität, die ja auch schon zur Genüge behandelt ist. Es sei nur bemerkt, daß sich jeder Chorherr schon durch den Kanonikereid verpflichtete, die Anordnungen und Beschlüsse des Landesherrn bezüglich der Universität gewissenhaft zu beobachten[3]. Ebenso schwur der Propst, daß er das Amt des Kanzlers der Universität Tübingen getreu führen und ausüben werde[4]. Zu den sonst überall behandelten Rechten oder Befugnissen des Kanzlers kamen durch die päpstliche Bulle vom 13. April 1482 noch die beiden folgenden:

1. An der Universität hatte sich ein Streit erhoben, ob der Propst als Kanzler Universitätsmitglieder mit Zensuren belegen und von solchen, die er oder andere auferlegt, absolvieren könne. Dem Kanzler waren die Rechte des Archidiakonus an der Universität Bologna übertragen worden. Nun behaupteten einige, daß diesem obige Befugnis zugekommen sei, andere bestritten es. Der Papst entscheidet nun dahin, daß der jeweilige Propst den Rektor und die Universitätsglieder bei Verfehlungen gegen seine amtlichen Verordnungen mit kirchlichen Zensuren belegen und sie von den von ihm verhängten, von der Exkommunikationssentenz und von den anderen kirchlichen Zensuren, denen sie wegen einer leichten und mäßigen Handanlegung an geistliche Universitätsmitglieder

[1] UU. S. 70.
[2] UU. S. 18.
[3] Stat. 7.
[4] Stat. 1 und 16. Stat. 5.

bereits verfallen seien oder in Zukunft verfallen würden, absolvieren dürfe und könne, denselben aber je nach dem Grad der Schuld eine heilsame Buße und die anderen vom Kirchenrecht gestellten Forderungen auferlegen müsse[1].

2. Der Papst bestätigte die Gerichtsbarkeit des Universitätsrektors, bestimmte aber den Propst als oberste Appellationsinstanz, sobald die vom Rektor angesetzte Strafe die Summe von zehn Pfund Heller überschreite, sowie in allen Fällen von größerer Wichtigkeit. Derartige Appellationen anzunehmen und zur definitiven Entscheidung zu bringen, war nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht des Propstes und Kanzlers[2]. Diese weitgehenden Befugnisse konnte der Propst nur in seiner Doppelstellung (als Propst und Kanzler) erhalten. Seine Kanzlerwürde war der Grund der Erteilung, seine Propstwürde die Bedingung und Möglichkeit derselben. Denn eine derartige Übertragung geistlicher Jurisdiktion geschah ordentlicher Weise nur an höhere kirchliche Würdenträger.

b) Wie sich dasselbe tatsächlich gestaltete.

Wenn man in den angeführten Werken die Abschnitte über die Verfassung der Universität nachliest, so kommt man unwillkürlich zur Ansicht, als wäre die Ordnung, wie sie in der päpstlichen Bulle und in den Universitätsstatuten vorgezeichnet ist, auch ohne weiteres eingetreten und geblieben. Allein dem ist nicht so. An der Universität waren nicht von Anfang an alle vierzehn Lehrstühle besetzt, und die Chorherren des Stifts waren nicht alle Lehrer an der Universität. Bei dem geringen, aus jener Zeit uns noch erhaltenen Material wird es freilich nicht möglich sein, das über den ersten Jahren der Universität liegende Dunkel ganz aufzuhellen; daher wird es bei einem bloßen Versuche bleiben müssen, den historischen Tatsachen wenigstens näher zu kommen.

Darüber kann kein Zweifel obwalten, daß der von Sindelfingen nach Tübingen transferierte Propst Johannes Degen (oder Tegen) wirklich bei Errichtung der Universität alsbald Kanzler geworden ist. Er ist ja als zweiter in die Matrikel eingetragen

[1] Urk. S. 118 und 120.
[2] Ebenda.

mit dem Zusatz: prepositus ecclesie collegiate beate virginis Marie et s. Georii martiris atque cancellarius apostolicus ipsius nostre universitatis Tüwingensis [1]. Er starb am 30. September 1482 und an seine Stelle wurde einmütig Johannes Vergenhans D. D. gewählt [2].

Anders aber steht es mit den Professuren. Die von Sindelfingen nach Tübingen übersiedelten Chorherren waren selbstverständlich weder alle geneigt noch auch befähigt, einen Lehrauftrag an der Universität zu übernehmen. Auch hatte der Papst ihnen nicht wie den Rektoren der der Universität inkorporierten Kirchen zur rascheren Herbeiführung der neuen Ordnung die Resignation nahegelegt oder diese doch außerordentlich begünstigt durch Reservation des ganzen Einkommens oder eines größeren Teiles [3]. Daher kommt es, daß die Chorherren auf ihre Kanonikate und Präbenden nicht verzichteten. Aus der Urkunde über die Teilung des Einkommens zwischen den Stiften Sindelfingen und Tübingen [4] kennen wir folgende Chorherren zu Tübingen: Mag. Mangold, Michael, Konrad Menckler von Maichingen, Dr. Vergenhans, Dr. Hegbach. Aus der Universitätsmatrikel läßt sich außer Hegbach noch M. Joh. Giltinger als Kanoniker in Tübingen nachweisen [5]. Ferner lesen wir in den „Bona praepositure" von einer prebenda doctoris Martini Kelli [6]. Da nun aber unter dieser Präbende wegen der unmittelbar vorangehenden Worte nur eine alte, sindelfingische verstanden werden kann, da Kell kein Lehrer der Universität, ja nicht einmal inskribiert war und deswegen diese Pfründe in Tübingen statutengemäß [7] nicht mehr erhalten konnte, so muß auch er schon in Sindelfingen Kanonikus gewesen sein. Obwohl wir nur von Menckler und Hegbach es beweisen können [8], müssen wir doch nach dem Tenor der Teilungsurkunde und wegen des zitierten Statuts, als sicher annehmen, daß obige Kanoniker schon in Sindelfingen ihre Chor-

[1] Ull. S. 460, 2.
[2] Ull. S. 9.
[3] Ull. S. 17.
[4] Urk. S. 112—114.
[5] Ull. S. 461, 4 und 8.
[6] Urk. S. 136.
[7] Stat. 7.
[8] Ull. S. 25.

herrenstellen inne hatten. Der genannte Chorherr Michael heißt mit seinem vollen Namen Michael Kremer von Asperg. Dies erfahren wir aus einer Urkunde vom 15. September 1513, nach welcher ein Bürger von Sindelfingen, Klaus Schmid, von der Universität einen Meierhof als Erblehen empfängt, „den her Michel Kremer von Asperg, chorherr des stiffts zu Sindelfingen, und nach der verennderung des stiffts zu Tüwingen doctor Cristannus ingehapt“ [1]. Cristannus Wolman kommt aber erst 1478 nach Tübingen [2]. Solange also wird Kremer Inhaber des Kanonikates gewesen sein. Daß Wolman Chorherr in Tübingen war, läßt sich aus der Matrikel nicht beweisen, dagegen aus einer Urkunde vom 23. Juni 1483 [3]. Und aus der mehrerwähnten Stelle der Bona praepositurae erhellt, daß er die Pfründe noch vor der die zweite Periode einleitenden Bulle erhalten haben muß. Der achte Chorherr war endlich magister Conradus Mutschlin. Noch 1508 entrichtet er das subsidium charitativum als canonicus in Tüwingen, antea in Sindelfingen und zwar, wie die Taxe 5 π 8 β h beweist, von der alten Pfründe [4]. Die acht Kanonikate waren also sämtlich besetzt. Von ihren Inhabern hat in der Folge eigentlich nur Vergenhans Vorlesungen gehalten als ordinarius und zwar im kanonischen Rechte. Mangold gehörte der Artistenfakultät an, ohne aber collegiatus zu sein. Bis zum entscheidenden Jahre 1482 ist also Wolman der einzige, der nach der Intention der Bulle ein Kanonikat erhielt. Es waren also bis 1482 nicht zwei Kanonikate frei, die in vier hätten zerschlagen werden können, und einzelne Chorherren vom Sindelfinger Stift, wie Hegbach, Menckler, Kell, Giltinger, Mangold, Mutschlin, hatten ihre alten Kanonikate noch lange inne; die drei letzteren sogar noch 1508 (vgl. dazu die Chorherren-Regesten am Schlusse). In diesem Jahre hatte die Universität also fünf Kanonikate [5].

Damit wäre die Frage, ob die vier Kollegiaten M. Johann Stein von Schorndorf, M. Konrad Beßler von Eberhardzell, M. Wilhelm Mütschelin von Rottenburg und M. Konrad Schöf-

[1] Orig. Perg. im Universitätsarchiv Tübingen Mh. I. 52. XVIII.
[2] Urk. S. 473, Nr. 73.
[3] Orig. Perg. im Universitätsarchiv Tübingen Mh. I. 52. VI. Vgl. seine Regesten.
[4] Freib. Diöc.-Archiv XXVI (1898), 76 verglichen mit Urk. S. 133.
[5] Freib. Diöc.-Archiv a. a. O. S. 77.

ferlin, die alle schon 1477—1478 inskribiert sind[1], Kanoniker gewesen, in verneinendem Sinne entschieden. Später begegnen uns Stein und Beßler als Chorherren, sie sind aber Chorherren der zweiten Periode (s. Regesten).

Zu einer andern Ansicht möchte man hinneigen, wenn man in der des öfteren erwähnten Teilungsurkunde liest, daß den Regulierten in Sindelfingen nur der Reinertrag aus den Höfen der beiden zurückbleibenden Kanonikate und Präbenden zugewiesen, der Mehrertrag aber mit anderen Einkünften — teils aus den Mitteln der Präsenz, teils aus denen der verlegten Kanonikate bezw. deren Präbenden — „widerlegt" wurde[2]. Dadurch wäre es allerdings möglich geworden, zwei weitere Präbenden für die Professoren zu bilden, und die Sache stünde dann so, daß eigentlich doch alle zehn Sindelfinger Kanonikate bezw. Präbenden (Einkommen) transferiert worden wären. Allein es heißt dort ausdrücklich, daß die beiden Kanonikate den Regulierten inkorporiert sind. Ferner ist in der ersten Universitäts-Ordnung Eberhards nur von acht Kanonikaten die Rede[3], obwohl sich dort die Zahl zehn wegen der zehn Lehrstühle so nahe gelegt hätte. Ebenso erwähnt der Schenkungsbrief Eberhards vom 17. Januar 1486[4] wieder nur acht Chorherrenpfründen am Stift zu Tübingen, die von Sindelfingen dorthin transferiert worden. Endlich ist der Ausdruck „von wegen der acht extinquierten chorherren pfruenden" bei Kaufs- und Verkaufsurkunden der Universität stehend geworden[5]. Nur eine einzige Urkunde und zudem noch späte — vom 15. April 1521 — nennt zehn extinquierte Pfründen[6]. Nicht in betracht kommen kann die päpstliche Bulle von 1482. Denn wenn sie von zehn Kanonikaten redet[7], die den Universitätsprofessoren zugewiesen werden sollten, so hält sie sich eben an die vorausgegangenen Bestimmungen und setzt das dort Angeordnete als bereits vollzogen voraus. Endlich teilt sich der Propst in

[1] UU. S. 461, Nr. 1 und 9; 462, Nr. 11 und 14.
[2] Urk. S. 111, Nr. 5.
[3] UU. S. 70.
[4] UU. S. 78 f.
[5] Z. B. auch in der Vergleichsurkunde vom 7. September 1512. Urk. S. 138. Vgl. auch Mh. I. 52. XXIII.
[6] Kopie im Universitätsarchiv Tübingen Mh. I. 52. XX.
[7] Urk. S. 119.

der zweiten Periode fast durchgängig derart in die Präsenz, daß er den neunten Teil, nicht wie in Sindelfingen den elften Teil erhält, d. h. so viel wie jede andere der acht Präbenden.

Eine andere Frage ist die, in welcher Weise die vier collegiati besoldet wurden. Ob nicht am Ende die genannten Mehrerträge, die den Sindelfingern widerlegt worden sind, zu diesem Zwecke benutzt wurden, wodurch freilich für die anderen Chorherren eine Minderung der Präsenzbezüge eingetreten wäre, was gegen den Wortlaut der Bulle ginge. Wenn man übrigens aus dem Subsidienregister weiß, daß 1508 noch drei Kanonikate in den Händen früherer Chorherren waren, die Universität aber deren fünf besaß, so ist so viel sicher, daß nie zehn Kanonikate formell bestanden.

4. Das Einkommen des Stifts.

Bei der Beschreibung der Einkünfte des Stifts zu Tübingen macht sich der Mangel einer genauen und eingehenden Geschichte des Sindelfinger Stifts am empfindlichsten geltend. Eine einläßliche Darstellung des Sindelfinger Stiftsvermögens würde hier zu weit führen. Der Präsenz waren mehrere Kirchen inkorporiert, wobei das Stift die Pflicht hatte, an den betreffenden Kirchen einen ständigen Pfarrverweser zu unterhalten, der die Seelsorge unabhängig vom Stift zu verwalten hatte. Die portio congrua, die er vom Stift zu beanspruchen hatte, mußte dem Vikar neben einem anständigen Unterhalt ermöglichen, den Rechten des Bischofs, des Archidiakons und des Ruralkapitels nachzukommen. In manchen Fällen behielt sich der Bischof das Recht vor, die congrua selbst festzusetzen, wenn das Stift seiner bezüglichen Pflicht je nicht genügen sollte. Meist hatte das Kapitel, in einzelnen Fällen jedoch auch der Propst allein das Präsentationsrecht.

Zunächst handelt es sich darum, wie sich das Stift zu Tübingen mit dem zu Sindelfingen abgefunden hat. Nach der päpstlichen Bulle vom 11. Mai 1476 sollte den Regulierten ein Drittel der Präsenz zur Abhaltung der an der St. Martinskirche gestifteten Jahrtage, die Allmand, Wälder und Gerechtigkeiten der genannten Kirche im Bezirk Sindelfingen, außerdem zwei Kanonikate mit deren Präbenden, die zehn Kaplaneien und die Pfarrkirche verbleiben. Am 28. Mai 1477 wurden die „litterae

separationis oder dimissionis cum regularibus" ausgefertigt. Danach wurde in folgender Weise geteilt:

1. Das Stift zu Tübingen erhielt das sog. Aichholz[1]. Aber schon am 13. November 1478 verkaufte es das Kapitel wieder an die Regulierten nebst den Zinsen aus etlichen Wiesen in demselben um 700 Pfund Heller[2].

2. Die Regulierten sollten an den Wäldern und an der Allmend, sowie an den Wiesen mit der Stadt Sindelfingen in der Weise die Nutznießung haben, wie das frühere Kollegiatstift sie von alters her gehabt hatte. In letzter Zeit waren die beiderseitigen Rechte und Pflichten durch eine Urkunde der Erzherzogin Mechthilde und ihres Sohnes, des Grafen Eberhard, aufs neue geordnet worden[3]. Diese Urkunde ist unbekannt. Doch wird ihr Inhalt sich kaum wesentlich von dem unterscheiden, was der Pfalzgraf Rudolf kurz vor Erhebung Sindelfingens zur Stadt zwischen dieser und dem Stift festgesetzt hat[4]. Vielleicht hat die Erzherzogin bloß die damals bestehenden Rechte urkundlich festgelegt oder nur Rudolfs Bestimmungen erneuert.

3. Die zwei Kanonikate, die zurückblieben, sind die des Andreas Steinhover und des Herrn Panthaleon. Jede der zugehörigen Präbenden hatte einen eigenen Hof, der gewöhnlich das Dritteil abwarf. Durchschnittlich bezogen die betreffenden Kanoniker außerdem jährlich zusammen 560 Malter „ruher Fruchten" aller Art und 26 Eimer Wein (Eßlinger Maß). Diese Erträge sollten den Regulierten überlassen werden. Statt dessen nahmen die Chorherren die Mehrerträge für sich in Besitz und mußten sie deswegen den Regulierten durch Zuweisung anderer Güter ersetzen oder „widerlegen". Dies geschah auf folgende Weise: Die Regulierten erhielten den Kirchensatz zu Vaihingen[5] samt dem Hofe daselbst, angeschlagen zu 370 Malter, und andere Zehnten und Gülten an verschiedenen Orten.

[1] Urk. S. 110, Nr. 1.

[2] Orig. Perg. im Staatsarchiv Stuttgart, Abt. Sindelfingen.

[3] Urk. S. 110, Nr. 2.

[4] Vgl. darüber Schmid, Geschichte der Pfalzgrafen von Tübingen, 1853, Urkundenb. S. 24 ff. und Haug, Chron. S. 31: Urkunde vom April 1263.

[5] Über die Inkorporation der Kirche in Vaihingen an das Stift Sindelfingen s. Beschreibung des Oberamts Stuttgart S. 264 f.

Der Wein wurde ihnen mit dem Weinzehnten in Vaihingen, 10 Eimer, und dem zu Cannstatt, 12 Eimer, ersetzt. Statt der fehlenden 4 Eimer wurde ihnen 12 Pfund Heller jährlichen Zinses zugewiesen, wie aus der Urkunde zu ersehen ist. Weil aber diese Weinerträgnisse qualitativ und wohl auch quantitativ zu wünschen übrig ließen und damit die Regulierten einen Meßwein hätten, durften sie von dem Zehnten des Tübinger Stifts zwei Fuder für sich einziehen; der Rest aber dieses Weinzehnten in Sindelfingen fiel dem Stift in Tübingen zu. Wenn jedoch kein Wein wuchs oder der Zehnte zwei Fuder nicht erreichte, so war das Stift zum Ersatz nicht verpflichtet. Da letzteres Zehntherr in Sindelfingen war, so gestattete es den Regulierten, daß etwa neu angelegte Weingärten bis im Umfang von ungefähr vier Morgen zehntfrei sein sollten, solange die geistlichen Chorherren sie in Händen hatten. Für die Sammlung des Weinzehnten wurde eine eigene Person aufgestellt. Solange diese an dem Zehnten der Regulierten einsammelte, hatten letztere sie zu besolden und deren Auslagen zu bestreiten. Wuchs mehr Wein, sodaß der Zehnte die zwei Fuder überstieg, so hatte das Stift die Kosten der Sammlung seines Weines zu tragen[1].

4. Der Hauptbestandteil des Einkommens, das dem regulierten Chorherrenstift einverleibt wurde, war der dritte Teil der Präsenz. Dieser betrug damals 130 Pfund Heller. Diese wurden widerlegt durch jährliche Zinsen, darunter aus der Kanzlei des Grafen Eberhard 90 Pfund Heller.

5. Die Einverleibung der Pfarrkirche zu Sindelfingen war für die Regulierten auch von finanzieller Bedeutung, weil sie kraft päpstlicher Indulgenz die cura animarum entweder durch einen Konventualen oder durch einen ad nutum amoviblen Weltgeistlichen besorgen lassen durften. Das Einkommen des Kirchherrn bestand in 12 Malter Roggen, 27 Malter Dinkel, 10 Malter Haber, die er sämtlich aus dem Zehnten zu Sindelfingen bezog, in den Erträgnissen der zwei kleinen Pfarrwiesen, eines Gärtleins, aus den Stolgebühren und dem kleinen Zehnten[2].

6. Der Kleinzehnte innerhalb des alten Etters der Stadt gehörte den Regulierten mit Ausnahme von 40 Köpfen Kraut, die sie, wenn solches überhaupt wuchs, dem Propst zu Tübingen

[1] Urk. S. 112, Nr. 7.
[2] Urk. S. 114, Nr. 10.

abliefern mußten. Der Kleinzehnte außerhalb des alten Etters samt dem Kraut und Gemüse, welches früher den nunmehr den Regulierten einverleibten zwei Präbenden gehört hatte, wurde dem Propst zugewiesen[1]. Im Jahre 1494 erfuhr diese Festsetzung insofern eine Änderung zu gunsten des Propstes, als mehrere Äcker und Gärten, über deren Zugehörigkeit zum alten oder neuen Etter Streitigkeiten entstanden waren, in den Bereich des alten Etters gerechnet wurden[2].

7. Schließlich wurde dem Stift zu Tübingen aller Neubruch in Sindelfingen außerhalb des Etters an Weingärten, Äckern und anderem für alle künftigen Zeiten vorbehalten[3].

Über die zehn Kaplaneien und deren Einkünfte, die den geistlichen Chorherren ebenfalls inkorporiert wurden, gibt die Urkunde keinen weiteren Aufschluß. Jedenfalls ging ihr Einkommen nach dem Tode oder der Resignation der seitherigen Kapläne unverändert an die Regulierten über.

Während wir über die Ablösung des regulierten Chorherrenstifts diese ausführliche Urkunde besitzen, sind wir bezüglich des Einkommens des Stifts zu Tübingen auf allgemeine Schlüsse angewiesen. Von den inkorporierten Kirchen blieb nur Vaihingen den Regulierten. Jenes bezog somit den Zehnten zu Weil im Glemsgau, zu Darmsheim, Leonberg, Dagersheim, Thailfingen im Gäu, Feuerbach und Neckarthailfingen. Dieser machte den Hauptteil der Präsenz aus, welche 260 Pfund Heller betrug. Ein Teil derselben ging freilich auch aus den Gülten ein, die wir aber nicht kennen[4].

[1] Urk. S. 114, Nr. 11.
[2] Reg. vom 4. April 1494.
[3] Urk. S. 114, Nr. 12.
[4] Die genannten Kirchen waren alle schon dem Stifte in Sindelfingen inkorporiert: Weil im Glemsgau (O.-A. Leonberg) durch Bischof Heinrich von Konstanz am 11. Dezember 1243; Württ. Urkundenb. IV, 50 f. Leonberg (Mutterkirche Dulcheshausen und Kapelle in Leonberg) durch Bischof Heinrich von Speier am 27. Juli 1277; Perg. Orig. im Staatsarchiv Stuttgart, Abt. Sindelfingen; bestätigt durch Papst Klemens V. am 27. April 1309; Perg. Orig. ebenda. Dagersheim durch Bischof Ulrich von Konstanz am 2. Dezember 1350 (Reg. episcop. Constant. No. 4996), päpstl. Inkorporationsurk. vom 1. Mai 1345; Württ. Geschichtsquellen II, 417. Thailfingen im Gäu; Agnes von Hailfingen gibt ihre Zustimmung zum Verkaufe des Kirchensatzes zu Thailfingen an das

Endlich wurde dem Stift zu Tübingen am 7. Dez. 1479 die Kirche zu Kirchentellinsfurth Dekanats Reutlingen auf die Bitte des Propstes und Kapitels vom Generalvikar des Bischofs von Konstanz inkorporiert. Dort besaß aber das Kloster Bebenhausen das Patronatsrecht und dieses sollte ihm gewahrt bleiben, wenn es nicht zu gunsten des Stifts darauf verzichtete. Sobald die Kirche durch den außerhalb der römischen Kurie erfolgten Tod des neuen Kirchherrn Johannes Andreä, Lizentiaten des kanonischen Rechtes, erledigt wurde, durfte die Präsenz des Stifts das Einkommen des dortigen Pfarrers nach Abzug der portio congrua für den ständigen Pfarrverweser einziehen[1]. Die Sache ist jedoch in dieser Periode kaum mehr praktisch geworden.

In die Präsenz teilten sich der Propst und die Chorherren so, daß jener den neunten Teil, also den Anteil eines Kanonikers erhielt; nur vom Weinzehnten in Kornthal bezog er den dritten Teil, in Sindelfingen, Dagersheim, Darmsheim und Weil erhielt er zum voraus vom Zehnten je 1 Malter Roggen, in Leonberg 1 Malter Dinkel, aus dem Erbsenzehnten in Sindelfingen, Dagersheim, Darmsheim, Höfingen und Thailfingen im Gäu wurden ihm drei Elftel überlassen[2].

Stift durch ihren Vater Hugo und ihren Bruder Werner am 4. Mai 1352; Perg. Orig. im Staatsarchiv Stuttgart, Abt. Sindelfingen. Diese inkorporierte Pfarrei ging nachmals nicht an die Universität über, sondern blieb beim Stifte in Tübingen. Mit letzterem kam sie 1535 wieder an die württembergische Regierung; deswegen wurde sie allgemein übersehen. Feuerbach. Nikolaus von Frauenfeld schenkt dem Stift das Patronatsrecht am 18. Mai 1396; das Stift zahlt um den Widenhof (nebst Kirchensatz) 1000 fl. am 23. Mai 1396; Perg. Orig. ebenda. Am 7. Juli 1421 inkorporiert Bischof Otto von Konstanz diese Kirche dem Stifte. Orig. fehlt. Abschrift im Kopialbuch A, S. 3, des Erzb. Archivs Freiburg. Zu den langen Streitigkeiten über dieses Patronatsrecht siehe Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. XVIII, 127, 246, 372, 441 und Reg. episc. Const. No. 3743. Darmsheim, durch Bischof Otto am 26. Juli 1426; Perg. Orig. ebenda. Neckarthailfingen; Generalvikar Bischof Heinrichs bestätigt den Kauf des Patronatsrechts daselbst durch das Stift; Perg. Orig. ebenda. Zum Ganzen vergleiche auch die betreffenden Oberamtsbeschreibungen.

[1] Orig. Perg. im Staatsarchiv Stuttgart, Abt. Stift Tübingen; Abschr. im Kopb. A S. 42 ff. des Erzb. Archivs in Freiburg (falscher Dorsalvermerk!).

[2] Urk. S. 134.

Interessant wäre es auch, wenn wir etwas über das Einkommen der einzelnen Kanonikate erfahren würden. Wenn aber die Präbenden der zurückgebliebenen Kanonikate außer dem Ertrag eines Hofes je etwa 280 Malter Frucht und etwa 13 Eimer Wein betrugen, so werden wir diesen Maßstab mit einiger Sicherheit auch auf die transferierten Präbenden anwenden dürfen, zumal jeder Chorherr gleich viel als subsidium charitativum an den Bischof zu entrichten hatte[1]. Jede Präbende wird einen besonderen Hof gehabt haben, wie es schon das oft genannte Statut von 1297 angeordnet hatte[2]. Leistete der Kanoniker aktive Residenz, so erhielt er noch die täglichen Distributionen, die in Sindelfingen wegen der vielen inkorporierten Kirchen nicht gering gewesen sein können.

Hier wäre auch der Ort, das Einkommen der Propstei zu behandeln. Allein dieses wurde durch die Veränderung im Verhältnisse des Stifts zur Universität nicht wesentlich berührt. Durchgängig erhielt der Propst, was er vorher von der Präsenz zu fordern hatte, nachmals von der Universität. Die Propsteigüter, deren Genuß allein dem Propst mit Ausschluß des Kapitels zustand, verblieben ihm auch in der zweiten Periode ungeschmälert. Daher wird es sich, um weitläufige Wiederholungen zu vermeiden, empfehlen, diesen Abschnitt in der folgenden Periode zu behandeln.

Zweite Periode (1482—1534).

Vorbemerkung.

Wenn man die im vorigen zur Darstellung gekommene Verfassung des Stifts und sein Verhältnis zur Universität näher ins Auge faßt, so wird man die Nachteile, die in der ganzen Organisation liegen, nicht verkennen. Da eine Reihe von Chorherren nicht zugleich Professoren waren, so bildeten die Chorherren unter sich keine einheitliche Körperschaft, welche dieselben Interessen, derselbe Beruf zusammengehalten hätten. Diejenigen Chorherren, welche ihre Kanonikate behielten, ohne Lehrer an der Universität zu sein, standen der Realisierung des Zweckes entgegen, welchen die Ver-

[1] Freib. Diöc.-Archiv XXVI, 76.

[2] Unusquisque canonicorum habeat suam curiam specialem. Haug, Chron. Sindelf. S. 39.

legung des Stifts verfolgte. Der Lehrkörper an der Universität war in zwei ungleiche Gruppen geteilt. Die einen wurden von der Universität besoldet und nur auf eine bestimmte Zeit angestellt, die anderen kamen mit Erlangung eines Kanonikates in den dauernden Besitz desselben und waren von der Universität in dieser Beziehung unabhängig. Aus diesem letzteren Grunde war es auch unmöglich, solche Professoren nach dem Rang der Fakultäten oder nach den persönlichen Leistungen des einzelnen zu besolden, da ihm eben nur jene Präbende zugewiesen werden konnte, die zur Zeit erledigt war. Die Professoren aber wurden ihrer eigentlichen und ursprünglichen Aufgabe, der Verrichtung des Chordienstes, entzogen.

Alle diese Gesichtspunkte machen es erklärlich, warum der um seine Lieblingsstiftung treu besorgte Graf Eberhard auf eine durchgreifende Veränderung des Zustandes bedacht war, der für Stift und Universität nachteilig sein mußte. Dies wird wohl ein Grund mit gewesen sein, warum der Graf im Februar 1482 eine Reise nach Rom unternahm. Er wußte wohl, was er durch einen persönlichen Besuch in Rom vom päpstlichen Stuhle erreichen konnte. Am 13. April erwirkte er eine Bulle, die wir zwar nicht mehr im Original besitzen, die aber einer vom Propste Vergenhans unter dem 12. März 1483 ausgestellten Urkunde inseriert und uns so erhalten ist. Es ist dies jene Bulle, welche der Graf in seinem Schenkungsbrief vom 17. Januar 1486 erwähnt (Urkunden zur Geschichte der Universität Tübingen S. 78), die aber bisher unbekannt geblieben ist und häufig auf den 15. April verlegt wird[1].

1. Inhalt der Bulle und deren Folgen.

Der Inhalt der Bulle kann hier nur insoweit in betracht kommen, als er sich auf das Stift und dessen Verhältnis zur Universität bezieht. Danach tilgt der Papst Sixtus, genau der Bitte Eberhards entsprechend, die zehn den Chorherren-Professoren zugewiesenen Präbenden und verordnet, daß der Propst und Kanzler mit drei am Georgenstift bepfründeten Geistlichen alle Einkünfte der genannten zehn Präbenden nach dem Tod oder dem Rücktritt der gegenwärtigen Kanoniker durch den Univer-

[1] Vgl. z. B. P. Fr. Stälin, Gesch. Württembergs (1882), I, 2. 674. Abschrift in Urk. S. 117—121.

sitätssyndikus jedes Jahr in eine Masse zusammenwerfen lasse, daß diese Einkünfte alsdann unter die Professoren der Universität nach deren Fähigkeiten und Leistungen verteilt werden, endlich daß die zwölf früheren Kapläne und nunmehrigen Vikare künftighin Kanoniker an dem Stifte seien bezw. werden. Zu den zehn bereits bestehenden Kanonikaten hin errichtet der Papst noch zwei neue und erhebt die zwölf Kaplaneipfründen, die den Vikaren bisher ihr Einkommen lieferten, zu Chorherrenpräbenden. Diese zu Kanonikern gewordenen Vikare sollten fortan mit dem Propst das Kapitel bilden an dem Georgenstift[1].

Nachdem nun einmal das Stift seiner eigentlichen Bestimmung zurückgegeben war, sollte es auch jene Ehrenstellen erhalten, welche andere Kollegiatstifte zierten. Deshalb ersuchte der Graf den Papst, eine Plebanie, ein Dekanat und eine Prädikatur an dem Stift zu errichten. Diese Bitte erfüllte der Papst insofern, als er dem Propst die Erlaubnis und Vollmacht verlieh „zur Zierde und Verschönerung des Stifts" jene Ämter zu errichten. Da Johannes Degen noch im Herbste 1482 starb, so schritt sein Nachfolger Vergenhans am 12. März 1483 zur Ausführung. Das Dekanat wurde zur zweiten Dignität, stand also unmittelbar unter dem Amt des Propstes. Seine Hauptaufgabe bestand in der Sorge für die würdige Feier des Chordienstes. Es wurde für immer mit der Chorherrnpräbende St. Blasii verbunden, so daß der, welcher dieses Kanonikat erlangte und den Dekanseid leistete, eben damit Dekan des Kapitels wurde. Als dritte Würde im Stift ward die Scholastrie errichtet, welche mit der Pfarrkirche derart verbunden wurde, daß der jeweilige Pfarrer immer zugleich auch Scholaster war. Auch von ihm wurde ein besonderer Eid gefordert. Dekan und Scholaster hatten einen besonderen Platz im Chor und Sitz und Stimme im Kapitel. Endlich errichtete der Propst noch eine Prädikatur. Dieses Amt sollte einer geeigneten Persönlichkeit übertragen und sein Einkommen von Propst und Kapitel aus der Präsenz festgesetzt werden. Der Prädikator konnte jedoch jedjährlich auf Wunsch des Propstes und Kapitels entlassen werden.

Erster Dekan wurde der Priester Konrad Bömlin, einst Pfarrer in Urach, damals Kanonikus in Tübingen, erster Scholaster der M. Konrad Scheferlin, neuer Pfarrer in Tübingen.

[1] Urk. S. 119 f.

Auch diesmal traten die Verordnungen der päpstlichen Bulle nur allmählich ins Leben. Wie in der vorigen Periode gezeigt wurde, hatten noch mehrere Chorherren alte Kanonikate inne. Diese verzichteten auch in der neuen Periode nicht. Die Folge davon war, daß neben dem „neuen Kapitel" noch lange Zeit ein „altes Kapitel" bestand. Letzteres schmolz natürlich immer mehr zusammen und die Erbin desselben wurde die Universität. Je mehr aber dieses eintrat, desto mehr Vikare wurden zu Chorherren erhoben. Die beiden neu errichteten Kanonikate konnten selbstverständlich alsbald mit Vikaren besetzt werden. Daß die Vikare nicht ohne Rücksicht auf die noch bestehenden alten Kanonikate zu Chorherren erhoben wurden, zeigen die Titel der späteren Kanonikate, die nicht den Titeln der Vikariate entsprechen, sondern Kombinationen derselben mit den alten Titeln sind.

2. Stiftsverfassung; Statuten.

Die Statuten schließen sich an die Verordnungen der 21. Sitzung des Konzils von Basel an und beginnen mit den Bestimmungen über den Chordienst. Die einzelnen Bestimmungen über das Chorgebet siehe im lateinischen Texte.

Über die genaue Beobachtung der Statuten und alles dessen, was zur Verrichtung des Gottesdienstes und zur Ordnung im Chor gehört, hat der Propst oder der Dekan bezw. dessen Stellvertreter sorgfältig zu wachen. Bei Erteilung von Strafen ist er aber nicht an ein vorgeschriebenes Strafmaß gebunden, sondern dieses ist seinem Gutachten anheimgestellt[1]. Er kann dem Übertreter eines Statuts je nach der Schwere der Verfehlung oder nach der Größe seiner Hartnäckigkeit das Präsenzgeld einer (kanonischen) Stunde, eines Tages oder auch noch mehr entziehen[2].

Da im folgenden die Präsenzgelder immer wiederkehren, so wird es angezeigt sein, dieselben zum voraus zu behandeln.

a) Allgemeines: Es war zwar keineswegs selten, daß einer oder mehrere Chorherren an ihrer Kirche noch die cura animarum zu besorgen hatten; allein dies darf doch als Ausnahme betrachtet werden, und im ganzen ist deswegen festzuhalten, daß

[1] Stat. 5. 6. 10.

[2] Stat. 4.

die Kanoniker nur zum gemeinsamen Breviergebet im Chor der Kirche verpflichtet waren. Solange sie nun in ordensähnlicher Verfassung zusammenlebten, war die Erfüllung dieser Pflicht etwas Selbstverständliches. Nachdem aber jedem Kanoniker aus dem bisher von der Gesamtheit verwalteten Vermögen ein eigenes Einkommen ausgeschieden und eine eigene Wohnung zugewiesen war, lag die Gefahr nahe, daß die kanonischen Stunden nicht mehr vollständig und vollzählig besucht wurden. Deswegen wurde ein Teil des Gesamtvermögens dazu bestimmt, den bei den Tagzeiten Anwesenden als Belohnung zu dienen. Wer im Chor fehlte, blieb zwar im ungestörten Genuß seines fixen Einkommens, des corpus praebendae oder der grossi fructus, ging aber der Präsenzgelder verlustig. Diese heißen bald praesentiae, bald distributiones quottidianae, auch sportulae, victualia, beneficia manualia. Der Zweck der Distributionen war, die Chorherren zu fleißigerem Besuch und sorgfältigerer Verrichtung des Chorgebetes zu veranlassen. Wer seine Pflicht nicht mehr aus Pflichtgefühl erfüllte, sollte sie wenigstens des Geldes wegen nicht versäumen. Übrigens waren die Präsenzgelder an manchen Kirchen so gering, daß, wo das Pflichtgefühl fehlte, das Geld die Chorherren nicht zur aktiven Residenz vermocht hätte. Im einzelnen sind die Bestimmungen über die Distributionen sehr verschieden, da bei der den Kapiteln zukommenden Autonomie eine einheitliche kirchliche Praxis nicht zu gewinnen war. Soweit die Entziehung der Präsenzgelder als Strafe verhängt wurde, schloß sich das Tübinger Stift auch hier an die Verordnungen der Baseler Synode an.

b) Nicht nur die, welche das Chorgebet gar nicht besuchten, sondern auch die, welche zu spät erschienen, verloren die Distributionen. Wer in der Matutin nicht vor Beginn des zweiten Psalmes, in der Prim nicht vor Beendigung des zweiten Psalmes, in den anderen Horen nicht vor Beendigung des ersten, in den Vigilien vor dem Ende des vierten Psalmes, in der Messe nicht vor dem letzten Kyrie erscheint und bis zum Ende anwohnt, erhält die Präsenzgelder nicht. Dasselbe widerfährt denen, die einer Prozession nicht oder nicht von Anfang bis zu Ende anwohnen. Zur Ausführung dieser Bestimmungen soll der absentiarius die Personen, die zur festgesetzten Zeit nicht erscheinen, unter Eidespflicht aufzeichnen und keinen schonen. Wiederholt

sich das Versäumnis mehrmals in der Woche, so tritt nach dem Gutachten des Vorsitzenden (Propst oder Dekan) eine schwerere Strafe ein[1].

Wenn ein Chorherr zu spät kommt und merkt, daß er eine Stunde bereits versäumt hat, und sich unter diesem Vorwand vom Chor zurückzieht, so hat er eine arbiträre Strafe des Propstes oder Dekanes zu gewärtigen, weil er den Chor um die Frequenz betrügt[2].

c) Jedoch lassen die Statuten auch Fälle zu, in denen der Kanoniker diese Gelder bezog, ohne daß er bei Abbetung der Tagzeiten anwesend war, z. B. wer mit Angelegenheiten seiner Kirche oder mit der Ordnung seines Benefiziums beschäftigt oder wer infolge einer Krankheit nach eingeholter Erlaubnis abwesend ist oder auf einen vernünftigen Grund hin die Erlaubnis sich zu entfernen erhält. In diesem Fall spricht das Kirchenrecht von einer residentia ficta, im Gegensatz zur activa et laboriosa. Dieses Statut erfuhr durch Kapitelsbeschluß vom 6. November 1500 eine Änderung bezw. Beschränkung dahin: nur wer heiser oder krank ist oder zur Ordnung der Einkünfte seiner Präbende, zur Einsammlung des Weines und zur Einforderung seiner Pfründezinsen außerhalb der Stadt sich aufhält, erhält die Distributionen gerade so, wie wenn er anwesend wäre[3]. Am 3. Januar 1511 beschäftigte sich eine Kapitelsversammlung mit der Auslegung und Erklärung jenes Statutes. Das Resultat dieser Verhandlungen zeichnete der Propst auf, jedoch ohne daß wir es zu finden wüßten[4].

d) Die Entziehung aller oder eines Teils der Präsenzgelder ward nicht nur gegen die als Strafe verwendet, welche zu spät oder gar nicht im Chore erschienen, sondern überhaupt gegen alle, welche sich Verstöße gegen die Statuten, namentlich auch beim Breviergebet zu schulden kommen ließen[5].

Damit man eine Kontrolle hatte, wurden zwei aus dem Chor beauftragt, der eine (praesentiarius) die Anwesenden aufzuzeichnen, der andere (absentiarius) die Abwesenden und Zuspät-

[1] Stat. 5.
[2] Stat. 6.
[3] Stat. 34.
[4] Stat. 39.
[5] Vgl. verschied. Stat.

kommenden zu notieren. Beide waren zu gewissenhafter, unparteiischer Amtsführung eidlich verpflichtet. Ihre Register mußten bei der jährlichen Rechnungsablegung vor dem Propst und dem Kapitel oder deren Bevollmächtigten stimmen[1].

Die tägliche Messe auf dem Hochaltar wird von den Kanonikern im Turnus gelesen[2]. Die Änderung dieses Statuts behielt sich das Stift vor, was auch der Ordinarius genehmigte. Weil einige Präbenden infolge ihrer Dotation mit dem Messelesen zu sehr beschwert waren und unter den Chorherren auch weniger gute Sänger (denn die Messe mußte von Anfang bis zum Ende gesungen werden) sich finden konnten, so erlaubte der Bischof dem Kapitel, einigen weniger belasteten Chorherrenpfründen diese Verpflichtung gegen Zuweisung von Präsenzgeldern eidlich aufzuerlegen[3]. An den Sonntagen und an allen anderen Tagen, an denen dies vorgeschrieben ist, haben die Kanoniker in der Ordnung und Reihenfolge zu ministrieren, in welcher sie das Wochneramt verrichten[4]. Wenn ein Chorherr diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, so bestimmt der Vorsitzende einen Stellvertreter, der unter dem schuldigen Gehorsam keinen abschlägigen Bescheid geben darf. Der Austeiler der Präsenz verabreicht diesem täglich sechs Heller, die er dem Säumigen an den Präsenzgeldern abzieht[5].

Wollte oder mußte ein am Stift Bepfründeter seine Messe außerhalb der Stiftskirche lesen z. B. in der Spitalkirche, so hatte er, wenn ihm die Zeit nicht vorgeschrieben und es ihm möglich war, die Zeit so zu wählen, daß er den Chordienst und die Tagzeiten nicht versäumte[6].

Die Feste wurden nach der Art der Feier eingeteilt und mit verschiedenem äußerem Prunke, namentlich mit Umgängen um die Kirche (circuitus) und innerhalb derselben (processiones) begangen. Danach unterscheidet man Feste

a) mit duplex incensus et processio: die vier Hauptfeste und das Fronleichnamsfest, Beschneidung, Erscheinung, Lichtmeß

[1] Stat. 20.
[2] Stat. 7.
[3] Genannte unvollständige Genehmigungsurkunde des Bischofs Hugo.
[4] Stat. 9.
[5] Stat. 9.
[6] Stat. 12.

(2. Februar), Mariä Verkündigung (25. März), das Fest des hl. Georg (23. April), Christi Himmelfahrt, Mariä Geburt (8. September), Allerheiligen (1. November), das Kirchweihfest und das des hl. Martin (11. November);

b) mit processio et non thurificatio: Stephanstag (26. Dezember), die beiden Tage nach Ostern und Pfingsten, Kreuzerfindung (3. Mai) und Kreuzerhöhung (14. September) sowie die „quattuor peractiones fraternitatis“ (?) [1];

c) mit incensus et non processio: Mariä Heimsuchung (2. Juli), Andreastag (30. November), wenn er in den Advent fällt, Matthiastag (24. Februar) wegen der Septuagesimal- oder Quadragesimalzeit, Matthäustag (21. September), wenn er in die Quatemberwoche fällt, und Laurentiustag (10. August);

d) mit circuitus et thurificatio: alle Feste der Apostel mit Ausnahme der im vorigen Absatz genannten, die Feste Johannes des Täufers (24. Juni), der hl. Magdalena (22. Juli), des Erzengels Michael (29. September), der hl. Katharina (25. November);

e) processio cum litania findet statt an allen Sonntagen in der Fastenzeit, am Aschermittwoch und an allen Freitagen. Den Sonntag ausgenommen soll während dieser Zeit auch die Vesper am Nachmittag gesungen werden.

Durch dieses Statut soll aber den mit besonderen Präsenzgeldern dotierten Festen nicht vorgegriffen werden; diese werden vielmehr in der herkömmlichen Weise nach dem Willen der Stifter begangen [2].

Zur Leitung des Gesanges ist ein cantor und ein succentor angestellt [3]. Er hat die Aufgabe genau vorzusingen, die anderen zu einem geordneten Gesang und zum richtigen Pausieren anzuleiten und für Beobachtung der nötigen Pausen in der Mitte und am Ende eines Psalmverses, aber auch für Vermeidung von „Schwänzen“ zu sorgen. Unnötige Gespräche soll er unter-

[1] Vielleicht die Festlichkeiten aus Anlaß der vom Pfarrer Breuning 1474 gestifteten Salve-Bruderschaft. Bunz, Stiftskirche S. 18. Oder die vier Kapitelstage (?).

[2] Stat. 21.

[3] 1508 entrichtet dominus Jodocus (Vogler ex Urach?) organista capellanus altaris s. Oswaldi in Tüw. (also Chorherr) das Subsidium an den Bischof. Freib. Diöc.-Archiv XXVI (1898), 77.

lassen, sich nicht vom Chore entfernen, die Chorschüler unterrichten und korrigieren, diejenigen Teile des Gesanges, die zu seinem Amt gehören, beginnen. Wenn der Propst oder der Dekan amten, so sollen ihn Kantor und Succentor, der eine zur Rechten, der andere zur Linken, in den cappae zur ersten Vesper, zur Matutin und Messe geleiten. An sie schließen sich alle Personen des Chores an und richten sich nach ihnen. Aber niemand darf in das einmal angenommene Zeitmaß oder sonst wo hindernd eingreifen durch Verbessern oder Stören, auch wenn sie zu langsam oder zu rasch leiten oder vorsingen sollten. Dem Kantor selber bezw. in seiner Abwesenheit dem Succentor stand das Recht zu, den Hebdomadar zu verbessern. Der Kantor aber durfte nur vom Propst oder Dekan zurecht gewiesen werden[1].

Am 31. Dezember 1509 faßte das Kapitel den Beschluß, daß bei jedem Chore wenigstens ein Kantor sein müsse, auf welchen die bei demselben Chor Befindlichen zu achten haben, damit Zeitmaß und Pausen bei den Psalmen um so besser eingehalten werden können. Im Zusammenhange damit wurde zugleich verordnet, daß keiner, der des Psallierens noch nicht fähig ist, in den gemeinsamen Stühlen Platz nehmen dürfe, bevor er die nötige Fertigkeit im Singen und Psallieren erlangt habe, damit er den übrigen nicht hinderlich sei[2].

Jeder Kanoniker bekommt einmal im Jahr durch den Propst oder Dekan eine Frist von 15 Tagen zu einer Badereise oder zur Besorgung einer schwierigen Angelegenheit, bezieht aber die Präsenzgelder weiter, wie wenn er anwesend wäre[3]. Außerdem ist noch eine Vakanz für alle zu gleicher Zeit vorgesehen. Zur Zeit der Weinlese sollen nämlich auf Kapitelsbeschluß hin vierzehn Tage lang nur die Messe und die Vesper ohne Komplet gesungen werden. Dazu müssen aber die weniger Verhinderten z. B. solche, deren Weinberge in unmittelbarer Umgebung von Tübingen lagen, erscheinen, wenn sie auf die Präsenzgelder Anspruch erheben wollen. An Tagen, an welchen mehrere Chorherren anwesend sind, sollen jedoch alle Horen gesungen werden. Auch hat während dieser Zeit kein Privilegium statt (z. B. in betreff der Präsenzgelder)[4].

[1] Stat. 7 und 10.

[2] Stat. 35 und 36.

[3] Stat. 22.

[4] Stat. 23.

Bezüglich der Kleidung und des Verhaltens außerhalb der Kirche verordnen die Statuten, daß die Stiftspersonen keine leichtfertige und eitle Kleidung, keine an den Seiten offene Oberkleider, keine Schnabelschuhe, Filzhüte, Messer, Dolche usw., wie man es bei den Laien sieht, tragen, die Haare nicht flechten sollen; vielmehr sollen sie mit unbedeckten Ohren, mit sichtbarer Tonsur, in ehrbarer Kleidung einhergehen; Schenken, Gelage, Zusammenkünfte mit Laien, unanständige Spiele sollen sie ganz vermeiden: unter der Strafe der Suspension von den Präsenzgeldern oder der Verweisung in ein Kloster je nach der Größe des Vergehens [1].

Niemand darf eine Konkubine halten. Vergehen in diesem Sinn werden nach den Bestimmungen des Baseler Konzils und nach denen von Provinzialsynoden bestraft [2]. Letztere lehnten sich aber in diesem Punkte regelmäßig an ersteres an, wie z. B. die Synode von Konstanz aus dem Jahre 1496 zeigt [3]. Jenes aber verordnete, daß, wer öffentlich eine Konkubine halte, vom Genuß seines Pfründeeinkommens ipso facto drei Monate lang suspendiert sei. Der Vorgesetzte soll ihn zur möglichst baldigen Entlassung der Konkubine auffordern; wenn er sie nicht entläßt oder sie wieder oder eine andere zu sich nimmt, so soll ihm der Vorgesetzte alle Benefizien entziehen. Ein publicus concubinarius ist aber nicht bloß der, dessen Konkubinat durch ein gerichtliches Urteil oder durch das eigene Geständnis oder durch die unleugbare Evidenz der Tatsache notorisch ist, sondern schon derjenige, welcher eine der Unenthaltsamkeit verdächtige und verrufene Weibsperson bei sich hält und auf die Warnung seines Vorgesetzten hin sie nicht entläßt [4].

[1] Stat. 13.

[2] Stat. 14.

[3] G. D. Beger, Nachrichten von dem Ruralkapitel Reutlingen (Lindau 1765) S. 73, Beil. Nr. 6.

[4] Wenn Roth, Beiträge zur Gesch. der Univ. Tübingen (1867), S. 35, von Anna Bergenhans, der Gemahlin des Professors Konrad Plücklin, sagt, sie sei „wohl“ eine Tochter des Propstes, so setzt er sich damit in Widerspruch mit der ganzen Tradition, welche in ihr eine Schwester desselben sieht. Moller, Disputatio de Joh. Nauclero (1867), p. 6 f. Warum die Söhne derselben den Namen des Oheims annehmen, ergibt die Vergleichung von UU. S. 479, Nr. 12, und S. 493, Anm. zu Nr. 58.

Während der Nacht darf sich niemand ohne Erlaubnis des Propstes oder Dekanes entfernen unter der Strafe von sechs Hellern oder einer andern zum Verlust der Präsenzgelder hin zu verhängenden Strafe. Auch darf keiner den Chor verlassen, wenn er nicht die Erlaubnis dazu nachgesucht und erhalten hat[1].

Die Bücher, deren sich die Chorherren beim Breviergebet in der Kirche bedienten, waren Eigentum der Stiftskirche. Deshalb war es ihnen untersagt, sie auch außerhalb der Kirche zu benützen und sie mitzunehmen, ohne einen speziellen Auftrag etwas zu verbessern, zu radieren, zu ändern. Andererseits waren sie verpflichtet, dem Vorsitzenden es anzuzeigen, wenn sie etwas der Verbesserung Bedürftiges entdeckten[2].

Über die Aufnahme eines neuen Kanonikers gaben die Statuten folgende näheren Bestimmungen: Jeder eintretende Chorherr bezahlt dem Mesner einen halben Gulden[3]. Binnen zweier Monate hat er im Besitz eines almucium zu sein oder er wird mit dem Verlust der Präsenzgelder bestraft, bleibt aber gleichwohl zum Besuch des Chores verpflichtet[4]. Nachträglich wurde den Statuten beigefügt, daß jeder neu investierte Chorherr dem presenciarius oder collector zwei Gulden zu bezahlen habe, weil Dekan und Kapitel des Stifts sich dem Bischof zur jährlichen Entrichtung von zwei Pfund Heller an Stelle der Investiturgebühren verpflichtet hatte[5]. Wer aber bereits Kanoniker gewesen war, aber seine Präbende aufgegeben und eine andere am Stift erlangt hatte, durfte an den Präsenziar nur einen, dem Mesner aber nur einen Viertelsgulden bezahlen. Jedoch erfuhr dieses Statut eine, ihrem Inhalt nach unbekannte Verbesserung[6].

Jeder Kanoniker soll in seinem Testamente etwas (wie viel, war dem Gewissen des einzelnen anheimgestellt) zur Verschönerung der Kirche und für die Präsenz hinterlassen[7].

[1] Stat. 15.

[2] Stat. 27.

[3] Stat. 19.

[4] Stat. 16 almucium = amictus, quo canonici caput humerosque tegebant. Du Cange, Glossar. Vgl. Urk. S. 4, Anm. 2.

[5] Diese Bestimmung (Stat. 28) steht im Widerspruch mit Urk. vom 2. April 1483, welcher sich nur ausgleichen ließe, wenn die Konstanzer Münze dem doppelten Werte der württembergischen entsprochen hätte.

[6] Urk. S. 130, Anm. 2.

[7] Urk. S. 128. Stat. 19.

Stirbt ein Chorherr, so wird der Todestag, der siebente und dreißigste Tag mit Totenvigil und Seelenamt begangen. Nötigenfalls werden Lichter, Brot und Wein von der Präsenz gereicht, wenn aus dem Vermögen des Verstorbenen diesen herkömmlichen Anforderungen nicht genügt werden könnte[1].

Nach dem Tode eines Kanonikers legen dessen Testamentsvollstrecker ein Verzeichnis seines Inventars an und zwar sobald als möglich, halten seine Dienerschaft einen vollen Monat im Hause, reichen ihr von der Hinterlassenschaft den anständigen Unterhalt, besorgen das übliche Armengeschenk (victus) und die Beerdigungsangelegenheiten und schlagen zur Erbschaftsmasse des Verstorbenen auch die Einkünfte, welche der Präbende während des genannten Monates pro rata zufallen. Diese sog. Deservitzeit, die sonst meist viel länger dauerte als einen Monat, wurde auch dann eingehalten, wenn unmittelbar nach dem Tod des Chorherrn ein neuer präsentiert wurde und dieser Residenz hielt. Solange die Deservitzeit dauerte, wurden ihm nur die Präsenzgelder gereicht. Wenn aber ein Präsentierter nach jenem Monat seine Ankunft oder seine Residenz noch hinausschiebt oder wenn noch gar keiner investiert ist, dann soll das corpus praebendae oder das fixe Einkommen von der abgelaufenen Deservitzeit an bis zur Ankunft des neu Präsentierten pro rata zum Schmuck der Kirche verwendet werden; den Rest erhält der Neupräsentierte. Die Rate aber wird gerechnet von dem Feste Johannis des Täufers bis zu demselben Feste des nächsten Jahres[2].

Die Karenzzeit, die der Papst für die Chorherrenprofessoren abgeschafft hatte, ist also hier wieder eingeführt, jedoch in solch geringem Umfang, daß sie wohl fast nie praktisch wurde.

Die Stellung des Propstes erfuhr durch die neuen Statuten keine Änderung. Nach wie vor stand ihm die Oberleitung des Stifts, die Verhängung von Strafen aller Art, der Vorsitz im Kapitel zu, nur daß er in dem neu errichteten Amt eines Dekans eine willkommene Stütze erhielt. Der Propst, der als Kanzler der Universität und als Repräsentant des Stifts nach außen nicht nur häufig an der Teilnahme am Chordienst verhindert war, sondern auch oft auswärts weilte, bedurfte eines Stell-

[1] Stat. 19.
[2] Stat. 18.

vertreters, der einerseits unter ihm stand und ihm verantwortlich war, dessen Selbständigkeit aber andererseits dem Kollegium gegenüber zur Aufrechterhaltung der nötigen Auktorität gewahrt blieb.

Wo nicht ausdrücklich decanus ecclesiae collegiatae zu lesen ist oder aus dem Zusammenhang es sich zweifellos ergibt, daß der Stiftsdekan gemeint ist, gilt es vorsichtig zu sein, da sonst leicht eine Verwechslung mit einem Dekan der vier Fakultäten der Universität, namentlich der philosophischen, oder mit dem Pfarrer, der zeitweise Dekan des Landkapitels war, möglich ist. Offiziell wird, wie bereits oben erwähnt, das Dekanat erst am 12. März 1483 errichtet und Konrad Bömlin zum ersten Dekan ernannt. Gleichwohl begegnet uns aber schon früher ein Stiftsdekan. In der Vergleichsurkunde zwischen dem Stift und dem Ruralkapitel vom 10. Oktober 1481, von welcher später noch die Rede sein wird, werden neben dem prepositus et capitulum ecclesie collegiate in Tuwingen auch noch decanus, vicarii et cappellani eiusdem ecclesie und zwar im Gegensatz zu decanus, camerarius et confratres decanatus ruralis in Tuwingen genannt, und am 25. Februar 1482 kommt Konrad Bömler bereits als Dekan des Stifts zu Tübingen urkundlich vor[1]. Vergleicht man damit den Wortlaut der offiziellen Ernennung Bömlins zum Dekan „Conradum Bömlin . . . pro vero ipsius ecclesie decano . . . ordinamus et instituimus“, wo der Ton eben sowohl auf dem vero wie auf dem decano liegt, während das vero beim zweiten Glied scolastico bezeichnenderweise fehlt, so ergibt sich folgendes Resultat: Schon bald nach Errichtung der Universität hatte man im Interesse der Ordnung unter den Chorherren und den Stiftsvikaren die Notwendigkeit eines Stellvertreters des viel in Anspruch genommenen Propstes eingesehen und die Errichtung des Dekanates geplant. Bömlin hatte wohl gegen das Versprechen dieser Würde auf seine frühere Stelle in Urach verzichtet und in Tübingen den Titel eines Amtes geführt, dessen Errichtung erst geplant war. Offenbar wurde er allgemein als Dekan angesehen, denn sonst hätte er nicht als solcher urkunden und Vergenhans hätte ihn nicht zum „eigentlichen“ Dekan ernennen und einsetzen können.

[1] Verkaufsurkunde, Orig. Perg. Spit.-Arch. Tüb. fasc. VIa, Nr. 274. Vgl. seine Regesten.

Die Stellung des Dekans dem Propst und Stift gegenüber kommt zum Ausdruck in dem Eid[1], den er bei seinem Amtsantritt in die Hände des Kapitels abzulegen hatte, und in dem Titulus „officium decani“[2]. Danach gelobt er dem Propst Gehorsam und Ehrfurcht, Beobachtung der Statuten, soweit sie namentlich sein Amt betreffen, persönliche Residenz insoweit, daß er ohne Wissen des Propstes oder in dessen Abwesenheit des ältesten Chorherrn nicht über einen Tag, ohne Einwilligung von Propst und Kapitel sich nicht über sechs Tage von der Stiftskirche entferne, Anerkennung des Propstes und Kapitels als Gerichtshof in strittigen Fällen und die Sorge für würdige Feier des Chordienstes. Diese Pflicht ist näher erklärt in dem officium decani. Sie bezieht sich darauf, daß er bei allen Tagzeiten vor Beginn oder wenigstens unter den ersten im Chore erscheint und bis zum Ende anwesend bleibt, die Versäumnisse beachtet, die Verfehlungen im Chore nach den Statuten rügt, den anderen im Psallieren, Singen und in der Disziplin im Chor ein gutes Beispiel gibt, für sorgfältige Verrichtung des Chorgebetes durch die zu demselben verpflichteten Personen und für Verhütung von Ärgernissen und Verwirrungen beim Chordienst sorgt, in Angelegenheiten, die den Chordienst betreffen, so oft nötig, das Kapitel beruft, jedes Jahr zwischen Ostern und Christi Himmelfahrt mit einer vom Kapitel dazu beauftragten Person die Kanoniker in allen auf ihre Pfründen bezüglichen Punkten visitiert und dafür sorgt, daß sie ihre Dotationen in stand halten, die dem Dekan zugewiesenen Messen selbst singt oder im Verhinderungsfalle einen Tauglichen damit beauftragt, das richtige Tempo beim Psalmengebet sorgfältig überwacht, daß er endlich auch für die Erhaltung der kirchlichen Schmuckgegenstände, der Paramente, Bücher und Reliquien besorgt ist.

Die höheren Festtage, an denen Propst oder Dekan selber funktionieren und namentlich die feierliche Messe auf dem Hochaltar selber celebrieren mußten, waren so verteilt, daß es den Propst an den vier Hauptfesten und an Fronleichnam traf, den Dekan aber an Christi Beschneidung, Erscheinung, Mariä Lichtmeß und Verkündigung, Palmsonntag, Gründonnerstag, Kar-

[1] Urk. S. 131, Nr. 30.
[2] Urk. S. 131, Nr. 31.

freitag und Karsamstag, Georgi, Christi Himmelfahrt, Vigil von Pfingsten, Mariä Geburt, Allerheiligen, Allerseelen und Martini [1].

Aus all dem ist ersichtlich, daß sich die Befugnisse des Dekans fast nur auf die gottesdienstliche Ordnung im Stift beziehen, welche zu handhaben dem Propste wegen seiner Doppelstellung nicht mehr möglich war.

Der Eid, den der einzelne Kanoniker bei seiner Aufnahme zu leisten hatte, ist inhaltlich derselbe, wie ihn die Kanoniker der ersten Periode zu leisten hatten, nur daß einerseits die Verpflichtungen gegen die Universität wegfielen, andererseits aber dem Dekan ebenso wie dem Propste Gehorsam und Ehrfurcht gelobt werden mußten [2].

Im Eide des Propstes, des Dekanes und der Chorherren kehrt die Vorschrift wieder, daß von den Gütern der Präbende ohne die Einwilligung des Kapitels nichts veräußert werden dürfe. Stellt es sich aber heraus, daß ein Gut oder eine Gülte nicht das nötige mit genügender Sicherheit abwirft, so sollen sie verkauft werden, der Erlös sicher aufbewahrt und sobald als möglich andere Güter für das betreffende Benefizium angekauft werden [3]. Im übrigen kann der einzelne Kanoniker über die Einkünfte seiner Pfründe beliebig verfügen; er ist Eigentümer, nicht bloßer Verwalter derselben, wenn auch seinem Eigentumsrecht eine große, aber zur Erhaltung und gegen selbstsüchtige Ausnützung der Pfründe unbedingt notwendige Schranke gezogen war.

Eine besondere Bestimmung war für die Verwaltung der Dekanatspfründe notwendig. Da nämlich zu dieser 80 Morgen Wald gehörten, so mußte auf eine forstmäßige Ausnutzung desselben gesehen werden. Deshalb beschloß das Kapitel am 22. November 1510, daß der jeweilige Dekan aus dem Bläsiwald jährlich für seinen Gebrauch und zum Verkauf ohne Einwilligung des Propstes und Kapitels nicht mehr als vier Morgen schlagen lassen dürfe und daß er auf den genannten Wald genau acht

[1] Stat. 21.

[2] Stat. 29. Die Kanoniker der zweiten Periode leisteten wohl übergangsweise den S. 108 f. gedruckten Eid, in welchen einerseits die Verpflichtungen gegen den Dekan aufgenommen, andererseits die Verpflichtungen gegen die Universität gestrichen sind; später, nach Errichtung der neuen Statuten, den Eid S. 130 f.

[3] Stat. 17.

habe, damit nicht die jungen Triebe und die neuen Pflanzungen in den 3 ersten Jahren vom Vieh benagt und verwüstet werden; denn dies würde zum offenkundigen Schaden für jenen Wald und damit auch für die Präbende und das Dekanat ausschlagen[1].

Besetzung der Kanonikate.

Eines der wichtigsten Rechte der Kapitel bildete das Selbstergänzungsrecht. Doch war dasselbe vielfach beschränkt. Der Landesherr erwarb sich im Laufe der Zeit das Präsentationsrecht. So war es auch in Sindelfingen ergangen. In der Bitte Eberhards an den Papst Sixtus um die Verlegung des Stifts nach Tübingen heißt es vom Sindelfinger Stift „ecclesia, que de iure patronatus dicte Mechthildis archiducisse ratione dotis existit“[2]. „Eberhards Mutter war also mit ihrer Widerlage auf Sindelfingen verwiesen worden“[3] und übte das Patronatsrecht daselbst aus. Durch die Transferierung sollte aber an ihrem Rechte nichts geändert werden. Sie durfte deswegen auch in Tübingen auf die zehn Kanonikate und somit auch auf die zehn Lehrstühle präsentieren und nach ihrem Tode sollte dieses Recht wieder an den Grafen von Württemberg zurückfallen[4]. Aber schon in der ersten Ordnung vom 23. April 1481 verordnete Graf Eberhard, daß nach seinem und seiner Mutter Tod das durch die päpstliche Bulle garantierte freie Präsentationsrecht für seine Nachkommen beschränkt werde. Diese durften vielmehr nur jenen präsentieren, den die Universität, der Kanzler und der Kirchherr zu Tübingen als den Tauglichsten ausgewählt hatten[5]. Dieser zunächst zu gunsten der Universität geleistete Verzicht kam nachmals auch dem Stifte zu gut. Da nämlich die Chorherrenpfründen der Universität inkorporiert wurden, so erstreckte sich das Präsentationsrecht der Universität später bloß mehr auf die Lehrer der Universität, nicht auch auf die Kanoniker des neuen Kapitels. Die zu Chorherren erhobenen Vikare, das neue Kapitel, hatten das Selbstergänzungsrecht: ob sie solches schon als Vikare hatten oder als neues Kapitel mit ihm erst ausgestattet wurden, ist nicht ersichtlich. Daß sie es aber als

[1] Stat. 37.
[2] UU. S. 2.
[3] Chr. Fr. v. Stälin, Württembergische Geschichte III, 771.
[4] UU. S. 15 f. und 22 f.
[5] UU. S. 73 f.

neues Kapitel besaßen, läßt sich beweisen. In dem später zu besprechenden Lagerbuch des Stifts[1] leitet eine Reihe von Chorherren den Bericht über ihr Pfründeeinkommen mit den Worten ein: ich bin mit dieser Pfründe von Propst, Dekan und Kapitel belehnt worden. Infolge des Wiener Konkordates (1448) bekam das Stift unter den päpstlichen Sendlingen zu leiden. Chorherr Johannes Betz sagt von sich[2], er sei „beleunet worden vom probst, dechan und capittel des stifts zu Túwingen und durch khain päbstlich gwalt oder cortißonen 2c." Ernst Heß[3] erhielt seine Pfründe von Papst Julius II. und dem Kapitel. Petrus Heß[4] wurde von einem Doktor, genannt Peter Spißer[5], belehnt, „dan sie hat apostolice vaciert", jedoch ist beigefügt „aber doch mit verwilligung meiner erwürdigen herren des obgemelten stifts". Solche Worte lassen zugleich den Unwillen durchblicken, mit welchem derartige Curtisanen aufgenommen wurden.

Wenn ein besser dotiertes Kanonikat durch den Tod oder durch die Resignation des seitherigen Inhabers erledigt wurde, so konnte und durfte es geschehen, daß der Inhaber eines minder dotierten nach- bezw. vorrückte. Diese Art der Besetzung nennt man Option. Sie ist in den Stiftsstatuten vorgesehen, insofern ein auf solche Weise vorrückender Kanoniker nur die Hälfte des Betrages zu zahlen hatte, den ein neu aufgenommener entrichten mußte. So ist es, um ein historisches Beispiel anzuführen, zu verstehen, wenn M. Martin Schimpf von sich sagt, er sei „zum andern mal verwechselt worden".

Die Besetzung des Dekanats erfolgte zum erstenmal durch den damaligen Propst kraft päpstlicher Vollmacht. Wie der zweite Dekan, Besenmeyer, sein Amt erlangte, wissen wir nicht. Im Jahre 1524 aber tauschte Besenmeyer mit dem Pfarrer von Derendingen, Johannes Rumetsch; von diesem Tausche heißt es, daß er geschehen sei mit Einwilligung derer von Tübingen, die ihres

[1] Aus dem Jahre 1535.

[2] Zit. Lagerb. fol. 75b.

[3] Ebd. fol. 29a.

[4] Ebd. fol. 72b. Zeit der Belehnung: 1534.

[5] Peter Spißer ist 1527 (5. Mai) bischöflicher Rat in Konstanz, 1531 Domherr in Konstanz und Chur und Propst in Bischofszell. Eiselein, Gesch. und Beschreibung der Stadt Konstanz (1851), S. 137 und 257.

Spitals halb die Kirche zu Derendingen zu leihen hatten[1], und mit der des Propstes und der Chorherren „als der Dekanei Lehensherren“[2]. Danach hatte also das Kapitel in der Wahl des Dekanes freie Hand, wie ja auch das Wiener Konkordat die höheren Dignitäten ausdrücklich vom päpstlichen Besetzungsrecht ausnahm.

Besetzung der Propstei.

Zur Zeit der Verlegung des Sindelfinger Stifts nach Tübingen war M. Johannes Degen Propst und er führte sein Amt auch zu Tübingen weiter bis zu seinem Tode am 30. September 1482. Das Kapitel wählte nun als neuen Propst den berühmten Johannes Vergenhans, decretorum doctor. Da wandte sich Graf Eberhard an den Papst Innocenz VIII. und stellte ihm vor, die Grafen von Württemberg haben seit unvordenklichen Zeiten auf Grund eines besonderen päpstlichen Privilegs das Recht gehabt, dem Diözesanbischof den Propst in Sindelfingen zu präsentieren. Dieses Recht sei ihnen nicht bestritten und wiederholt mit Erfolg von ihnen ausgeübt worden. Zwar sei die Propstei inzwischen nach Tübingen verlegt worden; allein dies könne an dem Rechte nichts ändern und dieses müsse deswegen auf ihn (Eberhard) als den Nachkommen und Erben jener Grafen übergegangen sein.

Wie weiter aus der päpstlichen Bulle vom 26. August 1492[3] ersichtlich ist, war zwischen dem Grafen und dem Kapitel ein Streit entstanden, da das Kapitel behauptete, ihm stehe das Recht den Propst zu wählen zu. Durch die Vermittlung mehrerer geistlicher Männer einigten sich die streitenden Parteien dahin, daß künftig bei Erledigung der Propstei das Kapitel befugt sein solle, einen Doktor oder Lizentiaten aus einer der oberen Fakultäten zu wählen, den dann der zuständige Bischof instituieren müsse; eine etwaige Einsprache des Grafen und seiner Nachfolger sollte wertlos sein. Dieser Vergleich wurde vom Bischof bestätigt mit dem Beifügen, daß es nicht recht und billig sei, dem Grafen, der doch der Gründer und Förderer der Universität sei, das Präsentationsrecht zu entziehen, daß er und seine Nachfolger an der Wahl einer geeigneten Persönlichkeit zum Propste das größte

[1] Demselben zugleich mit Weil inkorporiert am 17. November 1485. Orig. Perg. Spit.-Arch. Tüb. fasc. VIII, Nr. 308.

[2] Lagerb. fol.

[3] Ull. S. 94 ff.

Interesse haben, besonders weil mit diesem Amte das eines Kanzlers an der Universität verbunden sei und daß das Wahlrecht auf Grund jener Einigung und deren Bestätigung vom Kapitel nicht erworben worden sei und nicht erworben werden könne, da die von Innocenz VIII. und vom apostolischen Stuhl ergangenen Reservationen bezüglich der hauptsächlichsten Dignitäten an den Kollegiatstiften entgegenstehen.

Dies als Grund seines Bittgesuches benützend bat der Graf den Papst Innocenz, er möchte jenen Vertrag und dessen Bestätigung rückgängig machen, ihn wieder in sein früheres Recht einsetzen und ihm gestatten, bei Erledigung der Propstei dem apostolischen Stuhle einen Doktor oder Lizentiaten aus einer höheren Fakultät, der zur Übernahme des Kanzleramtes geeignet sei, zu präsentieren. Am 7. Juli 1492 willfahrte Innocenz dem Grafen in allem, was er gewünscht. Da der Papst aber schon am 15. Juli starb und deswegen eine Bulle hierüber nicht mehr ausgefertigt worden war, holte sein Nachfolger Alexander VI. das Versäumte nach und bestätigte den obigen Vertrag.

Die Kritik des ganzen Übereinkommens ist sehr erschwert, da wir jenes päpstliche Privileg aus unvordenklicher Zeit nicht kennen und allen Grund haben, an dessen Existenz zu zweifeln. Wenn wir die Reihe der Pröpste in Sindelfingen durchsehen, so finden wir, daß sie fast ausnahmslos gewählt wurden[1]. Von einer Präsentation wissen wir nichts. Ein solches Recht können die Grafen von Württemberg aber auch nicht von den früheren Herren Sindelfingens ererbt haben. Denn der Pfalzgraf Rudolf von Tübingen begab sich im Jahre 1263 jeglicher Einmischung in die Propstwahl und gestattete den Kanonikern die freie Wahl[2]. Mit all dem stimmt die von Widmann zur Wahl seines Vorgängers gemachte Bemerkung überein „capitulum habuit jus eligendi prepositum“[3]. Auffallend ist nur, daß weder in

[1] Die beiden Propsteien in Urk. S. 8 und 9 und Haug, Chron. Sindelfingen 4—6 ergänzen sich derart, daß so ziemlich von jedem Propste die Wahl bezeugt ist. Nur die Pröpste der allerletzten Zeit machen eine Ausnahme.

[2] In der Abgrenzung der Rechte und Pflichten zwischen Stadt, Stift und Pfalzgrafen heißt es „de eligendo preposito soli canonici habeant liberam facultatem“. Haug a. a. O. S. 31; Schmid, Pfalzgr. UB. S. 25.

[3] Urk. S. 134.

den Statuten der ersten noch der zweiten Periode sich eine Bestimmung über die Propstwahl findet. Aber ebenso wenig ist das Präsentationsrecht in irgend welcher Form angedeutet. Allem nach betrachtete man die kanonische Wahl durch die Chorherren und die darauffolgende Bestätigung durch den Ordinarius, wie beide in dem Statut von 1297 [1] zum Ausdruck kommen, als noch zu Recht bestehend.

Es mag ja sein, daß sich die Grafen wie früher die Pfalzgrafen eigenmächtig in die Wahl einmischten und daß ihr Einfluß für die Wahl den Ausschlag gab; aber von da bis zu einem förmlichen Präsentationsrecht ist noch ein weiter Schritt. Daß der Graf dieses Recht erst so spät beansprucht und nicht schon in der päpstlichen Bulle, in der ihm das Präsentationsrecht auf die Kanonikate bestätigt wurde, auf dessen Anerkennung drang, spricht jedenfalls für die kanonische Wahl. Wollte man in die Präsentation auf die Kanonikate auch die auf die Propstei einrechnen, so müßte man konsequenter Weise den Grafen 1481 auch auf beide verzichten lassen.

Bei diesem historischen Tatbestand wird man sagen können, daß der Graf jene Bulle gegen das historische Recht erlangt hat.

Übrigens wurde der Fall nur ein einziges Mal praktisch. Nach dem Tode des Vergenhans präsentierte Herzog Ulrich den Dr. Widmann dem päpstlichen Stuhle auf die Propstei [2].

Stift und Pfarrkirche.

Die Pfarrkirche St. Georg war schon seit langer Zeit dem Kloster Bebenhausen inkorporiert. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts sahen sich die Pfalzgrafen von Tübingen zu Veräußerungen verschiedener Höfe, mit denen das Patronatsrecht der Pfarrkirche zu Tübingen verbunden war, veranlaßt. Das Kloster erwarb sie und mit ihnen das Patronatsrecht und wußte den Papst Johannes XXII. zu bestimmen, daß er am 27. Oktober 1325 den Konstanzer Bischof beauftragte, die Kirche dem Kloster zu inkorporieren [3].

[1] Es lautet: ordinamus, quod, quicunque in ecclesia nostra Sind. prepositus de novo canonice eligitur et confirmatur, canonici debent sibi promittere manuali fide obedientiam . . . exhibere. Haug, Chron. Sindelf. S. 38 f.

[2] Schnurrer, Erläuterungen 2c. S. 335.

[3] Urkunden gedruckt bei Schmid, Pfalzgr. UB. S. 66 und 98, aber

Das Kloster bezog die Einkünfte der Pfarrkirche und mußte einen ständigen Pfarrverweser (vicarius perpetuus) in Tübingen unterhalten.

Solcher vicarius perpetuus war schon seit längerer Zeit [1] der als decanus ruralis et plebanus in Tüwingen inskribierte Conrad Brünig senior [2]. Dieser versah mit zwölf Kaplänen die Seelsorge und den Gottesdienst in der Stadt. So kommt es, daß zu den Beratungen über die Transferierung des Sindelfinger Stifts nach Tübingen Kloster, Leutpriester und Kapläne beizuziehen waren. Jenes, um dessen Interessen es sich in erster Linie handelte, gab seine Zustimmung, nachdem der Graf am 21. Februar 1477 die Zusicherung erteilt hatte, daß durch die Verlegung des Stifts in dem seitherigen Verhältnis der inkorporierten Kirche zum Kloster keine Veränderung eintreten werde, daß namentlich das Recht des Konventes rücksichtlich der Leihung der Pfarrkirche und der anderen Gerechtsame unangetastet bleiben solle [3].

Der Pfarrer trat zum Stift in keine nähere rechtliche Beziehung und war in Ausübung der Seelsorge wie vom Kloster so vom Stifte vollständig unabhängig. Anders war es mit den Kaplänen. Als Vikare der Chorherren übernahmen sie die Verpflichtung, sich am Chorgebet zu beteiligen.

In ein engeres Verhältnis zum Stift trat der Pfarrer erst, als Vergenhans im Jahre 1483 mit päpstlicher Erlaubnis und Vollmacht eine neue, dritte, Dignität, eine Scholastrie, einrichtete, diese für immer mit der Pfarrstelle verband und den damaligen Pfarrer Konrad Scheferlin zum ersten Scholaster ernannte. Dadurch erhielt der Pfarrer einen besonderen Platz im Chor und Sitz und Stimme im Kapitel. Worin aber das „onus scholastriae" näherhin bestand, ist schwer zu sagen. Jedenfalls hatte er nicht mehr die Aufgabe, die dem Scholaster an den

bloß im Auszug, ganz in Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. XIV, 357 (359) und 370. Zum Ganzen auch Schmid, Pfalzgr. S. 304, Anm. 6. Zeitschrift XX, 236. Inkorporation durch B. Rudolf 19. Mai 1326. Ebd. XX, 243.

[1] Bereits 1465 ist er Pfarrer in Tübingen. Orig. Spit.-Arch. Tüb. II, Nr. 44. Dgl. 1474 (14. Febr.) ebd. II, Nr. 45.

[2] Urk. S. 463, Nr. 3.

[3] Paulus, Die Zisterzienser-Abtei Bebenhausen (hrsg. vom Württ. Altertumsverein, Stuttg. 1886) S. 42.

mittelalterlichen Domschulen zukam. Seine Stellung wird wohl weiter nicht viel mehr als eine Ehrenstelle gewesen sein. Deswegen geschieht auch seiner in den Statuten keine Erwähnung, und wo in der Geschichte des Stifts der Pfarrer auftritt, was ziemlich häufig geschieht, handelt er immer als Plebanus, nie als Scholaster.

Für das hohe Ansehen des Plebanus spricht besonders deutlich der Umstand, daß er und der Propst in seiner Eigenschaft als Kanzler eidlich verpflichtet wurden, über die Ausführung der Universitätsordnung zu wachen; dagegen waren sie von den Geschäften, welche nicht die Ordnung und den Nutzen der Universität betrafen, frei. So waren sie statutarisch von der Wahl zum Rektor der Universität ausgeschlossen[1]. Endlich wurden sie als Mittler und Tädingsleute bestimmt bei Irrungen zwischen dem Landesherrn und der Universität oder zwischen letzterer und der Stadt Tübingen[2].

Die Persönlichkeiten, die zu jener Zeit Kirchherren in Tübingen waren, sind folgende: Breuning trat allem nach bald zurück. Er lebte noch 1486. In einer Urkunde vom 17. April dieses Jahres vermacht er als „quondam plebanus ecclesie necnon decanus decanatus in Tuwingen“ fünf Gulden zu einer Jahrtagsstiftung im Augustinerkloster in Tübingen[3]. Auf ihn folgte der im Sommer 1478 als „s. theol. professor plebanus huius loci Tuwingen“ inskribierte Johannes (Heynlin) de Lapide[4]. Durch seinen jedenfalls um 1480 erfolgten Abgang von Tübingen wurde die Stelle abermals erledigt. Wahrscheinlich erhielt sie jetzt der nachmalige Propst Vergenhans[5]. Dieser blieb wohl Kirchherr bis zu seiner Erwählung zum Propst. Sein Nachfolger Konrad Scheferlin, der in der bekannten Urkunde von 1483 als modernus

[1] UU. S. 43.

[2] UU. S. 74.

[3] Reutlinger Geschichtsblätter, 4. Jahrg. (1893), V, 82.

[4] UU. S. 473, Nr. 70. Er ist im Winterhalbjahr 1478/79 Universitätsrektor mit dem Titel „s. theol. doctor atque ecclesie collegiate beatissime virginis Marie et ss. Georgii et Martini in Tuwingen rector et plebanus bene meritus“. Über das Leben und die Tätigkeit dieses berühmten Mannes vgl. W. Vischer, Gesch. d. Univ. Basel von 1460 bis 1529 (Basel 1860) S. 157 ff. Vgl. auch die Titel seiner Predigten ebd. S. 164.

[5] Siehe Reg. vom 23. Juli 1481.

plebanus bezeichnet wird, resignierte, und der Abt Bernhard von Bebenhausen präsentierte dem Bischof den seitherigen Pfarrer in Dußlingen, Martin Plantsch, auf die erledigte „ständige Pfarrverweserei" (28. Sept. 1491)[1]. 1508 entrichtet er als plebanus ecclesie collegiate in Tuwingen das Subsidium[2]. Daraus erklärt es sich, daß dieser berühmte Theologieprofessor und Prediger von da an nie mehr Rektor geworden ist. Er starb am 18. Juli 1533[3], nachdem er seine Stelle schon früher aufgegeben hatte. Der letzte Stadtpfarrer vor der Reformation war der Theologe Gallus Müller von Fürstenberg. Urkundlich kommt Müller in dieser Stellung schon am 24. Juli 1531 vor (vgl. die Propstregesten).

Ohne daß wir eine spezielle Verordnung voraussetzen müßten, sehen wir lauter Universitätsprofessoren als Stadtpfarrer an der Stiftskirche. Die meisten übernahmen das Amt eines Prädikators wohl selber, wie z. B. Johannes von Stein, wohl auch Vergenhans. Plantsch ist als Kanzelredner bekannt[4] und ist auch ausdrücklich als concionator Tubingensis bezeichnet[5]. Doch scheinen zeitweilig auch die Professoren der Theologie das Predigtamt verwaltet zu haben, wie wir von Dr. Balthasar Käuffelin wissen, daß er 1526 unter den Gesandten des Bischofs von Basel als „ordinarius theologie und predicant zu Thuwingen" auf der Disputation zu Baden erschien[6]. Der Prädikator wurde von Propst und Kapitel je auf ein Jahr angestellt und auf Kapitelskosten besoldet[7].

Stellung zum Ordinarius.

Für die damaligen kirchlichen Zustände ist es bezeichnend, daß die Universität, eine nach damaliger Anschauung kirchliche

[1] Orig. Perg. Stuttg. Abt. Bebenhausen.

[2] Freib. Diöc.-Archiv XXVI (1898), 79; nicht Plausch, sondern Plansch oder Plantsch.

[3] Schnurrer, Erläuterungen S. 300.

[4] Schnurrer, Erläuterungen S. 299 (Crusius, Ann. Suev. III, 10. 4).

[5] Sein 1507 zu Tübingen gedrucktes Werk führt den Titel „Opusculum de sagis maleficis Martini Plantsch concionatoris Tubingensis". K. Steiff, Der erste Buchdruck in Tübingen von 1498—1534. (Tüb. 1881) S. 231, Nr. 16.

[6] Schnurrer, Erläuterungen S. 329, wo auch dessen übriges Leben ausführlich behandelt ist.

[7] Urk. S. 122.

und mit Kirchengut gegründete Anstalt, mit völliger Umgehung des Diözesanbischofs ins Leben gerufen wurde. Noch auffallender ist, daß auch die Verlegung des Stifts nach Tübingen und die Einrichtung regulierter Chorherren ohne Einwilligung des Bischofs durch den Papst geschah. Endlich kaufte der Graf sich bezw. die Universität von den Annaten für die der Universität inkorporierten Pfarreien und für die Kanonikate beim Papste los[1], während doch dem Bischof von Konstanz diese infolge päpstlichen Privilegs zukamen[2].

Zum erstenmal kam das Stift mit dem Bischof in Berührung wegen seiner Vikare. Der Propst und das Kapitel trafen wegen des Stiftsdekans, der Vikare und Kapläne ein Übereinkommen mit dem Dekan, Kammerer und den übrigen Mitgliedern des Landkapitels Tübingen. Danach sollten der Stiftsdekan, die Vikare und Kapläne von jeder Obedienz und von jeder Leistung, die sie bisher wegen ihrer Benefizien dem Ruralkapitel schuldeten, entbunden sein. Nur an den gemeinsamen Ausgaben des Landkapitels mußten sie wie bisher den sie treffenden Teil entrichten. Diesen Beitrag hatte der jeweilige Stiftsdekan oder ein von ihm Bevollmächtigter zu sammeln und binnen zweier Monate nach Festsetzung der Taxe dem Kapitel bezw. dessen Kammerer einzuhändigen. Wenn das Landkapitel dem Landesherrn oder anderen Vorgesetzten ein Geschenk machen wollte, waren dieselben zu einer Beisteuer nicht verpflichtet. Um jeden Verdacht auszuschließen, wurde der Stiftsdekan zur Auferlegung jener Beiträge berufen und durfte an den Verhandlungen teilnehmen.

Dieser Vertrag wurde dem Bischof Otto vorgelegt und von diesem am 10. Oktober 1481 bestätigt. Propst und Kapitel des Kollegialstifts in Tübingen geben ihre Einwilligung[3].

Im Laufe der Zeit stellte es sich aber heraus, daß diese Art der Beisteuer zu den gemeinsamen Auslagen des Ruralkapitels unbequem war und Streitigkeiten hervorrief. Daher wurde zwischen beiden Parteien am 27. Februar 1493 eine neue Einigung ein-

[1] UU. S. 10 und Württ. Geschichtsquellen II, 520.

[2] Dieses alte Recht des Bischofs von Konstanz wurde durch Papst Sixtus IV. am 23. März 1482 aufs neue bestätigt. Freib. Kopialbuch F, fol. 50 ff.

[3] Orig. Perg. Stuttgart, Abt. Stift Tübingen.

gegangen. Statt des bisherigen Beitrages zahlen Propst und Kapitel im Namen des Dekans, der Chorherren und Kapläne dem Ruralkapitel jährlich ein Pfund Heller, und sind infolgedessen von jeder weiteren Leistung frei. Nun hatte bisher ein gewisser Kut von Hirschau dem Stift ein Pfund Heller entrichten müssen; dieses wies Propst und Kapitel dem Ruralkapitel zu und war damit künftighin von diesem vollständig unabhängig[1].

Nachdem die Kapläne an der St. Georgenkirche zu Chorherren erhoben worden waren, gab der Bischof am 2. April 1484 die Erlaubnis, verschiedene Benefizien zur Dotierung der neuen Kanonikate dem Stift zu inkorporieren, verlangte aber an Stelle der Investiturgebühren jährlich ein Pfund Konstanzer Heller[2].

Eine andere Abgabe an die bischöfliche Kurie war das sog. subsidium charitativum, eine anfänglich nur bei außerordentlichen finanziellen Bedrängnissen der bischöflichen Kasse auferlegte Steuer, die später immer häufiger wurde und sich zu feststehenden Taxen ausbildete. So entrichtete das Stift zu Sindelfingen als subsidium caritativum den zwanzigsten Teil seines Gesamteinkommens im Betrag von 60 fl. Daran bezahlte der Propst für sich und für den Plebanus 9 Pfund Heller, jeder Kanoniker 5 ₶ 8 β und die neun Kapläne gaben zusammen 15 fl. In Tübingen bezahlte der Propst nur noch 7 Pfund[3], weil die Stadtpfarrei abging, die ja die Regulierten erhielten. Die Beisteuer der Chorherren blieb natürlich die gleiche und betrug für jeden 5 ₶ 8 β h (so auch nach dem Register von 1508), fiel jedoch mit der Inkorporation der Pfründen an die Universität gänzlich weg. Zwar machten 1508 die Kollektoren den Versuch, das Subsidium von der Universität zu erhalten für die damals an die Universität gekommenen fünf Kanonikate, aber requisiti nichil dederunt, quia nil ut dicunt tenentur. (Die Regulierten bezahlten 10 ₶ 16 β für die zwei Kanonikate und Präbenden, 15 fl. für die neun Kaplaneien, 2 ₶ für die Pfarrei und 1 ₶

[1] Orig. Perg. ebd.

[2] Kopialbuch im Erzb. Archiv Freiburg A (353), S. 62.

[3] Damit stimmt das Subsidium charitativum-Register von 1508: prepositus ecclesie collegiate in Tuewingen nomine sue prepositure que prius fuit in Sindelfingen, solvit 5 gulden. Archiv 26 (1898), 76 (5 fl. à 28 β = 7 ₶ 20 β).

4 β für eine neue Kapelle, Allerheiligenaltar; im ganzen also 35 π[1].)

Im übrigen sei hier darauf hingewiesen, daß der Propst im Auftrag seines Kapitels sich zu Konstanz am 24. Juni 1492 mit einer Reihe kirchlicher Würdenträger gegen die Auflegung neuer Subsidien ausspricht[2]. Doch scheint dieser Protest wirkungslos verhallt zu sein.

Mannigfache Beziehungen zwischen Stift und Bischof ergaben sich infolge der verschiedenen inkorporierten Kirchen und der primi fructus oder Annaten. Das nähere hierüber wird in dem unmittelbar folgenden Abschnitt behandelt.

3. Das Einkommen des Stifts.

A. Die Präsenz.

Warum wir in dieser Periode von der Disposition der vorigen etwas abweichen, hat einen durchaus praktischen Grund. Es kommt nämlich bei der Darstellung des Verhältnisses zwischen Stift und Universität hauptsächlich auf die zwischen beiden geschehene Vermögensteilung an. Eine Urkunde hierüber kennen wir zwar nicht; wohl aber sind wir infolge eines Lagerbuches oder Urbars des Stifts über dessen Einkünfte aufs genaueste unterrichtet. Deswegen ist es geboten, von dem Gegebenen auszugehen, um nachher auf dieser Grundlage schlußweise zu dem vorläufig Unbekannten zu gelangen.

Genanntes Lagerbuch, das sich im Staatsarchiv zu Stuttgart befindet, trägt die Nummer 182 mit der Aufschrift „Des stiffts zů Túwingen einkhomen anno Domini 1535 verzaichnet sampt der probsty und aller pfrúnden einkhomen", enthält 86 Blätter in sechs Lagen und als Wasserzeichen ein umgekehrtes p mit einem darüber stehenden kreuzgekrönten s. Nur die sechste Lage hat ein anderes Wasserzeichen, nämlich einen Ochsenkopf mit einem von einer Schlange umwundenen Stabe zwischen den Hörnern. Der Bericht über das Einkommen des Propstes fehlt. Die erst

[1] Urk. S. 133 und Freib. Diöc.-Archiv a. a. O. S. 76 f. und 98.

[2] Geschichtsfreund 33, 407; als Vertreter des Kapitels siegelt er mit dessen Siegel.

später vorgenommene Paginierung läuft aber ungestört durch das ganze Buch.

Fol. 1a beginnt mit folgender Einleitung:

Jaerlich zins und gült, auch andrer gefalle gemainer preßens deß stiffts zů sanct Joergen und sanct Martin zů Tůwingen, darvon nach abzug ordenlicher[auch zůfaelliger beschwerden, außgab und costens der chor mit singen und leßen der siben gezeiten, auch begegnus der jarzeyt uff sibenzehen perßonen und priester sampt vier jungen chorschůlern von wylund dem durchluchtigen hochgepornen fursten und hern her Eberharten, hertzog zů Wirtenberg und zů Teck, grave zů Mimpelgart, hochloblicher gedechtnus in verenderung diß stiffts von Sindelfingen und auffrichtung des newen stiffts auch hohen schůl zů Tůwingen gnediglichen angeßehen und verordnet underhalten soll werden, wie nachvolgends clarer angezaigt würt.

Das Einkommen der Präsenz setzt sich zusammen aus ablösbaren Gülten und aus den Erträgnissen des Zehnten. Jene sind nach den Terminen geordnet, an welchen sie einliefen, und beliefen sich in ihrer Gesamtsumme auf 460 ℔ 8 β 4 h und fielen zumeist aus Gütern in den Tübingen und Sindelfingen benachbarten Dörfern.

Von diesen Einkünften gehen folgende Auslagen ab:

1. 18 ℔ 12 β 4 h für ein Grabtuch [dieses wurde am Jahrtag der Stifterin während des Seelenamtes auf die Bahre oder Tumba gelegt und nachher armen Leuten zur Anfertigung von Kleidern geschenkt] und zur Anschaffung von Öl für ein ewiges Licht in der Pfarrkirche, sowie zur Belohnung des Mesners für seine Mühe. All dies rührt von einer Stiftung der Witwe des Prof. Dr. Caspar Forstmeister her[1].

2. 2 ℔ 16 β an die Kapelle zu Schwärzloch.

3. 3 ℔ 6 β Steuer, Landsteuer, Zins und Wacht vom Präsenzhaus in der Münz zu Tübingen.

4. 20 ℔ 7 β an den Bischof von Konstanz wegen der inkorporierten Kirchen; 3 β 8 h dem Pedellen (Kollektor), der das Geld einsammelt.

[1] Aus dem Jahr 1531 (24. Juli). Orig. Perg. Spit.-Arch. Tübingen fasc. XI.

5. 19 ℔ dem Dekan des Stifts an seine Pfründe und an seinen Vigilzettel[1].

6. 26 ℔ als Almosen nach Sindelfingen, eine Verpflichtung, die noch vom alten Stift herrührt.

7. 21 ℔ dem Präsenzmeister und 5 ℔ 12 β dem Gegenschreiber der Präsenz als Lohn.

Summe der Ausgaben 116 ℔ 17 β h.

Somit bleiben dem Stift an jährlichen Zinsen noch 343 ℔ 11 β 4 h (!).

Weit bedeutender als diese Hellerzinsen waren die Erträgnisse des Zehnten. Solchen besaß das Stift teils in den inkorporierten Pfarreien, teils in einzelnen Höfen.

1. Zu Thailfingen im Gäu gehörte der Zehnte zu drei Teilen dem Stift, der 4. Teil aber dem Spital zu Tübingen. Er betrug jährlich, wenn kein Mißwachs geherrscht hatte, einschließlich des Widemhofes 300 Malter Frucht Herrenberger Maß. Davon gingen für Sammeln, Dreschen, Fuhrwerk und Fuhrmann 29 ℔ 10 β ab.

2. Zu Kirchentellinsfurth besaß das Stift ebenfalls drei Teile des Zehnten, während den 4. Teil der Spital zu Reutlingen bezog. Er betrug jährlich ungefähr 200 Malter Tübinger Maß. Dazu kam als Erlös aus dem Zehentstroh 18 ℔ 13 β 4 h, aus der Schweinatz 8 β 8 h. Davon gehen als Ausgaben ab 61 ℔ 6 β 2 h, darunter 6 ℔ dem Pfarrer an sein Einkommen, 6 ℔ den Heimburgen von dem Faselvieh, anderes für Sammeln des Zehnten, Fuhrwerk, Dreschen, Flegelhänge und Aufziehen der Frucht in die Präsenzscheuer zu Tübingen.

3. Zu Aidlingen[2]. Schon in der ersten Universitätsordnung vom Jahre 1481 hatte Graf Eberhard dem Stift die Inkorporation der Kirche in Aidlingen in Aussicht gestellt[3]. Vonseiten des Grafen wurde das Versprechen insofern erfüllt, als er am 7. Mai 1487 dem Propste Vergenhans, dem Dekan und den Chorherren des neuen Kapitels gestattete, die Kirchen

[1] Siehe unten: Dekanspfründe.

[2] Daß dieser Ort in allen folgenden Urkunden gemeint ist, unterliegt keinem Zweifel; vgl. UU. S. 71. Im Lagerbuch heißt es wiederholt „Oettlingen Boeblinger ampts".

[3] vgl. UU. S. 17.

zu Aidlingen und Holzgerlingen, wenn sie erledigt würden, dem Stifte inkorporieren zu lassen. Den Zehnten aber behielt sich der Graf vor[1]. Die Inkorporation durch den Bischof erfolgte aber zu Lebzeiten Eberhards nicht mehr. Erst am 23. März 1500 richtete der Herzog Ulrich die Bitte an den Bischof, er möchte dem Stift die beiden Kirchen inkorporieren: der Graf wollte sich und seinen Nachfolgern aber das Präsentationsrecht und die aus beiden Dörfern dem Herzog gehörenden Zehenten reserviert wissen[2]. Der Bischof Hugo von Landenberg entsprach dieser Bitte und stellte am 6. April 1500 die Inkorporationsurkunde aus. Diese ist uns zwar nicht mehr erhalten, aber ihr Datum ist uns aus einem auf sie Bezug nehmenden Revers des Propstes Bergenhans vom 13. April desselben Jahres bekannt[3]. Ob nun aber die bischöfliche Urkunde angefochten wurde oder ob sie zu Grunde ging, wir wissen es nicht. Am 26. April 1504 stellt derselbe Bischof eine neue Inkorporationsurkunde aus, in welcher Ulrichs Bittgesuch vom 23. März 1500 inseriert ist[4]. Während sonst bei Erneuerungen von Urkunden gewöhnlich der Grund ausdrücklich beigefügt wird, ist in dieser zweiten Urkunde der ersten mit keiner Silbe gedacht. Doch werden sich beide Urkunden nicht wesentlich voneinander unterschieden haben. Als primi fructus mußte das Stift bei der Erledigung von Holzgerlingen 36 fl., bei der von Aidlingen dagegen 30 fl. an die bischöfliche Kurie entrichten.

Dieser Vertrag blieb in Kraft bis ins Jahr 1524. Am 11. Juli dieses Jahres bestimmte der Bischof, daß fortan statt der Annaten das Stift jährlich 6 fl. wegen der beiden Kirchen zu bezahlen habe. Zugleich wurde der 24. Juni 1525 als erster Termin dieser Abgabe festgesetzt. Die Urkunde, in welcher die Inkorporationsurkunde vom 6. April 1500 angezogen ist, ist dem Revers des Propstes Widmann vom 14. Oktober 1524 inseriert. Aber auch dieser Revers ist uns nur in einer Abschrift erhalten[6].

[1] Sattler, Grafen 3, Beil. 107; vgl. damit die falsche Angabe nach Gabelkofer in Beschreibung des O.A. Böblingen S. 126.

[2] Orig. Perg. Staatsarchiv Stuttgart (inseriert).

[3] Konstanzer Kopiebuch A. A. S. 404; Freib. Diöc.-Archiv IX, 131.

[4] Orig. Perg. Staatsarch. Stuttg. Abt. Stift Tübingen.

[5] Kopialbuch F im Erzb. Archiv Freiburg S. 241.

Die Inkorporation von Aidlingen wurde noch im Jahre 1504 vollzogen. Der damalige Kirchherr resignierte und am 13. Juni bestätigte der Bischof den Verzicht[1]. M. Johann Liechtkammer[2], wie der Kirchherr hieß, behielt sich aber eine jährliche Pension von 80 fl. vor nebst einer Wohnung, beginnend mit dem 18. September 1504 (angaria crucis).

4. Zu Dagersheim und Darmsheim teilten sich Stift einerseits und Universität samt Propst andererseits in den Zehnten und zwar je hälftig.

Diese drei Zehnten (zu Aidlingen, Dagersheim und Darmsheim) trugen dem Stift gewöhnlich ungefähr 700 Malter Frucht Sindelfinger Maß. An Unkosten gehen im ganzen ab 108 ℔ 7 β 4 h. Diese drei Zehnten finden sich deswegen unter einer Rechnung, weil sie von einem einzigen Pfleger verwaltet wurden.

5. Von dem Zehnten zu Holzgerlingen besaß das Stift drei Teile, der vierte gehörte den Regulierten zu Sindelfingen und etlichen Kaplänen zu Böblingen. Er betrug für das Stift jährlich etwa 400 Malter Frucht Sindelfinger Maß. Erlös aus Dinkel, Haber, Gerste und Stroh 20 ℔ 12 β. Die Gesamtsumme der Unkosten belief sich auf 65 ℔ 10 β 2 h.

6. Der Zehent zu Schönaich aus 90 Jauchert Äckern trägt 55 Malter Frucht Sindelfinger Maß. Erlös aus dem Stroh 5 ℔ 4 β; aus der Schweinatz 5 β; aus der Schettach 9 β; aus dem Heuzehnten 6 ℔ 13 β. Abgang und Kosten: 14 ℔ 12 β 2 h.

7. In Hirschlanden (O.A. Leonberg) hatte das Stift 64 Malter Zehntfrucht aus einem Hof.

8. Der Zehnte aus einigen Höfen zu Leonberg, die Huben genannt, trug 13 Malter Dinkel und 12 Malter Haber. Diese beiden Zehnten brachte ein Pfleger zu Leonberg (wahrscheinlich der von Universität und Propst angestellte) gegen einen Lohn von 7½ Malter Frucht ein.

9. Zu Kemnath (O.A. Stuttgart) hatte das Stift eine jährliche Gülte von sechs Scheffel Vesen.

10. Endlich besaß die Präsenz einen vier Morgen großen Acker

[1] Orig. Perg. Stuttgart. Vgl. dagegen Freib. Diöc.-Archiv a. a. O. S. 99.
[2] Inskribiert zu Tübingen 1477. UU. S. 461. 7.

bei dem „Hochgericht" zu Tübingen, „Schetterlins Acker" genannt. Das Stift ließ ihn auf seine eigenen Kosten bebauen. Er ertrug aber durchschnittlich „nicht über 10 π".

Auf fol. 13[a] steht folgende interessante Notiz:

Zů end zů vermercken, daß von dem reßt obangezaigter geselle und ynkommens gemainer preßens an gelt und fruc[h]ten, so nach abzug aller und yeder nottürfftiger ordenlichen und gewohnlicher jaerlicher auch zůfälliger ußgab, costentz und beschwerden bevor stat, welches in ainer summ ungevaerlich 465 π 18 ß zům wenigsten thain [sic!] mag, soll und můß der stifft den chor mitt taeglicher preßens und allerlay belonungen so uff sibenzehen priester, nemlich ain propst, ain dechan, 12 chorhern, ain caplon, zwen diacon oder leviten und 4 chorschůler (one den meßner) in uffrichtung diß stiffts durch wylund hertzog Eberharten hochloblicher gedechtnus angeßehen und verordnet ist, underhalten und davon die syben gezeytten auch aemter der meß und jarzeyt singen, leßen und begon laßßen, und mag söllіche taegliche preßens ußßerhalb belonün[g] der cantor, wochner und anderer, so aemter tragend, sich lauffen ainem yeden, der sy verdient, teglichs uff 3 ß, thůt 54 π 10 ß jars. Und daß ist die höchst preßens geweßt, dwyl dißer stifft gewert, bey dißen jaren, so die frucht hohem werdt geweßt, mag wol ringer werden, [je] nach dem die frucht gelten wurt. So etwas uberpleubt uber [fol. 13[b]] söllіche taeglich preßens, dienet daß selbig zům fürschlag und gůtt haußhaltung. Hat untz [seit] her der stifft sich an seinem ynkommen gebeßßert und zugelegt etwan vil jar hieher mer dan durch anderß.

B. Einkommen des Dekanates.

Indem wir das Einkommen der Propstei vorläufig übergehen, da es wegen seiner Abhängigkeit von der Universität erst später behandelt werden kann, bringen wir zunächst das des Dekanates zur Darstellung.

Das Einkommen des Dekans setzt sich aus zwei Pfründen zusammen, nämlich aus der des Altars Simonis und Judä in der Pfarr- und Stiftskirche zu Tübingen und der St. Blasiuspfründe auf dem Bläsiberg bei Tübingen. Dekan Konrad Bömlin bezahlt deswegen sein subsidium charitativum im Jahre 1508 nicht nur racione officii sui, sondern auch racione capellanie

altaris sanctorum Simonis et Jude et capelle sancti Blasii[1]. Erstere war eine Kaplanei, die aber der Papst dem Stift inkorporierte, wie aus der Genehmigungsurkunde des Bischofs erhellt[2]. Letztere kaufte der Propst Johann Degen samt dem Berge als „ein frey Gut von Edelleuten, die Last genannt" im Jahre 1480[3]. Wie das Lagerbuch zeigt, waren beide Pfründen schon vor der Verlegung des Stiftes zu einer vereinigt worden. Zur Zeit, da dieser Kauf abgeschlossen wurde, war Georg Last im Besitz der vereinigten Pfründen, willigte aber gegen eine Kaplanei zu Darmsheim und zu Weil im Schönbuch in den Kauf ein.

Zur Dekanatspfründe gehören folgende Güter:

1. ein Hof zu Nebringen im Gäu,

2. ein Lehen, Neuband genannt, unterhalb des Kreßbacher Schlosses gelegen,

3. der Bläsiberg mit Haus, Hof, zwei Scheuern, Garten, Feldern und Wiesen nebst der St. Blasiuskapelle. Dazu gehören 80 Morgen Wald (über das Ausnutzungsrecht s. oben S. 172 f.). Was der Dekan und der Meier nicht für sich brauchten, konnte ersterer verkaufen. Der Erlös betrug 7—8 ℔, je nachdem das Holz „gutt oder böse ißt". — Der ganze Bläsiberg wird mit Äckern, Wiesen und Wäldern auf 150 Morgen geschätzt. Die St. Blasiuskapelle hat 3 fl. jährlicher Gülte, nämlich 2 fl. und 1 Ort (= 1/4 fl.) und 1 ℔ 1 β aus einem Weingarten zu Derendingen.

Alles in allem trägt somit der Hof auf dem Bläsiberg mit den Zinsen 34 ℔ 17 β, dazu noch 3 β 6 h, 8 Hühner und 24 Malter Frucht ohne die Kapelle, die auch noch 3 fl. trägt.

Ferner hat die Pfründe verschiedene Weingärten und Weingülten, einige Äcker und Hellerzinse. Der Dekan hat ein Pfründehaus und zwei „Kern" übereinander unter dem Kornhaus der Präsenz am Kirchplatz. Davon gibt er Steuer und Landsteuer, Wacht und etliche Zinsen. Er hat von der großen Präsenz 10 ℔, von der kleinen 15 β der „Vigilien halber" auf Martini.

[1] Freib. Diöc.-Archiv XXVI (1898), 77.

[2] Unten S. 190 f.

[3] Klüpfel I, 260. Beschreibung des O.A. Tübingen S. 359. Die Angabe in Beschr. des O.A. Böblingen S. 140 kann chronologisch nicht richtig sein; denn Degen stirbt schon 1482 und Bömlin ist schon 1481 im Besitz der St. Blasiuspfründe; vgl. dazu Reutlinger Geschichtsbl. 8 (1897), 14.

Vom Chor hat der Dekan 9 ℔ mehr als die Chorherren; im ganzen also 19 ℔ 15 ß ohne die große Präsenz, an der er wie jeder andere Chorherr Anteil hatte. — Beschwerden der Pfründe: Wenn man die 4 ℔ Spenn, Steuer, Landsteuer, Wachtgeld und etliche Zinsen, die Kosten für Unterhaltung des Pfründhauses sowie des Hauses und der zwei Scheuern auf dem Bläsiberg, von denen er an einer die Baupflicht hatte, zusammenrechnet, so belaufen sich die Ausgaben auf etwa 10 fl. Ferner hat er seinem Vorgänger 10 fl. Reservat zu bezahlen.

Im ganzen hat die Pfründe an Frucht: an Roggen zu Nebringen 17 Malter, Vesen von dem Neuband 7 Malter, von demselben Lehen auch 3 Malter Haber, 50 Eier, 4 Hühner, vom Zehnten und vom Bläsiberg 42 Malter 10 Viertel allerlei Frucht je nach dem Bau. Dies macht, alles zu Geld geschlagen, 75 ℔ 1 ß 4 h, 2 Hennen und 14 Hühner.

C. Einkommen der einzelnen Kanonikate.

Durch die päpstliche Bulle vom Jahre 1482 wurden die Sindelfinger Kanonikate der Universität einverleibt, die 12 Kaplaneien an der Georgenkirche zu Kanonikaten erhoben und deren Pfründen nebst einem Benefizium im Spital und die St. Nikolauskapelle zu Schwärzloch zur Dotierung der neuen Chorherrenstellen verwendet. Da die letzteren beiden Benefizien in jener Urkunde nicht genannt sind, der Bischof Otto aber nur die vom Papst Sixtus bereits angeordnete Einverleibung gutheißen will[1], so müssen wir eine uns unbekannte päpstliche Bulle voraussetzen, in welcher Näheres über diese Inkorporation enthalten war.

Aus der bischöflichen Genehmigungsurkunde erfahren wir auch die Namen der 12 Kaplaneien, von denen jede einen eigenen, einem oder mehreren Heiligen oder einem in der Heilsgeschichte berühmt gewordenen Gegenstande gewidmeten Namen trug; sie sind folgende: das Benefizium des Altars in der Kapelle St. Jakob, des Altars der seligen Apostel Petrus und Paulus, der Maria Magdalena[2], des hl. Martin, des hl. Kreuzes, des hl. Nikolaus,

[1] Abschrift im Kopb. des Erzb. Arch. in Freiburg A (353), S. 62.

[2] 7. Sept. 1345 stiftet eine Witwe aus Tübingen in der Pfarrkirche einen Altar zu Ehren der hl. Maria Magdalena und Katharina und den Unterhalt für einen Priester mit 12 ℔ h jährlicher Einkünfte aus Gütern in Gültstein und Tübingen. Reg. epp. Const. No. 4733.

des hl. Sebastianus, der hl. Apostel Simon und Judas, der seligen Jungfrau Maria und Aller Heiligen, der seligen Jungfrau Maria und der hl. Ottilia. Die Titel der Altäre weichen ziemlich ab von der Aufzählung bei Bunz[1] und auch von den späteren Titeln der Kanonikate, wie wir sie aus dem Lagerbuch kennen. Im letzteren Falle liegt der Grund wohl in der Vermischung der neuen Titel mit denen der alten Kanonikate, die man nicht untergehen lassen wollte.

Das Einkommen dieser neuen Präbenden war teils ein fixes (corpus praebendae), teils bestand es in wechselnden Einkünften. Zu letzteren zählen die Distributionen aus der großen und kleinen Präsenz. Erstere wurden durch die Teilnahme an den sieben kanonischen Tagzeiten verdient, letztere erhielten die, welche bei Abhaltung der Totenmette am Vorabend (vigiliae) und des Seelenamtes am Morgen (missa defunctorum oder requiem) anwesend waren. Dabei war aber die Möglichkeit vorhanden, daß ein Chorherr der einen Hälfte der Totenfeier anwohnte, die andere aber versäumte. Deswegen bestimmten die Statuten, daß die Distributionen der kleinen Präsenz auch hälftig verliehen wurden[2]. Da ferner der Hebdomadar nur zum regelmäßigen Chordienst verpflichtet war, so wurden einzelnen Kanonikern, besonders wenn die Pfründe nicht reichlich dotiert war, die Pflicht auferlegt, die Vigilien abzuhalten d. h. im Totenofficium die in der gewöhnlichen Matutin dem Hebdomadar obliegenden Funktionen vorzunehmen und das Totenamt zu singen. Als Belohnung hiefür wurde dem betreffenden Kanoniker aus den Jahrtagsstiftungen eine bestimmte Anzahl von Gülten zugewiesen, die er dann selbständig verwaltete. Das Verzeichnis dieser Gülten nannte man Vigilzettel, wie wir im folgenden wiederholt sehen werden.

Was die Höhe der Präsenzgelder (aus der großen Präsenz) betrifft, so läßt sich im allgemeinen behaupten, daß sie in verschiedenen Zeiten verschieden waren. Sie hingen von den Ein-

Bestätigung durch den Bistumsverweser am 22. September 1345. Ebd. Nr. 4735. Eine andere Altarstiftung (ohne Namen) 21. Mai 1347. Reg. Boica 8. 102 und Reg. ep. Const. No. 4811.

[1] „Die Stiftskirche zu St. Georg in Tübingen" (Tüb. 1869) S. 14. Eine Auseinandersetzung mit dieser Schrift ist wegen der fehlenden Quellenangabe unmöglich. Vgl. Klüpfel a. a. O. I, 80 f.

[2] Urk. S. 130. Stat. 26.

künften des fiscus presentiarum ab. Anfänglich müssen sie sehr gering gewesen sein, weswegen wir die Worte Ulrichs in der Bitte um Inkorporation von Aidlingen und Holzgerlingen „in betrachtung kleine der gult unnd nutzung, so die chorherren da selbs habend" wohl begreifen. Im Jahre 1508 werden sie von den Kollektoren des Subsidium charitativum auf nur 10 ℔ minus 5 β h angeschlagen[1]. Was den Chorherren an firem Einkommen abging, sollte ihnen durch die Distributionen einigermaßen ersetzt werden. Im Jahre 1535 betrugen sie täglich 3 β, also im Jahr, wenn einer nichts versäumte, 54 ℔ 10 β. Doch wird ausdrücklich beigefügt, daß dies wegen der hohen Fruchtpreise bisher die höchste Präsenz gewesen sei.

Im wesentlichen dasselbe Resultat gewinnen wir aus einer Urkunde des Herzogs Ulrich vom 2. Dezember 1534[2]. Dieser hatte den Kanoniker Ernst Vampf als Gesandten nach Rom geschickt und ihn gegen 20 Monate in seinen Diensten beschäftigt. Nach den Statuten hatte der Chorherr keine Präsenzgelder zu beanspruchen. Gleichwohl verlangte er 80 fl., für das Jahr also 48 fl., eine Summe, die der vorigen annähernd gleichkommt. Die Höhe des Betrags hatte der Chorherr aber offenbar nach den Präsenzgeldern vom Jahre 1534 berechnet. Wenn aber seine Reise ins Jahr 1517 fiel, so beanspruchte er offenbar zuviel. Schon früher hatte sich das Stift gegen 16 fl. und 10 ℔ mit ihm abgefunden. Allein Vampf bezeichnete vor dem siegreichen Ulrich jenen Vertrag als ihm aufgedrungen, und dem Drucke der äußeren Gewalt weichend verstand sich das Stift zu einer Zulage von 26 fl., sodaß sich die Präsenzgelder im Jahre 1517 höchstens auf 30 fl. belaufen haben.

An der kleinen Präsenz konnte einer vom Vigilzettel abgesehen etwa 5—6 ℔ verdienen, vorausgesetzt, daß er nichts versäumte.

(Schluß folgt.)

[1] Freib. Diöc.-Archiv XXVI (1898), 77.

[2] Orig. Stuttg. Stift Tüb. Über Zeit und Zweck dieser Sendung vgl. Crusius a. a. O. III, 10.

Das ehemalige Franziskaner-Minoriten-Kloster in Villingen.

Von P. **Benvenut Stengele.**

Der vom hl. Franziskus gestiftete Orden der Minoriten (Minderbrüder, fratres minores) faßte noch zu dessen Lebzeiten auch in Deutschland festen Fuß. Es geschah dies im Jahre 1221, also noch fünf Jahre vor dem seligen Hinscheiden des seraphischen Heiligen. Zunächst suchten seine Söhne in den Bischofsstädten sich niederzulassen, schon deshalb, weil sie ja ohnehin des Diöcesanbischofs Zulassung in seiner Diöcese bedurften. Bald aber suchte man auch an anderen Orten Niederlassungen zu gründen. So wollten sich angeblich schon 1237 einige Franziskaner auch in Villingen niederlassen; weit entfernt aber bei den Bürgern Aufnahme zu finden, erfuhren sie vielmehr Beschimpfungen und Mißhandlungen, was jedoch an den Schuldigen bestraft wurde. So sagenhaft dies erscheint, ebenso sicher ist, daß Graf Heinrich von Fürstenberg im Jahre 1267 den Provinzial der Minoriten von Oberdeutschland, Bruder Albert, ersuchte, einige seiner Brüder nach der ihm gehörigen Stadt Villingen zu schicken, um daselbst zur Vermehrung des Gottesdienstes und Beförderung des Seelenheiles eine Ordensniederlassung zu gründen. Er versprach hierbei, alle Rechte, Freiheiten, Statuten und Gewohnheiten des Ordens zu erhalten und dafür zu sorgen, daß auch von seinen Untergebenen dasselbe beobachtet werde. Zugleich überließ er den zu sendenden Brüdern all den Grund und Boden in der Stadt, der ihnen schon angewiesen war oder den sie künftig noch zur Aufführung ihres Klosters erhalten würden.

Der Provinzialminister entsprach der Bitte und so konnte bereits zu Anfang des folgenden Jahres Graf Heinrich mit seiner Gemahlin Agnes den ankommenden Brüdern den ihnen zugedachten Platz zur Errichtung eines Klosters im Einverständnis und auf

Bitten der Villinger Bürger anweisen[1]. Dieses Gründungsdatum mit dem Beifügen, daß der erste Guardian des neuen Klosters Heinrich von Freiburg war, wurde auch in einer Inschrift, welche im Chore der Villinger Minoritenkirche auf der Evangelienseite angebracht war, verewigt[2].

Zur Beförderung des Baues derselben erteilten drei Bischöfe Ablaßbriefe: Zunächst der selige Albert der Große, ehemaliger Bischof von Regensburg, durch Urkunde d. d. Villingen 30. Oktober 1268[3], dann am 16. Dezember 1270 der damals als Weihbischof von Konstanz fungierende Bischof Johann von Cadix[4], endlich der bald darauf sich ebenfalls längere Zeit in der Diöcese Konstanz aufhaltende Bischof Albert von Marienwerder (ep. Insulanus i. e. Insulae B. M. Virg.) oder Pomesanien durch Urkunde d. d. Villingen 13. Mai 1281[5].

Im Jahre 1292 war die Kirche erbaut und wurde am 27. April 1292 eingeweiht von dem Konstanzer Weihbischof Bonifazius, Bischof von Bosnien (ep. Bossonem)[6]. Ohne Zweifel erlitt der Bau eine Unterbrechung durch den Brand, welcher 1271 die ganze Stadt Villingen mit Ausnahme des Spitals, des Johanniterhauses und des Minoritenklosters in Asche legte; diese drei Gebäude wurden wohl nur deshalb verschont, weil sie vom übrigen städtischen Gebäudekomplex etwas abgelegen waren.

Man wollte offenbar den Mitbrüdern der oberdeutschen Minoritenprovinz, wozu Villingen gehörte, Gelegenheit geben, die neue Kirche nebst Kloster schon bald in Augenschein nehmen zu können, und hielt deshalb noch im Jahre 1292 daselbst ein

---

[1] FUB. I, No. 459 u. 464; vgl. Schöpflin, Hist. Zar.-Bad. IV, 247 u. 248.

[2] Sie lautete: „1268, Jan. 15, dominica prima post octavam epiphaniae monasterium hoc ab illustri et generoso comite Heinrico de Fürstenberg et conjuge ejus Agnete fundatum est, primusque loci hujus guardianus fuit frater Heinricus a Friburgo.“ FUB. I, No. 465.

[3] Um jene Zeit weihte derselbe auch die Kirche des Leprosenhauses zu Adelhausen. Vgl. Anal. Bolland. XX, 301 u. FDA. XIII, 298; XV, 308; XVI, 6.

[4] Vgl. über ihn, der offenbar im Auftrag des Königs Alfons von Kastilien und Prätendenten auf die deutsche Königskrone in jenen Gegenden weilte, FDA. IX, 27.

[5] Vgl. über ihn ebenda XVII, 301.

[6] Vgl. Eubel, Gesch. der oberd. Minoritenprovinz S. 212, Anm. 84, und Baur, Die Ausbreitung der Bettelorden in der Diöcese Konstanz, im FDA. NF. I, 43.

Provinzkapitel ab. Solche Kapitel wurden dort noch viele — jedoch, soviel bekannt, keines im ganzen 14. Jahrhundert — abgehalten[1]; ein Beweis, daß daselbst zur Aufnahme einer solchen größeren Versammlung Raum genug und wohl auch die Mittel zum Unterhalte vorhanden waren; allerdings war es gebräuchlich, daß auch die Städte, in denen solche Kapitel gehalten wurden, aus solchem Anlaß eine größere Beisteuer gaben. Im übrigen ist uns über dieses Kloster aus dessen ersten Zeiten wenig bekannt, nicht einmal die Namen seiner Vorstände. Der zum Jahre 1290 genannte Heinrich ist wohl noch derselbe, welcher schon als erster Guardian uns bekannt ist. Zum Jahre 1341 wird dann ein Guardian desselben erwähnt, aber nicht namentlich. Der nächste namentlich bekannte ist — von dem weiter unten zu nennenden Heinrich Mittelhoven abgesehen — Joseph Schnell von Lindau, gehört aber schon dem Jahre 1450 an[2].

Nur aus dem Jahre 1294 ist uns ein Vorkommnis, das damals in Villingen viel Staub aufwirbelte, bekannt. In den ersten Zeiten des Ordens hatte der Provinzial durch mehrere Bullen der Päpste Gregor IX., Innocenz IV. und Alexander IV. die Gewalt, sowohl die Ordenskandidaten wie die Brüder von jeder kirchlichen Strafe, selbst von der Exkommunikation, loszusprechen oder sie damit zu belegen; Apostaten des Ordens, welche einem Kloster entsprungen waren, durfte er nicht bloß von der kirchlichen Gemeinschaft ausschließen, sondern konnte sie auch verfolgen und im Ergreifungsfalle in Fesseln legen und in das Gefängnis werfen lassen. Eine solche Gefangennehmung fand nun 1294 zu Villingen statt[3]. Der gefangen genommene Minderbruder, namens Burchard, hatte aber Verwandte in Villingen, die ihn gewaltsam zu befreien suchten und sich dadurch eine Kirchenstrafe zuzogen. Schließlich wurde über das Los des Gefangenen ein Übereinkommen zwischen dem Grafen Egon von Fürstenberg als Herrn von Villingen und dem Provinzial Berthold zu Kolmar am 20. Februar 1295 getroffen[4].

[1] Nämlich in den Jahren 1408, 1421, 1438, 1445, 1472, 1475, 1478, 1480, 1490, 1500, 1545, 1549, 1553, 1557, 1565, 1580, 1600, 1627, 1650, 1720, 1733, 1753, 1767, 1774, 1780.

[2] Baur a. a. O. S. 44, Anm. 2.

[3] Sie ist kurz erwähnt in Ann. Colm. (MGSs. XVII, 221).

[4] Diese Urkunde findet sich in extenso im FUB. I, 636, während uns über den gewaltsamen Vorgang der Villinger Verwandten des Ge-

Ein ähnlicher Fall ereignete sich 75 Jahre später. Nach einer im Staatsarchiv zu Luzern befindlichen Urkunde des Papstes Urban V. vom 21. September 1369 beauftragte derselbe den Abt von St. Georgen und den Dekan von Villingen, den Heinrich von Mittelhoven, welcher eigenmächtig den Minoritenorden und Konvent Villingen verlassen, auf Grund der Verordnung Papst Benedikts XII. über die Apostaten wieder zur Rückkehr zu bewegen oder ihn widrigenfalls zu exkommunizieren. Die Ermahnung scheint gefruchtet zu haben; denn im Jahre 1396 war Heinrich Mittelhoven Guardian zu Villingen und präsentierte als solcher am 18. Juli d. J. dem Offizial zu Straßburg eine Bulle des Papstes Bonifaz IX. vom 13. September 1395 zur Transsumierung[1].

Es mag sonderbar erscheinen, daß uns nur über diese beiden ausgesprungenen Mönche des Minoritenklosters Villingen und sonst keine weiteren Nachrichten über die Geschichte desselben vom Ende des 13. Jahrhunderts bis ins 15. hinein erhalten sind. Es wäre aber unbillig, dessen früheste Geschichte in die Worte zusammenzufassen: „Vom Villinger Minoritenkloster weiß man aus dem ganzen ersten Jahrhundert seines Bestehens nichts, als daß zwei Mitglieder desselben apostasierten.“ Dieses Kloster hat hier das gleiche Schicksal, wie so viele andere Klöster, von deren Geschichte auf lange Zeit auch nichts als höchstens einmal ein dort vorgekommener Exzeß sich verzeichnet findet. Es war dieser Exzeß aber nur eine Ausnahme von der Regel, die sich in der treuen und gewissenhaften Haltung der Ordensvorschriften kund gab, aber nicht im einzelnen verzeichnet wurde. Wir können darum getrost behaupten, daß im Minoritenkloster Villingen jene Ordensstatuten aus dem 14. Jahrhundert, von welchen noch gleich-

fangenen eine in einem Formelbuche enthaltene Urkunde des Stadtrates von Schaffhausen (abgedruckt in ZGORh. NF. I, 212) aufklärt.

[1] Eubel a. a. O. S. 234, Anm. 143; Bullar. Francisc. IV, No. 1065 a. Anläßlich der Aufhebung des Luzerner Minoritenklosters, in welchem ein Teil des Archives der oberd. Minoritenprovinz aufbewahrt war, kamen diese Archivalien in das Luzerner Staatsarchiv. Dem Villinger Kloster gehörten davon ehemals insbesondere noch zwei Pergamentcodices aus dem 14. Jahrhundert, welche Abschriften von Ordenskonstitutionen enthalten, an. Am meisten betreffen dieselben aber die Klöster Speyer und Schw. Gmünd. Sie wurden in den Spezialgeschichten, welche P. Konrad Eubel über diese Klöster verfaßte und einerseits in der ZGORh. NF. VI, anderseits in den WürttVjh. 1890 veröffentlichte, verwertet.

zeitige Abschriften in zwei dort entstandenen, später aber gleich der oben erwähnten Urkunde in das Luzerner Staatsarchiv geratenen Pergamentcodices sich erhalten haben, nicht nur geschrieben, sondern auch gewissenhaft beobachtet wurden.

Wie schon oben angegeben, wurden in diesem Kloster vom 15. Jahrhundert ab öfters Provinzialkapitel, auf welchen besonders die Wahlen der Oberen der Provinz, Kustodien und der einzelnen Konvente stattfanden, abgehalten. Die oberdeutsche Minoritenprovinz war nämlich im 15. Jahrhundert in 6 Kustodien geteilt und umfaßte ca. 60 Konvente, so daß auf jede Kustodie ca. 10 Klöster trafen. Von den ersten beiden solchen Kapiteln nun, die in den Jahren 1408 und 1421 in Villingen stattfinden, ist etwas auf dieses Kloster bezügliche nicht bekannt. Auf dem 1438 dort abgehaltenen Kapitel wurde zum Provinzial erwählt Konrad Bömlein, Kustos der Kustodie Schwaben und Lektor des Klosters Eßlingen, „ein grundgelehrter und frommer Mann, aber von kränklicher schwacher Natur“ [1]. Sein Provinzialat fiel in die aufgeregte Zeit, in welcher die Spaltung des Minoritenordens in Konventualen und Observanten sich anbahnte. Erstere Namen erhielten jene Söhne des hl. Franziskus, welche die von den im Laufe der Zeit teils durch päpstliche Privilegien, teils durch Gewohnheit herbeigeführten Milderungen (namentlich inbezug auf die strengen Vorschriften der Regel über die Beobachtung der Armut) sich aneigneten, letztere jene, welche gegenüber diesen Milderungen die ursprüngliche Strenge der Regel (ad litteram, sine glossa) beobachten wollten.

Bereits hatten sich die Observanten, welche schon vom Konzil von Konstanz besondere Begünstigungen erhalten hatten, auch an das Konzil von Basel, allerdings zu einer Zeit, da dasselbe schon nicht mehr legitim war, gewendet, um eine Ausdehnung dieser Begünstigungen auf weitere Gebiete zu erwerben. Im Kloster zu Basel selbst fanden sich Anhänger der Observanz, welche am Stadtregimente, das von diesen Bestrebungen großen materiellen Gewinn für sich erhoffte, einen mächtigen Rückhalt hatten. Im Mai 1441 machten, wie Johannes von Segovia in seiner Geschichte des Konzils von Basel berichtet, diese Bestrebungen sich besonders geltend. Zunächst traten denselben hauptsächlich die

[1] Tschamser, Jahresgeschichten der Franziskaner-Konventualen (Thanner Chronik) I, 552.

bereits auf dem Konzil befindlichen Minoriten Franziskus de Fuste und Andreas de Malvenda entgegen, namentlich der erstere, ein Spanier, welcher zugleich Vikar des ganzen Ordens und später Bischof von Granada und als solcher Weihbischof von Lausanne, auf dem Konzil eine hervorragende Rolle spielte[1]. Doch konnten sie die Fortschritte der Observanten, welche sich im Jahre 1443 des Konventes Basel vollständig bemächtigten[2], nicht verhindern. Auch der Provinzial von Oberdeutschland, bei dessen Wahl zu Villingen im Jahre 1438 der vorgenannte Franziskus de Fuste zugegen gewesen sein soll, richtete bei der den Observanten günstigen Stimmung des Gegenpapstes Felix V., welche übrigens beim rechtmäßigen Papste Eugen IV. fast in noch höherem Grade vorhanden war, trotz seines persönlichen Erscheinens beim Konzil im Jahre 1443 und der auf demselben abgegebenen Erklärung, jede vom Konzil beschlossene Reform annehmen zu wollen, soviel wie nichts aus. Er entfernte sich deshalb wieder von Basel und mit ihm der Ordensvikar Franziskus de Fuste[3].

[1] „Parte fratrum Minorum de Observantia percrebuere intensius vexationes papae et concilio, obtenta modificata supplicatione a papa, ut quoslilibet conventus Ordinis in nationibus Germaniae et Franciae, si major aut sanior pars fratrum eorundem consentirent, ad modum suae strictae obedientiae recipere possent, quodque ad illorum regimen extensio fieret decreti XXI^{ae} sessionis Constantiensis consilii: cui proposito ex animo videbatur insistere consulatus Basileensis, per suos apud papam, deputationes quoque ac congregationes ac deputatos consilii frequentissime instantiam facientes. Fiebat autem illis resistentia non mediocris per Franciscum de Fuste et Andream de Malvenda ejusdem Ordinis theologiaeque professores, constitutiones, privilegia indultaque sedis apostolicae ostendentes, in oppositum multifaria allegatione ratiocinantes.“ Monum. Concil. gener. saec. XV, t. III, 555.

[2] „Agente papa et assistentibus civibus Basiliensibus, prioribus (fratribus Minoribus) ejectis.“ L. c. p. 952.

[3] „Exponens causam sui adventus pro reddenda personaliter obedientia contra id, quod fratres (de Observantia) objiciebant, contestabatur, nuncquam suae fuisse intentionis, ipsos de observantia expellere nec praedicare contra ipsos, quinimo promittebat favere eisdem, quamdiu manere vellent, supplicans provinciam non dividi, quia exemptorum conventus receptacula essent reorum Ordinis. Datis abinde hujus et illorum parte contrariis supplicationibus, ministro (provinciali) se offerente se accepturam omnem reformationem per Concilium fiendam ... (illi) de Observantia perstiterunt semper in

Das Minoritenkloster Villingen gehörte nicht zu jenen, welche sich in der Folge der Observanz anschlossen. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zählte dasselbe mehrere tüchtige Männer, von denen zwei zur Würde eines Provinzials der oberdeutschen Ordensprovinz gelangten. Es sind dies Heinrich Karrer und Konrad von Bondorf. Jener starb zu Straßburg, dem Hauptkloster der Provinz, wovon sie seit längerer Zeit auch den Namen angenommen hatte und so gewöhnlich Straßburger Provinz hieß, nachdem er derselben 17 Jahre segensreich vorgestanden hatte. Konrad aus dem adeligen Geschlechte deren von Bondorf machte sich zunächst um sein Mutterkloster Villingen verdient, indem er, von seinen Verwandten mit den nötigen Mitteln versehen, dieses ganz ruinös gewordene Kloster wieder in guten Stand setzte und ein neues Dormitorium dazu erbaute. Zum Provinzial 1498 erwählt, war er der zweitnächste Nachfolger des vorgenannten Heinrich Karrer und starb als solcher zu Straßburg am 4. Januar 1510. Von den jährlich stattfindenden Provinzkapiteln hielt er jenes im Jahre 1500 zu Villingen. Bei der Wahl seines Nachfolgers auf dem zu Straßburg am 3. März 1510 gehaltenen Kapitel beteiligten sich vom Kloster Villingen der Guardian Heinrich Gadener und der Konventual Markus Seger.

Um jene Zeit lebte im Villinger Minoritenkloster auch der wohl aus dem Elsaß gebürtige Konventual Johann Pauli, welcher sich durch sein Volksbuch „Schimpf und Ernst“ einen Namen in der Litteraturgeschichte erwarb [1]. Aber auch von seiner geistlichen Beredsamkeit haben sich Spuren erhalten. Er predigte nicht nur in seinem eigenen Kloster, sondern auch in dem sog. Bickenkloster der Klarissen oder des zweiten vom hl. Franziskus gestifteten Ordens, das gleich dem Frauenkloster St. German des dritten Ordens in Villingen gegründet worden war [2]. Eine Nonne jenes Klosters schrieb seine namentlich im Jahre 1493 dort ge-

---

proposito suae obtinendae exemptionis... Experta quippe in ejusmodi fuit illa ab Augustino saepe commemorata quorundam resolutio ultima, cum ratione superantur, dicentium: „Quod volumus, sanctum est.“ Itaque et minister vacuas recessit non magnam super illis obedientiam adeptus, similiter etiam Franciscus de Fuste constitutus per (anti) papam vicarius Ordinis.“ L. c. p. 953.

[1] Eubel a. a. O. S. 66 u. 67.

[2] Baur a. a. O. S. 47 u. 72.

haltenen Predigten nach und verewigte sie so in einem jetzt der kgl. Bibliothek zu Berlin gehörigen Kodex. Durch Mitteilungen daraus in den Zeitschriften „Alamania" (1888) und „Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft" (1898) sind wir über dieselben näher unterrichtet. In letzterem spricht sich A. Linsenmayer, der Verfasser einer Geschichte der Predigt des ausgehenden Mittelalters, über die Wirksamkeit Paulis als Kanzelredner dahin aus, daß der kümmerliche Rest, welcher sich von seinen Predigten in jenem Kodex erhalten hat, immerhin genügt, ihn den tüchtigsten Predigern des ausgehenden Mittelalters an die Seite zu stellen.

Um jene Zeit war auch die Villinger Konventsfamilie am zahlreichsten; sie zählte durchschnittlich 26 Priester, 2 Diakonen, 3 Scholaren und mehrere Laienbrüder und Novizen; denn seit längerer Zeit war dort ein Noviziat der Provinz eingerichtet. Während daselbst im Jahre 1489 der Konventual Johann Zimmermann im hohen Alter von 105 Jahren starb, raffte vier Jahre später eine Epidemie junge und alte, ja fast alle Mitglieder des Klosters dahin. Dasselbe scheint von da an nie mehr stark bevölkert gewesen zu sein; zudem wiederholte sich im Jahre 1519 jene Epidemie mit denselben schlimmen Folgen wie 1493.

Am 12. November 1506 verkaufte der zu Brugka seßhafte Paulin Pfaff zu Prünlingen (Bräunlingen) den Villinger Bürgern Hansen Starkhen, Schultheißen, und Hansen Hermann, Ratherrn, als Pflegern des Klosters zu den Barfüßern, wie damals die Minoriten auch hießen, seinen dritten Teil am ganzen Kornzehnt in Oberbaldingen, dessen andere zwei Drittel dem Grafen Wolfgang zu Fürstenberg und dem Junker Burghart von Regkenbach zu Swalfingen gehörten, um 150 fl. rhn. Landeswährung[1]. Auf St. Georgi (23. April) des Jahres 1507 kam der römische König Maximilian, welcher in einem am 6. März 1497 zu Innsbruck gegebenen Diplom dem Minoritenkloster Villingen verschiedene Privilegien erteilt hatte, nach Villingen und mit ihm viele Fürsten

[1] „Gegeben uff Donerstag negst nach St. Martins deß hl. Bischofstag 1506." FUB. IV, No. 424. Um jene Zeit hatten nämlich die Minoriten, welche erst durch das Konzil von Trient die Befugnis, Eigentum zu besitzen, erhielten, für ihre Temporalien noch Syndici oder Pfleger, wozu allmählich Magistratspersonen der Orte, in welchen sie Klöster hatten, erkoren wurden, oder vielmehr die Magistrate jener Orte hatten sich diese Pflegschaft als Ausfluß ihrer Amtsgewalt angeeignet.

und Herren und „lag die königliche Majestät zu den Barfüßern“[1]. Kaiser Karl V., welcher sich ebenfalls eine Zeit lang in diesem Kloster aufgehalten hatte, bestätigte jenes Diplom zu Augsburg am 14. November 1530, was später auch Kaiser Rudolf II. durch Urkunde d. d. Regensburg 21. Juli 1594 und ebenso Kaiser Ferdinand II. durch eine gleichfalls zu Regensburg am 11. März 1623 ausgestellte Urkunde thaten[2]. Am 20. Februar 1536 benachrichtete von Innsbruck aus König Ferdinand die Stadt Rottweil davon, daß der Abt Johann von St. Georgen von Herzog Ulrich vertrieben nunmehr bei den Barfüßern in Villingen eingezogen sei, mit der Weisung, die Kloster St. Georg'schen Gülten, Zinse usw. aus dem Gebiete der Stadt und Land dem Abte dahin zu verabfolgen[3].

Die Stadt Villingen und besonders das dortige Barfüßer- oder Minoritenkloster boten im 16. Jahrhundert auch der Universität Freiburg eine Zufluchtstätte. Die meisten Chroniken der Stadt Villingen erwähnen der Flucht der Universität Freiburg, gehen aber dabei in der Zeit meist auseinander. Es rührt dies wohl daher, weil diese Hochschule nicht nur einmal, sondern mindestens fünfmal, wie ihre Geschichte ausweist, in Villingen Zuflucht gesucht und vorzugsweise bei den Minoriten gefunden hat. Zu den Zeiten der Gefahr, war diese durch Krieg oder Pest (wie früher alle kontagiösen Krankheiten genannt wurden) herbeigeführt, ließ nämlich die Universität Professoren und Studenten auseinandergehen und dahin ziehen, wo es ihnen rätlich schien, oder sie begab sich mit einem größeren oder kleineren Teile ihrer Angehörigen in eine andere, die erwünschte Sicherheit bietende Stadt, wo sie zur Zeit dann auch Schüler aufnahm und Unterricht erteilte. Solche Zufluchtsorte waren: Villingen, Rheinfelden, Ehingen, Mengen, Radolfzell, Konstanz, Freiburg in der Schweiz. Villingen wurde namentlich zur Zeit der Pest gewählt, weil man die hohe Lage der Stadt für die Seuche weniger zugänglich hielt. Auch im Jahre 1611 war dies der Fall und am 7. Mai dieses Jahres war es, daß der nachmalige hl. Kapuziner Fidelis von Sigmaringen, damals noch Laie, im Minoritenkloster zu Villingen, das ganz besonders den Freiburger Flüchtlingen seine gastlichen

[1] FUB. IV, S. 518, No. 548.
[2] Mone, Quellens. III, 640.
[3] Armbrusterbuch II, 9, S. 3.

Thore öffnete, das Doktorat in der Jurisprudenz erhielt. Noch befand sich in Villingen um die Mitte des 19. Jahrhunderts ein prachtvolles Missale, welches die Universität Freiburg den Minoriten aus Dankbarkeit im Jahre 1584 übergeben hatte.

Wie bei Beginn d. s. Reformation die damals vorderösterreichische Stadt Villingen dem alten Glauben getreu blieb, so fand die neue Lehre auch im dortigen Minoritenkloster keine Anhänger. Im Gegenteil war es gerade ein Villinger Konventual, der in Villingen auch geborene Heinrich Stolleysen, welcher sich um die Regenerierung seiner Ordensprovinz, die durch diese „Reformation" so große Verluste erlitten hatte, die größten Verdienste erwarb. Auf den 24. Juni 1531 hatte der damalige Provinzial Hermann, ein halber, wenn nicht ein ganzer Anhänger dieser Reformation, ein Kapitel nach Offenburg anberaumt. An dieses Kapitel schickte die Regierung zu Innsbruck namens des Königs Ferdinand ein Schreiben des Inhalts, daß der Bodensee-Kustos Heinrich Stolleysen, zugleich Beichtvater des Frauenklosters zu Villingen, zu dieser Versammlung nicht kommen könne, da er nach des Königs Befehl aus gegründeten beweglichen Ursachen zu St. Klara bleiben und den Klosterfrauen in geistlichen Sachen ordentlich Unterweisung und Versehung thun müsse. Der König erwarte darum auch, daß das Wegbleiben des Kustos nicht als Ungehorsam betrachtet und er seiner Ämter nicht entsetzt werde. Es muß aber doch so etwas vom Provinzial geplant worden sein, da die vorderösterreichische Regierung im oberen Elsaß nicht gar lange darnach sich veranlaßt sah, unter Beilage von Briefen des Stolleysen, der Äbtissin und der Stadt Villingen, von einem „Vornehmen", des Provinzials Barth. Hermann, gegen die beiden (Minoriten- und Klarissen-) Klöster in Villingen zum Zwecke des Berichtes an kgl. Majestät der Regierung zu Innsbruck Mitteilung zu machen. Letztere entledigte sich der Aufgabe durch folgende Vorstellung bei König Ferdinand: „Nachdeme aber aus solchs Provinzials Vorhaben zu besorgen, daß die alte cristliche religion nit allein in vorgemelten beiden mann- und frawencloster, sondern auch under dem stadtvolk zu villingen erloschen (erlöschen würde), die bißher bei dem alten cristlichen glauben pliben und die lautherisch und ander verfürische sect, damit gemelter provinzial befleckt, bey innen nit inreysen haben lassen, ist unser rat und gut bedünken, Ew. M. lassen die von Vilingen und dann die closterfrawen bitten, bey

babstlicher heiligkeit oder derselben legat, so derselben beder clöster ordentlich visitator und protector sein soll, auch by ir beider closter general sovil zu handlen, das vorgemelten Herrn Heinrich Stoleysen custos bewelch und gewalt geben werde, dieselben beyde mann- und frawencloster bey diesen sorgklichen irrsalen des glaubens, wie er bißher auch gethan, weyter vleissig und ordentlich zu erhalten, und also sy bede closter diser Zeit mit deheynem andern custos zu beladen[1]."

Als der genannte Provinzial Hermann 1545 im Kloster zu Hagenau starb, fand noch im gleichen Jahre zu Villingen ein Kapitel der durch die Glaubensspaltung hart mitgenommenen oberdeutschen Minoritenprovinz statt. Auf demselben wurde eben dieser glaubenstreue und ordenseifrige Heinrich Stolleysen, Dr. theol., Kustos der Klöster am Bodensee und Hofprediger des Erzherzogs Ferdinand, als neuer Provinzial erwählt. Dieser, dessen Bemühungen es gelang, die Konvente Solothurn, Konstanz und Regensburg wieder zu gewinnen, hielt 1546 zu Überlingen, 1549 und 1554 zu Villingen Kapitel. An letzterem Orte starb er auch am 13. September 1556 als aktiver Provinzial und wurde im Chor der Ordenskirche begraben[2]. Sein auf dem Kapitel zu Villingen am 28. Juni 1557 gewählter Nachfolger war Ulrich Ludescher aus Fraxern in Vorarlberg in der Nähe des noch zur oberdeutschen Minoritenprovinz gehörigen Klosters Viktorsberg. Er that, was er thun konnte, um die noch sehr darniederliegende Provinz wieder zu heben. Nach seinem am 25. April 1565 erfolgten Tode wurde auch sein Nachfolger Jodokus Schüßler, auf einem zu Villingen (am 17. Oktober 1565) stattfindenden Provinzkapitel erwählt. Er war damals Beichtvater der Villinger Klarissen und somit Mitglied des Villinger Minoritenklosters. Im Jahre 1566 war er vom damaligen Ordensgeneral Felix Peretti, später Papst Sixtus V., zum Visitator der oberdeutschen Minoritenprovinz ernannt worden. Unter ihm und in seiner Gegenwart fand am 22. August 1571 im Minoritenkloster zu Villingen durch den Abt von Petershausen im Auftrage des Diöcesanbischofs von Konstanz eine jener kanonischen Visitationen statt, welche, an sich den Diöcesanbischöfen gegen exempte Klöster nicht zu-

[1] Baumann, Zur schwäb. Ref.-Gesch., im FDA. X, 108 ff.
[2] Tschamser a. a. O. II, 112.

stehend, bei den damaligen Verhältnissen ihnen vom päpstlichen Stuhle übertragen wurden. Wir lassen nachstehend einen Auszug aus dem darüber aufgenommenen Protokolle folgen.

„Uff mitwoch den 22. August 1571 sind wir, decantato officio de Spiritu sancto, zun barfüßern in die Conventstuben gangen, daselbst facta a d. abbate Petrusiano propositione, die h. guardian und convent in praesentia d. provincialis et d. commissariorum beeidigt worden more solito. Nomina fratrum: Georgius Fischer guardianus, fr. Johannes Haug viceguardianus, fr. Franciscus Fluri, fr. Nicolaus Stumpf diaconus, professi .... D. provincialis protestatus fuit, wovor es auctoritate apostolica beschechе, mueß ers beschechen lassen, wor aber episcopali, das es kein jurement sein solle: mit dem erbieten, das er wol leiden mag, ut reformanda reformentur, und wöll es auch selbst thun, wie er dann zuthun amptshalb schuldig."

Aus den an den Guardian und die Konventualen gerichteten Fragen und deren Antworten teilen wir nur folgende Punkte mit. Guardian Fischer erwiderte auf die angeführten Fragen folgendes:

„13. Die fratres haben keine verbotenen Bücher.

17. Ausser ihm selbst predige keiner, er thue es an den hohen festen und in der fasten und am advent, all wochen 3 mal, und dann zu St. Klara all son- und feiertag. Der Nicolaus diaconus hab zu St. German predigt 1 mal.

21. Wann einer 14 oder 15 jahr alt ist, mög er bei innen profeß thun [1].

31. Haben 1 gemeinen tisch, einer alltag 2 maß wein, sunst zimlich zessen, yedoch gar kein überfluß, aber wol etwan mangel.

47. Seyen etwa an 26 priester hie gewäsen, man vermög es nit mehr.

66. Sie haben im brauch, ex privilegio beicht zu hören; das sey dem pfarrherr gar zu wider, haben beid (er und pfarrherr) deßhalb wider einander gepredigt.

81. (Das Kloster) Gibt dem (Stadt-) rhat rechnung; die urbar und rödel haben sie (die Minoriten), aber der rhat hab auch copias."

Vizeguardian Haug: „21. Er sey allein (nur) 14 ½ jar alt gewäsen, als er professіon gethan, habe ine nit gerawen.

[1] Bekanntlich wurde durch das Konzil von Trient für die Ablegung der Ordensprofeß ein Alter von 16 Jahren vorgeschrieben.

47. (Das Kloster) Hab in 14 jaren nie mer denn 3 priester gehabt."

Die beiden anderen Konventualen Fluri und Stumpf hatten mit 16 Jahren Profeß gethan. Das Einkommen (des Klosters) betrug „in gemeinen jaren nit über 420 fl.; darauf erhalten sie 9 oder 10 personen" [1].

Auf dem Provinzkapitel, welches vom Provinzial Jodokus Schüßler im gleichen Jahre (1571) zu Überlingen gehalten und auf welchem heilsame Verordnungen zum besten der Provinz erlassen worden waren, wurde der vorgenannte Guardian Georg Fischer sowohl als Guardian und Lektor als auch als Beichtvater der Klarissen unter Absetzung des 1566 ernannten Guardians bestellt, als Novizenmeister aber Mathäus Götz berufen. Im Jahre 1580 hielt Jodokus Schüßler ein solches Provinzkapitel zu Villingen ab und auf jenem zu Konstanz im Jahre 1583 wurde er selbst seines vorzüglich verwalteten Amtes als Provinzial enthoben, weil nach den neuesten Ordenskonstitutionen die Amtsdauer der Provinziale nunmehr auf drei Jahre und nicht mehr, wie früher gewöhnlich, auf Lebenszeit sich erstrecken sollte.

Auf dem gleichen Kapitel wurde dann der obengenannte Georg Fischer, damals Guardian zu Breisach — der damalige Guardian von Villingen hieß Pelagius Kütt — zum Provinzial gewählt. „Dieser ist seinem bevolchnen und ufferlegtem Amt gantz und unverdroßen vorgestanden und hat an seinem Fleiß, Mühe und Arbeyth, auch vielem Hin- und widerreisen nichts erwünden lassen [2]."

Sein zweitnächster Nachfolger, 1589 erwählt, war Johann Kircher, ein geborener Villinger, Hofprediger des Kaisers Rudolf II., ein strenger und wissenschaftlich gebildeter Ordensmann, welcher 1590 zum Generalkapitel nach Rom reiste, woselbst er auch die laurea doctoratus erhielt. Auf dem am 6. Juli 1592 zu Überlingen unter dem Vorsitze des Exprovinzials Johannes Michel abgehaltenen Kapitel wieder gewählt, starb er jedoch schon am 3. Februar 1595 zu Villingen. Er wurde vor dem Hochaltar der dortigen Ordenskirche begraben. Neun Jahre später wurde dieser dem hl. Kreuze geweihte Hochaltar durch einen neuen ersetzt, wozu man die Mittel durch freiwillige Beiträge zusammenbrachte.

[1] ZGORh. XXV, 166.
[2] Eubel a. a. O. S. 168.

Im Jahre 1608 starb zu Villingen der Lektor Martin Digasser, welcher 1595, damals Lektor in Überlingen, zum Provinzvikar bestellt worden war und einige Jahre früher zu Würzburg das Amt eines Guardians und Predigers versehen hatte[1].

Besondere Verdienste um Villingen erwarb sich der am 8. August 1599 in Pfullendorf geborene, aber bei seinem Eintritt in den Minoritenorden dem Kloster Villingen zugeteilte (affiliirte) Johann Ludwig Ungelert. Diese Verdienste erwarb er sich bei der Belagerung Villingens im dreißigjährigen Kriege. Nach Beendigung dieser Belagerung wurde er von der dankbaren Stadt mit zwei anderen Abgeordneten an den Kaiser Ferdinand II.

[1] Eubel a. a. O. S. 124. Daselbst lesen wir über Digasser noch folgendes: Nach Vollendung seiner zu Würzburg begonnenen und im Jahre 1585 zu Rom fortgesetzten Studien treffen wir ihn im Jahre 1587 wieder in Würzburg. Er erscheint hier als Mitglied der von Bischof Julius eingesetzten und am 10. März 1588 ihre Thätigkeit beginnenden Kommission, welche die Aufgabe hatte, die zahlreichen Protestanten des domkapitelschen Städtchens Ochsenfurt zur Rückkehr in die katholische Kirche zu bewegen. In einem Briefe, den dieser Bischof an das im November 1589 zu Konstanz versammelte Provinzkapitel richtete, ersuchte er dasselbe um Bestätigung des P. Digasser in seinem Amte als Guardian des Klosters Würzburg und nannte ihn hierbei einen „fürtrefflichen Prediger“. Nachdem derselbe bis zum Jahre 1593 diese Stelle ehrenvoll bekleidet hatte, wurde er Provinzvikar, kam als solcher nach Regensburg und gab daselbst 1596 ein ascetisches Werkchen heraus, das den Titel führt: „Ein geistlich Zeuchhaus oder Rüstkammer für die Ordens- und Klosterleuth“, und noch im selben Jahre „Ain Predig vom Wollstand des Klosterlebens“. Im Jahre 1598, in welchem er mit P. Lorenz Bruder dem Kapitel zu Überlingen präsidierte, wird er „Hofprediger des Erzherzogs Mathias“ genannt. Um jene Zeit kam er dauernd nach Villingen. So erscheint er 1601 als „Provinzvikar und Pfarrherr zu Villingen“ in der von ihm gehaltenen und hierauf in Truck gegebenen Leichenrede: „Von dem Generallgewalt des Todes über alle Menschen und von der Vorbereitung zu einem seligen End, gehalten bei der Begräbnus des Hochwürdigen Fürsten und Herrn G. Johann Philippsen Löschen von Mülheim des Joh. Ord. gew. Meisters in deutschen Landen am 12. Febr. 1601.“ Zu Villingen gab Digasser außer zwei weiteren Leichenreden noch „zwanzig siben Predigen über den 50 Psalm Davids, Miserere genand, merteils zusammengezogen aus den Italienischen Konzepten des Hochgelerten Herrn D. Caesaris Calderari Reg. Kan. zu Lateran“ und „Zwo Predigen, die erste vom Sig und Triumpf deß Kreutzes Christi, die andere von den siben wortten, so Christus am Kreutz hangend, geredt hat“ heraus.

nach Wien geschickt, um demselben über die Belagerung, die er ohnehin schon in deutschen Reimen beschrieben, Bericht zu erstatten. Der Kaiser empfand ein solches Wohlgefallen an der Treue der Villinger und an dem Verdienste des Franziskaners Ungelert, daß er der Stadt für immer Freiheit von Einquartierung bewilligte, dem P. Ungelert aber den Namen „a Musis“ beilegte, um damit anzudeuten, wie wenig der bisherige dem Geiste und den Kenntnissen dieses Mannes entspreche. Mit Auszeichnung wird desselben auch gedacht im Mercurius Villinganus und in Lydius Austriacus, welche eine Beschreibung der Belagerung Villingens enthalten und 1634 von Dr. Johann Bapt. Steidlin zu Freiburg und Rottweil herausgegeben wurden. Johann Ludwig Ungelert war auch zweimal Provinzial: 1628 bis 1631 und 1639 bis 1642. Sein erstes Provinzialat fiel in die Zeit des Restitutionsedikts, auf Grund dessen er die angestrengtesten Versuche machte, die in der Reformationszeit verloren gegangenen Klöster der Provinz wieder zu gewinnen. Es gelang ihm aber nur bezüglich des Augsburger Klosters, und auch dieser Erwerb wurde durch den westfälischen Frieden wieder hinfällig gemacht. Nach seinem zweiten Provinzialate wurde er Guardian in Solothurn, wo er am 16. Juni 1662 starb und wo auch seine ungedruckten Schriften, meist ascetischen Inhalts, ruhen sollen. Um das Villinger Kloster hatte er sich besonders noch dadurch verdient gemacht, daß er im Kreuzgange desselben die Bildnisse der Provinziale der oberdeutschen Minoritenprovinz, wozu Villingen gehörte, anbringen ließ. Auch bewirkte er, daß die Reliquien des hl. Leontius, welche ein Laienbruder des Klosters Werthenstein im Kanton Luzern in Rom durch Vermittlung des päpstlichen Obersten Joh. Rudolf Pfyffer erhalten und nach Luzern gebracht hatte, dem Kloster Villingen überlassen wurden, wo man sie in der Michaelskapelle aufbewahrte und verehrte [1]. Bei der Belagerung Villingens durch die Schweden wurde auch ein Mitglied des dortigen Minoritenklosters, Jakob Siegel, gebürtig aus Freiburg in der Schweiz, am 8. April 1633 in seiner Zelle von einer Kugel tötlich getroffen.

Als im Jahre 1630 Villingen durch die Württemberger belagert und hierbei das außerhalb der Mauern gelegene Tertiarerinnenkloster St. German völlig in Asche gelegt wurde, blieb

[1] Eubel a. a. O. S. 362 u. 363; Tschamser a. a. O. II, 571.

eine Reliquie dieses hl. Patrons ganz unversehrt und wurde von da an nur um so andächtiger verehrt.

Auf dem Provinzkapitel, das am 7. September 1650 zu Villingen stattfand, wurde beschlossen, daß das dortige Kloster dem Ansinnen des Rates und der Bürgerschaft von Villingen entsprechend die Lateinschule daselbst gegen eine bestimmte Entschädigung übernehme. Ähnlich geschah es um jene Zeit in noch vielen Städten, wo die Minoriten Klöster hatten.

Im Jahre 1475 war in der Minoritenkirche zu Villingen die St. Sebastiani-Bruderschaft errichtet worden, welche Papst Innocenz VIII. im Jahre 1491 bestätigte und noch Klemens VIII. (1592—1605) mit Ablässen begnadigte. Im Jahre 1665 führte nun auch der Pfarrer und Dekan Heinrich Motz von Villingen in der Pfarrkirche eine St. Sebastiani-Bruderschaft ein und erwirkte dazu die Bestätigung durch Papst Alexander VII.; doch wurde diese, da die Minoriten dagegen Beschwerde erhoben, durch die Luzerner Nuntiatur als der früher schon bestehenden präjudizierlich wieder kassiert[1].

Der spanische Erbfolgekrieg brachte auch der Stadt Villingen große Bedrängnis durch die Belagerung, die sie von französisch-bayrischen Heeren unter Villard und Tallard zweimal (1703 und 1704) zu erdulden hatte. Am schlimmsten aber erging es dem dortigen Minoritenkloster, das mitsamt seiner Kirche in Trümmer geschossen wurde. Im folgenden Jahre wurde zunächst wieder das Kloster durch die eifrigen Bemühungen des Guardians Adrian Funk (aus Karlstadt in Franken, 1717—1720 Provinzial) und dank der Unterstützung durch Wohltäter, wozu sogar Protestanten aus der Nachbarschaft zählten, sowie einen Beitrag von 1500 fl. aus der vorderösterreichischen Landeskasse repariert. Die Restauration der Kirche wurde im Jahre 1711 begonnen und 1715 vollendet; die Konstanzer Weihbischöfe Geist und von Sirgenstein weihten dann die fünf Altäre, welche in derselben angebracht wurden.

Die Kirche erhielt nach und nach acht Altäre. Im Jahre 1604 wurde, wie schon erwähnt, ein neuer Hochaltar zu Ehren des hl. Kreuzes durch milde Beiträge errichtet. Ein zweiter Altar außerhalb des Chores, der Muttergottes geweiht, war durch Breve des Papstes Innocenz XII. vom 7. Dezember 1693 ein altare

---

[1] Mone, Quellens. III, 641.

privilegiatum für alle Christgläubige, insbesondere aber für die Mitglieder der St. Sebastiansbruderschaft; auf der Evangelienseite dieses Altares war in der Mauer das Bild der schmerzhaften Muttergottes angebracht. Der dritte Altar war dem hl. Eulogius geweiht; er stammte aus dem Jahre 1415. Ein vierter Altar, gleich dem Muttergottesaltar vom Papst Innocenz XII. privilegiert, war dem hl. Franziskus geweiht und stand auf der Epistelseite. In der Nähe desselben war ein Begräbnisplatz; wer dort beigesetzt werden wollte, hatte einen Goldgulden zu bezahlen. Der fünfte Altar war dem hl. Bischofe Securus und der sechste, welchen Franziskus von Sonnenberg, Johanniter-Großprior in Ungarn, im Juli 1677 errichten ließ, dem hl. Antonius von Padua geweiht. Ein siebenter Altar war in der Kapelle des hl. Michael auf der Evangelienseite, gegründet von Michael Schwert; auf demselben wurden, wie schon erwähnt, die Reliquien des hl. Leontius aufgestellt. Der achte Altar auf der Epistelseite beim Eingange in die Kirche war ebenfalls dem hl. Antonius von Padua geweiht und am 27. April 1665 konsekriert worden; er hieß aber der Altar der schmerzhaften Mutter.

In dieser Kirche waren auch mehrere Bruderschaften eingeführt. Hierher gehört zunächst die St. Sebastiansbruderschaft, welche, wie schon erwähnt, 1476 eingeführt und 1491 von Papst Innocenz VIII. bestätigt wurde. Seit dem 14. November 1624 bestand auch die Bruderschaft des hl. Franziskus, seit 1652 die des hl. Antonius von Padua, von Papst Innocenz X. bestätigt. Den 17. März 1701 wurde die Bruderschaft von den fünf Wunden Christi bestätigt.

Die Villinger Minoriten waren auch außerhalb ihres Klosters in der Seelsorge thätig. So besorgten sie den Gottesdienst in der Kapelle des hl. Johann von Nepomuk, welche am 6. September 1756 vor dem oberen Stadtthore errichtet wurde. Von Anfang an hielten sie den Gottesdienst nicht nur in dem Tertiarierinnenkloster bei St. German, sondern auch in St. Klara, wofür sie 15 Malter Vesen und 33 fl. 20 kr. erhielten. Später brachte es der Stadtmagistrat dahin, daß dieser Gottesdienst den Benediktinern übergeben wurde. Bei den Johannitern (Maltesern) besorgten die Minoriten nebst dem Gottesdienst auch den Organistendienst, wofür sie alljährlich 120 fl. erhielten. Auch hatten sie mit den Maltesern von Straßburg einen Vertrag abgeschlossen, nach welchem

sie sich zur Übernahme der Besorgung des Gottesdienstes in Grüningen verpflichteten. Im Jahre 1699 wurde aber Grüningen einem Weltpriester übertragen. In allen umliegenden Orten von Villingen hatten sie Aushilfe in der Seelsorge geleistet, worüber in ihren Protokollbüchern die besten Zeugnisse verzeichnet sind. So stellte auch der Magistrat von Villingen den dortigen Minoriten oder Franziskaner-Konventualen über ihre Gesamtthätigkeit am 17. September 1705 ein sehr günstiges Zeugnis aus[1].

Vom humanistischen Unterrichte, den die Villinger Minoriten erteilten, war schon oben die Rede. Im Jahre 1711 übernahmen sie auch die Vorlesungen über Philosophie, wofür sie von der Stadt ebenfalls eine Entschädigung erhielten. Der fühere Bezug von 15 Malter Getreide für den humanistischen Unterricht wurde um 10 Malter und 6 Klafter Holz erhöht. Um die Schüler im

[1] Es lautet: „Quamquam religiosa virtus aliena luce non indigeat, ut splendeat, nos tamen Consules, Straetores necnon incly ti Magistratus Villingani, quae est civitas caesareo-austriaca dioecesis Constantiensis ad sylvam Hercyniam sita, Assessores et Iudices nostrum superaddimus testimonium et hisce publice testamur: Quod venerabiles Patres Conventuales Ordinis Minorum Conventualium in supra memorata nostra civitate Villingana commorantes in monasterio et ecclesia ad sanctam Crucem nuncupata debito cultu Dei obsequium frequentent, statutis horis divinum officium in choro persolvant, in concionibus et confessionibus excipiendis sint seduli, studiosam juventutem in gymnasio suo ferventer instruant, pacem et jugem harmoniam cum clero et foro sancte observent, absque scandalo et offensione plebis honestissime conserventur adeo, ut in quotidianis suis exercitiis et religiosis functionibus, in regularis disciplinae fervore, in vitae monasticae integritate, in palaestra virtutis et doctrinae exercitatione, magno cum incremento gloriae divinae, splendore seraphicae religionis, cura salutis proximi et boni publici augmento splendissime praefulgeant in spiritualibus. In temporalibus vero bonis, licet permagna sane penuria laborent et ditiorum ope indigeant ob providam tamen et circumspectam œconomiam Deus consolator pauperum mirifice seraphicos pauperes in reaedificatione sui monasterii, quod funditus in ultima anni proxime elapsi obsidione hostili subversum extremam incurrit ruinam, consolatur et adjuvat. Unde et eosdem RR. P.P. Conventuales Franciscanos, eorumque familiam Villinganam de condigno, sincere et constanter eorum quorum interest favori et benevolentiae recommendatos percupimus. In hujus rei fidem hasce litteras sigillo nostrae civitatis consueto assignari et communiri mandamus.“ Ein ähnliches Zeugnis hatte auch der Pfarrer J. Rieger von Villingen unterm 4. Sept. 1705 ausgestellt.

freien Vortrage zu üben, gab man ihnen Anleitung und Gelegenheit, Theaterstücke aufzuführen; die sog. Sommerlaube des Klosters diente als Theater.

Bezüglich des humanistischen Unterrichts erwuchs den Minoriten schließlich eine Konkurrenz von Seite der Benediktiner. Nachdem ihr Kloster St. Georgen von Württemberg säkularisiert worden war, suchten sie in Villingen eine Zuflucht und errichteten dort ein neues Kloster. Wie schon oben bemerkt, nahm der Abt anfangs bei den Minoriten Wohnung. Wie nun die Benediktiner von jeher die humanistischen Studien beförderten, so gründeten sie 1718 auch in Villingen ein eigenes Gymnasium. Dies gab aber Veranlassung zu mancherlei Streitigkeiten zwischen den beiden Klöstern der Minoriten und Benediktiner. Die Studenten benützten die Eifersucht der Streitenden und liefen während des Schuljahres oft von einem Gymnasium in das andere. Diesem Unfug wurde jedoch durch ein Reskript d. d. Freiburg 16. November 1771 abgeholfen, indem solchen Studenten, welche während des Schuljahres solche Übertritte versuchten, sogar gänzliche Ausschließung angedroht wurde. Die vorderösterreichische Regierung in Freiburg stellte übrigens auch die Anfrage, ob für Villingen nicht ein Gymnasium hinreichend sei. Die Minoriten beanspruchten die Fortexistenz ihres Gymnasiums als des älteren, den Benediktinern aber schien der Magistrat der Stadt mehr gewogen zu sein. Der Streit wurde endlich durch ein Reskript d. d. Freiburg 26. Juni 1773 beendigt, in welchem es heißt: Es haben Ihre K. K. apostol. Majestät ausweislich der anhero unterm 23. dieses eingezogenen allerhöchsten Hofresolution vom 29. Mai allergnädigst beschlossen, daß sowohl den P. P. Benediktinern als den P. P. Franziskanern daselbst ihr Gymnasium noch ferner überlassen werden soll.

Im Jahre 1777 war der Personalstand der Priester oder Patres des Klosters Villingen, aus welchem zugleich die Thätigkeit der einzelnen Religiosen ersichtlich ist, folgender:

Adam Wittum, Exprovinzial und lebenslänglicher Provinzrat (Definitor perpetuus), Kustos der Seekustodie und Guardian des Klosters, Direktor und Beichtvater des Klarissenklosters in Villingen und außerordentlicher Beichtvater des Klarissenklosters Wittichen, Studien-Direktor.

Eugenius Weber, Exprovinzial und Provinzrat.

Rupert Schlegel, Vikar und Präses der Moralkonferenzen

und der marianischen Kongregation, Prediger in der Ordenskirche, Musiklehrer und außerordentlicher Beichtvater bei St. Klara.

Benedikt Aufdermauer, Chorregent, Lehrer der lateinischen Sprache und der Musik, zugleich Bibliothekar.

Kaspar Bauman, Katechet an der Normalschule.

Franz Sales Wiener, Lehrer der griechischen Sprache und der Musik.

Joachim Braunstein, Magister der Profeßkleriker, Lehrer der Mathematik und französischer Beichtvater.

Joseph Himmel, Prediger und Helfer in der Pfarrkirche.

Isidor Zihler, Lehrer der Arithmetik und Musik an der Normalschule.

Leontius Neidinger, Offiziator bei St. Klara.

Karl Ummenhofer, Direktor und Beichtvater im Kloster Wittichen.

Benjamin Hartmann, Direktor und Beichtvater im Kloster Margarethausen.

Nachdem das Kloster 500 Jahre zur oberdeutschen Minoritenprovinz gehört hatte, fing man von Seite der österreichischen Regierung an, diejenigen Klöster, welche in den vorderösterreichischen Landen lagen und wozu auch Villingen gehörte, von derselben loszutrennen und zu einer eigenen Provinz zu gestalten. Den Anfang dieser Trennung machte ein Dekret der Kaiserin Maria Theresia vom 17. April 1772. Doch wurde dasselbe nicht strenge durchgeführt. Anders aber war es mit der Verordnung Kaiser Josephs II. vom 24. März 1781; durch dieselbe wurde jede Verbindung der vorderösterreichischen Klöster mit auswärtigen Ordenshäusern aufgehoben, erstere mußten sich entweder mit den bestehenden inländischen Provinzen vereinigen oder eigene neue Provinzen bilden. Die Minoriten wählten das letztere, nachdem alle ihre Gegenvorstellungen, es beim status quo belassen zu wollen, vergeblich waren. Die so gebildete Provinz bestand aus den Minoritenklöstern Villingen, Konstanz, Breisach, Heitersheim, Viktorsberg und Bregenz (nur Wohnung von 2 Professoren am dortigen Gymnasium), der Klarissenklöster Villingen und Valduna sowie der Tertiarerinnenklöster Thalbach bei Bregenz, Reuthe bei Waldsee, Saulgau, Moßheim, Riedlingen, Gorheim, Laiz und Sipplingen. Diese Frauenklöster und das Mannskloster Viktorsberg wurden aber bald ganz aufgehoben. Sie gehörten nämlich zu jenen „nicht

gemeinnützigen" Klöstern, welche, wie die K. K. V.-Ö. Regierung zu Freiburg unterm 24. Januar 1782 an den Fürstbischof von Konstanz schrieb, „Se. apostolische Majestät gemäß einer allerhöchsten Resolution vom 12. praes. 23. ds. aus erheblichen Ursachen aufzuheben für gut befunden haben[1]."

Im Jahre 1784 wurden auf k. k. Befehl alle Bruderschaften, Kongregationen und andere religiöse Gesellschaften aufgehoben. Das Vermögen sollte dem allgemeinen Religionsfond einverleibt werden. In Villingen wurde bei den Franziskanern der Anfang gemacht. Das Kloster bestand zwar noch fort; ja es schienen sogar wieder bessere Zeiten zu kommen; allein da kam die französische Revolution, welche zur allgemeinen Säkularisation führte, soweit nicht einzelne Klöster schon vorher eingegangen waren.

Das Villinger Minoritenkloster wurde im Jahre 1792 durch Militär in Anspruch genommen und blieb Kaserne und Militärlazaret bis zum Jahre 1806. Während dieser Zeit mußten die Konventualen in Privathäusern der Stadt ein Unterkommen suchen, so daß der Konvent zur Zeit der allgemeinen Säkularisation faktisch schon aufgelöst war[2]. Von 1806 bis 1810 diente das

---

[1] Eubel a. a. O. S. 137—143.

[2] Doch wurde noch 1801 ein Guardian gewählt in der Person des P. Heinrich Walser aus Überlingen. Dessen bekannte Vorgänger im Guardinate, soweit sie noch nicht erwähnt wurden, waren: P. Konrad Hebling 1650, P. Michael Allwerther aus Mainz 1653, P. David Hauser aus Zug † 10. Jan. 1703, P. Adrian Frank aus Karlstadt 1705, P. Ludger Stein aus Eichstätt 1750, P. Marianus Wittum aus Villingen 1755, P. Venantius Lang aus Straubing 1769, P. Adrian Wittum aus Villingen 1776, P. Thaddäus Handtmann aus Villingen 1779, P. August Hartmann aus Luzern 1789—1792, P. Konstantin Wittum aus Villingen 1794, † 1796. Vom Ende des 17. Jahrhunderts an sind auch die im Villinger Minoritenkloster verstorbenen Patres und Brüder ziemlich genau bekannt. Es sind folgende: P. Konrad Schwartz aus Würzburg † 14. März 1677, P. Johannes Untersinger † 31. Dezbr. 1678; P. Cäsar Schramberger † 19. Febr. 1679; P. Damian Waibel aus Villingen † 17. Juni 1683; Br. Mathäus Bär † 14. Novbr. 1687; P. Rochus Mayenberg † 23. Dezbr. 1688; Br. Mathäus Weinmann † 27. Oktbr. 1698; P. David Hauser aus Zug † 10. Jan. 1703; Br. Franziskus Hirt † 4. Juli 1703; P. Faustus Müller aus Eger † 1708; P. Joseph Jäger † 10. April 1709; Fr. Cleric. Prosper Sedelmayer † 23. Oktbr. 1709; P. Johann Ev. Schilling † 3. Juli 1714; P. Damian Barthlime aus Villingen † 14. Oktbr. 1719; P. Konrad Moser aus Villingen † 26. April 1724; Br. Liborius Stetter † 17. Jan.

Kloster als Amthaus der Stadt, von 1810 bis 1816 wieder als Kaserne und Lazaret; 1817 bis 1824 wurde es als Knabenschulhaus und Lehrerwohnung benützt und blieb daneben noch Sitz des Magistrats; 1824 aber verlegte man das städtische Pfründnerspital dahin. Weil nun zu demselben ein sehr ausgedehnter Ökonomiebetrieb gehörte, so nahm man keinen Anstand, die ehemalige Klosterkirche, die Begräbnisstätte der angesehensten Familien Villingens, welche allerdings schon in den Kriegsjahren als Heu- und Mehlmagazin benützt worden war, nunmehr für die Zwecke der Ökonomie in der Weise einzurichten, daß das Schiff derselben in drei Stockwerke eingeteilt wurde, in deren unterstes die Stallungen für Vieh kamen, während die beiden oberen zu Frucht- und Futterböden verwendet wurden. Den Chor verwendete man anfangs als Wagenremise, bis er nach einiger Zeit als Krankenspital eingerichtet wurde.

So endete das Minoritenkloster Villingen, nachdem es über 500 Jahre berufstreu und segensreich bestanden hatte. Fügen wir zum Schlusse noch die bauliche Beschreibung dieses Klosters,

---

1733; P. Eustachius Appel aus Villingen † 26. Oktbr. 1736; P. Adrian Mayer aus Villingen starb als Provinzial am 1. Mai 1737; P. Franziskus Fuchs aus Villingen † 9. März 1739; P. Isidor Weber † 26. Oktbr. 1739; Br. Venturus Wirth † 8. Dezbr. 1740; P. Hyppolyt Rieger † 1743; P. Georg Komer; † 1744; P. Athanasius Hartmann † 28. April 1781; P. Julianus Kegel † 5. Mai 1752; P. Kaspar Halter aus Luzern † 1752 als Senior und Jubilar; P. Karl Wittum aus Villingen † 19. Septbr. 1752; P. Adam Böhm † 4. Januar 1766; P. Athanasius Baumann † 15. Oktbr. 1766; P. Joachim Stürmer † 11. Oktbr. 1768; Br. Laurentius Wirth † 1768; P. Pelagius Schmid aus Villingen † 14. Febr. 1771; P. Marianus Wittum aus Villingen † 30. Januar 1776; P. Eduard Weishaupt aus Villingen † 1766; P. Eugenius Weber aus Villingen (Exprovinzial) † 1778; P. Jakob Steiger aus Villingen † 1779; P. Christophorus Grundler aus Villingen † 1787; P. Leontius Neudinger aus Villingen † 22. Juni 1782; P. Adrian Wittum aus Villingen (Exprovinzial) † 28. Juni 1782; Br. Balthasar Simon † 27. Januar 1783; Br. Dominikus Barthel † 11. Novbr. 1784; P. Kasian Walser aus Villingen † 24. Septbr. 1784; P. Hypolith Duffner aus Villingen † 6. Juni 1785; P. Mathias Bauer † 1786; P. Kaspar Baumann aus Villingen † 27. April 1788; P. Thaddäus Handtmann aus Villingen † 27. Dezbr. 1788; P. Marianus Mayer aus Villingen † 1789; P. Karl Umhofer aus Villingen † 1790; P. Joseph Hummel aus Villingen † 1791; P. Konstantin Wittum aus Villingen (Exprovinzial, 1794 Guardian zu Villingen) † 1796; P. Bernhardin Hartmann aus Villingen † 1806.

wie sie 1871 der damalige Pfarrer von Zeuthern, Oberle[1], ein gebürtiger Villinger, verfaßte, bei.

Das Klostergebäude samt Kirche liegt auf der Westseite der Stadt Villingen und stößt an deren innere Umfassungsmauer, die selbst einen integrierenden Teil zweier Flügel desselben bildet. Die Hauptfassaden sind ziemlich genau nach den vier Kardinalpunkten des Horizonts orientiert. Südlich und nördlich ist der Bau von Gärten, östlich von einer Straße und westlich früher von Festungsgräben und Wall umgeben. Die großen südlichen Gartenanlagen gehören zum Teil heute noch zum Kloster, der nördliche Garten diente früher als Kirchhof. Für den Zutritt von Luft, Licht und Wärme hat also das Gebäude eine möglichst günstige Lage, weshalb auch die Benediktiner ihr minder gesund gelegenes Kloster zu Villingen den Franziskanern mehrfach zum Tausch angeboten haben sollen. Abgesehen von den Gärten bildet der Bauplatz ein Viereck, dessen Südseite etwa 120 und dessen Nordseite 90 Schritte beträgt; der Abstand beider ist wohl 150 Schritte. Auf der Südseite liegt die Hauptfront des Klosters, die Ostseite ist ganz der Kirche gewidmet und die Nord- und Westseite diente wie die Südseite teils zu Wohnungen, teils zu kirchlichen Zwecken. Die Kirche und die drei Flügel des Klosters schließen einen geräumigen Hof ein, wodurch das Licht auch von innen Zugang gewinnt. Jeder der drei Klosterflügel umfaßt, das Geschoß zu ebener Erde mitgezählt, drei Stockwerke, die durch zwei Treppenhäuser, wovon das eine im südlichen, das andere im westlichen Flügel gelegen ist, miteinander in Verbindung stehen. Alle Wohnungsräume befinden sich auf der Außenseite und sind nach innen durch fortlaufende Gänge, die ihre Beleuchtung vom Hofraume aus erhalten, jeder für sich zugänglich; durch diese Gänge, welche selbst noch südwärts der Kirche ihre Fortsetzung fanden, konnte man also in jedem Stockwerke den Hofraum ganz umschreiten.

Dieses ist heute noch im Erdgeschoß der Fall, wo sich der sogenannte Kreuzgang befindet. Anstatt der Fenster, wodurch diese Gänge in den oberen Stockwerken beleuchtet werden, befinden

[1] Oberle Joseph, geboren zu Villingen am 19. Februar 1812, ord. 27. August 1836, Vikar in St. Märgen, Pfarrverweser und 1847 Pfarrer in Aasen, in absentia Pfarrer in Oberschefflenz, 1862 Pfarrer in Zeuthern, 1875 in Rothenfels, starb am 8. September 1878.

sich hier auf 4 Fuß hohem Sockel 26 hohe gotische Bogen mit ihrem eigentümlichen Schmuck. Auf der Ostseite sind 9, auf der Westseite 5, auf der Südseite 8 und auf der Nordseite 4 solcher Bogen, alle von etwa 10 Fuß Höhe und ziemlicher gleicher Breite, aber gänzlich verschieden in ihrer Verzierung. Die ungleiche Zahl auf den verschiedenen Seiten ist durch die wechselnde Breite der trennenden Pfeiler bedingt. Manche dieser Bogen wurden im Verlaufe der Zeit arg beschädigt, aber vor etlichen Jahren, was lobend hervorzuheben ist, wiederhergestellt. Ein weiterer Schmuck dieser Räume waren die Porträts der Provinziale, Guardiane und anderer verdienter Konventualen, welche sich ringsum auf die Wände gemalt vorfanden, jetzt aber kunstgerecht übertüncht sind. (Vor einigen Jahren zum Teil wieder hergestellt.)

Als Fortsetzung des Kreuzganges zogen sich früher an der Westseite der Kirche, soweit diese den nördlichen Flügel des Klosters überragt, ähnliche gotische Bogen hin und umschlangen zugleich auch noch die nördliche Seite der Kirche mit ihrem Haupteingange (gotisches Portal). Die Bogen auf der Westseite der Kirche dienten zugleich als östliche Begrenzung des durch den nördlichen Klosterflügel und die städtische Umfassungsmauer eingeschlossenen Komödienplatzes, wo früher so beliebte Passions- und andere religiöse Spiele zur Aufführung kamen. Von dem Proscenium der Schaubühne, der sogenannten Sommerlaube, waren vor etwa 50 Jahren noch Wandgemälde an den Mauern zu schauen.

Weitere Räumlichkeiten zu allgemein klösterlichen Zwecken haben sich bei den mannigfachen Veränderungen, welche das Gebäude in der Zwischenzeit erfuhr, nicht mehr erhalten; ausgenommen das Refektorium links vom Eingange des südlichen Flügels und etwas mehr rechts davon das entleerte Klosterarchiv mit schönem gotischen Gewölbe.

Wenn so das Kloster bei den mannigfachen Umgestaltungen sehr gelitten, so sieht es noch beklagenswerter aus mit der schönen Kirche, von der nur noch die Umfassungsmauern erhalten sind. Das Schiff bildete ein Viereck von circa 77 Schritten Länge auf 36 Schritte Breite. Die Längsrichtung ging von Norden nach Süden. Südlich lag das Chor, von fünf Seiten eines Achteckes umschlossen, wovon aber die beiden an das Schiff stoßenden Seiten zur Vergrößerung des Raumes erheblich verlängert waren. Die Breite desselben mißt etwa 12 Schritte weniger als die des Schiffes. Letzteres

hatte weder Säulen noch Abteilungen; der ganze große Plafond wurde durch ein Hängewerk vom Dachstuhle getragen.

Die Höhe des Schiffes betrug etwa 60 Fuß und ward von dem gewölbten Chore noch etwa um 15 Fuß überragt. Licht erhielt die Kirche nur von drei Seiten. Das Schiff hatte 6 Rundbogenfenster auf der Ostseite und 3 auf der Nordseite; das Chor dagegen war auf vier Achteckseiten von je einem Fenster und auf der mittleren nur durch ein oben angebrachtes Auge erhellt. Wahrscheinlich aber war ursprünglich statt dieses Auge ein volles Fenster vorhanden, das erst nach Errichtung des neuen Hochaltares im Jahre 1604 vermauert wurde.

Von der inneren Ausschmückung dieser Kirche scheint wenig in dieses Jahrhundert herübergekommen zu sein; denn schon in den ersten Jahren nach der Aufhebung war dieser schöne Tempel gänzlich entleert. Das Hauptaltarblatt und das Freskogemälde, womit der übergroße Plafond ganz bedeckt war, ist alles, wovon man noch lebende Kunde hat.

Der Hochaltar war von Gips und die ihn flankierenden 4 Säulchen schwarz mit weißen und rötlichen Streifen marmoriert, die Kapitäler vergoldet, das Tabernakulum ebenso. Das Altarblatt, die unbefleckte Empfängnis Mariä darstellend, wie sie der um die Erdkugel gewundenen Schlange auf den Kopf tritt, in der einen Hand einen Stengel mit der weißen Lilie, in der anderen einen ovalen Spiegel, durch den das Licht der Sonne dringt, haltend, scheint lange auf einem Speicher Unterkunft gefunden zu haben, bis es endlich eine Stelle im Chore des Villinger Münsters fand. Doch auch von hier mußte es gar bald wieder auswandern und hat eine transitorische Stelle in der dortigen Benediktinerkirche gefunden. Das Freskogemälde an der Decke des Schiffes — die Huldigung der Weisen aus dem Morgenlande — hatte seine Erhaltung nur seiner Unbeweglichkeit und Unzugänglichkeit zu verdanken. Die erste Veranlassung zu dessen Zerstörung gaben Salpeterer, die um 1820 so tief, als die Gräber der Konventualen reichten, den Kirchenboden aufwühlten. Bei dieser Gelegenheit war die Kirche fortwährend offen und jeder Zerstörungssucht zugänglich. Schulknaben und erwachsene Buben waren den Tagüber beschäftigt, den Rest der Kirchenfenster ungestraft einzuwerfen, trotzdem der städtische Magistrat unter dem Vorsitze des berüchtigten Schultheiß Fischer seinen Sitz im Kloster

hatte und deshalb Polizei jederzeit zur Hand war. Wie mit den Fenstern, so wurde es auch mit dem Plafond gehalten: wer mit einem Steinwurf das Gemälde erreichte und ein Stück davon zum Falle brachte, wurde als Meister gepriesen.

Etliche Jahre später wurde dann das Innere des Schiffes zu den gegenwärtigen Zwecken verbaut, dadurch die Unzugänglichkeit der Decke gehoben und infolgedessen die letzten Reste des Gemäldes vollends heruntergerissen und zerschlagen. Bald nach dem Ausbau des Schiffes, wobei zugleich die Bogengänge an dessen West- und Nordseite ihren Untergang fanden, wurde dann noch weiter das Chor, welches unverletzt inzwischen als Wagenremise gedient hatte, seiner jetzigen Bestimmung entgegengeführt und ebenfalls ausgebaut. Nach Bedarf wurden die Fenster teilweise vermauert, wie dies schon früher im Schiff geschehen war, und zugleich ward auch noch das letzte äußerliche kleine Zeichen eines Gebäudes für religiöse Zwecke, das Satteltürmchen auf dem Chordache, hinweggeräumt.

Geschichtliches über die Pfarrei Ebringen.

Von **Hermann Oechsler.**

Zur Einleitung.

Die Vergangenheit ist in mehr denn einer Hinsicht eine weise Ratgeberin, sowohl für die richtige Beurteilung der Gegenwart, wie für den sicheren Blick in die Zukunft, so daß, wer nach beiden Seiten hin recht sehen will, das Vergangene nicht übersehen darf.

Die Verhältnisse, in denen eine Generation geboren und erzogen wurde, die Tugenden und Laster ihrer Vorfahren, das Charakteristische des Wohnsitzes und der Erwerbsarten; Reichtum oder Armut, herrschende tiefere Verkommenheit oder strengere Sittlichkeit, also Dinge, die ganz außerhalb des Machtbereiches der einzelnen Menschen gelegen sind: Alles, dieses wird mehr oder weniger einen bestimmenden Einfluß auf die Nachkommen ausüben.

Was hier im allgemeinen gilt, das gilt in gewisser Hinsicht aber auch für eine Gemeinde im besondern, auch hier wird aus der Vergangenheit derselben gar manches in der Gegenwart erklärlich, und Vorkommnisse längst entschwundener Zeiten bieten nicht selten die sicheren Prämissen für richtige Schlußfolgerungen auf die Gegenwart und Zukunft.

Die genauere Kenntnis der Vergangenheit einer Gemeinde wird namentlich für den Seelsorger derselben insofern von großem Vorteil sein, als er hierdurch bewahrt bleibt vor einer allzuharten und deswegen ungerechten Beurteilung bestehender, wenn auch noch so beklagenswerter Mißstände, denn er sagt sich: früher war es ebenso und ich muß darum meine Parochianen nehmen wie sie sind und nicht wie sie sein sollten.

Dadurch wird dem, für die praktische Seelsorge, so sehr verderblichen Pessimismus gesteuert, der schon mehr denn einmal sich als böser Geist der Seelsorge erwiesen hat.

Die eingehendere Information über die der Vergangenheit angehörenden Geschehnissen einer Pfarrei, giebt sodann dem Seelsorger auch den Schlüssel in die Hand zur Lösung manches ihm seither unverständlichen Rätsels und zeigt ihm andererseits, wo er, um segensreich zu wirken, vorzugsweise einzusetzen habe und wie er Geduld tragen müsse, da jahrhundertelang sich fortgepflanzte, üble Gewohnheiten nicht in kurzer Zeit sich unterdrücken lassen.

Endlich ist für den jeweiligen Seelsorger einer Gemeinde, sowohl die segensreiche, wie die unheilvolle Frucht der Thätigkeit seiner längst geschiedenen Vorgänger ein deutlicher Fingerzeig, welche Mittel und Wege er selbst im Auge behalten, was er befolgen und was er vermeiden muß.

Das sind im allgemeinen die Gründe, die den Schreiber dieses bewogen haben, die Vergangenheit seiner Pfarrei, soweit es die ihm zur Verfügung stehenden Hilfsmittel ermöglichten, näher kennen zu lernen und durch die Veröffentlichung des gesammelten Stoffes einen, wenn auch bescheidenen Beitrag zur Geschichte unserer Erzdiöcese zu liefern.

1. Die Pfarrkirche in Ebringen.

Die Pfarrkirche in ihrem jetzigen Zustand ist das Resultat vielfacher im Laufe der Zeit vor sich gegangener Erweiterungen und Verschönerungen.

In welchem Jahre erstmals eine Pfarrkirche in Ebringen erbaut wurde, ist genau nicht zu bestimmen. Mit Sicherheit aber darf angenommen werden, daß schon sehr frühe hier eine Kirche bestanden habe.

St. Gallen besaß nämlich schon im 8. und 9. Jahrhundert nicht wenige Güter gerade in und um Ebringen [1]. Zum Einzug der jährlichen Gefälle kamen damals schon Pröpste von St. Gallen hierher, die stets Priester gewesen, und da das Institut der sogenannten Hauskapellen zu jener Zeit noch nicht bekannt war, sicherlich dafür besorgt waren, daß eine, wenn auch noch so kleine Kirche erbaut wurde, in welcher sie ihren priesterlichen Pflichten Genüge thun konnten.

---

[1] Vgl. Codex Tradit. S. Galli p. 71 ff.

Der älteste, der dem Namen nach bekannten Pröpste war ein gewisser Kunibert, der im Jahre 985 starb[1].

Die Pröpste wiesen nun wohl — was damals ja unschwer ging — der Kirche gewisse Güter zu, von welchen dann diese später ihre Bodenzinsen und den Zehnten bezog[2]. Diese Güterzuweisungen an die Kirche von Seiten des Klosters St. Gallen begründeten aber auch die Pflicht der Ebringer Kirche nach St. Gallen den sogenannten „Kirchensatz" zu bezahlen.

Die Propstei in Ebringen[3] war drei Jahrhunderte hindurch, d. i. vom 8. bis 11. Jahrhundert, in sehr guter Verfassung. Von den Gefällen, die richtig bezahlt wurden, kam gar manches auch der Kirche zu gut. So wurde im Jahre 1269 ein Bestimmtes dafür ausgeworfen, den 8. Tag vor Maria Geburt, der bis dahin nicht gehalten wurde, feierlich zu begehen &c. An solchen Festtagen wurde dann mit Wein, Brot, Fischen und Käse, aus den Einkünften der Propstei, aufgewartet[4].

Die Zeiten von 1076—1130 indessen waren nicht bloß für das Kloster St. Gallen, sondern namentlich auch für dessen Besitzungen und Einkünfte im Breisgau höchst verderblich.

In dem Streite zwischen Kaiser Heinrich IV. und Gregor VII. stellte sich nämlich der Abt Ulrich von St. Gallen auf die Seite des Kaisers, während die Herzöge von Zähringen auf jener des Papstes standen, und in der Folge nicht bloß die St. Gallischen Besitzungen verwüsteten, sondern auch die Abgabe aller Zehnten und Gefälle verhinderten, wodurch auch die hiesige Kirche sehr in Mitleidenschaft gezogen wurde. Gar manches ging ihr damals für immer verloren.

Die jetzige Kirche wurde, wenigstens was das Chor und den unmittelbar daran gebauten kleineren Teil des Schiffes angeht, unter der Herrschaft der von Hornberg (1349—1452) gebaut[5].

Durch Inkorporations-Urkunde des Bischofs Johann IV. von Lupfen zu Konstanz vom 10. November 1536 wurde die früher bestandene Pfarrei Berghausen mit der Pfarrei Ebringen

[1] Vgl. Blaubuch und Verzeichnis der Ebringer Pröpste. Kunibert stürzte bei Wyhl (St. Gallen) vom Pferde und starb bald darauf.

[2] Vgl. Grünbuch, St. Klara Urbar von 1492.

[3] „Propstei im Breisgau" genannt.

[4] Ildefons v. Arx, Geschichte der Herrschaft Ebringen S. 51 ff.

[5] a. a. O. S. 278 ff.

vereinigt. Dieser Zuwachs von Parochianen, welcher im Jahre 1555 noch vermehrt wurde durch jene Familien des Unterdorfes, welche seither zur Pfarrei Wolfenweiler gehörten, nun aber, durch den von Seiten des Markgrafen von Baden erzwungenen Abfall dieser Gemeinde zum Luthertum, ihrerseits sich genötigt sahen ebenfalls die Pfarrkirche iu Ebringen zu besuchen, bewirkte, daß diese Kirche sich als viel zu klein erwies, weshalb sie, gegen den Pfarrhof hin verlängert wurde.

Die Decke der Kirche war ehedem aus Brettern zusammengefügt und ohne allen Farbenschmuck. Erst im Jahre 1659 wurde dieser Bretter-Plafond bemalt[1].

Eine gründliche Restauration der Pfarrkirche fand im Jahre 1721 statt, in welchem Jahre der energische P. Lukas Graß Statthalter und P. Pirminius Widle Pfarrer hier gewesen. Die Holzdecke der Pfarrkirche wurde ganz entfernt und, laut Handbuch der Pfarrei, die jetzige Gypsdecke mit entsprechenden Gemälden gefertigt, um den höchst billigen Betrag von 63 fl.

Auch neue Glas-Fenster erhielt die Kirche in jenem Jahre, denn seit 1705 bestanden die Kirchenfenster aus Papier, da, wie P. Ildefons bemerkt[2], sowohl das Eisen, wie das Blei, welches sich an den Fenstern seither befand, im Jahre 1704 von den Franzosen war gestohlen worden.

Wiederum wurde die Kirche vergrößert und zwar im unteren Schiff nach beiden Seiten hin, so daß sie jetzt eine Art Kreuzkirche bildet, im Jahre 1787, unter dem Statthalter P. Antonius Gerig und dem Pfarrer P. Gallus Metzler.

Innere Ausschmückung. In der alten Kirche stand seit dem Jahre 1654[3] ein sehr primitiver hölzerner Hochaltar. Derselbe wurde im Jahre 1784 entfernt und der jetzige, in Marmorimitation ausgeführt, mit einem Kostenaufwand von über 1600 fl., ein sehr hoher Preis, wenn man bedenkt, daß der eigentliche Stock und Stein des Altars schon vorhanden war. Am 5. Juni 1689 wurde er von „Conradus Ferdinandus à Wildegg, Episcopus Tricalensis[4], Suffraganeus Constantiensis,“ konsekriert[5].

---

[1] Kirchenrechnung von 1659; vgl. übrigens die Pfarrakten.

[2] Ildefons loc. cit. S. 279. Das Schloß und das Dorf geplündert.

[3] Kirchenrechnung von 1654—1659.

[4] Tricca, in Thessalien.

[5] Firmbuch der Pfarrei S. 194.

Die beiden Nebenaltäre wurden am 18. August 1791 vom damaligen Weihbischof von Konstanz, Wilhelm Joseph Leopold von Baden, Bischof von Mela i. p. i. geweiht und zwar derjenige auf der Evangelienseite zu Ehren der seligsten Jungfrau und der hl. Agatha, der andere zu Ehren des hl. Kreuzes und des hl. Leonhard [1].

Als Statthalter war damals P. Gerold Brandenberg hier, den Pfarrdienst versah P. Ildefons v. Arx. Die Verpflegung des Weihbischofs hatte der Statthalter übernommen, bei dem der Bischof im Schloß wohnte. „Ich machte dem Bischof mit zwei Louisd'or eine Verehrung," schreibt P. Ildefons, „dem Deputierten des Kapitels gab ich eine halbe, ebensoviel dem Hofkaplan; dem Kammerdiener einen großen Thaler, beiden Bedienten, jedem einen kleinen Thaler, dazu hatte mir die Kirche, wegen der Weihung der Altäre, zwei Louisd'or, die Gemeinde aber, wegen der Firmung, eine und eine halbe geben müssen. Der Bischof gab für ein Trinkgeld in das Schloß drei große Thaler, hätte er nichts gegeben, so hätte ich von dem Vogt noch zwei große Thaler verlangt, um dieses richtig zu machen [2]."

Diese beiden Nebenaltäre waren indessen sehr armselig. Nach Mitteilung des Pfarrers Aemilian Hafner [3] bestanden sie nur aus einem Altartisch, auf dem einerseits ein mit Kleidern versehenes Muttergottesbild [4] und andererseits ein hölzerner Tabernakel sich befanden. Letzterer diente für den dort ausgestellten Kreuzpartikel. (Kreuzaltar.)

Die jetzigen Seitenaltäre von Gypsmarmor stammen aus der ehemaligen Franziskanerkirche zu Freiburg (Untere Pfarrei). Im Jahre 1822 wurden dieselben — nebst anderem — öffentlich an den Meistbietenden versteigert. Der damalige hiesige Kirchenpfleger Alois Mayer und der Gemeindebürger Pankraz Herth hatten dieselben schon vorher in Augenschein genommen und fanden sie für die Ebringer Kirche ganz passend und so ersteigerten sie denn, mit Gutheißung des Pfarrers Hafner, die beiden Altäre um den Preis von 35 fl., samt den zwei darauf befindlichen

---

[1] Vgl. Instrumentum consecrationis im Pfarrarchiv.

[2] Vgl. Ildefons, Tagbuch S. 51 ff.

[3] Hafner, Gottesdienstordnung S. 134.

[4] Befindet sich jetzt in der Sakristei der Berghauser Kapelle.

Statuen: des hl. Erzengels Michael und des hl. Johannes von Nepomuk.

Pankraz Herth übernahm das Abbrechen und Wiederaufrichten der Altäre, welche fronweise hierhergeführt wurden, und zeigte hierbei eine solche Geschicklichkeit, daß sie trotz des sehr zerbrechlichen Materials ohne namhaften Schaden aufgestellt werden konnten.

Da nun die vorigen Altäre, von welchen der feste steinerne Altaraufbau stehen blieb, zu Ehren Marias und zu Ehren des hl. Kreuzes konsekriert waren, so paßten diese neuen Statuen des hl. Michael und des hl. Nepomuk, nicht dazu und wurden deshalb von Pfarrer Hafner an den Rückwänden über den Beichtstühlen angebracht, während er sich bemühte, zwei gefaßte Bilder Marias und Josefs zu erhalten.

Er machte solche ausfindig bei einem Freiburger Bürger, der dieselbe ebenfalls aus der St. Martinskirche daselbst s. Z. ersteigert hatte. Das Marienbild wurde von einem Gutthäter erworben, und für das Josefsbild bezahlte der Pfarrer Hafner ex propriis 4 fl. 48 kr.

Alle sonstigen Unkosten, bei Errichtung dieser zwei Altäre, betrugen nicht ganz 100 fl. und wurden von der Kirche bezahlt. „Hätte man," versichert A. Hafner, „die Altäre neu bauen müssen, was höchst notwendig war, so würden sie über 700—800 Gulden zu stehen gekommen sein[1]."

Ehedem besaß die Kirche in Ebringen ein großes, sehenswürdiges sog. heiliges Grab für die Charwoche. Nachdem dieses aber — „weil dem Aberglauben dienend" — nach einer Verordnung des Kaisers Josef II. weggeschafft werden mußte, beeilte sich P. Valentin Hagge[2], statt dessen einen besonderen Schmuck des Hochaltars anfertigen zu lassen, nämlich fünf Ölgemälde, darstellend die fünf Geheimnisse des schmerzhaften Rosenkranzes und als Antipendium „Jesus im Grabe". Da er aber solches gethan, ohne vorher die Genehmigung der damals bestehenden „badischen Kirchen-Ökonomie-Kommission" einzuholen, so mußte er einen großen Teil der hieraus erwachsenen Kosten selbsteigen bezahlen.

[1] loc. cit. S. 135.

[2] Jetzt noch fortlebend unter dem Namen „der kleine Pfarrer".

Im Jahre 1722 wurde eine neue Orgel, oder besser gesagt „Orgele" angeschafft um den Preis von: sage 60 fl. Dieselbe wurde mit der Zeit stets vergrößert und verbessert und mehr als das 30fache ihres ursprünglichen Kostenpreises darauf verwendet, so daß sie jetzt wenigstens einigermaßen ihre Bestimmung zu erfüllen vermag.

Die Kirchenstühle stammen aus dem Jahre 1688 und kosteten, was wohl nur den Arbeitslohn betrifft, 53 fl., welches Geld indessen die Kirche entlehnen mußte. Die Docken sind aus geschnitztem Eichenholz und gar mancher Schreiner hat während der Zeit seine Kunst an diesen Stühlen versucht, doch sind und bleiben sie das Unpraktischste, was man sich an Kirchenstühlen denken kann und muß in nicht gar zu ferner Zeit an ihre Erneuerung gedacht werden.

Sakristei. Die jetzige Sakristei wurde im Jahre 1670 erbaut vom Kloster St. Gallen bezw. von der Herrschaft. Im Jahre 1809 wurde sie um einen Stock erhöht und von außen eine Thüre in dieselbe angebracht. Auch wurde in diesem Jahre unter der Sakristei ein geheimes Gewölbe geschaffen, wo vorher Totengebeine[1] lagen, samt einem Behältnis für die Schriften und Gerätschaften der Kirche, falls diese irgendwie in Gefahr kämen. Dieses Gewölbe wurde zum letztenmal benützt im Jahre 1870, als man befürchtete die Franzosen würden bei Hüningen den Rhein überschreiten.

Übrigens waren allzu große Kirchenschätze nicht zu verbergen. P. Ildefons berichtet z. B., daß man von vier Monstranzen in der Kirche wisse[2], die aber von Gold und Edelsteinen frei waren. Die eine davon wurde im Jahre 1654 um sechs Gulden verkauft, für die andere wurden 19 Gulden erlöst, die dritte, die nur bis 1728 im Gebrauche war, wurde als ganz wertlos in Abgang genommen. Die vierte endlich, die im gleichen Jahre samt einem Meßkelche angekauft wurde und jetzt noch im Gebrauche ist, kostete mit diesem Kelche 395 Gulden und stammt aus einer Augsburgischen Goldschmiede.

Turm und Glocken. An die Kirche angebaut befindet sich, dicht an der Sakristei, der Turm.

---

[1] Sogenanntes Beinhäuschen.

[2] Ildefons, Herrschaft Ebringen S. 281.

Früher war es ein sog. Satteltur m in gotischem Stile, und nach dem Bilde hiervon, das an die obere Nebenthür eingeschnitzt ist, machte er einen recht guten Eindruck. Doch war er jedenfalls etwas zu niedrig und auch in seinen oberen Teilen baufällig. Daher schritt man im Jahre 1892 zum Ausbau des Turmes mit Spitzhelm. Die Kosten waren auf rund 7000 Mark veranschlagt, allein, was bei Reparaturen meistens geschieht, blieb auch hier nicht aus, es zeigte sich erst beim Beginn der Arbeiten, daß die Schäden des Turmes größer waren, als man anfänglich meinte, und so beliefen sich die Ausgaben für den teilweise erneuten Turm fast auf die doppelte Summe des Voranschlags, nämlich auf 13202 Mark 44 Pfennig.

Von Alters her hingen 4 Glocken im Turme.

Die zweitgrößte Glocke wurde im Jahre 1442 gegossen und trug die Inschrift: „Rex gloriae veni nobis cum pace." Dieselbe wurde 1738 umgegossen und hatte ein Gewicht von 15 Zentner und 80 Pfund[1]. Im gleichen Jahre wurden noch zwei Glocken umgegossen, nämlich die größte[2] und zweitkleinste[3], so daß die Kirche in einem Jahre 1332 Gulden für Instandsetzung der Glocken bezahlen mußte. Die kleinste Glocke zersprang im Jahre 1789 und mußte in jenem Jahre ebenfalls erneut werden. Indessen war ihr keine lange Lebensdauer beschieden, denn schon

---

[1] Im Jahre 1827 wurde diese Glocke nochmals umgegossen und zwar durch die Gebrüder Bajer in Freiburg. Dieselbe wiegt jetzt 16 Zentner und 58 Pfund. Auf der Glocke befinden sich zwei Marienbilder mit den Inschriften: „sub tuum praesidium" und „St. Dei Genitrix O. P. N.", sodann ein Kruzifixbild mit der Überschrift: „Vater in deine Hände empfehle meinen Geist" und endlich das Bild des hl. Conrad. Die Widmung lautet: „Gegossen durch die Gebrüder Bajer in Freiburg. Da waren Herr Pfarrer Hiß, Maier, Vogt, Kirchenrechner Kuhner zu Ebringen 1827." Der Umguß der Glocke kostete, laut Kirchenfondsrechnung, 343 fl. 16 kr., wozu noch kamen: Für das Abwägen der Glocke 2 fl. 24 kr. und 12 kr. Zoll beim Hin- und Herführen.

[2] Diese trägt folgende Inschrift: „Hans Heinrich Weitenauer Wwe. sel. hat mich gegossen, durch's Feuer bin ich geflossen in Klein-Basel vor die Kirchen Ebringen anno 1738." Außerdem sind auf der Glocke angebracht die Bildnisse des hl. Johannes von Nep. und des hl. Evangelisten Johannes.

[3] Wurde im Jahre 1827 ebenfalls repariert. Inschrift ist total unleserlich.

im Jahre 1844 wurde sie durch eine von Carl Rosenlächer in Konstanz gegossene neue Glocke ersetzt, die etwas über 300 fl. kostete[1].

Grabdenkmäler. Ebringen stand Jahrhunderte lang unter der Herrschaft verschiedener adeliger Geschlechter, die bis zum Ausbruch des sog. Bauernkrieges auf dem Schönbergschloß (Schnewburg) ihren Sitz hatten, zur Pfarrei Ebringen gehörten und zumeist auch in der Pfarrkirche daselbst begraben wurden. Leider sind durch die wiederholten Reparaturen und teilweisen Erweiterungen der Kirche manche Grabsteine, die den Chorboden ausfüllten und für die Geschichte von Ebringen nicht unwichtig waren, entfernt, und teils als Mauermaterial verwendet, teils an Private veräußert worden, um nun Zwecke zu dienen, welche ihrer ursprünglichen Bestimmung gewiß nicht entsprechen.

Im Chor der Kirche, auf der Epistelseite sind, in Stein gehauen und in die Rückwand eingelassen, die lebensgroßen Bildnisse des Herrn Sigmund von Falkenstein und seines Sohnes Christoph. Sigmund erhielt die hiesige Herrschaft im Jahre 1506[2], als ein St. Gallisches Lehen und starb im Jahre 1533. Unter ihm wurde im Jahre 1525 die Burg auf dem Schönberg zerstört. Ein älterer Sohn von ihm, der hierauf die Herrschaft antrat, starb schon 1537, worauf der jüngere Sohn Christoph Ebringen als Lehen erhielt, dessen Bildnis neben dem seines Vaters steht. Dieser Mann war s. Z. ein sehr bedeutender und mächtiger Herr, denn im Namen des Hauses Österreich war er Präsident der Regierung von Ensisheim und oberster Landvogt im Breisgau, Sundgau und Elsaß[3].

Mit seinen Pflichten nahm es Christoph v. Falkenstein sehr genau und keinen Frevel ließ er ungeahndet, obgleich er, bei aller herrischen Strenge, doch wiederum auch an väterlicher Milde es da nicht fehlen ließ, wo solche angezeigt war. Keinen Spaß aber verstand er mit den damaligen Ebringern, soweit diese, beeinflußt von Wolfenweiler und aus Anhänglichkeit für ihre dortige frühere Pfarrkirche, nachdem diese gewaltsam dem Luther-

[1] Trägt die Inschrift: „Angeli in Coelis semper vident faciem Patris. structa per Carolum Rosenlächer, Constantia 1844.“ Auf der Glocke befindet sich ein Schutzengelbild.

[2] Grünbuch S. 119 und 120.

[3] Lukas Graß MS.

tum waren zugeführt worden, ebenfalls der lutherischen Häresie zuneigten und er soll sich nicht gescheut haben mit eigener Hand jene zu züchtigen, die vergessen hatten, was sie Gott, der Kirche und ihrem Gewissen schuldeten[1]. Der vortreffliche Mann starb kinderlos im Jahre 1559 und wurde im Chor der Kirche begraben. Zehn Jahre vorher schon wurde dort zur letzten Ruhe bestattet ein Vetter von ihm, Thomas von Falkenstein, gewesener Domherr von Basel, dessen Grabstein leider bei der Restauration der Kirche zu Grunde ging.

Außerhalb der Pfarrkirche und zwar in die Stockmauern eingefügt finden sich noch eine Anzahl von Grabsteinen, welche pietätsvoll bei der im Jahre 1787 vorgenommenen letzten Vergrößerung der Kirche dahin verbracht wurden.

Auf der Seite des Turmes und zwar diesem am nächsten, ist das Grabmal des edelgeborenen gnädigen Johann Erhard Meyer von Hirzbach, gestorben am 5. September 1666 und seiner Ehefrau Anastasia Meyer von Hirzbach geb. von Muson, die ihm am 15. Juli 1661 im Tod vorausgegangen war. Welche Lebensstellung diese beiden Ehegatten ehedem eingenommen, konnten wir nicht in Erfahrung bringen. Wahrscheinlich ist, daß J. E. Meyer St. Gallischer Amtmann war, denn seit 1623 war die Herrschaft Ebringen wieder an St. Gallen direkt gekommen, das hier, außer dem Statthalter, einen Amtmann zur Wahrung der Gerichtsbarkeit hatte. Im Totenbuch wird von dem Edlen von Hirzbach nur gesagt, daß er an Apoplexie starb.

Unmittelbar neben diesem Grabstein befindet sich ein anderer, den der ehemalige Obervogt Jacob Keith[2] seiner Frau fertigen ließ, „der tugendreichen Frau Ursula Hüser“, die am 26. Februar 1572 gestorben war. Auf demselben befindet sich der Reim:

„Der Baum verdirbt, die Frucht fällt ab,
Gott hat die Seel, den Leib das Grab.“

Rechts vom Hauptportal, ebenfalls in die Mauer eingefügt, ist der Grabstein der edlen und tugendreichen Frau Agnes von Hohenlandenberg geb. von Bernhausen, gestorben am 18. Juli 1619. Sie war die Gemahlin des Hans Dietrich von Hohen-

[1] Ildefons, Geschichte von Ebringen S. 138.

[2] Jacob Keith war im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts, unter den Herrn v. Bodmann, Obervogt in Ebringen, vgl. Blaubuch S. 57 und Grünbuch S. 297 und 317.

landenberg, der im Jahre 1603 volljährig wurde und in diesem Jahre, nach 15jähriger Vormundschaft, seinem Vater, Hug Gerwig von Hohenlandenberg, in der Herrschaft Ebringen nachfolgte. Er verkaufte im Jahre 1621 die Herrschaft Ebringen um 70200 fl.[1] an das Kloster St. Gallen. Bald darauf starb sein noch einzig lebender Sohn Christoph, nach wenigen Jahren er selbst. Links vom Hauptportal ist der Grabstein seines Vaters, der am Vincentiustag des Jahres 1588 gestorben war. Hug Gerwig von Hohenlandenberg war früher Obervogt des Bischofs von Basel und kaufte im Jahre 1580 mit Erlaubnis vom Abt des Klosters St. Gallen, dem Hans Ludwig von Bodmann, die Herrschaft Ebringen ab „mit allen Rechten und Zugehörden".

Auch dieser Grabstein[2] wurde, wie die bereits genannten, bei der Vergrößerung der Kirche im Jahre 1787 von dem in der Kirche befindlichem Grabe weggenommen und hier eingemauert. Zugleich wurde diese Erweiterung der Kirche auf diesem Grabstein verewigt durch eine darauf eingemeißelte lateinische Inschrift, die lautet:

Domus haec sacra ex lateribus extensa fuit 1787.

Noch eines bescheidenen Grabmals müssen wir hier gedenken, das ebenfalls in die Mauer beim Hauptportal der Kirche eingefügt und dem Gedächtnis eines sehr würdigen Priesters gewidmet ist. Die Inschrift dieser Totentafel lautet:

Hic jacet R. D. Valentinus Hagge O. S. B. Monasterii S. Galli
Capitularis et Parochus in Ebringen ex eodem Monasterio
XV[3] natus 9 Mai 1753 obiit 15ten Febr. 1814.
cecidit
grassante lue non in vita mortis sed pia zeli et amoris victima[4].

---

[1] Kaufbrief im Grünbuch S. 141.

[2] Der Grabstein trägt folgenden Reim:
„Von der Erden bin ich Menschen gemacht
Hielt gar nit viel auf zittlichen Pracht
Nun hat mich die Erden wieder gnon
Verhoff mit Christo uffzuerston."

[3] i. e. der 15. Klostergeistliche von St. Gallen, der seit 1635 hier Pfarrer war. Blaubuch S. 790.

[4] Dieser Inschrift sind beigefügt die Worte:
„Er gab sein Leben für seine Schafe,
Größere Liebe giebt es nicht."

Hagge, heute noch „der kleine Pfarrer" genannt, war als Nachfolger des P. Ildefons v. Arx im Jahre 1797 als Pfarrer hierher gekommen. Im Jahre 1805 erhielt er vom General-Vikariat Konstanz[1] auf ein Jahr Urlaub, um zu seinem Fürstabt Pancratius (der letzte Abt von St. Gallen) nach Wien zu gehen und dessen Verbannung zu teilen. Nach Umfluß dieses Urlaubs bat sein Abt um nochmalige Verlängerung desselben auf ein Jahr, d. i. bis zum 25. September 1807, was ebenfalls gewährt wurde.

Bereits im folgenden Jahre aber wünschte Hagge zu resignieren zu Gunsten seines „Lieben Mitbruders Aemilian Hafner", der seither Pfarrverweser war.

Die Resignation wurde nun wohl unterm 11. Oktober 1808 seitens der Markgrafen von Baden angenommen, aber nur unter der Bedingung, daß der Nachfolger, A. Hafner, sich die Inkorporation der Frühmeßpfründe mit der Pfarrei, ohne weitere Rückansprüche an die badischen Markgrafen, gefallen ließe.

Konstanz anerkannte diese „resignation in favorem" indessen nicht an und so vergingen sechs Jahre des Harrens und Wartens für den guten Hagge, der gar zu gern zu seinem verbannten Abte geeilt wäre. Er sollte ihn hienieden nicht mehr sehen! Eine damals grassierende Seuche (Nervenfieber) erfaßte auch ihn. Nur wenige Wochen lag er krank, bereits am 15. Februar 1814 starb „der kleine Pfarrer", und damit war die Frage nach seiner Resignation in allerhöchster Instanz für immer entschieden worden.

An der Außenmauer der Evangelienseite der Kirche, gleich links an der Seitenthüre für das Oberdorf steht noch der Grabstein des:

Nobilis ac consultus vir
Petrus Constantius Egger Rosavenus
a consiliis aulicis ad St. Gallum et
Dynastiam Ebringensem Praetorius Aetatis 66 obiit
die 14ten Aug. 1792.

Im sog. Blaubuch[2] finden wir über ihn folgendes:

Herr Peter Constantin Egger von St. Gallen kam als Amtmann auf Ebringen kurz vorher, ehe die Franzosen in den

---

[1] Ordinariatsakten von Ebringen von 1789—1824.

[2] Blaubuch S. 59/60.

vierziger Jahren in den Breisgau einbrachen. Sein lustiges Genie zog ihm die Gewogenheit des Prinz Charters und seines Gefolges, welche sich in das Schloß Ebringen einquartiert hatten, zu, da hingegen Herr Statthalter Pirminius Widle, welcher sich in den Humor der Franzosen gar nicht schicken konnte, von selben wenig geachtet, von ihrer Tafel entfernt und aus seinem Zimmer verscheucht war. Dem Herrn Peter Constantin wurde nach einigen Jahren der Titel „Fürstlich St. Gallischer Hofrat" beigelegt. Er starb den 14. August 1792 und zwar eines plötzlichen und unversehenen Todes[1].

Links von diesem Grabstein befindet sich eine kleine Gedenktafel zum Gedächtnis eines Kindes, der Sophie Riedmüller, die am Ostertag 1601 gestorben war[2].

Wir kommen auf unserm Rundgang um die Kirche an den letzten noch vorhandenen Grabstein, auf welchem wir lesen:

Hic jacet
P. R. P. Fintan Kaelin
Sacerdos et Capitularis Princ. Monasterii
St. Galli
Exilio Suo immortuus
Ebringae
Patriae victurus coelesti
die II. Martii anni 1805.

Mit diesem P. Fintan hatte es sein eigenes Bewandnis.

Fürst Pancratius von St. Gallen war im Jahre 1798 von Wien zurückgekehrt und hielt sich zunächst, da in St. Gallen für ihn der Boden zu heiß war, im Kloster Mehrerau mit mehreren seiner Kapitularen auf.

Ebendorthin waren nun s. Z. verschiedene Bestandteile des St. gallischen Archivs, seltene Bücher, Handschriften &c. verbracht worden. Die Kantonsregierung St. Gallen verlangte nun von den im Kloster daselbst noch zurückgebliebenen Angehörigen die sofortige Herbeischaffung dieser geflüchteten Effekten und da diese unmöglich etwas zurückgeben konnten, was garnicht in ihren

---

[1] Sterbmatrikel I, 732.

[2] Der Vater dieses Kindes Matthias Riedmüller, war anfangs des 17. Jahrhunderts unter den Hohenlandenberg Schaffner oder Verwalter hier. Vgl. Grünbuch S. 245 und 287.

Händen war, und worauf sie auch kein Recht hatten, so führte die Regierung ihre Drohung aus und ließ am 4. Januar 1798 fast alle im Stift zurückgebliebenen Kapitulare und Laienbrüder, unter militärischer Bedeckung, an den Rhein führen und verwies ihnen den Aufenthalt in der Schweiz.

Dem Füst-Abt Pankraz blieb nichts anderes übrig, als diese Ausgewiesenen in den verschiedenen Klöstern Schwabens unterzubringen und so kamen u. a. hierher drei Laienbrüder, die in der Statthalterei verschiedene Dienste z. B. im Garten, im Keller 2c. versahen. Einige Zeit vor denselben war auch unser Pater Fintan angekommen, der in St. Gallen s. Z. das Amt eines Küchenmeisters verwaltet hatte. Hier beschloß er sein Leben am 2. März 1805 in einem Alter von 73 Jahren.

Der damalige Pfarrer Hagge schrieb neben den Todeseintrag des P. Fintan folgende anerkennende Worte: „omnib. Sc. sacramentis provisus obiit ex febri inflammatoria et catarrho. Sacerdos parochianis et mihi admodo carus propter industriam in cura animarum[1].“

Kirchenfabrik. Das Vermögen der Kirchenfabrik setzte sich s. Z. zusammen[2] aus den schon in frühester Zeit durch die Pröpste von St. Gallen (s. oben S. 221) der Kirche gemachten Zuwendungen und Schenkungen von Grund und Boden, wovon die Kirche später Bodenzinse und Zehnten zu beziehen hatte.

Hierzu kamen die namentlich anfangs des 17. Jahrhunderts gemachten Stiftungen und das Vermögen der Kirche zu Berghausen, welche Pfarrei im Jahre 1536 mit Ebringen vereinigt wurde.

Diese Erbschaft war aber sicherlich keine große, denn nach den alten „Vereinen“ besaß die Berghauser Kirche außer einer in unmittelbarer Nähe gelegenen Wiese, welche der Kirchenfond Ebringen heute noch im Besitze hat, nur noch einen sehr geringen Zehntbezug.

Die ohne Zweifel auch für Berghausen s. Z. gemachten Stiftungen sind untergegangen, weil es die Gepflogenheit fast aller Klöster und so auch des Klosters St. Trudpert war, dem

[1] Sterbmatrikel II, 46. Vgl. Anhang zur Ebringer Geschichte von Haffner S. 21 ff.

[2] Vgl. Bericht des bischöfl. Deputatus Kiesel ans Generalkapitel vom 1. Juni 1808, Ordinariatsakten loc. cit.

Berghausen angehörte, die zur Kirche gestifteten Kapitalien mit dem eigentlichen Klostervermögen zu vermischen, daher kam dann bei der Säcularisation mit dem Klostergut von St. Trudpert auch das Kirchengut von Berghausen in andere Hände.

Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts bezog die hiesige Kirchenfabrik:

1.	An Kapitalzinsen	344 fl.	7½	kr.,
2.	„ Zehnten	80 „	—	„
3.	„ Bodenzinsen in Geld	38 „	—	„
4.	„ Früchten	8 „	12	„
5.	„ Nüssen	3 „	—	„
6.	„ Wachs	3 „	36	„
	also in Summa:	476 fl.	55½	kr.[1]

Im Laufe der Jahrhunderte hatte die Kirchenfabrik, namentlich durch die am Mark der Völker zehrenden Kriege, auch ihrerseits nicht wenig zu leiden.

Nur einiges Wenige sei hier angeführt, was sich aus den alten Rechnungen konstatieren läßt.

Im Jahre 1648 konnten im Ebringer Ban die Güter nicht gebaut werden. Infolgedessen versiegten die Einnahmen der Kirche vollständig, so daß der Fond nicht imstande war, dem Meßner seinen geringen Jahreslohn im Betrage von 4 fl. zu bezahlen.

Die besseren Kirchengeräte wurden in diesem Jahre, der Sicherheit wegen, nach Todtnau verbracht und von dort später wieder abgeholt.

Aus Furcht vor der Erlachischen Soldateska wurden die zwei kleinen Kirchenglocken im gleichen Jahre vom Turm herabgenommen und in sicherem Gewahrsam versteckt. Die Vorsicht war sehr angebracht; denn die Soldaten stahlen, da anderes nicht zu nehmen war, die Kirchenuhr und sämtlichen Wein im Kirchenkeller. Die Turmuhr wurde später von der Kirchenfabrik in Breisach um den Preis von 18 fl. wieder eingelöst.

Ein hartes Jahr für die Gemeinde im Großen und Ganzen wie namentlich für die Pfarrkirche war das Jahr 1676, in welchem hier eine regelrechte Plünderung stattfand und zwar durch die Soldaten des eigenen Landesherrn.

[1] Ordinariatsakten für Ebringen von 1807—1808.

Von der Regierung war damals eine allgemeine Kriegssteuer ausgeschrieben. Ein Bürger von Pfaffenweiler, der in der Gemarkung Ebringen Güter besaß, wollte indessen an die Gemeinde hier die geforderte Steuer nicht entrichten und so befahl die Herrschaft, die Güter desselben zu verkaufen.

Der Betreffende führte nun Klage und der Statthalter in Ebringen sollte sich bei der Regierung stellen und verantworten, was dieser, unter Berufung auf seine Rechte, nicht that. Deshalb entsandte die Regierung in Freiburg eine Anzahl Soldaten als Execution, denen sich noch andere, beutelustige Individuen anschlossen, welche drei Tage lang gemeinschaftlich auf eigene Faust eine regelrechte Plünderung des Dorfes, nach jeder Seite hin, vornahmen.

Und dieses geschah zwei Stunden von Freiburg, sozusagen unter den Augen der kaiserlichen Regierung! Auf eingelegte Beschwerde wurde untersucht und am Ende kam nichts heraus; die einen schoben die Schuld auf die andern und die eigentlich Schuldigen wollte niemand kennen.

Viele Kirchengeräte wurden damals entwendet, die erst im folgenden Jahre wieder eingelöst werden konnten, aber die fünf Saum Wein, die aus dem Kirchenkeller waren entwendet worden, konnten nicht mehr eingelöst werden. —

Auch die meisten Gefälle verlor die Kirche in diesem Jahre[1].

Das Jahr 1677, in welchem Freiburg von den Franzosen belagert und eingenommen wurde, war noch schlimmer. Alles war hier unsicher. Die meisten Leute flüchteten nach Schwaben und in die Schweiz und viele kehrten erst 1679 wieder ins Dorf zurück. Die Gerätschaften der Kirche wurden nach Baden in der Schweiz geflüchtet.

Im Jahre 1678 verlor die Kirchenfabrik 51 Saum Wein, der gestohlen worden war und erhielt überdies keine Zinsen und Gefälle.

1690 gingen die Leiden des Krieges wieder an. Die französische Armee lag 8 Wochen in der Gegend um Freiburg und mit der Wieder-Eroberung Freiburgs, im Jahre 1691, fielen den Franzosen auch die Glocken und der Wein von der Kirche

[1] Verhörprotokoll von 1677, sodann Lucc. Graß MS. über die Herrschaft Ebringen.

zu Ebringen in die Hände, welche vor Beginn der Belagerung dorthin waren geflüchtet worden.

Die Glocken wurden von der Kirchenfabrik wieder eingelöst um den Preis von 256 Gulden[1].

Nochmals verlor die Kirche ihren ganzen Weinvorrat (Zehntwein) im Jahre 1712 und im folgenden Jahre wurden die bessern Kirchenutensilien, wie die Glocken und die Uhr, abermals nach Freiburg geflüchtet und erst im nächsten Jahre konnten die Glocken wieder auf den Turm gebracht werden.

Die Kirchenfabrik hatte also infolge dieser unseligen Kriegsereignisse Ausgaben über Ausgaben und man muß sich nur wundern, wie die Kirchenfabrik noch immer imstande war, wenigstens für das Notwendigste aufzukommen. Freilich wäre dies eine Unmöglichkeit gewesen, wenn nicht im äußersten Notfalle immer wieder die Herrschaft, d. i. das Kloster St. Gallen, eingetreten wäre. Begreiflich aber erscheint es, wenn um diese Zeit, nahezu 16 Jahre lang, wie wir oben, Seite 222 mitgeteilt, die Kirchenfenster aus Papier bestanden.

Die Herrschaft St. Gallen hat auch in der Folge die Kirchenfabrik stets über Wasser gehalten.

Am schlechtesten ging es der Kirchenfabrik bei der Zehnt-Ablösung; denn was die Kirche bekam, stand in keinem Verhältnis zu den großen Lasten, die man damals dem Kirchenfond aufbürdete, der einfach für alles und jedes aufzukommen hat.

2. Die Pfarrei Ebringen.

A. Pfarrpfründe.

Ursprung. Was heute zur Pfarrei Ebringen zählt, war ehedem unter drei Pfarreien verteilt. Der obere Teil von Ebringen gehörte nämlich zur Pfarrei Berghausen, und wurde laut bischöfl. Unions- und Konfirmationsurkunde vom 10. Dezember 1536 mit Ebringen vereinigt. Der untere Teil dagegen war nach Wolfenweiler „pfärrig“ und kam 1556 von dort weg, infolge der gewaltsamen Nötigung dieser Gemeinde, seitens des Markgrafen von Baden-Durlach, sich dem Luthertum anzuschließen.

Wann Ebringen zur eigentlichen Pfarrei erhoben wurde läßt sich nicht genau bestimmen.

[1] Handbuch der Pfarrkirche von 1679 ff.

Offenbar war dieses bis ins 11. Jahrhundert nicht der Fall und die St. Gallische Propstei im Breisgau, die hier ihren Sitz hatte, ließ wohl durch irgend einen von ihr bestellten Ordensgeistlichen die Pflichten der Pastoration in Ebringen wahrnehmen, Pfarrer aber war das Kloster St. Gallen.

Von 1076 bis Mitte des 12. Jahrhunderts war für St. Gallen eine böse Zeit, wie wir bereits oben mitgeteilt. Da die Herzoge von Zähringen auf Seiten des Papstes und der Abt von St. Gallen auf Seiten des Kaisers standen und letzterer sogar den Bischof von Konstanz, Gebhard III. Herzog von Zähringen, vertrieben und einen Klostergeistlichen von St. Gallen als Bischof von Konstanz eingesetzt hatte[1] (1078), dürfte wohl in dem der Stadt Freiburg so nahe gelegenen Ebringen ein St. Gallischer Klostergeistlicher sich nicht leicht aufgehalten haben, so wenig als sich in dieser Zeit noch ein Propst von St. Gallen in Ebringen sehen ließ.

Damals scheint der Pfarrer von Hartkilch (St. Georgen) Ebringen pastoriert, und das Recht auf einen Teil des Pfarrzehnten der Johanniter-Orden zu Heitersheim erworben zu haben, dem die Pfarrei St. Georgen inkorporiert war.

In einem am 11. Dezember 1788 erneuten „Verein" heißt es hierüber:

„Daß der jeweilige Pfarrer zu Ebringen vermöge alten Herkommen, oder, wie man sagt, laut ehemaliger Überkommnis, dem Pfarrer zu Hartkilch (dermal. St. Georgen), oder im Namen desselben dem hochfürstlich Johanniterobristmeisterischen Heitersheimischen Kammeralhaus zu Wendlingen, wegen dem ehemals zu Ebringen gehabten Zehnd, alljährlich drei Saum Wein, den Saum per 80 Maaß, abzugeben schuldig sei usw.[2]"

Sicher bestand schon im 13. Jahrhundert eine eigene Pfarrei zu Ebringen Im Jahre 1275 gehörte sie zum Dekanate Wasenweiler; der Plebanus d. h. Leutpriester sollte als Steuer für den im Jahre 1274 beschlossenen Kreuzzug 26 Pfund Breisgauer Gelder entrichten, wofür er zuerst 20 Schilling Konstanzer und 2 Pfennig und bei einem zweiten Termin das gleiche bezahlte[3]. In dem aus den Jahren 1360—70 stammenden „Liber mar-

[1] Burkard MS. in casibus Mon. Cap. 7.

[2] Vgl. Verein über drei Saum Weißwein usw. — Pfarrakten von Ebringen Fasc. 3. Lit. 6.

[3] Vgl. FDA. I, 209.

carum dioecesis Constantiensis“ erscheint die „ecclesia Ebringen cum filia Norsingen“ als zum Dekanate Gündlingen gehörig[1].

Im Jahre 1373 ist die Rede von einem Pfarrer Albrecht in Ebringen, der mit dem damaligen Pfarrer von Berghausen, Klaus von Eschbach, wegen des Zehnten in Streit geraten war, welcher Streit dann durch Ulrich von Hornberg, dem damaligen Inhaber der Herrschaft Ebringen, im Namen des Bischofs von Konstanz und in Anwesenheit der benachbarten Pfarrer[2] im Rothmünsterhof zu Gunsten des Pfarrers von Berghausen gütlich beigelegt wurde[3].

Dotation der Pfarrei und Lasten derselben. Die Einkünfte der Pfarrei bestanden ursprünglich nur in Zehnten und Gefällen, wozu später die Entschädigung für persolvierte Stiftungen kamen.

Die Pfarrei war Universal-Dezimator im ganzen Pfarrbezirk, sodaß, wer immer eine Befreiung von Zehnten, oder ein Zehntrecht in dem Pfarrbezirk ansprechen wollte, dieses durch seine sogenannte „Bereie“ beweisen mußte[4].

Außerdem bezog die Pfarrei den teilweisen Zehnten in Pfaffenweiler, in Wolfenweiler und Schallstadt, wie auch im geringen Maß in Wendlingen.

Hierzu kam noch die Vergünstigung, daß der Pfarrei, solange St. Gallen die hiesige Herrschaft inne hatte, sämtliches Brenn- und Bauholz unentgeltlich seitens der Herrschaft geliefert wurde. Das blieb so bis zum Jahre 1809.

Unterm 27. Juni 1809 kaufte die Gemeinde Ebringen sämtliche im Gemeinde-Ban liegenden ehemals der Herrschaft St. Gallen gehörigen Waldungen den Markgrafen von Baden ab und nun begann auch sofort der Streit wegen der Holzabgabe an die Pfarrei.

Am liebsten hätten die Ebringer der Pfarrei gar nichts verabfolgt und leider war Pfarrer Hiß nicht der Mann, der mit der nötigen Energie und derselben ruhigen Überlegenheit wie sein Vorgänger Aemilian Hafner die Rechte der Pfarrpfründe zu wahren verstanden hat und so kam es denn endlich, im Jahre 1839,

[1] Vgl. FDA. V, 89.

[2] Welti, Prior zu St. Johann; Nicolaus Ulmer, Leutpriester zu Hartkilch; Conrad, Leutpriester zu Wolfenweiler; Hermann, Kilchher zu Merzhausen und Conrad, Kilchher zu Wittnau.

[3] Vgl. Zehntvergleich vom 24. Septbr. 1373, Pfarrarchiv.

[4] Bericht des Pfarrers Hagge vom 30. April 1808.

zu einem Vergleich zwischen Gemeinde und Pfarrpfründe, nach welchem an die letztere jährlich 8 Klafter buchenes Scheitholz und 100 Wellen zu liefern seien, jedoch mußte die Pfründe die Last übernehmen, den Aufbereitungslohn an die Gemeinde zu bezahlen und für die Beifuhr des Holzes selbsteigen einzustehen[1].

Noch eine andere Einnahme hatte ehedem die Pfarrei, welche in der Folge, in mannigfacher Beziehung, vielen Staub aufwirbelte. Es war dies der sog. „Banwein", der durch Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 20. November 1827 als „eine Grundlast" bezeichnet wurde, welche „zur Aufhebung nach dem Gesetz vom 14. Mai 1825 nicht geeignet sei"[2].

Die Sache ruhte einstweilen und der Banwein, resp. der Grundzinswein, der ungefähr 8 Saum ausmachte, wurde nur von Einzelnen der Pfarrei geliefert und hörte schließlich ganz auf.

Dieses ging bis ins Jahr 1846, wo Pfarrer Booz seinerseits nun die Abgabe des sog. „Fachstnachtküchelweins" verweigerte resp. eine Ablösung derselben aufs neue beantragte, obgleich diese Ablösung in dem eben citierten Erlaß des Finanzministeriums, vom 20. November 1827, als ebenfalls „nicht zur Ablösung geeignet" bezeichnet wurde.

Über den Fastnachtküchelwein schrieb unterm 2. Februar 1826 Pfarrer Hiß an das Landamt Freiburg:[3]

„In Betreff der 4—5 Saum Fastnachtsküchelwein an die Ortsbürger hier ist ebenfalls über den Ursprung, und in was eigentlich das „Fastnachtküchlein" anfänglich bestanden, nichts Schriftliches vorfindlich. Es scheint, daß dieses anfangs nur eine freiwillige Gabe des Pfarrers an seine Pfarrkinder gewesen war."

Im sog. Blaubuch[4] wird darauf hingewiesen, daß schon in einer Gemeinds-Verkündigung vom Jahre 1557, unter den Baronen von Falkenstein, es hieß: „von Alten her im Brauch gewesen, an der Fastnacht Mann und Frauen-Personen, jung und alten, bei dem Pfarrherrn das Fastnachtküchlein zu haben"[5].

Da wegen der sog. Reformation s. Z. vieles in Unordnung war, so machten die damaligen Pfarrherrn das „Fastnachtküchle"

[1] Vertrag vom 24. März 1839, bei den Pfarrakten.

[2] Pfarrakten „Widerzins".

[3] Pfarrakten „Widerzins".

[4] Blaubuch S. 405.

[5] Herrschaftliches Verkündbuch S. 14.

in Geld ab, und es erhielt eine Mannsperson 4 Kreuzer und eine Weibsperson je 2 Kreuzer, doch wurde später dasselbe wieder in natura geliefert.

Ob dieses „Fastnachtküchle“ früher wirklich eine Gattung von Küchlein oder etwas anderes gewesen, ist nirgends berichtet. „Seit Menschen Gedenken,“ heißt es im Blaubuch[1], „besteht es in der Abgabe von Wein und zwar geschah die Verteilung folgendermaßen:

„Am Fastnachtmontag in der Frühe kommt der Vogt und ein Geschworener in das Schloß und meldet sich bei dem Herrn Statthalter oder bei dem, der die Administration hat, um das „Fastnachtküchlein“ und verehrt soviele kleine Bretzelein an einer Schnur, soviele Herrn zu Mittag an der Tafel sein mögen. Nach empfangenem Jawort kommt der Schloßküfer und ein und der andere vertraute Bürger oder Geschworener, welchen der Küfer, nach Anweisung des Herrn, gemeiniglich aus dem letztgewachsenen Zehntwein-Faß soviel Wein in ihre Böttich herausläßt, bis sie glauben genug zu haben.

Hernach wird dieser Wein auf der Gemeindstube vom Vogt, Geschworenen und Küfer um Mittag, nach gemachtem besondern Rodel, ausgeteilt und erhalten:

1. Mann und Frau mitsammen 1½ Maß.
2. Ein Witwer . . . . 3 Schoppen.
3. Eine Witwe . . . . 3 „
4. Ein lediges Mannsbild . . 2 „
5. Ein lediges Weibsbild . . . 2 „

Diese Ledigen haben aber nur dann die Berechtigung zum Fastnachtküchlewein, wenn sie selbständig sind, eigene Reben besitzen, die Fastnachthenne geben und Frondienste leisten.

Schon Pfarrer Hiß rüttelte in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts an der Verpflichtung zur weitern Abgabe dieses Fastnachtküchleweins, doch erreichte nichts. Noch mehr eiferte Pfarrer Booz dagegen und da, wie wir oben gesehen, das Großherzogliche Finanz-Ministerium diese Weinabgabe „als zur Ablösung nicht geeignet“ erklärte, da diese Leistung zu den pfarrlichen „Dienstlasten“ gehöre, rekurierte Booz an das Großherzogliche Staatsministerium in längerer Ausführung, worin er u. a. bemerkte:

[1] Blaubuch loc. cit.

„Der gehorsamst unterzeichnete Pfarrer vermag keinen Grund aufzufinden, diese beschwerliche Abgabe für eine „Dienstlast“ zu halten, indem es keine geistliche Dienstpflicht geben kann und auch gewiß in ganz Deutschland nicht giebt, durch welche ein Seelenhirt verbunden wäre seine Pfarrangehörigen einmal im Jahre zu berauschen ꝛc.“

Die Sache kam nun nicht mehr zur Ruhe. Pfarrer Booz gab von 1842—47 keinen „Fastnachtküchlewein“ mehr, wurde aber dann auf dem Verwaltungswege veranlaßt, entweder 88 Gulden Ersatz zu zahlen, oder den Rechtsweg zu beschreiten. Er wählte vorerst das erstere. Im Jahre 1859 aber rief Booz das Gericht an, und durch Urteil des Landamtsgerichtes Freiburg vom 24. August 1859 wurden die Kläger, vertreten durch den Gemeinderat Ebringen, mit ihrem Antrag wegen Entrichtung oder Ablösung des Fastnachtküchleweines vollständig abgewiesen, welches Urteil in zweiter Instanz vom Kreis- und Hofgericht Freiburg unterm 14. Juli 1865 [1] — solange verzog sich die Sache — bestätigt und die Kläger in sämtliche Kosten verurteilt wurden.

Jetzt widersprachen sämtliche Rebbesitzer hier die fernere Abgabe des Grundzinsweines an die Pfarrei, der ungefähr das Doppelte des „Fastnachtküchleweines“ betrug, d. i. etwas über 8 Saum. Wieder gab es lange Verhandlungen, die schließlich beim Appellations-Senat des Kreis- und Hofgerichtes Freiburg unterm 22. Februar 1870 damit beendet wurden, daß die Klägerin, d. h. die Pfarrei, „unter Verfällung in die Kosten beider Instanzen mit der erhobenen Klage abzuweisen sei.“

Das war das Ende des Fastnachtküchle- und des Grundzinsweines der hiesigen Pfarrei.

Andere Bezüge wie die genannten hatte die Pfarrei nicht, denn in einem von Pfarrer Aemilian Hafner unterm 13. Januar 1821 aufgestellten spezifizierten Einkommensverzeichnis heißt es unter Nummer 4: „Accidenzien und Verehrungen ꝛc. sind in Ebringen nicht gebräuchlich.“

Die Lasten der Pfarrei, um gleich hier davon zu reden, waren und sind nicht unerhebliche. So mußte der Pfarrer von Ebringen, wegen der Inkorporation der Pfarrei Berghausen, die dem Kloster St. Trudpert zugehörte, jährlich an dieses Kloster

[1] Urteil im Pfarrarchiv.

und später der Großherzoglichen Domäne 16 Saum Wein liefern, welche dann unterm 8. Mai 1825 bei der Hof- und Domänen-Kammer Karlsruhe um 2080 Gulden abgelöst wurden.

Weitere 3 Saum Wein mußte die Pfarrei an den Johanniter-Orden Heitersheim (vgl. oben Seite 236) abgeben und schließlich um 390 Gulden, ebenfalls bei der Hofdomänen-Kammer, ablösen, unterm 8. Mai 1843.

Schon im Jahre 1829 fand die Ablösung des sog. „Schirmweines" statt. Von diesem Wein heißt es im Grünbuch der Gemeinde[1]: „Item so gibt jeder Inhaber der Pfarr Ebringen der Oberkeit daselbst jährlich 8 Saum Schirmwein." Der „Schirmwein" mußte später an die Gemeinde entrichtet werden und wurde, wie oben bemerkt, abgelöst, um den jährlichen Geldbetrag von 69 Gulden 20 kr. Die Ablösung fand statt nach der Verordnung vom 16. Juni 1826, um den 15fachen Betrag.

Eine Last anderer Art wurde aber im Jahre 1816 der Pfarrei aufgenötigt durch Vereinigung der hiesigen Kaplaneipfründe mit der Pfarrpfründe, welches für letztere die Verpflichtung involvierte, sich eine ständige Vikarie gefallen zu lassen, wovon indessen näherhin bei der Kaplaneipfründe die Rede sein wird. Nur soviel sei hier bemerkt, daß seit der Säkularisation die Pfarrpfründe in ihrem Einkommen stetig zurückging, woran übrigens die Säkularisation keine Schuld trägt.

Besetzung der Pfarrei (Patronatsrecht) und Pfarrer. Das Besetzungsrecht der hiesigen Pfarrei besaß von jeher die Herrschaft. Bis zum Jahre 1349 hatte das Stift St. Gallen die Herrschaft inne und so war es auch bis dahin immer der Abt von St. Gallen, welcher den Pfarrer hier ernannte.

Von 1349—1621 wurden die Pfarrer hier von den jeweiligen adeligen Herren, welche die Herrschaft Ebringen zu Lehen hatten, nominiert[2]. Von 1621 an, wo die Herrschaft wieder nach St. Gallen zurückfiel, besetzten die hiesige Pfarrei wiederum die Äbte von St. Gallen und zwar bis zum Jahre 1634 nur mit Weltpriestern[3].

In diesem Jahre, also mitten im Dreißigjährigen Krieg, verließ der damalige Pfarrer Jacob Metzger die Pfarrei, und

[1] Kaufbrief im Grünbuch S. 140.

[2] „Spruch" und weitläufiges Urteil von 1503, im Grünbuch S. 40 ff.

[3] Statthalterei-Rechnung von 1635.

es konnte kein Weltpriester gefunden werden, welcher sich zur Übernahme der Pfarrei Ebringen bereit erklärte, weshalb dem damaligen Fürst Abt Bernhard (1630—1654) nichts anderes übrig blieb, als, mit Erlaubnis des Bischofs von Konstanz, Johann VI., Truchseß von Waldburg-Wolfegg (1627—1644), einen Klostergeistlichen zum Pfarrer von Ebringen zu ernennen in der Person des P. Simon Graab, aus dem Kloster Wiblingen. Dieser war nur etwas über ein Jahr hier, denn schon im Jahre 1635 folgte ihm ein Klostergeistlicher von St. Gallen: P. Lukas Grau.

So ging es bis zum Jahre 1733 [1], stets folgten sich hier, als Pfarrer, Konventualen vom Kloster St. Gallen. In diesem Jahre bestand aber der damalige Bischof von Konstanz, Johann Franz Schenk, Freiherr von Stauffenberg (1704—1740), mit aller Energie darauf, daß P. Pirminius Widle O. S. B. die Pfarrei Ebringen verlasse und vom Abt von St. Gallen ein Weltgeistlicher, als Pfarrer, daselbst ernannt werde, was denn auch geschah, indem der hochwürdige Herr Benedikt Müller [2] von Wil, als Pfarrer, hier bestellt wurde (1733—1759) [3].

So gespannt das Verhältnis zwischen dem Kloster St. Gallen und dem Bischof Johann Franz von Konstanz war, ebenso freundlich gestaltete es sich unter seinem zweiten Nachfolger, dem Bischof Casimir Anton, Freiherr von Sickingen (1743—1750). Unter diesem kam ein Vergleich zustande, wonach die Pfarrei Ebringen für immer dem Stift St. Gallen einverleibt und dem jeweiligen Abte es freigestellt wurde, die Pfarrei mit einem Welt- oder Klostergeistlichen zu besetzen. Der Vergleich wurde im Jahre 1748 geschlossen und im gleichen Jahre vom päpstlichen Stuhle bestätigt, dagegen war die Bestätigung seitens der Regierung nicht nachgesucht worden, was im Jahre 1766 der vorderösterreichischen Regierung in Freiburg Veranlassung gab, dieses Abkommen, weil

---

[1] Vgl. Tauf-, Ehe- und Sterbebücher der Pfarrei.

[2] Taufbuch: Bened. Müller stiftete den hiesigen Schulfond und starb infolge eines Schlaganfalles am 14. Februar 1759.

[3] Im Jahre 1593 begehrte sogar das Domkapitel zu Basel die Inkorporation der hiesigen Pfarrei, was indessen abgewiesen wurde. Diese Inkorporationsgeschichte hing offenbar damit zusammen, daß durch den Basler Domherr von Falkenstein, dessen Bruder Herr von Ebringen war und kinderlos starb, das Domstift Basel hier gewisse Einkünfte bezog.

ohne Vorwissen und Einwilligung des Landesherrn geschehen, als ungültig zu erklären. Abt Beda von St. Gallen wandte sich deshalb an den Bischof von Konstanz, der nun in Wien seinerseits vorstellig wurde. Im Jahre 1771 wurde sodann, seitens der kaiserlichen Regierung, gegen eine Taxe von 200 Wiener Gulden, dieses Übereinkommen[1] bestätigt.

Indessen hatte Bischof Casimir Anton sein Recht auf die hiesige Pfarrei doch nicht ganz aus der Hand gegeben, vielmehr war in der betr. Konvention bestimmt worden, daß von St. Gallen nach jedem 15. Jahre an den Bischof eine gewisse Summe[2] bezahlt werden müsse, dagegen sollte kein St. Gallischer Pater, der als Pfarrer nach Ebringen bestimmt werde, einem examen pro curia unterworfen, sondern ihm nur das juramentum fidelitatis abverlangt werden.

Diese letztere Vergünstigung wurde übrigens von Bischof Max Christoph, Freiherr v. Rodt, wieder aufgehoben, respektive n i c h t anerkannt. So wurde im Jahre 1788 P. Leodegar einem ernstlichen Examen pro cura unterworfen, weshalb der damalige Statthalter P. Antonius Gerig beim Offizialat in Konstanz vorstellig wurde und Protest einlegte unterm 3. Juli 1789. Er wurde aber unterm 27. August dahin verbeschieden, daß durch eine Verordnung vom Jahre 1782, seitens der Regierung, für alle Religiosen, die innerhalb des österreichischen Gebietes in der Seelsorge thätig sein wollen, bestimmt wurde, sich einer Prüfung vor dem zuständigen bischöflichen Ordinariate zu unterziehen. Da sich alle andern Reichs-Stifte seither dieser Verordnung widerspruchslos gefügt, so sei es dem Ordinariat nicht möglich, ohne die größten Schwierigkeiten heraufzubeschwören, hierin in Bezug auf St. Gallen eine Ausnahme zu machen[3].

Im Oktober 1789 kam nun der grundgelehrte P. Ildefons von Arx, als Pfarrer, hierher und sollte sich ebenfalls der allerhöchsten Orts vorgeschriebenen Prüfung unterwerfen, wogegen aber der Statthalter Einspruch erhob, weil im Widerspruch stehend mit dem zwischen St. Gallen und Konstanz abgeschlossenen Konkordat und unter Hinweis darauf, daß die Religiosen aus dem Kloster

[1] Concordata cum episc. Const. inita. Vgl. Ildefons v. Arx, Geschichte von Ebringen S. 286.

[2] 85 Gulden 42 kr.

[3] Ordinariatsakten über Ebringen 1789—1824.

St. Blasien dieses Examen auch nicht zu machen brauchten. Konstanz machte nun kurzen Prozeß. Es bedeutete dem Statthalter, daß das Konkordat zwischen Bischof und Abt mit dieser Prüfung gar nichts zu schaffen habe, und daß St. Blasien seine sämtlichen Religiosen, in Gemeinschaft, vor einem bischöflichen Kommissarius prüfen lasse. Dem P. Ildefons aber wurde insolange die Admissionsurkunde verweigert, als er nicht durch ein entsprechendes Zeugnis nachgewiesen, daß er sich der einmal zu Recht bestehenden Verordnung unterworfen und das Examen bestanden habe [1]. Übrigens hat sich nach P. Ildefons niemand mehr um diese vorgeschriebene Prüfung weiter gekümmert. Nach ihm kamen nur noch zwei Konventualen von St. Gallen als Pfarrer hierher, die Säkularisation machte tabula rasa mit der ganzen Pfarrherrlichkeit der Klöster.

Der letzte Regular-Pfarrer hier war P. Aemilian Hafner, zu dessen Gunsten sein Vorgänger, P. B. Hagge, verzichtet hatte, welche Verzichtleistung unterm 11. Oktober 1808 von den beiden Markgrafen Friedrich und Ludwig zu Baden zwar bedingungsweise angenommen, aber, von seiten des Ordinariats Konstanz verworfen wurde. Erst unterm 17. September 1814 wurde A. Hafner als Pfarrer von Ebringen präsentiert durch den Markgrafen Friedrich zu Baden. Alle seitherigen Präsentationen auf die hiesige Pfarrei wurden durch S. Kgl. Hoheit den Großherzog vollzogen.

Wir lassen nun hier ein Verzeichnis derjenigen Welt- und Klostergeistlichen folgen, soweit diese aus den Akten [2] bekannt sind und zwar bis zum letzten St. Gallischen Kapitular, welcher hier als Pfarrer thätig war.

1. Weltpriester, als Pfarrer:

Der zu Beginn des 13. Jahrhunderts niedergeschriebene, unter dem Namen Rotulus Sanpetrinus bekannte Traditionskodex des Klosters St. Peter nennt zum Anfang des 12. Jahrhunderts einen „quidam clericus nomine Manegoldus de Ebringen“ [3], der mit seinen Brüdern Lanzelin, Walther und Kuno ein Gut zu

[1] ibid. 29.

[2] Blaubuch und Standesbücher, Akten des Ordinariats ꝛc.

[3] FDA. XV, 147, 163: „Quitam presbiter, nomine Manegoldus de Ebringen appellatus.“

Malterdingen und etwas später für sich allein seine bei Haslach gelegene Mühle als Seelgerett für sich und seine Eltern an das Kloster St. Peter vergabte. Um 1373 wird „Herr Abreht (Albrecht) Kilchhere ze Ebringen“ genannt; er tritt noch am 31. Juli 1392 urkundlich auf[1]. Bis zum Jahre 1523 fehlen nun alle und jede Namen über die hiesigen Pfarrherren. Erst mit diesem Jahre kommt ein Pfarrer vor mit Namen Konrad. Zum Jahre 1562 berichten annalistische Aufzeichnungen des Klosters St. Peter: „Presbyter quidam secularis, virs satis venerabilis, nomine *Melchior Brunner sacellanus in* loco quodam juxta Friburgum dictum *Ebringen,* legavit atque dono dedit sancto Petro centum florenos in justa moneta vulgari pro redemptione anime sue et gratiarum actione benefitiorum sibi olim in juventute sua a monasterio nostro collatorum, cujus anima in sinu Abrahae requiescat. Anno autem 1562 ipsa die visitationis (2. Juli) obiit[2].“ Dieser Melchior Brunner scheint danach Kaplan und Besitzer der Frühmeßpfründe dahier gewesen zu sein.

Von 1575—1580 war Pfarrer hier: Jodokus Remp.

Um 1589 verwaltete die Pfarrei und wurde dann Pfarrer: Beat Röstechen. Derselbe starb im Jahre 1593, in sehr ärmlichen Verhältnissen[3].

Von 1615—1631 war Simon Weih Inhaber der hiesigen Pfarrei. Er war früher Pfarrer in Neuenburg.

Von 1631—1632 war wohl nur Verweser Christoph Max Hagenstein.

Von 1632—1634 Jakob Metzger, von dem oben die Rede war (S. 241). Dieser war bis zum Jahre 1825 (mit einer einzigen Ausnahme) der letzte Weltpriester, der in hiesiger Pfarrei wirkte.

2. Klostergeistliche, als Pfarrer:

P. Simon Graab aus dem Kloster Wieblingen 1634—1635, die folgenden Patres gehörten sämtlich dem Stift St. Gallen an.

P. Lukas Grau 1635—1667.

P. Ambrosius Peterlin 1667—1675,

P. Romanus Bischof 1675—1681,

---

[1] Urk. des Heiliggeistspitals zu Freiburg i. Br. I, 269.

[2] FDA. IXV, 78.

[3] Er hinterließ nicht unbedeutende Schulden.

P. Gerald Wieland 1681—1686,
P. Deicola Schmidt 1686—1695,
P. Johannes Andler 1695—1698,
P. Raphael Kohlhund 1698—1704,
P. Placidus Könis[1] 1704—1718,
P. Anselmus Effinger 1718—1720,
P. Pirminius Widle 1720—1733. Ihm folgte ein Weltpriester in der Person des Herrn Pfarrers Benedikt Müller[2], von 1733—1759, sodann
P. Gerold Zürcher 1769—1771,
P. Magnus Hungerbühler 1771—1774,
P. Gallus Metzler 1774—1789,
P. Ildefons Arx 1789—1796,
P. Valentin Hagge 1796—1814[3],
P. Aemilian Hafner 1814—1824[4],
Auf ihn folgen dann wieder Weltpriester, nämlich:
Lorenz Hiß von 1825—1837,
Josef Booz 1840—1863,
Carl Sulzer, Geistl. Rat, 1865—1870[5],
Franz Xaver Dierhold 1872—1876[6] usw. —

Pfarrhaus und Pfarrgarten. Das jetzige Pfarrhaus gehörte einstens den Herren von Hohenlandenberg, deren Wappen sich noch über der Kellerthüre findet mit der Jahreszahl: 1589. Im Jahre 1724 wurde es von der Herrschaft St. Gallen umgebaut, wobei Bedingung war: das alte Material womöglich noch zu gebrauchen. Die Stockmauern blieben ohnehin stehen. Die Herrschaft übernahm und bezahlte die Lieferungen sämtlicher Materialien als: Bau- und Riegelholz, Sand, Kalk, Ziegel, Bruch- und Backsteine usw. Außerdem stellte sie die Handlanger und bezahlte als Arbeitslohn dem Maurer J. Jörg Bechter von

[1] Wurde auf der Kanzel vom Schlag getroffen am 22. Mai „vitam doloribis acerbam usque ad 10 Juni prostravit." Vgl. Totenbuch I, 567.

[2] Vgl. oben S. 242.

[3] Vgl. oben S. 244.

[4] Hafner kam 1824 als General-Vikar nach St. Gallen und starb in Rorschach am 20. Mai 1847 über 91 Jahre alt.

[5] Starb hier in einem Privathaus, er ließ sich in Freiburg beerdigen am 22. Februar 1870.

[6] Starb als resignierter Pfarrer in Freiburg.

Freiburg 990 fl. St. Peter leistete einen gütlichen Beitrag von 50 fl. Nach dem Zehntbezug hätte es aber mindestens 400 fl. bezahlen sollen [1].

Ehedem führte vom Pfarrhaus über die Dorfstraße ein gedeckter hölzerner Steg zur Kirche hinüber. Derselbe, aus den Zeiten der Hohenlandenberg stammend, wurde zum letztenmale erneuert im Jahre 1791. Er wurde Ende der sechziger Jahren, wegen großer Baufälligkeit, abgebrochen und im Jahre 1872 that ein „guter Freund" dem Pfarrer die Gefälligkeit, denselben mit einen „zufällig" hochgeladenen Garbenwagen bei der Durchfahrt halb mitzunehmen. Er sollte längst erneuert, d. h. durch einen gußeisernen Steg ersetzt werden, aber niemand wollte die Verpflichtung zur Herstellung desselben anerkennen, d. h. niemand die Kosten bezahlen. Pfarrer und Geistlicher Rat Sulzer bestritt z. B. die Notwendigkeit dieses Steges, der nur der Bequemlichkeit diene und meinte: „Sollte ich, vermöge meiner Gesundheitsverhältnisse, die Pfarrei Ebringen mit Hilfe eines Vikars wieder persönlich pastorieren können, so werde ich auch ohne Steg zur Pfarrkirche kommen und wird mich der Mangel desselben nicht genieren. Wenn mein Amtsnachfolger eine Brücke oder einen Steg herstellen lassen will, so wird das seine Sache sein ꝛc." [2]

Das Pfarrhaus war seiner Größe nach ausreichend, solange nur zwei Patres darin zu wohnen hatten, die keinen eigenen Haushalt hatten, sondern ihre vollständige Verpflegung von der Statthalterei, also vom Schloß aus, erhielten. Als aber die St. Gallische Herrschaft aufhörte und der betr. Pfarrer neben seinen Dienstboten auch noch einen Vikar im Pfarrhause zu beherbergen hatte, da gingen auch sofort die Klagen über Platzmangel an, und die Schilderungen in den verschiedenen Berichten hierüber sind derart, daß man sagen muß: es herrschte eine Zustand, der eines Pfarrhauses unwürdig war.

Natürlicherweise drehte sich alles um den „nervus rerum". Der baupflichtige Kirchenfonds war stets sehr belastet, da er geradezu für alles und jedes aufzukommen hat und so wurde an dem Pfarrhaus nur immer geflickt, aber nie gründlich restauriert.

Unter solchen Umständen war es entschieden ein Unrecht,

---

[1] Akten über den Pfarrhausbau, Pfarrarchiv.

[2] Der Steg wurde nicht mehr hergestellt.

daß man beim Ausschreiben der Pfarrpfründe im Jahre 1871 dem betr. Pfarrer die Last auferlegte, so lange ein Vikar nicht angestellt sei, jährlich 200 Gulden an die Allgemeine Katholische Kirchenkasse, behufs Aufbesserung unzureichend dotierter Pfründen, zu bezahlen, während das eigene Pfarrhaus in einem sehr baufälligen Zustand sich befand. Als man nun Ende der neunziger Jahre sich vor die Alternative gestellt sah, entweder mit großem Kostenaufwand das Pfarrhaus zu restaurieren, oder mit noch größerem Aufwand dasselbe neu zu bauen, wurde das Pfarreinkommen erst recht belastet und ebenso die Gemeinde, der Pfarrer aber hat den Trost und die Hoffnung, daß „der Ertrag seiner Pfründe sich auch wieder steigern kann". In solchen und ähnlichen Lagen sollte eine Gemeinde entschieden darauf bestehen, daß zuerst für das eigene Hemd gesorgt wird, ehe man um den fremden Rock sich kümmert. Spätere illusorische Trostgründe sind zwar sehr billig, aber auch herzlich nichtssagend. Der Aufwand für die 1898/99 durchgeführte Restauration des Pfarrhauses betrug etwas über 11000 Mark[1].

Stiftungen zur Pfarrei. Ein eigenes Bewandtnis hat es mit der Stiftung des Pfarrgartens in Ebringen. Bei dem Ankauf der Herrschaft Ebringen durch die badischen Prinzen wurden zwei Dinge ganz und gar unbeachtet gelassen, nämlich der ehemalige Pfarrbrunnen und der eigentliche Pfarrgarten.

Der letzte Weltpriester hier, vor der Säkularisation, war Pfarrer Benedikt Müller (1733—1759). Dieser besaß einen eigenen Brunnen, dessen Deichel durch den sog. Schloß- oder Herrschaftsgarten führten. Ebenso besaß er auch seinen eigenen Garten, der durch eine Mauer, hinter der Scheune, vom Herrschaftsgarten getrennt war.

Als nun im Jahre 1759 Pfarrer Müller starb und von da an stets nur Regularpriester aus dem Stift St. Gallen Pfarrer hier waren, die in allem von der Statthalterei des gleichen Stifts verpflegt wurden und keinen eigenen Haushalt führten, ließ der herrschaftliche Statthalter, P. Otmar Walser, nach seinem Gutdünken, den Pfarrbrunnen einfach eingehen. Vergeblich waren

[1] Akten im Pfarrarchiv.

alle späteren Remonstrationen seitens der Pfarrei um Wiederherstellung dieses Brunnens, was für die damaligen Pfarrherren, die alle Ökonomie trieben, keine Kleinigkeit war.

In den achtziger Jahren ließ ebenso willkürlich Statthalter P. Antonius Gerig die Mauer, welche seither den eigentlichen Pfarrgarten vom Herrschaftsgarten trennte, weiter zurück in den Pfarrgarten versetzen, wodurch dieser um nahezu die Hälfte, nämlich um 900 Schuh, kleiner, der Herrschaftsgarten dagegen um soviel größer wurde. Als nun, seitens der badischen Prinzen, s. Z. das Schloß samt dem Schloßgarten hier veräußert wurden, dachte kein Mensch daran, die frühere, ganz willkürlich geschehene Schmälerung des Besitzstandes der Pfarrei, bezüglich des Pfarrgartens, wieder gut zu machen. Der durch die ungerechtfertigte Versetzung der Scheidemauer dem Herrschaftsgarten zugeschlagene Teil des Pfarrgartens wurde als ein integrierender Teil des ersteren angesehen[1]. So kam es, daß, als im Jahre 1809 Pfarrer Aemilian Hafner[2] den ganzen Herrschaftsgarten für die Pfarrei um den hohen Preis von 1600 fl. ankaufte, er damit einen beträchtlichen Teil des früheren Pfarrgartens kaufte resp. zurückkaufen mußte.

Der ursprüngliche Pfarrgarten mit einem Umfang von 19 Ruten und 44 Schuh hätte jedem Pfarrer genügt und für den übrigen Teil, den sog. Herrschaftsgarten, der, ohne den Pfarrgarten, von keiner Seite her eine Zufuhr hatte, wäre die Hälfte des Kaufpreises weitaus genügend gewesen, namentlich, da man von Seiten der Verkäufer sich nicht scheute, die steinerne Stiege mit schönem Geländer, die vom Herrschaftsgarten zum Schloß hinaufführte, abzureißen und eigens zu verkaufen. P. Aemilian Hafner, letzter Regularpfarrer hier, hatte gewiß die beste Absicht bei Ankauf des hiesigen Herrschaftsgartens und Schenkung desselben an die hiesige Pfarrei[3], indessen hat er als wahrer Prophet in der Schenkungsurkunde die Worte gebraucht:

„Noch wird bemerkt, daß diese Stiftung des erwähnten Gartens für die Pfarrpfründe in Ebringen nicht als ein Zuwachs und Vermehrung des Pfründeeinkommens in Anschlag gebracht werden müsse ꝛc."

[1] Vgl. Vorstellung des Pfarrers Hagge an den Großh. bad. Rat Kibele, Verwalter der Herrschaft hier, vgl. Pfarrakten.

[2] Vgl. oben S. 244 und 246.

[3] Urkunde vom 25. August 1824, im Pfarrarchiv.

Diese Schenkung war und ist in der That für die Pfründe mehr Last als Nutzen, denn abgesehen davon, daß ein großer Garten auch große Mühe und nicht geringe Kosten verursacht, falls er im gehörigen Stande erhalten werden soll, und die Einnahmen hieraus in den allerwenigsteu Jahren die Auslagen decken, ruhen auf der Nutznießung dieses Gartens eine ziemliche Anzahl von Jahrtagsstiftungen, sodann Entrichtung von Geldalmosen, nebst der Pflicht der Instandhaltung der Umzäunung, sowie der ausgedehnten Umfassungsmauern, sodaß seit Jahrzehnten noch jeder Pfarrer Provisorien für den Garten zu bezahlen hatte, was bekanntlich, im gegebenen Falle, „kein Zuwachs oder Vermehrung des Pfründeeinkommens" bedeutet.

Noch eine andere Stiftung machte Hafner zur hiesigen Pfarrpfründe im Jahre 1817. Die früheren Herrschaftsgüter waren nämlich an die Pfarrei zehntpflichtig. Als nun diese durch Kauf von den badischen Prinzen an die hiesige Gemeinde gekommenen Güter durch Wiederverkauf an Private übergegangen waren, glaubten die neuen Eigentümer dieser von der Gemeinde erworbenen Güter, dieselben seien zehntfrei, was durchaus nicht der Fall war. Pfarrer Hafner ging nun folgenden Vergleich ein [1]:

Er verzichtete bei all diesen Gütern, solange sie Wiesen bleiben und nicht zu Ackerfeld gemacht und Früchte daselbst angepflanzt würden, vollständig auf den Heu- und Kleinzehnten. Dagegen sollte der Pfarrer, was seither nicht der Fall gewesen, von den 61 Haufen der sog. Johnhansenreben den Zehnten beziehen, wodurch die Pfarrei im Vorteil war. Um den Mehrbetrag auszugleichen, bezahlte Hafner aus seinem Privat-Vermögen 400 Gulden an die Gemeinde, machte aber der Pfarrpfründe zur Auflage, jährlich 5 Gulden an die Armen zu geben und alljährlich ein Seelenamt nebst einer hl. Messe zu persolvieren, für ihn den Stifter, seine nächsten Anverwandten und Dienstboten. Diese Stiftung wurde unterm 28. Februar 1811 kirchenobrigkeitlich genehmigt.

B. Kaplanei-Pfründe.

Bis zum Jahre 1816 bestand hier neben der Pfarrpfründe auch eine Kaplanei-, oder die sog. „Frühmeßpfründ", womit der

[1] Ablösungsvergleich von 1810. Vgl. Ordinariatsakten von Ebringen.

eigentliche Zweck dieses Beneficiums schon angedeutet ist[1]. Der Ursprung der Frühmeßpfründe ist unbekannt. Nur soviel ist erwiesen, daß dieselbe im Jahre 1445 bereits bestand, denn in diesem Jahre wurde eine Dorfsatzung gemacht, welche lautete:

„Wer der wäre, der uf der Stuben freventlichen Schwur thäte und also er das thät und überseit (überwiesen) würde, ist er verfallen on Gnad vier Pfennig. Zween Pfennig unserer lieben Frauen an die Frühmeß und zween Pfennig der Stuben[2]."

Den Titel hatte diese Pfründe zuerst nur von einem Nebenaltar, später von beiden und hieß dann: „Die Kaplanei unserer lieben Frauen und St. Leonhards[3]." Schon vor dem Jahre 1492 besaß die Frühmeß einige kleine Liegenschaften, Reben, ein Acker- und Gartenfeld. Auch waren zwei, früher zu Berghausen gehörige Höfe mit allen ihren Gütern der Frühmeß zinsbar und mußten noch bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts diese Güter der Frühmeßpfründe jährlich einen gewissen Bodenzins bezahlen[4]. Einige wenige Stiftungen wurden zur Kaplanei s. Z. gemacht, so von dem am 15. April 1549 verstorbenen Basler Domherr Thomas von Falkenstein 100 Gulden mit der Verpflichtung, daß der Kaplan an allen Muttergottes- und Apostelfesten über dem Grabe des Verstorbenen und für denselben Weihwasser sprengen und das de profundis beten solle. Ebenso vermachte ein gewisser Gabriel Walch 50 Gulden an die Frühmesse zu einer Anniversarmesse im Jahre 1738. Vorher waren schon einige hundert Gulden von Unbekannten zur „Frühmeß" gestiftet worden.

Die Frühmeßpfründe hatte ihre eigenen, geschworenen Pfleger, welche den Frühmesser bezahlten und die Gefälle und Zinsen einzogen. Wie aus dem herrschaftlichen Verkündbuch[5] hervorgeht, waren bis zum dreißigjährigen Krieg stets Kapläne hier. In diesem

---

[1] Die Kapläne hier wurden, wie auch die Pfarrer, stets von der Herrschaft ernannt. Vgl. Kaufabrede von 1574.

[2] Gemeindelade, Kanzlei, von 1455.

[3] Kaplanei-Berein von 1575; vgl. herrschaftl. Verkündbuch von 1575 S. 32.

[4] Vgl. St. Clara-Berein von 1492, im Grünbuch S. 232 und ebenso S. 202.

[5] Verkündbuch von 1621, S. 121.

Kriege aber wurde das Einkommen der Frühmeßpfründe herab gedrückt bis auf den Bezug von 8 Saum Wein, 2 Mut Roggen und bei 30 Gulden in Geld, nebst der Nutzung eines kleinen Gartens, wovon natürlich ein Frühmesser nicht mehr leben konnte.

Seither waren die Kapläne hier stets Weltpriester gewesen, wie auch die Pfarrer, was aber am Ende des 30jährigen Krieges aufhörte. Im Jahre 1635 kam, wie wir oben bemerkt, der erste St. Gallische Konventuale in der Person des P. Lukas Grau[1] als Pfarrer hierher, und ihm folgte im Jahre 1652, ebenfalls von St. Gallen, P. Bonaventura von Castell als Kaplan. Noch einige andere Kapläne aus dem Kloster St. Gallen sind dem Namen nach bekannt, so z. B. P. Gregor Werli (1654), P. Johann Könis (1659), P. Marzell Lehmann (1662) und P. Mauritius Geiger (1667)[2]. Von dieser Zeit an versahen stets die Statthalter hier den Dienst eines Kaplans, da auf der Kaplaneipfründe keine anderen Verpflichtungen ruhten, als an Sonn- und Feiertagen die Frühmesse zu besorgen und einige Anniversarmessen zu lesen, es war also eine eigentliche Prämissarie.

Die St. Gallischen Patres, die hier Frühmesser waren, anfangs auch die Statthalter, bezogen indessen nie das ganze Einkommen der Kaplaneipfründe, sondern, wie die Rechnungen der Frühmeßpfründe ausweisen, wurde von den Pflegern derselben der Herrschaft, für Abhaltung der Frühmesse, alljährlich, aus den Erträgnissen dieser Pfründe ein Gewisses, entweder an Geld, oder an Wein, oder auch an beidem zugleich, bisweilen auch gar nichts geliefert, wodurch dann das Vermögen dieser Pfründe stetig anwachsen konnte. Die Kapitalien derselben betrugen im Jahre 1660 schon 2059 Gulden.

Schon vor dem Jahre 1594[3] wurde ein eigenes Haus für den Kaplan hier erbaut und von den Pflegern im Jahre 1656 auch eine Scheuer hierzu errichtet[4], welche Gebäude stets die Herrschaft benützte, die ja auch für die Obliegenheiten der Frühmeßpfründe eintrat.

Als im Jahre 1711 der damalige Statthalter Lukas Graß den neuen Schloßbau hier begann, so bezog er mit Erlaubnis

[1] Vgl. oben S. 242 und 245.

[2] Vgl. Kirchenrechnungen aus diesen Jahren.

[3] Ildefons v. Arx, Geschichte von Ebringen S. 298.

[4] Kirchenrechnung von 1656.

des Fürsten von St. Gallen die gesamten Einkünfte der Kaplanei und verwendete sie zu eben diesem Bau. Immer aber wurde hierüber eigene Rechnung geführt, welche in St. Gallen geprüft wurde. Mit dieser Zeit hörte darum die seither bestandene eigene Pflegschaft für die Frühmeßpfründe auf, aber ein Anwachsen des Vermögens dieser Pfründe hatte damit ebenfalls ein Ende, ja es begann nun gar bald eine Verminderung desselben, indem die abgelösten Kapitalien nicht mehr zinstragend angelegt wurden, sondern in der Kasse der Statthalterei resp. des Stifts St. Gallen verschwanden.

Nachdem im Jahre 1748 die Frühmesserei samt der Pfarrei, mit Bestätigung des päpstlichen Stuhles, dem Stifte St. Gallen inkorporiert wurde, ging die Reduzierung der vorhandenen Frühmeßkapitalien noch bedeutend rascher vor sich. Im Jahre 1722 betrugen die Kapitalien der Kaplanei noch 2620 fl., dagegen im Jahre 1781 nur noch 1895 Gulden. In der Jahresrechnung von 1782 indessen wurde der Kaplanei das Todesurteil gesprochen und zwar vonseiten des Abts von St. Gallen selbst, indem, ohne allen Grund, mit einemmal die Kapitalien der Kaplanei auf ihre ursprüngliche Fundation im Betrag von 620 Gulden reduziert und dabei sogar die Zustiftung des Gabriel Walch [1], im Betrag von 50 Gulden, außer Acht gelassen wurde. Die übrigen Kapitalien standen von diesem Jahre an im Zinsbuch der Herrschaft und nicht mehr im Zinsbuch der Kaplanei, wohin sie von Gottes- und Rechtswegen gehörten. Das Ende der Herrschaft bedeutete darum zugleich der Verlust dieser Gelder für die Kaplaneipfründe. So wurde das von St. Gallen über die Kaplanei ausgesprochene Todesurteil durch die Säkularisation endgiltig vollzogen [2]. Allerdings bemühte man sich sowohl vonseiten St. Gallens, wie vonseiten des bischöfl. Ordinariats Konstanz, die Kaplanei-Pfründe zu retten, man reklamierte die rechtmäßigen Kapitalien der „Frühmesserei“, allein es war zu spät! Schon gleich im Jahre 1806 wurden Dekanat sowohl wie Pfarramt, seitens der bischöflichen Kurie in Konstanz, zu eingehender Berichterstattung über den Stand der Frühmeßpfründe aufgefordert und zugleich veranlaßt, anzugeben, auf welche Weise diese Pfründe wieder existenzfähig gemacht werden könnte.

[1] Oben S. 251.

[2] Ordinariats-Akten über Ebringen von 1807—1808.

Auch die Regierung des Oberrheins interessierte sich dafür, und ersuchte durch Schreiben vom 13. April und 15. Juni 1809 das bischöfl. Ordinariat um entsprechende Belege für die Rückansprüche der Frühmeßpfründe an St. Gallen, resp. an die Markgräfl. Bad. Domänenkanzlei. Diesem Verlangen kam das Ordinariat in der ausgedehntesten Weise entgegen durch eine von General-Vikar Dr. v. Vicari unterm 9. Juli 1809 gefertigte „Relation[1] über den Frühmeßpfründ-Fond in Ebringen", wonach dieser Fond laut der angeschlossenen Rechnung vom Jahre 1661, damals 2059 Gulden betrug. Im Laufe der Jahre hat sich — wie wir oben bemerkt[2] — dieser Fond aber stetig vermehrt, so daß die Rechnungen 1676—1701 den Kapitalfond bereits auf 2555 fl. r. W. angeben und nach Bericht des Statthalters Groß vom Jahre 1722 bestand in diesem Jahre der Kapitalfond aus 2650 fl. 12 bz. und 15 ₰ r. W.

Diese Vermehrung kam daher, daß für die Versehung der Frühmeßpfründe eine viel geringere Entlohnung bezogen wurde, als das Pfründen-Erträgnis selbst war und daß, nach Bericht des erwähnten Statthalters Lukas Graß, Jahre hindurch auf ausdrücklichen Befehl des Fürstabts gar nichts von dem Einkommen der Pfründe bezogen, sondern alle Zinsen dem Kapitalstock zugeschlagen wurden. Im Jahre 1748[3] wurde diese Pfründe dem Stift St. Gallen inkorporiert und blieb nun bei St. Gallen bis zum Jahre 1807, wo von dem gleichnamigen Kanton die Herrschaft Ebringen an die Prinzen von Baden verkauft wurde. Bei der nun stattgehabten Auflösung dieser Inkorporation entstand die Frage, welcher Kapitalfond an die Frühmeßpfründe zu ersetzen war. Ob

a) der ursprüngliche Stiftungsfond von 620 fl., oder

b) der vermehrte Fond, der im Jahre 1661 2059 fl. r. W. betrug, oder aber

c) der spätere Fond, der anno 1722 auf 2650 fl. 12 bz. und 15 ₰ angewachsen war und

d) ob endlich gar nur 516 fl. zu ersetzen waren, d. h. jene Summe, welche die Leiter der Säkularisation dem Frühmeßfond als Ersatz zugebilligt hatten.

---

[1] Ordinariatsakten über Ebringen von 1789—1824.

[2] Vgl. S. 252.

[3] Vgl. S. 253.

Interessant ist nun das Rechtsgutachten, in welchem Dr. v. Vicari sich folgendermaßen ausspricht: „Ich halte dafür, daß bei Auflösung einer Inkorporation der inkorporierte Stiftungsfond wieder so herauszugeben ist, wie er z. Zt. der Inkorporation übergeben worden ist. Dieses fließt aus der Natur der Sache und entspricht dem bestehenden Recht.

„Der Frühmeßfond ist nämlich nicht zur Verminderung gestiftet worden, und man kann nicht mehr Recht übertragen, als man selbst hat.

„Der übertragende, oder der inkorporierende Teil konnte den Stiftungsfond nicht vermindern, also auch nicht der Fürstabt, an den dieser Stiftungsfond übertragen, oder inkorporiert worden ist.

„Die Zeit der Inkorporation war das Jahr 1748. Allein wie das Quantum des Stiftungsfonds gerade in diesem Jahre beschaffen war, darüber mangeln die Rechnungen, oder andere Akten, die es ausweisen könnten.

„In dieser Lage ist natürlich zu untersuchen, wie groß der Fond in der nächst vorangehenden Zeit war. Das Jahr 1722 ist aber, laut vorliegenden Akten, das nächste der Inkorporationszeit vorangehende Jahr, welches einen Aufschluß giebt, nämlich ein Bericht des damaligen Statthalters zu Ebringen, Lukas Graß, nach welchem damals der Fond bis auf 2650 fl. 2c. angewachsen sei, diese Summe muß also als die inkorporierte Summe angenommen und demnach ersetzt werden ....

„Wenn der Abt später dem Statthalter L. Graß erlaubt habe, die Einkünfte der Frühmeßpfründe wegen des im Jahre 1711 angefangenen neuen Schloßbaues zu diesem Bau zu verwenden, kann nach dem Gesagten darunter nur verstanden werden, daß das Zins-Erträgnis des damals bestandenen Fonds alljährlich verwendet werden, und sollte demgemäß die früher befohlene Vermehrung des Fonds, durch Anlegung der Jahreserträgnisse zum Grundstockkapital, aufhören; nicht aber konnte damit gemeint sein, daß alles über den Ursprungsfond seither Ersparte verwendet werden sollte. Beweis dessen ist auch die fortlaufende Stelle im nämlichen Bericht, wo es heißt:

„daß, wenn im Falle Konstanz par force einen Weltgeistlichen als Kaplan aufdrängen wollte, so wäre St. Gallen einem solchen Kaplan nicht mehr zu cedieren schuldig als die Bodenzinse und das ursprüngliche, fundierte Kapital 2c."

Diese Rechtsdeduktion hatte übrigens St. Gallen schon im Jahre 1782[1] selbst nicht anerkannt, indem es, brevi manu, alle über das ursprünglich fundierte Kapital hinausgehende im Laufe der Zeit gemachten Ersparnisse in seiner Kasse verschwinden ließ, obschon damals kein Mensch daran dachte, einen Weltpriester als Kaplan hierher zu setzen. Hätte St. Gallen die Kapitalien der Kaplanei im „Frühmeßzinsbuch" stehen lassen und als solche dort weiter geführt, so hätte kein Mensch daran gedacht, diese Kapitalien an sich zu ziehen und damit ein zu Recht bestehendes Beneficium zu unterdrücken. So aber wurden bei der Säkularisation diese Ersparnisse eben als das angesehen, als was St. Gallen selbst sie ansah: als „Ersparnisse für das Kloster". Bekanntlich aber hat man s. Zt. nicht bloß das ursprüngliche, sondern auch das mit der Zeit ersparte Klostervermögen, scrupellos hinweggenommen. Übrigens hat St. Gallen, später, 1200 fl. an die Kaplanei ersetzt.

Es wurden sodann in der Relation des Herrn General-Vikars verschiedene Vorschläge gemacht, um die Einkünfte der Kaplanei wenigstens auf jährlich 300 fl. zu bringen, und so den Pfarrer von Ebringen in den Stand zu setzen, einen Vikar zu halten, denn darauf war es jetzt abgesehen. Zunächst sollte die Gemeinde auf den Bezug des Fastnachtküchle-Weins verzichten und das so erübrigte, ca. 44 fl., zum Unterhalt des Vikars verwendet werden. Sodann sollte die vom Dekan ohnehin als schädlich geschilderte Kirche von Berghausen abgerissen[2] und die noch als gut beschriebenen Baumaterialien, Glocken, Stühle ꝛc. verkauft und der

[1] Vgl. oben S. 253.

[2] Dieser Dekan war der Herr Dr. Kiesel, bischöfl. Deputat und Pfarrer von Wittnau, ein — wie aus seinen vorhandenen Berichten hervorgeht — durchaus gelehrter Mann, aber eben auch ein Kind seiner Zeit. Die Kapelle, resp. Kirche zu Berghausen, wohin damals schon viele Leute der Umgegend wallfahrteten, war ihm offenbar ein Dorn im Auge. „Sie dient nur dem Aberglauben", schrieb er im Juni 1808 an das Ordinariat. „Sie verdient abgerissen zu werden", meinte er, und fügte bei: „Nur glaubt der Unterfertigte hier die Erinnerung machen zu müssen, daß zur Ausführung eines solchen Gedankens von hochpreislicher Großh. Regierung ein fester Machtspruch erscheinen muß, weil der dortige (Ebringer) Pfarrer und das abergläubische Völkchen (sic!) für diese wunderreiche Kapelle sehr eingenommen sind." (Ordinariatsakten von Ebringen 1707—1708.)

Erlös dem Kirchenfond Ebringen zugewiesen werden, damit dieser jährlich 17 fl. 50 kr. (das noch Fehlende) als Beitrag für den Kaplan leisten könne. Vielleicht wäre dieses aber nicht einmal notwendig, falls für das zum Verkauf ausgesetzte Kaplaneihaus mehr als 700 fl., wie angenommen, erlöst würden. Vorschläge zur Ergänzung des Kaplaneifonds wurden nun in Menge gemacht, aber bezahlen wollte niemand etwas. Die Markgräfliche Domänenkanzlei bestand ihrerseits auf der Vereinigung der Kaplanei mit der Pfarrei, dem aber widersetzte sich das Ordinariat, wie der Pfarrer in Ebringen. Das Großh. bad. Kreisamt zu Freiburg äußerte sich dahin: entweder die Ansprüche auf Ergänzung des Kaplaneifonds aufzugeben, oder den Rechtsweg zu beschreiten; das Ministerium des Innern „Katholisches Kirchliches Departement" wollte oder konnte nichts thun und verlangte immer nur neue Gutachten.

Schließlich wurde dem Pfarrer Ämilian Hafner[1] im Jahre 1814 die Präsentation seitens der Markgrafen, als Patron von Ebringen, auf die hiesige Pfarrei verliehen, mit dem ausdrücklichen Anfügen, daß er, wie alle seine Nachfolger, sich künftighin die Umwandlung der Frühmeßpfründe in ein ständiges Vikariat gefallen lassen müssen. Als Entgelt wurden der Pfarrei überwiesen:

a) 566 fl. alte Stiftungskapitalien,

b) 1200 fl. von St. Gallen erhaltene Ergänzungssumme,

c) 873 fl. 18 kr. Erlös aus dem verkauften Kaplaneihaus[2],

d) 300 fl. aus dem Erlös der an die Gemeinde verkauften Berghauser Kapelle. Hierzu

e) 64 fl. 43 kr. jährliche Zinsen aus Kirchenkapitalien.

Durch Akt vom 8. Mai 1816 wurde sodann eigentlich und förmlich die Inkorporierung der Kaplanei mit der Pfarrei vollzogen und dadurch dieser, um einen Zinsbezug von 260 fl. jährlich, d. i. 445 ℳ 71 ₰, die Verpflichtung, einen ständigen Vikar zu halten, auferlegt, eine zwar höchst einfache, für die Zahlungs-

---

[1] Schreiben des Decanats in Kirchhofen vom 5. November 1814 loc. cit., worin Hafner genannt wird: „einer der geschicktesten, eifrigsten, religiösesten, bei der Gemeinde und Mitbrüdern beliebtesten Seelsorger."

[2] Der eigentliche Erlös aus dem an Hofrat Ruttershausen unterm 30. Mai 1815 verkauften Kaplaneihauses betrug 903 fl. (Vgl. Akten des Kath. Oberstiftungsrates.)

pflichtigen sehr wohlfeile, aber keineswegs gerechte Lösung der hiesigen Frühmeßfrage. Der Benachteiligte war nun der Pfarrer von Ebringen, denn, wenn auch durch Erlaß des General-Vikariats Konstanz vom 6. Dezember 1824, „ohne alle Konsequenz gestattet wurde, daß, falls ein Vikar hier nicht angestellt sei, der Pfarrer binando eine Frühmesse lesen dürfe“, so wurde eben gar bald, und wird jetzt immer, mit aller Konsequenz der jeweilige Pfarrer verpflichtet — falls er einen Vikar nicht hat — ohne alle Vergütung, binando die Frühmesse zu lesen. Schuld daran trägt nur die Herrschaft St. Gallen, welche s. Zt. den großen Fehler machte, daß sie die für die Frühmeßpfründe gestifteten und vermehrten Kapitalien unter die ihrigen vermischte und bei der Auflösung des Stiftes und der Statthalterei nicht darauf Bedacht nahm, eine genaue Trennung der eigentlichen Kloster- oder Herrschaftsgüter und der Stiftungsgelder zur Kaplanei vorzunehmen. Der tertius gaudens fehlte natürlich nicht.

3. Religiös-kirchliches Leben.

Charakter und Sittlichkeit des Volkes. Die Seelenzahl hier blieb sich im großen und ganzen so ziemlich gleich, größere Verschiebungen kamen wenigstens im letzten Jahrhundert nicht vor. Dieselbe bewegt sich stets zwischen 900 und 1000. Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts — in den zwanziger Jahren — hatte sie einige Zeit lang einmal um etliche 20—30 Seelen die Zahl 1000 überschritten. Die Pfarrei ist ziemlich weit ausgedehnt, denn vom äußersten Haus in Thalhausen bis zum letzten Hause in Ebringen, in der Richtung zum Schönberg hin, ist es eine starke halbe Stunde. Hierzu kommen noch vereinzelte Höfe auf dem untern und obern Schönberg, wie die Katholiken in Leutersberg und Wolfenweiler.

Das religiös-sittliche Leben war zu verschiedenen Zeiten ein grundverschiedenes. Die älteste Urkunde hierüber geht zurück bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts[1]. Ildefons von Arx äußert sich hierüber einmal folgendermaßen[2]:

„Die Leute waren in den alten Zeiten weit rauher und ungesitteter als jetzt, ebendarum waren für sie auch raschere und

[1] Herrschaftl. Verkündbuch; wie Grünbuch S. 15—73.
[2] Geschichte von Ebringen S. 235 ff.

größere Strafen notwendig, falls man die guten Sitten und öffentliche Ruhe und Sicherheit handhaben wollte."

Namentlich muß im Zeitalter der Reformation die Lauheit und Gottvergessenheit, auch hier, überaus groß gewesen sein, was deutlich aus den verschiedenen Mandaten der Obrigkeit in den einzelnen Strafandrohungen für gewisse Laster zu ersehen ist. Die Heiligung der Sonn- und Feiertage und der Besuch des Gottesdienstes lagen ganz im Argen. Nur mit aller Not beichtete man einmal im Jahre, dagegen standen Unzucht und Unmäßigkeit in vollster Blüte. Christoph v. Falkenstein, damals Herr von Ebringen, gebot daher im Jahre 1556 [1] unter Geld- und Turnstrafen an Sonn- und Feiertagen in die Kirche zu gehen. Es wurden daher sog. Kirchenhüter bestellt, denen jene, welche zu spät in die Kirche kamen, oder vor dem Weihwasserausteilen davon gingen, sofort 1 Kreuzer Strafe zahlen mußten. Im Weigerungsfalle wurden sie von der Herrschaft um 10 Batzen gestraft. Wegen des Beichtens wurde im Jahre 1557 die kaiserliche Verordnung eingeschärft, nach welcher diejenigen höchsten Orts sollten angezeigt werden, welche dieselbe nicht verrichteten [2]. Von den Regierungen wurden (wegen der Türkengefahr) im Jahre 1556 allgemeine Betstunden und Bittprozessionen befohlen, wozu anfangs nur einige Weibspersonen erschienen. Wer nun künftig ohne ausreichenden Grund sich hiervon fernhielt, wurde, nach einem Befehl vom Jahre 1557, mit Leibesstrafe bedroht, und alle wurden daran erinnert, „sich nach dem zweiten Zeichen weder im Wirtshaus, noch bei der Metzg, noch auf dem Klapperbänklein aufzuhalten [3], auch dürfen die Ledigen an diesen Tagen nicht herumspazieren." Streng bestrafte Christoph v. Falkenstein nächtliche Ruhestörungen und im Jahre 1557 wurde von ihm bestimmt, daß sich von den Ledigen, bei Turmstrafen, niemand nach 9 Uhr abends auf der Gasse, oder im Wirtshaus, oder in den sog. Lichtstuben mehr sehen lassen durfte. Es waren „heimliche Wächter" bestellt, welche hierauf achten und die Schuldigen zur Anzeige zu bringen hatten.

Der Nachfolger des Christoph v. Falkenstein in der hiesigen

[1] Oben angeführtes Verkündbuch S. 6, 15, 20, 22, 29.

[2] Ebenso wurde unter Turn- und Geldstrafen der Besuch des Gottesdienstes befohlen.

[3] Verkündbuch von 1557 S. 20, 26, 151.

Herrschaft, Gerwig v. Hohenlandenberg, erneuerte 1584 all die bisher gegebenen Verordnungen und ging namentlich gegen nächtliche Ruhestörungen usw. mit aller Strenge vor. Sein Sohn, Hans Dietrich v. Hohenlandenberg, that das nämliche. Trotz allem aber muß die Sittenlosigkeit eine ganz abnorme gewesen sein, denn es kam nun unter diesem Herrn zu einem Befehl, nach welchem jene, die sich in Zukunft der H...... schuldig gemacht hatten, aus dem Dorfe weggejagt wurden. Weil aber die sogen. Lichtstuben diesem Laster ganz besonders Vorschub leisteten, wurden dieselben im Jahre 1608 ganz abbestellt[1]. Der damalige Pfarrer muß es aber auch mit seiner Pflichterfüllung nicht gerade ernstlich genommen haben, denn aus dem Jahre 1605 liegt ein Beschluß des Ausschusses vom 28. März vor, in welchem es heißt: „Des Pfarrers halben ist gerathen, daß er allhiesige Kirchen, wie auch Berkhauserkirchen versehen solle, daß man ohne Klag sei .... Zudem taufe er Kinder in seinem Hause. Wenn er krank sei, bestelle er keinen Priester und werden beiden Kirchen gar liederlich versehen[2]."

Seitdem die Herrschaft wieder an St. Gallen (1621) kam, waren es die Fürstäbte, welche es an Verordnungen zur Besserung des religiös-sittlichen Lebens ebenfalls nicht fehlen ließen. Namentlich Abt Gallus befahl im Jahre 1660 den Nachtwächtern, „daß sie fleißig auf das Einsteigen achten sollten und wenn sie jemanden in einem fremden Hause treffen würden, sollte nicht bloß dieser, sondern auch jene, die ihn eingelassen, hart bestraft werden." Auch bei Tag war es den Ledigen verboten, auf öffentlichen Plätzen beisammen zu sein. Dieses Mandat wurde sogar von der Kanzel verkündet und von Fürst Leodegar im Jahre 1708 erneuert, trotzdem war nach 50 Jahren das Übel größer als zuvor. Darum wurde durch ein neues Mandat[3] bestimmt, die Unzucht nicht bloß mit Geld, sondern durch öffentliche Verspottung zu bestrafen. Die Eltern jener ledigen Leute, die im Winter nach 8 Uhr und im Sommer nach 9 Uhr noch auf der Straße getroffen werden, mußten sofort 4 Kronen Strafe bezahlen. Kam das öfters vor, oder wurden die Wächter verhöhnt, so

[1] Herrschaftl. Verkündbuch S. 85.
[2] Pfarrarchiv, „Sammlung der Mandate" S. 287.
[3] Mandat von St. Gallen anno 1754.

erhielten die Schuldigen Prügel und wurden als Rekruten in den Kriegsdienst geschickt. Nächtliche Zusammenkünfte wurden unter Strafe von 10 Kronen verboten. Im Jahre 1763 ermahnte Fürst Cölestin die Eltern, ihre Kinder zur Nachtzeit zu Hause behalten[1]. Den Wirten wurde im Jahre 1765 verboten und wurde ihnen ein Eid darauf abgenommen, „nie einem Paar lediger Leute ein besonderes Zimmer zu geben" (sic!). Fürstabt Beda schärfte alle die Verordnungen seiner Vorgänger im Jahre 1772 wieder ein und fügte noch bei, „daß es den Kindern verboten sei, auf die Tanzplätze zu gehen oder sonst dem Tanzen zuzusehen[2]."

P. Ambros Epp, der Verfasser des „Blaubuches[3]", war von 1796—1800 hier in der Seelsorge thätig und es ist nun nicht uninteressant, wie er den Charakter und die Sittlichkeit der damaligen Ebringer beurteilte. Er schrieb[4]:

„Der Charakter der Ebringer ist etwas leichtsinnig. Sie singen und tanzen gern, sie machen sich auf Borgs hin lustig, und sind auf den morgigen Tag nicht viel bekümmert. Es geht daher in der Hauswirtschaft bei den Mehreren nicht gut. In den meisten Häusern, auch da, wo man wohl hauset und keinen Kreuzer verthut, ist ein sehr großer Mangel an barem Geld, weil kein Handel, kein Verkehr und auch kein Durchpaß da ist.

„Das gereicht den Ebringern aber zur Ehre, daß sie in dem Christentum überhaupt sehr gut unterrichtet sind und daß nicht nur die Erwachsenen, sondern auch die Kinder, und in dem Gottesdienst, früh und spät, so fleißig und so eingezogen erscheinen, daß ich mich darüber oftmals verwundert habe.

„Ihr schöner Gesang in der Kirche, in welchem sie es vor andern benachbarten Gemeinden weit bevorthun und wo sie

---

[1] Die betr. Mandate S. 114—116.

[2] ibid.

[3] Das in diesem Aufsatze wiederholt citierte „Blaubuch" ist ein in Großfolio von P. A. Epp geschriebenes 760 Seiten umfassendes Buch mit blauem Schnitt, worin „die Rechte und Gerechtigkeiten, Lehen, Gülten 2c. der Herrschaft Ebringen" aufgezeichnet sind. — Das „Grünbuch" ist eine gedruckte Sammlung der meisten alten Urkunden der Herrschaft Ebringen und Norsingen, 439 Seiten stark. Es hat einen grünen Schnitt, daher sein Name. Beide Bücher gehören dem Gemeindearchiv Ebringen.

[4] Blaubuch S. 284.

alle, ohne Unterschied des Geschlechtes oder Alters, ihre Stimmen sammenschaft vereinigen, tragt nicht wenig zur Erbauung und Verherrlichung des Gottesdienstes bei [1].

„Der Ebringer trägt Ehrfurcht vor seinem Seelsorger und will von ihm geschätzt sein, ein krummes Wort, das dieser ihm wegen eines begangenen Fehlers öffentlich giebt, macht tiefen Eindruck auf ihn und andere macht es sehr wachsam und wirkt mehr als eine Predigt, daß sie dergleichen Fehler nicht begehen [2]."

Ämilian Hafner, der unmittelbar nach P. Ambros Epp hier pastorierte, stimmt in seinem Urteil im großen und ganzen seinem Amtsbruder zwar bei, aber er gießt doch etwas Wasser unter seinen Wein, wie wir aus seinen Ausführungen ersehen, die hier folgen:

„Die Sitten und der Charakter der Ebringer hat sich seit der Zeit, als die Statthalterei und St. Gallische Herrschaft eingegangen, eher etwas verschlimmert als gebessert. Denn:

„1. was die Hauswirtschaft betrifft, sind die Ebringer durch den Ankauf der herrschaftlichen Güter in tiefe Schulden gerathen, dazu kommt noch, daß, mit dem Aufhören der Herrschaft, auch vieler Verdienst für Taglöhner und Handwerker aufhörte. Dadurch wuchs die Verarmung mehrerer Familien.

„2. Glaubten die Ebringer, und besonders die Wirtsleute, daß, nachdem die Herrschaft der geistlichen Herren aufgehört habe, man sich nicht mehr so genau an die Sitten- und Polizeigesetze zu halten brauche.

„3. Den größten Nachtheil für die Sittlichkeit bringt aber das in Baden bestehende Konskriptions-Gesetz. Die Erfahrung zeigt es uns zu offenbar, daß die Zucht bei der heranwachsenden Jugend kaum mehr gehandhabt werden kann. Die unehelichen Geburten, welche vor 20 Jahren noch selten waren, das nächtliche Herumschwärmen der ledigen Pärchen haben seither so überhand genommen, daß selbst die schwersten

[1] Volksgesang wird heute anders beurteilt.

[2] So allgemein richtig ist das jedenfalls nicht; denn P. Ildefons, der zu gleicher Zeit wie P. A. Epp hier war, hatte mit offen ausgesprochenem Tadel z. B. sehr schlimme Erfahrungen gemacht, indem ihm einmal hiefür eine veritable Katzenmusik gemacht wurde. Auch der in den 20iger und 30iger Jahren des vorigen Jahrhunderts hier weilende Pfarrer Hiß würde ein teilweise anderes Lied singen.

Unglücksfälle, die sich dabei ereigneten, nur einen schwachen und kurzen Stillstand bewirken konnten[1]." Aus dem Angeführten geht hervor, daß in der sogenannten „guten, alten Zeit" eben noch lange nicht alles so „gut" war, wie man gewöhnlich annimmt, ja man muß, wenn man gerechter Weise abwägt, eingestehen, daß trotz aller Mißstände, unter denen wir gegenwärtig leiden, die religiös-sittlichen Zustände unserer Zeit immer noch viel besser sind, als dieselben ehedem waren.

Religiöse Gebräuche, Bruderschaften usw. Es besteht hier seit langer Zeit der Gebrauch, daß schon um 11 Uhr Mittags der „Engel des Herrn" geläutet wird. Außerdem wird um 12 Uhr ein Zeichen zum Gebet gegeben. Dieser Gebrauch soll daher entstanden sein, daß es ehedem, besonders während der Türken-Kriege, vorgeschrieben war, um 12 Uhr einige „Vater unser" zu beten, damit Gott der Heerschaaren den christlichen Waffen den Sieg verleihen wolle. Dieser Gebrauch, nebst dem „Angelus" um 11 Uhr, um 12 Uhr wieder etwas zu beten, wurde dann auch später beobachtet und hat sich bis heute forterhalten.

Der Pflege des religiösen Lebens dienten u. a. von alters her fromme Vereine oder Bruderschaften. Auch hier hat im Jahre 1647 P. Lukas Grau, der damalige Pfarrer, eine solche Bruderschaft eingeführt, nämlich die des hl. Rosenkranzes[2], welche durch fromme Vermächtnisse allmählich ein nicht unbedeutendes Vermögen besaß. Die Opfer allein, welche an den sogen. Monatssonntagen gegeben wurden, machten, von 1650—1683, 1014 Gulden und 3 Batzen aus[3], welches Geld zur Verschönerung der Kirche, für Uhr- und Glockenreparatur verwendet wurde. Ende der achtziger Jahren mußten alle Kirchengeräte, welche der Bruderschaft gehörten, verkauft und der Erlös hiefür, samt den vorhandenen Kapitalien, nach Freiburg an den sogenannten Religionsfond eingesandt werden[4]. Das Geld wurde für Schul- und Armenzwecke verwendet, und diejenigen, welche es in gutem

[1] Hafner, Gottesdienstordnung S. 150 ff. Dieses Urteil mögen sich Alle jene genau besehen, die dem Militarismus irgend eine volksbildende, nützliche Seite abgewinnen wollen.

[2] Bruderschaftsrechnung S. 2.

[3] ibid. S. 10.

[4] Rechnungen hierüber.

Glauben und christlicher Opferwilligkeit zusammengesteuert, mußten sich damit begnügen, daß für die verstorbenen Mitglieder dieser Bruderschaft jährlich zwei hl. Messen gelesen wurden. Das war damals schon „Aufklärung“. — Doch, man konnte das Vermögen der Bruderschaft rauben, die Bruderschaft selbst aufheben, d. h. den Mitgliedern verbieten, die Andacht des hl. Rosenkranzes zu pflegen, dem Endzweck der Bruderschaft nachzuleben, das vermochte auch ein Josef II., mitsamt seinen Bureaukraten, nicht, sie besteht darum heute noch, mit wesentlich gleicher Organisation.

Zu Anfang des letzten Jahrhunderts wurde sodann die sog. „Stundenbruderschaft“ hier gegründet[1]. Der hierin Aufgenommene hat die Pflicht, an einem bestimmten Tag des Jahres eine Stunde vor dem Allerheiligsten zu beten, nachdem er am Morgen in der Frühe die hl. Sakramente der Buße und des Altars empfangen hatte. Diese Stundenbruderschaft war ebenfalls sehr beliebt und Pfarrer Hafner versichert[2], daß es nur sehr wenige sind, welche ihre Andacht an dem für sie bestimmten Tage nicht beobachten[3]. Ein Äquivalent dieser Stundenbruderschaft haben wir heute noch in der Feier der „ewigen Anbetung“.

Öffentliche Kruzifixe. Wer religiös gesinnt ist, der liebt auch religiöse Abzeichen, wie: Heiligenbilder, Kreuze, Kruzifixe rc. Dieses gilt für den Einzelnen und gilt für ganze Gemeinden. Wo in der Gemarkung einer Gemeinde weit und breit kein christliches Zeichen, namentlich kein Kruzifix, zu sehen ist, da ist unter 100 Fällen 99 mal der Schluß berechtigt: in dieser Gemeinde herrscht kein christlicher Geist.

In der Pfarrei Ebringen nun waren und sind von altersher vielfach steinerne, wie hölzerne Kreuze und Kruzifixe da und dort errichtet, zum Zeugnis des christlichen Sinnes, der in der

[1] Hafner, Gottesdienstordnung S. 130 ff.

[2] ibid.

[3] Unterm 10. Januar 1809 erließ der geistl. Regierungspräsident und Generalvikar Wessenberg eine Verordnung, nach welcher die verschiedenen Bruderschaften „jener christlichen Verbrüderung, welche J. Christus gestiftet hat, keineswegs entsprechen ...“ Darum darf „künftighin in keiner Pfarrei mehr als eine Bruderschaft und diese unter dem Titel: die Bruderschaft von der Liebe Gottes und des Nächsten bestehen.“ In den etwas ausführlichen Statuten findet sich leider nicht angegeben, wie das Bruderschaftslied gelautet habe, vermutlich: „Brüder reicht die Hand zum Bunde rc.“

Gemeindebevölkerung stets herrschte und noch herrscht, denn zu den alten Kreuzesdenkmale kamen von Zeit zu Zeit immer wieder neue hinzu. Wir wollen hier nur die älteren steinernen Kruzifixe kurz zur Sprache bringen.

Am Eingang des Unterdorfes, da wo der Weg nach Thalhausen, Bollschweil ꝛc. abzweigt, befand sich ehedem an der Ecke der sog. Herrschaftsmatte eine Kapelle zu Ehren des hl. Joseph. Die Zeit ihrer Erbauung ist unbekannt, sie stand aber offenbar schon vor dem Jahre 1575, denn schon in diesem Jahre wird der oben bezeichnete Weg, an dieser Kapelle vorbei, „Kapellengasse" genannt[1] und heute noch heißt er „Käppeleweg" und die dort befindlichen Baumgärten „Käppelegärten".

Diese Kapelle hatte keinen anderen Zweck, als daß die Leute vom Unterdorf an Sonn- und Feiertagen darin den Rosenkranz beteten. Da man aber schon an der Kirche von Berghausen eine Art Nebenkapelle besaß, verlor diese Josephskapelle nach und nach ihren Wert und ihre Bedeutung und diente schließlich nur noch zur Aufbewahrung verschiedener Ackergeräte. Mit der Zeit ist sie jedenfalls sehr baufällig geworden und wurde dann im Jahre 1738 ganz abgerissen. An ihre Stelle wurde im gleichen Jahre das jetzt noch stehende steinerne Kruzifix errichtet.

Auf dem Kirchenplatz, dem alten Gottesacker, stehen auf der obern wie untern Seite ebenfalls je ein steinernes Kruzifix. Das auf dem obern Kirchhof ist offenbar das eigentliche Kirchhofkreuz gewesen und ist auch vom Kirchenfond zu unterhalten. Es wurde errichtet im Jahre 1682. Im Jahre 1784 ließ Hans Jörg Mayer, Steinhauermeister, auf dem untern Kirchhof ein diesem ersten ganz ähnliches Kreuz, als Grabstein seiner einzigen Tochter Magdalena, erstellen.

Zu oberst im Dorfe wurde im Jahre 1764 ein Kruzifix errichtet und in dasselbe Reliquien der Heiligen Servandus, Proparatus und Firmus eingeschlossen[2].

Ein anderes Kruzifix aus dem Jahre 1769 steht an der Straße im Hinterdorf.

Hoch oben auf dem sog. Ebnet, da wo der Weg nach Leutersberg abzweigt, stand schon frühzeitig ein Kruzifix, das aber im

[1] Friedenwiler Verein von 1575 I, Ökon. Ebring.
[2] Altersaufbuch S. 700.

Jahre 1772 durch — wie man sagt — boshafte Subjekte aus der Nachbarschaft zerschlagen worden war. In diesem Jahre wurde das jetzt noch dort stehende Kreuz errichtet und findet bei demselben, anläßlich der großen Bannprozession, das erste Evangelium statt.

So sind noch verschiedene Kruzifixe, teils aus Stein, teils aus Holz, da und dort auf Höhen und an Wegen bis in die neueste Zeit herein errichtet worden, als sprechender Beweis dafür, daß der Glaube an den Gekreuzigten und die Liebe zu ihm, trotz aller sonstiger Veränderungen, ungeschwächt und unverändert fortlebt, von Geschlecht zu Geschlecht.

Hier mag noch schließlich Erwähnung finden, daß die 8 Kreuzweg-Kapellchen, die, angefangen vom Rothmünsterhof, dem sog. „Steineweg" entlang, bis nach Berghausen hinauf sich befinden, im Jahre 1751 erbaut wurden von verschiedenen Gutthätern, so z. B. von der damaligen Äbtissin von Rothmünster, Thessalina, von Pfarrer B. Müller hier, vom hiesigen Statthalter P. Pirminius, von der Gemeinde, dem Kirchenfond 2c.[1]

Wir sind am Schlusse unserer Ausführungen. Jahrhunderte haben wir an uns vorüberziehen sehen, Geschlechter kamen und gingen, Regular- und Säkularklerus, geistliche und

[1] Am Eingang zum Unterdorf, da wo der Fußweg von Wolfenweiler auf die Straße einmündet, stehen rechts in der Wiesenecke vier Steine, die ungefähr vier Schuh lang, ebenso breit und in der Form ganz roh bearbeitete Kreuze sind. Das eine ist tief eingesunken, so daß es kaum mehr bemerkbar ist. Nach einer Aufzeichnung des berühmten Ulrich Zasius hat es mit diesen Kreuzen folgende Bewandtnis: Im Jahre 1495, am 16. August (Sonntag), waren viele junge Leute aus Freiburg auf der hiesigen Kirchweihe. Als sie am Abend aufbrachen, um den Heimweg anzutreten, warf ein Freiburger, es heißt aus Versehen, einen Bienenstand um („ohn sin Willen"). Der Eigentümer, ein gewisser Meyer, machte sich daraus nichts und die Freiburger wollten den Schaden bezahlen; trotzdem aber gab es Zwist, der sich bis vor das Dorf hinaus fortpflanzte und an eben der Stelle, wo die Kreuze stehen, zum blutigen Austrag gebracht wurde. Ein Freiburger wurde daselbst getötet und viele schwer verwundet. Auf einem der Steine ist ein Rebmesser eingehauen, vielleicht zum Hinweis darauf, daß bei diesem Handel das Rebmesser eine traurige Rolle spielte. Sonst tragen diese Steine keinerlei Inschriften oder Zahlen. Der Streit wurde dann durch gegenseitigen Vergleich vor dem Landvogt am 26. Oktober 1495 beigelegt. (Vgl. Schreiber, Fortgesetzte Beiträge zur Geschichte der Stadt Freiburg, die Kirchweihe der Freiburger zu Ebringen im Jahre 1495.)

weltliche Obrigkeiten, Krieg und Frieden, wechselten im Laufe der Zeiten. An den Ufern dieses Stromes aber, der Zeiten und Menschen entführte, stand und steht die Kirche Gottes, um mit der ihr von Gott verliehenen Gnade und Wahrheit, den geplagten und leider nur zu oft sich selbst plagenden Menschen barmherzige Samariterdienste zu leisten. Ehedem gefeierte Männer, geistlichen und weltlichen Standes, vertraten hier in der kleinen Gemeinde die Ordnung Gottes in Staat und Kirche, doch die Ruinen des Schönbergschlosses, einst der Stammsitz edler Herrschaftsgeschlechter, wie jene da und dort noch vorhandenen Wappen der Fürstäbte des weltberühmten Stiftes St. Gallen, rufen stumm und doch so laut uns zu: „Vanitas, vanitatum!“ Der und jener gab ehedem mit Macht seine Befehle und längst gelten ihm die Worte:

„Eng ist deine Wohnung, dunkel der Ort deines Aufenthaltes!
Mit drei Schritten meß' ich dein Grab. O du, der du vormalst
groß warest! Vier Steine mit ihren bemoosten Häuptern
sind das einzige Gedächtnis von dir“. [1]

Bemooste Steine! Kaltes, trügerisches Gedächtnis erlangten Ruhmes! Wer bürgt dafür, daß nicht gar bald, auf andern Befehl, Hand und Meißel, ein anderes Gedächtnis auf die gleichen Steine schreiben? Glücklich alle jene, die mit der Tugend Meisterhand selbsteigen ihr Gedächtnis niederschrieben in das Buch des Lebens, durch Werke der wahren Gottes- und der thätigen Nächstenliebe, denn d i e s e Inschrift bleibt, wie die Sonne am Himmel, menschlicher Willkür und schnöder Vergessenheit für immer entzogen.

---

[1] Die Lieder von Selma.

Die Windeckischen Inschriften, Wappen und Glasmalereien in den früheren Kirchen zu Ottersweier, Bühl, Kappel-Windeck und Steinbach.

Von K. Reinfried.

Das General-Landesarchiv zu Karlsruhe besitzt ein Windeckisches Kopialbuch (1414), das in seinem zweiten Teile auf 90 Blättern Windeckische Wappen, Grabinschriften und sonstige Inschriften enthält, die im Jahre 1575 an und in den damaligen Kirchen zu Ottersweier, Bühl, Steinbach, Kappelwindeck und Schwarzach, ebenso an der Ottersweirer Friedhofkapelle und dem dortigen Pfarrhause noch zu sehen, oder auf alten Meßgewändern und sonstigen Paramenten aufgestickt waren. Auch ein „Verzeichnüs deren wapen, so auf dem schloß- vnd stammhaüß Alten-Windeck mit ihren farben sich befünden", ist beigefügt. Sämtliche Wappen sind, soweit sie Farben hatten, von der Hand eines Malers hübsch koloriert, eingetragen.

Die Veranlassung zu dieser Wappen- und Inschriften-Sammlung, welche Junker Jörg von Windeck im Jahre 1575 anfertigen ließ, war ein Rechtsstreit, den er mit Walter von Cronberg und Philipp von Dalberg wegen des bischöflich-straßburgischen Lehens Niederschopfheim führte. Sie sollte zum Beweise dienen, daß die ehemaligen Linien Alt- und Neuwindeck eines Stammes waren und einen Wappen geführt haben. So verdanken wir einem glücklichen Zufalle die Kenntnis einer Reihe von Inschriften, die alle, mit zwei Ausnahmen zu Otters-

weier, infolge des Neubaues der betreffenden Kirchen zugrunde gegangen sind. Auch werden gelegentlich der Wappen- und Inschriften-Beschreibung Kapellen, Altäre, Skulpturen, Glasmalereien und Ornatstücke erwähnt, von denen schon längst keine Spur mehr vorhanden ist.

Die ehemaligen Grabinschriften der Herren von Windeck in den Kirchen zu Ottersweier, Kappel-Windeck und Schwarzach sind bereits nach einer in der Pfarr-Registratur zu Ottersweier sich befindlichen Handschrift vom Jahre 1573 im FDA. XIV, 251—260 veröffentlicht worden. Das Ottersweirer Manuskript, das übrigens nur die Epitaphien enthält, stimmt fast ganz mit dem Beschrieb des Karlsruher Kopialbuches überein. Wo Abweichungen vorkommen, die auf Lese- oder Schreibfehler des flüchtig angefertigten Ottersweirer Verzeichnisses zurückzuführen sind, ist die betreffende Legende nach dem Karlsruher Kodex verzeichnet.

Es sei hier bemerkt, daß die Herren von Windeck den Patronat der Pfarrkirchen zu Ottersweier und Bühl, als ein Ebersteinisch-badisches Lehen, bis zu ihrem Aussterben im Jahre 1592, und ebenso den Patronat zu Kappel-Windeck bis zur Inkorporation dieser Pfarrei in das Kollegiatstift Baden im Jahre 1453 besaßen[1] und daß diese Familie in den Kirchen zu Ottersweier und Kappel-Windeck von alters her ihre Grablege hatte. Einzelne Mitglieder des Windeckischen Geschlechtes waren auch zu Steinbach bei Bühl, sowie in den Abteikirchen Schwarzach und Herren-Alb begraben, wo noch zu Anfang des 17. Jahrhunderts die betreffenden Grabdenkmäler zu sehen waren[2].

Es folgt nun der Wortlaut des Verzeichnisses nach der Karlsruher Handschrift. Wo nötig, sind erläuternde Anmerkungen beigefügt.

---

[1] Vgl. FDA. XI, 97 und ZGORh. XXI, 275.

[2] In der Klosterkirche zu Schwarzach lagen begraben: Ritter Conrad von Windeck († 1359) und dessen Gemahlin Junta von Riede († 1360, nicht 1380, wie FDA. XIV, 258 angegeben), für welche auch ein Anniversar ebendahin gestiftet ist. Ferner Abt Reinhard von Windeck († um 1357), Bruder des Ritters Conrad. Vgl. FDA. XXII, 60. Über Herrenalb vgl. Crusius, Schwäbische Chronik S. 76.

Verzeichniß, wie und welcher gestalt Windeckische wappen mit und ohne farben[1]) vnd schrifften in und außerthalb der pfarrkirchen auch dem pfarrhof zuo Otterschwyr befunden worden.

Inschriften, Wappen und Glasmalereien zu Ottersweier.

Pfarrkirche (fol. 25—51).

Ußwendig der kirchen ane dem chor[2] in ein stein gehawen folgen die wappen (das Windeckische und Enzbergische, dazwischen ein Kelch). Darob stath: Vf fritag nach innocanit an. 1517 ist der erst stein gelegt diß buws durch hern Sebastian von Windeck, kirch[herrn][3].

---

[1] Das Windeckische Wappen beschreibt Herzog in seiner Elsässischen Chronik (1592) VI, 216 also: „Die vun Windeck haben geführt in einem blauen Schild einen gelben überzwerchen Balken und ein weiß Eck. Auf dem Helm ein gekröntes Jungfrauenbild mit eingebundenem Haar, anstatt der Arm zwei Hörner; und ist das Bild bekleidet wie der Schild. Die Helmdecke ist blau und gelb. Haben auch zweierlei Helmkleinodien geführt. Die Anderen haben auf dem Helm gehabt ein blau Kissen, daran rothe Fransen; auf dem Kissen ein gelb Jägerhorn mit rothen Fesseln." Der erste, der urkundlich das Jagdhorn als Helmzierde führte, war Ritter Reinbold († 1327 und zu Kappel-Windeck begraben), die letzten waren Ritter Hans Reinbold († vor 1459) und seine Schwester Brigida, Gemahlin des Junkers Jörg von Bach, des älteren, sämtliche der Linie von Alt-Windeck angehörig. FDA. XIV, 253. Junker Wolf von Windeck († 1542) führte manchmal beide Helmzierden auf seinem Wappen.

[2] Die gegenwärtige Ottersweirer Kirche (Langhaus) wurde im Jahre 1723 an den alten romanischen Turm und an den spätgotischen Chor von 1517 angebaut, wobei fast sämtliche älteren Grabsteine und Epitaphien zugrunde gingen. Ein Neubau der Kirche steht bevor. Turm und Chor der alten Kirche werden erhalten bleiben, was im archäologischen und künstlerischen Interesse sehr zu begrüßen ist.

[3] Über den Ottersweirer Kirchherrn (Pfarr-Rektor) Sebastian von Windeck († 1531) vgl. unten sein Epitaphium. Er war ein Sohn des Junkers Reinhart von Windeck, des älteren, Hofmeisters des Bischofs von Straßburg, und der Barbara von Enzberg, daher das Windeckisch-Enzbergische (Ring mit einem Edelstein) Allianz-Wappen. Der Kelch ist das Amtszeichen des Kirchherrn, ist aber zugleich auch das Ottersweirer Rektorats- und Ortswappen. Die Inschrift ist jetzt noch an einem Chorpfeiler zu sehen. Unter Pfarr-Rektor Sebastian von Windeck wurde nicht nur die Kirche, sondern auch die Friedhofkapelle und der Pfarrhof gebaut.

In gemelter kirchen im chor oben in in einem steinen gwölb das Windeckische Wappen[1].

Ane dem altare diß (Windeckisch) wappen vnd jarzahl 1518[1].

So ist auch ane dem sacrament-heüßlin diser wappen und jarzal 1518 (das Windeckische Wappen hat hier im unteren durch den Schrägbalken gebildeten Felde einen gelben Kelch)).

Ferner in demselben chor in den sessionibus ane hülzenen ausgeschnittenen arbeit[2] volgendt wapen (Windeckisches Wappen mit einem Kelch darüber). Oben daruf geschriben:

Benedicite omnia opera domini domino!
Benedicite sacerdotes domini domino!
Pralite nomini ejus, quoniam suave est!
1518.

Volgents in hüenvor gemeltem chor in dem andern fenster der rechten seitten in dem ersten quartier diß folgent wappen (Windeck mit gewöhnlicher Helmzier). Darunter geschrieben: Wolff von Windeckh. Neben hüenvor gemelten wapen im antern quatier dies wapen (von Tann: drei rote Adler im silbernen Feld. Als Helmzier ein Affe, der sich in einem Handspiegel beschaut). Darunter statt: Johanna von Thann[3].

---

[1] Das feinstilisierte Chorgewölbe, ein Musterstück der Gewölbebaukunst, enthält drei Schlußsteine, auf denen das Windeckische und das Baden-Sponheimische Wappen, sowie das Monogramm des Baumeisters eingehauen sind.

[2] Damals bestanden in der Ottersweirer Pfarrkirche noch drei Kaplaneien (Liebfrauen-, St. Nikolaus- und St. Michaelskaplanei), deren Inhaber zeitweilig, an Sonn- und Feiertagen, sowie bei Anniversarien zum gemeinsamen feierlichen Chorgebet verpflichtet waren. Der Chorstuhl mit seiner „ausgeschnittenen Arbeit“ hatte also mindestens vier Sitze.

[3] Vgl. unten das Epitaphium der Johanna (Anna) von Thann. Die Scheiben enthielten nicht bloß die Wappen der Stifter, sondern diese selbst sind bildlich dargestellt, wie sie vor ihren Schutzheiligen beten: Wolf von Windeck († 1542) kniet als bartloser Ritter in Rüstung vor dem hl. Christophorus, der als Riese mit dem Jesuskind auf den Schultern das Meer durchschreitet. Im Hintergrund ist ein Berg und wogendes Wasser. — Das Seitenstück stellt die hl. Anna dar, auf dem linken Arme Maria, auf dem rechten das Jesuskind tragend. Vor ihr kniet die Stifterin Anna von Thann, die Gemahlin des Wolf von Windeck. Außerdem fanden sich noch folgende Glasmalereien in der alten Ottersweirer Kirche: Johannes der Täufer (Patron der Kirche), in der Linken ein Buch haltend, worauf das Lamm Gottes ruht mit der Auf-

Vor erstgemeltem altar auf einem grabstein volgendt Windeckisch wapen (mit einem Kelch darüber). Darumb geschriben wie volgt: Anno Domini 1531 11. Mai obiit venerabilis ac dignus dominus Sebastianus ex familia de Windecke, rector huius sacre edes eiusdemque ere suo renovator et benefactor,

erstehungsfahne, auf das der Heilige mit der Rechten hinweist (Joh. 1, 29). Links hinten eine Stadt, weiter Felszacken und das Meer. — Das Seitenstück zu diesem Bilde stellt St. Johannes, den Evangelisten, dar mit goldenem Kelch in der Linken, aus welchem eine Schlange hervorzüngelt, während der Heilige mit der Rechten den Inhalt des Kelches segnet. Den Hintergrund bildet eine Gebirgslandschaft mit einem Kirchturm, ganz ähnlich dem jetzigen Bühler Rathausturm, der ein Überbleibsel der früheren Kirche (1514—1524) ist. Diese Fensterbilder wurden jedenfalls bald nach Erbauung der Ottersweirer Kirche (ca. 1518) eingesetzt. — In die nämliche Zeit fallen zwei andere Glasmalereien: Ein hl. Hieronymus mit entblößtem Oberkörper in einer Felsenhöhle, betrachtend vor einem Kruzifixe, einen Totenkopf in der Hand haltend. Rechts unten der kniende Stifter: „Hans Bock ritter", in Waffenrüstung mit seinem Wappen (weißer Bock in rotem Felde). Hinter ihm eine zierliche gotische Kapelle. Ritter Hans Bock von Gerstheim wird 1505 als Pfleger des minderjährigen Wolf von Windeck, Jakob von Windecks Sohn, genannt. — Das Seitenstück zum hl. Hieronymus bildete der hl. Georg auf einem weiteren Fensterflügel. Der Heilige ist als Ritter in Panzerrüstung dargestellt, in der Linken die Fahne haltend. Vor ihm der kniende Stifter „Georg von Bach 1518" mit dem Bachischen Wappen (vgl. unten). Im Hintergrund eine Gebirgslandschaft mit einem Turm, die weiteren zwei Fenster enthalten die Madonna als Himmelskönigin in der Strahlenglorie auf dem Halbmond stehend, das Jesuskind auf dem linken Arme, mit der Rechten ihm einen Apfel reichend, und die hl. Ursula mit Pfeil und Buch. Links unten kniet die Stifterin mit dem Spruchband: Vrsel von Fleckenstein. Es ist die letzte Windeckerin, die 1594 den Junker Friedrich von Fleckenstein heiratete. Sie trägt eine sog. Straßburger (Kürbis-) Haube und ein goldenes Halsband mit der Inschrift: Fleckenstein. Im Hintergrund eine Gebirgslandschaft. Kopf und Nimbus des Heiligenbildes ist modern. — Sämtliche acht Scheiben haben gemalte architektonische Umrahmungen, aus Renaissance- und gotischen Motiven zusammengesetzt und sind 84 Centimeter hoch und 38—40 Centimeter breit. Sie befinden sich zurzeit im Rittersaale des Schlosses Neueberstein und sind Eigentum S. K. Hoheit des Großherzogs. Bei Gelegenheit der Landesbereisung im Jahre 1832 machte die Gemeinde Ottersweier obige Glasmalereien dem Großherzog Leopold zum Geschenke, der dafür in den Ortsschulfond eine Stiftung machte und ein modernes Glasgemälde, den hl. Johannes den Täufer darstellend (von Helmle in Freiburg), in das hintere Chorfenster einsetzen ließ.

hic sepultus. Cujus anima faeliciter requiescat in pace. Orate pro eo[1].

Item im chor ein grabstein mit einem Windeckisch wappen mit der fräulin; und hat der grabstein zwo überschriften: Anno Domini MCCCCLXV ist der vest Reinbold von Windeck verscheiden. Got gnad im. Die ander grabschrift laut': Als man zalt MCCCLXXXV ist der vest Bechtold von Windeck . . . Dem got gnad (darunter das Windeckische Wappen)[2].

Oberhalb vorgeschribenem grabstein ist ein epitaphium in ein stein gehawen und in die Wand gemauert des inhalts wie folgt: Anno Domini MCCCCCIV uf den ostertag starb der selic Juncker Jacob von Windeck. — Anno Domini MCCCCC28 starb sin ehlich gemahel frauw Guta vom Homburg. Den beiden got gnedig sey. amen[3]. Darunter das Windeckische und Homburgische Wappen.

Zur linken hand vor dem chor bei dem taufstein ligt ein stein mit zweien wapen, darunter das ein Windeckisch mit dem fräulin, das ander drei adler (enthaltend) mit der überschrift: Anno Domini MvCXLII uff den XVIII dag Martii starb die edel ersam frauw Johanna von Windeck, geborne von Thann, des edlen vesten junkher Wolffen von Windeck, amptman in der pfleg Ortenberg gewesen, seiner vest gemahel, deren selen gott genedig vnd barmherzig sein volle. Amen. Anno di. 1545 vollendet[4].

[1] Vgl. hierzu das Epitaphium, das der Kirchherr und Erzpriester Caspar Wurz seinem Vorgänger und Wohlthäter Sebastian von Windeck setzen ließ (FDA. XIV, 255 f.).

[2] Im Ottersweirer Grabschriften-Verzeichnis von 1573 steht Bernhard statt Bechtold von Windeck, was ein Irrtum ist. Dieser Bechtold von Neuwindeck heiratete Anna, die Erbtochter des Ritters Burkart von Altwindeck, wodurch beide Linien wieder mit einander vereinigt wurden.

[3] Dieser hübsche Grabstein ist der einzige, der sich in der Ottersweirer Kirche noch erhalten hat, was dem Umstand zu verdanken ist, daß er in die (nördliche) Chormauer eingelassen ist. Junker Jakob, Sohn des Bechtold von Neu- und der Anna von Alt-Windeck, war badischer Rat. Er heiratete 1473 Guta, Tochter des Ritters Wilhelm von Homburg im Hegau. Mehrere Meßgewänder zu Bühl und Ottersweier trugen das Wappen der Guta von Windeck, geb. von Homburg, eingestickt.

[4] Auch dieser Eintrag ist im Ottersweirer Grabschriftenverzeichnis von 1573 nicht vollständig. Wie Guta von Homburg so hat auch ihre Schwiegertochter Johanna von Thann die Kirchen von Ottersweier und Bühl mit Stiftungen bedacht. Über die Herren von Thann vgl. Kindler von Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch I, 194.

Item ane einer wand bey sanct Jacobs altar beim heiligen grab[1] folgend wappen (von Windeck). Dabei einer von Windeck kneowent (kniend) gemalet. Ob demselben stath geschrieben: Domine miserere mei. Philipp von Windeck 1522.

In gemelter kirchen oben an einer alten hülzen bünden zwei folgende wappen (von Windeck und von Enzberg) mit einem kelch dazwischen.

Sakristei und Paramente.

In der tresaur-camern[2] ane einem alten ausgeschnittenen kensterlin[3] folgend wappen (von Windeck). An welchem kensterle geschrieben: Jura ac collationes parach. (?) ecclesiae in Otterswyr. Anno XXI[4].

Ane dem kensterlin, darin die meßgewandt ligent, volgent wapen mit seinen farben (von Windeck).

Ein schwartz sammatin meßgewandt, daruf folgende Windeckisch vnd Homburgisch wappen.

Item an einem schwartz büechin, einem grünen seiden geblüemten, auch einem gel samatin meßgewandt, (an) jedem folgend Windeckisch wapen mit seinen gepüerenden farben.

An einem leibfarben damasten meßgewandt Windeckisch wappen (mit einem Kelch darüber) mit dreyen buchstaben: B. V. W.[5]

Diß folgend Windeckische wapen an einem großen fanen.

Kirchhof-Kapelle [fol. 52—56][6].

Am beinhaus volgent wapen (von Windeck) in stein gehawen. Darob gescriben: Anno Domini 1512 vf den 21. tag

[1] Die Verehrung des hl. Jakobus des älteren scheint während des Mittelalters in unserer Gegend allgemein verbreitet gewesen zu sein. In Steinbach war er Patronus ecclesiae, zu Bühl und Steinbach befanden sich in den dortigen Kirchen St. Jakobs-Altäre, in Kappel-Windeck eine St. Jakobs-Bruderschaft. Bezüglich des hier erwähnten „Heiligen-Grabes" beim St. Jakobsaltar heißt es im Grabschriften-Verzeichnis von 1573: „An der Wand vor dem Chor zur linken Seite steht Resurectio Domini gemalet."

[2] Tresaur-camer von thesaurus = Schatzkammer, Sakristei.

[3] Kensterlin = Schrank oder Kasten in der Wand.

[4] Vgl. FDA. XI, 93, Anm. 1.

[5] B. V. W. = Bastian von Windeck.

[6] Diese Kapelle, auch Gerner genannt, unter der ein Ossarium sich befand, war der hl. Barbara, der Patronin der Sterbenden, geweiht. Sie wurde 1744 renoviert und zu Anfang des 19. Jahrhunderts abgebrochen.

des Aprilens ist der erst stein gelegt diß buwes durch den würdigen kirchherrn Sebastian von Windeck und gestorben anno 1531.

Im genannten beinhaus im fenster volgend Windeckisch wappen. Darunter (steht): Wolf von Windeck.

Neben hüevor gesetztem wapen in einem andern fenster dies wapen (von Windeck). Darunter: Philip vonn Windeckh.

Im dritten fenster ebenfalls ein Windeckisch wapen mit der unterschrift: Hr. Bastian von Windeck, kirchherr zuo Otterschwyhr.

Im gemelten beinhaus oben ane einer hültzen bünden folgend Windeckisch wapen mit seinen farben. Darumb geschrieben: Sancta et salubris est cogitatio pro defunctis exorare, ut a peccatis solvantur.

Pfarrhof [fol. 57—63].

Im pfarrhoff Otterschwyr[1] im ercker-fenster diß (Windeckisch) wapen. Darumb geschrieben: Sebastian von Windeck, kirchherr zuo Otterschwyr. Anno 1531. — Stat jetzo (1575) in gemelter stuben in einem andern fenster.

An gemeltem ortt in einem andern fenster ein Windeckisch wapen. Darbei stath: Wolf von Windeckh, amptmann in der pfleg Ortenberg. Anno 1542. Eigentümlich ist hier das Windeckische Stammwappen mit zwei Helmen gekrönt, von denen der eine das Jagdhorn, flankiert von zwei Fähnlein, der andere das gekrönte Jungfrauenbild mit den Büffelhörnern als Helmzierde hat.

Folgend wapen (von Windeck) in einer andern stuben am fenster.

Am genanten ort im dritten fenster folgend Windeckisch wappen. Dabei geschrieben stath: Herr Reinhardt von Windeckh, kirchherr zuo Otterschwyr[2].

Inn einem güesfaß-fensterlin volgent eingschnitten wappen (von Windeck) und jahrzahl 1512.

Deßgleichen auch ane beiden thüren, da die ein in ein kammer, die andre in ein hausöhr[3] gath, jede mit einem solchen (Windeckischen) schilt, das eck (die Verzierung im Wappen) auf der linken seit.

---

[1] Über den Pfarr- oder Rektoratshof zu Ottersweier vgl. FDA. XV, 60 f.

[2] Pfarr-Rektor Reinhard von Windeck starb 1480 und wurde im Chor der Ottersweirer Kirche begraben. Es ist für ihn eine Kapitelsjahrzeit gestiftet. FDA. XIV, 256.

[3] Hausöhr = Hausgang.

Oben in einer kamern in einem steinen kamin dieß eingehauen Windeckisch wappen.

Unnden im summerhauß[1] dieß folgend wappen und jahrzahl 1544 (Windeckisches Wappen mit doppelter Helmzierde wie oben).

Wappen, Inschriften und Glasmalereien in der Pfarrkirche zu Bühl (fol. 66—82)[2].

Erstlich in gemelter kirchen zuo Bühell oben im gewelb, in stein gehauwen das Windeckische wappen mit diesen seinen farben[2].

In hüevor gemeltem chor in fenstern auf der rechten seiten in dem vierten gemalten quatier volgendtes wapen (von Windeck). Darbei ein gemalte geistliche person mit volgend vnderschrifft: D. Sebastianus Windeck, kirchherr zuo Otterschwyr. Ora pro me sancte Johannes[3].

Ane hüevor geschribenem ortt im andern fenstern im ersten quartier diß volgendt wapen mit nachguolgend vnderschrifft: Gütta von Hombürg. (Das Homburgische Wappen: ein rotes Hirschgeweih im gelben Feld mit zwei Flügeln als Helmzierde.)

Hüenvor gemelten fensters im andern quatier (das Windeckische Wappen mit dem Jungfrauenbild als Helmzier). Darunter geschrieben: Wolff vonn Winndeck.

---

[1] Summerhaus = Gartenhaus.

[2] Von dieser Kirche steht jetzt nur noch der hübsche spätgotische Turm von 1524 und dient als Rathausturm. Nachdem das Schiff der alten Kirche behufs einer Erweiterung im Jahre 1773 niedergelegt worden war, wurde im Jahre 1879 auch der alte Chor abgebrochen. Er war ein hochstrebiger, malerischer, spätgotischer Bau (1514) mit einem Netzgewölbe, einem Sakramentshäuschen auf der Nordseite, sechs Fenstern mit hübschem manchfaltigem Maßwerke und sechs weit hervortretenden Strebepfeilern, die dreifach gegliedert waren, geschweifte Abdeckungen hatten, und von denen vier in ihren Giebelfeldern das Windeckische, Badische und Bachische Wappen, sowie das Monogramm des Baumeisters (Hans von Maulbronn?) und die Jahrzahl 1414 trugen. Da nach obigem Beschrieb das Windeckische Wappen am Schlußstein des Chorgewölbes gemalt war, so dürfte der Chor überhaupt gemalt gewesen sein. Über den Chor und Turm der alten Bühler Kirche vgl. Christl. KunstBll. 1873, No. 138. Ferner Acher- und Bühler-Bote 1901, No. 249—256.

[3] Sebastian von Windeck hat als Kirchherr des Rektorates Ottersweier, dem die Bühler Kirche als ehemalige Filiale von Ottersweier unterstellt war, vermutlich den Grundstein gelegt zum Neubau und wollte auch durch Stiftung eines gemalten Fensters sich ein Verdienst erwerben.

In hüevor gemelten fenstern im dritten quartier (das Thannische Wappen: drei silberne Adler in rotem Feld mit einem sitzenden Affen, der sich in einem Handspiegel beschaut, als Helmzier) mit volgender vnderschrifft: Johanna vonn Thann. Anno domini 1516.

Am bemelten ortt der fenster im vndersten quatier dies wapen (das Rottenburgische und Windeckische Wappen unter einem Helm, der Büffelhörner hat und mit einem Mühlrad gekrönt ist, das Rottenburgische Wappen enthält ein schwarzes Mühlrad im silbernen Feld). Darunter stath:

Caspar von Rottenburg[1].
Barbel von Windeck.

Im gemeltem chor ane einem viersitzigem stuol mit diesen farben (Wappen von Windeck)[2].

Vsserhalb gemeltem chore in der kirchen Bühell bey st. Jacobs altar, vf der rechten seiten im fenster, im mitlern quartier diß wapen (von Windeck) mit solchen farben. Neben disem wapen stath ein Markgrävisch wapen[3].

Ane einem frouwen-stuol in gemelter kirchen volgendt wapen (von Windeck) vnd daneben ein Homburgisch mit einem Hürschhorn.

Deßgleichen ist an hievorgeschribener oder gemelter maaßen ein schilt neben einem markgräuischen vnd andere mehr wapen befunden worden. Dabei die jarzal 1493[4].

---

[1] Ist wohl Rotenberg (Rothenburg) im Elsaß, südwestlich von Masmünster, jetzt zu Frankreich gehörig (Rougemont).

[2] Die Bühler Pfarrgeistlichkeit bestand damals aus dem Pfarr-Rektor (Leutpriester), dem St. Margaretenkaplan (seit 1417) und dem Heiligkreuzkaplan (seit 1454), wozu noch der Burgkaplan von Alt-Windeck (seit 1408) kam, der ebenfalls zeitweilig z. B. bei Anniversarien in der Pfarrkirche zu assistieren hatte.

[3] Diese und andere Glasmalereien, die sich in der Pfarrkirche zu Bühl befunden haben mochten, gingen im Juli 1622 zugrunde, wo das Städtchen von den Kroaten verbrannt und die Kirche total verwüstet wurde. Die Reparaturkosten des Chores, der längere Zeit „dachlos" stand, betrugen 1920 Gulden.

[4] Windeckische Grabsteine in der Bühler Kirche werden weder in obigem Beschrieb, noch im Ottersweirer Grabschriften-Verzeichnis von 1573 erwähnt. Es ist indes wahrscheinlich, daß die drei Ehefrauen des Junkers Georg von Windeck, der mit seiner Familie auf dem Windeckischen Schlosse zu Bühl lebte und im Jahre 1588 daselbst starb, in der Bühler Kirche begraben wurden, wie er auch selbst

Außwendig ane der Buheler kirchen ane der einen sonnenuhren in stein gehauwen volgendt wapen (von Windeck). Darüber ein Marggrauisch. Sodann ane gemelter kirchen ane einer sonnen-vhren einen alten hültzen dafլen neben einem Marggrauischen nachfolgend wapen (von Windeck). 1542[1].

Paramente.

In genanter kirchen zu Bühell ane einem alten samatin schwartzen meßgewandt diß wapen (von Windeck). Darneben auch Homburgisch. Item an einem schwartzen schamloten[2] meßgewandt ein Homburgisch und diß volgendt Windeckisch wapen.

Abermale an einem schwartzen attlassen meßgewandt folgende wappen (das Windeckisch-Thannische Allianz-Wappen, darneben noch ein mal das Thannische Wappen), so deß jetzt noch lebenden junkher Jeorgen von Windeck vatter vnd mutter waren.

Item ein rot gedruckt, geblüemdt, alt samatin meßgewandt. Daruf diese wapen mit solchen farben (von Windeck und von Burn. Letzteres Wappen halbteilig; das eine Feld gelb ohne Wappenfigur, das andere Feld blau mit einem roten Stern).

Item zwen rot getruckt, samatin leviten-röck. Auf jedem zwei volgend wapen (Windeck und Enzberg).

Uf einem alt, rott geblüembdt, düechen meßgewandt. Daruff

---

in genannter Kirche seine Ruhestätte fand. In einem Bericht des Amtmanns von Harrant vom Jahre 1724 wird auf die „Windeckische Statua“ hingewiesen, die im Chore der Bühler Pfarrkirche noch zu sehen. Es dürfte das der Grabstein des Junkers Jörg, des vorletzten Windeckers, gewesen sein; der Stein wurde beim Neubau der Kirche im Jahre 1773 vielleicht beschädigt und dann, fast ganz abgemeißelt, als Altarplatte des neuen Hochaltars benützt. Bei Entfernung dieses Altars im Jahre 1879 fand man diesen Stein, auf dem noch deutlich die lebensgroße Gestalt eines Mannes zu erkennen war. Von der um den Rand der Platte laufenden Umschrift waren nur noch wenige Buchstaben und die Worte de Windeck lesbar. Jetzt dient der Stein abermals als Altarplatte in der Bühler Gottesackerkapelle. Vgl. FDA. XIV, 258 und Beschreibung der alten und neuen Stadtpfarrkirche zu Bühl. Karlsruhe 1877. S. 6.

[1] Eine Sonnen-Uhr war noch 1879 an der Ostwand der südlich an den Chor angebauten Sakristei angebracht mit einem Gemälde die „Frau Sonne“ darstellend. Ein Wappen oder eine Jahrzahl war nicht zu sehen.

[2] Schamlot, camelot = Gewebe aus Kamelgarn.

zwey wapen diser gestalt. (Windeck und Schauenburg. Letzteres Wappen zeigt ein rotes Andreaskreuz in gelbem Feld.)[1]

Es ist auffallend, daß der großen steinernen Wappentafel am Windeckischen Schloßhof zu Bühl keine Erwähnung geschieht. Dieselbe stellt den Junker Jakob von Windeck († 1569) und seine Gemahlin Elisabeth von Reinach (1551) mit dem Windeckisch-Reinachischen Allianz-Wappen dar und trägt die Jahrzahl 1563. Die Tafel ist am Gasthaus zum Badischen Hof, dem ehemaligen Windeckischen Schlosse, angebracht und ist noch das einzige Monument zu Bühl, das an die ehemaligen Herren von Windeck erinnert[2].

Wappen und Inschriften der Pfarrkirche zu Kappel-Windeck [fol. 1—10][3].

Oben an einem stein in dem gewölb bei dem fronaltar ist zu sehen ein gemalt Windeckisch wappen.

Im vorgemeltem chor oberhalb der thüeren volgent wapen (von Windeck) und darneben vf der linken seiten ein Markgrauisch-Sponheimisch wapen.

Vff dem lettner gegen der kirch-thieren an einem alten hültzen . . . gelehnt folgend eingeschnitten wapen (von Windeck).

Oben an einer hültzen bünden diß folgendt wapen (von Windeck) und daselbst gegenyber auch Marggräuisch.

In gemelter kirchen kapell folgender übersilberter kyrishuot (Helm mit geschlossenem Visier), darin ein Windeckischer schiltt. Außerdem werden noch zwei „alte hangende hültzerne daflen" mit gemalten Windeckischen Wappenschildern erwähnt.

Windeckische Grabsteine[4]: Im Chor der Kirche eine

---

[1] Vielleicht eine Stiftung der Margareta von Windeck, Tochter des Philipp v. Windeck und der Barbara Meyerin von Sasbach, die 1544 den Melchior von Schaumburg heiratet.

[2] Vgl. Acher- und Bühlerbote 1897, No. 141—144 (der Windeckische Schloßhof) und Neher, Die Burgen Alt- und Neuwindeck.

[3] Die frühere gotische Pfarrkirche, an der bereits 1366 vier Kaplaneien bestanden und in der die Herren von Windeck eine Grablege hatten, stand bis 1763, wo die gegenwärtige sehr hübsche Renaissance-Kirche, (eine verkleinerte Kopie der Rastatter Stadtkirche) erbaut wurde.

[4] Von den Inschriften der acht Windeckischen Grabsteine der Kappler Kirche, welche das Ottersweirer Verzeichnis von 1573 anführt, folgen hier drei nach dem anscheinend genaueren Wortlaut der Karlsruher Handschrift.

Grabplatte mit dem Windeckischen und Röderischen Wappen (liegender Adler) und der Inschrift: Anno Domini millesimo quadringentesimo XI in viglia Laurentii obiit Reinhardus miles de Windeck VI Jd. Augusti. — Anno Domini millesimo trecentesimo nonagesimo quinto in vigilia Katharine Martiris obiit Vta dicta Rederin, vxor Reinhardi de Windeck militis pie memorie, VIII Kalend. Decembris[1].

In einem andern chor, genannt das Kellerin[2], ein grabstein. Daruf volgende wappen und yberschrift: Anno Domini MCCCLXXII feria secunda post palmarum [obiit] Barbara de Ensberg, vxor Reinhardi de Windeck armiger[i], cujus anima requiescat in pace. Darunter das Windeckische und Enzbergische Wappen.

Ein stein an der mauern gegen den kirchhof mit einem Windeckischen wappen und sonst einem schild und der überschrift: Anno domini MCCCCL primo XVI Kal. Maji obiit Petrus de Windeck armiger. Requiescat in pace[3].

Die übrigen Windeckischen Grabsteine in der ehemaligen Kappler Pfarrkirche sind verzeichnet FDA. XIV, 252—255.

Wappen, Inschriften und Glasmalereien in der Pfarrkirche zu Steinbach bei Bühl [fol. 84—90][4].

Steinbacher kirche. Deren wapen-verzeichnüs, so wie nach-

[1] Für diesen Reinhard von Windeck, bekannt aus dem Schleglerkrieg und durch die Gefangennehmung des Straßburger Dompropstes Johannes von Ochsenstein (1370), und seine zwei Frauen, Uta (Otilia) von Röder und Anna von Hattstadt, ist in die Kappler Pfarrkirche ein Anniversar gestiftet. Reinhard von Windeck stiftete auch in die schon längst bestehende Kapelle zum hl. Michael auf der Burg Altwindeck im Jahre 1408 eine Priesterpfründe.

[2] Im Ottersweirer Grabschriftenverzeichnis heißt es: „In dem nebenchörlin hinter der canzelle.“ Es ist wohl damit die im Badischen Pfründen-Verzeichnis vom Jahre 1488 erwähnte „neue Kapelle“ gemeint, wo auf den dortigen St. Maria-Magdalena-Altar die Kappler Bruderschaft 1478 eine Pfründe stiftete. FDA. XXVII, 256.

[3] Dieser Peter von Neuwindeck, der 1451 starb, hatte zur Gemahlin Barbara Kemnaterin und war markgräflicher Vogt zu Baden. Er war der Großvater des Ottersweirer Kirchherrn Sebastian von Windeck.

[4] Über die Steinbacher Kirche vgl. FreibKKBll. 1896, No. 21 bis 23: Die St. Jakobskirche zu Steinbach bei Bühl. Von der ehemaligen Kirche stehen noch Turm und Chor (von 1477). Sämtliche

uolgt allermaßen und gestalt in der kirchen zuo Steinbach mit und one ire farben befunden worden.

Erstlich. Hinter dem fronaltar volgendte wapen im fenster (das Bachische Wappen: ein von Silber und Rot viermal gestücktes Steinbockshorn in blauem Felde, und das Windeckische Wappen; letzteres mit dem Jägerhorn als Helmzierde). Darunter stath: Anno Domini 1457. Geörg von Bach der ailter. Brid von Windeck[1].

In berürter kirchen in einem andern fenster nechst bey der thir ein geschmeltzt (?) mansbild vnd diß nachuolgent wapen darbei (von Röder) mit umbschrifft: Heinrich Röderer[2].

Und an dem duoch am sacrario[3] ein gleichformig Windeckisch neben einem Bachischen und sonst noch zwey anderen wapen.

Bei dem taufffstein ein grabstein mit folgenden wapen und überschrift: Anno domini 1417 feria secunda ante Gertrudis virginis obiit domina Anna de Windeck, vx[or] Friderici dicti Rodeck armigeri[4]. Das Röderische und Windeckische Wappen.

Vor dem predigstuol ein grabstein, daruff volgende zwey wapen (von Bach und von Windeck, letzteres mit dem Jagdhorn als Helmzierde). Vnd dieweil der stein oben abgeschlagen, hebt die jarzal an wie volgt .... jar starb frouw Bridt von Windeck, der gott gnedig sige, uxor Geörg von (Bach).

---

alte Grabsteine, Inschriften, Glasmalereien, Wappen 2c. sind verschwunden mit Ausnahme des Grabdenkmals des Ritters Georg von Bach von 1415 (vgl. unten).

[1] Vgl. unten deren Grabsteine.

[2] Dieser Heinrich Röderer (bereits 1459 tot) ist wohl derselbe, dessen Witwe Agnes von Blumenberg im genannten Jahre ein Kanonikat in die Stiftskirche zu Baden stiftete und dasselbe mit einem Gülthof zu Sinzheim begabte. Vgl. FDA. XIII, 278.

[3] Das an der Nordseite des Chores noch vorhandene, leider größtenteils gewaltsam zerstörte Sakramentshäuschen hat ähnliche Skulpturen (die Leidenswerkzeuge Christi), wie das in der Badener Stiftskirche. Hinter dem eisernen Gitter, das die Vorderseite verschloß, befand sich ein Vorhang, in dem verschiedene Wappen eingestickt waren. Der mittelalterliche Gebrauch, das Sanctissimum in oft künstlerisch prachtvoll ausgeführten Wandnischen aufzubewahren, scheint sich in der Diöcese Straßburg in manchen Kirchen noch bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts erhalten zu haben. In einem von Bischof Egon von Fürstenberg im Jahre 1685 für das Bistum Straßburg erlassenen Edikte wird die Errichtung des Tabernakels in medio altaris aufs neue eingeschärft.

[4] Diese Anna von Windeck war eine Tochter des Peter und der Anna von Neuwindeck und war 1386 noch minderjährig. Vgl FDA. XV, 81.

Bei sanct Catharinen altar ein grabstein mit volgenden wapen (von Bach und von Windeck) vnd vberschrifft, sovil zuo lesen gewesen: Anno Domini 1470 F[eria] II. ob[iit] Jerg von Bach armiger . . . V. Julii. Cujus anima requiescat in pace[1].

Bey sanct Catharina-altar im fenster volgent zwey wapen (von Bach und von Windeck, letzteres mit dem Jungfrauenbild als Helmzier) mit der beischrift:

O Herr, erbarm dich uber mich,	O Maria, du gottes schrein,
Biß (so!) meiner selen gnediglich.	Hülff mir zu den gnaden dein.
Anno Domini Dausent	vierhundert LXXI.

Ueber huenvorbesagtem sanct Catharinen-altar volgendt wapen (von Bach und von Windeck, letzteres mit dem Jagdhorn als Helmzierde) ane der mauren gemalet ohne einige schrift und jarzall.

[1] Georg von Bach, bereits 1457 der ältere genannt, auf dem untern Schloß zu Neuweier sitzend, war mit Brigida von Altwindeck († 1458?) und dann mit Notburga von Handschuhsheim verheiratet. Er hatte noch bei Lebzeiten für sich und seine zwei Ehefrauen in die Steinbacher Kirche (1458) eine Kapitelsjahrzeit gestiftet und starb nach obiger Grabschrift 1470. Letzteres Datum stimmt nicht überein mit den Angaben Kindlers von Knobloch in seinem Oberbadischen Geschlechterbuch I, 26. Die Angabe, wonach er 1479 noch am Leben gewesen wäre, bezieht sich wahrscheinlich auf Georg von Bach den Jüngeren, den Neffen des vorigen. Über Jörg von Bach den Älteren vgl. Mone, Quellensammlung III, 209. Vgl. auch FDA. XXV, 215 f. (von Bachische Kapitelsjahrzeit). — Von sämtlichen oben angegebenen Epitaphien ist in der Kirche zu Steinbach nichts mehr zu sehen. Dagegen findet sich noch an der nördlichen Kirchenmauer ein Bachischer Grabstein eingemauert, der ehedem sicher innerhalb der Kirche stand. Es ist darauf die lebensgroße Gestalt eines Ritters ausgehauen, dessen Füße auf einem Hund aufstehen, die linke Hand am Schwerte, mit der rechten den Dolch am Gürtel haltend. Auf der linken Seite neben dem Haupte ist der dreieckige Wappenschild mit dem gewundenen Widderhorn, auf der rechten der Turnierhelm mit demselben Horne angebracht. Die Umschrift, die an einigen Stellen schadhaft ist und unten im Boden steckt, lautet ergänzt: Anno millesimo CCCC[X]V feria secunda ante Ambrosii ob[iit] dom[inus] Georgius de Ba[ach, magister curie dom.] principis Bernhardi marchionis de Hachberg. Dieser Georg von Bach, Markgräflich Badischer Hofmeister, Tochtermann des Ritters Arbogast Röder, kommt seit 1388 vor. Mit ihm beginnt die urkundlich nachweisbare Stammreihe des Geschlechtes, das in seinem Mannesstamm mit Junker Georg von Bach 1538 erlosch. Letzterer hat 1518 in die Ottersweirer Kirche ein Glasgemälde (jetzt auf Schloß Eberstein) gestiftet und liegt zu Offenburg begraben, wo außerhalb des Chores der Stadtkirche sein prächtiges Grabdenkmal noch zu sehen ist.

Zur Lebensgeschichte des Albertus Magnus.

Von **Peter P. Albert.**

I.

Seitdem das steinerne Standbild des Albertus Magnus auf der neuen Schwabenthorbrücke zu Freiburg steht, hat sich die Aufmerksamkeit weiter Kreise der Einwohnerschaft dem berühmten Dominikaner und seinen Beziehungen zu der Stadt zugewendet. Das rege Interesse hat alsbald auch in der Litteratur seinen Ausdruck gefunden. Kurz nach der Aufstellung des Denkmals unternahm es K. Mayer in seiner ansprechenden, für jedermann verständlichen Weise die Hauptlinien des Lebens und der Bedeutung des Doctor universalis zu zeichnen[1]. H. Finke hat dann das angebliche Verhältnis des großen Gelehrten zum Münsterbau unter das Messer der wissenschaftlichen Kritik genommen und in überzeugender Ausführung dargethan[2], daß von einer Beteiligung des Albertus oder irgend eines andern seiner hiesigen Ordensgenossen am Bau des Münsters so wenig die Rede sein könne wie davon, daß in einer Statue am nördlichen Obergeschoß des Turmes die Person des Albertus dargestellt sei.

Ganz unabhängig hievon hat zu gleicher Zeit E. Michael[3] an der Hand der beiden ältesten Lebensbeschreibungen Alberts von Petrus de Prussia[4], der nach 1482, und Rudolf von Nym-

[1] Albertus Magnus und Martin Malterer. Freiburg i. Br. 1901. S. 7—15.

[2] Die Freiburger Dominikaner und der Münsterbau in der Zeitschr. d. Ges. f. Beförd. d. Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg rc. 17. Bd. (= Alemannia NF. 2) Freiburg i. Br. 1901. S. 129—79.

[3] Zeitschr. f. kath. Theologie. 25. Jahrg. Innsbr. 1901. S. 37—68; 181—208.

[4] Vita beati Alberti compilatore P. de Prussia ord. Praed. Colon. 1486.

wegen [1], der wenige Jahre später schrieb, die kritischen Grundzüge zu einem neuen Lebensbilde des großen Mannes geschaffen und das Hauptgewicht auf die Richtigstellung der ziemlich verwirrten Chronologie gelegt. Danach war Albert mit ziemlicher, wenn auch nicht zwingender Sicherheit im Jahre 1193 geboren, besuchte in den Jahren 1222 und 1223 die in letzterm Jahre zur Universität erhobene Schule zu Padua und trat noch im gleichen Jahre daselbst in den Dominikanerorden ein. Nachdem er wahrscheinlich zu Paris, vielleicht auch zu Bologna oder Köln Theologie studiert hatte, war er, wie Heinrich von Herford (gest. 1370) berichtet [2], zuerst im Konvente seines Ordens zu Hildesheim, danach zu Freiburg, zwei Jahre zu Regensburg und endlich zu Straßburg als Lektor thätig. Auch zu Köln soll Albert in den dreißiger Jahren Philosophie und Theologie vorgetragen haben. Sicher ist, daß er sich im Jahre 1240 in Sachsen aufhielt und 1245 von Köln nach Paris übergesiedelt ist, wo er bis 1248 verweilte. Seit seiner Rückkehr von Paris war er, abgesehen von den 3 Jahren, die er 1260—1262 als Bischof zu Regensburg, und 3 weiteren, die er zu Würzburg zubrachte, sowie von etlichen größeren Reisen als Kreuzprediger und Weihbischof fast ausschließlich zu Köln am Generalstudium seines Ordens für Deutschland sowie als Provinzial (1254) beschäftigt. Vom 13. Februar 1263 bis zum Oktober 1264 war er päpstlicher Kreuzzugsprediger für Deutschland und erscheint am 5. März des erstgenannten Jahres in dem oberbayerischen Kloster Polling, am 13. Mai zu Donauwörth, am 27. zu Würzburg, am 5. Juni zu Frankfurt, am 25. August zu Köln. Am 20. Februar 1264 hat er sich nachweisbar in Speyer aufgehalten.

Nachdem er in den Jahren 1264—1267 anscheinend ununterbrochen im Würzburger Dominikanerkonvent verweilt hatte, ist Köln seit dem Sommer 1267 sein ständiges Heim. Neben dem Lektorat wurde er noch als Greis von den verschiedensten Seiten in mehreren Diöcesen, den Rhein entlang von der Schweiz bis nach Holland, mit Bewilligung des Heiligen Stuhles und der betreffenden Ordinarien zu bischöflichen Funktionen, wie sie besonders den Weihbischöfen

[1] Legenda venerabilis Alberti Magni. Colon. 1490.

[2] Liber de rebus memorabilioribus sive Chronicon ab orbe condito usque ad annum 1355. Ed. Aug. Potthast. Gottingae 1859.

zustanden, in Anspruch genommen. „In Straßburg hat er am 15. Juni 1268 in der Kirche des Klosters vom dritten Orden des hl. Dominikus einen Altar geweiht und den Besuchern dieser Kirche einen Ablaß bewilligt. Eine ähnliche Vergünstigung erfuhr durch ihn das Straßburger St. Katharinenkloster am 7. Juli. Durch diese beiden Daten wird es wahrscheinlich, daß Albert sich während des Jahres 1268 in Straßburg, wo er einstens als Lehrer thätig gewesen war, einige Wochen aufgehalten hat. In demselben Jahre weihte Albert die Leprosenkirche vor der Stadt Freiburg im Breisgau. Zu Villingen . . . gewährte er am 30. Oktober zur Förderung des Baues von Kloster und Kirche der Franziskaner daselbst einen Ablaß. Die Weihe der Dominikanerkirche zu Basel samt Hochalter und 4 Nebenaltären vollzog Albert im September 1269 . . ."[1].

Über den Aufenthalt Alberts zu Freiburg, der für uns im Vordergrunde des Interesses steht, geht Michael leicht und flüchtig hinweg, ohne sich für ein bestimmtes Jahr zu entscheiden. Daß er 1263 die Leutkirche St. Cyriakus und Perpetua des Dorfes Adelhausen bei Freiburg eingeweiht hat, ist ihm ganz entgangen. Auch Finke fragt ziemlich unschlüssig: „Wann war Albert in Freiburg?" und meint: Jede genaue Jahresangabe ist willkürlich, so auch das neuerdings beliebte Jahr 1243. Höchst wahrscheinlich nicht nach 1245, denn seit dem zweiten (bekannten) Aufenthalt in Köln von 1245 an ist keine Lücke mehr für ein Jahr Lektorat in Freiburg. Bei der Verwirrung in den Daten Heinrichs von Herford kann der Aufenthalt Alberts bei uns ebensogut in das Ende der dreißiger wie in den Anfang der vierziger Jahre fallen. Ganz vorübergehend weilt der Gelehrte als Kreuzprediger 1263 und 1268 in Freiburg zu Kirchweihen. Das Andenken an ihn blieb Jahrhunderte hier lebendig[2].

Mit einiger Sicherheit läßt sich indessen das Freiburger Jahr Alberts des Großen doch bestimmen. Die obigen verbürgten Angaben, daß er 1240 in Sachsen war und 1245 (von Köln) nach Paris ging, bieten meines Erachtens eine zuverlässige Handhabe dafür. Als Gewährsmänner erscheinen nicht bloß die beiden Dominikaner Heinrich von Herford und der mit den Freiburger Verhältnissen besonders vertraute Beichtvater der Dominikanerinnen

[1] Michael a. a. O. S. 184 ff.

[2] a. a. O. S. 137.

zu Adelhausen, Johannes Meyer, sondern auch andere von Michael [1] angeführte verläßliche Quellen. Heinrich von Herford hat sich zwar in der Darstellung des Lebensganges Alberts mehrfache Verstöße zu Schulden kommen lassen [2], aber im vorliegenden Falle wird sein Bericht sowohl von Meyer, der sich durchaus gut unterrichtet zeigt und, obwohl sonst vielfach auf Heinrich fußend, doch auch noch weitere vertrauenswürdige Quellen zur Verfügung hatte, als auch durch andere Berichte gestützt.

Die dreißiger Jahre nun kommen für Alberts Aufenthalt zu Freiburg schwerlich in Betracht, da die hiesige Niederlassung der Dominikaner auf einer Insel der Dreisam in der Nähe des Martinsthors erst 1236 ins Lebens trat [3] und in den ersten 2 bis 3 Jahren der Anlage kaum einen größeren geordneten Schülerkreis aufzuweisen hatte. Außerdem soll Albert, wie auch Johannes Meyer berichtet, in den dreißiger Jahren Philosophie (und Theologie?) auch in seinem erst 1232/33 gegründeten Kloster zu Köln vorgetragen haben und der bekannte Dominikaner Thomas von Chantimpré daselbst sein Schüler gewesen sein [4]. Da aber Albert vor dem Jahre 1245 außer zu Freiburg auch 1 Jahr zu Hildesheim, 2 zu Regensburg und 1 zu Straßburg Lektor war und da sein Aufenthalt in Sachsen, der sich offenbar mit dem zu Hildesheim deckt, ins Jahr 1240 fällt, so bleibt für Freiburg, das zwischen letzterem und dem vor Straßburg eingereihten 2jährigen Lektorat zu Regensburg steht, schlechterdings nur das Jahr 1241 übrig. So lassen sich die überlieferten Angaben aufs natürlichste und beste in Einklang bringen und ohne Bedenken empfiehlt sich die Annahme, daß Albert 1240[—41] zu Hildesheim, 1241[—42] zu Freiburg, 1242[—43] und 1243[—44] zu Regensburg und 1244[—45] zu Straßburg war, worauf er vor seiner Übersiedlung nach Paris im Jahre 1245 auf kürzere Zeit nach Köln zurückkam. Wir werden also weder gegen die Logik noch gegen irgend eine geschichtliche Thatsache verstoßen, wenn wir daran festhalten, daß Albertus Magnus im Jahre 1241 das Amt eines Lektors, d. i. eines Professors der (Philosophie und)

[1] a. a. O. S. 44 ff.

[2] Michael a. a. O. S. 44.

[3] Vgl. A. Poinsignon, Das Dominikaner- oder Prediger-Kloster zu Freiburg i. Br. im FDA. 16. Bd. Freiburg i. Br. 1883. S. 5.

[4] Michael a. a. O. S. 44.

Theologie im Kloster seines Ordens zu Freiburg verwaltet hat. Die genauere Zeitbestimmung schwankt indessen, da die Veränderungen in den Ämtern des Ordens damals noch stets mit dem an Pfingsten tagenden Generalkapitel eintraten, zwischen der Zeit vom Sommer 1240 bis dahin 1241 und der vom Sommer 1241 bis dahin 1242, je nachdem auf das Straßburger Lektorat Alberts ein längerer oder kürzerer Aufenthalt zu Köln gefolgt ist. Indessen scheint die größere Wahrscheinlichkeit für 1241/1242 zu sprechen, da Albert doch wohl nur während des 1245 zu Köln abgehaltenen Generalkapitels von Straßburg aus dort anwesend gewesen sein dürfte. Mit Recht hat man deshalb auf dem Freiburger Denkmal Alberts, um ganz sicher zu gehen, die Zeitangabe 1240—1242 für seinen dortigen Aufenthalt gewählt, wobei freilich nicht außeracht gelassen werden darf, daß damit nicht zwei, sondern nur ein auf die Zeit vom 1. Januar 1240 bis zum 31. Dezember 1242 sich verteilendes Jahr gemeint ist. Denn Alberts Anwesenheit in Freiburg hat, wie Finke ganz richtig bemerkt, ohne Zweifel nur ein Jahr gewährt, da dies die Regel bei den Ordensämtern war und eine längere Dauer wie bei Regensburg ausdrücklich bemerkt worden wäre.

Neben diesem ganzen Jahre, welches Albertus Magnus zu Freiburg zugebracht hat, steht dann noch das zweimalige vorübergehende Verweilen daselbst in den Jahren 1263 und 1268.

Ob es bei einer von diesen oder irgend einer andern Gelegenheit war, daß er einer alten Überlieferung (von 1659) zufolge eine Anzahl von Heiligenreliquien, darunter ein Thebäerhaupt „aus der heiligen Gesellschaft s. Mauritii", jenes schon seit der Merowingerzeit auch am Oberrhein weithin verehrten Führers der agaunensischen Martyrer, nach Freiburg brachte[1], ist nicht zu entscheiden. Obwohl diese Tradition nicht durch gleichzeitige Nachrichten gestützt werden kann, so erscheint sie doch durchaus glaubwürdig, da wir von Albertus selbst eine auf die thebäische Legion gehaltene Lobrede besitzen[2].

II.

Für die in Aussicht genommene Albertus-Bibliographie[3] dürfte

[1] FDA. NF. 1, 438 f.

[2] Vgl. G. E. von Haller, Bibliothek d. Schweizer-Gesch. 3. Teil. Bern 1786. S. 533.

[3] Vgl. Finke a. a. O. S. 136.

es nicht ganz ohne Wert sein, die verschiedenen Stellen, an denen Johannes Meyer seinen großen Ordensgenossen Albert nennt und feiert, im getreuen Wortlaute zusammenzustellen. Meyer bietet zwar keine primäre, aber im großen und ganzen doch eine ziemlich ungetrübte Quelle, was bei der Dürftigkeit der gleichzeitigen Nachrichten über Albertus ins Gewicht fällt, und zumal da er aus den ausführlicheren Biographien von Petrus de Prussia und Rudolf von Nymwegen, die beide eher nach als gleichzeitig mit ihm arbeiteten, nicht geschöpft haben kann. Wenn auch bei Meyer[1], dem Ziele aller seiner Schriften nach, das asketische und kontemplative Element im Vordergrunde steht, so kommt doch in seinen historischen Werken auch das rein Geschichtliche fast gleich stark zur Geltung, da er ja vornehmlich durch die Geschichte selbst auf seine Leser wirken will. Außerdem liegt seine Hauptstärke in der Biographie sowohl in kleineren Umrissen als auch in eingehenderer Darstellung. Über Albertus Magnus zeigt er sich, wie wir sehen werden, besonders gut unterrichtet. Am ausführlichsten handelt er über ihn in einer „Cronica", dem Entwurf einer von 1153 (dem Todesjahr des hl. Bernhard von Clairvaux) bis 1366 reichenden, dem Vorwort zufolge im Jahre 1484 angelegten Sammlung geschichtlicher Denkwürdigkeiten über den Predigerorden in allen seinen Beziehungen mit besonderer Berücksichtigung Freiburgs (Adelhausen)[2]. Als Quellen benutzte er neben älteren Aufzeichnungen des Klosters Adelhausen Martinus Polonus (gest. 1278), Henricus de Herfordia, die Vitas fratrum[3] des Diether von Apolda (gest. um 1290). Seine Mitteilungen zeichnen sich durch Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Chronologie aus, brechen aber — in der vorliegenden Handschrift — unvollendet ab. Von Albertus schreibt er hier (Bl. 260—263):

„Anno Domini MCCLXXX do schied von diser welt der wirdig selig man bischof Albertus magnus, der groß Albrecht, groß von kunst und klein von person, predier ordens,

[1] Über sein Leben und seine Schriften vgl. meinen Aufsatz in der Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins. NF. 13. Bd. Karlsr. 1898. S. 255—263.

[2] Stadtarchiv Freiburg i. Br. Adelhauser Sammelbd. Bl. 240 v (16 v)—267(42).

[3] So, nicht Vitae fratrum lautet der Titel in allen mir bekannten Handschriften.

do er me dan LXXX jar alt was, und ist erlich begraben in der predier chor zu Cölne vor dem fronaltar.

„Diser Albertus ist bürtig gewesen us tützschen landen, von geburt ein edeler swab in der statt Logingen, Ogspurger bistum. Er kam in den orden zu Cölne, dar in er bleib von gotlicher gnad und von der gnad unser lieben frouen, die im zu mal vil gnad und manigfaltigen trost in sinem leben bewisen was, zu der er ouch sunder gnad und andacht hatt, die im ouch von gott große wisheit und kunst erwerben was, also das er in leben und ler zu sölichen hohen gnaden kam, das sines glichen nit vil in tützschen landen gewesend sind; also das er nit allein ein zierde in predier orden gewesen ist, sunder ouch so ist ein große ere allen tützschen landen von heilikeit wegen sines lebens und von kunst, ler und wisheit, die er übertreffenlichen hatt.

„Er gab sich uf kunst und andacht und was diemutig, kunsch und tugenrich und nam in kurzen ziten so merklich zu, [das] er zu Cölne gar gnadenrichlich las die bücher von den hohen sinnen[1]. Darna ward er lesmeister zu Hildesheim, zum andern mal ward er lesmeister zu Friburg, da er vil gutes getan hat, darna zu Regensburg, darna zu Strasburg. Hiena do kam er gan Parise und was do mit ler und leben und mit so fürtreffender kunst in dem lesen der heiligen geschrift luchte[nd] so clarlich, das menlich groß wodern [wundern] und frucht davon nam. Und ward daselbs zu Parise ein erlicher meister in der heiligen gottlichen gscrift. Na III jar siner meisterschaft do ward er gan Cölne gesant den studenten zu lesen, die zu im gan Cölne gesant worden. Under den was sanctus Thomas von Aquin, der edel heilig jungling, der von Sicilia land dargesant, nit der minste, der von disem großen meister Alberto [ge]lere[t] was. Na dem do ward Albertus provincial über die tützschen provinze under dem edelem meister, des ordens, dem seligen Humberto. Und als derselbe meister des ordens Humbertus loblich und wol na aller geistlichkeit den ganzen orden regiert, also was ouch dieser provincial die tützsche provinz regierer, zemal wol bi sinen ziten worden vil clöster der manen und frouen angefangen, bisunder das frouencloster predier ordens gelegen bi der statt Sust im Cölner bistum genant Paradise lies er stiften

[1] D. i. von der Philosophie; FDA. 13, 298 ist fälschlich „von den hohen summen" die Rede.

und was die swestern selbs persönlich infüren und mit sinem segen besteten. Es ward ouch funden in den selben ziten, do er provincial was, das ein bruder heimlich gelt hatt und an das gewicht begraben, den hies er usgraben von dem gewichten als ein eigenschafter und berupt in christenlicher begrept. Vil guter ordenung macht er in sinen provincial capitelen zu behaltung der observanz des ordens, die in den selben tagen loblich gehalten ward, als man noch gscriben fint in den alten acten und büchern predier ordens.

„Na diesen dingen do was [es, daß] der bapst Urbanus der IIII disen großen meister Albertum zu im berufen von etlicher irrung wegen, die entstanden was, die selben irrung ze richten und ze slichten. Also was er ouch von bitten desselben bapsts und der cardinelen usleger und exponierer sant Johans evangelium und die VII canonicen epistolen in ungehörlicher gnadricher wis.

„Darna ordenet der bapst Urbanus, das Albertus magnus bischof solte werden in seinem heimut in dem großen wirdigen bistum zu Regenspurg in tützschen landen. Do das der edel wirdig meister des ordens Humbertus vernam der bepstlichen ordenung, das sin geliepter in gott sun und sines ordens mitbruder bischof solt werden, ward [er] betrüpt. Hierum schrieb derselbe meister Humbertus zu meister Albertus zumal ein schön gnadrich epistel und sendebrief, darin er in hoch manen und bitten was, das er niemer sinen willen darzu gebe, das er iemer bischof worde, und under andern worten spricht er also: Mit gebognen knüwen mines herzen bitt ich üch durch die diemütikeit der reinen jungfrouen und irs kindes, das ir den statt üwer diemütikeit nit lassen. Doch des bapsts ordenung gieng für, also das Albertus magnus bischof ward. Doch warf er durch siner erhöhung willen die tugen[d] der diemütikeit nit hin, sunder si was in etlich weg me in bischoflicher stat an im lüchten dan vor, wo er als ein sletter priester selber trug das heilig sacrament zu den siechen; und vil ander soliche diemütige ding tet er, die vil bischofen unmer wer ze tun.

„Aber nach III jaren do erwarb er, das er das bistum möcht übergeben, und ergab sich wider zu dem orden in sinem convente der predier zu Cölne und fürt fürhin ein schoulichs leben und dienet got in inbrünstikeit sines geistes mit heiligem leben und fruchtbarer heilsamer ler, in andechtigem gebet. Er was gern predien das götlich wort dem gemeinen volk und

heilsami manung und gute, wise ret gab er, so er rates gefraget ward, gar gütlich mit großer frucht und nutz. Er wicht ouch an vil enden und stetten kilchen, altar und ouch personen zu priesterlicher wirdikeit, won in vil bistumen er den prelaten und den gemeinen in geistlicher und weltlicher statt gar genem was durch siner gnadricheit und tugenden und wisheit wegen. So er aber in den convente was, so studiert er oder dichtet und schrieb bücher. Won er zemal vil großer schöner büchern gemacht hatt und so er etliche bücher nit so wohl möcht verstan oder machen als in bedücht, so kam er sin an Christum und sine werde mutter mit andechtigem gebet und also erwarb er es genugsamklich von in. Die reine mutter gottes erschein im in siner jugend und sprach: Bis geflissen in dem studium der ler, won got derwil dich begaben mit so viel gnaden und wisheit, das durch die bücher diner ler die ganze cristenheit erlüchte[t] sol werden. Er betet oft andechtenklich und was gar vil us andacht süßenklichen weinen. Er gieng alle tag zu der statt siner begrept und las ein vigilia für sich selbs, als were er gestorben.

„Er was gar oft gan in den garten zu etlichen quemlichen ziten oder an ander heimlich stette, so er enpfand die völle siner sel und sines herzens und was in stille mit jubilierender fröde sines geistes und ouch herzlichen sufzen und mit weinenden ougen singen zu unser lieben frouen schöne gedicht und andechtiges gesang, also das er vil sequenz von unser lieben frouen gemacht hat, die man an dem samstag singet. Hierum do er den schönen sequenz machet, den man in predier orden an un[ser] lieben frouen tag assumcionis [singt], der also anfacht: Salve noster salvatoris, Gegrüßet siest du mutter unser behalters, und kam an verse: Salve mater pietatis, Gegrüßet siest du mutter der gütikeit, und sich ein wenig bedacht, wie er den verse ordentlich volbrecht, do satz[t] er zu: Et tocius trinitatis nobile triclinium, Und der ganzen drifaltikeit ein edele triskamer, do erschein im die allersüßiste jungfrau Maria und sprach: Dank sie dir, lieber Alberte, won also bin ich vor von nie keinem menschen gegrüßet worden.

„In andern büchern vint man vil anders gutz gescriben von disem seligen man, dem großen meister Albertus, das hie nit gescriben ist. Dis ist aber hie von im gescriben, ein wenig von vil, got zu lob und im und predierorden zu eren und zu vertilgen die unwarheit, die im etliche torliche menschen zulegend.

„Do aber diser heiliger vater und großer meister Albertus sines seliges leben bracht hatt, unz das er me dan LXXX jahr alt was worden, do schied er zu Cölne in der predier closter von disem elende zu dem ewigen leben anno domini als vor [stat], das ist MCCLXXX und ist wirdenklich begraben in der predier chore zu Cölne vor dem fronaltar. Etliche zit na sinem tod von andacht wegen tet man sin grab uf, darin er nach gewonheit an den ruggen geleit was, do ward er funden uf sinen knüwen, als er lebendig in sinem gebet pflag ze tun. Er hat ouch zeichen und miraculen getan, die da bezüger waren des verdienen sines tugenrichen heiligen leben. Und vil heiligen menschen ist er ouch na sinem tod wirdenklichen erschinen, und vil schöner offenbarung sind von im geschehen."

In diesem kurzen Abrisse, an dem die vielfachen Korrekturen und Flüchtigkeiten im Weglassen einzelner Buchstaben am Ende der Wörter zeigen, daß es ein erster Entwurf, und die häufigen ungewohnten deutschen Wendungen, daß es eine Übersetzung aus dem Lateinischen ist, — in diesem kurzen Abrisse sind die Zeitangaben nicht sehr zahlreich, aber durchaus zuverlässig und genau, wie die Nachprüfung ergiebt.

Außer diesem zusammenhängenden Lebensbilde macht Johannes Meyer noch an verschiedenen Stellen sowohl in dieser seiner Chronik als auch in anderen seiner Schriften Angaben über Albertus Magnus, die für uns von Wichtigkeit sind. So schreibt er zum Jahre 1263: „Anno domini MCCLXIII do wicht der groß lerer Albertus magnus predierordens die lütkilch des dorfs Adelhusen bi Friburg in der ere sant Ciriacus und sant Perpetua."

Ferner: „Anno domini MCCLXVIII do was der wirdig selig bischof und großer lerer Albertus magnus predierordens gewicht die kilchen der armen lüten vor der statt Friburg bi dem closter Adelhusen in der pfarre sant Perpetua. Hiebi mag man merken dis heiligen mans liebi zu got und zu heil sines nechsten an sölchen diemütigen und minrichen werken, also das er nit allein die schönen conventkilchen der brüdern und der swestern sines ordens oder ander namhaftiger stiften und kilchen, sunder ouch so slechter kilchen und capellen [altar wichte] und ouch etwan mit siner eigen person die heiligen sacrament selber den siechen zutrug und si damit bericht als ein einfaltiger slechter dorfpriester oder des lütpriesters mietling und helfer, und er doch ein hoher doctor

und gewaltiger bischof was. Hievon nemen ein exempel der besserung alle prelaten[1].

„Anno domini MCCLXIX do was der obgenant selig herre und vater bischof Albertus magnus in der predier chor zu Strasburg an dem samstag Sicientes[2] anderthalbhundert priester und sust der andern ewangeliger, episteler und acolot vierhundert [wichen]. Dis ist wol ze verwodern [verwundern], das ein man dis arbeit verbringen mocht, der sust mit vil ander arbeit und sorg beladen was. Aber das wort ward in im erfült: Amor vincit omnia, Geware rechte liebi in got überwint alle ding. Ich mein, das von Crist geburt wenig bischof uf einen tag so vil personen gewicht haben[3].

„In demselben jar MCCLXIX do was derselb Albertus magnus wichen die kilchen der predier zu Basel in der ere sant Dominicus und fünf altar[4]."

„Anno domini MCCLXXIIII do starb der hochwirdig lerer sanctus Thomas von Aquin, ein licht der heiligen cristenheit und ein er und loblich gezierde predierordens. Das bekant in dem geist der wirdig heilig meister Albertus magnus, hierum was er weinen. Do fragt in der prior zu Cölne, warum er weinete; do sprach er, da ist hüt von diser zit gescheiden min geliepter sun in got Thomas von Aquin[5]."

Am Schlusse seiner Chronik kommt Meyer auf die verschiedenen hohen kirchlichen Würdenträger des Predigerordens in deutschen und fremden Landen zu sprechen, auf Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe, auf die berühmten Lehrer der Heiligen Schrift und der heiligen Väter und bemerkt dabei, daß in fremden Ländern, „won in disen landen die bistum sorglich zu re[g]ieren sind", mehr Bischöfe seien als in Deutschland. Das bischöfliche Amt sei ein sehr schweres, wie denn auch „hierum", d. h. wegen der Verantwortung für das geistliche und weltliche Wohl der

---

[1] Bl. 253 v. Vgl. FDA. 13, 298, wo diese und die vorhergehende Stelle abgedruckt sind. Die Einweihung der Pfarrkirche des Dorfes Adelhausen (St. Cyriak und Perpetua) 1263 ist dort mit derjenigen der Gutleutkirche daselbst 1268 fälschlich als eine dargestellt, aber 15, 308 berichtigt.

[2] D. i. der Samstag vor dem Sonntag Judica, also der 9. März 1269.

[3] Bl. 258 v.

[4] Bl. 259.

[5] Bl. 258/259 v.

Unterthanen „Albertus magnus und etliche me bei irem leben sölliche bistum übergaben[1].“

In seinem um 1460 angelegten „Liber illustrium virorum de ordine fratrum predicatorum“ in sechs Teilen[2] führt Meyer unsern Albertus unter den Bischöfen auf, an zweiter Stelle, nach Johannes Teutonicus, dem Bischof von Bosnia (Diakovar, 1234—1237). Die kurze, wenig Greifbares für den Lebensgang Alberts enthaltende Stelle lautet: „Albertus magnus literatura, sed, ut fertur, non statura, Theutonicus, nacione Swevus de opido Logingen Augustensis diocesis, magister in theologia, provincialis Theutonie, episcopus Ratisponensis, qui in omnibus scienciis fuit singularis excellencie et in annis juvenilibus constitutus annuente gloriosa virgine Maria predicatorum ordinem est ingressus et usque ad etatem decrepitam in eo vitam laudabilem duxit et a matre Christi, ut studio fideliter intenderet, est exhortatus, quod tam studendo quam orando fideliter est executus et quod ex libris sugere non valebat, a Christo et ejus dulcissima matre oracionibus sepissime inpetravit. Cui eciam mater immediate apparere dignata est consolando dicens: Esto fideliter in studendo perseverans, deus tanta copia sapiencie te dotabit, ut per libros doctrine tue tota ecclesia illustrabitur. Migravit autem a corpore octogenarius et amplius et in ecclesia fratrum in Colonia sepultus, cujus corpus pre devocionis gracia requisitum in tumba, quod positum fuerat, ut est consuetudo, supinum inventum est, ut sibi moris erat, dum viveret quasi in oracione procumbens. Fertur eciam, quod miraculis claruerit, que ejus vite meritum demonstrabant.“

In seiner zwischen 1470 und 1475 abgefaßten Papstchronik nimmt Meyer, dem Gelehrsamkeit und Heiligkeit des Lebens als die höchsten Dinge eines Ordensmannes gelten, gleichfalls des öfteren die Gelegenheit wahr, um Albertus ins rechte Licht zu setzen. So erzählt er, wie unter Papst Alexander IV. (1254—61) große Anfechtungen gegen die beiden Orden der

[1] Bl. 266.

[2] Mscr. D. IV. 9 der Universitäts-Bibliothek in Basel Bl. 33. Vgl. dazu G. Epp, De illustribus viris praedicatorum. (Impress. 1506); W. Preger, Gesch. der deutschen Mystik 2 (Leipzig 1881), 252; F. J. Mone, Quellensammlung der bad. Landesgesch. 4 (Karlsr. 1867), 13.

Prediger- und Minderbrüder vonseiten ihrer Feinde entstanden und zu deren Beilegung vom Papst eine Disputation von vier Meistern und vier Ordensvätern angeordnet worden sei. „Also disputierten die IIII vetern mit disen IIII meistern. Der I vater Hugo cardinal, ein bruder predigerordens, der II vater Humbertus, der meister predigerordens, der III vater was Albertus magnus, der groß Albrecht genant, ein bruder predigerordens, der IIII vater was der minister der minderbrüderorden . . .[1]

Es ist dies der von dem Kanonikus Wilhelm von Saint-Amour in Burgund angefachte Streit zwischen den dem Weltpriesterstande angehörigen Theologie-Professoren zu Paris gegen die Bettelorden, in dessen Verlauf Papst Alexander IV. die Parteien an die römische Kurie beschied, die sich vom Juni bis zum November 1255 zu Anagni, bis zum Mai des folgenden Jahres zu Rom, vom Juni bis zum Dezember 1256 wieder zu Anagni und dann bis zum Mai 1257 wiederum zu Rom aufhielt. Wilhelm von Saint-Amour und mehreren Vertretern seiner Richtung standen hier die Generale der beiden großen Bettelorden, Humbert von Romanis und Johannes von Parma und, auf ausdrücklichen Befehl des Papstes, Albertus Magnus und sein großer Schüler Thomas von Aquin gegenüber. Der Kampf, bei dem der Löwenanteil dem Albertus zufiel, endete mit dem Siege der Bettelorden, und Alexander IV. befahl am 5. Oktober 1256 zu Anagni die Anklageschrift Wilhelms zu verbrennen. „Also wurden," wie Johannes Meyer berichtet, „dise IIII meister von disen vetern uberwunden und ganz zu schanden gesetzt vor dem bopst und aller menge so vil großer prelaten, und wart ir buch verdampt und verbrant und auch zu Paris zu der hochen schule und wurden dise meister uber das entsetzet aller ir wirdikeit und alles yres gutz und pfründen, unz das sie widerruften zu Paris und allen den stetten, do sie wider die brüder übel geret und valschlich geprediget hetten wenig oder vil."

„Es starp in denselben zeiten," berichtet er zur Regierung Papst Nikolaus' III., „zu Cölle in tutschen landen in der prediger closter anno domini MCCLXXX der groß meister Alberthus desselben predigerordens an dem V tage noch sant Martinusdag,

[1] Stadtarchiv Freiburg. Papstchronik. Bl. 10.

do er me dan LXXX jor alt was, in siner zellen uf dem sessel vor den brüdern, die in mit gebet umbgoben.

„Man spricht von disem seligen großen hochgelerten Albertho, der in der gotlichen und auch der naturlichen kunst so vil großer schoner bucher hot gemacht. Wer er nit gewesen, dutschelant wer ein esel bliben, wan es ist kum ein lant, es habe gehabt hochgelerte heiligen und meister, die us denselben landen bürtig sin gewest, von den dieselben lande große ere hont. Also was das wissent von den landen Franckenrich, Engellant, Cecilienlant und vil ander lande me, die hochwirdig übertreffenlich gelert meister und wolgelerte heiligen gehabt hont. Also ir schönen bücher, die man in der cristenheit von in hot wol wissen, ist on allein tutsche land, die keinen semlichen fürtreffenden meister hot, dan disen großen Albrecht predigerordens, etwan gewesen bischof zu Regenspurg in Peyern, der von tutschen landen gewesen ist, von geburt ein swobe, von dem der fürtreffenden kunst halp tutsche lant alle ir ere hot[1], wiewol das ist, das gar vil wolgelerter hochwirdiger manen in tutschen landen gewesen sint, als: bruder Ulrich Engelberthi von Stroßburg, der do lept bi den zeiten des großen Albrechtz, der gar schöne nuzlich summen und bucher von der gotlichen und naturlichen kunst gemacht hot, der zu Paris starbe, do er yez meister der heiligen geschrift solt worden sin, nochdem als er provinzial was gewesen in tutschen landen.

„Hugo Rippeli eines wirdigen seligen ritters sun von Stroßburg, der vil jor prior der brüder zu Zurich gewesen ist und dornoch prior zu Stroßburg, der das buch von den hochen sinnen gekurzet hot und ein schön conpendiumbuch gemachet hot. Er starb vor dem großen Albertho anno domini MCCLXVIII.

„Johannes von Fryburg, ein groß gelerter man, der hot gar große schöne und auch vast nuzlich büchér gemacht von der götlichen kunst und von den geistlichen rechten und dieselben sin bücher man gar gemeinlichen in der cristenheit üben und bruchen ist. Do seine bucher für den bopst komen, der ein vast gelerter mann was, genant Johannes der XXII., von im hienoch geschriben ist, do hett derselbe bopst an den buchern dis bruders Johannes von Fryburg ein solches verwundern und groß wol-

[1] am Rande: „usgenomen Rabanus".

gefallen, das er sprach: Ich mein nit, das besser mensche uf ertrich gelebt habe in den zeiten predigers Johans von tutschen landen, don er sei gewesen. Diser starbe XXXIII 1/2 jor noch des großen Albertus tode und wart vor dem altar zu Fryburg in dem kor begraben anno domini MCCXIIII[1].

„Johannes von Erdenberge, auch predigerorden[s] von tutschen landen, ein großer meister der heiligen geschrift, der uber alle bücher der biblie und uber alle bücher der hohen sinne geschriben hot und ander bucher me gemacht, — und vil ander brüder me predigerordens us tutschen landen burtig sind gewesen, die ein michel zale der bucher von hilfe der gnoden gottes, des heiligen geistes gedichtet und gemacht hont, dovon alle tutsche lant nit kleine ere hont und nuze mit der gemeinen cristenheit. Aber dis alles ist nit zu gleichen der lere und kunst des großen hochen Albertus. Jo auch aller ander meister von tutschen landen, sie seint geistlich oder weltlich gewesen, die bucher gemacht hont, also meister Cunrat von Müri, corherre der stifte zu Zürch, Costanzer bistum[s], seint nit zu schezen gegen dem großen Albrecht, der ein gemeiner lerer ist der ganzen cristenheit, der keiner von tutschen nit me in semlicher moß ist[2].

Bei Papst Pius II. (1458—64) erzählt Meyer von dessen Schrift an den „heidenschen keiser der Türcken", Mahomet II., worin er diesem die Vorzüge des Christentums preist und dabei auch auf den Dominikanerorden und dessen Berühmtheiten zu sprechen kommt, auf den heiligen Dominikus, der „die ganze welt erleucht hot. Vil seiner jungern sein von den allerdurchluchtigsten manen gewesen, besunder der name und lümut des großen Albrechtz, von dem man glaubt, das er keiner kunst unwissent sei gewest, und nit ist im Thomas von Aquin [gleich] gesein in der kunst, wie das ist, das er im in heilikeit ubertroffen hot"[3].

Auch in dem Leben der 32 ersten Meister des Prediger-Ordens vom Jahre 1481[4] nennt Meyer Albertus Magnus verschiedene Male mit den ehrendsten Ausdrücken, so unter den Größen des Ordens zur Zeit des sechsten Generalministers

---

[1] Am 9. März; vgl. FDA. 16, 11; 42.

[2] Bl. 21/22.

[3] Bl. 67, 67 v.

[4] In demselben Sammelband Bl. 292—317.

Johannes von Vercelli (gest. 1283) mit folgenden Worten: „Albertus magnus etwan provincial über tützsche land, darna bischof zu Regenspurg in Peyern, ein großer man von manigfaltiger kunst, als die vili finer büchern bewisen, und doch von person nit gros, starb MCCLXXX in gutem alter und [ist] in der predier chor begraben zu Cölne[1]."

Alle diese Stellen und Lobeserhebungen sind ebensoviele Zeichen und Reflexe des ungewöhnlichen Ansehens und der Verehrung, welche Albert der Große seit seinem Hingange innerhalb und außerhalb seines Ordens in ganz Deutschland genoß. Zu keiner Zeit scheint aber sein Kult höher gewesen zu sein, als in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, dem Zeitalter der inneren Erneuerung so vieler Dominikanerklöster, in welchem man mit besonderer Sehnsucht und Liebe auf den ebenso durch seltene Frömmigkeit und ascetische Strenge, wie durch ein alles umfassendes Wissen und staunenswerte Thatkraft ausgezeichneten Mann hinblickte, und das zu den beiden größeren Lebensbeschreibungen Veranlassung gab, wie sie damals Petrus de Prussia und Rudolf von Nymwegen geschaffen haben. Die Stimme Johannes Meyers, der keine regelmäßige Erziehung und Schulbildung besaß, sondern fast durchaus sein eigener Lehrer war, veranschaulicht den vornehmlich den mittleren und unteren Kreisen des Predigerordens in Deutschland damals eigentümlichen Grad der Verehrung und Zuneigung zu dem glänzendsten Gestirne ihres Ordenshimmels.

---

[1] Bl. 297.

Visitationsberichte aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts über die Pfarreien des Landkapitels Offenburg[1].

Von K. Reinfried.

Designatio rectoralium seu parochialium ecclesiarum Capituli Offenburgensis.

Offenburg[2].

1666.

Rectoratus Offenburgensis sub titulo S. Crucis; hujus patronus coelestis S. Ursula cum sodalibus. [Habet etiam patronos] S. Gangulfum Mart. et Aprum Epum. Dedicatio est die 3. Maji. Collator et decimator illust. Capitulum cathedralis Argentinensis. Ornamentis necessariis provisa. Rectorem

---

[1] Vgl. FDA. NF. II, 255.

[2] Zur Geschichte der Pfarrei und des Landkapitels Offenburg ist viel Material zusammengetragen in der Geschichte des Dekanats und der Dekane des Ruralkapitels Offenburg von W. Weiß, Dekan des Kapitels (Offenburg 1892—1897, vier Hefte). Weitere Litteratur zur Geschichte der Offenburger kathol. Stadtpfarrei: ZGORh. V, 285 f. (Kirchenordnung) IX, 300 (Ölberg), XIV, 300 (Kirchenbau). MBadHK. Nr. 5, 264 f. (Regesten der kath. Pfarrei Offenburg), Nr. 7, 53 f. und Nr. 14, 64 f. (Regesten des St. Andreas-Hospitales). FDA. II, 279—341 (Urk. des Andreas-Hospitals). FreibKKBl. 1900, Nr. 4—7 (Bericht des Stadtpfarrers Lazarus Rapp über die Pfarrei Offenburg und deren Filiale v. 26. Sept. 1616). K. Walter, Die Glocken der Pfarrkirche und die drei Schutzpatrone der Stadt Offenburg (Reiff in Offenburg 1894). Baumgarten, Die Denkmäler des Offenburger Kirchenplatzes (Offenburg 1891). Offenburger Volkszeitung 1891 Nr. 72 (Das St. Ursula-Fest in Offenburg). Krieger, Topogr. Wörterbuch des Großh. Baden (Heidelberg 1898) S. 497 f., wo weitere Litteratur angegeben ist.

habet D. Adamum Haffner, Molshemensem, qui habet suam competentiam in decimis secundum annatas. Filiales ecclesias et capellas habet septem, quarum primaria Weingartensis, divae Virgini sacra, miraculis clara, 2. Bilwegensis prope Orttenberg, Deiparae Virgini dolorosae sacra, 3. Bolspacensis, S. Laurentio dicata, 4. Elgerswirensis, S. Marco dicata[1], 5. Capella Hospitalis, S. Andreae sacra, 6. Sacellum S. Michaelis super ossarium, 7. Sacellum S. Jacobi Apostoli apud Leprosarium, quod tempore belli destructum[2]. Ludimoderatores adsunt duo, latinus et germanicus. P. P. Franciscani docent Rhetoricam inclusive. Animae adsunt 2500 circirter. — Emendanda: 1. Ut fiant 4 togae rubreae pro 4 Choralibus. 2. Ut pro reverentia ss. Sacramenti, quando aegrotis per vias apportatur, fiat baldachinum. 3. Ut sacerdos, portans ss. Sacramentum sub baldachino incedat detecto capite. 4. Ut Chorales, comitantes Sanctissimum, canant hymnum Pange lingua. 5. Ut fiant parvula vexilla in honorem ss. Sacramenti cum duabus lucernis ad eundem finem. 6. Petit Magistratus tolli abusum, ne deinceps provisores Hospitalis ire debeant ad se praesentandum pro confirmatione Tabernas, eo quod antiquitus a primaeva ecclesia tamquam boni Catholici acceperint Episcopum Argentinensem pro protectore, cum plus quam 60 fl. in tali itinere insumant, quod pauperibus Jesu Christi magni est detrimenti.

[1] Weingarten mit seinen Filialorten Fessenbach, Ramersweier und Zell wurde i. J. 1787, im gleichen Jahre Ortenberg mit der Kapelle zu Bühlweg, Bohlsbach 1790 zu Pfarreien erhoben. Elgersweier, das ebenfalls seit 1790 Pfarrei ist, gehört jetzt zum Landkapitel Lahr.

[2] Im Registrum collecte Dioec. Argent. v. 1464 werden zu Offenburg folgende Pfründner außer dem Pfarr-Rektor und seinem Stellvertreter angeführt: Capellanus Corporis Christi, capellanus trium magorum et beate Marie virginis in capella, capellanus beate Katharine in parochia, capellanus decem millium martyrum in hospitali senior[e], capellanus sancte Katharine in hospitali senior[e], capellanus beate Marie virginis in parochia extra capellam, nova capellania in capella beate Marie virginis in parochia, capellanus decem millium martyrum in hospitali junior[e], capellanus sancte Crucis in parochia, capellanus super ossor. Dacheux, Eine Steuerrolle der Diöcese Straßburg für das Jahr 1464 (Straßburg 1897). Da in dem Eintrag zwei Spitäler erwähnt werden, so ist unter dem einen wohl das Gutleuthaus zu verstehen.

1692.

Patrocinium est exaltatio S. Crucis. Decimatores pro media parte Rev. Abbas in Gengenbach, pro altera parte Illust. Capitulum una cum Rectore et Parocho loci. Rector ecclesiae hujus est R. D. Adamus Haffner, qui combussa civitate et ecclesia a Gallis securitatis causa ivit ad Monasterium ad Omnes-Sanctos dictum, ubi, quia alius propter senectutem vir inhabilis est, usque modo moratur. Administrator interim hujus ecclesiae parochiae est Maternus Vögl, Capituli Camerarius, qui et beneficium simul habet Praedicatoris. Competentia stat in prioribus decimis. Illust. Capitulum dat annuatim 13 Pfd. 6 β. Ex vinea B. V. propter Missam sabathinam legendam ejus fabrica 15 Pfd. Rector hujus ecclesiae tenetur habere duos coadjutores, qui a Illust. Capitulo pro qualibet hebdomate recipiunt 1 fl. et ab Rectore mensam. Tertius coadjutor praeter mensam nihil accipit nisi partem de oblatis. Quia ecclesia cum tota civitate a Gallis combussa est, habent modo divina in Sacristia, quae aliquo modo conservata est, a potiore tamen tantum in Vinea B. V.[1], tum apud P. P. Capucinos, quod monasterium ex singulari gratia Regis Galliae non combustum fuit. Cooperatores modo agunt P. P. Capucini, apud quos reservatur Venerabile pro parochianis. Ornamenta fere omnia combussa sunt praeter aliqua alio translata. Ludimoderatorem modo iterum habet. Praedicatura est beneficium singulare, cui praeest antedictus administrator Maternus Vögelin, cujus competentia cum in praesenti nihil sit, etiam hic non observata. — Capellae vel quasi filiales in suo Rectoratu sunt sequentes: 1. B. Virginis in Vinea dicta, miraculis clara, 2. in Bilweg, Deiparae Virgini Dolorosae, 3. in Bolspach, S. Laurentio Mart. dicata, 4. in Elgerswir, S. Marco sacra. — Notandum: Lites sunt inter Rectorum et Civitatem, an ad decimas majores vel minores spectet frumentum gentilitium, vulgo Welschkorn.

1699.

Haec ecclesia est consecrata in honorem S. Crucis exaltatae et in honorem B. Virginis, Gangolfi et Apri. Ante paucos annos hujus ecclesiae collaturum habebat illust. Capitulum Argentinense, nunc autem Princeps ac Episcopus Argentinensis

[1] Wallfahrtskirche in Weingarten.

per transactionem[1]. Decimatores nihilominus sunt Canonici ecclesiae cathedralis Argentinensis seu Capitulum; modernus Rector est D. Michael Lindenmayer, Offenburgensis, qui per resignationem, a. R. D. patro de Quendel, Canonico Coloniensi, sibi factam, eundem obtinuit. Idem Rector habet pro salario medias decimas tam vini quam frumenti cum illustrissimo Capitulo. Idem habet 50 c. jugera agrorum, ad primissariam fundata. Idem solus habet decimas ex cannabi cum hoc onere, ut pro lectis dominorum Sacellanorum praebeat linteamina. Idem solus habet decimas ex foeno cum hoc onere, ut pro dominis Sacellanis, ad filiales pro infirmis providendis exurrentibus, paratum semper habeat equum. Idem percipit ab oeconomo annuatim 24 fl. Idem percipit ex sacello B. Virginis ad Vineas 30 fl. cum hoc onere, ut diebus Sabbathi missam ibi dicat. Idem undecim habet filiales pagos, in quibus quatuor sunt ecclesiae. Onera perpetua sunt, ut duos sacellanos in mensa quam ipsis dare debet, habeat, quorum utrique ab illust. Capitulo singulis septimanis datur florenus. Idem dom. Praedicatori annuatim solvere debet unum plaustrum vini et 5 quartalia siliginis. — Ecclesia tota a Gallis, pro dolor, e flammis absumpta, chorusque solus est reparatus, in quo consuetum fit a rectore et sacellanis officium. [Protocoll. de a. 1699 p. 44.]

Gengenbach[2].

1616 Sept. 15.

Parochialis haec ecclesia Gengenbacensis, extra muros sita, a belli tempore ob dilapsum chorum et turrim modo non frequentatur non nisi in quatuor angariis anni, sed parochialia reliquo tempore exercentur in templo Monasterii. Hujus patronus coeli S. Martinus Ep. Collator et decimator est Praelatus Gengenbacensis. Quae et necessariis ornamentis provisa. Parochus vocatur Leonardus Feinlin, religiosus ordinis

[1] Durch Übereinkommen vom 3. Mai 1686 ging das Patronat der Offenburger Kirche vom Straßburger Domkapitel an den Bischof über. Vgl. FDA. XVIII, 331, wo die betr. Urkunde abgedruckt ist.

[2] Über die Stadt und ehemalige Abtei Gengenbach vgl. Krieger, Topog. Wörterbuch (1898), S. 191 f., wo auch das Wichtigste aus der geschichtl. Litteratur angegeben ist.

S. Benedicti Monasterii Gengenbacensis[1], qui habet pro competentia: in pecunia 50 fl., in frumento 30 quartalia, in avena 20 quartalia, in vino 30 ohmas. Animas regendas habet circiter 1500. — Emendanda: 1. Ut turris et chorus ecclesiae parochialis a collatore et decimatore reaedificetur. 2. Ut nova Agenda procuretur, quia moderna tota lacera. Capellas subjectas habet quatuor, nempe 1. in Heidige b. Michaelis Archangeli[2], 2. in Reichenbach, S. Petro Apostolo sacra, 3. SS. Felicitatis et Perpetuae, 4. S. Leonardi juxta viam regiam.

1692.

Patronus coeli S. Martinus Episcopus. Haec ecclesia extra muros ad jactum lapidis (?) sita est. Fuit de novo una cum turri tribus altaribus et organo a paucis annis quasi de novo aedificata, nunc vero a Gallis una cum Monasterio et civitate ad cineres reducta, ita ut modo Divina sub dio intra muros Monasterii celebrare debeant. Parochus P. Hieronymus Ziegler, professus et Prior in Monasterio. Competentiam certam non habet, sed vivit communi mensa cum fratribus. Notanda: Sunt miseriae hujus loci! Huic loco adjacet in monticulo capella B. V. sacra et adhuc salva stat, ubi subinde a Religiosis Missae dicuntur.

1699 August 17.

Patronus est in coelis S. Martinus, primarius, S. Anna et S. Sebastianus secundarii. Parochus est P. Nazarius O.S.B. ejusdem gremii. Ecclesia haec est incorporata mensae abbatiali. In hac ecclesia Sancta bene administrantur et virtute studium et zelus domus Domini in procuranda animarum salute singulariter viget. Mandatum: Ut vascula argentea pro sacris oleis quamprimum fieri potest procurentur. [p. 67.]

Zell in Harmerspach.

1666 Sept. 14.

Hujus parochialis ecclesiae patronus coeli est S. Symphorianus, terrenus vero decimator et collator Abbas Gengenbacensis.

---

[1] Über den Gengenbacher Pfarrer Feinlin und seine chronolog. Aufzeichnungen vgl. Literar. Beilage der Karlsr. Zeitung 1879, S. 283 ff.
[2] Heidige-Haigerach, Zinken der Gemeinde Reichenbach b. Gengenbach.

Haec ecclesia habet sufficientia ornamenta et de novo restaurata. Parochum habet P. Benedictum Dornbluth ordinis S. Benedicti Monasterii Gengenbacensis, qui habet pro competentia: in vino 30 ohmas, in siligine 30 quartalia, in avena 15 quartalia, in pecunia 20 fl., in pratis 6 jugera, in agris $1^1/_2$ agros. — Habet capellas tres, unam in Gambach, divae Virgini sacra, secundam S. Michaelis Archangeli in Kürnbach, tertiam in Enterspach. Animas regendas habet 800 circiter. — Emendanda: 1. Ut ciborium argenteum procuretur. 2. Ut baptisterium tabulis obducetur. N.B. Magistratus Zellensis petit sacerdotem saecularem pro parocho, eo quod modernus parochus zizanias seminet inter Magistratum et Praelatum Gengenbacensem.

1692.

Collator et decimator in majoribus et minoribus decimis Rev. Abbas Ord. S. Benedicti in Gengenbach. Parochus P. Romanus Romelius, professus in dicto Monasterio. Competentia in pecuniis 20 fl., vino 24 Ohmen, siligine 24 Viertel. Paramenta adsunt pauca. Non habet lumen perpetuum. Adest Ludimoderator. Rationes audiuntur praesente Rev. Abbate et Parocho loci. Prope cimiterium adest capella pulchra, B. V. sacra, quae propter peregrinationes et vota fidelium est famosa. Asservatur ab aliquo tempore ibidem Venerabile, qua authoritate non scio; sed parochus sua propria coepit ibi asservare; locus quidem decens est, absque tamen lumine. — Enterspach, filialis est ad Zell, cujus patronus S. Nicolaus. Non fiunt divina hic, nisi bis in anno. Infra hebdomatem qui legit ibi Missam, toties quoties recipit ab una quaque 30 kr.

1699 Aug. 18.

Parochus est P. Coelestinus Weipert, professus Gengenbacensis [1]. Substantia salarii consistit in frumentis 26 quartalia, plus minusve ex decimis, in vino unum plaustrum pro parocho et unum pro sacellano. Reditus Sancti: 130 fl., in perpetuis 5 Pfd. 16 asses. in cera $^1/_4$, in fare $1^1/_2$ quartale. Anniversaria 92 solvuntur, pro quolibet 4 asses. Quatuor altaria, quorum medium non est consecratum. Duo adsunt calices deaurati, quorum unus est argenteus deauratus, alterius sola

[1] Über Pfarrer Weigert vgl. ZGORh. NF. IX, 253.

cuppa argentea, pes vero ex cupro. Adest monstrantia argentea deaurata unacum ciborio similis materiae. Adsunt tres campanae. Adsunt sufficientia et ornamenta et paramenta. Adest capella huic urbi, B. Virgini devota, ex cujus oblatis ceris in ecclesia parochiali lumen asservatur perpetuum. Officium divinum cum magna devotione tam a pastore quam a parochianis persolvitur. Adest lumen perpetuum. Mandatum: Ut sacra olea separentur a Venerabili et in alio honesto loco, in choro tamen, reponantur. [p. 68.]

Harmerspach.

1666 Sept. 14.

Hujus ecclesiae parochialis patronus coeli est S. Gallus. Collator et decimator D. Abbas Gengenbacensis. Ornamenta adsunt sufficientia pro tali loco. Pro tempore parochum habet P. Leonardum Fienlin[1], qui habet pro competentia: in vino 1 plaustrum, in siligine 18 quart., in avena 12 quart., in pecunia 6 libras. Item tertiam habet frumentalium decimarum, item hortum frugiferum et oliferum, item pratum, item bonum viduale pro alendis pecoribus. Nullum adest sacellum. Communicantes habet 450 c. animas universim ad 1500. — Emendanda: 1. Ut baptisterium melius clausum teneatur, ut non intrent spurcitiae, araneae etc. 2. Ut Venerabili substernatur corporale. — In regressu in Zell in media via adest sacellum S. Michaelis, quod ab ultima visitatione reparatum fuit.

1692.

Collator et decimator ad duas partes R. D. Abbas Gengenbacensis, decimator pro tertia parte est parochus loci, quae se extendunt annuatim circa 20 Viertel. Parochus modernus est P. Amandus Lipp, professus in dicto Monasterio. Competentia praeter priores decimas in vino 24 Ohmen, siligine 18 Viertel, avena 12 Viertel, pecuniis 12 fl. Habet aliquod bonum viduatum, sed valde montosum. Non habet lumen perpetuum neque habet Ludimoderatorem nisi aedituum. Rationes audiuntur praesente R. Abbate et Parocho. Animas habet 650 Notanda: Ut tecta reficiantur. Ut baptisterium melius claudatur. Ut fiat et aedificetur Sacristia.

---

[1] Vgl. ZGORh. VIII, 459 f. (Pfarrer Feinlin).

1699 Nov. 19.

Parochus P. Fortunatus Cörber, professus Gengenbacensis. Salarium [wie 1692]. Reditus ecclesiae se extendunt quoad perpetuos ad 4 tantum florenos, solubiles 24 fl. Tria sunt altaria, tres campanae. Adsunt omnia ecclesiae ornamenta. Adsunt duo calices argentei deaurati. Adest tantum capsula argentea pro asservandis sacris Hostiis. Adest monstrantia ex metallo. Octo sunt anniversaria; pro quolibet recipit parochus 3 asses. Mandatum: Ut alia nova vascula pro sacris oleis — pro nunc ex stanneo — conficiantur, usquedum feliciora tempora argentea sint concessura. — Cum reditus Sancti nimium exigui non concedunt lumen perpetuum coram venerabili Sacramento, attamen auctoritate episcopali mandatum est, ut saltem diebus festivis et dominicis lampas accendatur. [p. 71.]

Nordrach.

1666 Sept. 17.

Parochialis ecclesiae Nordrachensis patronus coeli est S. Udalricus. Patronus terrenus idem decimator et collator est D. Abbas Gengenbacensis. Pro tam silvestri loco adsunt ornamenta sufficientia. Parochus vocatur Fr. Nicolaus Alexander, professus Gengenbacensis, qui habet pro competentia annuatim plus minusve in siligine quartalia 30, in avena quartalia 31, in pecunia 25 fl., item plaustrum vini, in siligine quartalia 6, avena quartalia 6, pecunia florenos 6. Habet aliqua prata silvestria nullius fere valoris, inter montia praecipitia posita. Animas regendas 400 c. Nulla adest capella.

1692.

Parochus D. Dominicus Rottler, professus in Gengenbach. Competentia sunt majores decimae. Pro minoribus habet annuatim 20 fl., in vino a R. Abbate 24 Ohm, siligine 6 Viertel, avena 6 Viertel, pecuniis 6 fl. Ornamenta habet necessaria, non habet Ludimoderatorem neque lumen perpetuum. Adest rationibus ecclesiae R. Abbas una cum Parocho. Animas habet 300. Notandum: Ut baptisterium claudatur.

1699 Aug. 18.

Parochus P. Dominicus Rottler, professus Gengenbacensis. A communitate recipit pro minoribus decimis 20 fl.,

vel in natura ipsas decimas minores pro parochi libitu. Anniversaria sunt 50; pro singulis accipit parochus 2 asses. Adest unus calix argenteus deauratus. Mandatum: Ut sacra olea separentur a Venerabili et in alio mundo loco ponantur. — Ut imposterum, sicuti ante bellum erat, asservetur coram venerabili Sacramento lumen et lampas diebus dominicis et festivis ardeat ad meliora tempora. — Ut frequentius d. parochus catechizet, omnem quam potest diligentiam in erudienda juventute impendat. — Ut subinde loco concionis habeat catechismum, quod majorem afferet fructum. — Cum multi abusi a longo tempore in fundandis anniversariis, cum subinde tantum 6 vel 10 florenos pro perpetuo anniversario legarint, et tam ecclesia quam parochus pro debito stipendio fuerit fraudata, hinc authoritate episcopali statuitur et ordinatur, ut imposterum pro fundando anniversario non minus accipiant, quam 20 fl., sic et parochus pro missa dicenda recipiat 4 asses et cera ecclesiae attribuatur et fructu fundati anniversarii pariter gaudeat. [p. 69.]

Biberach.

1666 Sept. 14.

Patronus coeli est S. Blasius, decimator et collator D. Abbas Gengenbacensis. Nullum habet parochum, sed deservitur a conventu Gengenbacensi. Communicantes habet 180 circiter.

1692.

Fuit olim parochia, cujus patronus coeli S. Blasius Abbas. Non habet proprium parochum, sed administratur per P. Joannem Baptistam Lott, professum in Gengenbach, qui modo coadjutor est in Zell, habet binandi [facultatem] cum suo parocho in Zell. In dicto pago habentur Divina singulis diebus festivis. Dictus Pater Lott non habet certam competentiam, sed participat cum redditibus sui parochi additis ex redditibus dictae capellae 40 fl. Ornatus valde exiguus adest. Animae regendae adsunt 1200. Notandum: Novus calix procuretur. Lumen perpetuum procuretur.

1699 Nov. 19.

Hic pastoratus auctoritate Consilii ecclesiastici ejusdem consensu administratur a Patre .... ordinis S. Benedicti ex Conventu Gengenbacensi singulis diebus dominicis et festivis;

diebus autem ferialibus, si quid occurrat quoad Sancta administranda, a. d. parocho in Zell vel ejusdem sacellano, a quibus pariter infra septimanam una aut altera vice sacrificium missae tum ad devotionem populi augendam, tum ad satisfaciendum fundationi, tum ad solatium populi et animarum. Quod attinet salarium, is qui ex gremio ad providendum constitutus est, vivit ex conventu, quique, ut D. Abbas mihi dixit, ad mensam conventus domum suam redire debet, ideoque determinatum salarium in hoc protocollo notari minimum potest. Mandatum: Ut coemeterium melius claudatur. — Ut a parocho in Zell vel ejusdem sacellano frequentius per septimanam celebretur. Nota: Olim proprium habebant sacerdotem, qui partim a R. D. collatore, partim a communitate solvi debebat; ex defectu autem mediorum, a communitate consolvendorum, manere non poterat, et hinc discessit. In actuali visitatione a communitate praepositum fuit, an non proprium sacerdotem in loco residentem, vel saltem unum ex Zell, ob distantiam loci et conventus Gengenbacensis aliasque saepe . . . . . Per litteras dicta communitas mihi respondit, quandoquidem auctoritate Consilii ecclesiastici antehac ipsis concessum et permissum fuit, ut dictus pastoratus administratus fuit ex Gengenbach, se pariter imposterum fore contentos, eodem ex dicto monasterio dummodo per septimanam missa celebretur in ecclesia Biberacensi [p. 72.]

Eberswihr[1].

1666 Sept. 17.

Hujus parochialis patronus coelestis SS. Tiburtius et Valerianus, alias sub titulo S. Crucis; collator et decimator

[1] Im Anschluß an Vorstehendes geben wir hier die von der Hand des Pfarrers Haid in Lautenbach niedergeschriebenen, auf urkundlichem Materiale beruhenden geschichtlichen Notizen über die Pfarrei Ebersweier (aus dem Erzb. Archive): Ebersweier, die kleine Pfarrei zwischen Offenburg und Durbach, gehörte vordem zum alten Kirchspiel Nußbach. Die Staufenberger und Schaumburger besaßen hier viele Lehengüter von den Grafen von Freiburg und von Eberstein, auch das Kloster Gengenbach und das Rektorat Offenburg, sowie die Minoriten von Offenburg hatten Gülten und Zehnten hier. Vom 13. bis 15. Jahrhundert gediehen manche Güter an das Kloster Allerheiligen. Dieser Umstand und die angewachsene größere Bevölkerung veranlaßte letzteres,

Abbas Omnium Sanctorum prope Oberkirch. Adsunt ornamenta sufficientia pro loci qualitate. Parochus vocatur Fr. Fridericus Lang, Ordinis Praemonstratensis, qui nihil fixi a suo praelato habet. Communicantes habet 65 circiter.

1692.

Patronus coeli exaltatio S. Crucis. Collator Rev. Abbas ad Omnes-Sanctos. Decimatores sunt Rev. Abbates ad Omnes-Sanctos et in Gengenbach atque ex quadam parte praenobiles Domini a Schauenburg. Parochus P. Engelbertus Mathis, professus ad Omnes-Sanctos. Competentia stat penes Reverendissimum suum. Lumen non habet ante Venerabile. Non habet Ludimoderatorem. Ornamenta habet utcunque bona. Rationes audiuntur. Animas habet circa 100.

1699 Aug. 13.

Patroni hujus ecclesiae sunt S. Tiburtius et Valerianus Martyres, secundarii patroni alias est exaltatio Crucis. Parochus P. Engelbertus Mathis [ex conventu ad omnes-Sanctos], pro tunc Capituli Offenburgensis Camerarius. Competentia consistit in 30 Ohmis vini a D. collatore et 8 a D. Abbate

dem das Rektorat Nußbach inkorporiert war, eine eigene Seelsorgstation in Ebersweier zu errichten. Zwar kommt eine ecclesia in Eberswiler schon a. 1280 vor, allein erst 1511 wurde ein eigener Klostergeistlicher von Allerheiligen hierher gesetzt. Im Schwedenkrieg wurde die Kirche verwüstet und der größere Teil des Ortes zerstört. Von der Mitte des 16. Jahrhunderts an wurde hier wieder selbständiger Gottesdienst gehalten. Im Jahre 1703 ging das Pfarrhaus, drei Glocken der Kirche und viele Häuser durch die Franzosen in Flammen auf, so daß die Einwohner zwei Monate lang im Turbacher Gebirg und im Renchthale Unterkunft suchten und fanden. Das gleich nachher wieder erbaute Pfarrhaus wurde nochmals verbrannt und damit auch alle Pfarrbücher; die jetzigen datieren von 1704. Von der Hand des letzten Klosterpfarrers aus Allerheiligen (Pfarr-Vikars) Ludwig Anstatt, ist noch eine kurze Geschichte dieser Pfarrei (Compendiosa parochiae in Ebersweier historia) vom Jahre 1807 im Erzb. Archive zu Freiburg vorhanden, worin die Namen sämtlicher Pfarrer und ihrer Erlebnisse aufgeführt sind. Unter dem Pfarrer Wilhelm Fischer (dem letzten Prälaten von Allerheiligen v. 11. Juli 1797 bis 2. Mai 1824) zerstörten die Franzosen a. 1796 wieder fast den ganzen Ort, profanierten namentlich die Kirche und das allerheiligste Sakrament auf die roheste Weise. (Solche Lokalgeschichten oder Pfarr-Chroniken sind für die Nachwelt höchst wertvoll und oft auch in juristischer, wie in pastoraler Hinsicht von nicht geringem Nutzen.) Haid.

Gengenbacensi contribuendis, 25 quart. siliginis a collatore et 5 ejusdem speciei ab ecclesia. Tria sunt altaria et omnia infracta; in iis deest portatile. Adest ciborium argenteum deauratum, item calix ex cupro et deauratus, item monstrantia argentea inaurata. Adsunt omnes colores et tres campanae. Non adest thuribulum neque lumen perpetuum. Adest nova Agenda sub episcopo Francisco Egone typis mandata. Non adest etiam Missale. Adsunt tres libri baptismalis, funeralis et matrimonialis. Reditus Sancti consistunt c. in annuis 21 libris et 4 assibus. Ecclesia habet bona propria, ex quibus annuatim potest . . . putabiliter certo accipit ex capitali 160 libras census annuos, 8 libras in pecuniis. Mandata: Ut calix cupreus inauretur usque dum ecclesia ad meliora perveniat. Ut nova saltem stannea reficiantur vascula ss. oleorum. Ut fons baptismatis ad locum conventiorem transferatur cum novo vasculo aquae baptismalis. Ut procuretur et confessionale positum extra Sacristiam. [p. 47.]

Durbach.

1666 Sept. 17.

Haec ecclesia ante paucos annos, idest anno 1655, in parochiam conversa et est sita infra arcem Stauffenberg Patronus coeli est S. Henricus. Collator, decimator et dominus temporalis est D. Hermannus Wilhelmus Baro ab Orselar. Haec ecclesia est ornamentis sufficientibus provisa. Parochum habet P. Chrisostomum Fabri, Ordinis Omnium-Sanctorum qui habet in competentia: in siligine 20 quartalia, in avena 5 quartalia, in vino 2 plaustra, in pecunia 60 fl., in lignis 12 plaustra; item habet pratum et agrum, ubi et horreum aedibus parochialibus annexum. — Capellas sub se habet tres in esse, quarum prima in ipsa arce S. Georgii[1] secunda haud procul distans S. Floriani, tertia in Nesselried, divinae Virgini sacra[2], tres aliae sunt collapsae et desolatae. Animas regendas habet c. 1500, communicantes 500. — Emendanda: Ut novum ciborium procuretur, cum sacrae

---

[1] Schloß Staufenberg, Gemeinde Durbach. Vgl. Krieger, Topogr. Wörterbuch (1898) 743—746.

[2] Nesselried seit 1900 Pfarrei. Vgl. Offenburger Zeitung 1900 Nr. 231—233: Errichtung der Pfarrei Nesselried.

hostiae in calice asserventur; sed secundum editionem Ambtmanni jam conductum est ciborium argenteum Argentinae.

1692.

Collator perillust. L. Baro a Greiff. Decimatores: Rev. Abbas ad Omnes-Sanctos, Rev. Abbas Gengenbacensis, Perillust. L. Baro de Neve. Parochus P. Norbertus Wagner, Ord. Praemonstratensis, professus ad Omnes-Sanctos. Competentia a D. L. Baro de Greiff: in pecuniis 60 fl., vino 48 ohmen, frumento 20 Viertel. Habet pratum, hortum et agrum juxta aedes parochiales. Ornamenta habet necessaria. Habet etiam Ludimoderatorem. A tempore, quo parochus adest, hic nihil scit de ecclesiae rationibus. Supra montem stat arx Stauffenberg, in qua est sacellum S. Georgio sacrum, altera adest S. Antonii, tertia in Nesselriedt, B. V. sacra. Animas habet 500.

1699 Oct. 22.

Collatores et simul decimatores sunt praenobiles D. Barones de Stauffenberg et de Greiff. Decimatores primarii sunt D. Abbates in Gengenbach, et ad Omnes-Sanctos. Parochus: Milo Kabus, Canon. Praemonst. ad Omnes-Sanctos. Competentia (wie a. 1692). Item habet parochus decimas minores pro tempore cadentes. De infante baptizando solvitur unus assis, pro funere florenus, sicut et de nuptiis. Item pro infirmo providendo solvitur etiam assis. Substantia proventuum hujus ecclesiae consistunt praecipue in capitalibus, quorum annui census se circiter extendunt ad 75 fl. Anniversaria sunt 14; de quolibet recipit parochus medium florenum. Adsunt tria altaria adhuc consecrata. Ciborium adest ex integro argenteum. Item adest monstrantia, ex integro argentea deaurata. Item adsunt tria vascula argentea pro sacris oleis. Tria sunt vexilla et tres campanae. Ecclesia est sufficienter paramentis instructa. Communicantes sunt 600 circiter. Mandatum: Ut lumen perpetuum, sicuti ante bellum, continuo ardeat ita et imposterum coram venerabili Sacramento asservetur. Notandum. Cum hac in ecclesia praeter consuetam devotionem etiam fraternitas B. V. Rosarii magno cum zelo celebretur laudabilisque parochianorum magis magisque devotio augeatur, hinc ordinatum est consentiente expresse R. P. Milone, p. t. parocho zeloso ac

virtuoso, ut imposterum ad majorem Deiparae Virginis honorem promovendum singulis diebus Sabbathinis tempore Adventus, Quadragesimae et Vigiliis B. V. Mariae Rosarium vel Salve recitetur cum hac conditione, ut si D. parochus vel ob infirmitatem vel ob absentiam adesse non possit, non teneatur alium substituere, neque populus ullo modo hac in parte contradicere valeat.

Nusbach.

1666 Sept. 12.

Hujus matricis et parochialis ecclesiae patronus coeli S. Sebastianus Martyr. Collator et decimator est D. Praelatus in Oberkirch[1]. Proparochum habet P. Albertum Rauscher, ejusdem ordinis Promonstratensis religiosus, qui nihil fixi in competentia a suo Praelato habet, sed debet esse contentus portione a D. Praelato ipsi tradenda. Praeterea habet minores decimas, vulgo der Etterzehent, a quibus per annum 4 aut plura quartalia frumenti diversi generis percipit. In pecunia: 16 fl. 2 ß 6 ₰, in siligine 8 Frt. 2 Sest., capones 15, gallinas 17, ova 12. Communicantes et parochianos habet c. 400. — Ludimoderator nullus ob tenuitatem reddituum. — Emendanda: 1. Ut baptisterium tabulis obducetur. 2. Ut novum ciborium procuretur. 3. Ut navis ecclesiae reparetur, eo quod sit obvia pluviis et ventis. 4. Ut a communitate Ludimoderator procuretur.

1692.

Decimator Rev. Abbas ad Omnes Sanctos. Deinde etiam ex parte praenobiles D. D. de Stauffenberg et de Neuenstein. Parochus Euomundus Strom, professus ad Omnes-Sanctos. Competentia ab ecclesia illius 12 fl., reliqua Rev. Abbas suppenditat. Non adest Ludimoderator. Ornamenta necessaria adsunt, sed alio in securitatem portata. Rationes a multis annis non sunt auditae, licet Sancti bona et redditus sint ad 15 000 fl. Notanda: Ut ecclesiae paramentis melius provideatur, urgeat parochus ad dandas rationes. Ut Baptisterium claudatur sera. Quia liber Baptizatorum per bellum est perditus, procuretur novus.

[1] Es ist damit der Propst des Prämonstratenserklosters Allerheiligen auf dem Schwarzwald gemeint, der damals zu Oberkirch sich aufhielt, wo das Kloster einen Hof hatte.

1699 Sept. 9.

Parochus P. Bernardus Fabri. Competentia consistit in 30 quartalibus siliginis, item in pecuniis — uti probatur ex Archivo capitulari — 40 floreni sunt, quos tamen moderno parocho non dat [collator], sed pro libitu suo, quoniam ex gremio [conventus] est. Item habet parochus decimas ex certo districtu banni, quorum numerus c. ad 80 manipulos extendere se potest. In vino substantia per se dari solita et determinata habere deberet duo plaustra, at modernis temporibus, cum ordinarie aliquis sit ex gremio, pro libitu Rev. Abbas 30 c. tribuit omas. Reditus ecclesiae seu Sancti consistunt in meris capitalibus, quorum annui census se extendere possunt ad 203 libras Germanicas. Perpetui census et revendibiles 1½ librae sunt, in cera duae librae. Item nuces duo quartalia. Altaria sunt tria, quorum sepulchra sunt infracta. Ciborium adest argenteum deauratum; calix argenteus deauratus. Una adest campanula. Adsunt quatuor vexilla. Unum adest Missale. Adest una Agenda antiqua et una nova. Adsunt tres libri ecclesiae baptismalis, matrimonialis et mortalium. Ecclesia tam quoad paramenta, quam ornamenta est sufficientissime instructa. Numerus parochialium communicantium 400 circiter. Mandatum: Ut imposterum pro venerabili Sacramento secundum s. canones lumen perpetuum asservetur. Ut parochiani diebus festivis et dominicis absque licentia parochi non laborent, vel hinc inde vehantur. Ut ciborio superimponatur pro festo Corporis Christi unus . . ., usque dum alia media haberi valeat pro Monstrantia. — Ut baptisterium claudatur. [p. 51.]

Oberkirch.

1666 Sept. 4.

Hujus parochialis ecclesiae patronus coelestis est S. Ciriacus Martyr. Collator et decimator D. Praelatus ad Omnes-Sanctos. Ornamenta sacra habet sufficientia. Proparochus est P. Josephus Witman, ejusdem Ordinis religiosus, qui nihil fixi a suo Praelato habet, sed debet esse contentus frugali mensa. Habet autem ab oeconomo ecclesiae pro diversis anniversariis annuatim 11 fl. 1 β, ex oblationibus quatuor majorum festivitatum 26 fl. Communicantes adsunt 1500 circiter. Adest Ludimoderator, qui et organum pulset. — Est etiam alia

parochia hinc annexa extra muros in campo locata, Oberdorff dicta, sub patrocinio S. Marci Evangelistae, Nicolai Episcopi et Margarethae Virginis et Martyris. Filialem item habet, S. Georgio dicatam, in Gaisbach sitam, sub jurisdictione praenobilis Domini Joannis Reinhardi a Schauenburg. Item alteram capellam in Wolfhaag, intra vineas positam, Barbarae Martyri sacram; tertiam in Oedspach, S. Jacobo Apostolo dicatam.

1692.

Collator Rev. Abbas ad Omnes-Sanctos. Decimatores Ement. Cardinalis et Episcopus ex una, et altera parte dictus Rev. Abbas. Parochus P. Michael Quesm Ord. Praemonst., professus ad Omnes-Sanctos. Competentiam aliam non habet, sed cum Reverendissimo suo habet mensam et reliqua requisita. Ecclesia cum omnibus et toto oppido est combusta. Divina peraguntur alternatim in Oberdorff, ab oppido parum dissita ecclesia, quae olim matrix fuit, modo vero paupera et ante incendium rare frequentata. Altera vice divina habentur in Lauterbach, ubi ecclesia pulchra est et saepe a fidelibus propter vota ad B. V. frequentatur [1]. Ibi ornamenta sunt sufficientia et asservatur venerabile cum lumine. Item est Baptisterium rite clausum. Animae regendae sunt circa 1500.

1699 Oct. 21.

Parochus: Adelbertus Neümezler Ord. Praemon. Parochus. Cum secum duos aut tres Patres habeat, non habet fixum salarium, sed vivunt in comune ex reditibus Monasterii. Ex ultima data ratione de anno 1692 patent sequentes hujus ecclesiae reditus: 447 librae, 15 asses, 7 nummi, 8 quartalia siliginis, nunc 14 quartalia 5 modii, cerae 179 pondo 3½ quartalia ponderis [sic], 20 cappones, 12 gallinae. Quoad corpus mandatum est, ut proxime secundum specificationem omnium proventuum et liquidorum et non liquidorum transmittatur ratio. — Quatuor adsunt altaria, quorum sepulchra infracta et reliquiae sublatae. Celebratur super portatili. Altare quintum plane est destructum. Adsunt quinque campanae, quarum major ad 800 florenos, nondum soluta. Adest imago ex argento S. Cyriaci,

[1] Über Lautenbach, seit 1815 Pfarrei, und die dortige Kirche vgl. Sensburg, Beschreibung der Lautenbacher Kirche und FDA. XXIV, 273—290.

patroni ecclesiae, cujus pretium se ad 500 fl. extendit. Ecclesiae habet quinque calices argenteos deauratos. Adest ciborium argenteum deauratum. Adest monstrantia ex integro argentea. Adsunt casulae sufficientes omnium colorum. Adest lumen perpetuum. Mandatum: Ut a mense Majo inscribantur baptizati in librum baptismalem et singulae paginae notentur zyphiris. — Ut baptisterium, quam primum fieri poterit, fundetur novum ex lapide. Ut utriusque ecclesiae Oberkirchensis et Oberdorfensis constituatur oeconomus [novus?], nisi intra breve tempus satisfecerit. [p. 65.]

Oppenau.

1666 Sept. 4.

Hujus ecclesiae parochialis patronus S. Joannes Baptista. Collator et decimator D. Praelatus Omnium-Sanctorum in Oberkirch. Haec ecclesia est ornamentis necessariis provisa. Parochum habet P. Hermannum Negele, religiosum Praemonstratensem, qui debet esse contentus portione sibi a suo Praelato tradenda. Capellas habet tres: primam in ipso oppido S. Sebastiani, secundam in valle Principis Apostolorum divi Petri[1], tertiam in Griesbach, divae Virginis assumptae, noviter errectam et consecratam. Adest similiter Ludimoderator, qui honestam habet competentiam. Animas regendas habet 1500 circiter.

1692.

Parochus P. Christophorus Schreckenfux ord. Praemonst., professus ad Omnes-Sanctos. Competentiam ipsi ex decimis praebet Rev. Abbas ad sufficientiam, alias nihil habet. Ornamenta habet necessaria. Habet etiam Ludimoderatorem. Animas habet circa 1500. In ista parochia sunt etiam capellae: in oppido S. Sebastiano sacra, in valle S. Petro dicata, in avidulis [?] vulgo Griesbach, B. V. assumptae sacra.

1699 Sept. 5.

Ecclesia tria habet altaria, primum B. Virginis, quod consecratum est, secundum S. Joannis Baptistae, quod pariter consecratum est, tertium in honorem B. Virginis, cujus sepul-

---

[1] Petersthal mit der Filiale Griesbach ist seit 1816 Pfarrei.

chrum fractum est. Unus adest calix argenteus deauratus, unus stanneus. Adest ciborium ex argento. Adest monstrantia ex argento et a potiori parte deaurata. Adsunt sufficientia et honesta paramenta. Adest unum Missale antiquum. Adest Agenda nova et antiqua. Reditus Sancti consistunt c. in 30 libris monetae Argentinensis. Adsunt tres libri bene constructi, nimirum baptismalis, funeralis et matrimonialis. Mandatum: Ut in posterum et perpetuis temporibus ex cunctis anniversariis legatis ad eleemosynas recipiantur 12 Imperiales pro asservando lumine perpetuo coram venerabili Sacramento, cum ecclesia ex dictis anniversariis prorsus nihil habeat et gratis ceram et alia subministrare ... Ut in posterum ob gravissimas causas, maximas difficultates, pericula irreverentiae et occupationum Venerabile non amplius in ecclesia parochiali, sed in sacello S. Sebastiani quod est in oppido situm, a civitate aedificatum et dotatum, cujus etiam administrationem in temporalibus habent, et reditus ejusdem applicare pro libitu ad dicti sacelli bonum ... asservetur, maxime ob distantiam ecclesiae parochialis ab oppido. — Ut ossorium et muri coemeterii non ex bonis ecclesiae, sed ex communitatis reparentur. — Ut parocho exstantes decimas frumentorum de anno praeterito ab hac die usque ad festum S. Michaelis debitores solvant. [p. 49.]

Zimmern seu Urloffen.

1666 Sept. 11.

Zimerana, matrix et parochialis, in medio campo sola sita, habet pro patrono coeli S. Martinum Episcopum. Collatores sunt Nobiles a Schauenburg alternantes, quorum pars catholica, altera pars acatholica. Ornamenta pauca adsunt, sed tantum pro necessitate. Parochum habet pro tempore D. Laurentium Hammer, qui habet pro competentia in pecunia 120 fl., in frumentis diversi generis 55 Frt., in vino nihil. Habet aliquot census parochiales, qui annuatim se extentunt ad 8 fl. — Capellam habet unam, S. Joanni Baptistae dicatam. — Nullus unquam in hoc loco fuit ludimoderator, sed juventus mittitur in Appenweihr. Animas regendas habet 300 circiter.

1692.

Patronus coeli S. Martinus Ep. Haec ecclesia modo cum aedibus parochialibus extra pagum Vrfuffen tota est per

bellum destructa atque pro nunc desolata et non frequentatur. In pago vero Urfuffen est aliqua capella S. Joanni Baptistae sacra, etiam per bellum valde destructa. Collatores sunt nobiles D. D. a Schauenburg acatholici. Parochus est Thomas Molitor, qui suas aedes nunc habet in pago Urfuffen. Competentia a communitate 132 fl., in vino nihil, aliquot census annales circa 8 fl. Habet in bonis clausis decimas. Habet bonum viduatum circa 45 jugera, aliquas decimas in foeno. Lumen perpetuum non habet. Ludimoderator est aedituus. Ornamenta sunt perdita, animas habet 332. Notandum: Ut parochus se cohibeat a nimio potu sub poena arbitraria. Ut renovet Urbarium, quod praeterito anno per bellum perditum est.

1699 Sept. 11.

Visitatio generalis in ecclesia parochiali et sacello in Urloffen, ubi ob distantiam ecclesiae parochialis et fons baptismalis est et Venerabile asservatur, [quod] aliis de causis gravissimis in ecclesia parochiali asservari non potest. Parochus: Maternus Vögell, Archipresbyter ven. Capituli Offenburgensis. Competentia consistit a collatoribus [Dominis de Schauenburg] annuatim solvendis 100 fl.; pro vino 30 fl. recipit. Item habet bona videmata, ex quibus recipere potest c. 50 quartalia frumentorum, quorum numerus si ex agris et in natura non adimpleatur, communitas est obligata cum praescitu tamen D. D. Officialium Ortenaviensium praescriptum numerum perficere et adimplere. Insuper percipit ex certis agris et pratis decimas, tempori et bonis correspondentes. Item ex hortis cinctis vel clausis [Bünden] decimas. Reditus Sancti consistunt in 69 fl. 5 ass. 6 nummis. Census nunquam redimibiles se extendunt ad 11 asses et 4 nummos. In cera habet ecclesia 8 libras, in nucibus 3 quartalia $5^{1}/_{2}$ modios. Unus adest calix argenteus deauratus, alter calix est, cujus cuppa argentea, pes vero ex cupro. Monstrantia exigua adest, tantum ex metallo; eodem modo et ejusdem materiae est ciborium. Adsunt 7 casulae sat ornatae omnium colorum et 4 albae unacum superpelliceo. Adsunt duo Missalia antiqua et duae Agendae. Adsunt tres libri baptismalis, matrimonialis, mortuorum. Communicantes sunt 532. — Sacellum S. Brigidae[1] seu

[1] Die Erwähnung der hl. Brigida als Mitpatronin der Urloffer Kapelle, weist auf eine Gründung durch das benachbarte Schottenkloster

S. Joannis Baptistae decollati est situm in medio pagi. A quo fundatum sit, nulli hominum constat, cum nullos prorsus habeat proventus. In hoc sacello duo sunt altaria, quorum sepulchra sunt fracta. Celebratur in altari chori in portatili. In quo sacello et baptizatur et alia sacramenta administrantur ob causas praetactas gravissimas, ita tamen, ut singulis diebus dominicis est festivis consuetum debet fieri officium nisi ob inundationes aquarum et alia tempestatum ingentis frigoris etc. aditus occludatur. Tempore autem paschali debet in ecclesia parochiali fieri et distribui communio. Mandatum: Ut capsula argentea pro venerabili Sacramento asservando imponatur ciborio metallo. Ut imposterum, sicuti antehac et ante bellum continuo fuit, lumen pro venerabili Sacramento asservetur. — Ut lapis fontis baptismalis struatur et erigatur in sacello et non amplius in cista asservetur. [p. 54.]

Appenweihr.

1666 Sept. 12.

Hujus ecclesiae patronus coeli S. Michael Archangelus. Collator et decimator D. Praelatus in Oberkirch[1]. Ornamentis necessariis provisa. Parochum pro tempore habet P. Bernhardum Fabri, qui nil certi a suo Praelato in competentia habet, sed sicuti caeteri Religiosi debet esse contentus de portione ei a Praelato porrigenda. Ludimoderatorem habet, qui et sacristam agit. Animas regendas habet c. 200.

1692.

Parochus modernus P. Bernhardus Fabri Ord. S. Norberti, professus ad Omnes-Sanctos. Competentia in vino 30 Ohmen, siligine 25 Viertel, ex redditibus ecclesiae 13 fl. Reliqua suppetunt jura stolae. Ornamenta quasi nulla adsunt, sed omnia propter bellum perdita. Habet Ludimoderatorem.

Honau hin. Denn es ist hier sicher die irländische Heilige gemeint, deren Reliquien Honau bewahrt. St. Brigida war auch Patrona coelestis der Kirchen von Niederschopfheim, Sasbach, Jffezheim und der Kapelle zu Weitenung.

[1] Vgl. FDA. XXI, 314—16 (Päpstl. Bestätigungsbulle der Inkorporation der Pfarrei Appenweier für Allerheiligen v. 10. Mai 1407).

Ecclesia propter Deum valde est destructa, ita ut ad Divina necessaria vix conservari possint. Animas habet regendas 270.

1699 Sept. 9.

Parochus Joannes Esser, O. Praemonstratensium. Reditus Sancti consistunt in 62 libris, in nucibus 2 quartalia, in cera 8½ librae. Tria sunt altaria, quorum sepulchra sunt infracta. Adest unus calix argenteus et deauratus. Item monstrantia argentea deaurata. Adsunt colores excepto virido. Adsunt duo vexilla, unum Missale, una Agenda antiqua, item duo campanulae. Mandatum: Ut procuretur lumen perpetuum. — Ut confessionale ponatur extra sacristiam et construatur novum. [p. 53.]

Windschleeg.

1666 Sept. 12.

Hujus ecclesiae patronus coeli est S. Pancratius Ep. [?] et Mart. Collator et decimator D. Toparcha Ortenbergicus Carolus de Nevè. In hoc loco nullus adhuc adest parochus, sed alternis vicibus providetur a parocho Eberswirense. Communicantes habet 80 circiter. De redditibus hujus ecclesiae nihil certi adhuc statutum est.

1692.

Collator et decimator perillustr. Franciscus Michael L. Baro de Neve. Ecclesia vero per bellum vacat pastore. Fideles ad interim Divina percipiunt in Eberswir; propterea nunc neque Venerabile neque Baptisterium adest. Habet adhuc aliqua ornamenta, pleraque vero sunt perdita per bellum. Competentia alias est 21 fl., in siligine 14 Viertl., vino 24 Ohmen. Habet etiam bonum viduatum. Animas habet 150.

1699 Aug. 13.

Parochus: Franciscus Udalricus Bader. Competentia consistit in vino 36 omis cum hac expressa specificatione, ut 24 omas annuatim decimator solvat in novo, 12 in antiquo; in pecuniis habet 50 imperiales, in tritico 10 quartalia, in siligine 26, in hordeo 8. Quoad foenum tantum provisum est, quantum sufficit pro duabus vaccis, in ligno 10 plaustra. Item unum jugerum, a rusticis quidem colendum, sed parochus in

suum commodum applicare potest. Reditus Sancti consistunt in 1000 [fl.] capitalibus, exinde census annui exurgunt in 50 c. fl. Census cerei consistunt in uno quadrante librae, in frumentis 4 modiis siliginis. Capitalia adsunt solubilia, quorum substantia se extendit c. 117 fl. Tria sunt anniversaria. Sunt tria altaria, quorum sepulchra sunt fracta. Duae sunt campanulae. Adest unus calix argenteus deauratus. Item monstrantia argentea deaurata. Item ciborium argenteum deauratum. Agenda antiqua. Tres sunt casulae, duae albae. Mandatum: Missale novum debet procurari ex reditibus Sancti. Tres libri baptizatorum, mortuorum et intronizatorum, qui omnes simul proxime sunt procurandi. Non adest lumen perpetuum, sed procurabitur. Reparetur tabernaculum. Non adest thuribulum, proxime vero procurabitur. [p. 45.]

Griesheim.

1666 Sept. 12.

Parochialis hujus ecclesiae patronus coeli est S. Nicolaus Episcopus. Collator et decimator D. Abbas Gengenbacensis. Ornamenta adsunt necessaria, sed non superflua. In hoc loco non est proprius parochus, sed deservitur a Joannita in Biehl, Joanne Halm; sed parochiani valde desiderant parochum, eo quod hyemali tempore propter inundationes aquarum officio divino destituuntur. De competentia annotari non potuit. Communicantes habet c. 70. — Emendanda: Loquendum cum D. Praelato Gengenbacense, ut proprium parochum in hoc loco collocet, maxime cum modernus Joannita Halm multas insolentias coerceat. Item ut construat domum parochialem.

1692.

Parochum agit P. Athanasius Decklin, Ord. Min. Convent. S. Francisci in Offenburg. Competentia in pecuniis 22 fl., vino 24 Ohmen, frumento 14 Viertel. Habet bonum viduatum, quod pro anno fert 2 Viertel 2 Sester. Pro decimis minoribus ex foeno accipit 30 fl. Habet hic Ludimoderatorem. Venerabile hic non asservatur propter bellum, sed in necessitate Pater secum Offenburgo pro aegrotis portat. Baptisterium hic non est clausum. Rationes non audiuntur. Animas habet 240.

1699 Sept. 15.

Parochus: P. Adamus Häffner ex conventu F. F. Minorum Offenburgensi. Competentia: in frumentis 28 quartalia, quorum 14 percipit a R. Abbate Gengenbacense, reliqua 14 ex bonis vidumatis, nempe 6 quartalia tritici, 2 quartalia avenae et 6 quartalia siliginis. Item den Etter-Zehenten. Item recipit medias decimas canabis et integras decimas foeni, ex quibus anno praesenti ex foeno vendito recepit 60 fl. Ecclesia habet in perpetuis censibus annuatim 2 libras 7 asses 3 nummos, in censibus redimibilibus 16 libras sive 32 florenos 9 asses. Item ecclesia percipit decimas in quatuor jugeribus. Item cera $4^1/_2$ libras, in nucibus 9 modios, item vir stuckh Cappen. Sunt duo altaria, quorum sepulchra infracta et in altari summo celebratur, in portatili. Adest calix tantum stanneus, non adest monstrantia. Ciborium adest cupreum deauratum. Non adest Agenda propria, sed spectat ad Monasterium Gengenbacense. Adsunt quinque casulae. Adest campanula minor. Mandatum: Ut omni modo conentur habere et acquirere calicem argenteum[1]. Ut novum coëmatur Missale, quia tantum adest mutuum ex Monasterio F. F. Minorum Offenburgi. — Ut fons baptismalis, stans in medio ecclesiae et jam corruens, nimis aditum ad chorum impediens, tollatur et minor ad locum aptiorem constituatur[2]. — Ut in posterum lumen perpetuum constituatur et ordinetur coram venerabili Sacramento. — Ut sacristia claudatur ex una parte phalangis ferreis. — Ut conficiatur mensa, super qua Sacerdos sacris se induere possit vestibus. — Ut conficiatur et claudatur pars superior tecti asseribus, ne pluviae decidere possint. Notandum: Communitas resolvit se imposterum proprium habere sacerdotem et quidem saecularem. Nominatus Pater, vir exemplaris, laudabiliter et omni virtutum studio parochiam praesentem administravit, quem parochiani aegre dimiserunt. [p. 57.]

---

[1] In dem Visitationsprotokoll des Kapitels Offenburg v. J. 1721 heißt es bei der Pfarrei Griesheim: Ostensorium adest ligneum deargentatum!

[2] Die Größe des 1699 noch vorhandenen Taufsteins, sowie der Standort — mitten in der Kirche — weist auf ein hohes Alter hin. Dasselbe ist bei der Nachbarpfarrkirche Bühl der Fall (vgl. unten).

Biehl prope Offenburgum.

1666.

Patroni coelestes hujus ecclesiae sunt principes Apostolorum Petrus et Paulus. Collator est D. Commendator ad Viridem insulam Argentinae[1] uti et decimator. Proparochus est P. Joannes Halm, qui habet pro competentia annua: in pecunia 80 fl., in siligine 20 Frt., ex decimis 10 Frt., foeni duo plaustra, in vino unum plaustrum. — Ad hanc parochiam Biehl spectat filialis in Weihr. In hisce supra dictis locis adsunt communicantes c. 200. — Emendanda: Ut baptisterium et sacrarium tabulis obducentur, sicuti in ultima visitatione mandatum fuerat.

1692.

Parochus Aegidius Vogt. Competentia in pecunia 24 fl., vino 24 Ohmen, siligine 24 Viertel. Habet aliqua bona viduata, sed pauca. Non adest Ludimoderator, non habet lumen perpetuum. Ornamenta adsunt valde pauca et attrita. Habet animas circa 200. Notanda: Ut parochus se honestius geret in domesticatione, se honestius vestiat et evitet crapulas atque rixas cum suo praefecto in pago. — Quia non adest sacristia, ut, si possibile sit una aedificetur. Quia mura circa coemeterium sunt diruta, reparentur.

Wihr est filialis ad hanc parochiam (olim fuit Parochialis ad Capitulum Lahrae), cujus patronus S. Joannis Baptista. Ut cunque ornamentis provisa, Divina alternatim cum Parochiali [ecclesia] mutantur.

1699 Sept. 15.

Parochus modernus est M. Joannes Michael Geiger, Offenburgensis. Substantia salarii parochiae Byhlensis pro nunc et in perpetuum consistit imprimis in bonis viduatis: 46 jugeribus agrorum, 10½ pratorum. Item recipit annue a collatore plaustrum vini et 24 fl. Item praeter bona viduata adsunt bona alia parochialia: 2 jugera agrorum et 3½ pratorum. Item habet decimas naturales in Byhl et Wyhr, item decimas foeni et cannabis in Byhl et Wyhr. Item habet decimas ex certis agris et pratis banni Bohlspachensis. Bona viduata

[1] Die Komturei der Johanniter zu Straßburg, welcher Bühl mit Weier inkorporiert war, befand sich auf dem sog. Grünen-Wörth.

potest quivis parochus pro libitu vel ipse colere, vel villicis, quibuscunque placuerit, tradere, quorum redditus se extendunt ad 28 quartalia siliginis. Non adest calix neque Missale, neque Agenda; non adest ciborium. Mandatum: 1. Ut quamprimum ciborium ex stanno (quia ob paupertatem ecclesiae in puncto fieri non potest) cum argentea capsula conficiatur pro debita, quantum fieri debet et potest, S. Venerabilis reverentia. 2. Ut et ratione calicis, Missalis cum excellentissimo domino Dynasta quantocius conferatur. 3. Ingens moles fontis baptismalis tollatur et compendiosior ad aptiorem locum ponatur. Tria sunt altaria, quorum duo sunt infracta. Colores omnes adsunt. Redditus Sancti vel census perpetui consistunt in 2 fl. 5 β, 2 ₰, census resolubiles sive redimibiles consistunt in 12 libris et 18 assibus, sive 25 fl. 8 β, in frumentis 3 modios siliginis, in cera habet 4½ Pfd., in nucibus 10 modios. — Adsunt anniversaria quinque. Non adest lumen perpetuum, sed mox data occasione, quam primum fieri poterit, procurabitur. [p. 61.]

Wyhr.

Visitatio in ecclesia parochiali in Wyhr[1], quae modo incorporata est ecclesiae Byhlensi, facta die 15 Septembris 1699. Hujus ecclesiae patronus in coelis est S. Joannis Baptista. Collator simul et decimator Dom. Commendator Argentinensis, parochus vero M. Joannes Michael Geiger [in Bühl]. Alternis diebus dominicis et festivis fit divinum officium in Byhl et hic in Wyhr, et de utraque simul parochia unam eandemque percipit competentiam. — Sunt tria altaria, quorum duo infracta. Adest et portatile supra altare summum, adest et vexillum et duae campanulae, adsunt duae casulae, nigri et violacei coloris adest alba, quae totaliter est lacerata. — Redditus Sancti consistunt in censibus perpetuis: 14 assibus et 2 nummis. Item in aliis capitalibus: 6 Pfd. 6 Schill. und 6 Pfg., in cera: 3½ Pfd., in nucibus: 1 Vrtl., 3 Sester und ein Maßel. — Mandata: Conficiatur nova alba. Ut fiat cista, in qua reserventur paramenta ecclesiae. Ut fenestrae in choro reparentur ab hoc tempore usque ad Nativitatem Christi. Ut conficiatur confessionale. [p. 59.]

---

[1] Ist ein Irrtum. Die Pfarrei Weier wurde erst 1775 errichtet.

Ex litteris visitationis a. 1666 peractae:

Sunt igitur in capitulo Offenburgensi parochiae in esse et catholicae 17, sed non singulae propriis ac specialibus pastoribus provisae; filiales reparatae 6, capellae 20, capellae desolatae 5. In capitulo hoc Offenburgensi defecerunt a fide 8 parochiae, subditae comiti Hanauensi, scilicet: Willstaett, oppidulum ad flumen Kinzig situm, Bodersweyr pagus, Hugenried pagus, Korg pagus, Lögelshurst, Auenheimb, Sandt et Linx. Utinam ad veram orthodoxam fidem revertantur et resipiscant!

Notanda generalia pro Capitulo Offenburgensi (1692).

1. Altaria, praesertim extra vallem, multa sunt violata et sepulchra infracta.
2. Desunt Agendae, nec ubi accipiendae, scitur.
3. In plerisque parochiis extra vallem campanae per milites sunt ablatae, fenestrae infractae, et [ecclesiae] tecta tabulis educta, ut sine periculo celebrari [non] possit.
4. Baptisteria vix clausa, in iisdem tantum fictilibus vasibus baptisma asservatur; ubi non explicatur [?].
5. In Capitulo Offenburgensi plurimi et a potiori sunt sacerdotes Religiosi ex Monasterio ad Omnes-Sanctos, quos pro libitu Rev. Abbas mutat, sicut statim post hanc visitationem mutavit, qua authoritate, nescio.

Inhaltsverzeichnis.

Landkapitel Offenburg.

Zur Geschichte der Landkapitel Buchen und Mergentheim (Lauda).

Von **Hugo Ehrensberger.**

Aus der urkundlichen Erwähnung Würzburger Archiadiakone im 11. Jahrhundert ergiebt sich, daß die Diöcese Würzburg wohl schon früher in Archidiakonate eingeteilt war. Das älteste Verzeichnis derselben bietet (vgl. Ussermann, Episcopatus Wirceburgensis, typ. San-Blasian. 1794, p. XXVIII) die Ebracher Pergamenthandschrift, die dem 14. Jahrhundert entstammt[1]. Darnach zerfiel die Diöcese in zwölf Archidiakonate, wovon das erste mit der Dompropstei zu Würzburg verknüpft war und hauptsächlich die Pfarreien daselbst umfaßte, das zweite, mit der Propstei des Chorherrenstiftes zu Onolsbach (Ansbach) verbunden, nur das Kapitel Windsheim enthielt. Zum dritten gehörten die Kapitel Melrstadt, Koburg und Geysa, zum vierten die Kapitel Hall, Krewlsheim und Kunzelsawe, zum fünften die Kapitel Winsperg und Butnkeim (Buchenheim), das sechste bildeten die Kapitel Ochsenfurt und Mergentheim:

> Vtus. Item archidiaconatus, qui habet duos decanos, duos camerarios et duo capitula clericorum, unum in opido Winsberg et secundum in opido Butnkeim[2].

[1] Sie befindet sich auf dem Würzburger Kreisarchiv und wird gewöhnlich, aber mit Unrecht, dem Mag. Michael de Leone, Kanonikus und Scholastikus im Kollegiatstifte Neumünster in Würzburg, der Protonotarius der Bischöfe Otto II. (1335—1345) und Albert war und im Jahre 1355 starb, zugeschrieben. Vgl. Dr. Ruland, Die Ebracher Handschrift des Michael de Leone mit Einschaltung der wichtigsten Stücke im Archiv von Unterfranken und Aschaffenburg, Bd. 13, Heft 1 und 2, S. 112 ff.

[2] In der Ebracher Handschrift sind die Buchstaben c und t schwer zu unterscheiden; bisher wurde das Wort meistens Butnkeim oder Butenkeim gelesen.

VItus. Item archidiaconatus, qui habet duos decanos, duos camerarios et duo capitula clericorum, unum in opido Ochsenfurt et secundum in opido Mergentheim (Ruland, Archiv f. Unterfr. u. Aschaff. a. a. O. S. 13 ff.).

das siebente das Kapitel Karlstadt, das achte das Kapitel Ipfhoven, das neunte das Kapitel Gerolzhoven, das zehnte das Kapitel Swinfurt, das elfte das Kapitel Kizingen. Das zwölfte Archidiakonat war mit der Pfarrei Fulda verbunden und umfaßte noch die Pfarreien (Camerzelle), Hunfelt und Raedorf[1].

Zwei andere Handschriften, wovon die erste: Collationes omnium dignitatum et beneficiorum, quas episcopus Herbipolensis cum praeposito, decano et cum abbatibus etc. suae dioeceseos confert ... zwischen die Jahre 1484 und 1494 fällt, die andere: Stett, Flecken, Dörfer des Stifts Würtzburg ... nach dem Alphabet gesetzt ... nach dem Jahre 1525 entstand[2], geben die Archidiakonate in wenig veränderter Ordnung. Dr. Michael Wieland, Benefiziat in Hofheim, legte sie seinem „Episcopatus Herbipolensis exspirante saeculo XV. et inchoante saeculo XVI.“ (Herbipoli, 1889) zu Grunde. Darnach gehörten zum ersten Archidiakonate noch die Pfarreien[3] Oberdürrbach, Roßberg, Unterdürrbach, das zweite enthielt die Kapitel Windsheim und Zenn, das dritte die Kapitel Crailsheim, Künzelsau (das seit 1487 Ingelfingen hieß) und Hall, das fünfte die Kapitel Mellrichstadt, Geisa und Coburg, das sechste die Kapitel Ochsenfurt und Mergentheim, das siebente die Kapitel Buchen und Weinsberg, das achte das Kapitel Münnerstadt, das neunte das Kapitel Karlstadt, das zehnte das Kapitel Gerolzhofen, das elfte das Kapitel Dettelbach und das zwölfte die Pfarrei Fulda mit den obengenannten Pfarreien.

[1] Über die Würzburger Archidiakone vgl. Reininger im Archiv von Unterfranken und Aschaffenburg XXVIII, S. 1 ff.

[2] Aus Antiquitates Herbipolenses Tom. V, früher im Besitze des Abtes Nivard Schlimbach zu Bildhausen, 1855 im Besitze des Geistlichen Rates Stadtpfarrers Betz in Stadtlauringen.

[3] Die Namen in neuer Schreibweise.

Der „Liber synodalis“[1], in welchem die Beschlüsse der unter Bischof Gottfried (IV. Schenk von Limpurg 1443 bis 1455) in den Jahren 1446, 1452 und 1453 abgehaltenen Diöcesansynoden[2] verzeichnet sind, zählt die Archidiakonate in dieser Reihenfolge auf: 1. A. Kapitel Kitzingen. 2. A. Kapitel Munerstatt. 3. A. Kapitel Gerolzhoven. 4. A. Kapitel Iphoven und Schlüsselfeld. 5. A. Kapitel Winsheim und Zenn. 6. A. Kapitel Kreylsheim, Ingelfingen (darin die Pfarreien: Krautheim, Klebse [Klepsau] capella, Winzenhoven, Asamstadt) und Hall. 7. A. Kapitel Weinsperg (darin die Pfarreien: Herbolzheim, Nydenaw, Teytingen [Oedung bei Neidenau], Alnfeld) [und Strümpfelbrunn; Wieland] und Bucheim. 8. A. Kapitel Carlstadt (darin die Pfarreien: Wegencken [Wenkheim], Urfarkempach, Reichelsheim, Dorelsbawr [Dörlesberg], Waltenhusen, Sachsenhusen, Wertheim, Tordingen, Eichel und Kloster Bronnbach). 9. A. Geysa, Mellrichstatt und Coburg. 10. A. Kapitel Ochsenfurt (darin die Pfarrei Wittighusen) und Mergentheim[3]. Die Archidiakonate zu Würzburg und Fulda fehlen hier.

Durch die unseligen Neuerungen des 16. Jahrhunderts verlor die Diöcese Würzburg fast die Hälfte ihres Gebietes, und das Konzil von Trient hob die Archidiakonatsverfassung auf. So sah sich Bischof Julius II. (Echter von Mespelbrunn 1573 bis 1617) veranlaßt, eine neue Einteilung vorzunehmen, die in den Statuta ruralia vom 2. Januar 1584[4] veröffentlicht wurde. Von den alten Landkapiteln blieben erhalten: 1. Buchheim, 2. Schlüsselfeld, 3. Iphoven, 4. Mergenheimb, 6. Ochsenfurt, 7. Mellerstatt, 8. Münnerstatt, 9. Geroltzhoven, 11. Carlstatt; aus Resten der verlorenen wurden zwei neue gebildet: 5. Dettelbach und 10. Ebere.

Durch weitere Abänderungen entstanden vier neue Landkapitel, nämlich Bühlerthal, Neckarsulm, Crautheim und Mosbach[5], so daß bei der Einführung der ewigen Anbetung

---

[1] Im Ordinariatsarchiv Würzburg.

[2] Himmelstein, Synodicon Herbipolense (Würzburg 1855) p. 233 ss.

[3] Würdtwein, Subsidia diplomatica (Heidelberg 1775) Tom. V, p. 345 und darnach Ussermann, Episcop. Wirceburg. p. XXXIII.

[4] Himmelstein, Synodicon p. 325.

[5] Ussermann l. l. p. XXXVIII.

unter Bischof Friedrich Karl (Graf von Schönborn 1729—1746) im Jahre 1737 die Diöcese in 15 Landkapitel geteilt war. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts und bis zur Auflösung des Herzogtums Franken bestand die Diöcese, da noch ein weiteres Kapitel, Arnstein, gebildet worden war, aus 16 Landkapiteln unter folgender Benennung: 1. Arnstein, 23 Pfarreien. 2. Buchheim, 26 Pfarreien. 3. Buhlerthan, 9 Pfarreien. 4. Dettelbach, 37 Pfarreien. 5. Ebern, 21 Pfarreien. 6. Gerolzhofen, 32 Pfarreien. 7. Iphoven, 22 Pfarreien. 8. Karlstadt, 50 Pfarreien. 9. Krautheim, 20 Pfarreien (Ailringen, Americhshausen, Aßmannstadt [Assamstadt], Bartenstein, Clepsau, Gommersdorf, Jagstberg, Krautheim, Kupferzell, Marlach, Meßbach, Mulfingen, Nagelsberg, Oberginsbach, Pfedelbach, Rengershausen, Sindeldorf, Waldenburg, Westernhausen, Winzenhofen). 10. Mellerichstadt, 39 Pfarreien. 11. Mergentheim, 28 Pfarreien. 12. Mosbach, 12 Pfarreien (Dallau, Dillsberg, Eberbach, Lohrbach, Mosbach, Neckarelz, Neckargemünden, Neckargerach, Rittersbach, Scheflenz, Strimpfelbrunn, Wiesenbach). 13. Munnerstadt, 50 Pfarreien. 14. Neckarsulm, 22 Pfarreien (darunter: Allfeld, Herbolzheim, Neudenau, Stein [a. Kocher]). 15. Ochsenfurt, 38 Pfarreien. 16. Schlüsselfeld, 21 Pfarreien.

A. I.

Der „Liber synodalis“ vom Jahre 1453 führt das Kapitel Buchen, das im Mittelalter häufig das Kapitel „uff dem Otenwalt“ genannt wurde, in folgender Weise auf:

(coll. 31.) Capitulum Bucheim.

Cellis (Abbas in Ammerbach 3[1]).

Primissaria ibidem[2].

Capellania in Wildenburg[3] (Abbas [in] Ammerbach 3).

[1] Die Collatores der einzelnen Pfründen sind von späteren Händen, deren letzte Fraktur schrieb, nachgetragen. Je nach ihrem Alter sind sie hier durch 1. 2. 3. 4. bezeichnet.

[2] Kirchzell, Pfarrdorf, Dek. Miltenberg, Diöc. Würzburg, Bez.-A. Miltenberg, Bayern.

[3] Burg der Grafen von Dürn, später Sitz der mainzischen Burggrafen (Amtmänner).

Amerbach[1].

Düren[2] pastoria[3].

primissaria ibidem (dominus magistratus contulit 2).

altare ibidem.

Hopphiken[4] (Cathedralis Herbipoli 3).

Heymstat[5] (Abbas [in] Ammerbach 3).

Bucheim[6] (Abbas item 3).

primissaria ibidem (Abbas item 3).

altare scti Johannis ibidem (Abbas item 3).

altare scte Crucis ibidem (Abbas item 3).

altare corporis Christi ibidem (Abbas item 3).

altare bte virginis ibidem (Abbas item 3).

Hedicken[7] S. Viti 4 (Abbas item 3).

(Wald 4) Steten (Cathedralis Herbipoli 3).

Hardtheim (dominorum de capitulo Herbipolensi collatio 2).

primissaria ibidem (ijdem 3).

altare ibidem.

hospitale ibidem.

Buluerkeim[8] (Abbas in Ammerbach 3).

Bretziken[9] (Cathedralis Herbipoli 3).

Gerstetten[10] (Abbas in Ammerbach 3).

Altheim pastoria (Landgraf in Leuchtenberg 3).

primissaria ibidem.

Sindeltzheim[11] (die Rüden[12] in Bedifen 4).

primissaria ibidem.

---

[1] Stadtpfarrei, Dek. Miltenberg, Diöc. Würzburg, Bez.-A. Miltenberg, Bayern.

[2] Walldürn.

[3] Über pastoria vgl. FDA. XXVIII, S. 422.

[4] Würdtwein, Subsid. l. l. Hoppticken (Höpfingen).

[5] Hainstadt.

[6] Buchen.

[7] Hettingen.

[8] Pülfringen.

[9] Bretzingen.

[10] Gerichtstetten.

[11] Sindolzheim.

[12] Die freiherrliche Familie Rüdt von Bödigheim.

Rosenberg (Nobiles de Rosenberg 3).
primissaria ibidem (Jidem 3).
altare ibidem (Jidem 3).
Hirsslanden[1] (Nobiles de Wichsenstein 3).
Berlitzheim[2] (Nobiles de Berlingen[3] 3).
primissaria in Hoenstat (Episcopus Bambergensis 3).
Schillingstat (Comes Palatinus 3).
Superior Witstat (confert plebanus in Ballenburc 2).
Inferior Witstat[4].
[col. 32.] Ballenburc[5] (Domini de capitulo Herbipol. conferunt 2).
primissaria ibidem (confert plebanus in Ballenburc 2).
Aschhusen[6] (Canonici cathedralis Herbipoli 3).
Hungen[7] (Nobiles de Berlingen 3).
Merchingen (Nobiles de Berlingen 3).
Kessach (Abbas in Schöntall 3).
Berlichingen (Abbas in Schöntall 3).
primissaria ibidem (Abbas in Schöntall 3).
Biringen (Abbas in Schontale collator 2).
Jasshusen[8].
primissaria ibidem.
Olnhusen[9] (Praepositus in Mossbach 3).
Widern[10] (Prepositi in Mossbach 2).
primissaria ibidem.
vicaria bte Virginis ibidem.
Russheym[11] (Capitulum in Mossbach 3).
primissaria ibidem.

[1] Hirschlanden.
[2] Berolzheim.
[3] Berlichingen.
[4] Ober- und Unterwittstadt.
[5] Ballenberg.
[6] Aschhausen, kath. Pfarrdorf, Dek. Amrichshausen, Diöc. Rottenburg, O.-A. Künzelsau, Württemberg.
[7] Hüngheim.
[8] Jagsthausen, prot. Pfarrdorf, O.-A. Neckarsulm, Württemberg.
[9] Olnhausen, prot. Pfarrdorf, O.-A. Neckarsulm: die Katholiken gehören zur Pfarrei Berlichingen.
[10] Widdern, prot. Stadtpfarrei, ebenso.
[11] Ruchsen.

Meckmulen[1] (Capitulum in Mossbach 3).
primissaria ibidem (Jidem 3).
vicaria sti Georij ibidem 3).
vicaria bte Virginis ibidem (Jidem 3).
Rohecken[2] (Abbates in Amorbach collatores 2).
Senfelt[3] (Jdem 3).
(Wald man. rec.) Mulbach[4] (Capitulum in Mossbach 3).
Katzental.
Inferior Schefflentz, Superior Schefflentz (Abbas in Ammerbach 3).
Bullecken[5] (Abbas in Ammerbach 3).
Mospach.
Elntz[6] (Capitulum in Mosbach).
primissaria ibidem (Jdem).
primissaria in Zymern[7].
Bynheim[8] (Nobiles de Berlingen 3).
Gerach[9] (Capitulum in Mossbach 3).
Eberbach (Episcopus Herbipol. 3).
primissaria ibidem (Episcopus Herbipol. 3).
Framolt[10].
vicaria scte Crucis ibidem.
Rodenberg[10] (Nobilis de Sickingen 3).
Lorbach[11] (Comes Palatinus Rheni 3).
Burcken[12] prope Mosbach (Capitulum in Mossbach 3).
Talheim (man. rec. Dallau) (Comes Palatinus Rheni 3).
capella ibidem.
[col. 33.] Rudelspach[13].
(Schwob[14]) Husen[14].
Eycheltzheim[15].

---

[1] Möckmühl, prot. Stadtpfarrei, O.-A. Neckarsulm, die Katholiken zur Pfarrei Kocherthürn.
[2] Roigheim, prot. Pfarrdorf, O.-A. Neckarsulm; die Katholiken zur Pfarrei Berlichingen.
[3] Sennfeld.
[4] Waldmühlbach.
[5] Billigheim.
[6] Neckarelz.
[7] Neckarzimmern.
[8] Binau.
[9] Neckargerach.
[10] Bis jetzt unbekannt.
[11] Lohrbach.
[12] Neckarburken.
[13] Wohl Rittersbach; es hieß 813 Rodinsburon, 1370 Rudinspure, 1400 Rudespurre, pfaerrer zue Rudenspure 1393. Krieger, Topograph. Wörterbuch von Baden S. 581.
[14] Schwabhausen.
[15] Eicholzheim.

Holderbach[1] (Abbates in Amorbach collatores 2).
Lymbach[2] (Abbas in Ammerbach 3).
Bodicken[3] (Abbas in Ammerbach 3).
capella ibidem.
primissaria ibidem.
Eberstatt (Abbas in Ammerbach 3).
primissaria ibidem (Jdem 3).
altare ibidem (Jdem 3).
Slirestat[4] (Abbatissa in Seligenthal. Nunc Episcopus Herbipol. 3).
Adeletzheim[5] parochialis } (collator senior de Rosenberg 3).
primissaria ibidem }
vicaria ste Virginis ibidem } (collator Senior de Adeltzheim 3).
vicaria sti Andree ibidem }
Hedgebawr[6] (Abbas in Ammerbach 3).
Hymssbach[7] (Nobilis de Rosenberg 3).
Osterburcken (Nobilis de Rosenberg 3).
primissaria ibidem.
Boffssheim[8].
Getzicken[9] (collator Abbas in Ammerbach 3).
Rypperck[10] (Nobiles de Turn. Nunc nobil . . . . de Echter 3).

Seiner räumlichen Ausdehnung nach umfaßte das Kapitel Buchen von den ostfränkischen Gauen die ganze Wingarteiba (Land mit Weingärten), die im Norden an den Main, im Osten an den Taubergau, im Süden an den Jagst- und Neckargau, im Westen an den rheinfränkischen Lobdengau und an den Odenwald grenzte, ferner Teile des Jagstgaues und des Neckargaues. Es erstreckte sich von Amorbach im Norden der Wingarteiba bis Mosebach im Süden derselben und bis Zimbra (Neckarzimmern) und Alanza (Neckarelz) im Neckargowe, kam östlich mit Scillingestat (Schillingstadt) dem Tubergowe am nächsten und trat mit Ballenberg in den Jagesgowe ein, in dem Widdern am fernsten lag, während Eberbach im Neckargau der äußerste Ort nach Westen war.

Der Codex Laureshamensis im Verzeichnis der Schenkungen aus dem 8. und 9. Jahrhundert (unter Karl d. Gr. und Lud-

[1] Hollerbach. [2] Limbach. [3] Bödigheim.
[4] Schlierstadt. [5] Adelsheim. [6] Hettingenbeuern.
[7] Hemsbach, Filial von Schlierstadt, A. Adelsheim.
[8] Bofsheim. [9] Götzingen. [10] Ripperg.

wig dem Frommen), die Fulder Urkunden und Urkundenauszüge, und Urkunden der Monumenta Boica nennen:

im Jagesgowe: Rochesheim (Ruchsen), Witterheim (Widdern), Biringen, Berelahinga (Berlichingen), Meitemulu, Mechitamulin (Möckmühl);

im Neckargowe: in Alancer (Neckarelz) marca et in Cimbren (Neckarzimmern), in Benenheimer marca, Beninheim, Beonenheim (Binau);

in der Wingarteiba: Dalaheim (Dallau), Hartheim, Larbach, (Lohrbach), Burgheim, Burchaim (Oster- oder Neckarburken), alle im 8. Jahrhundert noch als dem Waldsaßengau angehörig aufgeführt, dem wie dem Odenwald die Wingarteiba als „Bauland" wohl abgewonnen wurde, Buohheimer marca, Hettincheim, (Hettingen), Heitingevilla, Heimstat (Hainstadt), Rinzesheim (Rinschheim), Secheimer marca (Seckach), Altheimer marca, Scaflenzer marca, Heicholfesheimer marca (Eicholzheim), Scillingestater marca, Witigestat, Zimbren (Zimmern bei Adelsheim), Lemberheim (Limbach?), Heinwinesbach (Hemsbach), Mosebach[1].

Die weltlichen Herren der zum Kapitel Buchen vereinigten Orte waren der Kurfürst von Mainz (Oberamt Amorbach mit Buchen und Walldürn, Oberamt Krautheim mit Ballenberg) der Kurfürst von der Pfalz (Oberamt Boxberg, Oberamt Mosbach), der Herzog von Württemberg, die Klöster Amorbach, Schönthal, Seligenthal und Angehörige des Ritterkantones Odenwald, welche das Verzeichnis der Collatores und der reformierenden Herren aufführt[2].

In dem Verzeichnis, das Dr. Wieland in seinem „Episcopatus Herbipolensis" p. 19, 20 bietet, finden sich folgende Verschiedenheiten:

Ballenberg, filial. Erlenbach, Unterwittstadt.
Berolzheim apud Eubigheim.
Billigheim, filial. Allfeld.
Bretzingen, filial. Erfeld.

---

[1] Vgl. Stein, Die ostfränkischen Gaue, Archiv von Unterfranken und Aschaffenburg XXVIII, S. 327 ff.; Stein, Forschungen zur deutschen Geschichte XXIV, S. 149 f.

[2] Genaue Angaben über den weltlichen Besitzstand in Krieger, Topographisches Wörterbuch von Baden.

Gissigheim (offenbar Mißverständnis des alten Getzigen = Götzingen. Gissigheim kam erst 1656 zur Diöcese Würzburg).
Helmstadt. (Von Wieland nach Baden verlegt; aber das badische H. gehörte zum Kapitel Waibstadt, Diöcese Worms.)
Hüngheim, filial. Merchingen.
Mittelschefflenz (nach p. 59 Abbas in Amorbach patronus).
Mudau apud Hollerbach (nach Amorbacher Nachrichten ursprünglich Filiale von Hollerbach, aber schon 1413: Muodacher pfarre).
Neckarelz, filial. Nüstenbach.
Obereubigheim et Untereubigheim.
Ottenwalt. (Bis jetzt unbekannt.)
Pülfringen, filial. Birkenfeld.
Ripperg (wurde erst 1594 Pfarrei, vorher Filial von Walldürn).
Rosenberg apud Widdern. (Der Zusatz apud Widdern unerklärlich), filial. Bofsheim.
Ruchsen, filial. Dippach.
Schönthal (früher Cisterzienserkloster, jetzt Dekanat Amrichshausen, Diöc. Rottenburg, O.-A. Künzelsau, Württbg.).
Schweinberg (kam erst 1656 zur Diöcese Würzburg).
Seckach (schon um 1454 Pfarrei, erscheint zum erstenmale 1594 im Pfarrverzeichnis des Kapitels Buchen)[1].
Steinfurt (war, soviel bekannt, jederzeit Filial von Hardheim).
Waldmühlbach, filial. Katzenthal.
Wallstadt (offenbar Verwechslung mit Waldstetten).
Wiesenbach, filial. Langen-Zell (gehörte später zum Kapitel Mosbach).
Windischbuch, filial. Schillingstadt, Schwabhausen.

Es ergiebt sich aus obigen Abweichungen, daß die von Dr. Wieland benützten Handschriften spätere Nachträge enthalten. Nicht verzeichnet sind in ihnen folgende Orte des Liber synodalis:

Kessach, Gerach, Framolt, Talheim (Dallau).

Als Collatores nennt der „Episcopatus Herbipolensis" p. 36 ss. für:

[1] Nach Gropp, Historia Amorbacensis p. 148, übergab das Kloster Amorbach Seckag, Eimmern und Hemsbach dem Nonnenkloster auf dem St. Gotthardsberg (bei Amorbach), Konrad von Dürn dem von ihm im Jahre 1236 gegründeten Kloster Seligenthal. Amorbach und Seligenthal kamen im Jahre 1656 von Würzburg an Mainz.

Mosbach — capitulum ecclesiae Herbipolensis.
Mudau — archiepiscopus Moguntinus.
parochia in Otenwalt — capitulum Moguntinum.
Schweinberg — episcopus Herbipolensis.
Walldürn — episcopus Herbipolensis;
abweichend vom „Liber synodalis" für:
Hohenstadt — episcopus Herbipolensis.
Oberwittstadt — capitulum ecclesiae Herbipolensis.
Waldmühlbach[1] (capellam curatam in Waldmühlbach, annexam capellae Omnium sanctorum castelli in Bettingen confert) episcopus Herbipolensis.

In einer „Designatio parochiarum, quarum ius collaturae R^{mo} Moguntino competit et Herbipolensibus fit praesentatio ad instituendum" vom Jahre 1625[2] sind aus dem Kapitel Buchen genannt:
Billigkheim cum filialibus Ahlfelt, Katzenthal.
Mühlbach (quae alias propria parochia fuit). — Jacobus Theodorici parochus.
Schlierstadt, Sechgach } wegen des Klosters Selgenthal.
Heymssbach cum Heimsbach et Zimmern, omnes sunt monasterii Selgenthal.

NB. Est etiam quaedam parochia prope Schlierstadt et Sechak, ni fallor, vocatur Hemsbach[3], cuius collatio spectat ad Nobiles de Rosenberg et ante V circiter annos quidem sacerdos dictus Melchior Wolffius ipsam habuit, nunc autem est parochus in Schlierstadt. (man. rec: Modo ad D. Com. Hatzfeldt, qui dicitur, cessisse[4].)

Katzenthal, parochiae Muhlbach filialis, est pagus habens functionem parochialem pertinentem alternative (ut aiunt)

---

[1] Wohl Neckarmühlbach, in dessen Nähe jenseits des Neckars das jetzt württembergische katholische Dorf Böttingen (O.=A. Neckarsulm) liegt.

[2] Dr. Amrhein, Beiträge zur Geschichte des Archidiakonates Aschaffenburg und seiner Landkapitel. Archiv von Unterfranken und Aschaffenburg XXVII, S. 150 f.

[3] Heymßbach, Heimsbach, Hembsbach = Hemsbach.

[4] Über die Grafen von Hatzfeld als Nachfolger der Rosenberg in den Mainzer und Würzburger Lehen seit 1638 vgl. Stocker, Schüpfergrund, FDA. XXV, S. 179.

ad Moguntinum et Palatinum et pro R[mo] Moguntino sacerdos catholicus est ibi positus et praesentatus Herbipolensibus.

Walthüren pastoriae et collatio et investitura R[mi] Moguntini est, iurisdictio vero alia ecclesiastica Herbipolensis.

Ein Papierband in Folio mit dem Titel auf dem äußern Vorderdeckel:

Statuta | et | Acta | Venerabilis Capituli | Bucheim |, offenbar das Buch, das nach einem Beschlusse in congregatione capitulari, actum in Hardheim 19. Aprilis 1786, angeschafft worden war („5to solle ein Buch angeschaffet werden, in welchem die Kapitels Acta und Namen des H. H. Kapitularen eingetragen werden", Seite 33), verzeichnet auf dem zweiten Vorsetzblatte die:

Collecta[1] episcopalis capituli Bucheim,

d. h. die Pfarreien der Clerici maiores des Kapitels (vgl. § 1 der Statuta) wie folgt:

Plebanus in Amorbach, Thürn, Hardheim, Ballenberg, Berlingen, Widern, Meckmühl; Elenz, Mosbach, Gerach, Bödicken, Holderbach, Eberbach — dat iiii½ thurnos

Plebanus in Gerichstetten, Hirslanden, Rosenberg; Sindelsheim, Hungen, Neckerburckheim — dat xxii½ ß

Plebanus in Zellis, Pülfericken, Altha, Osterburkheim, Berolzheim, Schillingstatt, Merkingen; Büllicken[2], Mudag, Lorbach, Thelheim[3], Bucheim, Schlierstatt, Eucholzheim — dat iii thurnos

Plebanus in Roickim, Binheim, Rudenburg[4]; Mittelscheflenz, Unterscheflenz — dat ij thurnos

[1] Abgabe an den Bischof. [2] = Bullicken (Billigheim).
[3] Thalheim (Dallau).
[4] Das Rotenberg des Liber synodalis, bis jetzt unbekannt.

Die Registratur des Erzbischöflichen Ordinariates in Freiburg besitzt eine offenbar im Jahre 1561 angefertigte Abschrift der Kapitelssatzungen, die in zwei Blättern einer hebräischen Bibelhandschrift geheftet ist; letztere enthält Teile des Buches der Richter, Kap. 11, mit syrischer Übersetzung. Am Ende der Statuten findet sich das Verzeichnis der Episcopalia und darin folgende Ortsnamen in älterer Form:

Thurnn, Hartheim, Ballenberk, Berlingenn, Widernn, Meckmuln, Elentz, Bodiken.

Gerstetten, Hirslandt, Rosenburg, Sindeltzheim, Neckerburckeym.

Bulffernickelln (!), Beroltzheim, Scillingstadt, Merckingenn, Bullicken, Telhenn, Schlirstadt, Eycholzheim.

Roickeim, Mittelscheftlenz, Vnderscheftlentz.

Da im Verzeichnisse der „Episcopalia" mehrere Pfarreien genannt sind, die frühzeitig dem lutherischen Bekenntnisse zugeführt wurden, und zudem die Abgaben in den alten Thurni gewertet erscheinen, so stammt es aus der Zeit vor 1530 oder 1540. Nach der Ebracher Handschrift zahlte das Archidiakonat mit den Kapiteln Winsperg und Butenkeim (Buchenheim, Buchen) als collecta 30 ℔ Hall. an den Bischof (Archiv f. Unterfranken und Aschaffenburg XIII, Heft 1 u. 2, S. 158).

Durch die sog. Reformation verlor das würzburgische Kapitel Buchen für immer die Orte bezw. Pfarreien:

Sindolsheim, Hirschlanden, Hohenstadt, Schillingstadt, Merchingen, Jagsthausen, Olnhausen, Widdern, Ruchsen, Möckmühl, Roigheim, Sennfeld, Binau, Eicholzheim, Bödigheim, Eberstadt, Adelsheim, Bofsheim, Schwabhausen.

Eingeführt wurde das lutherische Bekenntnis durch Ritter Albrecht von Rosenberg, den Günstling Kaiser Karl V. und von diesem im Jahre 1547 mit dem früher pfälzischen Amt Boxberg beschenkt, der aber sofort nach des Kaisers Tod zur neuen Lehre übertrat, zuerst im Jahre 1558 in Boxberg, 1559 in Schillingstadt, Schwabhausen und Windischbuch, dann nach 1561 im Schüpfergrund (vgl. unten Kapitel Mergentheim), in Rosenberg, Bofsheim, Hirschlanden und in dessen Filial Hohenstadt, wo er eine Pfarrei gründete, in Sindolsheim, einer Besitzung der von Rüdt, deren Vormünder

Albrecht damals war; schon um 1552 von Stephan Rüd von Collenberg in Eberstadt und im Jahre 1574 durch Eberhard von Rüd in Bödigheim (durch Sebastian Rüd von Collenberg 1591 wahrscheinlich in Eubigheim); vor 1562 von den Herrn von Adelsheim in Adelsheim und in ihren übrigen Besitzungen; durch die von Berlichingen in Jagsthausen (durch Götz von Berlichingen) und 1562 in Sennfeld, Merchingen und Olnhausen[1]; in Möckmühl durch Herzog Ulrich von Württemberg, an den das Kollegiatsstift Mosbach 1549 die Stadtpfarrei durch einen Vertrag abtrat, im Jahre 1542[2], im gleichen Jahre durch denselben Herzog auch in Roigheim[3], das die Mutterkirche für Mittel- und Oberschefflenz bis 1301, für Sennfeld bis 1422 gewesen und 1504 an Württemberg gekommen war, in Widdern 1542 wohl durch Württemberg, durch Kurpfalz in Eicholzheim, Binau und Rittersbach.

Nach Häußer (Geschichte der Rheinischen Pfalz, Heidelberg 1856, Bd. I, S. 631) ließ Kurfürst Otto Heinrich (1556 bis 1559) durch ein öffentliches Edikt (1556) die Einführung der neuen Lehre (Luthers) verkünden und brachte sie in den einzelnen Gemeinden zur Geltung. Es war in Mosbach, wo übrigens schon im Jahre 1524 auf Verlangen der Bürgerschaft Meister Wendel Kretz lutherisch gepredigt hatte, im Jahre 1548 Martin Reuter als protestantischer Prediger angestellt[4], in Eberbach führte Otto Heinrich das lutherische Bekenntnis 1556 ein[5]. Nachdem aber die Pfalz im Jahre 1685 an den katholischen Philipp Wilhelm, Herzog von Neuburg, gefallen war, begann in ihr die Gegenreformation, und am 29. Oktober 1698 wurde unter Kurfürst Johann Wilhelm das Simultaneum in der ganzen Pfalz verkündet. Die Folge war, daß die Zahl der drei noch vorhandenen katholischen Pfarreien (Handschuchsheim, Hemsbach und Seckenheim) auf 212 erhöht und durch das Simultaneum 240 Kirchen wieder dem katholischen Gottesdienste geöffnet wurden. Durch

---

[1] Vierordt, Geschichte der evangelischen Kirche in Baden (Karlsruhe 1847), I. Bd., S. 480 ff.

[2] Beschreibung des Oberamtes Neckarsulm (Stuttgart 1881), S. 517.

[3] Ebenda S. 635.

[4] Wirth, Die Stadt Mosbach, Heidelberg 1864, S. 49 f.

[5] Wirth, Geschichte und Beschreibung der Stadt Eberbach am Neckar (Eberbach 1864), S. 109.

einen am 7. März 1688 mit dem Bischofe Johann Gottfried (von Guttenberg) zu Würzburg geschlossenen Vertrag gestattete der Kurfürst, daß die aus kurfürstlichen und bischöflichen Renten neu gestifteten Pfarreien zu Mosbach, Neckarelz, Neckargerach, Lohrbach, Eberbach und Boxberg Schlösser, Amt- und Rathäuser zum Gottesdienste benützten, bis eigene Gotteshäuser gebaut seien[1]. Im Jahre 1688 wurden in Oberschefflenz[2] und um 1700 in Dallau[3] ebenfalls durch den Bischof von Würzburg wieder Pfarreien eingerichtet. Die Katholiken des zum pfälzischen Amte Mosbach gehörigen Rittersbach wurden zuerst von dem katholischen Pfarrer in Mosbach pastoriert, erhielten dann durch das Religionsedikt des Kurfürsten Johann Wilhelm vom Jahre 1702 die dortige Kirche wieder und bald auch einen eigenen Pfarrer; sein Nachfolger, Michael Schwarz, sammelte im Jahre 1718 Beiträge zur Erneuerung der verwahrlosten Kirche. Über Billigheim, dessen Kloster jederzeit kurmainzisch war, ließ sich noch nichts feststellen.

Das Visitationsprotokoll de anno 1594 die 18. Aprilis verzeichnet folgende Pfarreien des Kapitels Buochaim:

1. Harthaim, 2. Alhaim (Altheim), 3. Limpach, 4. Ballenberg, 5. Buchheim, 6. Berltzhaim, 7. Hettingen, 8. Schlürstatt, 9. Hengen, 10. Seccach, 11. Hettigepurin, 12. Waldthürn, 13. Hembspach, 14. Gotzingen, 15. Osterburg, 16. Amorbach, 17. Birlingen, 18. Kirch Cell, 19. Mutach, 20. Wutstett (Wittstadt), 21. Oberkessingen, 22. Biringen, 23. Holderbach.

Die Visitatio capituli Buchayn habiti anno 1599, 19. Aprilis (wie die obige im Würzburger Kreisarchiv) nennt (26):

Altha, Osterburckhaym, Oberkessach, Berlingen, Götzingen, Hainstatt, Kirchzell, Schlirstatt, Hedigenbeuer, Walthausen, Hedigenn, Harthaym, Berlzhaym, Bretzingen, Hemsbach, Oberwittstadt, Ballenberg, Holderbach, Waldtürn, Amorbach, Buchaym,

[1] Vierordt a. a. O. II., S. 290.
[2] Realschematismus der Erzdiöcese Freiburg (Freiburg 1863), S. 265
[3] Ebenda S. 259.

Mudach, Hüngen, Sekbach, Weilbach[1], Biringen.

Das zweite Verzeichnis ist wohl vollständig, da es auch die „Absentes“ d. h. die Pfarreien, deren Pfarrer am Kapitelstage nicht anwesend waren, anführt. Von den in beiden Verzeichnissen fehlenden Pfarreien wurden diejenigen, welche die pfälzische Gegenreformation wieder für das katholische Bekenntnis gewann, später zu einem neuen Kapitel Mosbach vereinigt und vom Kapitel Buchen getrennt, nämlich:

Dallau, Eberbach, Lohrbach, Mosbach, Neckarelz, Neckargerach, Rittersbach und Schefflenz.

Diese Pfarreien abgerechnet, hatte Buchen außer den obengenannten dauernd zum lutherischen oder reformierten Bekenntnisse übergegangenen Gemeinden von dem im Liber synodalis vom Jahre 1453 verzeichneten 66 Seelsorgstellen im Jahre 1599 verloren:

Wildenburg (im Jahre 1525 durch die Bauern zerstört), Höpfingen, Waldstetten, Pülfringen, Gerichtstetten, Rosenberg, Aschhausen, Waldmühlbach, Katzenthal, Billigheim (durch Einführung der lutherischen Lehre), Framolt, Rodenberg (Rudenburg, wohl ausgegangene Orte).

Neu erscheinen im Verzeichnisse von 1599 Weilbach und Waldhausen, letzteres sicher statt Limbach gesetzt.

Weitere Veränderungen führte die Gegenreformation und der Austauschungsvertrag zwischen den Diöcesen Mainz und Würzburg vom 15. Mai 1656[2] unter Erzbischof Johann Philipp (von Schönborn), Erzbischof von Mainz und Bischof von Würzburg, herbei. Damals trat das Kapitel Buchen an Mainz ab die Pfarreien und Filiale:

Amorbach, Kirchzell, Weilbach, Altheim, Walldürn, Ripperg, Schlierstadt, Seckach, Hemsbach, Hainstadt, Hettingen, Hettingenbeuern, Mudau, Hollerbach, Limbach, Hausen (Waldhausen) und Bödigheim,

[1] Pfarrdorf, Dek. Miltenberg, Diöc. Würzburg, Bez.-A. Miltenberg, Bayern.

[2] Vgl. FDA. XXIII, S. 183.

dagegen erhielt es die früher mainzischen Pfarreien (des Kapitels Taubergau):

Gissigheim, Freudenberg und Schweinberg.

In der „Relatio visitationis localis venerabilis capituli ruralis Bucheim a Joanne Nicolao Schmidt, ss. th. doctore, parocho in Hartheim et vices decani agente, 1694[1]“ sind deshalb folgende (18) Pfarreien aufgeführt:

Ballenberg, Berlingen, Berolsheim, Billigheim, Biringen, Bucheim, Büllfering (1601 durch Bischof Julius von Würzburg neu errichtet), Gissigheim (1612 durch Bischof Julius wieder errichtet), Götzingen, Hartheim, Höpfingen (1613 durch Bischof Julius wieder errichtet), Hungenheim (1627 wieder errichtet[2]), Freidenberg, Oberkessach, Oberwittstadt, Osterburken, Prezingen, Schweinberg.

Die Relatio vom Jahre 1696, in der wie in den folgenden Pfarrer Schmidt als Dekan zeichnet, fügt Waldstetten (1613 durch Bischof Julius von Würzburg wieder errichtet), die vom Jahre 1698 und 1699 noch Rosenberg (nach 1638 durch die Grafen von Hatzfeld wieder errichtet) bei, die vom Jahre 1771, welche Dekan Johann Laurentius Wirschem, Pfarrer in Bucheim, schrieb,Borthal (1764 durch eine Schenkung des Stadtrates Frankenberger in Würzbuꝛg neu gegründet[2]), Gerichtstetten (das nach wechselvollem Schicksal 1691 von der Pfalz an Würzburg abgetreten und zum katholischen Bekenntnis zurückgeführt wurde[3]). Waldmühlbach (territorii Moguntini, numerans ad praesentationem S^mi Electoris Palatini) und Windischbuch (um 1695 unter Bischof Johann Gottfried von Würzburg neu errichtet).

In der Relatio des Dekans Nikolaus Gerstenberger, Pfarrers in Hardheim, vom Jahre 1784 treten noch hinzu Aschhausen (früher Filiale von Merchingen und damals von einem Schönthaler Konventualen, P. Heinrich Heß, charitative und excurrendo versehen) und Eibigheim (11. Juli 1770 durch Freiherrn Franz Philipp von Bettendorf neu errichtet). Dieselbe Anzahl

[1] Wie die übrigen hier erwähnten Visitationsprotokolle in der Erzbischöflichen Ordinariatsregistratur zu Freiburg.

[2] Realschematismus der Erzdiöcese Freiburg, wie bei den übrigen Angaben.

[3] Vierordt a. a. O. II. Bd. S. 289.

von (26) Pfarreien verbleibt in den folgenden Relationes Gerstenbergers aus den Jahren 1788, 1790, 1792, 1794, 1795.

So zählt auch Ussermann (Episcopatus Würzburgensis, 1794, p. XXXIX) folgende 26 Pfarreien des Kapitels Buchen auf:

Aschhausen, Ballenberg, Berlingen (Berlichingen), Berolzheim, Bieringen, Billigheim, Bretzingen, Bochsthal (Borthal), Buchheim, Eubigheim, Freudenberg, Gerichstetten, Gissigheim, Götzingen, Hartheim, Höpfingen, Hüngenheim, Oberkeschach, Oberwittstadt, Osterburkheim, Pülferingen, Rosenberg, Schweinberg, Waldmühlbach, Waldstetten, Windischbuch.

Beim Eintritt in das Generalvikariat Bruchsal im Jahre 1808 nach dem Tode des letzten Würzburger Fürstbischofes Karl (von Fechenbach) verlor das Kapitel Buchen an die Diöcese Rottenburg die Pfarreien:

Aschhausen, Berlichingen, Bieringen und Oberkessach,

trat nach 1826 an das Kapitel Krautheim ab die Pfarreien

Ballenberg und Oberwittstadt,

an das Kapitel Mosbach schon vor 1813 die Pfarrei

Billigheim,

erhielt dagegen im Jahre 1810 aus dem würzburgischen Kapitel Karlstadt die Pfarreien:

Bronnbach[1], Dörlesberg und Reicholzheim

und die später errichteten Seelsorgstellen:

die Pfarrei Erfeld (6. März 1869 errichtet), die Pfarrkuratien Adelsheim (18. September 1862 errichtet und 19. Dezember 1901 zur Pfarrei erhoben) und Rauenberg (12. April 1866 errichtet), und die Hofkaplanei Bronnbach.

Nach dem Aktenverzeichnis des Kapitelsarchives (jetzt in der Ordinariatsregistratur zu Freiburg) aus dem Anfange des 19. Jahrhunderts zählten die Pfarreien des „Bucheimer" Kapitels noch folgende Filialen:

[1] Nach dem Berichte des Pfarrers G. Kaiser in Bronnbach vom 25. Mai 1813 wurden die Bedürfnisse für den Gottesdienst vom Fürsten von Löwenstein bestritten. Bronnbach, Schai-, Mittel- und Kümmelhof wurden 1818 mit Reicholzheim vereinigt. Akten der Erzbischöflichen Ordinariatsregistratur zu Freiburg.

Ballenberg (mit Frühmeßbenefizium): Erlenbach und Unterwittstadt.
Berolzheim: Schillingstadt.
Boxthal: Trennhof, Mondfeld und Wesenthal.
Bretzingen: Erfeld.
Bronnbach: Schaf-, Mittel- und Kümmelhof.
Bucheim: Stürzenhardt und Unterneüendorf.
Eibigheim: Obereibigheim.
Freudenberg: Ebenheid und Rauenberg.
Giesigheim: Eschelbronner Hof.
Goetzingen: Rinschen (hier eine Kaplaneistiftung).
Hardheim: Rüdenthal, Rätschhof, Dornberg, Steinfurt, Vollmersdorf, Wettersdorf, Rudstorf.
Höpfingen: Schlempertshof.
Hüngenheim: Greshof und Merchingen.
Oberwittstadt: Schollhof.
Osterburken (mit Frühmeßbenefizium): Tollnaishof.
Pülfringen: Birkenfeld und Schwarzbrunn.
Rosenberg: Bofsheim, Dürhof, Hohenstadt, Neühof und Niedelsbach.
Schweinberg: Hohenfelder Hof.
Windischbuch: Schwabhausen und Seehof.

Die völlig veränderten Verkehrsverhältnisse des 19. Jahrhunderts machten es höchst wünschenswert, die weit abgelegenen Pfarreien des Kapitels Buchen andern Kapiteln zuzuweisen. So verfügte denn das Erzbischöfliche Ordinariat zu Freiburg am 8. Mai 1891, daß die Pfarreien

Boxthal, Dörlesberg, Freudenberg, Gissigheim, Reicholzheim mit Bronnbach und die Pfarrkuratie Rauenberg

dem Kapitel Bischofsheim und die Pfarreien

Hüngheim und Windischbuch

dem Kapitel Krautheim anzugehören haben.

Dem Ende des 18. Jahrhunderts gegründeten Kapitel Walldürn (Erzdiöcese Mainz) waren mehrere derjenigen Pfarreien, welche 1656 von Würzburg abgetreten worden, zugeteilt und unterbrachen den örtlichen Zusammenhang des Kapitels Buchen. Auf wiederholtes Ansuchen beider Kapitel ordnete das Erzbischöfliche Ordinariat zu Freiburg am 7. September 1899 eine neue Ein-

teilung an, und so gehören jetzt zum Kapitel Buchen die 17 Pfarreien: Buchen[1], Götzingen, Osterburken, Adelsheim, Eubigheim, Rosenberg, Berolzheim, Hainstadt, Hettingen, Hettingenbeuern, Steinbach, Schlossau, Mudau, Limbach, Hollerbach, Schlierstadt und Seckach; zum Kapitel Walldürn die 11 Pfarreien: Walldürn, Altheim, Rippberg, Hardheim, Höpfingen, Schweinberg, Waldstetten, Bretzingen, Pülfringen, Erfeld und Gerichtstetten.

II.

Im folgenden geben wir die Statuten des Kapitels Buchen nach der Abschrift, welche das Seite 336 erwähnte Kapitelsbuch enthält, und zugleich noch eine Urkunde über eine dem Kapitel zustehende Jahresgült aus dem Jahre 1565. Sie sind die einzigen Überreste aus der fast tausendjährigen Geschichte eines der ältesten Landkapitel unserer Erzdiöcese, welche dessen gründlich gereinigtes Archiv besitzt.

Wie nicht nur die Statuten selbst behaupten, sondern sich auch aus dem Inhalte ergiebt, entstammen sie einer alten Zeit, sind vielleicht die ursprünglichen Satzungen des Kapitels mit wenigen Veränderungen. Bischof Friedrich (von Wirsberg)[2], der sie bestätigte, regierte in den Jahren 1558—1573 und erwarb sich um die Erhaltung der katholischen Religion in seinem Bistum sehr große Verdienste, obwohl weltliche Sorgen, z. B. die grumbachischen Händel, seine Thätigkeit Jahre lang in Anspruch nahmen. Er war es, der im Jahre 1567 die Jesuiten, darunter P. Petrus Canisius, nach Würzburg berief und überall der Wirksamkeit seines großen Nachfolgers, des Bischofs Julius (Echter von Mespelbrunn 1573—1617), die Wege bahnte.

Statuta capitularia.

Fridericus, Dei gratia episcopus Herbipolensis et orientalis Franconiae dux.

Ad perpetuam rei memoriam.

Ex officio pastoralis dignitatis, quod divina volente clementia ad nos delatum est, agnoscimus hoc praeter caetera nobis praecipue incumbere, ut ea, quae ad honorem divini cultus,

[1] Die gesperrt gedruckten Pfarreien gehörten vorher zum Kapitel Buchen.

[2] Vgl. Geschichte der Bischöfe von Würzburg (Würzburg, Bonitas-Bauer 1849), II, 143 ff.

ministerium ecclesiarum et ministrorum necessitatem ac commoda pertinere quoquo modo dignoscuntur, autoritate nostra confirmemus, conservemus, tueamur, augeamus nec non confirmari, conservari, tueri, et quantum in nobis est, augeri studeamus. Sane pro parte honorabilium nobis in Christo dilectorum, Theobaldi Senft decani et caeterorum beneficiatorum seu beneficia curata et non curata regentium, sub capitulo rurali Bucheim vel Ottenwald, nostrae Herbipolensis dioecesis, constitutorum, quaedam statuta seu consuetudines scriptae, ad tranquillitatem, ordinem nec non zelum fraterni amoris inter clericos eiusdem capituli tenaciter conservandum compositae et a praedecessoribus suis ab antiquo introductae ac servatae nobis ea, quae decebat, reverentia nuper oblatae sunt et exhibitae, humiliori petitione annexa, quatenus praedictis ordinationibus et statutis ordinariae autoritatis nostrae robur addere eademque gratiose confirmare dignaremur; quorum quidem statutorum et ordinationum tenor ordine sequitur et est talis:

Quoniam labilis est humanae fragilitatis memoria, necessaria sunt scripturarum adminicula, ut, quotiescunque aliquae fiant, quae memoria sunt digna, scriptis commendentur, ne protractu temporis oblivionis aut ignorantiae vitio ea, quae rationabiliter facta sunt, indebite retractentur. Nos igitur Theobaldus Senft decanus caeterique beneficiorum tam simplicium quam curatorum rectores sub capitulo rurali Bucheim seu Ottenwald pro nunc durantes, cupientes statuta, iura et consuetudines eiusdem capituli a praedecessoribus nostris hactenus servatas et introductas ad posterorum notitiam devenire, ante omnia protestamur, quod per ea, quae nunc pro statutis nostri capituli ponimus ac posituri sumus, ab obedientia et reverentia superiorum nostrorum nullo unquam tempore quavis de causa discedere volumus nec in aliquo vacillare, quinimo prout ex debito christianae religionis, cuius professores sumus et sacramenti vinculo tenemur, superioribus nostris integerrime obedire et illos sincera mente venerari. Ac volentes unionem et zelum fraterni amoris inter nos tenacius servare, bona fide promittimus subscripta capituli statuta per reverendissimum in Christo patrem et dominum, dominum Fridericum episcopum Herbipol. et orientalis Franciae ducem, dominum et ordi-

narium nostrum, clementer revisa, approbata et confirmata per nos et successores nostros imposterum servanda inviolabiliter conservare ac manutenere in nomine Domini ut sequitur:

1. Cum igitur capitulum nostrum ex decano et clero sibi subiecto consistat, idcirco notandum est, quod clerici sub nostro capitulo beneficiati sunt duplices, scilicet maiores et minores. Maiores sunt hi, qui habent beneficia, quibus collecta episcopalis est imposita, similiter et hi, qui in solutione eiusdem collectae episcopalis ipsis contribuunt, prout haec in registro capituli nostri latius continentur: minores sunt hi, qui habent beneficia, quibus collecta episcopalis non est imposita, sed a solutione collectae episcopalis sunt exempti, et isti non habent vocem in capitulo. Maiores autem habent vocem capitularem, sic quod una cum decano habent definire et tractare nostri capituli necessaria. Et hi quidem etiam tenentur visitare capitula ordinarie celebranda sub poena decem solidorum monetae Herbipol. pro una reverendissimi domini nostri episcopi Herbipol. fisco, pro altera vero medietatibus capitulo nostro iuxta ratum applicanda.

2. De electione decani.

Primo igitur statuit nostrum capitulum, quod imposterum, decanatu capituli vacante maiores et vocem capituli habentes eligant sub eorum iuramentis praestitis inter se personam idoneam, honestam et nostro capitulo utilem. Et qui sic per eos seu partem ipsorum maiorem electus fuerit, ab omnibus et singulis habeatur pro decano capituli nostri. Talis autem electio sic fiat, scilicet: quod eligantur de minoribus tres viri providi et discreti, qui fide data loco iuramenti promittant recipere a maioribus capituli electionem decani et illam fideliter, fraude et dolo semotis, inscribere et notare. Quibus sic electis habentes vocem in capitulo tactis scripturis sacrosanctis ad sancta Dei evangelia corporaliter iurent, quod nec odio, amore, timore aut commodo in huiusmodi electione sint processuri, sed eligere velint personam idoneam et capitulo utilem, prout in districto Judicis examine velint reddere rationem et pro commissis ibidem debitam recipere mercedem.

3. Forma iuramenti maiorum in electione decani.

„Ego N. promitto et iuro eligere decanum nostri capituli personam honestam et idoneam nostroque capitulo utilem, quam inter caeteros capitulares in mea conscientia aestimo magis idoneam et valentiorem, non attendendo odium, amorem, timorem aut commodum. Sic me Deus adiuvet et sancta Dei evangelia."

Et qui taliter electus fuerit, habeatur ab universo clero nostri capituli pro decano. Si autem contingeret, quod in huiusmodi electione decani fieret discordia, sic quod electi essent duo decani, qui paria vota electionis haberent, tunc ad huiusmodi discordiam sedandam maiores et vocem capituli habentes debent eligere quinque personas honestas et discretas de minoribus; et hi quoque sub eorum iuramentis praestitis debent eligere ex duobus decanis, ut praefertur, electis unum ipsorum in decanum nostri capituli. Et qui per hos quinque sic electus fuerit in decanum, ille permanere debet in decanatu et reliquus huic cedere; et idem decanus electus praestet iuramentum in forma, quae sequitur:

4. Forma iuramenti decanum concernentis.

„Ego N. iuro et promitto, quod fidelis ero inprimis reverendissimo principi ac domino meo episcopo Herbipol. suisque legitimis successoribus, nec non honorabilibus dominis meis sub et infra capitulum Bucheim sive Ottenwald beneficiatis seu beneficia regentibus et eorum quoque successoribus, bonum et salutem eorum promovebo damnaque eorum pro mea possibilitate avertam nec unquam ero in consilio aut facto, ubi periculum ipsorum tractabitur, non attendendo odium, amorem, timorem aut commodum. Sic me Deus adiuvet et sancta eius evangelia: In principio erat Verbum et Verbum erat apud Deum, et Deus erat Verbum."

Item statuit nostrum capitulum, quod postquam decanus iuramentum suum, ut praescribitur, praestiterit, omnes et singuli sub nostro capitulo beneficiati seu beneficia regentes faciant ei obedientiam solitam et consuetam, scilicet in licitis et honestis clericalem statum respicientibus obedire, fraternitatem tenere, secreta capituli celare, statuta ipsius observare et ea, in quantum in ipsis est, ad debitum effectum deducere. Tene-

buntur etiam definitores nostri capituli decanum sic de novo electum quamprimum praesentare officiali aut fiscali Herbipol. eundemque de electione eius rite ac legitime celebrata informare ac certiorem reddere.

5. De officio decani.

Decani officium est recipere intrantes ad capitulum seu fraternitatem et eosdem exhortari ad servandum consuetudines et statuta capituli, ut unusquisque muneri suo diligenter incumbat; item recipere calculum et rationem perceptorum et expositorum a procuratoribus capituli; item in impositione subsidii [1] una cum procuratoribus recipere et colligere ac in locum debitum praesentare aliaque quovis modo ad collectionem subsidii pertinentia cum procuratoribus disponere.

In casibus vero emergentibus arduis, excommunicationem vel interdictum causantibus, decanus nihil se habet intromittere, nisi de speciali commissione aut mandato superiorum. Ideoque cum super talibus negotiis requisitus fuerit, eadem mox ad reverendissimum seu ordinarium nostrum vel eius in spiritualibus vicarium generalem aut procuratorem fisci remittat.

Cum vero mandatum aliquod ab ordinario, vicario generali aut eius procuratore fisci decano transmitteretur, totum tangens capitulum, illud mox duobus procuratoribus capituli nostri destinare et per eos omnibus beneficiatis capituli insinuare tenetur sub expensis capituli moderatis.

In caeteris vero causis clerum sibi subiectum bene, utiliter et fideliter regere debet; est enim instar capitis et caeteri ad instar membrorum. Sin secus fecerit, capitulum videat de remedio.

Item statuitur, quod sigillum nostri capituli debeat habere decanus et illud servare in bona custodia, et cum illo decanus nihil sigillare debet, nisi cum praescitu et voluntate definitorum capituli.

6. De correctione capitularium.

Statuit nostrum capitulum, quod decanus nullatenus aliquam personam nostri capituli corrigat seu emendet de crimine arduo et gravi, ista enim correctio spectat ad superiores

[1] charitativi.

nostros, nisi per decretum dominorum capitularium ad hoc vocatorum. Sed de levibus excessibus, qui clericalem honestatem non decent et laicis scandala praebere possent: puta: si aliquis in corona deferenda et vestitu indecenti incederet aut praesumptuose tabernas visitaret, ludendo, blasphemando aliaque vitia perpetrando; itemque de liquido debito, quae omnia in praeiudicium et parvipendium cleri vergere possent: delinquentes corrigere potest, non tamen publice coram personis extraneis de gremio capituli non existentibus, sed privatim vel in loco, ubi tunc capitulum tractabitur.

Non enim omnes aequaliter nec eodem modo sunt corrigendi. Quidam enim cum amore corrigi debent, sicut humiles et mansueti; qui si aliquando excedunt, continuo recognoscunt et levi correctione emendantur; et istum modum docuit Salvator noster Math. 18: „Si peccaverit in te frater tuus, vade et corrige eum inter te et ipsum solum.“ Quidam autem cum ratione sunt corrigendi, sicut astuti, qui excessus suos defendunt et corrigi nolunt, quos praelatus corrigere debet per testes. Et istum modum docuit Salvator ibidem: „Si autem te non audierit, adhibe tecum unum vel duos testes, ut in ore duorum aut trium testium stet omne verbum.“ Quem modum servavit et Daniel contra senes astutos, quos cum ratione et astutia vicit, ut habetur Dan. 13. Quidam cum timore sunt corrigendi, sicut superbi et praesumptiosi, quos praelatus poenis et castigationibus subiicere et corrigere debet; et hunc modum docuit Salvator ibidem: „Quodsi te non audierit, dic ecclesiae,“ id est, capitulo nostro, ad quod spectat tales superbos et insolentes minis et poenis coercere. Ideo dicitur ad Titum 2: „Argue cum omni imperio.“ Quidam penitus sunt abiiciendi et praescindendi cum rubore sicut obstinati, qui debent ab ecclesia et capitulo nostro praescindi; et istum modum docuit Salvator ibidem: „Si autem et ecclesiam non audierit, sit tibi sicut ethnicus et publicanus,“ id est, reprobatus. Et cum talibus sicut exclusis nullus de caetero communicare debet.

7. De definitoribus et procuratoribus.

Statuit nostrum capitulum, quod post electionem decani eligantur etiam quatuor viri providi et honesti, scil. unus ex maioribus et unus ex minoribus, qui definitorum, nec non unus ex

maioribus et unus ex minoribus, qui procuratorum officia suscipere debeant. Et definitorum quidem officium est una cum decano tanquam consiliarii tractare, discutere, discernere et definire nostri capituli necessaria, et d. decanus in causis arduis et gravibus absque consiliis definitorum nihil attentare praesumat; si autem causae tractandae tantae essent, ut per decanum et definitores determinari non possent, tunc d. decanus faciat capitulum generale convocari in loco capitulari pro causae decisione.

Procuratorum vero officium est, exigere, requirere et colligere debita capituli et de his facere rationem et calculum in capitulo generali coram decano et capitulo seu personis ad hoc deputatis. Item de maioribus colligere collectas episcopales easque debito more et tempore absque diminutione tradere fiscali Herbipol. loco reverendissimi ordinarii nostri. In collectione quoque subsidii diligentiam adhibere, colligere et ad loca destinata praesentare una cum decano tenentur. Similiter quoque mandata quaecunque capitulum tangentia exequi, intimare et insinuare et generaliter omnia et singula facere, dicere, gerere et exercere debent, quae in nostro capitulo necessaria fuerint et opportuna. Qui etiam in suo officio per biennium permanere debent, et biennio elapso alii duo in loco antecedentium erunt eligendi. Si vero procuratorum unus ante elapsum biennium morte praeventus obiret, ex tunc in proxima congregatione capituli alius eligi debet in locum defuncti. Qui igitur modo praemisso tam in definitores, quam in procuratores electi fuerint, statim decano fidelitatem in commissis et utilitatem capituli promittere debent.

8. De capitulo et fraternitate generali ordinarie celebranda.

Statuitur porro, quod nostrum capitulum una cum fraternitate annuatim celebretur feria 3tia proxima post Dominicam Quasimodogeniti. Quod capitulum quamque fraternitatem omnes clerici sub nostro capitulo beneficiati seu beneficia regentes visitare debent et tenentur, singuli divina missarum pro vivis et defunctis fratribus ibidem celebrantes, nisi legitimum impedimentum obstet. Qui etiam vigiliis, processionibus et aliis illo die fieri consuetis cum superpelliceo interesse debent, sub

poena praedicta decem solidorum Herbipolensium, toties quoties se contumaciter absentaverint, nisi legitime se excusent iuxta d. d. capitularium decretum. Qui vero isto die divina missarum officia legitimo cessante impedimento non celebraverint, dabunt pro poena sex denarios monetae Herbipol.

Item statuitur: quod postquam fratrum quis ab hac luce migraverit, tunc singuli superviventes legant pro salute animae eius vesperas, vigilias et missam defunctorum, ut eo citius a poenis pro peccatis sibi inflictis liberetur; quia dicit Chrysostomus: „pro se orare necessitas cogit; pro aliis autem orare charitas fraternalis hortatur.“

Item peractis divinorum officiis omnes fratres simul honeste prandere debent; et fiat lectio ad mensam aedificatoria, ut non solum corpus, sed etiam mens spiritualibus reficiatur epulis. Et nullus laicorum ad prandium invitari debet, nisi personarum honestas et capituli nostri utilitas oppositum doceat. Prandio peracto omnes convenire debent ad locum capitularem ad tractandum ibidem negotia capitulo nostro incumbentia et non alia, quia strepitus iudiciarius illo die non fiet, sed computatio de receptis et distributis occasione capituli acceptetur a d. decano et personis ad hoc deputatis.

9. De constitutione testamentariorum.

Porro de singulari privilegio ac clementia per reverendissimum praesulem et ordinarium nostrum Herbipol. gratiose concessa atque permissa statuit nostrum capitulum:

Quod quilibet presbyteri saeculares caeterique beneficiorum tam simplicium quam curatorum rectores aut eorum vicegerentes omnes et singuli sub eodem capitulo nostro constituti et de gremio eiusdem existentes in die anniversariae celebrationis capituli, videlicet feria 3tia post Dominicam Quasimodogeniti, possint et valeant in praesentia decani aut duorum vel plurium concapitularium nominare et constituere suos fidei commissarios vel ultimae voluntatis executores seu testamentarios et illorum nomina matriculae seu cuidam libro ad hoc specialiter conficiendo diligenterque reservando manu sua inscribere plenam ipsis bonorum et rerum per se relinquendarum distributionem nec non ultimae voluntatis suae et votorum plenariam executionem ipsis committendo, ita quoque, quod iidem testa-

mentarii a quolibet sic nominati et inscripti non nisi in proxime sequenti die capitulari revocari et alii a testatore constitui possint.

Quicunque igitur in die capitulari modo praemisso suos nominaverit, constituerit et inscripserit testamentarios et ultimarum voluntatum executores, is testatus, dum sic moritur, decessisse dicatur et censeatur non minore vigore, ac si secundum iuris dispositionem solemnitatibus debitis conditum aut factum esset testamentum; salvo tamen, quod executores testamentorum post mortem defuncti testatoris super bonis relictis fidele inventarium conficiant et fiscalem Herbipol. loco ordinarii nostri infra tricesimum a die obitus de constitutione testamentaria et inventario sic confecto informent ac pro quota funerali aliisque consuetis satisfaciant et postmodum infra annum currentem de receptis et distributis nec non integra executione testamenti fidelem rationem reddant ac solita quietantia recepta a procuratore fisci absolvantur ab executione huiusmodi testamenti, ne cuiuscunque testatoris pia ac ultima voluntas imperfecta et inabsoluta relinquatur.

10. De sociis divinorum.

Statuit nostrum capitulum, quod pastores seu ecclesiarum parochialium rectores, qui cura pastorali exigente capellanos seu divinorum socios habere dignoscuntur, non assumant ad serviendum monachos, nisi specialiter sint privilegiati. Si secus fecerint, a nostro capitulo omnino abstinere prohibentur; quia sicut piscis extra aquam positus moritur, sic monachus extra claustrum moram faciens faciliter corrumpitur. Item tales capellani seu divinorum socii ad servitia mancipati promittere debent d. decano obedientiam et rectori, cui serviunt, fidelitatem. Salarium autem seu pretium ipsorum arbitrio parochi, cui inserviunt, relinquimus.

11. De altaristis.

Item primissarii, altaristae et caeteri in ecclesiis parochialibus beneficiati debent se erga suum plebanum tenere et regere iuxta tenorem confirmationum suorum beneficiorum, nisi dispensatio vel mandatum superiorum oppositum doceat.

12. De regentibus beneficia.

Statuitur, quod nullus clericorum capituli nostri praesumat inofficiare, deservire vel regere beneficium curatum vel non curatum sub nostro capitulo sine litteris commissionis aut investiturae vel licentia ordinarii nostri desuper obtenta.

13. De monachis.

Item nullus monachorum regat seu deserviat beneficium ecclesiasticum in nostro capitulo neque, ut dictum est, vices capellani seu socii divinorum agat, nisi de speciali privilegio superioris aut rationabili exigente causa. Ignoti etiam sacerdotes supervenientes et capitulum intrantes doceant coram ordinario aut archidiacono de suo titulo et ostendant sua formata ad vitandos apostatas et alias personas irregulares. Statuitur quoque, quod quilibet capitularis omnia et singula secreta, quae sub secreto in capitulo proponuntur aut tractantur, reticere debeat sub poena perpetuae privationis introitus capituli et exclusionis.

14. De collectione subsidii.

Cum reverendissimus noster Herbipol. a clero subsidium postulat et imponit, quilibet beneficiatus sub capitulo nostro ad requisitionem decani aut procuratorum summam seu taxam suam debitam pro quantitate impositionis ad eum locum praesentare tenetur, quem decanus et procuratores deputaverint, et in termino assignato. Si quis autem negligens ultra praefixum terminum emanserit et sibi a decano vel procuratoribus denuo nuntius missus fuerit, talis negligens nuntio pretium et capitulo vel procuratoribus expensas occasione negligentiae factas ultra debitam taxam exsolvere tenebitur. Nullus quoque se excusare poterit ob non significationem vel intimationem subsidii solvendi, quia, cum ea de causa capitularis congregatio, ubi fieri debet, indicitur, omnes beneficiati comparere et adesse debent. Potest tamen in causa urgentis necessitatis talis insinuatio per vicinos non comparentibus transmitti.

Item solutio debet fieri decano vel procuratoribus in tali moneta, qua et ipsi reverendissimum nostrum ordinarium aut eius vice praesidentes contentare valeant.

Item procuratores in schedulis receptas summas a quolibet describere, una cum pecuniae summa percepta ad locum debitum praesentare et in collectione subsidii expensas moderatas facere debent. Nec procuratores alicui de imposita taxa aliquid demere vel addere possunt. Si autem aliqui se aggravatos sentiant, tunc de consensu capituli totius nova impositio pro quantitate fructuum et proventuum cuiusque erit facienda.

15. De executione mandatorum et processuum iudicialium.

Statuitur, quod quotiescunque imposterum per reverendissimum nostrum Herbipol. vel eius in spiritualibus vicarium generalem, officialem aut procuratorem fisci nec non ipsius ecclesiasticos vel saeculares iudices mandata sive processus generales vel speciales, iudicialiter vel extra iudicium emanati, debito modo subscripti et sigillati, quascunque personas respicientes, etiam excommunicationem, interdictum, censuras seu poenas causantes sive continentes, alicui plebano seu beneficii simplicis rectori pro talium executione facienda transmitti contigerit, idem plebanus seu rector beneficii processus vel mandata huiusmodi, quorum executio sibi demandata est, personae vel personis, quam vel quas concernunt, quam primum in faciem et propriam personam fideliter et intelligibiliter praelegere, explicare, insinuare ac, si opus fuerit, in cancellis publice promulgare et exequi nec non insinuationis, promulgationis et executionis factae signum chirographo suo a fine mandatorum vel processuum executorum subscribere ac transmittenti iudici seu procuratori reddere, copiam vero eiusdem processus parti, quam concernunt, relinquere sub debita obedientia tenetur, non attendendo timorem, periculum, odium, commodum cuiuscunque, ut iuris forma debita et regula eiusque effectus consequatur neque partes vel personae vocatae vel citatae ob ignorantiam processuum vel mandatorum sese excusare possint aut valeant.

Eadem executio in commissionibus, examinationibus testium, causa testamenti vel alterius cuiuscunque negotii transmissis a quolibet debita diligentia erit facienda.

16. De non inthronizando tempore interdicto.

Cum in sacris et provincialibus constitutionibus ac longa dioeces. Herbipol. introducta et observata consuetudine vetitum, publicatum ac prohibitum sit, ne aliquis plebanus, capellanus aut vices plebani gerens in sua aut commissa parochia temporibus interdictis, scil. a septuagesima usque ad octavam paschae, a prima die rogationum usque ad festum pentecostes, in octava corporis Christi nec non ab adventu Domini usque ad festum epiphaniae Domini de iure, de consuetudine autem ab adventu Domini usque ad octavam epiphaniae Domini inclusive, nuptiales celebrare festivitates patiatur, multo minus coniugibus seu personis inthronizari cupientibus licentiam praestet, inthronizet aut praestari vel inthronizari quovis modo procuret, nisi prius ab ordinario loci desuper speciali concessione et licentia petita et obtenta. Rationabile itaque videtur nos quoque huiusmodi mori et constitutioni fieri conformes. Et idcirco statuitur:

Ne imposterum aliqui beneficiorum rectores, plebani, viceplebani aut eorum capellani sub nostro capitulo constituti quascunque personas aut coniuges praescriptis interdictis temporibus nuptias celebrare aut inthronizare cupientes absque licentia superiorum nostrorum inthronizare aut eorum matrimonia in valvis ecclesiarum solennizare praesumant, sed easdem personas aut coniuges ad fiscalem Herbipol. aut ad vitanda pericula itineris et sumptuum ad decanum capituli nostri, si tamen desuper generale indultum ordinarii habuerit, pro impetranda licentia inthronizationis, tanquam casus reservati et conservanda obedientia vulgi, remittant. Sin autem secus ab aliquo attentatum fuisse compertum fuerit, is noverit se praeter censuras ecclesiasticas gravem etiam poenam ordinarii sui incursurum.

17. De remediis et offertoriis.

Ad iura parochialia, quae remedia dici et cuilibet plebano a parochianis defunctis tribui consueverunt, nec non quatuor principalia offertoria iuxta ss. canonum constitutiones quatuor summis festivitatibus anni, videlicet paschae, pentecostes, assumptionis B. M. V. et natalis D. N. cuilibet parocho aut ecclesiae rectori offerenda quod spectat, consonum et laudabile videtur

nos in his omnibus mori et consuetudini summae ac cathedralis ecclesiae Herbipol. conformari.

In reliquis vero oblationibus, ad exequias, peractiones, anniversarios, fabricam vel aliis accidentibus causis plebano dandis, cuiuslibet ecclesiae aut parochiae hactenus introducta consuetudo teneri et observari debet.

Eadem etiam consuetudo circa reliqua emolumenta parochiana in solemnizationibus nuptiarum, inthronizationibus puerperarum et luminibus vel pecunia a magistris fabricae cuiuslibet ecclesiae infra duo festa S. Crucis plebano danda. itemque collectione tam maioris quam minoris decimae iuxta cuiusque ecclesiae ritum nec non confirmationes et registra parochialia eiusdem tenenda et observanda erit.

18. De magistris fabricae.

Statuit nostrum capitulum, ut in qualibet ecclesia parochiali constituantur certi provisores ecclesiae, qui et magistri fabricae censentur. Quorum officium est omnes et singulos fructus, redditus, census, proventus et obventiones ad ecclesiam spectantes exigere, requirere et colligere ipsamque ecclesiam et eius rectorem in omnibus ad divinum cultum spectantibus providere. Et tales provisores ecclesiae, postquam electi fuerint. debent promittere rectori ecclesiae fide data loco iuramenti servare et tenere in huiusmodi suo officio fidelitatem et utilitatem ecclesiae, prout indistricti iudicis examine velint reddere rationem; qui etiam annuatim facere tenentur computum et rationem de perceptis et distributis coram plebano et aliis personis fide dignis ad hoc deputatis.

19. De campanatore.

Statuit nostrum capitulum, quod magistri fabricae cum caeteris parochianis debeant eligere cum voluntate plebani campanatorem sive aedituum, qui sit idoneus, providus et fidelis, qui sic electus promittat et iuret plebano obedientiam et fidelitatem sui et ecclesiae et sic ad officium campanatorium admittatur. Si autem in electione campanatoris inter plebanum et cives parochianos discordia generaretur, sic quod parochiani eligerent campanatorem, quem plebanus omnino refutaret, tunc ad huiusmodi discordiam sedandam parochiani debent eligere

tres personas idoneas, providas et fideles; ex his tribus taliter electis plebanus recipiat unum secundum suum arbitrium, quem magis idoneum et convenientiorem sibi perspexerit.

Caetera autem ad officium campanatoris sive aeditui spectantia cuilibet ecclesiae iuxta inveteratam eius consuetudinem discutienda relinquimus.

20. De lignis combustibilibus et aedificatoriis plebano dandis.

Statuitur, quod parochiani suum ecclesiae rectorem provideant in lignis combustibilibus, sic quod ipsi portionem lignorum competentem secundum qualitatem sui status ei dent et assignent, ut cum sua familia curam domesticam et commodiorem habere possit sustentationem. Nam si in his defectum habuerit, nequaquam apud subditos sibi commissos personaliter residere poterit: deficiente enim causa deficit effectus.

Pari ratione tenentur parochiani suum plebanum aut ecclesiae rectorem providere in lignis sibi ad aedificationem et structuram aedium parochialium, horrei, stabulorum, sepium aliorumque aedificiorum parochiam concernentium necessariis nec non ad refectionem hortorum, pomariorum et id genus alia, quae sudium praesidio opus habent, ligna suppeditare parochiani tenentur ex ratione supra adducta.

21. De custodia pecorum.

Statuit nostrum capitulum, quod parochiani sub cura pastoris ecclesiae degentes et sacramenta ecclesiae ab ipso recipientes debent et tenentur custodiendo pascere suae ecclesiae pastori triginta sex pecora sicque mercedem pastori pecorum solvendam pro ipso solvant et ei pro sua custodia satisfaciant. Simplici autem plebano tenentur sui parochiani custodiendo pascere viginti quinque pecora, sic quod pastori pecorum pro sua custodia et mercede satisfaciant.

Primissarii vero, altaristae et capellani caeterique beneficia non curata regentes hoc in casu stare et manere tenentur praescriptionibus, privilegiis et confirmationibus suorum beneficiorum.

22. De initio anni et rato temporis.

Ad dirimendas lites et controversias, quae inter confratres nostri capituli ex distributione fructuum et proventuum ecclesiasticorum, videlicet: quid pro decedentibus quantumque ad ipsorum successores de iisdem fructibus, redditibus et proventibus pertinere dignoscatur, oriri possunt, unanimiter statuit et decrevit capitulum nostrum: inprimis quod, quotiescunque aliquem beneficiatum ecclesiasticum cum cura vel sine cura infra districtum seu limites capituli nostri ruralis in Bucheim sive Ottenwald constitutum deinceps in vivis vel morte decedere contingat, omnes et singulos fructus, proventus et redditus huiusmodi beneficii illius anni, in quo talis beneficiatus decessit in vita aut diem suum clausit extremum, secundum ratum temporis inter decedentem vel ultimae voluntatis suae executores et eius in eodem beneficio successorem partiri ac dividi debeant: incipiendo annum huiusmodi a die S. Petri ad cathedram in mense Februario, continuando et resolvendo per menses usque ad diem et festum idem S. Petri ad cathedram anni tunc sequentis.

Proviso tamen primum, quod, si decedens vita vel morte habuerit agros ad beneficium huiusmodi spectantes, suis expensis seminatos et circa illud festum cathedrae S. Petri decesserit, tunc ipse decedens vel eius fidei commissarii de huiusmodi agris seminatis duas partes, successor vero tertiam partem de fructibus eorundem sublevabit.

In reliquis autem quibuscunque fructibus distribuendis, resolvendo annum in duodecim menses et annales fructus ac proventus quoscunque beneficii in 12 partes, ita erit procedendum. Quodsi decedens vita vel morte a festo S. Petri ad cathed. post unum mensem decesserit, ex tunc ipse decedens vel eius executores sive testamentarii unam partem, si vero post duos menses ab huiusmodi festo S. Petri decesserit, duas partes, si post tres menses, tres partes, si post semestre, medietatem, si post septem menses, septem partes et sic ulterius, si necesse fuerit, etiam per septimanas computando, de omnibus fructibus, redditibus, proventibus et emolumentis praedicti beneficii, quod ipse decedens obtinebat, recipere et sublevare debeant et possint, contradictione cuiusque non obstante, reliquis redditibus, fructibus et proventibus quibuscunque succes-

sori in eodem beneficio iuxta ratum, eo modo, ut praemittitur, computando, remanentibus, deductis tamen inde fructibus unius mensis, qui post obitum cuiusque possessoris decano et capitulo cedere debent, ut infra dicetur.

Adiecto etiam illo, quod expensae pro cultura agrorum, vinearum et bonorum nec non pro redditibus seu fructibus colligendis et conservandis aliaeque rationabiliter factae vel fiendae, tam decedenti quam successori iuxta ratum expositorum cuilibet proportionabiliter computentur et solvantur, ut videlicet recipiens decimam partem fructum solvat decimam partem expensarum pro huiusmodi fructibus acquirendis factarum; fructuum vero medietatem recipiens medietatem expensarum solvat, taliterque expensae computentur, ut in omnibus aequalitas servetur.

Statuitur praeterea, quod in divisione fructuam, redditnum et proventuum, sicut praemittitur, iuxta ratum temporis inter decedentem et ipsius in beneficio successorem fienda offertoria, oblationes, animarum recommendationes, legata funeralia ac alia incerta emolumenta, quae pro tempore casualiter eveniunt ac per Christi fideles porriguntur, et quae communiter ad stolam ecclesiae pertinere dignoscuntur, in praedictis redditibus, fructibus et proventibus minime debeant computari, sed tam decedens, quam successor emolumenta huiusmodi recipere, habere et tenere debeat, prout ipsis seu ipsorum altari pro tempore suo fuerint elargita, data sive debita, sic quod non erunt ad aliquam divisionem, calculum et rationem sibi mutuo faciendam occasione huiusmodi eleemosynarum aliquatenus obligati.

Porro si ob divisionem fructuum ecclesiasticorum sub nostro capitulo inter aliquem. decedentem aut fidei commissarios ac eiusdem successorem error seu discordia oriretur, tunc ambae partes pro causae decisione ad decanum et definitores capituli rem deferre possunt, qui ratione officii sui discordantes iuxta decretum et tenorem praedictorum concordare debent, cui concordationi ambae partes rixantes sub debita obedientia acquiescere tenentur. Neque tamen per ea, quae modo de emolumentorum et proventuum ecclesiasticorum divisione statuimus, iuri et consuetudini reverendissimo domino ac principi nostro Herbipol. circa successionem in bonis ab intestato decedentium

ab antiquo reservatae aliquid derogari, sed ius illud semper salvum haberi volumus.

23. De mense vacationis.

Statuit nostrum capitulum, quodsi contingeret, clericorum aliquem in nostro capitulo beneficiatum ab hac luce migrare, quod familia eiusdem defuncti in domo habitationis beneficii sic vacantis quiete residere permittatur per tempus unius mensis obitum eius immediate sequentis, ut exequiae eiusdem defuncti secundum qualitatem status sui eo decentius per suos celebrari possint.

Statuitur porro, quod postquam clericorum quispiam in nostro capitulo beneficiatus ab hac luce migraverit, tunc d. noster decanus curare et providere debeat beneficium sic vacans per primum mensem obitum fratris defuncti continuo sequentem et proventus huiusmodi beneficii cum oblationibus per tempus eiusdem mensis partiri et dividi debent in duas partes, quarum una pars decano et altera capitulo cedere debet contradictione cuiusque in aliquo non obstante.

24. De vacantia defunctorum.

Statuitur, quod omnes clerici in nostro capitulo beneficiati seu beneficia ecclesiastica regentes post obitum dare tenentur capitulo nostro vacantiam, ut subditur: quantum decedens de beneficio in vita dare tenebatur pro collecta episcopi, idipsum post obitum dabit pro vacantia in duplum, sic quod eiusdem medietas una ad decanum, altera vero ad capitulum spectare debeat, v. g. si decedens habuerit beneficium, de quo in vita dederat pro collecta episcopali decem solidos, talis dabit post obitum pro vacantia viginti solidos, sic quod decem solidi decano et decem capitulo cedere debeant.

Item omnes habentes ecclesias separatas et contribuentes in collecta episcopi matrici ecclesiae dabunt post obitum capitulo nostro pro vacantia, quantum habentes veram matricem, de qua separatae sunt, pro collecta episcopali dare tenentur, totidemque etiam dabunt d. nostro decano.

Item omnes exempti et vocem capitularem non habentes dabunt post obitum nostro capitulo pro vacantia quinque solidos denariorum et todidem quoque decano.

Item annales et beneficia simplicia per arrendam[1] vel annuam commissionem regentes dabunt post obitum pro vacantia decem solidos denariorum, pro una decano et altera medietatibus capitulo nostro applicanda.

25. De vacantia vivorum.

Statuitur, quod quilibet clericus in nostro capitulo beneficium ecclesiasticum curatum quocunque modo vacans ordinarie assecutus fuerit, dare teneatur pro introitu unum florenum, cuius unam medietatem decanus, alteram capitulum nostrum recipiet. Qui autem assecutus fuerit beneficium simplex et non curatum, dare tenetur d. nostro decano et capitulo dimidium florenum aequaliter ut supra dividendum. Item omnes annales et beneficia ecclesiastica per arrendam sive commissionem annuam regentes dabunt nostro capitulo annuatim triginta nummos usuales.

26. De convitiis et rixa clericorum.

Quoniam iuxta sanctiones canonicas omnes clericos vita tranquilla, pacifica, placabilis, non rixosa aut contentiosa deceat, idcirco capitulum nostrum huiusmodi convitia, rixas aliaque opprobria contumeliosa ex fraternitate nostra omnibus modis tollenda praecipit. Si quis autem clericorum nostri capituli in alium ratione convitii aut iniuriae seu alterius cuiusdam levioris discordiae quid accusationis aut querelae habuerit, id ipsum ad decanum et capitulum deferre debet, ut amice res componi possit. Sin autem per decanum et capitulum componi nequeant, ad ordinarium locum et iudicem erunt remittendi et post causae cognitionem delinquentes seu convitiatores huiusmodi poena digna plectendi.

27. De solvendis.

Statuit nostrum capitulum, quod, si quis beneficiatus nostri capituli alicui sive clerico sive laico de debito liquido sit obligatus et super non solutione querelae ad aures decani pervenerint, tunc decanus eidem debitori terminum solutionis indicere debet, ut videlicet intra quindenam proxime sequentem creditori satisfaciat et se amice vel in iure componat; quodsi

[1] Verpachtung, Vermietung an einen Verwalter.

non fecerit et occasione talium debitorum ad superiores plures querelas inferri contigerit, commissae inobedientiae causa debitor condignas poenas luat. Neque tamen cuiquam in causa illiquidi debiti iuris determinationem aut effectum per praedicta impedire aut praescindere, sed unicuique ius suum salvum esse volumus.

28. Qualiter plebanus ecclesiam suam regere debeat tempore ecclesiastici interdicti.

Tempore ecclesiastici interdicti omnis solemnitas tollitur et suspenditur, ut videlicet: quod officium divinum clausis ianuis sacrae aedis, ita ut nullus laicus intersit, celebratur, nisi minister aut campanarius sive aedituus, si clericus haberi non possit, qui etiam indutus sit superpelliceo.

Item nullus fiat pulsus ad officium, nisi cum minima campana et ad minimum temporis.

Item sacramentum eucharistiae infirmis ministratur et mulieribus impraegnatis tempore necessitatis et in occulto absque solemnitate.

Item extrema unctio et sepultura laicis omnino non denegatur.

Item baptismus infantibus ministratur, quia est sacramentum necessitatis.

Item aqua et sal dominicis diebus in secreto benedicuntur, sed ianuis ecclesiae clausis, et aspersiones in publico non fiant.

Item ad officium divinum, dum celebratur, laici propter legitimas causas chorum vel capellam, in quibus celebratur, intrare possunt, ita tamen ut absque mora exeant, antequam evangelium legatur, videlicet si offerre aut vota facere volunt.

Item etiam peregrini non debent admitti, quia interdictum loci excludit omnes.

Item candelae in festo purificationis et palmae in festo palmarum non sunt publice benedicendae, sed ianuis clausis.

Item matrimonium contrahentes non sunt intronizandi cum solemnitatibus consuetis.

Item sepulchra mortuorum possunt visitari, similiter recommendationes animarum, quia videntur illa annexa in absolutione, quae fit in praesentia.

Item mulieres post partum nullus sacerdos inthronizare potest cum solemnitatibus consuetis absque poena irregularitatis, cum illud sit officium ordini competens clericali, sed mulier potest intrare sine sacerdote, gratias Deo referendo.

Item in festo rogationum reliquiae nullatenus sunt portandae cum religione, sed populus transeat sine sacerdote.

Item baptismus tempore suo consecrari debet ianuis clausis. Item in quatuor festivitatibus praecipuis, videlicet: natalis Christi, pascha, pentecostes et in festo assumptionis gloriosae Virginis Mariae, cum festo corporis Christi divina officia celebrantur apertis ianuis a primis vesperis usque ad secundas inclusive.

Item quaeritur: utrum existens in fraternitate s. Antonii[1], decedens tempore ecclesiastici interdicti debeat sepeliri et eiusdem peragi exequiae? Respondetur: quod non, nisi fuerit specialiter privilegiatus. Similiter agendum in adventu stationariorum[2], nisi fuerint privilegiati.

Item dicit Innocentius: Quod interdicere locum nihil aliud est, nisi interdicere ibi habitantes a sacramentis ibi accipiendis et clerici ibi celebrare prohibentur et sacramenta conferre, cum locus sit res inanimata nec sacramentorum susceptibilis nec dici possit obediens vel inobediens.

Item quando locus interdicitur, clerici in aliis locis celebrare possunt.

Item non solum clerici loci interdicti, sed etiam alienigenae in loco interdicto celebrare non debent, nisi sint specialiter privilegiati.

29. De annua praelectione statutorum capitularium.

Expositis hactenus iis, quae pro statutis capituli nostri, ut primo loco pollicebamur, posuimus et haberi volumus, statuitur et prohibetur ultimo loco, ne aliquis beneficiatus capituli nostri, cuiuscunque fuerit status aut dignitatis, eorum

[1] Wohl Antoniter - Hospitaliten vom hl. Antonius, vgl. Kirchenlexikon, 2. Aufl., Sp. 998.

[2] Vielleicht „Stationierer", Sammler von Almosen gegen Austeilung der Indulgentiae stationariae, der Ablässe, die auf den „stationes" zu Rom gewonnen werden konnten. Diejenigen „Stationierer", die eine päpstliche Vollmacht besaßen, dürften die privilegiati gewesen sein.

quodcunque, quae modo communi consensu decreta sunt, imposterum temerario ausu excedere praesumat sub gravi poena reverendissimi ordinarii nostri et exclusionis a capitulo. Ne itaque huius constitutionis aut ordinationis nostrae series aliquem nostrum aut capitulares fratres nostros in futurum supervenientes latere possit, praesentia statuta posthac in omnibus et singulis capitularibus congregationibus annuatim et ordinarie celebrandis per decanum aut definitorem capituli nostri reliquis confratribus aut clericis beneficiatis de verbo ad verbum praelegi et ordine recitari debent, ut quisque, quod sui officii sit, exinde copiosius perspicere et meminisse queat neque ob ignorantiam eorum alicui in aliquo eorum delinquendi facultas aut occasio praeberi possit.

Approbatio statutorum.

Revisis porro statutis, ordinationibus seu consuetudinibus huiusmodi per decanum et capitulum in Bucheim modo praemisso coacervatis et compositis, a iuris et aequitatis ratione non admodum discedentibus, tum etiam ad excludendos variarum litium anfractus et ipsum clerum in officio, pace et tranquillitate continendum et conservandum accomodatis:

nos itaque Fridericus, episcopus Herbipolensis et orientalis Franciae dux supra nominatus, divinum cultum augere et animarum nobis commissarum salutem intensis desideriis affectantes, supplicationibus pro parte dictorum decani et capituli nobis humiliter factis inclinati, attendendo, quod alioquin iusta petentibus iustus minime denegari debeat assensus, idcirco autoritate nostra ordinaria, qua in hac parte fungimur, ordinationes, statuta et consuetudines huiusmodi tanquam iustas et rationabiles Dei nomine in his scriptis ex certa scientia nostra admittimus, autorizamus, approbamus, renovamus ac dictum capitulum seu fraternitatem Christi nomine in his scriptis de novo erigimus et confirmamus, volentes, ut praedictae ordinationes posthac plenariam vim et robur statutorum legitime et authentice factorum habere et ab ipsis clericis sub dicto capitulo beneficiatis, quatenus vel eos omnes simul vel unumquemque eorum seorsum concernunt, imposterum firmiter et inviolabiliter teneri et adservari debeant, omnibus tamen iuribus nostris et successorum nostrorum salvis; in-

hibentes districtissime omnibus et singulis clericis beneficiatis eiusdem capituli horum statutorum per nos confirmatorum neglectionem aut inobedientiam quovis modo attentandam; in praemissis vero culpabiles, inobedientes sive rebelles poenis et sententiis in dictis statutis expressis subiacere. Et nihilominus ad poenas per nos comminatas et alias graviores seu formidabiliores ad aliorum exemplum seu cautelam contra eosdem excedentes et inobedientes procedemus.

Pari ratione quoque inhibemus omnibus et singulis cuiuscunque ordinis vel conditionis, nobilibus vel plebeis utriusque sexus hominibus, ne dictum capitulum seu fraternitatem aut ipsius fratres circa processiones, praedicationes et officia divina aut alias aliquatenus verbis vel factis, directe vel indirecte, publice vel occulte molestent, impediant seu perturbent.

Ne itaque ista annua congregatio sive celebratio capituli propter impedimentum ecclesiastici interdicti seu divinorum cessationem impediri valeat, ea omnia praefata die annuae celebrationis capituli a primis vesperis usque ad secundas inclusive relaxamus, interdictis ob capturam aut interemptionem cleri duntaxat exceptis; reservantes nobis et successoribus nostris episcopis et nostro ac ipsorum in spiritualibus vicario generali pro tempore existentibus potestatem et autoritatem praedicta omnia et singula declarandi, corrigendi et emendandi in parte aut in toto, prout pro bono pacis et concordiae utilitate et honestate dictae fraternitatis videbitur expedire.

In fidem et testimonium evidens praemissorum sigillum vicariatus nostri praesentibus appendi curavimus.

Datum et decretum in civitate nostra Herbipoli die lunae decima quarta mensis Aprilis anno a nativitate Christi millesimo quingentesimo sexagesimo primo.

Betreff: 1 Malter Kern,

welches das wohlehrwürdige Landkapitel zu Buchheim in dasiger Mühle jährlich zu erheben hat.

Copia.

Die beede untern Mühlen seyend mit ihren Pertinentien anno 1565 von den adeligen Junkern von Thürn vermög nachgesetzter Copey verkauft worden.



Zu wissen sey allermänniglich mit diesem Brief, daß wir die hernachgeschrieben mit Namen Hans Leonard Kottwitz von Aulnbach, Amtmann zu Hausen ꝛc., und Wolf Wambold von Umbstatt, als Vormündern weyland des edlen und ehrenvesten Hansen Jakobs von Thürns sel. hinterlassenen beeden Söhnen, Christoph und Schweikard von Thürn[1], Gebrüdern, mit Vorwissen ihrer Frauen Mutter Frau Barbara von Thürn, gebohrne Rüdin von Bödigheim, Wittwe, unserer Pflegkindern zwo Mühlen, unter der Stadt Buchen gelegen, mit allen ihren Zugehörungen und Gerechtigkeiten einer gemeinen Bürgerschaft zu Buchen uff ihr fleißiges Ansuchen erblichen verliehen haben, verleyhen auch dieselbe in Kraft dieses Briefs dergestalten, daß eine gemeine Bürgerschaft zu Buchen als Güld und Zins, so gedachte beede Mühlen bishero an die Gotteshäußer, Lehn- und andern Zinsherrn geben, denselbigen wir von alters Herkommen jahrlichen ohne Überlaufen unserer Pflegkinder, entrichten und verschaffen sollen, als nemlichen:

Unserm Gnädigsten Herrn von Maynz oder Sr. Kurfürstl. Gnaden Kellern Sechs Gulden und 24 Albus, und dann

dem Herrn Abbt von Amorbach 18 Alb. 2 ₰ 1 Heller, und keinen Fall oder Besthaupt, mehr 3 Malter Korn, wie es die Mühl giebt, und dann 2 Malter lauter Kern,

Item unsern Pflegkindern als Verleyheren deren zweyen Mühlen von wegen der Kapellen zu Ripperg 14 Malter Korns alljahr, der solle seyn von obgemeldter Frucht 4 Malter an lauter Kern, und soll von solchen 4 Malter eines in das Kapitel gehn Buchen geliefert werden; item B. Virginis zu Buchen 14 Malter Korns, item B. Viti[2] et Bernardi auch daselbst zu Buchen zehnthalb Malter Korns, und solche Frucht sollen sie ausrichten und geben mit dem besten, wie es die Mühl zerstossen, zu allen Vierteljahrs einem jeglichen nach Gebührlichkeit. Im

[1] zu Rippberg. Beide Söhne starben, ohne Nachkommen zu hinterlassen, Schweikard als der letzte seines Geschlechtes am 2. Dezember 1575. Ihre Mutter Barbara baute sich um 1588 ein Haus in Walldürn (jetzt dem Buchdrucker Lang gehörig); am 30. September 1585 hatte sie auf ihre Güter zu Walldürn eine Gült gestiftet, welche jährlich an den Quatembern an Hausarme (12 fl. an eine Dienstmagd, die sich verehelichen wollte) verteilt werden sollte. Walldürner Pfarrarchiv.

[2] Über diese Benefizien vgl. A. Breunig, Stadt und Pfarrei Buchen, Freib. Diöc.-Archiv XIII, 54.

Fall sich aber über gemeldte Gülten etwas ferneres befinden sollte, daß mehr Gülten und Zinß auszurichten wären und in diese Erbbeständnißbrief nicht gesetzet, so soll alsdenn denselben, denen die Zinß und Gült gehörig, mit diesen Briefen nichts benohmen seyn, sondern ausgerichtet werden, wie Jakob Müller dieselbige Gülten und Zinß von vielgedachten Mühlen ausgerichtet und von dem Lehnherrn, denen von Thurn, die Mühlen in Beständniß innen gehabt.

Deß zur wahren Urkund haben wir obgemeldte Hans Leonard Kottwitz und Wolf Wambold..., daß wir von wegen unseren Pflegkindern mit Wissen dero rc. der geben ist. absque dato.

Beede Mühlen, als Wolfs- und Untere Mühlen, seynd von gemeiner Stadt erkaufet vermög aufgerichteten Kaufbriefes, müssen auch derab jährlich entrichtet werden

An Geld:

Ihro Kurfürstl. Gnaden . . . 6 fl. 24 Alb.
Dem Kloster Amorbach . . . 18 Alb. 2 ₰ 1 Heller
und 1 Faßnachthuhn ohne Rechten.

An Früchten:

Erstgedachtem Kloster Amorbach
Korn . . . . 3 Malter
Kern . . . . 2 „
Altar B. V. Mariae
Korn . . . . 14 „
Altar Sti Viti
Korn . . . . 9½ „
Kapellen Ripperg
Korn . . . . 10 „
Kern . . . . 3 „
Dem Rural-Kapitel zu Buchen
Kern . . . . 1 „

In einer Abschrift der obigen Statuten, welche dem Archive des Kapitels Mosbach angehört und dem Ende des 17. Jahrhunderts entstammt, findet sich folgende „Appendix“:

Capitulum Bucheim sive parochiae eiusdem.

In capitulari congregatione comparent:
Ballenberg, Berlingen, Beroltzheim. Billigheim, Biringen, Bretzingen, Bucheim, Freudenberg, Gissingen[1], Götzingen, Hartheim, Höpffingen, Hüngenheim, Oberketschach, Oberwittstatt, Osterburckheim, Pülffringen, Schweinberg, Waldstetten.

Nota. Adsunt et in

Ballenberg: primissarius ibidem, modo simul parochus in Hüngenheim.

Bucheim: primissarius ibidem; altare s. Joannis ibidem; altare corporis Christi ibidem; altare s. Crucis ibidem; altare B. M. V. ibidem; altare s. Viti ibidem.

Hartheim: capellanus ibidem.

Oberwittstatt: adiunctus modo missionarius in Schillingstadt ibidem.

In capitulari congregatione non comparent: Rosenberg.

Item non comparent misssionarij in Boxberg, Eberbach, Gerach, Gerichstetten, Mosbach, Neckareltz, Schefflentz, Schillingstatt.

Ad idem gremium capituli pertinent, sed modo ab haereticis partim possidentur, partim a praefatis missionariis (loca sita in Palatinatu) providentur:

Adelsheim, Aschhausen (modo Closter Schönthalisch), Binheim, Bödigheim, Boffsheim, Buch im Ohnhorn, Dilbach, Eberstatt, Eicholtzheim, Hirschlanden, Hohestatt (NB. erat primissaria ad Hirschlanden), Jagsthausen, Katzenbach, Katzenthal, Korb, Lohrbach, Mechmühl, Mergingen, Mittelschefflentz, Mühlbach, Neckarburckheim, Oberschefflentz, Olhausen, Rodenburg, Rögen, Rüdenspuhr, Ruschen, Schollbrunn (NB. erat capella ad Korb), Senffelt, Sindelsheim, Stümpfelbrunn, Thelheim [Dallau], Wiedern, Wieldenberg, Wölchingen, Zimmern.

Item ante haereses Lutheri et Calvini extabant in nonnullis locis adhuc plura beneficia ut in

Ballenberg: primissarius districtus ibidem;

---

[1] Gissigheim.

Hartheim: primissarius ibidem, altarista ibidem, hospitalarius ibidem, novum altare ibidem, novum beneficium nondum confirmatum ibidem.

Osterburckheim: primissarius ibidem, altare novum ibidem.

Rosenberg: primissarius ibidem, altarista ibidem.

Eberbach: primissarius ibidem, altare s. Michaelis ibidem, altare s. Crucis ibidem.

Elentz: primissarius ibidem.

Adelsheim: primissarius ibidem, altare B. M. V. ibidem, altare s. Andreae ibidem, novum altare ibidem.

Binheim: primissarius ibidem.

Bödigheim: capellanus ibidem, primissarius ibidem.

Eberstatt: primissarius ibidem, altarista ibidem.

Jagsthausen: primissarius ibidem.

Meckmühl: primissarius ibidem, altare s. Gregorij ibidem, altare B. M. V. ibidem.

Sindelsheim: primissarius ibidem.

Wiedern: primissarius ibidem, altarista ibidem.

Nota. Ad idem capitulum spectabant, sed vi commutationis 1656, 15. Maij inter Moguntiam et Herbipolim factam a capitulo avulsae sunt:

Altheim (usw. vgl. oben S. 340).

Ripperg, manente tamen iure patronatus in Ripperg penes Herbipolim. (Beigefügt ist:) Schneeberg.

Item extabant ante ingravescentes haereses et bella in

Altheim: primissarius ibidem.

Kirchzell: primissarius ibidem.

Waldthürn: primissarius ibidem, altarista ibidem, capellanus in Ripperg ibidem.

Loco tot parochiarum avulsarum accesserunt capitulo hae duae: Schweinberg et Gissingen (Freudenberg fehlt).

Aus obigen Verzeichnissen[1] ergiebt sich, daß, sofern sie richtig sind, nach dem Jahre 1453, in dem der Liber synodalis geschrieben wurde, noch folgende Seelsorgstellen zum Kapitel Buchen hinzukamen:

Dielbach (Ober-, Mittel- und Unterd., früher zur Gemeinde Eberbach gehörig und wohl durch einen dortigen Benefi-

[1] Sie wurden mir erst während des Druckes dieser Arbeit bekannt.

ziaten versehen), Buch am Ahorn (Albrecht von Rosenberg tauschte 1559 das Patronatsrecht von Mainz ein und setzte einen lutherischen Pfarrer hierher[1]), Korb (bis 1843 württembergisch, früher Filiale von Ruchsen. Im Jahre 1446 stiftete Pfarrer Joh. Schenkel in Widdern dem lieben hl. Hippolytus und seinem Gotteshause zu Korb und dessen Pflegern von seinen in Unterwittstatter Gemarkung gelegenen Äckern und Wiesen 6 württembergische Scheffel Frucht, damit Korb von Ruchsen getrennt und zur Pfarrkirche erhoben werden könne[2]. Das Besetzungsrecht besaß wie zu R. das Stift in Mosbach, nachher als dessen Rechtsnachfolger der pfälzische Kurfürst, jedoch bestritten es die Ortsherren, die von Berlichingen[3]), Schollbrunn (sofern dies Schollbronn im Amte Eberbach sein sollte, ist der Zusatz „erat capellania ad Korb“ unrichtig; das Patronat der ursprünglichen Kaplaneipfründe daselbst gehörte zur Burg Eberbach[4]), St[r]ümpfelbrunn (capellania [B. M. V.] in Stumpfelbronnen 1537 erwähnt[5], die Pfarrkirche im 16. Jahrhundert von den Herren von Hirschhorn erbaut; der Bischof von Würzburg besaß die freie Kollatur[6]), Ripperg (wie oben erwähnt, wurde die Pfarrei — vorher von den Herrn von Dürn gestiftete Kaplanei, wie sie auch das beneficium s. Barbarae zu Walldürn gegründet hatten — 22. Februar 1594 von Julius, Bischof zu Würzburg, errichtet[7]), Schneeberg[8] (1688 zur Pfarrei erhoben[9]).

Neue Benefizien werden genannt in Buchen: altare s. Viti, in Hardheim: novum altare; novum beneficium nondum [ab episcopo] confirmatum, in Osterburken: altare novum, in Eberbach: altare s. Michaelis; altare s. Crucis, in Adelsheim: novum altare; in Binau: primissaria, in

[1] Stocker, Schematismus der evang.-protest. Kirche Badens (Heilbronn 1878) S. 24.

[2] Stocker, Schematismus der evang.-prot. Kirche Badens (Heilbronn 1878) S. 40.

[3] Akten des Generallandesarchivs.

[4] Kolb, Lexikon des Großherzogtums Baden 3 (1816), 185.

[5] Krieger, Topograph. Wörterbuch S. 764.

[6] Realschematismus der Erzdiöcese Freiburg S. 267.

[7] Chartarium der Pfarrei Walldürn tom. I, f. 69 u. tom. II, f. 22.

[8] Kathol. Pfarrdorf, Dek. u. B.-A. Miltenberg, Bayern.

[9] Amrhein, Realschemat. d. Diöcese Würzburg (Würzb. 1897) S. 424.

Walldürn: capellania in Ripperg. (Aus der Urkunde — 14. November 1469 — im Chartarium der Pfarrei Walldürn tom. I, f. 69, wonach Dietz, Marquard, Eberhard, Hans und Bechtold von Dürn ihre zwei Kapläne, der eine Altarist des St. Barbara-Altars zu Walldürn, der andere zu Ripperg, zu zwei wöchentlichen hl. Messen am Mittwoch und Freitag verpflichteten, ergiebt sich, daß der letztere nicht zu Walldürn wohnte[1].) Nicht erwähnt sind Pfarrei und Benefizium zu Framolt und die Benefizien zu Ruchsen, Zimmern und Dallau; Hohenstatt wird als frühere primissaria von Hirschlanden aufgeführt, während im Liber synodalis eine nähere Angabe für ihre Zugehörigkeit wie bei der primissaria zu Zimmern fehlt.

[1] Wie die oben erwähnte Stiftungsurkunde der Pfarrei Ripperg erklärt, wurden zur neuen Pfarrei Teile der beiden Pfarreien Amorbach und Walldürn vereinigt. Danach ist die Angabe Gropps, Amorbach p. 47 (vgl. Krieger, Topograph. Wörterbuch S. 579) zu berichtigen.

Nachtrag.

Das S. 331, 336, 368 genannte Rodenberg (Rodenburg) ist das jetzige Rothenberg, Kreis Erbach, Amtsgericht Hirschhorn im Großh. Hessen. Das Kompetenzbuch der (protestant.) Mosbacher Kollektur vom Jahre 1577 (Generallandesarchiv Karlsruhe) führt es f. 48a so auf: Rodenberg im Ottenwalth gelegen. Churfürst [von der] Pfalz Collator; doch ober- und herlichkeit denen von Hirschorn zustendig; f. 50 nachfolgende fleckhen pfarren ghen Rodenberg: Rodenberg ghar. Vonn Heunbrun vj hoffstat. Vonn Vndernfinckenbach auch vj hofstat. — Die „Beschreibung der [pfälzischen] Patronatrechte“ vom Jahre 1617 (Generallandesarchiv Karlsruhe) nennt es im Inhaltsverzeichnis: Rodenburg im Amt Moßbach. In Widder, Beschreibung der kurfürstl. Pfalz (1786—1788) wird es nicht erwähnt.

Kleinere Mitteilungen.

I.

Die Seelenmessen-Stiftung für Kaiser Friedrich Barbarossa in Buchenbach, Amt Freiburg[1].

Von **Julius Mayer.**

Das Anniversarbuch der drei Stunden östlich von Freiburg am Eingang ins Wagensteigtal gelegenen Pfarrei Buchenbach enthält ohne jegliche nähere Erläuterung die kurze Angabe, daß pro Frederico I. Romano imperatore jährlich zehn hl. Messen zu persolvieren sind.

Die Pfarrei Buchenbach wurde erst im Jahre 1796 errichtet; ihre Dotation ward dem von Kaiser Joseph II. aus dem Vermögen der 1781 aufgehobenen Klöster geschaffenen Religionsfonds entnommen, besonders den Einkünften einer bei dem Kollegiatstift Rheinfelden erledigten, der Universität Freiburg zur Besetzung zustehenden Kanonikatsstelle, gleichzeitig mit einer Anzahl zu persolvierender hl. Messen „aus früheren Klöstern".

Auf solche Weise erhielt Buchenbach viele hl. Messen, die jetzt noch, nachdem im Laufe der Zeit eine Reduktion stattgefunden hat, auf 114 sich belaufen, so aus dem Kloster St. Klara und der Schwesternsammlung „Zum grünen Wald" in Freiburg, aus der Karthause St. Johannes-Baptistenberg bei Freiburg, aus dem Chorherrenstift Waldsee (diese wurden später nach Hausen an der Aach übertragen), aus dem oberschwäbischen Kloster Langnau.

Woher nun die 30, nunmehr auf 10 reduzierten Messen für Kaiser Friedrich Barbarossa (gest. 10. Juni 1190) stammen, läßt sich urkundlich nicht mehr nachweisen.

Doch legt sich der Schluß nahe, daß sie unter den 33 (ursprünglich 104) Messen, die von Kloster Langnau nach Buchenbach übertragen wurden, enthalten sind, da Barbarossa mit diesem Gotteshause in mehrfacher Beziehung stand.

---

[1] Nach den Ausführungen des Archivars Dr. P. Albert im „Freiburger Tagblatt", vom 11. Juni 1902, No. 130 I.

Dieses Kloster wurde im Jahre 1122 durch Ritter Arnold von Hiltensweiler als Expositur der Abtei Allerheiligen in Schaffhausen zu Hiltensweiler gegründet und 1242 nach Langnau verlegt (im Jahre 1405 in ein Paulinerkloster umgewandelt).

Unterm 28. April 1154 schon bestätigte Kaiser Barbarossa die der „Hiltinszelle" von seinen Vorgängern und den Päpsten verliehenen Vergünstigungen und nahm das Klösterlein in seinen besondern Schutz. Im Jahre 1179 überkam er aus der Hand Wolfs VI. mit dessen altwelfischen Ländereien und Rechten auch die Vogtei über das Benediktiner-Priorat Hiltensweiler.

So ist es wahrscheinlich, daß in diesem Gotteshause nach dem Tode des großen Kaisers auch Stiftungen für den Vogt und Schirmherrn desselben gemacht wurden, und daß die 10 Barbarossa-Messen, die noch jetzt alljährlich in Buchenbach gehalten werden, aus dem Kloster Hiltensweiler-Langnau stammen.

II.

Fundatio der Waghüsels pfründe und ist dieser brief zu behalten gegebe den pflegern derselben Capellen 1487[1].

Von **Julius Mayer.**

Wir Ludowig von Gots gnaden Bischoff zu Spyer[2] bekennen und thun kunt offentlich mit diesem briefe, das der Erwirdig in Got vatter loblicher gedechtnis Bischoff Matthis selige unser vorfare[3] eine Capellen vornen im lußhart zum Waghüsell genant in der Ere der hochgelopten königin und Jungfrauwen Marien unser patronen, ufrichten, buwen und wyhen lassen hat, zu welcher Capellen von cristglaubigen menschen andechtiglich so viel gevallen und geben worden ist, das die Scheffner darüber gesetzt ettlich jerlich gulten darumb an die gemelt Capellen kauft habent, inhalt der Briefe daruber sagende, das wir dem almechtigen Got unserm hernn, der hochgelopten königyn und Jungfrauwen Marien, unser patrone und allen heyligen zulobe und Ere, auch allen den, die

---

[1] Liber Spiritualium sub Ludovico Ep., Bl. XIX, im General-Landes-Archiv in Karlsruhe.

[2] Ludwig von Helmstädt, Bischof zu Speier von 1478—1504.

[3] Matthias von Rammung, Bischof zu Speier von 1464—1478.

ire hilff und stüer zu der vorbenanten Capellen geben haben und fürtter geben werden zu trost und heyle iren selen, uf solchen gülten hernach geschrieben ein ewig priesterlich pfründe geordnet, gemacht, gestift und bestedigt haben: ordnen, machen, stiften und bestedigen auch in craft dieß briefs uß unserm ordenlichem und Bischoflichem gewalt solche pfründe gelühen wirt solle selbe pershonlich uf solicher pfründe und in ihrem Huse zu Oberhüsen oder wo wir oder unsere nachkomen solch bepfründenten zu yder Zyt hien ordnen werden sytzen und residieren, und alle wochen dry messen in der obenanten Capellen, nemlich am montag für die toten, die in irem leben ir hilff und stüer wie obgemelt an die Capellen geben haben und alle glaubig selen, am dornstag für die Sünde der selben noch in leben sind, und am Sambstag von unser lieben frauwen für die lebendigen und toten lesen solle.

Und ob er das krankheit oder anderer eehafter ursach halb in eygner persone nit gethan kunt, so solle er das durch einen andern toglichen priester schaffen gethan werden uf sinen costen, und ob er solcher messe eine oder mehr underwegen ließ, solle er für yglich ungelesen und versumpt messe geben xviij ₰ den scheffnern der genanten Capellen. Die sollen uf ire eyde das also inbringen und verrechen und solle der gemelt pfrundener oder wen er also wie obstet für sich bestelt messe zu lesen in iglicher messe ein gedechtnis han in der gemeynde aller der jenen, die stüer und hilff zu der benanten Capellen und gült zu seiner pfründen geben haben, der lebendigen und auch der toden.

Er solle auch dem pfarrer zu Oberhusen oder an dem ende, dahin er mit sinem hüßlichen wesen nachmals von uns oder unsern nachkomen zu wonen geordnet wirdet, am Sonntag und andern tagen, so er nit messe hat in der Capellen, bystandt thun mit singen und lesen als ein ander bepfrünter an dem selben ende ußgescheiden vigilg und Selenmeß, es sy dan das man ime glich mit andern Caplanen presentz geben wolle. Alß dan solle er auch glich mit inen zu syngen verbunden sin. Der selbe priester solle auch mit holtz, viehe, zug und andrm gehalten werden, wie der Pfarrer zu Oberhüsen und ob er wie obsteet an anderm ende zu wanen geordnet würde glich andern priestern daselbst ungeverlich.

Wir setzen, orden und wollen auch das ein yder besitzer gemelter pfründen nymant anders dan uns und unsern nach-

komen Bischoffen zu Spyer von gemelter pfründe wegen gewertig und underworffen sin, und der archidiacken des endes, da der pfründener resiediert, zu yderzyt nichts mit ime zu thun han, sunder der pfründener glicher exemption und fryheit wie die priester zu Udenheym in alle wege sich frewen und geniessen soll.

Und solch pfründe haben wir Bischoff Ludowig obenant gelühen und lihen die auch gegewertiglich inkraft dieß briefs dem Ersamen unserm lieben andechtigen hern Johann Bolender von Bretheym. Wir wollen, orden, setzen und machen auch in craft dieß briefs, das im hynfür unser lieber vetter und getrüwer Erhart von Helmstat, unser faute am Bruhrein, so lang er an dem Ampt ist und nach ime ein iglicher unser oder unser nachkomend Bischoffen zu Spyer faute am Bruheyn, uns oder unseren nachkomme uf die selben pfründe, so dick die ledig wirdet, presentieren ein erbern toglichen priester oder ein erber toglich persone, die inwendig eins jars priester werden moge, dem sollen und wollen wir oder unsere nachkomen solch pfrunde lyhen und daruf bestetigen.

Und sint das die gült, zinse und güte, daruf die pfrunde gestift und bestetigt ist: nemlich zwentzig achthalben gulden sechshalb pfunt pfening fünf schilling pfeninge und sechs pfening stückh wyse, inhalt der versiegelten Briefe daruber sagen. Item darzu huß und hofe mit schüren, stellen, begryff und zugehorde als das gelegen ist zu Oberhusen, einsite an Michel Nunnenmacher, andersits an Herborth Erckenbrechts von Dyrmsteins hoffstat, zinset nit me dan xviij ₰ jerlichs den nachbuern daselbst im dorff, und sollen die obgemelten briefe über die zinse und gülten sagen hinder den pflegern der obenanten Capellen lygen, doch eym jgklichen besitzer dieser pfründe so dick ime not wurt gewarten die in zu lassen oder copy dar von zu nehmen, und ob einiche oder mehr derselben zinse oder gülten in den gemelten briefen bestympt abgelost würden, so sollent die Scheffner der obenanten Capellen, zur zyt sin werden, solch hauptgeld zu iren Handen nemen, und so erst sie mügen wedder anlegen mit wissen eins iglichen Pfründners, und ob sich verziehen würde ein vierteyll Jars oder darumb, so sollen die obgemelten pfleger oder Scheffner dem pfründener so viele gült von der Capellen und dem Stock geben als ime abgelost ist, als lang bitz zu das hauptgut widder angelegt würde, also das der pfründener der ablosüng nit lenger dan ein vierteyl

jars ongeverlich schaden habe, damit er sin narüng dester baß haben und die messe gehalten mege.

Es sollen auch die selben scheffner all jar ein gutte gantze rechanung thun eym faut am Brurhreyn, zu ziten ist und sin wurt oder den jhennen, wir oder unser nachkomen darzu orden werden, in bywesen des selben pfründeners, der auch schuldig sin soll alle gebrechen an zubringen ongeverlich. Wan und zu welcher zyt auch wir oder unser nachkomen den obenanten her Johann oder sin nachkomen besitzer gemelter pfründen anderßwo dan zu Obernhusen zu wonen ordnen werden, so sollen und wollen wir ime ein hußwonig an dem selben ende, dahin er geordet wirt, umb die obenant behawßung zu Obernhusen zu uberkomen beholffen sin ungeverlich.

Und des alles zu urkunde haben wir unser Ingesiegel thun hencken an diesen brief, der geben ist zu Udenheym uf Dienstag nach Sant Georientag des heyligen Ritters und mertelers Anno Domini millesimo quatringentesimo octuagesimo septimo.

Die kirchengeschichtliche Literatur Badens im Jahre 1900.

Von **Peter P. Albert.**

Im Anschluß an die im vergangenen Jahr gebrachte allgemeine „Übersicht über die kirchengeschichtliche Literatur des Erzbistums Freiburg seit dem Bestehen des Freiburger Diöcesan-Archivs 1862—99“ [1]) soll hier von nun an jedes Jahr eine systematisch-kritische Zusammenstellung der kirchengeschichtlichen Literatur Badens in derselben Weise gegeben werden, wie sie z. B. die Jahresberichte der Geschichtswissenschaft [2]) für das Gesamtbereich der Geschichte, der Theologische Jahresbericht [3]) für dasjenige der Theologie und andere für andere Wissenszweige enthalten, deren Zweck und Ziel wir uns nur mit großem Nutzen zu eigen machen können.

Bei der regen Tätigkeit, die gegenwärtig auf allen Gebieten der historischen Wissenschaft herrscht, muß es eine Hauptaufgabe der Vereinszeitschriften sein, die in ihrem Arbeitskreis alljährlich erscheinende, von einzelnen ohne ganz besondere Sorgfalt und Mühe nicht zu übersehende Literatur in jährlichen Berichten zum Gemeingut ihrer Leser zu machen. Dadurch sollen die Ergebnisse der während eines Jahres gemachten mannigfachen Untersuchungen auch dem im praktischen Leben stehenden und zumeist auf dem Lande ohne Anregung wohnenden Geistlichen und Laien, der für die Kirchengeschichte seiner Heimat Interesse hat, mitgeteilt, und

1) Freib. Diöc.-Archiv NF. 2 (29), 302—359.

2) I. Jahrg. 1878 (Berlin 1880). Der die Literatur des Jahres 1900 behandelnde Jahrg., der XXIII. der ganzen Reihe, erschien Berlin 1901.

3) I. Bd. enth. die Literatur d. J. 1881 (Leipzig 1882). Der die Literatur d. J. 1900 behandelnde Bd. ist der XX. (2. Abt. Historische Theologie) des ganzen Werkes (Berlin 1901).

er so nicht bloß über die Fortschritte auf dem Laufenden erhalten, sondern auch zu eigener Tätigkeit in dieser Richtung angespornt werden. Genau genommen sollte diesem Zwecke die Rubrik „Literarische Anzeigen" dienen, allein hierin spielen so viele außerhalb unserer Macht liegende widrige Umstände mit, daß bis jetzt gleich der unsrigen noch wenige Zeitschriften über vereinzelte Versuche und Anläufe hinausgekommen sind, die über kurz oder lang ein wesentlich anderes Gesicht gezeigt haben. Ohne Zweifel würde das „Freiburger Diöcesan-Archiv" dem Bedürfnisse am besten entsprechen, wenn es regelmäßig alle seinen Gesichtskreis berührenden Erscheinungen eines Jahres in systematischer Vollständigkeit zur Anzeige und Besprechung brächte. Daß dies bisher nicht geschehen ist, daran war wohl weniger die Ausdehnung unseres Studiengebietes oder die Menge der jährlichen Erscheinungen als vielmehr der Mangel an geeigneten Mitarbeitern schuld, soviel leichter es vielleicht auch sein mag, an etwas vorhandenem Kritik zu üben als selbst produktiv tätig zu sein.

Indessen ist es nicht dies allein, sondern vor allem auch die Natur der Rezensionen selbst, was die „Literarischen Anzeigen" für unsern Zweck als ungenügend und ungeeignet erscheinen läßt. Denn während diese die einzelnen Schriften in der Regel nur als Einzelerscheinung ins Auge fassen und nach einer allseitigen Prüfung und Würdigung derselben streben, also viel zu ausführlich sind, als daß die gesamte Literatur in gleicher Weise behandelt werden könnte, kommt es bei der von uns beabsichtigten Überschau nicht sowohl auf die eingehende Behandlung einer einzelnen Schrift, als vielmehr auf die Ergebnisse an, durch die sie die Zeichnung des bisher geltenden Bildes der Vergangenheit verändert oder ihm neue Züge und Farben einfügt.

Der Zweck der nachfolgenden Übersicht ist es also nicht, die Einzelschriften an sich zu besprechen — was Sache der auch in Zukunft weiter bestehenden „Literarischen Anzeigen" bleibt —, sondern alles, was sich im Vergleich zu der bisherigen Forschung in Hinsicht der Tatsachen, der Auffassung und der Methode als neu ergiebt, aus ihnen herauszuheben und dieses Neue, nach besonderen Gesichtspunkten und Abschnitten zu einem Ganzen vereinigt, dem Leser in zusammenhängender Darstellung vorzuführen. Sachlichkeit und Treue der Wiedergabe der im einzelnen zu Tage geförderten Ergebnisse und Bestrebungen ist also die Hauptrichtung unserer

Referate, neben der die Polemik möglichst vermieden, die Kritik auf rein sachlich gehaltene Bemerkungen beschränkt sein soll.

Neben der Aufgabe, die Resultate der Forschung von Jahr zu Jahr kurz und präzis zu verzeichnen, verfolgen wir das weitere praktische Ziel, durch einfache Mitteilung der Titel aller erreichbaren Publikationen den einzelnen Forscher auch mit demjenigen bekannt zu machen, was nicht eben einen Fortschritt in der Wissenschaft bedeutet, sondern nur einen größeren oder geringeren Grad der Brauchbarkeit für den Spezialisten besitzt. Das Rüstzeug der Forschung ist so vielumfassend und vielgestaltig, daß neben den Hauptmitteln noch außerordentlich vieles in betracht kommt, was einigermaßen, wenn auch nur vorübergehend, von Wert ist. Alles Minderwertige und Nebensächliche wird also im folgenden nur dem Titel nach angeführt werden, während die bedeutenderen und wirklich wertvollen Erscheinungen ausnahmslos zur Erörterung kommen und zwar so, daß Schrift und Verfasser in den Vordergrund treten und an sie die Darlegung des Forschungsergebnisses in allen denjenigen Fällen angeknüpft wird, wo es schwer ist, zwischen weit auseinanderliegenden Gegenständen in Kürze eine sachliche Verbindung herzustellen, ein Übergang von Autor zu Autor, von Schrift zu Schrift dagegen leicht gefunden ist. Im übrigen sollen Objektivität und möglichste Vollständigkeit der Berichterstattung uns in erster Reihe zur Richtschnur dienen.

Mit der Neugestaltung des kirchengeschichtlichen Vereins für das Erzbistum Freiburg hofft man einen neuen, frischen Zug in den Betrieb der kirchengeschichtlichen Studien gebracht zu haben, der neben und in stetem Zusammenhang mit dem Allgemeinen vornehmlich dem spezifisch Heimatlichen zu gute kommen soll. Mit erneuter und verjüngter Kraft will das Freiburger Diöcesan-Archiv[4]), das im Hinblick auf diese Vorgänge in eine Neue Folge seines Erscheinens eingetreten ist, bei der Erstrebung dieses Zieles leitend und sammelnd vorangehen, um, vereint mit den einschlägigen zahlreichen Organen für die Profangeschichte und den kirchenhistorischen Zeitschriften der Nachbarländer, dem Diöcesan-Archiv von Schwaben[5]), dem Strassburger Diöcesan-Blatt[6]) und anderen, das Studium der Kirchengeschichte immer mehr

4) Freiburg i. Br., Herdersche Verlagshandlung.

5) Stuttgart, Aktiengesellschaft „Deutsches Volksblatt“.

6) Straßburg, F. X. Le Roux & Co.

zu vertiefen, die Erforschung der eigenen kirchlichen Vergangenheit immer mehr zu fördern. Ein edler Wettstreit möge sich entspinnen zwischen den einzelnen Zeitschriften wie zwischen den einzelnen Mitarbeitern nicht bloß inbezug auf die Erweiterung, sondern auch auf die Vertiefung unserer Kenntnisse des gesamten kirchlich-religiösen Lebens unserer Vorfahren, auf der unser eigener Wandel, unsere eigene Läuterung und Vervollkommnung sich aufbaut und beruht.

Allgemeines. Einzelne Landes- und Bistumsteile. Die keineswegs umfangreiche kirchengeschichtliche Literatur Badens im Jahre 1900 wird durch einen kurzgedrängten zusammenfassenden Aufsatz von Künstle über das Erzbistum Freiburg[7]) eingeleitet, der eine klare und gediegene Übersicht über die Gründung und Einrichtung der Erzdiöcese gibt, die kirchliche Vermögensverwaltung und Einteilung, die Errichtung von neuen Seelsorgestellen und Kirchen, die Verleihung der Pfründen und die Heranbildung des Klerus zur Sprache bringt, die hervorragenderen Kirchenbauten nach ihrem Alter und Kunstwerte aufzählt und auch des katholischen Zeitungs- und Zeitschriftenwesens sowie des katholischen Vereinslebens und sozialen Wirkens gebührend gedenkt. — Über die kirchlichen Verhältnisse in der Markgrafschaft Hochberg im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts veröffentlicht Krieger[8]) einen Visitationsbericht des Superintendenten Johannes Fecht vom Jahre 1669. Obwohl derselbe ausschließlich lutherisch-kirchliche Verhältnisse im Auge hat, verdient er doch auch für unsere Zwecke Beachtung, nicht bloß in Hinsicht der Kontroverse, der gemischten Ehen und der Moralstatistik, des Patronatswesens und ähnlicher Dinge mehr, sondern vor allem auch hinsichtlich der im Hochberger Gebiet lebenden Katholiken, denen unter der Bezeichnung „Sectarii" an allen Orten ein besonderer Abschnitt in dem Bericht gewidmet ist. Die Sektarier wurden von der Obrigkeit angehalten, den lutherischen Gottesdienst ebenso wie die Rechtgläubigen zu besuchen, und in der Regel kamen sie diesem Gebote nach. Wo sie sich demselben zu entziehen trachteten, wird ausdrücklich auf das dadurch entstehende „Ärgernis" hingewiesen; daß sie sich, nament-

7) Die katholische Kirche unserer Zeit und ihre Diener in Wort und Bild. Hrsg. von der Leo-Gesellschaft in Wien. 2. Bd. (München 1900), S. 71—77.

8) Zeitschr. f. d. Geschichte d. Oberrheins. NF. 15 (54), 259—324.

lich die Katholiken, zum Empfange des Abendmahls in benachbarte Orte ihres Glaubens begaben, war das einzige, worüber man zur Not hinwegsehen zu können glaubte. Ihre Bekehrung war begreiflicherweise ein Ziel, auf das mit Eifer hingearbeitet wurde, doch wollten sie sich nur selten „bequemen". Dagegen wurden die Kinder aus Mischehen fast immer, diejenigen aus Ehen, in denen beide Teile andersgläubig waren, recht häufig im lutherischen Bekenntnis erzogen. Gegen Abtrünnige vom eigenen Glauben ging man mit unnachsichtlicher Strenge vor ... Besondere Verhältnisse herrschten im Prechthal, das als gemeinschaftlicher Besitz der Markgrafen von Baden-Durlach und der Grafen von Fürstenberg schon seit mehr als 100 Jahren eine halb katholische, halb evangelische Bevölkerung hatte. Hier versahen seit einiger Zeit [1664] die Kapuziner aus Elzach die Seelsorge des katholischen Teiles, und aus unserem Berichte geht hervor, daß sie bei dem Bestreben, ihrer Kirche neue Anhänger zuzuführen, mehr Erfolg aufzuweisen hatten, als die lutherischen Pfarrer ihrerseits. Bei 65 jungen und alten Personen waren in den wenigen Jahren durch ihre Bemühungen zur katholischen Kirche zurückgekehrt, was dem Ortspfarrer „groß Kreuz und Herzeleid" verursachte, und ihn zu vielen und eindringlichen Klagen veranlaßte. — Einen wertvollen Beitrag zur Geschichte des alten Bistums Konstanz und zugleich eine grundlegende Vorarbeit für ein künftiges Monasticon Badense liefert Ludwig Baur mit seiner Abhandlung über die Einführung und Ausbreitung der Bettelorden, der Dominikaner und Franziskaner, der Augustiner-Eremiten und Karmeliten und aller ihrer Zweige, in der Diöcese Konstanz[9]. Unter Heranziehung einer außerordentlich reichen und zerstreuten Literatur untersucht der Verfasser die Zeit und näheren Umstände bei der Gründung der einzelnen Klöster der vier genannten Orden und erledigt so die Anfänge und damit den zumeist schwierigeren Teil der Geschichte der Klöster. Bei der Wichtigkeit gerade der Bettelorden für die gesamte Kultur- und Kirchengeschichte des Mittelalters, auf die sie in hohem Maße gestaltend eingewirkt haben, ist dieser Versuch, die Kenntnis ihrer Ansiedlung und Tätigkeit für das Bistum des heiligen Konrad zu fördern, von weittragender Bedeutung und Verdienstlichkeit. Für den heute badischen Anteil

---

9) Freib. Diöc.-Archiv. NF. 1 (28), 1—101 und 2 (29), 1—107.

der Diöcese Konstanz kommen hier nicht weniger als 40 Orte mit 72 klösterlichen Anstalten in betracht. Selbst derjenige, welcher sich mit der genaueren urkundlichen Geschichte irgend eines dieser Klöster beschäftigt, wird Baurs Arbeit nicht entbehren können, die im allgemeinen wie im einzelnen zahlreiche Irrtümer in der bisherigen Beurteilung derselben nachweist, vielfache Widersprüche löst und mannigfaltiges neues Licht darüber verbreitet. — Strömungen und Wandlungen im religiösen Leben der Diöcese Konstanz vor 100 Jahren bringt J. Schofer aus der einschlägigen Literatur um die Wende des 18. Jahrhunderts zur Darstellung [10]), die beweist, daß der Niedergang und Verfall in dieser Richtung wohl ein großer war, daß aber „neben den dunklen Schatten doch auch das Licht edler Bestrebungen sich geltend macht." Behandelt sind die Konferenztätigkeit und die wissenschaftliche und ascetische Bildung der Geistlichen, Kirchenregiment und Klerus, Aufklärung und Gottesdienst und das Verhalten des Klerus und Volkes gegen die Aufklärung: alles interessante Streiflichter zu einer Geschichte der wessenbergischen Zeit und Kirchenregierung. Über das Fürstbistum Speyer in den Jahren 1635 bis 1652 handelt Joseph Baur [11]). Er schildert zunächst die Kriegsdrangsale im Gebiete des Fürstbischofs Philipp Christoph von Sötern (1610 bis 1652), der seit 1623 auch Kurfürst-Erzbischof von Trier war, und die fürstbischöfliche Regierung nach außen und nach innen. Den religiösen Verhältnissen ist ein eigener Abschnitt gewidmet, der die Geschichte der geistlichen Anstalten des Bistums Speyer und darunter auch die jetzt dem Großherzogtum Baden und Erzbistum Freiburg zugehörigen ehemaligen Klöster Sinsheim und Frauenalb in schätzenswerter Weise beleuchtet. Was die Religionsübung anbelangt, so hatte der kaiserliche General Gallas unterm 14. November 1635 die katholische Religion als allein berechtigt wiederhergestellt, bis Enghien und Turenne 1644 die Gleichstellung der Lutheraner und Kalvinisten mit den Katholiken proklamierten. Besonders vonseiten der Kurpfalz, die in der kurzen Frist von 1566 bis 1583 nicht weniger als dreimal ihr Bekenntnis gewechselt hatte und zuletzt hauptsächlich dem Kal-

10) Oberrhein. Pastoralblatt 2, 142—146; 151—155; 175—178; 190—192; 203—207; 224—226.

11) Mitteilungen d. historischen Vereins der Pfalz XXIV (Speier 1900), 1—163 (mit einem Personen-, Orts- und Sachregister).

vinismus ergeben blieb, erwuchsen der bischöflich speyerischen Regierung in Sachen der Religionsübung vielerlei Anfechtungen und Schwierigkeiten. Die Disziplin unter den Laien wurde sowohl von dem Fürstbischof selbst als auch von seinem Generalvikar und Weihbischof Gangolf Railinger (1628—1655) strenge gehandhabt, ebenso die Ordnung unter der größtenteils dem fürstbischöflichen Patronate unterstehenden Geistlichkeit. Weder Verweise noch Strafen wurden gespart, und erst gegen Schluß der straffe Bogen etwas nachgelassen. Der Markgraf Wilhelm von Baden-Baden regte 1643 eine Generalvisitation sämtlicher Klöster des Bistums an, allein ohne Erfolg, wie es scheint. Mit der Abhaltung des Gottesdienstes sah es auf dem Lande schlimm aus, zumal da die meisten Kirchen und Pfarrhäuser demoliert oder niedergebrannt waren. „Das Fürstbistum war nahezu entvölkert, die wenigen Überlebenden halb verwildert, die Städte heruntergekommen, die Dörfer zerstört oder zu einigen Bretterhütten herabgesunken, die Felder und Weinberge vielerorts mit Gestrüpp und Unkraut überwachsen, die Kassen geleert, ja das Stift mit Schulden beladen.“ — Auf der Grundlage einer lehrreichen, mit scharfen Strichen gezeichneten Einleitung über Natur, Politik und Verwaltung der geistlichen Staaten im allgemeinen behandelt J. Wille in seinen Bildern aus Bruchsal, einem geistlichen Staat im 18. Jahrhundert [12]), diejenige des Fürstbischofs von Speyer, Kardinals Damian Hugo von Schönborn 1716—1746, insbesondere seine Hofhaltung in Bruchsal, welche Stadt er, um den ihren Protestantismus und ihre städtischen Freiheiten und Rechte eifersüchtig wahrenden Speyerer Bürgern sich zu entziehen, zu seiner Residenz erhob und mit Schloß und Hofgebäuden im blendendsten Rokoko durch die bedeutendsten Meister der Zeit ausstatten ließ, sodaß sie mit zu dem Schönsten gehören, was der Rokokostil inner- und außerhalb Deutschlands hervorgebracht hat. — Der in der Erforschung und Darstellung der kirchlichen Vergangenheit seines eigenen engeren und weiteren Wirkungskreises unermüdlich tätige K. Reinfried bietet an der Hand von Quellenstudien einen geschichtlichen Überblick über das Landkapitel Ottersweier und dessen

12) 2. vielf. umgearb. u. verm. Aufl. (Heidelb., Winter). Ursprünglich siebentes Neujahrsblatt der badischen historischen Kommission (Karlsruhe 1897).

Pfarreien [13]), worin er das Wissenswerteste über den Ursprung, die älteren Patronatsverhältnisse, etwaige Nebenpfründen, Bruderschaften, Pfarrkirchen und Kapellen, Gutleuthäuser, Schulen und anderes, wie auch über die kirchliche Kunst der 44 Pfarreien des Kapitels zusammenstellt und sonst noch manches für den Geschichtsfreund Lehrreiches einflicht.

Neben diesen Spezialarbeiten sei noch besonders auf den in 2. Auflage erschienenen, die fränkische Kirche als Reichskirche und deren Auflösung (752—910) betrachtenden zweiten Teil von A. Haucks Kirchengeschichte Deutschlands [14]) hingewiesen, jenes Monumentalwerk, welches an gesunder und maßvoller Kritik und Gründlichkeit der Quellenbenützung, in meisterhafter Charakterzeichnung und Berücksichtigung der kulturellen Verhältnisse, wie nicht minder an Streben nach Objektivität bisher unerreicht dasteht in der kirchengeschichtlichen Literatur Deutschlands und, obwohl von einem Protestanten stammend, deswegen von den Katholiken nicht weniger studiert zu werden verdient. — Für die gleiche, von Hauck behandelte, sowie für die unmittelbar vorausliegende Zeit wäre der fränkischen Kirche diesseits des Rheins etwas von dem Eifer zu wünschen, womit in dem Berichtsjahre jenseits der Grenze die Untersuchungen über die Anfänge des Christentums geführt wurden [15–16]). Möchten wenigstens einzelne Ergebnisse dieser Studien uns in sinngetreuen Übersetzungen zugänglich gemacht werden. — Ganz besonders aber sei in dieser Hinsicht auf eine Veröffentlichung des Schweizers C. A. Bernoulli aufmerksam gemacht, die sich mit den Heiligen der Merowinger [17]) beschäftigt und besonders dem auch uns zu einem guten Teil angehörenden heiligen Martin, dem Standardheiligen der fränkischen Kirche, die verdiente Würdigung zuteil werden läßt. Aber auch viele andere Heilige, die in der oberrheinischen Kirche Verehrung genießen, kommen in dem außerordentlich lehrreichen Buche Bernoullis zur Darstellung. Wertvoll sind vor allem auch

13) Oberrhein. Pastoralblatt 2, 9—12; 22—23; 33—35; 58—59; 67—70; 82—84.

14) Leipzig, Hinrichs. 8°. IX u. 842 S.

15) Vgl. z. B. J. de la Tour, Les origines religieuses de la France. Les paroisses rurales de IV. au XI. siècle. Paris.

16) Von dem großen Unternehmen: „Les saints“ sei nur genannt: H. Lesêtre, Sainte-Geneviève. Paris.

17) Die Heiligen der Merowinger. Tübingen. 8°. XVI u. 336 S.

seine Ausführungen über die Heiligen mythischen Ursprungs (Wander-, Orts-, Geschichtsheilige) wie St. Christoph, St. Georg, die Siebenschläfer, St. Kümmernis, die Ortsheilige Verena, die Geschichtsheiligen Genovefa, St. Oswald und andere. Bei allen werden die mythologischen Bestandteile aufgewiesen und die Herkunft der Legenden untersucht und dargetan, daß die fränkische Heiligensage, obwohl sich unverkennbare Spuren des Mythus in ihr finden, dem Wesen nach der Göttersage fremd bleibt. Nicht minder erfolgreich verbreitet sich Bernoulli über den Heiligenkult, wobei er hauptsächlich eine systematische Analyse des in den kleinen Schriften Gregors von Tours (gest. 594) angesammelten religionsgeschichtlichen Materials gibt, über die Heiligen als Patrone der Kirche, über die Reliquien in und außer dem Kirchengebäude, endlich über die durch die Heiligen geschehenen Wunder und den Glauben daran, der dem Verfasser, obwohl zu starken Teilen Wunderglaube, dem Heidentum gegenüber immer noch als Aufklärung und als etwas Besseres erscheint.

Einzelne Orte, Kirchen und Pfarreien. In welch geringem Maße und in welch wenig wissenschaftlicher Weise die unserer Geistlichkeit so nahe liegende kirchliche Ortsgeschichte gepflegt wird, darüber eröffnen die Erscheinungen auf diesem Gebiete der Kirchengeschichte nicht bloß des Jahres 1900 [18–23]) eine betrübende Perspektive. Alle hierher gehörigen Arbeiten suchen nicht so fast aus übertriebener als aus wohlangebrachter Bescheidenheit nicht auf dem üblichen Weg durch die Zeitschriften, sondern ausschließlich durch die Zeitungen das Licht der Öffentlichkeit, wo sie, dem allgemeinen Schicksal des Zeitungsinhaltes verfallend, ebenso augenblicklich und leicht entstehen, wie — ganz mit Recht — rasch und unbemerkt vorübergehen.

Einzelne Orden und Klöster. Besserer Pflege als die Orts- und Pfarrgeschichte erfreut sich, ohne irgendwie durch die

18) H. Oechsler, Gesch. von Berghausen bei Ebringen nach Urkunden (Freiburger Bote Nr. 40, 41, 43).

19) A. Lorenz, Die Pfarrei Ebersteinburg (Echo von Baden-Baden, Sonntagsbeil. Nr. 8—21).

20) K. Reinfried, Pfarrei und Pfarrer von Fautenbach (Acher- und Bühlerbote Nr. 9—12).

21) Zur Gesch. d. Pfarrei Nesselried (Offenburger Ztg. Nr. 231—233)

22) [K. Hasenfuß], Aus d. Pfarrarchiv Neukirch (Freie Stimme Nr. 80)

23) Die Wallfahrt zu Zell a. H. (Sonntagskal. S. 50).

aktuelle Bedeutung der Frage veranlaßt zu sein, die Ordens- und Klostergeschichte. Eine neue, bis zum Jahr 1325 reichende Chronik der Straßburger Franziskanerprovinz, der auch die meisten ehemaligen Franziskanerklöster des heutigen Badens einverleibt waren, veröffentlicht P. L. Lemmens[24]) aus einer im Barfüßerkloster zu Basel entstandenen, nun zu Wien befindlichen Handschrift mit willkommenen Ergänzungen zu P. K. Eubels Geschichte dieser Provinz (1886). An Spezialarbeiten ist hier zunächst die urkundliche Abhandlung des P. M. Straganz über das Kloster der Minderbrüder zu Freiburg[25]), zu nennen, eine der ältesten Ansiedlungen dieser Art auf deutschem Boden, da die Franziskaner bereits im zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts im Stadtgebiet von Freiburg erschienen. Durch die Schenkung des Grafen Konrad erhielten sie im Jahre 1246 eine bleibende Stätte mitten in der Stadt, die sie mit kurzer Unterbrechung (1783—1823) bis 1832 innehatten. Das angesehene Kloster gehörte bis 1516 zur Basler Kustodie der Straßburger oder oberdeutschen Minoritenprovinz und wurde in diesem Jahre der Observantenprovinz derselben Bezeichnung zugeteilt. Von 1580 an befindet es sich im Verbande der damals neugegründeten tirolischen Provinz, bis 1783 ein kaiserlicher Machtspruch aus den vorderösterreichischen Klöstern der tirolischen Provinz eine eigene schuf. Straganz' Arbeit ist eine wertvolle Ergänzung zu H. Hansjakobs „St. Martin zu Freiburg als Kloster und Pfarrei" (1890). — Eingehende und liebevolle Behandlung erfuhren das 1622 durch Markgraf Wilhelm gegründete, 1807 aufgehobene Kapuzinerkloster zu Baden-Baden durch K. Reinfried[26]) und das Augustinerkloster zu Heidelberg durch K. Sillib[27]). Letzteres war, wenn nicht das älteste, so doch unzweifelhaft das bedeutendste Kloster der Stadt Heidelberg und von der Geschichtschreibung bis jetzt sehr vernachlässigt. Sillib untersucht zum erstenmale kritisch die spärlichen Nachrichten über dasselbe, versucht an deren Hand einen abgeschlossenen Umriß seiner Geschichte und gibt im Anschluß daran die vorhandenen Urkunden in Regestenform (1279—1628), Zinsbücher und andere

24) Römische Quartalschrift 14, 233—255.

25) Zur Gesch. d. Minderbrüder im Gebiete d. Oberrheins (Freib. Diöc.-Archiv. NF. 1, 319—395).

26) Freib. Diöc.-Archiv. NF. 1, 307—318.

27) Neues Archiv f. d. Gesch. d. Stadt Heidelberg 4, 1—142.

Akten im vollen Wortlaut. — Die von dem bekannten Tennenbacher Konventualen Konrad Burger verfaßte Chronik des Cistercienserinnenklosters Wonnenthal bei Kenzingen giebt zum erstenmale J. Mayer heraus[28]. Sie beginnt mit der Gründung des Klosters in den 40er Jahren des 13. Jahrhunderts, reicht bis 1676 und bildet besonders für die Lebenszeit des Verfassers eine Hauptquelle für die politische wie kirchliche Geschichte des Breisgaus um die Mitte des 17. Jahrhunderts. — Für andere als geschichtliche Zwecke hat J. P. Scherer[29]) die Schicksale der Prämonstratenserabtei Allerheiligen, ein Ungenannter[30]) die des Frauenklosters Maria-Hof bei Neudingen geschildert.

Heiligenleben, Biographie und Familiengeschichte. Nekrologe. Die Geschichte der Heiligen und Seligen wird meist mehr vom Standpunkt der Ascese und des Kultus als der Lebensbeschreibung betrachtet und behandelt[31-34]), während doch gerade diese als Grundlage jener zuerst gründlich und kritisch untersucht und beleuchtet zu werden verlangt. — Die Gefangenschaft des abgesetzten Papstes Johannes XXIII. in Heidelberg und Mannheim, wie sie Fr. Walter erörtert[35]), ist keineswegs erschöpfend und harrt noch ihres spezifischen Bearbeiters. — Mehr als die meisten anderen Zweige der Geschichte pflegt die Biographie größeren und kleineren Stils ihre Pflege zu finden; ist doch hier der Spielraum für alle Arten von Material und Befähigung wie die Grenzen für die Bewertung des Gebotenen sehr weit bemessen. Die Mehrzahl aller Versuche charakterisiert sich, abgesehen von den Artikeln der Encyklopädien und biographischen Sammelwerke[36-41]), als Gelegenheitsarbeit, von der

28) Freib. Diöc.-Archiv. NF. 1, 131—221.

29) A. im bad. Schwarzwald einst und jetzt. (Leipzig, Woerl.) 8°. 84 S.

30) (Donaueschinger) Donau-Bote Nr. 26—36.

31) J. Grau, Verehrung d. hl. Lioba in Fulda (Progr. d. Gymn. Paderborn S. 97—102).

32) P. Reinhold, Zum Kult d. hl. Fiakrius in Baden während des Mittelalters (Straßb. Diöc.-Blatt 19, 271—272).

33) St. Fridolin und seine Stiftung (Neuer Einsiedler Kalender).

34) Suso in Ulm (Blätter f. württemberg. Kirchengesch. NF. 4, 95 f.).

35) Mannheimer Geschichtsblätter 1, 20—21; 41—42.

36) J. B. Alzog von Fr. Lauchert (Allg. Deutsche Biogr. 45, 759—761).

37) J. B. Hirscher von L. Weizsäcker (Realencyklopädie für protest. Theologie u. Kirche. In 3. Aufl. hrsg. von A. Hauck. 8, 145 f.)

38) J. L. Hug von O. Zöckler (das. 8, 429—431).

39) H. J. A. K. Fr. S. J. von Vicari von J. Schmitt (Wetzer und

Feier eines gewissen Alters oder Festes, von der Hand des Todes oder anderen Veranlassungen hervorgerufen[42—44]). Über den Durchschnitt, wie C. Kriegs Nekrolog auf den langjährigen verdienten Redakteur des „Diöcesan-Archivs", Prof. Jos. König[45]), erheben sich wenige, weder an Wert noch an Interesse. Ein würdiges Denkmal hat H. Oechsler seinem Amtsvorgänger vor 100 Jahren, dem als Priester und Pfarrer von Ebringen wie als Geschichtschreiber gleich angesehenen und verehrungswürdigen Benediktiner von St. Gallen, P. Ildephons von Arx gesetzt[46]). — Über den als einen der bedeutendsten Polemiker des 18. Jahrhunderts und Verfasser des bekannten Buches mit dem drastischen Titel: „Friß Vogel oder stirb" ausgezeichneten Pfarrer von Kappelrodeck, Joh. Nikolaus Weislinger (gest. 1755) handelt N. Paulus[47]), indem er Ergänzungen gibt zu Alzogs Studie über denselben (1865) und namentlich über die Art und Weise, wie Weislinger sich in frühester Jugend schon zum Polemiker ausgebildet hat. — Mit dem Freiburger Dogmatiker Fr. A. Staudenmaier als Historiker beschäftigt sich Fr. Lauchert[48]) und zeigt an der Hand seiner geschichtlichen Jugendarbeiten, wie Staudenmaier, „einer der spekulativsten Köpfe der neueren deutschen Gelehrtenwelt", „in jeder Beziehung dazu veranlagt gewesen wäre, auch als Historiker ein Gelehrter ersten Ranges zu werden, wenn er sich speziell der historischen Forschung gewidmet hätte." „Überall treten auch in seiner späteren wissenschaftlichen Tätigkeit die Eigenschaften des Historikers wieder zu Tage: der weite Blick, die

Weltes Kirchenlexikon. 2. Aufl. 12. Bd. (Freiburg i. Br., Herder.) S. 800—895.

40) B. Welte von P. Vetter (das. S. 1319—1321).

41) J. Freih. von Wessenberg von C. Nörber (das. S. 1343—1381).

42) Domkapitular Jos. Gutmann † (Oberrh. Pastoralbl. 2, 309—312; Acher- und Bühler-Bote Nr. 235).

43) Stadtpfarrer Friedr. Kayser zu Weinheim † (Oberrh. Pastoralbl. 2, 95—98 von R[ich.] L[ossen]; Köln. Vztg. Nr. 193 von [H.] C[ardauns].

44) F. X. Kraus. Zum 60. Geburtstag (Straßb. Post Nr. 800).

45) Freib. Diöc.-Archiv. NF. 1, V—XVI.

46) Erlebnisse des P. J. von Arx o. s. B. als Pfarrer von Ebringen i. Br. nach seinen Tagebuchaufzeichnungen 1789—1796. (Freib. Diöc.-Archiv. NF. 1, 102—130.)

47) Zur Biographie des Polemikers Weislinger (Der Katholik. III. Folge 22, 336—344). — Straßb. Diöc.-Blatt 19, 103—109; 143—149.

48) Hist.-polit. Blätter 126, 541—550.

Unparteilichkeit des Urteils, vor allem auch die gründliche, und nicht aus sekundären Quellen geschöpfte Kenntnis der Zustände und Verhältnisse der Vergangenheit, über die er ein Urteil abgibt." — Eine überaus verdienstliche Leistung ist J. Mayers Necrologium Friburgense[49]), das Verzeichnis der von 1888—1899 im Dienste der Erzdiöcese Freiburg wirkend verstorbenen Priester, in welchem ein vielseitiges Material zur Beurteilung des seelsorgerischen, charitativen und wissenschaftlichen Wirkens der badischen Geistlichkeit am Ausgang des 19. Jahrhunderts zusammengetragen ist.

Gelehrten-, Literatur- und Schulgeschichte. Fast unerschöpflich wie die Lebensäußerungen und Schätze aller Art der altberühmten Reichenau ist auch die literarische Forschung, die sich alljährlich über das Klostereiland zusammenhäuft, um das Maß und den Wert seiner wissenschaftlichen, künstlerischen und kulturellen Wirksamkeit immer tiefer zu ergründen. So gelangt K. Künstle in einer eindringenden Studie über eine Bibliothek der Symbole und theologischer Traktate aus dem 6. Jahrhundert[50]), worin er die Bedeutung derselben zur Bekämpfung des Priscillianismus und westgotischen Arianismus darlegt, zu dem Ergebnis, daß die dieser Sammlung zugrunde liegende Reichenauer Handschrift dem dortigen Mönch Reginbert zugehört, der sie zwischen 802 und 806 geschrieben hat. — Gleichfalls nach Reichenau weist eine Abhandlung St. Beissels über das Evangelienbuch K. Heinrichs II.[51]) in seiner Bedeutung für Kunst und Liturgie, sowie eine solche J. Lechners über die mit Reichenau in Beziehung stehenden schwäbischen Urkundenfälschungen[52]), bei deren erneuter zusammenfassender Untersuchung er den bisher nachgewiesenen Fälschungsgruppen des 11. und 12. Jahrhunderts eine noch ältere, schon dem 10. Jahrhundert angehörende hinzufügt. — In eindringender und lichtvoller Weise schildert P. von Winterfeld die Dichterschule St. Gallens und der Reichenau unter den Karolingern und Ottonen[53]), besonders Walahfrid, Notker den

49) Freib. Diöc.-Archiv. NF. 1, 222—306.

50) Mainz, Kirchheim. XI, 181 S. 8°.

51) Zeitschr. f. christl. Kunst. Hrsg. von Al. Schnütgen. 13. Jahrg. (Düsseld., L. Schwann). Auch in erweitertem Sonder-Abdr. (Düsseld.) 48 Sp. mit 1 Lichtdr. hoch-4°.

52) Monumenta Germaniae historica. Diplomatum regum et imperatorum Germ. tom. III. pars. I. (Hannov.)

53) Jahrbücher f. d. klass. Altertum. I. Abt. 5, 341—361.

Stammler und den Abt-Bischof Salomo von Konstanz. — Über Walahfrid Strabo als Garten-Schriftsteller handelt M. Manitius[54]), über ihn als Mensch, Priester und Gottesgelehrten A. Jundt[55]). — E. Ettlinger berichtet über die Wiederherstellung der Bibliothek der Benediktiner-Abtei St. Peter[56]) nach den Stürmen des Dreißigjährigen Krieges. Die beiden Prälaten Ulrich Bürgi und Philipp Jakob Steyrer haben sich dabei besondere Verdienste erworben; Ettlinger teilt im einzelnen ihre Bücheranschaffungen mit. Mit der Auflösung des Klosters kam bekanntlich die Bibliothek zum guten Teil nach Karlsruhe, der Rest verblieb in St. Peter und gehört jetzt zum dortigen Priesterseminar. Einiges kam auch nach Freiburg in die Universitätsbibliothek. — Mit dem Schicksal des 1425 zu Heidelberg als Ketzer verbrannten sächsischen Geistlichen Johann von Drändorf befaßt sich H. Haupt[57]) auf Grund neu aufgefundenen Materials. Er giebt eine kurze Darstellung des Ganges des Inquisitionsprozesses gegen den schon von Luther, Melanchthon und Flacius Illyricus als Märtyrer der evangelischen Lehre und Vorläufer der Reformation gefeierten Drändorf und bringt dann das bisher unbekannte Urteil der Inquisition und einige andere Aktenstücke zum Abdruck. — Die letzten Tage des Klosters Rheinau schildert der angesehene Schweizer Kunsthistoriker J. R. Rahn[58]) an der Hand seiner eigenen Erinnerungen, in einer auch für die Kunstgeschichte inhaltsreichen Weise. — Über die Geschichte des Lehr- und Erziehungsinstituts zum heiligen Grab in Baden-Baden verbreitet sich ein Ungenannter in einem Zeitungsartikel[59]).

Rechts-, Finanz- und Wirtschaftsgeschichte. Stiftungen. Die Einwirkung der badischen protestantischen Regierung auf die Besetzung des Erzstuhls von Freiburg hat A. Rösch in seiner scharfsinnigen Abhandlung über den Einfluß der deutschen prote-

54) Zu Walafrid Strabos De cultura hortorum (Neues Archiv 26, 745—750).

55) Walafrid Strabon: l'homme et le théologien. Thése. Cahors, Imprimerie Coueslant. 79 pp.

56) Gesch. d. Bibliothek von St. Peter im Schwarzwalde (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrh. NF. 15, 611—641).

57) Joh. von Drändorfs Verurteilung durch die Inquisition zu Heidelberg (das. 479—493).

58) Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1900. S. 185—221.

59) Echo von Baden-B. Nr. 228.

stantischen Regierungen auf die Bischofswahlen[60]) untersucht und in allen ihren Beziehungen in einer Weise klargestellt, die seine Arbeit zu einer höchst wichtigen Ergänzung der Geschichte der katholischen Kirche Badens im 19. Jahrhundert macht. — Einen wertvollen Beitrag zur kirchlichen Finanzgeschichte bietet H. Ehrensberger[61]) mit der Veröffentlichung des Anschlags der im Jahre 1544 auf dem Reichstag zu Speyer dem Kaiser von den Ständen bewilligten Türkensteuer in der mainzischen Kellerei Walldürn. Das zum Abdruck gebrachte Register gewährt einen lehrreichen Einblick in die Einzelheiten des Erhebungsgeschäfts, vor allem darüber, „wie der gemein pfening gegeben und durch wen derselbig inpracht werden soll." Im Anschlusse hieran gibt Ehrensberger einige weitere Nachrichten über die Türkensteuer des Jahres 1685 sowie über andere, in der Zeit von 1602—1771 erfolgte Besteuerungen der Geistlichkeit im Erzstift Mainz, wie namentlich auch über das im Jahre 1557 von den Geistlichen des Landkapitels Taubergau dem Bischof entrichtete Subsidium charitativum. — Th. Sommerlads groß angelegtes und pompös ausgestattetes, aber nichtsdestoweniger stark angefochtenes Werk über die wirtschaftliche Tätigkeit der Kirche in Deutschland[62]) streift, worauf hier aufmerksam gemacht sei, in manchen Partien auch unser Berichtsgebiet. — Die Wirtschaftsgeschichte einer geistlichen Territorialherrschaft, der Johanniter zu Heitersheim, hat J. Ehrler[63]) zum Gegenstand einer besonderen Untersuchung gemacht, die alle Anerkennung und Nachahmung verdient. Nach einem kurzen Überblick über die wirtschaftlichen Zustände im Breisgau nach dem Eindringen der Alemannen, sodann über die Klostergrundherrschaften Lorsch und Murbach zu Heitersheim und die anfänglich geringe, aber sehr rasch weitgreifenden Besitzerwerbungen untersucht Ehrler vor allem die Grund-, Arbeits- und Gerichtsverfassung der seit Anfang

60) Studien aus dem Collegium Sapientiae IV. S. 140—254: Die Staaten der oberrhein. Kirchenprovinz.

61) Zur Gesch. d. Türkensteuer, insbesondere in Franken, und d. Subsidium charitativum des Kapitels Taubergau (Freib. Diöc.-Archiv. NF. 1, 396—433).

62) 1. Bd. Naturwissenschaftl. Zeit bis auf Karl d. Gr. (Leipzig, J. J. Weber) X, 366 S. hoch-4°.

63) Agrargesch. und Agrarwesen d. Johanniterherrschaft Heitersheim (Volkswirtschaftl. Abhdl. d. bad. Hochschulen IV, 2.) (Tüb. und Freiburg i. Br., Mohr). VIII, 77 S. 8°.

des 16. Jahrhunderts zur Selbständigkeit und 1548 zu einem geistlichen Fürstentum erhobenen Herrschaft, „wobei er besonders hervorhebt, daß mit der Errichtung der Kommende (zwischen 1314 und 1335) das Besitzrecht eines großen Teils der bäuerlichen Bevölkerung sich verschlechterte und die persönliche Unfreiheit im Laufe der Zeit zunahm. Ganz auf dem mittelalterlichen Lehenswesen fußend, war das Bestreben der Johanniter in der Folge darauf gerichtet, die Erblehen in Zeitpachtlehen zu verwandeln und die Leibherrschaft auszudehnen, da die ersteren höhere Lehenzinse und Abgaben brachten, die letztere besonders wegen des Todfalls eine reiche Einnahmequelle bildete. Einen ersten Ansturm gegen dieses System wurde im Bauernkrieg versucht, ohne daß sich die Lage der Bauern erheblich verbessert hätte. Empfindlichen Schaden erlitt die heitersheimische Landwirtschaft durch den Dreißigjährigen Krieg und die Raubkriege Ludwigs XIV., bis das Jahr 1785 durch die Ablösung der Fronen und Aufhebung der Leibeigenschaft den Bauern eine neurechtliche Stellung der Johanniterherrschaft gegenüber schuf", die aber durch die Einverleibung des Großpriorats in großherzoglichen Hausbesitz 1806, was die Vergebung der Güter in einzelnen Parzellen auf Zeitpacht zur Folge hatte, wieder starke Einbuße erfuhr. — Reiche Ausbeute auch für die Kirchengeschichte teils durch direkte Mitteilungen, teils durch gelegentliche Bemerkungen über Kirchen, Pfründen, Armenwesen, Frömmigkeit bietet der in diesem Jahre erschienene 2. Band der Urkunden des Heiliggeistspitals zu Freiburg i. Br.[64]). Ohne daß das spezifisch Kirchliche oder Religiöse im Vordergrunde steht, werden hier doch so viele Seiten des kirchlich-religiösen Lebens und in so intimer Weise berührt und behandelt, daß sich das Werk als „eine fast unerschöpfliche Fundgrube für Einzeluntersuchungen jeglicher Art" darstellt. „Als das Wertvollste fast in der ganzen Sammlung erscheinen" einem Kritiker „die einzelnen Züge aus dem kirchlichen Leben und den religiösen Volksgebräuchen, die, so ganz nebenbei, da und dort mit aller Frische der Unmittelbarkeit aus den trockenen Urkunden hervortreten." — In einer für weitere Kreise berechneten Form behandelt der unermüdliche

64) Veröffentl. aus d. Archiv d. Stadt Freiburg i. Br. III. Tl. Bearbeitet von L. Korth und Peter P. Albert. Freiburg i. Br., Fr. Wagner. VII, 640 S. 8°.



K. Reinfried die Wohltätigkeitsanstalten und milden Stiftungen der Stadt Bühl in alter und neuer Zeit[65]).

Konzilien, Verordnungen und Verwandtes. Bruderschaften. Ziemlich umfangreich ist alljährlich die Zahl der Abhandlungen und Schriften, die sich mit dem Konzil von Konstanz und Johann Hus beschäftigen[66]), die aber die engere Geschichte der Kirche am Oberrhein meist sehr wenig oder gar nicht berühren.

Kunst- und Kulturgeschichte. Von den in gegenwärtiger Zeit ganz besonders in Blüte stehenden Zweigen der Geschichtswissenschaft, der Kunst- und der Kulturgeschichte, befaßt sich die erstere für die ältere Zeit wenigstens vorwiegend mit kirchlichen Gegenständen. Sie hat auch im Jahre 1900 die kirchengeschichtliche Literatur Badens namhaft bereichert. Es sind indessen zumeist nur kleinere Arbeiten von lokalem Interesse und ohne wesentlich neue oder nennenswerte Ergebnisse[67–76]). Höhere Bedeutung kommt einem Aufsatze M. Meckels über das Münster zum heiligen Nikolaus in Überlingen[77]) zu. Nach sorgfältiger Untersuchung und Prüfung der einzelnen Bauteile und Architektur-

65) Acher- und Bühlerbote Nr. 179—185.

66) Vgl. Theolog. Jahresbericht. 20, II, 380 f.

67) Zur Gesch. der Stiftskirche in Baden-B. (Echo von Baden-B. Nr. 251 II, und 252 II).

68) [W. Störk,] Zur Gesch. der Votivkirche in Bickesheim (das. Sonntagsbeil. Nr. 2—13; 22—40).

69) K. Reinfried, Zur Gesch. des Bühler Friedhofs und der Friedhofkapelle (Acher- u. Bühler-Bote Nr. 248—253).

70) Beschreibung d. herrlichen Münsters allhier zu Freyburg (Adreßb. d. Stadt Freiburg i. Br. S. 24—27).

71) J. Kartels, Beitrag z. Freiburger Theaterchronik (Alemannia. NF. 1 [28], 240—243). Das Corporis-Christi-Festspiel im 16. Jahrhundert betr.

72) Derselbe, Zur Gesch. d. Holbein'schen Altarbildes in der Universitätskapelle des Freiburger Münsters (Freib. Diöc.-Archiv. NF. 1, 439 bis 442).

73) F. Schober, Ein altes Bronzefigürchen, Ritter St. Georg darstellend (Schauinsland 27, 52 f.).

74) H. Ehrensberger, Die Inschrift an der St. Sebastianuskapelle in Bischofsheim a. d. T. (Freib. Diöc.-Archiv. NF. 1, 443).

75) J. Schroth, Kleine Kirchen zu Reichenthal, Sinzheim und Wagshurst (Roßmann, Neubauten VII, 1). Leipzig, Seemann. 32 S.

76) Neue Freiburger Bauwerke (Sonntagskalender S. 55—58).

77) Schriften d. Ver. f. Gesch. d. Bodensees 29, 47—67.

reste stellt er die Entstehung und Bauzeit der ursprünglich drei-, später fünfschiffigen Anlage des altehrwürdigen Münsters dar und verlegt mit triftigen Gründen den Anfang des Baues nicht in die Mitte des 14. Jahrhunderts, wie es bisher allgemein üblich war, sondern in das letzte Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts. Je spärlicher die urkundlichen Zeugnisse für die über einen Zeitraum von etwa dritthalbhundert Jahren sich erstreckende Baugeschichte fließen, desto reicheren Inhalt, eine desto beredtere Sprache weiß Meckel den Steinen des Bauwerks zu entlocken, für dessen stark gefährdete Erhaltung und völligen Ausbau er mit warmen Worten eintritt. — Über einen in seinen älteren Bestandteilen wohl noch dem 11., in seinen jüngeren dem 14. Jahrhundert zuzuweisenden Gemäldefund in der St. Peter- und Paulskirche zu Niederzell auf der Reichenau macht K. Künstle Mitteilung[78]). — J. Marquet de Basselot zeigt[79]), daß das angeblich einst durch den Araber Hassan an Karl d. Gr. geschenkte, 925 nach Reichenau gekommene Kreuz mit dem Blute Christi nicht identisch ist mit einem noch jetzt im Reichenauer Kirchenschatz als solches aufgezeigten Goldkreuz, das eine jüngere, byzantinische Arbeit, wohl erst des 12. oder 13. Jahrhunderts, darstellt. — Die treffliche Behandlung des so außerordentlich vielverzweigten und vielgestaltigen badischen Volkslebens durch E. H. Meyer[80]) enthält in seiner schillernden Farbenpracht buntgewürfelter Lebensverhältnisse und Lebensbedingungen auch viele innerlich-religiöse Züge, die in hunderten verschiedener Gebräuche und Sitten ihren Ausdruck finden und für den Freund des auch im Kirchlichen und Religiösen sich immer mehr verflachenden Volkslebens wertvolle Gaben der geschichtlichen Vergangenheit bilden.

Verschiedenes. Abgesehen von den hier namentlich aufgeführten Schriften und Abhandlungen erscheint so manches im Laufe eines Jahres, was sich hier, sei es wegen Geringfügigkeit, sei es wegen Ungleichartigkeit seines Inhalts, nicht einreihen läßt. Würde man den grundsätzlich scharf begrenzten Rahmen dieser Übersicht über Gebühr erweitern und z. B. Veröffentlichungen heranziehen, die, wie A. M. P. Ingolds Nouvelles oeuvres

78) Freib. Diöc.-Archiv. NF. 1, 450.
79) Revue archéologique. IIIe série. XXXVI, 176—177.
80) Straßburg, Trübner. 628 S. 8°.

inédites de Grandidier[81]), immerhin eine Reihe auf Baden, als auf die Heimat oder den Wirkungskreis ihrer Träger bezüglicher Namen enthalten, so würde wohl vielleicht die Vollständigkeit ein wenig gefördert, noch viel mehr aber dem nutzlosen Kleinigkeitsgeiste Tür und Tor geöffnet werden. In den meisten Fällen, auch in zweifelhaften, wird ein kurzer Hinweis, oft die Angabe des Titels[82–83]), genügen, um die Bedürfnisse des Benützers zu befriedigen. Dem gründlichen Forscher wird überhaupt nicht leicht etwas von Bedeutung entgehen, da er Zusammenstellungen wie die vorliegende nicht als erschöpfend betrachtet, sondern nur als Führer und Wegweiser zu den Quellen, die er am liebsten selbst aufsucht.

81) Kolmar, Hüffel. Bd. 3—5: „Alsatica sacra ou Statistique ecclésiastique et religieuse de l'Alsace avant la révolution."

82) E. A. Stückelberg, Albertus Magnus bringt ein Thebäerhaupt nach Freiburg (Freib. Diöc.-Archiv. NF. 1, 438 f.).

83) H. Brück, Gesch. d. kathol. Kirche in Deutschland vom vatikan. Konzil 1870 bis zur Gegenwart. Mainz, Kirchheim. XIV, 503 S. 8°.

Die kirchengeschichtliche Literatur Badens im Jahre 1901.

Von **Karl Rieder.**

Allgemeines. Das Jahr 1901 brachte uns ein wichtiges Nachschlagewerk, den zweiten Band der badischen Bibliothek, in welchem die gesamte Literatur der Landes- und Volkskunde des Großherzogtums Baden [1]) nach dem Stande vom 1. Januar 1900 verzeichnet ist. Wer sich darüber vergewissern will, was an gedruckter Literatur über einen zu behandelnden Gegenstand bereits erschienen ist, wird dieses Buch künftig zu allererst zur Hand nehmen müssen. Die große Mühe und Sorgfalt, die die beiden Herausgeber Kienitz und Wagner auf die Sammlung des Materials verwandten, verdient die vollste Anerkennung. Die Anschaffung dieses Werkes sei allen Dekanatsbibliotheken angelegentlichst empfohlen. — Gleichzeitig damit erschien die Übersicht über die kirchengeschichtliche Literatur des Erzbistums Freiburg seit dem Bestehen des Freiburger Diöcesan-Archivs 1862—1899 [2]) von dem um die Hebung unserer Zeitschrift so verdienten Stadtarchivar P. Albert. Diese Übersicht, überaus zweckmäßig angelegt, ergänzt und berichtigt in vieler Hinsicht diejenige des obengenannten Werkes und bietet „auch dem auf dem entlegensten Landort wohnenden Geistlichen und Vereinsmitglied die Möglichkeit, die gedruckte Literatur über eine ihn beschäftigende Frage in annähernder Vollständigkeit jederzeit zur Hand zu haben". — In einem kleineren Aufsatze bringt der gleiche Verfasser einen Überblick über die Pflege der Partial-Kirchengeschichte [3]) im südlichen

1) Kienitz, O. u. Wagner, K. Literatur der Landes- und Volkskunde des Großherzogtums Baden. [= Badische Bibliothek II.] Karlsruhe, A. Bielefeld.

2) Freib. Diöc.-Archiv. NF. II, 302—359.

3) P. Albert. Zur Partial-Kirchengeschichte. Deutsche Geschichtsblätter II, 203—210.

Deutschland, worin der verschiedenen kirchengeschichtlichen Vereine und ihrer Tätigkeit gedacht wird. — Sehr zu begrüßen ist auch die Herausgabe der Inventare des Großh. General-Landesarchivs[4]) zu Karlsruhe, von denen bereits der erste Band erschienen ist. An der Hand dieser Inventare wird sich jeder leicht orientieren können, was an ungedrucktem Material für seinen zu behandelnden Zweck im General-Landesarchiv beruht. Der erste Band verzeichnet die ältesten Urkunden, die Papst- und Kaiserurkunden, und gibt kurz den Inhalt der Kopialbücher, Nekrologien und Handschriften wieder. — In der Schrift: Die Pflege der Heimatgeschichte in Baden setzte sich Archivassessor Karl Brunner[5]) die lobenswerte Aufgabe, weiteren Kreisen der Gebildeten bei heimatsgeschichtlichen Studien als Wegweiser zu dienen. Leider entspricht die Ausführung nicht überall den hohen Zielen, die der Verfasser sich gesteckt hat; namentlich ist auch die katholische kirchengeschichtliche Literatur nicht im genügenden Maße berücksichtigt. Wenn in der zweiten demnächst erscheinenden Auflage die von den Kritikern gegebenen Winke berücksichtigt werden, wird dieses Büchlein in den Kreisen von Geistlichen und Lehrern gewiß großen Nutzen stiften, da vor allem der Preis ein sehr mäßiger ist.

Einzelne Landes- und Bistumsteile. Ein sehr reiches kirchengeschichtliches Material ist in der vierten Lieferung des zweiten Bandes der Regesten der Bischöfe von Konstanz[6]) enthalten. Die Lieferung erstreckt sich über die Jahre 1351 bis 1361 und behandelt vor allem die Zeit des Bischofs Johann Windlock, eines Lichtbildes unter den Bischöfen jener Zeit, der mit aller Energie die kirchlichen Reformen durchzuführen bestrebt war, aber ein tragisches Ende fand. — Für die Kirchengeschichte der übrigen Teile Badens findet sich einiges Material in den Regesten der Markgrafen von Hachberg, von denen zwei Lieferungen über die Zeit von 1422—1444 erschienen sind[7]). — Die von Pfarrer Reinfried veröffentlichten Visitationsberichte

4) Hrsg. von der Großh. Archivdirektion. Karlsruhe, Müller.

5) Brunner, K. Die Pflege der Heimatgeschichte in Baden. Wegweiser für Freunde der badischen Geschichte. Im Auftrag des Karlsruher Altertumsvereins hrsg. Karlsruhe, Reiff.

6) Bearb. von Alex. Cartellieri. Innsbruck, Wagner.

7) Bearb. von H. Witte. Innsbruck, Wagner.

aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts über die Pfarreien der Landkapitel Ottersweier, Offenburg und Lahr[8]) geben ein anschauliches Bild von dem unsäglichen Elend, das der Dreißigjährige Krieg über die Pfarreien gebracht hat. Manches Interessante erfährt man auch über das Leben der Geistlichen, über die Pfarrkompetenzen, Schulverhältnisse usw. — Ein kleiner Beitrag zu den wirtschaftlichen und kirchlichen Zuständen in der Diöcese Konstanz in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts von Karl Rieder[9]) zeigt, in welcher Weise das in den Regesten der Bischöfe von Konstanz enthaltene Material für allgemeine Darstellungen verwendet werden kann. — In der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins beginnt Hans Kaiser[10]) die Veröffentlichung eines Steuerregisters für das Bistum Straßburg. In demselben ist der Jahreshaushalt fast sämtlicher geistlicher Stellen für das Jahr 1418 aufs genaueste zusammengestellt und daraus die Abgabe berechnet, welche die Klöster, Stifte und Erzpriesterämter, auch diejenigen badischen Anteils, für den Hussitenkrieg König Sigmunds abliefern mußten. Die für Kenntnis der wirtschaftlichen Lage des Bistums überaus wertvolle Veröffentlichung hat dieses Jahr ihren Abschluß mit einem gediegenen Inhaltsverzeichnis gefunden.

Einzelne Orte, Kirchen und Pfarreien. Den einzigen größeren Beitrag zur Pfarrgeschichte bietet P. Stengele in seiner Arbeit: Geschichtliches über die Burg, den Ort und die Pfarrei Frickingen[11]). Er stellt darin das ihm zugänglich gewordene urkundliche Material in Regestenform zusammen. Eine Ausbeute dieses Materials zu einer übersichtlichen Darstellung mit Beiziehung weiteren Materials wäre sehr wünschenswert gewesen. Alle übrigen Beiträge zur kirchlichen Ortsgeschichte wurden als Beilagen zu den Tageszeitungen veröffentlicht[12–16]), unter

8) Freib. Diöc.-Archiv. NF. II, 259—297.

9) Freib. Diöc.-Archiv. NF. II, 245—255.

10) Kaiser, Hans. König Sigmunds Einkünfte aus dem Zehnten des Bistums Straßburg. ZGORh. Mitteilungen XXIII und XXIV.

11) Freib. Diöc.-Archiv. NF. II, 199—244.

12) Achern. Reinfried, K. Die St. Nikolauskapelle zu Achern. Acher- und Bühler-Bote Nr. 282.

13) Baden-Baden. Korth, L. Zur Geschichte der Stiftskirche in Baden-Baden. Echo von Baden-Baden Nr. 52.

denen der Aufsatz Reinfrieds: Unzhurst, Pfarrei und Pfarrer[17]) Beachtung verdient. Gegenüber dem in vorangehender Literaturübersicht schon gerügten Mißstande würde es sich empfehlen, das an diesen Arbeiten Wertvolle ganz oder im Auszuge von neuem im Diöcesan-Archive abzudrucken, um auch diese Notizen, die doch in den Zeitungen sicherer Vergessenheit entgegengehen, dem Kirchenhistoriker zugänglich zu machen.

Einzelne Orden und Klöster. Von seiner verdienstvollen Arbeit über die Einführung der Mendikantenorden bringt Ludwig Baur[18]) den Schluß, der den Dominikanern, Augustiner-Eremiten und Karmeliten gewidmet ist. Im Gegensatze zu Franziskanern und Dominikanern spielten die beiden letzteren nur eine geringe Rolle. Zu beachten sind die lehrreichen Ausführungen über den Gegensatz zwischen Welt- und Ordensklerus und den daraus entstandenen Streit um die Pfarrrechte. In jeder Hinsicht darf diese Arbeit zu den hervorragendsten unseres Diöcesan-Archivs gerechnet werden. — Eine im General-Landesarchiv zu Karlsruhe aufbewahrte Chronik bearbeitete Julius Mayer zu einer Geschichte des Kapuzinerklosters in Bruchsal[19]). Das Kapuzinerkloster, nach den Wirren des Dreißigjährigen Krieges gegründet, verdankt seine Entstehung dem Bischof von Speyer, Lothar Friedrich von Metternich. Eingehend ist die seelsorgerliche Tätigkeit der Kapuziner in Bruchsal und dessen Umgebung behandelt, wobei besonders auf Durlach und Karlsruhe hingewiesen sei. — Abgesehen hiervon sind nur noch einige kleinere Arbeiten zu verzeichnen. Die Abhandlung Alberts über die Geschichtschreibung der Stadt Freiburg in alter und neuer Zeit[20]) gedenkt auch

14) Bühl. Reinfried, K. Die frühere, nunmehr zum Rathaus umgebaute St. Peters- und Paulspfarrkirche zu Bühl. Acher- und Bühler-Bote Nr. 249—256.

15) Langensteinbach. Gerwig, R. Langensteinbach und die Barbarakapelle. Pforzh. Anzeiger Nr. 93, 94.

16) Lautenbach. Störk, W. Die Wallfahrtskirche U. L. Fr. zu Lautenbach im Renchthal. Offenburger Ztg. Nr. 47.

17) Acher- und Bühler Bote Nr. 141—143.

18) Freib. Diöc.-Archiv. NF. II, 1—107. Vgl. Literaturbericht 1900 Nr. 9.

19) Freib. Diöc.-Archiv. NF. II, 171—198.

20) Albert, P. Die Geschichtschreibung der Stadt Freiburg in alter und neuer Zeit. ZGORh. NF. XVI, 493—578.

der in Klöstern Freiburgs entstandenen Chroniken. — Auch in dem von A. Postina[21]) veröffentlichten Beitrag zur Geschichte der Cisterzienserklöster im 16. Jahrhundert in Deutschland sind mancherlei Notizen über die Cisterzienserklöster der oberrheinischen Lande enthalten. — Erwähnt seien noch die Aufsätze von Korth, Zur Geschichte des Klosters Fremersberg[22]), von Stengele, über das ehemalige Nonnenkloster zu Sipplingen[23]) und eine ungenannte Arbeit über Wessenberg und die Redemptoristen in Triberg[24-28]).

Heiligenleben, Biographien und Nekrologe. C. Caro in Zürich gibt eine Erklärung des Kapitel 40 der viel umstrittenen **Vita S. Fridolini**[29]). Dieses Kapitel, nicht vor dem 13. Jahrhundert aufgezeichnet, erzählt die bekannte Totenerweckung des Urso durch den hl. Fridolin. Es zeigt nach dem Verfasser „wie man sich zur Zeit, als die Erzählung aufgezeichnet wurde, die Entstehung des Säckinger Grundeigentums in Glarus dachte“. Seine Ausführungen bringen manches Neue, wir glauben aber, daß in dieser Angelegenheit noch lange nicht das letzte Wort gesprochen ist. — Eine kurze aber gediegene Biographie über den Konstanzer Bischof Heinrich Bayler († 1420) liefert Haupt in der Allgemeinen deutschen Biographie[30]). Die Fortsetzung der Regesten wird auch über diesen Bischof, der zur Zeit des großen Schismas als Gegenbischof gegen Nikolaus von Riesenburg und Burkhard von Hewen aufgestellt war, aber in Konstanz nie festen Fuß fassen konnte, neues und ergänzendes Material bringen. —

21) Cisterzienser-Chronik 13.

22) Echo von Baden-Baden Nr. 26.

23) Freie Stimme von Radolfzell Nr. 225.

24) Oberrheinisches Pastoralblatt III, 299—302.

25) Christ, Karl. Deutschordensbesitz in der badischen Pfalz. Mannheimer Geschbl. II, 255—262.

26) St. Blasien vor 100 Jahren. Freie Stimme von Radolfzell Nr. 271 und 272.

27) Das Gasthaus der ehemaligen Benediktinerabtei St. Blasien, jetzt Hotel und Kurhaus St. Peter, Schwarzwald XII, Nr. 14—16.

28) Der Fridolinsorden. (Betrifft das 1733 Febr. 27. durch Bischof Johann von Konstanz den Mitgliedern des Stifts Säckingen verliehene Recht einen Orden zu tragen). Schweizer Archiv für Heraldik 1901, Heft 2.

29) Caro, G. Zu Kap. 40 der vita S. Fridolini (Glarus und Säckingen). Anzeiger f. Schweiz. Geschichte VIII, 444—449.

30) Allg. Deutsche Biographie 46, 289—290.

In einem unbedeutenden Aufsatze handelt der altkatholische Pfarrer Schirmer in Konstanz über den Konstanzer Domherrn Johann von Botzheim (gest. 1535)[31]), der in der Reformationszeit energisch auf eine kirchliche Reform hinarbeitete, aber der neuen Lehre sich nicht anschloß. Das „wissenschaftliche" Ergebnis dieser Arbeit faßt der Verfasser in die Worte: „Wir dürfen Johann von Botzheim einen Wessenbergianer vor Wessenberg und darum, gleich wie diesen, den unsrigen nennen." Im Gegensatz hierzu wird von protestantischen Geschichtsschreibern Wessenberg als der „ihrige" angesehen[32]). Von katholischer Seite beschäftigt sich mit Wessenberg, seinem Wirken und Charakter, Rob. Müller[33]) im Oberrheinischen Pastoralblatt. — Sehr fleißig und exakt, aber zu weitschweifig, ist die Biographie Staudenmaiers, herausgegeben von Lauchert[34]). Die wissenschaftliche Entwicklung Staudenmaiers als Philosoph und Theologe findet hier eine eingehende Darstellung. — Dem weitbekannten Pfarrer Hansjakob ist es schon bei Lebzeiten vergönnt, einen begeisterten Biographen in Albert Pfister[35]) gefunden zu haben. — Dem Andenken des verstorbenen Seminardirektors von Ettlingen Habingsreither ist von Monsignore K. Mayer[36]) ein warmer Nachruf gewidmet. — Die Nekrologe der Ende 1901 verstorbenen Theologieprofessoren Friedr. Wörter und Franz Xaver Kraus werden im nächsten Jahre zusammengestellt werden. — Zum Schlusse sei darauf hingewiesen, daß über verschiedene Persönlichkeiten biographische Notizen in der wichtigen Arbeit von Knod, Oberrheinische Studenten im 16. und 17. Jahrhundert auf der Universität Padua[37]) gefunden werden können.

31) Internationale Theolog. Zeitschrift IX, Nr. 36.

32) Landsberger, A. J. H. v. Wessenberg. Deutsch-evangelische Blätter XXVI, Heft 5.

33) Oberrheinisches Pastoralblatt III, 203 ff.

34) Lauchert, Friedrich. Franz Anton Staudenmaier 1800—1856, in seinem Leben und Wirken dargestellt. Freiburg, Herder.

35) Pfister, Albert. Heinrich Hansjakob. Aus seinem Leben und Arbeiten. Stuttgart, Bonz.

36) Mayer, K. Trauerworte am Grabe von Dr. Habingsreither. Freiburg, Dilger. — Vgl. von demselben: Am Grabe des Seminardirektors Dr. P. H. Magazin für Pädagogik LXIV, 361—362. — Bad. Landsmann Nr. 205. — Freib. Bote Nr. 211 (2. Bl.).

37) ZGORh. NF. 16, 612—637.

Gelehrten-, Literatur- und Schulgeschichte. Über die Reichenauer Geschichtsfälschung wurde die Kontroverse lebhaft weiter geführt. Für den Lokalforscher bietet sie weniger Interesse[38 40]). — Große Anerkennung verdient das Unternehmen von Emil Ettlinger, die Herkunft der Handschriften zu bestimmen, die aus Kloster-, Bischöflichen und Ritterschaftsbibliotheken nach Karlsruhe gelangt sind[41]). Er behandelt hier u. a. mit Ausnahme von Reichenau und Salem den handschriftlichen Besitzstand 16 oberbadischer Klöster und sucht die Herkunft der betreffenden Handschriften zu bestimmen. Die dem Handschriftenbestand von St. Blasien und St. Georgen vorausgeschickte Geschichte ihrer Bibliotheken ist mit Sorgfalt gearbeitet.

Rechts-, Finanz- und Wirtschaftsgeschichte. In ganz neuer Beleuchtung erscheint die Geschichte des Münsters zu Freiburg durch die vortreffliche rechtsgeschichtliche Untersuchung von Professor Ulrich Stutz[42]). Vom Standpunkte der Rechtsgeschichte aus umfaßt die Geschichte der Münsterkirche drei Perioden: 1. Das Münster zur Zeit der Herrschaft der Grafen von Freiburg und der Herzöge von Österreich (1218—1456); 2. das Münster als Universitätspfarrei; 3. das Münster als Metropolitankirche. Die darin niedergelegten Resultate sind von mehr als lokalgeschichtlichem Interesse. Sie zeigen, welch reiches Leben sich von sachkundiger Hand aus scheinbar unwichtigen Urkunden hervorzaubern läßt. — Großes Interesse für die heutige wirtschaftliche Lage der Katholiken im Gegensatze zu den Protestanten bietet die soziale Studie von M. Offenbacher: Konfession und

38) Breßlau, Harry. Beiträge zur Kritik deutscher Geschichtsquellen. NF. I, 1. Hermann von Reichenau und das Chronicon Suevicum Universale. Neues Archiv XXVII, 127—175. Vgl. dazu die zusammenfassende Besprechung von K. Brandi. ZGORh. NF. XVII, 188—190.

39) Dieterich, Julius Reinhard. Streitfragen der Schrift- und Quellenkunde des deutschen Mittelalters. Marburg, Elwert 1900.

40) Lechner, Johann. Schwäbische Urkundenfälschungen des 10. und 12. Jahrhunderts. Mitt d. Instituts f. österreichische Geschichtsforschung XXI, 28—105. Vgl. oben Literaturbericht 1900 Nr. 50.

41) Handschriften der Großh. Bad. Hof- und Landesbibliothek in Karlsruhe. Beilage III. Heidelberg, Groos.

42) Stutz, Ulrich. Das Münster zu Freiburg i. Br. im Lichte rechtsgeschichtlicher Betrachtung. Tübingen u. Leipzig, Mohr.

soziale Schichtung[43]). Von der Reformationszeit ausgehend zeigt der Verfasser, daß durch die ganze geschichtliche Entwicklung „die günstig ausgestatteten und wirtschaftlich entwickelten Gebiete Badens überwiegend dem Protestantismus zugeführt" wurden, sodaß heute im großen und ganzen „die Protestanten den Katholiken gegenüber im Vorteil sind, mag man die wirtschaftliche oder die gesellschaftliche Seite in den Vordergrund stellen". Die statistischen Tabellen zeigen deutlich, daß die Protestanten, nicht nur was die Siedlungsverhältnisse betrifft, weit besser gestellt sind als die Katholiken, sondern daß sie auch beim Kampfe um ihr Fortkommen auf ihrer Seite den Vorteil besserer Vorbildung besitzen, da die Protestanten die höheren Schulen weit mehr frequentieren als die Katholiken. Die Gründe jedoch, die zu diesen Erscheinungen führten, sind in angeführter Schrift nur zum Teil berücksichtigt. — Einen ähnlichen Gegenstand behandelt W. Held[44]), dessen statistische Ergebnisse über die Mischehen alle Beachtung verdienen[45-46]).

Konzilien, Verordnungen und Verwandtes. Bruderschaften. Jedes Jahr bringt neue Literatur über das Konzil von Konstanz, die jedoch mehr für die allgemeine Kirchengeschichte Interesse hat[47-49]). — Manch lehrreiche Punkte für die Geschichte der Bruderschaften bietet die Ordnung der Bruderschaft zu Bruchsal[50])

43) Offenbacher, M. Konfession und soziale Schichtung. Eine Studie über die wirtschaftliche Lage der Katholiken und Protestanten in Baden. [Volkswirtsch. Abhandl. der Bad. Hochschulen IV, 5.] Tübingen u. Leipzig, Mohr.

44) Held, W. Über die Verschiebung der Konfessionen in Bayern und Baden und ihre Ursachen. Riga, Müller. 1901.

45) Rieder, Karl. Eine Ausführung der im Liber sextus enthaltenen Dekretale „Statutum" durch den Bischof Heinrich III. von Konstanz. Archiv f. Kirchenrecht LXXXI, 585—589.

46) Mayer, J. Das „Testamentum" des P. Basilius Meggle von St. Peter bei Ablegung der Klostergelübde. — Freib. Diöc.-Archiv NF. II, 294—295.

47) Beß, Konrad. Die Annatenverhandlung der „natio gallicana" des Konstanzer Konzils. Zeitschr. f. Kirchengeschichte XXII, 48—70.

48) Truttmann, Adolph. Das Konklave auf dem Konzil zu Konstanz. Inauguraldissertation. Straßburg, Agentur Herder. 100 S.

49) Wylie, James Hamilton. The Council of Constance to the Death of John Hus. London 1900. Longmans & Co. 192 S. Bespr.: Mitt. a. d. histor. Literatur XXX, 70—71.

50) Freib. Diöc.-Archiv. NF. II, 300—301.

und die der Bruderschaft des Holzschuhhandwerks in der Pfalz[51]. — Aus Anlaß des 50jährigen Bestehens des Karlsruher Vincentius-Vereins[52]) erschien eine kleine Denkschrift, die einen Überblick über den von Frau Amalie Baader gegründeten Verein und dessen Schicksale bis zur heutigen Zeit bringt.

Kunst- und Kulturgeschichte. Einer reichen und gediegenen Pflege hatte sich dieses Jahr die Kunstgeschichte zu erfreuen. Von den Kunstdenkmälern des Großherzogtums Baden erschien die dritte Abteilung des Kreises Mosbach: die Kunstdenkmäler der Amtsbezirke Buchen und Adelsheim[53]). Die Wallfahrtskirche zu Walldürn, der eine Geschichte der Pfarrei vorausgeschickt ist, sowie die Pfarrkirche zu Adelsheim werden hier eingehend behandelt. Der fünfte Band, der die Kunstdenkmäler des Kreises Lörrach beschreibt, ist von dem verstorbenen Professor Fr. X. Kraus bearbeitet. Wohl hat dieser Kreis nicht so viele und nicht so bedeutende Monumente aufzuweisen, wie etwa die Kreise Konstanz und Mosbach, aber doch bietet auch er manches Interessante, an dem weder die allgemeine Kunstgeschichte noch der Lokalforscher vorüber gehen darf. Erwähnt sei nur Badenweiler, Istein, Sulzburg, Bürgeln, Niedereggenen ꝛc. Im Anschlusse daran möchten wir noch betonen, daß niemand, der sich mit kirchlicher Ortsgeschichte befassen will, dieses Werk unberücksichtigt lassen darf. — Dem ehrwürdigen Münster zu Freiburg sind mehrere kunstgeschichtliche Studien gewidmet. Professor Geiges beginnt mit einer Beschreibung und kunstgeschichtlichen Würdigung des alten Fensterschmuckes des Freiburger Münsters[54]), von dem bereits die erste Lieferung gedruckt vorliegt und das ein Monumentalwerk zu werden verspricht. — Mit den Standbildern am Münsterturm zu Freiburg beschäftigt sich Emil Kreuzer[55]), der als sicheres Ergebnis glaubt feststellen zu dürfen, „daß am

51) Ordnung für die Bruderschaft des Holzschuhhandwerks in der Pfalz 1478. Mannh. Geschbl. II, 136—139.

52) Der St. Vincentius-Verein. Karlsruhe 1851—1901. Zur Erinnerung an das 50jährige Stiftungsfest. Freiburg, Charitasdruckerei. 33 S.

53) Bearb. von A. von Oechelhäuser.

54) Geiges, F. Der alte Fensterschmuck des Freiburger Münsters. Ein Beitrag zu dessen Kenntnis und Würdigung. Schau-ins-Land XXVIII, 65—88 und separat.

55) Freib. Diöc.-Archiv. NF. II, 108—170.

Freiburger Münsterturm sich die Statuen der Kreuzzugspatrone St. Oswald, St. Georg, St. Sebastian, St. Bernard, St. Michael, St. Katharina, ferner der hl. Sigismund, Martin und Nikolaus befinden bezw. befanden". Weitere Bemerkungen, welche sich auf die rechtlichen Verhältnisse zwischen Herrschaft und Bürgerschaft und deren Anteil am Münsterbau beziehen, wurden in der bereits oben erwähnten Arbeit von Stutz als unhaltbar zurückgewiesen. — Die Freiburger Dominikaner und der Münsterbau betitelt sich eine Studie von Professor Finke[56 58]), in der die Annahme, Albertus Magnus oder der Dichter Konrad von Würzburg seien irgendwie am Münsterbau beteiligt gewesen, als unhaltbar hingestellt wird. Schätzenswert sind auch die Beiträge, die Finke für die Geschichte zweier Männer liefert, die dem Namen Freiburg alle Ehre machen: die Dominikaner Dietrich von Freiburg (gest. nach 1310) und Johannes von Freiburg (gest. 1314). — Mit großer Sachkenntnis behandeln Künstle und Beyerle die neu entdeckten Wandgemälde in der Pfarrkirche von Reichenau-Niederzell[59]), welche nach den Verfassern in ihren ältesten Teilen ins 11. Jahrhundert zurückgehen. — Einen Einblick in das künstlerische Schaffen der Reichenauer Mönche im 10. Jahrhundert auf dem Gebiete der Handschriftenmalerei gibt uns die Untersuchung von Sauerland und Haseloff über den Psalter Erzbischof Egberts von Trier[60]). — Ein Aufsatz in den Schriften des Vereins für Bodensee[61])

56) Alemannia. NF. II, 129—179.

57) Streiter, Richard. Der Skulpturencyklus in der Vorhalle des Freiburger Münsters und seine Stellung in der Plastik des Oberrheins. Allgemeine Ztg., Beilage Nr. 215, 216.

58) Mayer, Karl. Albertus Magnus und Martin Malterer. Zwei Standbilder auf der Schwabenthorbrücke zu Freiburg i. Br. Ein Beitrag zur Lokalgeschichte der Stadt. Freiburg, Herder.

59) Künstle, Karl und Beyerle, Konrad. Die Pfarrkirche St. Peter und Paul in Reichenau-Niederzell und ihre neuentdeckten Wandgemälde. Freiburg, Herder.

60) Sauerland, H. V. und Haseloff, A. Der Psalter Erzbischofs Egberts von Trier Codex Gertrudianus in Cividale (= Festschrift der Gesellschaft für nützliche Forschungen zu Trier zur Feier ihres hundertjährigen Bestehens. Hrsg. am 10. April 1901). Trier, Selbstverlag der Gesellschaft.

61) Probst, J. Über die Schule von Salem im 14. Jahrhundert. 2 Tafelbilder in Bebenhausen und Stams. SVGBodensee XXX, 223—229.

verbreitet sich über zwei Bilder, das eine zu Bebenhausen: Maria auf dem Throne Salomons, das andere im Cisterzienserkloster Stams: die Krönung Marias darstellend. Beide werden der Salemer Kunstschule des 14. Jahrhunderts zugewiesen. — Mehr Beachtung als notwendig gewesen wäre, schenkte man den mit ausgesprochener antikatholischer Tendenz veranstalteten Aufführungen des historischen Spieles: **Hans Böhm, der Pfeifer von Niklashausen**[62]), über das im literarischen Centralblatt (1902, Beil. 12 zu Nr. 25, S. 191) einer der berufensten Kritiker urteilt: „Kaum erwähnenswert ist das in lahmen Trimetern geschriebene historische Spiel: „Der Pfeifer von Niklashausen". Der durch eine Erscheinung der Jungfrau Maria zum Propheten berufene Hirte Hans Böhm ist 1476 als Bauernaufwiegler in Würzburg verbrannt worden. Diesen Vorgang irgendwie dichterisch zu gestalten, hat R. Kern nicht vermocht." — Über eine in Odenheim eigentümliche Sitte aus dem Jahre 1522 berichtet K. Obser, wonach der Meßner beim Herannahen des Gewitters die Wetterglocken zu läuten und mit dem Wetterkreuz den Segen auf dem Kirchhof zu erteilen hatte[63]).

62) Kern, Rolf. Hans Böhm, der Pfeifer von Niklashausen. Ein historisches Spiel für die Volksbühne. Nach urkundlichen Berichten verfaßt. Karlsruhe, Lang. 39 S. — Vgl. dazu E. Hans Böhm, der Pfeifer von Niklashausen. Bad. Landesztg. Nr. 283 und Bad. Presse Nr. 93.

63) ZGORh. NF. 16, 467—468.

V.

Literarische Anzeigen.

Regesta episcoporum Constantiensium. Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz von Bubulcus bis Thomas Berlower 517—1496. Herausgegeben von der Badischen Historischen Kommission. II. Band. 4., 5. und 6. Lieferung: 1351—1383. Bearbeitet von Alexander Cartellieri. 4°. (223 S.) Innsbruck, Wagner, 1901/2. Preis ℳ 11.—. Vgl. hierzu diese Zeitschrift Bd. 24 (1895), S. 314 f. und Bd. 25 (1896), S. 327 f.

Nach mehrjähriger, durch Berufsveränderung und wiederholten Wechsel der Bearbeiter verursachter Unterbrechung sind in Jahresfrist drei neue Lieferungen der Konstanzer Bischofsregesten zur Ausgabe gelangt, die den zweiten Band des großen Werkes, von der Mitte des 14. Jahrhunderts bis zum Jahre 1383 führend, abschließen. Es sind nur zwei Pontifikate, die sich über den Zeitraum von etwas mehr als 30 Jahren und zwar so ungleich verteilen, daß das eine ebenso kurz ist, wie das andere lang.

Am 25. November 1351 war Bischof Ulrich III., Pfefferhard, nach nur sechsjähriger Regierung gestorben: „ein sorgsamer Haushalter und guter Oberhirte, der lieber mit Geld, als mit Gewalt seine Zwecke erreichte, der sich gern unter das Volk mischte und auf dem Fischmarkte selbst Einkäufe gemacht haben soll.“ Vier Tage nach seinem Tode wählte das Domkapitel auf Bitten Herzog Albrechts II. von Österreich einhellig dessen Kanzler, den Magister Johann gen. Windelock (Windlock), einen gebornen Konstanzer. Er wollte eine Zeitlang die Bischofswürde nicht annehmen, weil ohne sein Wissen am päpstlichen Hofe Versprechungen gemacht worden waren; dem Drängen Albrechts von Österreich, als dessen Kanzler er seit 1349 erscheint, nachgebend, nahm er endlich an, weigerte sich aber, die nach Rom versprochenen Summen zu zahlen. Eine seiner ersten größeren Regierungshandlungen war die im Jahre 1353 vorgenommene Verzeichnung der Werte und Einkünfte aller Pfarrkirchen, Kapellen und Altäre des Bistums. Der uns erhaltene Rest dieser Statistik, die elf Dekanate des Albgaus (Allgäu und Linzgau) umfassend und im wesentlichen eine Pfarrbeschreibung mit dem Einkommen und den Lasten der Pfründen enthaltend, ist vom Gründer und ersten Herausgeber des „Freiburger Diözesan-Archivs“, W. Haid, in dessen fünften Bande unter dem Titel „Liber taxationis“ herausgegeben worden und allgemein be-

kannt. Windlock, als Bischof Johann III. genannt, war, wie wir ihn schon aus der Chronik Heinrichs von Diessenhofen kennen, eine durchgreifende und vor Gewaltschritten keineswegs zurückschreckende Natur. Im übrigen wird er als „ain weltwiser und hochgelerter mann“ geschildert, dem es bei seinen übrigen guten Eigenschaften nur an der Zeit gefehlt zu haben scheint, um in die vielfach verwirrten und zerrütteten Zustände seines Bistums Ordnung zu bringen. In der Bürgerschaft seiner Hauptstadt und vornehmlich in seinem verweltlichten Domklerus, den er zu bessern strebte, hatte er viele Gegner und Feinde, sodaß, als er am 21. Januar 1356 in seiner Pfalz zu Konstanz während des Abendessens von einer Anzahl Edelleute ermordet wurde, diese Untat keine Aufregung in der Stadt hervorrief. Auch blieb der Mord, hinter dem wohl nicht mit Unrecht drei persönliche Feinde des Bischofs, Abt Eberhard von Reichenau, aus dem freiherrlichen Geschlechte von Brandis, der Ritter Konrad von Homburg und der Dompropst Diethelm von Steinegg vermutet wurden, ungesühnt. Ja, nach nahezu anderthalbjähriger Stuhlerledigung bestieg am 15. Mai 1357 der Bruder des Reichenauer Abtes, Heinrich von Brandis, Abt von Einsiedeln, durch Bestechung, wie man behauptete, den Sitz des hl. Konrad.

Heinrich III., von Brandis, regierte 26½ Jahre und zwar, wie die hier über sein Leben und Wirken zusammengetragenen Regesten, gegen 1500 an der Zahl, ausweisen, nichts weniger als friedsam und kirchlich. Noch sind die Meinungen darüber geteilt, inwieweit er selbst an den greuelvollen Zuständen und Ereignissen schuld war, welche die Zeit seiner Regierung in erschreckendem Maße ausfüllten. Nach dem vorliegenden Materiale fällt das Urteil nicht zu seinen Gunsten aus. Die jahrelangen Streitigkeiten und blutigen Fehden, die bald nach seinem Einzug in die Stadt Konstanz zwischen ihm und dieser ausbrachen, die Greueltaten, die von beiden Seiten verübt wurden, wie die Blendung des Fischers von Petershausen durch die Hand des Reichenauer Abtes selbst, die rechtswidrige Gefangennahme des Stadtammanns, der mörderische Überfall der zum Turnier nach Zürich ziehenden Patrizier und des nach Stein fahrenden Marktschiffs durch die von Brandis, die Erstürmung von Marbach und Enthauptung der gefangenen Knechte zu Konstanz trotz gegebenen Wortes, die immer klarer zutage tretenden Gründe für die Ermordung des Bischofs Johann wie die Namen und Straflosigkeit der Mörder, die ruchlose Erstechung endlich des Propstes Felix Stucki zu Zürich: diese Kette von Schreckenstaten aller Art ist mit der allgemeinen Verrohung der Gemüter und Verwilderung der Sitten in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts allein nicht zu entschuldigen. Nicht besser war es mit den Finanzen und der geistlichen Verwaltung der ausgedehnten Diözese bestellt. Die Güter und Einkünfte des Bistums, wird ihm vorgeworfen, habe er bis zur Summe von 60 000 fl. oder darüber verpfändet, die ersten Früchte von erledigten Abteien für sich behalten und auf diese Weise die apostolische Kammer um Tausende von Gulden betrogen, die Geistlichkeit nur um Geld gestraft und sie ohne die nötige Vollmacht auch von reservierten Fällen absolviert; schon als Mönch und

Abt von Einsiedeln wie auch als Bischof habe er, wie, wohl mit Unrecht, behauptet wird, ein sittenloses, ausschweifendes Leben geführt und seine unehelichen Kinder allzeit am Hofe behalten: Anklagen, die kaum schwerer erhoben werden können, und angesichts derer den künftigen Geschichtschreiber Heinrichs III. eine schwierige und heikle Aufgabe erwartet.

Das Material ist von den Bearbeitern der vorliegenden Regesten in seltener Vollständigkeit, übersichtlichster Fassung und kritischer Sichtung zusammengestellt: ein Lob, das ohne Einschränkung auf das ganze Unternehmen Anwendung findet. Das ganz besondere, durch nichts zu schmälernde Verdienst Cartellieris ist es, das ins Stocken geratene Unternehmen wieder in Gang und auf die Höhe gebracht und so vielleicht vor dem völligen Scheitern bewahrt zu haben. In welch' hervorragender Weise er außerdem die Regesten wissenschaftlich gefördert hat, beweist selbst ein oberflächlicher Vergleich der vorliegenden Lieferungen mit den früheren. Wenige vermögen übrigens aus eigener Erfahrung die mühe- und entsagungsvolle Arbeit zu ermessen, die all in einer scheinbar so dünnen Regestenlieferung steckt; die meisten Leser und Benützer pflücken leichthin und oft mit wenig Verständnis die Früchte des von anderen aufgewandten Fleißes. Um so höher schätzt der Eingeweihte, der Fachmann und Forscher die ihm hier vorzugsweise zur Kirchen-, Wirtschafts-, Verfassungs- und Sittengeschichte Oberschwabens in allen ihren Verzweigungen gebotenen Schätze.

P. Albert.

Geschichte des fürstlichen Benediktinerstifts U. L. Fr. von Einsiedeln, seiner Wallfahrt, Propsteien, Pfarreien und übrigen Besitzungen. Mit besonderer Berücksichtigung der Kulturgeschichte. I. Band: Vom heiligen Meinrad bis zum Jahre 1526. Von P. Odilo Ringholz, Kapitular und Archivar des Stifts. Mit vielen Illustrationen, kartographischen Beilagen und farbigen Einschaltbildern. 1. Lieferung. Einsiedeln, Waldshut und Köln, Verlagsanstalt Benziger & Co., A.-G., 1902. Lex.-8°. 64 S. mit 23 Illustr. im Text, 1 Chromolithogr. und 3 Einschaltbildern. Preis *M.* 2.50.

Obwohl über den engeren Rahmen dieser Zeitschrift hinausgehend, verdient doch vorstehende Erscheinung hier eine Besprechung, da es der Fäden so viele sind, die das Land und Volk Baden mit dem uralten Benediktinerstift im Finsterwald verbinden. Der verdienstvolle Verfasser, durch zahlreiche Arbeiten nicht bloß über einzelne Punkte und Perioden seines Klosters, sondern auch über solche der badischen Kirchengeschichte aufs vorteilhafteste bekannt, bietet hier zum erstenmal eine durchaus, man könnte sagen: Satz für Satz, auf den Quellen aufgebaute, überall Neues und bisher noch Unbekanntes enthaltende und seiner Bedeutung entsprechende Geschichte von Einsiedeln. Obwohl Klostergeschichte, tritt doch, die allerersten Zeiten ausgenommen, das religiöse und Ordens-

element überall so zurück, daß der Schwerpunkt in der politischen und Kulturgeschichte liegt, da Einsiedeln als freies Reichsstift sehr viel auch am öffentlichen und politischen Leben beteiligt war. Der Umfang des behandelten Stoffes beschränkt sich demgemäß nicht auf das Stift selbst, sondern behandelt alle Zweige und Beziehungen desselben und greift so auch in die Geschichte der Nachbarschaft und des Auslandes über. Es kommt also nicht bloß der Kanton Schwiz in betracht, sondern auch die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Zug, St. Gallen, Aargau und Thurgau, vom Auslande Vorarlberg, Württemberg, Baden und Elsaß. Trotz aller Wissenschaftlichkeit ist das Buch doch kein rein gelehrtes in dem Sinne, daß es ausschließlich oder vorzugsweise den Fachmann interessieren könnte. Der Verfasser wendet sich vielmehr an die weitesten Kreise des katholischen Volkes und wird dabei mit seiner erprobten Darstellungsgabe und Wahrheitsliebe, dessen sind wir gewiß, den allgemeinsten Beifall finden. Der Gediegenheit und Fülle des Inhalts entspricht die typographische Ausstattung, die mit ihren nahezu anderthalbhundert Abbildungen und Kunstbeilagen aller Art geradezu verschwenderisch reich und künstlerisch vollendet genannt werden muß.

Von der ersten, hier zur Darstellung kommenden der beiden großen Perioden des Stifts, der freiherrlichen, so genannt, weil in dieser Zeit nur Abkömmlinge des Hochadels Aufnahme fanden, bringt die vorliegende erste Lieferung eine geographische, naturwissenschaftliche und statistische Beschreibung des Stiftsgebiets (aus der Feder des Kapitulars P. Wilhelm Sidler) und einen Teil des ersten Kapitels der Stiftsgeschichte, behandelnd Zeit und Leben des hl. Meinrad und sel. Benno, die Gründung des Klosters, den Beginn der Wallfahrt und die Tätigkeit für die Ordensreform.

Namentlich hervorgehoben sei hier der vom Verfasser offenbar mit besonderer Sorgfalt behandelte Besitzstand Einsiedelns innerhalb der Grenzen des heutigen Großherzogtums Baden. Schon für die Zeit des dritten Abts, Gregor 964—996, kommen hier außer Taisendorf im Linzgau 18 Orte des Breisgaus in betracht, nämlich Bahlingen, Betzenhausen, (Unter-) Birken, Burkheim, Denzlingen, Endingen, Kenzingen, Kirchzarten, Liel, Oberbergen, Riedlingen, Riegel, Rothweil, Schelingen, Theningen, Tutschfelden, Vogtsburg und Wendlingen, deren Erwerbung durch das Stift — unter den Geschenkgebern stehen die Herzoge von Zähringen obenan — des nähern erörtert wird und woraus hervorgeht, wie eng gerade die älteste Geschichte so mancher Orte des badischen Oberlands mit der altehrwürdigen Meinradszelle verbunden ist. Vielleicht ist damit auch der das ganze Mittelalter hindurch und bis auf die Gegenwart dauernde Zug des Wanderns und Wallfahrens der Bewohner dieser Gegend nach dem Gnadenorte zu erklären.

Bei den weit- und tiefgehenden Beziehungen aller Schichten der Bevölkerung Badens zu der altberühmten Gebetsstätte zu U. L. Fr. von Einsiedeln dürfte diese kurze Anzeige genügen, um das neuerscheinende Prachtwerk zur weitesten Verbreitung zu empfehlen, zumal unter der Geistlichkeit. **P. Albert.**

Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz. Von Dr. Konrad Beyerle, a.-o. Prof. an der Universität Freiburg i. Br. Eine rechts- und verfassungsgeschichtliche Studie mit einem Urkundenbuche und einer topographischen Karte. 2. Bd. Die Konstanzer Grundeigentumsurkunden der Jahre 1152—1371. Heidelberg, C. Winters Universitätsbuchh., 1902. gr.-8°. VII, 526 S. Preis *M.* 16.—.

Im vorliegenden Bande bietet uns Beyerle 335 Urkunden der Stadt Konstanz, die, zum größten Teile ungedruckt, bisher unbeachtet in den Archiven ruhten. Die Sammlung bezweckt eine Zusammenstellung der Quellen zur Geschichte des städtischen Grundeigentums. Die Urkunden werden in ihrem vollen Wortlaute mitgeteilt. Da sie nicht einer einheitlichen Kanzlei entstammen, wie etwa die Mehrzahl der Straßburger, sondern sich in solche des Rats, des Ammanngerichts und des Offizials scheiden, machte sich auch das Bedürfnis einer Abkürzung der stehenden Formeln nicht so fühlbar. Der Benützer des Bandes empfindet die beigegebenen ausführlichen Orts-, Personen- und Sachregister als eine große Erleichterung.

Die Konstanzer Grundeigentumsurkunden gewähren eine reiche Ausbeute für die Rechts- und Verfassungsgeschichte. Hauptsächlich tritt uns aus ihnen das Rechtsinstitut der Salleute entgegen, sodaß sich an diesem Material die Entwicklung des Salmannenrechts klar verfolgen läßt. (Vgl. Beyerle, Grundeigentumsverhältnisse ꝛc. I. Band. 1. Teil: Das Salmannenrecht.) „Salmann ist der die Übertragung eines Grundstücks durch den Eigentümer an den Erwerber vermittelnde und ausführende Zwischenmann." (Vgl. Heusler, Inst. des D. R. I, S. 215.) Durch die Tradition erlangt der Salmann eine Herrschaft über das Gut und damit ein dingliches Recht, welches demjenigen des Vormundes am Mündelgute gleichkommt. 1264 z. B. bedarf Meister Wernher, der Apotheker in Konstanz, zur Belastung seiner „propria domus" mit einem Zinse an das Stift St. Stephan der Zustimmung seiner Salleute. (Urk. Nr. 45.)

Der Kernsatz des Konstanzer Salmannenrechtes aber lautet: „Wer nicht Bürger ist, kann freies Grundeigentum innerhalb der Mauern von Konstanz nur unter Zuhilfenahme von Konstanzer Bürgern als Salleuten erwerben." (Beyerle a. a. O. I, 8.)

Das Rechtsinstitut bestand so in Konstanz „zum Schutz des freien Bürger eigens gegen Entfremdung". Das Vorhandensein des Salmannenrechts berechtigt daher zu dem Schlusse, „daß von Anfang an das freie Bürgereigen in der Überzahl war, und daß ihm Gefahren drohten, denen man mit dem Salmannenrecht entgegenzutreten hoffte. Denn wenn der größere Teil des städtischen Grundbesitzes in dinglicher Abhängigkeit, zu Leiherecht an die Bürger ausgetan gewesen wäre, dann hätte das Salmannenrecht keine Bedeutung gehabt gegenüber den Nichtbürgern. In der Weise erhält denn Beyerle ein ganz anderes Resultat als Gothein, der das

Eigentum in der Stadt Konstanz als überwiegend in der Hand der großen geistlichen Stiftungen und des Domkapitels darstellt. Die Quellen zeigen im Gegenteil, daß die Bürger, nämlich die Geschlechter, auf freiem Grundeigentum saßen. Der Grundbesitz des Hochstifts beschränkte sich hauptsächlich auf das Gebiet des vormaligen Römerkastells.

Das Salmannenrecht richtete sich zunächst gegen den freien Grundbesitzerwerb der Geistlichen, Klöster und Kirchen, mit Ausnahme der Domkirche und des Stiftes St. Stephan, die dem Salmannenrecht nicht unterstanden. (Beyerle a. a. O. I, 1. S. 70 f.) 1268 versuchte Bischof Eberhard II. dem neugegründeten Chorstift St. Johann dieselbe Freiheit zu verleihen (Urk. Nr. 49): „quod nullum habeat ecclesia vestra salmannum necessarium.“ Das Privileg konnte sich jedoch keine Geltung mehr bei der Bürgerschaft erobern (a. a. O. S. 72). „Klöster duldete die Konstanzer Bürgerschaft innerhalb der bürgerlichen Niederlassungen auf freiem Boden überhaupt nicht.“ (Über die Besitzverhältnisse des Franziskanerklosters vgl. Urk. Nr. 91, 98, 103, 106 und bes. 126 u. 137.) Ferner mußten Salleute vermitteln bei Verträgen des Heiliggeistspitals, Fremder, eingesessener Nichtbürger (besonders Handwerker), Juden und Frauen (a. a. O. I, 1. S. 68 ff.).

Jedoch nicht nur die städtischen Grundbesitzverhältnisse, auch die Voraussetzungen des Bürgerrechtes rücken durch die Untersuchung über das Salmannenrecht in eine neue Beleuchtung. Hatte noch Gothein (Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes I, 158) „der Idee der personalen Verfassungsgemeinde“ das Wort geredet, wonach auch ohne Grundbesitz der Erwerb des Bürgerrechts auf bloße Kaufmannseigenschaft hin möglich gewesen wäre, so kommt Beyerle auf Grund vorliegender Urkunden zu dem Ergebnis: „Nur wer freien Grundbesitz innerhalb der Stadt Konstanz hatte, war im Sinne des alten Rechts Vollbürger. Zinslehenbesitz genügte dagegen nach altem Rechte keinesfalls als Grundlage des Bürgerrechts (a. a. O. I, 1. S. 8 f.). Solche Vollbürger infolge des Grundbesitzes aber waren die alten Geschlechter. In ihrer Hand war das Salmannenrecht die Waffe, mit der sie ihr Bürgermonopol verteidigten.

Beyerle hat durch die Herausgabe dieser Urkunden dem Rechtshistoriker ein reiches, eigengeartetes Quellengebiet erschlossen und durch seine Untersuchungen in der Frage des Stadtrechtes neue Wege gewiesen. Zugleich bilden diese Forschungen über Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz eine vielversprechende Vorarbeit zum Stadtrecht der alten Handelsstadt am Bodensee, das der Verfasser uns in Aussicht stellt. Franz Keller.

Die Kunstdenkmäler des Großherzogtums Baden. Vierter Band. Kreis Mosbach. Dritte Abteilung. Die Amtsbezirke Buchen und Adelsheim. Bearbeitet von A. v. Oechelhäuser. Mit 110 Textbildern, 18 Lichtdrucktafeln und 3 Karten. Tübingen 1901. Preis ℳ 6.50.

Der vorliegende Band der Kunstdenkmäler Badens beginnt mit einer wenn auch kurzen, doch sehr instruktiven Darstellung über den römischen Grenzwall (limes) in Deutschland, dessen Anlage, Bauten und Funde eine eingehende Behandlung aus der Feder des auf diesem Gebiete bestorientierten Geheimrat E. Wagner erhalten haben. Die Frage nach der Entstehung dieser Limes-Linien ist um so verwickelter geworden, weil unter verschiedenen römischen Kaisern an demselben ergänzend und erneuernd gearbeitet wurde.

Mehr oder weniger bedeutende Reste des römischen Grenzwalles sind in den Ämtern Mosbach, Buchen und Adelsheim noch sichtbar erhalten.

Nachdem schon unter Domitian (81—96) mit den ersten Anlagen begonnen wurde, folgte unter Trajan (98—117) die Odenwald—Neckarlinie, welche aus Palissaden, Holztürmen und steinummauerten Kastellen bestand; wenige Jahrzehnte später wurde die jetzt im besondern als römischer Grenzwall bezeichnete Linie von Miltenberg über Walldürn und Osterburken nach Lorch gebaut. Um die Mitte des 3. Jahrhunderts aber mußte diese befestigte Grenze dem allzugewaltigen Ansturm der Germanen, insbesondere der Alemannen gegenüber, von den Römern für immer aufgegeben werden.

Die eingehendsten Besprechungen haben von den Profanbauten die Schlösser zu Hardheim und Bödigheim nebst den Überresten der Schweinburg gefunden.

Hohes Interesse beanspruchen die römischen Funde zu Schlossau, Steinbach, Großeicholzheim, Osterburken usw.

Von den kirchlichen Bauten bilden neben der Pfarrkirche zu Buchen, einer dem hl. Oswald geweihten dreischiffigen spätgothischen Hallenkirche, welche an Stelle einer ältern St. Peterskirche getreten ist, die herrliche Wallfahrts- und Pfarrkirche zu Walldürn und die stimmungsvolle St. Jakobskirche zu Adelsheim die Hauptstücke dieses Bandes.

Die einzelnen Meister, die am Bau der Kirche zu Walldürn tätig waren, sind uns mit ihren Namen urkundlich überliefert, während sich der künstlerische Urheber des ganzen Werkes aus den Akten nicht nachweisen läßt, und doch „zeugen die Verhältnisse des Ganzen und die Anordnung der einzelnen Teile von einem so hoch entwickelten Raumgefühl, wie es nur bei ungewöhnlicher Begabung zum Ausdruck zu gelangen pflegt".

Unter den Lichtdrucktafeln dieses Bandes ragen jene hervor, welche die herrlichen Riemenschneiderschen Arbeiten von Sindolsheim wiedergeben, in denen die charakteristischen Züge der Kunst dieses fränkischen Hauptmeisters vortrefflich uns entgegentreten.

Daß den historischen Einleitungen eine geringere Ausdehnung gegeben wurde, möchten wir bedauern. Durch die genauere Angabe der Literatur zur Geschichte einzelner Orte (wie dies z. B. bei Walldürn geschehen) würden, dünkt uns, jüngere Kräfte, die für Geschichte Lust und Neigung haben, angeregt, weitere Studien zu machen.

Julius Mayer.

Die Kunstdenkmäler des Großherzogtums Baden. Fünfter Band. Kreis Lörrach. Bearbeitet von Fr. X. Kraus. Lex.-8°. 207 S. Mit 116 Textbildern, 25 Lichtdrucktafeln, 2 Farbentafeln und 1 Karte. Tübingen 1901. Preis M 6.50.

Wenngleich der fünfte Band der badischen Kunsttopographie, welcher die Bauten des Kreises Lörrach bespricht, uns keine Denkmäler von jener Bedeutung wie die früheren Bände vorführt, so treten uns doch auch hier Überreste kirchlicher und profaner Architektur entgegen, die unser Interesse beanspruchen.

Zu den letztern zählen wir insbesondere die ziemlich eingehende Beschreibung der Burgruine Rötteln, welche nach Hachberg die größte der altbadischen Burgen ist und jedenfalls zu den frühesten christlichen Ansiedelungen des nach dem Rhein abfallenden Schwarzwaldes gehört, sowie die ausführlichen und sehr gründlichen Mitteilungen über Schloßruine, ehemalige Kirche und römische Überreste zu Badenweiler.

Von hoher Bedeutung für die Kirchengeschichte des Landes sind die geschichtlichen und architektonischen Mitteilungen über die ehemaligen schon bei der Kirchenspaltung unterdrückten Klöster Gutnau (Benediktinerinnen), Istein (Cisterzienserinnen), Sitzenkirch (Benediktinerinnen) und Sulzburg (Benediktiner und Benediktinerinnen), sowie über die ehemaligen Propsteien Bürgeln, Weitenau (beide zu St. Blasien gehörig) und Betberg (zu St. Peter gehörig).

Die allgemeine Anerkennung, welche die frühern Bände gefunden, gebührt auch dieser Fortsetzung, die durch die große Zahl der Textbilder und Lichtdrucktafeln illustrativ vorzüglich ausgestattet ist.

Julius Mayer.

Jakob Wimpfeling (1450—1528). Sein Leben und seine Werke, nach den Quellen dargestellt von Dr. Joseph Knepper. Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes. III. Band. 2.—4. Heft. Freiburg, Herdersche Verlagshandlung, 1902. Preis M 5.50.

Wohltuend berührt das Gesamtbild des Gelehrten, dem die Geschichte den Ehrennamen „Erzieher Deutschlands" beigelegt hat, das, auf eingehenden Quellenstudien ruhend, uns in vorliegendem Buche entgegentritt.

Es ist der Mann von lauterstem Charakter, in welchem keine Falschheit und keine Spur von Heuchelei sich findet, der für das, was er als wahr und recht erkannt, stets eintritt, bisweilen mit so scharfer Klinge, daß man wünschen möchte, daß die Hand, die sie führt, milder und weniger leidenschaftlich gelenkt würde.

In Jakob Wimpfeling sehen wir den edlen Menschen von klaren, festen Grundsätzen, der bei allem, was er spricht und tut, von reiner Absicht gleitet ist.

Obwohl kaum einer seiner Zeitgenossen so schonungslos die Übelstände seiner Zeit aufdeckt und bekämpft, so ist und bleibt er doch seiner Kirche treu, während Hunderte und Hunderte um ihn beim großen Glaubensabfall des 16. Jahrhunderts alsbald vom neuen Zeitgeist und ihrer eigenen Leidenschaft sich fortreißen lassen. Die Mißbräuche — und ihrer waren viele — bekämpft er immer und überall, wo immer er ihnen begegnet; aber unbedingt bleibt er fest in der Überzeugung von der Wahrheit und Göttlichkeit der katholischen Kirche; das Antasten der von Gott gewollten Gewalt in Kirche und Reich erscheint ihm als eine ungeheure Freveltat.

Neben unentwegter Glaubensfestigkeit und inniger Frömmigkeit charakterisiert den echten Humanisten zugleich ein nie versiegender Wissensdurst und ein für die Jugend immer begeistertes Herz. Die Wissenschaft und alles, was mit ihr zusammenhängt, ist seine Freude und sein Stolz, aber auch sein Trost in guten und bösen Tagen; ohne wissenschaftliches Streben ist ihm das Leben nicht lebenswert; daher auch seine umfangreiche publizistische Tätigkeit, durch welche er zu fast allen damals brennenden Fragen Stellung nimmt, wenngleich Wimpfeling nicht ein Gelehrter war, der der Wissenschaft neue Bahnen wies.

Verschiedene Schriftsteller haben sich bereits mit dem Gelehrten von Schlettstadt beschäftigt und seine literarische, pädagogische und kirchengeschichtliche Bedeutung zu würdigen versucht. Erst jetzt wurde dem Katholiken Wimpfeling von katholischer Seite eine Biographie zuteil.

Dieselbe ist aufgebaut auf weitverzweigtem, vielfach handschriftlichem Material; dazu kamen allein von Wimpfeling über hundert alte Drucke, die meist zu den größten bibliographischen Seltenheiten gehören.

Julius Mayer.

Franz Anton Staudenmaier (1800—1856) in seinem Leben und Wirken dargestellt von Dr. Friedrich Lauchert. Mit dem Bildnis Staudenmaiers. Freiburg, Herder, 1901. Preis *M.* 5.—.

Spät erst wurde einem Manne eine ausführliche Biographie zuteil, dem ein Ehrenstein in der Geschichte der katholischen Theologie gebührt.

Wenige Jahre nur noch und es ist ein halbes Jahrhundert verflossen seit dem Tage, an welchem Franz Anton Staudenmaier aus diesem Leben schied. Eben dadurch wurde es dem Verfasser sehr erschwert, die biographischen Mitteilungen so eingehend zu geben, wie es zu wünschen gewesen wäre.

Staudenmaier gehört mit seinem Lehrer Möhler in hervorragender Weise zu jenen einflußreichen Männern, welche die positive kirchliche Theologie und zugleich die christliche Philosophie wieder erweckt und den Neubau katholischer Wissenschaft begonnen haben.

Die dogmatischen und philosophischen Schriften Staudenmaiers zeigen, wie dieser Gelehrte in seltener Weise zugleich historische und

spekulative Begabung, theologisches und philosophisches Wissen verband und offenbaren eine für jene Zeit ungewöhnliche Innigkeit und Kraft des Glaubens, sowie Tiefe der Gedanken und Energie der Sprache.

Eine große, mühsame Arbeit mußte sich der Verfasser des vorliegenden Buches auferlegen, um dem Leser die zahlreichen Werke Staudenmaiers in eingehender Skizzierung vorzuführen, die Grundideen herauszuheben und die Verbindung derselben herzustellen.

Nachdem die literarische Tätigkeit Staudenmaiers während seines Gießener Aufenthalts und seine Beschäftigung mit der Spekulation jener Zeit eingehend gewürdigt worden, sehen wir ihn einem Rufe nach Freiburg folgen, wo er nicht nur als würdiges Mitglied in den Kreis hervorragender Gelehrten tritt, sondern wo er auch zur Anerkennung seiner Verdienste von Erzbischof Hermann von Vicari in dessen engeren Senat berufen wird.

In Freiburg erwirbt sich Staudenmaier als Apologet der Kirche und Verteidiger der christlichen Prinzipien gegenüber dem entfesselten Geiste der Revolution neuen Ruhm und neues Verdienst — und man kann nur mit dem Verfasser des Buches aufs tiefste bedauern, daß diesem Arbeiten und Wirken ein so frühes Ziel gesteckt war.

Dankenswert sind die im Anhang gegebenen Arbeiten Staudenmaiers über „Religion und Kirche", worin die Geistesverwandtschaft mit Möhlers „Einheit der Kirche" unverkennbar ist, über „Christentum und christliche Weltansicht", sowie die drei so eigenartigen Predigten Staudenmaiers.

Mit Freude ist zu begrüßen, daß einem Manne eine würdige Biographie zuteil wurde, der mit wahrer Wissenschaftlichkeit Hochsinn und eine nie versagende lebendige Begeisterung für alles Edle und Große verband, bei dem zu den glänzendsten Eigenschaften des Gelehrten und Schriftstellers eine innige Liebe zur katholischen Kirche hinzutrat, sodaß er als einer der hervorragendsten und edelsten Vorkämpfer für das katholische Christentum und die katholische Wissenschaft in seiner Zeit betrachtet werden darf.

Das Buch Lauchert's über Franz Anton Staudenmaier ist ein schätzenswerter Beitrag zur Geschichte der Theologie und Philosophie der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. **Julius Mayer.**

Jahresbericht.

Die verehrlichen Mitglieder des Kirchengeschichtlichen Vereins der Erzdiözese Freiburg bitten wir folgenden Bericht über das vergangene Jahr 1902 entgegenzunehmen.

Vorstandssitzungen wurden gehalten den 9. Dezember 1901, den 15. Mai, den 3. November und den 17. November 1902. Den 25. November fand die jährliche Generalversammlung statt, welche sehr stark besucht war. Auf derselben wurde das folgende teils mitgeteilt, teils verhandelt:

1. Die Vereinsbibliothek, welche durch den Austausch unsres Diözesanarchivs mit 50 gelehrten Gesellschaften wieder sehr gewachsen ist, wurde mit Bewilligung des hochwürdigsten Domkapitels in einem eigenen Zimmer des theologischen Konvikts hierselbst aufgestellt.

2. Seine Durchlaucht der Fürst Max Egon von Fürstenberg haben gnädigst geruht, uns den 2. Teil der wertvollen „Mitteilungen aus dem fürstlich fürstenbergischen Archiv" zum Geschenke zu machen; der erste kam uns aus gleich hoher Hand schon früher zu. Die Generalversammlung bestätigte den Hochdemselben durch den Vorstand bereits ausgesprochenen Dank.

3. Ein weiteres literarisches Geschenk hat unser Verein der Frau Professor Ruppert Witwe hier zu verdanken, welche die literarische Hinterlassenschaft ihres verstorbenen Mannes, der ein eifriger Mitarbeiter unsres Diözesanarchivs war, dem Verein zugewendet hat.

4. Zu Zwecken von Illustrationen für eine größere Arbeit über das Stift St. Johann in Konstanz, deren Publikation im nächsten Bande des Diözesanarchivs in Aussicht genommen ist, erhielt unser Verein vom hochwürdigsten Domkapitel hier einen Beitrag von 400 Mark; desgleichen gingen vom hochwürdigsten Herrn Erzbischof Dr. Nörber 40 Mark, vom Herrn Bischof Dr. Paul von Keppler zu Rottenburg 20 Mark und von der fürstlich Löwensteinschen Hauptkasse zu Wertheim 42 Mark 86 Pfg. als Geschenke ein, wofür ehrfurchtsvoller Dank wiederholt wird.

5. Von den drei Ehrenmitgliedern, welche der Verein zählte, wurden uns leider zwei durch den Tod entrissen. Ende Dezember vorigen Jahres segnete der Herr Geheime Hofrat Prof. Dr. Kraus das Zeitliche, und im November dieses Jahres verloren wir den Herrn Prälaten Dr. Behrle, Senior des hiesigen Domkapitels, welcher ein besonderer Wohltäter unsres Vereins war. Zum Ausgleich dieses Verlustes ernannte der Vorstand in der Sitzung vom 3. November zu neuen Ehrenmitgliedern sein bisheriges, um die Neugestaltung des Vereins hochverdientes Mitglied, Herrn Dr. Konrad Beyerle, Professor zu Breslau, ferner Herrn Professor Msgr. Dr. Hugo Ehrensberger in Bruchsal, Herrn Geistl. Rat und Hofkaplan Msgr. Theodor Martin in Heiligenberg und Herrn Pfarrer Karl Reinfried in Moos.

6. Durch die Übersiedelung des Herrn Dr. Beyerle nach Breslau war die Stelle eines Schriftführers erledigt; sie wurde einstweilig von Herrn Professor Dr. Künstle versehen, welcher darauf in der Generalversammlung einhellig zum Schriftführer gewählt wurde.

7. Die Zahl der Beiräte (2) hatte sich als zu klein erwiesen. Daher beantragte der Vorstand in der Generalversammlung, daß sie um 2 vermehrt werden solle. Dieser Antrag fand die einstimmige Billigung der Versammlung und da zugleich die von Herrn Professor Künstle innegehabte Beiratsstelle erledigt wurde, so waren drei Beiräte zu wählen. Die Wahl fiel auf Herrn Landgerichtsrat und Landtagsabgeordneten Adolf Birkenmayer, Herrn Kreisschulrat Dr. Benedikt Ziegler und Herrn Gymnasialprofessor Dr. Hermann Mayer.

Die Zahl der Mitglieder ist ungeachtet großer Sterblichkeit infolge zahlreicher Neuanmeldungen gegen das Vorjahr fast unverändert geblieben.

So möge denn der Kirchengeschichtliche Verein immer mehr gedeihen, wachsen und sich erweitern zur Ehre und zum Segen der Erzdiözese Freiburg.

Freiburg, den 29. Dezember 1902.

Der I. Vorsitzende:

Dr. Th. Dreher, Domkapitular.

Verzeichnis

der Mitglieder nach dem Stande vom 31. Dezember 1902.

Protektoren.

Se. Excellenz der hochwürdigste Herr Dr. Thomas Nörber, Erzbischof zu Freiburg.

Se. Bischöfl. Gnaden der hochwürdigste Herr Dr. Paul Wilhelm von Keppler, Bischof zu Rottenburg.

Se. Bischöfl. Gnaden der hochwürdigste Herr Dr. Friedrich Justus Knecht, Titularbischof von Nebo, Weihbischof zu Freiburg.

Se. Durchlaucht Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg.

Se. Durchlaucht Fürst Max Egon zu Fürstenberg.

Ehrenmitglieder.

Herr Dr. Fr. von Weech, Geh. Rat und Großh. Kammerherr, Direktor des General-Landesarchivs zu Karlsruhe.
„ Dr. K. Beyerle, a.-o. Professor in Breslau.
„ Dr. H. Ehrensberger, Msgre, Professor am Gymnasium zu Bruchsal.
„ Th. Martin, Msgre, Päpstl. Geheimkämmerer, Fürstl. Fürstenb. Hofkaplan, Geistl. Rat in Heiligenberg.
„ K. Reinfried, Pfarrer in Moos.

Vorstandsmitglieder.

Herr Dr. Th. Dreher, Domkapitular, I. Vorsitzender.
„ Dr. C. Krieg, Geistl. Rat, o. ö. Professor, II. Vorsitzender.
„ Dr. C. Künstle, a.-o. Professor, Schriftführer.
„ Dr. K. J. Mayer, o. ö. Professor, Schriftleiter.
„ R. Freidhof, Direktor des Erzb. Konvikts, Bibliothekar.
„ P. Späth, Kassier.
„ Dr. P. Albert, Archivar, Beirat.
„ A. Birkenmayer, Landgerichtsrat und Landtagsabgeordneter in Freiburg, Beirat.
„ Dr. H. Mayer, Professor am Gymnasium zu Freiburg, Beirat.
„ Dr. B. Ziegler, Kreisschulrat in Freiburg, Beirat.

Ausschußmitglieder.

Herr Dr. J. Berberich, Geistl. Rat, Stadtpfarrer in Bruchsal.
„ K. Brettle, Stadtpfarrer in Karlsruhe.
„ O. von Frank, Freiherr, Definitor und Pfarrer in Straßberg (Hohenzollern).
„ Dr. K. Holl, Rektor des Gymnasialkonvikts in Rastatt.
„ F. Hund, Dekan und Stadtpfarrer in Säckingen.
„ W. Kernler, Pfarrer in Benzingen, O.-A. Gammertingen (Hohenz.).
„ J. G. Maier, Pfarrer in Limpach b. Salem.
„ Dr. K. Nörber, Pfarrer in Unteralpfen.
„ H. Oechsler, Pfarrer in Ebringen.
„ Dr. A. v. Rüpplin, Münsterpfarrer in Überlingen.
„ A. Schilling, Inspektor in Bothnang (Württbg.).
„ Dr. H. Schindler, Direktor in Sasbach bei Achern.
„ Dr. J. Vochezer, Pfarrer in Hofs (Württbg.).

Ordentliche Mitglieder.

Herr J. M. Adelmann, Pfarrer in Kadelburg.
„ L. Albert, Dekan und Stadtpfarrer in Ettlingen.
„ A. Albicker, Pfarrer in St. Märgen.
„ F. Albrecht, Stadtpfarrer in Haslach im Kinzigtal.
„ J. B. Albrecht, Pfarrer in Appenweier.
„ M. Alles, Pfarrer in Illenau.
„ F. Amann, stud. theol. im Konvikt in Freiburg.
„ Ad. Anna, Pfarrer in Heuweiler.
„ K. Annifer, Redakteur in Tauberbischofsheim.
„ E. Armbruster, Oberamtsrichter und Landtagsabgeordneter in Freiburg.
„ W. Armbruster, Pfarrer in Raithaslach.
„ P. Arnulf Udry, O. Cap. in Königshofen bei Straßburg.
„ Dr. Bachelin, Notar in Konstanz.
„ R. Bader, Dekan und Pfarrer in Zeuthern.
„ H. Bär, Geistl. Lehrer in Sasbach bei Achern.
„ L. Baier, Vikar in Muggensturm.
„ G. Balzer, Pfarrer in Nordrach.
„ H. v. Bank, Pfarrer in Hochsal.
„ J. Bareiß, Vikar in Ettlingen.
„ J. A. Barth, Pfarrer in Oberlauda.
„ K. Barth, Pfarrer in Hausen i. K. (Hohenzollern).
„ A. Bauer, Vikar in Gengenbach.
„ B. Bauer, Pfarrer in Lichtenthal.
„ C. Bauer, Pfarrer in Reichenbach (Lahr).
„ J. Bauer, Stadtpfarrer in Mannheim.
„ Dr. K. J. Bauer, Professor am Gymnasium in Heidelberg.
„ A. Baumann, Vikar in Oppenau.
„ Fr. J. Baumann, Dekan in Bodman.
„ G. W. Baumann, Stadtpfarrer in Ettenheim.
„ O. Baumann, Pfarrer in Altheim.
„ W. Baumann, Pfarrer in Orsingen.
„ H. A. Baumbusch, Pfarrer in Bargen.
„ F. Baumgärtner, Pfarrer in Schönenbach.
„ Dr. M. Baumgartner, Professor an der Universität Breslau.
„ A. Baur, Erzb. Geistl. Rat, Pfarrer in St. Trudpert.
„ H. Baur, Rechtsanwalt in Konstanz.
„ P. J. B. Baur, O. Cap., Professor in Budscha bei Smyrna.
„ Dr. W. Baur, Repetent im Wilhelmsstift in Tübingen.

Herr Z. Baur, Pfarrer und Kammerer in Weingarten bei Bruchsal.
" J. Bechtold, Stadtpfarrer in Walldürn.
" Joh. Beck, Pfarrer in Hilsbach.
" S. Beck, Pfarrer in Krauchenwies (Hohenz.).
" A. Bender, Pfarrer in Waldulm.
" F. Berberich, Benefiziat in Buchen.
" Chr. v. Berckheim, Frhr., Päpstl. Geheimkämmerer, in Rittersbach.
" J. Berenz, Kurat in Waldhausen.
" A. Bertsche, Pfarrer in Unteribach.
" A. Bertsche, Pfarrer in Zimmern.
" W. Beuchert, Dekan und Pfarrer in Rothweil.
" F. Beutter, Geistl. Rat und Domprädendar in Freiburg.
Bibliothek des Hospizes Anima in Rom.
" " Klosters zum heiligen Grab in Baden.
" " Kapitels Biberach (Württbg.).
" der Heiligenpflege Billafingen (Hohenz.).
" des Kapitels Bischofsheim an der Tauber.
" " " Breisach.
" der höheren Bürgerschule in Bruchsal.
" des Gymnasiums in Bruchsal.
" " Kapitels Bruchsal in Heidelsheim.
" " Campo Santo in Rom.
" der Nachschlagebibliothek (Bibl. di consultazione) in Rom.
" des Bened.-Stiftes Einsiedeln.
" " Bened.-Stiftes Engelberg.
" " Kapitels Engen in Mauenheim.
" " Kapitels Ettlingen.
" " städtischen Archivs in Freiburg.
" " wissensch. kath. Studentenvereins „Unitas" in Freiburg.
" " Kapitels Geisingen.
" " " Gernsbach.
" " " Haigerloch.
" " " Hechingen in Boll bei Hechingen.
" " " Hegau in Gottmadingen.
" " " Heidelberg.
" der Studenten-Verbindung Hercynia in Freiburg.
Großh. Hof- und Landesbibliothek in Karlsruhe.
Bibliothek des Kapitels Horb in Altheim (Württbg.).
" " Großh. General-Landes-Archivs in Karlsruhe.
" " kathol. Oberstiftungsrats in Karlsruhe.
" " Gymnasiums in Konstanz.
" " Kapitels Konstanz in Allensbach.
" " " Lahr.
" " " Lauda in Grünsfeld.
" " " St. Leon.
" " Klosters Lichtenthal.
" " Kapitels Linzgau in Salem.
" " " Mergentheim.
" " " Meßkirch.
" " " Mühlhausen in Neuhausen, A. Pforzheim.
" " " Neuenburg.
" " " Oberndorf (Württbg.).
" " " Offenburg.
" " Lehrinstituts Offenburg.
" " Kapitels Ottersweier in Bimbuch.
" " " Philippsburg.
" " Großh. Gymnasiums in Rastatt.
" des städtischen Archivs in Ravensburg.

Bibliothek „ Kapitels Ravensburg (Württbg.).
„ „ „ Riedlingen (Württbg.).
„ der Bistumspflege Rottenburg.
„ des Kapitels Rottweil (Württbg.).
„ „ Bened.-Stiftes zu St. Bonifaz in München.
„ „ Erzb. Seminars in St. Peter.
„ der Lenderschen Anstalt in Sasbach bei Achern.
„ des St. Fidelishauses in Sigmaringen.
„ „ Kapitels Sigmaringen.
„ „ „ Spaichingen (Württbg.).
„ „ „ Stockach in Bodman.
„ der Universität Straßburg.
„ des Kapitels Stühlingen.
„ „ „ Triberg.
„ „ Wilhelmstiftes in Tübingen.
„ der Leopold-Sophie-Stiftung in Überlingen.
„ des Kapitels Ulm (Württbg.).
„ „ „ Veringen in Gammertingen.
„ „ „ Villingen.
„ der Stadt Villingen.
„ des Lehrinstituts St. Ursula in Villingen.
„ „ Kapitels Waibstadt.
„ „ „ Waldsee in Ziegelbach (Württbg.).
„ „ „ Wiblingen bei Ulm (Württbg.).
„ „ „ Wiesenthal in Obersäckingen.
„ „ fürstl. Archivs zu Wolfegg, O.-A. Waldsee (Württbg.).
„ „ Kapitels Wurmlingen (Württbg.).
„ „ Lehrinstituts Zofingen in Konstanz.

Herr W. Biehler, Benefiziat am Münster in Freiburg.
„ F. Biermann, Pfarrer in Weildorf, O.-A. Haigerloch (Hohenz.).
„ F. J. Bieser, Kaplan in Waldshut.
„ L. Bigott, Pfarrer in Waldau.
„ St. Bilger, Pfarrer in Nußloch.
„ J. Bilz, Repetitor im Erzb. Konvikt in Freiburg.
„ K. Birkenmayer, Ingenieur in Bruchsal.
„ G. Birkle, Kaplan in Sigmaringen.
„ J. Bissier, Pfarrer in Langenbrücken.
„ C. Bläß, Pfarrer in Riegel.
„ J. Blank, Pfarrrektor a. D. in Hegne.
„ J. Blattmann, Pfarrer in Reiselfingen.
„ J. Bloeder, Stadtpfarrer in Schwetzingen.
„ Ph. Blümmel, Professor, Realschulvorstand, Landtagsabgeordneter in Waldshut.
„ Freiherr J. Fr. v. Bodman zu Bodman.
„ Ed. Böhler, Vikar in Meersburg.
„ J. Bogenschütz, Stadtpfarrer in Veringenstadt (Hohenz.).
„ J. Bopp, Stadtpfarrer in Buchen.
„ Chr. Bosch, Pfarrer in Windschläg.
„ J. B. Bosch, Pfarrer in Altenburg.
„ W. Bosch, Pfarrer in Aach-Linz.
„ W. Both, Pfarrer in Obergimpern.
„ Dr. C. Braig, Professor an der Universität Freiburg.
„ J. Braig, Pfarrer in Reuthe bei Emmendingen.
„ C. Brandhuber, Stadtpfarrer in Meßkirch.
„ A. Braun, Pfarrer in Eppingen.
„ M. Braun, Vikar in Hilzingen.
„ C. Brehm, stud. theol. in Tübingen.
„ Aem. Breinlinger, Pfarrer in Wieblingen.

Herr A. Brengartner, Pfarrer in Helmsheim.
„ J. Bresch, Pfarrverweser in Biberach i. K.
„ A. Brettle, Domkapitular in Freiburg i. B.
„ A. Breunig, Professor und Rektor in Rastatt.
„ F. Brommer, Stadtpfarrer in Bühl-Stadt.
„ F. Brommer, Kaplan in der Anima in Rom.
„ A. Broß, Vikar in Oberhausen.
„ E. Brucker, Dekan und Pfarrer in Harthausen (Hohenz.).
„ A. Bruder, Pfarrer in Elchesheim.
„ Dr. G. Brugier, Prälat, Geistl. Rat u. Münsterpfarrer in Konstanz.
„ H. Brunner, Pfarrer in Hausach.
„ P. Brutscher, Vikar in Triberg.
„ J. Buchmaier, Pfarrverw. in Iffezheim.
„ A. Büchner, Oberamtsrichter in Gengenbach.
„ J. Buck, Pfarrer in Thunsel.
„ L. Buggle, Pfarrer in Lenzkirch.
„ Dr. A. Bühler, Assessor und Offizialatsrat in Freiburg.
„ Bl. Bumiller, Pfarrer in Magenbuch (Hohenz.).
„ L. Bumiller, Dekan in Ostrach (Hohenz.).
„ F. Bürck, Stadtpfarrer in Mannheim.
„ S. Bürgenmaier, Pfarrer in Freiburg-Güntersthal.
„ G. Bund, Pfarrer in Herbolzheim.
„ K. Bunkofer, Pfarrer in Münchweier.
„ A. Burgard, Pfarrverweser in Mahlberg.
„ M. Burger, Geistl. Rat und Dekan in Göggingen.
„ Th. Burger, Geistl. Rat, Dekan und Stadtpfarrer in Gengenbach.
„ A. Burghart, Pfarrer in Erzingen.
„ E. Burkart, Pfarrverweser in Weilheim, A. Hechingen.
„ Dr. F. X. Burkhart, Pfarrer in Ottersweier.
„ J. Bury, Pfarrer und Kammerer in Grießen.
„ Ph. Butz, Pfarrer in Östringen.
„ E. Damal, Pfarrer in Steinach.
„ S. Dauß, Benefiziat in Weinheim.
„ P. L. Dautzenberg, Collegium Marianum in Theux (Belgien).
„ W. Deißler, Pfarrer in Hödingen.
„ F. Deubel, Pfarrer in Weiler.
„ A. Diebold, Benefiziat in Gengenbach.
Direktion der Aktiengesellschaft „Echo" in Baden-Baden.
Herr A. Dieringer, Vikar in Straßberg (Hohenz.).
„ Dieter, Professor in Sasbach bei Achern.
„ J. Dieterle, Dekan und Landtagsabgeordneter in Dogern.
„ J. Dietmeier, Stadtpfarrer in Steinbach (Bühl).
„ M. Dietrich, Notar in Freiburg.
„ E. Diez, Pfarrer in Steißlingen.
„ F. K. Dischinger, Vikar in Neustadt i. Schw.
„ J. Döbele, Kammerer und Pfarrer in Görwihl.
„ K. E. Döing, Professor am Gymnasium in Konstanz.
„ A. Dörr, Pfarrer in Forst.
„ J. Dörr, Pfarrer in Plankstadt.
„ F. H. Dold, Pfarrer in Kappelwindeck.
„ J. G. Dold, Pfarrer in Schutterthal.
„ F. Dor, Kurat in Heidelberg.
„ A. Dreher, Dekan und Pfarrer in Binningen.
„ A. Dreier, Pfarrer in Hugstetten.
„ F. Dresel, Pfarrer in Neusatz.
„ E. Droll, Pfarrer in Rohrbach.
„ D. Dröscher, Pfarrer in Buchheim bei Meßkirch.
„ A. Duffner, Pfarrer in Rielasingen.

Herr M. Duffner, Pfarrkurat in Rauenberg.
„ W. A. Dufner, Pfarrer in Gutenstein.
„ E. Dummel, Geistl. Lehrer, Präfekt in Sasbach bei Achern.
„ E. Dupps, Kaplan in Baden-Baden.
„ L. Dutzi, Stadtpfarrer in Heitersheim.
„ Dr. R. Dyroff, Professor an der Universität Freiburg.
„ J. Ebner, Kaplan in Pfullendorf.
„ J. A. Eck, Pfarrer in Neunkirchen.
„ J. Eckert, Pfarrer in Wyhlen.
„ A. Eckhard, Pfarrer in Rippoldsau.
„ J. Edelmann, Pfarrer in Weier b. Offenburg.
„ J. W. Egenberger, Pfarrer in Zuzenhausen.
„ E. Eggensperger, Hauptamtsassistent in Mannheim.
„ F. Eggmann, Pfarrer und Schulinspektor in Bergatreute, O.-A. Waldsee.
„ E. Eglau, resign. Pfarrer von Schelingen, z. Z. in Ottersweier.
„ Dr. R. Ehrhard, Prälat, Professor an der Universität Freiburg.
„ A. Eisele, Definitor und Pfarrer in Kappel bei Freiburg.
„ Dr. F. Eisele, Geh. Hofrat, Professor an der Universität Freiburg.
„ F. Eisele, Pfarrer in Burladingen (Hohenz.).
„ F. Eisele, Pfarrer und Definitor in Salmendingen (Hohenz.).
„ L. Eisen, Pfarrer in Waltershofen.
„ St. Engert, Pfarrer in Hochhausen bei Tauberbischofsheim.
„ F. S. Engesser, Benefiziat in Steinbach.
„ L. Englert, Pfarrer in Boxthal.
„ G. Epp, Pfarrer in Poppenhausen.
„ W. Epp, Pfarrverweser in Tauberbischofsheim.
„ Dr. B. Ernst, Apotheker in Haslach i. K.
„ C. Ernst, Pfarrverweser in Bubenbach.
„ Dr. P. K. Eubel, O. Min., Apostol. Pönitentiar in Rom.
„ E. Fahrländer, Pfarrer in Rheinsheim.
„ P. Faiß, Pfarrer in Hausen a. A.
„ C. Falchner, Pfarrer in St. Ulrich bei Staufen.
„ J. Faul, Pfarrer in Empfingen (Hohenz.).
„ E. Faulhaber, Pfarrer in Oos.
„ F. X. Fecht, Dekan in Owingen (Hohenz.).
„ St. Fechter, Pfarrer in Grosselfingen (Hohenz.).
„ B. Feederle, Pfarrer in Gurtweil.
„ K. Fehrenbach, Pfarrer in Altdorf bei Ettenheim.
„ K. F. Fehrenbach, Pfarrer in Altschweier.
„ M. Fehrenbach, Vikar in Schönau im Wiesenthal.
„ Ed. Fehringer, Vikar in Seelbach bei Lahr.
„ Frz. Fehringer, Vikar, z. Z. in Nußloch bei Heidelberg.
„ K. Feißt, Pfarrverweser in Blumberg.
„ W. Fichter, Vikar in Görwihl.
„ R. Fink, Definitor und Pfarrer in Forchheim.
„ Dr. Jos. Fischer, prakt. Arzt in Sinzheim.
„ Jos. Fischer, stud. theol., in Freiburg.
„ Dr. K. Fischer, Dompräbendar in Freiburg.
„ H. Flamm, cand. iur., in Freiburg.
„ A. Fleischmann, Kaplan in Neusatzeck.
„ J. Fliegauf, Pfarrer in Reichenau-Niederzell.
„ C. Flum, Pfarrer in Böhringen.
„ Fr. Förster, Pfarrverweser in Hemsbach bei Weinheim.
„ J. Fortenbacher, Pfarrer in Unzhurst.
„ A. Frank, Pfarrer und Definitor in Hundheim.
„ H. Frank, Geistl. Lehrer am Gymnasium in Freiburg.
„ W. Frech, Pfarrverweser in Krumbach.

Herr J. Frey, Kaplan in Endingen.
„ W. Frei, Pfarrkurat in Mannheim-Rheinau.
„ W. Friedrich, resign. Pfarrer von Bilchband, z. Z. in Tauberbischofsheim.
„ K. Fritz, Pfarrer in Höpfingen.
„ W. Fritz, Vikar in Neuenburg.
„ K. Fröhlich, Stadtpfarrer in Staufen.
„ F. Fünfgeld, Pfarrer in Birndorf.
„ H. Gänshirt, Pfarrer in Oberhausen bei Kenzingen.
„ Dr. F. Gagg, prakt. Arzt in Meßkirch.
„ J. M. Gaißer, Gymnasialdirektor a. D. in Biberach (Württbg.).
„ A. Gaßner, Präfekt in Tauberbischofsheim.
„ A. Geier, Pfarrer und Kammerer in Allfeld.
„ F. Geier, Vikar in Königheim.
„ E. Geiger, Pfarrer in Niederbühl.
„ F. J. Geiger, z. Z. in Sonnenberg-Carspach (Elsaß).
„ J. Geiger, Pfarrer in Neuhausen bei Pforzheim.
„ J. Geiger, Vikar in Sinzheim.
„ H. Geiler, Pfarrverweser in Ulm bei Oberkirch.
„ J. Geißer, Pfarrer in Riedböhringen.
„ E. Gerber, Vikar in Hockenheim.
„ F. Gießler, Pfarrer in Oberried.
„ Dr. N. Gihr, Msgre., Päpstlicher Geheimkämmerer, Geistl. Rat und Subregens in St. Peter.
„ L. Glasstetter, Pfarrer in Schutterwald.
„ Dr. E. Göller, Kaplan in Rom (Campo Santo).
„ F. Görgen, Pfarrer a. D. in Himmelspforte bei Wyhlem.
„ H. Göring, Pfarrer in Schwarzach.
„ F. Götz, Pfarrer in Welschensteinach.
„ H. Götz, Pfarrverweser in Großrinderfeld.
„ K. Götz, Pfarrer in Wyhl bei Kenzingen.
„ K. Goth, Pfarrer in Weilheim.
„ A. Graf, Kaplan in Oberkirch.
„ F. K. Graf, Pfarrer in Untergrombach.
„ K. Graf, Stadtpfarrer in Eberbach.
„ R. Graf, Definitor und Pfarrer in Gailingen.
„ L. Gramlich, Pfarrer in Unterwittighausen.
„ Th. Gramling, Pfarrer in Mauer bei Heidelberg.
„ B. Grau, Dekan und Pfarrer in Büchenau.
„ J. Grieshaber, Pfarrer in Hepbach.
„ F. A. Grimm, Stadtpfarrer in Kleinlaufenburg.
„ R. Grimmer, Pfarrer in Schönfeld.
„ K. Groß, Stadtpfarrer in Elzach.
„ R. Groß, Pfarrer in Watterdingen.
„ Dr. C. Gröber, Rektor des Gymnasial-Konvikts in Konstanz.
„ J. Gruber, Vikar, z. Z. im Spital auf dem Schafberg b. Baden-Baden.
„ J. Güntner, Pfarrer in Stein (Hohenz.).
„ G. Gumbel, Pfarrverweser in Baden-Baden.
„ W. Gustenhoffer, Geistl. Rat und Pfarrer in Eschbach b. Freiburg.
„ Th. Gutgesell, Pfarrer in Niederschopfheim.
„ A. Haas, Pfarrer in Beuren a. d. A.
„ F. J. Haas, Stadtpfarrer in Ladenburg.
„ A. Hämmerle, Pfarrer in Bohlingen.
„ F. Hämmerle, Pfarrer in Ohlsbach.
„ W. Hämmerle, Kammerer und Pfarrer in Oberschwörstadt.
„ P. Bened. Hänggi O. S. B., Kaplan in Habsthal bei Krauchenwies.
„ F. Häusler, Vikar in Zell a. H.
„ A. Halbig, Pfarrer in Bühl bei Offenburg.

Herr C. Hallbaur, Pfarrer in Gommersdorf bei Boxberg.
„ A. Halter, Pfarrer in Gütenbach.
„ O. Halter, Pfarrer in Leimen.
„ K. Hamm, Pfarrer in Diersburg.
„ Dr. H. Hansjakob, Stadtpfarrer zu St. Martin in Freiburg.
„ M. Harter, stud. phil., in Freiburg.
„ K. Hasenfus, Pfarrer in Elsenz.
„ H. Haug, Pfarrer in Hochdorf bei Freiburg.
„ C. Haungs, Präfekt in Rastatt.
„ A. Haury, Pfarrer in Riedheim.
„ C. Heck, Vikar in Handschuchsheim.
„ Dr. J. M. Heer, Pfarrverweser in Malschenberg.
„ M. Hehn, Pfarrer in Waldstetten.
„ O. Heidel, Pfarrverweser in Obersäckingen.
„ A. Heilig, Vikar in Neckarhausen.
„ A. Heimburger, Vikar in Seefelden.
„ C. Heimgartner, Kooperator in Freiburg.
„ Dr. F. X. Heiner, Päpstlicher Hausprälat und Professor an der Universität Freiburg.
„ J. Heitz, Vikar in Mannheim.
„ B. Heitzmann, Pfarrer in Erfeld.
„ G. Heizmann, Pfarrer und Dekan in Schonach.
„ L. Heizmann, Pfarrer in Weingarten.
„ K. Hellinger, Divisionspfarrer in Kassel.
„ H. Hellstern, Pfarrer in Melchingen.
„ J. Hemberger, Pfarrer in Krozingen.
„ J. Th. Henn, Pfarrverweser in Selbach (Murgthal).
„ M. Hennig, Geistl. Rat, Dekan und Pfarrer in Kappel a. Rh.
„ E. Herbold, Stadtpfarrer in Krautheim.
„ W. Herkert, Pfarrer in Brenden.
„ H. v. Hermann, Privat in Lindau (Bodensee).
„ A. Hermann, stud. theol., im Konvikt zu Freiburg.
„ Th. Herold, Pfarrer in Rothenberg.
„ L. Herr, Pfarrverweser in Markdorf.
„ J. Hettler, Kurat in Hörden bei Gernsbach.
„ B. Heudorf, Pfarrer in Ittendorf.
„ E. Heusch, Divisionspfarrer in St. Avold.
„ F. J. Heußler, Pfarrer in Bleichheim.
„ A. Hils, Kaplan in Mosbach.
„ K. Himmelhan, Pfarrer in Landshausen.
„ Dr. W. Hinger, Pfarrer in Dietershofen (Hohenz.).
„ A. Hiß, Vikar in Leutkirch bei Salem.
„ Dr. G. Hoberg, Professor an der Universität Freiburg.
„ F. S. Hochstuhl, Präfekt in Bruchsal.
„ A. v. Hofer, Bankier in Konstanz.
„ A. Hogg, Anstaltspfarrer in Bruchsal.
„ E. Hogg, Pfarrkurat in St. Georgen bei Villingen.
„ F. Holl, Pfarrer in Worndorf.
„ J. Honikel, Pfarrer in Bretzingen.
„ L. Honikel, Pfarrer in Kützbrunn.
„ J. E. Hornstein, Pfarrer in Seelbach.
„ J. Hornung, cand. phil., in Freiburg.
„ O. Hornung, Pfarrer in Liel.
„ A. Huber, Kaplan, z. Zt. in Münster.
„ J. Huber, Pfarrer in Sinzheim.
„ P. Huber, Vikar in Stühlingen.
„ F. Hug, Oberstiftungsrat, Reichstags- u. Landtagsabg. in Konstanz.
„ W. Hug, Pfarrer in Fischbach.

Herr J. Hummel, Dekan und Pfarrer in Ebnet.
„ J. H. Hummel, Vikar in Meßkirch.
„ A. Hund, Oberrechnungsrat in Heidelberg.
„ A. Hund, Pfarrer in Tiefenbronn.
„ K. Hund, Pfarrer in Wittnau bei Freiburg.
„ H. Huthmacher, Pfarrer in Gruol (Hohenz.).
„ Jäger, Postdirektor a. D. in Kirchzarten.
„ J. Ibald, Pfarrverweser in Schapbach.
„ A. Jerger, Pfarrer in Rust.
„ F. K. Jester, Dompräbendar in Freiburg.
„ W. Jörger, Pfarrer in Großweier.
„ H. Joos, Kaplan in Dielheim.
„ J. Isele, Pfarrer in Sipplingen.
„ O. Isele, Kaplan in Walldürn.
„ E. Jung, Stadtpfarrer zu St. Johann in Freiburg-Wiehre.
„ A. Käpplein, Pfarrer in Feldkirch, A. Krozingen.
„ A. Käser, Pfarrer in Hofsgrund.
„ Dr. E. Käser, Pfarrer in Merzhausen.
„ H. Kästel, Pfarrer in Leutershausen.
Graf Ph. v. Kageneck, Privatgeistlicher in Schloß Weiler bei Stegen.
„ H. v. Kageneck'sche Majoratsverwaltung in Munzingen bei Freiburg.
Herr C. Kaiser, Stadtpfarrer in Wiesloch.
„ F. Kaiser, Vikar in Impfingen.
„ J. Kaiser, Stadtpfarrer in Zell a. H.
„ M. Kaiser, Pfarrer in Wenkheim.
„ M. Kaltenbacher, Geistl. Lehrer am Realgymnasium in Karlsruhe.
„ A. Karcher, Pfarrverweser in Grafenhausen.
„ E. Karcher, Domkustos und Dompräbendar in Freiburg.
„ Fr. Karcher, Kaplan in Heidelberg.
„ Fr. Karl, Pfarrer in Sölden.
„ A. Karle, Vikar in Karlsruhe-Mühlburg.
„ E. Karlein, Pfarrer in Ilmspan.
„ G. Kaspar, Kaplan in Ottersweier.
„ P. Keilbach, Pfarrer in Dittwar.
„ A. Keim, Pfarrer in Assamstadt.
„ A. Keller, Pfarrer in Duchtlingen.
„ Dr. F. X. Keller, Vikar in Heitersheim.
„ G. Keller, Stadtpfarrer in Aach (Engen).
„ Dr. J. A. Keller, Pfarrer in Gottenheim.
„ K. Keller, Pfarrer in Buchholz.
„ M. Keller, Erzb. Ord.-Sekretär in Freiburg.
„ O. Keller, Pfarrer in Waldkirch bei Waldshut.
„ L. Kenzler, Kanzlei-Assistent in Karlsruhe.
„ E. Kern, Stadtpfarrer in Adelsheim.
„ J. Keßler, Stadtpfarrer in Freiburg-Herdern.
„ A. Ketterer, Vikar in Burladingen (Hohenz.).
„ B. Ketterer, Stadtpfarrer in Jestetten.
„ L. Kiefer, Pfarrkurat in Waldhof-Mannheim.
„ C. Kienzle, Pfarrer in Wahlwies.
„ F. L. Kieser, Pfarrer in Königheim.
„ C. Kistner, Vikar an St. Johann in Freiburg-Wiehre.
„ J. F. Klee, Pfarrer in Neukirch.
„ K. Klein, Pfarrer in Luttingen.
„ K. Klein, Vikar in Grünsfeld.
„ A. Kleiser, Kooperator an St. Martin in Freiburg.
„ E. Kleiser, Pfarrer in Bickesheim.
„ W. Kling, Vikar in Zell i. W.

Herr A. Klingenmeier, Pfarrverweser in Nesselwangen.
„ J. Kloster, Pfarrer in Griesheim.
„ J. Klotz, Kaplan in Österingen.
„ J. B. Knebel, Pfarrkurat in Mannheim.
„ E. Knöbel, Pfarrer in Oberwolfach.
„ Dr. A. Knöpfler, Professor an der Universität München.
„ A. Knörzer, Stadtpfarrer und Geistl. Rat in Karlsruhe.
„ A. Koch, Vikar in Riedern.
„ Dr. L. Köhler, prakt. Arzt in Königshofen.
„ A. König, Pfarrer in Oberbalbach.
„ J. König, Professor am Gymnasium in Freiburg.
„ B. König, Pfarrer in Hänner.
„ L. Kohler, Pfarrer in Minseln.
„ L. Kohler, Pfarrer in Schweinberg.
„ J. G. Kollmann, Dekan und Pfarrer in Unterkochen, O.-A. Aalen (Württbg.).
„ M. Kollofrath, Kaufmann in Landshut (Bayern).
„ A. Kopf, Pfarrer in Andelshofen.
„ F. Kopf, Rechtsanwalt in Freiburg.
„ J. Krämer, Pfarrer in Hecklingen.
„ F. Krank, Pfarrer in Strümpfelbrunn.
„ J. A. Krank, Pfarrer in Dittigheim.
„ K. Krauß, Pfarrer in Scherzingen.
„ E. Kreuzer, Stadtpfarrer in Waibstadt.
„ E. Kreuzer, Erzb. Offizialatsrat in Freiburg.
„ B. Krieg, Pfarrer in Niedereschach.
„ B. Kromer, Kaplan in Karlsruhe.
„ J. Krug sen., Pfarrer in Werbach.
„ J. Krug jun., Stadtpfarrer in Achern.
„ K. Krug, Pfarrer in Gamburg.
„ E. Kuenzer, Präfekt am Gymnasial-Konvikt in Freiburg.
„ J. Kühn, Kaplan in Ladenburg.
„ H. Künzler, Benefiziat in Philippsburg.
„ A. Kuner, Kooperator in Konstanz.
„ H. Kuttruff, Dekan, Geistl. Rat und Pfarrer in Kirchen.
„ C. E. Lampert, Pfarrer in Eisenthal.
„ Th. Lamy, Kaplan in Waldkirch.
„ H. Lang, Kaplan in Walldürn.
„ H. Lang, Pfarrer in Rittersbach.
„ J. Lang, Kaplan in Villingen.
„ J. Lang, Pfarrer in Heudorf.
„ E. Langenstein, Kaplan in Langenenslingen.
„ Dr. F. Lauchert in Aachen.
„ H. Lauer, Hofkaplan in Neudingen.
„ G. Layer, Pfarrer in Vöhrenbach.
„ J. N. Lehmann, Stadtpfarrer in Geisingen.
„ K. A. Lehmann, Pfarrer in Grafenhausen bei Bonndorf.
„ E. Leiber, Pfarrer in Oberlauchringen.
„ A. Leibinger, Pfarrer in Kiechlinsbergen.
„ J. Leible, Kooperator an St. Martin in Freiburg.
„ F. M. Lemp, Dekan und Stadtpfarrer in Gerlachsheim.
„ Dr. F. X. Lender, Päpstl. Hausprälat, Geistl. Rat, Dekan und Pfarrer in Sasbach bei Achern.
„ Fr. Lengle, Pfarrer in Ötigheim.
„ Dr. J. Lengle, Geistl. Lehrer in Offenburg.
„ A. Lenz, Pfarrer in Ubstadt.
„ F. Leuthner, Pfarrer in Schwandorf.
„ J. Leuthner, Pfarrer in Obrigheim.

Herr O. Liehl, Pfarrer in Onsbach bei Achern.
„ A. Link, Kurat an St. Bonifaz in Karlsruhe.
„ J. Link, Pfarrer in Hochemmingen.
„ A. Lipp, Pfarrer in Busenbach.
„ A. Löffler, Pfarrer in Wasenweiler.
„ J. Löffler, Pfarrer in Herrenwies.
„ E. Löw, Kaplan in Sinzheim bei Baden.
„ M. Loës, Kaplan in Oos.
„ J. H. Lohr, Pfarrer in Beuren.
„ K. Lorch, Pfarrer in St. Georgen bei Freiburg.
„ A. Lorenz, Pfarrer in Kippenheim.
„ R. Lossen, Kaplan in Baden-Baden.
„ G. Lumpp, Vikar in Münchweier.
„ J. Mader, Oberstiftungsrat in Karlsruhe.
„ J. Mager, Pfarrer in Teggenhausen.
„ A. Maier, Pfarrer in Söllingen.
„ E. Maier, Stadtpfarrer in Gammertingen (Hohenz.).
„ H. Maier, Pfarrer in Riedern.
„ J. Maier, Pfarrer in Zimmern bei Lauda.
„ C. Mallebrein in Ravensburg.
„ J. Mamier, Stadtpfarrer an St. Stephan in Konstanz.
„ L. Marbe, Anwalt und Reichstagsabgeordneter in Freiburg.
„ J. Markert, Pfarrer in Nollingen.
„ J. Marmon, Rektor des Fidelishauses in Sigmaringen.
„ F. Martin, Pfarrer in Oberwittstadt.
„ H. Martin, Stadtpfarrer in Durlach.
„ K. Martin, Pfarrverweser in Konstanz.
„ J. Marx, Pfarrer in Walbertsweiler (Hohenz.).
„ J. Mast, Pfarrer in Wilflingen.
„ F. Mattes, Pfarrer in Rauenberg.
„ K. Maurer, Pfarrer in Dossenheim.
„ K. Mayer, Msgre., Päpstl. Geheimkämmerer, Geistl. Rat und Superior in Freiburg.
„ M. Mayer, Stadtpfarrer in Hechingen (Hohenz.).
„ Gg. Mayerhöfer, Pfarrverweser in Herbolzheim.
„ W. Mayerhöfer, Pfarrer in Klepsau.
„ L. Meidel, Pfarrer in Neuweier.
„ G. Meisel, Pfarrer in Balzfeld.
„ J. Meister, Pfarrverweser in Stockach.
„ A. Melos, pens. Pfarrer in Kirchhofen bei Staufen.
„ E. Menges, Pfarrverweser in Stettfeld.
„ G. Merk, Vikar in Ravensburg.
„ A. Merkert, Pfarrer in Neuthard.
„ A. Merkert, Pfarrer in Wöschbach.
„ S. Merkert, Pfarrer in Oberwinden.
„ J. Merta, Anstaltspfarrer in Freiburg.
„ J. Meschenmoser, Pfarrer in Berghaupten.
„ A. Metz, Dekan und Stadtpfarrer in Bräunlingen.
„ J. Metz, Pfarrer von Büchig.
„ F. Meyer, Pfarrer in Neuenburg.
„ J. Th. Meyer, Redakteur des „Bad. Beobachters" in Karlsruhe.
„ E. Mezger, Bildhauer in Überlingen.
„ V. Mezger, Kunstmaler in Überlingen.
„ J. Mohr, Kurat in Weidenung bei Bühl.
„ E. Molitor, Pfarrer in Tiefenbach.
„ J. B. Moosbrugger, Pfarrer in Welschingen bei Engen.
„ M. Moser, Vikar in Mannheim.
„ St. Moser, Pfarrer in Weiler im Kinzigtal.

Herr F. Mülhaupt, Stadtpfarrer in Grünsfeld.
„ C. J. Müller, Pfarrer in Röhrenbach.
„ F. Müller, Stadtpfarrer in Löffingen.
„ H. J. Müller, Pfarrer in Haßmersheim.
„ L. Müller, fürstl. Domänendirektor in Wertheim.
„ L. Müller, Pfarrer in Schliengen.
„ L. Müller, Vikar in Mudau.
„ D. Münch, Pfarrer in Jechtingen.
„ J. Münch, Pfarrer in Mingolsheim.
„ V. Münch, Pfarrer in Rosenberg.
„ L. Murat, Pfarrer in Grunern.
„ Dr. F. Mutz, Regens in St. Peter.
„ J. Nahm, Pfarrer in Mauenheim.
„ A. Neininger, Stadtpfarrer in Neckargemünd.
„ G. Neugart, Dekan und Pfarrer in Singen.
„ J. Nitz, Kooperator in Konstanz.
„ M. Noë, Pfarrer in Reicholzheim.
„ F. Nörbel, Stadtpfarrer in Külsheim.
„ A. Nopp, Erzb. Hofkaplan in Freiburg.
„ K. Obergfell, Pfarrer in Roggenbeuren.
„ K. Odenwald, Professor am Gymnasium in Tauberbischofsheim.
„ H. Oechsler, Vikar in Mannheim.
„ St. Oehmann, Pfarrer in Gerchsheim.
„ S. A. Oesterle, Pfarrer in Stollhofen.
„ E. Orsinger, Vikar in Niederschopfheim.
„ W. Ott, Religionslehrer in Hechingen.
„ E. Otter, Pfarrer und Dekan in Allensbach.
„ Dr. S. Otto, Domkapitular in Freiburg.
„ J. Palmert, Vikar in Herrischried.
„ O. Peitz, Vikar in Wolfach.
„ F. X. Peter, Pfarrer in Heinstetten.
„ J. A. Pfeil, Pfarrer in Völkersbach.
„ V. Pfenning, Pfarrer in Seckenheim.
„ F. Pfetzer, Pfarrer in Stadelhofen.
„ F. Pfister, Pfarrer in Betra (Hohenz.).
„ P. Pfister, Pfarrverweser in Kronau.
„ J. Popp, Stadtpfarrer in St. Blasien.
„ J. Preuß, Geistl. Lehrer am Gymnasium in Karlsruhe.
„ E. Pyhrr sen., Privat in Freiburg.
„ F. X. Raab, Stadtpfarrer in in Kenzingen.
„ E. Rach, Geistl. Lehrer in Bruchsal.
„ F. Raible, Pfarrer in Glatt (Hohenz.).
„ K. Rauber, Stadtpfarrer in Hüfingen.
„ Dr. F. Rech, Professor in Baden-Baden.
„ P. M. Bened. Reichert, O. Praed., in Rom.
Graf P. v. Reischach, päpstl. Hausprälat in Lauingen a. D.
Herr A. Reiser, Stadtpfarrer in Sigmaringen.
„ Dr. A. Retzbach, Präbendeverweser u. Diözesanpräses in Freiburg.
„ F. A. Rexter, Pfarrer in Grißheim bei Heitersheim.
„ Dr. E. Rieder, z. Z. in Freiburg.
„ G. Rieder, Stadtpfarrer in Wolfach.
„ M. Riegelsberger, Pfarrer in Elgersweier.
„ F. J. Ries, pens. Pfarrer in Tauberbischofsheim.
„ J. Ries, Repetitor in St. Peter.
„ Th. Ries, Pfarrer in Durbach.
„ A. Riesterer, Pfarrer in Müllen bei Altenheim.
„ H. Riffel, Kooperator an St. Martin in Freiburg.
„ A. Rimmele, Dekan und Pfarrer in Bombach.

Herr M. Rinck v. Baldenstein, Freiherr, in Bregenz.
„ J. O. Rinterknecht, Stadtpfarrer in Schönau i. W.
„ K. Ritter, Stadt-Tierarzt in Konstanz.
„ E. Ritzenthaler, Stadtpfarrer und Dekan in Offenburg.
„ Dr. Chr. Roder, Vorstand und Professor in Überlingen.
„ W. Röckel, Pfarrer in Urloffen.
„ E. Rödelstab, Benefiziat in Konstanz.
„ J. Röderer, Pfarrer in Stein am Kocher.
„ C. Rögele, Pfarrer in Kürzell bei Lahr.
„ E. Rögele, Pfarrverweser in Dingelsdorf.
„ H. Romer, Pfarrer in Rohrdorf.
„ A. Roth, Kurat in Brühl bei Schwetzingen.
„ K. Rothenhäusler, Pfarrer in Egesheim, O.-A. Spaichingen.
„ L. Rothermel, Kurat in Sulzbach.
„ Dr. F. Rudolf, Domkapitular und Offizialatsrat in Freiburg.
„ B. Rueß, Stadtpfarrer in Fridingen.
„ J. Rübsamen, Geistl. Lehrer in Baden-Baden.
„ Dr. K. Rückert, Professor an der Universität Freiburg.
„ F. Rüde, Pfarrer in Untersimonswald.
„ J. Rüger, Pfarrer in St. Leon.
„ E. Rümmele, Gr. Bahnbauinspektor in Neustadt i. Schw.
„ A. Ruf, Kaplan in Radolfzell.
„ E. Ruf, Kammerer und Pfarrer in Immendingen.
„ K. Ruf, Pfarrer in Oberprechthal.
„ B. Ruschmann, Pfarrverweser in Aasen.
„ H. Sachs, Stadtpfarrer in Emmendingen.
„ F. J. Sackmann, Vikar in Nordrach bei Gengenbach.
„ F. Sälzler, Kaplan in Mannheim.
„ J. Saier, Kaplan an der Liebfrauenkirche in Karlsruhe.
„ J. Salzmann, Pfarrer in Hohenthengen.
„ J. G. Sambeth, Professor a. D. in Mergentheim.
„ Dr. J. Sauer, Privatdozent an der Universität Freiburg.
„ K. Sauer, Pfarrer in Hettingen.
„ P. Saur, Pfarrer in Schweighausen.
„ J. L. Sauer, Pfarrkurat in Heidelberg-Neuenheim.
„ L. Saurer, Kaplan in Haigerloch (Hohenz.).
„ M. Saurer, Pfarrer in Stetten u. H. (Hohenz.).
„ H. Sauter, Pfarrer in Storzingen (Hohenz.).
„ Dr. J. G. Sauter, Stadtpfarrer und Dekan in Laupheim.
„ M. Sauter, Pfarrer in Obereggingen.
„ F. Schach, Kammerer und Pfarrer in Laiz (Hohenz.).
„ D. Schäfer, Pfarrer in Umkirch.
„ J. Schäfer, Pfarrer in Liptingen.
„ P. Schäfer, Pfarrer und Dekan in Schriesheim.
„ J. N. Schäffner, Pfarrer in Heimbach.
„ O. Schäffner, Pfarrer in Schönwald.
„ M. Schäfle, Pfarrer a. D., in Freiburg.
„ L. Schanzenbach, Professor und Rektor des Gymn.-Konvikts in Freiburg.
„ L. Schappacher, Kammerer und Pfarrer in Menningen.
„ J. N. Schatz, Pfarrkurat in Forchheim bei Ettlingen.
„ A. Schauber, Pfarrer in Inzlingen bei Lörrach.
„ F. Schell, Pfarrer in Krensheim.
„ J. Al. Schell, Pfarrer in Mudau.
„ P. Schenk, Domkapitular in Freiburg.
„ A. Schenz, Pfarrer in Obernheim, O.-A. Spaichingen (Württbg.).
„ A. Scherer, Stadtpfarrer in Todtnau.
„ J. Scherer, Pfarrer in Jungingen (Hohenz.).

Herr J. Scherer, Stadtpfarrer in Villingen.
„ E. Scheu, Divisionspfarrer in Konstanz.
„ A. Schill, Geistl. Rat, Dekan und Stadtpfarrer in Thiengen.
„ A. Schilling, Kaplan in Biberach (Württbg.).
„ K. Schlee, Pfarrer in Überlingen a. Ried.
„ O. Schleinzer, Vikar in Haslach i. K.
„ J. M. Schleyer, Msgre, Päpstl. Geheimkämmerer in Konstanz.
„ J. Schlitter, Kaplan in Heidelberg.
„ Dr. Schmid, Msgre, Direktor i. St. Idazell b. Fischingen (Thurgau).
„ E. Schmid, pens. Pfarrer in Gengenbach.
„ K. Schmid, Pfarrer in Steinhilben.
„ J. Schmidt, Pfarrer in Spechbach.
„ M. Schmidt, Vikar in Bühlerthal.
„ K. Schmieder, Geistl. Rat und Dompräbendar in Freiburg.
„ A. Schmitt, Geistl. Lehrer am Gymnasium in Freiburg.
„ E. Schmitt, Pfarrverweser in Rheinhausen.
„ Dr. J. Schmitt, Päpstl. Hausprälat, Domkapitular in Freiburg.
„ J. Schmitt, Pfarrer in Unterschüpf.
„ J. Schmitt, Vikar in Achern.
„ A. Schneider, Vikar in Emmendingen.
„ K. Schneider, Pfarrverweser in Mosbronn.
„ F. Schober, Ehrendomherr, Geistl. Rat, Stadtdekan u. Dompfarrer in Freiburg.
„ P. Schöllig, Pfarrer in Lautenbach bei Oberkirch.
„ J. N. Schöttle, Pfarrer in Oberrimsingen.
„ Dr. J. Schofer, Repetitor in Freiburg.
„ A. Schott, pens. Pfarrer in Mösbach.
„ J. A. Schott, Pfarrer in Fautenbach.
„ Hch. Schreck, Pfarrer in Menzenschwand.
„ W. Schreiber, Pfarrer in Bettenbrunn.
„ J. Schroth, Erzb. Bauinspektor in Karlsruhe.
„ F. X. Schüber, Pfarrer in Unterkirnach.
„ Dr. A. Schuler, Geistl. Rat und Professor a. D. in Rastatt.
„ J. Schuler, Pfarrer und Reichstagsabgeordneter in Istein.
„ Dr. A. Schulte, Professor an der Universität Breslau.
„ E. Schultheiß, Pfarrer in Schwerzen.
„ J. Schulz, Pfarrer in Heiligenzell.
„ G. E. Schwab, Pfarrer in Dörlesberg.
„ K. Schwab, Pfarrer in Eigeltingen.
„ O. Schwab, Redakteur in Konstanz.
„ J. Schwall, Vikar in Rastatt.
„ K. Schweickert, Pfarrer in Niederrimsingen.
„ C. Schweitzer, Stadtpfarrer in Müllheim.
„ E. Schweizer, Pfarrer in Oberhomberg.
„ L. Schweizer, Vikar in Heidelberg.
„ A. Schwenck, Pfarrverweser in Vilsingen (Hohenz.).
„ K. Seeger, Pfarrer in Möhringen.
„ F. Seßler, Kaplan an St. Bernhard in Karlsruhe.
„ F. X. Sester, Pfarrer in Bühlertal.
„ J. Sester, Kaplan in Freiburg (Sapienz).
„ W. Sickinger, Pfarrer in Dießen (Hohenz.).
„ H. Siebert, Vikar an der Herz-Jesu-Kirche in Freiburg.
„ A. Siebold, Pfarrer in Erlach bei Renchen.
„ J. Simon, Kurat an der Herz-Jesu-Kirche in Freiburg.
„ J. Söll, Pfarrer in Boll bei Hechingen (Hohenz.).
„ F. Späth, Pfarrer in Forbach.
„ Dr. H. Spreter, Pfarrer in Munzingen.
„ C. Sprich, Pfarrer in Achkarren.

Herr F. Sprich, Pfarrer in Hilzingen.
„ Dr. Sproll, Repetitor am Priester-Seminar in Rottenburg.
„ S. Sproll, Pfarrer in Rohrbach bei Triberg.
„ Dr. F. Sprotte, Professor in Oppeln (Schlesien).
„ O. Steiger, Kammerer und Pfarrrektor in Kirchhofen.
„ Dr. A. Steinam, Stadtpfarrer in Schopfheim.
„ C. A. Steinbach, Pfarrer in Schönau bei Heidelberg.
„ K. Steinbach, Pfarrer in Hüngheim.
„ A. Steinbrenner, Erzb. Registrator in Freiburg.
„ L. Steinel, Vikar in Oppenau.
„ P. Benvenut Stengele im Minoritenkloster in Würzburg.
„ J. Stephan, Pfarrer in Hardheim bei Buchen.
„ A. Steppe, Vikar in Lahr.
„ A. Stern, Pfarrverweser in Zell i. W.
„ E. Stern, pens. Pfarrer in Philippsburg.
„ A. Stetter, Dekan und Pfarrer in Wettelbrunn.
„ F. Stockert, Pfarrer in Burkheim.
„ R. Stöckle, Repetitor am Erzb. Konvikt in Freiburg.
„ W. Störk, Pfarrer in Bohlsbach.
„ J. Stopper, Pfarrer in Bingen (Hohenz.).
„ A. v. Stotzingen, Freiherr, in Steißlingen.
„ K. Straub, Pfarrer in Inneringen (Hohenz.).
„ A. Streicher, Kaufmann in Säckingen.
„ L. Streicher, Geistl. Rat, Dekan und Pfarrer in Mundelfingen.
„ K. Th. Stricker, Pfarrverweser in Ulm bei Lichtenau.
„ B. Stritt, Pfarrer in Lembach.
„ A. Strobel, Geistl. Lehrer in Sigmaringen.
„ E. Stuber, Pfarrverweser in Hettingenbeuern.
„ A. Stumpf, Pfarrkurat in Karlsruhe.
„ E. Stumpf, Rektor am Erzb. Gymn.-Konvikt in Tauberbischofsheim.
„ Dr. U. Stutz, Professor an der Universität Freiburg.
„ P. Stutz, Pfarrer in Schwenningen.
„ R. Suhm, Pfarrer in Mainwangen.
„ K. Suidter, Pfarrer in Seefelden.
„ K. Thoma, Pfarrer und Kammerer in Beuggen.
„ A. Traber, Pfarrer in Lauf.
„ C. Trenkle, Pfarrer in Häg.
„ A. Trunz, Kooperator an St. Martin in Freiburg.
„ B. Uher, Kaplan in Bingen (Hohenz.).
„ S. Vanotti, Pfarrer in Holzhausen.
„ M. Vierneisel, Pfarrer in Berolzheim.
„ A. Vögele, Kanzleidirektor und erzb. Geistl. Rat in Freiburg.
„ H. Vogt, Vikar in Offenburg.
„ K. Vogt, Pfarrer in Sentenhart.
„ A. Volk, Pfarrverweser in Gissigheim.
„ F. Vollmar, Pfarrer in Volkertshausen.
„ J. Vomstein, Kaplan der Heilig-Geist-Kuratie in Mannheim.
„ O. Wachenheim, Pfarrer in Krenkingen.
„ Th. Wacker, Geistl. Rat, Pfarrer und Landtagsabg. in Zähringen.
„ J. Wäldele, Pfarrer in Dilsberg.
„ F. Waibel, Buchhändler in Freiburg.
„ C. J. Waldner, z. Z. in Rom
„ M. Walk, Vikar in Feldkirch bei Staufen.
„ A. Walter, Pfarrer in Grüningen.
„ J. Walter, Pfarrer in Gutmadingen.
„ L. A. Walter, Pfarrer in Mimmenhausen.
„ L. J. Walter, pens. Pfarrer auf dem Lindenberg bei St. Peter.
„ A. Walz, Vikar in Karlsdorf bei Bruchsal.

Herr F. Walz, Pfarrer in Winzenhofen.
„ W. Walz, Pfarrer in Hollerbach bei Buchen.
„ v. Wambolt, Freiherr, in Groß-Umstadt.
„ A. Wanner, Erzb. Revisor in Köln.
„ E. Warth, Stadtpfarrer in Waldkirch.
„ A. Wasmer, Pfarrer in Oberweier.
„ C. Wasmer, Pfarrer in Lippertsreuthe.
„ F. Weber, Erzb. Finanzrat in Freiburg.
„ G. Weber, Pfarrer in Gallmannsweil.
„ J. Weber, Stadtpfarrer in Engen.
„ J. Weber, Vikar in Freiburg-Herdern.
„ Dr. S. Weber, Professor an der Universität Freiburg.
„ Dr. A. Wehrle, Stadtpfarrer in Philippsburg.
„ F. Wehrle, Pfarrer in Mühlenbach bei Haslach i. Kinzigtal.
„ K. Weidinger, Vikar in Bulach.
„ J. W. Weihrauch, Pfarrer in Ottersdorf.
„ Th. Weiler, Pfarrer in Kippenhausen.
„ F. Weiß, Pfarrer in Owingen.
„ J. Weiß, pens. Pfarrer in Güttingen.
„ J. Weiskopf, Vikar in Bühl (Stadt).
„ K. Welte, Pfarrer in Sumpfohren.
„ O. Wendler, Pfarrer in Bauerbach.
„ F. W. Werber, Msgr., Päpstl. Geheimkämmerer, Geistl. Rat, Dekan und Stadtpfarrer in Radolfzell.
„ B. Wermes, Benefiziat in Lauda.
„ A. Werni, Pfarrer in Aichen.
„ F. Werr, Pfarrer in Uissigheim.
„ Dr. L. Werthmann, Msgre, Päpstl. Geheimkämmerer und Geistl. Rat in Freiburg.
„ F. Westhauser, Pfarrer in Ringingen.
„ A. Wetterer, Pfarrverweser in Bruchsal.
„ A. Wettstein, Pfarrer in Neuershausen.
„ K. Wickenhauser, Pfarrer in Rheinheim bei Waldshut.
„ M. Wiehl, Dekan und Pfarrer in Haslach, O.-A. Tettnang.
„ B. Wiest, Pfarrer a. D. in Hegne bei Konstanz.
„ E. Wild, Stadtpfarrer in Kehl.
„ F. Willmann, Kaplan in Pforzheim.
„ F. Wilms, Stadtpfarrer in Heidelberg.
„ J. Winkler, Pfarrer in Weisenbach.
„ F. X. Winter, Pfarrer in Langenenslingen.
„ H. Winter, Pfarrverweser in Weizen.
„ E. Winterhalder in Friedenweiler.
„ F. Winterhalder, Stadtpfarrer in Lahr.
„ M. Winterhalder, Kaplan in Kuppenheim.
„ Th. Winterhalder in Friedenweiler.
„ J. Winterroth, Pfarrer in Riedöschingen.
„ H. Wißler, Pfarrer in Litzelstetten.
„ K. Wittemann, Pfarrer in Heckfeld.
„ O. Witz, Repetitor, z. Z. in Freiburg (Schweiz).
„ W. Wörner, Pfarrer in Hubertshofen.
„ E. Wörter, Pfarrer in Gamshurst.
„ F. Würth, Pfarrer in Urberg.
„ O. Würth, Pfarrer in Aulfingen.
„ F. Wußler, Pfarrkurat in Birkendorf.
„ K. L. Zapf, Pfarrer in Kuppenheim.
„ A. Zeil, Pfarrer in Bettmaringen.
„ F. Zeiser, Rechtsanwalt in Bruchsal.
„ F. Jos. Zeiser, Pfarrer in Höllstein.

Herr H. Zeitz, Pfarrer in Bietigheim.
" K. Zeller, Pfarrer in Bellingen.
" R. Zepf, Kaplan in Allensbach.
" K. Th. Zerr, Pfarrer in Muggensturm.
" J. Zimmermann, Pfarrer in Durmersheim.
" J. Zimmermann, Pfarrer in Hattingen.
" K. Zimmermann, Stadtpfarrer in Königshofen.
" K. L. Zimmermann, Dekan und Stadtpfarrer in Gernsbach.
" R. Zürn, Pfarrer in Hettingen (Hohenz.).

[Zusammen 864.]

Gestorben sind seit Ausgabe des vorigen Bandes:

Ehrenmitglieder:

Herr Dr. R. Behrle, Päpstl. Hausprälat, Apostol. Protonatar, Domkapitular in Freiburg, am 18. November 1902.
" Dr. Fr. X. Kraus, Geh. Hofrat, o. ö. Professor an der Universität Freiburg, am 28. Dezember 1901.

Ausschußmitglieder:

Herr H. Leo, Stadtpfarrer in Renchen, am 15. November 1902.
" H. Winterer, Stadtpfarrer in Baden-Baden, am 23. Oktober 1902.

Ordentliche Mitglieder:

Herr Alph. Allgaier, Pfarrer in Ballrechten, am 19. August 1902.
" W. Anselm, Pfarrer in Bamlach, am 8. Dezember 1902.
" A. Boch, Pfarrer in Kronau, am 26. Januar 1902.
" G. Bundschuh, Pfarrer in Rohrbach, am 12. Juni 1902.
" J. Burbach, Kammerer und Pfarrer in Unterwittighausen, am 27. August 1902.
" V. Dahl, Pfarrer in Neibsheim, am 31. März 1902.
" B. Gehrig, Dekan und Pfarrer in Großrinderfeld, am 17. Okt. 1902.
" Ph. Gerber, Pfarrer in Friesenheim, am 6. August 1902.
" K. Gröber, Pfarrer in Hepbach, am 5. Dezember 1901.
" G. Hinger, Erzb. Revisor in Freiburg, am 13. September 1902.
" J. N. Keller, Pfarrer in Oberweier, am 11. Juli 1902.
" A. Kern, Pfarrer in Biberach, am 19. Juni 1902.
" A. Laub, Stadtpfarrer in Wertheim, am 27. Dezember 1902.
" L. Löffler, Pfarrer in Zell a. A., am 13. Juli 1902.
" M. Lotter, Dekan in Gommersdorf, am 28. Juli 1902.
" A. Müller, Pfarrer in Schlatt bei Staufen, am 18. Juni 1902.
" J. Ochs, Pfarrer in Iffezheim, am 11. November 1902.
" J. Sachs, Pfarrer in Vietingen, am 3. August 1902.
" J. Schmiederer, Pfarrer in Bauerbach, am 17. Januar 1902.
" J. Staiger, Pfarrer in Reichenbach, am 24. Oktober 1902.
" V. Steinhart, Pfarrer in Stettfeld, am 16. Oktober 1902.
" R. Strommayer, pens. Dekan und Pfarrer in Allensbach, am 22. September 1902
" W. Thummel, Pfarrer in Schuttern, am 18. Dezember 1902.
" B. Vollmer, Pfarrer in Ulm, am 28. September 1902.
" W. Weiß, Geistl. Rat, Dekan und Pfarrer in Ebersweier, am 9. September 1902.
" G. Wieser, Dekan u. Stadtpfarrer in Markdorf, am 7. Aug. 1902.
" Dr. F. Wörter, Geistl. Rat und Universitäts-Professor a. D. in Offenburg, am 18. November 1901.

Vereine und gelehrte Institute.

mit welchen der kirchengeschichtliche Verein in Schriftenaustausch steht:

1. Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz, in Bern.
2. Histor. Verein für den Niederrhein, insbesondere die Erzdiözese Köln, in Köln.
3. Historischer Verein der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, in Luzern.
4. Historischer Verein des Kantons Glarus, in Glarus.
5. Verein für Geschichte u. Altertumskunde in Hohenzollern, in Sigmaringen.
6. Historischer Verein des Kantons Thurgau, in Frauenfeld.
7. Germanisches Museum zu Nürnberg.
8. Gesellschaft für Beförderung der Geschichte usw. von Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften, in Freiburg.
9. Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben, in Ulm.
10. Historischer Verein für Unterfranken und Aschaffenburg, in Würzburg.
11. Verein für Geschichte und Naturgeschichte der Baar und der angrenzenden Landschaften, in Donaueschingen.
12. Verein für Geschichte d. Bodensees u. seiner Umgebung, in Friedrichshafen.
13. Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg, in Regensburg.
14. Königl. Württemb. Geh. Haus- und Staatsarchiv, in Stuttgart.
15. Königl. Bayer. Akademie der Wissenschaften, in München.
16. Verein für Erhaltung der histor. Denkmäler des Elsasses, in Straßburg.
17. Königl Württemb. Kommission für Landesgeschichte, in Stuttgart.
18. Verein für Chemnitzer Geschichte, in Chemnitz.
19. Maatschappij der nederlandsche Letterkunde, in Leyden.
20. Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg, in Nürnberg.
21. Verein des „deutschen Herold", in Berlin.
22. Museums-Verein für Vorarlberg, in Bregenz.
23. Verein für Thüringische Geschichte und Altertumskunde, in Jena.
24. Görres-Gesellschaft, in München.
25. Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, in Salzburg.
26. Verein für Geschichte der Stadt Meißen, in Meißen.
27. Kongl. Vitterhets Historie och Antiquitets Akademien, in Stockholm.
28. Comité d'histoire ecclésiastique et d'archéologie religieuse, zu Romans, Dep. Drôme.
29. Historische und antiquarische Gesellschaft in Basel.
30. Historische Gesellschaft für die Provinz Posen, in Posen.
31. Badische historische Kommission in Karlsruhe.
32. Redaktion der Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Cistercienser-Orden in Raigern bei Brünn.
33. Aachener Geschichtsverein, in Aachen.
34. Altertumsverein in Zwickau und Umgegend, in Zwickau.
35. Oberhessischer Geschichtsverein, in Gießen.
36. Historisch-philosophischer Verein in Heidelberg.
37. Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen.
38. Historischer Verein für das Großherzogtum Hessen, in Darmstadt.
39. Historische Gesellschaft Argovia in Aarau.
40. Altertumsverein in Worms.
41. Redaktion der Analecta Bollandiana in Brüssel.
42. Redaktion der Zeitschrift Alemannia in Freiburg.
43. Historischer Verein in Eichstädt.
44. Deutscher geschichtsforsch. Verein des Kantons Freiburg (Schw.).
45. Historischer Verein für Dillingen a. d. D. und Umgebung.
46. Diözesan-Archiv für Schwaben.
47. Ortsverein für Geschichte und Altertumskunde in Wolfenbüttel.
48. Braunschweigisches Magazin. Herausgegeben von Zimmermann.
49. Canadian Antiquarian Journal, published by the Numismatic Society of Montreal.
50. Straßburger Diözesan-Blatt, Straßburg i. Elsaß.
51. Verein für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde, in Schwerin.

Freiburger Diözesan-Archiv.

Neue Folge. Vierter Band.

Freiburger
Diözesan-Archiv.

Zeitschrift

des Kirchengeschichtlichen Vereins

für

Geschichte, christliche Kunst, Altertums- und Literaturkunde

des

Erzbistums Freiburg

mit Berücksichtigung der angrenzenden Bistümer.

Neue Folge. Vierter Band.

(Der ganzen Reihe 31. Band.)

Freiburg im Breisgau.
Herdersche Verlagshandlung.
1903.
Zweigniederlassungen in Wien, Straßburg, München und St. Louis, Mo.

Charitas-Druckerei, Freiburg i. B

Inhaltsangabe.

Mitarbeiter
des 31. Bandes des Diözesan-Archivs.

Albert, Dr. Peter P., Archivar zu Freiburg i. Br.
Beyerle, Dr. K., o. ö. Professor an der Universität zu Breslau.
Dreher, Dr. Theodor, Domkapitular zu Freiburg i. Br.
Ehrensberger, Dr. Hugo, Msgr., Professor zu Bruchsal.
Mayer, Dr. Julius, o. ö. Professor an der Universität zu Freiburg i. Br.
Reinfried, Karl, Pfarrer in Moos, A. Bühl.
Rieder, Dr. Karl, zu Freiburg i. Br.
Roder, Dr. Chr., Professor zu Überlingen.
Sproll, Dr. Joh. Bapt., Subregens zu Rottenburg.
Stengele, P. Benvenut, Minoritenordens-Priester zu Würzburg.
Stückelberg, Dr. E. A., Professor zu Basel.


Ehem. Stiftskirche St. Johann.

Die Geschichte des Chorstifts St. Johann zu Konstanz.

Von **Konrad Beyerle.**

Einleitung.

Älteste Nachrichten bis zur Gründung des Chorstifts.

Die älteste Geschichte der Kirchen und kirchlichen Anstalten, welche das frühere Mittelalter in Konstanz entstehen sah, liegt beinahe völlig im Dunkeln. Der Urkundenbestand setzt erst im 12. Jahrhundert ein. Für die ältere Zeit kommen, wenn wir von Petershausen absehen, nur einige Andeutungen in den St. Galler Geschichtsquellen, die Lebensbeschreibungen des hl. Konrad und die deutschen Konstanzer Chroniken des spätern Mittelalters in Betracht. Aber gerade in den letzteren ist der vorhandene geschichtliche Kern zu sehr von dem Gestrüpp einer naiven und zügellosen Phantasie der Chronisten überwuchert. Hier gilt es, im einzelnen Spreu und Weizen zu trennen, die Ergebnisse durch Rückschlüsse aus den späteren Quellen und durch verwandte Erscheinungen in anderen Bischofsstädten zu stützen. Dazu fehlt es jedoch vorläufig an einer wesentlichen Voraussetzung. Noch immer fehlt es an einer kritischen Drucklegung der Konstanzer Chroniken. Indes wird auch diese für unsere Aufgabe, die Geschichte der St. Johanneskirche zu Konstanz, neue Ergebnisse kaum zu Tage fördern. Es würde sich nur darum handeln, genauer, als das bis jetzt möglich ist, festzustellen, wann zuerst in den Chroniken die sagenhafte Nachricht auftaucht, daß unter einem römischen Landpfleger Konstantin die in der Niederburg — dem ältesten Stadtteile von Konstanz — ansässigen Christen die Kirche St. Johann als erstes christliches Gotteshaus erbaut hätten.

Bis jetzt erscheint die Nachricht als Eigentum der Chronik Gebhard Dachers aus der Mitte des 15. Jahrhunderts[1]; von ihr haben sie spätere wie namentlich Schulthaiß übernommen.

Es liegt mir fern, die ganze Erzählung vom „küng Constantinus", in welche sich diese Notiz eingestreut findet, als jeder historischen Tradition bar beiseite zu schieben. Ich glaube vielmehr, daß auch die römische Bevölkerung des kleinen Bodenseekastells in den letzten Zeiten der Römerherrschaft sich dem Christentum zugewandt, daß auch das Christentum hier wie anderswo die Stürme der Völkerwanderung überdauert hat. Ohne diese Annahmen bleibt die frühzeitig erfolgte Verlegung des Bistums von der Römerstadt Vindonissa (Windisch, Kt. Aargau) nach Konstanz, die wir in die Mitte des 6. Jahrhunderts setzen, schwer verständlich. Dann besaß aber auch die in Konstanz vorhandene Christengemeinschaft eine Kultstätte. Daß die letztere nicht an der Stelle des heutigen Konstanzer Münsters gestanden haben kann, leuchtet ein. Denn dieses ist mitten in das römische Kastell, nachdem die Römerherrschaft längst beseitigt war, hineingebaut worden. Nun dehnte sich aber die bürgerliche Ansiedelung des römischen Konstanz nördlich des Kastells bis an den Rhein aus, mithin liegt die Kirche St. Johann innerhalb derselben. So läßt sich die späte Nachricht der Chronik mit tatsächlichen Beweisen weder erhärten noch bestreiten[2].

Sei dem, wie ihm wolle, soviel ist gewiß, daß jene christliche Kultstätte der Römerzeit nichts mit der spätern Kirche St. Johann zu tun hat. Diese selbst ist eine Gründung des heiligen Bischofs Konrad (934—975). Mit der zuverlässigen Nachricht seiner Lebensbeschreibung, die uns hiervon Kunde gibt, betreten wir das Gebiet historisch beglaubigter Tatsachen. Die im Beginn des 12. Jahrhunderts entstandene ältere Fassung der Vita berichtet über Konrads Bautätigkeit, er habe in Konstanz drei Kirchen — zwei innerhalb, eine außerhalb der Stadtmauer —

[1] Vgl. den Text bei Ruppert, Konstanzer Chroniken S. 8; über die Chronik selbst Th. Ludwig, Die Konstanzer Geschichtsschreibung bis zum 18. Jahrhundert S. 102 ff.

[2] Gleiches gilt für die Nachricht der Bistumschronik des Christoph Schulthaiß (FDA. VIII, 8), daß Bischof Maximus, unter welchem das Bistum nach Konstanz verlegt worden sei, die St. Johanneskirche als Kathedralkirche benützt habe, „bis hernach das Münster gebuwen ward".

errichtet und mit Gütern reich beschenkt[1]. Sie fügt hinzu, daß er in der einen, dem hl. Mauritius geweihten Kirche ein heiliges Grab habe anbringen lassen und zu ihrer Versehung zwölf Kleriker bestimmte. Die nicht viel jüngere Überarbeitung der Vita nennt außerdem die Namen der beiden anderen Kirchen: St. Johann innerhalb der Mauern und St. Paul außerhalb der Mauern, und fügt ausdrücklich hinzu, daß St. Konrad dieselben von Grund auf erbaut habe[2]. Die deutschen Chroniken von Konstanz haben ihre damit übereinstimmenden Nachrichten wohl alle mittelbar oder unmittelbar aus dem in Konstanz bekannten Heiligenleben geschöpft[3]. Das Kirchlein des hl. Konrad stand bis zum gotischen Neubau, welcher gleichzeitig mit der Gründung des Chorstifts im 13. Jahrhundert in Angriff genommen wurde[4]. Ich möchte daher annehmen, daß im 15. Jahrhundert in Konstanz die Überlieferung von einer älteren und kleineren St. Johanneskirche noch wach war und daß diese Überlieferung dem Chronisten

---

[1] Mon. Germ. Ss. IV, 432: Tres insuper basilicas, unam foris murum civitatis, duas infra construxit et abundante dote dedicavit (REC. 353). Über die Vita vgl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter (6. Aufl.) II, 63; REC. 720. Jul. Mayer, Der hl. Konrad S. 11 f. (Freiburg 1898).

[2] Mon. Germ. Ss. IV, 439.

[3] Vgl. Chronicon Const. (nach Ludwig) bei Ruppert a. a. O. S. 3: „Och ließ er zu sant Johans och fast bessren och den kor und die suln." Beinahe wörtlich ebenso bei Dacher, siehe Ruppert a. a. O. S. 17. Ich halte die Nachricht, die der Stuttgarter Kodex der Dacherschen Chronik enthält, daß ein sagenhafter „Alman von Stoffen" und ein Bayernherzog unter Bischof Theobald (7. Jahrhundert) zur Sühne für einen Überfall der Stadt Konstanz „gen s. Johans" „vil guts" gegeben hätten, für völlig fabelhaft. Wenn der Chronist hinzufügt, noch zu seinen Zeiten (15. Jahrhundert) begehe man deshalb die Jahrzeit jenes Bayernherzogs, so muß hier irgend eine gröbliche Verwechslung vorliegen, die beim Schweigen des Archivs von St. Johann ungeklärt bleibt. Vgl. die Stelle des Stuttgarter Kodex bei Ruppert a. a. O. S. 15 Note.

[4] Urkundlich wird die Kirche St. Johann vor der Gründung des Chorstifts nur zweimal erwähnt. Beidemal ist sie als capella s. Johannis aufgeführt. Gegen den Charakter der Kirche als Pfarrkirche spricht diese Bezeichnung durchaus nicht. Vgl. H. Schaefer, Pfarrkirche und Stift S. 55. Um 1230 stiftet der Subkustos Otto eine Seelenmesse in den verschiedenen Konstanzer Kirchen, dabei weist er dem Priester der St. Johanneskapelle einen Denar zu. Vgl. Beyerle, Urkk. No. 13. Die zweite Erwähnung zum Jahre 1261 ebenda No. 42.

unbewußt vorschwebte, wenn er den mutmaßlichen Bau aus der Römerzeit mit den Worten beschreibt: „es war aber numen ain gefierdt kilchli on absyten und on den chor“ [1].

Unsere Aufgabe ist es, dem Bau des hl. Konrad seine Stelle in der kirchlichen Verfassung des alten Konstanz zuzuweisen. Da ist uns der Titelheilige der Kirche der sicherste Pfadführer. Allenthalben in der christlichen Welt sind die Johanneskirchen Taufkirchen; Taufkirchen sind aber Pfarrkirchen [2]. Wir müssen daher die Johanneskirche des hl. Konrad mit der Entstehung besonderer Seelsorgebezirke in Konstanz in Zusammenhang bringen.

Das Christianisierungswerk Deutschlands fand seinen Abschluß mit der Durchführung des Pfarrsystems [3]. Jeder Christgläubige sollte seinem ordentlichen Pfarrer unterstehen. Für die kirchliche Verwaltung entsprang hieraus die Pflicht zur Abgrenzung der Pfarrsprengel. Dabei bildete in alter Zeit jede Gemeinde stets nur eine Pfarrei [4]. Ob das auch von den größeren Städten gilt, ist zuletzt verschieden beantwortet worden. Von der einen Seite wird die Frage bejaht. Mochten auch in den größeren Bischofstädten frühzeitig neben der Domkirche andere Kollegiatstifte emporblühen, besonders zugewiesene Pfarrsprengel besaßen sie nach dieser Ansicht nicht. Der Gläubige empfing da die Sakramente, wo ihn Neigung und Vertrauen hinzog. Als ältester Fall der Einteilung einer Stadt in mehrere Pfarrbezirke wird die Abgrenzung der Wormser Pfarreien durch Burchard I., den großen Organisator auf dem rheinischen Bischofstuhle genannt, die kurz vor 1016 erfolgte. Dieser Wormser Vorgang soll zunächst allein stehen, allgemein sei die Entstehung selbständiger städtischer Pfarreien erst in der Blütezeit deutschen Städtetums im 12. und 13. Jahrhundert erfolgt. Und zwar habe dabei die aufstrebende Bürgerschaft die Initiative ergriffen. Sie habe ihren besondern Leutpriester gefordert und erhalten.

[1] Ruppert a. a. O. S. 8.

[2] H. Schaefer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter S. 9 ff.

[3] Vgl. für das folgende die lichtvolle neueste Darstellung von A. Hauck in seiner Kirchengeschichte Deutschlands IV, 19 ff.

[4] Natürlich gab es zunächst allenthalben auch größere Pfarrsprengel, die sich über mehrere Gemeinden erstreckten und alten Hundertschaften entsprechen mochten.

Selbst ein an sich in das kirchenrechtliche System schlecht passendes Wahlrecht ihres Plebans habe die städtische Bürgerschaft erlangt, das erste Beispiel dafür sei der Freiburger Stiftungsbrief vom Jahre 1120[1].

Ich glaube, daß hier ein verfassungsgeschichtliches Moment nicht berücksichtigt ist. Die neuesten Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Städte ergeben immer deutlicher, daß die Bürgerschaft unserer Stadtgemeinden aus der Genossenschaft der Marktansiedler herausgewachsen ist, d. h. aus den Bewohnern des für die gewerbliche Ansiedelung ausgeschiedenen Marktgebietes. Überall steht nun aber diese Marktbewohnerschaft im Gegensatz zur schon vorher vorhandenen hörigen Hofgemeinde des Marktherrn. Die letztere stellte auch fortan das landwirtschaftliche Personal des Grundherrn, sie verblieb unter dem grundherrlichen Meier in ihrer hofrechtlichen Verfassung noch lange als selbständiger Körper neben der Marktbevölkerung bestehen. Schließlich saugte freilich überall die erstarkte Bürgerschaft, die dem Marktgebiet entsprossen war, jene hofrechtlichen Bezirke auf. In den größeren Städten ist der Abschluß dieser Entwicklung im 13. Jahrhundert erreicht worden. Daher kann folgerichtig erst von diesem Zeitpunkte ab von einer einheitlichen Stadtgemeinde gesprochen werden. Vorher bestehen verschiedene gemeindliche Verbände neben einander: die in der Hauptsache freie Marktbewohnerschaft und die unfreie hofhörige Gemeinde des Stadtherrn. In der geschichtlichen Topographie der Städte kommt diese Sonderung dadurch zum Ausdruck, daß die Stadtbefestigung zunächst nur das Marktgebiet mit dem Mauergürtel umzieht und daß jene Fronhofansiedlungen erst später bei Gelegenheit einer Stadterweiterung ebenfalls durch Ringmauer und Graben sicheren Schutz erhalten.

In den aus Römerkastellen hervorgegangenen rheinischen Bischofstädten geht die Scheidung noch weiter. Hier war eine ansehnliche Niederlassung schon vor der in das 9. oder 10. Jahr-

[1] Dies die Ansicht von Hauck. Durch die neuesten Untersuchungen von H. Schaefer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter (Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen, 3. H.) wird das höhere Alter der städtischen Pfarrsprengel in demselben Sinne erwiesen, wie ich im folgenden — vor Kenntnis der Schrift von Schaefer — Gegenbeweis für Konstanz zu führen unternommen habe. Vgl. besonders Schaefer S. 138 ff.

hundert fallenden Marktgründung vorhanden, die nun der Marktansiedlung als älteste Stadt gegenübertritt. Sie umschließt das römische Kastell, auf welchem Bischofskirche, Bischofspfalz und Klerikerwohnung sich erhoben hatten, sowie die römische Ansiedlung, soweit sie im früheren Mittelalter bewohnt geblieben ist. Da diese Altstadt überall lang vor der Ummauerung des Marktgebietes zur festen Burg geworden war, können wir sie geradezu Bischofsburg nennen. Daher sind zu trennen: die Bischofsburg als Altstadt im Umkreis des Römerkastells; die Marktansiedlung, aus welcher die städtische Bürgerschaft hervorgewachsen ist; endlich die Fronhofgemeinde des Stadtherrn draußen vor dem Tore[1].

Zieht man aus diesen Erwägungen für unsere Frage die Folgerungen, so erweist sich die Annahme, als sei die deutsche Bischofstadt von Hause aus eine einheitliche Gemeinde gewesen, als unzutreffend. Es waren vielmehr mehrere örtlich und standesrechtlich getrennte Glieder vorhanden. Wie nahe lag es da, daß gerade in den Bischofstädten als den Mittelpunkten des kirchlichen Lebens diese für sich bestehenden Laienbezirke auch frühzeitig ihre eigenen Seelsorger erhielten. Von solchem Standpunkte aus möchte ich die kirchlichen Gründungen des hl. Konrad betrachten, zumal sie sich von den verwandten Vorgängen in Worms zeitlich nur wenig entfernen.

Die Nachricht, daß der hl. Konrad vor seiner Wahl zum Bischofe von Konstanz Propst der Domkirche gewesen sei, halte ich für durchaus glaubwürdig[2]. Als solcher hatte er Kleriker und Seelsorge in der Bischofstadt zu überwachen[3]. An Kirchen fand er nur zwei vor: die Domkirche der hl. Maria[4] und die Kirche des hl. Stephanus. Die letztere ist sehr früh belegt. Mehrere Quellen berichten übereinstimmend, daß sie ehemals vor den Mauern der alten Bischofsburg gelegen habe. Damit stimmt der topographische Befund überein. Unmittelbar vor der Mauer,

[1] Vgl. z. B. die Wormser Urkunde von 979. Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte S. 2. Hier ist die Rede von „ductus nove et antique urbis“ sowie vom „suburbium vel villa adiacens“. Auch der Name des bischöflichen Fronhofes „Stadelhofen“ ist in Konstanz erhalten geblieben.

[2] Vita altera cap. 9; Jul. Mayer, Der hl. Konrad S. 6.

[3] Vgl. Schaefer a. a. O. S. 124, 174 ff.

[4] Vgl. z. B. REC. 339 z. J. 919.

welche den ältesten Stadtteil umgürtete, steht die St. Stephanskirche, sie selbst ist im Marktareal der bürgerlichen Niederlassung gelegen. Frühzeitig erblühte im Anschluß an dieses Gotteshaus ein Kollegiatstift, das einzige, welches das frühmittelalterliche Konstanz neben dem Domkapitel hervorbrachte[1]. Eine gute Tradition des Stifts St. Stephan will wissen, daß die Einrichtung eines Kollegiatkapitels an dieser zweiten Kirche um die Wende des neunten Jahrhunderts erfolgt sei. Für das Jahr 1125 ist das Kollegiatstift St. Stephan urkundlich als seit langer Zeit bestehend belegt[2]. Im ganzen spätern Mittelalter und darüber hinaus war die St. Stephanskirche die Pfarrkirche der Bürgerschaft. In ihr beschwor dieselbe alljährlich ihre Satzungen. Der Leutpriester von St. Stephan war der Pfarrer der Stadt Konstanz im Rechtssinne.

Was bedeuteten diesen beiden Kapitelkirchen, dem Dome und St. Stephan, gegenüber die Neugründungen Konrads? Er schuf zunächst eine an das Münster angebaute dritte Kollegiatkirche, die des hl. Mauritius. Ihr war keine lange Dauer beschieden. Im 12. Jahrhundert wird noch einmal ein einzelner Priester des hl. Mauritius erwähnt[3]. Von einem Chorstift an dieser Kirche ist nach der Vita des Heiligen nirgends mehr die Rede. Für die kirchliche Verfassung von Konstanz, insbesondere für die Pfarreigeschichte, spielt daher die Mauritiuskirche keine Rolle. Ganz anders die beiden Kirchen des hl. Johannes und des hl. Paulus. Zunächst ist für beide sicher, daß sie nicht als Kollegiatkirchen ins Leben traten. Weder behauptet das die Vita, noch gestatten Rückschlüsse aus späterer Zeit diese Annahme. Als die Johanneskirche im 13. Jahrhundert zu einer Kollegiatkirche erhoben wurde, da wird mit aller Deutlichkeit gesagt, daß sie vorher nur durch einen einzigen Kleriker, nämlich den Leutpriester versehen wurde. Das gleiche war bezüglich der St. Paulskirche der Fall. Sie blieb stets eine kleine Pfarrkirche und wurde lediglich im spätern Mittelalter mit einigen Kaplaneien ausgestattet. Mithin waren St. Johann und St. Paul Pfarrkirchen, sie besaßen dann aber auch ihre Pfarrsprengel. Wie diese letztern

[1] Vgl. Vita s. Galli cap. 17; Mon. Germ. Ss. II, 13; St. Galler Urkundenbuch I No. 433 z. J. 854.

[2] REC. 736.

[3] Beyerle, Urkk. No. 5.

beschaffen waren, ist unschwer zu bestimmen. Die St. Paulskirche hatte eine mit der St. Stephanskirche verwandte örtliche Lage. Sie befand sich, wie ich an anderer Stelle zu erweisen hoffe[1], unmittelbar vor dem Marktgebiet beim Eintritt in die bischöfliche Villa Stadelhofen. Soll es nun Zufall sein, oder ist es nicht vielmehr bewußte Absicht, daß Konrad die eine seiner Neugründungen, die Pfarr- und Taufkirche des hl. Johannes in die Altstadt verlegte, wogegen er die St. Paulskirche im Gebiet des bischöflichen Fronhofes erstellte? Ich nehme daher den hl. Konrad als Organisator der Konstanzer Pfarrbezirke in Anspruch, erblicke hierin mit einen Grund für den ihm zuteil gewordenen Ruf der Heiligkeit und verlege seine Bautätigkeit in die Zeit seiner Amtsführung als Dompropst.

Von der Kirche der Marktgemeinde, St. Stephan, schweigt der Biograph des Heiligen sehr erklärlicherweise. Konrad fand sie bereits vor. So hatten die verschiedenartigen Einwohnerkreise der alemannischen Bischofsstadt ihre geordneten Seelsorgebezirke. Die ummauerte Altstadt wurde der Plebanie der St. Johanneskirche zugewiesen: damit stimmen die noch in späte Zeit überlieferten Grenzen der Pfarrei St. Johann. Die Lostrennung einer besondern Pfarrei der Altstadt vom Münster als der Kirche des Domkapitels mag hier wie andernorts ihren Grund in dem Bestreben gehabt haben, die Kathedralkirche dem kanonischen Gottesdienst der Domkleriker vorzubehalten und daher die denselben störenden pfarramtlichen Handlungen einem besondern Gotteshause zu überweisen[2]. St. Stephan wurde die Pfarrkirche der Marktbewohner und damit der spätern Bürgerschaft. St. Paul war die Pfarrkirche der hörigen Hofgemeinde des Bischofs. Auch die letzteren Sätze finden in den Pfarreigrenzen, wie sie bis zur Zertrümmerung der kirchlichen Verfassung am Beginn des 19. Jahrhunderts bestanden, ihre Bestätigung. Weshalb soll nicht, was kurz nach dem Jahre 1000 in Worms möglich war, wenige Jahrzehnte früher auch in

[1] Im zweiten Teile meiner „Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz“.

[2] Unter diesem Gesichtspunkt reiht sich die in unmittelbarer Nähe des Münsters erbaute St. Johanneskirche in ihrem Verhältnis zum Dome der geschichtlichen Erscheinung der sog. Doppelkirchen ein. Vgl. darüber jetzt H. Schaefer a. a. O. S. 196 ff.

Konstanz möglich gewesen sein? Ich schließe daher mit dem Satze: Der heilige Konrad hat im 10. Jahrhundert die Kirche St. Johann als Pfarrkirche für die Altstadt Konstanz erbaut und mit entsprechenden Gütern ausgestattet[1]. Von dem letztgenannten Punkt wird gleich zu handeln sein.

Zunächst möchte ich kurz auf die Frage eingehen, ob auch die Konstanzer Bürgerschaft ein Wahlrecht ihrer Pfarrer besessen habe. Im Falle der Bejahung kann es sich nur um die Plebanie der St. Stephanskirche handeln. Ihre Träger erscheinen allerdings im ganzen spätern Mittelalter in besonders freier, vom Domstift unabhängiger Stellung. Sie gehören vielfach den angesehensten Geschlechtern der Bürgerschaft an. Von einem Einfluß des Dompropstes, des Domkapitels oder des Propstes und Kapitels von St. Stephan auf ihre Ernennung ist nirgends die Rede. Ich glaube daher annehmen zu dürfen, daß die Konstanzer Bürgergemeinde auf die Besetzung der St. Stephansplebanie seit alter Zeit einen entscheidenden Einfluß gehabt habe. Es scheint mir wenig wahrscheinlich, daß das Zugeständnis der Pfarrwahl, welches Herzog Konrad von Zähringen den Ansiedlern seiner Gründung Freiburg i. Br. im Jahre 1120 machte, etwas völlig neues gewesen sein soll. Die Zusagen eines Städtegründers nahmen naturgemäß vorhandene Zustände zum Vorbilde. Straßburg, Basel und Konstanz waren aber die nächsten größeren Marktstädte.

Ganz anders verhält es sich mit der Pfarrei St. Johann.

[1] Die ältesten urkundlichen Belege für die einzelnen Plebanien sind freilich aus verhältnismäßig später Zeit, was jedoch bei dem schlechten Urkundenbestand nicht zu verwundern ist. Als ersten Pleban von St. Stephan finde ich Sifrid z. J. 1193, REC. 1133, 1134; als ersten Pleban von St. Paul den Domkanoniker Hiltebold von Schinen z. J. 1227; REC. 1417. Ebenda ist auch ein Domkanoniker Ulrich als Pleban von St. Peter, der bischöflichen Pfalzkapelle, aufgeführt. Aus dieser Plebanie scheint die spätere Dompfarrei hervorgegangen zu sein, die nur die Domgeistlichkeit, sowie ihre und des Bischofs Beamte und Diener umfaßte, die sog. exempten Personen. Einen örtlich abgegrenzten Pfarrsprengel besaß sie überhaupt nie. Sie war eine sog. Personalpfarrei, vgl. H. Schaefer a. a. O. S. 28 und unten Kap. 6. Der erste urkundlich zu belegende Pleban von St. Johann ist gar erst Mag. Ulrich von Überlingen, von dem die Gründung des Chorstifts im Jahre 1266 ausging. Und doch belehrt uns die Urkunde vom 1. Oktober 1267 (Urkk. No. 6), daß die Pfarrei St. Johann seit alters bestand.

Hierüber unterrichtet uns die noch öfters heranzuziehende Urkunde des Dompropstes Konrad Graf von Freiburg vom 1. Oktober 1267[1] in trefflicher Weise. Das Besetzungsrecht stand dem Dompropste zu. Er hatte das ‚Jus patronatus' über die Plebanie St. Johann, war der „Lehenherr" der Pfarrei. Und zwar verlieh der Dompropst gewohnheitsmäßig seit alters die Plebanie einem Konstanzer Domkanoniker, der an der Kirche St. Johann selbst nicht residierte[2]. Die Wahl des Plebans von St. Johann stand mithin im freien Belieben des Dompropstes. Eine hergebrachte Gewohnheit legte ihm lediglich die Beschränkung auf, seine Wahl innerhalb des zahlreichen Konstanzer Domkapitels zu treffen. Von Mitwirkung der Pfarrgemeinde findet sich keine Spur. Ebenso lagen die Verhältnisse bei der Plebanie St. Paul. Auch diese Leutpriesterpfründe mußte der Propst nach alter Gewohnheit einem der Domherren übertragen[3]. Sollte es nicht gestattet sein, auch diese Kollaturrechte des Dompropstes mit den Gründungen des hl. Konrad in Beziehung zu setzen?

Der letzte Punkt, der in diesem Zusammenhange unsere Aufmerksamkeit erheischt, ist das Pfründvermögen der alten Plebanie von St. Johann vor der Gründung des Chorstifts. Das regelmäßige Einkommen eines Pfarrers setzte sich im Mittelalter zusammen aus dem Wittum (dos ecclesiae) d. i. dem der Pfarrei zugeschriebenen Grundbesitz und aus dem Zehnten. Allmählich, namentlich in den Städten, traten die Stolgebühren und Jahrzeitpfennige in steigender Bedeutung hinzu. In Orten, die Sitz einer Markgenossenschaft waren, mithin auf dem Lande überall, hatte auch der Heilige der Kirche seine zu Sondereigen zugeschiedenen Liegenschaften, von deren Ertrag der Pfarrer lebte. Dazu gehört aber das alte Konstanz nicht. Es war nie der Sitz einer alemannischen Landgemeinde im strengen Sinn. Von Hufenordnung und Ackerzelgen ist nicht die Rede. Der Almendnutzen der ältesten Gemeinde, in den diese sich mit den Fronhofgenossen des Bischofs und später auch mit den Marktansiedlern zu teilen hatte, beschränkte sich auf Wiesen und Weideland. Bei solcher Lage der

[1] Urkk. No. 6.

[2] Hierin liegt ein weiteres Argument für die Abschichtung der Kirche St. Johann von der ursprünglich einzigen Pfarrkirche des Münsters.

[3] Vgl. Neugart-Mone, Ep. Const. II, 647 No. 60: Dompropsteistatuten Ziff. 1.

Dinge war es mit der liegenschaftlichen Ausstattung der Konstanzer Pfarrkirchen, insonderheit der Pfarrei St. Johann, schlecht bestellt, soweit der Konstanzer Boden selbst in Betracht kam. Auch die Zehnterträgnisse können bei diesen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht erheblich gewesen sein. Nun wissen wir aber, daß der heilige Konrad die Kirche St. Johann mit reicher Ausstattung versehen habe (abundante dote dedicavit). Ich nehme hier dos wörtlich und denke dabei an Zuweisung von Grundbesitz aus dem Eigengute des Welfenbischofs. Zum Glück berichtet uns der Pfründbeschrieb des Magisters Heinrich von Kappel[1] vom Jahre 1276, wo die alten Besitzungen der Plebanie St. Johann gelegen waren. Die Kirche besaß vier Höfe in Niedertheuringen, einen Hof in Bitzenhofen und einen Hof in Uhldingen. Die erstgenannten Orte liegen beieinander im württembergischen Oberamt Tettnang, also in der Heimat Konrads des Heiligen. Ich stehe nicht an, hierin eine Erhärtung der Angaben der Vita s. Conradi zu erblicken. Vielleicht war auch der Hof in Uhldingen (B.-A. Überlingen) schon eine Schenkung Konrads, Sicheres ist darüber nicht zu ermitteln. Des weitern spricht die obenerwähnte Urkunde von 1267 davon, daß dem Pleban ‚Oblationes, remedia, obventiones' zufließen. Das sind Abgaben der Gläubigen während des Gottesdienstes, Ablaßgelder, zufällige Einkünfte, insbesondere Stolgebühren. Diese Opfergaben der Pfarrspielgenossen müssen daher schon frühzeitig einen gewissen Umfang erreicht haben, sie stellen das Geldeinkommen des Leutpriesters neben den Naturalgefällen der Wittumsgüter dar. Jahrzeitpfennige sind nicht besonders genannt, sie haben sicher in der Zeit vor dem 13. Jahrhundert keinen breiten Raum in den Pfründeinkünften angefüllt. So beruht das Pfründvermögen von St. Johann nicht auf dem Ackerlos einer Markungsgemeinde und dem Zehnten, sondern beim Mangel solcher auf auswärtigen Liegenschaftsschenkungen des Stifters und auf den Reichnissen der Pfarrgemeinde.

Das ist alles, was sich über unsere Kirche für die älteste Zeit ermitteln läßt. So reich und vollständig das Urkundenmaterial seit der Gründung des Chorstifts im 13. Jahrhundert fließt, so spärlich sind wir über dessen Vorgeschichte unterrichtet.

[1] Näheres über diese wichtige Quelle siehe unten Kap. 1.

Immerhin wissen wir jetzt, daß die Gründer des Chorstifts eine vom hl. Konrad errichtete kleine Pfarrkirche der Altstadt vorfanden, deren Besetzung durch den Dompropst mit einem Konstanzer Domherrn erfolgte, deren Einkünfte in den Erträgnissen einiger auswärtiger Besitzungen und in freiwilligen Gaben der Kirchspielgenossen bestand.

Erstes Kapitel.

Die Gründung des Chorstifts St. Johann.

Stets hat das christliche Volk seinen kirchlichen Eifer durch Hingabe irdischen Besitzes um Gotteswillen betätigt. Will man daher die Frömmigkeit und das Glaubensleben eines Zeitabschnittes nach äußeren Erscheinungen bemessen, so geben die religiösen und charitativen Gründungen einen sicheren Maßstab ab. Und da ist es ja hinlänglich bekannt, daß das 13. Jahrhundert einen Höhepunkt der unter kirchlichem Einfluß entstandenen Schöpfungen des deutschen Mittelalters bedeutet. Der wirtschaftliche Aufschwung der Städte legte dem Gebefreudigen reiche Mittel in die Hand. Die ernste Predigt, welche die Jünger der heiligen Franziskus und Dominikus durch die Lande verkündeten, mahnte zur Abkehr von der Welt, zur religiösen Verinnerlichung, zu frommer Stiftung, zur Wohltat an Arme und Sieche. Mag auch der Wettbewerb, in welchen namentlich die Minderen Brüder des hl. Franziskus durch ihren Seelsorgseifer mit den Weltgeistlichen traten, zu unerfreulichen Entfremdungen zwischen Welt- und Ordensklerus geführt haben, den Nutzen in diesem Wetteifer trug das kirchliche Leben selbst, das bald in der deutschen Mystik den Gipfel der Innigkeit und Gefühlstiefe erklomm. Überall im deutschen Lande blühten Ordensniederlassungen auf, entstanden herrliche Kirchenbauten, wurden Siechenhäuser und Spitäler zur Linderung von Krankheit und Not dem Heiligen Geiste geweiht. Der Eifer für die Vermehrung und Verherrlichung des Gottesdienstes schuf Altäre und Kapellen, errichtete neue Pfründen und stattete sie mit Gütern reichlich aus.

Aus einfachen Lebensverhältnissen blühte auch die Bodenseestadt Konstanz im 13. Jahrhundert zu ungeahntem Wohlstand auf.

Ihr Leinwandhandel verschaffte ihr Reichtum und Weltruhm. Der rasch sich mehrenden Bevölkerung wurden die Ringmauern zu eng, eine beträchtliche Stadterweiterung mußte vorgenommen werden. Mit schnellen Schritten ging Konstanz damals dem Höhepunkt seiner mittelalterlichen Geschichte entgegen, erlangte es die örtliche Ausdehnung, in der es bis ins letzte Drittel des 19. Jahrh. verblieb. Die meisten kirchlichen Neugründungen, welche den geistlichen Charakter der Stadt Konstanz bedingten, sind im 13. Jahrhundert entstanden. Insbesondere hat die spätere Zeit den Bestand der Klöster nur noch um eine Niederlassung der Kapuziner sowie um das Jesuitenkolleg vermehrt. Es ist ganz erstaunlich, welche Fülle von kirchlichen Schöpfungen in der kurzen Zeit von 1225 bis 1270 zu Konstanz entstanden sind. Vorher besaß Konstanz nur das Münster mit der St. Mauritius-Rundkirche und der Pfalzkapelle des hl. Petrus; außerdem die Kollegiatkirche St. Stephan und die Pfarrkirchen St. Johann und St. Paul. Einige kleinere Kapellen, wie St. Lorenz und eine unermittelte St. Georgskapelle bestanden daneben. Jedoch gab es in der ganzen Stadt kein einziges Kloster. Denn die im 10. Jahrhundert gegründete Benediktinerabtei Petershausen lag jenseits des Rheins außerhalb der Stadt, das Augustiner-Chorstift Kreuzlingen war von Bischof Ulrich I. im Jahre 1125 als Fremdenhospiz ebenfalls außerhalb der Stadt errichtet worden, und auch das Schottenkloster, welches in den Urkunden seit 1220 begegnet, befand sich, auf sumpfiger Uferniederung des Rheines erbaut, außerhalb der Konstanzer Stadtmauern.

Das wurde nun rasch anders. Seitdem sich Bischof Heinrich von Tanne den Bettelmönchen günstig gesinnt erwiesen hatte, entstanden innerhalb weniger Jahre das Dominikanerkloster auf der Rheininsel (1236) und das Franziskanerkloster unweit der St. Stephanskirche (vor 1250). War das erstere durch die Schenkung des Bischofs ermöglicht worden, so beruhte das letztere ausschließlich auf der Wohltätigkeit der Konstanzer Bürgerschaft. Zwei oder drei angesehene Bürger, Mitglieder des Rates, traten alsbald als Pfleger des Barfüßerklosters auf und verwalteten als Vertreter des apostolischen Stuhles dessen auf die unmittelbaren Klosterbaulichkeiten, eine große dreischiffige Predigtkirche und den Klostergarten beschränkte Liegenschaften. Denn die Franziskanermönche führten das Gelübde der Armut so streng durch, daß

selbst ihre Niederlassungen nicht einmal Eigentum des Ordens sein durften. Ein weiteres Männerkloster, das der Augustiner-Eremiten, entstand ebenfalls in den sechziger Jahren des 13. Jahrhunderts. Sein nicht viel jüngerer Kirchenbau beweist, daß auch dieser Bettelorden sich in der Einwohnerschaft von Konstanz rasch beliebt machte. Angesehene Bürgersöhne traten ihm bei.

Dem Beispiele der Männer folgten die Frauen als frommes Geschlecht nach. Vor der Stadt treffen wir schon im Jahre 1250 ein Klarissinnenkloster, genannt zum Paradies. Noch heute trägt die westliche Vorstadt von Konstanz daher ihren Namen. Freilich wurde dieses Kloster bald darnach nach Schwarzach im Kanton Zürich verlegt, woselbst der ältere Graf Hartmann von Kiburg im Jahre 1253 den Boden geschenkt hatte. Wenn wir weiter hören, daß auch ein zweites Frauenklösterchen, genannt an der Brücke, im Jahre 1253 aus Konstanz weg nach Feldbach bei Steckborn verpflanzt wurde, so möchten wir diese auffallenden Tatsachen mit dem damals heftig entbrannten Hoheitsstreit zwischen Bischof Eberhard II. und der Konstanzer Bürgerschaft in Zusammenhang bringen. Denn der einflußreiche Förderer dieser Klosterverlegungen war der ältere Heinrich von Klingenberg, dem wir als erstem Propst von St. Johann noch begegnen werden. In seiner opferwilligen Liebe, die er namentlich dem Kloster Feldbach entgegenbrachte, sehen wir einen Beweis für seine echt kirchliche Gesinnung.

Indes traten an Stelle der Weggezogenen alsbald andere Konvente. Die frommen Insassen eines Beghinenhauses, das sich beim Tulenbrunnen in der Niederburg zu Konstanz befand, besetzten das Klösterchen an der Brücke, nahmen im Jahre 1267 die Regel des hl. Dominikus an und nannten sich St. Peter an der Fahr. Jenseits der Rheingasse, die zur Brücke führte, taten sich um die Mitte des 13. Jahrhunderts fromme Frauen in einem an der Stadtmauer gelegenen Hause zusammen. Man nannte sie die Frauen an der Mauer; als besondere Patronin verehrten sie die hl. Katharina. Als ihnen der Konstanzer Domscholaster Burkhard von Zofingen im Jahre 1266 ein geräumiges Haus am Tümpfel (heute Brückengasse) dazu schenkte, kam für dieses Frauenkloster bald der Name Zofingen auf. Seit 1267 unterstand dasselbe der Regel der Augustiner-Eremiten, Bischof Gerhard unterstellte es einige Jahrzehnte später, im Jahre 1318, dem

Dominikanerorden. Als einziges der vielen Klöster des alten Konstanz blüht es bis auf den heutigen Tag und schickt sich eben an, auch das Erbe des St. Petersklosters zurückzuerwerben.

Ein dritter Frauenkonvent führt den Namen Priorin und Schwestern im Steinhaus. Er kaufte im Jahre 1264 Güter in Lellwangen auf dem Heiligenberge. Möglicherweise ist dieses Klösterchen identisch mit demjenigen der Frauen in Wile, die als Konvent der Augustiner-Eremiten ebenfalls schon seit 1271 nachweisbar sind und bald die Dominikanerregel angenommen haben. Bevor das Barfüßerkloster errichtet war, bewohnten die Jünger des hl. Franziskus ein anderes Haus, das ihnen die Guttat der Bürger eingeräumt hatte. In dieses zogen nachher fromme Frauen, die als Tertiarierinnen dem Franziskanerorden angegliedert waren. Sie nannten sich Meisterin und Schwestern „auf der alten Hofstätte der minderen Brüder" und sind schon 1256 nachweisbar. Ich glaube in ihnen den späteren Tertiarenkonvent in der Witengasse, die sogenannte Sammlung, wiedererkennen zu dürfen. Sie ist als solche seit 1309 urkundlich nachweisbar.

Die Pflege der Fremden, Armen und Kranken erfuhr im 13. Jahrhundert durch eine Reihe von selbständigen Anstalten ihre geordnete Durchführung. Diese verdankten ganz besonders der Konstanzer Bürgerschaft ihre Entstehung und unterstanden auch fernerhin der Verwaltung von Pflegern, hiezu Abgeordneten des Rates. Bekannt ist die Gründung des Heiliggeistspitals am Ende der Marktstätte durch die beiden Geschlechter Heinrich von Bizzenhofen und Ulrich Blarer. Sie erfolgte unter Mitwirkung des Bischofs Konrad II. im Jahre 1225. Von tiefer Frömmigkeit zeugt es, wenn die Stiftungsurkunde berichtet, daß die armen Leute, denen hier ein Obdach geschaffen werden sollte, die Grundstückschenkung als Stellvertreter des lieben Gottes entgegengenommen hätten. Ihre Ergänzung fand die Armenfürsorge durch die Raitepflege, wie sie seit dem 13. Jahrhundert nachweisbar ist. An jeder der alten Pfarrkirchen St. Stephan, St. Johann, St. Paul und Kreuzlingen wurden von Zeit zu Zeit an die Armen bereitete Lebensmittel, besonders Brote ausgeteilt. Mehr und mehr war es Sitte geworden, bei Jahrzeitstiftungen zum Seelenheil Verstorbener nicht nur Seelmessen durch Ausrichtung von Meßstipendien anzuordnen, sondern auch Brotalmosen für

die Armen zu bestimmen. Die letzteren waren dadurch veranlaßt, im Jahrtagsgottesdienst zu erscheinen und zu Gott für denjenigen zu beten, aus dessen frommer Stiftung sie noch lange nach seinem Tode Almosen empfingen. Da diese Jahrzeitstiftungen größtenteils in Form von jährlichen am Todestag zahlbaren Renten erfolgten, mit deren Ausrichtung man die Häuser belastete, war eine geordnete Sammelstelle unentbehrlich, welche für die Einziehung dieser Seelpfennige und für die Beschaffung und Verteilung der Brote Sorge trug. Daß die Bürgerschaft selbst sich dieser Verwaltung annahm, ist leicht erklärlich, stammten doch die Almosen fast ausschließlich aus Jahrzeitstiftungen von Bürgergenossen. Die Ratsabgeordneten, denen die Aufgabe zufiel, nannte man Raitener. Im Siegel führte die Verwaltung dieses sich aus kleinen und kleinsten Einzelstiftungen zusammensetzenden Vermögensganzen mit eigener Rechtspersönlichkeit einen großen Korb, gefüllt mit Broten. Ungefähr um dieselbe Zeit, wie die Raitepflege tritt auch eine städtischerseits geordnete Fürsorge für eine Klasse Ärmster der Menschen, nämlich für die Aussätzigen, ein. Auch die Verwaltung des Konstanzer Leprosenhauses jenseits von Kreuzlingen, wo sich die Wege nach Oberhofen und Kurzrickenbach zweien, ruht seit der Mitte des 13. Jahrhunderts in den Händen einer Ratsabordnung, der Pfleger der Armen auf dem Felde. Die entfernte Lage dieses Krankenhauses war durch die Ansteckungsgefahr bedingt. Man nannte die Kranken daher auch kurz Feldsiechen. Endlich ist noch einer Spitalstiftung von rein kirchlichem Charakter zu gedenken. Bischof Heinrich von Klingenberg errichtete in seinem Testament neben der Rheinbrücke ein kleines Spital für Kranke und Arme aus dem Kreis der Beamten und Dienerschaft des Bischofs und Domkapitels. Es war dem hl. Konrad geweiht und hieß im Volksmund im Gegensatz zum städtischen Spital auf der Marktstätte das Kleinspitäle[1].

Alle diese Anstalten traten im 13. Jahrhundert als Gotteshäuser ins Leben. Christliche Nächstenliebe schuf hier Einrichtungen, die zum Teil bis in die Gegenwart fortdauern. Die Vorfahren gaben um Gottes willen, in der Hoffnung auf eine Vergeltung

[1] Es stand an der Stelle des heutigen Dienstgebäudes des Großh. Landeskommissärs (alte Dompropstei).

im Jenseits. Nicht das Recht der Armen auf Unterstützung und die Pflicht eines öffentlichen Verbandes, diese zu leisten, waren die Triebfedern des Handelns.

In diese Jahrzehnte einer von religiösem Gründereifer getragenen Zeit fällt die Errichtung eines Kollegiatstifts an der alten Pfarrkirche des hl. Johannes. Dem Mittelalter galt es als ein Gott wohlgefälliges und dem Seelenheile förderliches Werk, den Gottesdienst zu vermehren, allenthalben neue Meßbenefizien zu stiften oder vorhandene Pfründen zu bereichern. Wie an allen Domkirchen, so setzt auch am Konstanzer Münster die Stiftung zahlreicher Altarpfründen und Kaplaneien im 13. Jahrhundert ein. Und wenn wir uns nach der Wurzel fragen, aus der die jetzt zu behandelnde Gründung hervorgesprossen ist, so reden die Urkunden eine zu deutliche Sprache, als daß sie verkannt werden könnte: es ist der Eifer, gerichtet auf die Verherrlichung des Gottesdienstes.

Es war um das Jahr 1260. Als Leutpriester der Kirche St. Johann waltete der damals schon bejahrte Magister Ulrich von Überlingen seines Amtes. Er entstammte einer angesehenen und vermöglichen Konstanzer Bürgerfamilie und hatte, wie sein Magistergrad bezeugt, seine theologischen Studien auf der Universität, wohl zu Bologna, gemacht. Über zwei Jahrhunderte hindurch war die berühmte italienische Stätte der Wissenschaft die Pflanzschule der Konstanzer Theologen, denen eigene Mittel oder entsprechende Pfründeinkommen das Studium ermöglichten.

Magister Ulrich von Überlingen faßte als Erster den Entschluß, seiner bis dahin „an der Zierde eines prunkvolleren Gottesdienstes armen Pfarrkirche" durch Erhebung derselben zu einem Chorstift größeren Glanz zu verleihen. Als einem weltgereisten Manne mußte ihm bekannt sein, daß die meisten Bischofsstädte eine ganze Reihe von Kollegiatstiften besaßen, während zu Konstanz bisher nur das eine St. Stephansstift außer dem Domstifte vorhanden war. Nunmehr sollte neben der Konstanzer Mutterkirche, „die schon durch die Zahl der ihr untergebenen Orden und Konvente in fruchtbarer Blüte prangt", „ein neues Glied nach ihrem eigenen Abbilde entstehen". Ulrich von Überlingen stellte zunächst sein eigenes Vermögen in den Dienst seines Gedankens. Bald gelang es ihm aber auch, die Kirchspielsgenossen

seiner Pfarrei dafür zu begeistern und Sammelgelder aufzubringen. Noch fehlten jedoch die Kanoniker. Er mußte gleichgesinnte Kleriker finden, die sein Vorhaben guthießen und durch persönlichen Eintritt in das neue Kapitel unterstützten. Dies war nur möglich, wenn dieselben ihre bisherigen Pfründen beibehalten konnten. In diesem Falle erwies sich die sonst so schädliche Häufung der Benefizien in einer Person als Vorbedingung des Gelingens. Es gelang dem Leutpriester in Kürze, eine Reihe von Geistlichen für seinen Plan zu gewinnen. Schon im Jahre 1266 traten ihm Magister Berthold, der Scholaster der Propstei Zürich, ebenfalls ein Konstanzer Bürgerssohn, ferner zwei Chorherren des württembergischen Stiftes Sindelfingen, nämlich Magister Heinrich von Kappel (B.-A. Meßkirch) und Magister Eberhard von Horb, bei. Wir sehen, lauter graduierte Kleriker sind es, die sich Ulrich von Überlingen zugesellten. Vielleicht verbanden sie alle gemeinsam die Studienjahre auf Italiens Erde. Magister Berthold der Scholaster bekleidete als erster die im Jahre 1271 errichtete Schulherrenpfründe der Propstei Zürich, der er sein Haus in Zürich und einen glossierten Psalter vermachte. Als Chorherr von St. Johann stattete er alsbald nach der Gründung die nach ihm genannte Priesterpfründe mit einem Pfründhaus sowie mit erheblichen Einkünften von Gütern in Hagnau (B.-A. Überlingen) und Müllheim (Kt. Thurgau) aus. Später gründete er noch die erste Kaplanei bei St. Johann und widmete sie der Züricher Patronin Verena. In seinen in flottem Latein geschriebenen Stiftungsurkunden bekundet er sich als gebildeter Schulmann.



Abbildung 1.
Siegel des Chorherrn Mag. Berthold, Scholaster von Zürich.
Umschrift: † S'. MAGRI. B'. SCO-LAST. THVRICEN.
Siegelbild: Der hl. Johannes d. T.

Magister Eberhard von Horb entstammte einer Bürgersfamilie von Horb a. N. Er war im Jahre 1247 Kleriker des Grafen Gebhard von Freiburg, auf dessen Bitte er durch Papst Innocenz IV. dem Abte von Hirsau zur Verleihung einer dem Patronate dieses Klosters unterstellten Pfründe empfohlen wurde. An der Aus-

stattung des jungen Chorstiftes beteiligte sich Eberhard von Horb durch Güterschenkungen in Mötzingen und Thumlingen (O.-A. Herrenberg bezw. Freudenstadt). Er ist bald nach der Gründung des Stifts St. Johann aus dem Leben geschieden.

An die Spitze der Gründung trat jedoch sofort Mag. Heinrich von Kappel. Er war das geistige Haupt ihrer Durchführung, er entwarf die Statuten, schrieb alle Urkunden, organisierte das Ganze. Ulrich von Überlingen bleibt dabei das Verdienst der ersten Anregung und Förderung ungeschmälert. Unter den Genannten verfügte er vor allem über juristische Bildung, der wir die scharfe urkundliche Formulierung der Rechtsbeziehungen des jungen Chorstifts verdanken. Keine Gründung des mittelalterlichen Konstanz läßt sich ebenso in allen Einzelheiten völlig klar erkennen, wie die des Chorstifts St. Johann. Auf seinen kirchenrechtlichen Kenntnissen baute er die mehrfach erweiterten Statuten des Kapitels auf. Sein organisatorisches Talent spricht aus dem Pfründbeschrieb (Distinctio praebendarum), in welchem er die Einkommensverhältnisse der einzelnen Kanonikate klarlegt. Den gleichen organisatorischen Eifer hatte er schon in seiner früheren Stellung in Sindelfingen bekundet. Heinrich von Kappel war ferner ein Freund der Dichtkunst. Schon seine Urkunden weisen ein gutes Latein und vielfach poetischen Schwung auf. In gereimten lateinischen Hexametern hat er einen Prolog der Statuten gedichtet, der von seiner aufrichtigen kirchlichen Gesinnung das beste Zeugnis ablegt. In gereimten Schlußversen bekennt er sich als Schreiber der Urkunden[1].

Sollte die Gründung gelingen, dann war es nicht genug, daß beitrittbereite Kleriker sich fanden, sondern dann mußte

[1] So schließt eine Urkunde von 1267 (No. 6):
„Haec Hainricus predictus conscripsit. Sit benedictus,
Qui memor eius erit, cum caro morte perit."
Eine zweite Urkunde (Urkk. 7) spricht denselben Gedanken in anderer Wendung aus:
„Haec Hainricus predictus conscripsit. Sit benedictus,
Qui memor eius erit, cum mors sua debita quaerit."
Ähnlich lautet der Schluß einer Urkunde vom Juni 1267 (Urkk. 15):
„Este mei memores, Hainrici, posteriores,
De Kapell dicti, vos ut sitis benedicti."
Vgl. auch Urkk. 12.

vor allem die günstige Aufnahme des Gründungsplanes bei den maßgebenden geistlichen Persönlichkeiten zu Konstanz erreicht werden. Bischof Eberhard II. hatte seine Genehmigung zu erteilen. Als Propst des neuen Chorstifts mußte ein geeigneter Prälat gewonnen werden. Eine Auseinandersetzung mit dem Dompropst war nötig, welcher bisher ausschließlich die Kirche St. Johann mit einem Leutpriester besetzte. Endlich sollte auch das Domkapitel dafür abgefunden werden, daß die Pfarrei St. Johann stets nur einem nicht bei St. Johann residierenden Domherrn übertragen wurde, während jetzt die Gründer des Chorstifts einen bei St. Johann residierenden Pleban wünschten. Hieraus ist ersichtlich, daß es galt, mancherlei Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, wenn die Umwandlung der kleinen Pfarrkirche in ein Kollegiatstift gelingen sollte. Es ist daher nur Wahrheit, wenn Heinrich von Kappel die Nachkommen auf die Mühen und Opfer hinweist, welche die Gründung erforderte. Darin betätigte sich der edle Ehrgeiz dieser Kleriker, daß sie in geschickter Weise alle Hindernisse zu beseitigen wußten. Und in der Tat ist es sehr anerkennenswert, wieviel diese Männer innerhalb eines Jahrzehntes erreicht haben. Im Jahre 1266 lag die Gründung noch in den ersten Anfängen. Mit den Statuten des Jahres 1276 kann sie als vorläufig abgeschlossen gelten.

Im Herbste des Jahres 1266 war der Gründungsplan bereits soweit verwirklicht, daß die ersten Kanoniker von St. Johann vor ihren Bischof treten konnten mit der Bitte um Bestätigung des Stifts. Mit seinem eigenen Vermögen und den ihm übergebenen Sammelgeldern der Gläubigen hatte Ulrich von Überlingen den Grundstock zum Stiftsvermögen erworben. Im Juni 1266 hatte er für 17 Mark Silber vom Frauenkonvent der Schwestern im Steinhaus ein Gut zu Lellwangen auf dem Heiligenberg, vorher schon von Marschall Konrad von Tettikofen, einem Ministerialen des Bistums Konstanz, vier Höfe im Weiler Illhard unweit dem thurgauischen Dorfe Müllheim und den unweit davon befindlichen Hof Langenhart gekauft. Der vom Kirchenrecht geforderte Unterhalt der Chorherren war hierdurch bereits einigermaßen sicher gestellt. Jetzt mußte den Gründern alles daran liegen, die bischöfliche Sanktion zu erlangen, dann sollte es nicht allzu schwer fallen, neue Mitglieder und Wohltäter zu werben. Ihre Bitte wurde am 16. Dezember 1266 erfüllt. Die Urkunde Bischof

Eberhards II. von diesem Tage — ihr Verfasser kann nur Heinrich von Kappel sein — beginnt mit der historischen Erzählung, daß der Leutpriester von St. Johann, Magister Ulrich von Überlingen, von Gotteseifer angefacht, zur Vermehrung des Gottesdienstes in seiner Pfarrkirche mit eigenem Vermögen und aus den Gaben der Gläubigen mehrere Pfründen errichtete, auch schon einige Kleriker um sich geschart und so begonnen habe, im Vertrauen auf den barmherzigen, im Überfluß spendenden Gott daselbst ein Kollegiatstift zu errichten. In Erfüllung ihrer Bitte erteilt sodann der Bischof dem Ulrich von Überlingen selbst sowie seinen jetzigen und zukünftig aufzunehmenden Genossen alle Freiheiten und Rechte, welche das Chorstift St. Stephan und die anderen Chorstifte der Diözese nach Recht und Gewohnheit besitzen. Demgemäß erhob der Bischof die Kirche St. Johann selbst zur Kollegiatkirche. Nach Vermehrung der Einkünfte möchten zur Vollendung des Gründungswerkes weitere geeignete Männer aufgenommen und den einzelnen nach Gelegenheit besondere Pfründen zugewiesen werden. Dabei sollte das neue Stift die Regelung seiner Verhältnisse im einzelnen selbst vornehmen, daher das Recht der Autonomie besitzen, auch die den Stiftskirchen regelmäßig zustehende Befugnis haben, aus eigener Mitte den Propst zu erwählen, der lediglich der bischöflichen Bestätigung unterliegen würde. Schließlich nimmt Eberhard II. mit Segenswünschen die Neugründung in seinen bischöflichen Schutz.

Wir entnehmen aus dieser Urkunde, was das vorgesteckte Ziel der Gründer von St. Johann war. Ihr neues Chorstift sollte in allem dieselbe Rechtsstellung genießen wie die angesehenste Kollegiatkirche des Bistums nach der Domkirche selbst, nämlich wie das alte Chorstift St. Stephan. Noch in mehreren Urkunden kehrt das Stift St. Stephan als Vorbild von St. Johann wieder. So, wenn Bischof Eberhard II. am 27. Dezember 1268 dem Stift St. Johann die Freiheit bestätigte, in der Stadt Konstanz freies Grundeigentum ohne Zuhilfenahme der stadtrechtlichen Salleute zu erwerben gleich dem Stift St. Stephan[1]. Desgleichen, wenn Bischof Eberhard II. am 13. Mai 1270 dem neugegründeten Chorstift St. Johann in feierlicher Form — unter ausdrücklicher Zustimmung des Domkapitels, der Ministe-

[1] Das nähere siehe unten Kap. 3.

rialen und der Konstanzer Bürger — die Freiheit erteilte, vor dem Pfalzgerichte des Bischofs oder seines Vogtes nach dem Recht des Stifts St. Stephan behandelt zu werden[1].

Noch ist die Frage zu berühren, durch wessen Fürsprache sich Bischof Eberhard unserer Gründung so rasch geneigt erwies. Ich zweifle nicht, daß die entscheidenden Worte von Heinrich von Klingenberg, dem ersten Propste des neuen Stifts, gesprochen wurden. Einmal ist ohne weiteres klar, daß die Wahl dieses Mannes zum ersten Propste, die am 21. Mai 1268 erfolgte, zur Voraussetzung hat, daß er sich schon vorher Verdienste um die Gründung erwarb. Sodann wird bei dieser Annahme die Heranziehung des Vorbildes von St. Stephan besonders verständlich, denn Heinrich von Klingenberg war auch Propst von St. Stephan. Endlich wurde die erste Gütererwerbung des Stifts, der Kauf der Höfe zu Illhard und Langenhart, am 23. Mai 1264 eingeleitet durch die zu handen Bischof Eberhards erfolgte Aufgabe von Lehenrechten, welche Graf Hartmann von Kiburg als Lehensmann der Konstanzer Kirche an den genannten Gütern hatte. Heinrich von Klingenberg war aber der ständige Hausfreund und Berater des alten Kiburgers. Ich glaube daher nicht fehlzugreifen, wenn ich die glatte Erlangung der bischöflichen Bestätigung der einflußreichen Persönlichkeit Heinrichs von Klingenberg zuschreibe. Jedenfalls war Bischof Eberhard II. der Neugründung mit voller Seele zugetan. Die ersten Gütererwerbungen ließen die Gründer von St. Johann alle in seine Hand übertragen, um sie in umso größerer Rechtssicherheit aus der Hand des Bischofs an die Kirche St. Johann vergeben zu lassen.

---

[1] „ut in iudiciis et iustitia in nostro palatio requirendis statutis temporibus coram nobis seu advocatis, qui pro tempore fuerint, constituti, eodem iure censeantur cum capitulo ecclesie s. Stephani Const. muniti et cum ipsis consimili in omnibus gaudeant libertate". Das ganze Institut der bischöflichen Pfalzgerichte, welche auf eine Nachahmung des Königsgerichts hinauslaufen, bedarf erst einer gründlichen verfassungsgeschichtlichen Untersuchung, ehe klar gesagt werden kann, was unter dieser allgemein gefaßten Freiung zu verstehen ist. Ich erblicke darin vor allem eine Anerkennung des neugegründeten Chorstifts durch die Konstanzer Bürgerschaft, deren Ratssiegel an der Urkunde hängt. Vgl. unten Kap. 3.

Auf größere Schwierigkeiten scheinen die Verhandlungen mit dem Dompropst Konrad Graf von Freiburg gestoßen zu sein. Wenigstens dauerte es fast ein Jahr, von der bischöflichen Bestätigungsurkunde an gerechnet, bis auch er sich bereit finden ließ, der Neugründung seine Zustimmung zu erteilen. Die darüber ausgestellte und laut Schlußvers von Heinrich von Kappel geschriebene Urkunde datiert vom 1. Oktober 1267. Ihr Inhalt ist ein doppelter. Zunächst gibt der Dompropst als Patronatsherr der Pfarrkirche St. Johann, welche „bisher nur mit einfachem Gottesdienst versehen gewesen sei und daher gleichsam unter dem Scheffel gestanden“ habe, seine Zustimmung, daß sie jetzt „auf den Leuchter erhoben“ und ein Kapitel von Weltgeistlichen an derselben eingerichtet werde. Dompropst Konrad begründet seine Zustimmung mit dem Hinweis auf die den heiligen Patronen Johannes dem Täufer und dem Evangelisten gebührende Verehrung, auf die dem Diözesanbischof Eberhard, der selbst dem Gründungswerke seine Unterstützung geliehen habe, schuldige Ehrerbietung, endlich auf die persönliche Gunst, die er den Gründern erweisen wolle. Das letztere wird um so verständlicher, wenn man weiß, daß Heinrich von Kappel seit seiner Übersiedlung von Sindelfingen nach Konstanz Notar des Dompropstes war. Der Dompropst anerkennt des weitern die dem neuen Stift von Bischof Eberhard eingeräumten Rechte der freien Propstwahl und der Autonomie. Im zweiten Teil der Urkunde setzt der Dompropst zur Verhütung von Beeinträchtigungen seiner Prälatur die Rechte fest, die ihm in Hinkunft bezüglich des Pfarrers von St. Johann zustehen sollen. Während er und seine Vorgänger hergebrachtermaßen die Pfarrei St. Johann einem an der Kirche St. Johann nicht residierenden Domherrn zu verleihen pflegten, will der Dompropst in Zukunft die Pfarrpfründe einem bei St. Johann residierenden geeigneten Priester verleihen, welcher der Jurisdiktion des Dompropstes unterstehen soll. Das Domkapitel wird durch eine jährliche Rente von 26 Mutt Weizen entschädigt, von der gleich noch zu handeln sein wird. Was die Rechtsstellung des Pfarrers dem Chorstift gegenüber anlangt, so sollte derselbe kraft seiner Ernennung durch den Dompropst als Chorherr angesehen werden und als solcher die erste Stimme im Kapitel haben. Das Kapitel von St. Johann sollte dem Pfarrer jährlich von seinen Einkünften 20 Mutt Weizen ausfolgen, außerdem gebühren ihm

fortan die Hälfte aller Opfergelder, Ablaßpfennige und Stolgebühren. An den Präsenzpfennigen der in Hinkunft zu errichtenden Jahrzeiten soll er wie jeder andere Chorherr Anteil haben. Anderseits willigt der Dompropst ein, daß das bisherige Kirchenvermögen jeder Art (namentlich das alte Wittum der Kirche) sowie die zweite Hälfte der Opfergaben, Ablaßgelder und Stolgebühren der Gläubigen zum Kapitelsgute geschlagen werden, damit die Chorherren sich im Gottesdienste um so eifriger erweisen mögen. Endlich trifft der Dompropst hinsichtlich des Gottesdienstes die Bestimmung, daß der Pleban täglich auf dem vorderen Altare des Chores zu entsprechender Stunde dem Volke die heilige Messe lesen soll, während das Kapitelamt auf dem Hochaltar vom Chorherrn, der die Woche hat, zu halten ist.

Durch mehrere Jahre hin erstreckten sich die Verhandlungen der Gründer von St. Johann mit dem Domkapitel. Zunächst entschloß sich das letztere nur langsam, der Neugründung formell seine Zustimmung zu erteilen. Beinahe ein Jahr war seit der Bestätigungsurkunde Bischof Eberhards II. und mehrere Wochen seit der eben erörterten, das Domkapitel nahe berührenden Urkunde des Dompropstes verstrichen, bis dasselbe als Ganzes am 15. Oktober 1267 der Gründung des Chorstifts St. Johann in Form eines Vidimus der Urkunden des Bischofs und des Dompropstes zustimmte, „hoffend, daß die Domkirche durch die Erhöhung der Kirche St. Johann selbst werde gefördert werden". Hier ist, wie gleich zu zeigen, vor allem an die Mitwirkung des Kapitels von St. Johann bei den Festgottesdiensten des Domes an hohen Feiertagen zu denken. Auch diese dritte grundlegende Urkunde wurde von Heinrich von Kappel niedergeschrieben. Am 1. Oktober 1267 hatte das junge Stift St. Johann dem Domkapitel gegenüber die Verpflichtung übernommen, als Entschädigung für dessen Anrecht auf die Pfarrpfründe von St. Johann dem Domstift jährlich 26 Mutt Kernen zu entrichten. Diese Abgabenpflicht wurde in der Folge, am 15. Mai 1268, näher dahin festgesetzt, daß das Kapitel von St. Johann das Recht haben sollte, die Rentenschuld durch Erwerb von Liegenschaften im Thurgau für das Domkapitel nach Gutfinden des Bischofs abzulösen. Bis das geschehen sei, räumte das Kapitel von St. Johann dem Domkapitel die Befugnis ein, von den

Besitzungen des Stifts St. Johann in Illhard diesen Zins von 26 Mutt Kernen jährlich vorwegzunehmen, ehe die übrigen Nutzungen an die Kammer des Stifts St. Johann gelangten. Anderseits wurde jetzt auch die vom Domkapitel durch die Neugründung erhoffte eigene Förderung dergestalt verwirklicht, daß sich das Kapitel von St. Johann verpflichtete, gleich den Chorherren von St. Stephan an den gewohnheitlich feststehenden Festtagen (mit Ausnahme der Feste des hl. Johann des Täufers und des hl. Johann des Evangelisten als den eigenen Patrozinien von St. Johann) zum Gottesdienst in der Domkirche zu erscheinen, wofür jeder an solchen Tagen im Münster anwesende Chorherr von St. Johann aus dem Keller des Domkapitals einen Stauf Weines erhalten soll[1]. Umgekehrt scheint es in Nachahmung römischer Vorbilder alter Brauch in Konstanz gewesen zu sein, daß das Domkapitel das Fest des hl. Johannes ante portam Latinam durch Besuch der St. Johanneskirche beging. Jeder Domherr, der an diesem Tage beim Gottesdienst in St. Johann erschien, erhielt als Präsenzgeld einen Schilling. Nach der Gründung des Chorstifts entstand ein Streit zwischen dem Domkapitel und dem Kapitel von St. Johann darüber, wer dieses Präsenzgeld auszurichten habe. Bischof Eberhard entschied am 13. Juni 1270, daß die eine Hälfte dieser Präsenzschillinge vom Pleban, die andere vom Kapitel von St. Johann zu entrichten sei, was mit Rücksicht auf die Teilung der alten Pfarreieinkünfte durch Dompropst Konrad offenbar der Billigkeit entsprach, übrigens auch die Sitte dieses Kirchenbesuches von St. Johann für die vor der Gründung des Chorstifts liegende Zeit mittelbar erweist.

Jenes Vorzugsrecht des Domkapitels auf Bezug von 26 Mutt Kernen aus den Illharder Höfen des Stifts St. Johann wurde von diesem lästig empfunden. St. Johann machte daher bei der nächsten Gelegenheit von dem ihm zugestandenen Ablösungsrechte Gebrauch. Schon im Jahre 1271 bezahlte das

---

[1] Dieses Erscheinen des Kapitels von St. Stephan bei den Festtagsgottesdiensten im Dome sowie die sich anschließende Rekreation desselben durch das Domkapitel dürfte sehr alten Ursprungs sein; findet sich die Sitte doch schon in der Regel des hl. Chrodegang c. 8 und c. 21. Vgl. Hinschius, Kirchenrecht II, 59.

Chorstift an das Domkapitel auf Grund des vorgesehenen bischöflichen Entscheides 52 Mark Silber Ablösungsgeld. Das Domkapitel verwendete das Geld zum Erwerb von Gütern in der Höri und erklärte das Stift St. Johann am 7. Mai 1271 aller Verpflichtungen ledig. Damit hatte die Abgabenpflicht des Stifts St. Johann gegenüber dem Domkapitel im beiderseitigen Interesse ein rasches Ende gefunden, die Neugründung war in ihrer wachsenden Selbständigkeit einen weiteren Schritt vorwärts gediehen. Die wichtigsten rechtlichen Unterlagen waren für das junge Stift nunmehr gewonnen: die bischöfliche Bestätigung vom 16. Dezember 1266, die Zustimmung des Dompropstes vom 1. Oktober 1267, die Einwilligung des Domkapitels vom 15. Oktober 1267, welcher die endgültige Beseitigung der Abhängigkeit der Kirche St. Johann vom Domkapitel im Jahre 1271 folgte.

Von Anfang an hatten sich die ersten Chorherren von St. Johann vorgenommen, für ihr Stift auch ein entsprechendes Gotteshaus herzustellen. Das alte kleine St. Johannes-Kirchlein, das wenige Jahre zuvor (im Jahre 1261) als Kapelle urkundlich erwähnt wird[1], war offenbar noch der Bau des hl. Konrad. Es sollte einem größeren Gotteshause Platz machen, das nunmehr als dreischiffige gotische Kirche mit geradlinig abschließendem Chor in Angriff genommen wurde. Wir kennen den Tag der Grundsteinlegung des Neubaus. Am 21. Mai 1268 wurde das Fundament des Chores begonnen. Offenbar wurde mit dem Bau des Chores deshalb der Anfang gemacht, damit bis zu seiner Vollendung das alte kleinere Gotteshaus weiter benützt werden konnte. Das zum Bau benötigte Geld ist wohl zumeist aus Beiträgen der Pfarrgenossen aufgebracht worden. Indes werden auch die Chorherren das Ihrige beigesteuert haben, ja wir hören sogar, daß zur Bestreitung der Baukosten einige bereits gemachte Grundbesitzerwerbungen wieder veräußert wurden[2]. In wenigen Jahren war die neue Kirche in einfacher schlichter Bauart vollendet, die Schiffe waren glatt abgedeckt, die Oberlichter des Mittelschiffs, an romanische Bauten erinnernde runde Fenster, der

[1] Urkunde um das Jahr 1230, siehe Beyerle, Grundeigentumsurkunden No. 13.

[2] Dist. praeb. § 3: Item domos Owarii, quarum quasdam vendidimus ad edificationem chori, sed alias possessiones equivalentes empti sumus [!] (Mai 1276).

ebenfalls glatt abgedeckte Chor erhielt durch große Spitzbogenfenster reichliches Licht, seiner Aufgabe als Stätte des Chorgebetes entsprechend[1]. Wenn in der späteren Konstanzer Geschichtschreibung zumeist das Jahr 1276 als Errichtungsjahr des Chorstifts St. Johann angegeben ist[2], so glaube ich diese Überlieferung mit der Vollendung des Kirchenbaues in Zusammenhang bringen zu sollen.



Abbildung 2.
Inneres der Kirche St. Johann (während des Umbaus im Jahre 1889).

Denn das war für die Zeitgenossen das äußere, im Gedächtnis haftende Ereignis, und nicht die urkundlichen Festlegungen der Gründungsvorgänge.

[1] Die Kirche erhielt alsbald einen Glockenturm. Das Vorhandensein mehrerer Glocken ist für das Jahr 1293 (Urkf. 55) bezeugt.

[2] Vgl. Christoph Schulthaiß, Bistumschronik (FDA. VIII, 38); Bucelinus, Constantia Rhenana p. 275; Speth, Triarcus triumphalis p. 210; Stumpf, Schweizerchronik, Ausg. 1548, Buch 5, S. 59.

Der 21. Mai 1268 war für das junge Chorstift auch noch nach einer andern Richtung von Wichtigkeit. Gleichzeitig mit der Grundsteinlegung des neuen Kirchenbaues fand die Wahl des ersten Propstes statt. Sie fiel auf den einflußreichsten Geistlichen des Konstanzer Bistums, auf den älteren Heinrich von Klingenberg, den Sohn einer rasch aufgeblühten thurgauischen Ministerialenfamilie, den Freund und Berater des Grafen Hartmann des älteren von Kiburg — Rudolf von Habsburgs Schwiegervater —, den Oheim des späteren gleichnamigen Bischofs von Konstanz. In seinem Pfründenbesitz spiegeln sich seine weiten Beziehungen deutlich wieder. Als er im Jahre 1268 zum Propst von St. Johann gewählt wurde, besaß er die Pfarrei (das Rektorat) seines Heimatsdorfes Homburg, in dessen Sprengel die väterliche Burg stand; er war aber auch seit 1243 Domherr in Chur, seit 1248 Chorherr am Großmünster in Zürich und seit 1251 Domherr in Konstanz; er versah das Amt eines Archidiakons des Thurgaus; seit 1266 war er daneben Propst des Stifts St. Stephan in Konstanz. Dieser gehäufte Pfründenbesitz fällt uns heute auf, ich möchte aber deshalb Heinrich von Klingenberg doch nicht den berufsmäßigen Pfründenjägern zuzählen, an denen seine Zeit reich war. Aus seinen Handlungen spricht aufrichtige Frömmigkeit und Begeisterung für kirchliche Neuschöpfungen. Im übrigen war er ein Kind seiner Zeit, und diese wußte nichts anderes, als daß sich die Laufbahn eines angesehenen Klerikers in der Pfründenhäufung äußerte. Sicher war seine Wahl zum ersten Propst ein durchaus glücklicher Griff der



Abbildung 3.
Siegel des ersten Propstes Heinrich von Klingenberg.
Bild: Die beiden hll. Johannes, unten im Zwickel der Propst.
Umschrift: † S'. HAINRICI. PREPOSITI. ECCLIE. S. IOHIS. 9STANT.

Gründer von St. Johann. Magister Berthold, der Scholaster von Zürich, war gewiß von dorther mit ihm eng befreundet und wird seine Wahl am meisten betrieben haben. Schon vorher hatte sich der Klingenberger offenbar der Neugründung seit Anbeginn günstig erwiesen[1]. Das einzig Bedenkliche an der Sache war nur, daß gleich die erste Propstwahl, entgegen der Urkunde Bischof Eberhards II. vom 16. Dezember 1266, auf einen Konstanzer Domherrn fiel und nicht aus dem Schoße der Gründer-Chorherren heraus erfolgte. Jedoch gelang es dem Kapitel von St. Johann, auch diese für die Zukunft gegen die freie Propstwahl etwa zu verwendende Tatsache durch eine authentische Erklärung Bischof Eberhards II. vom selben 21. Mai 1268 abzuwenden. Der Bischof nimmt darin die Verwahrung der Chorherren entgegen, daß sie durch diese Propstwahl für die Zukunft nicht in der Freiheit, aus eigener Mitte oder sonstwoher einen geeigneten Geistlichen zum Haupte des Kapitels zu erwählen, behindert sein wollen, und bestätigt dieselbe.

Heinrich von Klingenberg erfüllte die Erwartungen, die an seine Wahl geknüpft wurden, in vollstem Maße. Aus seinem nicht unbeträchtlichen Vermögen stiftete er selbst die Gefälle für die Propsteipfründe bei St. Johann. Es waren dies Zinsen von Gütern in Radegg, Roßberg und Tristeberg in der Schweiz. Die Früchte seines Gnadenjahres von diesen Gütern wandte er letztwillig der im Jahre 1275 noch nicht hinreichend ausgestatteten Pfründe des Magisters Ulrich von Überlingen zu und bestimmte überdies, daß in alle Zukunft die Einkünfte der Propsteigüter während des Gnadenjahres nach dem Tode eines Propstes zum Nutzen der Kirche St. Johann nach Bestimmung des Kapitels zu verwenden seien. Wir hören weiter, daß er die Ehefrau des Ritters Johann von Müllheim veranlaßte, auf ihr Leibgeding an einem durch ihren Mann an den Gründer-Chorherrn Magister Berthold den Scholaster verkauften Hofe zugunsten von St. Johann zu verzichten[2]. Als Marienverehrer erwies er sich dadurch, daß er den sog. Bürtzelhof bei Illhard (Kt. Thurgau) für 30 Mark Silber kaufte und dem neuen Chorstift schenkte, damit dasselbe allwöchentlich einmal sowie an allen Marienfesten das Gedächtnis der Gottesmutter feiere; die alsdann anwesenden Chorherren sollten aus den Einkünften des genannten Hofes

[1] Oben S. 22. [2] Urkk. 18a.

Präsenzpfennige erhalten. Auch zum Erwerb der Stiftsgüter in Langenargen muß der erste Propst beigesteuert haben, denn von Einkünften dieser Güter beging das Stift St. Johann seinen Jahrtag. So darf es nicht Wunder nehmen, wenn einzelne Urkunden Heinrich von Klingenberg geradezu als Gründer von St. Johann bezeichnen, und wenn dasselbe die Überlieferung der Konstanzer Chroniken tat, die ihn allerdings stets mit seinem gleichnamigen Neffen auf dem Konstanzer Bischofsstuhl zusammenwarf. In der Tat hing Heinrich von Klingenberg mit großer Liebe an der jungen Pflanzung, wie folgende Tatsache am besten beweist. Sobald er im Jahre 1276 nach dem Tode des Dompropstes Konrad von Freiburg diese nach dem Bischofe höchste geistliche Würde der Diözese erlangt hatte, gab er die Propstei von St. Stephan in Konstanz, aber auch seine inzwischen noch hinzuerworbenen Stellungen eines Propstes von Zürich (seit 1271) und eines Propstes von Bischofszell im Thurgau auf; die Propstei des Stifts St. Johann behielt er dagegen neben der Dompropstei bis zu seinem Tode am 1. Mai 1279 bei.

Als das Kapitel des neugegründeten Chorstifts am 21. Mai 1268 den Domherrn Heinrich von Klingenberg zum ersten Propste wählte, bestand es nicht mehr nur aus dem Leutpriester Ulrich von Überlingen und den drei Klerikern, die sich schon zwei Jahre früher um ihn geschart hatten. Es war inzwischen nahezu vollzählig geworden. Denn gleich zahlreichen Kollegiatstiften sollte auch das Stift St. Johann als Kapitel mit geschlossener Mitgliederzahl, nach dem Vorbilde Christi und der Apostel, aus einem Propste und zwölf Chorherren bestehen. Heinrich von Kappel hat uns die Namen der Neuhinzugekommenen, nach der Zeit ihres Beitritts angeordnet, überliefert. Den beiden Schwaben Heinrich von Kappel und Eberhard von Horb gesellte sich als



Abbildung 4.
Siegel des Chorherrn Baldemar von Rottweil.
Siegelbild: Porträtstatue des Chorherrn unter gotischem Baldachin.
Umschrift: S. BALDMARI. CANONICI. SCI. IOHIS. 9STANT.

Dritter Baldemar von Rottweil bei. Derselbe war Pfarrer zu Mülhausen (O.-A. Tuttlingen) und besaß auch eine Chorherrn-Pfründe beim Kollegiatstift St. Johann auf der Reichenau. An sechster Stelle trat der Dekan Heinrich von Pfohren ein, dessen Abstammung sich nicht ermitteln läßt, da er stets nur mit dem Vornamen erscheint. In seinem Siegel führt er einen Drachen. Als Weihegrad besaß er nur das Subdiakonat; er war, als er Chorherr von St. Johann wurde, Pfarrektor zu Dürrwangen bei Bahlingen. Der siebente Chorherr war Walther von Laubegg. Er entstammte einem bei Ludwigshafen am Bodensee angesessenen Adelsgeschlechte und war zur Zeit seines Beitritts bereits Inhaber einer Reihe von Pfründen. Am Ausbau der Neugründung von St. Johann beteiligte er sich lebhaft, namentlich steuerte er zum Erwerb der Besitzungen in Obergailingen und Langenargen aus dem Seinen bei. Die nach ihm benannte Chorherrnpfründe dotierte er mit einem Kanonikatshaus nebst Inventar sowie mit einem Kapital von 20 Mark Silber. Wegen seiner Verdienste um das Stift wählten ihn die Chorherren nach dem Tode Heinrichs von Klingenberg im Jahre 1279 zum (zweiten) Propste. An achter Stelle treffen wir den Sohn einer angesehenen Konstanzer Geschlechterfamilie, den Magister Ulrich Spul. Auch er besaß als Weihegrad nur das Subdiakonat. Er muß bei seinem Eintritt ziemlich bei Jahren gewesen sein, da er schon 1246 als Notar des Bischofs Heinrich von Tanne auftritt. Für die zu errichtende Kustodiepfründe bei St. Johann machte er eine Stiftung von Gütern in Triboltingen im Thurgau. Auch war er beim



Abbildung 5.
Siegel des Chorherrn Dekan Heinrich von Pfohren.
Siegelbild: Ein Drache.
Umschrift: ✝ S. H. DECANI. DE. PHORREN.



Abbildung 6.
Siegel des Chorherrn Walther von Laubegg.
Siegelbild: Die beiden hll. Johannes.
Umschrift: ✝ S'. WALTERI. DE. LOBEGG. CAN. EGCLIE. SCI. IOHIS. 9STĀT.

Erwerb der Stiftsgüter in Langenargen beteiligt. Sein eigenartiges Siegelbild, auf welchem er nach einem in der rechten Hand gehaltenen Gefäß deutet, dürfte wohl auf eine Reliquienschenkung zu beziehen sein. (Siehe Abbildung 7). Besondere Beziehungen verbanden ihn mit dem Cisterzienser-Kloster Salem, wo er seinen Lebensabend beschloß und seine Ruhestätte fand. Der an neunter Stelle aufgenommene Magister Ulrich von Neuenburg war Subdiakon und Pfarrektor zu Neuenburg im Breisgau. Wir wissen von ihm, daß er im Jahre 1281 eine Altarpfründe in das Spital zu Neuenburg gestiftet hat. Als zehnter Chorherr erscheint Berthold von Wildenfels, ein Ministerialensohn aus dem Donautal, der indes ebenfalls als bejahrter Herr eintrat. Die nach ihm benannte Pfründe besaß im Jahre 1276 den großen Klaustralhof beim innern Schottentor in Konstanz. Dem Weihegrad nach war Berthold von Wildenfels Diakon. Als letzter der eigentlichen Gründer von St. Johann steht an elfter Stelle der Dekan Ernst von Stein a. Rh.; er war Subdiakon und muß bald nach 1268 gestorben sein. Wir können hieraus entnehmen, daß das erste Kapitel des jungen Stifts sofort eine Anzahl älterer Kleriker in sich aufgenommen hatte. Dekan Ernst beteiligte sich als Stifter von St. Johann am Erwerb der Besitzungen zu Obergailingen, die er zu einem Drittel bestritt.



Abbildung 7.
Siegel des Chorherrn Ulrich Spul.
Siegelbild: Porträtstatue des Inhabers mit Rose und Reliquiengefäß [?].
Umschrift: † S'. VL. CANOICI. S. IOHIS. 9STANT. DCI. SPVLN.



Abbildung 8.
Siegel des Chorherrn Ulrich von Neuenburg.
Siegelbild: Der hl. Johannes d. T., im Feld eine Lilie.
Umschrift: † S'. VL. DE NVWENBVRG. CAN. S. IOHIS. 9STĀT.

Das städtische Rosgartenmuseum zu Konstanz bewahrt eine aus der Kirche St. Johann stammende schwarze Holztafel, welche am Rande in Medaillons die Brustbilder der ersten Chorherren von St. Johann, genau in

der eben erörterten Reihenfolge ihres Eintritts in das Stift, enthält[1]. Außerdem sind in das schwarze Mittelfeld die Bildnisse



Abbildung 10.
Merktafel aus der Sakristei von St. Johann (jetzt im Konstanzer Rosgarten-Museum).

der Chorherren und Magister Heinrich von Wäggis und Kero von Tübingen [?] offenbar nachträglich hinzugefügt worden.

[1] Siehe Abbildung 10.

Heinrich von Wäggis stiftete im Jahre 1290 die Pfründe des Kantors, der andere im Jahre 1293 die des Kustos. Die Tafel diente wohl zur Aufnahme der wöchentlichen Gottesdienstordnung in der Kirche St. Johann. Daß sie sehr alt ist und meines Erachtens der Gründungszeit zugeschrieben werden muß, entnehme ich eben der Tatsache, daß die Bilder der genannten Nachgründer von Anfang an nicht vorgesehen waren und daher ohne Verbindung mit der gotischen Ornamentik der beiden Stifterreihen in das schwarze Mittelfeld hineingesetzt wurden[1]. Die Brustbilder weisen individuelle Züge auf, sie sind im Magistergewand dargestellt, das Ganze scheint mir auf den gründungseifrigen Heinrich von Kappel zurückzugehen.

Leider erlebte Ulrich von Überlingen die Vollendung seines Werkes nicht. Die für das junge Stift ereignisreichen Frühlingsmonate des Jahres 1268 hat er nicht mehr geschaut. Wir wissen bestimmt, daß er am 24. Juni, dem St. Johannesfeste, nicht mehr unter den Lebenden weilte. Mehr noch als bisher tritt seitdem Heinrich von Kappel in den Vordergrund, umgeben von einer im Eifer für ein neues Gotteswerk begeisterten Schar von Klerikern, gefördert durch die Gunst des Bischofs und Heinrichs von Klingenberg.

[1] Freilich ist das Tafelbild später übermalt worden. Eine übermalende Hand des 16. Jahrhunderts konnte die Umschriften der Medaillons nicht mehr recht lesen und machte aus Magister Ulrich von Neuenburg einen Maister Ulricus de Nurnberg. Durch den Aufsatz Fredegar Mones im Diöz.-Archiv für Schwaben XVII (1899), No. 1 „Die Porträts der Zehn Stifter des Kollegiat-Stiftes St. Johann in Konstanz von 1514 und Hans Holbein d. J." ist die Tafel, die von Kraus, Kunstdenkmäler I, 277 lediglich als geringe Arbeit eingeschätzt wurde, in die Literatur eingeführt worden. Ohne die Spur eines Beweises wird da der jüngere Holbein als ihr Maler in Anspruch genommen — er soll seine Vorlage dem verlorenen Anniversarienbuch von St. Johann entnommen haben — und die Entstehung in das Jahr 1514 verlegt. Wie flüchtig Mone arbeitete, zeigt sich schon darin, daß er von zehn Bildern spricht, wo doch vierzehn vorhanden sind. Mones Anfrage in derselben Zeitschrift XV (1897), S. 80 ist jetzt durch uns beantwortet; seine Angaben über die Gründer von St. Johann im Diöz.-Archiv für Schwaben XVII (1889), S. 1 ff. sind gemäß unserer Untersuchung zu verbessern und zu ergänzen. Daß die Porträtmalerei in Konstanz mindestens im 14. Jahrhundert aufkam, bewiesen die Porträtmedaillons unter dem Dachfries des Konstanzer Münsters über der St. Margaretenkapelle, die leider noch immer keine kunstgeschichtliche Würdigung gefunden haben.

Dem Tage der Grundsteinlegung und ersten Propstwahl folgte in wenigen Wochen die erste glänzende Feier des Patroziniums nach. Der St. Johannestag 1268 bedeutet die Erreichung des gesteckten Zieles, den vorläufigen Abschluß der Gründung. Zwei wichtige Urkunden bestätigen dies. Bischof Eberhard II., der schon vor zwei Jahren dem Vorhaben Ulrichs von Überlingen seine oberhirtliche Genehmigung erteilt hatte, konstituierte in feierlicher Form das Kapitel des Chorstifts unter namentlicher Aufzählung der Kanoniker[1]. Außerdem erteilte er dem neuen Kapitel Statuten. Darin wurde die Zahl der Chorherren auf zwölf festgesetzt, die Jurisdiktionsgewalt und sonstige Stellung des Propstes geregelt, der Bestand des gemeinen Stiftsvermögens festgestellt, ebenso der Anteil des Propstes an den Einkünften dieses Stiftsgutes; die ferneren Punkte betreffen die Bestellung des Cellerars, den Ausschluß des Propstes von Opfer- und Jahrzeitgeldern, endlich die Befugnis jedes Chorherrn, seine Pfründe mit Sondergut auszustatten und ihr dadurch eine rechtliche Selbständigkeit zu geben; jeder Chorherr sollte seine Pfründe alsdann seinem Nachfolger in der Pfründe hinterlassen[2]. Wir dürfen den Worten des Bischofs vollen Glauben schenken, wenn er von seiner besondern Liebe zur St. Johanneskirche spricht, als einem Gotteshause, das unter seiner Regierung mit Gottes Hilfe gegründet sei und dem er stets Unterstützung, Zustimmung und Rat geliehen habe.

Eine Gabe ist die andere wert. Den erneuten Gnadenbeweis des Diözesanbischofs erwiderte das Kapitel von St. Johann damit, daß es am selben 24. Juni 1268 Eberhard II. zum Vogte über die Güter des Stifts ernannte und ihm von diesen Besitzungen Vogteigefälle zuwies. Die in mehrfacher Richtung beachtenswerte Urkunde belehrt uns, daß die Gründer des Chorstifts dessen Liegenschaftserwerbungen zu einer festgefügten selbständigen Grundherrschaft zu vereinigen trachteten. Sie zeigt uns ferner, welches Maß von Selbständigkeit diese Männer auch ihrem Bischofe gegenüber zu bewahren wußten. Die Übertragung

[1] Urkk. No. 10: „honorabiles viros . . . (folgen die Namen) canonicos . . . hodierna die per manus nostras incorporatos et institutos."

[2] Auf den näheren Inhalt der Sätze ist bei Betrachtung der Verfassung des Stifts im Zusammenhang einzugehen. Vgl. Kap. 2.

der Vogteirechte erscheint nämlich in der Urkunde nur als eine persönliche Ehrung Bischof Eberhards II., nach dessen Hintritt dem Kapitel die Wahl eines andern Vogtes freistehen sollte. Ja der Bischof wurde verpflichtet, etwaige Pflichtversäumnisse in Gestalt von Bedrückung der Vogteigüter oder von Außerachtlassung seiner Schirmpflicht binnen dreier Monate bei Verlust der Vogtei abzustellen. Wenn Eberhard von Waldburg zum Schlusse gelobt, die Vogteigewalt über das Stiftsgut von St. Johann mit beiden Schwertern zu handhaben, so sehen wir in diesen Worten den mächtigen schwäbischen Bischof und Landesherrn vor uns, wie er die ihm übertragene Aufgabe vom erhabenen Standpunkt der Zweischwerteridee auffaßt.

Seit dem Jahre 1268 ruhten die Gründer des Chorstifts nicht. Das Programm der Statuten Bischof Eberhards wurde ins Werk gesetzt. Jahr für Jahr sehen wir den Güterstand der Neugründung anwachsen. Erwerbungen für das gemeinsame Kapitelsvermögen finden statt. Aber beinahe jeder der Chorherren sucht seiner Pfründe neben dem Anteil am Einkommen des gemeinen Stiftsgutes durch besondere Vergabungen getrennte eigene Einkünfte zu sichern. Heinrich von Kappel und seinen Genossen schwebte dabei der Gedanke vor, durch die streng einzuhaltende Sondernachfolge in diese von den Gründern ausgestatteten und nach ihnen benannten Pfründen das Andenken der Stifter bis in ferne Zukunft wach zu erhalten. Die Geschichte des Güterstandes von St. Johann wird uns mit den einzelnen Erwerbungen dieser Zeit vertraut machen.



Abbildung 11.
Siegel des Chorherrn Heinrich von Denkingen.
Siegelbild: Agnus Dei, im Feld ein Stern.
Umschrift: ✝ S'. HA. DE. DĒCH-TGE. CAN̄. ECCĒ. SCĪ. IHIS. 9STĀT.

Bald nach 1268 riß der Tod in die Reihen der zum Teil bejahrten Gründer des Stifts weitere Lücken. Neue Kräfte traten an ihre Stelle. Für Ulrich von Überlingen rückte der Magister Heinrich von Denkingen ein, ein angesehener Konstanzer Geschlechtersohn, Notar der Bischöfe Eberhard II. und Rudolf II. von Konstanz, eine in den Urkunden viel genannte Persönlichkeit, Inhaber

einer Reihe von Pfründen. Diejenige des Magister Ulrich von Überlingen besserte er in den Jahren 1275 und 1284 durch Gütererwerbungen auf dem Hard bei Konstanz auf die Einkommenshöhe der Priestercongrua von 6 Mark Silber auf. Er wurde seither den Gründern beigezählt. Als alter Anwalt des Klosters Salem bei der Konstanzer Kurie liegt er in Salem begraben.



Abbildung 12.
Siegel des Chorherrn Bertold III. Graf von Heiligenberg.
Siegelbild: Der Adler des hl. Johannes Ev., in der Mitte das Spruchband S. IOHANNES. Unten der Wappenschild der Grafen von Heiligenberg.
Umschrift: + S'. B'. COMITIS. D'. SCO. MONTE. CAN. ECCE. S. IOHIS. 9STANT.

Heinrich von Kappel erlebte noch die Freude, daß der letzte Graf von Heiligenberg, der das geistliche Gewand genommen hatte, Chorherr von St. Johann wurde. Seit 1273 ist Graf Bertold III. als solcher nachweisbar. In dieser Stellung verkaufte er im Jahre 1277 die ganze Grafschaft Heiligenberg an seinen Oheim, den Grafen Hugo von Werdenberg. Später zum Bischof von Chur gewählt, ist er im Jahre 1298 verstorben. Andere ritterbürtige Leute, die uns noch im 13. Jahrhundert als Chorherren von St. Johann begegnen, waren Rudolf Senfeli, Sproß eines Reichenauer Ministerialengeschlechts; Rudolf Freiherr von Zimmern aus dem bekannten schwäbischen Geschlecht, ein vielbegüterter Kleriker seiner Zeit; Walther Schamlier, der Sohn eines im Linzgau angesessenen Rittergeschlechts; Heinrich von Gundelfingen, der in Bologna studiert hatte, Abkömmling eines berühmten württembergischen Adelsgeschlechts, auch Domherr zu Straßburg. Die besten Konstanzer



Abbildung 13.
Siegel des Chorherrn Walther Schamlier.
Im Bilde: Der Adler des hl. Johannes Ev. mit Spruchband.
Umschrift: + S. WAL. SCHAMLIERI. CAN. S. IOH.

E. dei gratia Constantiensis episcopus. Dilectis in Christo .. Preposito. Totique Capitulo ecclesie sancti Johannis Constantiensis. Salutem
et graciam in domino karitatem. Cum in privilegiis nostris libertas quam habet ecclesia sancti Stephani vobis sit collata et
propter hoc necesse non sit, si aliquis domos vel possessiones in civitate Constantiensi site ecclesie vestre donaverit. vel aliquis in ipsam
transferatur. quod expresse sit. ut nulli alii censuales aut ratione feodi pertinentes. quod nullum habeat ecclesia vestra salmannum
necessarium, sed vos ipsi ratione ecclesie vestre, valeatis libere et licite recipere et perpetue possidere. Nos donationem vobis et ecclesie
vestre de domibus dilecti in Christo magistri H. de Capella canonici vestri. et Cunradi dicti Snerrer. iuxta ecclesiam vestram versus
occidentem. sitis, et in vico versus pontem Reni. altera sitis. et in ecclesiam vestram sub certa forma translationem factas de dictis
domibus presentibus approbamus. Concedentes et volentes. hanc approbationem nostram. ratam et licitam fieri. et in similibus donationibus
vel translationibus, in ecclesiam vestram factis, et faciendis. ac perpetuo duraturam. In huius ratihabitionis seu approbationis nostre testimonium
presentes litteras vobis concedimus sigilli nostri robore communitas. Datum Constantie. In die beati Johannis apostoli et Ewangeliste
Anno domini. M. CC. Lxviij. Indictione .xij. Pontificatus nostri. Anno vicesimo primo.
Iste sunt manus Hainrici posteriores.

Eigenhändige Urkunde des Mag. Heinrich von Kappel.

Bischof Eberhard II. verleiht dem neugegründeten Chorstift St. Johann die Freiheit, ohne Salleute freien Grundbesitz in der Stadt Konstanz zu erwerben. Konstanz 1268, Dezember 27 (Urkk. Nr. 12).

E. dei gratia Constantiensis episcopus dilectis in Christo . . preposito totique capitulo ecclesie sancti Johannis Constantiensis salutem et perpetuam in domino karitatem. Cum in privilegiis vestris libertas, quam habet ecclesia sancti Stephani, vobis sit collata, propter hec necesse non sit, si alique domus vel possessiones in civitate Constantiensi site ecclesie vestre donentur vel alias in ipsam transferentur, que proprie sint vel nulli alii censuales aut ratione feodi pertinentes, quod nullum habeat ecclesia vestra salmannum necessarium, sed vos ipsas ratione ecclesie vestre valeatis libere et licite recipere et perpetuo possidere: nos donationem vobis et ecclesie vestre de domibus dilecti in Christo magistri H. de Capella concanonici vestri et Cunradi dicti Stiere iuxta ecclesiam vestram versus occidentem una et in vico versus pontem Reni altera sitis et in ecclesiam vestram sub certa forma translationem factas de dictis domibus presentibus approbamus. Concedentes et volentes, hanc approbationem nostram iure et licite factam et in similibus donationibus vel translationibus in ecclesiam vestram factis et faciendis esse perpetuo duraturam. In huius ratihabitionis seu approbationis nostre testimonium presentes litteras vobis concedimus sigilli nostri robore communitas. Datum Constantie in die beate Johannis apostoli et evangeliste anno domini M° cc° lx VIII°, indictione XII[a], pontificatus nostri anno vicesimo primo — — — — — —

Este sui memores Hainrici posteriores.

Bürger- und Geschlechterfamilien finden wir vertreten in Magister Berthold von Schaffhausen, Magister Ulrich von Denkingen, Magister Ulrich von Berge und den zahlreichen Angehörigen der reichsten Konstanzer Familie Pfefferhart, deren Stammhaus wir offenbar im Gebiet der Pfarrei St. Johann zu suchen haben.

Als wichtigste Marksteine in der Gründungsgeschichte von St. Johann waren uns die Jahre 1266 und 1268 entgegengetreten. Ihnen reiht sich das Jahr 1276 an. Wenn die spätere Konstanzer Geschichtschreibung an diese Ziffer die Errichtung des Chorstifts kettet, so lernten wir oben als Grund für diese Ansetzung den vermutlich damals vollendeten Kirchenbau kennen. Indes bedeutet das Jahr 1276 auch für die innere Organisationsarbeit den Abschluß. Gegen Ende desselben verstarb der rastlos tätige Heinrich von Kappel, nicht ohne sein Lebenswerk würdig bekrönt zu haben. Zu Beginn des Monats Februar 1276 vollendete er die umfangreichen Statuten des jungen Chorstifts, die er in Ausführung der durch Bischof Eberhard II. im Jahre 1268 vorgezeichneten Grundlinien dank der dem Stift von Anbeginn zugestandenen Autonomie bereits im Jahre 1269 begonnen hatte. Sie legen von seiner kirchenrechtlichen Bildung das beste Zeugnis ab, auch wenn wir von ihm nicht einen umfangreichen kanonistischen Sammelkodex besäßen, in welchem er an zahlreichen Stellen sein ‚Nota pro ecclesia nostra!‘ an den Rand schrieb. An die Ausarbeitung der Statuten schloß er die Errichtung seines Testamentes an. In der von Lichtmeß 1276 datierten Urkunde stattete er die von ihm gegründete Chorherrenpfründe, welcher er schon vorher Besitzungen zugewiesen hatte, mit einem Kanonikathause und gewissen Fahrnissen als eisernem Zubehör aus, gelobte außerdem die Verwendung von weiteren 30 Mark Silber für die Pfründe. Schon nach wenigen Monaten hat er das letztere Versprechen nahezu eingelöst. Vor Mai 1276 erwarb er für seine Pfründe um 27 Mark Silber Güter in Daisendorf im Linzgau. Endlich stellte er im Mai 1276 auf einer in der Sakristei von St. Johann aufgehängten Pergamenttafel die Einkommensverhältnisse aller Chorherrenpfründen, die Gefälle des Propstes und des Plebans, sowie die Besitzungen des Kapitels in übersichtlicher Weise zusammen. Diesem Pfründbeschrieb (distinctio praebendarum) verdanken wir die vollständige Einsicht in die Finanzierung der Gründung. Er beschloß

sie mit einer Gründerliste[1]. Gedacht ist der Pfründbeschrieb Heinrichs von Kappel als Einleitung des ältesten Kopialbuchs von St. Johann, welches ebenfalls noch von ihm angelegt wurde[2]. Als Propst und Kapitel von St. Johann am 18. Dezember 1276 in Ausbauung der Statuten ein weiteres Pfründstatut errichteten, weilte Heinrich von Kappel nicht mehr unter den Lebenden.

Die in zwei Originalen ausgefertigte Urkunde vom letztgenannten Tage (Urkk. No. 32) ist ein Prachtstück des sehr gut überlieferten Archives von St. Johann[3]. Sie trägt an karmoisinroten Seidenschnüren die besterhaltenen Siegel des Bischofs Rudolf II., des Domkapitels, des Propstes Heinrich von Klingenberg, des Kapitels von St. Johann, des Leutpriesters Erdwin und sämtlicher namentlich aufgeführter Chorherren von St. Johann. Allem nach maßen die Gründer diesem Statut die größte Bedeutung bei. Am frischen Grabe des unermüdlichen Heinrich von Kappel gaben sie sich darin eidlich das Wort, das Vermächtnis seiner Statuten zu hüten. Die von den vorzüglichsten Stiftern, nämlich von Magister Ulrich von Überlingen, von Magister Berthold dem Züricher Scholaster, von Magister Heinrich von Kappel und von Magister Walther von Laubegg gegründeten Kononikate sollten danach nur an residierende Priester vergeben werden, wie es schon die Statuten Heinrichs von Kappel besagten. Der Kirchenbau und die Verfassung des jungen Chorstifts waren jetzt vollendet, die den ersten Gründern

[1] Aus verschiedenen Andeutungen ist zu entnehmen, daß Heinrich von Kappel auch die umfangreichen Stiftsstatuten von 1276 und andere Übersichten über die Verhältnisse des Chorstifts im Kapitelsraum (Sakristei) auf Pergamenttafeln anbrachte. Vgl. Statuten von 1276 Prohemium, § 29 a. E., § 35 a. E.

[2] Dieses Kopialbuch ist in einer Abschrift des 17. Jahrhunderts überliefert (GLA. Kopialb. No. 586 (alte No. 340zz^a^). Die Anlage desselben durch Heinrich von Kappel ergibt sich aus Dist. praeb. § 17, wo auf dasselbe verwiesen wird.

[3] Ich habe die Urkunde reproduzieren lassen; vgl. Abbildung 15. Die Siegel der einzelnen Chorherren sind bereits im vorstehenden zum größten Teil in natürlicher Größe wiedergegeben. Dieselben bieten dem Sphragistiker und Kunsthistoriker Interesse. Wir sehen daraus, in welcher Weise der Konstanzer Stempelstecher des 13. Jahrhunderts für ein Dutzend Geistliche unter steter Variation der Statuen und Symbole der hll. Johannes Siegelbilder ausführte.

vorschwebende Zahl der zwölf Chorherren neben dem Propste war erreicht, ein Kreis auserwählter, gebildeter Kleriker hatten sich in den Dienst der Idee des Leutpriesters Ulrich von Überlingen gestellt. So müssen wir mit Recht in der Urkunde vom 18. Dezember 1276 den Schlußstein in dem betrachteten Gründungswerke erblicken. Was Ulrich von Überlingen angebahnt, das hatte Heinrich von Kappel in rastloser Tätigkeit verwirklicht; jetzt erfuhren die von ihm ausgearbeiteten Statuten, deren nähere Erörterung uns sein Organisationstalent und seine durchgereifte juristische Bildung bald noch besser enthüllen werden, die letzte Sanktion durch Eidschwur, Brief und Siegel aller einzelnen Kapitelsglieder, gestützt durch die Autorität des Bischofs und des Domkapitels.

Am 2. Mai 1279 sank auch der erste Propst, Heinrich von Klingenberg, ins Grab. Zu seinem Nachfolger wählten die Chorherren von St. Johann aus eigener Mitte Walther von Laubegg zum zweiten Propst. Sowohl seine bis 1297 währende Amtsführung wie diejenige seines Nachfolgers Konrad Pfefferhart (1298—1317) brachten dem Stift eine bedeutende Vermehrung des Besitzstandes. Beide Pröpste waren noch bei Lebzeiten Heinrichs von Kappel Chorherren des Stifts geworden und von seinem Eifer für die Gründung angefacht. Aus den Tagen Konrad Pfefferharts, des begütertsten und einflußreichsten Konstanzer Geistlichen seiner Zeit, ist uns ein Urbar des Stifts St. Johann überliefert, welches uns eine vollständige Übersicht über den Besitz des Stifts St. Johann ermöglicht. Für die Erörterung des Gütererwerbs von St. Johann ist daher die Zeit bis 1317 miteinzubeziehen. Die verfassungsgeschichtlichen Grundlagen sind jedoch in der Hauptsache schon in den Aufzeichnungen Heinrichs von Kappel vom Jahre 1276 enthalten. Sie erfuhren lediglich eine Ergänzung durch die Gründung der Kantoreipfründe, welche der Chorherr Heinrich von Wäggis im Jahre 1290 stiftete, und durch die Errichtung der Kustodiepfründe, die auf einer Stiftung des Chorherren und Magister Kero von Tübingen vom Jahre 1293 beruht. Außerdem hatte der Gründer Chorherr Magister Berthold, der Scholaster von Zürich, um das Jahr 1283 in der Kirche St. Johann den Altar der Zürcher Heiligen Verena, Felix und Regula erbauen lassen und an diesem im Jahre 1290 eine Kaplaneipfründe errichtet.

Daher scheint es angezeigt, unser Augenmerk zunächst der Verfassung und sodann dem Grundbesitz des Chorstifts St. Johann zuzuwenden.

Zweites Kapitel.

Die Verfassung des Chorstifts St. Johann.

Die kirchliche Genossenschaft von Weltgeistlichen, die wir soeben in ihrer Entstehung betrachtet haben, war ihrer Verfassung nach nichts Neues. An allen bedeutenderen Orten des christlichen Abendlandes, insbesondere in allen Bischofstädten gab es damals Kollegiatkirchen, deren dem Weltklerus angehörenden Geistlichen zu einer Verbandspersönlichkeit in straffer Organisation zusammengefaßt waren. Die Institution ist sehr alt[1]. Schon in den ersten christlichen Jahrhunderten lebte der Bischof mit den Priestern und Diakonen seiner Kirche zusammen; Tisch und Gebet waren gemeinsam. Der verfallenen Kirchenzucht im merovingischen Zeitalter suchte der Metzer Bischof Chrodegang um 760 durch seine berühmt gewordene Regula Canonicorum zu steuern. Er stellte darin unter Benützung der Klosterregel des hl. Benedikt die Vorschriften über das gemeinsame Leben der Weltkleriker zusammen. Die Reichssynode, die unter Ludwig dem Frommen im Jahre 816 zu Aachen stattfand, schrieb die Regel Chrodegangs, die zunächst nur für die Metzer Domgeistlichkeit abgefaßt war, in erweiterter Form als Norm für den gemeinsam lebenden Klerus der fränkischen Kirche vor. Seitdem unterschied man bischöfliche Kirchen, die ausnahmlos Kapitelskirchen waren, und Kollegiatkirchen oder Chorstifte schlechthin, d. h. solche Kirchen, an welchen eine Mehrzahl von Geistlichen fungierte, die lediglich einem Propste als Vorsteher unterstanden. Kanoniker nannte man solche Geistliche nach den Kanones der

---

[1] Vgl. für die geschichtliche Entwicklung der Stiftskirchen Hinschius, Kirchenrecht II, 49 ff.; Scherer, Handbuch des Kirchenrechts I, 565 ff.; Vering, Lehrbuch des Kirchenrechts III, 574 ff.; Richter-Dove-Kahl, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts VIII, 440 ff.; Friedberg, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts IV, 164 ff. Jetzt namentlich Heinrich Schaefer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter (Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen, 3. Heft, Stuttgart 1903).

Kirche; sie waren Kleriker, die den Forderungen der kirchlichen Vorschriften gemäß eingesetzt waren und lebten. Dieses kanonische Leben (vita canonica) erforderte gemeinschaftliches Wohnen, Essen und Schlafen der Kanoniker (vita communis) in einem Hause (claustrum) zusammen mit dem Vorsteher (prepositus); ferner in der Abhaltung der kanonischen Tagzeiten und im Gehorsam unter die Disziplin und Zucht des Propstes, der das Recht hatte, kirchliche Strafen über Ungehorsame zu verhängen. Die Hauptpunkte sind daher gemeinsames Leben, rechte Feier des Gottesdienstes, Gehorsam gegen den Propst. Vom Gottesdienste erhielten die einzelnen später den Namen Chorherren, die Kirchen selbst wurden Chorstifte genannt. Die Bezeichnungen Kapitel und Kapitelskirchen stammen daher, daß nach alter Vorschrift täglich ein Abschnitt aus den kirchlichen Vorschriften zur Verlesung kam. Eine Reihe von Ämtern entlehnten die Kollegiatstifte der klösterlichen Lebensweise. Wir treffen auch an ihnen außer dem Propste den Sänger (cantor), dem die Pflege des kirchlichen Gesangs oblag; den Kustos, der die Aufsicht über Kirchengeräte, über Wachs, Öl und Wein führte; den Cellerar, der die Einkünfte des Stifts einzuziehen und zu verwalten hatte. Jedoch scheidet das Fehlen der Gelübde das Chorstift scharf vom Kloster. Der Kleriker des Chorstifts ist und bleibt Weltgeistlicher. Er hat insbesondere kein Gelübde der Armut abgelegt, kann daher eigenes Vermögen besitzen und erwerben.

Die reichsrechtliche Regelung der Aachener Synode von 816 hat auf lange Zeit die Richtschnur für die Verfassung der Stiftskirchen abgegeben. Allmählich teilte sie aber das Schicksal des weltlichen Rechts der Karolinger, ihre Beschlüsse gerieten in Vergessenheit. Das Gewohnheitsrecht trat hier wie an anderen Orten in die Lücke. Dazu kam, daß die Kapitel für ihre inneren Angelegenheiten frühzeitig das Recht der Autonomie erlangten, sie konnten sich ihr Recht selbst setzen[1]. Niedergelegt sind diese Rechtssätze in den Kapitelsstatuten. Jedoch war die Entwicklung der Stifskirchen jahrhundertelang dem Gewohnheitsrecht überlassen. Vor dem 13. Jahrhundert sind geschriebene Statuten nicht überliefert[2]. Die Dekretalen der Päpste schufen nur in

---

[1] Vgl. Hinschius, Kirchenrecht II, 131.
[2] Vgl. hierüber Mone in der ZGO. XXI, 1 ff.

einzelnen Punkten gemeines Recht. Die natürliche Folge der Entwicklung war eine große Mannigfaltigkeit in der Verfassung und den Rechtsverhältnissen der einzelnen Stifskirchen.

So haben auch die Kapitelskirchen der Bodenseestadt, nämlich das Münster und die St. Stephanskirche, ihre Verfassung auf dem Wege des Gewohnheitsrechts ausgebaut, ohne daß uns für die Zeit vor dem 13. Jahrhundert Statuten überliefert wären. Und als sich dann das Domkapitel zu autonomen Satzungen veranlaßt sah, da betrafen dieselben meist vermögensrechtliche Angelegenheiten. Umso erfreulicher und wertvoller für die alemannische Kirchengeschichte ist es daher, daß Magister Heinrich von Kappel, ehe er vom irdischen Schauplatz abtrat, dem neugegründeten Chorstift St. Johann umfassende Statuten gab, die uns den von eifrigen Geistlichen ihrer Zeit als gut erkannten Zustand eines Kapitels wiederspiegeln. Die Grundlagen seiner Sätze entnahm Heinrich von Kappel zum Teil den gewohnheitsrechtlich festgelegten Verhältnissen der beiden anderen Konstanzer Kapitel, über die wir mithin hier mittelbar Aufschluß erhalten. Er erweist sich darin aber auch als Kenner der Dekretensammlung Gregors IX., die er während seiner Studienzeit zu Bologna als das neueste päpstliche Gesetzgebungswerk durchgearbeitet haben wird. Freilich zeigt sich in den Statuten von St. Johann sofort, daß auch in Konstanz das kanonische Leben nicht mehr in seiner ursprünglichen Form bestand. Nicht nur zielt die Gründung darauf ab, jedem Chorherrn ein besonderes Haus als Kanonikatkurie zuzuweisen, von gemeinschaftlichem Leben ist auch, was Essen und Schlafen anbelangt, keine Rede mehr[1]. Als weitere damit zusammenhängende Abweichung von der alten Norm tritt uns die Ausbildung gesonderter Pfründen neben dem gemeinschaftlichen Kapitelsvermögen (massa communis) entgegen. Diese verfassungsrechtlichen Veränderungen sind für die Chorstifte des 13. Jahrhunderts typisch und müssen vom rein kirchlichen Standpunkt aus als Zeichen des beginnenden Verfalls der alten strengen Art betrachtet werden. Gleichwohl wurden sie von den Zeitgenossen gewiß nicht so empfunden, vielmehr als natürliche Entwickelung der Dinge betrachtet. Auch damals waren die Verhältnisse mächtiger als der Wille einzelner reformeifriger

[1] Vgl. über diesen Punkt jetzt Schaefer a. a. O. S. 169 ff.

Männer; die Reformbestrebungen der cluniacensischen Zeit, die außer der Rückkehr zum alten kanonischen Leben geradezu Verzicht der Kanoniker auf weltliche Habe verlangten, haben vor den Toren von Konstanz das regulierte Chorherrenstift Kreuzlingen im 12. Jahrhundert zur Entstehung gebracht, an den alten Stiften des Domes und von St. Stephan gingen sie spurlos vorüber. Die Statuten des jungen Chorstifts St. Johann von 1268 und 1276 haben daher aus mehrfachem Grunde Anspruch auf das Interesse des Kanonisten der Gegenwart. Sie stellen, soviel ich sehen kann, das älteste umfassende Statut eines Chorstifts der Diözese Konstanz dar und gewähren uns mittelbar erwünschte Einblicke in die Verhältnisse der älteren Stifte von Konstanz, die hier Vorbild und Muster waren.

Das Kapitel des Stifts St. Johann tritt uns sofort mit der Gründung als selbständiges Verbandsganzes, als Rechtssubjekt mit eigenem Vermögen entgegen. Bischof Eberhard II. räumte ihm das Recht der Autonomie ein. Von Anfang an führte das Stift ein eigenes Siegel mit dem Bilde Johannes des Täufers und dem Adler als Symbol des Evangelisten. Das Stiftsgut unterliegt der Verfügung des Kapitels, nicht wie in alter Zeit der Verwaltung des Propstes [1]. Das Kapitel besaß von der Gründung an das Recht der freien Propstwahl [2]. Hierin lag eine nicht zu unterschätzende Vergünstigung des Stifts. Denn die Chorstifte von St. Stephan und Bischofszell im Thurgau, welche auf altem Bistumsgebiet entstanden waren, kannten als Pröpste nur Konstanzer Domherren. Freilich wurde auch vom Kapitel St. Johann in der Folgezeit tatsächlich häufig ein Domherr zum Propst gewählt. Wir werden sehen, daß das Stift Mühe hatte, gegenüber einem daraus vom Domkapitel hergeleiteten Gewohnheitsrecht sein altes Privileg der freien Propstwahl zu bewahren [3]. Anderseits wurde das Stift St. Johann, wie früher dargelegt, mit allen Privilegien ausgestattet, deren sich das Stift St. Stephan erfreute [4]. Nächst der vermögensrechtlichen Freiheit und Autonomie ist dabei namentlich an den Gerichtsstand des Stifts zu denken, der ihm vor dem bischöflichen Pfalzgericht an=

[1] Vgl. Hinschius, Kirchenrecht II, 91.
[2] Oben S. 21, Statuten von 1276 § 12.
[3] Vgl. hierher Scherer a. a. O. I, 580 zu No. 62.
[4] Oben S. 21.

gewiesen wurde[1], in welch letzterem der Bischof oder sein Vogt präsidierte, Domherren, Ministerialen und angesehene Konstanzer Bürger den Umstand bildeten. Danach sollte das Stift St. Johann namentlich vom ordentlichen Stadtgericht des Ammans befreit sein, auch gleich dem Stift St. Stephan ohne dessen Mitwirkung und ohne das Dazwischentreten stadtrechtlicher Salleute freien Grundbesitz in Konstanz erwerben können[2]. Endlich ist darauf hinzuweisen, daß auch die bisherige Pfarrkirche St. Johann mit Altären und Paramenten auf Grund der Auseinandersetzung mit dem Dompropst in das Eigentum des Kollegiatstifts überging. Einzig der zur Seelsorge bestimmte Pfarraltar beim Choreingang blieb dem Leutpriester vorbehalten[3]. Die Sorge für den Kirchenbau wurde von den Gründern sofort in ausgiebigster Weise übernommen, ein Neubau trat an Stelle des alten Kirchleins. Die einige Jahrzehnte später angelegte Kirchenfabrik bildete einen zum Sondergut ausgeschiedenen Teil des Stiftsvermögens. Ihre geordnete Verwaltung wurde durch die nachträgliche Gründung einer Kustodiepfründe herbeigeführt[4].

Die Betrachtung der Stellung des einzelnen Chorherrn führt uns ins einzelne. Die Aufnahme als Chorherr des Stifts St. Johann beruhte nach den Gründungsstatuten ausschließlich auf der Wahl des Kapitels. Noch ist von ersten Bitten und Provisionen nicht die Rede. Bei Auswahl des Aufzunehmenden soll sich das Kapitel lediglich den Nutzen der Kirche vor Augen stellen, persönliche Neigung oder Abneigung oder gar Aussicht auf künftiges Entgelt sollen außer Betracht bleiben[5]. Auf Seite des Aufzunehmenden wird untadeliger Lebenswandel verlangt (tabernarius, eciam clericus, notorius seu concubinam secum habens in domo manifeste inelegibilis habeatur)[6]. Ist ein sittenloser Mensch dennoch gewählt worden, der jedoch noch nicht den Genuß seiner Pfründe angetreten hat, so verliert er, falls er sich nicht binnen dreier Monaten bessert, sein Anrecht auf

[1] Siehe oben S. 22 Note.

[2] Vgl. Beyerle, Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz. I. Das Salmannenrecht S. 72.

[3] Statuten von 1276 § 36.

[4] Von ihr ist unten zu handeln.

[5] Statuten von 1276 § 10.

[6] Statuten von 1276 § 20.

das Kanonikat, es sei denn, daß er nach diesen drei Monaten, jedoch vor Eintritt der Vakanz der Pfründe nach den Vorschriften der Kirche Buße getan und sich gebessert hat [1]. Ein Kleriker, der bereits in Konstanz ein anderes Kanonikat oder Benefizium besitzt, welches residenzpflichtig macht, darf zwar als Chorherr gewählt werden, muß aber beim Eintreten in den Genuß der Pfründe jenes andere Konstanzer Benefizium aufgeben [2]. Umgekehrt soll ein Kanonikat bei St. Johann von Rechtswegen der Neubesetzung zugänglich sein, sobald ein Chorherr von St. Johann ein anderes mit Residenzpflicht verbundenes Benefizium in Konstanz erwirbt [3]. Er darf in solchem Falle nur noch die Leibzucht an denjenigen Gütern fernerhin beibehalten, die er etwa selbst seiner Chorherrnpfründe bei St. Johann geschenkt hat. Der letztere Satz soll offensichtlich Schenkungen an das Chorstift St. Johann begünstigen. Im übrigen sehen wir gerade hier, daß bei auswärtigen Benefizien, mochten sie auch zur Residenz verbinden, ein Auge zugedrückt wurde. In der Tat ergeben die Lebensdaten der Chorherren, vor allem der Gründer selbst, daß sie zumeist neben der Chorherrnpfründe bei St. Johann andere auswärtige Pfründen besaßen. Für die Gründer ist dies auch durchaus verständlich, denn die Pfründen von St. Johann waren von Anfang an gering, nur einzelne erreichten die bescheidene Priestercongrua von 6 Mark Silber. Ja, man wird geradezu annehmen müssen, daß manche Stiftung der Gründer für St. Johann aus den Ersparnissen ihrer übrigen Pfründen genommen ist. Im übrigen ist die laxe Behandlung der Ämterkumulation im 13. Jahrhundert eine bekannte Tatsache.

Die Aufnahme neuer Mitglieder hielt sich von Anfang an in fester Grenze. Die Zahl der Chorherren war gleich bei der Gründung auf zwölf festgesetzt worden. In die Zwölfzahl ist der Pleban eingerechnet, der Propst steht als Dreizehnter an der Spitze des Stifts [4]. So verkörperte auch das Stift St.

[1] Statuten von 1276 § 20.

[2] Statuten von 1276 § 13. Der Satz entspricht dem in Fassungen von 1294 und 1350 überlieferten Statut des Domkapitels, daß kein Chorherr von St. Johann &c. Domherr werden konnte, außer er verzichtete auf jenes Kanonikat bei St. Johann &c.

[3] a. a. O.

[4] Statuten von 1268 § 1; Statuten von 1276 § 2; Dist. praeb. a. E.

Johann gleich zahlreichen anderen Kollegiatkirchen in seiner Besetzung das erhabene Beispiel Christi und der Apostel[1]. Es war ein Capitulum clausum im Sinne des Kirchenrechts[2]. Freilich werden wir sehen, daß nur in den besten Zeiten seiner Geschichte diese Zahl voll erreicht war. In den Jahrhunderten des Niedergangs schmolz sie zeitweilig bis auf ein paar Chorherren zusammen. Mit der geschlossenen Zahl der Chorherren war es unvereinbar, daß ein neuer Chorherr gewählt wurde, bevor eine Stelle vakant geworden war[3]. Ebenso widerstreitet derselben die Gewährung von Anwartschaften auf in Zukunft frei werdende Pfründen, wie sie vielfach trotz Verbotes des Laterankonzils von 1179 jugendlichen zum geistlichen Beruf bestimmten Personen eingeräumt wurden[4]. Diese sog. Expektanzen finden wir daher in den Statuten von St. Johann im Prinzipe ausgeschlossen. Nur den Gründern des Chorstifts selbst sehen wir das Recht eingeräumt, auch beim Nichtvorhandensein einer Vakanz in Form letztwilliger Verfügungen (ordinationes) zu Nutz und Frommen des jungen Stifts zwei bis drei tauglichen Personen unter Beobachtung der kirchlichen Vorschriften Anwartschaften zu eröffnen[5]. Den Grund dieser Ausnahme erblicke ich in folgendem: Von den ersten Chorherren wurde erwartet, daß sie neben dem gemeinen Kapitelsgut die von ihnen besessene Pfründe mit eigenem Sondervermögen ausstatteten. Dazu mögen sie sich leichter entschlossen haben, wenn sie von vornherein schon den Nachfolger, etwa einen Neffen oder sonstigen Verwandten, bestimmen durften.

Der neuaufzunehmende Chorherr hatte zunächst den Kapitelseid zu leisten, in welchem er gelobte, die Statuten des Stifts getreu zu beobachten. Vorher wurde er zum Pfründgenuß oder zu den Verhandlungen des Kapitels nicht zugelassen[6]. Außerdem kennen auch die Statuten von St. Johann die in vielen Kollegiatkirchen hergebrachte Aufnahme- oder Rezeptionsgebühr. Sie bestand nach dem Vorbild des Domkapitels und des

[1] Vgl. Schaefer a. a. O. S. 159 f.
[2] Hinschius, Kirchenrecht II, 63 ff.
[3] Statuten von 1276 § 13.
[4] Vgl. Hinschius a. a. O.
[5] Statuten von 1276 § 11.
[6] Statuten von 1276 § 1. Vgl. Hinschius a. a. O. II, 69.

Kapitels von St. Stephan darin, daß der Neueintretende „zur Unterstützung der Ornamente der neuen Pflanzung“ dem Stift einen Chormantel (cappa) zuzuwenden hatte[1].

Als das Stift St. Johann gegründet wurde, da hatte das gemeinsame Leben der Chorherren auch an den älteren Kollegiatkirchen schon aufgehört, der einzelne Kanoniker war bereits im Besitze eines eigenen Kanonikathauses und einer eigenen Pfründe. In den Verhältnissen der letztern war die geschichtliche Entwicklung noch deutlich zu erkennen, denn die Pfründeinkünfte setzten sich zusammen aus Anteil am Ertrag des gemeinsamen Kapitelsgutes und aus Renten von gesondert der einzelnen Pfründe zugehörigen Gütern. Beim Domkapitel nannte man das Pfründhaus des Kanonikers Klaustralhof[2], jene Eigengüter der Pfründe Klaustralgüter oder -lehen: Bezeichnungen, die noch auf die Abschichtung vom alten gemeinsamen Kloster der Domherren hindeuten. Die natürliche Folge dieser im 12. Jahrhundert einsetzenden Entwicklung war die Entstehung ungleicher Pfründen an ein und derselben Kirche, denn jene Sondergutskomplexe der einzelnen Pfründe beruhten überwiegend auf Schenkungen reicher Domherren zugunsten der von ihnen im Leben innegehabten Pfründen selbst. In gleicher Weise entstanden auch die Kanonikate des neuen Stifts St. Johann als getrennte Einzelpfründen. Der wichtige Unterschied gegenüber den älteren Konstanzer Vorbildern bestand nur darin, daß hier von dem Eifer und der Gebefreudigkeit der Gründer nicht nur die Zuwendung von Sonderschenkungen an die einzelnen Pfründen erwartet und zum guten Teil geleistet wurde, sondern daß es angesichts des dürftigen Wittums der bisherigen kleinen Kirche St. Johann galt, auch die gemeine Masse des Kapitelsgutes durch Zuwendungen auf eine für die Bedürfnisse des Stifts ausreichende Höhe zu bringen. Als Heinrich von Kappel seine Statuten verfaßte, schwebte den Gründern das Ziel vor, jedes der zwölf Kanonikate zum mindesten mit einer Priestercongrua d. h. mit dem für den Lebensunterhalt eines Priesters ausreichenden Jahres-Einkommen von sechs Mark Silber auszustatten. Dieses Ziel war indes im Jahre 1276 noch nicht erreicht; erst bei drei Pfründen war dies der Fall. Man war

[1] Statuten von 1276 § 18. Über die Rezeptionsgebühr überhaupt vgl. Hinschius a. a. O.; Mone, ZGO. XXI, 28, No. 29.

[2] Vgl. über die sog. Stiftshöfe ZGO. XXI, 302.

daher genötigt, die geringer dotierten Pfründen, um sie überhaupt zu besetzen, an Kleriker mit niedrigerem Weihegrad zu verleihen und auch von der Residenzpflicht teilweise Abstand zu nehmen[1].

Auf Grund dieser Verhältnisse stellen die Statuten von St. Johann folgende Arten von Chorherrenpfründen auf. Eine mit Residenzpflicht verbundene Priesterpfründe war vor allem diejenige des Plebans, Weihegrad und Residenz sind bei ihm durch die Seelsorge gefordert[2]. Außerdem steckten sich die Statuten das Ziel vor, vier Kanonikate als Priesterpfründen mit Residenzpflicht festzulegen, so daß sieben Pfründen an andere geeignete Persönlichkeiten verliehen werden dürfen. Beim Abschluß der Statuten, Anfang Februar 1276, hatten erst drei Pfründen[3] die Priestercongrua von 6 Mark Silber erreicht und wurden daher in den Statuten schon jetzt unter besonderm Eidgelübde des Kapitels für Priesterpfründen erklärt[4]. Als vierte Priesterpfründe sollte, sobald sie hinreichend dotiert sein würde, die Pfründe des Magister Ulrich von Überlingen, des vorzüglichsten Gründers von St. Johann, eingerichtet werden[5]. Welche Bedeutung man diesem Statut beimaß und wie gering die Zahl geeigneter Priester damals im Bistum gewesen sein muß, können wir der Tatsache entnehmen, daß das Kapitel von St. Johann noch im gleichen Jahre nach dem Tode Heinrichs von Kappel bereits eine Erneuerung desselben für nötig hielt. Die von Bischof Rudolf II., dem Domkapitel, dem Propst Heinrich von Klingenberg, dem Pleban und allen einzeln genannten Chorherren besiegelte Urkunde vom 18. Dezember 1276[6] enthält das wiederholte Statut, daß außer der Pfründe des Plebans die anderen vier genannten Pfründen, darunter die Pfründe Ulrichs von Überlingen nach erlangter Congrua, mit ihren Pfründhäusern nur an durch Sitten und Bildung geeignete Priester verliehen werden dürfen. Diese Priester haben täglich im Chorgebet der Stifter

---

[1] Vgl. hierher Hinschius a. a. O. II, 74 mit einer sehr interessierenden gleichzeitigen Kölner Parallele in Anm. 3.

[2] Vgl. oben S. 23.

[3] Die von Magister Bertold dem Züricher Scholaster, von Mag. Heinrich von Kapell und von Walther von Laubegg gestifteten Kanonikate.

[4] Statuten von 1276 § 3.

[5] Statuten von 1276 § 4.

[6] Urkk. No. 32. Siehe Abbildung 15 oben S. 48.

zu gedenken und Gott, der Gottesmutter Maria sowie den beiden heiligen Johannes am Altare zu dienen. Propst und Kapitel beschworen das erneute Statut und bestimmten, daß es in den Eid jedes neuaufzunehmenden Chorherrn eingeschlossen werden sollte. Die weiteren sieben Pfründen sollten, wie gesagt, an niedere Kleriker verliehen werden. Dabei machen die Statuten den Unterschied, daß Pfründen mit einem Ertrag von fünf Mark Silber nur an einen zur Residenz verbundenen ordinierten Kleriker zu vergeben seien[1], während die geringer dotierten Pfründen an Kleriker verliehen werden dürfen, auch wenn diese keine Residenz geloben. Selbst über den Mangel eines Weihegrades darf auf Zeit hinweggesehen werden, wenn anders die Besetzung der Pfründe nicht möglich oder dies in offenbarem Nutzen der Kirche St. Johann gelegen ist[2]. Die Inhaber dieser Kleinpfründen erhalten den Pfründgenuß nur, sofern sie Residenz beobachten, andernfalls steht ihnen nur der Ertrag derjenigen Güter zu, die sie etwa selbst auf eigene Kosten ihrer Pfründe zugewandt haben[3]. Solange solche Chorherren nicht residieren, sollen die Erträgnisse ihrer kleinen Pfründen nicht in das gemeine Kapitelsgut fallen, sondern vom Cellerar des Kapitels oder einem besonders dazu bestellten Chorherrn eingesammelt und ausschließlich zum Nutzen der betreffenden Pfründe verwandt werden. Auf diese Weise soll eine Admassierung auch der kleinen Pfründen herbeigeführt werden, bis auch sie die Congrua von sechs Mark Silber abwerfen. Ist dieses Ziel erreicht, dann sollen die Pfründen überhaupt nur noch an residierende ordinierte Kleriker verliehen werden, ohne daß jedoch alle Priester sein müßten[4]. Erlangt ein im Weihegrad des Diakonats oder Subdiakonats stehender Chorherr nachträglich die Priesterweihe, so kann ihn das Kapitel auf eine frei werdende Priesterpfründe aufrücken lassen, sofern er seine bisher innegehabte Pfründe aufgibt. Nur auf die Nachfolge in die von den Gründern noch selbst besessenen Pfründen soll dies Aufrücken nicht erstreckt werden. Wir müssen aus diesem auffallenden Satze entnehmen, daß die Gründer in ähnlich freier

[1] Statuten von 1276 § 5.

[2] Ein Statut, das wohl Leuten wie dem Grafen Bertold III. von Heiligenberg oder Rudolf von Zimmern auf den Leib geschnitten ist.

[3] Statuten von 1276 § 6.

[4] Statuten von 1276 §§ 7 und 8.

Weise über die Nachfolgerschaft in ihren Pfründen verfügten, wie das hinsichtlich der letztwilligen Verfügungen der Domherren über ihre Klaustralhöfe und Klaustralgüter der Fall war[1 2].

Residenzpflicht und Benefizienkumulation sind korrelate Begriffe. Residenzpflicht ist die Pflicht des Pfründinhabers, in unmittelbarer Nähe seiner Kirche bleibenden Aufenthalt zu nehmen und sich von hier nicht ohne gesetzlichen Grund längere Zeit zu entfernen. Frühzeitig entwickelte sich der Satz, daß jedes Benefizium als ein solches mit Residenzpflicht erscheint, insbesondere jedes zum Chordienst verpflichtende oder mit Seelsorge verbundene Benefizium. Keine Amtspflicht des bepfründeten Geistlichen ist im Mittelalter so häufig außer acht gelassen worden. Die Jagd nach möglichst großem Einkommen führte zur Pfründenhäufung in einer Person, gegen welche von streng kirchlicher Seite immer wieder, leider lange Zeit ohne Erfolg angekämpft wurde. Denn die kirchlichen Obern konnten von der Residenzpflicht dispensieren, wodurch tatsächlich die Kumulation befördert wurde, und die päpstliche Praxis war in der Erteilung des Dispenses vielfach zu lax. Aber auch andere Gründe entbanden von der Residenz, so insbesondere das Studienprivileg des Mittelalters, wonach ein mehrjähriger Aufenthalt auf der Universität zwecks Lernens oder Lehrens der Theologie oder des kanonischen Rechts nicht als Residenzverletzung angesehen wurde[3]. Schließlich konnte durch Stiftung oder Statut ein Benefizium von der Residenzpflicht geledigt werden. Wir haben vorhin gesehen, wie das in St. Johann bezüglich der im Jahre 1276 noch nicht hinreichend dotierten Pfründen der Fall war[4]. Anderseits erfuhren wir, daß

[1] Die zahlreichen Einträge dieser Art im ältesten Nekrolog des Domkapitels, von denen einzelne in die REC. aufgenommen sind, bedürfen noch der zusammenhängenden Untersuchung.

[2] Statuten von 1276 § 14.

[3] Scherer, Handbuch des Kirchenrechts I, 435 ff.

[4] Hier fügen allerdings die Statuten hinzu, daß die Inhaber dieser kleinen Pfründen die Residenzpflicht auf sich zu nehmen haben, sobald die Einkünfte der Pfründen durch die oben erörterte Admassierung die Congrua von 6 Mark Silber erreichen. Nimmt in solchem Falle trotz Mahnung der betreffende Pfründinhaber nicht Residenz, so geht er zwar des Benefiziums nicht verlustig — er hatte ja seinerzeit eine Pfründe ohne Residenzpflicht erworben —, die Pfründeinkünfte werden aber nicht weiter admassiert, sondern unter die residierenden Chorherren bis zur Vakanz der Pfründe verteilt. Statuten von 1276 § 7.

die Statuten sowohl den Pleban von St. Johann wie die Priester-Chorherren und die Inhaber von Pfründen mit fünf Mark Silber Jahreseinkommen zur Residenz bei St. Johann verpflichteten; ebenso, daß die Kumulation des Kanonikats von St. Johann mit anderen auswärtigen Pfründen von unseren Statuten mit Stillschweigen übergangen wird, während die Verbindung des Kanonikats bei St. Johann mit einer andern zur Residenz verpflichtenden Pfründe innerhalb der Stadt Konstanz für unzulässig erklärt ist. Auch an der Kirche St. Johann selbst ist die Innehabung mehrerer Benefizien zu gleicher Zeit nicht gestattet. Wir hörten, daß ein Chorherr, der erst nachträglich die Priesterweihe empfing, auf seine bisherige Pfründe Verzicht tun mußte, wenn er in eine Priester-Pfründe aufrückte. In ähnlicher Weise soll es zwar gestattet sein, daß der Pleban von St. Johann eine Chorherrnpfründe erhalte[1], oder daß ein Chorherr Pleban werden kann, sofern dadurch die Zwölfzahl der Chorherren nicht verringert wird d. h. keine Benefizienkumulation eintritt. Sollte der Betreffende Ansprüche auf beide Benefizien erheben, dann geht er nach den Statuten als Eidbrüchiger gemäß den Vorschriften der Kirche beider Benefizien von selbst verlustig. Er darf nur noch während des Gnadenjahres seines Vorgängers auf der neuen Pfründe die alte beibehalten[2]. Auch nach den Statuten von St. Johann gilt eine nur vorübergehende, vierzehn Tage nicht überschreitende Abwesenheit von Konstanz in eigenen oder fremden Angelegenheiten nicht als Verletzung der Residenzpflicht, die Abwesenden erhalten vielmehr, damit sie dieselbe nachher um so eifriger beobachten, nach ihrer Rückkehr den auf sie entfallenden Anteil an den täglichen Verteilungen und Opfergaben ausbezahlt, mit Ausnahme der an Jahrzeiten und Heiligenfesten zur Verteilung kommenden Präsenzen, die den wirklich am Gottesdienste teilnehmenden Chorherren vorbehalten bleiben[3]. Endlich stoßen wir auch auf das Studienprivileg ohne Altersgrenze, aber mit der Beschränkung auf ein Studienjahr. Den studierenden Chor-

[1] Von Rechts wegen gilt der Pleban als Kanoniker von St. Johann, besitzt aber keine besondere Chorherrnpfründe, seine Reichnisse sind vielmehr die Hälfte der Opfergelder und Stolgebühren und eine Korngült aus der gemeinsamen Masse des Kapitels.

[2] Statuten von 1276 § 15.

[3] Statuten von 1276 §§ 24 und 25.

herren werden während eines solchen alle Einkünfte seiner Pfründe mit Ausnahme der zuletzt erwähnten Arten von Präsenzgeldern ungeschmälert zugewiesen [1]. Gleiches gilt von rechtlich erlaubten Wallfahrten der Chorherren [2].

Das Pfründeinkommen des Chorherrn von St. Johann setzte sich aus verschiedenartigen Bestandteilen zusammen. Als wichtigste lernten wir den Anteil am Ertrag des gemeinen Kapitelgutes und den Genuß des Kanonikathauses und sonstigen Sondervermögens seiner Pfründe bereits kennen. Gleich die ersten Statuten Bischof Eberhards von 1268 begünstigten die Bildung dieser vom gemeinen Stiftsgut abgetrennten selbständigen Pfründgüter. Dem Propst und den Chorherren wurde die Befugnis eingeräumt, ihre Pfründen mit Renten zu bereichern und die so vermehrte Pfründe ihrem Nachfolger als Ganzes zu hinterlassen [3]. Die erweiterten Satzungen von 1276 schreiben vor, daß der ausdrückliche Wille der Gründer und ferneren Chorherren in betreff der durch sie für die Kirche St. Johann erworbenen Güter zu beobachten sei. Nur, wenn der Schenker zu Lebzeiten keine nähere Bestimmung hinsichtlich seiner Zuwendungen traf, sondern ohne Testament verstarb, sollte das Kapitel von St. Johann über die Verwendung der Schenkung zu bestimmen haben [4]. Die Gütergeschichte wird die Schicksale der Kanonikatpfründen von St. Johann im einzelnen ergeben. Zu den vorhin genannten Einkommensbestandteilen des Chorherrn treten noch kleine, in der Gesamtheit jedoch ziemlich belangreiche Gefälle: die sog. täglichen Verteilungen (distributiones quotidianae), Anteile an den Opfergeldern, Ablaßpfennigen und Stolgebühren der Pfarrei St. Johann, welche, wie früher erörtert, zur Hälfte auf das Kapitel des neugegründeten Chorstifts übergingen [5], endlich in stetig zunehmender Zahl Präsenzgelder aus Jahrzeitstiftungen und Stiftungen zur Feier gewisser Heiligenfeste (venerationes sanctorum). Wie der Name Präsenzgelder sagt, fielen jedoch diese letztgenannten Emolumente nicht allen Chorherren, sondern nur denjenigen zu, die in den gestifteten Gottesdiensten

[1] Statuten von 1276 § 31.
[2] Statuten von 1276 § 32.
[3] Statuten von 1268 § 8.
[4] Statuten von 1276 § 9.
[5] Siehe oben S. 24.

anwesend waren. Die Statuten führen des näheren aus, was unter Anwesenheit zu verstehen ist. Bei gestifteten Heiligenfeiern ist Teilnahme an Matutin, Vesper und Messe verlangt, jedoch kann das Fernbleiben von Matutin und Vesper aus gerechtem Grunde entschuldigt werden; war der Chorherr in Konstanz, so gelten als Entschuldigungsgründe nur Krankheit und Beschäftigung im Dienste der Kirche[1]. Leider sind wir über die Entwicklung des Präsenzgelderwesens an der Kirche St. Johann seit Errichtung des Chorstifts schlecht unterrichtet, weil die hierzu wichtigste Quelle, das alte Anniversarienbuch unseres Stifts, nicht mehr vorhanden ist trotz der im übrigen vorzüglichen Erhaltung des Archivs von St. Johann[2]. Als letzten Pfründbezug des Chorherrn von St. Johann treffen wir das Gnadenjahr (annus gratiae) an. Man versteht darunter die gewohnheitsrechtlich zur Ausbildung gelangte Befugnis der Kanoniker, über die Einkünfte ihrer Pfründe noch für die Zeitdauer eines Jahres nach ihrem Tode letztwillig Verfügungen zu treffen[3]. Die Verwendung der Einkünfte des Gnadenjahres kann aber auch ein für allemal festgesetzt werden, wie wir das von Propst Heinrich von Klingenberg erfahren haben, der bestimmte, daß die Gefälle des Gnadenjahres von den durch ihn gestifteten Propsteigütern zum Nutzen der Kirche St. Johann nach Gutfinden des Kapitels zu verwenden seien[4]. Den Chorherren von St. Johann ist die Verfügung über dasselbe freigegeben. Die Statuten von 1276 weisen dem im Pfründgenuß befindlichen, residierenden Chorherrn für den Fall der Resignation — hier nur, wenn er ausdrücklich den Anspruch auf das Gnadenjahr erhebt — und des Todes nach dem Vorbild der Gewohnheit des Konstanzer Domkapitels den Pfründbezug während eines Jahres und dreißig Tagen zu. Nichtresidierenden Chorherren steht das Gnadenjahr nur im Umfang der von ihnen zu Lebzeiten bezogenen Pfründeinkünfte zu. Dagegen ist demjenigen der Anspruch auf das Gnadenjahr völlig versagt, der die Pfründe von St. Johann wegen des Erwerbs

[1] Statuten von 1276 § 26. Über die Einrichtung der Präsenzgelder überhaupt siehe Mone, ZGO. XXI, 18 f.

[2] Daß ein Anniversarienbuch von St. Johann bereits im 13. Jahrhundert vorhanden war, ergibt das alte Urbar des Stifts in § 6.

[3] Vgl. Hinschius, Kirchenrecht II, 72.

[4] Vgl. oben S. 29. Statuten von 1276 § 35.

einer andern, mit Residenzpflicht verbundenen Pfründe in der Stadt Konstanz verliert, ebenso dem wegen seiner Verfehlungen Suspendierten[1].

Die Gewährung des Gnadenjahres an den bisherigen Pfründinhaber bedingte für den Nachfolger die Einhaltung einer einjährigen Karenzzeit[2]. Jedoch war die Karenz keine völlige. Denn das Gnadenjahr des Vorgängers begriff nicht die täglichen Verteilungen von Opfergeldern, von Ablaßgebühren, von Präsenzgeldern an Jahrzeiten und Heiligenfesten und schloß namentlich nicht die Verfügung über das Kanonikathaus in sich. Vielmehr hat der Pfründnachfolger auf jene Gefälle und das Pfründhaus sofort nach seiner Wahl Anspruch, sofern er residieren will. Will der neue Chorherr dagegen nicht sofort residieren, so ist er während der Karenzzeit ohne jeden Pfründgenuß und die genannten Nebeneinkünfte fallen dann allerdings unter das Gnadenjahr des Vorgängers[3]. Den durch die Karenzzeit hervorgerufenen Gegensatz von Chorherren mit und ohne Fruchtgenuß bezeichnen die späteren Urkunden des Stifts St. Johann mit Prima und Secunda oder Frugifera possessio praebendae. Dagegen finden sich die Ausdrücke Canonici in herbis und Canonici in fructibus et floribus in unseren Quellen nicht[4]. Solange der neue Chorherr noch nicht in den vollen Genuß seiner Pfründe getreten ist, hat er bei Kapitelsverhandlungen kein Stimmrecht, ja er darf denselben nicht einmal beiwohnen, es sei denn, daß ihn sämtliche Chorherren dazu einladen[5]. Wir begegnen daher dem Gegensatz von Kanonikern und Kapitularen[6]. Kapitulare (capitularis) oder vollberechtigtes Mitglied ist auch nach der Verfassung des Stifts St. Johann derjenige, der Stimmrecht in den Kapitelsverhandlungen (votum in capitulo), einen bestimmten Stuhl im Chor der Kirche (stallum in choro), endlich ein fest bestimmtes Einkommen (praebenda) besitzt.

Die Aufgaben der Kollegiatstifte waren von Anfang an Chordienst, sehr vielfach Seelsorge und Heranbildung des jungen

[1] Statuten von 1276 §§ 38 und 39.
[2] Hinschius a. a. O.
[3] Statuten von 1276 § 38.
[4] Hinschius, Kirchenrecht II, 64.
[5] Statuten von 1276 § 16.
[6] Hinschius a. a. O. II, 61 f.

Klerus. Erst neuestens ist mit Nachdruck hervorgehoben worden, daß zahlreiche Chorstifte seit alter Zeit Seelsorge versahen und Pfarreirechte ausübten[1]. Die Statuten von St. Johann überlassen allerdings diese Zweige geistlicher Tätigkeit in vollem Umfange dem Pleban. Auch die dritte Aufgabe der Chorstifte von ehedem, den jungen Klerus heranzubilden, war im 13. Jahrhundert mehr und mehr den Stiften abgenommen und auf die aufblühenden Universitäten übergegangen. Nicht mit Unrecht wurde der allenthalben beobachtete Verfall der Chorstifte im späteren Mittelalter mit dieser Umwandlang des geistlichen Studiums, vor allem mit dem erwähnten Studienprivileg in Zusammenhang gebracht[2], wonach die Chorherren jahrelang unter Fortbezug ihrer Pfründen fern vom Stifte auf der Hochschule weilen durften. Dabei hat man zu berücksichtigen, daß damals die studierenden Kleriker sehr häufig schon in fortgeschrittenen Lebensjahren standen. So verblieb den Domschulen wenigstens die Unterrichtung der Jugend und später die Vorbereitung für die Universität. Indes müssen wir aus dem Fehlen des Scholasters in der Verfassung von St. Johann annehmen, daß die Gründung des Chorstifts nicht bezweckte, eine Pflanzschule des Klerus zu schaffen. Übrigens ist auch von dem älteren St. Stephansstift, dem Vorbild von St. Johann, derartiges nicht bekannt. So steht denn der Chordienst durchaus im Vordergrund der Aufgaben unseres Stifts. Wir hörten ja, wie das bisher durch einen einzigen Geistlichen versehene Kirchlein St. Johann durch die Erhebung zu einem Chorstifte nunmehr eine feierliche Übung des Gottesdienstes erhalten sollte. Demgemäß nehmen auch die Bestimmungen über den Chordienst und andere kirchliche Feiern in den Statuten einen breiten Raum ein. Zunächst wird eingeschärft, daß die Chorherren zum Gottesdienste nur im Chorrock (superpelliceum) oder dem sonst für den Einzelfall vorgeschriebenen Gewande erscheinen dürfen[3]. Ob zu Konstanz im 13. Jahrhundert noch alle kirchlichen Tagzeiten eingehalten wurden, scheint mir fraglich. Wahrscheinlich waren die Kapitelsgottesdienste auf Matutin, Kapitelsamt und Vesper beschränkt. Allerdings verordnen die Statuten von St. Johann

[1] Schaefer a. a. O. S. 80 ff.
[2] Schaefer a. a. O. S. 204 ff.
[3] Statuten von 1276 § 19.

allgemein, daß die Priester-Chorherren den kanonischen Tagzeiten beizuwohnen hätten. Die übrigen Chorherren vom Weihegrad des Diakons oder Subdiakons werden zur häufigen Teilnahme an den Tagzeiten eingeladen. Hinsichtlich des Kapitelsamtes wurde sofort die schon im Mittelalter ausgebildete Einrichtung eines Wochenturnus unter den Priester-Chorherren aufgenommen (hebdomadarius) [1]. Als besondere gottesdienstliche Feiern sind festgelegt: Eine allwöchentlich nach der Sonntagsvesper abzuhaltende Stifterkommemoration [2]; die durch Propst Heinrich von Klingenberg gestiftete allwöchentliche Abhaltung einer Marienvesper am Freitage und einer Marienmesse am Samstag, außerdem die durch denselben gestiftete feierliche Begehung der vier Marienfeste Lichtmeß, Verkündigung, Himmelfahrt und Geburt [3]; ferner die durch Einzelstiftungen dotierte feierliche Begehung gewisser Heiligentage, welche aldann als Festa duplicia zu feiern sind (venerationes sanctorum) [4]; endlich die Jahrzeitfeiern der Stifter, bei welchen der jeweilige Nachfolger in der Pfründe des Gründers die Jahrtagsmesse abhalten soll, damit sich im Stift St. Johann stets die Kenntnis erhalte, an welchen Gründers Stelle jeder Chorherr steht; auch sollen nur die Jahrzeiten der Stifter mit Vigil am vorhergehenden Tage gefeiert werden, Jahrtage anderer Verstorbener nur bei besonderer Festsetzung im Einzelfalle [5]. Alle diese statutarisch geregelten Gottesdienste mit Ausnahme der sonntäglichen Gründerkommemoration sind durch Präsenzgelder ausgezeichnet.

Ohne nähere Regelung lassen die Statuten von 1276 die Abhaltung der Kapitelsversammlungen, in denen die Stiftsangelegenheiten verhandelt, Wahlen vorgenommen, Eidesleistungen neueintretender Mitglieder abgelegt, Rechnungen des Cellerars abgehört wurden. Weder die Zahl der Versammlungen noch die Art der Einberufung ist normiert. Ort der Kapitels-

[1] Statuten von 1276 § 23. Hinschius, Kirchenrecht II, 141.

[2] Statuten von 1276 § 28. Die Feier besteht aus dem Psalm De profundis, aus einem Vaterunser und geeigneten Kollekten, wovon eine besonders namhaft gemacht ist.

[3] Statuten von 1276 § 29; altes Urbar § 6. Die vier Feste sollen feierlich „cum cantore, cappis et ministris“ begangen werden.

[4] Statuten von 1276 § 30.

[5] Statuten von 1276 §§ 33 und 34.

zusammenkünfte (locus capitularis) war die geräumige, gotisch eingewölbte Sakristei der Kirche St. Johann durch alle Jahrhunderte des Bestehens des Stifts.

An der Spitze des Kapitels steht der Propst[1]. Schon die Aachener Regel von 816 kennt ihn, seine Stellung ist klösterlichen Verhältnissen nachgebildet. Er ist der Vorgesetzte, dem die Kanoniker Gehorsam schulden; gegen Fehlende schreitet er mit kirchlichen Strafen ein, übt daher insoweit eine Jurisdiktion über das Kapitel aus. Er verwaltete ursprünglich auch das Vermögen der Kollegiatkirche und verteilte die Einkünfte desselben an die Kleriker des Stifts. Die allmählich erstarkende Selbständigkeit des Kapitels hat diese Stellung des Propstes eingeschränkt. Insbesondere ging als Folge der Abschichtung der Chorherren vom gemeinsamen Tische des Stifts die Vermögensverwaltung auf das Kapitel über, das nun seinen Cellerar bestellte, während der Propst selbst seine abgesonderten Gefälle zugewiesen erhielt. Indes begegnen wir auch Statuten, welche die Stellung des Propstes als Vorsteher des Kapitels noch weiter einschränken, die ihn insbesondere von der Teilnahme an den Kapitelsversammlungen völlig oder in gewissem Umfange ausschließen. Disziplin und Strafgewalt über die Glieder des Kapitels gingen vielfach auf den seiner Wurzel nach ebenfalls den Klöstern entnommenen Dekan über. Das Chorstift St. Johann kannte von Hause aus nur die einzige Dignität des Propstes. Seine Stellung läßt sich an der Hand der Statuten und Urkunden genau abgrenzen. Er geht aus freier Wahl des Kapitels hervor[2]. Dabei geben die Statuten von 1276[3] dem Kapitel die Richtschnur an die Hand, den Propst tunlichst aus eigener Mitte zu wählen. Der zum Propst Gewählte unterliegt der Bestätigung durch den Bischof. Den Verhandlungen des Kapitels, namentlich auch der Beratung und Aufstellung von Statuten, soll und darf der Propst von St. Johann beiwohnen; ausdrücklich ausgeschlossen ist er nur bei Wahlen neuer Chorherren. Hier erscheint die wünschenswerte Unabhängigkeit des Kapitels durch seine Anwesenheit gefährdet. Ist jedoch ein neuer Chorherr gewählt, so ist es wiederum Aufgabe des Propstes, den Neugewählten in sein Amt zu investieren, ihm

[1] Vgl. im allgemeinen Hinschius II, 88 ff.

[2] Vgl. oben S. 21.

[3] § 12.

den Platz im Kapitelsraum und im Chorgestühl (locum in capitulo et stallum in choro) anzuweisen (institutio)[1]. Ungeschmälert steht dem Propst von St. Johann die Jurisdiktion über das Kapitel zu. Die Chorherren sind ihm gegenüber zum kanonischen Gehorsam verpflichtet (manualis obedientia)[2]. Bischof Eberhard II. spricht es in den Statuten von 1268 geradezu aus, daß die Chorherren von St. Johann nicht der Jurisdiktionsgewalt verschiedener Richter unterliegen sollen. Vielmehr können sie vor ihrem eigenen Propst verklagt werden, dem dieselbe Jurisdiktion und Strafgewalt über die Kanoniker zusteht, wie sie der Propst von St. Stephan nach althergebrachter vernünftiger Gewohnheit ausübt. Zur Urteilsfällung vor versammeltem Kapitel bedarf der Propst allerdings die jedesmalige Erlaubnis des Bischofs als des Ordinarius der Diözese. Bei Handhabung der Jurisdiktion steht dem Propst von St. Johann das Recht zu, in den vor ihm verhandelten Streitsachen Zeugen einzuvernehmen, gegen die ihm ebenfalls die entsprechende richterliche Zwangsgewalt des Propstes von St. Stephan zusteht. Gegen die einzelnen Chorherren steht indes dem Propste auch von sich aus die Disziplinargewalt zu. Gegen Chorherren, welche in Erfüllung ihrer Pflichten nachlässig sind oder gegen die vom Kapitel angenommenen Statuten verstoßen, soll der Propst nach Einberufung der Chorherren in Gemäßheit der Statuten und des Rates der Mehrzahl des Kapitels (secundum consilium maioris et sanioris partis capituli) mit den kirchlichen Besserungsmitteln vorgehen[3]. Die Statuten von 1276 führen dies näher aus. Nach fruchtloser Mahnung soll der Propst in der gedachten Weise zunächst den Ungehorsamen auf Zeit vom Pfründgenuß und der Teilnahme an den Kapitelsverhandlungen suspendieren. Nach Umlauf eines Jahres darf die Entziehung des Benefiziums auf immer ausgesprochen und über die Pfründe des Ungehorsamen durch Neuwahl verfügt werden[4]. Häufige Versäumnisse der kanonischen Tagzeiten soll nicht als unmittelbare Verletzung der beschworenen Statuten gelten,

---

[1] Statuten von 1268 § 2; Statuten von 1276 § 17.

[2] Statuten von 1268 § 2 a. E. Der Ausdruck manualis obedientia (vgl. Du Cange s. v.) weist auf die handgelübdliche Huldigung der Chorherren gegenüber dem neuen Propste hin.

[3] Statuten von 1268 § 3.

[4] Statuten von 1276 § 21.

jedoch nach Sachlage in geeigneter Weise durch den Propst auf Grund seiner Disziplinargewalt geahndet werden[1].

Ergeben sich für den Propst bei Ausübung seiner Jurisdiktion Schwierigkeiten, dann steht ihm jederzeit der Rekurs an den Bischof offen[2]. Wenn umgekehrt sich der Propst Pflichtversäumnisse oder Statutenverletzungen zu schulden kommen läßt, dann steht dem Kapitel und selbst bei Weigerung des Kapitels dem einzelnen Chorherrn das Recht zu, die Angelegenheit vor den Bischof zu bringen, woselbst in summarischer Weise (sine strepitu iudiciali) Abhilfe geschaffen werden soll[3]. Die erweiterten Statuten von 1276 verpflichten zunächst noch unter Berufung auf den Kapitelseid den Pleban und zwei Chorherren, die auf Anrufen des Plebans ihm ihre Unterstützung zu leihen haben, an Stelle des säumigen Propstes vorzugehen. Erst wenn es auch diesen nicht gelingt, den Propst zur Pflicht zurückzurufen, soll vom Kapitel der Rekurs an den Bischof ergriffen werden[4]. Was endlich die Vermögensverwaltung des Stiftsgutes anlangt, so ist hierin das Kapitel von St. Johann durchaus frei. In betreff der Verleihungen der Erblehensgüter, des Empfangs von Erschatzabgaben, der Auferlegung von Abgaben (Steuer), der Besetzung des Maieramts und Maiergerichts soll der Propst nicht mehr Recht haben als jeder Chorherr. Vielmehr sollen alle diese Dinge zur Zuständigkeit des vom Kapitel gewählten Cellerars gehören. Der Propst ist seinerseits gehalten, wenn er vom Cellerar darum ersucht wird, diesem mit Rat und Tat zur Seite zu stehen[5]. Die Vermögensverhältnisse der Propstei liegen ziemlich verwickelt. Ein besonderes Pfründhaus ist der Dignität nicht zugewiesen. Im Jahre 1268 bestanden die Einkünfte des Propstes in einem Kopfteil vom gemeinen Kapitelsgut, das damals erst aus den alten Pfarrgütern, aus den Schenkungen Ulrichs von Überlingen und den von den Gründern hinzuerworbenen Gütern in Langenargen bestand. Von den letzteren Besitzungen,

---

[1] Statuten von 1276 § 23 a. E.

[2] Statuten von 1268 § 3.

[3] Statuten von 1268 § 4.

[4] Statuten von 1276 § 22.

[5] Statuten von 1268 § 6. Eine hübsche Parallele zu diesen Bestimmungen bieten die Statuten des Basler St. Peter-Stifts von 1233: vgl. Hinschius, Kirchenrecht II, 92, No. 2.

bei deren Erwerb sich der erste Propst Heinrich von Klingenberg offenbar hervorgetan hatte, wurden dem Propste außerdem als besonderes Propsteigefälle 1000 Gangfische, 6 Widder, 100 Eier und 20 Hühner zugeschieden[1]. Wir hörten schon früher, daß Heinrich von Klingenberg die Propstei von St. Johann nach 1268 mit Gütern in der Schweiz bewidmete[2] (Radegg, Roßberg, Tristenberg), über die Höhe der daher fließenden Einkünfte aber fehlen nähere Nachrichten. An den täglichen Verteilungen und Präsenzgeldern der Chorherren von St. Johann hat der Propst keinen Anteil, es habe denn im Einzelfalle eine Jahrzeitstiftung ausdrücklich das Gegenteil bestimmt[3]. Vom Gnadenjahr des Propstes war oben die Rede[4].

Eine besondere rechtliche Stellung nimmt der Pleban oder Pfarrer von St. Johann ein. Aus der Urkunde des Dompropstes Konrad von Freiburg vom Jahre 1267[5] war zu ersehen, daß er vom Tage seiner Ernennung durch den Dompropst von Rechtswegen die Stellung eines Kanonikers von St. Johann bekleidete und als solcher die erste Stimme in Kapitelsangelegenheiten abzugeben hatte. Dagegen besaß er keine Chorherrnpfründe[6] und mußte bei Erlangung einer solchen die Plebanie aufgeben[7]. Von den anderen Chorherren unterscheidet er sich wieder dadurch, daß er nicht der Jurisdiktion des Propstes von St. Johann, sondern der des Dompropstes als des Kollators der Pfründe unterstellt war. Die Seelsorge der Pfarrei St. Johann ist sein besonderer Wirkungskreis[8]. Täglich hat er die Pfarrmesse auf dem seiner Fürsorge unterstehenden Pfarraltar zu halten[9]. In seiner Eigenschaft als Kanoniker hat er freilich auch dem täglichen Kapitelsamt und den kanonischen Tagzeiten beizuwohnen; bei den letzteren ist er der Leiter des einen Chores. Treffen auf denselben Tag zwei auf dem Hochaltar abzuhaltende Ämter, wie dies bei auf Festtage

---

[1] Statuten von 1268 § 5.

[2] Vgl. Dist. praeb. § 2.

[3] Statuten von 1268 § 7; Dist. praeb. § 2.

[4] Siehe S. 56.

[5] Oben S. 23.

[6] Vgl. die bei Hinschius a. a. O. II, 62 Anm. 7 zitierten Quellenstellen.

[7] Siehe hierfür und für das Folgende oben S. 54.

[8] Über den Pfarrsprengel vgl. das oben S. 9 Gesagte.

[9] Statuten von 1276 § 36.

fallenden gestifteten Heiligenfeiern[1] oder Jahrzeiten geschehen konnte, dann hält der Pleban das Frühamt, das zweite Amt ist vom wochehabenden Chorherrn zu singen. Über die Erfüllung dieser in die Kapitelsstatuten aufgenommenen Verpflichtungen des Plebans hat er wie jeder andere Chorherr den Kapitelseid zu leisten[2]. Der Pfründgenuß, der dem Pleban als solchem zukommt, besteht in der Nutzung des Pfarrhofes, in der Hälfte aller Opfergelder, Ablaßpfennige und Stolgebühren, in seinem Anteil an den Präsenzgeldern und im Bezug von jährlich 20 Mutt Weizen aus der gemeinsamen Masse des Kapitels[3].

Das in den Kollegiatkapiteln vielfach verbreitete Amt des Kantors oder Sängers führt geschichtlich auf den Primicerius der älteren Zeit zurück, welchem die Unterweisung der jungen Kleriker in Liturgik und Kirchengesang oblag[4]. Im Chorstift St. Johann war dasselbe nicht von vornherein vorgesehen. Indes dauerte es nur zwei Jahrzehnte, da trat nachträglich ein Gründer der Kantorei auf in der Person eines sangesfrohen Schweizers, des Magisters Heinrich von Wäggis am Vierwaldstättersee. Dieser erste Kantor des Chorstifts St. Johann in Konstanz und Schönenwert im Kanton Solothurn bewidmete in seinem Testament vom 12. März 1290 die von ihm besessene Chorherrnpfründe von St. Johann mit einem Pfründhause und erhob sie auf Grund dieser Schenkung zur Kantorei. Die von ihm aufgestellten Statuten des Kantors erlangten im Jahre 1314[5] die Bestätigung der bischöflichen Generalvikare. Danach sollte die Kantorei einem Chorherrn verliehen werden, zu dessen Pfründe nicht schon ein Kanonikathaus gehörte. Die Wahl des Kantors sollte jeweils vom Kapitel ausgehen, der Gewählte unterlag der Bestätigung durch den Propst, nur für den ersten Vakanzfall übertrug der Stifter die Verleihung der Kantorei dem Propst Walther von Laubegg. Die Amtsobliegenheiten des Kantors bestanden im Intonieren der kirchlichen Gesänge bei Vespern, Hochämtern und Prozessionen an den Festen: Weihnachten, Stephanstag, St. Johann Ev., Neujahr, Drei König, Mariä Lichtmeß, Mariä Ver-

[1] Siehe oben S. 55.
[2] Statuten von 1276 § 37.
[3] Siehe oben S. 23.
[4] Hinschius, Kirchenrecht II, 97 ff.
[5] Urkk. No. 84.

kündigung, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt, Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, St. Johann d. T., Kirchweihe von St. Johann[1], Allerheiligen, Martini, St. Katharina. Wie hieraus bestimmt zu entnehmen ist, hatte der Kantor nicht einmal an Sonntagen, geschweige an einfachen Werktagen seines Amtes zu walten. Selbst an den genannten Festen darf er sich durch einen andern Chorherrn vertreten lassen.

Als weiteres Amt des Kollegiatkapitels St. Johann begegnet der Kustos, bald in den Urkunden hin und wieder Thesaurarius genannt. Dem Kustos oblag seit alter Zeit die Sorge für die Beschaffung und Aufbewahrung der kirchlichen Gerätschaften sowie für die Beleuchtung der Kirche und für das Geläute[2]. Das Amt war an allen größeren Kollegiatkirchen vertreten. In den Statuten von St. Johann von 1276 fehlt es noch. Indes stiftete bereits einer der Gründer, der Konstanzer Geschlechtersohn Magister Ulrich Spul, der nach 1276 nicht mehr genannt wird, für die zu errichtende Kustodie Güter in Triboltingen im Thurgau. An diesen wohl aus Familienbesitz des Schenkers gemachten Zuwendungen besaßen allerdings noch im Jahre 1293 Nichten des Stifters die Leibzucht. Dagegen bewidmete der Chorherr Magister Heinrich Kero von Tübingen, Anwalt am geistlichen Gericht, am 3. Februar 1293[3] die Kustodie von St. Johann mit einem Hofgut Beuren bei Überlingen. Dabei stellte er mit Zustimmung von Propst Walther von Laubegg und des Kapitels von St. Johann für die Kustodie Satzungen auf. Seitdem erst kann das Amt des Kustos als der Verfassung unseres Stifts eingegliedert gelten. Auch die Kustodie bedeutet sowenig wie die Kantorei eine Vermehrung der zwölf Chorherrenpfründen. Das Amt sollte einem der vorhandenen Priester-Chorherren durch den Propst verliehen werden, jedoch nicht an den Pleban, den Kantor oder den Cellerar, sofern dieser nicht auf seine frühere besessene Würde Verzicht leistet. Der antretende Kustos hat sich eidlich zur Residenz zu verpflichten. Nur so lange er residiert, bezieht er die Gefälle der Kustodie, andernfalls werden dieselben unter

[1] dedicatio ecclesiae s. Johannis; nach dem später zu erwähnenden Direktorium der Pfarrei St. Johann aus dem 17. Jahrhundert fällt die Kirchweihe von St. Johann auf den Sonntag vor Michaelis.

[2] Hinschius, Kirchenrecht II, 103 ff.

[3] Urkk. 55.

die residierenden Chorherren verteilt. Aus den Gefällen hat der Kustos eine zu seinem Amte in enger Beziehung stehende Leistung, nämlich das Ewiglicht (lumen ardens singulis noctibus et missis publicis) zu bestreiten, eine der Kustodie häufig obliegende Last [1]. Die weiteren Aufgaben des Kustos werden näher dahin umschrieben, daß er das Glockengeläute zu überwachen, Altartücher und Kirchengeräte zu hüten, die Lampen in der Kirche anzustecken und auszulöschen, auf Kirchenzierden und Lichter zu achten hatte. Das Gnadenjahr der Kustodiegefälle ist zugunsten der hier erstmals genannten Kirchenfabrik von St. Johann zu verwenden, wogegen das Kapitel jedenfalls verpflichtet ist, die Jahrzeit jedes verstorbenen Kustoden zu begehen. Der Propst von St. Johann soll eidlich angeloben, nach längstens vierzehntägiger Vakanz das Amt wieder zu besetzen. Gehilfe des Kustos war der Meßner (edituus). Wie wir in Konstanz das Dommeßneramt in Händen von Geistlichen antreffen, so erscheint auch in St. Johann seit 1294 ein Priester als Meßner [2]. Der Priester Nikolaus von Pfin, der in seinen jüngern Jahren 1345 als Meßner (edituus) auftritt, wurde später selbst Kustos des Stifts und ist als solcher in den Jahren 1363—1365 bezeugt [3]. Gegen Ende des Mittelalters nimmt der Kustos von St. Johann die erste Stelle des Kapitels ein. Er scheint in den kirchlichen Wirren des 14. Jahrhunderts zeitweilig geradezu die Stelle des fehlenden Propstes zu vertreten.

Die Reihe der Ämter des Stifts St. Johann beschließt der Cellerar oder Kellermeister. Er ist aus der Regel des hl. Benedikt in die Vorschriften Chrodegangs und der Aachener Synode übergegangen und bei den älteren Stiftskirchen überall nachweisbar. Sein Wirkungskreis bestand, solange das gemeinsame Leben der Chorherren währte, in der Sorge für den täglichen Unterhalt der Stiftsgenossen. Nach Entstehung abgesonderter Pfründen der Chorherren hatte er das Kapitelsgut zu verwalten und aus dessen Erträgnissen an die einzelnen Mitglieder des Kapitels die vorgeschriebenen Naturallieferungen abzuführen [4]. Die Statuten des Stifts St. Johann von 1268 wiesen ihm [5] die

[1] Vgl. Hinschius, Kirchenrecht II, 105.
[2] Vgl. II. Teil: Kapläne.
[3] Vgl. II. Teil: Chorherren.
[4] Hinschius, Kirchenrecht II, 105 f.
[5] In § 6.

Verleihung, Entsetzung, Lehenserneuerung der Stiftsgüter sowie den Einzug der Handänderungsgebühren und die Auflage von Abgaben (steure impositio) zu und unterstellen ihm das Maieramt und Maiergericht des Stiftes. Propst und Kapitel wählen den Cellerar gemeinschaftlich aus und können ihn durch einstimmigen Beschluß auch wieder absetzen[1]. Die weitere Entwicklung dieses Wirtschaftsamtes des Stiftes wird uns bei Erörterung der Gütergeschichte des Stifts begegnen.

Ein Hauptgrund für den Verfall der Kollegiatkirchen im späteren Mittelalter wird mit Recht in der säumigen Pflege des Chordienstes erblickt. Allenthalben tauchen zahlreiche Kaplaneistiftungen auf, deren Inhaber als Vikare die Stelle der Kanoniker im Chordienst vertreten. An Kaplaneibenifizien blieb das Stift St. Johann während des Mittelalters sehr arm. Die einzige Gründung der ersten Zeit, die hier zu erwähnen ist, ist die Stiftung des Altarbenefiziums der Züricher Heiligen Verena, Felix und Regula, welche der Gründer-Chorherr Mag. Bertold, der Scholaster von Zürich, im Jahre 1290 endgültig errichtete, nachdem er schon seit 1283 Güter-Erwerbungen für die Pfründe gemacht, den Altar der genannten Heiligen in der neuen Stiftskirche St. Johann erbaut und mit einem Missale beschenkt hatte. Die durch ihre flotte Latinität und ihre Sentenzen den gelehrten Stifter als Schreiber verratende Urkunde vom 26. April 1290[2] bestimmt bezüglich der Verleihung der Pfründe, daß dieselbe bei eintretender Vakanz durch den Propst



Abbildung 16.
Ältestes Siegel des Kapitels von St. Johann. Im Bilde: Über dem hl. Johannes d. T. den Adler des hl. Johannes Ev. mit Spruchband.
Umschrift: † S'. CAPL'I. ECCL'IE. SCI. IOHIS. 9STANT.

[1] Daß er Chorherr sein muß, ist nicht ausdrücklich gesagt. Die großen Statuten von 1276 schweigen sich über das Amt des Cellerars aus. Nach dem Vorbild des Stifts St. Stephan möchte ich dies für das 13. Jahrhundert doch annehmen. Vgl. Beyerle, Grundeigentumsurkunden (Register) S. 486 f. Ziff. 11. 14. 18. 20. 22. 27. 35. 37.

[2] Urkf. 54. Gedruckt bei Neugart-Mone, Ep. Const. II, 665.

von St. Johann und den jeweiligen Nachfolger des Stifters in dessen Chorherrnpfründe bei St. Johann gemeinschaftlich an einen Priester zu übertragen sei. Bei unlösbarer Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Kollatoren sollte die Besetzung der Pfründe durch den Propst allein erfolgen. Den ersten Kaplan der Pfründe, Konrad von Rötenberg[1], der schon seit 1283 in der Umgebung des Magister Bertold sich befindet und wohl sein Scholare war, ernannte der Stifter selbst[2].

Drittes Kapitel.

Die Erwerbung der Stiftsgüter und ihre Verwaltung.

Als die Gründer des Chorstifts St. Johann sich daran machten, das junge Stift mit entsprechendem Vermögen auszustatten, geeignete Pründhäuser und auf landwirtschaftlichen Bauerngütern haftende Gülten und Zinse zu erwerben, da war die Welt am Bodensee schon aufgeteilt. Alles befand sich in festen Händen.

In der kleinen Altstadt von Konstanz, in welcher die Kirche St. Johann lag, gab es keine größeren unbebauten Hofstätten mehr, auf denen man hätte die Kanonikathäuser erstellen können. Abgesehen von den rechtlichen Schwierigkeiten, die sich ihrem Erwerbe entgegenstellten, war es tatsächlich unmöglich, für die elf Kanonikate des Gründungsplanes — der Pleban als zwölfter Chorherr besaß bereits seinen Pfarrhof — in der Nähe von St. Johann passende Anwesen zu beschaffen. Lediglich dem geschickten unverdrossenen Vorgehen der ersten Chorherren und einzelnen ihrer nächsten Nachfolger hatte das Stift es zu danken, wenn es gelang, in dreißig Jahren seit der Gründung wenigstens sieben Chorherrenpfründen mit eigenen Häusern auszustatten.

Viel leichter fand sich Gelegenheit, auf dem Lande Gütererwerbungen zu machen. Die Gunst mächtiger Herren wie des Bischofs Eberhard II. und der tatkräftige Eifer der ersten Pröpste

[1] Bad. B.-A. Bonndorf.
[2] Siehe II. Teil: Kapläne.

Heinrich von Klingenberg, Walther von Laubegg und Konrad Pfefferhart bewirkten zusammen mit der Verschuldung des Bodenseeadels und einzelner Klöster, daß manches feile Gut auf die Kirche St. Johann überging. Bald trat das ganze Kapitel von St. Johann als Käufer für das gemeine Kapitelgut auf, bald mehrere Chorherren zusammen, bald der einzelne allein, um die von ihm erworbenen Gefälle der von ihm gegründeten oder angetretenen Chorherrenpfründe als Ausstattung zu schenken. Wir müssen daher bei den einzelnen Gütern trennen, je nachdem sie zum gemeinsamen Kapitelsvermögen oder zum Sondergute einzelner Pfründen gehören. Dabei zeigt sich freilich je länger je mehr die Tendenz, die Sonderausstattung der einzelnen Kanonikate, die zu Streitigkeiten unter den Chorherren leicht Veranlassung geben konnte, mit dem gemeinen Stiftsgute zu vereinigen und durch den Stiftspfleger einheitlich verwalten zu lassen, eine Tendenz, die in den Statuten von 1593/94 durch völlige Beseitigung der getrennten Pfründvermögen ihren Abschluß fand. Im Sondernutzen verblieben alsdann nur die Pfründhäuser selbst, an denen sich ein Optionsrecht herausbildete.

Die Dotierung des Stifts St. Johann erfolgte auf naturalwirtschaftlicher Grundlage. Regelmäßige Wirtschaftsform der kirchlichen Anstalten des Mittelalters war der Erwerb von Gülten und Zinsen von Liegenschaften oder ganzen Bauergütern, die zur Erbleihe ausgetan waren. Es ist bekannt, wie die geistlichen Grundherrschaften der Karolingerzeit der Auftragung freier Güter und Rückverleihung derselben an die Schenker, jetzt belastet mit Abgaben und Diensten, ihre weite Ausdehnung verdankten. Der Niedergang jener Klöster seit der Höhe des Mittelalters entfremdete die einzelnen Gefälle immer mehr ihrer ursprünglichen Bestimmung. Verpfändung und Lehen brachten sie vielfach in ungeistliche Hände. Vögte und Ministerialen empfingen sie aus des Abtes Hand als Entgelt für geleistete Dienste oder nahmen sie auch wohl mit Gewalt weg. So kommt es, daß man vielen Abgaben der Landbevölkerung in der uns interessierenden Zeit des 13. Jahrhunderts ihren meist kirchlichen Ursprung nicht mehr ansieht. Ehe die Grundherrschaftsgeschichte von St. Gallen und Reichenau, von Konstanz und Salem, von Heiligenberg und Fürstenberg geschrieben sein wird, stoßen wir auf Schwierigkeiten, wenn es gilt, den geschichtlichen Ursprung der einzelnen Güter-

belastungen aufzudecken. Es muß hier an mancher Stelle verstattet sein, vorläufig eine Vermutung aufzustellen. Darin liegt aber gerade die Eigenart der um das Chorstift St. Johann sich kristallisierenden Besitzungen, daß dieses Stift fast nie in die Lage kam, Auftragungen entgegen zu nehmen oder aus dem Vollen Lehengüter neu auszutun, daß es vielmehr sich nur darum handelte, in die Rechte älterer Leiheherren auf Gülten und Zinsen als Rechtsnachfolger einzutreten.

Die Einnahmen an barem Gelde traten gegenüber den Naturalabgaben zurück, fehlten indes auch bei den ländlichen Besitzungen des Stifts St. Johann nicht völlig. Heuzins und Abzugsgeld bei Gutsverkäufen (Weglösi) spielen eine beträchtliche Rolle. Dazu kommen Präsenzgelder, welche auf den Kanonikathäusern und einer Anzahl sonstiger Hofstätten zu Konstanz ruhten, zu Heiligenverehrungen und Jahrzeiten gestiftet. Der allmähliche Übergang zur Geldwirtschaft vollzog sich erst in der Neuzeit, ohne jedoch bis zur Auflösung des Stifts die Naturalgefälle beseitigt zu haben.

Die Absicht, welche die Gründer bei den Gütererwerbungen leitete, weist bei näherem Zusehen eine mehrfache Schwankung auf, welche schon hier hervorzuheben ist. Die ersten Erwerbungen sind an die Person Ulrichs von Überlingen, des Leutpriesters und ersten Gründers von St. Johann, geknüpft. Bei Beginn der Gründung kam es hauptsächlich darauf an, einen Grundstock für das gemeine Kapitelsgut zu schaffen, vor allem als Titel für die bischöfliche Bestätigung des neuen Chorstifts. Derart waren jene ersten Stiftsgüter, über welche Bischof Eberhard II. am Johannesfeste des Jahres 1268 die Vogtei übernahm[1].

Die Gütererwerbungen der Jahre 1268 bis 1276 stehen unter dem Einfluß Heinrichs von Kappel. Der fromme Ehrgeiz der Stifter setzte in dieser zweiten Periode alles daran, die von ihnen gegründeten Kanonikate, welche ihre Namen auf ferne Zeiten bewahren sollten, mit besonderen Einnahmen zu versehen. Denn die Gefälle der von Ulrich von Überlingen zusammengebrachten gemeinen Stiftsgüter reichten nicht aus, den standesmäßigen Unterhalt des auf zwölf Kanonikate berechneten Kapitels zu bestreiten. Die einzelnen Kanonikate sollten Sondergüter,

[1] Über die wichtige Urkunde wird unten näher zu reden sein.

nämlich Pfründhäuser und Gefälle, erhalten, deren Nutzen zu dem Anteil jedes Chorherrn am gemeinen Stiftsgut hinzutrat[1].

Freilich war die hierdurch hervorgerufene komplizierte Einkommenszuteilung an die einzelnen Kanoniker, welche Heinrich von Kappel in jenem Pfründbeschrieb kurz vor seinem Tode niederlegte[2], feiner ausgedacht als praktisch. Namentlich entstanden alsbald Schwierigkeiten und Streitfragen in den Fällen, in welchen nicht ein einziger Chorherr für seine Pfründe eine Einzelerwerbung machte, sondern in denen zwar mehrere Chorherren gemeinschaftlich kauften, aber nicht für die gemeine Masse, sondern zum Sondergut ihrer Kanonikate, denen eine Ertragsquote an dem Nutzen der gemeinschaftlich gekauften Güter zugewiesen wurde. Jedenfalls kam das Stift St. Johann nach dem Tode Heinrichs von Kappel, d. i. seit 1276, bald wieder davon ab, die Ausstattung der Chorherrenpfründen mit Sondereinkünften besonders zu betreiben. Die beträchtlichen Vermehrungen des Stiftsgutes, welche eine dritte durch die segensreichen Präposituren Walthers von Laubegg und Konrad Pfefferharts gekennzeichnete Periode dem jungen Chorstift brachte, die mit der Abfassung des alten Urbars ihren vorläufigen Abschluß fand, flossen ganz überwiegend der gemeinen Masse des Kapitelsvermögens zu. Erst jetzt wurde das gemeine Kapitelsgut so ausgestattet, daß in ihm der Schwerpunkt des Stiftsvermögens gegenüber den Sonderausstattungen der einzelnen Pfründen gelegen war.

Nach diesen vorläufigen Bemerkungen wenden wir uns dem einzelnen zu. Wir betrachten die Gütergeschichte von St. Johann zunächst als Teil der Gründungsgeschichte. Hier bietet den gegebenen Abschluß das ausführliche älteste Urbar des Stifts, welches zwar undatiert überliefert, aber aus inneren Gründen zwischen 1301 und 1306 anzusetzen ist. Mithin unter der Präpositur Konrad Pfefferharts entstanden, weist es mit aller Deutlichkeit auf, welchen Umfang der Güterstand unserer Kirche am Ende der Gründungsjahrzehnte angenommen hatte. Die Besitzungen sind im folgenden nicht nach ihrer Lage, sondern nach der Zeit ihres Erwerbes angeordnet. Nur die Kanonikathäuser und die Renten von anderen Konstanzer Liegenschaften sind im Zusammenhang vorangestellt. Von den späteren Änderungen und Nacherwerbungen wird später zu handeln sein.

[1] Vgl. oben S. 55. [2] Oben S. 40 f.

Konstanz.

1. Die Kanonikatshäuser.

Die Erwerbung einer genügenden Zahl von Kurien für die Chorherren des jungen Stifts St. Johann begegnete erheblichen tatsächlichen und rechtlichen Hindernissen. Dieselben sollten sich in der Nähe der Kirche St. Johann befinden. Hier, inmitten der enggebauten Altstadt Konstanz, war für Neubauten aber kein Platz mehr. Mußte doch selbst der infolge des Neubaues erweiterte Kirchplatz der St. Johanneskirche aus einer Anzahl kleiner Grundstücksparzellen zusammengesetzt werden[1]. So sahen sich die Gründer darauf verwiesen, die von ihnen selbst zur Zeit der Gründung bewohnten Häuser oder andere bebaute Liegenschaften zu kaufen, die sie alsdann ihren Pfründen schenkweise zuwenden konnten. Hier traten sie aber sofort in Kollision mit dem Stadtrechte der Konstanzer Bürgerschaft. Denn die Gründer wollten ihrer Kirche geistlichen, von den bürgerlichen Lasten und Steuern freien Grundbesitz zuwenden. Die Bürgerschaft dagegen hatte ein hohes Interesse daran, daß nicht der steuerbare Grund und Boden in der nicht sehr großen Stadt durch solche Widmungen verringert werde. Das Mittel zur Durchführung dieses Interesses war das Salmannenrecht, wonach Nichtbürger — und dazu gehörten geistliche Anstalten — freien Grundbesitz innerhalb der Mauern von Konstanz nur durch Vermittlung eines oder mehrerer angesehenen Konstanzer Bürger erwerben konnten[2]. Sorge der letztern war es alsdann, daß von den in ihre treue Hand gelegten Liegenschaften der Bürgerschaft mit Steuer und Wacht gedient wurde. Nur zugunsten des Domstifts und des alten Chorstifts St. Stephan hatte die Stadt in dem Sühnevertrag des St. Galler Abtes Bertold von Falkenstein vom Jahre 1255 anerkennen müssen, daß die an das Münster und an St. Stephan geschenkten Häuser steuerfrei sein sollten.

Wir sahen nun aber, daß Bischof Eberhard II. dem jungen Kollegiatstift St. Johann von Anbeginn dieselben Freiheiten einräumte, welche das Stift St. Stephan seit alters genoß[3]. Von

[1] Urk. 24.

[2] Vgl. Beyerle, Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz I, 1: Das Salmannenrecht (Heidelberg 1900), besonders S. 72.

[3] S. 21 oben.

diesen kommt daher hier vor allem das Recht des freien Grunderwerbs in Konstanz in Betracht. Die Erwerbung der Kanonikathäuser für St. Johann stieß indes trotz des bischöflichen Privilegs auf Schwierigkeiten. Die Urkunden gewähren uns einen deutlichen Einblick in den Kampf zwischen geistlichen Vorrechten und den Sätzen des autonomen Rechts der Bürgerschaft, der hier ausgefochten wurde. Entweder mußte das Stift St. Johann suchen, bischöfliche Lehengüter in der Altstadt zu erwerben oder es hatte im Vertrauen auf den Schutz des Bischofs den Kampf mit dem Stadtrecht aufzunehmen.

1. Durch die Auseinandersetzung mit dem Dompropste erhielt das Stift am 1. Oktober 1267 Kirche und Kirchhof von St. Johann in ihrer bisherigen kleinen Ausdehnung zugewiesen. Vom Pfarrhof von St. Johann dürfen wir beim Fehlen jedes Erwerbstitels annehmen, daß er seit alter Zeit zur Dompropstei gehörte und vom Dompropste dem jeweiligen Leutpriester von St. Johann verliehen wurde. Noch im 16. Jahrhundert tritt der Dompropst als Lehenherr des Pfarrhofs auf. Verpfändungen desselben bedürfen seiner Zustimmung. Für den Pleban, der in dieser Eigenschaft von rechtswegen Chorherr war, erübrigte daher die Beschaffung eines besondern Kanonikathauses. Der Pfarrhof lag in der Niederburg an der heutigen Inselgasse[1].

2. Die ersten entgeltlichen Liegenschaftserwerbungen, die das Kapitel St. Johann in Konstanz machte, waren mehrere Häuser eines sonst nicht bekannten C. Auer (Owarius). Ihre Lage ist schwierig festzustellen[2]. Die Erwerbsurkunde ist nicht erhalten. Sie müssen wohl noch unter Ulrich von Überlingen gekauft sein. Denn schon vor dem Jahre 1269 verkaufte das Stift einige dieser Häuser und verwandte den Erlös zum Bau des neuen Chores[3]. In der Tat erschienen mehrere derselben 1269 als

[1] Inselgasse No. 17. Marmor, Häuserbuch 1. 72.

[2] Sie befanden sich „ante domum lapideam ecclesie s. Johannis“. Beyerle, Grundeigentumsurkunden No. 52, vielleicht auf der rechten Seite der Johanngasse vom Münsterplatz aus gesehen. Für die seit je im Besitz von St. Johann befindlichen Häuser No. 6 und 8 der Johanngasse fehlt der Erwerbstitel. Diese stehen auch „ante domum lapideam s. Johannis“, nämlich vor dem auf dem Kirchplatz von St. Johann befindlichen Steinhaus Walters von Laubegg. Vgl. Dist. praeb. § 8.

[3] Dist. praeb. § 3.

Klaustrallehen im Besitz des Domherrn Rupprecht von Tannenfels, der sie danach von St. Johann gekauft zu haben scheint[1]. Mindestens eines dieser Häuser war noch 1276 im Besitze des Stifts[2] und diente als Teil des gemeinen Stiftsgutes vielleicht der Wohnung von Chorherren, deren Pfründe noch mit keinem eigenen Hause ausgestattet war.

3. Die erste eigentliche Kanonikatkurie erwarb Heinrich von Kappel. Er kaufte im Jahre 1268 ein Haus westlich neben der Kirche St. Johann und schenkte es dem Stift St. Johann[3]. Die Erwerbsurkunde war, wenn vorhanden, sicherlich vor dem geistlichen Gericht gefertigt[4]. Salleute wurden nicht beigezogen. Dem Einspruch, der gegen diese Erwerbung seitens der Bürgerschaft erhoben wurde, trat die erwirkte authentische Erklärung Bischof Eberhards II. vom 27. Dezember 1268 entgegen, daß das mit den Privilegien von St. Stephan ausgestattete St. Johannesstift in der Tat freien Grundbesitz in Konstanz ohne Salleute erwerben könne, daß daher die genannte Erwerbung zu Recht erfolgt sei und fernere sich in gleicher Weise anreihen können[5]. Einige

[1] Beyerle a. a. O. No. 32.

[2] Dist. praeb. § 3.

[3] Ich glaube, das Haus Heinrichs von Kappel mit Bestimmtheit in dem westlich der Kirche St. Johann gelegenen, bis zur Aufhebung dem Stift verbliebenen Chorherrenhof, heutige No. 4 der Johanngasse, zu erkennen. Das stimmt mit den über die Kanonikathäuser Heinrichs von Kappel und Walthers von Laubegg in den Urkunden überlieferten örtlichen Angaben am besten zusammen.

[4] „Translatio sub certa forma facta". Urkk. No. 12.

[5] Vgl. S. 21 oben. In diesem Zusammenhang ist nochmals auf die Urkunde vom 13. Mai 1270 (Urkk. No. 18) hinzuweisen, wo die Konstanzer Bürgerschaft durch ihr Ratssiegel der Unterstellung des Stifts St. Johann unter das bischöfliche Pfalzgericht zustimmt. Wenn Bischof Eberhard II., der solange mit der Stadt in Feindschaft gelebt hatte, im Gegensatz zur einseitigen Feststellung in der Urkunde vom 27. Dezember 1268, hier bekennt, die Zustimmung der Bürgerschaft nachgesucht und erhalten zu haben (consensu . . . requisito et habito), so scheint mir nicht zweifelhaft, daß die ganze Urkunde in bezug auf den Grundbesitzerwerb des Stifts St. Johann ausgestellt wurde, welches der gerichtlichen Fertigung des Ammangerichts als des ordentlichen Stadtgerichts, damit aber auch dem Salmannenrecht entzogen werden sollte. Wertvolle Zugeständnisse des Bischofs an die Bürgerschaft hinsichtlich deren politischer Selbständigkeit dürften die Gegenleistung auf kirchlicher Seite gewesen sein. Der durch den Schiedsspruch

Jahre später, am 20. Januar 1273, kaufte Heinrich von Kappel von H. Gliar für 21 ℔ ₰ zu dem früher erworbenen, vormals einer Frau von Radrach (B.-A. Überlingen) gehörigen Hause einen Garten hinzu, den Kaufbrief fertigte der Offizial. Das Testament Heinrichs von Kappel vom 2. Februar 1276 belehrt uns jedoch, daß die Bürgerschaft doch noch zu ihrem Rechte kam.

Auffallenderweise beruft sich hier nämlich der Erblasser, der jetzt das Haus der von ihm gestifteten Chorherrenpfründe letztwillig zuwendet, nicht auf den Erwerbsakt und die bischöfliche Urkunde vom Jahre 1268. Vielmehr erzählt er darin, er habe das Haus am 25. September 1273 von den Kindern der verstorbenen Frau von Radrach, nämlich dem Kleriker Harprecht und seiner Schwester Adelhaid, für 10 Mark Silber gekauft und unter Beiziehung ihres Salmanns Heinrich am Gries auf die Kirche St. Johann übertragen lassen. Für den Widerspruch in diesen klaren Nachrichten der Urkunden muß eine Erklärung gesucht werden. In dem zweiten Kauf von 1273 ließe sich eine Abfindung der Frau von Radrach wegen ihrer etwaigen Retraktrechte erblicken, wenn nicht mit großer Wahrscheinlichkeit schon der erste Kauf mit diesen abgeschlossen worden wäre[1]. Ich möchte daher in der Beiziehung des Salmanns der Verkäufer am 25. September 1273 eine nachträgliche Erfüllung des Stadtrechts wenigstens auf einer Seite erblicken und die 10 Mark Kaufpreis als Scheinpreis ansprechen, der in Wirklichkeit in die Stadtkasse als Auslösung des Hauses aus der städtischen Steuerpflicht fiel[2]. Es klingt wie Abbitte vor dem verletzten Stadtrecht, wenn Heinrich von Kappel jetzt, im Jahre 1272, beteuert, er habe in Erfüllung der Gewohnheit der Stadt Konstanz den Salmann der Verkäufer beigezogen und alle erforderlichen Förmlichkeiten erfüllt.

von 1255 unterdrückte Rat mitbesiegelt hier zum erstenmal wieder eine vom Bischof ausgestellte Urkunde. Vgl. den Sühnebrief Bertolds von Falkenstein § 16. Beyerle, Grundeigentumsurkunden No. 36a.

[1] Die Urk. 29 nennt nur sie als Verkäufer, Urk. 12 nennt überhaupt keinen Namen, nach Urk. 22 war das Haus im Jahre 1273 lediglich nach der Frau von Radrach benannt.

[2] Zu dieser Annahme drängt mich auch die für einen wahren Kaufpreis geringe Summe von 10 Mark. Bezahlte doch Heinrich von Kappel für die leere Hofstätte nebenan 21 Pfund.

4. Walter von Laubegg, Gründer-Chorherr und zweiter Propst von St. Johann, schenkte am 2. Februar 1275 sein gegenüber der Kirche St. Johann gelegenes dem Friedhof benachbartes Haus[1] mit den dazu erworbenen Hofstätten, die vormals dem Mag. Heinrich von Kappel, dem Torwart, der Bertha von St. Gallen, der Frau Fulin, der Bertha von Schaffhausen und dem Tegenhart gehörten (6 Parzellen), dem Stift St. Johann. Dabei bestimmte er, daß das Haus die Kanonikatskurie der von ihm besessenen Priesterpfründe sein, sowie daß hierzu eine der genannten Hofstätten geschlagen werden sollte, die übrigen Grundstücksparzellen sollten dagegen der Kirche St. Johann als gemeines Stiftsgut (d. h. offenbar zur Erweiterung des Kirchplatzes) oder noch zu bezeichnenden Pfründen zufallen[2]. Salleute wurden nicht beigezogen, überhaupt fehlt die Erwerbsurkunde Walthers von Laubegg. Wir hören nur an anderer Stelle[3], daß das Haus ein aus Hausteinen gebautes (domus lapidea)[4] gewesen sei und vormals einem Herrn von Falkenstein[5] (Kt. St. Gallen) gehört habe. Auch dafür fehlt jeder Anhalt, daß das Haus Wachszinsgut der Domkirche gewesen sei. Tatsächlich scheint das Haus schon im Jahre 1269 der Kirche St. Johann gewidmet gewesen zu sein. Denn eine Urkunde des Domstifts erwähnt am 11. Februar 1289 Häuser, gelegen vor dem Steinhause der Kirche St. Johann[6].

[1] „Domus seu curia sita ex oppositio ecclesie s. Johannis vicina cimiterio". Urkk. 24. Der alte Kirchhof von St. Johann lag östlich der Kirche. Es kann sich daher nur um das heute nicht mehr vorhandene Haus handeln, welches nördlich der Kirche St. Johann zwischen dieser und dem Hause zum Blaufuß (heute Inselgasse No. 15) stand. Als Pfründhaus neben dem Friedhof ist es in späteren Urkunden öfters genannt. Der mit Trümmern zugeschüttete Keller des sehr fest gemauerten Hauses kam bei einer von mir im Jahre 1894 veranstalteten römischen Ausgrabung zum Vorschein. Vgl. bezüglich dieses Hauses GLA. V, Spec. 180 z. J. 1328 Nov. 25, sowie die Urteile des Konstanzer Siebnergerichts in Bausachen vom 27. April 1474 (Urkk. 167) und vom 22. März 1572 (Urkk. 332). Vgl. auch Urkk. 281.

[2] Urkk. 24.

[3] Dist. praeb. § 8.

[4] Im Gegensatz zu Riegel- und Wackenbau.

[5] Wohl dem Domherrn Eglolf von Falkenstein, vgl. Beyerle, Grundeigentumsurkk. Register s. v. S. 492.

[6] Beyerle a. a. O. 52.

5. Das dritte Kanonikathaus stiftete der Gründer-Chorherr Bertold von Wildenfels für seine Pfründe. Zeit und Erwerbsgrund sind nicht sicher angegeben, die darüber vorhandenen Urkunden dürften bei einer späteren Veräußerung des Hauses ausgefolgt worden sein. Wir wissen jedoch, daß die Pfründe Bertolds von Wildenfels bereits im Mai 1276 „den großen Hof mit dem Steinhaus neben dem Schottentore" besaß[1]. Sein Pfründnachfolger Ulrich von Berg besserte durch Bauaufwand das Kanonikathaus, weshalb ihm das Stift St. Johann am 12. Mai 1301 gestattete, seiner Mutter und Schwester eine Leibzucht daran zu bestellen[2].

6. Magister Bertold, der Scholaster von Zürich, bewidmete die von ihm gestiftete Priesterpfründe zwischen 1276 und 1283 mit einem Kanonikathaus. Zeit des Erwerbes und Erwerbstitel sind auch bezüglich dieses Hauses nicht mehr näher festzustellen. Das Haus stieß an eine zum gemeinen Domkapitelsgute gehörige Hofstätte[3].

7. Eine erhebliche Vermehrung des Häuserstandes von St. Johann brachte das Testament des Chorherrn und ersten Kantors Magister Heinrich von Wäggis vom 12. März 1290[4]. Als Chorherr war derselbe mittelbarer Nachfolger des Gründers Mag. Eberhard von Horb, dessen Kanonikat noch im Jahre 1290 ohne Kurie war. Heinrich von Wäggis besaß die beiden Häuser neben dem großen Domherrenhof des Domdekans[5] nebst zugehörigen Gärten. Beide Liegenschaften waren Wachszinslehen vom Bischof und zinsten der bischöflichen Kammer je 1/2 Viertel Wachs auf Lichtmeß. Das obere gegen die St. Johanngasse gerichtete Haus

[1] Dist. praeb. § 11. Gemeint ist das innere Schottentor, auch Bischofstor genannt, welches unmittelbar neben dem Eingang in die heutige Konradigasse stand. Das fragliche Haus ist das Haus „zur Tulle". Marmor, Häuserbuch I, 41. Heute Konradigasse No. 2.

[2] Urkk. 63.

[3] Beyerle a. a. O. No. 86. Es handelt sich um das seit alters im Besitze des Stifts befindliche Kanonikathaus in der alten Mesnergasse, No. 7 der heutigen Katzgasse; dieses stieß an Liegenschaften des Domkapitels. Der Kustos Heinrich Nagler (1314—1345), Pfründnachfolger des Mag. Bertold, wohnte schon darin. Vgl. Beyerle, Grundeigentumsurkk. No. 201. Für die folgenden Jahrhunderte vgl. unsere Urkk. 158. 452. 551. 633.

[4] Urkk. 53.

[5] Jetzige Brauerei Buck, Johanngasse 7.

neben dem Hoftore des Dekaneihofes mit dem an das Haus des Chorherrn Heinrich von Gundelfingen grenzenden Garten vermachte Heinrich von Wäggis der nach Mag. Eberhard von Horb genannten Chorherrenpfründe, mit dem gedachten Wachszins und einer Präsenzgeldrente zur Feier des Festes des hl. Benedikt belastet [1].

8. Das tiefer gelegene, nach der Mesnergasse (jetzt Gerichtsgasse) gerichtete Haus gegenüber dem Hause weiland Konrads von Denkingen mit dem an den Garten des Domdekans angrenzenden Garten widmete Heinrich von Wäggis der von ihm neugegründeten Sängerpfründe bei St. Johann, belastet mit dem genannten Wachszins an die bischöfliche Kammer sowie mit einer Präsenzgeldrente von vier Schillingen und einer halbpfundschweren Wachskerze zur Feier seiner Jahrzeit durch das Kapitel von St. Johann [2].

Salleute waren bei Wachszinsgütern nicht erforderlich. An anderer Stelle habe ich nachgewiesen, daß daher vielfach die Umwandlung einer freien Konstanzer Liegenschaft in ein Wachszinsgut des Bischofs oder Domkapitels zur Abschüttelung des Salmanns vorgenommen wurde [3]. Allerdings mußte der Salmann selbst dabei mitwirken. Die Häuser des Magister Heinrich von Wäggis waren indes schon in seiner Hand bischöfliche Wachszinsgüter. Er hatte sie von dem in der Altstadt begüterten Konstanzer Bürger Konrad von Denkingen und dessen Frau Mya gekauft, offenbar schon in der Absicht, sie der Kirche St. Johann als Pfründhäuser zuzuwenden. Um die städtischen Salleute zu umgehen, hatte er offenbar die gekauften Liegenschaften durch die Verkäufer an den Bischof schenken lassen und aus dessen Hand erst sie als Wachszinslehen erhalten. Er vermachte sie nun, wie vorhin ausgeführt, in seinem Testament der Kirche St. Johann zum gedachten

[1] Es handelt sich um das Haus No. 5 der heutigen Johanngasse. Marmor, Häuserbuch I, 67.

[2] Es handelt sich um des Haus No. 10 der heutigen Gerichtsgasse. Mit demselben war das kleinere nebenanliegende Haus (Gerichtsgasse 8) verbunden; zurzeit der Stiftung der Kantorei (1290) und noch bei Abfassung des alten Urbars (§ 37) war dieses Nebenhaus vom Kantor an den Priester Stoldrich, wohl einem Domkaplan, und seine beiden Schwestern gegen jährlich 10 Schilling auf Dreikönig verliehen, sollte aber nach deren Tode dem Kantor zur freien Verfügung heimfallen.

[3] Beyerle, Salmannenrecht S. 166 ff.

Zwecke. Allein wiederum, wie früher bei der Vergebung Heinrichs von Kappel, scheint sich die Bürgerschaft von Konstanz dabei nicht beruhigt zu haben. Das müssen wir einer auffälligen Urkunde des Bischofs Heinrich von Klingenberg vom 16. April 1296 entnehmen. Sie besagt, daß der Bischof „aus Zuneigung zu der neuen Pflanzung des Stifts St. Johann" mit Zustimmung des Domkapitels die zwei von Heinrich von Wäggis den beiden Pfründen des Stifts St. Johann zugewandten Häuser, Wachszinslehen des Bischofs, dem Stift geschenkt d. h. auf seinen Wachszins verzichtet habe. Dies geschah, nachdem er zuvor aus den Händen der beiden Konstanzer Bürger Burkhard Unterschopf und Johann Pfefferhart den Verzicht auf all ihr Recht entgegengenommen hatte, welches beiden aus der nach dem Tode des Magister Heinrich von Wäggis an sie erfolgten bischöflichen Beleihung zustand[1]. Woher plötzlich dieser Verzicht zweier Konstanzer Bürger, von denen der eine ein Bruder des Chorherrn Konrad Pfefferhart von St. Johann war, auf etwaige Rechte an Häusern, die schon seit 1290 dem Stift St. Johann letztwillig zugewandt waren? Die einzige Erklärung, die ich finden kann, lautet dahin, daß nach dem Tode Heinrichs von Wäggis sein Testament bei der Konstanzer Bürgerschaft bekannt wurde, daß diese dem neuen Häusererwerb des Stifts St. Johann Schwierigkeiten bereitete, die man dadurch ausräumte, daß in einer an sich anormalen Form das Stift für die beiden Häuser die genannten Konstanzer Bürger als Salleute annahm, denen alsdann der Bischof die beiden Wachszinslehen als Trägern des Stifts St. Johann verlieh. Hernach scheint unter Umständen, die nicht mehr aufzuklären sind, die Bürgerschaft ihren Einspruch fallen gelassen zu haben. Die Salleute gaben ihre Treuhandrechte dem Bischof zurück, dieser verzichtete auf die Leheneigenschaft der beiden Grundstücke und damit auf den Wachszins. So hatte schließlich im Jahre 1296 das Stift St. Johann einen Zuwachs von zwei weiteren Häusern erlangt, die in freiem Eigentum des Stifts bezw. der damit dotierten Pfründen standen.

---

[1] „Recepta totius iuris, quod in praedictis . . . areis . . . competiit vel competere potuit Burchardo dicto Underschopfe et Johanni Pfefferhardo, civibus Constantiensis civitatis, ex nostra concessione ipsis facta de eisdem post mortem dicti magistri H. cantoris, resignacione facta ad manus nostras sollempniter ab eisdem." Urkk. 59.

Es gelang mithin den Gründern des Chorstifts St. Johann, in wenigen Jahrzehnten den Häuserstand des Stifts, den der Pfründbeschrieb Heinrichs von Kappel vom Mai 1276 erst auf drei Kanonikatkurien angeben konnte, bis auf sieben Pfründhäuser zu erhöhen. So viele kennt das alte Urbar aus dem Beginne

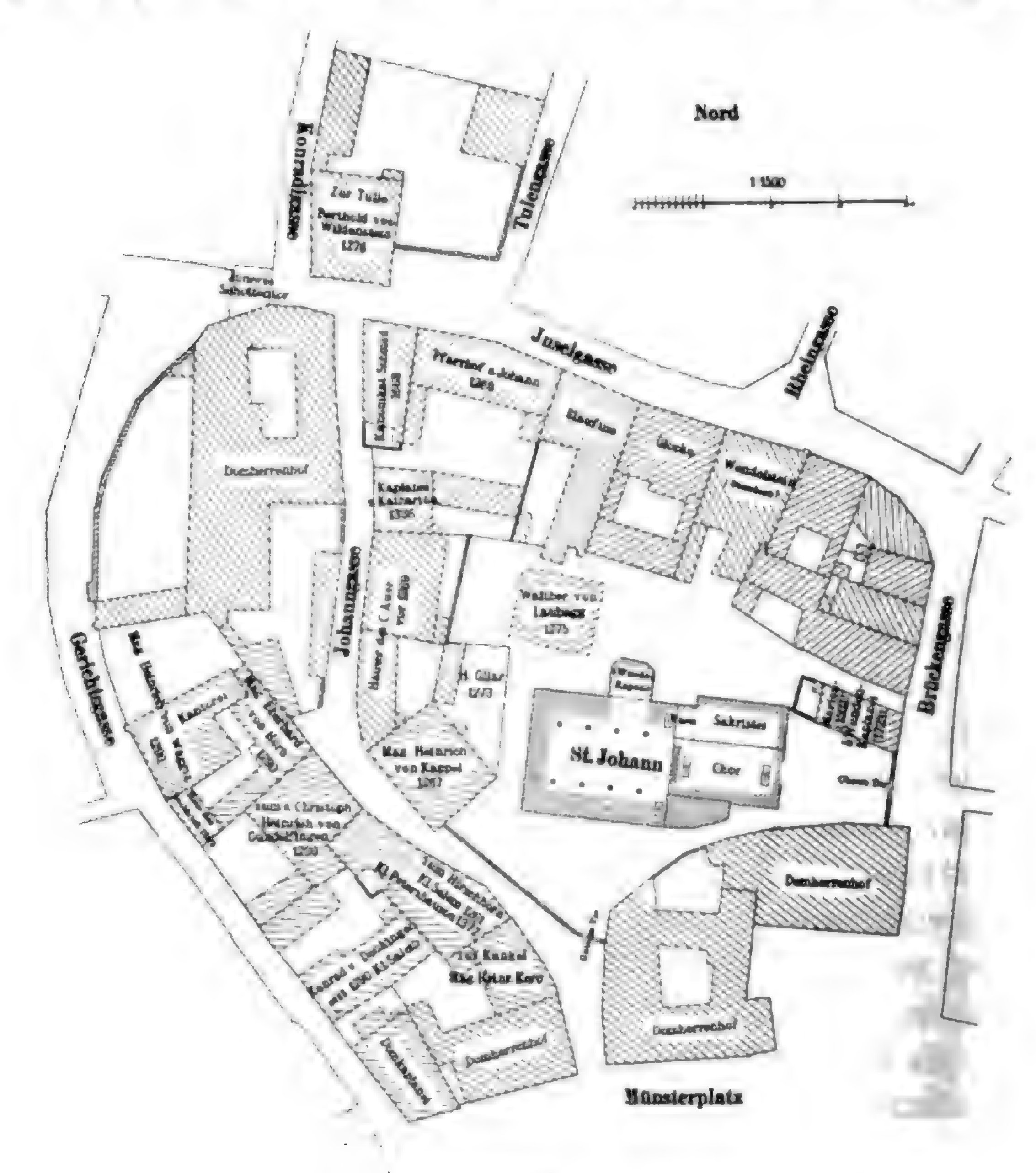


Abbildung 17.
Die Umgebung der Kirche St. Johann mit den Pfründhäusern des Stifts.

des 14. Jahrhunderts. Von sechs dieser sieben Liegenschaften sind die Erwerbstitel im vorstehenden genannt. Über den Erwerb der Kurie des nach dem Gründer Ulrich von Stein benannten Kanonikates, deren Inhaber später die Chorherren Rudolf von Zimmern und z. Zt. des alten Urbars Ulrich von Urendorf[1]

[1] Teil II: Chorherren No. 29. Vgl. altes Urbar § 32.

waren, ist nichts überliefert. Ich möchte daher in diesem Kanonikathaus den im Kapitelbesitz von St. Johann verbliebenen Rest der Häuser des C. Auer erblicken, von denen oben die Rede war.

9. Dazu kommt das Haus des Chorherrn Heinrich von Gundelfingen, welches an das Kanonikathaus der Pfründe Eberhards von Horb angrenzte. Das kann nur das stets im Besitze des Stifts St. Johann befindliche Pfründhaus, genannt zum St. Christoph, sein. In einer Nische seiner Hauptfront sah noch der verstorbene Konstanzer Stadtarchivar Marmor das Gemälde des hl. Christophorus mit dem Jesuskinde. Erzbischof Hermann von Vicari bewohnte als Chorherr von St. Johann dieses Pfründhaus bis zu seinem Abzug nach Freiburg im Jahre 1828. Wir dürfen beim Mangel einer Erwerbsurkunde annehmen, daß dieses Kanonikathaus eine Stiftung des begüterten Chorherrn Heinrich von Gundelfingen (1290—1312) war[1].

10. Nachträglich erwarb das Stift St. Johann am 28. Juni 1316[2] von dem früheren eigenen Chorherrn, jetzigen Advokaten am geistlichen Gericht, Magister Heinrich Kero von Tübingen für einen Kaufpreis von 20 Mark Silber in bar und gegen die Übernahme einer an den Verkäufer lebenslänglich zu entrichtenden Rente von 11 Mutt Weizen ein Haus in der heutigen Johanngasse. Dasselbe befand sich gegenüber dem Kirchhof von St. Johann zwischen dem Klaustralhof des Domherrn Ulrich von Ramschwag und einem Konstanzer Hause des Klosters Salem[3]. Heinrich Kero von Tübingen hatte dasselbe von dem Arzte Magister Konrad von Bischofszell käuflich erworben. Es war ein bischöfliches Lehen, weshalb der Generalvikar des Bischofs Gerhard das verkaufte Haus vom Verkäufer aufnahm und auf die Kirche St. Johann übertrug. Nach alten Dorsualnotizen der Kaufurkunde hieß das Haus zur Kunkel[4]. Von Einwendungen

[1] Heute hat das Haus die No. 3 der Johanngasse. Erzbischof Hermann würde eine Gedenktafel an diesem Hause wohl verdienen.

[2] Urkk. 86.

[3] Vgl. Beyerle, Grundeigentumsurkk. No. 42.

[4] Alle Angaben zwingen mich, in diesem Haus das mit den berühmten Leinwandmalereien geschmückte Haus zu erblicken, das heute Hinterhaus von Münsterplatz No. 5 ist. Dazu stimmt der Name Kunkel vortrefflich. Wir müssen daher die Wandgemälde vor das Jahr 1316 hinaufrücken. Meine früheren Mitteilungen in ZGO. NF. XIII, 694 sind

der Bürgerschaft ist nicht die Rede. Auch ist nicht festzustellen, ob das Haus einer bestimmten Kanonikatpfründe durch das Kapitel von St. Johann zugeteilt wurde.

2. Reallasten auf Konstanzer Liegenschaften.

Jahrzeitstiftungen haben den Zweck, grundsätzlich auf ewige Zeit den Todestag des Stifters mit einer kirchlichen Feier zum Seelenheile des Verstorbenen zu umgeben. Die Rechtsform des Mittelalters für diese Selgeräte war die Bestellung einer jährlich wiederkehrenden Rente von dem Wohnhause oder einer sonstigen Liegenschaft des Vergabenden. Stifter konnte der Erblasser für sich selbst oder ein anderer für ihn sein. Anfänglich geschah die Auflegung einer Jahrzeitrente in der Weise, daß die zu belastende Hofstätte auf die jahrzeitfeiernde Kirche zu Eigentum schenkweise übertragen und zur Leihe gegen Entrichtung des jährlichen Jahrzeitzinses von der Kirche an den Schenker zurückverliehen wurde. Es lag mithin auch hier der Erwerb freien Eigentums vor, der in Konstanz, wenn er nicht durch die privilegierten Rechtssubjekte der Domkirche oder des Stifts St. Stephan erfolgte, dem Zwang des Salmannenrechts unterlag. Indes scheint hier die Bürgerschaft nachsichtiger gewesen zu sein. Handelte es sich ja doch tatsächlich nur um den Erwerb einiger Jahrzeitpfennige von dem belasteten Hause, die Übertragung des Eigentums war nur der juristische Weg zur Erreichung dieses Zweckes, eine Form, die bald — sicher im 14. Jahrhundert — abgestreift wurde. Seitdem begegnen Jahrzeitstiftungen, die nun reine Reallasten geworden waren, keinerlei Schwierigkeiten mehr.

Die Jahrzeitpfennige bildeten als Präsenzgelder einen namhaften Teil des Einkommens der Domherren und Chorherren von St. Stephan. Wir begreifen daher leicht, daß auch das junge Stift St. Johann nach dem Erwerbe solcher Gefälle trachtete. Freilich befand es sich hierin gegenüber den älteren Konstanzer Vorbildern zeitlich stark im Hintertreffen. Über den Erwerb solcher Häuserzinse durch das Stift St. Johann sind wir für die erste Zeit des Stifts bis zur Abfassung des mehrfach

danach zu berichtigen. Der dort genannte Heinrich Unterschopf ist unser Chorherr von St. Johann. Siehe Teil II, No. 42 (1331—1370).

genannten Urbars gut unterrichtet. Von da ab fehlt uns für diesen Teil des Stiftseinkommens die wichtigste Quelle, nämlich das alte Anniversarienbuch des Stifts St. Johann, das in den Urkunden und Statuten mehrfach erwähnt, heute aber leider unwiederbringlich verloren ist.

Eine zweite Gruppe von Präsenzgeldern waren die auf die Kanonikathäuser von St. Johann durch deren Stifter selbst gelegte Renten. Der Nachfolger im Kanonikat, der sich des Genusses eines eigenen Pfründhauses zu erfreuen hatte, sollte auch die Anordnungen des Stifters beobachten, d. h. die von ihm auf das Haus gelegten Jahrzeitpfennige und Präsenzgelder zur Feier bestimmter Heiligenfeste seinen Mitchorherren ausrichten.

Die Entwicklung ergibt im einzelnen das folgende Bild.

1. Aus der Zeit vor der Gründung des Chorstifts ist nur die um 1230 erfolgte Jahrzeitstiftung des Subkustos Otto am Dome überliefert, der das von ihm der Subkustodie gewidmete Haus mit Jahrzeitrenten an zahlreiche Konstanzer Altäre, darunter mit einem Denar an den Leutpriester der St. Johann-Kapelle belastete[1].

2. Die erste Schenkung eines Laien ist die vor dem 27. Dezember 1268 erfolgte Vergabung eines Hauses in der jetzigen Rheingasse bei der alten Rheinbrücke, welches ein gewisser Konrad Stier der Kirche St. Johann, offenbar unter Leibzuchtvorbehalt, zuwandte. Der ursprüngliche Erwerbstitel fehlt, dagegen bestätigte Bischof Eberhard II. in der mehrfach genannten Urkunde vom 27. Dezember 1268 dem Stift St. Johann den salmannfreien Besitz dieses Hauses sowie des früher erörterten Kanonikathauses Heinrichs von Kappel[2]. Der Schenker, ein kinderloser Mann, verstarb im Jahre 1297, damit fiel das Haus dem Stift St. Johann an. Es wurde aber nicht zu einem Kanonikathaus bestimmt, vielmehr sofort weiter verliehen. Die darüber ausgestellte Urkunde vom 12. März 1297[3] weist einen Mischcharakter von Verkauf und Leihe auf. Propst Walter und das

---

[1] Beyerle, Grundeigentumsurkk No. 13. Schon das alte Urbar von St. Johann kennt die Rente nicht mehr.

[2] Urkk. 12. Das Haus ist zwischen der Rheinschmiede und dem ehemaligen St. Petersklofter zu suchen. Vgl. Beyerle a. a. O. No. 20, S. 26 und 27.

[3] Urkk. 65.

Kapitel von St. Johann verkaufen darin das heimgefallene Haus an Eberhard Kugelin und Konrad Huter von Ravensburg für 11 1/2 ℔ ₰ und die Übernahme eines jährlichen Zinses von 6 Schilling ₰ auf Lichtmeß. Ich bin geneigt anzunehmen, daß dieses sofortige Austun der heimgefallenen Schenkung als Zinseigen mit auf den Druck der Bürgerschaft zurückzuführen ist[1]. Die Zinseigenschaft des Hauses zeigt sich darin, daß die Beliehenen in der Verfügung über das Haus unbeschränkt sind, daß bei Zinsversäumnis keine Zinsfälligkeit, d. h. kein Heimfall des Leihegrundstücks eintreten soll, daß vielmehr die Beliehenen sich lediglich dem Bann des Offizials als Säumnisbuße unterwerfen[2]. Der aufgelegte Zins von 6 Schillingen ruhte noch auf dem Hause zur Zeit des alten Urbars[3].

3. Vor dem 1. März 1276 kam auf nicht mehr nachweisbarem Wege ein zweites Haus der heutigen Rheingasse in den Besitz des Stifts St. Johann. Es hieß nach einem ursprünglichen Besitzer Götzis-Haus und darf wohl mit dem schon für das Jahr 1176 belegten „domus Gotefridi“ identifiziert werden, in späterer Zeit führte es die Bezeichnung zum Strauß[4]. Auch bezüglich dieses Hauses scheint eine Einwirkung des Konstanzer Rates vorzuliegen. Am vorhin genannten Tage verkauften nämlich Propst und Kapitel von St. Johann das dem Stift eigentümlich zugehörige Haus an den Bäcker Frickinger (Vrichinger) für 14 ℔ ₰ und die Übernahme eines Ewiggeldes von drei Schillingen, jährlich auf St. Markustag zahlbar und zur Feier des Festes des hl. Martyrers Quirinus als Präsenzgeld zu verwenden[5]. Auch hier liegt die Bestellung eines Zinseigens vor, der Beliehene ist in der Verfügung über das Haus abgesehen von der Zinspflicht völlig frei. Zwischen 1301 und 1306 war das Anwesen noch im Besitze des genannten Frickingers[6]. Im Jahre

[1] Bis ins 16. Jahrhundert erhält sich in Konstanz der Satz, daß geistliche Anstalten usw. ihnen anerfallene Häuser nicht behalten dürfen, sondern binnen Jahr und Tag an Konstanzer Bürger wieder veräußern müssen.

[2] Vgl. Urkk. 66 in Verbindung mit 65.

[3] § 41.

[4] Es handelt sich um die sog. Rheinschmiede, heutige No. 17 der Rheingasse. Marmor, Häuserbuch I, 17. Vgl. Beyerle, Urkk. 4.

[5] Urkk. 30.

[6] Vgl. altes Urbar § 40.

1310 besaßen Heinrich Harder, dessen Frau und Sohn das Haus und verkauften es für 50 ℔ ₰ an den Kleriker Ulrich Murer sowie an Anna von Hof und ihre Söhne Hug und Johann. Propst Konrad und das Kapitel von St. Johann verliehen das Zinseigen nach Aufgabe durch die Verkäufer am 6. Juni 1310, mit dem alten Zins von drei Schillingen beschwert, auf die Käufer[1].

4. Die größte Konstanzer Jahrzeitstiftung, von der wir Kunde haben, war die des Klerikers Magister Ebernand, der mit 32 Schilling Ewiggeldrente vom Haus zum roten Turm gegenüber der St. Stephanskirche[2] sich in allen Konstanzer Kirchen Jahrzeitmessen stiftete. Die darüber ausgestellte Urkunde vom 7. Januar 1293[3] weist dem Stift St. Johann fünf Schilling Jahreszins zu, wovon zwei Schillinge der Almosen-Raite bei St. Johann für die Brotverteilung an die Armen, weitere 6 ₰ den Priestern, welche auf dem Pfarraltar und dem Altar der hl. Verena, Felix und Regula in St. Johann seine Jahrzeitmesse lesen würden, die restlichen 30 ₰ dem Kapitel St. Johann für die Anwesenheit bei seiner Jahrzeit als Präsenzgeld zufallen sollten. Die Rente, von der das alte Urbar von St. Johann auffallenderweise schweigt, wurde noch im 18. Jahrhundert alljährlich entrichtet.

5.—7. Dagegen berichtet dieses Urbar, das wie bemerkt in die Zeit von 1301 bis 1306 fällt, von mehreren Renten, deren Erwerbstitel nicht mehr überliefert sind. So bezog das Stift St. Johann von den Häusern des Webers H. Ritter in der Webergasse jährlich 8 Schillinge[4], von Haus und Garten einer Frau Bruggnerin in derselben Gasse jährlich ein halbes Pfund Wachs[5], endlich von einem Hause der heutigen Rheingasse, welches neben dem Hause des Tichteler auf der alten Rheinbrücke lag, jährlich ein Pfund Pfennig; das letztgenannte Haus war freilich z. Zt. der Errichtung des Urbars für nur 16 Schilling ausgeliehen[6].

---

[1] Urkk. 80.

[2] Heutige No. 26 der Wessenbergstraße.

[3] Urkk. 55.

[4] Altes Urbar § 38; die Webergasse ist die heutige Konradigasse.

[5] Altes Urbar § 39.

[6] Altes Urbar § 42.

8. Weiter meldet das Urbar, daß Margaretha Wäscherin von ihrem Hause in der Webergasse auf Lebenszeit 3 Schilling, zahlbar am Johannestag, gelobt und dabei bestimmt habe, daß nach ihrem Tode das Haus mit ferneren 4 Schillingen und 1/2 Pfund Wachs zu ihrer Jahrzeitfeier belastet sein sollte[1]. Nach dem Tode dieser Frau verliehen Propst Konrad und das Kapitel von St. Johann im Jahre 1312 das Haus gegen jährlich sieben Schilling Pfennig an den emeritierten Priester Heinrich von Schaffhausen und dessen beide Schwestern. Gemäß dem Leihebrief[2] ist das Stift St. Johann vorkaufsberechtigt und erhält bei Handänderung ein Viertel Wein als Erschatz.

9.—16. Die Kanonikathäuser des Stifts St. Johann waren schon am Beginn des 14. Jahrhunderts von ihren Stiftern her mit Renten mannigfach belastet. Auf der Kurie Heinrichs von Kappel ruhten 8 Schilling Pfennig und 1 Pfund Wachs, davon 2 Schilling und 1/2 Pfund Wachs zur Feier des St. Martinsfestes, 2 Schilling zur Feier des Oktav von St. Martin, 4 Schilling und 1/2 Pfund Wachs zur Jahrzeitfeier Heinrichs von Kappel[3]. Der jeweilige Inhaber der von Walter von Laubegg gestifteten Kurie hatte 10 Schilling Pfennig und 1 1/2 Pfund Wachs für Kerzen zu entrichten: nämlich am Jahrtag Walters von Laubegg 4 Schilling und 1/2 Pfund Wachs und am Jahrtage der beiden Eltern des Stifters je 3 Schilling Pfennig und 1/2 Pfund Kerzenwachs[4]. Auf der Kurie weiland des Chorherrn Bertold von Wildenfels ruhten 4 Schilling Präsenzgeld an die Chorherren und 1/2 Pfund Wachs zur Kerze des Hochaltars, offenbar zur Jahrzeit des Stifters; außerdem zur Jahrzeit Rudolfs von Sumbri[5] 3 Schillinge[6]. Von der Kanonikatkurie, die der Züricher Scholaster Bertold gestiftet hat, waren 10 Schilling und 1/2 Pfund Wachs zu entrichten; zum Jahrtag des Stifters

---

[1] Altes Urbar § 43. Die Urkunde, auf welche hierin verwiesen wird, fehlt.

[2] Urkk. 82. Siehe die Dorsualnotizen dazu bis ins 18. Jahrhundert bei Beyerle a. a. O. No. 142.

[3] Altes Urbar § 36.

[4] Altes Urbar § 33.

[5] Wohl ein Angehöriger der Konstanzer Bürgerfamilie dieses Namens. Vgl. Beyerle a. a. O. im Register s. v.

[6] Altes Urbar § 32.

4 Schilling und 1/2 Pfund Kerzenwachs, zur Feier des St. Verenafestes 3 Schillinge, zur Jahrzeitfeier der Mutter des Stifters 3 Schillinge; außerdem 16 Schillinge für Kerzen und Ewiglicht des von Mag. Bertold gestifteten Verena-Altares[1]. Das von Heinrich von Wäggis der Pfründe weiland Eberhards von Horb gewidmete Kanonikathaus war mit 2 Schillingen zur Feier des Festes des hl. Benedikt, das von demselben der Kantorei von St. Johann geschenkte Haus war mit 4 Schillingen Präsenzgeld und 1/2 Pfund Kerzenwachs zur Jahrzeitfeier des Stifters belastet[2]. Der Nachfolger des Gründers Heinrich von Stein hatte von seinem Kanonikathaus 2 Schillinge zur Jahrzeit des Bischofs Rudolf II. von Konstanz († 1293) und 2 Schillinge zur Jahrzeit des Domthesaurars Mag. H[einrich Küchlin][3] den Chorherren von St. Johann auszurichten, es handelt sich mithin um Jahrzeitfeiern der Genannten in der Kirche St. Johann[4]. Propst Konrad Pfefferhart von St. Johann hatte sein Haus, das vormals dem Domherrn Mag. Heinrich von Villingen († 1299) gehörte und der Kurie weiland Bertolds von Wildenfels gegenüber gelegen ist, zugunsten des Kapitels St. Johann mit einer Präsenzgeldrente von jährlich 3 Schillingen zur Feier des Oktavfestes des hl. Johann d. T. belastet[5]. Doch handelt es sich im letzten Falle nicht um ein Kanonikathaus von St. Johann.

Zählt man die bisher erörterten Präsenzgelder zusammen, von denen das alte Urbar unseres Stifts Kunde gibt, so ergibt sich die für 12 Chorherren herzlich geringe Summe von 88 Schillingen (= 4 Pfund 8 Schillingen), mithin auf den Kopf etwa jährliche Präsenzgelder 7 1/2 Schilling Pfennig. Sie nehmen denn auch im Einkommen des Stifts St. Johann eine untergeordnete Stellung ein. Die Hauptgefälle flossen aus den ländlichen Besitzungen, denen wir uns jetzt zuwenden.

---

[1] Altes Urbar § 35.

[2] Altes Urbar § 34, 37.

[3] In meinen Grundeigentumsurkk. zwischen 1281 und 1283 nachweisbar. Siehe Register S. 479.

[4] Altes Urbar § 32. Die Stiftungsbriefe dieser beiden Jahrzeiten fehlen.

[5] Altes Urbar § 30.

3. Das alte Wittum der Kirche St. Johann. Untertheuringen, Bitzenhofen, Ahldingen.

Die früher erörterte Auseinandersetzung zwischen dem Dompropste Graf Konrad von Freiburg und dem Kapitel des neuen Stifts St. Johann brachte dem letztern am 1. Oktober 1267 das alte Wittum der Pfarrkirche St. Johann[1]. Dasselbe bestand in Gefällen von vier Höfen in Untertheuringen sowie je eines Hofes in Bitzenhofen und in Uhldingen[2], welche Angaben in den Urkunden und in dem alten Urbar des Stifts St. Johann ihre Bestätigung finden. Dagegen bleibt der geschichtliche Ursprung dieser Gülten beim völligen Mangel älterer Nachrichten im Dunkel, wir können nur vermuten, daß sie ganz oder teilweise die Ausstattung darstellen, die der hl. Konrad der Pfarrkirche St. Johann mit auf den Weg gab.

1. Die Gefälle der vier Höfe (mansus, hubae), die zu Untertheuringen (O.-A. Tettnang) der Kirche St. Johann seit alters zinsten, beliefen sich auf 16 Mutt Fesen und 12 Schilling ₰[3]. Wir hören, daß die vier Güter im Jahre 1280 von dem Meier (villicus) Albrecht, von einem Bauern Bühler (Buheler), einem Bauern Spaltenstain[4] und Konrad Rescheli bebaut wurden. Zur Zeit der Aufzeichnung des alten Urbars d. i. am Beginn des 14. Jahrhunderts waren die Güter in der Hand eines gewissen Härschener vereinigt. Das scheint so bis in die neuere Zeit geblieben zu sein. Noch im Jahre 1684 bezog das Stift St. Johann von der Hube in Niedertheuringen einen Zins, der den Angaben des alten Urbars entspricht. Nach jüngeren Güterbeschrieben zählte das Gut 43 Liegenschaften, darunter 40 Juchert Ackerfeldes, war also ein Bauerngut mittleren Umfangs.

2. Der alte Zins des Wittumgutes im benachbarten Bitzenhofen (O.-A. Tettnang) belief sich auf fünf Mutt Fesen. Vor dem Jahre 1280 war das Gut im Besitze eines gewissen Bämeser. Zur Zeit des Urbars war dieses Anwesen vom Stift St. Johann an zwei Brüder Heinrich und Konrad Buggenhusen gegen einen Jahreszins von vier Mutt Fesen, vier Hühner und sechzig Eier

---

[1] Siehe oben S. 24.
[2] Dist praeb. § 3.
[3] Altes Urbar § 20.
[4] Ortsname bei Fischbach unweit Friedrichshafen.

verliehen, den die beiden ohne Kosten des Stifts in Konstanz zu entrichten hatten[1]. Es umfaßte nach einem Güterbeschrieb von 1609 an Ackerfeld 24 Liegenschaften von zusammen 33 Juchert, außerdem mehrere Wiesen und 10 Juchert Wald am Gerenberg.

Die Vogtei über die vier Höfe in Untertheuringen und das Gut in Bitzenhofen stand bis zum 23. November 1280 dem schwäbischen Ritter Swigger Sonnenkalb von Deggenhausen zu, wobei im Dunkel bleibt, aus welchem Rechtsgrunde er dieselbe besaß. Er ließ sich am genannten Tage herbei, diese ihm zu Eigentum zustehende Vogtei samt dem Recht auf die Vogtsteuer für 8 Mark Silber an Propst und Kapitel von St. Johann in einer vom Domkapitel und Offizial besiegelten Urkunde zu verkaufen[2]. Während über die Besitzungen zu Untertheuringen bis ins letzte Drittel des 15. Jahrhunderts weitere Nachrichten fehlen, berichtet eine Urkunde vom 2. März 1301 über eine Vergrößerung des Stiftsgutes in Bitzenhofen. Der vorhin genannte Konrad Buggenhusen besaß außer dem Lehengut des Stifts St. Johann in Bitzenhofen daselbst ein weiteres Lehen, das ihm vom Bischof von Konstanz verliehen war. Er verkaufte es für 16 Pfund Pfennig an Propst und Kapitel von St. Johann, seine Ehefrau Adelheid verzichtete vor dem Offizial auf die ihr an diesem bischöflichen Lehen eingeräumten Rechte aus Morgengabe und Wittum; der Verkäufer gab alsdann das Kaufobjekt in die Hände der Generalvikare des abwesenden Bischofs Gerhard von Konstanz auf, welch letztere das Lehen an die Konstanzer Bürger Burkhard Unterschopf, Konrad Ströli und Ulrich Goldast als Lehenträgern des Stift St. Johann verliehen[3]. Von dieser Hinzuerwerbung ist freilich in den Urkunden von St. Johann nach dem Jahre 1301 nicht mehr die Rede.

3. Die Hube (mansus) des Stifts St. Johann in Uhldingen (B.-A. Überlingen) war zu Beginn des 14. Jahrhunderts an Heinrich Aigilli verliehen; sie brachte an Gefällen jährlich 3 Mutt Fesen und 3 Mutt Hafer ein[4]. Nach jüngeren Güterbeschrieben umfaßte das Gut 15 Ackergrundstücke, dazu Wiesen und ein Waldstück[5]. Das Gut war bis zur Aufhebung dem Stifte zinsbar.

---

[1] Altes Urbar § 21. [2] Urkk. 37.
[3] Urkk. 81. [4] Altes Urbar § 14.
[5] Urkk. vom 5. Februar 1513.

Daß die Güter in Untertheuringen, Bitzenhofen und Uhldingen die alte Dos der Kirche St. Johann ausmachten, ergibt sich auch aus folgender Erwägung. Die Summe der jährlichen Gefälle von diesen Besitzungen beziffert sich auf 24 Mutt Fesen und 3 Mutt Hafer. Wir haben aber früher gehört, daß das Stift St. Johann dem Domkapitel als Entschädigung für dessen Verzicht auf die Plebanie von St. Johann mehrere Jahre hindurch jährlich 26 Mutt Fesen entrichtete, bis diese Rente durch die Gründer von St. Johann abgelöst wurde[1]. Mithin erhielt das Domkapitel für seine alten Anrechte auf die Leutpriesterpfründe bei St. Johann volle Entschädigung.

4. Illhard und Langenhart.

Noch ehe das eben erörterte alte Wittum der Plebanie von St. Johann auf das junge Chorstift überging und Bestandteil des gemeinen Kapitelsgutes wurde, hatte Magister Ulrich von Überlingen, der erste Gründer, aus eigenem Vermögen und wohl auch aus den Spenden seiner Pfarrgemeinde eine Anzahl anderer Besitzungen erworben, die den eigentlichen Grundstock des Stiftsvermögens darstellen. Denn, wie wir eben gehört, war die Zuwendung der alten Pfarrgüter zunächst noch mit einer sehr erheblichen Rente an das Domkapitel belastet. Die Schenkungen Ulrichs von Überlingen liegen zu Illhard und Langenhart im Thurgau, zu Lelwangen und Lippertsreute im Linzgau. Die Vergabung derselben an die Kirche St. Johann vollzog sich in den Jahren 1264 und 1267 unter besonderer Begünstigung durch Bischof Eberhard II. von Konstanz.

In den beisammen liegenden Orten Illhard und Langenhart waren es vier Höfe[2], die von Eigenleuten bebaut wurden; drei davon fallen auf Langenhart (bei Wigoldingen, Kt. Thurgau). Dieselben waren als Lehengüter des Bistums Konstanz vom Bischof an den Grafen Hartmann den ältern von Kiburg und von diesem als Afterlehen weiter an Konrad von Tettikofen, Marschall der Konstanzer Kirche, verliehen worden. Vom Afterlehensmann kaufte sie Ulrich von Überlingen zu einem nicht mehr zu bestimmenden Preise. Nun hören wir, daß Graf Hartmann

[1] Siehe oben S. 24.
[2] Urkk. 5.

am 23. Mai 1264 seinem Getreuen Kuno von Teufen Auftrag gab, die Lehen dem Bischof Eberhard II. in seinem Namen zugunsten des Marschalls von Tettikofen aufzulassen, sowie daß Kuno von Teufen diesen Auftrag zu Winterthur ausführte und der Bischof die Lehen an Konrad von Tettikofen weiter verlieh[1]. Offenbar zu dem Zwecke, damit jetzt Konrad von Tettikofen freie Hand habe, darüber zugunsten von St. Johann zu verfügen. Denn nachdem inzwischen Bischof Eberhard II. im Dezember 1266 das junge Chorstift bestätigt hatte[2], nahm er die an Ulrich von Überlingen verkauften Höfe zwar von Konrad von Tettikofen, der sie seit 1264 als eine Art Treuhänder für das zu errichtende Chorstift noch vom Bischof zu Lehen trug, auf; er übertrug sie aber nicht etwa auf den als Geistlichen lehensunfähigen Ulrich von Überlingen oder an Lehensträger für ihn oder die Kirche St. Johann. Vielmehr entließ Bischof Eberhard im Juni 1267 die Güter mit Zustimmung des Domkapitels überhaupt aus dem Lehensverbande und schenkte sie dem Stift St. Johann zu freiem Eigen, lediglich unter Vorbehalt der Vogtei und der Vogtsteuer über dieselben[3]. Die Abgaben der vier Höfe zu Illhard und Langenhart sind uns in dem alten Urbar des Stifts[4] überliefert. Auf dem Hofe zu Illhard saß der Meier, der die Gefälle einzuziehen hatte. Er entrichtete von diesem Hofe jährlich 15 Mutt Kernen, 16 Mutt Hafer, 1 Mutt Bohnen, 30 Schillinge Heugeld, 2 Schillinge Weglösi, 2 Hühner und 100 Eier. Die drei Höfe zu Langenhart führen den Namen Volhof, Hof im Gerütt (Oberlangenhart) und Hof Unterlangenhart[5]. Den Volhof bebaute z. Zt. des alten Urbars Konrad Volmann. Er lieferte jährlich an Zinsen ab 5 Mutt Kernen, 4 Mutt Hafer, 16 Schillinge Heugeld, 3 Hühner und 100 Eier. Die Gefälle des Hofes in dem Gerütt, den z. Zt. des alten Urbars Rudolf von Aitenhusen bestellte, beliefen sich auf jährlich 6 Mutt Kernen, 8 Mutt Hafer, 15 Schilling Heugeld, 1 Schilling Weglösi, 4 Hühner und 60 Eier. Von Unterlangenhart endlich kamen jährlich 4 Mutt Kernen, 5 Mutt Hafer, 5 Schilling Heugeld, 1 Schilling Weglösi, 3 Hühner

---

[1] Urkk. 2.

[2] Siehe oben S. 20 f.

[3] Urkk. 5.

[4] §§ 2—5.

[5] Vgl. Dist. praeb. § 3.

und 60 Eier ein. Aus diesen Gefällen ist zu entnehmen, daß der Kellhof des Stifts zu Illhard ungefähr ebenso groß war, als die drei Langenharter Güter zusammen. Alle diese Besitzungen verblieben dem Chorstift St. Johann während der ganzen Dauer seines Bestehens.

Eine Erweiterung erfuhren dieselben durch eine Stiftung des ersten Propstes Heinrich von Klingenberg, welcher vor dem Jahre 1276 für 30 Mark Silber den sog. Bürtzelhof bei Illhard hinzuerwarb und dessen Einkünfte (6 Mutt Kernen, 2 Malter Hafer, 15 Schilling Heugeld, 1 Schilling Weglösi, 4 Hühner und 60 Eier) zu Präsenzgeldern für Marienfeste und eine jeden Freitag und Samstag zu begehende Marienfeier bestimmte[1]. Von wem Heinrich von Klingenberg den Hof erwarb, wissen wir nicht. Er war ein altes reichenauisches Besitztum, der Cellerar des Stifts St. Johann hatte davon jährlich auf Martini in die Kammer des Abtes von Reichenau ein Viertel Wachs zu entrichten. Im Anfang des 14. Jahrhunderts wurde der Hof durch die Witwe Ulrichs im Gerütte bebaut.

Am 22. April 1277 trug der Bauer Ulrich aus dem Weingarten dem Stift St. Johann seine freieigenen Besitzungen nahe dem Bolhof dem Stift St. Johann schenkweise auf und empfing sie als erschatzpflichtige Wachszinslehen zurück, belastet mit jährlich einem Vierling Wachs. Das ist der e[illegible]ige mir bekannt gewordene Fall einer Auftragung an das junge Chorstift[2].

5. Lellwangen.

Der schwäbische Ritter Hermann von Apflau (O.-A. Tettnang) besaß ein mit einem hörigen Bauern besetztes Gut zu Lellwangen auf dem Heiligenberg (B.-A. Überlingen). Dasselbe hatte er seiner Ehefrau Agnes als Wittum bestellt. Er verkaufte es jedoch, nachdem die Ehefrau auf ihre Rechte daran Verzicht getan hatte, am 9. April 1264 zu Schmalegg (O.-A. Ravensburg) für 17 Mark Silber an Priorin und Schwestern im Steinhaus zu Konstanz[3]. Den Verkauf beurkundete Graf Konrad von Heiligenberg, dessen Ministeriale Hermann von Apflau wohl war.

---

[1] Siehe oben S. 29. Statuten von 1276 § 29; Altes Urbar § 6.
[2] Urkk. 33a. Altes Urbar § 3.
[3] Siehe oben S. 20.

Schon nach zwei Jahren, im Juni 1266 verkaufte der Frauenkonvent zum Steinhaus zum gleichen Kaufpreis das Gut samt dem Bauern weiter an Magister Ulrich von Überlingen und übereignete es mit ausdrücklicher Zustimmung Bischof Eberhards II. der Kirche St. Johann[1]. Es ist zu beachten, daß Eberhard hier einer Gutserwerbung von St. Johann schon zustimmte, bevor die Errichtung des Chorstifts durch ihn in der Urkunde vom 16. Dezember 1266 formell genehmigt war. Deshalb legte er später im Jahre 1267 erneut Zeugnis ab über den rechtmäßig erfolgten Erwerb des Gutes zu Lellwangen[2]. Am 23. November 1280 vergrößerte das Stift St. Johann diesen Besitz durch Hinzuerwerbung eines neben dem ersten Hofe gelegenen zweiten Lellwanger Hofgutes. Dasselbe war ein Lehen, welches der Pfullendorfer Bürger Rudolf Gremlich (wohl als Afterlehen) von den Rittern Anshelm von Wildenstein (B.-A. Meßkirch) und dessen Verwandtem Anshelm von Justingen (O.-A. Münsingen) zu Lehen trug. Rudolf Gremlich verkaufte das Lehen an St. Johann, die beiden Lehenherren nahmen das Gut vom Verkäufer auf und übertrugen es unter Verzicht auf die Lehensherrlichkeit an Propst und Kapitel von St. Johann[3]. Zur Zeit der Aufzeichnung des alten Urbars waren die Stiftsgüter zu Lellwangen in verschiedenen Händen. Es bebauten den einen Hof Rudolf Henikon, den zweiten, genannt auf dem Kirchhofe, derselbe Rudolf Henikon und seine Schwester, Bühlers Witwe, in Gemeinschaft. Rudolf Henikon entrichtete nach dem alten Urbar jährlich 8 Mutt Spelt, 6 Mutt Hafer, 12 Schilling Heugeld, 6 Hühner und 100 Eier. Vom Hof genannt im Kirchhofe gingen jährlich 8 Mutt Spelt, 6 Mutt Hafer, 12 Schillinge Heugeld, 6 Hühner und 100 Eier. Außerdem müssen noch einige kleinere Gütchen dazu gehört haben, von denen Heinrich Rüsch und Konrad Freitag zusammen 1 Mutt Spelt, 1 Mutt Hafer, 11 Schilling Heugeld, 11 Hühner und 100 Eier zinsten; endlich zwei Hofstätten, von denen Hermann Weber und sein Sohn Rudolf 5 Schilling Geld- und (5 Hühner und 50 Eier) Hühnerzins entrichteten[4]. Seit dem Ende des

[1] Urkk. 1.
[2] Urkk. 5.
[3] Urkk. 36.
[4] Altes Urbar § 17.

14. Jahrhunderts besaß St. Johann nur noch ein Hofgut in Lellwangen, das nach Ausweis eines jüngeren Güterbeschriebs ein volles Bauerngut mit Haus, Hof, Krautgarten, Ackerfeld, Wiesen und Waldnutzen war. Eine Schmälerung seines Besitzstandes dürfte das Stift hier in den schlimmen Zeiten des 14. Jahrhunderts erfahren haben.

6. Lippertsreute.

Vor dem Juni 1267 kaufte Magister Ulrich von Überlingen von dem Ritter Friedrich von Menlishofen ein Hofgut in Lippertsreute (B.-A. Überlingen). Zur größeren Sicherheit ließ der Käufer, der das Gut dem neuen Kapitel von St. Johann zugewendet haben wollte, dasselbe zunächst durch den Verkäufer in die Hände Bischof Eberhards II. aufgeben. Der letztere schenkte das so in seinen Besitz gekommene Anwesen im Juni 1267 [1] an Propst und Kapitel von St. Johann. Die bis zur Aufhebung dem Chorstift verbliebene Besitzung wurde zurzeit der Errichtung des alten Urbars von einem Bauern namens Schalch bewirtschaftet und warf an Gefällen 24 Mutt Fesen, 1 ℔ ₰ Zins und 60 Eier ab [2]. Nach einem Güterbeschrieb aus dem Jahre 1580 umfaßte das Hofgut Haus, Hof, Krautgarten, Ackerfeld, Wieswachs und Reben in 38 Parzellen.

7. Langenargen.

Während das alte Pfarrwittum durch die Auseinandersetzung mit dem Dompropst auf das Stift St. Johann überging und die weiter erörterten Besitzungen in Illhard, Langenhart, Lellwangen und Lippertsreute durch den Leutpriester Ulrich von Überlingen, den ersten Gründer des Stifts, allein erworben wurden, sehen wir seit dem Jahre 1268 die Chorherren des jungen Kollegiatkapitels am Werke, mit vereinten Kräften den Besitzstand von St. Johann zu mehren. Ihre ersten Erwerbungen für das gemeine Kapitelsgut erfolgten zu Langenargen am Bodensee (O.-A. Tettnang), woselbst sich das Stift seit 1268 festzusetzen suchte. Leider sind uns gerade über die Stiftsgüter in Langenargen die

[1] Urkk. 51.
[2] Altes Urbar § 15.

Urkunden im Original überhaupt nicht überliefert. Nur das Kopialbuch von St. Johann, welches auf Heinrich von Kappel zurückgeht, hat vier Urkunden zwischen 1269 und 1273 in Abschrift auf uns gebracht. Der Verlust der Originale erklärt sich daraus, daß das Bestreben von St. Johann, in Langenargen Gefälle zu erwerben, aus nicht mehr zu ermittelnden Gründen mißlang. Die Güter waren zwar noch im Jahre 1276 im Besitz von St. Johann und bildeten nach dem Pfründbeschrieb Heinrichs von Kappel zusammen mit dem alten Pfarrwittum und den Erwerbungen Ulrichs von Überlingen den Bestand der gemeinen Masse des Kapitelsvermögens[1]. Dagegen sind sie dem Stift bereits zu Beginn des vierzehnten Jahrhunderts wieder entfremdet gewesen,



Abbildung 18.
Langenargen und heutiges Schloß Montfort von der Seeseite gesehen.

das alte Urbar kennt sie nicht mehr. Sie dürften wohl inzwischen veräußert und der Erlös zum Erwerb passenderer Güter verwendet worden sein; das würde das Fehlen der bei der Veräußerung mitübergebenen älteren Urkunden am einfachsten erklären. Die Besitzungen waren nicht unerheblich. Die unten zu besprechende Vogteiurkunde vom 24. Juni 1268 weist Bischof Eberhard II. von den Gütern in Langenargen eine Vogtsteuer von 10 Mutt Hafer und 10 Hühnern zu, während er von Illhard, Langenhart, Lellwangen und Lippertsreute zusammen nur 4 Mutt Hafer und 6 Hühner erhielt[2]. Aus dem Pründbeschrieb Heinrichs von Kappel ist zu entnehmen, daß die Gründer-Chorherren den Kauf-

[1] Dist. praeb. § 3.
[2] Urkf. 11.

preis der Besitzungen in Langenargen unter sich umlegten[1]. Wenn dabei auf einen Kopf fünf Mark Silber fiel — Ulrich von Überlingen zahlte diese Summe für den nicht leistenden Eberhard von Horb —, so betrug der Gesamtkaufpreis ungefähr zwanzig bis dreißig Mark Silber. Dieser Tatsache gegenüber geben aber die in Abschrift überlieferten vier Urkunden kein vollständiges Bild der Güter in Langenargen. Sie betreffen nur kleinere nachträgliche Hinzuerwerbungen, über den Kauf des Hauptstocks dieser Besitzungen, der vor den gedachten 24. Juni 1268 fällt, fehlen die Urkunden. Wir erfahren jedoch aus dem Pfründbeschrieb Heinrichs von Kappel, daß die ersten Erwerbungen zu Langenargen der Kauf eines Zehnten von dem Juden Elias von Lindau und ein Gütchen des Grafen Mangold von Nellenburg war[2]. Der Zehnten des Elias[3] muß einen beträchtlichen Umfang gehabt haben. Außer den vorhin erwähnten Tatsachen spricht dafür die Bemerkung des Pfründbeschriebs, daß die Pfründe Ulrichs von Überlingen aus seinen Erträgnissen jährlich 1 ℔ ₰ vorweg erhalten solle, weil Ulrich von Überlingen außer dem vom Kapitel gemeinschaftlich aufgebrachten Kaufpreis zehn Pfund dazu gezahlt habe[4]. Auch ist zu beachten, daß die nicht unbedeutenden Gefälle des Propstes[5] durch den Stiftscellerar aus den Einkünften von Langenargen entnommen wurden.

Am 13. Februar 1269 bestätigte Graf Mangold von Nellenburg auf Bitten seines Eigenmanns Heinrich von Argen dem Propst und Kapitel von St. Johann den Besitz eines Grundstücks (curtis septa arboribus) und eines Ackers in Betznau bei Langenargen, welche dieser sein Eigenmann dem Stift St. Johann für 3 ℔ ₰ verkauft hatte. Graf Mangold übertrug dementsprechend die verkauften zwei Liegenschaften auf das Stift St. Johann[6].

Ein Gütlein zu Oberdorf bei Langenargen (quendam mansum seu prediolum) verkaufte der Ritter Konrad von Brenden für zwei Mark Silber an Propst und Kapitel von St. Johann.

---

[1] Dist. praeb. § 5, § 15.
[2] Dist. praeb. § 3.
[3] So genannt in Dist. praeb. § 5. 9. 10—12.
[4] Dist. praeb. § 5.
[5] 6 Hammel, 1000 Gangfische, 100 Eier, 20 Hühner. Dist. praeb. § 2.
[6] Urkk. 13.

Auch hier wurde als Form der Erwerbung der Umweg gewählt, daß Konrad von Brenden zusammen mit dem Ministerialen Konrad von Oberdorf, der das Gütlein von Konrad von Brenden zu Lehen trug, dasselbe dem Bischof Eberhard II. mit der Bitte aufgaben, solches dem Stift St. Johann zu schenken. Dies geschah denn auch in einer Urkunde vom 24. März 1270[1], in welcher sich der Bischof auf die ihm von Herzog Konradin von Schwaben, dem letzten Staufer, eingeräumten Vollmachten beruft. Ritter Konrad von Brenden und sein Afterlehensmann waren danach wohl staufische Dienstmannen.




Abbildung 19.
Bilder aus Oberdorf bei Langenargen.

Weiter erwarben die vier Gründer-Chorherren Magg. Bertold der Scholaster, Walter von Laubegg, Heinrich von Kappel und Ulrich Spul für fünf Mark Silber von dem genannten Konrad von Oberdorf einen Zehnten zu Gohren bei Langenargen, den Konrad von Oberdorf ebenfalls von Konrad von Brenden als Afterlehen innehatte. Lehenherr des letztern war der Abt von St. Gallen. Der Besitz dieses Zehnten wurde dem Stift St. Johann von einem gewissen Winterburger bestritten, der ihn für sich in Anspruch nahm, aber am 23. Oktober 1271 vom geistlichen Gericht zu Konstanz zu ewigem Stillschweigen

[1] Urkk. 17.

verurteilt wurde, da St. Johann den Zehnten rechtmäßig vom Lehnsherrn verliehen erhalten habe. Im Vergleichswege überließ jedoch das Stift St. Johann den Zehnten an Winterburger auf Lebenszeit gegen jährlich 7 Schilling Pfennig[1]. Am 25. Januar 1273 bestätigte der neugewählte St. Galler Abt Heinrich von Wartenberg mit Zustimmung seines Konvents den Besitz dieses von St. Gallen zu Lehen gehenden Zehnten und behielt sich lediglich einen Rekognitionszins von jährlich einem Viertel Wachs auf Martini vor[2]. Die Gefälle dieses Zehntrechts wurden nicht für die gemeine Masse des Kapitelgutes erworben, sie dienten vielmehr der Sondersausstattung der vier Pfründen ihrer Käufer, der genannten vier Gründer-Chorherren, je zu einem Viertel[3].

8. Obergailingen.

Der Ritter Bertold Schwager von Schaffhausen verkaufte den Zehnten von Obergailingen (B.-A. Konstanz), den er wie seine Vorfahren vom Bischof von Konstanz zu Lehen trug, für 45 Mark Silber an die fünf Gründer-Chorherren Bertold den Scholaster, Heinrich von Kappel, Walter von Laubegg, Ulrich Spul und Ulrich, den Dekan von Stein. Der letztere zahlte am Kaufpreis ein Drittel, das ist 15 Mark; er dürfte wohl als Dekan von Stein den Kauf dieser Gefälle vom benachbarten Gailingen veranlaßt haben. Auch diese Zehnteinkünfte sollten nicht in die gemeine Masse des Kapitels fließen, sondern zur Sonderausstattung der von den genannten fünf Stiftern herrührenden Kanonikate verwendet werden. Jeder dieser Pfründen sollte ein Sechstel, dem Kanonikate Heinrichs von Stein wegen dessen erhöhter Beteiligung am Kauf ein Drittel[4] der Früchte zufallen. Der Erwerb des Zehnten zu Obergailingen wurde in die Rechtsform gekleidet, daß Ritter Bertold Schwager den ihm verliehenen Zehnten in die Hände des Bischofs aufgab und daß sodann Bischof Eberhard II. zu Gottlieben am 6. November 1269 den so „aus der Laienhand zurückgelangten Zehnten aus Hinneigung

[1] Urkk. 21.

[2] Urkk. 23. Der neugewählte St. Galler Abt drang freilich gegen den von der Minderheit gewählten Ulrich von Güttingen nicht durch.

[3] Dist. praeb. §§ 6—9.

[4] Dist. praeb. §§ 6—10.

zur neuen Pflanzung von St. Johann" dem Stift St. Johann, aus dem Lehnsverband befreit, zuhanden der Chorherren Walter von Laubegg und Heinrich von Kappel schenkte. Da die Käufer Einwendungen seitens der Frau und Kinder des Schaffhauser Ritters befürchteten, entsandten sie nachträglich Heinrich von Kappel nach Schaffhausen: es gelang ihm, in einer vom Schaffhauser Rat besiegelten Urkunde vom 9. Januar 1270 den Verzicht der Ehefrau und Söhne zu erlangen. Zwei der letztern übernahmen dafür die Währschaft[1].

Die Verteilung der Einkünfte des Gailinger Zehnten unter die privilegierten Pfründen wurde bald zu einem Streitpunkte. Da Ulrich von Stein bei Lebzeiten keine Verfügung über die Verwendung des von ihm erworbenen Drittels getroffen hatte, hielt sich das Kapitel für berechtigt, über dasselbe zu verfügen, insbesondere nur die Hälfte davon (= 1/6) der Pfründe Ulrichs von Stein gleich den andern beteiligten Pfründen zuzuweisen, dagegen das letzte Sechstel anderweitig zu verwenden[2]. Der mittelbare Pfründnachfolger Ulrichs von Stein, Ulrich von Urendorf[3] beanspruchte dagegen das volle Drittel des Stifters, weshalb ihm persönlich das Kapitel „um des Friedens willen" das Zugeständnis machte, gegen dessen Verzicht auf das letzte Sechstel ihm jährlich 12 Schillinge auszuzahlen, auch die Jahrzeit Ulrichs von Stein ohne seine Unkosten zu begehen. Vom letzten Sechstel der Gailinger Zehnteinkünfte beging das Stift fortan die Jahrzeitfeier des Chorherrn Rudolf von Zimmern[4], bestimmte daraus die Bestreitung einer Halbpfundkerze für jeden Chorherrn auf Lichtmeß und verwendete den Rest zur Osterkerze[5].

Die Einziehung der Gailinger Zehntgefälle scheint für das Stift St. Johann mit Ungelegenheiten verknüpft gewesen zu sein. Obergailingen lag abseits der übrigen Besitzungen des Stifts. Wir begreifen daher leicht, weshalb unter dem wirtschaftlichen und geschäftskundigen Propst Konrad Pfefferhart eine passendere und für St. Johann viel einfachere Verwertung dieses Zehntrechts durchgeführt wurde. Am 17. Juli 1299 ging dasselbe

[1] Urkk. 16.
[2] Statuten von 1276 § 41.
[3] Teil II: Chorherren No. 29.
[4] Teil II: Chorherren No. 15.
[5] Statuten von 1276 § 43. Altes Urbar § 23.

nämlich auf das, Gailingen benachbarte Frauenkloster St. Katharinental bei Dießenhofen über. Propst Konrad und das Kapitel von St. Johann verliehen es dorthin gegen einen jährlichen Zins von 12 Mutt Kernen, 12 Mutt Spelt, 12 Mutt Hafer, alles Dießenhofer Maß und 30 Schilling Pf. Das Kloster gelobte, diesen Zins dem Stift St. Johann auf Gallustag in guter Frucht nach Konstanz zu entrichten. Bei Hagelschaden sollte ein Abgesandter von St. Johann eine Schätzung des Schadens an Ort und Stelle vornehmen und eine demgemäß nach Landesgewohnheit ermäßigte Zinsforderung an das Kloster stellen. Will in solchem Falle das Kloster Katharinental den ermäßigten Zins nicht zahlen, dann steht St. Johann das Recht zu, anstatt des Zinses selbst für sich den Zehnten einzuziehen[1]. Auch nach dieser Umwandlung gehörten die Gefälle von Obergailingen zu fünf Sechsteln zum Sondergut der oben genannten fünf Kanonikate, nur das letzte Sechstel wurde für das ganze Kapitel in der gedachten Weise verwendet[2]. Das Kloster St. Katharinental entrichtete noch im 18. Jahrhundert pünktlich den im Jahre 1299 vereinbarten Zins.

9. Mötzingen und Thumlingen.

Magister Eberhard von Horb, der zusammen mit Heinrich von Kappel das schwäbische Chorstift Sindelfingen mit der Neugründung am Bodensee vertauscht hatte, entstammte einer in Horb angesessenen Bürgerfamilie. Er bemühte sich, im Wetteifer mit den übrigen Gründern dem Kapitelsgute des jungen Chorstifts Güterzuwachs zu verschaffen. Am 19. März 1267 kaufte er zu Neckarburg vom Grafen Hermann von Sulz den Bann des Berges, auf welchem die Pfarrkirche Thumlingen (O.-A. Freudenstadt) erbaut ist, mit der Vogtei des daselbst befindlichen Hofes und dem Patronate der genannten Kirche[3]. Er scheint

[1] Urkk. 68.

[2] Altes Urbar § 23.

[3] „Montem seu districtum montis eiusdem sive hominum eundem montem inhabitantium, in quo scilicet monte ecclesia parochialis ville Tumlingen ... sita esse dinoscitur, cum advocatia curie totalis in eodem monte site, quibus ius patronatus eiusdem ecclesie attinet, cum ipso iure patronatus seu aliis omnibus districtibus, iuribus vel pertinentiis ipsorum.“ Urkk. 4a.

dabei als Vertreter der zwischen ihm und seinen Geschwistern bestehenden ungeteilten Erbengemeinschaft gehandelt zu haben. Um ihm nämlich die Möglichkeit zu eröffnen, über das Kaufobjekt zugunsten der Kirche St. Johann zu verfügen, räumten ihm seine Geschwister, nämlich der Pfarrektor Burkhard von Thumlingen, der Horber Bürger Dietrich und deren Schwestern Berta und Judenta mit Willebrief vom 12. März 1269[1] freies Verfügungsrecht für Leben und Todesfall über die von ihm allein oder gemeinschaftlich mit ihnen besessenen Güter ein. Nunmehr konnte Eberhard von Horb die von ihm beabsichtigte Stiftung ausführen. Die Schenkungsurkunde ist am 16. April 1269[2] von Bischof Eberhard II. ausgestellt. Sie zeigt uns sofort, daß Mag. Eberhard auf seine Verwandten weitgehende Rücksicht nehmen mußte und daß daher seine Stiftung durch die sie umgebenden Gedinge einen vorläufig sehr prekären Wert hatte. Ihr Inhalt ist der Folgende. Mag. Eberhard von Horb hatte zusammen mit seinen Brüdern und Schwestern außer den oben erwähnten Gütern und Rechten zu Thumlingen einen Hof im Dorfe Mötzingen bei Nagold (O.-A. Herrenberg) mit Patronatsrecht über die Kirche daselbst, Lehengütern und anderen Zugehörden[3] unter bischöflicher Genehmigung gekauft. Er bestimmte nun mit wiederholter Zustimmung seiner Geschwister, daß das Eigentum (proprietas) all dieser Güter der Kirche St. Johann auf immer zustehen solle, daß dagegen er selbst, seine Geschwister und deren eheliche Abkömmlinge bis zum etwaigen Aussterben der Familie sämtliche Güter gegen einen jährlichen Zins von 2 Schilling Tübinger ₰, zahlbar auf St. Johann d. T., verliehen erhalten sollten. Das Leiheverhältnis ist so frei wie städtisches Zinseigen konstruiert; Erschatz, Säumnisbuße und Zinsfälligkeit sind ausgeschlossen. Auch nach Aufteilung der unter den Geschwistern bestehenden Gemeinderschaft sollen dieselben oder ihre Abkömmlinge im Leihebesitze verbleiben. Dem Stift St. Johann wird lediglich der dereinstige Heimfall der Güter nach dem Aussterben der Familie in Aussicht gestellt. Daher dürfen die Geschwister des Stifters und ihre Nachkommen keine Veräußerung der Güter, weder mit

[1] Urkk. 13a.

[2] Urkk. 14.

[3] „Curia in villa Mezzingen prope Nagolt sita cum iure patronatus, feudis et aliis omnibus eidem curie attinentibus.“

noch ohne Zustimmung des Stifts St. Johann, vornehmen, noch auch darf das Stift St. Johann selbst nach dem einstigen Anfall der Güter diese selbst veräußern; in solchem Falle würde das vom Stifter der Kollegiatkirche St. Johann zugedachte Recht auf die Domkirche zu Konstanz devolvieren.

Sollte anders die Schenkung Eberhards von Horb für das Chorstift St. Johann einen praktischen Wert haben, so mußte das Stift über die Verwandtschaft Eberhards Buch führen, um etwaige Heimfallsrechte zur rechten Zeit geltend machen zu können. Wir hören denn auch, daß in der Kirche St. Johann ein Verzeichnis jener Personen aufbewahrt werde[1]. Rascher zum Ziele führte freilich der Weg, die anwartschaftsberechtigten Erben des Stifters einzeln für ihre Ansprüche abzufinden. Er wurde vom Stift St. Johann mehrfach versucht. Nur diesen Sinn kann eine zu Horb ausgestellte Urkunde vom 15. Juni 1305 haben, in welcher der Horber Bürger Dietrich Bökli (Bokeli) — offenbar noch der Bruder des Stifters, — sein Sohn Eberhard und seine Tochter Guta an Propst und Kapitel von St. Johann den Kirchensatz und Hof zu Mötzingen mit dem zugehörigen Groß- und Kleinzehnten verkauften[2]. Wie uns die erwähnte Aufzeichnung der Erbanwärter unterrichtet, war damit erst ein Zweig der Familie abgefunden. Diese hatte nämlich die Erbteilung in der Weise vorgenommen, daß die Güter in Mötzingen auf den gedachten Dietrich Bökli, seinen verheirateten Sohn Eberhard und seine Töchter, die Konversen Katharina und Guta gefallen waren. Da die Konverse Katharina in der besprochenen Urkunde vom 15. Juni 1305 nicht genannt ist, darf angenommen werden, daß das Erbenverzeichnis vor dieser Zeit gefertigt wurde und die nicht genannte Tochter damals schon verstorben war. Die andere Hälfte der Schenkung Eberhards von Horb, nämlich die Besitzungen in Thumlingen, war durch Erbgang an den Neffen des Stifters, den Kleriker Eberhard Dürr (Dürre) und seine beiden Schwestern Hayla und Bena, ebenfalls Konversen, gekommen[3]. Auch diesen Anteil suchte sich das Stift St. Johann zu sichern. Sieben Jahre später, am 22. November 1312, schrieb der ge-

[1] Urkk. 88a.
[2] Urkk. 77a. Die Stadt Horb a. N. besiegelt die Urkunde.
[3] Vgl. Urkk. 14 und 88a.

nannte Kleriker Eberhard, jetzt Priester und Pfarrer zu Weil der Stadt, an Propst Konrad Pfefferhart und das Kapitel von St. Johann, daß er seinen Anteil am Patronatrecht der Kirche zu Thumlingen zugunsten seiner beiden mitberechtigten Schwestern Hayla und Bena aufgegeben habe. Den letzteren stehe es daher frei, das Patronatrecht entweder für sich zu behalten oder nach Bedürfnis zu verkaufen[1]. Sollte das Stift St. Johann das Patronatrecht kaufen wollen, so würden er und seine Schwestern es am liebsten dahin veräußern. Es enthält mithin diese, vom Abt von Hirsau und vom Dekan zu Merklingen (Diöz. Speier) besiegelte Urkunde einen Verkaufsantrag an das Stift St. Johann[2].

Das Kapitel von St. Johann konnte diesen Antrag angesichts des unverheirateten Standes der Antragsteller ablehnen und den Heimfall abwarten. Es ging jedoch klugerweise darauf ein und der Vertrag kam zustande. Derselbe schloß sich besser als die Offerte des Pfarrers von Weil d. St. an die alte Stiftungsurkunde des Magister Eberhard von Horb an. Nach der zu Weil d. St. am 18. Dezember 1312 gefertigten Urkunde[3] traten Pfarrer Eberhard von Weil und seine beiden Schwestern das von ihnen bisher gegen einen jährlichen Zins an St. Johann und unter den Bedingungen des Übergangs lediglich auf Abkömmlinge bezw. des Verbotes anderweiter Veräußerung besessene Patronatsrecht der Kirche Thumlingen dem Stift St. Johann gegen eine Abfindungssumme von 20 Pfund Heller schon jetzt ab. Am 13. Januar 1313 quittierte die eine Schwester Bena namens der drei Verfügenden dem Stift St. Johann über den Empfang der Auslösungssumme[4].

Die im Jahre 1305 erworbenen Güter und Gefälle zu Mötzingen führt das alte Urbar in einem Nachtrag[5] im einzelnen auf. Danach warf die Kirche Mötzingen jährlich 40 Pfund Heller ab, wovon 10 Pfund als Kongrua des Vikars in Abzug kamen; die übrigen 30 Pfund fielen dem Pfarrektor zu, als welcher höchst wahrscheinlich seit 1305 ein Chorherr von St. Jo-

[1] Man sieht hieraus, wie unhaltbar sich die rechtliche Konstruktion der Stiftung Mag. Eberhards von 1269 in der Folgezeit erwies.

[2] Urkk. 82a.

[3] Urkk. 82b.

[4] Urkk. 82c.

[5] § 45.

hann bestellt war. Erst am 12. Juni 1333 gelang es dem Stift St. Johann, bei Bischof Rudolf III. und dem Domkapitel die völlige Inkorporation des Mötzinger Pfarrgutes unter den üblichen Vorbehalten zu erwirken[1]. Der weiter zu den Mötzinger Gütern gehörige Hof brachte an jährlichen Gefällen 26 Malter Spelt, 4 Malter Kernen, 1 Malter Erbsen, 4 Hühner, 2 Gänse, 12 Rebhühner, 100 Eier und Fische im Werte von 1 Schilling ein; auch hatte er im Jahre zwei Herbergstage (duo hospitia) in der Art zu leisten, wie sie s. Zt. dem Abte von Hirsau als dem früheren Besitzer des Hofes zustanden. Dazu kommen noch eine Anzahl kleinerer Gefälle.

Von den Besitzungen des Stifts St. Johann zu Thumlingen verlautet seit den Urkunden von 1312 und 1313 nichts mehr. Aber auch der Besitzstand des Stifts in Mötzingen scheint kein ungestörter gewesen zu sein. Im 1325 sehen wir den Konstanzer Offizial damit beschäftigt, in mehreren Abschriften für Prozeßzwecke die älteren Mötzingen und Thumlingen betreffenden Urkunden zu vidimieren[2]. Es scheint, daß die Rechte des Stifts St. Johann von andern Verwandten Eberhards von Horb bestritten wurden. Am 25. August 1326 forderte der Offizial den Kustos H[einrich Nagler] von St. Johann auf, den zinspflichtigen Verwandten Eberhards von Horb auf Grund des in St. Johann überlieferten Stammbaums nachzugehen, da die Zinsleistung — der 2 Schillinge! — seit mehreren Jahren versäumt worden sei[3]. Das sieht so aus, als wäre das Stift St. Johann wieder auf den Stand des Stiftungsbriefs von 1269 zurückgesunken. Zum mindesten scheint das hinsichtlich Thumlingens der Fall zu sein. Aber auch für das weitere Schicksal der Rechte von St. Johann zu Mötzingen versiegen die Quellen rasch. Das Staatsarchiv in Stuttgart bewahrt in einem alten Repertorium des Stiftsarchivs Herrenberg vier kurze Urkundenregesten über den Zehnten zu Mötzingen, die Urkunden selbst fehlen. In den Regesten wird zum Jahre 1341 ein Vertrag zwischen Albrecht von Kastel, Propst von St. Johann, und Johann Böcklin, Vogt des Dorfes Mötzingen, in betreff des Nutzens der Kirche Mötzingen

---

[1] Urkk. 92. REC. 4329.

[2] Urkk. 88a und 89a.

[3] Urkk. 90. Die Urkunde ist von mir nach der allein genannten Indiktion datiert.

erwähnt. Zwei folgende Regesten aus dem Jahre 1363 reden nur noch von Zehntrechten der Stifterfamilie Böcklin in Mötzingen, der Rechte von St. Johann wird keine Erwähnung mehr getan[1]. Sicher ist, daß spätestens mit der Reformation alle Beziehungen des Stifts St. Johann zu den heute württembergischen Orten Mötzingen und Thumlingen ihr Ende gefunden hatten[2].

10. Müllheim.

Magister Bertold, der Schulmeister der Propsteischule Zürich, tat sich als Gründer des Chorstifts St. Johann durch mehrere Stiftungen hervor. Er stattete nicht nur das nach ihm benannte Priester-Kanonikat mit Pfründgütern aus, auch die erste Kaplanei an der Kirche St. Johann, den Züricher Heiligen gewidmet, geht auf ihn zurück. Hier ist zunächst von der Dotation seiner Chorherrenstelle zu handeln.

Der Pfründbeschrieb Heinrichs von Kappel berichtet[3], daß Mag. Bertold dem Kanonikat durch Beteiligung am Erwerbe Anteile an den Besitzungen zu Langenargen und Obergailingen zuwies[4]. Außerdem kaufte er zu dessen Ausstattung zwei größere Hofgüter, das eine zu Müllheim im Thurgau, das andere bei Hagnau nördlich des Seeufers.

Der Hof zu Müllheim ging vor dem 19. Mai 1270 in den Besitz Bertolds über. Die Kaufurkunde selbst fehlt. Dagegen hören wir aus einer zweiten Urkunde vom genannten Datum, daß Mag. Bertold den Hof, genannt Hube, zu Müllheim von Ritter Johann von Müllheim für 24 Mark Silber gekauft habe. Er war ein Lehen des Klosters Reichenau. Abt und Konvent von Reichenau hatten gegenüber Mag. Bertold in besonderer Urkunde auf ihre Lehenherrlichkeit verzichtet. In der erhaltenen Urkunde vom 19. Mai 1270[5] verzichtet nun auch Adelheid, die

[1] Bemerken möchte ich, daß auch die vorhandenen Urkunden keine Archivsignatur von St. Johann tragen, also seit langer Zeit nicht im Archiv des Stifts beruhten.

[2] Bei Aufhellung der Beziehungen des Stifts St. Johann zu den beiden schwäbischen Orten hatte ich mich der liebenswürdigen Unterstützung des Herrn Archivdirektors Dr. von Stälin in Stuttgart zu erfreuen.

[3] Dist. praeb. § 6.

[4] Oben S. 18.

[5] Urkk. 18a.

Ehefrau des Ritters Johann von Müllheim auf Belehrung (ad instructionem) des Propstes Heinrich von Klingenberg von St. Johann auf ihr Leibgedingsrecht, das ihr durch ihren Mann an dem Hofgut bestellt worden war. Dieser Verzicht geschah in Gegenwart angesehener Zeugen vor der unweit Müllheim gelegenen St. Nikolauskapelle zu Homburg, der schweizerischen Heimatspfarrei Heinrichs von Klingenberg.

Der Hubhof zu Homburg blieb bis zur Aufhebung im Besitze des Stifts St. Johann. Sein Jahresertrágnis belief sich auf 4 Mutt Kernen, 2 Malter Hafer, 4 Hühner, 100 Eier, 1 fl. 4 Kr. (= 31 Schilling ₰) Heugeld[1].

11. Hagnau.

Aus dem Pfründbeschrieb Heinrichs von Kappel[2] wissen wir, daß Mag. Bertold zur Ausstattung seines Kanonikats weiterhin vor dem Jahre 1276 den Hof Weiler bei Hagnau (B.-A. Überlingen[3]) erwarb. Als Verkäufer wird ebenda Ulrich Ottino genannt. Die Erwerbsurkunde fehlt auch hier. Die Pfründnachfolger des Mag. Bertold scheinen mit den Lehnsbauern nicht zufrieden gewesen zu sein. Vielleicht ist jedoch zu der jetzt zu besprechenden Urkunde vom 24. Juli 1314 die Anregung auch von seiten des Klosters Weingarten ausgegangen, das seinen umfangreichen Hagnauer Grundbesitz abzurunden trachtete. Am genannten Tage verliehen nämlich Propst Konrad, Chorherr Heinrich Nagler und das Kapitel von St. Johann den zur Pfründe des Chorherrn Nagler gehörigen Hof an den Abt und Konvent des Klosters Weingarten. Dasselbe versprach, an den erwähnten Chorherrn und seine Pfründnachfolger jährlich 8 Eimer Landwein, 6 Mutt Kernen, 3 Malter Hafer, 1 ℔ ₰ Heugeld, 6 Hühner und 100 Ostereier Zins nach Konstanz zu entrichten. Der Chorherr sollte nur zur Zeit der Weinlese ein Faß nach Hagnau zur Entgegennahme des Weines schicken. Wir können hieraus die Größe des ursprünglichen Ertrages des Hofguts Weiler entnehmen, der wohl mit den vorstehenden Gefällen überein-

[1] II. Urbar No. 25.

[2] Dist. praeb. § 6.

[3] Nach Urkk. 85 lag der Hof Weiler im Gebiet der Pfarrei Bermatingen. Krieger, Topogr. Wörterb. kennt ihn nicht.

stimmte. Für den Kanonikatsinhaber bei St. Johann war es zweifellos eine viel bequemere und sicherere Anlage des Pfründgutes, wenn er die geordnete Verwaltung des berühmten oberschwäbischen Klosters sich als Schuldner gegenübersah. Noch im 18. Jahrhundert entrichtete der weingartnische Amtsverwalter zu Hagnau pünktlich auf Martini diesen Zins[1].

12. Hard.

Magister Heinrich von Denkingen, langjähriger Notar der Bischöfe Eberhard II. und Rudolf II. von Konstanz[2], war nach seinem Eintritt in das Chorstift St. Johann der Pfründnachfolger des ersten Gründers Magisters Ulrich von Überlingen geworden. Wir hörten früher von dem Statut vom 18. Dezember 1276[3], daß die Pfründe dieses vornehmlichsten der Stifter zu einer Priesterpfründe erhoben werden sollte, sobald ihre Einkünfte auf die Priesterkongrua von 6 Mark Silber gebracht sein würde. Das ist durch Stiftungen Heinrichs von Denkingen erreicht worden, der, ein Konstanzer Geschlechtersohn, das Kanonikat Ulrichs von Überlingen mit Gefällen von einem Gute auf dem Hard bei Konstanz und von Lippersweilen im Thurgau dotierte.

Schon vor dem 21. Februar 1275 hatte Heinrich von Denkingen für seine Pfründe ein Gut auf dem Hard (Weiler bei Almansdorf B.-A. Konstanz) erworben, ohne daß über diesen Kauf näheres überliefert wäre. Aus der Tatsache, daß am genannten Tage Graf Diethelm von Toggenburg für 6 Mark Silber an Heinrich von Denkingen seinen auf dem Hard angesessenen Hörigen genannt Schuhmacher und dessen Familie verkaufte, möchte man wohl schließen, daß auch die Liegenschaften selbst früher dem Toggenburger gehörten. Da Graf Diethelm die Eigenleute nur verlieh, traten als Lehensträger für das lehnsunfähige Stift St. Johann die Konstanzer Bürger Konrad und Heinrich von Denkingen, die Brüder des Stifters, ins Mittel. Gegen 6 Mark Silber behielt sich der Graf außerdem die Wiedereinlösung vor. Von den ferneren Schicksalen dieser Besitzung in

[1] II. Urbar Ziff. 14.

[2] Vgl. Teil II: Chorherren No. 13.

[3] Urkk. 32. Vgl. oben S. 51 f.

Hard ist nichts bekannt, wenn man nicht eine Ansprache des Stifts St. Johann gegen das Heiliggeistspital St. Gallen, gerichtet auf Anerkennung einer Gült (jährlich 1 Mutt Kernen) von Gütern dieses Spitals zu Almansdorf, hierher beziehen will[1]. Das Urbar des 18. Jahrhunderts kennt keine Besitzungen auf dem Hard mehr.

Den weiteren Ausbau erfuhr die Stiftung Heinrichs von Denkingen durch Erwerbung einer Jahresrente im Werte von 1 Mark Silber von den Stiftsgütern zu Lippersweil, an deren Ankauf im Jahre 1284 sich demnach Heinrich von Denkingen besonders beteiligt haben muß. In feierlicher Urkunde vom 14. Mai 1284 erklärten daher Propst Walter und das Kapitel von St. Johann, daß nunmehr die Pfründe weiland Ulrichs von Überlingen durch die Schenkungen Heinrichs von Denkingen auf die Priesterkongrua von 6 Mark gebracht sei und daß der Schenker in Anerkennung dieser Gaben den Stiftern von St. Johann beigezählt werden solle[2 3].

13. Fischenz bei Goldbach.

Der Gründer-Chorherr Bertold von Wildenfels[4] vermachte dem Kapitel St. Johann letztwillig eine Fischereigerechtigkeit im Überlingersee bei Goldbach genannt zum Stein, deren jährliches Erträgnis 60 getrocknete Felchen ergab. Da derselbe die nämliche Fischenz bereits unter Lebenden dem Kloster Petershausen geschenkt hatte, entstand darüber nach seinem Tode ein Streit zwischen dem Stift St. Johann und Petershausen. Durch Schiedspruch des Offizials und Domthesaurars Bertold von Hohenfels wurde er am 1. Juli 1275[5] dahin beigelegt, daß die Fischenz zwar dem Kloster Petershausen zugesprochen wurde, jedoch belastet mit einer jährlich auf St. Gebhardstag an das Stift St. Johann zu zahlenden Rente von 5 Schilling Pfennig, damit das Fest dieses Heiligen zum Gedächtnis des Chorherrn Bertold von Wildenfels festlich begangen werde, wie es der Verstorbene in seinem Testament angeordnet hatte. Zum 16. Juni

[1] Urk. vom 8. Juni 1430, Urkk. 139.

[2] Urkk. 49.

[3] Über die Güter in Lippersweil siehe unten Ziff. 20.

[4] Teil II: Chorherren No. 10.

[5] Urk. 27.

1589 hören wir, daß der Zins seit Jahren nicht bezahlt wurde, wie auch Stift St. Johann eine Gült an das Kloster Petershausen seit längerer Zeit versäumt hatte. Auf Klage des Abtes von Petershausen beim bischöflichen Gericht anerkannte St. Johann seine Gültpflicht, aber auch der Abt versprach im Vergleichswege jährlich auf Martini an Stift St. Johann 5 Bazen zu entrichten [1].

14. Brünnensbach.

Der Chorherr Bertold von Wildenfels, von dessen Präsenzgeldstiftung für das gemeine Kapital von St. Johann soeben die Rede war, stattete die nach ihm benannte Chorherrnpfründe mit dem Hause zur Tulle am Eingang der Konstanzer Webergasse aus. Außerdem wissen wir aus dem Pfründbeschrieb Heinrichs von Kappel [2], daß ihr der Stifter seinen Weinberg bei Brünnensbach (Brunspach, Weiler auf Gemarkung Überlingen) genannt Burgacker zuwandte. Das geschah mithin vor dem Mai 1276. Spätere Nachrichten fehlen.

15. Deisendorf.

Die letzte Erwerbung, von der uns Heinrich von Kappels Pfründbeschrieb Kunde gibt, betrifft seine eigene Pfründe. Er hatte in seinem Testamente vom 2. Februar 1276 [3] versprochen, das von ihm begründete Kanonikat durch Aufwendung von 30 Mark Silber für den Erwerb von Gefällen auf die statutarische Priesterkongrua von 6 Mark Silber jährlichen Ertrages zu erhöhen. Noch bei Lebzeiten löste er diese Zusage zum großen Teil ein. Er erwarb vor dem Mai 1276 für 27½ Mark Silber Güter in Deisendorf (Tysendorf, B.-A. Überlingen) [4]. Leider fehlen alle weiteren Nachrichten. Urkunden über diese Besitzungen sind nicht vorhanden. Da das alte Urbar nur das gemeine Kapitels-

[1] „So gleichwol vor ufrichtung dises vertrags vermeg der alten urbar uf Gebhardi verfallen", unangesehen, daß man auf seiten Petershausens „von der angezogenen vischenzgerechtigkait kain wissens hat". Urkk. 358. Die Fischenz wird hier bezeichnet „zum stain bei Goldebach". Auffallenderweise fehlt der Zins im alten Urbar von St. Johann.

[2] Dist. praeb. § 11.

[3] Urkk. 29.

[4] Dist. praeb. § 7.

gut angibt, läßt sich aus dessen Schweigen nicht entnehmen, daß die Güter schon am Anfang des 14. Jahrhunderts der Pfründe entfremdet gewesen wären. Im 18. Jahrhundert waren sie sicher nicht mehr vorhanden.

16. Mittelstenweiler.

Mit der Erwerbung der Gefälle eines Hofgutes zu Mittelstenweiler (Mettemostenwiler, B.-A. Überlingen) am Göhrenberg betreten wir die dritte Periode der Gütergeschichte unseres Stiftes. Die im folgenden zu besprechenden Erweiterungen des Besitzstandes dienten beinahe ausschließlich der Vergrößerung des gemeinen Kapitelsgutes.

Der im Gebiete des Reichsstifts Salem gelegene Güterkomplex Mittelstenweiler bestand aus vier Höfen. Aus einer späteren Urkunde wissen wir, daß dieselben außer an St. Johann in Konstanz an das Kloster Petershausen und an die Sammlung in Meersburg zinsten[1]. Der Erwerb des einen Hofgutes durch das Stift St. Johann erfolgte am 24. März 1277. An diesem Tage verkauften die Ritter Friedrich von Ried (von deme Riehte), Heinrich von Neufrach, Friedrich Wazzo und Heinrich Wazzo an Propst und Kapitel von St. Johann für 14 Mark Silber den Hof im genannten Orte, den Konrad, genannt des Herrn Francken Maier, bebaute. Das Hofgut war ein Lehen der Abtei Lindau. Da Ritter Nycolaus Francke, der Lehensmann, zur Zeit des geschehenen Verkaufs außer Landes war, so übernahmen die Verkäufer — vermutlich seine Gemeinschaftsgenossen — die Währschaft dafür, daß jener nach seiner Rückkehr seine Rechte an dem Hofe zugunsten des Stifts St. Johann aufgeben werde, widrigenfalls sich die Verkäufer nach Ablauf eines Monats seit Heimkunft des Genannten dem Einlager unterwerfen wollten[2]. Am 12. Juni 1277 stimmten die Äbtissin Sigina und der Konvent zu Lindau zu[3]. Als Verkäufer wird hier Nikolaus Francke, als Kaufpreis 11 Mark Silber genannt. Die übrigen 3 Mark Silber der vorhin auf 14 Mark angegebenen Kaufsumme erhielt das Kloster Lindau für diese Zustimmung. Stift St. Johann empfing den

[1] FUB. VII, No. 21, Ziff. 5.
[2] Urkk. 33.
[3] Urkk. 34.

Hof von der Abtei Lindau verliehen gegen ein jährliches Viertel Pfeffer. Im folgenden Jahre teilte die Äbtissin Sigina dem Propst und Kapitel von St. Johann mit, daß nunmehr auch der zurückgekehrte Ritter Nikolaus Francke ihr den Hof aufgegeben und auf alle Rechte daran verzichtet habe[1]. Nach dem alten Urbar des Stifts St. Johann[2] betrug der Jahreszins von Mittelstenweiler 12 Mutt Fesen, 6 Mutt Hafer, 4 Schilling Heugeld, 6 Herbsthühner und 120 Eier. Der Pfefferzins nach Lindau wurde von St. Johann noch anfangs des 14. Jahrhunderts entrichtet, als Zinsbauer erscheint in dieser Zeit Ulrich Zarter. Ein Güterbeschrieb aus dem Jahre 1578[3] zeigt, daß das Hofgut aus 27 Parzellen, nämlich dem Hofe selbst, ferner aus Feldern, Wiesen und Waldstücken bestand. Die Gülten von Mittelstenweiler verblieben dem Stift St. Johann bis zur Aufhebung[4].

17. Weiler.

Mit den Erwerbungen zu Weiler in der Höri (B.-A. Konstanz) faßte das Stift St. Johann im alten Grundherrschaftsgebiete des Bischofs von Konstanz festen Fuß. Ohne Zweifel handelt es sich hier um Gefälle, die einstmals an die bischöfliche Kammer entrichtet wurden und vom Bischof in die Hände seiner Dienstmannenfamilie derer von Kastel kamen. Indes erwarb das Stift St. Johann die fraglichen Gefälle nicht unmittelbar aus der Hand der Kastel. Wir hören vielmehr zunächst, daß der Ritter Ulrich von Kastel mit seinen Söhnen Konrad und Ulrich seine Eigengüter zu Weiler, um seine Schulden bei den Edeln Eberhard und Arnold von Bürglen, Blutsverwandten der Kastel, zu tilgen, an diese abgetreten habe. Am 24. Juli 1283 stimmte Bischof Rudolf II. dieser Veräußerung seines Ministerialen zu[5].

Die Edeln von Bürglen, deren altfreies Geschlecht sich, im mittleren Thurtale zusammengedrängt, vom Lehnsverbande der nahen Großen, des Abtes von St. Gallen und des Bischofs von Konstanz, frei gehalten hatte, brauchten damals Geld. Sie mußten

---

[1] Urkk. 35.

[2] Altes Urbar § 16.

[3] Urkk. 340.

[4] II. Urbar No. 24.

[5] Urkk. 41.

dem Kloster Fischingen wegen zugefügter Schädigungen Genugtuung bezahlen. Anderseits unterstützte namentlich Eberhard von Bürglen, ein Gegner der Habsburger, den Abt Wilhelm von St. Gallen in dessen Verteidigungskrieg gegen Herzog Albrecht von Österreich[1].

Als Käufer fanden die Herren von Bürglen das junge Chorstift St. Johann, an das sie die eben erst erworbenen Güter zu Weiler und ein Jahr später ihre umfangreichen Befugnisse und Gefälle gegenüber dem thurgauischen Dorfe Lippersweil veräußerten.

Am 26. Juli 1283 verkauften Eberhard und Arnold von Bürglen die vorher von den Kastel besessenen Güter zu Weiler, jedoch mit Ausnahme der darauf gesessenen Eigenleute, an den Meistbietenden[2]. Auf dieser Versteigerung erwarb sie das Stift St. Johann für 54 Mark baren Silbers. An den verkauften Besitzungen stand noch der Edeln Ita, Frau des Schenken Ulrich von Kastel, ein ihr von ihrem Mann als vormaligem Inhaber eingeräumtes Leibgedingsrecht zu. Sie gab am nämlichen 26. Juli 1283 all ihr Recht an den Gütern zu Weiler dem Propst und Kapitel von St. Johann durch Eidgelübde auf, nachdem ihr durch ihren genannten Ehemann Burkhard Ersatz geleistet worden war[3]. Noch war aber ein unmündiger Sohn des Ritters Burkhard Ulrich von Kastel da, von dem das Stift St. Johann spätere Retraktansprüche befürchtete. Daher verbürgten sich, ebenfalls noch am 26. Juli 1283, der Vater und die mündigen Brüder des Burkhard von Kastel, außerdem Ritter Bertold von Hugelshofen und der Konstanzer Bürger Heinrich Spul gegenüber dem Stift St. Johann dafür, daß der kleine Burkhard, zu seinen Tagen gekommen, seine Rechte an den Gütern zu Weiler ebenfalls dem Stift St. Johann aufgeben werde, und verpflichteten sich zum Einlager[4].

Über den Umfang und Inhalt der in Weiler erworbenen Gefälle unterrichtet uns das alte Urbar des Stifts[5]. Danach handelt es sich um die Zinsen von drei Bauerngütern, um den halben Weinertrag von 3 Rebgärten in Größe von 40 Tagwerken,

---

[1] Pupikofer, Gesch. des Thurgaus I², 425.
[2] Urkk. 42.
[3] Urkk. 43.
[4] Altes Urbar § 10.
[5] Urkk. 44.

um einen Geldzins des Müllers von der Wasserzuleitung zu seiner Mühle; ein Konverse auf dem Bergchen (de area monticuli, vielleicht die Stelle des spätern Klosters Grünenberg?) und sein Genosse entrichteten 4 Schillinge und 120 Eier. Als besondere Naturalabgaben von Weiler finden sich Leinbündel und Bohnen.

Eine Vermehrung erfuhr der Besitzstand des Stifts St. Johann zu Weiler am 11. Juli 1294. Der Gründer-Chorherr Magister Bertold der Scholaster, von dessen ansehnlichen Stiftungen schon mehrfach zu reden war, übergab damals seine ihm eigen zugehörigen Besitzungen in Weiler, die er selbst — von wem, bleibt im Dunkeln — für 11 Mark weniger 1 Viertel Silber gekauft hatte, in seinen alten Tagen schenkweise dem Stift St. Johann. Bis an seinen Tod wollte er die Gefälle dieses, Koppenlehen genannten Hofgutes gegen Entrichtung des bekannten Minimalzinses von 2 ₰ (1 ₰ auf Johann d. T. und 1 ₰ auf Johann Ev.) von der Kirche St. Johann zu Lehen nehmen. Er bestimmte dabei, daß die Einkünfte des Gutes nach seinem Tode der gemeinen Masse der Chorherren zufließen sollten. Das Stift St. Johann verpflichtete sich, den schon früher gestifteten Jahrtag seiner Mutter Mechthild mit Vigil im Chore zu begehen [1]. Rudolf von Märstetten, der als Bauer das Hofgut zur Zeit der Stiftung im Jahre 1294 bewirtschaftete, erscheint auch im alten Urbar (1301—1306) als Zinspflichtiger. Das Gut warf an jährlichen Gefällen 16 Schilling 8 ₰, 2 Mutt Weizen, 1 Mutt Fesen, 2 Herbsthühner, 1 Fastnachthuhn und 30 Ostereier ab.

Über die ferneren Schicksale der Stiftsgüter zu Weiler fehlen bis zum Ausgang des Mittelalters nähere Nachrichten. Nur eine einzelne Urkunde ist uns, ohne Zusammenhang und darum rätselhaften Inhalts, überliefert. Sie besagt [2], daß am 12. September 1374 Bischof Heinrich III. von Brandis, Altstadtamman Ulrich von Roggwile und der Konstanzer Geschlechter Ripp hinter Sankt Johann als bestellte Schiedsrichter zu Gottlieben einen Streit zwischen Propst, Kustos und Kapitel von St. Johann einerseits und Rudolf von Liebenfels dem jüngern anderseits entschieden hätten. Rudolf von Liebenfels habe auf den vom Stift St. Johann s. Zt. gekauften Hof mit Gütern Ansprüche

---

[1] Urkk. 57.
[2] Urkk. 116.

erhoben — aus Erbrecht? —, worauf der erteilte Schiedspruch dem Stift St. Johann die Bezahlung zweier Raten von je 45 Pfund italischer Heller auferlegte, wogegen Rudolf von Liebenfels auf seine Ansprüche zu verzichten hatte.

Später traten in den Leiheverhältnissen der Stiftsgüter zu Weiler mehrfache Verschiebungen ein. Nach den seit Ende des 15. Jahrhunderts überlieferten Leihebriefen fand namentlich eine teilweise Zusammenlegung der durch Stift St. Johann von den Herren von Bürglen gekauften Güter mit dem von Magister Bertold geschenkten Hofe statt, die sich als Einzinserei bis ins 17. Jahrhundert, nach neuerlicher Örterung der Liegenschaften, erhielt. Im Urbar des Stifts St. Johann aus dem 18. Jahrhundert ist nur noch ein Lehengut mit beinahe denselben Abgaben belastet, welche das alte Urbar als Zins eines Gutes anführt. Es hat sich demnach bis zuletzt selbständig erhalten.

18. Steißlingen.

Im Dorfe Steißlingen[1] (B.-A. Stockach) war seit alters der Bischof von Konstanz begütert. Das Niedergericht stand dessen Ministerialenfamilie von Homburg zu. Neben die bisherigen Grundbesitzer, zu denen außer dem Bistum Konstanz und den Herren von Homburg das Domkapitel sowie die Klöster Münsterlingen und Petershausen gehörten, trat im Jahre 1283 das Chorstift St. Johann.

Der fürstenbergische Ministeriale Ritter Johann von Kirnegg (Burg Kirneck im Kirnachtal B.-A. Villingen) besaß zu Steißlingen vier Schupposen, die er seinerseits von Ritter Heinrich von Homburg gekauft hatte. Da er Geld benötigte, setzte er sie zu Konstanz dem Verkaufe aus. Als Meistbietende erwarben Propst und Kapitel von St. Johann am 13. August 1283[2] die vier Gütchen für 34 Mark Silber. Zwei Tage später erklärte in besonderer zu Villingen ausgestellter Urkunde Graf Heinrich von Fürstenberg seine Zustimmung zum Verkaufe, den sein Ministeriale vorgenommen hatte[3]. Als Bauern der vier Schup-

---

[1] Vgl. Karg, Historisch-topographisches über die Dorf- und Pfarrgemeinde Steißlingen. FDA. V, 297 ff.

[2] Urkk. 45.

[3] Urkk. 46.

posen werden Hermann von Stahringen, Ulrich von Wiechs, Friedrich der Bäcker und Bölkin von Buch genannt. In den Jahren 1301—1306, zur Zeit der Errichtung des alten Urbars[1] von St. Johann, hatten Hermann von Stahringen und Ulrich von Wiechs auch die Schuppose Bölkins von Buch genannt Ratgeb in Bewirtschaftung, im übrigen waren die Schupposen noch in denselben Händen. Drei Schupposen entrichteten annähernd dieselben Gefälle, die letztgenannte muß viel umfangreicher gewesen sein, sie leistete mehr als das Doppelte der übrigen. Insgesamt warfen die vier Schupposen 7 Malter Kernen, 6 Malter Fesen, 6 Mutt und 1 Malter Hafer, 1 Malter Erbsen, 1 Pfund 7 Schilling Pfennig Heugeld, 10 Hühner und 150 Eier ab.

Die Güter verblieben dem Stift bis zur Aufhebung. Jedoch erscheinen zwei von den vier Schupposen dauernd in einer Hand[2], sodaß das zweite Urbar des Stifts St. Johann aus dem 18. Jahrhundert nur drei gefällpflichtige Bauerngüter in Steißlingen kennt[3]. Das größere, aus jener Vereinigung entstandene Gut umfaßte nach einem Bestandsverzeichnis von 1672[4] nicht weniger als 58 Grundstücksparzellen, was auf eine sehr erhebliche Parzellierung des Steißlinger Bodens schließen läßt. Da dieselben Liegenschaften auch der Konstanzer Dombruderschaft zinsten, liegt hier wohl eine weitere Verschmelzung der zwei alten Schupposen von St. Johann mit einem Leihegut der Dombruderschaft in der Hand eines Bauern vor. So erklärt sich der ganz bedeutende Unterschied im Umfang dieses Gutes mit den zwei übrigen Lehengütchen von St. Johann, die nur wenige Liegenschaften umfaßten[5].

19. Kippenhausen.

Neuen Gütererwerb im Linzgau machte das Stift St. Johann zu Kippenhausen (B.-A. Überlingen) seit dem Jahre 1284. Hier besaß der Ritter Jakob von Helmsdorf (Hermenstorf), dessen Stammschloß in nächster Nähe von Kippenhausen am See ge-

---

[1] Vgl. I. Urbar § 11.

[2] Vgl. schon den Leihebrief vom 29. November 1384.

[3] II. Urbar Ziff. 32.

[4] Urkk. 534.

[5] Urkk. 468.

legen war, Gefälle von mehreren Gütern, die er von den Freiherren von Wildenstein im Donautal zu Lehen trug. Er verkaufte sie im Jahre 1284 an Propst und Kapitel an St. Johann[1]; am 10. Oktober 1284 quittierte er dem Stift über den Empfang des Kaufpreises von 49 1/2 Mark Silber[2]. Die Edeln Anshelm und Anshelm von Justingen[3] und Wildenstein nahmen die ver-



Abbildung 20.
Pfarrkirche zu Kippenhausen.

kauften Güter von ihrem Lehensmann auf und übergaben sie schenkweise an das Stift St. Johann unter Verzicht auf alle Ansprüche auf dieselben.

Im Jahre 1284 verkaufte ferner der Bauer Rudolf genannt von Kippenhausen, ein Höriger des Schenken Heinrich von

[1] Urkk. 47.

[2] Urkk. 50.

[3] Zweiglinie der Freiherren von Wildenstein, benannt nach der Burg Justingen im württembergischen O.-A. Münsingen.

Schmalegg[1], seinen Hof in Kippenhausen, genannt Greggenhofers Gut, für 10 Mark Silber an Propst Walter und das Kapitel von St. Johann. Der Leibesherr des Verkäufers, der erwähnte Schenk Heinrich von Schmalegg, nahm das Gut von seinem Eigenmann auf und übertrug es schenkweise in einer Offizialurkunde am 18. März 1284 auf die Kirche St. Johann[2].

Eine nochmalige Erweiterung seiner Kippenhauser Besitzungen erwuchs dem Stift St. Johann, als dasselbe am 20. Februar 1301 von Mechthild, der Witwe des Maurers Sygbott genannt Schubstein, deren Hube bei Kippenhausen für 12 Mark und 1 Vierling Silber kaufte[3]; sie wurde damals durch den Bauer Tuller bewirtschaftet.

Das alte Urbar des Stifts[4] kennt Gefälle von vier Höfen zu Kippenhausen; dazu treten noch zwei kleine Grundzinse. Aus dem Verhältnis der hier benannten Gefälle zu den in den erörterten Kaufbriefen angegebenen Summen läßt sich ersehen, daß zu den von Ritter Jakob von Helmsdorf erworbenen Besitzungen das Gut gehören muß, welches zu Beginn des 14. Jahrhunderts ein gewisser Schotterner bebaute, der davon dem Stift St. Johann jährlich 9 Malter Fesen und Hafer, 1 Mutt Erbsen, 2 Viertel Linsen, 2 Mutt Nüsse, 20 Schilling Heugeld, 8 Gänse, 2 Hühner und 220 Eier entrichtete.

Das von dem Hörigen des Schenken von Schmalegg gekaufte Gut war zur Zeit des alten Urbars in Händen des Bauers Tuller und warf 8 Mutt Spelt, 8 Mutt Hafer, 10 Schilling Heugeld, 8 Hühner und 100 Eier ab. Genau denselben Zins brachte der Hof ein, den das Stift im Jahre 1301 von der genannten Witwe hinzuerwarb.

Zu den vom Stift St. Johann in Kippenhausen gekauften Besitzungen müssen außer den genannten Hofgütern Gebiete gehört haben, die erst in späterer Zeit als Weinberge angebaut wurden und als Neubruchabgabe namentlich von den Rebgärten im Hohenberg, auf dem Herrenberg, auf Heiden, im Kupferberg, auf dem Altenberg und im Horn Weingülten lieferten. Die letzteren

---

[1] Herzoglich schwäbische und Reichsministerialenfamilie, benannt nach der Burg Schmalegg (O.-A. Ravensburg).

[2] Urkk. 48.

[3] Urkk. 72.

[4] Altes Urbar § 18.

wurden später dem Stift St. Johann entfremdet und den Bauern der Lehengüter von St. Johann zum Einzug und zur Nießung überlassen. Erst im Jahre 1746 gelang es dem Stift, einen Teil dieser Wein-Bodenzinse im Betrag von ungefähr 17 Eimer für 550 fl. von einem seiner Lehensleute an das Stift zurückzukaufen[1].

Von dem Gelde, das der Chorherr Mag. Heinrich von St. Gallen[2] dem Chorstift zur Feier seiner Jahrzeit hinterließ, kaufte dieses am 7. Juli 1340[3] zu Radrach von Johann Sigg von Kippenhausen, einem Hörigen des Schenken Heinrich von Ittendorf (d. i. von Schmalegg), ein Gütchen zu Kippenhausen, gelegen im Gailenried, mit zugehörigen Liegenschaften für 3 ℔ 5 Schilling Pfennig. Der Leibesherr des Verkäufers stimmte dem Verkaufe bei.

In der Folgezeit wurden die Höfe von St. Johann in Kippenhausen mehrfach geteilt. In der Hauptsache gelang es dem Stift, auch hier seinen Besitzstand bis zur Aufhebung zu bewahren.

20. Lippersweil.

Das Jahr 1284 weist den größten Geldbetrag auf, den das junge Chorstift zur Vergrößerung seines Besitzstandes aufzubringen vermochte. Den Gütererwerbungen in Kippenhausen reiht sich der Kauf des thurgauischen Dorfes Lippersweil zeitlich unmittelbar an. Lippersweil ist in nächster Nähe der Orte Illhard, Langenhart und Müllheim auf dem thurgauischen Höhenzug südlich des Untersees gelegen. Für die schweizerischen Besitzungen des Stifts St. Johann war daher mit diesem Neuerwerb eine treffliche Abrundung gewonnen.

Bis zum Jahre 1284 gehörte Lippersweil den Freiherren von Bürglen, denen das Stift, wie wir bereits gesehen haben, im vorhergehenden Jahre schon Besitzungen zu Weiler in der Höri abgekauft hatte. Es werden wohl die gleichen, dort erwähnten Gründe gewesen sein, die Eberhard und Arnold von Bürglen nunmehr nötigten, ein weiteres Stück ihrer Güter, Lippersweil, dem Verkaufe auszusetzen. So hören wir denn, daß

---

[1] Urkk. 736.

[2] Teil II: Chorherren No. 34.

[3] Urkk. 95.

sie am 11. Mai 1284[1] ihr Dorf Lippersweil (Lúbprehzwille) mit Zugehörden, Vogtei, Gericht und Bann sowie mit dem Patronat über die Pfarrkirche daselbst, jedoch unter Ausschluß ihrer daselbst gesessenen Eigenleute an das Stift St. Johann als an den Meistbietenden für 91 Mark Silber verkauften. Zu Konstanz auf offener Straße vor dem Klaustralhof des Domdekans Rudolf von Höwen, in unmittelbarer Nähe der Kirche St. Johann[2], fand die Übertragung der verkauften Güter und Rechte statt. Aus der Währschaftsformel der Urkunde entnehmen wir, daß dieselben freies Eigentum der Verkäufer waren und ebenso auf das Chorstift übergingen.

Der Kaufbrief überträgt den ganzen Umfang der zu Lippersweil erworbenen Rechte an Propst und Kapitel von St. Johann, mithin auf die gemeine Masse des Stiftsgutes. Die früher besprochene Urkunde vom 14. Mai 1284[3] und das alte Urbar des Stifts belehrt uns jedoch, daß damit zum Teil auch einzelne Pfründen ausgestattet wurden. Drei Tage nach dem Kauf von Lippersweil wurde die von Propst und Kapitel abgegebene Erklärung feierlich beurkundet, daß der Chorherr Heinrich von Denkingen für das Kanonikat des Gründers Ulrich von Überlingen 1 Mark Jahresgefälle zu Lippersweil erworben und dadurch die Pfründe auf die Priestercongrua von 6 Mark Silber gebracht habe. Danach dürfte er zum Kaufpreis von 91 Mark Silber ungefähr 20 Mark beigesteuert haben. Noch im 15. Jahrhundert stehen die Gefälle des „roten Höflin" zu Lippersweil im Sondernutzen des Chorherrn Konrad Weber, der sich damit als mittelbaren Pfründnachfolger Heinrichs von Denkingen erweist. Das Gut wurde vom berechtigten Chorherrn selbst, nicht vom Kapitel verliehen; es zinste jährlich 4 Mutt Kernen, 4 Mutt Hafer, 12 Schilling Pfennig Heugeld, 60 Eier und 4 Herbsthühner[4].

Nach dem alten Urbar des Stifts[5] wurden ferner vier Chorherren und ihren Pfründnachfolgern, nämlich den Kanonikern

---

[1] Urkk. 48a.

[2] Der Klaustralhof des Domdekans Rudolf von Höwen ist die heutige Brauerei Buck. Vgl. Urkk. 53.

[3] Urkk. 49. Oben S. 108.

[4] Vgl. Urkk. 155. 155a. 160.

[5] § 1 a. E.

von Beuren, von Urendorf, Genseli und dem Kantor, Gefälle von Lippersweil als Sondernutzen zugewiesen, jedem 1 Mutt Kernen, dem Herrn von Urendorf jedoch 2 Mutt und außerdem 4 Schilling Pfennig. Mithin muß namentlich der Vorgänger des letzteren, Rudolf von Zimmern, sich am Erwerbe von Lippersweil beteiligt haben.

Jedenfalls wurden alle Rechte und Gefälle von Lippersweil mit Ausnahme des einen, zur Ausstattung seiner Pfründe durch Heinrich von Denkingen erworbenen Hofes als Bestandteile des gemeinen Stiftsgutes vom Kapitel verwaltet. Über die Verwendung der Einkünfte berichtet das alte Urbar, daß davon den Chorherren an den Totenvigilien der Advents- und Fastenzeit ein jedesmaliges Präsenzgeld von je 2 Pfennig ausgefolgt wurde.

Die Gesamtheit der vom Stift St. Johann zu Lippersweil erworbenen Gerechtsame entsprang verschiedenartigen Titeln. Die Kaufurkunde spricht sehr weitgefaßt vom Dorf Lippersweil, Vogtei, Gerichtsbann und Patronatsrecht. Mit Hilfe des alten Urbars ist es möglich, den Umfang dieser Kaufobjekte auf das richtige Maß zurückzuführen. Danach war vor allem nicht das ganze Dorf Lippersweil dem Stift St. Johann zinsbar. Das Urbar zählt beträchtliche Gefälle vom Kellhof auf: 8 Mutt Kernen, 2 Malter Hafer, 1 Mutt Bohnen, 2 Schweine im Werte eines Pfundes als Herrengült, 14 Schilling Pfennig Herbststeuer, 4 Bündel Lein, 1 Schilling Weglösi, 6 Hühner, 100 Eier. Dazu kommen die geringeren Zinse von drei Schupposen und einer sog. dürren Hube. Diese fünf Bauerngüter und -Gütchen, zuzüglich des an das Kanonikat Heinrichs von Denkingen gehörenden Hofgutes, scheinen den ganzen Grundherrschaftskomplex der Herren von Bürglen zu Lippersweil ausgemacht zu haben und waren mit deren Grundholden besetzt. Ferner leistete die Mühle einen unbeträchtlichen Zins. Den Rittern von Bürglen stand mithin auch die Mühlegerechtigkeit im Dorfe zu. In der Hauptsache erhielten sich diese Grundzinse, namentlich die von Kellhof und Mühle, bis zur Aufhebung[1].

Die Vogtei der Herren von Bürglen äußerte sich nicht in einer allgemein von den Lippersweiler Bauerngütern erhobenen Vogtsteuer. Nur ein „Aigen" genanntes Grundstücksgebiet mit 5

---

[1] II. Urbar, Ziff. 21.

Parzellen warf 6 Schilling 3 Pfennig und 1½ Viertel Kernen Vogtrecht ab. Es wird daher wohl in der im übrigen freien Bauerngemeinde in alter Zeit ein geistlicher Grundherr die fraglichen Liegenschaften erworben haben, deren Vogtei an die Bürglen kam. Auch die Kirche Lippersweil entrichtete 10 Schilling Vogtsteuer.

Welche Rechte mit dem Patronat über die Kirche Lippersweil auf das Stift St. Johann übergingen, ist nicht ohne weiteres klar. Außer Zweifel steht der Erwerb des Kirchensatzes. Noch nach der Reformation war das Stift St. Johann Kollator der zum reformierten Bekenntnis übergetretenen Pfarrei[1]. Die Wittumgüter der Pfarrei scheinen dem Patron nicht zinspflichtig geworden, vielmehr ihrer eigentlichen Bestimmung, dem Unterhalte des Pfarrers, dienstbar geblieben zu sein[2]. An letzter Stelle führt das alte Urbar, getrennt von den übrigen Einkünften des Stifts zu Lippersweil, kleine Gefälle des Ewiglichts der Kirche daselbst auf[3]. Wie sich aus dem Inhalt ergibt, waren das Jahrzeitabgaben, die auf Selgerätordnungen der Pfarrgenossen beruhten. Es handelt sich um 23 solcher Jahrtagsrenten im Gesamtbetrag von 9 Schilling Pfennig. Von einem gewissen H. Engeler wird bemerkt, daß er der Kirche von seinen Gütern 3 Schillinge zuwenden wolle, wenn er nicht nach erlangter Gesundheit darüber eine andere Bestimmung treffe, der Priester Heinrich von Eggahusen, offenbar der Ortspfarrer, sei Zeuge dieses Gemächts. Die zum Kirchspiel gehörigen Bauerngemeinden Lippersweil und Engweilen leisteten als solche an das Ewiglicht jährlich 3 Mutt Kernen bzw. 3 Mutt Hafer. Diese Kirchengefälle müssen nach dem alten Urbar zum Stiftsgute von St. Johann gekommen sein, von einer einzigen Heuabgabe wird bemerkt, daß sie dem Pfarrektor zu Lippersweil zustehe, der sie nach Belieben verleihen solle.

Ich nehme an, daß die an den Schluß des alten Urbars gestellten Gefälle des Kirchenlichts zu Lipperswil dem Zins-

---

[1] Sulzberger, Verzeichnis der evangelischen Geistlichen des Thurgaus S. 88 ff.

[2] Der Pleban von Lippersweil fatierte wenige Jahre vorher zum Kreuzzugszehnten ein Jahreseinkommen von 8 Pfund Pfennig; mithin gehörte die Pfründe zu den kleinen Pfarreien des Bistums. Vgl. FDA. I, 167. 120; Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands IV, 47, Anm. 1.

[3] Altes Urbar § 46.

register erst nach dem 18. Januar 1303 beigefügt wurden und nicht der ersten Aufzeichnung angehören. So wird die vom genannten Tage stammende Urkunde besser verständlich[1]. Laut derselben vereinigten Propst Konrad und das Kapitel von St. Johann das bisher undotierte, eigener besonderer Pfründeinkünfte darbende Amt des Stiftscellerars von St. Johann mit der dem Patronatsrecht des Stifts unterstehenden Pfarrei Lippersweil. Bischof Heinrich II. von Klingenberg stimmte zu. Offenbar machte das Stift St. Johann jetzt, vermutlich beim ersten Vakanzfall der Pfarrei seit ihrem Erwerbe, von seinem Patronatsrecht praktischen Gebrauch, und stattete die Pfründe des Stiftscellerars mit den Pfarreieinkünften von Lippersweil aus. Die Urkunde sagt zwar wörtlich, der jeweilige Inhaber der Pfarrpfründe Lippersweil habe gleichzeitig das Amt des Stiftscellerars von St. Johann zu besorgen. Man könnte daraus schließen, daß der in Lippersweil residierende Pfarrer die Güterverwaltung des Stifts St. Johann ebenso wie später weltliche Stiftspfleger zu versehen gehabt hätte. Dazu wäre jedoch die bischöfliche Genehmigung nicht notwendig gewesen. Es liegt im Gegenteil eine wirkliche Inkorporation vor. Dem Chorherrn von St. Johann, welcher Cellerar des Stifts ist, sollte die Pfarrei Lippersweil zur Sonderausstattung seines Amtes übertragen werden. Nach Lippersweil setzte alsdann das Stift seinen Vikar und wies ihm aus den Pfarreinkünften seinen Lebensunterhalt zu. Nur so erklärt sich, daß später der Groß- und Kleinzehnte von Lippersweil im Besitze des Stifts St. Johann war, während doch der Kaufbrief des Jahres 1284 davon völlig schweigt. Im 15. Jahrhundert zog der Kellhofbauer des Stifts den Zehnten zu Lippersweil ein und entrichtete dafür nach St. Johann 5 Mutt Kernen und 6 Schilling Pfennig. Das Kapitel von St. Johann bestritt ihm damals zwar das Recht, denselben einzuziehen, der Zehnte gehöre zur Leutpriesterei und werde nach erfolgter Wiederbesetzung der Pfarrei vom Leutpriester, d. i. dem alten Vikar des Stifts, eingehoben werden[2]. Gleichwohl verlieh der Chorherr Guldinast noch spät, im Jahre 1717, den Groß- und Kleinzehnten des Stifts an den Vogt und Kellhofbauern Melchior Harder zu Lippersweil, der dafür an St. Johann 14 Mutt

[1] Urkk. 77.

[2] Urkk. 171 vom 27. September 1475.

Kernen, 14 Mutt Hafer, 14 Hühner und 14 fl. Geld entrichtete[1]. Dagegen scheinen die Gefälle des Ewiglichts schon im 15. Jahrhundert wieder dem residierenden Geistlichen überlassen worden zu sein. Treten doch im Jahre 1426 vier Bauern von Lippersweil als weltliche Heiligenpfleger (procuratores fabrice seu luminum ecclesie parochialis in Lúpraswile) von Lippersweil auf und klagen eine Seelgerätrente ein[2].

Durch den Kauf vom Jahre 1284 wurde das Stift St. Johann auch Gerichtsherr des Niedergerichts zu Lippersweil. Sobald ein neuer Propst von St. Johann gewählt und bestätigt war, begab er sich in Begleitung zweier Chorherren dahin, nahm von den Gemeindegenossen den Untertaneneid entgegen und bestätigte die Dorfbeamten, nämlich den Dorfvorsteher oder Vogt, den Gerichtsschreiber — in alter Zeit wohl statt seiner den Waibel —, und den Mesner in ihren Stellen. Nach Gutdünken konnte er sie auch durch andere Personen ersetzen[3]. Als Gerichtsherr von Lippersweil nahm das Stift St. Johann in den neueren Jahrhunderten bis zur Aufhebung an den regelmäßig zu Weinfelden stattfindenden thurgauischen Gerichtsherrentagen teil.

21. Beurenhof.

Unter den nachträglich ausgestatteten Ämtern des Chorstifts St. Johann wurde schon früher dasjenige des Kustos erwähnt[4]. Der Chorherr Magister Heinrich Kero von Tübingen bewidmete am 3. Februar 1293[5] unter gleichzeitiger Errichtung von Statuten für das neue Amt die Kustodie von St. Johann mit dem umfangreichen Hofgut Beurenhof bei Billafingen (B.-A. Überlingen). Die Rechtsverhältnisse dieses Besitztums lagen nicht einfach. Als Erwerbstitel hat eine auf der Mainau ausgestellte Urkunde vom 23. Juli 1292[6] zu gelten, in welcher Johann von Bodman den ihm zu Eigen zugehörigen Hof Beuren (Bürron) ohne Nennung eines Kaufpreises an Propst und Chorherren von St. Johann

---

[1] II. Urbar, Ziff. 21.
[2] Urkk. 135a.
[3] Statuten von 1747, Kap. 1, § 2, Ziff. 16.
[4] S. 65 oben.
[5] Urkk. 55.
[6] Urkk. 54a.

verkauft. Der Veräußerer, ein Dienstmann der Konstanzer Kirche, gelobte dabei eidlich, auf Verlangen des Stifts St. Johann den Kauf durch seinen Leibesherrn bekräftigen zu lassen. Aus einem Rückvermerk dieser im Zusammenhalt mit den folgenden Urkunden ergibt sich mit Sicherheit, daß im Jahre 1292 noch nicht das ganze Hofgut Beuren für die Kustodie von St. Johann erworben wurde, sondern nur die Hälfte desselben. Aber selbst die dem Ritter Johann von Bodman bisher zugehörige Hälfte scheint von ihm an dritte Hand versetzt gewesen zu sein. Denn nur so ist die aus demselben Jahre 1292 stammende, von der Stadt Reutlingen besiegelte Urkunde zu verstehen, in welcher der Reutlinger Bürger Bertold von Überlingen, seine Frau und beider Söhne alle ihre Rechte an dem Hofe zu Beuren in die Hände der Chorherren von St. Johann aufgeben. Noch im Jahre 1300 verfügte die Kustodie von St. Johann erst über die eine Hälfte des Gutes. Vom 21. Oktober dieses Jahres liegt eine Urkunde vor[1], in welcher das Kapitel von St. Johann anerkannte, daß die eine Hälfte des Hofes Beuren, dessen andere Hälfte der Thesaurarie des Stifts St. Johann zugehöre, durch Kauf von den Brüdern Ulrich und Johann Ruber auf den Kleriker Heinrich Geltkäse von Überlingen übergegangen sei. Jedoch erhielt das Stift St. Johann in dieser Urkunde an der zweiten Hälfte des Vorkaufsrecht zugestanden. Schließlich, am 29. Juli 1324, kaufte das Stift St. Johann wirklich von dem genannten Priester Geltkäse, Kaplan der St. Konradspfründe am Konstanzer Münster, die zweite Hälfte des Hofes Beuren für 41 Mark Silber hinzu[2]. Einer Rückbemerkung der ersten Urkunde von 1292 ist zu entnehmen, daß die Einkünfte dieser zweiten Hälfte des Hofes nicht der Kustodie, sondern dem gemeinen Kapitelsgute zuflossen. Da in den Jahren 1301—1306 erst die eine Hälfte der Einkünfte für die Kustodie erworben war und als Sonderausstattung vom Kustos selbst verwaltet wurde, enthält das alte Urbar der Kapitelseinkünfte nichts über diese Besitzung. Ein alter Lehenbrief des Kustos Bartholomäus[3] vom 7. März 1319 verleiht die Gutshälfte der Kustodie an die

---

[1] Urkk. 70a.
[2] Urkk. 87a.
[3] Teil II: Chorherren 33.

Witwe des Burkhard Schotterwald und deren Kinder auf Lebenszeit der Mutter. Der jährliche Zins beträgt 4 Malter Spelt, 5 Malter Hafer, 1 Pfund 6 Pfennig Heugeld, 6 Hühner und 60 Eier[1]. In einem spätern Lehenrevers vom 9. März 1376, in welchem Rudolf Maier (Maiger) von Mülhausen den jetzt dem Stift St. Johann ganz gehörenden Hof für sich und einen seiner beiden Söhne, mithin auf zwei Leiber, übernahm, wird der jährliche Zins auf 6 Malter Fesen, 6 Malter Hafer, 2 Pfund 1 Schilling Pfennig Heugeld, 12 Herbsthühner und 120 Eier angegeben. Der ganze Hof wurde demnach einheitlich vom Chorstift zur Leihe gegeben, in der Urkunde ist lediglich die Zustimmung des damaligen Kustos Bartholomäus von Hagenwil[2] zu den Leihebedingungen besonders hervorgehoben. Eine weitere Verbesserung erfuhr der Besitzstand des Stifts St. Johann durch die Ablösung alter Vogtrechte, die auf dem Beurenhofe lasteten. Am 26. April 1392 verkauften zu Ittendorf Ritter Walter von Hohenfels und sein gleichnamiger Sohn für 45 Pfund Pfennig die ihnen bisher an dem Hofe des Stift St. Johann zu Beuren zustehenden Rechte, nämlich 3 Pfund Pfennig jährlicher Steuer, 1 Mutt Hafer Vogtrecht, 2 Saum Heu und Frondienste, die ihnen der Meier des Hofes bisher schuldete[3]. Bis zur Auflösung des Stifts geschah fortan die Verleihung des Hofgutes einheitlich, die Früchte blieben aber zwischen dem gemeinen Kapitelsgut und der Sonderpfründe des Kustos hälftig geteilt[4]. Über die Größe des Hofgutes unterrichtet uns ein Güterbeschrieb vom Jahre 1613[5]. Es umfaßte danach 47 Juchert Ackerfeld in 7 Parzellen, 11 Mannsmad Wiesen und einen Wald von 50 Juchert Umfang.

22. Obertheuringen.

Im Jahre 1296 gelang es dem Stift St. Johann, dank der Opferwilligkeit einiger Chorherren, seine Besitzungen in dem oberschwäbischen Dorfe Theuringen (O.-A. Tettnang) erheblich zu

[1] Urkk. 86a.
[2] Teil II: Chorherren 55.
[3] Urkk. 120a.
[4] Vgl. namentlich die Urk. vom 7. Juni 1613 und das II. Urbar.
[5] Siehe die vorige Anm.

vergrößern. Bisher besaß das Stift hier nur das alte Pfarreiwittum von St. Johann, nämlich vier Höfchen in Untertheuringen und ein Gut in Bitzenhofen. Der schwäbische Reichsministeriale Heinrich Schenk von Winterstetten bezog daher umfangreiche Gefälle, die ihm oder seinen Vorfahren wohl als Dienstlehen zugeflossen sein mochten und besaß außerdem Zwing und Bann im Dorfe Obertheuringen. Er verkaufte diese Rechte, wann ist nicht überliefert, an das Dominikanerinnenkloster Löwenthal unweit der heutigen Stadt Friedrichshafen a. B. Allein auch dieses Frauenkloster vermochte Schulden halber die Besitzungen nicht zu halten. So verkauften denn am 16. September 1296 die Priorin und der Konvent Löwenthal, „um ihr Kloster von der Last längst eingegangener Verbindlichkeiten zu erleichtern", mit Zustimmung ihrer Ordensobern, des Provinzialvikars Hugo, Predigermönches zu Zürich, und des Priors des Konstanzer Predigerklosters, für 100 Mark Silber an Propst und Kapitel von St. Johann ihre Besitzungen sowie Zwing und Bann von Obertheuringen[1] im gleichen Umfang, wie sie dieselben früher von Heinrich von Winterstetten und dessen Söhnen erworben hatten[2]. Durch die Generalvikare des abwesenden Bischofs Heinrich von Klingenberg und die genannten Ordensobern wurde die Kaufurkunde mitbesiegelt. Jedoch scheinen den Chorherren von St. Johann und ihrem geschäftsgewandten Propste Walter von Laubegg Bedenken gegen die Rechtsgültigkeit des ganzen Kaufes um deswillen aufgestiegen zu sein, weil seiner Zeit der Reichsministeriale Heinrich von Winterstetten ohne königlichen Willebrief die Besitzungen an das Kloster Löwenthal verkauft hatte. In den unruhigen Zeiten des ausgehenden 13. Jahrhunderts fürchtete das Stift St. Johann Retraktansprüche des Königs. Ein grelles Schlaglicht auf die Rechtsanschauungen, welche über die Verfügungsfähigkeit von Reichsdienstmannen damals bestanden, wirft daher eine Urkunde unseres Stifts, welche am 17. September 1296[3], mithin am Tage nach dem Kaufe von Obertheuringen abgefaßt wurde. Sie besagt, daß das Kloster Löwenthal und das Stift St. Johann mit Beziehung auf den

[1] „Possessiones et districtum superioris ville in Thuringen cum ... agris ... nemoribus ... pascuis, domibus, molendinis, ortis, horreis, taberna, banno, iurisdictionibus."

[2] Urkk. 60.

[3] Urkk. 61.

tags zuvor geschlossenen Kauf nachträglich übereingekommen seien, daß das Stift St. Johann von dem laut Kaufurkunde sofort zahlbaren Kaufpreise 42 Mark Silber zurückbehalten dürfe, bis das Kloster Löwenthal entweder den Käufern eine königliche Urkunde aushändigen würde, die den Verkauf von Obertheuringen durch den Schenken Heinrich von Winterstetten bestätigt[1], oder bei Unerhältlichkeit des Königsbriefes den Käufern seine Besitzungen zu Spaltenstein (O.-A. Tettnang) in einer vom Bischof von Konstanz und vom Konstanzer Predigerprior als den geistlichen Obern von Löwenthal mitbesiegelten Urkunde als Eviktionspfand einsetzen würde. Erst nach Erfüllung der einen oder andern Bedingung sollte der Restkaufpreis in der nächsten Osteroktav fällig werden. Weder von einer Königsurkunde noch von einer Verpfändung der Besitzungen von Spaltenstein ist ferner die Rede. Es liegt lediglich eine 10 Tage später am 27. September 1296 im Hause des Propstes von St. Johann ausgestellte Quittung des Konstanzer Dominikanerpriors vor, worin er bekennt, 58 Mark Kaufpreis namens des Klosters Löwenthal von Propst und Kapitel St. Johann sowie von dem Chorherrn Heinrich von Gundelfingen insbesondere erhalten zu haben[2]. Die restlichen 42 Mark Silber scheinen demnach überhaupt nie dem Kloster Löwenthal bezahlt worden zu sein.

In den vorstehenden Urkunden wird neben dem gesamten Chorstift St. Johann der angesehene Chorherr Heinrich von Gundelfingen, der auch Domherr zu Straßburg war[3], als Käufer besonders hervorgehoben. An dem bezahlten Kaufpreis von 58 Mark wandte er allein 20 Mark Silber auf und erwarb dafür jährliche Renten („Herrengült") im Werte von 3 Mark Silber[4]. Wie uns das alte Urbar des Stifts berichtet[5], wurden auch die übrigen 38 Mark am Kaufpreis von Obertheuringen nicht etwa aus der gemeinen Kapitelskasse, sondern von den beiden weiteren Chorherren Heinrich von Schienen[6] und Magister Nikolaus, dem

[1] Und zwar ausdrücklich oder allgemein: „in hac specie vel in genere super bonis omnibus ministerialium imperii nobis (sc. dem Kloster Löwental) datis vel venditis, donandis vel vendendis."

[2] Urkk. 64.

[3] Vgl. über ihn Teil II: Chorherren 21.

[4] Urkk. 62: „secundum estimationem que dicitur herrengülte".

[5] Altes Urbar § 22.

[6] Teil II: Chorherren S. 24.

Notar des Bischofs Heinrich II.[1], bezahlt. Die Bestimmung der gekauften Renten war jedoch nicht, zur Sonderausstattung einzelner Pfründen verwendet zu werden, sie sollten vielmehr in die gemeine Masse des Kapitelseinkommens fließen. Freilich war dies nicht sofort der Fall. Die drei Stifter behielten sich nämlich an dem größeren Teil dieser Theuringer Gefälle den lebenslänglichen Genuß, teilweise sogar die völlig freie Verfügung vor. In einem doppelten, am 19. September 1296 von Heinrich von Gundelfingen bezw. von Propst und Kapitel von St. Johann ausgestellten Reverse wurde gegenseitig anerkannt, daß Heinrich von Gundelfingen an den von ihm erworbenen 3 Mark Herrengült freies Verfügungsrecht unter Lebenden und von Todeswegen behalten solle[2]. Das alte Urbar von St. Johann, das zwischen 1301 und 1306 abgefaßt ist, nennt die Gefälle dreier Höfe als durch Heinrich von Gundelfingen gekauft und besagt, daß von zweien derselben der Stifter Leibzuchtrechte genieße[3]. Das letztere mag der Wunsch des damaligen Stiftscellerars gewesen sein. In Wahrheit behalten die für St. Johann ungünstigeren Reverse vom 19. September 1296 Recht. Heinrich von Gundelfingen, dessen Interesse offenbar mehr nach Straßburg als nach Konstanz gerichtet war, erwies sich nicht als der Wohltäter, wie ihn das alte Urbar kennzeichnet. Er verfügte tatsächlich in seinem Testamente über die von ihm erworbenen Theuringer Gefälle zugunsten seiner beiden Neffen, nämlich zugunsten des Ritters Heinrich von Gundelfingen und seines Bruders Konrad, Pfarrektor der Kirche zu Münsingen. Nach dem Tode Heinrichs von Gundelfingen entspann sich daher zwischen diesen Erben und dem Stift St. Johann ein Streit, der am 11. April 1313 im Vergleichswege dahin beigelegt wurde, daß das Stift St. Johann jenen beiden Erben zur Beseitigung ihrer Erbansprüche auf Obertheuringen eine bare Abfindungssumme von 38 Mark Silber entrichtete, also mehr als Heinrich von Gundelfingen seiner Zeit selbst dafür aufgewandt hatte[4].

---

[1] Teil II: Chorherren 23.

[2] Urkk. 62 und 63.

[3] Altes Urbar § 22.

[4] Urkk. 83. Es mag an dieser Stelle hervorgehoben werden, daß Heinrich von Gundelfingen auch noch nach einer andern Richtung die Hoffnungen des Stifts St. Johann durchkreuzte. Das alte Urbar enthält

Günstigere Erfahrungen machte das Stift St. Johann mit den beiden anderen Chorherren, die sich am Kauf der Gefälle von Obertheuringen beteiligten. Das alte Urbar berichtet, daß Heinrich von Schienen und Magister Nikolaus die Gefälle eines größeren Hofes und von drei kleineren Gütern samt Abgaben von der Taferngerechtigkeit zu Obertheuringen erworben und sich daran die Leibzucht vorbehalten hatten[1]. Hinsichtlich des Chorherrn Magister Nikolaus liegt außerdem eine Urkunde vom 5. November 1297 vor, in welcher ihm Propst Walter und das Kapitel des Stifts St. Johann gestatteten, die von ihm gekaufte jährliche Rente im Werte von 1 Mark Silber den beiden Schwestern Adelheid und Mechtild Koch unter der Bedingung als Leibgeding zuzuwenden, daß die Rente nach dem Tode der beiden Schwestern, mit ihrer Jahrzeit belastet, an die Kirche St. Johann zurückfallen sollte[2]. Diese Vergünstigung des Stifts St. Johann wird in der Urkunde damit begründet, daß der Chorherr Magister Nikolaus die beiden genannten Schwestern dazu bestimmt habe, ihre Besitzungen in Enkofen der Kirche St. Johann zu schenken[3].

Nach dem Kaufbrief hatten die Erwerbungen des Stifts St. Johann zu Obertheuringen einen zweifachen Charakter, sie bestanden in grundherrlichen Gefällen von einzelnen Bauerngütern, außerdem aber in der Erlangung von Zwing und Bann d. h. der Niedergerichtshoheit über das ganze Dorf. In der Behauptung der Gerichtshoheit über das Dorf Obertheuringen hatte das Stift St. Johann wenig Glück. Dasselbe unterlag vielmehr bis zur Auflösung des alten Reichs der Zuständigkeit des Reichslandvogts in Ober- und Niederschwaben. Das Reich nahm demnach auf die Veräußerung des Gerichtsbannes durch seinen Ministerialen Heinrich von Winterstetten keine Rücksicht. Eine

in § 7 einen Eintrag, wonach derselbe ein Hofgut in Niederbüren bei Bischofszell (Kt. Thurgau) gekauft habe. Die Jahreseinkünfte davon sind nicht beigefügt. Es muß sich nach alledem ebenfalls um ein Gut handeln, dessen letztwillige Zuwendung das Stift St. Johann von Heinrich von Gundelfingen — vergeblich — erwartete.

[1] Altes Urbar § 22.

[2] Urkk. 67.

[3] Von den letztern ist nichts überliefert, namentlich sind sie dem alten Urbar des Stifts fremd.

einzige Urkunde vom Jahre 1518, in welcher ein dinglicher Prozeß zu Obertheuringen durch Schiedsspruch entschieden wurde, nennt den Statthalter der Landvogtei und das Stift St. Johann zusammen „grundthern und obrinherschaft" der Parteien. Seit dem 16. Jahrhundert wurden alle Lehenreverse und sonstigen, die Güter von St. Johann zu Obertheuringen betreffenden Urkunden vom Inhaber des Landvogteirichteramts als Gerichtsherrn des Dorfes ausschließlich besiegelt.

So waren es private Abgaben einzelner Bauerngüter und kleinerer Liegenschaften, welche die Einkünfte des Stifts St. Johann zu Obertheuringen ausmachten. Nach dem alten Urbar[1] zinsten noch St. Johann vier größere Hofgüter, nämlich die Mühle, das sog. Ailingers-Gut, der Niederhof und der Oberhof; außerdem 8 kleinere Güter (Schupposen), welche 6 Schilling Pfennig, 1 Gans, 2 Hühner und 30 Eier als regelmäßige Abgabe abwarfen. Dazu kamen eine Geldabgabe von der Wirtschaftsgerechtigkeit und einige kleinere Gefälle von einzelnen Liegenschaften. Insgesamt beliefen sich die Einkünfte des Stifts von Obertheuringen auf 7 Pfund 3 Schilling Pfennig, 14 Gänse, 28 Hühner, 660 Eier, 50 Mutt Spelt, 5 Mutt Hafer; sie nahmen daher in den Gesamteinkünften des Kapitels eine nicht geringe Stelle ein.

Die weitere Verfolgung der Schicksale der einzelnen Güter begegnet erheblichen Schwierigkeiten. Nur das Mühlegut erhielt sich wesentlich unverändert bis zur Auflösung des Stifts. Es entrichtete jährlich 2 Pfund Pfennig Heugeld, 5 Herbsthühner und 100 Eier. Das Gut umfaßte nach einem Güterbeschrieb von 1607[2] 19½ Juchert Ackerfeld, über 5 Mannsmad Wieswachs und 8 Juchert Wald in zusammen 19 Parzellen. Im 18. Jahrh. kam die Mühle an das Kloster Baindt, welches durch bestellte Lehenträger dasselbe vom Stift St. Johann zu Lehen nahm und den Zins entrichtete. Im übrigen fanden im Bestand und in den Abgaben der Obertheuringer Güter im Laufe der Jahrhunderte starke Verschiebungen statt. Vor allem wurden die kleineren Güter mehr und mehr zusammengelegt. So gingen noch im Jahre 1725 zwei bis dahin getrennt verliehene Gütchen, das sog. Burkmannsgut und das sog. Hatzenturns- oder Ruessengut, in eine Hand über. Aus den

[1] § 22.
[2] Urkk. 1607 März 31.

Lehenzinsen eines jeden dieser beiden Teilstücke, wie sie bis 1725 entrichtet wurden, ist mit Sicherheit zu entnehmen, daß schon in ihnen zusammengeschweißte alte Einzelschupposen enthalten waren. Im 15. Jahrhundert waren weiter drei einzelne Güter von Obertheuringen, nämlich das Senftengut, der Kolbenhof und das Beckengut genannt Badstub, zusammen mit der Wirtschaftsgerechtigkeit und der Hufe des Stifts St. Johann zu Untertheuringen in einer Hand vereinigt, mindestens durch einen Einzinser vertreten[1]. Erst im Jahre 1526 wurde diese Gütermasse wieder in drei selbständige Bauerngüter zerspalten. Das eine davon, der sog. Mennerhof, wurde im Jahre 1558 nochmals geteilt. Es muß von sehr beträchtlichem Umfang gewesen sein, da nach den Lehensbriefen von 1558 das eine Teilstück 37½ Juchert Ackerfeld, 6 Mannsmad Wieswachs und 11 Juchert Wald in zusammen 45 Parzellen, das andere Teilstück 34½ Juchert Ackerfeld, ungefähr 5 Mannsmad Wieswachs und 11 Juchert Wald in zusammen 42 Parzellen enthielt.

Während, wie oben dargelegt, das alte Urbar aus dem Beginn des 14. Jahrhunderts den Besitzstand von St. Johann in Obertheuringen auf 4 Höfe und 8 kleinere Güter angibt, kennt das Urbar des 18. Jahrhunderts nur mehr 6 Lehengüter. Die Summe der Gefälle ist in beiden Urbaren annähernd dieselbe. Den oben genannten Einkünften nach dem alten Urbar stehen im Urbar des 18. Jahrhunderts gegenüber 7 ℔ 12 Schilling Pfennig, 31 Hühner, 430 Eier, 19 Mutt Fesen und 14 Mutt Hafer.

23. Engelsweilen.

Der zweite Propst von St. Johann, Walter von Laubegg, vermachte dem Stift zur Feier einer Reihe von Gottesdiensten[2] letztwillig eine bestimmte, nicht näher bezifferte Geldsumme. Das Kapitel von St. Johann kaufte dafür alsbald, wir dürfen annehmen noch im Jahre 1297 als dem Todesjahr des genannten Propstes, ein größeres Hofgut zu Engelsweilen (Engelhartzwille) im Thurgau. Die Kaufurkunde fehlt. Wir hören nur aus dem alten Urbar des Stifts (§ 8), daß zu Beginn des 14. Jahrhun-

[1] Urkk. 169.

[2] Vgl. Teil II: Pröpste 2.

derts das Hofgut durch die zwei Bauern Heinrich und Ulrich in der Hube bebaut wurde und dem Stift St. Johann jährlich 6 Mutt Kernen, 2 Malter Hafer, 10 Schilling Heugeld, 2 Schilling Weglösi, 4 Herbst- und 3 Fastnachthühner, 100 Eier und 2 Leinbündel zinste. Alle diese Einkünfte waren zu Präsenzgeldern nach der Anordnung des Stifters zu verteilen. Eine Vermehrung erfuhr der Besitzstand von St. Johann zu Engelsweilen im Jahre 1310. Das Konstanzer Domkapitel war genötigt, zur Bezahlung des Kaufpreises neuerworbener Güter in Weningen andere Rechte zu veräußern. Es setzte daher das ihm eigentümlich [1] zugehörige Zehntrecht zu Engelsweilen, dessen Jahresertrag sich auf 7 Mutt Kernen und 3 Malter Hafer belief, dem Verkaufe aus und erteilte am 8. Juli 1310 dem Kapitel von St. Johann als dem Meistbietenden für 35 Mark Silber den Zuschlag. Für die letzten Jahrhunderte des Mittelalters versiegen damit die Nachrichten. Aus dem II. Urbar des Stifts (18. Jahrhundert) [2] ist jedoch zu entnehmen, daß das Hofgut zu Engelsweilen, dem der Einzug des Zehnten unter Erhöhung von dessen jährlicher Zinspflicht überlassen worden zu sein scheint, noch im Besitz von St. Johann war, von einer größeren Gemeinderschaft von Bauern mit einem Lehenträger an der Spitze [3] bebaut wurde und jetzt dem Stift St. Johann jährlich 12 Mutt Kernen, 12 Mutt Hafer, 20 Hühner und 48 Kreuzer (= 12 Schilling Heugeld und Weglösi) abwarf.

24. Wolmatingen, Oberdorf, Litzelstetten.

Die letzte größere Erwerbung, von der das alte Urbar des Stifts St. Johann berichtet, geschah im Gebiet der Deutschordenskommende Mainau. Am 27. Oktober 1299 sahen sich der Komtur und die Ordensbrüder zu Mainau durch die Schuldenlast der Kommende aus Zinsen und Einlagern (propter dampna gravia,

[1] „iure directi et utilis dominii.“ Urkk. 80a.

[2] II. Urbar, Ziff. 11.

[3] „Die Weinmännischen von Winterthur Trager und Mithaften Felix Moritz, Johannes Keller, Ulrich Moser, Johannes und Joseph Prugger, Dr. Helmlings Bestandbauer.“ Da für die Brüder Joseph und Hans Prugger ein Güterbeschrieb überliefert ist, der ihnen 7 Juchert Ackerfeld in 8 Parzellen und 1½ Mannsmad Wieswachs in 2 Parzellen zuweist, muß weiter angenommen werden, daß unter den Gemeindern eine Örterung stattgefunden hat. Vgl. GLA. V, Spec. 866.

que in usuris et in obstagiis obsidum accreverunt) genötigt, eine Reihe von Zinsen — anscheinend alte Vogtgülten — in öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden zu verkaufen. Wie so manchmal in früheren Jahren traten auch in diesem Falle Propst Konrad Pfefferhart und das Kapitel von St. Johann als Käufer auf und erwarben für 30 Mark Silber Gefälle von 8 Gütern in Wolmatingen, 2 Gütern in Litzelstetten und 5 Schupposen in dem unweit Dingelsdorf gelegenen Weiler Oberdorf (alle drei Orte B.-A. Konstanz)[1]. Die Gefälle von Wolmatingen betrugen 1 Pfund 9 Schilling 2 Pfennig Geld, 2 Hühner und 1 Mutt Hafer[2]; von Litzelstetten kamen 5 Schilling 8 Pfennig Geld, 1 Huhn und 1 Mutt Hafer[3], von Oberdorf 2 Pfund 9 Pfennig



Abbildung 21.
Ortsbilder aus Wolmatingen.

Geld, 5 Mutt Hafer und 5 Hühner ein[4]. Bei dem Verkauf dieser Zinsen behielt sich die Kommende Mainau ausdrücklich die Gerichtshoheit über die fraglichen Güter vor (retentis iurisdictionibus et aliis iuribus nobis alias competentibus in premissis). Wie sehr den Herren auf der Mainau daran gelegen war, ihren Besitzstand möglichst ungeschmälert zu erhalten und ihren Untertanen Schutz angedeihen zu lassen, geht aus einer wenig jüngern Urkunde vom 9. Januar 1300[5] hervor. Darin schloß das Stift

[1] Urkk. 69.
[2] Vgl. altes Urbar § 24.
[3] Altes Urbar § 26.
[4] Altes Urbar § 25.
[5] Urkk. 70.

St. Johann mit dem Deutschordenshause Mainau im Interesse der in den genannten Orten angesessenen Eigenleute der Kommende einen Vertrag des Inhalts, daß das Stift St. Johann hinsichtlich der von Mainau gekauften Zinsen für den Fall der Zinsversäumnis auf die Geltendmachung des Retrakts (attractio seu devolutio) verzichtete, wogegen sich die Zinspflicht, wenn nicht binnen Monatsfrist seit Fälligkeit (Gallustag) geleistet würde, verdoppeln sollte. Über die weitern Schicksale dieser Besitzungen sind wir nur mangelhaft unterrichtet. Für Wolmatingen und Oberdorf fehlen die Lehenbriefe völlig, für Litzelstetten sind nur zwei Urkunden aus jüngerer Zeit überliefert. Dagegen belehrt uns das II. Urbar des Stifts, daß noch im 18. Jahrhundert das Stift St. Johann von Wolmatingen und Dingelsdorf bezw. Oberdorf Gefälle bezog. Es ist indes bei dem lückenhaften Urkundenbestand nicht möglich, im einzelnen die Brücke vom 18. auf das 14. Jahrhundert zu schlagen. Unter den Gefällen von Wolmatingen nennt das II. Urbar [1] eine Abgabe des Klosters Reichenau wegen des Wolmatinger Zehnten in Höhe von 10 Mutt Kernen und 2 fl. 40 Kreuzer Geld; über den Ursprung dieser Verpflichtung des Klosters Reichenau gegen Stift St. Johann ist nichts zu ermitteln gewesen. Von Dingelsdorf führt das II. Urbar Jahresgülten von 9 Rebstücken, außerdem Lehenzinse von zwei größeren und einem kleineren Bauerngute auf [2]; danach scheint es, daß von den fünf Schupposen je zwei, wie schon bei Beginn des 14. Jahrhunderts, so noch im 18. Jahrhundert in einer Hand vereinigt waren.

* * *

Die Erwerbungen des Stifts St. Johann vom Deutschordenshause Mainau sind die jüngsten, welche das alte Urbar in seinem ursprünglichen Bestande aufweist. Dasselbe kennt indes noch mehrere Besitzungen des Stifts St. Johann, hinsichtlich deren die Erwerbsurkunden und Leihebriefe entweder völlig fehlen oder so lückenhaft vorhanden sind, daß sich eine geordnete Darstellung nicht geben läßt.

1. Dahin gehören zwei Rebberge in den württembergischen Orten Strümpfelbach und Beutelsbach, von denen der Bürger Meister Johann von Eßlingen, z. Zt. der Abfassung

[1] II. Urbar, Ziff. 40. [2] II. Urbar, Ziff. 8.

des alten Urbars jährlich 1 Mark Silber Zins nach Konstanz zu entrichten hatte[1]. Diese Besitzung geht vielleicht auf Magister Eberhard von Horb zurück. Jedoch konnte weder über Zeit und Veranlassung des Erwerbs noch über die ferneren Beziehungen derselben zum Stift St. Johann etwas Bestimmtes festgestellt werden.

2. Das alte Urbar des Stifts berichtet weiter[2], daß der Weinberg Täschengarten bei Überlingen das halbe Weinerträgnis nach St. Johann entrichte, wofür das Stift mehrere Jahrzeiten abhalte, wie das im Anniversarienbuch des Stifts näher zu finden sei; die andere Hälfte des Weinertrags falle z. Zt. noch als Leibgeding dem Chorherrn Magister Bertold von Schaffhausen (1297—1306),[3] nach dessen Tode aber ebenfalls dem Stift St. Johann zu. Wir dürfen daher wohl in dem genannten Chorherrn den Stifter dieser Weingült erblicken.

3. Der Kämmerer und Priester Konrad von Dürrheim hatte schon vor Abfassung des alten Urbars, vielleicht noch bestimmt durch den Gründer-Chorherrn Baldemar von Rottweil, dem Stift St. Johann 1 Pfund Jahresrente von einem Haus zu Rottweil a. N. genannt „an Sprenger Ort" geschenkt und mit der Ausrichtung seiner Jahrzeit und der Feier des Festes des hl. Thomas von Canterbury belastet[4]. Am 23. Juni 1395 verkauften Propst und Kapitel von St. Johann für 6 Pfund Pfennig dem Spital in Rottweil von ihrem Hause „im St. Johannserort" zu Rottweil eine Rente von jährlich 7 Schilling Pfennig[5]. Folglich muß damals St. Johann noch die alte Gült bezogen haben, die in vorstehendem Verkauf ganz oder doch zum Teil durch das Rottweiler Spital abgelöst worden zu sein scheint. Wenigstens verlautet später nichts mehr darüber.

4. Das alte Urbar berichtet von umfangreichen Gefällen, die dem Stift St. Johann von Burg (Burch) zuflossen[6]. Aus dem Winterthurer Maß und der Breisgauer Münze, in welchen die Zinsen entrichtet werden mußten, schließe ich, daß es sich um

---

[1] Altes Urbar § 13. Dazu findet sich in demselben alten Urbar die Kopie eines Leihebriefs über diese Güter vom 24. November 1301, ohne daß der Name des Beliehenen eingetragen wäre.

[2] In § 12.

[3] Vgl. Teil II: Chorherren 25.

[4] Altes Urbar § 44.

[5] Urkk. 123.

[6] Altes Urbar § 9.

Burg bei Stein a. Rh. (Schweiz) handelt. Dann dürfte beim Fehlen aller Urkunden über die dem Stift offenbar frühzeitig abhanden gekommenen Besitzungen die Vermutung nicht unstatthaft sein, daß sich diese Güter auf den Gründer-Chorherrn Dekan Ernst von Stein[1] zurückführen. Von Burg zinsten dem Stift St. Johann 1 Kellhof, 7 Schupposen, wovon zwei in einer Hand vereinigt waren, und ein Neubruch; ein Rebberg am Vogelsang lieferte das halbe Weinerträgnis ab, wogegen die Kellhofbauern zur Bestellung dieses Rebberges 12 Karren Mist und 12 Tagwerke, jede der 7 Schupposen 1 Karren Mist und 3 Tagwerke zu leisten hatten. Der Zimmermann Bertold hatte endlich wegen vernachlässigter Zinse auf sein Haus und Hof sowie auf eine Wiese im Bintz eine Jahresrente von 1 Mutt Kernen und 1 Huhn gelegt. Die Kellhofbauern entrichteten dem Stift an jährlichem Zins 20 Mutt Kernen, 3 Malter Hafer, 3 Mutt Bohnen, 30 Schilling Heugeld, 12 Hühner und 120 Eier. Der Durchschnittszins der 7 Schupposen betrug 4—5 Mutt Kernen, 4 Hühner und 30 Eier. Insgesamt bezog das Stift von Burg 41 Mutt Kernen, 5 Malter Hafer, 3 Mutt Bohnen, 2 Pfund 2 Schilling Pfennig Breisgauer Münze Heugeld, 50 Hühner, 330 Eier, endlich den halben Weinertrag des Rebberges am Vogelsang. Das alte Urbar hebt hervor, daß eine Schuppose vom Zimmermann Bertold an Lichtmeß 1299 auf 7 Jahre um einen jährlichen Zins von 4 Mutt Kernen, 4 Hühner und 30 Eier gepachtet worden sei, der einzige Fall von Zeitpacht, von dem in der Gründungszeit des Stifts die Rede ist.

* *
*

Es ist endlich darauf hinzuweisen, daß das alte Urbar des Stifts nur die der Verwaltung des Stiftscellerars unterstehenden gemeinen Stiftsgüter aufführt. Zur Ausstattung der einzelnen Kanonikate gestiftete Sondergüter wurden von den betreffenden Chorherren persönlich verwaltet und daher nicht in das Urbar aufgenommen. Insoweit über diese Sondergüter die Urkunden ausführlicher berichten, sind sie bereits in die voraufgegangene Schilderung des Gütererwerbs verflochten. Über eine Anzahl von solchen Sondergütern unterrichten uns aber nur gelegentliche Notizen.

[1] S. 32 oben.

1. Derart ist die Nachricht des Pfründbeschriebs Heinrichs von Kappel[1], daß der erste Propst Heinrich von Klingenberg zur Sonderausstattung der Propstei Gefälle von Gütern in Radegg, Roßberg und Tristeberg in der Schweiz gestiftet habe. Die Statuten des 18. Jahrhunderts wissen darüber nur zu berichten, daß diese Gefälle der Propstei längst verloren gegangen seien.

2. Zur Ausstattung der Kustodiepfründe hatte schon der nach dem Jahre 1276 nicht mehr genannte Gründer-Chorherr Magister Ulrich Spul Gefälle von einem Gute in Triboldingen (Kt. Thurgau) gestiftet[2]. Dieselben waren allerdings noch im Jahre 1293 mit Leibzuchtsrechten zugunsten der Nichten des Stifters belastet. Erst ein Erblehenbrief des Stifts vom 17. Dezember 1762 belehrt uns, daß der Pfleger Abraham Rübi in Triboldingen als Träger im Namen dreier Mithaften der Kustodie von St. Johann von einem — offenbar umfangreichen — Obstgarten zu Triboldingen als Träger jährlich 2 Pfund Pfennig, 1 Mutt Nüsse, 1 Mutt Äpfel und 1 Mutt Birnen oder insgesamt 6 fl. Geld auf Martini zu entrichten hatte. Auf dem Baumgarten lasteten außerdem 14 Kreuzer Vogtsteuer, 1 Fastnachtshuhn dem Kloster Reichenau und der gewöhnliche Zehnte.

3. Der Chorherr Ulrich von Berge, offenbar ein Oheim des berühmten und heiligen Mystikers, machte sich nach Ausweis einer Urkunde vom 12. Mai 1301[3] um die nach dem Gründer Bertold von Wildenfels genannte Chorherrenpfründe verdient, deren Einkünfte er durch Zurückerwerbung ihres Weinberges genannt „zum Stein" bei Goldbach (B.-A. Überlingen) besserte. In welchem Verhältnis dieser Rebgarten zu dem von Bertold von Wildenfels seiner Pfründe zugewandten Weinberg Burgacker bei Brünnensbach unweit Überlingen[4] rechtlich und zeitlich steht, läßt sich nicht ermitteln. Das Urbar des 18. Jahrhunderts[5] kennt eine größere Anzahl (19) Geldzinse von Rebstücken bei Sipplingen, darunter auch von solchen „im Steinacker".

4. Derselbe Chorherr Ulrich von Berge schenkte zusammen mit seiner Mutter Mechtild und seiner Schwester Margarete am genannten 12. Mai 1301[6] dem Stift St. Johann zur Feier

---

[1] Dist. praeb. § 2.
[2] Vgl. oben S. 65.
[3] Urkk. 63.
[4] Siehe oben S. 109.
[5] II. Urbar, Ziff. 29.
[6] Urkk. 63.

der eigenen und des verstorbenen Vaters des Stifters Jahrzeiten ihre Besitzungen und Weinberge zu Tägerweilen (Kt. Thurgau) unweit Konstanz samt zwei daselbst angesiedelten Eigenleuten Burkhard und Adelheid. Die Vergabenden behielten sich lediglich die Leibzucht vor. Das Fehlen jüngerer Urkunden verwehrt es auch hier, diese Besitzungen weiter zu verfolgen.

* *
*

Einen durchaus selbständigen Vermögensinbegriff, der stets unabhängig von der Verwaltung des übrigen Stiftsvermögens blieb, stellen die Güter der von dem Gründer-Chorherrn Magister Bertold, dem Scholaster von Zürich, im Jahre 1290 gestifteten St. Verenakaplanei dar[1]. Dieselbe besaß ein Pfründhaus in der Webergasse zu Konstanz, das wohl auf den Stifter selbst zurückgeht[2]. Die Zinsgüter der Pfründe lagen zu Ermatingen im Thurgau. Am 10. Mai 1283 verkauften die Äbtissin Engelburgis, die Priorin Elisabeth und der Konvent des Zisterzienserinnenklosters Magdenau (Kt. St. Gallen), um die Schuldenlast ihres Klosters zu erleichtern, mit Zustimmung ihres Vorgesetzten, des Abtes Volger von Wettingen, ihre Besitzungen zu Ermatingen für 58½ Mark an den genannten Magister Bertold[3], der sie sofort auf den St. Verenaaltar in St. Johann übereignen ließ. Die gekauften Stücke waren Wachszinsgüter des Abtes von Reichenau. Deshalb nahmen an demselben 10. Mai 1283[4] Abt Albrecht, Propst Burkhard, Dekan Konrad und der Konvent von Reichenau auf Bitten der Äbtissin und des Konventes von Magdenau die Güter von diesen auf und übertrugen sie, belastet mit der bisherigen Abgabe von jährlich 1 Pfund Wachs an die Kammer des Abtes von Reichenau, zahlbar an Martini, auf die St. Verenapfründe, welche die Güter niemals veräußern sollte. Die reichenauischen Ministerialen Konrad und Konrad von Salenstein scheinen an den fraglichen Besitzungen Vogtsrechte ausgeübt zu haben. Wenigstens erhielten sie laut einer dritten Urkunde

[1] Siehe oben S. 67 f.

[2] Die „area seu curtis cappellani altaris b. Verene virg. in ecclesia s. Johannis“ in der Webergasse findet sich schon erwähnt in einer Urk. vom 22. Juli 1361. Beyerle, Urkk. 293.

[3] Urkk. 38.

[4] Urkk. 39.

vom 10. Mai 1283[1] vom Kloster Magdenau 4 Pfund Pfennig ausbezahlt, wofür sie auf die Rechte, die ihnen an den verkauften Gütern zustanden, in die Hände des Abtes Albrecht von Reichenau Verzicht leisteten.

Die gekauften Güter bestanden in der Mühle zu Ermatingen, gegenüber der Kirche daselbst, mit zugehörigen Wiesen und Obstgärten, außerdem in einem Hofgute genannt „an dem Wege", unweit Salenstein gelegen. Ausdrücklich von dem Verkauf ausgenommen wurde ein in Händen Konrads von Salenstein zurückbleibender Obstgarten bei der Mühle. Den letztern erwarb Magister Bertold 1294 vom Ritter Konrad von Salenstein für 7 Pfund Pfennig hinzu, der Abt Albrecht von Reichenau genehmigte diese Veräußerung seines Ministerialen[2]. Nach jüngeren Urkunden bezog der St. Verenakaplan von der Mühle einen jährlichen Zins von 10 Mutt Kernen 1 Pfund 6 Schilling Pfennig, 100 Ostereier und 2 Fastenhühner. Ein zweites Gut, das vermutlich mit der nachträglich hinzuerworbenen Liegenschaft unweit der Mühle identisch ist[3], entrichtete jährlich 1/2 Fuder besten Ermatinger Weißwein, 1 Pfund Pfeffer, 4 Fastnachthennen, 2 junge Hühner, 1 Mutt Birnen. Das Hofgut bei Salenstein warf im 18. Jahrhundert 4 Hühner, 2 Viertel Nüsse, 1 Pfund Pfeffer und den halben Herbstnutzen von 24 Manngrab Reben ab. Während der Reformation wurden die Gefälle vorübergehend vom Heiliggeistspital Konstanz eingezogen. (Schluß folgt.)

[1] Urkk. 40.

[2] Urkk. 57.

[3] Ein Erblehenrevers vom 13. Januar 1552 nennt das Gut „am Kugelriß" zwischen Landstraße und See, anstoßend an die untere Mühle. Es umfaßte im Jahre 1552 zwei Häuser mit Hofstätten, Krautgarten, 10 Manngrab Reben und 2 1/2 Mannsmad Heuwachs.

Verzeichnis der angewandten Abkürzungen.

Druckwerke:

Beyerle, Urkk. = Beyerle, Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz, Bd. II, die Konstanzer Grundeigentumsurkunden der Jahre 1152—1371. Heidelberg 1902.

Cod. dipl. Sal. = von Weech, Codex diplomaticus Salemitanus. 3 Bde. Karlsruhe 1883 ff.

FDA. = Freiburger Diözesan-Archiv.

Mon. Germ. = Monumenta Germaniae; — Necrol. I = Necrologia Bd. I ed. Baumann; — Ss. = Scriptores.

REC. = Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz. Innsbruck 1895 ff.

ZGO. = Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins; — NF. = Neue Folge.

Archivalisches:

Altes Urbar = das aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts stammende Urbar des Stifts St. Johann.

Dist. praeb. = Distinctio praebendarum des Stifts St. Johann, verfaßt durch Mag. Heinrich von Kappel 1276.

GLA. = General-Landesarchiv zu Karlsruhe.

StAKz. = Stadtarchiv Konstanz.

II. Urbar = Urbar des Stifts St. Johann aus dem 18. Jahrhundert.

Urkk. = Die als dritter Teil der Arbeit zur Veröffentlichung kommenden Regesten der Urkunden des Stifts St. Johann.

Verfassung des Sankt Georgen-Stifts zu Tübingen und sein Verhältnis zur Universität in dem Zeitraum von 1476–1534.

Von **Joh. Bapt. Sproll.**

(Schluß)[1].

Die Kaplaneien, welche durch die Bulle vom Jahre 1482 zu Kanonikaten an der Stiftskirche erhoben wurden, sind folgende:

a) Das Kanonikat und die Präbende des Altars St. Nikolaus in der Stiftskirche[2].

1. Einkommen an Geld: 37 ℔ 3 β.

2. Korngülten: 4 Malter Vesen und 2 Malter Haber aus 3½ Morgen zu Derendingen; 1½ Malter Vesen und 9 Viertel Haber von den Heiligenpflegern zu Dußlingen.

3. Weingülten: 1 Morgen Weingarten an der Hirschauer Halde; den 6. Teil des Ertrages bezog aber das Kloster Blaubeuren.

4. Vigilienzettel: 10 ℔ 18 β 3 h 11 Pfennig. Darunter 10 β Konrad Kupferschmid[3], Kaplan des Spitals, aus seinem Pfründehaus.

5. Die Pfründe hat ein eigenes Haus in der Neckarhalde und bezahlt von diesem an die Präsenz 3 fl. — 1508 zahlt der capellanus sanctorum Nicolai et Gebhardi absque praesentiis 1 ℔ h als subsidium charitativum, hatte also 20 ℔ Einkommen[4].

---

[1] Vgl. Freib. Diöz.-Archiv XXX, 105 ff.

[2] Im Gegensatz zu St. Nikolaus in Schwärzloch siehe S. 145. 1358 Mai 11 wird urkundlich ein Cůnradus dictus Beben, prebendarius altaris sancti Nicolai in Túwingen, genannt. Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins XX, 247. — Bunz a. a. O. S. 14 sagt: „Der reichste Altar war der des hl. Nikolaus, der zu Ehren Marias und aller Heiligen 1347 von Adelheid, genannt Reinhartin, gestiftet wurde(!).“

[3] Freib. Diöz.-Archiv unten S. 152, Nr. 2.

[4] Ebd. XXVI, 76.

b) Das Kanonikat und die Präbende Johannis des Täufers und Martini[1].

1. Güter: 2 Mannsmad Wiesen unter Schwärzloch, tragen 4½ ℔. ¾ Wiesen vor dem Hagtor im Burgholz, tragen 1 ℔. 1½ Mannsmad am Neckar, tragen 2 ℔. 1 Krautgärtlein, das der Chorherr selbst bebaut, trägt 8 β. 1 Weingarten vor dem Neckartor gibt den 4. Teil, trägt ungefähr 3 Ohmen. Ein solcher zu Wurmlingen gibt ebenfalls das Viertel, ungefähr 2 Ohmen.

2. Hellerzinsen: 28 ℔ 1 β 8 h, 3 Herbsthühner.

3. Vigilienzettel: 11 ℔ 4 β 9 h, 1 Henne.

c) Das Kanonikat St. Jakob.

Unter beneficium altaris in capella s. Jacobi kann, da ein solcher Altar in der Stiftskirche nicht existierte, nur eine Pfründe in der St Jakobskirche beim Spital verstanden werden[2]. 1508 heißt diese Kaplanei „altare sancti Jacobi infra muros Tuwingen".

1. Hellerzinse: 19 ℔ 8 h.

2. Güter und Güterzins: 3 Mannsmad Wiesen mit einem Krautgarten vor dem Hagtor tragen 3 ℔, zinsen aber davon 15 β der „Vigili". Weitere 3 Mannsmad an der Stampfmühle tragen 10 ℔. 311 Morgen Acker geben den 3. Teil, nämlich 8 Malter Vesen und 5 Haber nach der Zelg. 1 Mannsmad, Riedwiese genannt, verliehen um 32 Batzen — 3 ℔ minus 4 β. 1 Morgen Weingarten am Österberg gibt den 5. Teil, „hat heur nuntz geben, fernd 2 omen 2 viertel". 13 Viertel Roggen gibt Theodor Dietz von Haslach im Gäu (O.-A. Herrenberg) aus einem Lehen, das von dem Propst zu Herrenberg erneuert worden war, weil auch dieser 5 Malter Zins daraus bezog.

[1] Der damalige Besitzer der Pfründe gibt den Titel des Kanonikates nicht an. Gleichwohl läßt er sich ermitteln. Der Dekan bezog nämlich unter der Rubrik Hellerzins 8 β aus dem Namenbad an der Ammer und es wird beigefügt, es sei „vergült, deß hat ain chorherr sanct Johannis und Martini altars ain hauptbrief." Unter den Hellerzinsen der Pfründe aber steht an erster Stelle „item uß dem Namen bad an der Ammer gelegen 3½ ℔, gibt Wolff Bader, hab darumb ain brieff." Lgb. fol. 18a.

[2] Klüpfel l. c. I, 37. Beschreibung des O.-A. Tübingen S. 235. 1358 Mai 11 kommt urkundlich ein Cūnradus dictus Haiden, prebendarius cappelle sancti Jacobi in Túwingen vor. Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins XIX, 247. — Die Kapelle St. Jakob ist in der genannten Genehmigungsurkunde des Bischofs von Konstanz ausdrücklich als „außerhalb der Stiftskirche" bezeichnet.

3. Zins der Vigilien, so dem Inhaber der Pfründe von den Herren des Stifts gegeben sind: 10 ℔ 7 β 11 h 60 Pfennig. — 1508 zahlt der Inhaber der Pfründe ohne Präsenzgelder 38 β h Subsidiengelder, was einem Einkommen von 38 ℔ h entspricht.

d) Das Kanonikat unserer lieben Frau und Aller-Heiligen[1].

1. Güter und Güterzins: 5 Malter Roggen zu Bondorf (O.-A. Herrenberg) aus einem Lehen. 3 Morgen Weingarten am „Liechterberg“ geben den 4. Teil, $^{3}/_{4}$ Weingarten im „Hayland“, den 5. Teil, zusammen 8 Ohmen nebst 13 β Bodenzins. $2^{1}/_{2}$ Morgen zu Derendingen geben den 3. Teil, etwa 4 Malter Vesen. Eine Wiese auf der Viehweide um 2 ℔, $^{3}/_{4}$ Garten um 2 ℔ 6 β verliehen.

2. Hellerzinse, das corpus betreffend, zusammen 4 ℔ 5 β 7 h und 2 Hühner. Darin sind eingerechnet die 13 β Bodenzins aus dem obengenannten Weingarten. — Abgang als jährlicher Zins 1 ℔ 15 β 1 h, darunter 1 ℔ an die Präsenz, 6 β an den Vigilienzettel des Kanonikates St. Nicolai in Schwärzloch.

3. Vigilienzins: 10 ℔ 15 β 2 h. — 1508 zahlt diese Pfründe absque praesentiis 1 ℔ 2 β h. Das Einkommen betrug also 22 ℔ h.

e) Kanonikat des Altars St. Oßwald, der intituliert ist Mariä Kleophä und Salome.

1. Hellergülten: 9 ℔ 9 β 5 (?) h.

2. Frucht und Landgarben: ein Hof zu Derendingen (ein Erblehen) trägt jährlich 8 Malter $^{3}/_{4}$ Vesen und ebensoviel Haber nebst 20 „Buschlen Stroh“; aus etlichen Äckern zu Entringen 2 Malter und 12 Viertel Vesen 3 Malter.

3. Wein: zu Weilheim aus $^{3}/_{4}$ Weingarten der 6. Teil, zu Kilchberg aus $1^{1}/_{2}$ Morgen der 5. Teil, tragen zwischen 2—6 Ohmen (heur gar nuntz“).

4. Vigilienzettel: 10 ℔ 16 β 19 ₰, darunter die Pfründe Maria Magdalena 1 ℔ aus einem Weingarten an der Viehweide; die Pfründe St. Nikolaus in Schwärzloch 1 β aus dem

[1] Gestiftet von Adelheid genannt Reinhartin am 21. Mai 1347. Beschreibung des O.-A. Tübingen S. 273. Reg. epp. Constant. Nr. 4811. Vgl. damit die Verwechslung bei Bunz, oben S. 141, Anm. 2.

Vigilienzettel und die St. Jakob 4 ℌ, ebenfalls aus ihrem Zettel. — Abgang 10 β an Besenmayers Vigilienzettel. — 1508 entrichtet der Inhaber 1 fl. Subsidiengelder; sein Einkommen war also taxiert zu 20 fl.

f) Das Kanonikat St. Maria Magdalena und Katharina[1].

1. Hellerzinse: zu Tübingen im ganzen 19 ℔ 1 β 10 h und eine halbe Henne. Darunter 7 fl. vom Kloster Bebenhausen.

2. Einkommen an Frucht: 8 Malter Roggen oder 16 Malter Vesen abwechslungsweise gibt der Pfleger zu Gültstein aus dem Kasten des Landesherrn. 6 Malter Vesen zu Dußlingen von 6 Besitzern. 2 Morgen Acker zu Derendingen geben das Dritteil nach der Zelg, im Jahre 1535 betrug es $4^1/_2$ Malter Vesen. 4 Hennen aus einer Wiese bei Gomaringen, 2 Hühner zu Derendingen.

3. Vigilienzettel: 10 ℔ 14 β 5 h.

4. Obwohl der Einkommensbericht keine Weingärten und -gülten aufführt, scheint die Pfründe doch solche besessen zu haben. Denn zum Vigilienzettel der St. Oßwald-Pfründe entrichtet unsere Pfründe 1 ℔ aus einem Weingarten an der des öfteren genannten Viehweide.

1508 zahlt die Pfründe „altare s. Katherine“ absque praesentiis von den 20 ℔ Einkommen 1 ℔ Subsidiengelder.

g) Chorherrenpfründe des Altars St. Sebastiani und Fabiani.

1. Die Pfründe hat als fixes jährliches Einkommen 21 fl., welche die Bürgermeister der Stadt geben. 1 fl. geht jedoch für Abhaltung eines Jahrtages ab. Ferner hat die Pfründe kein eigenes Pfründehaus; daher muß ihr Inhaber eine Wohnung mieten, kostet ungefähr 6 fl.

2. Vigilzettel: 10 ℔ 15 β, worin eingeschlossen sind 5 β von dem Kanonikat St. Jakob, 10 β von dem St. Oßwald und 5 β von dem St. Joh. Bapt. und Katharina.

3. Endlich besaß der damalige Inhaber der Pfründe, Besenmayer, noch ein Reservat aus der Dekanspfründe im Betrag von 10 fl., die er sich bei dem bereits genannten Tausch vor-

[1] Als Kaplanei gestiftet 1345 September 7./22. Reg. epp. Constant. 4733/35. Siehe Freib. Diöz.-Archiv XXX, 190, Anm. 2.

behalten hatte. — 1508 hat der „capellanus altaris s. Sebastiani“ 20 fl. und zahlt demgemäß eine 1 fl. Subsidiengelder.

h) Das Kanonikat des Altars St. Nikolaus in Schwärzloch.

Die Kaplanei St. Nikolaus zu Schwärzloch behielt der Abt von Blaubeuren, trotzdem der Hof daselbst im Lauf der Zeit in verschiedene Hände kam[1]. Im Jahre 1477 aber schenkte der damalige Abt im Namen des Klosters das Präsentationsrecht der Universität[2]. Wollten wir dieser allgemein angenommenen Nachricht glauben, so müßten wir voraussetzen, daß die Universität ihr bezügliches Recht bald an das Stift abgetreten habe. Denn vom Jahre 1484 an ist das Stift Patronatsherr der Kapelle, wie unten urkundlich nachgewiesen wird. Obwohl nun eine derartige Schenkung im Hinblick auf die vielen Einkünfte, die durch die Bulle von 1482 vom Stift nach und nach an die Universität übergehen sollten, trotz des fehlenden Urkundenbeweises sehr wohl begreiflich wäre, entscheiden wir uns doch dafür, daß der Abt das Patronatsrecht von Anfang an dem Stift geschenkt habe, und zwar mit Rücksicht darauf, daß auch Cleß an erster Stelle die Schenkung an das Stift geschehen läßt, ein Widerspruch, der nirgends beachtet ist. Sodann war aber die Dotation der Pfründe so gering, daß sie einem um die Universität verdienten Manne nicht zugewiesen werden konnte. Zur Zeit der Gründung der Universität war Johannes Äber Kaplan in Schwärzloch[3]. Im Jahre 1484 ist Äber Chorherr in Tübingen und neuer Kaplan ist Johannes Schwörzloch, welcher nicht einmal inskribiert ist[4].

Doch sei dem, wie ihm wolle, die Kapelle zu Schwärzloch wurde dem Stift vom Papste inkorporiert, wie aus der bischöflichen Bestätigungsurkunde vom Jahre 1484 zu ersehen ist[5]. Dies setzt aber voraus, daß das Stift damals bereits im Besitz des Patronatsrechtes war, wie auch aus dem folgenden erhellt.

---

[1] Klüpfel l. c. I, 8. 68. Beschreibung des O.-A. Tübingen S. 321.

[2] Cleß l. c. II, 2. 297a und 747 und O.-A.-Beschr. l. c. Ersterem folgen alle späteren ohne Angabe der Quelle: Eisenbach l. c. S. 45; Chr. Fr. v. Stälin l. c. III, 771; P. Fr. Stälin I, 2. 672.

[3] UU. S. 463. 9.

[4] Es ist indessen höchst wahrscheinlich, daß Joh. Äber und Joh. Schwörzloch identisch sind.

[5] Freib. Diöz.-Archiv XXX (1902), 190.

Am 20. Mai 1484 bestellte der Generalvikar von Konstanz den Stiftsdekan Konrad Bömlin als bischöflichen Kommissär in Sachen der Kaplanei. Es wollte nämlich der Kaplan Joh. Schwörzloch einige Äcker, Wiesen und Waldungen, die nur mit dem Aufwand großer Mühe und vielen Geldes etwas abwarfen, samt dem baufälligen und restaurationsbedürftigen Pfründehaus mit Einwilligung der Stiftsherren als den Patronen des Benefiziums gegen andere Einkünfte an den Propst veräußern. Dieser sollte dem Kaplan 22 π jährlicher Gülte verschreiben. Bömlin beriet die Sache mit dem früheren Kaplan und jetzigen Chorherrn Äber und schloß kraft bischöflicher Auktorität den Kauf am 4. März 1486 ab. Darnach gingen Haus und Scheuer, Garten, $10^1/_2$ Jauchert Acker, $6^1/_4$ Mannsmad Wiesen und gegen 50 Morgen Wald und unbebauten Landes an den Propst über. Alle diese Güter waren zehntfrei, nur aus einer Wiese mußten 5 β entrichtet werden. Der Propst überweist der Pfründe 10 fl. jährlicher Gülte, die er vor etlichen Jahren vom Kloster Bebenhausen um 200 fl. erkauft hatte, 3 π aus einem Garten, die er um 60 π erkauft hatte, und 5 π für die Freiheit vom Zehnten. Die Baulast der Kapelle hatte der Propst nicht zu tragen. Der jeweilige Kaplan wurde verpflichtet, selbst oder im Falle rechtmäßiger Verhinderung durch einen anderen in der Kapelle wöchentlich eine Messe zu lesen und Licht und Opferwein selber zu liefern[1].

Die genannte Urkunde enthielt ferner die Bestimmung, daß mit Einwilligung des Kapitels bei genügender Sicherheit die genannten 5 β Heller auch auf ein anderes anstoßendes Gut übertragen und die gekauften Güter dann vom Propste veräußert werden dürfen. Diese gingen an Matthias Suberschwarz über, welcher dem jetzigen Inhaber der Pfründe, dem Chorherrn Äber (die Kaplanei war inzwischen zum Kanonikat in der Stiftskirche erhoben worden) statt der 5 π den Zehnten selber bezahlte. Der Propst aber entrichtete der Pfründe gleichwohl 5 π 1 h jährlich. Diese Veränderungen erfolgten am 23. August 1497[2].

Das Einkommen dieser Pfründe beträgt:

1. an Früchten: zu Mötzingen im Gäu (O.-A. Herrenberg) aus dem Schwärzlocher Lehen 4 kurze Malter Roggen Horber

[1] Orig. Perg. Stuttgart. Das Schreiben des Generalvikars ist inseriert.

[2] Die Urkunde steht auf dem Rücken der vorigen.

Maß, aus demselben 3 kurze Malter Roggen und 1 Haber, desgleichen von einem dritten Besitzer; zu Remmingsheim aus einem Gütlein, ebenfalls Schwärzlocher Lehen genannt, 1 Malter Roggen; zu Wankheim aus einem Lehen 6 Viertel Roggen und ebensoviel Haber. — Zusammen 8 Malter Roggen und 2 Viertel Tübinger Maß und 1 Malter 9 Viertel Haber.

2. Zelgliche Früchte: zu Seebronn (O.-A. Rottenburg) aus einem Acker hinter dem Pfarrhaus 4 Viertel Dinkel und 4 Haber; zu Hailfingen aus zwei Jauchert 8 Viertel Dinkel und 8 Haber; zu Jesingen aus einem Acker 7 Viertel Dinkel oder 5 Haber; zu Tübingen 17 Viertel Dinkel und ebensoviel Haber. — Summe: 3 Malter Dinkel je im 3. Jahre, desgleichen 2 Malter 10 Viertel Haber.

3. Zehentkorn: aus etlichen Äckern, die „vor Einsetzung des Stifts eines Kaplans zu Schwärzloch gewesen", ungefähr 30 Garben Dinkel, 16 Garben Haber.

Der Zehnte aus etlichen Wiesen trägt 8 Batzen.

4. Landgarbe: Der 5. Teil aus einem Morgen Weingarten zu Jesingen und der Zehnte aus einem Morgen zu Schwärzloch. Ertrag fehlt.

5. Weingülten zu Tübingen: 1 Ohm aus einem Baumgarten, 8 Viertel aus dem Pfaffenberg, 1 Viertel aus einem Weingarten zu Roseck. Zusammen 1 Ohm und 9 Viertel.

6. Hellerzinse: Vor 60 Jahren (s. oben) wurden das Kaplaneihaus, Scheuer und Hof zu Schwärzloch verkauft um 10 fl. jährlichen Zinses, den der Kanoniker (anfänglich vom Kloster Bebenhausen) von der Gemeinde Hirschau aus ihrem Walde bezog. Ferner zu Tübingen 1 ℔ 1 ß 11 h 15 ₰; zu Hagelloch 3 ℔ 7 ß; zu Roseck 11 ß; zu Poltringen 15 ß h; zu Jesingen 6 ℔ 4 ß. — Zusammen 12 ℔ 2 ß.

7. Vigilienzettel: 11 ℔ 15 ß.

Hellergülten samt Vigilienzettel 23 ℔ 16 ß. — 1508 zahlt der capellanus capelle in Swaczloch (!) translatus ad ecclesiam in Tuewingen absque praesentiis 30 ß h, hat also 30 ℔ Einkommen.

i) Die Heilig-Kreuzpfründe.

1. Fruchtgülten: zu Weilheim aus einem Hof 13 Malter Vesen, 1 ℔, 2 Hühner, 6 Stück Käse, 50 Eier und 1 Gans;

Unkosten 4 Batzen. Zu Altingen aus einem Hof 8 Malter 4 Viertel Vesen, 2 Hühner, 1 Gans, 50 Eier, 4 β minder 4 h; Abgang 9 Batzen. Zu Dußlingen 3 Malter Vesen, 18 Viertel Haber, 8 β 1 ₰, 10 Hühner, 12 Stück Käse. Unkosten 5 Batzen. Zu Dußlingen aus 2 Morgen Acker, die das Vierteil geben, nach der Zelg 3 Malter Dinkel oder 20 Viertel Haber ohne die Kosten für Einführen und Dreschen. Zu Hirschau geben 4 Morgen Äcker den 3. Teil des Zehnten, ebenso ein Jauchert; weitere 4 Morgen daselbst geben den Zehnten, tragen aber nichts mehr; aus ihnen muß der Pfründner denen von Rottenburg 9 β Zins geben.

2. *Hellerzins*: 3 ℔ 8½ β.

3. *Vigilienzettel*: 10 ℔ 13 β 6 h, darunter zu Tübingen die Augustiner 30 h aus einer Wiese; Kögele, deutscher Schulmeister, 12 β aus seinem Haus unter dem Kirchhof; die St. Annapfründe 12 β aus ihrem Pfründehaus; der Dekan der Bursa 11 β aus einem Haus unter der Realisten Bursa; die Universität 14 β aus einem Haus, da jetzt der Modernen Bursa steht; die Präsenz 1 ℔ 10 β und 6 β 8 h pro refusione zedulae, außerdem noch 2 β. — 1508 hat die Pfründe 18 ℔ Einkommen und zahlt an Subsidiengeldern 18 β h.

k) Das Kanonikat *Johannis des Täufers und der hl. Katharina.*

1. *Hellerzinse* 12 ℔ 8 β.

2. *Weingülten*: Aus 2 Morgen Weingarten am Österberg der 4. Teil, dgl. aus 1½ Morgen an der Viehweide, dgl. ¾ Weingarten zu Jesingen. Diese Weinberge gehörten offenbar der Pfründe. Sie trugen in guten Jahren dem Pfründner 6—7 Ohmen Wein, in schlechten Jahren zuweilen gar nichts.

3. *Vigilienzettel*: 9 ℔ 15 β 5 h, 3 Herbsthühner, 1 Henne und 2 Fastnachtshennen. Darunter 1 ℔ der procurator vigiliarum; 15 β 4 h die Schwestern in der Sammlung[1]. — 1508 hatte der capellanus altaris s. Johannis Baptiste absque praesentiis 30 ℔ h.

l) Das Kanonikat *St. Petri und Pauli.*

1. *Güter*: Ein Hof zu Dußlingen trägt dem Pfründner 6—7 Malter Korn bezw. 4 Malter Haber. Von 6 Äckern

[1] Klüpfel l. c. I, 43 f.

zu Derendingen, welche etwas über 9 Malter Haber und Korn abwerfen sollten, hat der damalige Besitzer der Pfründe nie etwas erhalten (übrigens war er erst seit 1½ Jahren Chorherr). Zwei Wiesen bei Wendfeld werden die eine um 5½ ㏒, die andere um 3½ ㏒ verliehen. Eine Wiese am Neckar zinst ½ fl.

2. Wein: 1 Weingarten am Neckartor gibt den 4. Teil, einer am Österberg den 18., ein anderer daselbst den 4. Teil. Sie tragen zusammen in einem guten Jahrgang 8—9 Ohmen Wein.

3. Es folgt eine Reihe von Zinsen ohne Angabe, ob es unablösige Hellerzinsen sind oder ob sie zum Vigilienzettel gerechnet werden müssen: Summe 12 ㏒ 16 β 6 h 9 Pfennig.

4. Beschwerden der Pfründe: Der damalige Chorherr bezahlte (seinem Vorgänger) 10 fl. Pension, 1½ fl. Steuer und Landsteuer aus seinem Haus, 10 β aus demselben an die Hellerzinsen der St. Annapfründe. 2½ fl. kostet das Sammeln, Dreschen und Heimführen der Frucht.

5. Gesamteinkommen: 16 Malter Korn, 13 Haber, 9 Ohmen Wein und 22 ㏒ 11 β. — 1508 zahlt der capellanus altaris s. Petri absque praesentiis 1 ㏒ h Subsidiengelder, hatte also 20 ㏒ Einkommen.

m) Die Chorherrenpfründe St. Anna.

1. Hellerzins, wie aber am Schluß beigefügt ist Vigilienzettel der alten Jahrzeiten: 10 ㏒ 15 β. Darunter: Die Pfründe St. Peter und Paul 10 β aus dem Pfründhaus; die Präsenz 1 ㏒; die Pfründe St. Martin 10 β aus einem Weingarten am Wurmlinger Berg; die Universität 1 ㏒ aus dem abgebrannten[1] Sapienzhaus.

2. Gemeine Hellerzinsen, fällig auf Martini: 7 ㏒ 15 β 24 ₰ darunter: Dr. Peter Braun[2] als Superattendent des Stipendiums (des Dr. Martin Plantsch) aus seinem Haus am Stipendium 13 β; die St. Martinspfründe aus ihrem Haus 7 β.

3. Frucht: zu Dagersheim aus einem Hof 20 Malter Roggen, Dinkel und Haber; zu Altingen 11 Malter 4 Viertel Dinkel, 3 β 9 h, 1 Gans, 2 Herbsthühner, 50 Eier und ½ Fast-

[1] Feuersbrunst in der Nacht des 16. Januar 1534 (Klüpfel l. c. I, 118; vgl. auch UU., Einleitung, VI).

[2] UU. S. 165.

nachtshenne aus einem Hof. — Außerdem besitzt die Pfründe einen Garten, 1/4 Morgen groß, den jedoch der Chorherr selbst bebaut.

4. Als Beschwerde lastet auf dem Pfründehaus ein jährlicher Zins von 12 β an den Vigilienzettel der hl. Kreuzpfründe. — 1508 ist dieser Titel nicht genannt, muß deswegen identifiziert werden mit der „inferior cripta in ecclesia"; der capellanus zahlte als „omnino pauper" 17 β h.

Von den Pfründewohnungen der einzelnen Kanonikate ist folgendes zu sagen:

Über das Dekanatshaus siehe oben. Der Chorherr der St. Nikolauspfründe im Stift wohnte in der Neckarhalde, das Haus der St. Martinspfründe lag oben in der langen Gasse, das der St. Jakobspfründe in der Nähe des Dekanatshauses; von den drei nächsten Kanonikaten hatten die beiden ersten je ein Pfründhaus, aber deren Lage läßt sich aus dem Lagerbuch nicht näher bestimmen; von einem Pfründehaus des dritten Kanonikates ist nirgends die Rede. Beim 7. und 8. Kanonikat ist ausdrücklich beigefügt, daß sie keine eigenen Wohnungen haben[1]. Der Inhaber der hl. Kreuzpfründe wohnte auf dem Österberg unter dem Bebenhauser Hof. Der Pfründe „Johannis des Täufers, der hl. Katharina und Maria Magdalena" übergibt Bergenhans am 10. Febr. 1500 sein eigenes Haus an der Neckarsteig gegen den Kirchenstaffel[2]. Ein Pfründehaus des Kanonikates Petri und Pauli wird nicht erwähnt. Das der St. Annapfründe lag unter dem Kirchhof des Stiftes in der Gasse gegen die Bursa.

Nachdem die alten Chorherren mit Tod abgegangen waren, war das Stiftspersonal allmählich auf die festgelegte Zahl herabgesunken. Die Vikare, die früher neben den alten Kanonikern, denen keine Lehrpflicht oblag, sich am Chordienst beteiligten, waren Chorherren geworden, und so nahmen mit der Zeit, von Propst und Dekan abgesehen, nurmehr 12 Personen am Chorgebet teil. Diese Zahl konnte sich noch bedeutend verringern, wenn einzelne Chorherren durch Krankheit, durch Geschäfte und dergleichen rechtmäßig verhindert waren, den kanonischen Stunden anzuwohnen, oder solches aus Bequemlichkeit unterließen[3]. Daher machte sich

[1] S. 144 g 1 und 147, Nr. 6.

[2] Tübinger Prädikatur, Manuskript in der Staatsbibliothek.

[3] Die Chorherren standen nicht im Rufe zu großen Fleißes. UU. S. 139.

bald das Bedürfnis nach etlichen Hilfspriestern geltend. Schon die mehrerwähnte bischöfliche Urkunde vom Jahre 1484 hatte die Inkorporation eines Benefiziums im Spital an die Stiftskirche genehmigt zur Dotierung der neuen Kanonikate. Allein die Kaplanei blieb bestehen und das Stift übte nur das Patronatsrecht über sie aus. Nun hatte Bergenhans in seinem Testamente unter anderem die Bestimmung getroffen, daß der nach Vollziehung seiner anderweitigen letztwilligen Verfügungen noch übrig bleibende Teil seines Vermögens an Geld sowie das Ausstehende, worüber er nichts Ausdrückliches verordnete, dem Dekan und Kapitel zugewiesen werde. Diese sollten im Einvernehmen mit den Testamentsvollstreckern und dem neuen Propst den Stadtpfarrer und Scholaster an den täglichen Distributionen unter der Verpflichtung zum Chordienst und Kapitelsbesuch teilnehmen lassen oder, wenn dies nicht angehe, gegen eine entsprechende Entschädigung aus den genannten Mitteln den Spitalkaplan beiziehen. Der damalige Plebanus Dr. Martin Plantsch lehnte, wohl weil er zugleich Professor war, den Antrag ab, und so traten die Bevollmächtigten mit dem Kaplan in Unterhandlung. Dieser, Lukas war sein Name, erklärte sich gegen täglich sieben Pfennige aus der Präsenz und gegen gewisse andere Handgelder (mannuales distributiones), die unter die Chorherren verteilt zu werden pflegten, zur Teilnahme an den onera chori bereit. Daher richtete der Propst Widmann, der Dekan Besenmayer und das ganze Kapitel an den Bischof Hugo am 22. November 1510 die Bitte um Bestätigung des Übereinkommens, welcher dieser am 18. Dezember (1510) nachkam[1].

Weil diese Kaplanei St. Margaretha in so enger Beziehung zum Stifte stand, ist auch ein Bericht über ihr Einkommen beigefügt.

[1] Beide Originale im Staatsarchiv Stuttgart. Die oben genannte bischöfliche Genehmigungsurkunde sagt: Attenta paucitate personarum, ut divinus cultus in dicta ecclesia (Tübingen) minus deficiat, concedimus preposito et capitulo, ut ipsi, quotiens eis opportunum videbitur, possint unum aut duos sacerdotes aut clericos ydoneos annales in adiutorium divini cultus assumere, qui remuneratione competenti habita cooperentur illis in divinis officiis et chori laboribus, possintque illos ad onera sibi imposita per statutum et etiam iuramenti debitum obligare.

1. Summa corporis an Hellerzinsen ohne den Hauszins 21 ℔ 4 β.

2. Das Pfründhäuslein, das der damalige Kaplan Konrad Kupfferschmid[1] offenbar nicht selbst bewohnte, trug 5 fl. Zins, wovon er 10 β der St. Nikolauspfründe im Stift und 1 β der St. Martinspfründe zinst. Es lag bei dem Hause der Pfründe unserer lieben Frau und Allerheiligen und am Bebenhauser Hof.

3. Wein: aus 1½ Morgen Weingarten der 4. Teil = 4 bis 5 Ohmen.

4. Roggen: 4 Malter weniger 2 Viertel.

5. Vigilienzettel: 10 ℔ 14 β 3 Pfennig. Darunter: die St. Martinspfründe 12 β aus ihrem Haus; unserer lieben Frau Haus beim Lustnauer Tor 1 fl.; zu Hagelloch 10 β 6 h; die procuratores vigiliarum 1 ℔. — Gibt in Wirklichkeit 10 ℔ 12 β 6 h.

Einen andern Hilfspriester hatte das Stift schon seit 1493. Die verstorbene Katharina Laugerin hatte bei einem Tübinger, Konrad Frank, gegen 1600 fl. hinterlegt. Nach dem Willen der Stifterin sollte die Summe hälftig zur Gründung einer Pfründe im Stift und zu einer Almosenstiftung verwendet werden. Nachdem das Legat am 15. September 1492 zu Bulach[2] und am 17. September zu Altensteig[3] gegen die Anfechtungen der Erben der Laugerin geschützt worden war, wurden dem Stift vom Grafen Eberhard 700 fl. aus der genannten Summe überwiesen, damit es dieselben in Renten und Gülten anlege und aus deren Erträgnissen jährlich einen ehrbaren Priester bestelle „in wyß und form wie wir die chorschuler uff unserm chor bestoellen." Dieser Priester sollte wöchentlich drei Messen zu lesen haben, nämlich jeden Sonntag eine im Spital, während im Stift gepredigt wird, damit er nachher dem Chordienst wieder obliegen kann; vor dieser Messe oder nach dem Offertorium sollte er den Armen im Spital das Evangelium, sowie die auf die Woche fallenden kirchlichen Feste und gottesdienstlichen Feiern verkünden. Die zwei andern Messen sollte er im Stift auf einem Altar außerhalb des Chores lesen, am Chordienst aber nach den Anweisungen

[1] 1511 Juni 12 inskribiert „C. K. ex Tubingen". UU. 585, Nr. 24. Da er nur 1 β als Inskriptionsgebühr entrichtet, so gehört er zu den armen Studenten.

[2] Perg. Orig. im Spitalarchiv Tübingen, fasc. II, Nr. 48.

[3] Desgl. fasc. IX, Nr. 326.

des Stiftes teilnehmen. Am 27. Februar 1493 erklären Propst, Dekan und Kapitel jene Summe erhalten und angelegt zu haben und von Jahr zu Jahr einen Priester bestellen zu wollen, der in Tübingen sonst nicht bepfründet ist. Das Stift gab noch folgende nähere Verordnungen: So oft der Priester im Spital eine Messe zu lesen versäumt, soll er dem Spital 3 β Strafe bezahlen. Sollte dieses ohne genügenden Grund mehr als vier Mal im Jahre vorkommen, so soll er jedesmal um 1/4 fl. gestraft werden und auch dieses Strafgeld dem Spital zufallen[1].

Über einen dritten derartigen Hilfspriester vgl. unten bei den geschichtlichen Beziehungen zwischen Stift und Universität.

4. Verhältnis zur Universität.

A. Rücksichtlich des Einkommens.

„Dictas decem prebendas regentibus cathedras assignatas penitus et omnino extingwimus ac volumus, quod dictus prepositus eiusdem studii cancellarius pro tempore existens et tres ecclesiastici viri in dicta ecclesia s. Georgii pro tempore prebendati per sindicum universitatis predicte omnes et singulos proventus dictarum decem prebendarum . . . in unam massam annis singulis redigi faciant illique postmodum inter regentes cathedras predictas iuxta eorum sufficientiam, labores et merita distribuantur.“ So lauten die auf unseren Abschnitt bezüglichen Worte der päpstlichen Bulle vom Jahre 1482[2]. Damit ist nur gesagt, daß die Einkünfte der 10 Präbenden, welche schon früher für 10 Professoren-Chorherren bestimmt worden waren, jährlich in eine Masse geworfen und unter die Professoren je nach ihren Leistungen und Verdiensten verteilt werden sollten. Von der Präsenz ist hier nicht einmal andeutungsweise die Rede. Und doch ist die Universität in der Folge im Besitze des größten Teiles derselben. Man kann aber auch nicht annehmen, daß in den omnes et singuli proventus prebendarum das Einkommen der Präsenz eingeschlossen sei, weil die Universitätslehrer im allgemeinen die Distributionen nicht erhielten. Und doch können wir von seiten der Universität keinen Gewaltakt voraussetzen. Denn es wäre unbegreiflich, warum der Propst Vergen-

[1] Perg. Orig. Spitalarchiv Tübingen, fasc. II, Nr. 49.

[2] Freib. Diöz.-Archiv XXX, 120.

hans, der die Interessen des Stiftes sonst so trefflich zu wahren wußte, und die späteren Chorherren in ihren wiederholten Streitigkeiten mit der Universität nicht Einsprache erhoben hätten. Von einer ausdrücklichen Erlaubnis des Papstes oder Bischofs erfahren wir ebenfalls nichts. Wir müssen deshalb nach einer Erklärung dieser auffallenden Tatsache suchen. Sie dürfte in folgendem liegen. Schon oben[1] war die Rede von der remuneratio competens, welche die Stiftsvikare für Anwohnung beim Chordienst erhielten. Wenn wir annehmen, daß aus der großen Präsenz ein entsprechender Teil ausgeschieden und dieser in der Form von Distributionen den Vikaren zugewiesen wurde, so müssen wir uns unter diesem Teil eben jenen denken, der nachmals dem neuen Stift überlassen wurde. Der andere Teil aber wurde zu den Präbenden des alten Kapitels geschlagen, die ohne die Präsenz bezw. die Distributionen jedenfalls nicht sehr groß waren. So konnte es kommen, daß man diesen Teil als zu den Präbenden gehörig zu betrachten anfing und ihn mit den Präbenden der Universität inkorporierte; so oft eine Präbende an die Universität kam, fiel ihr auch der entsprechende Teil aus der großen Präsenz zu.

Danach blieb der Universität der Großzehnte an Frucht und Wein in Sindelfingen, in Leonberg, zu Weil im Glemsgau, zu Feuerbach und Neckarthailfingen. Zu Dagersheim und Darmsheim teilten sich Stift und Universität hälftig in den Zehnten. Von allen diesen Einkünften bezog der Propst den neunten Teil, vom Weinzehnten in Kornthal den dritten Teil, vom Kraut- und Erbsenzehnten in Sindelfingen, Dagersheim, Darmsheim, Höfingen und Thailfingen im Gäu drei Elftel[2].

Wie groß die Einkünfte aus den so vom Stift an die Universität übergegangenen Pfarreien waren, ist im einzelnen nicht bestimmt anzugeben. Da jedoch der Propst in so enger Beziehung zur Universität stand und wir über dessen Einkünfte ziemlich genau orientiert sind, so lassen sich aus dem Abschnitt über das Einkommen der Propstei wenigstens allgemeine Anhaltspunkte gewinnen.

---

[1] a. a. O. S. 146.

[2] Vgl. „bona prepositure“ a. a. O. S. 134 f.

Noch schlimmer sind wir über die acht Präbenden, die der Universität inkorporiert wurden, unterrichtet. Jedes der acht ursprünglichen Kanonikate hatte zum mindesten einen eigenen größeren Hof, welcher später an die Universität überging. Mehreren solcher Höfe werden wir in den Propstregesten begegnen, wo gewöhnlich der Ausdruck „von wegen der acht extinquierten Chorherrnpfründen" darauf hinweist, daß wir es mit derartigen Höfen zu tun haben.

Daß einzelne der Kanonikate erst spät in den Besitz der Universität kamen, ist schon aus dem früher Gesagten zu entnehmen. Die Chorherrenliste zeigt zudem, daß einzelne Chorherren, die sich noch im Besitz alter Sindelfinger Präbenden befanden, ihr Leben noch bis ins neue Jahrhundert hinüber fristeten. Wenn Graf Eberhard am 17. Januar 1486 die vom Papst der Universität einverleibten acht Chorherrenpfründen übergibt[1], so folgt daraus nicht, daß sie erledigt waren; denn er schenkt der Universität auch die Kirche zu Brackenheim, und doch tritt sie ihr Pfarrherr Bergenhans erst am 8. April 1494 ab[2]. Ebensowenig beweisen die allgemein gehaltenen Worte in Eberhards zweiter Ordnung vom Jahre 1491[3]. Denn die dort geregelte Besoldung der Professoren konnte in Kraft treten, auch wenn die Pfründen noch nicht sämtlich an die Universität gefallen waren.

Im übrigen tritt uns das alte Kapitel noch lange nach dem Jahre 1482 als ein Mittelding zwischen dem neuen Kapitel oder den aus bloßen Stiftsvikaren zu Kanonikern erhobenen früheren Kaplänen und der Universität, als selbständiges Kollegium entgegen. Und auch nachdem das alte Kollegium bis auf den Propst verschwunden war, wurde der Name aus finanziellen Gründen dennoch beibehalten. Letztere waren jedenfalls bei der Einrichtung maßgebend, daß drei Chorherren des (neuen) Stiftes die Einkünfte der alten Pfründen besonders und unabhängig von der Universität einzusammeln hatten. Der erste Abschnitt in den Bona prepositure ist so angelegt, daß der Propst zunächst mit dem collegium antiquum zu teilen hat. Erst später und allmählich trat an dessen

---

[1] UU. S. 79.
[2] Vgl. dessen Regesten.
[3] UU. S. 83.

Stelle die Universität, wie deutlich die zu Einnahmen und Ausgaben gemachten Zusätze erkennen lassen. Als ferner Graf Eberhard im Jahre 1479 vom Stift Urach 1000 fl. aufgenommen, wofür er dem genannten Stift das Dorf Dettingen (O.-A. Kirchheim) auf Wiederkauf verschrieb, und diese Summe gegen 50 fl. Zins der Universität zugewendet hatte, erkauften der Propst und „die Kapitelherren des alten Stifts" mit Einwilligung des Grafen 20 fl. jenes Zinses mit 400 fl. Hauptgut, so daß von 1486 (Juni 24) an die Universität dem Grafen nur noch 30 fl., dem alten Kapitel aber die 20 fl. Zins zu entrichten hatte, bis sie diesen Zins mit 400 fl. loskaufen würde[1]. Während die Universität den dem Grafen schuldigen Zins am 11. Oktober 1488 mit 600 fl. ablöste[2], hat sie ihre Schuld dem alten Kapitel gegenüber wahrscheinlich mit der Zeit geerbt.

Wenn der Bischof Otto von Konstanz am 19. November 1490 sich mit dem Propst und Kapitel des Georgenstiftes wegen der primi fructus aus den dem Stift inkorporierten Pfarrkirchen zu Feuerbach und Weil im Dekanat Cannstatt, Thailfingen im Dekanat Herrenberg und Kirchentellinsfurt im Dekanat Reutlingen einigte und das Stift statt der Annaten fortan jährlich auf Martini 19 fl. an die bischöfliche Kurie bezahlte[3], so waren dabei altes und neues Kapitel gleichmäßig beteiligt. Wie wir aus dem Lagerbuch vom Jahre 1537 wissen, von dem später noch ausführlich die Rede sein wird, bezahlte das neue Kapitel

---

[1] Perg. Orig. Universitätsarchiv Tübingen. Mh. I, 82. 3.

[2] Orig. Perg. ebd. Mh. I, 183.

[3] Abschrift im Kopialbuch F. S. 92 des erzbischöflichen Archivs in Freiburg. Die bei Vochezer (Geschichte des Hauses Waldburg I, 898) so merkwürdige Fassung „Feuerbach und Weil unter Cannstatt, Thailfingen im Gäu unter Herrenberg usw." erklärt sich aus dem übersehenen decanatibus. Die Stelle lautet: „ecclesie parrochiales villarum Furbach et Wyl sub Cannstatt, Tallfingen im Göw sub Herrenberg et Kirchen-Tellisfurt sub Rutlingen decanatibus constitute." — Schon am 3. Oktober 1421 war zwischen dem Ordinarius und Propst Ulrich von Sindelfingen eine Einigung erfolgt, wonach das Stift statt der primi fructus aus den inkorporierten Pfarrkirchen zu Feuerbach, Dagersheim, Weil und Thailfingen im Gäu bei jeder Erledigung 50 rheinische Gulden entrichtete. Orig. Perg. Stuttgart, Abteilung Sindelfingen. Abschrift des Reverses von Propst und Kapitel sub eodem die im Kopialbuch F im Erzbischöflichen Archiv in Freiburg S. 8 f. Vgl. auch Freib. Diöz.-Archiv I, 64.

die oben genannten 20 ℔ 7 β an den Bischof als primi fructus aus den Pfarreien Thailfingen (im Gäu), Dagersheim, Darmsheim (ob für die beiden letzteren den ganzen Betrag oder entsprechend seinem Anrecht am Zehnten nur den halben, läßt sich nicht entscheiden), Kirchentellinsfurth, Holzgerlingen und Aidlingen. Den andern Teil der Annaten hatte Propst und Universität jedenfalls nach Maßgabe des Zehentbezuges zu entrichten. So heißt es unter den Ausgaben der Propstei: Verner seind vil gmainer järlicher steter und unsteter expens und ußgab probst und der universitet an statt alten capitels als opffergelt, núwe jar gen hoff und in die cantzly, primi fructus aim bischof zu Costentz, zins aim stifft zů Túwingen und sunst, derohalb jerlich auch ain imposition gemacht wirt oder gmaine außgab zwischent der universitet und ainem probst, welche aim probst laufft 5 gúldin ungevarlich.

Ein ganz auffallendes Beispiel findet sich noch aus dem Jahre 1525 bezw. 1530. Am 23. April 1525 lösen Propst und altes Kapitel „von wegen der acht extinguierten Chorherrenpfründen" eine bisher dem Propst, Dekan und Kapitel des Stifts aus den Häusern und Gärten des Kollegiums zu Tübingen zu entrichtende Gülte von 6 fl. mit 120 fl. ab. Als nun aber der Propst und das alte Kapitel den betreffenden Gültbrief verlangten, konnte das neue Kapitel ihn nicht finden und stellte deswegen am 23. April 1530 eine Urkunde aus, daß der verlorene Gültbrief, falls er sich finden sollte, den Propst und das alte Kapitel in nichts mehr verpflichte[1].

Obwohl hier die Universität nicht genannt ist, haben wir es doch mit ihr zu tun. Von den alten Sindelfinger Chorherren und von denen, welche noch vor 1482 Kanoniker geworden waren, konnte damals keiner mehr leben und die Universität mußte im Genusse sämtlicher alter Pfründen sein. Warum urkundet aber gleichwohl das alte Kapitel und nicht, wie doch so nahe läge, die Universität? Handelte die Universität etwa bloß als Repräsentantin des alten Kapitels oder lief der Teil des Senates und des Lehrkörpers überhaupt, welcher früher Kanonikate innehatte, unter dem seit 1482 üblich gewordenen Titel „altes Kapitel" weiter? Letztere Annahme würde voraussetzen, daß auch das

[1] Perg. Orig. Universitätsarchiv Tübingen. Mh. I, 89. 5.

vom Stift an die Universität übergegangene Einkommen noch besonders verwaltet worden wäre, was aber seit dem Absterben des letzten Chorherrn vom alten Kapitel nur mehr geschah, um das Einkommen des Propstes festzustellen. In den verschiedenen Zwisten wegen des Patronatsrechtes stritten sich Universität und Stift, wer von beiden in die Rechte des alten Kapitels eingetreten sei, als ob das alte Kapitel noch weiter existiert hätte.

Nachdem einmal der Zehnte in den verschiedenen Pfarreien an die Universität gefallen war, mußten auch die Rechte bezüglich deren Besetzung so an sie übergehen, wie sie vorher dem Propst und dem Kapitel zustanden. Nach dem Statut vom Jahre 1297 durfte der Propst allein ohne Berücksichtigung seines Kapitels die Pfarreien oder Seelsorgestellen in Sindelfingen, Vaihingen und Darmsheim verleihen, das Kapitel allein die Vikare an die Kirchen zu Leonberg und Weil im Glemsgau wählen und präsentieren[1]. Wegen des Patronatsrechtes, des Zehnten und der Einkünfte der Kirche in Dulchesshausen und der Kapelle in Leonberg war zwischen dem Propst Wernher und dem Kapitel ein Streit entstanden, der am 4. November 1324 dahin geschlichtet wurde, daß alle diese Rechte dem Kapitel zukommen. Nur wurden die Einkünfte an Hühnern und Gänsen, die das Stift von Wolpotus von Wurmlingen erkauft hatte, dem damaligen Propst, so lange er lebte, vorbehalten. Auch der Zehnte daselbst wurde dem Kapitel für seine speziellen Zwecke überlassen[2]. Wie sich das Recht der Besetzung anderer, meist später dem Stift inkorporierter Kirchen zwischen Propst und Kapitel teilte, ist nirgends ausgesprochen. Wahrscheinlich wurde das Präsentationsrecht vom Propst und vom Kapitel durch einfachen Kapitelsbeschluß ausgeübt[3]. Jedenfalls müssen die Rechte genau beschränkt und fest-

[1] Haug l. c. p. 39: prepositus solus habeat auctoritatem conferendi irrequisito capitulo ecclesias seu beneficia curata videlicet in Sindelfingen, in Voegingen et in Darmshain; capitulum solum habeat auctoritatem eligendi sive presentandi vicarios ad ecclesias apud Lewenberg et apud Wile in Glemesgowe, que ecclesie specialiter deserviunt capitulo nostro.

[2] Orig. Perg. Stuttgart.

[3] In einem einzigen uns bekannten Falle präsentiert das „Stift", nämlich den Kanoniker Heinrich auf die dem Stift inkorporierte Pfarrei Thailfingen im Gäu. Schmid, Pfalzgr. S. 367 nach Gabelkofer fol. 484.

gesetzt gewesen sein, da es nie zu größeren Streitigkeiten gekommen zu sein scheint.

Auch in Tübingen vernehmen wir nichts von solchen bis zum Jahre 1512. Zunächst handelt es sich um die Befugnisse des Propstes und der Universität; nachher macht das neue Stift der Universität das Präsentationsrecht auf verschiedene Benefizien streitig. Dabei kommen nur solche Benefizien in Betracht, welche die Universität als Erbin des Stiftes zu besetzen beanspruchte.

Die Universität vermeinte, daß sie als Nachfolgerin des alten Kapitels und in Wahrung von dessen Recht in Gemeinschaft mit Propst und Kanzler auf jene Benefizien, wenn sie erledigt würden, präsentieren könne und dürfe. Dagegen beanspruchte der Propst das Präsentationsrecht für den Propst allein mit Ausschluß der Universität unter dem Beifügen, daß seine Vorgänger im Quasipossesß gewesen seien und daß er es noch sei. Dies wollte die Universität nicht zugeben, da jenes Recht dem Propste nur bittweise und deswegen widerruflich (precario) eingeräumt worden sei. Solche Rechtsanschauung begreift sich aus der Tatsache, daß das alte Kapitel nach und nach ausstarb und nur der Propst als Rechtsnachfolger des Stiftes übrig blieb, die Universität aber nicht mit der Einverleibung der einzelnen Kanonikate auch den betreffenden Anteil an der Ausübung des Patronatsrechtes beanspruchte. Am 7. September 1512 kam auf die Vermittlung von Ulrichs Kanzler Gregor Lamparter und des Tübinger Stadtpfarrers Martin Plantsch folgender Vergleich zu stande[1].

Vorausgesetzt ist, daß Propst und Universität nur auf in den geraden Monaten erledigte Benefizien präsentieren dürfen, während die in den ungeraden oder päpstlichen Monaten erledigten vom päpstlichen Stuhle besetzt werden. Im ersteren Falle präsentieren, wenn dies Benefizium, sei es simplex oder curatum, durch einen Todesfall oder durch freiwilligen Verzicht erledigt wird, Propst und Universität abwechslungsweise. Dies ist, wie in der Urkunde mit großer Umständlichkeit ausgeführt wird, so zu verstehen: Wenn ein Kuratbenefizium frei wird, so darf der Propst präsentieren; auf das nächst erledigte Kuratbenefizium präsentiert die Universität. Wird aber vor Erledigung

---

[1] Freib. Diöz.-Archiv XXX, 138 ff.

dieses zweiten Kuratbenefiziums ein einfaches Benefizium vakant, so präsentiert der Propst auch auf dieses, obwohl die Universität von ihrem Rechte noch keinen Gebrauch gemacht hat. Überhaupt darf kein Teil zweimal nacheinander auf ein beneficium simplex oder auf ein beneficium curatum präsentieren. Wenn dagegen ein Benefizium nicht durch freie Resignation erledigt wird, sondern auf Grund eines Tausches und zu dessen Verwirklichung die Einwilligung des Propstes oder der Universität eingeholt und gegeben worden ist, ebenso wenn ein Benefizium durch Tod oder freie Resignation in einem päpstlichen Monat vakant wird, aber vom apostolischen Stuhle in der gesetzlichen Frist nicht besetzt oder vom Ernannten nicht angenommen wird und deswegen der Propst oder die Universität (an welchem Teile gerade die Reihe ist) einen präsentiert, so soll durch diese Einwilligung oder Präsentation kein Teil sein Recht verwirkt haben, sondern bei der Erledigung des nächsten Benefiziums soll so im Turnus weiter präsentiert werden, wie wenn ein derartiger Zwischenfall gar nicht eingetreten wäre.

Etwa 9 Jahre nach diesem Vertrag erhob auch das Kapitel des Stiftes Anspruch auf das Präsentationsrecht und zwar zunächst für die Kaplanei St. Fridolin zu Dagersheim[1]. Die Universität behauptete, ihr und dem Propste komme das Patronatsrecht alternatis vicibus zu als den Erben und Inhabern aller Einkünfte und Rechte der zehn extinguierten Chorherrenpfründen, ferner kraft des mit dem Propst geschlossenen Vertrags (vom 7. September 1512) und infolge der Verjährung. Demgegenüber stützt das Kapitel seinen Anspruch auf die genannte Kaplanei sowie auf die Kaplanei St. Nikolaus zu Weil im Glemsgau[2] auf einen mit der Universität eingegangenen Vergleich, der uns aber unbekannt ist, und auf die päpstliche Bulle des Jahres 1482, wonach die Chorherren des neuen Stiftes den alten Chorherren sukzedieren und namentlich drei vom Stift das Einkommen der zehn ausgetilgten Pfründen durch einen Syndikus einsammeln sollten. Da das Kapitel das Präsentationsrecht der Universität auch bezüglich der anderen infolge der Austilgung der zehn Kanonikate an sie übergegangenen Benefizien anzugreifen drohte,

[1] Beschreibung des O.-A. Böblingen S. 140.
[2] Beschreibung des O.-A. Leonberg S. 270.

setzte man am 15. April 1521 zur Ordnung des Ganzen folgende Punkte fest[1]:

a) Die Kaplanei St. Fridolin zu Dagersheim verbleibt in Zukunft dem von der Universität auf sie präsentierten Jörg Binder von Kirchheim[2] ohne Einspruch des Stiftdekans oder Kapitels. Zur Entschädigung zahlt die Universität dem Stift jährlich 4 ½ ℔ Heller, solange Binder die Kaplanei in titulum besitzt.

b) Wenn die Kaplanei St. Fridolin und die St. Nikolaus zu Weil erledigt werden, so soll die Lehenschaft beider Kaplaneien dem Stift zustehen statt der Universität, wie dies infolge einer Vereinbarung der letzteren mit dem Propst der Fall war.

c) Die Lehenschaft der anderen von den 10 ausgetilgten Kanonikaten herrührenden Pfründen, nämlich der Frühmesse zu Darmsheim, der Pfarrei zu Leonberg und der Kaplanei der Apostel Petrus und Paulus[3] daselbst, der Pfarrei zu Feuerbach samt der Frühmesse daselbst, der Pfarrei zu Bothnang[4] bei Feuerbach und der Pfarrei zu Neckarthailfingen samt der Kaplanei[5] daselbst, auf welche etliche Laien, die Fischer genannt, nominieren, soll der Universität ohne Einmischung des Kapitels bleiben. Ausgenommen sollten hiervon jedoch die beiden Pfarreien Dagersheim und Darmsheim sein. Bevor der Propst wieder anwesend sei, wird hier keine Entscheidung getroffen, ob man sich durch Teilung des Präsentationsrechts oder auf eine andere Weise

---

[1] Vidimierte Kopie im Universitätsarchiv Tübingen. Mh. I, 52. XX.

[2] Inskribiert in Tübingen am 6. Januar 1504 (Ull. S. 555. 26), verzichtet auf die genannte Kaplanei 1524, wird Kaplan zu Kirchheim und erster evangelischer Stadtpfarrer zu Grözingen. Binder, Wirtemb. Kirchen- und Lehrämter II, 728.

[3] Auf die Bitte des Stiftes Tübingen wird diese Kaplanei am 12. Mai 1480 mit der Pfarrei verbunden, aber schon 1489 wieder losgelöst und die Kaplanei St. Nikolaus mit jener verbunden (Dezember 22), weil jene Kaplanei zu drei, diese bloß zu Einer wöchentlichen Messe verpflichtete. Der Inhaber der letzteren wurde Hilfspriester des Plebanus. Orig. Stuttg. (Sindelf.). Vgl. Eleß II, 2. 466.

[4] Die Pfarrei Bothnang wuchs aus einer zu Feuerbach gehörigen Kapelle hervor, welche am 4. Mai 1483 zur Pfarrei erhoben wurde. Orig. ebd.

[5] Gestiftet von Katharina Fischer aus ihrem väterlichen Erbteil samt einer Zulage von 15 fl. Zins durch das Stift in Sindelfingen. 1471 November 12 und Dezember 20. Kopie Perg. im Universitätsarchiv Tübingen. Mh. I, 56. IX.

einigen solle. Wenn es aber zu keinem gütlichen Vergleich komme, so solle jedem Teil sein Recht vorbehalten sein, im übrigen aber dieser Vertrag in allen anderen Punkten in Kraft bleiben.

d) Rücksichtlich der Verwaltung des Einkommens aus den alten Pfründen soll es, wie es seit etlichen Jahren üblich, auch in Zukunft gehandhabt werden, daß nämlich zu jeder Jahresrechnung der Universität der Dekan und zwei Chorherren des Stiftes beigezogen werden.

e) Endlich behandelt die Urkunde einen schon in der päpstlichen Bulle (1482) vorgesehenen Fall. Wenn nämlich die Universität wieder eingehen sollte, so sollten die aus den 10 alten Präbenden herrührenden Güter wieder ans Stift zurückfallen. Zu diesem Zweck verlangen die Stiftsherren den Rodel der Universität abschreiben zu dürfen, damit sie sich gegebenen Falles in den Rechnungen der Universität zurecht finden könnten.

Die wegen der Abwesenheit des Propstes hinausgeschobene Entscheidung bezüglich der Lehenschaft der zwei Pfarreien Dagersheim und Darmsheim erfolgte am 13. Januar 1522[1]. Darnach haben Universität und Stift in der bisher üblichen Weise an dem Einkommen (Zehnten) teil, müssen aber auch die Ausgaben und Beschwerden beider Pfarreien gemeinsam tragen. Das Patronatsrecht wird für die Zukunft geteilt zwischen Propst, Dekan und Kapitel einerseits und zwischen Rektor und Universität anderseits. Wenn also eine der beiden Pfarreien in einem geraden Monat durch den Tod oder durch freie Resignation ihres seitherigen Inhabers erledigt wird, so präsentiert das Stift (Propst, Dekan und Kapitel). Wird dieselbe Pfarrei oder die andere unter den gleichen Bedingungen vakant, so üben Rektor und Universität ihr Patronatsrecht aus. Beim nächsten Erledigungsfalle präsentiert wieder das Stift, und so immer abwechslungsweise der Teil, der das letzte Mal nicht präsentierte. Wenn aber eine dieser Pfarreien oder beide durch einen Pfründetausch oder in einem päpstlichen Monat erledigt werden, so kommt der nächste Präsentations-

[1] Orig. Perg. im Staatsarchiv Stuttgart. Auch Cleß (II, 2. 747) kennt diesen Vertrag, zieht aber, weil er die Bulle vom Jahre 1482 nicht kannte, den falschen Schluß aus ihr, daß „der Propst und seine Geistlichkeit damals noch ein von den Chorherren-Professoren unterschiedenes Korps ausmachten, das seine eigenen Rechte und Einkünfte besaß". Vgl. auch die Beschreibung des O.-A. Böblingen S. 140.

berechtigte an die Reihe und darf auf die Pfarreien präsentieren bezw. den Tausch genehmigen, so oft der Fall vorkommt, verliert aber gleichwohl sein Präsentationsrecht auf die nächste in einem geraden Monat durch Tod oder freie Resignation erledigte Pfarrei nicht.

Der ganze Vertrag läuft im Grunde genommen darauf hinaus, daß der Propst sein in der Vereinbarung mit der Universität (1512) festgelegtes Recht von nun an, statt allein, mit dem Dekan und dem Kapitel ausübt. Auffallend ist aber, daß bei einer in einem päpstlichen Monat erfolgten Vakatur das Präsentationsrecht ohne weiteres an Stift oder Universität übergehen solle.

Endlich kamen Stift und Universität wegen des Patronatsrechtes im Jahre 1524 noch einmal in Berührung miteinander. Wie wir oben gesehen haben, blieb Jörg Binder auf der Kaplanei St. Fridolin zu Dagersheim, da die Universität dem Stift dafür einen jährlichen Zins von 4 ½ ℔ entrichtete, solange Binder Kaplan daselbst bleibe. Nun resignierte aber Binder mit Vorbehalt einer Pension auf die Kaplanei zugunsten des Dominikus Wigolt[1], des jungen Universitätspedellen, und das Kapitel gab seine Zustimmung unter der Bedingung, daß die Universität die 4 ½ ℔ auch künftighin bis zu Binders Tod weiter bezahle[2].

Weniger Interesse bieten verschiedene Gültbriefe. Unter ihnen heben wir folgende zwei hervor:

1. Am 16. Oktober 1481 kam ein Streit zwischen der Universität und deren Rektor A. M. Konrad Scheferlin einerseits und dem Propst Johannes Degen und seinem Kapitel andrerseits wegen eines unterhalb der Chorherrenwohnungen gelegenen Hofraumes (area) zum Austrag[3]. Durch diesen Hof führte ein Weg zur Bursa. Beide, Hof und Weg, wurden dem Stift zugesprochen. Dieses mußte aber Hof und Weg durch eine entsprechende Mauer abtrennen, durfte, wenn es wollte, beide abschließen, mußte im letzteren Falle jedoch gegen eine einmalige Entschädigung von 50 fl. für die Bedürfnisse der Bursa so viel Raum übrig lassen, als

[1] Inskribiert 1517 Oktober 30. (UU. S. 610. 4 und Anmerkung).

[2] Orig. Pap. Stuttg., datiert: auff samstag nach dem achtenden unsers herren fronlichnamstag, der da ist der alst Tag des monatz Junii 1524. Das Datum nach dem Festtage gibt aber nicht den 11., sondern den 4. Juni.

[3] Orig. Perg. Stuttgart, Abteilung Stift Tübingen.

zur Vornahme baulicher Reparaturen unbedingt nötig war, und in solchem Falle die Benützung des so ummauerten Weges freigeben.

Während der vorige Vergleich der ersten Periode angehört, führt uns der folgende in diejenige Zeit der zweiten hinein, in welcher sich die Anschauungen über das Verhältnis von Stift und Universität noch nicht geklärt hatten und ein uns nicht recht begreifliches Schwanken über die gegenseitigen Rechte bei vielen vorherrschte. Dies kommt zum Ausdruck in der Urkunde vom 30. April 1506[1]. In den Statuten des Stiftes Sindelfingen fand sich nämlich die Verordnung: „Betreffs der Häuser und deren Hofräume (domus et areae) bestimmen wir, daß solche, wenn sie auf unseren gefreiten Grundstücken erbaut sind oder noch erbaut werden, kraft des Eigentumsrechtes zur Stiftskirche gehören; nach dem Tod eines Kanonikers darf das Kapitel über dessen Hofraitin oder Haus verfügen und sie einem der Kanoniker als lebenslängliche Wohnung kaufsweise überlassen; aus dem Erlös sollen Güter oder Gülten für die täglichen Distributionen bei den kanonischen Stunden, für notwendige Bücher und namentlich für das Nachtoffizium (Matutin und Laudes) gekauft werden[2]. Obgleich weder des Bergenhans Vorgänger Degen noch die alten von Sindelfingen nach Tübingen versetzten Kanoniker von diesem Statut Gebrauch machten oder es irgend wie in Zweifel zogen, so glaubte Bergenhans doch, er sei es seinem Gewissen schuldig, den Dekan und das Kapitel mit diesem Statut bekannt zu machen. Nun hatte Graf Eberhard im Bart sechs Chorherrenwohnungen mit den zugehörigen Hofraitinen verkauft mit Zustimmung des Kapitels und aus dem Erlös sechs neue Chorherrenwohnungen in Tübingen bauen lassen. Diese gingen jedoch, wie wir voraussetzen müssen, wie der größte Teil der Präsenz und mit diesem an die Universität über als die Wohnungen der Professoren für Theologie und kanonisches Recht. Als die Kanoniker diesen Tatbestand vernahmen, verlangten sie von der Universität, sie solle jene Häuser an das Stift abtreten, damit künftighin im Sinn des genannten Statuts über sie verfügt werden könne. Die Chorherren suchten ihr Recht auch aus dem corpus juris canonici

[1] Orig. Perg. im Staatsarchiv Stuttgart, Abteilung Stift Tübingen.
[2] Vgl. Cleß II, 2. 228.

zu begründen. Zur Entkräftung dieser Argumente brachte die Universität vor, sie sei seit Errichtung der Universität bis zur Gegenwart im unbestrittenen Besitz dieser Wohnungen gewesen, habe sie offen als ihr Eigentum benützt und habe viele Ausgaben auf sie verwendet; ferner habe das angezogene Statut die nach der Übertragung des Stifts gewählten Kanoniker nicht verpflichtet und keiner habe dessen Beobachtung beschworen. Auch müsse man den Wechsel der Verhältnisse berücksichtigen, infolge dessen für die neuen Chorherren auch neue Statuten erlassen worden, die von den früheren bedeutend abweichen; in Sindelfingen seien die Kanoniker zum Chordienst verpflichtet gewesen, die nach Errichtung der Universität aufgenommenen Chorherren seien Universitätsprofessoren geworden. Es sei aber auch nicht wahrscheinlich, daß, wenn jene Häuser wirklich dem Stift gehört hätten und das Kapitel sie an neue Kanoniker hätte verkaufen und den Erlös für die Distributionen verwenden dürfen, Propst und Kapitel, welche nach Tübingen verpflanzt worden, von diesem für sie so vorteilhaften Statut keine Anwendung gemacht hätten, da es ihnen doch ohne Zweifel bekannt gewesen sei. Zudem teilen sich Propst und Kapitel in die Distributionen aus der Präsenz, welche dadurch bedeutenden Zuwachs erhalten habe, daß die Universitätsprofessoren von ihnen ausgeschlossen waren. Daher sei es klar, daß der Herzog die Kirche zu Aidlingen den Chorherren-Professoren zum Ersatz der Distributionen habe inkorporieren wollen. Gleichwohl habe aber die Universität die Inkorporation an die Präsenz ohne Widerspruch geschehen lassen.

Vergenhans, der infolge seiner Stellung als Kanzler der Universität und als Propst des Stiftes auf beiden Seiten beteiligt war, einigte die streitenden Parteien dahin, daß die Universität die in Frage stehenden Wohnungen samt den zugehörigen Hofraitinen behalten dürfe, als Gegenleistung aber einen Chorpriester, dessen Wahl dem Stift zustehen sollte, zu besolden habe. Dieser mußte ein Weltpriester sein und auf Wunsch des Stiftes jederzeit entfernt werden können. Er hatte die Pflicht, wöchentlich zwei Messen zu feiern, nämlich jeden Donnerstag ein Amt auf dem Altar der Universität zu singen bezw. wenn er (rechtmäßig) verhindert durch einen andern geeigneten Priester singen zu lassen, die zweite aber nach der Anordnung der Universität zu lesen oder zu singen. An den kanonischen Tagzeiten und an den Toten-

vigilien mußte er wie jeder andere Kanoniker unter dem Verlust der Präsenzgelder teilnehmen und an Sonn- und Festtagen hatte er dem zelebrierenden Chorherrn am Hochaltar zu ministrieren. Zu seiner Besoldung entrichtete die Universität 35 fl., zur Hälfte auf Quatember nach Pfingsten und zur andern auf Quatember nach Lucia, an den Präsentiar des Stifts. Dieser zahlte dem Chorpriester an jedem der vier Quatember 4 ₶, also im ganzen 16 ₶ aus; ferner erhielt er täglich für das Anwohnen bei den kanonischen Stunden und bei den Messen sieben Heller. An den Totenvigilien sollte er 10 ₶ verdienen dürfen. Von den Handgeldern, welche unter die beim Chorgebet und bei den Totenvigilien Anwesenden verteilt wurden, bekam er zur Ergänzung des Fehlenden soviel wie ein Kanoniker; nur von den Jahrtagspräsenzgeldern, welche noch „im alten Buche des Lebens vor der Verlegung" des Stifts enthalten waren, blieb er ausgeschlossen.

B. Rücksichtlich gewisser Universitätsakte, namentlich der Benützung der Stiftskirche durch die Universität.

In Ermanglung eines geeigneten Lokals mußte die theologische Fakultät ihre Vorlesungen im Chore der Stiftskirche halten[1]. Als aber die Augustiner-Eremiten ihr Kloster umzubauen begonnen hatten, wies die Universität dem Prior und Konvent des Klosters im Einvernehmen mit dem Generalvikar des Ordens, Andreas Proles, 40 fl. zu, wofür die Augustiner der Theologenfakultät einen Saal als Lektorium überließen. Derselbe lag gegen Osten am Haupteingang neckarwärts[2]. Der Chor selber wurde nachmals als Begräbnisstätte der Herzöge von Württemberg benützt[3].

Etwas befremdlicher will es uns vorkommen, wenn der Stadtschreiber jedjährlich an Georgi den Freiheitsbrief für die Universität, den ihr Stifter am 7. Oktober 1477 ausgestellt, vor allem Volke „in bywesen ains vogts und zweyer richter und der

[1] Sattler, Topographie S. 289.

[2] UU. S. 80 und 81.

[3] Sattler l. c. S. 289; Beschreibung des O.-A. Tübingen S. 222. Doch ist der Grund, warum die Theologen sich um ein Lektorium umsehen, nicht hierin zu suchen, wie Sattler (l. c.) meint. Vielmehr hatte es bisher nur an den nötigen Räumlichkeiten gefehlt (Klüpfel I, 80) und da nach Erbauung der Sapienz sich wieder kein geeignetes Lokal fand, benützte man diese Gelegenheit.

statt gebütel" von der Kanzel verlesen mußte[1]. Außerdem fand im Chor der Stiftskirche die feierliche Erteilung der Grade statt[2]. An den Türen der Kirche wurden Verordnungen verschiedener Art angeschlagen[3].

Auf der andren Seite nahmen die Chorherren vielfachen Anteil an den Festlichkeiten der Universität. Zu den bei den Promotionen üblichen „collationes" waren sie oft statutengemäß eingeladen, auch soweit sie nicht als Gradierte dem Universitätskörper angehörten. Beim Propst als dem Vorsitzenden bei den Promotionen war solches selbstverständlich. Auf Beschluß der Artistenfakultät unter dem Dekanat des Martin Plantsch (1488) wurde auch der Stiftsdekan zum „prandium" eingeladen[4] und nach den Statuten derselben Fakultät von 1505 befanden sich unter den zum prandium beigezogenen Personen Propst, Dekan, Stadtpfarrer und Prädikator[5]. Wer in der Theologie doktorieren wollte, mußte dem Rektor, dem Kanzler und jedem ordentlichen Professor der Universität ein entsprechend schönes Birett mit einem Paar hirschlederner Handschuhe, dem Stiftsdekan, dem Stadtpfarrer und den alten Kanonikern (antiquis canonicis) hirschlederne Handschuhe, den jüngeren Kanonikern in Tübingen (canonicis iunioribus ecclesie loci) aber geringere und minderwertige Handschuhe geben[6]. Endlich genossen die Chorherren alle jene Vergünstigungen, welche den „birretati" zugute kamen[7].

[1] UU. S. 37: „Und umb das solich genad 2c."

[2] A. 1479; item die vicesima sexta mensis januarii baccalaurii prefati in choro ecclesie coll. loci licentiam et insignia magistralia receperunt. Fac. art. lib. dec. fol. 8b. Vgl. dazu in den Statuten der medizinischen Fakultät von 1497 das „in ecclesia collegiata" (UU. 307 „Examine peracto").

[3] Die festa penthecostes (1479), que fuit proxima ante Petronelle (Mai 31), examen pro gradu baccalaureatus in artibus publice in valvis ecclesie fuit intimatum. Fac. art. lib. dec. ib. und A. 1481: Mandetur insuper publice dominica proxima ante Katherine per decanum mandato scripto tam valvis ecclesie loci coll. quam bursis affigendo omnibus birretatis facultatis artium sub debito obedientie, scolaribus vero sub pena retardationis et sine spe admissionis, ut primis vesperis et collationi officioque misse interesse et offerre studeant. Fac. art. lib. dec. fol. cit. Vgl. dazu UU. S. 323 „Mandet etc."

[4] Fac. art. lib. dec. fol. 27b.

[5] UU. S. 324 „Item dominus prepositus etc."

[6] UU. S. 262 „Insuper etc."

[7] UU. S. 282. 364.

C. In Beziehung auf den Gottesdienst.

Solange das alte Kapitel noch bestand und einzelne Professoren der Universität noch Chorherren waren, darf deren aktive Beteiligung am Gottesdienst vorausgesetzt werden, namentlich wenn es galt, kirchliche Feste der Universität zu begehen. Die Chorherren-Professoren hatten wie die übrigen Kanoniker reservierte Plätze im Chore der Stiftskirche. Nach der Veränderung vom Jahre 1482 aber war das Stift ein von der Universität völlig unabhängiges Institut. Die neuen Chorherren hatte ihre stalla in choro, soweit nicht noch alte Kanoniker diese inne hatten. Wenn daher die Universität ihre eigenen Feste in der Pfarrkirche abhalten wollte, mußte sie, um auch in der Kirche als einheitliche Körperschaft auftreten zu können, für abgesonderte Sitze sorgen. Doch scheint dies nicht die Universität als Ganzes, sondern jede einzelne Fakultät für sich aus ihrem eigenen Fiskus getan zu haben. Denn am 7. Januar 1491 [1] bewilligte die Artistenfakultät zur Herstellung der Sitze 30 fl., die juridische 20 fl., während wir über den Beitrag der übrigen Fakultäten nichts erfahren. Wegen der großen Mitgliederzahl bei der philosophischen Fakultät und der allgemeinen Angabe „sedes in ecclesia collegiata" kann man sich diese Sitze wohl nur im Schiff der Kirche denken, zumal da bald darauf die theologische Fakultät ihr Lektorium verlegte und so viele Sitze eine freie Bewegung zur Entfaltung des Kultus verhindert hätten.

Kirchliche Feste feierte die Universität nur wenige, um so mehr aber die einzelnen Fakultäten [2]. Inwieweit dabei die Chor-

[1] Sexta feria post Epiphanie (festum) anno MCCCCXCI sub decanatu magistri Johannis (Gouch, Gesch. Ull. S. 474, Nr. 14) de Frankfordia conclusum fuit, quod si facultas juridica dare velit 20 fl. ad structuram sedium in ecclesia coll., quod facultas artium contribuere debeat 30 fl., quod et factum est. Fac. art. lib. dec. fol. 78a.

[2] Die theologische Fakultät feierte nach Beschluß vom 14. August 1494 das Fest der vier großen Kirchenlehrer und des Aquinaten (Ull. S. 263); die juristische Fakultät das Fest kathedrae Petri (Februar 22), Gregors I. (März 12), des Ambrosius (April 4), der hl. Dreifaltigkeit, des Ivo (nach Ull. S. 277 der 19., nach Weidenbachs Kalendarium der 20. Mai), Mariä Heimsuchung (Juli 2), der 11000 Jungfrauen (Oktober 21), Mariä Empfängnis (Dezember 8) und Opferung (November 21) nach den Statuten von 1495 (Ull. S. 277); die medizinische Fakultät das Fest Petri Stuhlfeier (Februar 22),

herren beteiligt waren, läßt sich nicht erheben. Nur vom Stiftsdekan wissen wir, daß er nach den Statuten von 1505 auf das Ersuchen der Artistenfakultät das Amt am Feste der hl. Katharina (November 25) zu singen hatte[1]. Gleichwohl dürfen wir annehmen, daß sich die Chorherren zur Erhöhung der Feierlichkeit bei den Festen eingefunden und namentlich an den Prozessionen beteiligt haben, zumal an den Donnerstagen, für welche die Universität eine feierliche Prozession in der Kirche oder um dieselbe mit dem Sanktissimum und dessen unverhüllte Aussetzung während der hl. Messe von dem Kardinallegaten Raymund erwirkt hatte[2]. Auch fielen manche Feste des Stiftes mit solchen der Universität zusammen, wie eine Vergleichung zeigt. Übrigens besaß die Universität eine eigene Kapelle mit einem Altar in der Nähe des Chores, in welcher sich jene Sitze der Professoren befanden[3].

5. Einkommen der Propstei.

Das Einkommen des Propstes setzt sich aus zwei Teilen zusammen, einem solchen, welches er mit den Chorherren gemeinsam hatte und von der großen Präsenz erhielt, und einem solchen, das er selbständig verwaltete und welches zur Propstei allein gehörte. Dieser in den „Bona prepositure" eingehaltenen Zweiteilung schließen wir uns im folgenden an.

A. Nach dem wiederholt genannten Statut von 1297 hatte der Propst in Sindelfingen so viel Einkommen an Frucht und Geldzins wie ein Chorherr[4]. Da es in Sindelfingen zehn

---

Gregors I., des Ambrosius, Nundine per duos dies, Mariä Heimsuchung, des Hieronymus (September 30), des Dionysius (Oktober 9), des Cosmas und Damian (September 27 ?), des Lukas (Oktober 18) und Mariä Empfängnis, nach den 1497 bestätigten Statuten (UU. S. 303); die artistische das Fest der hl. Katharina (UU. S. 322); die ganze Universität das des Ambrosius, Augustinus, Ivo, Lukas und der Katharina (UU. S. 108).

[1] UU. S. 322 und 323, wonach er dafür 2 β erhielt.

[2] UU. S. 208 ff.

[3] Capella universitatis (UU. S. 323 und 325); „decanus facultatis artium stallum habeat in capella universitatis, in sedibus doctorum" (UU. S. 329); „unam qualibet feria quinta in altari universitatis cantando". Vgl. oben S. 165.

[4] Prepositus debet habere, sive sit presens sive absens, redditus integre prebende in frumento et denariis sicut alius canonicus, et

Kanonikate waren, erhielt er den elften Teil der Präsenz. Bei der Übertragung des Stiftes nach Tübingen blieben aber neben einem Drittel der Präsenz auch noch zwei Kanonikate bezw. deren Einkommen in Sindelfingen zurück. Daher teilte sich der Propst in Tübingen nur noch mit acht Kanonikern in die Präsenz, erhielt also den neunten Teil derselben. Die übrigen acht Teile wurden den acht Chorherren, von etwaigen Versäumnissen und Strafen abgesehen, gleichmäßig zugewiesen. So bezog der Propst den neunten Teil des Großzehnten in Sindelfingen, Dagersheim, Darmsheim, Leonberg, Weil im Glemsgau, Feuerbach und Neckarthailfingen und zwar an Frucht und Wein, überdies noch ein Knechtmalter Roggen in Sindelfingen, Dagersheim, Darmsheim und Weil und ein Knechtmalter Dinkel in Leonberg mehr als ein Chorherr (oder zum voraus). Ferner hatte der Propst den dritten Teil des Weinzehnten in Kornthal, die übrigen zwei Drittel aber das Kapitel. In den Kraut- und Erbsenzehnten teilten sich Propst und Kapitel so, daß der Propst soviel erhielt als drei Chorherren zusammen, also drei Elftel desselben[1]. So hatten sie gemeinsam aus dem Erbsenzehnten, wozu auch Wicken und Linsen gerechnet wurden, in Sindelfingen, Dagersheim und Darmsheim je 3 Malter, aus einem Hof zu Höfingen und zu Thailfingen im Gäu je 1 ½ Malter. Diese Vergünstigung genoß der Propst, weil er bei der Einkommensteilung zwischen Stift Sindelfingen und Tübingen zugunsten des Kollegiums etwas den Regulierten von seinen Einkünften überlassen hatte, nämlich 12 ℔ 8 β 2 h[2].

Nachdem die acht Pfründen der Universität inkorporiert worden waren, trat die Universität in die Rechte des „alten Kapitels" ein, so daß das Einkommen der Propstei nicht berührt wurde durch jene Veränderung.

Nach Errichtung des „neuen Kapitels" erhob sich die Frage, ob der Propst auch an der neuen Präsenz seinen Anteil erhalten solle. Noch unter Vergenhans wurde dahin entschieden, daß er

tertiam partem vini crescentis in Korntal et in Walhain; residue vero due partes inter canonicos equaliter dividantur. Haug, Chron. l. c. p. 39.

[1] Über die Krautzehnten in Sindelfingen siehe Freib. Diöz.-Archiv XXX, S. 155. 6.

[2] Freib. Diöz.-Archiv a. a. O. S. 113. 9. Siehe auch unten S. 173 f.

von der „alten Präsenz in Tübingen“ nichts bekomme, von den neuen Jahrtagsstiftungen und den täglichen Distributionen aber so viel wie ein Chorherr, für den Fall, daß er anwesend sei[1]. Wie eine Bemerkung Widmanns zeigt, wurden diese ihm aufs neue streitig gemacht, aber mit Berufung auf obige Entscheidung ebenfalls zuerkannt[2]. Seit 1519 reichte man ihm, wenn er an den Festtagen des Propstes das Amt sang, aus der Präsenz 2 β wie dem Dekan[3].

B. Die Propstei hatte in Sindelfingen ein eigenes Haus, das „gantz fry gehalten“ worden ist und „weder stur, schatzung, dienst noch dehainerley ander ufflegung“ gegeben hat. Bei der Verlegung des Stiftes nach Tübingen verkaufte der Graf die Propsteiwohnung und behielt den Erlös für sich. Deshalb kaufte er für den Propst und seine Nachfolger in Tübingen ein Haus, „das Dietherich Lasts saeligen gewesen und in der Müntz gelegen ist mit siner hoffraitin, gartten und zůgehoerungen“ und freite es „für all stur, schatzung, wacht, dienst, frondienst, landtschaden, raisen und all ander ufflegung und beswerung, wie mann die genennen mag[4].“ Diese Wohnung stieß einerseits an das Haus des Dekans, anderseits an die Scheuer des Dr. Ludwig Truchsäß, auf der Rückseite aber an die Wohnung des Konrad Lutz[5].

Obwohl hier die Freiung bereits ausgesprochen ist, so bezahlte der Propst dennoch jährlich 5 fl. Steuern, bis er sie mit 100 fl. loskaufte[6].

Propst Widmann verwendete auf die Reparierung des Propsteihauses, auf den Bau eines neuen Häuschens, auf die Ausbesserung der Scheuer und alles dessen, was zu diesen Gebäuden gehörte, sowie auf die Verbesserung des von Bergenhans der Propstei geschenkten[7] Weinberges große Summen, nach seiner eigenen Angabe mehr als 150 fl., nach der eines Späteren sogar mehr als 200 fl[8].

---

[1] Ebd. S. 134, Anm. 4.

[2] Ebd. [3] Ebd.

[4] Freiungsbrief des Grafen vom 23. Juni 1481. Orig. Perg. Universitätsarchiv Tübingen Mh. I, 82. II.

[5] Archiv a. a. O. S. 135.

[6] Archiv a. a. O. S. 135: Item prepositura.

[7] Ebd. S. 137.

[8] Ebd. S. 135, Anm. 1.

Die Propstei hatte in Sindelfingen zwei Höfe; den einen hatte Johannes Scheck, den andern Cunlin Bechlin inne. Beide sind um den Zehnten und um das Dritteil verliehen.

Der Propst mußte dem Meier des ersten Hofes einen eigenen Wärter geben für seinen Teil und seinen Zehnten. Wenn dieser Knecht bei der Besorgung der Erntegeschäfte mithalf, mußte ihm der Meier einen entsprechenden Lohn geben; arbeitete er aber nicht, so war der Meier auch nicht zur Reichung von Kost und Lohn verpflichtet. Der Meier durfte den dritten Teil des Zehnten einführen und Farren und Eber halten, soweit dies dem Propst nicht zum Schaden gereichte. Zu diesem Hofe gehörten folgende Güter: in der Zelg „uff Herbstein" 9 Morgen und 1 Jauchert Äcker, in der Bochtelfinger Zelg gegen die „Rütmül" 12 Morgen Äcker, in der Zelg gegen den „Bueckern" 14 Morgen und 3 ½ Jauchert Äcker und 8 ½ Mannsmad Wiesen samt 2 „wißbletzlin"[1].

Der zweite Hof ist unter den gleichen Bedingungen verliehen wie der erste, nur darf der Meier kein Faselvieh (männliche Zuchttiere wie die oben angegebenen) halten. Die Güter dieses Hofes sind: in der Zelg auf Herbstein 7 Morgen Äcker, gegen „Bircken" 7 Morgen, gegen Bochtelfingen 10 ½ Morgen, Wiesen 4 ¾ Mannsmaden[2].

Einen dritten Hof, den Johannes Nagel innegehabt und der in der ersten Zelg 7, in der zweiten 9 ½, in der dritten wieder 7 Morgen umfaßte, verkaufte Bergenhans, weil der Hof dem Propst nicht leicht 50 Malter, teils Dinkel, teils Haber, abwerfen konnte, und erlöste 377 fl 4 ß aus den Äckern und einen mit 82 ℔ ablösbaren, 4 ℔ 2 ß betragenden Zins aus den Wiesen, welche Johannes Nagel von ihm kaufte. Ebenso veräußerte er 2 Mannsmad Wiesen, den „Prüel" genannt, für 100 fl., an Bernhard Kengel, 6 Mannsmad in Hofstetten um 290 fl. an Hanns Markwart und Konrad Widmann, die unfruchtbaren Propsteiäcker in Hinderweil[3] um 40 fl. (so billig), damit die

[1] Zum ganzen vgl. Bona prepositure fol. 21a bis 25a. Auffallend ist, daß fol. 21a der Meier Cunrat Scheck genannt wird, während er fol. 10a Johannes Scheck heißt. Vater und Sohn?

[2] Bona prepositure fol. 25b bis 27a.

[3] Zu dem Flurnamen „Hinderwil oder Hinter Weil" vgl. Beschreibung des O.-A. Böblingen S. 223; es lag eine halbe Stunde nordwestlich von Sindelfingen.

Propstei wenigstens noch den Zehnten erhielt, und einige Vierteile Frucht, Landacht genannt, aus etlichen Äckern um 16 ℔. Der Gesamterlös betrug 877 fl. 4 β[1]. Diese Summe ergiebt sich nur, wenn man für jene 4 ℔ 2 β Zins die Ablösungssumme von 82 ℔ einsetzt.

Dieses Geld verwendete Bergenhans mit Genehmigung des Bischofs und Einwilligung des Kapitels wieder zum Nutzen der Propstei. Er kaufte die 5 fl. jährlichen Zinses los, welchen die Propstei seither entrichten mußte, mit 100 fl., kaufte von den Regulierten in Sindelfingen einen Zins von 10 fl. auf Johannis des Täufers Tag, einen solchen von 5 fl. aus einigen Gütern in Lustnau auf Martini, 17 ℔ aus den Steuern in Tübingen, welche aus der Kanzlei auf Hilarientag (Januar 13) bezahlt werden, um 340 ℔[2], 10 ℔ 13 β ebendaselbst um 152 fl., von den Augustinern 5 ℔ um 100 ℔ und 4 ℔ 2 β Wiesenzins. Dies gibt, überall die 20fache Ablösungssumme gerechnet, eine Ausgabe von 925 fl. (weniger 4 β). Somit übersteigen die Ausgaben die Einnahmen um 47 fl., welche dem Propst durch 5 fl. Zins von Heinrich Ochsenbach wegen einer Mauer ersetzt wurden[3].

Außerdem hatte die Propstei den Heuzehnten in Sindelfingen für sich allein. Jede Mannsmad Wiesen entrichtete statt desselben 3 Pfennige. In der früheren Zeit betrug er samt dem von Rohr (O.-A. Stuttgart) 12 ℔ 15 β 6 h, später vermietete er ihn an die Regulierten in Sindelfingen um 18 ℔, zog ihn aber bald wieder selbst ein, vermutlich weil er sich im Laufe der Zeit sehr erhöhte[4].

Wie sich der Propst mit dem Stift in Sindelfingen in den Kleinzehnten daselbst aus Flachs, Hanf, Rüben, Obst, Zwiebeln, Bienen u. dgl. teilte, s. Arch. XXX (1902), 135.

In Herrenberg hatte der Propst aus 6 Morgen Weinbergen den 6. Teil des Ertrages[5].

Da der Propst bei der Einkommensteilung zwischen Stift Tübingen und Sindelfingen den Regulierten einige Zinsen zur

[1] Bona prepositure fol. 10a.

[2] Urkunde des Grafen vom 13. Januar 1489. Orig. Perg. in Stuttgart, Abteilung Stift Tübingen.

[3] Bona prepositure fol. 11a.

[4] Freib. Diöz.-Archiv XXX, 135.

[5] Ebd. S. 136.

Ergänzung des Fehlenden widerlegte[1], so erhielt er zum Ersatz aus der Präbende des Dr. Martin Kell 3 ℔ 2 β, des Dr. Möchinger 2 ℔, des Dr. Cristannus 2 ½ ℔ 4 β, des Johannes Giltlinger 18 β und des Dr. Mangold 12 β, zusammen 9 ℔ 6 β[2]. Ein voller Ersatz wurde dem Propst deshalb nicht gewährt, weil auch andere Präbenden einen entsprechenden Abzug erfuhren[3]. Wenn ein solcher Chorherr starb und seine Präbende der Universität inkorporiert wurde, ging die Verpflichtung an die Universität über.

Ferner: Der Flücker gibt jährlich 2 Malter Dinkel für ein Pfund Pfeffer[4]; aus dem Prennershof zu Darmsheim 100 Eier und ein Osterlamm, der Mesner daselbst 100 Eier, derselbe weitere 100 Eier aus dem Schulhof, ebensoviel Michel Miller aus einer Wiese, 8 Hühner aus des Feldstetters Haus und Gärtlein, 30 β der Pfarrer in Darmsheim und 56 ½ ℔ 8 h aus den Propsteiwiesen in Sindelfingen, die der Propst verpachtete[5].

In Weil erhielt er 12 Hühner von den Huben, zu Leonberg etliche Gänse (jedoch bekam Vergenhans nie mehr als zwei, sein Nachfolger bloß noch eine), zu Hirschlanden 4 Hühner oder 2 „Kappen" aus einem Hof.

Zu Plieningen betrug der Zins nach der am 12. Februar 1484[6] geschehenen Erneuerung 6 ½ ℔ 5 β h, gereicht zumeist aus Wiesen und Holz.

Zu Riedenberg (Birkach O.-A. Stuttgart) 8 β und 2 Hühner aus einem Acker; aus des Nagels Hofwiesen 4 ℔ 2 β (s. oben).

Ackergült und Zehnten der Propstei:

a) Zelg Herbstein: aus 3 Morgen Acker an dem Aichholz 5 Vierteile nach der Zelg und der Zehnte; aus weiteren 3

[1] „Summa ex censibus prepositi 12 ℔ 8 β 2 h." Freib. Diöz.-Archiv a. a. O. S. 113.

[2] Freib. Diöz.-Archiv a. a. O. S. 136.

[3] Vergenhans 2 β, Menckler 19 β und 10 Hühner, Hegbach 1 ℔ 4 β, Michael 8 β. Ebd. S. 113 f.

[4] Bis zum Jahre 1380 wurde das Pfund Pfeffer vom Spital in Eßlingen geliefert, am 23. Oktober 1380 aber vom Propst Ulrich von Giltlingen gegen eine dem Spital in Sindelfingen fallende Gilte von 2 Malter Dinkel umgetauscht. Orig. Perg. im Universitätsarchiv Tübingen. Mh. I, 52. II.

[5] Freib. Diöz.-Archiv a. a. O. S. 136.

[6] Bona prepositure fol. 28 a; vgl. auch die Randbemerkung daselbst: „Item A. D. 1507 sind dise zins aber ernuwet ꝛc."

Morgen sind die 7 Viertteile abgelöst und wird nurmehr der Zehnte gegeben; aus 6 Morgen 10 Viertteile nach der Zelg und der Zehnte; aus 4 Morgen ob dem großen Hofacker 4 Viertteile nebst dem Zehnten; aus 2 Morgen auf dem Aichholz 2 Viertteile und der Zehnte; ein Acker liegt brach; aus einem Morgen der Zehnte; 2 Morgen liegen brach; aus einem Morgen werden die 2 Viertteile nicht geliefert; aus einem Acker, von dem der andere Morgen brach liegt, 2 Viertteile und der Zehnte; dgl. aus einem Acker vor dem Aichholz; dgl. 2 andere; aus einem Jauchert nur der Zehnte, weil die Landacht abgelöst ist; aus 2 Morgen „an dem aichach" (waren früher in Nagels Hof) 4 Viertteile und der Zehnte[1].

b) Zelg Riedmühle oder Bochtelfingen: aus 3 Morgen 5 Vierteile und der Zehnte; aus 5 Morgen auf dem Aichholz gingen früher 10 Viertteile ein, später wurde aus einem Teil dieses Ackers eine Wiese gemacht und um 3 ½ ß verliehen, der Rest, ungefähr 2 Morgen, trug noch 2 (3) Viertteile; aus 2 ½ Morgen, die früher 5 Viertteile abwarfen, wegen deren Ablösung nur noch der Zehnte; aus einem Morgen zu „Kürnberg" gelegen, 2 Viertteile und der Zehnte; aus 2 Morgen, zu „Kürnbach" gelegen, 3 Viertteile und der Zehnte; aus 3 Morgen, teils in der genannten Zelg, teils in der Zelg Herbstein gelegen, 2 Viertteile und der Zehnte; aus 2 Morgen an der Burghalde nur der Zehnte; ein Acker zu Kürnberg „ist verloren"; aus einem Acker beim Mühlstetter Weg sind 4 Viertteile abgelöst und wird nur noch der Zehnte gereicht; aus einem Morgen nur mehr der Zehnte, weil die 2 Viertteile abgelöst sind; bei 2 Morgen fehlt die Angabe des Ertrages[2].

c) Zelg Birken: aus ½ Morgen „auf oder an dem Mühlweg" und ¾ „an der mittelgewand an dem Krummen" 10 Viertteile und der Zehnte; aus einem Acker bei „Urwisen" früher 2, jetzt 1 Malter, weil er eine Zeit lang brach lag; aus 2 Morgen an dem „Hürnacher weg, went an den Böblinger weg" sind die 2 Viertteile abgelöst und wird nur noch der Zehnte entrichtet; dgl. aus 1 Morgen zu „Begstetten"; Marckwart Dieterlin von

[1] Bona prepositure fol. 14a bis 16a.
[2] Ebd. fol. 16b bis 18a.

Dagersheim gibt 3 Viertteile aus einem Acker, „der ist verloren, dann ich hon kain anstoeßer funden"[1].

Summe: in der ersten Zelg 4 Malter und 3 Viertel,
in der zweiten 1 Malter, 4 Viertel und 3 1/2 β
in der dritten 2 Malter und 2 Viertel;
dazu noch der jährlich wechselnde Zehnte.

Auf die hier genannten „abgelösten Viertel" beziehen sich die Worte „vendidi ex quibusdam agris inferius specificatis certa quartalia frumentorum wulgo landacht pro precio sedecim librarum[2]."

Zu Hinderweil gehörte das ganze Feld, mit Ausnahme der „Hirsauer Äcker", der Propstei; Bergenhans aber verkaufte es und behielt sich nur den Zehnten vor[3].

Der dritte, Nagelshof genannte, vom Propst ebenfalls veräußerte Hof trug der Propstei den Zehnten. Von den 7 Morgen der ersten Zelg liegen 5 „zu dem mittel bühel" und 2 auf dem „roten bühel"; in der zweiten (Bochtelfinger) Zelg liegen 2 1/2 Morgen zu Hofstetten, 2 auf dem Aichholz, 2 „zu der mittel gewand", 1/2 über dem Rietmüller weg" und 2 1/2 „zu dem lanngen anwannden"[4]. Die etwa 8 Morgen der Birkener Zelg haben die Bürger zu Sindelfingen inne.

In Rohr hatte die Propstei Wiesenzehnten im Betrag von etwas mehr als 18 β; nach einer unter Widmann 1527 geschehenen Erneuerung erhielt er nur noch 17 β 4 h[5].

Endlich kaufte Bergenhans aus eigenen Mitteln den bereits erwähnten, 3 Morgen großen Weinberg am Österberg um 130 fl. Diesen hinterließ er testamentarisch der Propstei, damit sie einen Ersatz habe, falls er vielleicht etwas vernachlässigt hätte. Der Propst bezog den 4. Teil des Weinertrages[6].

[1] Bona prepositure fol. 18a bis 18b.

[2] Ebd. fol. 11a.

[3] Ebd. und Bona prepositure fol. 19a.

[4] Kaufbrief der Sindelfinger Bürger Bernhard Kengel, Konrad Mötzel, Hans Dinckelacker, Hans Schelle, Hans Bichtold, Hans von Darmsheim, Jörg Schuchmacher für die beiden ersten Zelgen vom 2. Mai 1493. Orig. Perg. im Universitätsarchiv Tübingen. Mh. I, 52. VII. Für den der Propstei bleibenden Zehnten zahlte der Propst 55 *π*, 10 β 4 h.

[5] Bona prepositure fol. 31a und Innenseite des hinteren Deckels.

[6] Freib. Diöz.-Archiv a. a. O. S. 137. „Item ego emi de pecunia mea."

Im Jahre 1517 kauften die Regulierten ihren 10 fl. betragenden Zins mit 200 fl. zurück. Die eine Hälfte des Zinses entrichteten nunmehr etliche Einwohner von Breitenholz (O.-A. Herrenberg), die andere Hälfte die Stadt Böblingen auf Johannis des Täufers Tag. Von den Böblingern ging die Verpflichtung noch zu Widmanns Zeiten an „Clain Henßlin“ in Dagersheim über [1].

Wenn wir einen Überblick über das gesamte Einkommen der Propstei gewinnen wollen, so tut ein bereits genanntes Lagerbuch im Staats-Archiv in Stuttgart wesentliche Dienste. Es trägt die Archivnummer 186 und die Aufschrift „Ernewerung 1537, auf der ersten Seite steht „Deß stiffts zu Tuwingen, auch aller vacierender pfrunden in statt und ampt Tuwingen einkomenn.“ Das Papier ist gewöhnliches Urbarpapier und hat als Wasserzeichen das schon beschriebene, wie die sechste Lage jenes Urbars es aufweist [2].

Die Angaben sind um so genauer, als beim Zehnten immer der Durchschnittsertrag aus den letzten neun Jahren gerechnet ist. Danach belief sich das Einkommen der Propstei an:

Geld: 222 ℔ 13 β.
Roggen: 7 Malter 1 ½ Viertel } Leonberger Maß.
Dinkel: 250 Malter 3 Viertel } Leonberger Maß.
Dinkel: 26 Scheffel 3 Viertel Nürtinger Maß.
Haber: 220 Malter 3 Imi Leonberger Maß.
Haber: 13 Scheffel 5 Simri } Nürtinger oder Stuttgarter Maß.
Gerste: 7 Simri 3 Imi } Nürtinger oder Stuttgarter Maß.
Erbsen, Linsen, Wicken: 1 Malter Leonberger Maß.
Hühnern 27, Eiern 100, Gänsen 1, Wein 3 Fuder 3 Eimer 9 ½ Maß Eßlinger Aich [3].

Am Ende des Berichtes über das Einkommen der Propstei findet sich noch die Bemerkung, daß der Propst von dem Erbsenzehnten in Sindelfingen, Dagersheim und Darmsheim 3 Teile, die Universität 8 Teile bekomme, so lange der Zehnte 9 Malter nicht übersteige. Sobald aber der Zehnte mehr betrage, habe der Propst an dem Mehrbetrag nur den 9. Teil zu beanspruchen. Zu Thailfingen im Gäu gebe das Stift zu Tübingen jährlich 3 Viertel Erbsen an den Propst ab. Von dem zu Hirschlanden

[1] Ebd. S. 137. „Item monasterium,“ „Regulares“ und „Oppidani“.
[2] Freib. Diöz.-Archiv XXX, 183.
[3] Lgb. 186, fol. 36b.

fallenden Ertrag an Erbsen (1 1/2 Malter) erhalte der Propst den neunten Teil — 1 Viertel und 1 1/2 Imi. Im ganzen erhalte dadurch die Propstei noch 2 Malter 7 Viertel 1 1/2 Im Erbsen weiter[1].

Ausgaben der Propstei.

1) 2 ℔ h für die Sammlung der Frucht auf den beiden Höfen zu Sindelfingen.

2) 39 ℔ 19 β für die Sammlung der Zehentfrucht und des Zehentweines an den Orten, an welchen Propst und Universität ihren Zehnten gemeinsam beziehen.

3) 2 ℔ Scheuernzins zu Sindelfingen.

4) 2 ℔ Kastenzins von den gemeldeten Früchten.

5) 1 ℔ für das Haus der Universität und des Propstes.

6) 400 zu Sindelfingen dem Propst fallende Eier für den Keller daselbst nebst der Nutznießung einer der Universität und dem Propst gehörigen Wiese.

7) Wenn Universität und Propst ihr Zehentkraut zu Sindelfingen sammeln, gibt man dem Keller 100 Krautköpfe[2].

8) Während Propst und Universität bezw. deren Pfleger die Unkosten bislang dadurch deckten, daß sie eine entsprechende Menge Frucht an Ort und Stelle verkauften, hat der Propst doch meistens noch gegen 7 ℔ h darauf zahlen müssen. Wenn dazu noch an den Pfarrhäusern oder Zehentscheuern u. a. gebaut wurde, machte man eine besondere „Imposition", wozu der Propst nach seinem Anteil an den Zehenterträgnissen beisteuern mußte.

9) 14 β kostete das Einsammeln und Einführen des Landgarbweines zu Herrenberg.

10) 3 1/2 ℔ „ist aim probst bißher auff das gesegnet gangen".

11) Eine Ohm Weines auf den „Martinstag".

12) 20 fl. auf Ostern, Pfingsten, Fronleichnamsfest und Weihnachten, auf welche Feste der Propst alle Stiftspersonen nach alter Gewohnheit einzuladen hatte[3].

13) 5 fl. wegen einer weiteren Imposition siehe oben S. 157. Dazu war noch durch eine Feuersbrunst das Universitätshaus

---

[1] Lgb. fol. 39a.

[2] Lgb. fol. 37a, Nr. 1—7.

[3] Vgl. UU. S. 97 „de hospitalitate prepositi consueta".

vernichtet (1534) und mit ihm drei dem Propst und der Universität zinsende Häuser, so daß der Zins verloren ging[1].

14) Wenn der Propst Wein, Korn, Haber oder anderes, das ihm wächst, haben will z. B. für seine Haushaltung, muß er auf seine eigenen Kosten die Frucht von Sindelfingen, das zwei Meilen, und den Wein von Feuerbach, das drei Meilen von Tübingen entfernt ist, kommen lassen. Die Fahrt nach Feuerbach und zurück kostet ihn 1 1/4 fl. Die Herbeiführung der Frucht für seinen Haushalt kommt ihn jährlich auf 11 ℔ h zu stehen. Diese Unkosten wurden dem Propst verursacht, weil er in Tübingen keine Gefälle an Frucht und Wein hatte (abgesehen von den 3 Morgen Weinberg, welche Bergenhans der Propstei schenkte).

Summe der Ausgaben an Geld 111 ℔ 3 β, ohne das Kraut und die Eier[2].

Ausgaben der Propstei an Frucht:

1) Der Propst gibt dem Keller zu Sindelfingen für seinen Anteil an den dortigen Gefällen 2 1/2 Malter Roggen und 15 Malter Haber.

2) Vom Abgang oder „casten-schwini" geben Propst und Universität an 100 Malter 5 oder an 20 Malter 1 Malter, gleichviel ob die Frucht von den Höfen gegeben wurde oder Zehentfrucht war[3].

---

[1] Lgb. 186 fol. 37 b.
[2] Ebd. fol. 38 a.
[3] Ebd. fol. 38 b.

III.

Regesten der Pröpste und Verzeichnis der Chorherren des St. Georgenstifts zu Tübingen von 1476—1534.

A. Regesten der Pröpste des St. Georgenstiftes in Tübingen von 1476—1534.

I. M. Johannes Degen (1476—1482).

1455. Pfarrer in Eltingen, tauscht mit seinem Oheim die Pfarrei gegen die Propstei Sindelfingen ein und ist deren letzter Inhaber. Haug, Chron. Sindelf. S. 6; UU. S. 9.

1462 Februar 8 verpflichtet sich namens des Johannes (Bergenhans), Rektors der Pfarrkirche zu Weilderstadt, wegen der Annaten der laut Urk. vom 31. Januar 1462 mit dieser Kirche zu vereinigenden Pfarrkirche zu Ihingen. Württ. Geschichtsquellen II, 510, Nr. 94.

1463 Februar 22 stellt ein Vidimus aus über die Urkunde Papst Gregor IX. vom 8. März 1229, in welcher dieser das Kloster Bebenhausen in seinen Schutz nimmt und dessen Güterbesitz, Rechte und Freiheiten bestätigt. WUB. VI, 487 u. III, 252.

1465 März 21 erhält der Propst Johannes Degen von Sindelfingen vom Papste Paul II. den Auftrag, dem Spital in Reutlingen seine Weiden, Wälder und sonstigen liegenden Güter zu Wannweil nebst Leuten, Zehnten und Patronatsrecht der Kirche daselbst zu bestätigen, was denn auch am 10. März 1467 geschah. O.-A.-Beschr. Reutlingen (2. Aufl. 1893) II, 306.

1476 November 13 wird mit Abt Heinrich von Blaubeuren und dem Propst Nötlich von Herrenberg zum Exekutor der päpstlichen Bulle betreffend die Errichtung einer Universität in Tübingen bestellt (als Propst in Sindelfingen). UU. S. 12.

1477 März 10 wird infolge des von Heinrich Fabri ausgefertigten Instrumentes betreffend die Verlegung eines Teiles des Sindelfinger Stiftes nach Tübingen Propst in Tübingen. Orig. Perg. Stuttg. Staats-Arch.

1477 März 11 ist als Propst mit den beiden Sindelfinger Chorherren M. Konrad Menckler von Maichingen und M. Joh. Heckbach nebst den Brüdern Joh. und Ludwig Bergenhans, den Kirchherren zu Brackenheim und Kirchheim u. d. Teck, bei Veröffentlichung des Publikationsinstrumentes betreffend die Errichtung der Universität zu Tübingen in Urach zugegen. UU. S. 25.

1477 Mai 28 ist bei der separatio bonorum zwischen Stift Sindelfingen und Tübingen in Sindelfingen anwesend. Freib. Diöz.-Archiv XXX, 109 ff.

1477 September 15 ist in die Universitätsmatrikel eingetragen als „prepositus eccl. coll. beate virg. Marie et s. Georii martiris atque cancellarius apostolicus ipsius nostre universitatis Tüwingensis.“ UU. S. 460, Nr. 2.

1478 November 13 (Freitag nach Martini). Propst und Kapitel verkaufen das Aichholz zu Sindelfingen samt den Zinsen aus etlichen in demselben gelegenen Wiesen um 700 ℔ h an die Regulierten in Sindelfingen, welchen Verkauf Mechthilde und Eberhard besiegeln am Mitwoch nach Lucientag (Dezember 16). (S. Reg. 1479 August 24).

1479 März 21. Propst und Kapitel geben den Regulierten zu Sindelfingen um 620 ℔ h einen Hof daselbst zu kaufen, welcher zur Chorherrenpfründe ihres Mitkanonikers M. Konrad Mütschelin gehörte. Orig. Stuttg.

1479 August 24. Jodokus Meder von Weil stellt in Degens Propsthaus und in dessen Gegenwart ein Vidimus über den oben unter dem 13. November 1478 genannten Verkauf aus. Aus diesem Vidimus allein kennen wir diesen Verkauf. Orig. Stuttg.

1480 Dezember 8 urkundet, daß ihm der Bienenzehnte zu Sindelfingen vollkommen und „nach ordnung des rechten" gereicht worden sei. Orig. Stuttg.

1481 April 23 Tübingen; siegelt mit dem Kapitel die erste Universitätsordnung Eberhards im Bart. UU. S. 75.

1481 Oktober 16 Tübingen; Vergleich zwischen der Universität und deren Rektor Konrad Scheferlin einerseits und dem Propst Degen und dem Kapitel anderseits wegen eines Hofraumes bei den Chorherrenwohnungen und der Bursa. Über das Nähere vgl. S. 163.

1482 September 30 stirbt. UU. S. 9.

II. D. D. Johannes Vergenhans (1482—1508).

Über diesen unter dem Namen Nauclerus später so berühmt gewordenen Mann existieren zwei Biographien, eine von Moller, Disputatio de Johanne Nauclero, 1697, und eine von H. Moll, Johannes Vergenhanns, Tübingen 1864. Vereinzelte Nachrichten finden sich in den meisten Werken über die Universität, so in Zellers Merkwürdigkeiten S. 433, bei Bök, l. c. 40 und 41 und in den Allgemeinen Deutschen Biographien s. v. Naukleruŝ. Vgl. auch Erich Joachim, Joh. Naukleruŝ und seine Chronik, Göttingen 1874; und Württ. Vierteljahrshefte 1887, S. 89 ff. Wir beschränken uns deswegen auf folgendes:

1459 wird von Abt Wolfram von Hirsau einem Konventualen als Beistand beigegeben in einer Gesandtschaft nach Mantua an Pius II. Fr. Steck, Das Kloster Hirsau. Calw 1844. S. 122.

1462 Februar 8 bezahlt als Rektor der Pfarrkirche zu Weilderstadt (oppidi Wile) die Annaten der mit seiner Kirche vereinigten Pfarrkirche zu Ihingen durch Propst Degen (s. oben) im Betrag von zehn Kammergoldgulden. Württ. Geschichtsq. II, 510, Nr. 95.

1464 als Johannes Vergenhans de Wyla D. D. in Basel intituliert und 1465 unter den Besoldeten der Universität aufgeführt. Doch scheint er diese schon 1465 verlassen zu haben. Vischer, Gesch. der Universität Basel von 1460—1529. S. 237.

1466 Mai 22. Joh. V., decretorum doctor, Propst der Stiftskirche zu Stuttgart, und Joh. Wundrer, Pleban der Leutkirche zu Weilderstadt, verpflichten sich im Namen des Klosters Schönrain O. S. B., Würzburger Diözese, wegen der Annaten der diesem mittels Urk. vom 8. März 1466



einverleibten Kirche zu Hirschlanden, Speirer Diözese, deren Einkommen auf 10 ℳ Silber geschätzt wird. Württ. Geschichtsq. II, 515, Nr. 113.

1466 Mai 22. Dieselben verpflichten sich im Namen des Klosters Hirsau O. S. B., Speirer Diözese, wegen der Annaten der mittels Urk. vom 7. März 1466 demselben einverleibten Kirchen zu Maichingen und Burbach, Speirer Diözese, deren Einkommen auf 20 ℳ Silber geschätzt wird. Ebd. II, 515, Nr. 114.

1467 wird er als „Propst zu Stuttgart" von Graf Ulrich an den burgundischen Hof geschickt. K. Pfaff, Gesch. des Fürstenhauses und Landes Wirtemberg. Stuttg. 1839.

1470 Januar 21 urkundet als Propst, daß Abt Werner und der Konvent zu Bebenhausen eine Gülte mit 300 fl. abgelöst haben. Orig. Perg. Stuttg.

? wird Kirchherr in Brackenheim „als er zu Anfang der Regierung Eberhards an dessen Hof überflüssig wurde". K. Klunzinger, Gesch. des Zabergäus (Stuttg. 1841) II, 56.

1477 März 11. Vgl. Degen.

1477 August 16 ist zu Urach als „Chorherr des Stiftes in Tübingen" bei Errichtung des St. Amandenstiftes daselbst zugegen. Sattler, Grafen IV, 63.

1477 September 15 wird erster Rektor der Universität, resp. eröffnet als solcher die Universitätsmatrikel. Ull. S. 460.

1479 August 4. Abt Heinrich von Blaubeuren reserviert dem D. D. Joh. Vergenhans, nachdem dieser auf seine Pfarrei Brackenheim verzichtet, deren Einkünfte; Vergenhans unterhält den ständigen Pfarrverweser daselbst und entrichtet jährlich 10 fl. auf Martini an die Universität. Perg. Orig. Univ.-Arch. Tübingen. Mh. I, 80. 2; mit Siegel des Abtes.

1480 September 25. Tübingen; erscheint in Angelegenheiten des Grafen Eberhard mit dem Kaiser und ist Zeuge bei Fertigung eines Protestes des ersteren gegen die kaiserlichen Bezüchtigungen. Sattler, Grafen III, 144.

1481 Januar 29. Zeuge eines Vergleiches zwischen dem Erzherzog und dem Grafen Eberhard. Sattler, Grafen III, 145.

1481 Juli 23 erscheint als „Kirchherr zu Tübingen" unter den Räten Eberhards des Älteren in einem Vergleich des letzteren mit seinem Vetter Eberhard dem Jüngeren wegen gegenseitiger Unterstützung in Sachen der böhmischen Lehen. Sattler, Grafen III, 151.

1482 März 15 bis April 16 ist mit dem Grafen Eberhard in Rom. P. Fr. Stälin l. c. I, 2. 673.

1482 wird nach dem Tode Degens vom Kapitel zum Propst gewählt. Ull. S. 9.

1483 März 12 Tübingen errichtet auf Grund der Bulle Sixtus IV. (d. d. 1482 April 13) am Stift ein Dekanat, eine Scholastrie und eine Prädikatur. Freib. Diöz.-Archiv XXX, 116 ff.

1484 Juni 9 tauscht mit dem Prior zu Sindelfingen etliche Gülten zu Echterdingen und Plieningen um. Orig. Perg. Stuttg.

1485 November 17 Tübingen; Propst, Dekan, Kapitel- und Präsenzherren einigen sich mit dem Vogt und den Richtern der Stadt Tübingen

dahin: 1. Die Stiftsherren sollen eine von den Barfüßern nach deren Reformierung an die Pfarrkirche übergegangene Jahrzeit je am Sonntag nach den 4 Fronfasten begehen und die Spitalpfleger jeder anwesenden Person (doch nicht über 17) wie vor Errichtung des Stiftes 2 β ausbezahlen. 2. Gegenüber der Beschwerde der Präsenzherren, daß die Stadt sie wegen ihrer steuerbaren Gülten und Güter um 1 ℔ höher besteure (3 statt bisher 2 ℔) als seither, wird auf Vermehrung ihres Einkommens hingewiesen und festgesetzt: es bleibt bei der früheren Steuer (2 ℔); aber auf alle Gülten und Güter, die die Präsenzherren seit 1450 im Tübinger Zwing erworben hatten, wird die gewöhnliche Tübinger Steuer gelegt. (Punkt 2 ist nur verständlich, wenn man an die früheren Kaplaneipfründen denkt, für die Präsenz im eigentlichen Sinn kann er natürlich erst von 1477 an in Betracht kommen.) Orig. Perg. Spit.-Arch. Tübingen, fasc. IV, Nr. 238. Siegel des Kapitels und der Stadt.

1486 März 4 Tübingen; kauft Haus, Hof und Güter der Kaplanei zu Schwärzloch und entrichtet dem Kaplan als Kaufpreis eine jährliche Gülte von 20 ℔ Heller. Orig. Perg. Stuttg. Siegel des Dekans Konrad Bömlin als des durch den Generalvikar in dem Schreiben vom 20. Mai 1484 bestellten Vermittlers, des Propstes und des Kapitels, welches zugleich für den damaligen Kaplan Johann Schwärzloch siegelt. Siehe oben S. 146.

1486 März 27. Unter jenen 22 ℔ h hatte der Propst dem Kaplan auch 10 fl. Gülte von dem Kloster Bebenhausen zugewiesen; nun stellt er noch seinen Bruder Ludwig als Bürgen. Orig. Perg. Stuttg. Siegel fehlt.

1487 Juni 25 entscheidet mit mehreren anderen zu Neidenstein wegen eines Geleitbriefes. Steinhofer, Neue wirttemb. Chronik III, 446.

1487 November 11. Propst, Kapitel und der Chorherr Hans Gültlinger verkaufen an Prior und Konvent zu Sindelfingen 3 Mannsmad Wiesen samt einem darin gelegenen Seelein zu Schönaich um 120 ℔, welches Geld für die Pfründe des genannten Kanonikers verwendet wird. Orig. Perg. Stuttg.

1488 November 27 befindet sich als Eberhards Ratgeber auf dem Reichstag zu Mainz. Sattler, Grafen III, 198.

1489 Juni 8 siegelt mit Abt Bernhard von Bebenhausen und Felix Stoll, Pfarrer zu Poltringen und Oberkirch, einen Vergleich der Gemeinde Kayh mit dem Kloster Bebenhausen und dem Pfarrer von Altingen. Vidimus des Abtes Blasius von Hirsau d. d. 1492 Februar 22. Orig. Perg. Stuttg. (Bebenhausen).

1489 Juni 11. Die representantes capitulum ecclesie coll. in Tibingen bekennen, daß ihnen der Prior zu Sindelfingen 400 ℔ h bezahlt und damit eine Gülte von 40 ℔ h aus dem Hofe des Dr. Johannes ex Heckbach abgelöst habe (Zinsfuß 10 %). Orig. Perg. Stuttg.

1491 November 15 Tübingen; die Augustiner verkaufen wegen des Neubaues eine Gülte von 5 ℔ 1 β um 101 ℔ h an den Propst. Perg. Orig. Universitäts-Arch. Tübingen. Mh. I, 82. XIV. Siegel des Priors und Konventes der Augustiner. Freib. Diöz.-Archiv XXX, 137.

1491 Dezember 20 Urach; siegelt als Kanzler der Universität die zweite durch Eberhard erlassene Universitätsordnung. UU. S. 92.

1492 Juni 24 Konstanz; ist mit einer Reihe kirchlicher Würdenträger zugegen bei Abfassung einer Übereinkunft der Bistumsgeistlichkeit wegen gegenseitiger Haftbarkeit im Kampfe gegen neue Abgaben an den Ordinarius. Geschichtsfreund XXXIII, 407. Siegel des Kapitels.

1492 September 24 ist mit dem akademischen Senat, worunter auch D. D. Konrad Veßler, bei der Publikation von Eberhards Universitätsordnung anwesend als Kanonist und Kanzler der Universität. UU. S. 93.

1492 Oktober 31 Tübingen: die Stadt vergleicht den Dr. Ludwig Truchseß von Höfingen mit dem Propst wegen des Abwassers aus des ersteren Stallungen und wegen einer Badestube. Orig. Perg. Universitäts-Arch. Tübingen. Mh. I, 82. 7.

1493 Januar 4 vergleicht mit dem Kanonikus Konrad Veßler und dem Ordinarius zu Tübingen Martin Preuninger (UU. S. 516, Nr. 34) wegen des Einkommens der Pfarrei Plieningen den dortigen Pfarrer Joh. Böpplin (UU. 462, Nr. 30; nicht „Koeplin", Freib. Diöz.-Archiv XXVI, 129) und das Kloster Bebenhausen. Orig. Perg. Stuttg.

1493 Februar 12 wird mit dem Abt Georg von Zwiefalten durch kaiserlichen Auftrag in den Streitigkeiten des Grafen Andreas von Sonnenberg mit dem Grafen von Werdenberg zur Vernehmung der Zeugen bestellt. Vochezer, Gesch. v. Waldburg I, 757.

1493 Februar 27. Propst und Kapitel einigen sich wegen der Beisteuer des Dekans, der Chorherren und der Kapläne des Stiftes mit dem Ruralkapitel auf jährlich 1 ℔ h. Orig. Perg. Stuttg. Siegel abgerissen. Den genaueren Inhalt siehe Freib. Diöz.-Archiv XXX, 181 f.

1493 Februar 27. Propst, Dekan und Kapitel urkunden auf Grund des Testamentes der Anna Laugerin vom Grafen Eberhard 700 fl. erhalten zu haben und davon einen Chorpriester unterhalten zu wollen. Orig. Perg. Spitalarchiv Tübingen, fasc. II, Nr. 49, mit Siegel des Kapitels.

1494 April 4. Streit zwischen den Regulierten und dem Propst wegen des kleinen Zehnten zu Sindelfingen auf der Grundlage der Teilung d. d. 1477 Mai 28, nur sollten künftighin etliche Güter in den alten Etter gerechnet werden. Orig. Perg. Stuttg.

1494 April 8 verzichtet auf die Einkünfte der Kirche zu Brackenheim und überläßt sie der Universität unter der Bedingung, daß sie ihm jährlich auf Pfingsten 50 fl. (1495 erster Termin) und dem ordentlichen Professor Konrad Plücklin jährlich auf Martini 10 fl. entrichte. Diese 10 fl. habe er (Propst) dem Plücklin bei dessen „conductio ad lecturam" zur Ergänzung seiner Besoldung aus den genannten Einkünften zu zahlen sich verpflichtet. Orig. Perg. Univ.-Arch. Tübingen. Mh. I, 80. III. Siegel des Vergenhans. Über Plücklin vgl. Roth, Beiträge zur Gesch. der Universität Tübingen, in Universitätsschriften 1867, S. 35.

1494 Mai 12 Tübingen; vergleicht mit dem Kanonikus Konrad Veßler das Kloster Bebenhausen und den Pfarrer Heinrich Eschelbach von Plattenhardt (O.-A. Stuttg.) wegen des Weinzehnten vom Berge Bechtenrain. Orig. Perg. Stuttg.

1495 ist von Anfang April bis Ende Juli mit dem Grafen Eberhard auf dem Reichstag zu Worms. Sattler, Grafen IV, 28 f.

1495 September 14 Tübingen; stellt an den Bischof Thomas die Bitte um Erneuerung der primaria in Darmsheim (altare b. virg. Marie) infolge der Aufforderung der Gemeinde daselbst an ihn als „patronus ipsius ecclesie in Tarmshain . . . preposititure nomine“. Dieser Bitte wird am 21. September 1495 vom Generalvikar entsprochen. Orig. Perg. Stuttg., welcher Urkunde jene als Transfix angehängt ist.

1495 September 18 Tübingen; Propst, Dekan und Kapitel urkunden, daß der aus dem Haus des Konrad Staiger ihnen fallende Zins von 14 fl., nachdem dasselbe in die Hände des Ulrich Schäffer übergegangen, größtenteils ersetzt sei. Staiger entrichtet selber 2 fl., Schäffer aus seinem neuen Haus 6 1/2 fl., 4 1/2 fl. geben Heinrich Mütschelins Güter. Orig. Perg. Spit.-Arch. Tübingen, fasc. II, Nr. 50. Siegel des Kapitels.

1496 März 8; richtet mit den Äbten Georg von Zwiefalten und Johannes von Bebenhausen und mit seinem Bruder Ludwig, Propst zu Stuttgart, im Namen der Klöster, Stifter und der Priesterschaft des Herzogtums ein Schreiben an den Bischof wegen dessen Mandat, betreffend die Einziehung des auf dem Reichstag zu Worms bewilligten gemeinen Pfennigs wider die Türken. Sattler, Herzöge I, Beil. 4.

1496 Juli 15; legt dem Herzog Eberhard dem Jüngeren mit vielen anderen den Huldigungseid ab. Sattler, Herzöge I, 9.

1496 Juli 23. Abt Johannes Fridinger und das Stift Tübingen (Propst und Kapitel) kommen miteinander überein wegen Versteinung des Vorzehnten in Feuerbach. Konzept oder Kopie in Stuttg. Papier.

1496 Oktober 9 Tübingen; genehmigt als Propst und Kanzler die Statuten der theologischen Fakultät und siegelt mit dieser. UU. S. 264 und 269.

1497 Februar 13 Tübingen; stellt dem Abt Johann von Bebenhausen ein Vidimus aus über eine vom 2. Januar 1291 datierte Urkunde des Inhaltes, daß die Stadt Weil dem Kloster den Ankauf einer Hofstätte gestattet und für sie Freiheit von Steuer und Frondienst gewährt habe. Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins XIV, 100.

1497 August 23 Tübingen im Propsteihaus; Vergenhans verschreibt der Pfründe St. Nicolai in Schwärzloch, deren Inhaber Über zugleich Chorherr ist, 5 ℔ Heller jährlicher Gülte. Urkunde auf die Rückseite des unter dem 4. März 1486 oben genannten Originals geschrieben.

1499 September 29 Tübingen; Heinrich Ochsenbach, Bürger zu Tübingen, urkundet, daß der Propst, „sein Gevatter“, einen Teil des Propsteigartens an ihn verkauft und die Unterhaltung der zwischen beiden Gärten aufgeführten Mauer übernommen habe. Univ.-Arch. Mh. I, 82. X. Orig. Perg. mit anhängendem Siegel des Ausstellers.

1500 Februar 10 Tübingen; übergibt der Pfründe Johannis des Täufers, der hl. Katharina und Maria Magdalena sein eigenes Haus „an der Neckarsteig gegen den Kirchenstaffel“.

1500 April 13 Tübingen; „der Universität Kanzler Dr. Vergenhans stellt an B. Hugo einen Revers über die von demselben unterm 6. April

1500 dem Kollegiatstift Tübingen inkorporierten Pfarreien Holzgerlingen und Aidlingen aus. Konstanzer Kopeibuch, A. A. S. 404.“ Freib. Diöz.-Archiv IX, 131.

1500 November 6 Tübingen; Propst, Dekan und Kapitel geben nähere Bestimmungen über die Gründe, welche trotz persönlicher Abwesenheit zum ungestörten Fortbezug der Präsenzgelder berechtigen. Freib. Diöz.-Archiv XXX, 132. Stat. 34.

1500 November 10 Tübingen; Vergenhans und Dr. Mangold Wydman, Chorherr des Stifts, einigen den Stiftsdekan Hans Besenmayer und die Spitalpfleger zu Tübingen wegen des Zehnten aus einem Gut oder Garten, der an das Gut des Dr. Ludwig Truchseß von Höfingen und an den Neubrand stößt. Danach gehört der Zehnte aus diesem Garten, weil er noch im Derendinger Zwing lag, dem Spital. Im übrigen soll jeder Teil den Zehnten auf seinen Gütern beziehen wie seither, jeder Neubruchzehnte aber im Derendinger Zwing dem Spital zufallen. Orig. Perg. Univ.-Arch. Tübingen. Mh. I, 85. II, mit den Siegeln des Propstes und des Mangold.

1501 s. d. Propst und Martin Plantsch, der hl. Schrift Doktor und Stadtpfarrer, heben im Verein mit anderen im Namen des Herzogs Ulrich die Bruderschaft der Handwerker und Weingärtner auf zum Wiederaufbau der St. Jakobskirche. Klüpfel l. c. I, 100.

1503 Juli 1; schreibt an Bischof Hugo wegen des Einkommens des auf die Pfarrei Ringingen von der Universität präsentierten M. Sixtus Flaischmann oder (Ull. S. 472, Nr. 59) Carnificis. Orig. Perg. Univ.-Arch. Tübingen. Mh. I, 63. 14a. Statt des Vikars, der kein Siegel hat, siegelt Conradus Besseler, Decr. Doc. eccl. colleg. canonicus.

1504 Mai 1 Kloster Windesheim. Der Superior des Klosters Windesheim und mehrere Mitglieder des Kapitels genehmigen folgenden Vertrag zwischen Vergenhans und dem Prior Nikolaus in Sindelfingen: Da die Regulierten verschiedene Jahrtage „minus bene“ gehalten hatten, so entrichtet ihnen der Propst 200 fl. Dafür müssen sie fortan 25 vom Propst auf einer Karte aufgezeichnete Anniversarien abhalten. Orig. Perg. Stuttg. Vgl. Cleß l. c. II, 2. 108.

1505 August 16. Vergenhans, Joh. Lupfdich U. J. D. und M. Joh. Besenmayr, Stiftsdekan, entscheiden zugunsten des Klosters Engelthal gegen einen Lehenmann, verurteilen aber beide Teile zur Tragung der Kosten. Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins XVIII, 214.

1506 April 30. Tübingen; vergleicht Universität und Stift, welches auf 6 im Besitz jener befindliche Chorherrenwohnungen Anspruch macht, dahin, daß die Universität die Wohnungen behalten, dafür aber jährlich 35 fl. zur Besoldung eines Chorpriesters an das Stift entrichten solle. Freib. Diöz.-Archiv XXX, 164 ff.

1507 Januar 8. Vergenhans, Dr. Martin Plantsch und Dr. Konrad Ebinger siegeln ein Vidimus über eine Urkunde des Kardinallegaten Raymund d. d. 1502 Juni 16, welche dem Kloster Bebenhausen den bereits gekauften Zehnten bestätigt und den Ankauf von neuem gestattet. Orig. Perg. Stuttg. mit den 3 Siegeln.

1507 s. d. vermittelt mit seinem Bruder Ludwig und mehreren anderen zwischen dem Kloster Bebenhausen und Tübingen. Manuskript auf dem Rathaus zu Tübingen. Schmid, Pfalzgr. S. 393.

Aus den Jahren 1508 und 1509 finden sich keine Nachrichten über Vergenhans. Sein Amtsnachfolger Widmann urkundet indes schon am 9. Februar 1509. „Nach einer Notiz in Rauschers Collectanea (im kgl. Staatsarchiv) fällt sein Tod auf den 5. oder 6. Januar 1510 und ist er 84 Jahre alt geworden" (UU. S. 97, Anm. 1). Das gleiche Todesjahr gibt auch eine von H. Bebel verfaßte Grabinschrift (Lateinische Inschriften in Deutschland und Italien gesammelt. Landesbibliothek Stuttgart Ms. Hist. Q. 58, fol. 19a). Wir müssen deswegen eine Resignation Vergenhans' annehmen. Dafür läßt sich weiter anführen, daß sein Tod erst am 20. April bezw. 3. März 1510 urkundlich bezeugt ist (Württ. Geschichtsq. II, 558, Nr. 278) und daß sein Testament erst im November 1510 vollzogen wurde (siehe oben S. 151).

Nach genannter Grabinschrift schenkte Vergenhans der Universität und der Präsenz je tausend Goldgulden, ließ die Stiftskirche auf seine Kosten ausmalen und stiftete ein ewiges Licht neben dem Magdalenenaltar, den er besser ausschmücken ließ und reicher dotierte.

III. U. J. D. Ambrosius Widmann (1509—1534).

Ambrosius Widmann, der Sohn des Arztes und Professors der Medizin D. Joh. Widman de Möchingen (UU. S. 495, No. 55), ist geboren zu Baaden um 1481 oder 82, machte seine Studien in Gemeinschaft mit seinem Bruder Beatus sehr frühzeitig in Tübingen (inskribiert 1490 September 24 als de Tuwingen, wohl weil sein Vater sich seit 1484 dort niedergelassen hatte, UU. S. 514, No. 49, vgl. übrigens die Anmerkung daselbst) und Italien als Rechtsgelehrter und wurde 1506 beider Rechte Doktor (v. Pfaff, Plutarch S. 85—89). In demselben Jahre 1506 war er Assessor beim Hofgericht zu Stuttgart, ebenso im Jahre 1509, Februar 25, Juni 15, November 11. Schon vor dem letzten Datum, am 5. September 1509, hatte er den Eid als Beisitzer des Reichskammergerichts geleistet und verweilte von da an mit mannigfachen Unterbrechungen in Worms, bis das Reichskammergericht wegen einer ausbrechenden Pest am 24. Oktober 1511 geschlossen wurde (Sattler, Topogr. 301; Staats-Arch. des kays. und heil. röm. Reichs Kammergerichts III, 64. 90. 466; S. 65, Note a wird es für zweifelhaft gehalten, ob wir es hier wirklich mit dem späteren Propst und nicht etwa mit dem D. Mangold Widmann, professor juris, dem Assessor beim württembergischen Hofgericht von 1497—1499, zu tun haben; allein der Zusatz „Möchinger" ist entscheidend, selbst wenn man von der Verschiedenheit der Vornamen ganz absehen wollte). Auffallend ist nur, daß er den Titel eines Propstes nicht führte. Der Grund mag darin liegen, daß die päpstliche Bestätigung noch nicht eingetroffen war. Der Herzog Ulrich hatte ihn nämlich dem apostolischen Stuhl präsentiert, vermutlich noch im Jahre 1509. Schnurrer, der hiervon spricht ohne Angabe der Quelle (l. c. 335 und 336), berichtet weiter, daß Widmann in der ersten Hälfte des Jahres 1511 alle Weihen einschließlich

der Priesterweihe erhalten und nach kurzer Residenz in Tübingen sich nochmals als Beisitzender nach Worms begeben habe. Am Palmsonntag, der damals auf das Fest des hl. Ambrosius, seines Namenspatrons fiel, am 4. April 1512 feierte er seine Primiz zu Güterstein in der Karthause und residierte von da an zu Tübingen als Propst und Kanzler der Universität.

1509 Februar 9; gibt „von wegen der extinquierten Chorherrenpfründen“ dem Hans Güter eine Hube zu Weil im Glemsgau als erbliches Lehen (Haus, Scheuer, Wiesen, Äcker nebst einem kleinen See an der Kornthaler Gasse). Orig. Perg. Mh. I, 60. V mit anhängendem Siegel des Propstes.

1509 Februar 9. Propst und Universität übergeben von wegen der ... Chorherrenpfründen dem Zahlmeister Klaus Koch zu Weil eine daselbst liegende Hube als Lehen. Siegel des Propstes anhängend. Orig. Perg. Univ.-Archiv Mh. I, 60. IV.

1509 Dezember 31. Propst und Kapitel erlassen ein Statut über den cantor und über die Aufnahme solcher, die zum Psallieren unfähig sind. Freib. Diöz.-Archiv XXX, 132. Stat. 35 und 36.

1510 April 20. Ambr. W., Kleriker der Konstanzer Diözese, verpflichtet sich wegen der Annaten der ihm nach dem Tode Vergenhans' durch Urkunde von 1510 März 3 übertragenen Pfarrkirche der Stadt Tübingen, deren Einkommen auf 28 *M.* Silber geschätzt wird. Württ. Geschichtsq. II, 558, Nr. 278.

1510 Oktober 23 richtet Bebel von Tübingen aus einen Brief an „Domino Ambrosio Saliceto preposito et cancellario gymnasii nostri imperialisque consistorii assessori“. Zapf, Heinrich Bebel (Augsburg 1802), S. 282.

1510 November 22. Propst, Dekan Besenmayer und das ganze Kapitel wenden sich an Bischof Hugo in Konstanz wegen Beiziehung des Spitalkaplans zum Chordienst auf Grund des Testaments des Vergenhans. Orig. Perg. mit anhängendem Kapitelssiegel in Stuttgart, Abt. Stift Tübingen.

1510 November 22. Propst, Dekan und Kapitel erlassen ein Statut über das Holznutzungsrecht des Dekans an seinem Präbendewald und bezüglich der Rechenschaftsablegung über die Einkünfte der Kapelle St. Blasii. Freib. Diöz.-Archiv XXX, 132 f., Stat. 37 und 38.

1511 Februar 26; gibt dem Jörg Wiest einen Hof zu Sindelfingen als Lehen. Angezogen in einer Urkunde vom 20. Juli 1581. Orig. Perg. Univ.-Archiv Mh. I, 52. 25.

1511 Februar 27 bis März 11; ist mit anderen Prälaten und Pröpsten bei den Festlichkeiten anläßlich der Vermählung des Herzogs Ulrich mit der bayerischen Prinzessin Sabina in München anwesend. Heyd, Ulrich, Herzog zu Württemberg, (Tübingen 1841) I, 153. Als Hochzeitsgeschenk gab das Stift 40, die Universität 100 fl. Reimchronik, in Bibliothek des litterar. Vereins 74, 1—70.

1512 März 13. Der Prior Nikolaus von Sindelfingen und sein Konvent erstehen vom Propst 3/4 Wiesen zu Sindelfingen um 2 ℔ 10 ß h

Zins, solange Widmann lebt, und das Benützungsrecht eines über diese Wiesen führenden Weges, solange sie dieselben innehaben. Orig. Perg. Stuttgart.

1513 September 7. Der wirtemb. Kanzler Gregor Lamparter und der Tübinger Stadtpfarrer Martin Plantsch einigen Propst und Universität wegen des Besetzungsrechtes der vom Stift an die Universität übergegangenen Benefizien. Freib. Diöz.-Archiv XXX, 138 ff.

1513 September 22. Bischof Hugo von Konstanz bestellt als Vermittler in den zwischen den Bürgern von Reutlingen und deren Pfarrer und Dekan Peter Schenk ausgebrochenen Streitigkeiten den Abt von Bebenhausen, den Dr. Ambrosius Widmann und den Pfarrer Martin Plantsch zu Tübingen. Beyer, Nachrichten von dem Ruralkapitel Reutlingen (Lindau 1765) S. (20 und) 106.

1515 April 25. Vergleich zwischen dem Propst und dem Dr. Joh. Lupfstich wegen des Wasserabflusses und des Unrates aus den Ställen des letzteren. Zeugen: Jakob Strüli, Jörg Mensch und Peter Bosch, alle drei Kanoniker des Stifts Tübingen. Orig. Perg. Univ.-Arch. Tübingen. Mh. I, 112. Siegel der Stadt.

1515 Juli 28. Der Rektor Balthassar Sattler von Cannstatt, der hl. Schrift Lizenziat, Konrad Blicklin, genannt Ebinger, Kaspar Forstmeister und Heinrich Winckelhofer, alle drei beider Rechte Doktoren und ordentliche Professoren zu Tübingen, entscheiden in gleicher Angelegenheit zugunsten des Propstes. Orig. Perg. Univ.-Archiv Tübingen. Mh. I, 82. VI.

1515 November 28. Der Propst und die Universität hatten schon am 4. Februar 1513 dem Hans Grülich den Widenhof zu Leonberg verliehen. Dieser glaubte sich aber durch die Schätzung des Pflegers in Leonberg „mit dem Kessach" beschwert. Auf seine Bitte erlauben ihm Propst und Universität, die Schätzung durch ihren Keller in Sindelfingen unter Beiziehung von zwei Leonbergern Meiern (falls es Grülich so wünsche) vornehmen zu lassen. Des Kellers Spruch sollte beide Teile binden, nicht aber des Meiers Nachfolger. Die Kosten der Schätzung trägt der Meier. Orig. Pap. Univ.-Archiv Tübingen. Mh. I, 55. I. Siegel des Propstes aufgedrückt.

1516 April 19. Der Propst in Tübingen, der Abt von Maulbronn und der von Lorch werden mit der Vollziehung der päpstlichen Bulle betreffend die Umänderung der Kappenherren beauftragt. Sattler, Herzöge I, 231.

1516 Juli 21. Jakob Lemp, Andreas Rimpis, Konrad Ebinger und Bartholomäus Clevio (UU. S. 559, Nr. 12), Professoren der Universität, entscheiden zwischen Universität samt Propst und dem Spital zu Kirchheim einerseits und dem Pfarrherrn von Neckarhausen anderseits wegen des Zehnten aus etlichen Gütern, die in der Stelhalden zwischen Neckarthailfingen und Neckarhausen gelegen waren und erst neulich zu Weingärten ausgerodet worden waren, dahin, daß Propst und Universität den Zehnten aus den zwei Morgen Weingärten einziehen, dem Pfarrherrn aber den 8. Teil geben müssen. Orig. Perg. Stuttg., Abt. Stift Tübingen. Siegel der vier Vermittler anhängend.

1517 Ende Juli. Der Propst vollzieht den oben genannten Auftrag jedoch mit zwei anderen Männern als den oben angeführten. Sattler, Herzöge I, 231.

1517 November 13; erhält ein Kanonikat in Augsburg. Schnurrer l. c. 337, Note 8; Gabelkover, Miscellanea historica III, 256.

1518 Januar 7; stellt ein Vidimus aus über eine Urkunde des Generalvikars des Bischofs Otto vom 31. März 1486, in welcher die Errichtung einer Pfründe in der Pfarrkirche zu Entringen bestätigt wird. Orig. Perg. Stuttg., Abt. Bebenhausen. Siegel des Propstes.

1519 Januar 28; Propst und Dekan Joh. Bechenmayer (!) entscheiden in zweiter Instanz als päpstliche Bevollmächtigte zwischen dem Kloster Kirchbach und dessen Pfarrer Leonhard Öheim zu Pfaffenhofen wegen der Kompetenz des Pfarrers, des Baues des Pfarrhauses und der Pfarrscheuer und wegen Schmähung. Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins IV, 336.

1520 Juli 19; „wird nach vollendetem Residenzjahr wirklich als Domkapitular in Augsburg eingesetzt". Schnurrer l. c. S. 336.

1521 April 6; auf diesen Termin war ein Landtag angesagt, zu dem die Prälaten des Landes durch ein Schreiben vom 25. Februar eingeladen worden waren. Da nun aber für den 15. April die Abwesenheit des Propstes bezeugt ist, so hat er wohl sicher an dem Landtag teilgenommen. Sattler, Herzöge II, 76 und oben S. 161.

1522 Januar 13; siegelt mit der Universität und mit dem Kapitel einen Vergleich der beiden letztgenannten, wonach Stift und Universität das Patronatsrecht über die Pfarreien Dagersheim und Darmsheim alternatim ausüben (siehe oben S. 162). Orig. Perg. Stuttg., Abt. Stift Tübingen; alle 3 Siegel erhalten.

1522 Mai 25; ist mit dem Propst von Stuttgart, Urach, Göppingen, Herrenberg, Backnang und Faurndau beim Einzug des Herzogs Ulrich in Stuttgart zugegen. Reimchronik in Bibl. des litt. Vereins 74, S. 99 u. 100.

1523 September 21; von dem Zehent zu Neckarthailfingen, welcher dem Propst, der Universität und dem Spital zu Kirchheim gehörte, war infolge eines Mißverständnisses ein Teil zum Altdorfer Zehnten genommen worden, welchen der Prior und der Konvent zu Sindelfingen bezog, und umgekehrt. Um künftighin derartigen Vorkommnissen vorzubeugen, werden die beiderseitigen Rechte anerkannt und festgesetzt, daß etliche in der Altdorfer Markung gelegene Güter nach Neckarthailfingen zehentpflichtig seien. Orig. Perg. Univ.-Archiv Tübingen Mh. I, 82. VIII: mit anhängendem Siegel des Konventes. Zweites Exemplar Mh. I, 56. XII mit Siegel des Propstes und der Universität.

1524 Februar 13 Tübingen; wird mit dem Stiftsdekan von Papst Hadrian VI. durch die Bulle vom 8. Mai 1523 beauftragt, den beabsichtigten Verkauf des Zehnten in Bönnigheim durch das Kloster Bebenhausen zu untersuchen, und gibt mit dem Dekan Johannes Rumetsch die päpstliche Erlaubnis zum Verkauf. Orig. Perg. Stuttg., Abt. Bebenhausen, mit den Siegeln beider.

1524 Oktober 14; Propst, Dekan und Kapitel erklären sich mit dem Vorschlag der bischöflichen Kurie einverstanden, statt der Annaten aus

den Pfarreien Holzgerlingen und Aidlingen eine jährliche Abgabe von 6 fl. zu entrichten. Kopialbuch im Erzb. Archiv in Freiburg, F. 241 f.

1525 Oktober 23; als Mitglieder der von der österreichischen Regierung eingesetzten Kommission zur Verbesserung der Universität veröffentlichen der Propst und Kanzler Widmann und der Theologieprofessor Martin Plantsch eine neue Universitätsordnung. UU. S. 141.

1526 März 12; stellt einen Erblehensbrief über einen Hof in Sindelfingen für Hans Wiest aus, als Transfix, angezogen in Urkunde Mh. I, 52. 25 des Univ.-Archivs Tübingen.

1527 November 2; erhält eine Kanonikatspräbende an der Kathedralkirche zu Basel und wird am 16. Dezember desselben Jahres Archidiakon derselben Kirche. Schnurrer l. c. S. 336 und 337.

1530 April 23; Propst, Dekan und Kapitel urkunden, daß ihnen der Propst und das alte Kapitel wegen der 8 extinquierten Chorherrenpfründen mit 120 fl. einen Zins von 6 fl. abgelöst haben und daß der verloren gegangene Gültbrief, wenn er sich wieder finden sollte, durch vorliegende Urkunde außer Kraft gesetzt werde. Orig. Perg. Univ.-Archiv Tübingen Mh. I, 89. V. Siegel des Kapitels anhängend.

1531 März 8 wird von der (vorderösterreichischen) Regierung in Innsbruck mit der Schlichtung eines Streites zwischen Propst und Kapitel des Stiftes zum hl. Kreuz in Horb beauftragt, nach welchem das Kapitel zum Chordienst nur einen Chorherrn stellen wollte und der Propst denselben durch Vikare und Kapläne halten lassen sollte. Bossert in Blätter f. württ. Kirchengeschichte (1895), Nr. 2, S. 12.

1531 Juli 24; Propst, Dekan und Kapitel erhalten von Magdalena Küstenpfening, Witwe des Prof. Dr. Kaspar Forstmeister, 300 fl. und verpflichten sich zu einem jährlichen Zins von 15 fl. zu einer frommen Stiftung, deren Vollstrecker der Propst, Dekan, Pfarrherr und ein vom Vogt und Gericht zu Tübingen dazu Verordneter sein sollen. Zweck der Stiftung ist ein ewiges Licht und eine Ampel am Grabe ihres Gemahls in der Pfarrkirche, ein Grabtuch, das nach dem Gebrauch zu Kleidern für arme Leute verwendet wird, und mehrere andere Almosen. Es siegelt das Kapitel, der Propst, der Dekan Joh. Rumetsch, der Pfarrherr Dr. Gall Müller und die Stadt Tübingen. Für die Magdalena Küstenpfening siegelt ihr Tochtermann Peter Neser, der geistlichen Rechte extraordinarius zu Tübingen (UU. S. 609, Nr. 30). Orig. Perg. Spital-Archiv Tübingen, fasc. XI, Nr. 349. Alle 6 Siegel sehr gut erhalten.

1531 Oktober 18. Wolfgang Andreas Rem, Propst der Kollegiatkirchen zu Augsburg und zu Spalt, Eichstätter Diözese, verpflichtet sich für sich und seine Nachfolger zur Zahlung eines Leibgedings von 52 rhein. Goldgulden von den Einkünften der Propstei der Kirche des hl. Nikolaus zu Spalt an Ambrosius Widmann, Propst der Kollegiatkirche in Tübingen. Württ. Geschichtsq. II, 565, Nr. 303.

1534 Januar 12; Propst, Dekan und Chorherren des Stifts in Tübingen urkunden, daß sie den Kapitalbrief über 1250 fl. mit 50 fl. Zinsen, welchen der frühere Pfarrer zu Tübingen, Dr. Martin Plantsch, zur Dotierung der von ihm bei den Barfüßern neu gestifteten Pfründe

gegeben, und welchen der Abt von Bebenhausen und der Pfründner Ciriacus Loer (Ull. S. 565, Nr. 34), beim Stift hinterlegt hatten, verwahren und auf Verlangen Abschrift davon geben werden. Orig. Perg. Stuttg. Abt. Bebenhausen. Siegel des Konventes.

1535 Juli 12; entweicht nach Rottenburg, weil er sich mit der Reformation nicht befreunden kann (Klüpfel l. c. I, 31) und wurde daselbst nach dem Tode des M. Kaspar Wölflin († 1541) 18. Propst in Rottenburg-Ehingen (Freib. Diöz.-Archiv XVII, 231). Er starb daselbst nach langem Protest gegen die Vorkommnisse auf der Universität am 10. Juni 1561 in einem Alter von etwas über achtzig Jahren, wie eine Grabinschrift zeigt. Hoffmann, Miscellanea quaedam hist. Univ. Tubing. (Tübingen 1777), S. 10.

Über die Verhandlungen mit dem Propst und den Chorherren nach dem Augsburger Interim vgl. K. Rothenhäusler, Die Abteien und Stifte des Herzogtums Württemberg (Stuttg. 1886) S. 216.

B. Verzeichnis der Kanoniker in Tübingen.

1 Mangoldus Widman, inskribiert 1477/8 als canonicus in Tübingen (Ull. S. 462, Nr. 36), Sommer 1483 Rektor (Ull. S. 489), faßt als solcher mit den Repräsentanten der Universität einen Beschluß über die Stellvertretung des Rektors in dessen Abwesenheit am 13. Mai 1483 (Ull. S. 49, Anm.); 1491 als decr. doct. Rektor der Universität (Ull. S. 518), 1493 mit Konrad Feßler, Assessor beim Hofgericht in Tübingen, (Sattler, Topogr. S. 301), gibt mit Feßler als „juris canonici doctores et canonici ecclesie coll. s. Georgii Tübingen, regentes ac representantes celebrem facultatem juridicam predicti insignis Gymnasii“ am 11. Dezember 1495 ein Gutachten ab (Seeger, Die strafrechtlichen consilia Tubingensia, in Universitätsschriften (Tübingen 1877) S. 19); 1499, Ende September, Widman und Veßler in Stuttgart. Sattler, Herzöge I, 49. 1500 November 10 vgl. Regesten des Vergenhans. 1508 zahlt er noch das Subsidium von seiner sindelfinger-tübinger Pfründe. Freib. Diöz.-Archiv XXVI, 76 f.

2. Conrad Veßler, inskribiert in Tübingen 1477/8 als „de Cella Eberhardi, prom. Basileae (1467 Juli 14 nach Fac. art. lib. dec. fol. 1b) und collegiatus“ in Tübingen (Ull. S. 461, Nr. 9), war in Basel Realist, „von Mindelheim“, Vischer l. c. S. 168; Eisenbach l. c. S. 241; vgl. Fac. art. lib. dec. fol. 4a; 1478 Rektor (Ull. S. 471); 1479 Dekan der Artistenfakultät (Mfa.); 1483 Mai 13 s. Mang. Widman; 1490 auf 91 Rektor als „in decretis licentiatus“ (Ull. S. 515); 1492 Juni 24 wird als Kanoniker in Tübingen mit dem Stuttgarter Stiftsdekan als Vermittler und Anwalt des Bistumsklerus in dessen Kampf gegen die Kurie von Konstanz bestellt, Geschichtsfreund XXIII, 410; 1492 September 24 als decr. doct. bei Veröffentlichung der Universitätsordnung zugegen, ebenso Dezember 20 (Ull. S. 93); 1493 Januar 4 s. Regesten des Vergenhans; 1494 Mai 12 dgl.; 1495 Dezember 11 s. Mang. Widman; 1497 Rektor (Ull. S. 537); 1497 Januar 25 Dr.

Cunrat Vaesseler Richter in einer Streitsache zwischen dem Kloster auf dem Kniebis und dem Kloster Engelthal, von Herzog Eberhard bestellt. Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins XVIII, 110 f. 1499 September s. Mang. Widman; 1502—1503 Rektor (Ull. S. 550 und 551); 1503 Juli 1 s. Regesten des Bergenhans.

3. Conrad Bömlin; C. Bömler, Dekan des Stiftes zu Tübingen, verkauft an Hans Bock, Kirchherrn zu Kusterdingen (Freib. Diöz.-Archiv a. a. O. S. 51), am 25. Februar 1482 Güter, die bisher zur St. Blasiuspfründe gehört haben. Orig. Perg. Spital-Archiv Tübingen, fasc. VIa, Nr. 274; wird 1483 März 12 offiziell Dekan des Stiftes (Freib. Diöz.-Archiv XXX, 122); 1483 inskribiert als „quondam plebanus et decanus in Urach et hodie primus decanus eccl. coll. Tuwingensis (Ull. S. 488, Nr. 66). 1484 auf 85 Rektor (Ull. S. 495), 1484 November 26 faßt mit dem Senat einen Beschluß über die Schließungszeit der Bursa (Ull. S. 51, Anm.); 1486 März 4 s. Regesten des Bergenhans; 1493 März 1 siegelt mit Abt Bernhard von Bebenhausen und dem Pfarrer Martin Plantsch eine Urkunde betreffend die Errichtung einer Pfründe in der Pfarrkirche. Orig. Perg. Stuttg, Abt. Bebenhausen. Sein Name befindet sich auch unter den Wohltätern des Klosters Güterstein: Conrad Bämli, Dekan der Kollegiatkirche in Tübingen. Rothenhäusler a. a. O. S. 267; Freib. Diöz.-Archiv XXVI, 187. Noch 1508 ist er Stiftsdekan und als solcher Inhaber der Kaplanei Simon und Judä und der Kaplanei St. Blasius. Ebd. S. 77.

4. Johannes Giltlinger, inskribiert 1477/8 als Magister und Kanonikus in Tübingen, Ull. S. 461, Nr. 8; 1487 November 11 s. Regesten des Bergenhans; 1488 März 13 Böblinger Richter entscheiden einen Streit zwischen ihm und Hans Krutwasser wegen eines Hofes in Grötzingen. Orig. Perg. Stuttg. Stift Tübingen. — 1494 November 11 Mh. I, 52. VIII. Noch 1508 entrichtet er das Subsidium von seiner alten (sindelfingen-tübingischen) Pfründe. Freib. Diöz.-Archiv a. a. O. S. 76.

5. Johannes Hegbach „1438—78 crebro occurrit, anno 1458 inter consiliarios Ulrici comitis de W.“ Haug, Chron. Sind. S. 48; 1477 März 11 s. Regesten des Propstes Degen; 1477/8 inskribiert als Mag. D. D. und Kanonikus (Ull. S 461, Nr. 4). 1489 Juni 11 can. s. Regesten des Bergenhans.

6. Mag. Conradus Mutschlin; 1479 März 21 s. Regesten des Degen; zahlt 1508 als Kanonikus in Tübingen, antea in Sindelfingen sein Subsidium, besaß also eine alte (Sindelfinger) Pfründe. Freib. Diöz.-Archiv a. a. O. S. 76.

7. Conrad Menckler, von 1467—75 Lehrer an der Universität Heidelberg. Württ. Jahrb. 1877, III, 106; 1475 „de Moenchingen“, Kanonikus in Sindelfingen, Haug. l. c. S. 48; 1477 März 11 s. Regesten des Propstes Degen.

8. Cristannus Wolman aus Giengen, Konstanzer Diözese, in Heidelberg inskribiert am 26. November 1461, 1475 in vig. s. Joh. Bapt. zum Dekan, 1476 Juni 22 als mag. und sacre theol. bacalaurius zum Rektor gewäht bis 19. Dezember 1476; Töpke, die Matrikel der Uni-

versität Heidelberg I, 306 und 350; inskribiert in Tübingen 1478 (UU. S. 473, Nr. 73); hier Rektor 1480, UU. S. 478; ordentlicher Professor der Theologie 1483 Mai 13, UU. S. 49, Anm., und 1484 November 26, UU. S. 51, Anm.; 1483 Juni 23 urkundet Joh. Hüw, Bürger zu Sindelfingen, daß er von Dr. Cristannus, Chorherrn zu Tübingen, einen Pfründehof um den Zehnten und um das Dritteil bestanden habe. Mh. I, 52. VI.

9. Joh. Äber, inskribiert als capellanus in Schwertzloch (UU. S. 463, Nr. 9); 1486 März 27 s. Regesten des Bergenhans; 1497 August 23 s. ibid.; 1508 ist er noch capellanus capelle in Schw. translatus ad ecclesiam in Tuewingen. Freib. Diöz.-Archiv a. a. O. S. 77. (Eler ist Schreib- oder Lesefehler nach den Urkunden.)

10. Caspar Rockenbauch, canonicus, von Magstatt, kauft von dem Bebenhauser Abt Bernhard Rockenbuch ein dem Kloster gehöriges Haus samt Hofraitin in der Münz 1488 Februar 25 (UU. S. 68, Anm.); 1489 Februar 25 inskribiert als cursor theol. ord. s. Aug. (UU. S. 509, Nr. 24); 1491 Oktober 8 verkauft er als Pfarrer zu Magstatt sein Haus an die Universität. Mh. I, 107; stirbt am 6. März als Kanoniker des Stiftes zu Stuttgart. Crusius III, 10. 3.

11. Johannes Kefer, inskribiert als artium magister studii Colon. canonicus eccl. Tuwingensis die Michaelis (September 29) 1489. 1508 plebanus in Dagersheim. Freib. Diöz.-Archiv a. a. O. S. 101.

12. Jakob Strylin. Prior und Konvent des Klosters Rohrhalden urkunden am 31. Januar 1485, daß der can. Jakob Strigel eine Gülte abgelöst habe. Orig. Perg. Stuttg., Abt. Stift Tübingen; 1494 Dezember 5 kauft von Bastion Schörer in Rottenburg eine Landgarbgülte in Tübingen, Mh. I, 108; 1508 capell. s. Petri in Tuwingen. Freib. Diöz.-Archiv a. a. O. S. 77; 1515 April 25 Zeuge s. Propstregesten; stirbt 1516 in Urach. Gratianus, Gesch. der Achalm II, 177 und Gratianus, Die Pfarrkirche St. Amandi zu Urach, S. 29, Nr. 32.

13. Johannes Stain von Schorndorf, inskribiert 1477/8, UU. S. 461, Nr. 1; 1479 Rektor der Universität, UU. S. 477; verpflichtet sich als Kanonikus der Kollegiatkirche zu Tübingen wegen der Annaten der ihm durch Urk. vom 6. März 1487 übertragenen Pfarrkirche zu Veringen. Württ. Geschichtsq. II, 540, Nr. 208.

14. Udalricus Brüchsell, inskribiert 1477/8 als art. bacc. und capellanus in Tuwingen, UU. S. 463, Nr. 18. 1490 August 25 Ulrich Brichsell, Heinrich Ochsenbach und Hans Ritter nehmen als Kirchenpfleger für den Bau der St. Georgskirche vom Spital 100 fl. auf und verpflichten sich den Zins an das Augustinerkloster zu zahlen, den bisher das Spital entrichtet hatte. Orig. Perg. Spit.-Archiv Tübingen. fasc. II, Nr. 51. 1508 ist er (alias Lager) Kaplan des Altars St. Nikolaus und Gebhard. Freib. Diöz.-Archiv a. a. O. S. 77.

15. Georius Mensch de Tüwingen, inskribiert 1477/8, UU. S. 466, Nr. 106; 1494 Chorherr in Tübingen (ebd. Anm.); 1508 ist er Kaplan des Altars B. Marie Virg. Freib. Diöz.-Archiv a. a. O. S. 77. 1515 April 25 s. Regesten des Propstes Widmann.

16. Georius Gartner de Tüwingen, inskribiert 1477/8, UU. S. 466, Nr. 107; 1478 Mai 25 Pfleger des Stifts (Orig. Perg. Spit.-Archiv Tübingen fasc. II, Nr. 46); 1483 Januar 16 (Orig. Perg. ibid. Nr. 47) ist er Vikar des Stiftes; nach einer undatierten Urkunde (Mh. I, 83. II) ist er Chorherr. 1508 Chorherr des Altars B. M. Virg. et omnium Sanctorum. Freib. Diöz.-Archiv a. a. O. S. 77.

17. Hainricus Braittenstein, inskribiert als „capellanus apud s. Jacob. in Tüw." 1477/8, UU. S. 463, Nr. 11; 1494 Chorherr (ibid. Anm.); ist noch 1508 solcher Kaplan und Chorherr. Archiv a. a. O. S. 77.

18. Johannes Besenmayer aus Donzdorf; 1500 November 10 tritt er erstmals urkundlich als Dekan auf s. Regesten des Bergenhans; 1505 Rektor, UU. S. 560; 1505 August 16 s. Regesten des Bergenhans; 1510 November 22 s. Regesten des Widmann; 1513, Gabelkofer, Miscellanea historica II, 302; 1519 Januar 28 s. Regesten des Widmann; tauscht 1524 mit Johannes Rumetsch um die Pfarrei Derendingen gegen ein Reservat von 10 fl., erscheint als solcher urkundlich (Mh. I, 82. IX, Datum wegen eines Loches unbestimmbar, aber vor dem 26. Juli 1524 anzusetzen, denn) am 26. Juli 1524 tauscht er seine Pfarrei mit Jerg Rincker gegen eine Chorherrnpfründe ein (Orig. Perg. Spit.-Archiv Tübingen, fasc. VIII, Nr. 310). Er ist von da an Besitzer des Kanonikates St. Sebastiani und Fabiani, das ihm von Propst und Kapitel verliehen wurde. Im Jahre 1535 zählte er 70 Jahre. Lgb. fol. 58a.

19. Johannes Gackmayer de Rotemburg, inskribiert 1493 November 26, UU. S. 526, Nr. 9; 1502 Juli 23 verkauft als can. mit Einwilligung des Kapitels und des päpstlichen Legaten Raymund sein baufälliges Pfründehaus am Bebenhauser Hof zu Tübingen um 50 Goldgulden an das Kloster Bebenhausen (Orig. Perg. Stuttg. Abteilung Bebenhausen).

20. Martin Schimpff, inskribiert am 26. April 1497, UU. S. 537, Nr. 62, vom Stift mit dem Kanonikat St. Jakob belehnt im Jahr vor dem pfalzgräfischen Krieg (also etwa 1503) und zum andern Mal verwechselt; verzichtet am 20. September 1536 gegen ein Leibgeding auf sein Kanonikat. Rothenhäusler l. c. S. 215).

21. und 22. Karl Miltiz, Kleriker der Meißner Diözese, verzichtet auf Kanonikat und Präbende der Kollegiatkirche in Tübingen, welche Präbende nach Supplikation von 1513 Juli 26 dem Johann Miltiz übertragen wird, der dem Karl ein jährliches Leibgeding von 6 Goldgulden von den Einkünften desselben Kanonikates bewilligt. Württ. Geschichtsq. II, 561, Nr. 289. — Es ist dies der berühmte päpstliche Kammerherr.

23. Lux Luxmann von Ehningen bei Herrenberg, Inhaber der Chorherrnpfründe St. Maria Magdalena und Katharina, belehnt vom Stift im pfalzgräfischen Krieg (1504), besitzt sie noch 1535. Lgb. fol. 53a.

24. Peter Bosch, 1511 April 5 wird „des Herrn Petter Boschen Pfründe im Stift" erwähnt (Orig. Perg. Spit.-Archiv Tübingen, fasc. IIIg, Nr. 175) und nochmals 1517 März 21 (Orig. ibid. Nr. 180); 1508 ist er Inhaber der St. Sebastianskaplanei. Freib. Diöz.-Archiv a. a. O. S. 77. 1515 April 25 s. Regesten des Widmann.

25. Ernst Heß, seit 1513 Inhaber des Kanonikates St. Nikolai, belehnt von P. Julius II. und vom Kapitel (Lagb. fol. 29a); 1517 in Rom (Crusius III, 10, 6); 1519 April 15 in Tübingen (l. c. 8; vgl. Klüpfel l. c. I, 109); 1526 November 12 inskribiert als „Ernestus Bampff de Bidencapp", zahlt wegen seiner Armut nur 1 ß als Inskriptionsgebühr (UU. S. 460, Nr. 17); 1534 Dezember 2, Herzog Ulrich entscheidet einen Streit des Ernst Heß mit dem Stift, als dessen Vertreter die Kanoniker Martin Dicklin und Balthassar Elacantz anwesend sind, wegen rückständiger Präsenzgelder (Orig. Perg. Stuttg., Abt. Stift Tübingen); 1537 verläßt er Tübingen. Rothenhäusler l. c. 215. „Der Tübinger Chorherr Ernst Heß hatte die Erledigung einer Stiftskaplanei (im St. Moritzstift in Rottenburg-Ehingen) in des Papsts Monat benützt, um sie sich von Rom aus zusprechen zu lassen, während sie das Stift dem Pfarrer M. Simon (Stumpf) in Dettingen verliehen hatte. In Innsbruck war man über Heß empört und befahl, diese „Cortisei" in Rottenburg so wenig zu gedulden, als dies im Fürstentum Württemberg geschehe und Stumpf in seinem Rechte zu schützen." Blätter f. württ. Kirchengeschichte (1895) S. 12.

26. Philippus Untrost de Waiblingen, inskribiert 1485 Oktober 25 UU. S. 499, Nr. 5; 1514 tauscht er sein Kanonikat mit Einwilligung des Abtes Johannes von Bebenhausen gegen die ständige Pfarrverweserei zu Ofterdingen ein, welche damals Bernhard Pur von Nagold inne hatte. Orig. Perg. Stuttg. Abt. Bebenhausen.

27. Bernhard Pur s. oben Nr. 26.

28. Martin Dicklin, belehnt von Propst, Dekan und Kapitel 1517 (Lgb. fol. 33b); 1534 Dezember 2 s. unter Ernst Heß; noch 1551 erhebt er als canonicus Tubingensis Anspruch auf seine Präbende. Rothenhäusler S. 216.

29. Kirschmid, Besitzer der Peter- und Paulspfründe, kauft am 17. Dez. 1518 ein Haus in Tübingen um 200 fl. Tüb. Prädikatur, Büschel 6a.

30. und 31. Ludwig Pöß und M. Hans von Minckingen, 1519 Mai 1 in einem Vertrag der Universität mit dem Herzog Ulrich. Roth, Beiträge zur Gesch. der Universität Tübingen (1867) S. 9.

32. Joß (= Jodocus) Vogler von Urach, 1518 von Propst, Dekan und Kapitel mit der Pfründe St. Oßwald belehnt, wird später Dekan nach der Reformation. Rothenhäusler l. c. S. 216.

33. Jacobus Hegner ex Ringingen, inskribiert 1508 März 13, (UU. S. 571, Nr. 85), seit 1511 Kanoniker (Lgb. fol. 44b), von Propst, Dekan und Kapitel belehnt.

34. Georg Rincker, verzichtet 1524 Juli 26 auf seine Chorherrnpfründe zugunsten Besenmayers gegen die Pfarrei Derendingen. (Orig. Perg. Spit.-Archiv Tübingen, fasc. VIII, Nr. 310); als Pfarrer in Derendingen 1534 September 28. Sattler, Herzöge III, Beil. 16.

35. M. Johann Wiest, canonicus des Stifts zu Tübingen, inskribiert 1498 August 3 „de Magstat" (UU. S. 541, Nr. 26), 1524 Zeuge (Mh. I, 82. IX).

36. Joh. Rumetsch de Bulach, inskribiert am 13. Februar 1497, 1508 mag. art. (UU. S. 536, Nr. 27 und Anm.), wird durch einen Tausch

mit Besenmayer Dekan 1524 (Lgb. 14b), 1524 (Mh. I. 82. IX); 1524 Februar 13 s. Regesten des Widmann.

37. Joh. Böblinger von Böblingen, 1527 von Propst, Dekan und Kapitel mit dem Kanonikat St. Nikolai in Schwärzloch belehnt (Lgb. fol. 60a), verzichtet am 21. September 1536 auf seine Präbende. Rothenhäusler S. 215.

38. Balthassar Elochontz von Stetten, inskribiert 1525 Februar 22 (UU. S. 637, Nr. 40), 1530 von Propst, Dekan und Kapitel mit der Heilig-Kreuzpfründe belehnt (Lgb. fol. 65a); verzichtet am 20. September 1536 auf seine Präbende gegen Verleihung der Pfarrei Altdorf (Rothenhäusler S. 215); bis 1548 Pfarrer daselbst (Binder, Wirtembergs Kirchen- und Lehrämter I, 421), 1556–63 erster evang. Pfarrer nach dem Interim in Böblingen (Binder II, 877), 1563–69 (?) evang. Abt in Alpirsbach (Rothenhäusler S. 164 und UU. S. 637, Nr. 40). 1534 Dezember 2 s. Ernst Heß, Nr. 25.

39. Ludwig Dolmetsch aus Leonberg, inskribiert am 30. Oktober 1522 (UU. S. 629, Nr. 11), 1531 mit der Pfründe Johannis Baptistä und Katharinä belehnt (Lgb. fol. 69a); verzichtet am 20. September 1536 gegen ein Leibgeding auf seine Präbende. Rothenhäusler S. 215.

40. Johannes Betz von Bietigkhaim, am 20. Januar 1534 von Propst, Dekan und Kapitel mit der St. Annapfründe belehnt (Lgb. fol. 75b), verzichtet am 20. September 1536 auf seine Pfründe gegen die Pfarrei Lustnau (Rothenhäusler S. 215). Ist wohl identisch mit dem am 18. März 1541 inskribierten Joannes Betzius Bietenkamensis (UU. S. 680, Nr. 33).

41. Petrus Heß von Bidencap in Hessen, wird von Dr. Peter Spiser mit dem Kanonikat Petri und Pauli belehnt 1534, denn die Pfründe hat „apostolice vaciert". Lgb. fol. 72b.

Verzeichnis der Dekane, Kammerer und Pfarrer im jetzigen Landkapitel Linzgau.

Von P. Benvenut Stengele in Würzburg.

Je größer im Laufe der Zeit die Zahl der Kirchen und des Klerus wurde, desto notwendiger wurde eine kirchliche Organisation derselben. So entstanden im Gegensatz zu den Dom- und Stiftskapiteln die sogenannten Landkapitel, wie solche im Bistum Konstanz schon zwischen 786 und 789 eingerichtet wurden. Als Grundlage diente der Gauverband, d. h. es wurden die Kirchen und Geistlichen der einzelnen Gaue zu einem Kapitel vereinigt. An der Spitze eines Kapitels stand der Archipresbyter, vom 12. Jahrhunderte an Dekan genannt, welcher über die Pflege des Gottesdienstes und über den Lebenswandel des Klerus in seinem Kapitel zu wachen hatte.

Nicht den letzten Rang an Ausdehnung und Bedeutung unter den so gebildeten Dekanaten nimmt jenes des Linzgaues ein. Schon frühzeitig muß ein Catalogus defunctorum desselben angelegt worden sein; denn im Jahre 1581 wurde derselbe unter dem Dekan Mag. Johann Büchelmann und unter dem Kammerer Johann Handschuoch erneuert. Im Jahre 1832 kam er mit der ganzen damaligen Dekanatsbibliothek an die von Dekan und Stadtpfarrer Wocheler in Überlingen dortselbst gegründete Stadtbibliothek, wo er sich heute noch befindet. Doch hat dieser Katalog unterdessen insofern eine Änderung erhalten, als ihn der Bibliothekar Haid bis Anfang des 19. Jahrhunderts fortsetzte. Obwohl sehr mangelhaft, bildet er doch die Grundlage für nachstehende Zusammenstellung. Dank den freundlichen Mitteilungen, welche die einzelnen hochwürdigen Herren Pfarrer des Dekanats aus den in ihren Registraturen vorhandenen Pfarr- und Standesbüchern machten, sowie jener des Herrn erzbischöflichen Archivars

Zell in Freiburg bezüglich der ehedem zum Landkapitel Theuringen gehörigen Pfarreien, ferner durch Benützung verschiedener Urkundenbücher, namentlich des Codex dipl. Salamitanus, des Fürstenbergischen Urkundenbuches, des Urkundenbuches von St. Gallen und des Wirtembergischen Urkundenbuches konnten manche Lücken ausgefüllt und manche falschen Angaben berichtigt werden.

Die Veröffentlichung des so ergänzten und berichtigten Verzeichnisses soll in der Art erfolgen, daß zunächst die Reihenfolgen der Dekane und Kammerer mitgeteilt werden, worauf dann die der Pfarrer der einzelnen Pfarreien unter Voranstellung kurzer historischer Notizen über letztere folgen. Bemerkt sei noch, daß der Umfang des Kapitels Linzgau jetzt fast noch derselbe ist wie in den frühesten Zeiten; nur wurde anfangs des 19. Jahrhunderts Fischbach, als nunmehr württembergische Pfarrei dem Dekanat Tettnang (ehemals Theuringen) zugeteilt, dagegen die zum Dekanat Theuringen gehörigen Pfarreien Bergheim, Homberg, Illmensee, Limpach und Urnau dem Dekanat Linzgau zugewiesen.

I. Dekane.

Die Dekane werden aus der Geistlichkeit eines Landkapitels entweder vom Bischof ernannt oder, was gewöhnlicher ist, von den dazu gehörigen Pfarrern gewählt und dann vom Bischof bestätigt. Sie führen im Namen desselben in ihrem Dekanat die kirchliche Aufsicht über Geistliche und Laien, sowie über alle kirchlichen Gebäude und Einrichtungen, ohne jedoch eine Jurisdiktion zu besitzen (daher oculi episcopi genannt). Sie vermitteln den Pfarrern die oberhirtlichen Erlasse, wachen über Ausführung derselben und berichten an den Bischof alles Nötige; sie führen die neuernannten Pfarrer in ihr Amt ein und treffen beim Tode eines Pfarrers die nächsten Anordnungen, wie sie auch das Recht haben die verstorbenen Pfarrer zu beerdigen. In Ausübung ihres Amtes nehmen sie ein- oder zweimal im Jahre die Visitation sämtlicher Kirchen und kirchlichen Archive in ihrem Sprengel vor. Die Dekane des Landkapitels Linzgau sind, soweit bekannt, folgende:

1. Bernhard, Lütpriester in Überlingen ca. 1200.
2. Heinrich Röb in Überlingen, ca. 1220.
3. Friedrich in Pfullendorf 1241 (Wirtemb. Urkundb. IV, 6).
4. Berthold in Seefelden 1263 (Cod. dipl. Sal. I, 417).

5. Heinrich in Leutkirch 1283 (Cod. dipl. Sal. II, 284).
6. Heinrich Berendorf in Seefelden, starb ca. 1300.
7. Werner Vogt in Seefelden, starb ca. 1350.
8. Heinrich Harthuser in Andelshofen 1399.
9. Johann Miller in Untersiggingen, ca. 1410.
10. Johann Frecher in Pfullendorf 1422.
11. Konrad Sutor in Bermatingen, starb 1432.
12. Johann Untersing in Meersburg 1442.
13. Joß Reckh in Lippertsreuthe, ca. 1450.
14. Johann Müller in Überlingen 1452 (Hess, Prodrom p. 181).
15. Mgr. Jos Rot in Überlingen 1459 (Ullersberger, Überlingen).
16. Andreas Rechnaw in Frickingen seit 1466, starb 1468.
17. Konrad Fischer in Altheim seit 1468.
18. Jodokus Roth in Andelshofen, starb 1494.
19. Heinrich Töber in Frickingen seit 1494, starb 1504.
20. Konrad Vogt in Roggenbeuren, starb 1532.
21. Johann Seßler in Lippertsreuthe, starb 1535.
22. Franziskus Sonnenberger in Pfullendorf, starb 1557.
23. Johannes Frickh in Hagnau, starb 1565.
24. Johannes Büchelmann in Pfullendorf 1576.
25. Ulrich Merkh in Seefelden, starb 1588.
26. Dr. Balthasar Gerum in Überlingen, starb 1608.
27. Gallus Hummel in Bermatingen seit 1608.
28. Martin Reiter in Altheim 1618.
29. Augustin Rogg in Hagnau seit 1621.
30. Jakobus Hoffstetter in Kluftern, starb 1657.
31. Ludwig Zeltenbach in Meersburg 1660.
32. Andreas Dornsperger in Markdorf, starb 1681.
33. Dr. Johann Hugo Keßler in Markdorf 1685.
34. Franziskus Hofherr in Meersburg, starb 1710.
35. Jakob Öhler in Kluftern 1718.
36. Johann Georg Burtscher in Immenstaad 1721.
37. Dr. Johann Georg Spengler in Markdorf, starb 1736.
38. Benedikt Tiberius Stier in Weildorf, starb 1758.
39. Dr. Franz Joseph Enroth in Überlingen 1777.
40. Johann Chrysostomus Stengele in Weildorf, starb 1801.
41. Joseph Anton Schnizer in Kippenhausen, resign. 1812.
42. Ignaz Beutter in Roggenbeuren, resign. 1817.

43. Franz Bell in Seefelden, resign. 1831.
44. Franz Sales Wocheler in Überlingen, resig. 1845.
45. Ignaz Klenker in Röhrenbach, resign. 1849.
46. Athanasius Stöhr in Weildorf und Überlingen, starb 1877.
47. Georg Wieser in Markdorf seit 1877.

II. Kammerer.

In früherer Zeit war in jedem Landdekanate ein Pfarrer aufgestellt, welcher die Interkalarfrüchte oder das sog. Ratum zwischen dem abgehenden und dem aufziehenden Pfarrer oder zwischen den Erben des verstorbenen und dem nachfolgenden Pfründebesitzer zu berechnen und die beiderseitigen Ansprüche ins Reine zu bringen hatte. Ein solcher bald vom Bischofe ernannter, später regelmäßig durch Kapitelwahl mit diesem Geschäfte betrauter Pfarrer hieß Kammerer. Ein solcher ist, wenn der Dekan krank oder legal abwesend oder sonstwie verhindert ist, der Stellvertreter desselben; er erstattet, wenn der Dekan stirbt, hierüber Bericht an die vorgesetzte bischöfliche Stelle, übernimmt sogleich die Dekanatsakten und mit diesen die interimistischen Funktionen des Dekans, setzt auch nach erhaltener Bewilligung des Ordinariats den Termin für die Wahl eines neuen Dekans an, wovon er die stimmberechtigten Kapitularen verständigt, und leitet die Wahlhandlung. Zugleich ist der Kammerer als solcher der Vermögensverwalter und Rechnungsführer des Kapitels. Aus dem Landkapitel Linzgau sind folgende Kammerer bekannt:

1. Heinrich in Markdorf 1250 (Wirtemb. Urkundb. II, 216).
2. Hans in Röhrenbach 1376.
3. Joß Reckh in Lippertsreuthe vor 1450.
4. Heinrich Töber in Frickingen bis 1494.
5. Johann Miller in Röhrenbach 1509.
6. Konrad Vogt in Roggenbeuren 1517.
7. Christoph Golther in Meersburg 1532.
8. Martin Schley in Seefelden 1553.
9. Johann Soldernhorn in Markdorf, starb am 6. September 1567.
10. Alexander Behringer in Leutkirch, starb 1571.
11. Johannes Hendtschuoch in Herdwangen, starb 1591.
12. Sebastian Irmler in Frickingen bis 1612.

13. Georg Reyser in Lippertsreuthe 1618.
14. Augustin Rogg in Hagnau seit 1622.
15. Jakob Hofstetter in Kluftern 1630.
16. Jakob Rieff in Leutkirch, starb 1635.
17. Sigismund Molitor in Hagnau seit 1635.
18. Johannes Brackenhofer in Leutkirch 1642.
19. Johannes Bieler in Hagnau, resign. 1677.
20. Johann Baptist Glanz in Meersburg, ca. 1680.
21. Michael Waibel in Hagnau, ca. 1700.
22. Johann Georg Mayer in Kluftern 1704.
23. Franz Hofmann in Meersburg, starb 1710.
24. Nikolaus Bär in Meersburg 1715.
25. Franz Andreas Retich in Hagnau 1716.
26. Johann Georg Burtscher in Immenstaad 1718.
27. Johann Georg Spengler in Markdorf 1721.
28. Joseph Andreas Kempf in Pfullendorf, starb 1741.
29. Dominikus Wicker in Leutkirch 1753.
30. Joh. Thomas Staiger in Kluftern, starb 1767.
31. Johann Baptist Gimmi in Kippenhausen, starb 1776.
32. Joseph Anton Strohmayer in Kluftern, starb 1797.
33. Joseph Ignaz Hornstein in Frickingen, resign. 1814.
34. Franz Bell in Seefelden, resign. 1817.
35. Albrick Birkhofer in Salem, resign. 1823.
36. Martin Hug in Altheim, starb 1843.
37. Joseph Haiß in Kluftern, starb 1844.
38. Karl Lederle in Illmensee, resig. 1849.
39. Benedikt Egger in Leutkirch, starb 1856.
40. Fridolin Knöbel in Röhrenbach, resig. 1861.
41. Franz Xaver Fischer in Frickingen, resig. 1866.
42. Franz Xaver Ummenhofer in Pfullendorf, resig. 1868.
43. Rudolf Groß in Lippertsreuthe, resig. 1878.
44. Karl Hummel in Owingen, starb 1888.
45. Joseph Fehrenbacher in Hagnau, starb 1892.
46. Heinrich von Bank in Herdwangen, resig. 1898.
47. Wilhelm Philipp in Bergheim seit 1899.

III. Pfarrer.

Es dürfte sich empfehlen, die einzelnen Pfarreien nach ihrem Alter d. h. nach der Zeit ihrer Gründung aufzuführen. Danach ergibt sich folgende Ordnung. Überlingen (=Aufkirch) geht bis zum Ende des 6. Jahrhunderts zurück; Seefelden stammt aus der Zeit des hl. Gallus; Bermatingen stammt ebenfalls aus der Zeit des hl. Gallus; Pfullendorf; Pfaffenhofen (=Owingen), früher Filial von Aufkirch; Leutkirch; Roggenbeuren; Frickingen; Weildorf; Röhrenbach; Hagnau, früher Filial von Bermatingen; Meersburg, früher Filial von Seefelden; Markdorf, früher Filial von Bermatingen; Deggenhausen, früher Filial von Roggenbeuren; Linz, früher Filial von Pfullendorf; Herdwangen, früher Filial von Owingen; Oberhomberg; Illmensee, früher Filial von Pfrungen; Limpach; Urnau, früher Filial von Theuringen; Andelshofen, früher Filial von Aufkirch; Altheim, früher Filial von Frickingen; Lippertsreuthe, früher Filial von Frickingen; Untersiggingen, früher Filial von Roggenbeuren; Kippenhausen, früher Filial von Bermatingen; Immenstaad 1414 errichtet, früher Filial von Bermatingen; Kluftern errichtet 1430, früher Filial von Bermatingen; Mimmenhausen errichtet 1630, früher Filial von Seefelden; Bergheim errichtet 1660, früher Filial von Theuringen; Ittendorf errichtet 1696, früher Filial von Bermatingen; Großschönach errichtet 1720, früher Filial von Frickingen; Denkingen errichtet 1736, früher Filial von Pfullendorf; Bettenbrunn errichtet 1804; Hödingen errichtet 1807, früher Filial von Überlingen; Salem errichtet 1808; Aftholderberg errichtet 1824, früher Filial von Pfullendorf; Beuren errichtet 1839, früher Filial von Weildorf; Hepbach errichtet 1858, früher Filial von Theuringen.

1. Überlingen.

Zu Überlingen (Iburinga) wohnten schon frühe alemannische Herzöge. Im Anfange des 7. Jahrhunderts heilte der hl. Gallus die Tochter des Herzogs Gunzo, Friedeburga, Verlobte des Königs Siegebert, von tötlicher Krankheit, worauf sie sich, anstatt zu heiraten, ins Kloster St. Peter zu Metz begab. Überlingen gehörte ursprünglich zur Pfarrei Aufkirch, deren Anfang wir am Ende des 6. Jahrhunderts suchen müssen. Aus dem Leben des hl. Gallus ersieht man, daß am Hofe Gunzos schon vor Ankunft

dieses Heiligen im Jahre 612 sich mehrere Geistliche aufhielten, die dem Herzoge wohl als Hofkapläne, Notare und Geheimschreiber dienten, wie ja diese Ämter damals fast durchweg von Geistlichen verwaltet wurden. Einer von ihnen scheint auch als Leutpriester der Pfarrei Auffirch vorgestanden zu haben.

Im Konstanzer Bistumszehntbuch (Liber decimat) vom Jahre 1275 erscheint dahier als Pfarrer der Konstanzer Domherr Konrad von Blumberg, welcher darin Pfarr-Rektor genannt wird. Er hatte von seiner Pfründe 13. Pfd. 20 Schilling als Zehnt zu entrichten, was auf ein gutes Einkommen schließen läßt. Am 15. Mai 1311 verlieh Kaiser Heinrich VII. in einer zu Cremona ausgestellten Urkunde dem Abt und Konvente des Benediktinerklosters Engelberg in Unterwalden das Patronatsrecht der Pfarrei Auffirch, welches bisher dem Kaiser zustand. Am 29. Mai 1342 trat der dortige Abt Wilhelm seine Rechte über Auffirch an das Deutsch-Ordenshaus Mainau ab und von diesem gingen sie 1556 an die Stadt Überlingen über. Bis zum Jahre 1357 war Überlingen eine Filiale von Auffirch, von da an wurde aber das Verhältnis gerade umgekehrt. Um jene Zeit wurde der Bau des Münsters in Überlingen in Angriff genommen. Seit 1521 bestanden daselbst neben der St. Nikolauspfründe noch 32 Kaplaneien, und zwar bis zum Jahre 1609; worauf aus diesen ein aus einem Propste, acht Kanonikern und vier Kaplänen bestehendes Kollegiatstift gegründet wurde; der Propst sollte der jeweilige Pfarrer sein mit Verpflichtung, stets, wie von alters her, noch vier Helfer zu halten. Durch den Reichs-Deputations-Hauptbeschluß vom 23. Februar 1803 wurde demselben, wie so vielen anderen geistlichen Anstalten, der Todesstoß gegeben. Doch erst im Jahre 1810 zog das großherzoglich badische Ärar das Vermögen desselben an sich mit der Verpflichtung, aus demselben die Dotation des künftigen Pfarrers und dreier Vikare zu bestreiten, die Pfarr- und Vikarswohnung zu unterhalten und einen jährlichen Beitrag von zweihundert Gulden an den Überlinger Schulfond zu verabreichen. Gegen diese Inkammerierung des kollegiatstiftischen Vermögens protestierte zwar die Stadtbehörde Überlingen, allein durch den nach siebzehnjährigem Prozesse am 21. September 1827 geschlossenen Vergleich wurde die Sache so ziemlich zugunsten der großherzoglichen Regierung entschieden. Gegenwärtig besteht die Pfarrei Überlingen aus einer Pfarrpfründe mit drei Vikariaten,

von denen aber bei dem jetzigen Priestermangel selten eines besetzt ist, und aus sieben Kaplaneien, von denen jedoch höchstens drei bis vier die nötige Kongrua tragen. Patron von der Pfarrei und allen sieben Kaplaneien ist jetzt der Großherzog von Baden.

1. Marquardus plebanus 1220 und 1227 (Cod. dipl. Sal. I, 158 und 190).
2. M., viceplebanus, 1225, 28. Oktober (Reg. Episc. Const. I, 156, No. 1376).
3. Friedrich, rector ecclesiae, 1248, 28. März (Reg. Episc. Const. I, 193, No. 1697).
4. Heinrich, plebanus, 1258, 28. August (Reg. Episc. Const. I, 225, No. 1980).
5. Hermann, plebanus, 1270 (Cod. dipl. Sal. II, 36).
6. Heinrich, viceplebanus, 1281, 31. Januar (Cod. dipl. Sal. I, 225, No. 1980).
7. Im Jahre 1275 erscheint dahier als Pfarrer der Konstanzer Domherr Konrad von Blumberg (Freib. Diöz.-Archiv I, 135).
8. Ohne Namen wird in einer Urkunde vom 24. Oktober 1306 ein honorandus vir dominus plebanus in Überlingen als Zeuge genannt.
9. Erwin, Kammerer, 1322, † 1232.
10. Graf Albert von Hohenberg, Kanonikus zu Konstanz, später Bischof von Freysing (1349, † 25. April 1359), resig. als Pfarrer in Überlingen 1344.
11. S. Richardus dictus Roeder, Ord. Teut. 1344.
12. Franziskus Ries resig. 1358.
13. Heinrich Kob aus Überlingen 1358—1364.
14. Ulrich Kupferschmied, vicarius, 1364—1372.
15. Johann von Kachhofen, genannt Altstetten, 1372—1382.
16. Br. Dietrich von Prüfen, Ord. Teut. 1394—1391.
17. Johann Müller, Dekan, 1454.
18. Mag. Joseph Roth, Dekan, 1459.
19. Johann Haffner, Ord. Teut. 1468—1501.
20. Johann Berth, Ord. Teut. 1501.
21. Wilhelm Anshelm, Ord. Teut. 1505.
22. Dr. Johannes Schlupf 1517—1521.
23. Michael Herolt, Ord. Teut. 1527.
24. Dr. Lorenz Mär 1528 und 29.

25. Dr. Georg Oswald 1531—1544.
26. Mgr. Vinzentius Hartweg.
27. Dr. Jakob Mayer, obiit 1591 in archiepiscopatu Salisburgensi.
28. Dr. Balthasar Wuhrer, Suffraganus et Canonicus Constantiensis, 1558—1574, obiit 1606 die 9. Februar. Sein Nachfolger ist unbekannt.
29. Johann Oswald, erster Propst, † 1611.
30. Dr. Balthasar Gerum, † nach kurzer Zeit.
31. Christoph Ulein, † 1621.
32. Dr. Alexander Hildebrand, † 1640.
33. Benedikt Pfister, † 1656.
34. Dr. Johann Jakob Senflein, † 1665.
35. Dr. Franz Jakob Weech, † 1685.
36. Christoph Bernhard Hagger, † 1711.
37. Dr. Johann Joachim Ferdinand Geist von Wildegg, † 1718.
38. Johann Joseph Reichle aus Überlingen 1732—1757.
39. Franz Enroth aus Meersburg 1757—1781.
40. Fidel Mader aus Überlingen 1781, † 1803.
41. Franz Joseph Hofacker aus Überlingen, letzter Propst 1803, † 17. Dezember 1819.
42. Vinzenz Kimmacher aus Überlingen, Verweser 1819—20.
43. Franz Sales Wocheler aus Ballrechten 1820, † 6. Mai 1848.
44. Peter Zureich aus Altenburg, Verweser 1848—49.
45. Johann Nep. Müller aus Überlingen 1849, † 2. Juli 1864.
46. Leopold Streicher aus Ringsheim, Verweser 1864—66.
47. Athanasius Stöhr aus Villingen 1866, † 4. April 1877.
48. August Scherrer aus Konstanz, Verweser 1877.
49. Ferdinand Eisen aus Kartung 1877, † Juni 1893.
50. August Scherrer aus Konstanz, Verweser von Juni 1893 bis Juli 1894.
51. Dr. August Freiherr von Rüpplin, seit Juli 1894.

2. Seefelden.

Seefelden (Sevelt) ist wohl eine der ältesten Pfarreien der Bodensee-Gegend; denn laut St. Galler Nachrichten hielt der hl. Gallus, als er um 612 die Tochter des Herzogs Gunzo zu Überlingen von einer tötlichen Krankheit heilte, hier Gottesdienst.

Seefelden kam im 12. und 13. Jahrhundert teils durch Schenkung, teils durch Kauf von den Rittern von Batz an das Gotteshaus Salem, welchem die Kirche mit dem Zehnten und den Einkünften im Jahre 1225 vom Bischof Konrad II. von Konstanz überwiesen wurde, was auch Papst Gregor IX. bestätigte. Der Erzbischof von Freiburg hat gegenwärtig die freie Kollatur.

1. Berthold, plebanus, 1165 (Cod. dipl. Sal. I, 15).
2. Ulrich, plebanus, 1205 (Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins XXXI, 88).
3. Luithold, vicarius, 1217 (Cod. dipl. Sal. I, 145).
4. Berthold, plebanus, und Heinrich, viceplebanus, 1250 (Cod. dipl. Sal. II, 288).
5. Berthold, Dekan, 1256 und 1263 (Cod. dipl. Sal. I, 361 und 414).
6. Heinrich, plebanus, 1263 (Cod. dipl. Sal. II, 103).
7. Berchte, plebanus, 1278 (Cod. dipl. Sal. II, 203).
8. Heinrich Berendorf, Dekan.
9. Hans von Eschach.
10. Jakob Scherpf.
11. Wernher Vogt, Dekan.
12. Heinrich Rober.
13. Heinrich Rebstein.
14. Heinrich Besserer, Kammerer.
15. Johannes von Payer.
16. Lienhard Mayer.
17. Michael Winder.
18. Georg Feucht (Faidht), † 6. Mai 1515. Parochus per 20 annos.
19. Georg Walther.
20. Mathäus Schlayweck.
21. Martin Schley, Kammerer, † 1566.
22. Johannes Wurrer, † 1574.
23. Johannes Wild, † 8. März 1581.
24. Ulrich Merk, Dekan, † 5. Dezember 1588.
25. Paul Schegelin, † 1. März 1593.
26. Jodokus Byrbaumer, † 2. Oktober 1623.
27. Julius Agrikola, † 1632.
28. Nikolaus Gärtner 1632—1661.
29. Johann Jakob Haagen, Verweser 1661—62.

30. Mgr. Johann Martin Erbrecht von Rappertswyl 1662, resig. 1689.
31. Johann Simon Ruesch 1689—1707.
32. Franz Ignaz Büttner 1707, † 27. August 1722.
33. Franz Maurer aus Konstanz 1722, † 21. Juni 1762.
34. Georg Hypolit Burchard aus Konstanz 1763—67.
35. Johann Jakob Mader aus Liebburg 1767, † 2. Oktober 1802.
36. Franz Bell aus Konstanz, Dekan, 1802—1831.
37. Johann Bapt. Wiggenhauser, Verweser 1831—32.
38. Ignaz Ehrle aus Sipplingen 1832—1836.
39. Valentin Sieger aus Villingen, Verweser 1836—37.
40. Karl Konstanzer aus Konstanz 1837, † 12. März 1871.
41. Peter Ersche aus Rielasingen, Verweser 1871—1873.
42. Karl Will aus Freiburg 1873—1877.
43. Karl Suidter aus Rastatt, Verweser seit 1877, Pfarrer seit 1883.

3. Bermatingen.

Diese Ortschaft treffen wir als „villa“ schon in einer zu Bermatingen ausgestellten und von einem Priester Majo geschriebenen Urkunde vom Jahre 779. In diesem Jahre (März 29) verlieh nämlich Abt Johann von St. Gallen an Ato und seine Gemahlin Herosta den von ihnen an St. Gallen übertragenen Besitz zu Bermatingen (Permuotinga) gegen Zins. Die Zeit der Entstehung dieser Pfarrei dürfte in den ersten Jahrhunderten des in Schwaben verkündeten Evangeliums zu suchen sein, doch wird sie erst im Liber decimat. vom Jahre 1275 zum ersten Male als solche urkundlich genannt. Im Mittelalter gehörten zur Pfarrei Bermatingen die Ortschaften: Markdorf, Hagnau, Klustern, Fischbach, Immenstaad, Kippenhausen und Ittendorf. Im Jahre 1390 wurde die Pfarrei dem Kloster Salem, welches im 13. und 14. Jahrhundert teils durch Kauf, teils durch Schenkungen in den prädominierenden Besitz von Bermatingen gekommen war, inkorporiert. Das dortige Kaplanei-Benefizium errichtete im Jahre 1532 die dortige Gemeinde. Der große Kapitelsjahrtag wurde schon im Jahre 1243 von Fräulein Hildegard Schenk von Ittendorf gestiftet. Patron der Pfarrei Bermatingen ist jetzt die großh. markgräfl. bad. Standesherrschaft.

1. Majo, presbyter in Peramotinga 779 und 788 (Wartmann, Urkundenb. der Abtei St. Gallen I, 83, No. 87).
2. Dietrich in Bermatingen, viceplebanus 1262 und 1271 (Cod. dipl. Sal. II, 67).
3. Werner, plebanus absens; Erfridus, viceplebanus 1275 (Freib. Diöz.-Archiv I, 138).
4. Dietrich, plebanus 1279 und 1284 (Cod. dipl. Sal. II, 228).
5. Albrecht von Schmalegg, Sohn des Schenken von Ittendorf von 1288—1304 (Reg. Episc. Const. II, 51).
6. Heinrich Montelli, viceplebanus 1294 und 1301 (Fürstenb. Urkundenb. V, No. 268).
7. Albertus Pincerna de Winterstetten 1324 (Cod. dipl. Sal. III, 75).
8. Heinrich Bruisch.
9. Johann Nußkhorn.
10. Konrad Sutor, Dekan, † 29. September 1452.
11. Heinrich Weinmann.
12. Lienhard Schlerff.
13. Hans Oschwalt.
14. Hans Klem.
15. Jakob Prälin 1509.
16. Mgr. Sebastian Buscher 1521 und 1530.
17. Mauritius Naßler 1556.
18. Georg Bockher.
19. Wolfgang Wyser, † 23. September 1573.
20. Gallus Hummel, Dekan, † 1. Juli 1620.
21. Johann Schönelin 1620—29.
22. Christophorus Legerer aus Pfullendorf, † 30. Oktober 1633.
23. Petrus Dreßler, † 20. September 1635.
24. Bartholomäus Riedler.
25. Martin Moser 1665—1679.
26. Martin Pfohr aus Überlingen 1679—89.
27. Bernhard Linder 1689—92.
28. Franz Schneider 1692—1724.
29. Franz Anton Enroth aus Meersburg 1724—65.
30. Ernst von Albini aus Machensee 1765—73.
31. Konstantin Müller aus Schemmerberg 1773—79.
32. Franz Xaver Faigle aus Ostrach 1779—1811.

33. Paul Sazger aus Irrsee, Exkonventual von Salem, 1811—12.
34. Johann Nep. Ott aus Moosbeuren, Exkonventual von Salem 1812, † 30. Mai 1814.
35. Gero Engesser aus Durchhausen, Exkonventual von Salem 1814, † 25. Oktober 1829.
36. Franz Stanislaus Nüßlin aus Freiburg 1830—1841.
37. Johann Friedrich Katzenmaier aus Konstanz 1843, † 13. August 1876.
38. Leopold Eisen aus Kappelrodeck, seit 1876 Verweser und seit 1882 Pfarrer bis 1890.
39. Max Keller aus Zizenhausen, Verweser seit 9. Dezember 1890 bis März 1892.
40. Ignaz Rieger aus Hondingen, Pfarrer seit März 1892.

4. Pfullendorf.

Im 11. Jahrhundert hatte Pfullendorf eigene Grafen, welche mit den Herren von Ramsberg stammverwandt erscheinen. Durch eine Erbschaft kam Pfullendorf an Habsburg und durch Tausch an Hohenstaufen; unter Kaiser Friedrich II. im Jahre 1220 wurde sie freie Reichsstadt. Die Zeit der Gründung dieser jedenfalls sehr alten und ehemals ausgedehnten Pfarrei ist nicht bekannt, doch darf man sie zu den ältesten des Linzgaues zählen. Das Patronat, welches früher kaiserlich war, kam im Jahre 1347 an das Cisterzienserstift Königsbronn, welches 1535 das Nominationsrecht an die Stadt übertrug, während es die Präsentation behielt. Patron ist jetzt der Großherzog von Baden.

1. Ulrich Dach, Lütpriester, 1220.
2. Friedrich, Dekan, 1241 (Wirtemb. Urkundb. IV, 6).
3. Berngerus, viceplebanus 1241 (Wirtemb. Urkundb. IV, 6).
4. Eberhard von Staufeneck, Domherr in Konstanz 1275.
5. Burkard von Tettingen 1348.
6. Konrad Schürfeisen wurde 1399 Kanonikus in Bettenbrunn.
7. Johannes Frecher, Dekan, 1422.
8. Friedrich Richer 1434—1464.
9. Melchior Bauschiff 1464—1470.
10. Michael Setzing 1470—1519.
11. Konrad Stucklin 1519—1527.

12. Franziskus Sonnenberg aus Mengen, Dekan, 1527, † 1557.
13. Ludovikus Jung aus Mengen 1557—1562.
14. Johannes Büchelmann aus Radolfzell, Dekan, 1562 bis 1576.
15. Ulrich Merk aus Überlingen 1576—77.
16. Ludovikus Jung aus Mengen 1577, † 1585.
17. Georg Weiß 1585—1593.
18. Wolfgang Betulanus 1593—1601.
19. Johannes Häberlin aus Ravensburg 1601—1612.
20. Anton Bregenzer aus Pfullendorf 1612—1632.
21. Kaspar Schönkind aus Meersburg 1632—1636.
22. Lorenz Kaut 1636—1642.
23. P. Augustin Hammerer, Konventual von Salem, 1642 bis 1645.
24. P. Gregor Schlegel, Konventual von Salem, 1645—1647.
25. Kaspar Metzger aus Überlingen 1647—1667.
26. Johann Bapt. Glanz 1667—68.
27. Johann Bapt. Gaag 1668—70.
28. Andreas Wey aus Pfullendorf 1670, wurde 1681 Propst in Bettenbrunn.
29. Joh. Georg Gremsel (Kremsel) 1681—1685.
30. Johann Georg Manz 1685—1692.
31. Johann Martin Ginieth 1692—93.
32. Franz Joseph Schraudolph aus Neuburg i. d. Oberpfalz 1693—1724.
33. Joseph Andreas Kempf aus Petershausen 1724—1742.
34. Franz Joseph Beeser aus Pfullendorf 1742, † 20. November 1753.
35. Martin Kreis aus Pfullendorf 1754—1772.
36. Franz Fidel Walter aus Pfullendorf 1772, † 19. Jan. 1782.
37. Franz Joseph Maichle aus Pfullendorf 1782, † 1798.
38. Johann Michael Hibschle 1798—99.
39. Michael Bernhard Knoll aus Pfullendorf 1799—1802.
40. Andreas Waldschütz aus Pfullendorf 1802—1820.
41. Ignaz Faigle aus Osterach 1820—1822.
42. Michael Strobel aus Pfullendorf 1822, † 1. Januar 1831.
43. Simon Waldbart aus Allmansdorf 1831, † 4. Jan. 1851.
44. Franz Xaver Ummenhofer aus Villingen 1852—1868.

45. Joseph Schmiederer aus Mahlberg, Verweser 1868—1872.
46. Karl Suidter aus Rastatt, Verweser 1872—1875.
47. Julius Karlein aus Königshofen seit 1875.

5. Owingen (Pfaffenhofen).

Das große Doppeldorf Pfaffenhofen-Owingen, welche Orte jetzt vereinigt sind und unter dem Namen des letzteren eine politische Gemeinde bilden, kommen schon im 10. Jahrhundert in Urkunden vor. Die Annahme, daß diese Pfarrei zu den ältesten des Kapitels Linzgau gehört, rechtfertigt einmal der einst so große und gegenwärtig noch weit ausgedehnte Pfarrsprengel, dann auch der Umstand, daß hier schon 1217 ein Pfarrer urkundlich genannt wird. Am 8. März 1292 vermachte Ritter Heinrich von Tettingen mit Verwilligung des Bischofs Rudolf von Konstanz den Kirchensatz von Pfaffenhofen (=Owingen) als fromme Gottesgabe an das Deutschhaus zu Mainau, worüber 1296 die kaiserliche Bestätigung erfolgte. Die gegenwärtige Kirche soll aus dem Jahre 1414 stammen. Patron ist gegenwärtig der Großherzog von Baden.

1. Heinrich, clericus de Pfaffenhoven 1217 (Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins XXXI, 105).
2. Emerikus, plebanus in Pfaffenhofen 1226 (Wirtemb. Urkundb. III, 202).
3. Ulrich, plebanus 1244 und 1270 (Cod. dipl. Sal. I, 256 und II, 47).
4. Ulrich junior, plebanus in Pfaffenhofen 1270 (Cod. dipl. Sal. II, 47).
5. Heinrich von Tettingen, rector ecclesiae, 1292.
6. Ulrich von Stockach 1312.
7. Bertholdus, rector ecclesiae 1375 (Fürstenb. Urkundb. V, 110, No. 155/6.
8. Johannes, plebanus, 1326 (Cod. dipl. Sal. III, 306).
9. Konrad Sturm.
10. Hanns Kalberkopf.
11. Heinrich Blaß, Kammerer.
12. Konrad Moscher (Moser).
13. Johann Rizer 1468, 27. Nov. und 1469.
14. Johannes Kaiser 1470.

15. Stephan Haller.
16. Georg Stäler, plebanus, 1556.
17. Narzisus Färlin.
18. Mg. Konrad Heinzelmann aus Überlingen 1561—1571.
19. Johannes Thomas, † 2. Juni 1597.
20. Gregorius Reusch, † 1611.
21. David Rösch, † 18. März 1618.
22. Martin Moser 1651 und 1664.
23. Johann Albert Lustor, Ord. Teut. 1664, † 3. Aug. 1666.
24. Johann Ulrich Scherrer aus Luzern 1666—1690.
25. Mathias Hamma 1690, † 4. Okt. 1693.
26. Mg. Johannes Buel (Buohl) 1693—1695.
27. Johann Jakob de la Court 1695.
28. Mg. Franz Karl Sutor 1702.
29. Johann Bapt. Mang, Ord. Teut. 1749 und 1751.
30. Joseph Anton Romanus Schnizer aus Hayngen 1751, † 1756.
31. Johann Georg Schick aus Markdorf, Ord. Teut. 1757.
32. Johann Bapt. Machleid aus Konstanz 1778.
33. Adelbert Georg Markus Bilz aus Böhmen, resign. 1809.
34. Anton Edmund Dannor aus Kirchbierlingen, Exkapitular von Salem, 1809, † 19. Nov. 1833.
35. Benedikt Eger, Verw. 1833—34.
36. Jakob de Seiris, Verw. 1834.
37. Joseph Waldkircher von Niederhof 1834—1836.
38. Anton Broll aus Liggersdorf 1837—1850.
39. N. Bock, Verw. 1850.
40. Martin Knöbel, Verw. 1850.
41. Friedrich Eugen von Mayenfisch aus Konstanz 1850—1863.
42. Thaddä Weiler aus Egg bei Konstanz, Verw. 1863—1864.
43. Karl Hummel aus Freiburg, Kammerer, 1864, † 20. Aug. 1888.
44. Richard Kaiser aus Höpfingen, Verw. 1888.
45. Franz Joseph Stockinger aus Oberachern, Verw. 1888—1890.
46. Franz Xaver Udry aus Kenzingen, seit Mai 1890 bis Aug. 1898.
47. Gustav Dreher aus Weiterdingen, Verw. 1898—1901.
48. Fridolin Weiß aus Ettenheim, Pfarrer seit März 1901.

6. Leutkirch.

Daß Leutkirch zu einer der ältesten Pfarreien des Kapitels Linzgau gehört, ist sicher, obwohl sie erst 1177 zum ersten Male urkundlich genannt wird. Am 3. August 1177 bestätigte Papst Alexander III. zu Venedig dem Priester Walther von Leutkirch die Zugehörigkeit der Kapelle in Buggensegel an die Kirche zu Leutkirch. Am 1. Mai 1180 beauftragte derselbe Papst zu Velletri den Bischof von Konstanz und den Abt von Salem mit der Ausführung eines Urteils wegen einer Kapelle im Kirchspiel von Leutkirch. Im Jahre 1210 kam es mit dem Patronatsrecht an das Kloster Salem, welchem im folgenden Jahre Bischof Konrad II. von Konstanz auch die durch den Grafen Mangold von Rohrdorf und dessen Gemahlin Agnes gemachten Schenkungen von Besitzungen zu Leutkirch samt der dortigen Kirche und dazu gehörigen Eigenleuten bestätigte; am 10. April 1217 bestätigte sodann Papst Honorius III. im Lateran zu Rom dem Kloster Salem die ihm von dem Bischof von Konstanz übertragene Kollatur der Kirche zu Leutkirch. Nach dem bekannten Liber decimal. vom Jahre 1275 war Leutkirch (Lükilch) damals der Sitz des Dekanats. Kollator ist jetzt der Erzbischof von Freiburg.

1. Walther, 1177 (Cod. dipl. Sal. I, 34).
2. Heinrich, presbyter, 1180 (Cod. dipl. Sal. I, 40).
3. Bertholdus, plebanus, 1226 und 1233 (Wirt. Urkundb. III, 202 und 334).
4. Heinrich, Pleban und Dekan, 1270—98. (Cod. dipl. Sal. II, 535).
5. Heinrich Byßwurm.
6. Rudolf, sacerdos 1323 (Cod. dipl. Sal. III, 75).
7. Heinrich, Leutpriester, 1328 (Cod. dipl. Sal. III, 310).
8. Nikolaus Moll.
9. Ulrich, Dekan, 1351 (Cod. dipl. Sal. III, 225).
10. Jakob Frey.
11. Johannes Wiß 1396 (Cod. dipl. Sal. III, 390).
12. Nikolaus Sydler.
13. Hans Barknecht, später Chorherr in Markdorf.
14. Sigismund Wäch.
15. Mag. Johannes Hummel 1554, † 7. Sept. 1567.
16. Alexander Beringer, Kammerer, 1576.

17. Mathias Roth, † 29. April 1586.
18. Bernhard Ill, † 16. April 1619.
19. Mag. Jakob Rueff, Kammerer, wurde am 10. April 1635 von den Schweden ermordet.
20. Johann Brackenhofer, Kammerer, † 16. Juni 1642.
21. Jodokus Kunsthaf, discessit 1666.
22. Johann Michael Schegg wurde 1671 Propst in Bettenbrunn.
23. Johannes Geißler aus Überlingen, † 16. Mai 1723.
24. Dominikus Wicker aus Tafertsweiler, Kammerer, † 8. November 1753.
25. Nikolaus Christian Vogler aus Salem 1755—1775.
26. Peter Paul Wieland aus Hagenbuchen 1775—1783.
27. Konrad Senft aus Nußdorf 1783—1802.
28. Petrus Keller aus Hechingen 1802—1811.
29. Gabriel Engelbert Späth aus Konstanz, Verw. 1811—1817.
30. Ludwig Sauter aus Konstanz 1817—1829.
31. Karl Granser aus Villingen 1829, † 27. Juli 1846.
32. Benedikt Egger aus Imnau 1847, † 1856.
33. Johann Bapt. Künzi aus Altenschwand, Verweser seit 1856, Pfarrer seit 1883.

7. Roggenbeuren.

Roggenbeuren (Rockanburra) erscheint schon in einem Diplome von 861, worin vor dem Linzgauischen Grafen Ulrich die Brüder Otolf und Theothard ihre Besitzungen in Göhrenberg (Keranberc) dem Kloster St. Gallen vergaben. In einer Konstanzer Urkunde vom Jahre 1110 wird eine Kirche in Roggenbeuren genannt (Dümge, Reg. Badenia 98). Die Pfarrei, welche sehr alt und bis in die frühesten Zeiten hinaufreicht, wurde im Jahre 1359 vom Bischof von Konstanz als bisheriger Kollator dem Domkapitel inkorporiert, welches damit auch das Patronatsrecht erhielt. Gegenwärtiger Kollator ist der Erzbischof von Freiburg.

1. Ulrich, plebanus, 1241 (Wirt. Urkundb. IV, 6).
2. Camerarius, viceplebanus, 1283 (Cod. dipl. Sal. II, 284).
3. Hannß Geßler.
4. Joß Häselin.

5. Wilhelm von Hof, plebanus, 1344 (Roth v. Schreckenst. Mainau S. 345).
6. Hanns Würker aus Saulgau.
7. Hanns Schwarz aus Meersburg.
8. Konrad Mentelin aus Wolfach 1434.
9. Hanns Müleck.
10. Konrad Vogt aus Konstanz, Kammerer, 1476.
11. Konrad Vogt (junior) aus Konstanz, Dekan, 1492.
12. Leo König 1520.
13. Johannes Keßler 1546.
14. Blasius Spindler.
15. Jodokus Wagner wurde 1566 Chorherr in Markdorf.
16. Mag. Georg Lieb aus Markdorf wurde Kaplan in Meersburg, † am 22. September 1595.
17. Andreas Scheublin aus Pfullendorf wurde 1582 Kaplan in Markdorf.
18. Christophorus Klingenberger aus Meersburg, † 10. März 1620.
19. Mathias Kern aus Radolfzell.
20. Christophorus Widmann aus Dillingen, Kammerer, 1621—1635.
21. Paul Brunner, geb. zu Grünwangen 29. Juni 1610, hier Pfarrer seit 1641, † 1687.
22. Joh. Georg Nikolaus Mader aus dem Elsaß 1687—1720.
23. Georg Wilhelm Anton von Eichbeck aus Bregenz 1720, † 1754.
24. Joseph Anton Baro aus Konstanz 1755.
25. Johann Jakob Reinhard aus Bregenz 1756, † 9. März 1767.
26. Georg Hyppolitus Burkard aus Konstanz 1767—1773.
27. Georg Karl Ernestus Kempter aus Wangen 1773, † 2. Mai 1784.
28. Mathäus Gauser aus Schönberg 1784, † 1. Juni 1790.
29. Aloys Endres aus Konstanz 1791, † 25. Mai 1800.
30. Ignaz Beutter aus Konstanz, Dekan, 1800—1817.
31. Johann Held aus Klengen, Verweser 1817.
32. Franz Joseph Strobel aus Freiburg, Verweser 1817.
33. Johann Nep. Häußler aus Radolfzell, Verweser 1818.
34. Johann Bapt. Fink aus Überlingen, Verweser 1818.

35. Konrad Mösch aus Markdorf 1818, † 27. Dez. 1824.
36. Johann Michael Gagg aus Kreuzlingen, Verweser 1824—1826.
37. Konrad Arnold aus Engen, Verweser 1826.
38. Andreas Koch aus Reichenau 1826, † 7. Juli 1840.
39. Franz Karl Milz aus Konstanz, Verweser 1840—1841.
40. Martin Meister aus Achdorf 1841—1849.
41. Balthasar Stärk (Pfarrer in Untersiggingen), Verweser excurr. 1849—50.
42. Karl Bräg aus Konstanz 1850, † 19. März 1861.
43. Kaspar Schättin aus Innerthal (Schweiz), Verweser 1861.
44. Fridolin Klar aus Freiburg, Verweser 1861—1862.
45. Karl Diessenhofer aus Konstanz, Verweser 1862—1865.
46. Joseph Günther aus Schwanningen 1865—1880.
47. Franz Xaver Udry aus Kenzingen, Verweser 1880—82.
48. Ferdinand Vanotti aus Überlingen, Verweser 1882—83.
49. Joseph Einhart aus Konstanz 1883, † 29. Juli 1894.
50. Karl Schweikart (Pfarrer in Untersiggingen), Verweser excurr. 1894.
51. Wilhelm Wetzel aus Schönau, Verweser 1894—98.
52. Robert Obergföll aus Bräunlingen, Pfarrer seit Mai 1898.

8. Frickingen[1].

Dieser Ort hatte früher seinen eigenen Adel, von dessen Mitgliedern viele als Zeugen in Salemer Urkunden vorkommen; auch finden wir einen Grafen Berthold von hier als Klosterbruder in St. Blasien. Frickingen kam im Jahre 1236 in den Besitz der als Geschwisterkinder bezeichneten Edeln Anselm von Justingen und Anselm von Wildenstein und wurde von diesem mit allem Zubehör, namentlich auch der Advokatie über die Kirche, an den Bischof Eberhard II. von Konstanz verkauft; derselbe erklärte durch Urkunde vom 22. Februar 1272, daß das Kloster Salem an der Hälfte von allem Erkauften rechtmäßigen Anteil habe. Diese Pfarrei ist sehr alt und wurde wahrscheinlich von dem Edeln von Frickingen gegründet und zwar schon lange vor dem Jahre 1135, da sie in diesem Jahre urkundlich

[1] Vgl. Freib. Diöz.-Archiv. NF. II, 199—244.

schon eine alte Pfarrei genannt wird; sie ist auch die Mutterpfarrei von Altheim, Lippertsreuthe und Großschönach. Patron ist der Fürst von Fürstenberg.

1. Witigon, presbyter, 1135 (Neugart, episc. Const. II, 46).
2. Heinrich, plebanus, 1181 (Neugart, episc. Const. II, 590).
3. Rudolf, plebanus, 1227 (Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins III, 465).
4. Heinrich Graf von Heiligenberg-Werdenberg, 1312 Pfarrer in Frickingen, 1316 Generalvikar in Konstanz, † 17. Oktober 1323.
5. Ulrich, Pfarr-Rektor 15. März 1320.
6. Heinrich Sydin, starb am 28. August 1336.
7. Heinrich Wattenberg, Kammerer, starb am 16. Sept. 1350.
8. Heinrich von Oberriedern, genannt 14. Juni 1347.
9. Johannes von Oberriedern 1359.
10. Johannes Schultheiß alias Räftli kommt vor: 1419, 1424, 1436 und 1437.
11. Andreas Rechnaw, Pfarrer 1442, Dekan 1466, † 2. November 1468.
12. Georg Tutichumb von Güttingen, inst. 28. März 1468, resign. Juni 1468.
13. Diboldus Affolstetter, inst. 20. Juni 1468, obiit 1472.
14. Heinrich Töber, Dekan, inst. 17. Okt. 1472, obiit 1504.
15. Eberhard Hagnauer seit 27. September 1504.
16. Franz Jakob seit 1506.
17. Eberhard Jungnauer seit 1512, † 1547.
18. Peter Hochradt seit 1547.
19. Mathäus Hauser obiit 26. Oktober 1566.
20. Sebastian Irmler 1566, obiit 9. März 1622, 56 Jahre lang Pfarrer und lange Zeit Kammerer in Frickingen.
21. Mathias Eiselin, instituitur 22. Juni 1622 (beneficio privatus et extra episcopatum relegatus propter sacrilegos excessus).
22. Balthasar Waldraff 1630.
23. Bartholomäus Kindler aus Ehingen bei Engen 1649.
24. Johann Jakob Labhard 1657, † 1687.
25. Johann Rottacker 1687, † 31. März 1716, jubilar.
26. Johann Böhringer antecessorius nepos ex sore, Engensis 1716, † 1719.

27. Friedrich Christian Leopold von Göbel 1720, † 4. Aug. 1750.
28. Bernhard Borrho aus Sunthausen 1751, † 7. September 1773.
29. Joseph Ignaz Hornstein aus Haslach 1774, † 5. Januar 1823, Kammerer libere resignavit.
30. Karl Sulzer aus Konstanz, Verweser 1823.
31. Johann Nep. Richter aus Wolfach 1823—1833.
32. Ignaz Klenker aus Frickingen, Verweser 1833—1834.
33. Mathäus Walser aus Mößkirch 1834—1845.
34. Aemil Hieronymus Schuler aus Engen 1845—1850.
35. Athanasius Stöhr (Pfarrer in Weildorf), Verweser excurr. 1850 per tres menses.
36. Joseph Benz aus Konstanz, Verweser 1850—1851.
37. Johann Bapt. Leibinger aus Mühlheim (Württemb.) 1851—1853.
38. Franz Xaver Fischer aus Donaueschingen 1853—1866.
39. August Scherrer aus Konstanz, Verweser 1866—1867.
40. Johann Goldschmitt aus Dörlesberg seit Sept. 1867.

9. Weildorf.

Am 20. Juni 849 übertrug zu Bodman ein gewisser Salomon seinen Besitz im Linzgau, mit Ausnahme zweier Leibeigenen und seines Besitzes in Weildorf, an St. Gallen. Um 1208 entschied Graf Konrad von Heiligenberg einen Streit über die Grenzen der Pfarreien Weildorf und Röhrenbach. Nach dem Liber decimal. vom Jahre 1275 wird ein Magister Heinrich von Kappel als Pfarrektor genannt. Am 7. März 1291 inkorporierte Bischof Rudolf II. von Konstanz mit Zustimmung seines Kapitels die Pfarrkirche zu Weildorf mit ihren Filialen dem Kloster Salem, welches schon 1165 in Weildorf begütert war. Das Besetzungsrecht übt jetzt die großh. markgr. bad. Standesherrschaft.

1. Conrad, plebanus, 1209 (Reg. Epist. Const. I, No. 1238.)
2. Hermann, plebanus, 1220 (Cod. dipl. Sal. I, 155).
3. R(udolf), plebanus, 1240 (Wirt. Urkundb. IV, 437).
4. Hermann, plebanus, 1248 (Cod. dipl. Sal. I, 272).
5. Rudolf, vicarius, 1270 (Cod. dipl. Sal. II, 38).

6. Mag. Heinrich von Kappel, rector, 1275 (Freib. Diöz.-Archiv I, 74).
7. Heinrich, vicarius, 1276 (Cod. dipl. Sal. II, 159).
8. Marquard Rizi von Lindau, rector, 1276—88 (Cod. dipl. Sal. II, 159 und 336).
9. Gebzo, viceplebanns, 1288 (Cod. Sal. II, 336) und 1307 (Cod. Sal. III, 134).
10. Johannes Henis, der Lutpriester ze Wildorf, 1304 (Cod. dipl. Sal. III, 101).
11. Rudolf von Möhringen.
12. Eberhardus.
13. Heinrich Sangwin, lutpriester, 1331.
14. Conrad dictus Satler de Memmingen, presbyter August. diöc. incur. ecclesie in Wildorff, Const. diöc. 1378 (Cod. dipl. Sal. III, 427).
15. Heinrich von Gingen.
16. Laurentius Henis 1438, nachher Kaplan in Bächen (Cod. dipl. Sal. III, 427).
17. Hanns Zustorf (Zindorf).
18. Laurentius Gmus 1452 (Hess. Prodrom. Quelfic. p. 172).
19. Heinrich Senglin.
20. Georg Rauch.
21. Bernhard Lobsinger (Lohinger).
22. Johann Schlagmerk.
23. Christoph Widmann 1555.
24. Wolfgang Wißer, plebanus, 1558.
25. Johannes Michael (Michel), † 16. September 1585.
26. Georg Nabholz, später Kaplan in Ravensburg.
27. Stephan Straßer.
28. Jakob Sauter, † 25. November 1603.
29. Ulrich Bücheler, später Kaplan in Bächen, † 1621.
30. Jodokus Sutor, † 25. Nov. 1631 morte subitanea.
31. Gallus Leo 1635.
32. Bartholomäus Kindler aus dem Hegau.
33. Johann Georg Bieler.
34. Johann Bapt. Mayer aus Bermatingen, † 1690.
35. Sebastian Heudorf aus Überlingen, † 30. Jan. 1722.
36. Benedikt Tiberius Stier aus Osterach, Dekan, 1722, † 1758.

37. Franz Anton Rudolfi aus Osterach seit 1758.
38. Konstantin Müller aus Konstanz.
39. Konrad Oswald Weber aus Stockach 1769—1773.
40. Johannes Chrysostomus Stengele aus Owingen, Dekan, seit 1773, † 1. September 1801.
41. Johann Bapt. Keller aus Salem, später erster Bischof in Rottenburg.
42. Hieronymus Mauchert aus Buchhorn, Exkapitular von Salem, seit 1807—1818.
43. Gregor Gruber aus Isny, Exkapitular aus Petershausen, seit 1818, † 30. Dezember 1827.
44. Friedrich Müller aus Karlsruhe 1828—1834.
45. Bernhard Haiß aus Dötzingen 1834—1838.
46. Franz Anton Grimmer aus Tauberbischofsheim, Verweser 1838.
47. Johann Friedrich Katzenmaier aus Konstanz 1838—1843.
48. Johann Bapt. Städele aus Gottmadingen 1843—1847.
49. Athanasius Stöhr aus Villingen, Dekan, 1848—1866.
50. Rudolf Suhm aus Dangstetten, Verweser 1866.
51. Eduard Mattes aus Balgheim, Verweser 1866—1878.
52. Wilhelm Groß aus Ottersdorf (Pfarrer in Kommingen), Verweser 1878—1887.
53. Johann Bertsche aus Sundhausen, Pfar. seit 1887—1899.
54. Kaspar Häll aus Kirchdorf, Verweser seit Okt. 1899, Pfarrer seit Mai 1901.

10. Röhrenbach.

Die Pfarrei Röhrenbach (Roribach) wird schon frühzeitig in Salemer Urkunden genannt. Um 1208 entscheidet Graf Konrad von Heiligenberg einen Streit über die Grenzen der Pfarreien Röhrenbach und Weildorf. Bischof Konrad II. von Konstanz beurkundete im Jahre 1227, daß der Pleban Ulrich von Röhrenbach den Zehnten zu Vasseriet um 9 Mark, die er zugunsten des Zuges ins heilige Land bestimmte, dem Kloster Salem verpfändet habe und gegen Bezahlung dieser Summe wieder lösen könne. Am 29. Oktober 1267 entschied Bischof Eberhard von Konstanz einen Streit zwischen dem Kloster Salem und dem Grafen Berthold von Heiligenberg, Kirchherrn zu Röhrenbach. Patron ist der Fürst von Fürstenberg.

1. Ulrich, plebanus, 1220 (Cod. dipl. Sal. I, 155).
2. Ulrich, Kaplan, 1227 (Cod. dipl. Sal. I, 188).
3. Heinrich, plebanus, 1251 und 1253 (Cod. dipl. Sal. I, 301 und Wirt. Urkundb. V, 36).
4. Rudolf, viceplebanus, 1251 (Cod. dipl. Sal. I, 331).
5. Rudolf, vicarius, 1265 (Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins XXXI, 120).
6. Berthold, Graf von Heiligenberg, rector ecclesiae, 1267 (Freib. Diöz.-Archiv I, 24).
7. Rudolf, plebanus, 1276 (Cod. dip. Sal. II, 159).
8. Jakob, Kaplan, 1323 (Cod. dipl. Sal. III, 191).
9. Hanns, Kammerer, 1376.
10. Konrad Notari.
11. Ulrich, Leutpriester.
12. Heinrich Mayer.
13. Johann Müller, Kammerer, wurde 1509 Chorherr in Bettenbrunn.
14. Johannes Griggler.
15. Johannes Sickh 1561, † 1. Februar 1580.
16. Georg Neer.
17. Johannes Stengelin.
18. Andreas Wittmayer.
19. Johannes Dürr.
20. Andreas Waldraff, † 14. März 1609.
21. Mathias Greiner, wurde 1611 Propst in Bettenbrunn.
22. Georg Benkler.
23. Josias Brunner, † 1633.
24. Johann Bapt. Zeller aus Hagnau 1633.
25. Johann Rothacker aus Konstanz.
26. Nikolaus Spengler.
27. Joh. Georg Keller aus Mößkirch 1751—1760.
28. Franz Kieninger, später Pfarrer in Burgweiler.
29. Joseph Kaspar Engelhard aus Engen 1761—1795.
30. Bernhard Neuffer (Neyfer) 1795—1805.
31. Johann Nep. Selb aus Trochtelfingen 1805—1827.
32. Karl Faller aus Donaueschingen 1827, † 25. Aug. 1844.
33. Ignaz Klenker aus Frickingen, Dekan, 1845—1850.
34. Fridolin Knöbel aus Ehrenstetten, Kammerer 1850 bis 1861.

35. Kaspar Schättin aus Innerthal (Schweiz), Verweser 1861—1864.
36. Stephan Oexle aus Krähenheinstetten 1864—1872.
37. Theodor Martin (Hofkaplan in Heiligenberg), Verweser excurr. 1872—73.
38. Thaddä Weiler aus Egg bei Konstanz 1873—1877.
39. Fridolin Sprich aus Zell i. W., Verweser 1877—78.
40. Dr. August Bühler aus Offenburg, Verweser 1878 bis 1880.
41. Albert Kurz aus Rastatt 1880—1886.
42. Max Heilbock aus Wagensteig, Verweser seit 1886 und Pfarrer seit 1887, † 26. Juli 1893.
43. Hermann Rinkenburger (Pfarrverweser in Illmensee), Verweser excurr. 1893.
44. Eduard Gissinger aus Walbach (Elsaß), Verw. seit 1893, Pfarrer seit 1895—1901.
45. Karl Kienzle aus Breisach, Verweser von September bis 4. Dezember 1901.
46. Joseph Zeller aus Stadenhausen, Verw. seit Dez. 1901.

11. Hagnau.

Dieser Ort ist schon alt und scheint früher daselbst ein darnach sich benennendes Geschlecht gelebt zu haben. Der Hauptteil des Dorfes gehörte ehemals zur Reichsherrschaft Ittendorf. In der Urkunde vom Jahre 1090, wodurch Herzog Welf von Nordgau das Kloster Weingarten unter Aufzählung der demselben von ihm und seinen Vorfahren verliehenen Güter und Gerechtsamen, dem heiligen Stuhl in Rom übergibt, wird auch Hagnau (Hagenowe) am Bodensee genannt. Die Zeit der Gründung dieser jedenfalls sehr alten Pfarrei, die im Jahre 1225 das erste Mal mit einem Dekane Kono als Pfarrer urkundlich genannt wird, ist nicht bekannt. Unterm 22. Februar 1260 schloß Bischof Eberhard von Konstanz mit dem Johanniterhause in Überlingen einen Tausch ab, wonach dieses von ihm das Patronatsrecht zu Goldbach gegen jenes von Hagnau erhielt. Am 24. Okt. 1348 wurde die Kirche von Hagnau von Papst Clemens VI. dem bischöflichen Tische zu Konstanz einverleibt. Kollator ist der Erzbischof.

1. Cono, Dekan, 1225 (Wirt. Urkundb. III, 162).
2. Heinrich Keller 1275.
3. Jakob von Milhaim.
4. Hildbrand Rosenstill.
5. Peter Krafft.
6. Johannes Nessenbach 1530—1539.
7. Johannes Frickh, Dekan, † 4. Januar 1565.
8. Rudolf Grattler seit 1565.
9. Mauritius Naßler, † 23. Januar 1574.
10. Augustin Noser 1574—1578.
11. Martin Schuhmacher 1578, † 13. Oktober 1595.
12. Augustin Rogg, Kammerer, 1622.
13. Sigismund Molitor 1630.
14. Kaspar Schönkind 1635.
15. Johann Schwartz.
16. Johann Christoph Kornthal.
17. Franziskus Ruosch.
18. Johann Christoph Kolb, Kammerer, 1660—1669.
19. Johannes Bieler, Kammerer, 1669—1680.
20. Franziskus Hofham 1680—81.
21. Johann Martin Schefold 1681—1685.
22. Michael Waibel 1685—1690.
23. Friedrich Kappeler 1690—1715.
24. Franziskus Andreas Rettich 1715—1726.
25. Joseph Hagenmaier 1726—1738.
26. Konrad Ignaz Burtscher aus Konstanz 1739—1757.
27. Franz Xaver Benzinger aus Tettnang 1758—1763.
28. Johann Joseph Binder aus Horb 1763—1811.
29. Franz Joseph Herb aus Rottweil, Verw. 1801—1802.
30. Joseph Anton Krapf aus Donaueschingen 1802, † 25. Dezember 1815.
31. Johann Michael Trummer aus Wollmatingen 1816 bis 1820.
32. Franz Jakob Gseller aus Hagnau seit 1820.
33. Georg Anton Hummel aus Überlingen 1821—1827.
34. Johann Bapt. Fink aus Überlingen 1827, † 8. Febr. 1849.
35. Johann Georg Welte aus Ditteshausen, Verweser 1849.
36. Franz Joseph Oerlin aus Oberachern 1849, † 29. September 1868.

37. Konrad Friedrich Mohr aus Altshausen, Verweser 1868—1869.
38. Dr. Heinrich Hansjakob aus Haslach 1869—1884.
39. Dr. August Freiherr von Rüpplin aus Konstanz, Verweser 1884—1885.
40. Joseph Fehrenbacher aus Unterbaldingen 1885, † 3. Januar 1892.
41. Benedikt Heudorf (Pfarrer in Ittendorf), Verweser excurr. 1892.
42. Wilhelm Groß (Pfarrer in Kommingen), Verweser seit September 1892, † Januar 1898.
43. Kaspar Hall aus Kirchdorf, Verweser 1898—1899.
44. Johann Bertsche aus Sunthausen, Pfarrer seit Okt. 1899.

12. Meersburg.

Seit der Reformation war Meersburg die Residenz der Fürstbischöfe von Konstanz. Schon im 12. Jahrhundert erscheint urkundlich das Kastrum Meersburg im Besitze des Hochstiftes Konstanz. Die Stadt leitet übrigens ihren Ursprung noch weiter zurück. Schon 930 sollen die Grafen von Rohrdorf und Meßkirch ihren Wohnsitz in Meersburg aufgeschlagen haben. Meersburg (Meerspurg) war anfangs eine Filiale von Seefelden, aber schon im Liber decimat. vom Jahre 1275 wird eine Seelsorgerstelle dort genannt. Das ehemalige Priesterseminar daselbst wurde von Bischof Johann von Sickingen errichtet und 1635 zum ersten Male mit Alumnen besetzt. Die gegenwärtige Pfarrkirche wurde in den Jahren 1829 bis 1833 neu gebaut. Kollator ist der Erzbischof.

1. Plebanus de M. 1284 (Cod. dipl. Sal. II, 304).
2. C. viceplebanus 1285 (Cod. dipl. Sal. II, 314).
3. Albert, rector ecclesiae 1298 (Cod. dipl. Sal. II, 546).
4. Berthold Oberriedt.
5. Rudolf Held.
6. Gregorius Murat 1442.
7. Johannes Untersing, Dekan.
8. Heinrich Oberriedter.
9. Johann Waybel.
10. Christoph Golter, Kammerer, 1509 und 1529.

11. Nikolaus Arger.
12. Nikolaus Bäser 1563, † 17. Juli 1566.
13. Johannes Beichelmann, Dekan, † 22. März 1582.
14. Christoph Stengelin.
15. Andreas Fuchs, † 1599.
16. Antonius Lechner, später Konventual in Salem.
17. Johannes Albertus.
18. Ludovikus Zeltenbach, Dekan, 1644—1655.
19. Anton Weiswein 1656.
20. Johann Bapt. Glanz, Kammerer.
21. Franziskus Hoffmann, Dekan, † 15. Februar 1710.
22. Ferdinand Joachim Geist 1710—1715.
23. Nikolaus Bär, Kammerer und zugleich Regens im Priesterseminar.
24. Johann Joseph Wolpert, Regens, 1736—1739.
25. Antonius Bauer 1739—1741.
26. Norbert Diesch 1741—1744.
27. Johann Joseph Holzer 1744—1745.
28. Klaudius Noll aus Horb, Regens 1745—1783.
29. Johann Konstantin Flacho aus Salem seit 1783.
30. Petrus Keller aus Salem, Regens bis 1817.
31. Maximilian Herz aus Immenstaad, Regens 1817—1824.
32. Fidelis Jäck aus Konstanz, Regens 1824—1830.
33. Franziskus Vogner aus Freiburg, Verweser 1830—1833.
34. Andreas Hummel aus Überlingen, Verweser 1833.
35. Joseph Hain aus Villingen 1841, † 3. Dezember 1862
36. Adolf Strehle aus Karlsruhe 1863, † 28. März 1878.
37. Joseph Rudiger aus Breisach, Verweser seit 1878, Pfarrer seit 1880, † 1888.
38. Johann Salzmann aus Überlingen i. Ried, Verweser 1888—1891.
39. Wilhelm Schuh aus Bretzingen, Pfarrer seit Okt. 1891, † 28. April 1900.
40. Engelbert Kleiser aus Schollach, Verweser 1900—1901.
41. Karl Weiß aus Ettenheim, hier seit August 1901.

13. Markdorf.

Das urkundliche Dasein dieses Ortes, welcher schon 1334 eine alte Stadt genannt wird, die sich stets durch Anhänglichkeit an die Bischöfe zu Konstanz auszeichnete und den oberschwäbischen Klöstern über ein Dutzend teilweise gefürsteter Prälaten stellte, geht bis zum Jahre 817 zurück. Damals wurde Markdorf in einer St. Galler Schenkungs-Urkunde Ludwigs des Frommen „Maracdorf“ genannt. Es war ursprünglich ein Filial der Pfarrei Bermatingen; wann es von der Mutterkirche getrennt und zur selbständigen Pfarrei erhoben wurde, ist unbekannt. Sie kommt als solche bereits im Liber decimat. vom Jahre 1275 vor. Später wurden nach und nach durch die Marschälle von Markdorf und die Ritter von Homburg u. s. w. mehrere Pfründen gestiftet. Das Kollaturrecht über die Stadtpfarrei stand bis 1696 dem Domkapitel in Konstanz zu. Durch Tauschvertrag vom 2. August g. J. wurde sie dem Bistum Konstanz inkorporiert und so wurde der Bischof Kollator. Das Patronat zu den Kaplaneien stand dem Stadtmagistrat zu. Schon unter den Rittern von Markdorf, deren Geschlecht 1354 erlosch, bestand daselbst ein Kollegiatstift mit einem Kustos und sieben Chorherren ohne die übrigen Kapläne. Dort hielt auch 1549 der Bischof Christoph von Konstanz eine Diözesan-Synode. Der durch seine Gelehrsamkeit berühmte Jesuit Jakob Grether ist 1560 daselbst geboren. Kollator ist der Erzbischof.

1. Rudolf, plebanus de M. 1200 (Reg. Episc. Const. I, 131, No. 1165).
2. Heinrich, Kammerer, 1250 (Wirt. Urkundb. IV, 216).
3. O. Viceplebanus de M. 1255 (Reg. Episc. Const. I, 216, No. 1894).
4. Konrad Genanne, viceplebanus, 1280 (Cod. dipl. Sal. II, 242).
5. Walther Glokker, rector in M. 1306 (Cod. dipl. Sal. III, 116).
6. Johannes Jung, Rektor 1388 (Fürstenb. Urkundb. VI, No. 101).
7. Johann Zimmermann.
8. Nikolaus Schürlin, Leutpriester.
9. Heinrich Hund aus Meßkirch.
10. Hannß Trächsel, Leutpriester.

11. Georg Beck, Leutpriester 1509.
12. Peter Markstaller 1533.
13. Peter Mohr, zuvor Pfarrer Zogenweiler.
14. Rudolf Katzenberger.
15. Johann Fischer 1555.
16. Johann Soldenhorn, Kammerer, starb an der Pest am 6. September 1567.
17. Rudolf Grettler, früher Dekan des Kapitels Riedlingen.
18. Christian Specklin.
19. Joachim Harßlein, † 16. Dezember 1605.
20. Jakob Brenneisen, resign. 1612.
21. Michael Stöffelin aus Hagnau, † 1633.
22. Johannes Angstenberger, † 29. November 1659.
23. Andreas Dornsperger, Dekan, † 10. Januar 1681.
24. Dr. Johann Hugo Keßler, Dekan, † 9. Juni 1711.
25. Dr. Konrad Ferdinand Geist von Wildegg, später Weihbischof und Generalvikar in Konstanz.
26. Johann Georg Leiner.
27. Dr. Johann Georg Spengler, Dekan, † 17. Jan. 1736.
28. Joseph Hagenmaier aus Wiesensteig, † 24. März 1742.
29. Anton Bauer aus Guggenlaub, 1742—1752.
30. Anton Winter aus Winterspüren 1753—1765.
31. Johann Mathias Brunner aus Überlingen 1765, † 1. März 1801.
32. Konrad Haubenschmid aus Markdorf, † 21. März 1820.
33. Michael Trummer aus Wollmatingen 1820, † 15. Juli 1833.
34. Johann Bapt. Hahn aus Rast 1834—1837.
35. Anton Cyprian Bandel aus Villingen 1837, † 11. Dezember 1844.
36. Ambros Hettich aus Triberg, Verw. † 7. März 1852.
37. Ludwig Kärcher aus Rastatt, Verweser 1852—1863.
38. Georg Wieser aus Eppingen, Dekan seit 1863, † 6. Aug. 1902.

14. Deggenhausen.

Auf einer der nahen Anhöhen, welche diesen Ort umgeben, sind noch Spuren des vormaligen, von den Edlen von Deggenhausen bewohnten Ritterschlosses, sichtbar. Die wohl sehr alte Pfarrei kam am 16. September 1256 an Heiligenberg und wurde am 7. April 1399 durch päpstliche Urkunde dem Kollegiat-

stift Bettenbrunn inkorporiert, welches von da an die Präsentation hatte. Das Dorf, wie die Pfarrei, war einst eine Besitzung des Hochstiftes Konstanz. Am 17. Juni 1883 wurde der Grundstein zur gegenwärtigen Kirche gelegt. Kollator ist gegenwärtig der Erzbischof von Freiburg.

1. C. clericus de Teggenhusen 1287 (Cod. dipl. Sal. I, 330).
2. Konrad, plebanus, 1303 (Cod. dipl. Sal. III, 72).
3. Andreas Fußinger 1359.
4. Heinrich Keser, Leutpriester.
5. Heinrich Amann.
6. Paul Hagen 1436.
7. Andreas Sutor aus Saulgau, Leutpriester, 1438.
8. Jakob Roth.
9. Bartholomäus Sutor, später Chorherr in Bettenbrunn.
10. Hanns Kupferschmid 1463 (Fürstenb. Urkundb. VI, No. 213. 11).
11. Leonhard Lölin.
12. Christian Lenk.
13. Michael Sigg seit 1500.
14. Konrad Weh seit 1595.
15. Johannes Lochmüller 1613.
16. Michael Möhrlin 1621, † 1635.
17. N. Höchlin von Buchhorn 1635.
18. Jakob Gerstner, † 1687.
19. Johannes Andreas Sutor 1687—1722.
20. Johann Jakob Burtz 1722—1724.
21. Andreas Blocher 1724—1726.
22. Ignaz Klingenstein, 8½ Jahr hier.
23. Thomas Feuchtner, 7 Jahre hier.
24. Joseph Heinrich von Sandhaas, 16 Jahre hier.
25. Dioskorus Keckeisen aus Aach, 16 Jahre hier.
26. Joseph Ignaz Blank aus Regensburg 1761, † 16. Juni 1813.
27. Maurus Thaddäus Farenschon aus Todtnau, Exkonventual von St. Georgen in Villingen, hier von 1814—1815.
28. Pelagius Hotzinger aus Rottweil 1815—1824.
29. Karl Sinngrün aus Rust 1825—1834.
30. Johann Evang. Hug aus Ochsenbach 1834—1840.
31. Sebastian Münzer aus Engen bis 1867.

32. Johann Kempter aus Amtszell (Württemb.), Verweser bis 1869.
33. Karl Metzger aus Donaueschingen 1869—1881.
34. Otto Würth aus Stühlingen, Verweser 1881—1882.
35. Thaddä Weiler aus Egg bei Konstanz 1882—1887.
36. Hugo Hund aus Haslach, Verw. 1887—1891.
37. Karl Anton Rieger aus Krozingen, Verw. 1891—1892.
38. Johann Seil aus Reihen, Verw. 1892—1894.
39. Meinrad Sulger aus Weildorf, Pfarrer seit 1894, † 20. Februar 1898.
40. Konrad Schweitzer (Pfarrer in Oberhomberg), Verw. excurr. von Februar bis Mai 1898.
41. Wilhelm Wetzel aus Schönau, Verw. 1898—1900.
42. Joseph Mayer aus Zimmern bei Rottweil, Pfr. seit 1900.

15. Linz.

Linz (Lintze) ist ein alter Ort, von dem der Linzgau möglicherweise seinen Namen hat. Im Anfange des 13. Jahrhunderts erwarb das Kloster Salem von Heinrich von Randeck und vom Kloster Petershausen verschiedene Güter und Rechte daselbst. Die Pfarrei erscheint zum ersten Male urkundlich im Liber decimat. vom Jahre 1275. Nach dem Liber taxationis vom Jahre 1353 hatten das Patronatsrecht die Gremlich, die Erträgnisse beliefen sich auf 60 Malter Roggen und Haber nebst 4 ℔ Pfennig Konst., wovon dem Pfarrer 9 Malter zukommen; die Oblationen wurden auf 3 ℔ ₰ geschätzt, Haushaltungen waren es 45. Im 17. Jahrhundert gehörte der Ort der Familie von Freyberg, kam in Folge an das Jesuiten-Kolleg in Konstanz und nach dessen Aufhebung an den Religionsfond. Dermalen bildet das sog. Linzergut, dessen Verwaltung dem Erzbischof und dem Domkapitel untersteht, einen Teil der Dotation des erzbischöflichen Stuhles zu Freiburg. Kollator ist der Erzbischof.

1. W. plebanus de Lintze 1226, 28. Oktober (Reg. Episc. Const. I, 158, Nr. 1376).
2. Nordwinus, plebanus, 1241 (Wirtemb. Urkundb. IV, 6).
3. Heinrich Grämlich, Kirchherr 18. Juli 1326 (Freib. Diöz.-Archiv III, 57; und 6. Juni 1358 (Spitalarchiv Überlingen).

4. Hanns Lintz.
5. Grämlich, Kirchherr 10. Januar 1428 (Zeitschr. f. Gesch. des Oberrh. XXXI, 42).
6. Jakob Sattler.
7. Hanns Bätscher.
8. Hanns Rauch.
9. Diebold Pfister 1554, † 1557.
10. Lorenz Vetter 1557—1562.
11. Kaspar Brenzing seit 1562.
12. Ludwig Bosch † 1610.
13. Johannes Wild, resig. 1621.
14. Dr. Phil. Spiegler, † 1634.
15. Johann Georg Sattler seit 1634.
16. Anton Zimmermann, resign. 1683.
17. Nikolaus Binder aus Konstanz 1683—1687.
18. Ignaz Schurion aus Konstanz 1687—1693.
19. Andreas Gseller seit 1693, wurde 1695 Propst in Bettenbrunn.
20. Johann Martin Bendel 1696—1721.
21. Franz Xav. Zimmermann aus Immendingen 1721, † 1751.
22. Joh. Georg Huber aus Pfullendorf 1751—1765.
23. Dioskorus Keckeisen aus Aach 1765—1789.
24. Joseph Hauber aus Simmerberg 1789—1807.
25. Franz Xav. Mayer, Exkonventual aus Salem 1807, † 1814.
26. Johann Evang. Bauer aus Hagnau, Verw. 1814—1815.
27. Joseph Mayer aus Rottweil 1815—1830.
28. Joseph Schefold aus Markdorf, Verw. 1830.
29. Johann Maier aus Villingen, Verw. 1830.
30. Fidelis Birkle aus Bonndorf 1830—1837.
31. Joseph Braun aus St. Peter, Verw. 1837—1838.
32. Joseph Anselm Schababerle aus Villingen 1838—1848.
33. Johann Bapt. Glatz aus Unterkirnach 1848—1850.
34. Friedrich Eugen von Mayenfisch aus Konstanz, Verw. 1850.
35. Balthasar Stärk aus Rohrdorf 1850, † 31. August 1866.
36. Fidel Fricker aus Untereisenbach, Verw. 1866—1870.
37. Mathäus Rinkenburger aus Konstanz 1870—1880.
38. Johann Martin Kaiser aus Happingen, Verw. 1880—81.
39. Joseph Wehinger aus Seppenhofen 1881, † 24. Oktober 1896.

40. Johann Heer (Pfarrer in Aftholderberg), Verw. excurr. 1896.
41. Joseph Löffler aus Schwärzenbach, Verw. seit Dezember 1896 bis September 1898.
42. Franz Anton Schäfer aus Dundenheim, Verw. 1898—1899.
43. Wunibald Bosch aus Hartheim bei Meßkirch, Pfarrer seit Dezember 1899.

16. Herdwangen.

Herdwangen (Hedewang) war früher eine Besitzung der Herren von Bodman (Hohenbodman), bis im Jahre 1097 ein Eberhard von Bodman sein Gut zu Herdwangen dem Kloster Petershausen, wo er seine Grabstätte wählte, vergabte. Über die Entstehung der Pfarrei läßt sich nichts Bestimmtes angeben; doch ist sicher anzunehmen, daß das Kloster Petershausen auf seinem so weit von der Pfarrkirche Pfaffenhofen (Owingen) entfernten Gute Herdwangen bald eine Seelsorgerstelle errichtete. Schon am 28. Oktober 1226 wird in einer Petershauser Urkunde ein Pleban Friedrich von Herdwangen genannt. Im Liber decimat. vom Jahre 1275 ist das jährliche Einkommen des Pfarrvikars auf 17 π ₰ angegeben; darnach bezahlte derselbe 17 und nach dem gefällten Urteil wieder 17 Sch. ₰ als Zehnt für jenes Jahr. Nach dem Liber taxat. vom Jahre 1353 werden die Erträgnisse dieser vom Abt von Petershausen zu vergebenden 40 Familien zählenden Pfarrei festgestellt auf 20 Malter Spelt und 80 Malter Roggen und Haber, der Ertrag des Frühzehnts auf 10 Malter. Die Oblationen auf 5 π ₰; ebensoviel bezahlte auch der Pfarrvikar als jährliche Abgabe. Die 1487 gestiftete Frühmeßpfründe wurde im Anfange des 19. Jahrhunderts mit der Pfarrpfründe verschmolzen. Die Präsentation steht jetzt der großh. markgr. bad. Standesherrschaft zu.

1. Friedrich, plebanus in Hedwang 1226 und 1249 (Cod. dipl. Sal. I, 1277).
2. Johannes Ruoß, † 17. Februar 1428.
3. Konrad Häch.
4. Konrad Stachel.
5. Johannes Braschberger.
6. Johannes Hendschuoch, Kammerer, 1538, † 15. April 1591.

7. Medardus Feringer, † 6. Mai 1613.
8. Adam Holzhechel, † 1. Mai 1632.
9. Georg Brentzig, † 30. Oktober 1635.
10. Johann Jakob Rock, † 31. Oktober 1666.
11. Johann Wilhelm Henrizi.
12. Johann Jakob Kolb.
13. Andreas Keller † 27. Mai 1685.
14. Ulrich Kuenz, † 5. Februar 1717.
15. P. Franziskus Weinzierl aus Feldkirch, erster Benediktiner-Pfarrer aus dem Kloster Petershausen seit 1717.
16. P. Joseph Frey.
17. P. Magnus Wachter 1751.
18. P. Gebhard Hermann.
19. P. Anselm Vogel.
20. P. Willibald Sauter.
21. P. Augustin Wolf 1761.
22. P. Leander Greisel aus Füssen 1767—1773.
23. P. Paulus Liebherr 1773—1775.
24. P. Raphael Seidenmann aus Großnesselbach 1775.
25. P. Georg Sutterer aus Offenburg 1780.
26. P. Konrad Blum von Riedhausen (Bayern) 1789.
27. P. Peter Schwegler 1795.
28. P. Edmund Schmid aus Wangen im Allgäu 1797.
29. P. Gero Engesser 1806, letzter Benediktiner.
30. Martin Braunwarth aus Weildorf, Exkapitular von Salem, 1807, † 4. Juli 1820.
31. Johann Nep. Häußler aus Radolfzell, Verw. 1820.
32. Georg Garth aus Neuthart bei Bruchsal 1820—1838.
33. Nikolaus Kindler (Pfarrv. in Großschönach), Verw. excurr. 1838—1839.
34. Benedikt Eger aus Jmnau 1839—1847.
35. Wendelin Kretzer (Pfarrverw. in Großschönach), Verw. excurr. 1847.
36. Karl Ackermann aus Überlingen 1848—1853.
37. Joseph Jochum aus Fontanella in Tirol, Verw. 1853—1855.
38. Joseph Staiert aus Freiburg, Verw. 1855—1863.
39. Karl Hummel aus Freiburg, Verw. 1863—1864.
40. Thaddä Weiler aus Egg, Verw. 1864—1865.

41. Wendelin Zieber aus Bregenz, Verw. 1865—1867.
42. Heinrich von Bank aus Kirchzarten, seit 1867 Verweser und seit 1883 Pfarrer bis November 1898.
43. Engelbert Hummel, seit November 1898 Verw. und seit Mai 1900 Pfarrer.

17. Oberhomberg[1].

Oberhomberg (Hohenberch) scheint früher der Sitz eines adeligen Geschlechtes gewesen zu sein; denn im 12. Jahrhundert werden mehrere, die sich danach benannten, in Salemer Urkunden als Zeugen genannt. Das hohe Alter dieser Pfarrei geht daraus hervor, daß schon im Jahre 1191 ein Priester Gewino von Homberg in einer Salemer Urkunde als Zeuge vorkommt. Nach dem Liber decimat. vom Jahre 1275 gehörte Homberg damals zum Dekanat Ailingen, später kam es zu Theuringen und im Anfang des 19. Jahrhunderts zum Linzgau. Im Jahre 1414 hatte ein Ritter von Erlebach das Patronat dieser Pfarrei mit seinem Hofe Rugacker dem daselbst von ihm gestifteten Dominikaner-Frauenkloster geschenkt. Später kam das Patronatsrecht an die Dominikanerinnen zu Konstanz und von diesen an die von Meersburg. Gegenwärtiger Kollator ist der Erzbischof.

1. Gewino, Priester, 1191 (Cod. dipl. Sal. I, 69).
2. Ulrich Schenk von Winterstetten, Kirchherr, 1319.
3. Hermann Kurtz, Kirchherr, 1407.
4. Stephan Egger, Rektor, 1437.
5. Berthold Brunner 1441.
6. Johannes Rudi 1450.
7. Peter Wundermann 1470.
8. Mag. Thomas Zäderler 1482.
9. Johann Gößen 1496.
10. Jakob Rot 1518.
11. Johann Lechschneider 1523.
12. Johann Rodler 1550—1554.
13. Johann Hurenbach 1556.
14. Karl Müller 1559.
15. Johann Waibel 1567, resign. 1576.
16. Martin Rogg seit 1576.

[1] Vgl. Freib. Diöz.-Archiv XXI, 285—302.

17. Georg Schöchlin 1584.
18. Jakob Storen 1597.
19. Georg Rothenhäuser 1608.
20. Blasius Fletscher 1615.
21. Karl Gretter aus Luzern 1666.
22. P. Andreas Walther, Dominikaner aus Konstanz, 1682.
23. P. Ludwig a S. Rosa, Dominikaner, 1687.
24. P. Dominikus Stehle, Dominikaner, 1687.
25. Jakob Vogler seit 1687, † 19. Mai 1704.
26. Joseph Heinrich von Sandhaas 1704—1730.
27. Thomas Feuchtner aus Weiden (Oberpfalz) 1730, † 2. Januar 1760.
28. Joseph Anton Klaus aus Meersburg 1760—1769.
29. Johann Andreas Gubelmann aus Konstanz 1769—1789.
30. Joseph Anton Steffelin aus Markdorf 1789—1796.
31. Johann Michael Wendelstein aus Rottenburg a. N. 1796, † 13. April 1821.
32. Joseph Anton Reeß aus Engen 1822—1837.
33. Berthold Fetzer aus Engen, Verw. 1837—1838.
34. Johann Bapt. Scherrer aus Donaueschingen 1838, † 5. März 1850.
35. Joh. Bapt. Leiber aus Welschingen 1850, † 23. Mai 1871.
36. Valentin Ketterer aus Triberg, Verw. 1871—1872.
37. Albert Dreier aus Freiburg 1872—1878.
38. Konrad Gröber aus Meßkirch, Verw. 1878—1880.
39. Fidel Sutter aus Waizen, Verw. 1880.
40. Dr. August Bühler aus Offenburg, Verw. 1880—1881.
41. Karl Trenkle aus Schönenbach, Pfarrer seit 1881—1892.
42. Philipp Seubert (Pfarrverweser in Hasenweiler), Verw. excurr. seit 1892.
43. Karl Anton Rieger aus Krozingen, Verw. 1893—1894.
44. Ferdinand Jegel aus Rastatt, Verw. 1894—1897.
45. Ernst Konrad Schweizer aus Freiburg, Verw. seit 1897 und Pfarrer seit 1899.

(Schluß folgt.)

Die Kapuziner zu Villingen.

Von **Christian Roder.**

Der Orden der Kapuziner ist aus dem der Franziskaner hervorgegangen und bildet neben den Konventualen und den Observanten den dritten Zweig desselben. Es erhielt nämlich im Jahre 1528 der Observant Matthäus Bassi samt Genossen von Papst Klemens VII. die Erlaubnis, die nach ihrer Ansicht echte Kleidung des hl. Franziskus (braune wollene Kutte mit großer Kapuze) zu tragen und auch im übrigen, hauptsächlich in der strengen Durchführung der Armut, dessen Lebensweise nachzuahmen. Der wegen seiner seelsorgerlichen Tätigkeit im Missionsdienst durch Predigten, Beichthören und Krankenbesuch im Volk bald außerordentlich beliebte Orden fand in der Folge eine weite Verbreitung in allen katholischen Ländern Europas, in Deutschland und in der Schweiz besonders seit dem 17. Jahrhundert. Viele unter den geistlichen und weltlichen Fürsten zählte er zu seinen Gönnern; auch andere Orden, wie die Benediktiner und die Ritterorden, nicht zum wenigsten auch der Weltklerus, waren ihm geneigt.

Die Organisation des Ordens war dieselbe wie bei den übrigen Mendikanten: Jedes einzelne Kloster hatte als Vorstand einen Guardian, dessen Stelle im Behinderungsfalle ein Vikarius versah; eine Anzahl Klöster bildete eine Kustodie unter einem Kustos, mehrere Kustodien eine Provinz — in Süddeutschland bestand anfangs die helvetische, die bayerische und die tirolische Provinz — unter je einem auf drei Jahre gewählten Provinzial, dem wieder vier Definitoren oder Provinzialräte beigegeben waren; sämtliche Provinzen standen unter einem General (dieser seit 1619 unabhängig von dem der Konventualen); Provinzialkapitel wurden regelmäßig alle zwei Jahre in den verschiedenen Klöstern ab-

gehalten. Die rasche Zunahme von Ordensniederlassungen auch in der **helvetischen** Provinz, die für uns hier allein in Betracht kommt — von 1581—1632 37 neue Konvente —, die daraus sich ergebende Unmöglichkeit einer regelmäßigen Visitation der Klöster durch den Provinzial (jährlich zweimal) und die Befürchtung von Schäden für die Ordenszucht machte die **Teilung der helvetischen Provinz** in zwei von einander unabhängige Provinzen notwendig. Diese wurde auf dem Provinzialkapitel zu Wil (im Kanton St. Gallen) am 16. April 1668 mit päpstlicher Zustimmung durchgeführt[1]. Von der alten helvetischen Provinz trennte sich nun die neu benannte **schwäbische** oder **oberrheinische** oder **vorderösterreichische** Provinz[2] mit 27 (später 32) Klöstern. Ihre drei Kustodien waren 1. Konstanz, 2. Freiburg i. Br. mit je zwölf und 3. Wangen (bei Immenstadt) mit acht Klöstern. Zur ersteren gehörte auch **Villingen**[3].

[1] Briefliche Aufforderung des päpstlichen Kommissärs Stephanus v. Caesena, d. d. Luzern 28. Dez. 1667, an den Guardian Aurelius von Freiburg zu Villingen, in Wil zu erscheinen. Den Ordensbrüdern aus den Gegenden, in welchen zur Zeit die Pest grassiert, wird streng befohlen, sich von dieser Kapitelsversammlung fernzuhalten. Stadtarch. Villingen, Lit. DD.

[2] Siehe hierüber: Historia provinciae Anterioris Austriae Fratrum Minorum Capucinorum von P. Romuald von Stockach, Mitglied und Chronolog (Geschichtschreiber) dieser Provinz. Kempten 1747. S. 19 ff. und S. 431 und 432. P. Romuald lebte zuletzt im Konvent zu **Überlingen**, wo er auch sein Werk verfaßte. Er starb am Karfreitag (16. April) 1745. Als Fortsetzung dieser Geschichte sind zu betrachten: die „Beiträge zur Chronik der vorderösterreichischen Kapuziner-Provinz von 1744 bis zu ihrer Auflösung" von P. Joh. Bapt. Baur im Freib. Diöz.-Archiv XVII, 246 ff. und XVIII, 155 ff.

[3] Die übrigen Klöster der Konstanzer Kustodie waren zu Überlingen a. S. (gegründet 1619), Radolfzell (1622), Rottenburg a. N. (1622), Rottweil a. N. (1636), Weil der Stadt (1640), Riedlingen (1645), Markdorf (1653), Meßkirch (1661), Langenargen a. S. (1696), Stockach (1723), Wurmlingen bei Tuttlingen (1760).

Hauptquelle des folgenden ist das der Leopold-Sophien-Bibliothek zu Überlingen gehörige handschriftl. Protokollbuch der Kapuziner (Ms. CXXV), betitelt: Monimenta archivii Villingensis ex provinciae manuscriptis desumpta atque fideliter in latinum translata (letzteres bezieht sich wohl nur auf die deutschen Korrespondenzen). Die Einleitung enthält eine Geschichte der Gründung des Klosters bis zur Teilung der Provinz 1668. Villingen wird hier noch als zur Kustodie Freiburg i. Br. und zwar als deren siebenter Ort bezeichnet. Wann die Zuweisung zur Kustodie Konstanz

Die Gründung des Kapuzinerklosters zu Villingen fällt in die Zeit bald nach der Beendigung des dreißigjährigen Krieges. Vom benachbarten Rottwiel aus hatten die Patres dieses Ordens dem schon hochbetagten Stadtpfarrer Gruber auf dessen Bitte wiederholt Aushilfe im Predigen geleistet. Hauptsächlich war es P. Hippolyt von Freiburg gewesen, dessen Vorträge (von 1651 an) so gefielen, daß nicht nur genannter Pfarrer, sondern auch der Magistrat den Wunsch äußerte, einen Konvent der Kapuziner in Villingen sich bilden zu sehen. Am tätigsten waren hierfür der Syndikus und Stadtschreiber Dr. Lipp und Bürgermeister Thomas Engesser. Letzterer gab dem P. Hippolyt bei der Auswahl eines passenden Platzes für ein Kloster in der Stadt das Geleite. Zwei Gebäude mit Umgebung wurden ins Auge gefaßt: Die Kapelle des hl. Wendelin unweit des Niederen (südlichen) Tores und die Kapelle des hl. Antonius in der Rietgasse. Nachdem P. Hippolyt dem zu Freiburg i. Br. unter dem Vorsitz des Ordensgenerals Fortunat von Cadoro im Dezember 1653 abgehaltenen Provinzialkapitel Mitteilung hierüber gemacht hatte (Brief d. d. Rottweil 9. Dezember 1653) und auch ein Schreiben des Bürgermeisters und Rats der Stadt Villingen vom 8. Dezember d. J. an den Provinzial gelangt war, in welchem jene die Oberen des Ordens unter Hervorhebung der seitherigen Verdienste desselben in der Landgrafschaft Baar und auf dem ganzen Schwarzwald im Namen ihrer Bürgerschaft um die „Gnade" baten, den Orden auch in ihre Stadt zu verpflanzen, zugleich unter Zusicherung ihrer tatkräftigen Hilfeleistung, so gab das Kapitel mit dem Ordensgeneral seine Einwilligung hierzu. Die Kapuziner entschieden sich für den Platz am Niederen Tor, welcher der Stadt gehörte und zu dem noch mehrere anstoßende Hofstätten von Privatleuten erworben werden konnten. Dahin bewegte sich am Sonntag den 16. August 1654 vom Münster aus eine große Prozession, an der sich auch einige Kapuzinerpatres von Rottweil beteiligten. Durch die übliche Aufrichtung eines hölzernen Kreuzes daselbst sollte angedeutet werden, daß „der Ort von nun an dem hl. Franziskus gewidmet und die Hofstätte für den Bau eines Kapuzinerklosters bestimmt sei".

---

geschah, ist nirgends gesagt, wahrscheinlich war es nach dem Übergang Freiburgs an Frankreich 1677. Das Stadtarchiv in Villingen hat nur wenige Akten über das dortige Kapuzinerkloster: Lit. DD. Nr. 78—81, 3 Faszikel und 1 Libell.

Um den Vorschriften der Päpste Klemens VIII., Gregor XV. und Urban VIII. bezüglich der Klostergründungen zu genügen, hatte der Pfarrklerus von Villingen ein bischöflich Konstanzisches Schreiben von der Kanzel zu verkündigen, an den Kirchentüren anzuschlagen, auch den in der Stadt und in der Umgegend wohnenden übrigen Mendikanten (hier den Franziskanern) mitzuteilen des Inhalts, daß, wer gegen die Niederlassung der Kapuziner in Villingen etwas einzuwenden habe, dieses innerhalb eines Monats dem bischöflichen Ordinariat anzeigen möge (Schreiben d. d. Konstanz 9. März 1655). Gleichzeitig beauftragte das Generalvikariat den Dekan und den Kammerer des Landkapitels Villingen als Kommissäre mit der Untersuchung der Fragen: 1. ob die Bürger von Villingen in der Tat die Gründung eines Klosters der Kapuziner wünschten, 2. ob dieses mit päpstlicher Erlaubnis geschehe, 3. ob und in welcher Entfernung schon Mendikanten in dieser Gegend seien, 4. ob die Kapuziner zwölf Brüder aus dem Almosen erhalten könnten, 5. ob anderen Mendikanten kein Schaden daraus erwachse, und 6. ob nicht noch sonstige hierauf bezügliche Fragen in dieser Angelegenheit in Betracht kämen.

Am 7. Juni 1655 richtete der Magistrat brieflich an das nach Schwyz anberaumte Zwischenkapitel die eindringliche Bitte, nicht mehr länger mit der Ausführung des Planes zu zögern oder dafür zu sorgen, daß die Stadt Villingen wenigstens mit vier oder sechs Kapuzinern versehen werde. In gleichem Sinne schrieb auch Dr. Lipp an P. Apollinaris in Schwyz. Mittlerweile traf auch die schriftliche Zustimmung des bischöflichen Ordinariats von Konstanz (vom 13. Januar d. J.) ein. Es wird in ihr erklärt, daß niemand einen Widerspruch gegen das Unternehmen erhebe, oder einen stichhaltigen Grund in dieser Beziehung (aliquid rationabile in contrarium) vorbringen könne und daß der Ausführung desselben nunmehr kein Hindernis entgegenstehe. Wirklich hatten nur die Franziskaner Einwendungen gemacht, die sich durch eine Neugründung geschädigt glaubten und dieselbe daher möglichst abzuwenden suchten, jedoch ohne Erfolg. Laut einem auf einem Augenschein beruhenden Bericht, den P. Raphael von Freiburg im Auftrage des Kapitels zu erstatten hatte, war nunmehr die Möglichkeit zum Beginne des Baues vorhanden. Das tannene Bauholz versprach die Stadt, das eichene die fürstenbergische Herrschaft zu liefern; auch machte sich die Stadt anheischig, die übrigen Bau-

materialien zu beschaffen. Die Steine ließen sich aus den Ruinen einiger im dreißigjährigen Krieg zerstörten Gebäude und Kapellen vor der Stadt gewinnen. Insbesondere wird die eine halbe Stunde entfernte Konradskapelle zu Bockenhausen genannt. Diese war in den letzten Jahrzehnten zerfallen, ohne Dach und daher für den Gottesdienst unbrauchbar. Zudem betrugen ihre jährlichen Einkünfte nur 18 Batzen, für welches Geld vor dem Kriege jeweils eine Messe am Tage des Kirchenpatrons (26. November) gelesen worden war.

Am Feste Mariä-Himmelfahrt (15. August) 1655 fand nun unter großer Feierlichkeit die Grundsteinlegung statt[1]. Für Abt Georg Gaißer vom Benediktinerkloster St. Georgen (zu Villingen), der auf die Bitte der Kapuziner vom Bischof mit der Vollziehung des Aktes betraut worden war, trat in dessen Namen der Benediktiner-Konventual P. Wilhelm ein. Der Kapuzinerprovinzial und elf seiner Ordensbrüder waren zugegen[2]. Acht Tage darauf erschien die bischöfliche Genehmigung bezüglich des Abbruchs der Konradskapelle und des Umtauschs der Siechenschaffnei (d. d. Konstanz 24. August 1655). Nach der Herrichtung einiger Wohnzimmer in letzterem Gebäude bestimmte das am 10. Oktober 1655 zu Solothurn abgehaltene Provinzialkapitel vier Brüder für das Villinger Hospiz[3]. Anfangs November d. J. zogen sie in der Stadt ein.

Aber dem Eifer, mit welchem das Unternehmen begonnen wurde, entsprach nicht der Fortgang desselben. Hatten sich die Kapuziner anfangs der Hoffnung hingegeben, daß die Stadt für das zur Gründung eines Klosters Notwendigste, vor allem für die Gewinnung eines genügenden Bauplatzes, sorgen werde, so sahen sie sich jetzt immer noch auf ihren kleinen Aufenthaltsort in der Schaffnei, welche die Stadt erst noch erwerben mußte, und

---

[1] Abschrift der im Grundstein niedergelegten Urkunde im Stadtarchiv: Angabe der Patrone der Kirche, des Papstes, des Bischofs, des Pfarrers (Georg Gruber) und der drei Kapläne, des Kaisers und des Landesfürsten (Erzherzog Ferdinand Karl), der Stadtbehörden, unter welchen die Grundsteinlegung geschah, der damaligen Wein- und Fruchtpreise zu Villingen.

[2] Siehe auch Mone, Quellensammlung II, 522.

[3] Erst bei der Zahl von 12 Konventualen erhielt die Niederlassung die Bezeichnung Kloster.

auf die Wendelinskapelle beschränkt; zu jener hatte der Verwalter der Leprosen freien Zutritt und eigene Schlüssel, in dieser beanspruchten die Leprosen ebenfalls das Recht, Almosen zu sammeln neben den Kapuzinern. Außerdem beklagten sich letztere, daß für die endgültig ihnen zugesagte Besetzung der von ihnen einstweilen übernommenen Frühmeßpfründe im Münster von seiten des Magistrats nichts geschehe. Im Auftrage des hierüber benachrichtigten Provinzials machte P. Alexander von Freiburg, Guardian von Rottweil, vor dem Rat zu Villingen hierauf bezügliche ernste Vorstellungen; ja er äußerte sogar, daß die Kapuziner, falls sie auf keine wirksamere Unterstützung zu rechnen hätten, sich gar gezwungen sähen, Villingen zu verlassen. Allein man mußte eben in Rücksicht ziehen, daß sich die Stadt gerade jetzt keiner glänzenden Finanzlage erfreute, daß sie anderen dringenden Forderungen kaum nachzukommen vermochte, — die Franziskaner drohten, wenn der Rat das Schaffneigebäude um 1000 fl. kaufe, so würden sie öffentlich dagegen protestieren, da die Stadt ihnen noch 3000 fl. schulde, sie ihnen aber trotz Mahnung noch nicht bezahlt habe — und daß auch die Gelder der Vermächtnisse, die bereits 2680 fl. betrugen, bis dahin noch nicht flüssig gemacht werden konnten. So mußten denn die Religiosen sich noch gedulden (Schreiben des Rats an das Provinzialkapitel zu Baden [Baden] vom 1. Sept. 1658).

Doch bald ging die Sache schneller von statten. Im Jahre 1660 (25. Mai) kam nach einem erneuten Gesuchschreiben des Fr. Gabriel Schechtele von Freiburg i. Br., Guardians und Vize-Kustos der Kapuziner (d. d. Villingen 12. April 1660), der Verkauf der Gutleut-Schaffnei durch die Pfleger derselben[1] an die Stadt um die genannte Summe von 1000 fl. zustande und es erfolgte die Abtretung des Gebäudes, ebenso dreier angrenzender Hofstätten mit kleineren ruinierten Häusern, sowie die freie Überlassung der Wohnung des Simon Ummenhofer durch dessen Erben an die Kapuziner. Im Jahre 1661 wurden diese Gebäude abgerissen und der für den Bau bestimmte Raum gesäubert; der Bau selbst begann 1662 und war im folgenden Jahre größtenteils zu Ende geführt.

[1] Es waren Joh. Jak. Jfflinger von Graneck zu Lakendorf, Amtsbürgermeister, Jakob Werner, Altschultheiß, und Matthias Hall, Zunftmeister und Ratsherr.

Nun stellten sich aber neue Schwierigkeiten in den Weg. An das Kloster stieß nämlich unmittelbar die hintere Seite des Gutleuthauses (Leprosoriums), von welcher ohnedies nicht einladenden Nachbarschaft die Kapuziner besonders zur Zeit ansteckender Krankheiten Gefahr für sich fürchteten. Auf der andern Seite gegen die Stadtmauer hin stand das öffentliche (dem Johann Lemblin gehörige) Bad, das wegen des häufigen Lärms in demselben den Religiosen fast ebenso lästig schien. Sie ersuchten daher den Rat um Verlegung beider Gebäude; und da diese nicht erfolgte, so wandte sich der Provinzial Pelagius von Staufen unter Beilegung des Klosterplanes an Erzherzog Sigmund Franz in Innsbruck mit der Bitte um Entsendung einer Kommission in dieser Angelegenheit nach Villingen. Der Guardian Heinrich von Weilheim dortselbst übergab das Schreiben (Brief dieses nach Villingen d. d. Innsbruck 11. März 1664). Das Hofamt zu Innsbruck schickte aber die Bittschrift an die Regierung nach Freiburg, welche dieselbe dem Magistrat in Villingen zur Berichterstattung zukommen ließ. Infolgedessen gab sich hier eine etwas gereizte Stimmung gegen die Patres kund. Man habe denselben, so hieß im Bericht an die Regierung vom 31. März 1664, die Entfernung der bezeichneten zwei Gebäude nie versprochen, und das Bad könnten sie, da es ihr einziges sei, nicht entbehren. Hätten sie überhaupt gewußt, daß die Forderungen der Kapuziner ihnen so beschwerlich fielen, so würden sie andere Entschließungen gefaßt haben. Die Regierung möge von der Aufstellung einer kostspieligen Kommission absehen. Eine solche erschien zwar trotzdem, aber im ganzen blieb es einstweilen beim alten[1]. Der Vorfall hatte übrigens keine nachteiligen Folgen für das weitere gegenseitige Verhältnis zwischen dem Magistrat und den Kapuzinern.

Unterdessen war der Bau in der Hauptsache fertig gebracht, so daß das Kloster noch in diesem Jahre (1664) eingeweiht werden konnte. Der feierliche Akt wurde am Feste Peter und Paul (29. Juni) durch den Bischof von Konstanz, Johann Franz

[1] Erst 1693 überließ Graf Franz Karl von Fürstenberg sein eigenes bei dem Franziskanerkloster gelegenes Haus in Villingen den Kapuzinern, welche dasselbe gegen das Leprosorium umtauschten, worauf dieses abgebrochen und der Platz zum Garten gezogen wurde. 1714 veranlaßte P. Protasius von Innsbruck auch den Kauf des Bades um 800 fl. für die Kapuziner zu demselben Zwecke.

von Prasberg, in Gegenwart einer großen Volksmenge vollzogen; auch die fürstenbergische Familie von Donaueschingen war erschienen, und eine Prinzessin erhielt bei dieser Gelegenheit die Firmung. Die Kirche wurde geweiht zu Ehren des heiligen Bekenners Wendelin. Die drei Altäre hatte Michael Heim von Villingen um 170 fl. gefertigt, die Altarblätter Flachmaler Christoph Kraft von Rottweil um 180 fl. (neu gemalt 1750 durch Zacharias Schupp und dessen Sohn Ludwig von Villingen). Der jährliche Dedikationstag der Kirche wurde auf den Sonntag nach Peter und Paul, das Patrozinium auf den St. Wendelinstag, den 21. Oktober, festgesetzt[1]. Die St. Wendelinsbruderschaft bestand auch in der neuen Kirche weiter. Am Tage des Heiligen wurde alljährlich dahin vom Münster aus eine Prozession mit Predigt abgehalten.

Damit war der Konvent der Kapuziner fest begründet. Die Wirksamkeit derselben erstreckte sich hauptsächlich, wie es auch der Hauptaufgabe des Ordens entsprach, auf die Abhaltung von Missionen und auf die Aushilfe in der regelmäßigen Seelsorge sowohl zu Villingen als in der Umgegend mit den Flecken Donaueschingen, Bräunligen, Triberg und etwa dreißig Dorfschaften. In der Stadt selbst hatten die Patres gewöhnlich die Predigten an Festtagen und in der Fastenzeit (Mittwoch und Freitag). Zu Donaueschingen hielten sie den Gottesdienst an allen Monatssonntagen, Herren- und Marienfesten, ebenso zu Hüfingen (an letzterem Orte bis 1757 regelmäßig, von da jeweils auf Ersuchen). In Weilersbach hatten sie die Seelsorge von 1724 an — excurrendo — ganz[2] (wöchentlich eine Messe) mit Unterbrechung von 1744—1751, während welcher Zeit der Ort wieder wie früher von Dauchingen aus versehen wurde. Im Auftrage der Benediktiner pastorierten sie oft auch das benachbarte Pfaffenweiler und das zu demselben gehörige Herzogenweiler. Großes Vertrauen genossen die Kapuziner als

---

[1] Die Baukosten betrugen 3779 fl., woran 2125 fl. durch Vermächtnisse gedeckt wurden.

[2] Das Provinzialkapitel, welches seine Einwilligung hierzu gab, wurde am 2. Mai 1724 zu Villingen abgehalten. Demselben wohnten bei u. a. der Provinzial Alexius von Konstanz, die PP. Salomon und Anastasius von Villingen, Ulrich von Montfort, Fidelis von Rottenburg, Marius Jacobus, Exprovinzial. Guardian zu Villingen war P. Tiburtius von Konstanz.

Beichtväter; selten starb in der Stadt jemand, der sie nicht hätte an das Krankenbett rufen lassen. Sie waren die Gewissensräte der fürstenbergischen Familie zu Donaueschingen, deren Gunst sie ganz besonders besaßen. Landgraf Franz Karl sprach sogar den Wunsch aus, in ihrer Kirche zu Villingen seine letzte Ruhestätte zu finden, was ihm auch vom General in Rom mit Rücksicht auf seine vielen Verdienste um den Orden bewilligt wurde (Schreiben vom 10. Oktober 1682). Seine Beisetzung in dieser Kirche beim Taufstein geschah am 21. August 1698. Auch die v. Schellenberg zu Hüfingen zählten zu den Wohltätern der Kapuziner.

Fast die einzige Fundgrube für die Geschichte des Klosters ist das schon mehrmals genannte Protokollbuch der Guardiane; doch sind die (mit 1677 beginnenden) Einträge in demselben meist viel kürzer als jene in dem Protokollbuch der Franziskaner, da nur ganz wenige Urkunden und Korrespondenzen mitgeteilt werden. Es sind fast immer dieselben wiederkehrenden Gegenstände, über welche hier gehandelt wird: Abhaltung der Provinzialkapitel, was alle zwei oder drei Jahre geschah; die auf ihnen vorgenommene Wahl der Provinzialoberen und der für die einzelnen Klöster bestimmten Guardiane; Versetzungen von Konventualen aus einem Kloster in ein anderes; statistische Angaben über die seelsorgerliche Tätigkeit der Ordensbrüder in der Provinz innerhalb einer Kapitelsperiode[1]; man erfährt näheres über Baureparaturen, über Vermehrung der Bibliothek, über die Feier von kirchlichen Festen, über Todesfälle im Kloster[2] — jedesmal versammelte sich der Konvent um den Sterbenden —, über Begräbnisse, welche bis 1786[3] im Kloster selbst stattfanden und zwar seit 1716 in der eigens zu diesem Zwecke gebauten Totenkapelle. Auch andere Vorgänge, besonders in der Stadt Villingen, werden kurz geschildert, so 1703 und 1704

[1] So werden z. B. vom Kapitel zu Konstanz 1741 bis zu dem in Engen 1744 gezählt: Beichten 92230, Predigten 735, Katechesen 160, Konversionen von Andersgläubigen (ab haeresi absoluti) 11; 1710 wurde ein Jude getauft.

[2] Ein Eintrag zum 2. Januar 1759 lautet: ... in corona fratrum obiit a. v. P. Antonius Villinganus senior, vir revera pacificus, pauper, silentiosus, et quod maximum est, de omnibus optime loquens, rara virtus inter Capucinos!

[3] Seit dieser Zeit waren sie auf dem allgemeinen städtischen Kirchhof in der Altstadt laut Regierungsvorschrift. Am 14. Februar 1786 wurde dort der erste Kapuziner, P. Gelasius, bestattet.

die Bedrohung durch die Franzosen[1], 1733 die hundertjährige Feier der Erinnerung an die Belagerung Villingens im dreißigjährigen Kriege 1633 und 1634, die Übergabe Villingens an die Franzosen im September 1744, Feuersbrünste, Naturereignisse rc. Sehr häufig kehren Einträge über außerordentliche Gebetserhörungen wieder, indem die Zelebrierung einer Messe zu Ehren des hl. Antonius von Padua und die Verrichtung des sogenannten Responsoriums dieses Heiligen durch die Kapuziner bewirkt habe, daß Kranke genasen, verlorene Gegenstände sich wieder vorfanden, Diebstähle von Geld, Vieh u. a. entdeckt wurden, und zwar manchmal so, daß der Dieb sich selbst habe stellen müssen. Es wird berichtet, daß sogar Protestanten die Benediktion der Kapuziner in Anspruch nahmen, so 1744 ein Bauer vom sog. Brogen bei St. Georgen, dessen Vieh im Stall „verhext" (maleficio infestata) gewesen sei, ein anderer Bauer daselbst wegen kranker Kühe und Kälber. Guardian Eustachius von Waldsee schreibt 1760, der protestantische Pastor des benachbarten württembergischen Dorfes Schwenningen habe, nachdem ihm 300 fl. abhanden gekommen seien, den Bärenwirt Wittum in Villingen gebeten, unter Verschweigung seines (des Pastors) Namens, bei den Kapuzinern das Responsorium des hl. Antonius verrichten zu lassen. Nach einigen Tagen sei die Frau des Pastors in das Kloster gekommen mit der Nachricht, das Geld habe sich am dritten Tage im Hause vorgefunden. Nach der Schuldigkeit befragt, habe der P. Vikar nichts verlangt, ihr nur einen heilsamen Zuspruch erteilt (data salutari admonitione) und sie habe dem P. Spiritual 3 fl. als Almosen geschenkt.

Die Zahl der Konventualen ist nie groß gewesen, da bloß 20 Zellen vorhanden waren; sie betrug durchschnittlich zwölf Patres und drei oder vier Brüder, Kleriker und Laien, unter welch letzteren einer den Dienst eines Koches versah[2]. Wegen der vielen auswärtigen Dienstleistungen fanden sich aber selten alle im Konvente beisammen. Eine Studienanstalt und ein Noviziat befand sich nie im Kloster zu Villingen. Alles, sogar der Gottesdienst, trug den Charakter möglichster Einfachheit. Da die Kapu-

[1] Siehe Schriften des Vereins für Geschichte und Naturgeschichte der Baar zu Donaueschingen IV, 181. 182.

[2] Im Protokollbuch sind die Konventualen von den Guardianen meist mit Namen aufgeführt.

ziner keine Geldkapitalien und kein Grundeigentum außer dem Kloster besitzen dürfen, im übrigen nur vom Almosen leben[1], so kamen Vermächtnisse für sie nur selten vor und nur zur Bestreitung des Allernotwendigsten, z. B. zur Anschaffung von Kirchengeräten, wofür die Genehmigung des Provinzials erforderlich war. Glänzende Festlichkeiten sah man nie im Kapuzinerkloster. Am feierlichsten wurde 1746 die Heiligsprechung der Ordensmitglieder Fidelis von Sigmaringen (1622 in Graubünden erschlagen) und Joseph von Leonissa (gestorben 1612)[2] begangen. Das Fest dauerte vom 24. April an acht Tage. Das Innere der Kirche stand in schönem Schmuck, wozu insbesondere die beide Heilige darstellenden Gemälde viel beitrugen; doch alles, wie das Protokollbuch bemerkt, ohne Verletzung der klösterlichen Armut. Täglich fand morgens fünf Uhr ein teils von Benediktinern, teils vom Guardian der Franziskaner oder von Pfarr- und Nachbarsgeistlichen gesungenes Hochamt, viermal mit Predigt, jedesmal mit Geschützsalven, am Schlusse mit Instrumentalmusik von Pauken und Trompeten statt. Das Volk beteiligte sich außerordentlich zahlreich an der Feier. Das Protokollbuch schreibt: „Haben also wir alles Volk im ganzen Closter müssen herumblaufen lassen, (sind) auch genötigt worden, heilige Messen im Garten und Bogen mit zugerichtem Altar lesen zu lassen und die Leut zu communicieren; wie dann auch ein Pater vier ganze Stund ohnaufhörlich communiciert hat[3]." Ähnlich wurde es im Mai 1768 gehalten bei Gelegenheit der Kanonisierung des Kapuziners Seraphinus.

Im Jahre 1748 am 13. Mai starb zu Konstanz, wo er sich meistens aufhielt, P. Salomon von Villingen[4]. Wenn es auch zweifelhaft ist, ob er je dem Villinger Konvent angehörte, so ver-

[1] Guttatsweise lieferten die Herrschaft zu Donaueschingen, die Benediktiner von St. Georgen und die Johanniter (zu Villingen), auch der Vogt von Triberg wöchentlich (mit Ausnahme der Fastenzeit) Fleisch und das Spital einiges Brot.

[2] Über den hl. Joseph von Leonissa (im Kirchenstaat) siehe das Freib. Kirchenlexikon VI, 1870.

[3] Die Feier wurde in andern Kapuzinerklöstern ähnlich begangen, so zu Haslach im Kinzigtal. Freib. Diöz.-Archiv IV, 144.

[4] Baur a. a. O. XVII, 252 und 253 mit Ergänzungen hier nach dem Protokollbuch; in diesem findet sich der Name des P. Salomon nirgends unter den Villinger Konventualen.

dient er doch wegen des hohen Ansehens, welches er seinerzeit genoß, eine kurze Erwähnung. Über seine Persönlichkeit vermögen wir nur weniges mitzuteilen; nicht einmal sein Geschlechtsname ist bekannt. Da er immer als Villinger (Villinganus) bezeichnet wird und bei seinem Tode 66 Jahre alt war, so muß er 1682 zu Villingen geboren sein. Wegen seiner vorzüglichen Befähigung und seines musterhaften Ordenslebens bekleidete er nacheinander alle Ehrenstellen der Provinz; er war Sekretär des Provinzials, dann Guardian, Definitor, Kustos und Provinzial, welch letzteres Amt er viermal inne hatte, erstmals gewählt auf dem Kapitel zu Freiburg i. Br. am 20. September 1726, hierauf zu Radolfzell am 5. September 1732, zu Bregenz am 29. August 1738[1] (P. Anastasius von Villingen, ein ebenfalls oft genannter Mann, wird hier zum Definitor befördert) und zu Engen am 28. August 1744.

Die Abtrennung der elsässischen Klöster von der helvetischen Provinz 1729 leitete er als Generalkommissär. Wegen seiner Geschäftsgewandtheit erscheint er außerdem in zahlreichen anderen wichtigen Ordensangelegenheiten tätig. „Außer der deutschen und der lateinischen Sprache war P. Salomon auch der französischen und der italienischen mächtig; wegen seines höchst angenehmen Konversationstalentes hatte er überall Freunde, so daß ihm der Zutritt zu großen Herren leicht offen stand. Was an ihm alle bewunderten, war, daß er trotz seiner kranken Beine so viele Tausende von Meilen immer zu Fuß ging; abgesehen von seinen zwanzig Visitationsreisen in der Provinz war er fünfmal zu Rom (erstmals auf dem Generalkapitel 1733), und je einmal zu Wien, Köln usw.; im übrigen fühlte er sich immer gesund, ohne je sich zu Ader zu lassen, ohne Tabak (!) oder eine Medizin zu gebrauchen. Er erlag der Wassersucht, indem er bis zur letzten Stunde oft den Vers wiederholte: Benedictus es Domine in firmamento coeli etc., im 50. Ordensjahre."

Seinem Einflusse war es auch zuzuschreiben gewesen, daß auf dem von ihm am 14. Juli 1734 zu Engen abgehaltenen Zwischenkapitel nach dem 1733 erfolgten Tode des Villinger Guardians Hieronymus von Stockach als dessen Nachfolger der

[1] Laut seinem Schreiben aus Meßkirch am 26. Dezember 1740 an den Bischof von Konstanz war er damals noch Provinzial. Freib. Diöz.-Archiv III, 479.

seitherige Vikarius P. Fulgentius von Konstanz zur allgemeinen Freude der Villinger (ad votum et applausum totius urbis et orbis Villingani) ernannt wurde. Das hatte dieser Pater auch wohl verdient, denn schon 1700—1713, also in der schwersten Zeit der Stadt, war er Mitglied des Villinger Konvents gewesen, er hatte den Villingern „die Villarische Berennung, die bayerisch-französische Blockierung und die förmliche harte, extreme Tallardische Belagerung sehr wacker aushalten helfen, indem er als Feldgeistlicher auf dem Wahl (Wall) bey der geschossenen Breßen (Bresche) ihren blessierten Bürgern und Soldaten die heiligen Sakramente zu spenden usw. Tag und Nacht nicht müde wurde“ [1].

Schon unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia (seit 1765) erschien eine Reihe landesherrlicher Verfügungen, die wie die übrigen Bettelorden, so auch die Kapuziner betrafen. 1769 [2] verlangte man zum erstenmal die Einsendung einer Fassion über das Vermögen und die Einkünfte des Klosters; in der Folge geschah dies wiederholt. 1777 führte die Kaiserin in Übereinstimmung mit den bischöflichen Ordinariaten die sog. Ewige Anbetung in ihren Landen ein. Dieselbe nahm ihren Anfang am 1. Januar d. J. und fand in der Weise statt, daß den Gläubigen der einzelnen Orte die Verrichtung von Gebeten in der Kirche vor ausgesetztem Sanktissimum an gewissen Tagen zur Aufgabe gemacht wurde, in den Klöstern aber diese Andachtsübung zur nächtlichen Zeit, bei verschlossenen Türen und ohne Glockenzeichen zu geschehen hatte. Für die Villinger Kapuziner waren die Nächte vom 16./17. Januar, 19./20. April, 24./25. Juli und 2./3. September dazu bestimmt.

Sehr einschneidend in die bisherige Provinzialverfassung war das Dekret Kaiser Josephs II. vom 24. März 1781, laut welchem alle Verbindung (nexus passivus) österreichischer Klöster mit „ausländischen“ aufgehoben werden mußte [3]. (Es betraf auch die Franziskaner.) Zwar schweren Herzens, aber ohne Widerspruch unterwarfen sich die guten Kapuziner dieser „göttlichen Fügung“. Nachdem der Ordensgeneral Erhard v. Radkersburg schon im

[1] Guardian Fulgentius starb schon am 27. Januar 1735 am Fieber; auf ihn folgte P. Augustin von Feldkirch und nach dessen Resignation im September desselben Jahres P. Perfectus von Überlingen.

[2] Nach Baur a. a. O. S. 272 fiel der Erlaß in das Jahr 1767.

[3] Baur XVIII, 156—160.

Mai d. J. erklärt hatte, daß die österreichischen Konvente als die älteren und vorzüglicheren den Namen der vorderösterreichischen Provinz weiterfortzuführen hätten, wurde auf dem zu Konstanz am 27. Juli 1781 durch den Provinzialvikar Reinhard abgehaltenen Kapitel[1] die Neugestaltung vollzogen. Die abgetrennten 19 Klöster bildeten eine neue, die schwäbische Provinz (dabei u. a. Neustadt auf dem Schwarzwald, Rottweil, Wurmlingen bei Tuttlingen, Überlingen, Offenburg); bei der vorderösterreichischen Provinz verblieben noch 16 Klöster, nämlich die zu Konstanz, Rottenburg, Radolfzell, Riedlingen, Villingen, Langenargen, Freiburg, Rheinfelden, Laufenburg, Waldshut, Staufen, Feldkirch, Bregenz, Bludenz, Bezau und Stockach (Hospiz). Zum neuen Provinzial wurde P. Ignatius von Kißlegg gewählt. Aus dem Konvente von Villingen schieden infolge der Trennung acht Patres und drei Brüder aus. Nach dieser Neukonstituierung bestand derselbe jetzt aus vierzehn Patres und zwei Brüdern unter dem Guardian Severus von Stockach. Auf ihn folgte noch in demselben Jahre (1781) Thaddäus von Munderkingen, der zehn Jahre in dieser Stellung verblieb. Leider sind von ihm, worüber auch sein Nachfolger Flavian von Laufenburg klagt, weder Protokolleinträge noch Akten vorhanden. Und doch brachten landesherrliche Dekrete damals noch manche bedeutsame Neuerung.

So glaubte Kaiser Joseph II. einen Ersatz für die Trennung der österreichischen Provinzen von ihrem Ordensgeneral in Rom dadurch zu schaffen, daß er sie der Jurisdiktion der Bischöfe unterstellte. Am 14. April 1782 erklärte sich denn auch der Bischof Maximilian Christoph von Rodt von Konstanz als nunmehrigen Vorgesetzten und Ordinarius auch der Ordensreligiosen. Provinzialkapitel durften nur mit Bewilligung der Regierung und in Gegenwart eines bischöflichen Kommissärs abgehalten werden. Zu den Neuerungen gehörte u. a. der Befehl vom 25. Januar 1782, alle Ordensregeln und Konstitutionen, welche gegen die Regierungserlasse waren, zu verkleben oder neu zu schreiben; ferner die Erneuerung des Dekrets für alle Kleriker, hauptsächlich aber für die Ordensleute, die Stelle in Brevier beim Feste des Papstes Gregor VII. über Kaiser Heinrich IV. zu tilgen, unter An-

[1] Der Provinzial Zacharias von Munderkingen war am 30. Mai gestorben.

drohung einer Strafe von 50 fl. im Unterlassungsfalle[1]; ebenso das Dekret, gemäß welchem die die Seelsorge ausübenden Klostergeistlichen vor einer durch den Bischof bestellten Kommission eine Prüfung in einzelnen theologischen Fächern ablegen mußten.

Darauf folgte in demselben Jahr der Erlaß vom 9. März, der dem Bischof die Befugnis gab, von den Ordensgelübden zu dispensieren; dann die Forderung des königlichen Plazets bezüglich der Ablaßbriefe; die Erlaubnis für Klostergeistliche, geistliche Pfründen anzunehmen (1783), die Abschaffung der Klosterstudien und die Verpflichtung der Ordenskandidaten zum Eintritt in die sog. Generalseminare (ein solches war auch zu Freiburg i. Br.). Mehr noch änderte die seitherige Ordensverfassung das Dekret vom Dezember 1784, welches das Recht, die Lokalobern (Guardiane) zu wählen, den Konventualen der einzelnen Klöster übertrug, so daß der Provinzial nur die Befugnis der Bestätigung oder Zurückweisung der Gewählten hatte. Die Provinzialkapitel, welche den Provinzial wählten, sollten bloß alle 6 Jahre stattfinden. Da auch die Versetzungen der Konventualen von einem Kloster in das andere nicht mehr so häufig vorkamen, so geschah es an manchen Orten, daß Guardiane, immer wieder gewählt, Jahrzehnte lang in ihrem Amte blieben, so auch in Villingen Thaddäus von Munderkingen (von 1781 bis Ende 1790). Sehr drückend empfanden die Klöster das Verbot von 1786, an Sonn- und Festtagen öffentlichen Gottesdienst mit Predigt zu halten, der nur in den Pfarrkirchen stattfinden durfte. Diese und noch andere Maßregeln entzogen den Mendikantenklöstern nach und nach alle Lebenskraft. Manche derselben in Österreich wurden schon jetzt als überflüssig zur Aufhebung bestimmt, u. a. im Jahr 1785 die Kapuzinerklöster zu Radolfzell, Freiburg i. Br., Breisach, Rottenburg, Bregenz, Bludenz[2]. Wenn es richtig ist, daß darunter auch das von Villingen sich befand, so kam es hier wenigstens jetzt noch nicht zur Ausführung des kaiserlichen Erlasses: Das Kloster fristete noch 20 Jahre lang sein Dasein, allerdings bald sehr kümmerlich, da keine neuen Mitglieder mehr aufgenommen werden durften und die durch Todesfälle eingetretenen Lücken nur noch in den nächsten Jahren sich ausfüllen ließen. Von 1786—1790

[1] Baur XVIII, 162 ff.
[2] Baur XVIII, 169.

starben laut dem Protokollbuch, unserer einzigen Quelle von da an, 4 Konventualen und zwar die Patres Gelasius von Konstanz (1786; siehe oben S. 244, Anm. 3), Evarist (1787), Adam (1788) und Froben (1789), letztere drei von Villingen. Im Jahr 1790 zählte der Konvent noch folgende 10 Mitglieder: Die PP. Thaddäus von Munderkingen, Guardian; Flavian von Laufenburg, Vikar; Lucan von Freiburg, Simpertus von Bräunlingen, Victorian von Freiburg, Concordius von Villingen, Chrysologus von Ortenberg, Donat von Riedlingen (Ordinarius in Donaueschingen) und die Brüder: Eustachius von Oberndorf und Josaphat von Stockach (Koch). Die Wahl eines neuen Guardians, die im Dezember 1790 hätte vorgenommen werden sollen, wurde auf den 14. Januar des folgenden Jahres verschoben. Aus derselben ging P. Flavian von Laufenburg hervor. P. Thaddäus von Munderkingen, nunmehr Vikarius, starb schon am nächsten 12. Juni, nachdem er infolge eines Schlagflusses seit längerer Zeit gelähmt war[1].

Am 2. Mai 1791 fand zu Waldshut ein Provinzialkapitel statt. Auf demselben wurde der seitherige Provinzial Ignatius von Konstanz, welcher dieses Amt schon 10 Jahre lang bekleidete, von neuem gewählt. Für P. Donat im Kloster zu Villingen, welcher nach Riedlingen bestimmt wurde, kam P. Heinrich von Ailingen. Da der Provinzial aber schon anfangs 1792 starb, so wählte das Kapitel, welches der Provinzialvikar Paschasius, Guardian zu Freiburg, ebenfalls wieder auf den 2. Mai d. J. nach Waldshut berief, diesen zum Nachfolger, und als derselbe die Annahme ablehnte, P. Werner von Rottenburg, Guardian zu Laufenburg. Auf dessen Bitte gestattete das Generalvikariat in Konstanz den Kapuzinern, an Festtagen wieder öffentlichen Gottesdienst mit Predigt und Aussetzung des Sanktissimums in ihrer Kirche zu halten. Kaum aber erfuhr das die Regierung in Freiburg, so schärfte sie das Verbot wieder neuerdings ein, das so lange in Kraft bleiben sollte, bis der Erlaß des Generalvikariats

[1] Damals durfte in der Karwoche auch wieder das Heilige Grab aufgerichtet werden, was seit mehreren Jahren durch die Regierung verboten war. Ein junger Bürger, Pantaleon Vozeler, hatte dem Kloster nach Abgang des alten ein neues Heiliges Grab geschenkt mit der Bedingung, „daß, wenn das Kloster aufgehoben würde oder sonst einginge“, das Heilige Grab wieder ihm gehören solle.

mit dem Plazetum versehen würde, was aber nicht zu erwarten war. So blieb es beim Verbot, auch in Villingen.

Im Frühjahr 1793 mußte hier die Wahl eines neuen Guardians vorgenommen werden. Sie fiel auf P. Cyrinus von Villingen und nach dessen Ablehnung auf P. Athanasius, ebenfalls von da. Weil dieser aber, noch nicht bestätigt, infolge einer ansteckenden Krankheit, die er sich in dem damals in der Stadt eingerichteten Militärlazarett zugezogen, starb, so sah sich der Konvent genötigt, zum dritten Mal in diesem Jahre zu einer Wahl zu schreiten. Aus dieser ging P. Heinrich von Ailingen hervor, *der letzte Guardian der Kapuziner von Villingen*, welche nun dasselbe Schicksal traf, dem so viele andere Klöster seither schon verfallen waren. P. Gordian von Oberhausen, welcher an P. Flavians Stelle gekommen war, starb drei Wochen nach seiner Ankunft ebenfalls als ein Opfer priesterlicher Pflichterfüllung im Lazarett. Zur Ergänzung der Lücke bat der Guardian den Provinzial, ihm einen der zahlreichen elsässischen Emigranten, welche die Revolution damals aus ihrem Lande vertrieben hatte, zu schicken. Es erschien P. Placidus, an dessen Stelle aber bald der Exkapuziner Ägidius rückte; gleichzeitig wurde der Weltpriester Dietrich zur Aushilfe beigezogen. Im Jahre 1794 zählte der Konvent außer dem Guardian Heinrich und dem genannten P. Ägidius noch die PP. Simbertus, Lucanus, Concordius, Chrysologus und Petrus als seine Mitglieder. Ihnen lag die ganze bisherige Arbeit ob; und sie leisteten dieselbe getreulich, solange ihre Kräfte ausreichten. Im Jahr 1796 feierten die Kapuziner die Seligsprechung ihres Ordensbruders Bernhard von Offida drei Tage lang, vom 24. bis 26. Februar, jedesmal mit musiziertem Hochamt und mit Predigt, gehalten von auswärtigen Geistlichen, so von Abt Anselm (Schababerle) und P. Cölestin Spegele, beide vom Benediktinerkloster St. Georgen (in Villingen) und vom Franziskanerprovinzial Constantius Wittum, ebenfalls von da. Der Zudrang des Volkes war so groß, daß z. B. am zweiten Tag, dem Feste des Apostels Matthias, noch nachmittags 2 Uhr Leute vor den Beichtstühlen standen und viele unverrichteter Sache fortgehen mußten. Am Sonntag darauf wurden die 19 Musiker und die 13 zur Aufrechterhaltung der Ordnung bestimmten Männer der Bürgerwehr zum Mittagsmahl eingeladen, wozu verschiedene Guttäter Speise und Trank gestellt hatten.

Es war das letzte feierliche Fest im Kapuzinerkloster, und damit schließen auch die Protokolleinträge[1]. Der Tod raffte ein Mitglied nach dem andern hinweg, und die Tage des Gotteshauses waren nunmehr gezählt. Mit dem Anfalle Villingens an Baden 1806 wurde dasselbe ganz aufgehoben. Der alte Guardian Heinrich, ein anderer Pater und zwei Brüder lebten noch darin bis 1814. In dieser Zeit verlegte man das Militärspital in das Kloster und alle drei Religiosen erlagen schnell nacheinander einer ansteckenden Krankheit, der Guardian schon am 10. Januar 1814. Die Klostergebäude samt dem Garten wurden 1820 durch den Staat an 6 Villinger Bürger um 2500 fl. verkauft; diese rissen den größten Teil desselben nieder und richteten die Kirche zu einer Bierbrauerei ein[2]. Nur das steinerne Giebelkreuz dieser,

[1] Das folgende nach einer Anmerkung des Villinger Professors Georg Kefer (gest. 1833) im Protokollbuch.

[2] Nach der Aufhebung wurde die Bibliothek verschleudert, ebenso der größte Teil des Archivs; eine geringe Zahl von Akten kam in Privathände und ist jetzt für das Stadtarchiv erworben. Es sind meistens Kapitelsverordnungen (1656—1761) und Briefe von Ordensprovinzialen an die Guardiane über solche Verordnungen (1657—1781). Folgende mögen ihrem Inhalte nach hier mitgeteilt werden: P. Eulogius, der auf dem zu Stühlingen gehaltenen Kapitel den Auftrag erhielt, die Ordensannalen, die P. Salomon in gewählter Sprache (eleganter) bis zum Jahre 1750 (?) geführt hatte, fortzusetzen, bittet, da ihm kein Material zu Gebote stehe, die Konvente der Provinz durch Zirkular, ihm chronikalische Nachrichten geistlichen oder weltlichen Charakters nach 7 angegebenen Gesichtspunkten zukommen zu lassen. Freiburg, 29. Januar 1753. — Es wird laut Beschluß des Generaldefinitoriums zu Rom vom 15. Februar 1755 den Kapuzinern geboten, Gleichmäßigkeit in der Kleidung zu beobachten, d. i. die weiße und die leinene abzutun und nur wollene zu gebrauchen. Konstanz, 19. Mai 1755. — Es wird die Verordnung der Kongregation (des Kapitels) zu Überlingen vom 7. August 1757 mitgeteilt, daß die Religiosen das Fahren in Kutschen möglichst vermeiden sollen... Ein kaiserliches Reskript bezüglich des Asylrechts in Klöstern und Kirchen verlange die Auslieferung bei Fällen von Verbrechen. Ob ein solches vorliege, darüber habe ein bischöflicher Kommissär zu entscheiden. Sei kein Verbrechen vorhanden, so müsse der Fliehende dem Asyl zurückgestellt, aber vom Kloster wieder herausgegeben werden gegen einen Revers des Gerichtes, daß der Gefangene weder mit dem Tod noch mit Verstümmelung bestraft werde. Der Provinzial verordnet nun, daß, wenn jemand ein Asyl suche in einem Kloster, der weltliche Richter sogleich darüber benachrichtigt werde. Verlange dieser die Auslieferung, so sei er zu ersuchen, bis zur Ankunft des Kommissärs

auch die Reste der Umfassungsmauern des Gartens erinnern noch an die ehemalige Bestimmung jener Räume.

Noch weiß man hier einzelne schöne Züge über das seelsorgerliche Wirken der Kapuziner zu erzählen; auch gewahrt man da und dort am Ehrenplätzchen einer Wohnstube das Bildnis eines oder des andern Kapuzinerpaters, gewiß ein Beweis dafür, daß jene Religiosen beim gläubigen Volke in gutem Andenken stehen.

Kapuziner-Guardiane zu Villingen vom Beginne des Klosters an waren: 1) Prosper von Appenzell. 2) Kasimir von Rapperswil. 3) Felician von Engen. 4) Aurelius von Freiburg (unter diesem die Abtrennung der helvetischen Provinz 1668). 5) Gervasius von Villingen, ernannt durch das Provinzialkapitel 1669. 6) Simplician von Ravensburg 1671. 7) Achilles von Rixen (Rixheim, Elf.) 1673. 8) Gallus von Ravensburg 1674. 9) Apollonius von Freiburg 1677. 10) Antonius von Rheinfelden 1680. 11) Ernest von Freiburg 1681. 12) Antonius von Rheinfelden 1684 (zum zweiten Mal). 13) Lazarus von Villingen 1686. 14) Pelagius von Haslach 1689. 15) Aloisius von Konstanz 1692. 16) Marcellianus von Saig (? Seeggensis) 1693. 17) Constantius von Höchst 1695. 18) Franz Karl von Ortenberg 1698 August bis Dezember (zum Sekretär des Generaldefinitors Angelicus von Wolfach ernannt). 19) Aloisius von Konstanz Dezember 1698. 20) Franz Anton von Riedlingen 1700. 21) Magnus von Meßkirch 1702. 22) Ignatius von Rottweil 4. September 1705. 23) Albert von Blumenegg 1708. 24) Apollinaris von Rottenburg 1711. 25) Protasius von Innsbruck 1712. 26) Ignatius von Rottweil 1714 (zum zweiten Mal). 27) Juvenalis von Konstanz 1717. 28) Heinrich von Überlingen 1720. 29) Diethelm von Bregenz 1721. 30) Tiburtius von Konstanz 1723 (unter ihm das Kapitel zu Villingen am 2. Mai 1724). 31) Ildefons von Waldhausen 20. September 1726 (P. Salomon von Villingen zum Provinzial erwählt). 32) Simplician von Ravensburg 1728. 33) Claudius von Mengen 1729. 34) Hieronymus von Stockach 1731. 35) Ful-

zu warten; tue er es nicht, so dürfe das Kloster keinen Widerstand leisten; willige er aber ein, so solle alles dem Ermessen des Kommissärs überlassen werden. Konstanz, 31. März 1775.

gentius von Konstanz 1734. 36) Augustin von Feldkirch Febr. 1735. 37) Perfectus von Überlingen September 1735. 38) Gelasius von Laufenburg 1737. 39) Anton Maria von Liptingen 1739. 40) Simplician von Ravensburg 1742 (zum zweiten Mal). 41) Benjamin von Rheinfelden 1743. 42) Ananias von Rheinfelden 1745. 43) Perfectus von Überlingen 1746 (zum zweiten Mal). 44) Magnus († 3. September 1748). 45) Joseph Maria von Feldkirch September 1748. 46) Hermenegild von Breisach 1749. 47) Nathanael von Obersdorf 1752. 48) Valentin von Waldshut 1755. 49) Johann von Bregenz 1756. 50) Eustachius von Waldsee 1759. 51) Bartholomäus von Gengenbach 1761. 52) Zeno von Wangen 1762. 53) Alban von Immenstadt 1765. 54) Chrysanthus von Immenstadt 1768. 55) Burkard von Rottweil 1769. 56) Gelasius von Konstanz 1772. 57) Isaak von Winterspüren 1775. 58) Severus von Stockach 1778. 59) Thaddäus von Munderkingen 1781 (der erste vom Konvent gewählte Guardian). 60) Flavian von Laufenburg 1791. 61) Athanasius von Laufenburg 1798 († vor der Bestätigung). 62) Heinrich von Ailingen, † 10. Januar 1814.

Die Schloßkaplanei Küssenberg und die St. Anna-Kapelle zu Dangstetten.

Von **Christian Roder.**

Die Ruinen der i. J. 1245 erstmals urkundlich genannten Küssachburg oder Küssenburg (castrum in Cvssaperch) liegen auf einem bis 630 m sich erhebenden, eine prächtige Fernsicht bietenden Vorsprunge eines Ausläufers, den das Randengebirg in südwestlicher Richtung bis an den Rhein oberhalb der Wutachmündung entsendet. Sie gehören zu den größten Burgruinen unseres Landes[1]. Wahrscheinlich stand an dieser Stelle ein römischer Wartturm zum Schutze der Straße, die am Fuße unseres Berges von Windisch (Vindonissa) her über die Brücke zwischen Zurzach und dem jetzigen Pfarrdorfe Rheinheim[2] durch das Wutachtal nach Rottweil führte. Wohl schon im 11. Jahrhundert war die Küssenburg Sitz eines gleichnamigen klettgauischen Edelgeschlechts, der Herren von Küssenberg (urkundlich seit 1135), die seit 1177 auch als Grafen — des oberen Albgaues — erscheinen. Mit dem kinderlosen Grafen Heinrich, dessen Gemahlin Bertha eine Schwester des nachmaligen Königs Rudolf von Habsburg war, erlosch das Geschlecht (um 1250). Kurz vor seinem Tode hatte Graf Heinrich die Küssenburg an das bischöfliche Hochstift Konstanz unter Bischof Heinrich von Tanne verkauft. Die Herrschaft Küssenberg umfaßte außer der Burg mit den östlich davor gelegen Gebäuden der Dienstleute, der sog. Vorburg oder „Stadt

[1] Näheres über die Geschichte der Küssenburg habe ich mitgeteilt in den Kunstdenkmälern des Großherzogtums Baden III, 133—140.

[2] Kirchenpatron zu Rheinheim ist der hl. Michael, was auf das Vorhandensein einer ehemaligen römisch-heidnischen Kultstätte daselbst schließen läßt.

Küssenberg", die Talgemeinden Küßnach, Dangstetten, Rheinheim, Reckingen, wozu später auch die Höfe von Bechtersbohl kamen.

Daß eine Burg von der Bedeutung der unsrigen schon frühe, wohl schon im 13. Jahrhundert, eine eigene Kapelle gehabt habe, darf man als sicher annehmen. Sie war der hl. Jungfrau geweiht. Urkundlich, wenigstens indirekt, erwähnt wird sie erstmals in dem geschichtlich sehr wertvollen, das Einkommen und die Lasten der einzelnen geistlichen Pfründen — also eine kirchliche Statistik — enthaltenden Beschrieb der Diözese Konstanz, dessen zweiter Teil vom Jahre 1360—1370 angefertigt wurde[1]. In letzterem (liber marcarum) erscheint nun (S. 92) im Archidiakonat Klettgau auch ein „capellanus in Küssaperg" neben den benachbarten Kaplänen von Balm, Eglisau, Kaiserstuhl und Lienheim. Kapelle sowohl als Kaplaneihaus befanden sich, wie aus dem folgenden ersichtlich, außerhalb der eigentlichen Burg, in der Vorburg.

Das Pfründvermögen der Kaplanei bestand aus Grundstücken und Gülten auf dem Berg und im Tal. Verwaltet wurde es von zwei oder auch drei „Kirchenmaiern" oder „Pflegern", die meist aus Küssenberg oder aus Bechtersbohl waren. Zu ihren Pflichten gehörte es, die jährlichen Gefälle einzuziehen und dem Kaplan einzuhändigen, das Kirchengut oder Widum ertragsfähig zu erhalten und für dessen Instandhaltung zu sorgen[2]. Klagen hierüber kamen vor dem zuständigen weltlichen Gericht zum Austrag. So gab am 17. Dezember 1506 das klettgauische Landgericht zu Grießen unter dem Vorsitze des Landrichters Peter Bierer (von Dangstetten) auf die Klage der Kirchenmaier Konrad Ritter von Küssenberg, Heinrich Schnider und Konrad Schuler von Bechtersbohl gegen Hans Boller, genannt Däuer, von Oberlauchringen, daß er ein Zinsgütlein daselbst verwahrlost und eigenmächtig an Hans Erdinger, Keller zu Küssenberg, verkauft habe, eine hierauf bezügliche Entscheidung.

[1] Das Ganze (liber taxationis) veröffentlicht von Dekan Haid im Freib. Diöz.-Archiv V, 1 ff.

[2] Die damals übliche Art der Geldausleihung war der Zins- oder Rentenkauf an Geld oder Getreide — letzteres in Schaffhauser Maß —, immer zu fünf Prozent. Siehe hierüber den gründlichen Aufsatz von Fr. Keller, Die Verschuldung des Hochstifts Konstanz im 14. und 15. Jahrhundert, Freib. Diöz.-Archiv NF. III, 52 ff.

Wie groß war das jährliche Einkommen unserer Kaplanei? Wir erfahren dieses aus einer amtlichen Aufzeichnung am Anfange des 16. Jahrhunderts. Als nämlich Bischof Hugo von Landenberg von Konstanz, um der mißlichen finanziellen Lage des Bistums abzuhelfen, seinem gesamtem Klerus 1497 und 1508 eine Auflage machte, die den 20. Teil des Einkommens (ad taxam vicesimi denarii) der einzelnen Pfründeninhaber betrug, so hatte der Schloßkaplan auf Küssenberg Johannes Aminculus (?) 3 Pfund 6 Schilling Heller, also 66 Schilling Heller oder rund 3 1/2 fl. zu zahlen[1]. Der jährliche Ertrag der Pfründe war demnach 70 fl. Nur wenige Burgkapläne von Küssenberg sind dem Namen nach bekannt: 1459 Hans Törfling, der vielleicht vorher verheiratet gewesen war und Kinder hatte, 1508 Johann Aminculus (?), für welchen Rudolf Duli Verweser war, 1517 Friedrich N. (der Name ist in der Urkunde nicht vollständig).

Streitigkeiten zwischen den Bischöfen von Konstanz und den Grafen von Sulz, welch letztere seit 1408 die Landgrafschaft des Klettgaus besaßen und 1482 Schloß und Stadt Thiengen vom Hochstift Konstanz käuflich erworben hatten, führten dazu, daß im Februar 1497 unter dem schon genannten Bischof Hugo durch einen Schiedspruch das Schloß Küssenberg mit Zugehör vom Hochstift in den pfandschaftlichen Besitz der genannten Grafen überging, bei denen es bis zum Aussterben des Geschlechts 1687 verblieben ist. Nur die kirchlichen Verhältnisse erlitten keine Änderung insofern, als die Burg mit ihrer nächsten Umgebung und das Dorf Küßnach auch ferner im Pfarrverband des bischöflich konstanzischen Städtchens Kaiserstuhl belassen wurde[2]. Die übrigen Gemeinden der Herrschaft Küssenberg, nämlich Bechtersbohl, Dangstetten, Reckingen und Rheinheim bildeten seit alter Zeit die Pfarrei Rheinheim, die 1437 durch

[1] Die „registra subsidii charitativi“ im Bistum Konstanz veröffentlicht von Fr. Zell im Freib. Diöz.-Archiv XXVI und XXVII (hier S. 141 cappella in castro Kussenberg).

[2] Auch heute noch gehören die Küssenberger Höfe und das Dorf Küßnach in die Pfarrei des nahezu eine Wegstunde entfernten Hohenthengen, das bis 1824 zu Kaiserstuhl eingepfarrt war. (Erster Pfarrer Fridolin Roder, gebürtig von Rheinheim, 1796—1803 Konventual in St. Blasien, dann Professor am Lyzeum in Konstanz, seit 1808 Pfarrer von Kaiserstuhl-Hohenthengen, seit 1824 von Hohenthengen, gestorben 1834 59 Jahre alt.)

Papst Eugen IV. dem Kloster Rheinau förmlich einverleibt wurde, nachdem dieses Gotteshaus schon lange vorher (seit 892) hier Güter und Gülten besessen hatte[1].

Eine schlimme Zeit für Küssenberg kam mit dem Bauernkrieg 1524 und 1525. In die allgemeine damalige Volksbewegung wurde auch diese Gegend hineingezogen. Grenzt sie doch unmittelbar an Stühlingen, wo bekanntlich der schon lange glimmende Funke zuerst den lohenden Brand entfachte. Hauptsächlich von Zürich angeregt — das seit 1497 auch auf Küssenberg Burgrecht hatte — spielten hier religiöse Fragen vom „göttlichen Wort" schon anfangs mit. Wie im nahen Waldshut, wo der aus Bayern gebürtige wiedertäuferische Dr. Balthasar Hubmaier sich einen blindlings folgenden Anhang zu bilden gewußt hatte, und im benachbarten schweizerischen Zurzach, wo zwinglische Eiferer tätig waren, so wurden auch in der Herrschaft Küssenberg die Köpfe der Bevölkerung verwirrt. Der gleichzeitige kirchlich gut gesinnte Heinrich Küssenberg, Kaplan zu Dogern und nachher in Klingnau (Aargau), von dessen Herkunft wir sonst nichts wissen, schreibt in seiner Chronik[2] hierüber: „Am Montag darnach (3. April 1525) — nämlich nach dem Sonntag Judica — haben die Waldshueter in beiden Kirchen die Altär hinausgethan, ausgenommen einen in der Sakristey der unteren Kirchen. Deßgleichen die von Rheinheim bey Zurzach auch ihre Bilder aus der Kirchen gethan haben." Offenbar kam der Anstoß hierzu aus Zurzach, wo die Zwinglischen ebenfalls einen Bildersturm veranlaßt hatten. Zudem übte Zürich in dem damals verweltlichten Kloster Rheinau, dem ja die Pfarrei Rheinheim inkorporiert war, einen starken Druck im Sinne der neuen Lehre aus[3].

Über den Bauernkrieg hierorts schreibt derselbe Kaplan Küssenberg (S. 15): „Nun so hat sich auch umb selbige leidige und elende Zeiten zuegetragen, daß in dem Jahr 1525 die in der Landgrafschaft Kleggeuw under damals regierendem Herrn Rudolf, Grafen von Sultz und Landgrafen im Kleggeuw, zuogehörige Underthanen wider ihne sich empörten und des Gehorsams ent-

[1] Kunstdenkmäler III, 147.

[2] Herausgegeben von Propst J. Huber im Archiv für Schweizerische Reformationsgeschichte III. Unsere Stelle in einem Sonderabdruck S. 13.

[3] Freib. Kirchenlexikon unter Rheinau.

schlagten, auch weder Zins, Steur, Zehenden, noch des gewöhnlichen Landgerichts Unkösten ferners mehr geben wollten und noch andere vil ungebührende solche Sachen begehrten; auf solches dann mit gewehrter Handt sie, die Bauern, für das Schloß Küssenberg zogen und ihne zu bekriegen understiendend und zu bezwingen, daß er ihre vorgenommene Stück gutheißte, ihrem Begehren zuesagte und aller deren obegedachten Unkösten entlassen thäte."

Diese Belagerung durch die Bauern fand im Juni 1525 statt[1], die Burg selbst verteidigte der gräflich Sulzische Landvogt Junker Hans Jakob von Heidegg mit einer schwachen Besatzung. Doch konnte sich kein Teil einen wirklichen Erfolg zuschreiben, wenn man auch „findlich uff und wider einander geschossen, gezogen und angriffen, ouch ettlich umbgepracht" wurden. Bei dieser Gelegenheit wurde auch die Kapelle und das Pfründhaus und „Gesäß" der Kaplanei verwüstet.

Durch Vermittlung der eidgenössischen Bevollmächtigten von Zürich und Uri kam dann am Margarethentag (15. Juli) 1525 zu Baden im Aargau ein einstweiliger Vertrag zwischen den Bauern und dem Grafen Rudolf zustande. (Einen vorher am 29. Juni vom Sulzischen Landvogt von Heidegg eingegangenen Vertrag nahm Graf Rudolf nicht an). Da aber jede Partei gegen die andere über Nichtbeachtung der Vereinbarungspunkte bei Zürich Klage führte, auch keine der andern traute und zudem Graf Rudolf bei König Ferdinand sich eine genügende Hilfe gesichert hatte, um seine Untertanen zum Gehorsam zu zwingen, so entschied schließlich das Machtwort der Waffen. Beim Dorfe Grießen erlitten die Bauern am 4. November 1525 eine gänzliche Niederlage. Damit war ihr Widerstand gebrochen[2].

[1] In einem Schreiben Zürichs an Schaffhausen vom 25. Juni 1525 heißt es: „. . . der Burschaft halb, so vor Küssenberg ligen . . ." Heinr. Schreiber, Der deutsche Bauernkrieg 1525 S. 238.

[2] Über den Bauernkrieg im Klettgau und besonders in der Herrschaft Küssenberg siehe außer H. Schreiber a. a. O. und Heinrich Küssenbergs Chronik: Fr. Ludw. Baumann, Akten zur Geschichte des deutschen Bauernkrieges (Freiburg 1877, Herder; Register), J. Strickler, Aktensammlung zur Schweizerischen Reformationsgeschichte I (Züricher Korrespondenzen), hauptsächlich S. 335 ff., H. Hugs Villinger Chronik, hrsg. von Roder (Tübingen 1883); über die Niederlage der Bauern bei Grießen Jos. Bader im Freib. Diöz.-Archiv IV, 234—239.

Bald nach dem Bauernkrieg nahm Graf Rudolf, um künftig gegen eine ähnliche Gefahr gesichert zu sein, umfassende Bauveränderungen an der Küssenburg vor. Er umgab sie großenteils mit einer Ringmauer und führte auf der östlichen bisher schwächsten Seite einen gewaltigen Halbturm mit 3 Meter dicken Mauern auf. Dabei wurde die in der Schußlinie gelegene Vorburg, also auch die Kapelle und das Kaplaneihaus, dem Erdboden gleich gemacht. Doch finden wir auch nachher eine Kapelle, und zwar in der Burg selbst; wahrscheinlich wurde in dieser ein besonderer Raum dafür neu hergerichtet. Laut noch vorhandener Jahreszahl waren die Neubauten am Schloß 1529 zum Abschluß gelangt.

Bei den redlichen Bemühungen der Grafen von Sulz, mit ihren Untertanen wieder in ein erträgliches Verhältnis zu kommen, fand auch die Frage über den Fortbestand der Schloßkaplanei eine endgültige friedliche Lösung. Am Hilarientag (14. Januar) 1528 schlossen „die Vögte, Räte, Richter und Gemeinden" der Herrschaft Küssenberg, nämlich von Dangstetten, Rheinheim, Reckingen, Küssenberg und Küßnach zu Dangstetten unter dem schon genannten Talvogte Peter Bierer, der zugleich Vogt in letzterem Dorfe war, in aller Form einen eidlich verbriesten Vertrag mit dem von der Herrschaft Sulz bevollmächtigten Obervogt Hans Jakob von Heidegg folgenden Inhalts: Junker von Heidegg hat ihnen aus Gnaden zum mindesten 97 Posten (Stücke) an verfallenen Zinsen und Ausständen in der Weise nachgelassen, daß diese Geldsumme als Bausteuer für die Pfarrkirche zu Rheinheim und für deren Filialkapelle zu Dangstetten solle verwendet werden. Dagegen versprechen die genannten Gemeinden für sich und ihre Nachkommen, aus dem so vergrößerten Kirchengut zu Rheinheim und Dangstetten das im bäuerlichen Aufruhr verwüstete Pfründhaus und Scheuerlein der Schloßkaplanei mit Dach, Gemach, Zimmern, Mauern und allen anderen Hauptbauten im Dorfe Dangstetten, wo schon eine St. Annakapelle stand, neu aufzubauen, auch beide Kirchen zu Rheinheim und zu Dangstetten, mit aller ziemlichen Zugehör und aller Gotteszierde in baulichem Wesen und in Ehren zu erhalten. Die Gemeinden verpflichten sich ferner, im Falle der Baubedürftigkeit des Priesterhauses und Scheuerleins zu Dangstetten auf die Hofstatt derselben im Fronweg Zimmerholz, Steine,

Kalk und alles sonst Nötige zu führen ohne Kosten der Herrschaft von Küssenberg und des Leutpriesters zu Dangstetten.

Zur Gültigkeit dieses Vertrages über die Verlegung der Schloßkaplanei Küssenberg war nun noch erforderlich, daß auch das Kloster Rheinau, dem die Pfarrei Rheinheim einverleibt war, und das hier den Zehnten bezog, seine Zustimmung gab. Drei Wochen nach dem Zustandekommen des obigen Vertrages, am Dienstag nach Mariä Lichtmeß (4. Februar) 1528, trafen deshalb Abt Heinrich und der Prior des genannten Gotteshauses sowie Landgraf Rudolf von Sulz „für ewige Zeiten" ein beiderseits besiegeltes Übereinkommen, zu dem sich Rheinau gerne verstand in Ansehung der „Gutheit", mit welcher die küssenbergischen Untertaten dem Kloster Zinse und Zehnten reichen, und in der Hoffnung, so beizutragen zur Mehrung des Gottesdienstes der verlegten Kaplanei. Die von Rheinau lassen es nämlich als eine unwiderrufliche Gottesgabe zu, 1) daß die vier Mutt Kernen und zwei Saum Wein Schaffhauser Maß vom Gotteshaus Rheinau auch fernerhin jährlich ab seinem Zehntfruchtspeicher zu Rheinheim und seiner Trotte dem zu Dangstetten wohnenden Küssenberger Kaplan wie seither gereicht werden; 2) daß die Grundstücke der Kaplanei, im ganzen 4 $^1/_2$ Jauchert, darunter eine Jauchert Weingarten, ferner 2 $^1/_2$ Tauen oder Morgen Baumgarten, auf welchem das Kaplaneihaus steht, zehntfrei sein sollen. Dagegen bewilligen die Herren von Sulz als Lehensherren und Stifter der Kaplaneipfründe, 1) daß der Kaplan die Verpflichtung hat, wenn er zu Dangstetten anwesend ist und die Not es erfordert, daselbst zu taufen, Beicht zu hören und andere Sakramente zu spenden, jedoch ohne daß er darauf warten muß und ohne daß ein Pfarrer von Rheinheim ihm solches zumuten darf; 2) daß dem Kloster Rheinau keinerlei Baupflicht bezüglich der Kapelle und des Priesterhauses zu Dangstetten obliegt, und 3) daß der Kaplan das Kloster an seinen Zehnten und Gülten ungestört lassen soll.

Die Küssenberger Schloßkaplanei zu Dangstetten hatte nahezu 100 Jahre Bestand; doch ist leider kein einziger Pfründinhaber aus dieser Zeit dem Namen nach bekannt. Über dessen geistliche Dienstobliegenheit auf der Burg wissen wir nur so viel, daß er dort wöchentlich eine hl. Messe lesen mußte. Jedenfalls hatte er dabei auch die Seelsorge des Schloßpersonals, der Schloßhöfe und wohl auch des Dorfes Küßnach.

Eine Änderung brachte 1622 die **Gründung der Pfarrei** zu **Oberlauchringen**, das bis dahin nach Thiengen eingepfarrt war. Die Grafen von Sulz sahen sich nämlich genötigt, zur Schaffung eines genügenden Pfarrfonds die sulzischen Kaplaneien zu **Grießen** und zu **Dangstetten** einzuziehen und deren Vermögen mit dem der neuen Pfarrei zu verschmelzen. Das geschah denn auch, nachdem die Einwilligung des bischöflichen Ordinariats Konstanz am 20. Dezember 1622 erfolgt war[1].

Zehn Jahre darauf brachen die Stürme des **30jährigen Kriegs** auch über diese Gegend herein. In der Mitte der 1630er Jahre — das Jahr ist nicht ganz sicher — wurde die Küssenburg entweder von den Schweden oder von der abziehenden kaiserlichen Besatzung den Flammen preisgegeben[2]. Sie ist nicht mehr aufgebaut worden.

Das Eingehen der Schloßkaplanei zu Dangstetten hatte zur Folge, daß die das Vermögen derselben bildenden Liegenschaften entweder vertauscht oder verkauft wurden. Das Kaplaneigebäude mit Garten und Baumgarten kam später — wie es scheint in den 1680er Jahren — in Privatbesitz[3]. Ein Rest der Kaplanei blieb insofern, als dem jeweiligen Pfarrer in Oberlauchringen gewisse geistliche Verpflichtungen in Dangstetten, insbesondere das wöchentliche Lesen einer hl. Messe, oblagen, wofür er jährliche Gefälle an Geld und Frucht bezog bis zur Ablösung dieser in den 1850er Jahren[4]. Da die einzelnen Punkte dieser Obliegenheiten nicht schriftlich festgestellt waren, so führte dieses im Laufe der Zeit zu Mißhelligkeiten zwischen den Pfarrern von Oberlauchringen und Rheinheim. Zur gütlichen Beilegung derselben fand nun am 25. August 1639 eine Zusammenkunft in **Zurzach** statt. Es erschienen der Dekan des klettgauischen Kapitels Neunkirch, Georg Benck, Pfarrer von Erzingen, sowie die Pfarrer Johann

---

[1] Diese Urkunde scheint verloren zu sein.

[2] Kunstdenkmäler III, 139.

[3] Das sog. „Pfaffenhus" zu Dangstetten ist im ganzen noch jetzt erhalten; es steht oben im Dorf an der Landstraße; 1831 wurde es von der Gemeinde um 250 fl. käuflich erworben und die Hälfte davon als Armenhaus bestimmt.

[4] Die Verpflichtung des Pfarrers von Oberlauchringen, wöchentlich eine heilige Messe in **Grießen** zu lesen, bestand bis zur Ablösung am 23. Juni 1819 (durch Abtretung der sog. Wuhrwiese an die Pfarrei Grießen, unter Pfarrer Nikolaus Wirz von Oberlauchringen).

Ludwig Wipert von Rheinheim und Johann Felix Wirz von Oberlauchringen, zugleich als Vertreter der Herrschaft Sulz Oberamtmann Jakob Locher von Thiengen. Man einigte sich endlich auf folgendes: 1) Pfarrer Wirz von Oberlauchringen ist verbunden, wöchentlich eine hl. Messe zu Lauchringen und eine zu Dangstetten nach der Meinung der Gründer der ehemaligen Kaplanei zu lesen. Sollte die Küssenburg wieder ins Wesen kommen, d. h. wiederhergestellt werden, so wäre die wöchentliche Messe — anstatt zu Dangstetten — dort zu lesen. 2) Wenn Pfarrer Wirz die wöchentliche Messe zu Dangstetten liest, so ist er „wie von altem her" schuldig, daselbst die Sakramente zu spenden, also Beicht zu hören, Kranke zu versehen, Kinder zu taufen. 3) Dasselbe soll er tun, sofern es der Pfarrer von Rheinheim verlangt, auf die vier hohen Feste, zur Zeit der Pest — worunter man überhaupt eine ansteckende Krankheit verstand — oder wenn der Pfarrer von Rheinheim selber krank wäre, jedoch unbeschadet seines Pfarrdienstes in Lauchringen. 4) Zur Instandhaltung der Kapelle und der Kaplaneihäuser in Dangstetten soll der Pfarrer von Lauchringen jährlich 10 fl. geben. 5) Der jährliche Zins von 10 fl. aus einem vorhanden gewesenen Kapital von 200 fl. diente früher zur Anschaffung von Öl für das ewige Licht auf Küssenberg; da aber das Schloß abgebrannt ist und auch der Zins nicht mehr einging, so trifft die Verpflichtung bezüglich des ewigen Lichts den Pfarrer von Lauchringen nur im Falle der Wiederherstellung der Burg. 6) Das zu Küßnach jährlich fällige Zinswachs soll für Opfer- und Meßkerzen zu Dangstetten — bezw. auf Küssenberg — verwendet werden. 7) Jeder Pfarrer von Lauchringen ist verpflichtet, am Feste der Kirchenpatronin St. Anna (26. Juli) und am Sonntag nach der Kirchweihe zu Dangstetten zu predigen, auch Montags darauf die Totenjahrzeit zu halten.

In diesem Vergleich konnte man sich nur bezüglich der zwei ersten Punkte auf den Vertrag vom 4. Februar 1528 berufen; die Punkte 3, 4, 6 und 7 beruhten jedenfalls auf langjähriger Übung. Zu Punkt 5 konnte Pfarrer Wirz ohne Bedenken seine Zustimmung geben.

Zwar haben die Herren von Sulz dem Gedanken an die Möglichkeit einer Wiederherstellung der Küssenburg wiederholt Ausdruck verliehen. Noch in einer Urkunde von 1683, in welcher

Graf Johann Ludwig seine Einwilligung zum Tausche von Kaplaneigütern zu Dangstetten gibt, findet sich der Vorbehalt, daß es „in casum restaurationis des Schlosses Küssenberg wegen allda zu lesen habender Meß“ alsdann bei der seitherigen Abmachung — daß die wöchentliche Messe auf der Burg zu lesen sei — sein Verbleiben habe[1]. Aber nach dem Erlöschen des sulzischen Geschlechts mit dem genannten Grafen 1687 überließen die Erben desselben, die Fürsten von Schwarzenberg, unter denen der Klettgau bis zum Anfall an Baden 1812 stand, die Küssenburg dem Schicksale, welches sie mit vielen anderen Burgen teilte, daß sie der umliegenden Bevölkerung als Steinbruch diente.

Noch möge eines Vorfalles gedacht werden, der sich 1721/22 unter dem Vogt Mathis Gehring von Dangstetten, der zugleich „Stabführer“ und Talvogt war, zutrug und der zu einem leidigen, wenn auch nur kurze Zeit dauernden Zerwürfnisse zwischen dem Dekan und Pfarrer Johann Hinna von Rheinheim, einem tüchtigen und verdienten Geistlichen[2], und der Filial-Gemeinde Dangstetten führte. Diese hatte nämlich einen Meßner für ihre Kapelle bestellt, ohne den Pfarrer vorher davon in Kenntnis zu setzen und ihn um seine Einwilligung zu ersuchen. Dekan Hinna erhob deshalb Klage beim bischöflichen Ordinariat in Konstanz, weil nur ihm als dem Pfarrer des Filialorts und Stellvertreter (Vikar) des Klosters Rheinau das Recht einer solchen Ernennung zustehe, zumal auch, da die Gemeinde nichts zum Meßnergehalte beitrage. Die bischöfliche Kurie gab der Klage anfangs statt und gebot in einem an den Klerus gerichteten Schreiben vom 17. Dezember 1721 der Gemeinde Dangstetten unter Androhung einer Geldstrafe von 12 Talern, ja sogar der Exkommunikation, die geschehene Ernennung aufzuheben und den Pfarrer eine Neuwahl vornehmen zu lassen, oder aber innerhalb 15 Tagen von der Zustellung an sich bezüglich ihres Verhaltens in dieser Angelegenheit schriftlich vor dem bischöflichen Gerichtshofe zu verantworten. Die Zustellung dieser Verfügung nahm Franz Heinrich Ostinger, Pfarrer

[1] Kunstdenkmäler III, 140 und Regest 12 von 1682/83 unten.

[2] Johann Hinna von Jestetten war Pfarrer in Rheinheim von 1684 bis zu seinem im 70. Lebensjahr am 9. Mai 1725 daselbst erfolgten Tode. Er führte in der Pfarrkirche die noch bestehende Rosenkranz- und die Xaveri-Bruderschaft ein. Sein Nachfolger als Pfarrer in Rheinheim war Karl Joseph Henseler aus Bremgarten (Aargau). Akten über obigen Streit in der Pfarregistratur zu Rheinheim.

des benachbarten zum St. Verena-Stift Zurzach gehörigen (schweizerischen) Dorfes Baldingen, am 28. Dezember 1721 vor. Aber die Gemeinde Dangstetten verweigerte die Annahme des Schriftstücks. Daraufhin wurden die von Dangstetten am 28. Januar 1722 zum Erscheinen innerhalb 9 Tagen vor dem bischöflichen Gerichte vorgeladen behufs Kenntnisnahme, daß sie in die (am 17. Dezember) angedrohte Strafe verfallen seien. Auch diese Verfügung, von der Dekan Hinna am Feste Mariä Lichtmeß (2. Februar) im Pfarrhause zu Rheinheim den Vogt und einen Gerichtsgeschworenen von Dangstetten verständigte, wollten diese nicht annehmen, bevor sie der schwarzenbergischen Regierung in Thiengen, die von der Sache wußte, Mitteilung davon gemacht hätten. Am 6. März drohte das bischöfliche Gericht zum dritten Mal und zwar mit einer Strafe von 12 Talern, event. mit der Exkommunikation, falls Dangstetten dem Mandate vom 17. Dezember keine Folge leiste. Der Kapitelspedell hatte dieses Dekret am 26. März der Gemeindevertretung zuzustellen. Diese verharrte aber auch jetzt in der Verweigerung der Annahme, indem sie erklärte, daß ihr solches Verhalten von der schwarzenbergischen Regierung geboten worden sei. Nun ermächtigte die bischöfliche Kurie den Dekan Hinna, den Kelch und die Schlüssel der Kapelle zu Dangstetten an sich zu nehmen, um so die Feier der hl. Messe darin unmöglich zu machen. Weil aber die bischöfliche Behörde offenbar die Sache nicht auf die Spitze treiben wollte, so beauftragte sie am 19. Juni ihren Anwalt Martin Spießmacher, die Parteien persönlich in Rheinheim zu verhören und so eine gütliche Beilegung des unerquicklichen Streites zu ermöglichen, verbot aber am 6. August das Zelebrieren in der Kapelle bis zur weiteren Verfügung hierüber. Jetzt nahm die Sache jedoch wider Erwarten des Dekans eine für ihn ungünstige Wendung. Aus den Zeugenaussagen ergab sich nämlich, daß Dekan Hinna, ehe er die Klage vor dem bischöflichen Gerichte anhängig machte, ohne Wissen des letzteren wegen dieser Angelegenheit — wohl auf eine Vorladung hin — vor dem schwarzenbergischen Gerichte in Thiengen erschienen war, daß er also damit die Zuständigkeit des weltlichen Gerichts zur Entscheidung des Falles anerkannt hatte. Das war nicht klug gewesen. In der Tat handelte es sich hier um eine geistliche Befugnis des Pfarrers in seinem Filialorte; ihm stand jedenfalls

das Recht zu, den ihm von der Gemeinde vorgeschlagenen Meßner zu ernennen und dann um die bischöfliche Bestätigung nachzusuchen. Am 31. Oktober desselben Jahres verfügte das Ordinariat die Aufhebung des Verbots bezüglich des Messelesens in der Kapelle zu Dangstetten und die Rückgabe des Kelches an dieselbe. Damit war der frühere Stand der Sache wiederhergestellt.

Die meisten Pfarrer von Oberlauchringen hielten, so sehr sie es auch als eine dienstliche Last empfanden, die Vergleichsbestimmungen von 1639. Nicht so der dortige Pfarrer Maternus Huber. Pfarrer Karl Joseph Henseler von Rheinheim hatte deshalb gegen ihn wegen angeblicher Pflichtversäumnis bezüglich Dangstettens bei der bischöflichen Kurie in Konstanz 1733 eine Klage anhängig gemacht. Dieser gegenüber stellte sich Pfarrer Huber mit Erfolg auf den Rechtsstandpunkt. Die schwarzenbergische Regierung, an welche er sich um Unterstützung gewandt hatte, wies in ihrem Schreiben vom 13. Juni 1733 an das bischöfliche Gericht auf den Wortlaut des Vertrags von 1528 hin, der für den Pfarrer in Oberlauchringen eine pfarrdienstliche Verpflichtung zu Dangstetten und jede Abhängigkeit von dem Pfarrer in Rheinheim ausschließe; sie suchte ferner geltend zu machen, daß in der bischöflichen Bewilligungsurkunde vom 20. Dezember 1622 über die Vereinigung der Kaplanei Dangstetten mit der Pfarrei Oberlauchringen nichts von einer anderweitigen Verbindlichkeit als der im Vertrag von 1528 bezeichneten stehe; daß ferner Pfarrer Huber diesen seinen Pflichten immer bereitwillig nachgekommen sei, daß er sich aber nicht als Helfer des Pfarrers von Rheinheim betrachte; sie betonte hauptsächlich, daß der Vergleich von 1639 weder von dem damaligen Lehensherrn und Patron — dem Grafen von Sulz — noch vom bischöflichen Ordinariate bestätigt sei, daß ihm somit nur die Bedeutung eines vom Pfarrer Wirz für sich eingegangenen Vertrags zukomme. Das bischöfliche Ordinariat von Konstanz aber, vom Gesichtspunkte der Billigkeit ausgehend, schlug den Mittelweg ein. In seiner Entscheidung vom 17. Dezember 1734 hierüber hielt es an den Bestimmungen des Reverses von 1528 als Richtschnur fest (wöchentliche Messe in Dangstetten und Spendung der Sakramente bei dieser Gelegenheit); bezüglich der übrigen Punkte des Vergleichs von 1639 verfügte das Ordinariat, daß der Pfarrer von Rheinheim den von Oberlauchringen zu den

Gottesdiensten am St. Annafest, am darauffolgenden Kirchweihfeste und am Jahrtag einzuladen habe, daß die Einladung von diesem aber nicht abgeschlagen werden dürfe, und daß die Predigt am St. Annafest abwechslungsweise in dem einen Jahre vom Pfarrer in Rheinheim, in dem andern von jenem in Oberlauchringen gehalten werden müsse. Offenbar handelte es sich beim letzten Punkte um einen alten Brauch, dessen gänzliche Beseitigung beim gläubigen Volk Anstoß erregt hätte.

Dabei blieb es und zwar vermutlich bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts. Das St. Anna-Fest am 26. Juli wurde in Dangstetten bis in die 1830er Jahre als eigentlicher Festtag vom ganzen Dorfe feierlich begangen mit Hochamt und Predigt. Dann nahm man eine Änderung in der Weise vor, daß die St. Anna-Predigt auf den Sonntag nach dem Feste verlegt und in der Pfarrkirche zu Rheinheim gehalten, am St. Anna-Tag selbst in Dangstetten vom Ortspfarrer eine heilige Messe gelesen wurde. Der Verpflichtung aber, wöchentlich (gewöhnlich am Donnerstag) in Dangstetten eine hl. Messe zu lesen und im Notfalle die Sakramente zu spenden, kamen die Pfarrer von Oberlauchringen bis zum Anfang der 1890er Jahre nach (zuletzt Pfarrer Gallus Fink); der Bitte des Pfarrers Joseph Maurer an die bischöfliche Kurie in Konstanz vom 17. Juni 1801 um die Bewilligung, die wöchentliche Messe in Oberlauchringen zu lesen, war jedenfalls nicht entsprochen worden. Da man schon in den 1880er Jahren in Dangstetten den Bau eines geräumigeren Gotteshauses in Aussicht nahm, so geriet die alte Kapelle in Verfall und die Zelebrierung der Messe darin mußte von 1894 an unterbleiben[1]. Im Spätjahr 1900 begann der Neubau der jetzigen Kirche — am südlichen Ende des Dorfes —, im Spätjahr 1901 wurde er fertig. Sonntag den 22. Dezember 1901 fand die Benedizierung der neuen St. Anna-Kapelle und die erste Feier des Meßopfers in derselben durch den Pfarrer K. Wickenhauser von Rheinheim statt[2].

[1] Ebenso unterblieb seit jener Zeit die altherkömmliche Prozession der Oberlauchringer nach Dangstetten am Mittwoch in der Bittwoche.

[2] Der Neubau kostete 38000 Mark, wovon die Hälfte durch freiwillige Beiträge gedeckt wurde. Der gotische Hauptaltar aus der Werkstatt der Gebr. Mezger in Überlingen ist eine Zierde des Gotteshauses. Der auf neuem eisernem Postament stehende neu gefaßte und teilweise ergänzte Sanktus-Engel (16. Jahrhundert) auf der Epistelseite im Chor stammt aus der alten Kapelle. — Diese frühere St. Anna-Kapelle,

Die Frage aber, in welcher Weise man dem in obigen Zeilen behandelten, aus dem ehemaligen Bestand der küssenbergischen Schloßkaplanei abzuleitenden und verbrieften Herkommen gerecht werden will, harrt noch der Lösung.

Regesten.

1459 Dezember 6. Hanman Imhof von Küssach empfing von dem ehrsamen Herrn Hans Dörfling, Kaplan zu Küssenberg, 15 ℔ h Konstanzer Währung und verkauft „dem benampten herrn Hansen Dörflingen vnd sinen kinden vnd darnach sinen erben, ob derselben kinden deheins im leben wäre", einen jährlichen auf Martinstag „in einer mil wegs weit vnd breit" in desselben Kaplans Gewalt zu entrichtenden Zins von 1 Mutt Kernen wohlbereitetes Korn ab seinem Weingarten „vnder dem Mülistig", einerseits an Henni Hanmans Weingarten, anderseits am Fürsten gelegen, ferner ab seinem Wieslein am Mühlistig und an Konrad Binders Weingarten gelegen, und ab einem Wieslein, einerseits an Hainzli Keller, anderseits an Träs von Hallken[1] gelegen, welche Stücke er als Pfand setzt. Geben vff s. Niclaus tag 1459. Erbetenes Siegel des Junkers Albrecht v. Landenberg zu Küssenberg (3 Ringe). Orig. Perg. Gen.-Landesarch. Karlsruhe. 1

Grießen 1506 Dezember 17. Peter Bierer, „fry", Landrichter im Kleggau, da er heute namens des Rudolf Grafen zu Sulz, Landgrafen im Kleggau, des heiligen Reichs Hofrichter zu Rottweil, zu Grießen „an fryem landtag" zu Gericht saß, eröffnet ein Urteil auf die Klage der ehrbaren Conrad Ritter von Küssenberg, Heinrich Schnider und Cunrat Schuler von Bechterspol als „kilchenmeiger zů Küssenberg" gegen Hans Boller, genannt Döwer von Oberlauchringen, daß er ein zu Lauch-

---

mitten im Dorf, war ein einfacher Bau mit einem flachgedeckten Chor samt links angefügter Sakristei und dem Langhaus. Die Länge des Ganzen betrug 16 Meter, die Breite 7 Meter. Der Chor hatte einen Rokoko-Altar (18. Jahrhundert); das Altargemälde stellte St. Anna selbdritt, die Holzstatue rechts St. Dominikus, die links St. Franziskus Xaverius dar. An der südlichen Außenseite der Kapelle stand die — beim Abbruch leider zerstörte — in Stein eingehauene Inschrift: Anno XV (1515) und das gräflich Sulzische Wappen (drei Spitzen). Im Turm (rotbeschindelter, achteckiger Dachreiter mit sturzblechener Spitze) befanden sich zwei Glocken; die größere (jetzt eingeschmolzen) trug die Inschrift: AVE MARIA GRATIA PLENA DOMINUS TECUM, darunter: 1822 DEN 31 IULI GOSS MICH IOSEPH MUCHENBERGER GLOCKENGIESSER IM BLASIWALD. An der kleineren Glocke — jetzt im Rathaus aufbewahrt — steht oben am Kranz: † O † REX † GLORIE † VENI † LXVIIII (1469). Spuren von Wandmalereien fanden sich nirgends am Bau vor.

[1] Der Hallker Hof östlich von Küßnach.

ringen gelegenes Gütlein derselben Kirche, das ihm um einen jährlichen Zins geliehen worden ist, verwahrlost und an Hans Erdinger, zurzeit Keller zu Küssenberg, verkauft habe: Voller soll das Gütlein in Jahresfrist säubern und es soll dann weiter ein Urteil ergehen. Dornstag nach s. Lucyen tag 1506. Siegel des Landgerichts (Sulzische 3 Spitzen). Orig. Perg. Gen.-Landesarch. Karlsr. 2

1517 April 24. Cünlin Ritter zu Küssenberg, Hans und Ulin Trüllinger, Vettern, beide zu Küssach gesessen, empfangen mit Verwilligung ihres Herrn, Grafen Rudolf, und seines Anwalts, des Junkers Jakob v. Heideck, und des Herrn Friedrich N. (Name nicht angegeben), zurzeit Kaplan daselbst, von den „kilchenmeygern" zu Küssenberg 17 fl. Hauptgut Konstanzer Münze und Währung und verkaufen denselben einen jährlich auf Martinstag zu zahlenden Zins von 6 Viertel Kernen Schaffhauser Maß ab ihren drei Gütern (u. a. 1 Jch. Acker zu Küssenberg „vff den Widenäckern vnder der kilchen acker gelegen"); sie setzen die genannten Güter als Unterpfand „der pfrund zů Küssenberg vnd allen ir inhabenden caplön". Frytag nach s. Jörgen tag 1517. Erbetenes Siegel des Herrn v. Haideck (abgefallen). Orig. Perg. Gen.-Landesarch. Karlsr. 3

1524 November 14. Clein Vlin Trüllinger zu Küssach empfängt von den ehrbaren Jacob Hartmann zu Küssenberg und Hans Michel Mathys von Bechtispol, „Pflegern Unserer L. Frau zu Küssenberg", 12 fl. Schaffhauser Währung und verkauft und gibt ihnen jedes Jahr auf Martinstag „8 Tag zuvor oder nach" 1 Mutt „wolberaits, gerütres vesenkorns" Schaffhauser Maß Zins zu Küssenberg ab s. Gerechtigkeit „des widamgüetlins", das er baut zu Küssach, das zehntfrei ist und das er als Unterpfand einsetzt. Montag nach s. Martinstag 1524. Erbetenes Siegel des edlen und vesten Junkers Hans Jacob v. Haidegk, Vogts zu Küssenberg. (Schild gespalten, darüber Spangenhelm mit Pfauenschweif, fliegende Helmdecke: Hans Jacob Haidek.) Orig. Perg. Gen.-Landesarch. Karlsr. 4

1528 Januar 14. (Vertrag der Küssenberger Talgemeinden über den Neubau des Kaplaneihauses zu Dangstetten.) Peter Bierer, derzeit „Vogt zu Danckſteten vnd im Thale" und mit ihm die Vögte, Räte, Richter und ganze Gemeinden, reich und arm zu „Danckſteten, Rinhain, Reckingen, Küssenberg vnd Kissach" samt anderen, in die Vogtei im Tal gehörig, bekennen für sich und ihre Nachkommen „vnd all vnd jede kilchen mayer oder pfleger beder kilchen zů Rinhain vnd Danckstetten, so hinfüro zů ziten gesetzt werden, die wir och hierzu verbunden haben", und tun kund: „als nach vergangner pürischen vffrůr vnd wůstung der capell vnd pfrůnd hus vnd gesäß zů Küssenberg, derselben pfrůnd hus vnd schürlin in gütlichem vertrag durch vns zů Danckſteten vff verdingt angenomen, der graffschaft von nüwem, wie abgeredt, ze buwen, och vns von dem edlen, vesten junckher Hans Jacob von Haideck, obervogt zů Küssenberg, vnserm günstigen junckheren als vollkomen anwalt vnser gnädigen Herschaft von Sultz nach gethoner rechnung an alten verfallen Zinsen vnd exstantzen, etwas vngeverlich by den nüntzig vnd siben stücken, vff das ringest angeschlagen, vß gnaden

vnd gegenwürtige vnd künftige buwitür, wie hernach stät, mit bedingklichen worten zu beder kürchen Rinhain vnd Danckstеten nuß vnd wolfart zu wenden vergünst vnd nachgelassen vnd och hiemit sonder gnad bewisen: hierumb pereden vnd versprechen wir für vns, vnser nachkomen vnd verwantten by waren trüwen an aidsstat, hinfüro vmb sollich nachgelassen suma das gedacht pfrůnd hus vnd schürlin von gemelter beder kilchen gůt zu Rinhain vnd Danckstetten zu yeder erheischenden zit vngeverlich mit thach, gemach, zimmer, muren vnd allen andern hauptbuwen, beide kilchen mit aller zimlicher zůgehörd vnd gotzzierden in buwlichem vnd unzergengklichem wesen vnd eren halten vnd haben sollen vnd wollen; vnd so sich über kurtz oder lang zit begäbe, das das bemelt priesterhus vnd schürlin buwfellig vnd das ze buwen not sin wurde, so sollen alsdann wir obgemelte gemainden zů Danckstetten, Rinhain, Reckingen, Küssenberg vnd Küßach das zimmerholtz, stain, kalch vnd was vngeverlich dartzu gehörig, vff die hofstatt zu fronen schuldig sin, alles one der herschaft, so ieder zit das schloß Küssenberg inhette, och ains priesters costen vnd schaden mit verzichung[1], dagegen ze pruchen aller fryhait, schürmbs vnd behelfs, vngevarlich in crafft diß briefs, zu vrkhundt vf vnser bit mit obbemelts Peter Bierer, der zit vogt, aigen anhangendem insigel für vns vnd vnser nachkumen offenlich besigelt. Geben zinstag nach sant Hilarien tag 1528. Siegel des Peter Bierer (im Schild fünfblättriger Zweig). Außen (gleichzeitig): Waß die im Küssenberger tal dem lütpriester zů Dangstetten zum haus zů fronen schuldig. Orig. Perg. Gen.-Landesarch. Karlsr. 5

1528 Februar 4. (Bewilligung und Geding des Klosters Rheinau zu obigem Vertrag.) Hainrich, Abt des Gotteshauses Rynow s. Benedicten ordens und Prior und gemeine Konventherren daselbst tun kund: „.... in erkanntnus der mergklichen güthait, so vns vnd vnserm gotshus von nachbemelten vndertanen mit raichung zins vnd zehend beschicht, auch in ansehung meerung der gotsdienst an die caplany zů Küssenberg, so jetz mit vnserm vorwissen vnd bewilligen mit der behusung vnd capell gen Danckstetten, da dann wir zins vnd zehend haben, mit gedingt inhalt des stifftsbriefs verordnet ist, haben wir ainer onwiderruflichen vffrechten, redlichen gotsgab ergeben vnd zůgelassen, 1) daß wir der selbigen caplany vnd dero caplan, so ze ziten die selbigen z officieren vnd verwalten wird, 4 mutt kern werschafti, 2 som win, alles Schaffhuser meß vnd ych, von vnsern zehenden,“ die bisher an genannte Kaplanei von ihnen und ihren Vordern gegeben worden sind, „namlich den kern im speicher zu Rinha vnd den win in ainer trotten also, das wir oder vnser nachkomen gedachte stuck hinfür in ewig zit ainem jeden caplan wie bisher bescheen“ .... den Kernen auf St. Martinstag und den Wein zu Herbstzeit jährlich ohne des Kaplans und der Kaplanei Kosten geben sollen und wollen. 2) Soll und mag jeder Kaplan genannter Kaplanei „hinfür immer mer ... den bomgarten, daruff des caplans behusung steet vnd zů der caplany erkoft ist, ongevar

[1] Verzichtung.

by den dritthalb tagwa, item ½ tagwa wiswachs by Hainrich Schniders wingarten im Talacker gelegen, item die hampfbündt, ist ongevar by ½ juchart, item die ½ juchert reben am Küssenberger berg vnd ½ juch. reben im Danckstetter berg oder ban gelegen, alle stuck der caplany gehörig, zehend fry, was je zu ziten daruff erwachst, inhaben vnd nutzen mögen" unverhindert vom Gotteshaus Rheinau; „dargegen so ist ain jeder caplan, dem söllich caplany zůgestelt wird, vs bewilligung vnd nachlassen der herren von Sultz als lehenherrn vnd stifter bemelter caplany, so wan er der caplan zů Danckstetten anhaimpsch und die notturft das erfordert, zů Danckstetten pflichtig zů toffen, beicht zu hören vnd andere sacrament zu ministrieren, doch gevärlichait vnd überfluß der zůmutung ains pfarrers zů Rina hierin vermitten; ouch ist der selbig caplan nit verbunden, vff söllich versehung der sacrament zu warten; wo er aber ongevar zů Danckstetten anhaim, wer er söllichs in der not zů thund pflichtig; desgleichen soll ouch ob angezaigt capell vnd behusung zů Danckstetten hinfür zů jeder zit one vnser vnd des gotshus Rinow costen, schaden vnd engeltnus in buwlichen eeren onzergengklich vnd onwüstbar gehalten, ouch wir vnd das gotshus von bemeltem caplan vnd niemant von sinen wegen hinfür an andern vnsern zehenden, renten zinsen vnd gülten nit ferrer turbiert, angelangt, ersůcht, angefochten noch vmbgezogen werden in dhain wis noch weg, alles innhalt des revers, vns hie gegen überantwurt; wie dann söllichs alles der stifft brief[1] mer clar in sich halt. Hieruff gereden vnd versprechen wir für vns, vnser gotshus vnd all vnser nachkomen vnd innhaber desselbigen by vnsern würden vnd waren trüwen zům höchsten vnd krefftigster form, wie sich söllichs vnserthalb erhaist und bescheen sol, kan oder mag, dem allem, wie oblut, hinfür in ewig zit mit dem gedingt, wie vor steet, zů leben, volg zů thůndt vnd nachzekomen, dawider nit sin, thůn noch schaffen gethan werden in dhain wis noch weg, alles by verpfendung des gotshus rent, zins, zehend vnd gült, mit verzihung hie gegen zů gepruchen aller vnd jeder fryhait, schirms vnd behelfs vnd namlich der frihait, damit wir vnd das gotshus sonderlich gefryt vnd begabt sind. Geben zinstags nach v. l. frowen tag zu liechtmeß 1528. Siegel der Abtei und des Konvents (heilige Jungfrau mit dem Kinde). Orig. Perg. Gen.-Landesarch. Karlsruhe. 6

1528 Februar 4. (Revers des Grafen Rudolf von Sulz über die nach Tangstetten verlegte Küssenberger Schloßkaplanei). Wir Ruedolf graf zu Sultz vnd landtgraf im Kleggew bekennen undt thun kundt meniglich mit vrkundt dises briefs für vns, vnser erben vnd nachkommend lehenherren nachbestimbter caploney, die wir vest harzů verbindent: Als der ehrwürdige herr Hainrich abbte des gottshaus Rhinaw sambt prior vnd convent einer vffrechten, redlichen gottsgaab an vnser caploney zů Küssenberg, so ietz mit ihrem vorwissen vnd bewilligen mit der behausung vnd capel gen Dangstetten verordnet ist mit den vier muth kernen vnd zwey saum wein, so sie bis hieher jehrliches daran

[1] Vom 14. Januar 1528.

geben, nach bemelt stuck vnd güeter, namblich den baumgarten, darauf des caplons behausung steht, vnd zů der caploney erkauft ist, ohngefehr bey den dritthalb tauwen, item ein halben tauwen wiswachs bey Hainrich Schneiders weingarten im Thalacker gelegen, item die hanspündt, ist ohngefehr bey einer halb jauchert, item die halb jauchert reben am Küssenberger berg vnd mehr ein halb jauchert reben am Tangstetter berg oder bahn gelegen, alle stuck der caploney gehörig, hinfür in ewig zeit zehentfrey, was je zu zeiten darauf erwachset, ergeben vnd zůgelassen hat, ergeben vnd zůlassen: daß jetz in craft dis briefs also hinfür zů jeder zeit ein jeder caplon bemelter caploney solche stuck zehentfrey inhaben, nutzen, nießen vnd gebrauchen soll vnd mag ohn bemelter herrn, ihr nachkommen vnd gottshaus vnd meniglich von ihretwegen intrag, sumen vnd verhindern. Hierumb gereden vnd versprechen wir für vns, vnsere erben vnd nachkommen, daß hinfür ein jeder caplon, dem solche caploney von vns zů versehen zůgestellt, wie zů jeder zeit[1], so wann er zů Tangstetten anhaimbsch vnd die noturft das erfordere, zů Dangstetten zů taufen, beicht zů hören vnd andere sacrament zů administrieren pflichtig sein soll, dazů wir auch ihn halten sollen vnd wollen, doch geferlichkait vnd überfluß der zuemuetung eines pfarrers zů Rheinen hierin vermitten; auch ist derselbe vnser caplon nit verbunden, auf söllich versehung der sacrament zů warten; wo er aber ohngefehrzů Dangstetten anhaim wär, ist solches in der noth zů thuen pflichtig. Desgleichen söllen obangezaigt capell vnd behausung zů Dangstetten hinfür zů jeder zeit ohne gedachter herren vnd des gottshaus Rheinaw kosten, schaden vnd entgeltnuß in bulichen ehren, ohnzergenglich vnd ohnwuestpar gehalten, auch sie vnd das gottshaus von vns, unsern nachkommen, dem caplon vnd niemandt von vnsertwegen hinfür an andern ihren zehenden, renten, zinsen vnd gülten nit ferrer turbiert, ahngelangt, ersucht, ahngefochten noch umbgezogen werden in kein weis noch weg, mit verzichung, hiergegen zů gebrauchen aller freyheit, schirmbs und behelfs, alles getrewlich vnd ohngefehrlich mit vnd in kraft dis briefs, zů vrkundt mit vnserem secret angehangenem insigel besiglet. Geben zinstags nach vnsrer lieben frauwen tag zů liechtmeß im jahr gezelt von Christi vnsers herrn geburt 1528. Aufschrift (17. Jahrhundert): Copia Revers von wegen der caploney zů Dangstetten. Pap.-Abschrift. Pfarregistratur Rheinheim. 7

1536 November 11. Caspar Fry, Bürger zu Kaiserstuhl, verkauft „der kilchen zů Danstetten vnser lieben frowen, iren pflegren vnd kastvögten vnd iren nachkomen" einen jährlich auf Martinstag gen Dangstetten in das Dorf zahlbaren Zins von 2 fl. Geld an guter Schaffhauser Münze vnd Währschaft „vnd one allen intrag, wyderred, ouch für all krieg, vffrůr, acht, bann vnd für mengklichs hefften vnd verbieten" ab seinem Weingarten „gen Tengen[2] vshin" gelegen am Oberen Weg drei Vierling groß (von dem Stück geht jährlich ½ Mutt Kernen und der

[1] Diese vier Worte stehen nicht im Revers des Abts Heinrich von Rheinau.

[2] Hohenthengen.

gewönliche Zehnt, sonst ist es ledig). Der Kauf geschah um 40 fl. Schaffhauser Münze und Währung „vnd koment die har von der cappel von Küssenberg". Er verspricht, dafür Währschaft zu tun und stellt als Bürgen die ehrbaren Antony Fry und Jörg Böninger, Bürger zu Kaiserstuhl. Werden sie von den Käufern gemahnt „mit botten, briefen, von mund, ze hus, ze hof ald vnder ougen", so wollen sie in den nächsten acht Tagen „einen erbaren knecht anheben vnd leysten[1] zů Danstetten in dem dorf in eins offnen wirtz hus, vns in der manung benempt, ze recht offen vnd kuntlich giselschaft unverdingt nach leystens recht vnd von der leystung nit komen, nachlassen, sy sigent denn vor gantz bezahlt". Geben vff s. Martins tag 1536. Erbetenes Siegel des Hans Böninger. Orig. Perg. Gen.-Landesarch. Karlsr. 8

1539 Dezember 3. Vor Hans Bercher, derweil Vogt zu Dangstetten im Tal, als er anstatt des Hans Ludwig Grafen zu Sulz, zu Dangstetten „an gewonlicher gerichts statt" zu Gericht saß, verkaufen Anderiß Reych von Berchtoldspol und Hans Schwarber von Küssach dem Rudolf Baur von Rinhain und dem Herma Bül von Dangstetten, Pflegern „vnser frowen capell zů Küssenberg", um 12 fl. Landwährung einen jährlich gen Dangstetten auf Martinstag, acht Tage zuvor oder nach an die Pfleger zahlbaren Zins von 1 Mutt Kernen ab des genannten Schwarbers Weingarten am Millenstieg, einerseits am Fürst, anderseits an Hans Ritter gelegen (davon geht an die genannte Kapelle schon ½ Mutt Kernen), ferner ab Andreas Reychs Juchert Acker im Rybet, unten an Michel Mathis von Berchtoldspol gelegen und frei, mit Ausnahme des gewöhnlichen Zehnten. Mittwoch nach s. Andreas tag 1539. Erbetenes Siegel des Paulus Thomann, derzeit Landvogt zu Küssenberg (stehender Vogel mit ausgebreiteten Flügeln). Orig. Perg. Gen.-Landesarchiv Karlsr. 9

Zurzach 1639 August 25. Copia Verglichs mit Herrn Hans Felix Würz, Pfarrherrn zu Oberlauchingen, selbige Pfarr und die Caploney Dangstetten betreffend.

Zurzach den 25. August anno 1639. Conferenz, gehalten mit Herrn decano, Herrn Pfarrherrn zu Rheinheim und dem neuen Pfarrherrn zu Oberlauchingen:

Herr Hans Felix Würz hat sich dato nochmahls und endlich resolviert, die Pfarr Oberlauchingen, beide Caploneien Dangstetten und Grießen zu acceptiren, inmaßen er bereiths darauf präsentirt, confirmirt und investirt worden.

Hergegen ist die Abred und endlicher Verglich, daß er wochentlichen ratione der Caploney Küssenberg eine Meß ad intentionem fundatoris zu Lauchingen, item ein heilige Meß wochentlich zu Dangstetten lese, die wochentliche Meß zu Griesen und Pfarr Lauchingen seindt per se.

Da aber Küssenberg künftiger Zeit wiederumb in esse kommen sollte, müßte auch die wochentliche Messe wiederumb droben gelesen werden.

[1] Zum Einlager.

Wann Herr Felix die wochentliche Meß zu Dangstetten ohne das liset, solle er, wie vor diesem und von altem her, schuldig seyn, allda sich mit Beichthören, Verwahrung der Leüten und Kindertaufen und was dergleichen sacramentalische administrationes seyndt gebrauchen zu lassen. Zu denen vier hohen Festen und tempore pestis solle er auf Erfordern eines Pfarrherrn zu Rheinheim und wann es die hohe Notdurft sonsten erforderte oder ein Pfarrherr krank wäre, schuldig seyn laut eines Reversbriefs d. d. Zinstag nach unser lieben Frauen Tag zu Lichtmeß (Febr. 4) anno 1528 mit Beichthören, Verwahrung der Leüthen, Kindertaufen und mit dergleichen geistlichen Übungen jedesmahls verhülflich beyzuspringen, jedoch sein Pfarrgeschäften zu Lauchingen ohnverhinderlich.

Zu Erhaltung der Kirchen und Caplonshaus Dangstetten solle Herr Pfarrer zu Lauchingen jährlichen 10 fl. anwenden.

Und weil laut sonderbahrer fundation per 200 fl. Haubtguth aus den 10 fl. Zins daraus das Ewige Licht auf Küssenberg erhalten worden, und aber der Zeit das Haus abgebrandt, auch die Gefäll sonsten nicht gangbahr: als ist abgeredt, daß auf künftige Restauration des Hauses gegen Reichung und Abstattung der 10 fl. zu Erhaltung des Ewigen Lichts das nothwendige Öhl von einem Pfarrer zu Lauchingen solle erkauft werden.

Das zu Küßnach fallende Zinswachs solle jährlich, soviel die Nothdurft erfordert, zur Erhaltung der Sacrificien nacher Dangstetten und künftiger Zeit auf Küssenberg verwendet werden.

Ein jeder Pfarrherr zu Lauchingen ist ratione der Caploney Dangstetten schuldig, jährlich in festo s. Annae und am folgenden Sonntag an der fallenden Kirchweihe zu predigen, auch Montags darauf das gewöhnliche Anniversarium zu versehen.

Actum ut supra.

Jeorgius Benckius, parochus in Ertzingen et ven. capt. Neukirch decanus. Joann Ludovicerus Wipertus, parochus in Rheinheim. Jacob Locher, Oberambtmann. Joan. Felix Wirz, parochus in Oberlauchingen. Extrahiert den 14. April 1730. Hochfürstl. Schwartzenberg. Reg.-Cantzley allda. Pap.-Abschr. Pfarregistratur Rheinheim. 10

1667 März 16. Vor Christoph Steinöwer, derzeit. Vogt im Küssenberger Tal, auf dem Dorfgericht zu Dangstetten verkauft der ehrbare Adam Roder der junge zu Dangstetten durch seinen Fürsprech dem ehrenhaften, frommen und achtbaren Herrn Hans Jacob Doldin dem jüngeren in Zurzach 3 fl. 50 Kr. Landswährung jährl. Zins um 76 fl. ab verschiedenen Grundstücken in Buckwiesen (zinst jährlich der Kaplanei Dangstetten 1 Vlg. Kernen, und 8½ Kr. Geld der Pfarrkirche Rheinheim rc.). Gräfl. Amts-Sg. Orig. Perg. G.-L.-A. Karlsruhe. 11

1682/83. Ein Papier-Libell von 6 Quartblättern: „Copia dero incorporirten der Caploney Dangstetten, der Pfarrey zu Oberlauchringen Güeter sub dato 16. Dezember 1683", enthält Schriftstücke in Abschrift folgenden Inhalts: 1) Die landgräfl. Sulzischen Räte und Oberamtsleute der Landgrafschaft Cleggau geben ihre Einwilligung dazu, a) daß einige der Pfarrpfründe Oberlauchringen infor-

porierte, aber zu Dangstetten gelegene Güter dem an letzterem Orte gesessenen Adam Haberstock, gewesenem Rheinauischen Amtmann, und dessen Erben überlassen werden; b) daß dagegen genannter Haberstock eine Anzahl einzeln bezeichneter Grundstücke, im ganzen 4 Jauchert Ackerfeld und 2¾ Tauen Wiesen, im Bann von Oberlauchringen der Pfarrei daselbst als Eigentum überläßt. Adam H. soll bezüglich des eingetauschten Kaplaneihauses samt Baumgarten und dritthalb Jauchert Acker „alle diejenigen Real- und Personalbeschwerden, als Steuer, Schatzung, Brieftragen, gemeine Werk, Fron, Contribution, Collect und Herrendienst auf diesem jetzo säcularisirten Gut, es bleibe gleich das Haus stehend oder nit, übernehmen, verrichten und zu der Gemeind Oberlauchringen entrichten, was sonsten auf obigen im Lauchringer Bann gelegenen der Pfarrei incorporirten Güter hätte übernommen und verrichtet werden müssen"; c) daß es „in casum restaurationis des Schlosses Küssenberg wegen allda zu lesen habender Meß und anderen in Ansehung vorhin der Pfarr incorporirten Caploney-Guts dem Vicario obgelegenen schuldigen Verrichtungen es sein Verbleibens habe, derselbe auch jährlich anstatt obbemelt commutirten Caploneyhauses 6 fl. an das Kirchle zu Dangstetten und 4 fl. an den Pfarrhof zu Oberlauchringen zu verbauen und anzuwenden haben solle." (Ohne Datum.)

2) Das Generalvicariat zu Konstanz gibt seine Einwilligung zu obigem Tausch. Konstanz, 17. Juni 1682. Josephus ab Ach, vicarius generalis.

3) Dem Hans Heinrich Haberstock, Vater des nunmehr verstorbenen Adam H., und den Erben des letzteren werden zwei gleichlautende Briefe über obigen Tausch ausgestellt. Thiengen, den 16. Dezember 1683. Pfarrregistratur Oberlauchringen. 12

Thiengen 1733 Juni 13. Die Schwarzenbergische Regierung zu Thiengen an das Generalvikariat in Konstanz: Sie danken den Herrn von Konstanz, daß diese auf das Schreiben der Schwarzenb. Regierung vom 15. November 1730 in der Klagsache des Karl Joseph Henseler, Pfarrers zu Rheinheim, gegen Maternus Huber, Pfarrer zu Oberlauchringen, wegen angeblicher Dienstvernachlässigung in Dangstetten bisher nichts verhängt haben. Dadurch hatte genannter Pfarrer von Oberlauchringen Gelegenheit, in den Hausakten und sie (die Regierung) in ihrem Archiv nachzusehen und „die eigentlichen Obliegenheiten, welche vor Vereinigung der Caploneien Dangstetten, Küssenberg und Grießen mit der Pfarrei Oberlauchringen ein jeweiliger Caplon in erweltem Dangstetten obgehabt und sodann ein jeweiliger Pfarrer zu Oberlauchringen übernommen haben möge" ausfindig machen zu lassen. Aus dem vom Pfarrer Henseler beigelegten Reversbrief des Grafen Rudolf zu Sulz von 1528 ergibt sich deutlich, daß damals ein Kaplan zu Dangstetten keine Pfarrincumbenzien hatte, noch einem Pfarrer zu Rheinheim „die mindeste hilfliche Hand zu bieten" gehabt, sondern daß dessen Verpflichtung darin bestand, „wann er zu Dangstetten anheimisch und die Notdurft es erfordert, zu taufen, Beicht zu hören und andere Sakramente zu administrieren", und dieses

erst mit Consens des Grafen zu Sulz als Lehensherrn der genannten Kaplanei, als „1528 Abt Heinrich zu Rheinau die Kaplaneieinkünfte mit der in denen reversalibus verzeichneten Gottesgab vermehrt und hingegen als Lehenherr und Patron der Pfarrei Rheinheim zu Erleichterung und Hilf eines zeitlichen Pfarrers allda selbige expresse ausgedungen hat mit dem der Sach seine ganz vernünftig, klar und ordentliche limites setzenden Anhang: „doch geferlichkeit .....[1] in der not zu thun pflichtig". Nach den im obigen Klagelibell mitgeteilten Beilagen und nach den Akten der Pfarrei Oberlauchringen und des Archivs in Thiengen bestand also die Schuldigkeit des Kaplans zu Dangstetten vor der Vereinigung mit der Pfarrei Oberlauchringen „in Cooperierung zu denen Pfarrfunktionen zu Rheinheim". Da solche in dem Unions-Konfirmations-instrument vom 20. Dezember 1622 nicht vermehrt oder vermerket, noch darin von einer dergleichen oder anderweiten Verbindlichkeit etwas angeregt, es also bei dem alten im Revers bestätigten Herkommen belassen worden ist, auch Pfarrer Huber sich, wann er zur Lesung seiner wöchentlichen Messe in Dangstetten gegenwärtig war, nicht geweigert hat, sofern die Notdurft es erforderte, die sacra zu administrieren, er aber dem Pfarrer zu Rheinheim mit Versäumung seiner eigenen pfarrlichen Seelsorge „keinen Helfer abzugeben hat", so kann dem Pfarrer von Oberlauchringen ein neues Onus um so weniger aufgebürdet werden, als der im Klagelibell „zum Stichblatt und Beweistum" angeführte Vergleich von 1639, „daß ein jeder Pfarrer zu Oberlauchringen der Kaplonei Dangstetten am Fest der hl. Anna und an der den Sonntag darauf folgenden Kirchweih zu predigen und Montags darnach das Anniversarium zu versehen schuldig wäre", kein von dem Lehenherrn und Patron der Kaplanei, noch vom Ordinarius bekräftigtes, sondern bloß und höchstens vom damaligen Pfarrer tanquam volentem et contrahentem abgeschlossenes „unvollkommenes Instrumentum" ist, auch der im Klaglibell angefügte Rheinheimer Taufbuch-Auszug mit einem Fall viel zu wenig bedeutet. Daher bitten sie, den ungegründeten Zumutungen des Pfarrers von Rheinheim nicht stattzugeben, vielmehr zu verfügen, daß, so lang genannter Pfarrer ein mehreres als im Revers von 1528 enthalten ist, „rechtsgenügig" nicht dartun kann, derselbe ein mehreres auch nicht beanspruchen darf, daß er folglich „am St. Anna- und Kirchweihfest jedesmal den gewöhnlichen Gottesdienst mit Amt und Predigt selbst zu halten schuldig" sei. Gleichzeitige Papierabschrift. 2 Exemplare. Pfarreg. Rheinheim. 13

Konstanz 1734 Dezember 17. Das Generalvikariat in Konstanz gibt eine Entscheidung bezüglich der Verpflichtungen eines Pfarrers von Oberlauchringen im Dorfe Dangstetten:

Celsissimi et reverendissimi in Christo patris ac domini Johannis Francisci ... episcopi Const., vice-vicarius in spiritualibus generalis: Visis et examinatis partium juribus dicimus, decernimus et declaramus: parochum in Oberlauchringen juxta tenorem

[1] Wörtlich mit dem Revers vom 4. Februar 1528.

reversalium litterarum sub annum 1528 edictarum obligatum remanere ad onera in iisdem expressa in filiali Dangstetten tam quoad missarum celebrationem quam circa animarum administrationem, prout ipsae reversales cantant in se suscipienda, et eadem omnia citra querelam quoad amussim adimplenda, circa divina officia vero in festo s. Annae necnon dominica dedicationis subsequente ac die anniversarii in filiali Danstetten peragenda, a parocho in Rheinheimb alterum parochum in Oberlauchringen ad eadem necnon ad concionem in dicto festo s. Annae (Juli 26) ab utroque parocho alternis annis habendam invitandum, invitatum vero ad utramque debite et absque ulla tergiversatione aut contradictione praestandum fore et esse obligatum sic uti praemittitur. Partes litigantes obligamus sententialiter et definitive in his scriptis litis expensas mutuo compensantes. Constantiae die 17. Decembris 1734, indict. 12. Unterschrift und Siegel des General-Vikars. Orig. Perg. Gen.-Landesarch. und Pfarregistr. Rheinheim. 14

Oberlauchringen 1801 Juni 17. Pfarrer Joseph Maurer zu Oberlauchringen an die bischöfliche Kurie in Konstanz bezüglich Dangstettens:

Er bittet zu gestatten 1) daß er die 6 fl., die er jährl. an die Filialkapelle in Dangstetten entrichten muß, zur Baureparation des Pfarrhofs in Oberlauchringen bis zu deren Erledigung verwende; 2) daß er die wöchentliche Messe für die Stifter der Kaplanei in Dangstetten statt dort in Oberlauchringen persolviere. Gründe: Er muß teilweise seine Pfarrgeschäfte vernachlässigen; der Weg ist schlecht, er ist kränklich.

Die Bitte ist unterstützt durch den Vogt J. B. Würthenberger und die Gemeinde zu Oberlauchringen. — Bescheid des bischöflichen Officialats Konstanz vom 25. Juni 1801: Der Pfarrer hat sein Gesuch durch das Dekanat einreichen zu lassen. Pfarregistratur Oberlauchringen. 15

Thiengen 1811 März 26. Das fürstlich Schwarzenbergische Justizamt (Brenzinger) ersucht den Dekan Trummer zu Thiengen auf die Beschwerde der Gemeinde Dangstetten, den Pfarrer Maurer zu Oberlauchringen „qua capellanus in Dangstetten“ zur Verrichtung seiner Schuldigkeit bezüglich der wöchentlichen Messe an letzterem Orte anzuhalten. Orig. Perg.

Die Erklärung des Pfarrers Maurer an das Justizamt in Thiengen vom 4. April 1811 desselben Inhalts wie jene oben zum 17. Juni 1801. Abschrift Pfarregistratur Oberlauchringen.

Visitationsberichte aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts über die Pfarreien des Landkapitels Lahr[1].

Von K. Reinfried.

Designatio rectoralium et parochialium ecclesiarum Capituli Ettenheimensis [Lahrensis][2].

Ettenheim.

1666 Oct. 18.

Hujus ecclesiae parochialis patronus coelestis est S. Bartholomaeus Apostolus et S. Martinus Episcopus. Collator et decimator est D. Abbas Ettonianus. Ornamentis sufficientibus et necessariis provisa. Parochum p. t. habet P. Arbogastum Arnold[3], conventualem Monasterii Ettoniani, qui habet pro

---

[1] Vgl. Freib. Diöz.-Archiv NF. II, 255 und III, 299.

[2] Das obere Straßburger Landkapitel (Capitulum superius) in der Ortenau, sonst Kapitel Lahr genannt, führte seit der Glaubensspaltung zeitweilig auch den Namen „Kapitel Ettenheim", so im Visitationsprotokoll = Buch von 1666, wohl deshalb weil in Lahr damals der katholische Kult gänzlich unterdrückt war und der Sitz des Erzpriesters damals zu Ettenheim sich befand. Bezüglich der einzelnen Pfarreien, die auch für dieses Kapitel nach der Reihenfolge, wie sie der Freiburger Codex von 1666 hat, angeführt werden, sei auf Hennings Geschichte des Landkapitels Lahr (Lahr 1893), auf Kriegers Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden (Heidelberg 1898), worin ungemein viel wertvolles und zuverlässiges Material auch für die kirchliche Geschichte der einzelnen Ortschaften enthalten ist, sowie auf Rupperts unvollendet gebliebene Geschichte der Mortenau I (1884) verwiesen.

[3] Altdorf, ehedem Pfarrei, 1548 als Filiale mit der Pfarrei Ettenheim vereinigt, wurde 1820 wieder Pfarrei. Vgl. Realschematismus der Erzdiözese Freiburg (1863) S. 183, und Ruppert, Geschichte der Mortenau S. 234—237.

competentia: in pecunia a decimatore nihil, in censibus vero liquidis 1 fl., in frumentis diversae speciei 80 Frt., in vino 3 plaustra, 30 pullos ratione minorum decimarum, quas possidet Monasterium Ettonianum. Habet haec ecclesia filialem in Altorff, cujus patronus coelestis est S. Nicolaus. Collator idem D. Abbas Ettonianus. Praeter hanc habet duo sacella, unum in Waldburg[1] sub invocatione Trium Regum, alterum vero in Ettenheimweiler sub invocatione S. Joannis Baptistae, S. Jacobi Apostoli, S. Catharinae et S. Barbarae. Utriusque patronus est seu collator idem Abbas Ettonianus. — Ludimoderatorem habet Udalricum Osbach, Ettenheimensem. Animas regendas circiter 900. Sed modo ab anno habet capellanum.

1692.

Patronus coeli S. Bartholomaeus Ap. Parochus Joannes Dietrich. Ornamenta habet necessaria. Adest lumen perpetuum. Habet quoque Ludimoderatorem. Rationes bene audiuntur. Animae adsunt 900. Dicta parochia habet capellaniam, quam modo P. P. Capucini ex Mahlburg administrant. Ex qua recipiunt de pecunia 12 fl., vino 12 Ohm, frumento 12 Viertel. Adsunt etiam tres filiales: Altorff, Walburg et Ettenheimweiler, ubi tamen raro, nisi in Altorff celebrantur Divina. Ecclesiae sunt utcunque constitutae pro his temporibus.

1699 Oct. 18.

Patronus ecclesiae parochialis in Ettenheim est S. Bartholomaeus. Modernus parochus est R. D. Joannes Dietrich. Substantia salarii subsistit imprimis in 60 quartalibus siliginis, manipulis straminis 20; item recipit 3 plaustra vini. Aniversaria adsunt duplicia, antiqua et nova. Ex antiquis legit R. D. parochus 56, alia sunt anniversaria, post bellum Suevicum recens fundata, a praesenti sacellano legenda, insuper alia sunt anniversaria nova ab a. 1673 usque ad annum praesentem fundata, quorum sunt 29, pariter a sacellano legenda. Parochus ex omnibus anniversariis, sive a se, sive a D. sacellano legendis, gaudet oblationibus. — Adsunt duo

[1] Die Filiale Wallburg wurde 1761 von Ettenheim getrennt und der Pfarrei Münchweier zugeteilt.

calices ex integro argentei deaurati. Insuper adest ciborium ex cuppa argenteum et deauratum. Adest etiam calix ex cuppa argenteus deauratus, et ex pede cupreus. Monstrantia adest ex integro argentea. Item adsunt urceoli ex integro argentei et hinc inde deaurati et artificiose elaborati. Item adsunt vascula argentea sacrorum oleorum. Item capsula argentea pro venerabili Sacramento asservando. Tria sunt altaria, super duobus celebratur sub portatili. Unum altare est violatum quoad sepulchrum. Adest lumen perpetuum. Missalia adsunt tria, duae Agendae, vexillla adsunt quinque, corporalia quatuor.

Mandatum: Ut R. D. parochus unacum D. sacellano usque ad festum Paschale sibi provideant de longo talari. Ut paginae librorum ecclesiae notentur zypheris. Ut cista in sacristia pro casulis quamprimum claudatur. — R. D. Parochus ad compulsum campanarum diebus dominicis et festivis mox se conferat in ecclesiam et post tot jam dehortationes a nimium longis abstineat concionibus, cum ob taedium populi nullus inde sperari possit fructus, ac studeat pacifice cum suo sacello convenire et convivere. [Protoc. de a. 1699 p. 100.]

Ringsheim.

1666 Oct. 16.

Hujus parochialis ecclesiae patronus coelestis est S. Joannes Baptista et S. Sebastianus. Collator et decimator est D. Abbas Ettonianus. Pauca habet ornamenta haec ecclesia. Parochum habet Petrum Molitorem, quae habet pro competentia: in frumentis diversae speciei 70 Frt. Similiter habet decimas canabis et lini in toto banno. Ludimoderatorem non habet. Animas regendas c. 150.

1692.

Patronus coeli S. Joannes Baptista. Parochus Joannes Brinzbach. Ejus competentia in pecunia nihil, in vino 40 Ohm, siligine 26 Viertel, tritico 14 Viertel, avena 14 Viertel, hordeo 13 Viertel, siseres 3 Sester, straminis manipulos 200. Habet etiam pratum. Item aliquas decimas, vulgo den Etterzehnten, sive in bonis clausis. Ornatus est sufficiens, qui

modo est Brisaci [1]. Animas habet 250. Notandum: Ut procuretur lumen perpetuum. Ut baptisma in alio quam fictili vase asservetur.

1699 Oct. 17.

Parochus: Joannes Brintzbach, definitor. Competentia [wie oben a. 1692]. Parochus etiam medias decimas extra pagum olim habuerit integras; spargunt modo, olim compositionem fuisse factam inter collatorem et parochum cum licentia Vicarii generalis, quod tamen ipsis probandum erit. Olim etiam habebat 17 quartalia tritici, modo recipit solummodo 14. Item adsunt vineae, spectantes ad parochiam, quibus adjacent aliae vineae, ex quibus parochus annuatim certum vini numerum reripit. Item ex certis agris aliisque locis recipit annuatim census numarios, qui se extendunt ad 4 fl. et 4 nummos. Item recipit ex certis agris domibusque annuatim gallinam unam, capones tres, siliginis quartalia duo, modios quinque et duodecim modii partes [sic!]. Reditus Sancti consistunt in censibus annuis liquidis, imprimis quoad pecunias habet 33 fl. c. in sera . . . . et in nucibus 2 modios. Altaria sunt tria, quorum sepulchra sunt infracta. Adest unus calix argenteus deauratus et ciborium argenteum. Adest et stanneus. Casulae sunt cujuscunque coloris. Monstrantia adest una ex metallo. Campanae adsunt tres. Non adest lumen perpetuum, ardens tamen diebus festivis sub officio divino. Mandatum: Ut omni modo laboretur pro lumine perpetuo. Item est de monstrantia ex metallo, ut argentea, saltem minuta, comparetur, vel ejus loco ciborium argenteum usurpetur, vel lunula . . . super imponetur. [p. 96.]

Cappel ad Rhenum.

1666.

Hujus patronus coeli est S. Cyprianus et S. Nicolaus. Collator et decimator illust. et rev. Ordinarius. Ornamentis sufficientibus provisa. Parochum habet Joannem Jacobum

[1] Der Kriegsgefahr wegen war der Kirchenornat nach Breisach geflüchtet worden.

Jenger, qui habet pro competentia . . . Ludimoderatorem habet Benedictum Schmetterer, qui et sacristanum agit. Animas regendas c. 150 habet. — Emendanda: 1) Ut chorus uti et campanile, id est der Glockhen-Stuohl, so ganz faul, a Dnis collatoribus reparentur. 2) Ut et domus parochialis, quae valde ruinosa, reparetur. 3) Ponenda crux super campanile, quam condecimator Hag in aedibus suis habet.

1692.

Patronus coeli S. Cyprianus Martyr. Callator Emin. Cardinalis et Episcopus Argentinensis, qui ex media parte decimator est. Proprium modo parochum non habet, sed providetur per parochum in Graffenhausen. Competentia stat in mediis decimis. Habet pulchra bona viduata et minores decimas in foeno et canabi cum decimis in bonis clausis, vulgo Etterzehnten. Ornamenta habet necessaria. Lumen perpetuum non habet neque Ludimoderatorem. Animas habet regendas 118. Notandum: Procuretur lumen perpetuum. Reparetur pavimentum, item turris et tectum supra sacristiam.

1699 Oct. 99.

Patronus in cölis: Cyprianus M. Decimator ex media parte est princeps episcopus Argentinensis, ex altera parte — cum tres districtus sint banni — in duobus districtibus mediam partem habet episcopus Argentinensis et parochus, in tertio districtu simul et habet mediam partem et ementiss. episcopus et summum Capitulum Argentinense et ipse parochus. Item in loco vulgo Traesloch est solus parochus decimator. Parochus Franciscus Klumpp. Substantia salarii consistit praeter medietatem decimarum in integris decimis cannabis et foeni. Item habet decimas minores et decimas Aetteratas[1]. Bona dotalia consistunt in 24 jugeribus agrorum. Anniversaria sunt 18 c. Reditus Sancti consistunt in 15 fl., 4 quartalibus siliginis, 2 modiis nucum, 4 libris cerae. Tria sunt altaria, in uno celebratur sub portatili. Duo adsunt calices, unus ex cuppa argenteus deauratus et ex pede cupreus, deauratus; alter est stanneus. Adest ciborium ex

[1] Etternzehent.

metallo, cui imposita est capsula argentea. Campana adest una, vexillum unum cum duobus minoribus. Mandatum: Ut sacra olea separentur a Venerabili et alibi asserventur. Ut alia procurentur vascula pro sacris oleis ab hoc tempore usque ad tempus paschale. Ut novi conficiantur libri ecclesiae et quidem nulla interposita mora, ut cum anno novo novi sint confecti libri, qui libri in singulis paginis notentur zyphris. Ut loco concionis subinde catechismus explicetur et alias tempore debito illum explicando diem diligentius . . . Ut d. parochus nunquam de nocte absit, nisi admonito [?] prius viciniore confratre. Ne se nimium familiarem reddat cum familiaribus, praesertim ne apud D. D. parochos et personas ipsorum et officium reddat contemptibile. Ne de nocte cum vesputilionibus [sit!] circumvolet, quod multos magnis illaquemit [sic!] tum perientis, tum miseriis, tum suspicionibus[1] [p.93]

Ruost.

1666 Oct. 18.

Hujus patronus S. Petrus, Princeps Apostolorum. Collator et decimator est D. Praelatus Ettonianus. Ornamentis necessariis provisa. Parochum habet D. Henricum Krumb, qui habet pro competentia: in pecunia 15 fl., in vino ohmas 24. in frumentis 50 Frt. — Ludimoderatorem habet, qui et sacristam agit. Animas regendas c. 200. Adsunt similiter in hoc pago Calvinistae et Anapaptistae. — Emendanda: 1) Ut illi, qui campanam vendiderunt, adigantur ad restitutionem. 2) Ut ecclesia dealbetur et in meliorem statum redigatur.

1692.

Decimator est Rev. Abbas Ettonianus pro media parte. alteram mediam partem gaudet parochus loci pro sua competentia. Parochus modernus est Stephanus Viola, Capituli Definitor. Habet etiam pro sua competentia decimas minores

[1] Im Visitationsprotokoll vom 17. Juli 1705, welches der Hauptsache nach mit dem obigen vom 16. Oktober 1699 übereinstimmt, wird dem nämlichen Pfarrer (Franz Klump) unter Strafe der Suspension die Anwesenheit bei Hochzeiten, die im Wirtshaus gefeiert werden, die Abwesenheit von der Pfarrei über drei Tage sowie die „eingewurzelte Gewohnheit", Pfarrkinder zu schlagen, verboten.

in cannabi. Lumen habet perpetuum. Ornamenta habet necessaria, sed modo alio portata. Rationes bene audiuntur. Animas habet circa 200. Notandum: Ut Baptisterium tabulis et sera claudatur. Item ut aliud vas pro Baptismate procuretur.

1699 Oct. 10.

Patronus in coelis: S. Petrus ad Vincula. Parochus: Joannes Baptista Riegger. Substantia salarii consistit in media parte decimarum majorum et minorum quoad frumenta. Olim habebat parochus pro salario suo in fixo 60 quartalia frumentorum quatuor specierum unacum plaustro vini. Anniversaria sunt 28; pro quolibet parochus recipit 5 bacias[1]. Reditus Sancti consistunt in censibus nummariis vulgo Bodenzins 3 fl. solutis. Ex anniversariis parocho remanent annuatim circiter 9 fl. Item in frumento habet ecclesia c. 2 quartalia siliginis, in nucibus 4 c. quartalia, in cera 2 libras. Tria sunt altaria, quorum sepulchra infracta excepto uno. Adest calix ex cuppa argenteus deauratus, ex pede cupreus deauratus, item duo calices stannei. Adest monstrantia ex puro metallo. Adest ciborium argenteum deauratum. Adest lumen perpetuum; [adsunt] casulae omnis coloris. Mandatum: Ut d. parochus sibi provideat de longa thalari usque ad tempus paschale. Ut olia sacra separentur a Venerabili. Ut lampas ardens, sive lumen pro venerabili Sacramento asservandum, deponatur ex loco retro altare, sed ex altera parte in conspectum populi collocetur. Notandum: Communitas conqueritur contra turrim jamjam collapsuram, cum ratione campanarum pulsandarum sit periculum. [p. 94.]

Schutterwald[2].

1666 Oct. 28.

Hujus parochialis ecclesiae patronus coeli est S. Jacobus Apostolus. Collator et decimator Nobilis Röderer a Dirsperg haereticus. Ornamenta adsunt pro necessitate. Parochum habet D. Christophorum Wener, qui habet pro competentia:

---

[1] Ein Batzen = 4 Kreuzer oder 12 Pfennig.

[2] Vgl. Freib. Diöz.-Archiv XIV, 233—235 (Pfarrei Schutterwald), 276 f. (Visitationsprotokoll der Pfarrei) vom 21. Juni 1616.

in frumentis 20 quartalia, in pecunia et vino nihil. Ludimoderatorem non habet. Animas regendas c. 230. Emendanda: 1) Ut ecclesia dealbetur. 2) Ut procuretur aliud ciborium, cum recens sit ligneum. 3) Ut baptisterium tabulis obducetur. 4) Ut parochus suam ancillam dimittat. 5) Ut adigatur collator ad meliorem competentiam.

1692.

Parochus Joannes Leonardus Fischinger. Competentia in tritico 20 Viertel, siligine 20 Viertel, majores et minores decimas in pago Langhurst, omnes decimas in cannabi; de bono vulgo Gippenguet in siligine 7 Viertel, in pecunia 3 Viertel, de bono viduato saltem altero anno recipit circa 20 Viertel; prata habet circa 9 jugera. Ornamenta habet necessaria. Habet etiam Ludimoderatorem. Habet lumen perpetuum. Animas habet 270. Notandum: Ut claudatur Baptisterium.

1699 Oct. 2.

Parochus Leonardus Fischinger. Substantia salarii: 20 quartalia siliginis et 20 tritici. Decimas habet majores et minores in Langhurst; in Höfen vero tantum minores. Item recipit ex tribus pagis decimas cannabis. Ex bonis viduatis recipit 7 quartalia siliginis et 3 c. florenos. Item habet certa prata, ex quibus recipit 5 c. plaustra foeni. Item habet 30 jugera agrorum, ex quibus recipit annuatim 24 quartalia siliginis. Silvulam habet aliquam, ex qua recipit ligna ad domesticationem. Reditus Sancti consistunt quoad pecunias in 25 libris annue liquidis. Tria sunt altaria, quorum unum in choro et infractum; celebratur tamen sub portatili. Adest lumen coram Venerabili, sed ob defectum mediorum non perpetuum. Adest calix ex integro argenteus ex parte deauratus. Adest nova Agenda, duae campanae et vexilla tria. Communicantes sunt 30. Mandatum: Ut d. parochus infra hoc tempus et Nativitatem Domini sibi provideat de longa thalari. Ut sacra olea separentur a Venerabili, in loco tamen chori honesto [asserventur]. Ciborium adest tantum ex metallo, continens tamen capsulam argenteam, in quo sacrae asservantur hostiae; studebit tamen parochus et sive communitas, ut, quamprimum fieri possibile est, ciborium saltem minutum ex integro argenteum procuretur. [p. 77.]

Zunsweihr[1].

1666 Sept. 15.

Hujus patronus coeli S. Sixtus. Collator et decimator D. Praelatus Schutteranus. Ornamenta vix habet decentia. Proparochum habet P. Franciscanum Offenburgensem, qui in loco non habitat. Idcirco competentia adnotari non potuit. Animas regendas universim c. 126. Ad hanc spectat filialis Berghaupt[2], quae modo destructa est [capella]. Emendanda: Ut tollatur abusus exactionis quinque baziorum, quos P. ille Franciscanus exegerat pro catechesi lectione.

1692.

Parochus Mathias Fregenbach. Competentia in pecuniis 100 fl., vino 34 Ohm, tritico 12 Viertel, siligine 12 Viertel, avena 4 Viertel, sisere 1 Viertel, manipuli in stramine 200 cum decimis minoribus. Habet paramenta sufficientia. Non habet lumen perpetuum. Baptisterium non est clausum. Habet Ludimoderatorem. Communitas administrat ecclesiam. Rationes quando audiuntur, fiunt praesente parocho. Notandum: Litem habent, cui novalia sint? Interim iis gaudet communitas. — Berghaupten filialis est ad parochiam Suntzwir. Quia haec filialis nimis distat, ideoque jam ab aliquo tempore cum consensu Parochi administrata fuit cum omnibus Sacramentalibus ex Monasterio Gengenbach. Capella ibidem talis qualis est, sicut et caetera necessaria.

1699 Oct. 2.

Parochus Mathias Fieckhenbach. Reditus ecclesiae consistunt in 24 fl., liquidis annue solvendis, in cera $1^1/_2$ librae. Tria adsunt altaria, quorum sepulchra sunt infracta. Adest calix unus ex integro argenteus deauratus. Adest insuper ciborium argenteum deauratum. Adsunt colores omnes; non adest monstrantia. Adsunt duo vexilla et thuribulum. Adsunt communicantes c. 280. Adest lumen perpetuum, ar-

---

[1] Vgl. Visitationsprotokoll der Pfarrei Zunsweier vom 21. Juni 1616 (Freib. Diöz.-Archiv XIV, 276).

[2] Berghaupten, seit 1737 Pfarrei. Vgl. Ruppert, Mortenau I, 242—247.

dens ob paupertatem ecclesiae diebus solummodo festivis. Mandatum: Ut d. parochus sibi intra mensem de longa thalari provideat, sine qua nunquam celebrabit nec Sacramentum administrabit. Ut unus liber tantum conficiatur baptismalis, mortuorum etc. et idem liber zyphris notetur. Ut intra hoc tempus usque ad futurum paschale tempus legatum, ab honorato Domino Henrico Lang factum, ad emendam Monstrantiam ab haeredibus exsalvatur, consistens in 40 fl. Sin minus intra tempus praefixum dictum legatum in parata pecunia ad manus d. parochi non sit extraditum, via juris contra illos procedatur. [p. 75.]

Gravenhausen.

1666 Oct. 16.

Hujus parochialis ecclesiae patronus coeli est S. Jacobus major. Collator et decimator D. Praelatus Ettonianus. Haec ecclesia est sufficientibus ornamentis provisa et quidem novis. Proparochum habet P. Benedictum Gesler Ordinis S. Benedicti, qui pro competentia habet in pecunia inhil, in vino plaustrum unum, in frumentis 45 Frt., item et ex decimis, vulgo der Etterzehnte, 15 fl. — Ludimoderatorem habet, qui una sacristam agit, qui nominatur Joannes Hänele. Animas regendas c. 325.

1692.

Parochus Joannes Klein, qui habet licentiam binandi cum parochia in Kappel diebus festivis. Competentia in vino 1 plaustrum, tritico 6 Viertel, siligine 25 Viertel, hordeo 4 Viertel, avena 10 Viertel et decimas in bonis clausis, sive ut dicunt, den Etterzehenden. Habet bonum viduatum ad 50 jugera, modo vero quasi inculta. Lumen habet perpetuum. Etiam Ludimoderatorem. Animas habet regendas 201. Notandum. Quia aqua baptismatis solum in Sacristia asservatur, curetur, ut ad Baptisterium ponatur et claudatur.

1699 Oct. 16.

Parochus Joannes Klein. Dotalia bona consistunt in 48 juggeribus agrorum et 8 c. pratorum. Anniversalia adsunt c. 12. Reditus Sancti quoad census perpetuos liquidos con-

sistunt in 11 fl., in nucibus 9 modiis. Quoad nuces est ordinatum, ut in natura solvantur, vel in pecuniis ejusdem pretii pro anni currentis valore. Item recipit ecclesia annue 10 quartalia et 2 modios siliginis. Item agris ecclesiae propriis annue in censibus frumentalibus recipit 11 modios siliginis. Item ex Landacht [sic!] vulgo annue 4 c. modios. Item annue modium unum avenae. Item ex certis agris ecclesiae propriis eorundem agrorum villici annuatim solvunt 3 quartalia avenae. Adsunt tria altaria, quorum sepulchra sunt infracta; celebratur tamen in duobus portatilibus. Adsunt duo calices ex integro argentei et deaurati, quorum uni pro usurpando ciborio imponitur capsula argentea pro Venerabili. Adest monstrantia cuprea deargentata. Casulae adsunt cujusque coloris. Campanae adsunt duae, duo quoque vexilla. Mandatum: Ut vascula sacrorum oleorum separentur a Venerabili. Ut libri ecclesiae notentur zyphris. Ut d. parochus sibi provideat de longa thalari. Ut liberi a parentibus mittantur ad scholam. Ut loco concionis subinde catechismus explicetur. Et ne se nimium familiarem faciat [parochus]. [p. 91.]

Friesenheimb.

1666.

Hujus ecclesiae patronus coeli est S. Laurentius. Collator et decimator D. Praelatus Schutteranus. Sed proventus hujus ecclesiae, qui olim non pauci fuerunt, percipit oeconomus illust. Principis Badensis. Ornamenta in hac ecclesia plane nulla adsunt praeter calicem argenteum, quia caetera ornamenta, omnia lacera, ad ecclesiam Oberweyr spectant. — Ludimoderatorem habet, qui simul aedituum agit nomine Joannem Henricum Walch, qui tam parocho catholico quam Praedicanti servire tenetur. Animas catholicas regendas habet parochus catholicus, qui vocatur P. Theopertus Baldinger ex monasterio Schutterano, 150, Praedicans vero 300.

1692.

Parochus P. Placidus Hinderer; et quia haec parochia ex Monasterio Schutterano providetur (alias fuit unus expositus ad regendam parochiam) nulla adest certa competentia, sed ex redditibus Monasterii sustentitur, a quo etiam

habet caetera necessaria. Ornamenta habet pro tempore necessaria. Venerabile hic asservatur, sed sine lumine. Habet etiam Ludimoderatorem. Animas habet regendas 500. Notandum. Rationes non videntur, sicut in aliis ecclesiis, sub Marchione Badensi. Lis est, quisnam inter D. Collatorem vel ecclesiam, vel communitatem debeat turrim, quae supra chorum aedificata est, reparare, qui modo per bellum destructus fuit.

1699 Oct. 4.

Parochus P. Benedictus Marschalk. Substantia salarii quoad frumenta consistit in 50 quartalibus tritici, siliginis, hordei et avenae. Item recipit etiam plaustrum vini vel ultra pro necessitate. Item habet decimas, minores et decimas Aetteratas. Adest unus calix ex integro argenteus et deauratus et unus stanneus. Adest monstrantia lignea deaurata cum lunula argentea. Non adest lumen perpetuum, ardet tamen sub officio divino. Adsunt omnes colores. Campana adest una, vexilla duo. Mandatum: Ut procuretur capsula argentea ad conservandas sacras hostias in ciborio stanneo, quod adest in ecclesia. Ut S. oleorum vascula separentur a venerabili Sacramento. Ut librorum paginae notentur zyphris. Ut ossorium nullo modo ex reditibus Sancti, sed ex bonis communitatis reficiatur. [p. 81.]

Oberweihr[1].

1666 Oct. 28.

Erat olim insignis parochia; at modo per praedictum P. Theophilum providentur parochiani ibidem, qui numero sunt pauci, haereticorum vero numerus satis magnus. Hujus ecclesiae patronus coeli SS. Nabor et Felix. Haec ecclesia est totaliter deserta, desolata, absque fenestris, denudatis altaribus absque ornamentis et portis. Decimator collator et dominus territorianus est serenissimus Marchio Badensis. Antehac erat in hoc loco rector, qui alebat primissarium et capellanum, sed — proh dolor — modo nemo! Hujus parochiae proventus percipit oeconomus Dni. Marchionis Badensis

[1] Vgl. Freib. Diöz.-Archiv XIV, 235 f. (Pfarrei Oberweier) und Ruppert, Mortenau I, 397—400.

— exceptis 5 quartalibus frumenti et 5 ohmis vini, quae pro labore monasterio Schutteriano solvuntur. Ex aliis vero redditibus solvuntur parochus catholicus in Kippenheimb et Praedicans ibidem.

1699 Oct. 3.

Parochialis ecclesia in Oberwyhr, cujus patronus est in coelis S. Michael Archangelus. Collator est Princeps Badensis. Decimator minorum et majorum est parochus loci, quas habet pro salario. Modernus parochus est Joannes Udalricus Rohr. Adest calix unus ex stanno et Agenda nova. Casulae adsunt omnium colorum. Adest monstrantia lignea quidem, sed extrinsecus colore argenteo circumducta. Notandum. Quod haec ecclesia jam a tempore belli Suecici et pastore suo fuerit viduata et nullum prorsus officium fuerit celebratum, nunc antem ab uno circiter anno auctoritate seren. Principis Badensis et proprium habet pastorem et officium consuetum cultusque divinus cum magno fervore habetur et celebratur, estque ecclesia in bono statu, quoad necessaria pro Sanctorum administratione populique devotione et frequentatione, deducta. Notandum. Quod omnibus viribus et d. parochus et communitas sint allaboraturi, ut recipiant calicem argenteum. Ut sanctorum oleorum vascula separentur a venerabili Sacramento [p. 80.]

Herbolzheim[1].

1666.

Hujus patronus coeli est S. Alexius. Collator et decimator pro media parte est illustr. Ordinarius et Regimen Friburgense, sub cujus ditione hic locus situs est. Ornamentis sufficientibus provisa. Parochum habet D. Melchiorem Hauer, qui habet in pecunia 84 fl. 14 β, in vino 9 ohmas, in frumentis 30 Frt., item in stramine fasciculos 100 Wällen. Habet insuper tria prata non adeo magna. Item ex decimis cannabis 84 fl. 14 β nec non alias minores decimas. Habet capellam S. Margaritae in loco. Praeter hanc est alia capella extra pagum in honorem B. V. Mariae, ad quam

[1] Vgl. das Visitationsprotokoll vom 17. Juni 1616, die Pfarrei Herbolzheim betr. im Freib. Diöz.-Archiv XIV, 273 f.

multae peregrinationes fiunt ac etiam miracula. Animas regendas c. 550 communicantes et non communicantes. NB. Domus parochialis in Herbolzheim reperanda.

1692.

Collator et decimator nomine august. Imperatoris praenobilis Dom. Ignatius Schmidt. Parochus Joannes Georgius Deyrer. Competenia in siligine 24 Viertel, ex bono viduato recipit singulis annis in siligine 24 Viertel. Item habet aliquos census tam in pecunia, quam in vino, quos ipsemet colligere tenetur. Ornamenta habet necessaria. Habet etiam lumen perpetuum. Item ludimoderatorem. Animas habet 480. Adest in parochiali ecclesia Archifraternitas S. Rosarii. Non prope adest una capella B. V. sacra, vulgo dicta im Sandt, sat bene ornata. Rationes bene audiuntur. Notandum: Ut Baptisterium sera claudiatur et aliud vas, quam fictile, procuretur. — Ancilla parochi est aliquo modo apud parochianos suspecta, ideoque eam sine murmure quidem dimittat.

1699 Oct. 17.

Collator est august. Imperator. Condecimatores sunt imprimis Imperator et capitulum Argentinense, quae partem titulo coemptionis possidet praenob. Domina Elisabetha Schmiedin; tertiam partem habet d. Abbas Schutteranus et quartam d. Abbas Ettonianus. Parochus: Joannes Georgius Deyrer S. Theol. et canonum cand. Substantia salarii consistit in 24 quart. siliginis a communitate solvendis, item 3 quart. hordei, siliginis et tritici, ab Abbate Schutterano solvenda. Item a communitate 5 c. quart. siliginis cum uno, ab Abbate Tennenbacensi solvendo, item 5 modios a Monasterio Wonenthalensi. Item recipit annuatim 11 c. ohmas. Item decimas minores. Item recipit ex Anniversariis c. 37 fl. Item habet tres partes pratorum, quae efficiunt unum juggerum circiter. Item recipit ex toto districtu decimas cannabis utriusque partis, scilicet Massel undt Fämell [?]. Item recipit quintam partem decimarum foeni. Item recipit ex Sacello Santh c. 10 fl., ex sacello S. Margarithae in oppido 6 fl. Reditus Sancti consistunt quoad pecunia in 202 fl. 7 β 6 ₰, quoad frumenta siliginis 8 quart. 1 Sester. Item vulgo Landacht

3 Sester, avenae 2 Vürtl. 3 Sester; in vino $2^1/_2$ Ohm, in cera 9 Pfd. 4 Loth, in uncibus 2 Fürtel 5 Sester. — Reditus Sancti consistunt in censibus liquidis annuis in 90 fl. 5 baciis et aliquot nummis. Item communitas ex certis arboribus nucum solet donare ecclesiae nuces ad conficiendum oleum pro lumine perpetuo. Adsunt 4 altaria, quorum sepulchra sunt infracta; celebratur tamen sub portatile. Adsunt duo calices ex integro argentei deaurati unacum ciborio argenteo deaurato. Tertius calix ex cuppa argenteus deauratus, ex pede cupreus deauratus. Adest monstrantia hinc inde argentea partibus et ornamentis alaborata alias non . . . Adest lumen perpetuum. Adsunt ornamenta sufficientia satis et pulchra. Vexilla adsunt septem. Adsunt campanae quatuor, quarum una spectat ad sacellum, hinc ecclesiae incorporatum. Duo adsunt sacella et hinc parochiae incorporatae, unum dictum in Sant, alterum in oppido dictum S. Margarithae. Mandatum: Ut d. parochus sibi provideat de longa thalari. Ut parochus neminem audiat in sacristia confitentem nisi solos sacerdotes. Admonetur serio d. parochus, ut cante ambulet et circumspecte in omnibus suis actionibus nec umbram exhibeat ullius suspicionis. [p. 98.]

Wagenstatt.

1666.

Ecclesia haec fuit olim insignis parochia. Patronum coelestem habet S. Mauritium, terrenum Marchionem Badensem, quae modo poenitus desolata est, sicuti omnes fere parochiae sub ditione Marchionis Badensis sitae. Nam decimae et proventus ab oeconomo ejusdem Dni. Marchionis percipiuntur exceptis 6 quartalibus frumenti, quae parocho in Herbolzheimb eum in finem solvuntur, ut parochianos provideat. Sunt in dicta parochia tres [?] haeretici cives, in quorum favorem cum consensu D. Marchionis media pars minorum decimarum Lutherano Praedicanti solvitur.

1692.

Parochum proprium a longo tempore non habuit, quia incolae quasi omnes erant haeretici. Quia tamen modo plurimi conversi sunt administrant parochiam PP. Franciscani

ex Kenzingen, qui ab Officialibus Marchio-Badensibus, ut Pater administrans dicit, recipiunt in pecunia 50 fl. Ornatus exiguus est, ecclesia tamen pro tempore utcunque ornata. Quia nullus parochus in loco est, venerabile Sacramentum in ecclesia hac non asservantur neque S. S. olea, sed in necessitate Patres secum portant ad aegrotos. Animae fideles sunt 72.

1699 Oct. 17.

Collator et simul decimator est seren. princeps Badensis. Administratur hic pastoratus a. R. patribus Recollectis ex Kenzingen. Expositus est p. t. P. Aloysius Wieser ejusdem gremii. Pro salario habet in pecuniis annuatim 50 fl., item mediam partem decimarum minorum. Notandum: Ecclesia nullos prorsus habet reditus, ante bellum tamen Suecicum dicebatur annuis dotata fuisse proventibus — hinc est in misserimo statu, estque vel maxime pro auctoritate et efficaci auxilio episcopi, ut hinc miseriae consoletur et insistendum apud seren. Principem, ne ad manus prolabatur haereticorum. Unus adest calix ex cuppa argenteus et ex pede cupreus, ex integro tamen deauratus. Ciborium adest ex puro stanno. Non adest monstrantia neque Missale, adsunt tamen casulae omnis coloris. Adest altare, cujus sepulchrum infractum; celebratur tamen sub portatile. Adest vexillum unum. Mandatum: Ut sacrorum oleorum vascula separentur a Venerabili et in loco alio honesto collocentur. Ut confessionale extra sacristiam in loco decenti collocetur. [p. 97.]

Haslach vallis Kinzinganae[1].

1666 Oct. 20.

Hujus parochialis ecclesiae patronus coeli est S. Arbogastus. Collatores et decimatores excell. Dni. comites de Fürstenberg. Haec ecclesia est sufficientibus ornamentis provisa. Rector habet pro competentia 117 fl. in pecunia, ab oeconomo comitis pro minoribus decimis in Hoffstetten 24 fl., in frumentis siliginis 12 Frt., avenae 12 Frt., in vino unum plaustrum. De-

[1] Visitationsprotokoll der Pfarrei Haslach vom 20. Juni 1616 ist abgedruckt im Freib. Diöz.-Archiv XIV, 274 f. Über das Haslacher Kapuzinerkloster vgl. Freib. Diöz.-Archiv XIV, 135—146.

cimae minores oppidi Haslach et pagi Eschach pro diversitate annorum aestimari possunt ad 40—50 fl. Ex decimis seu censibus pratorum ab oeconomo ecclesiae 12 fl. (Von einer spätern Hand durchgestrichen und dazu bemerkt: est cum licentia venditum per 400 fl. inde census 20 fl.) Ex diversis aniversariis 35 fl. Unicam habet filialem in Hoffstetten, S. Erhardo dicatam. Capellas habet tres: Prima [est] S. Mariae Lauretanae, secunda in coemeterio, tertia S. Mariae assumptae prope monlendinum. — Ludimoderatorem habet, qui in utroque cantu expertus, uti et sacristam. Animas regendas c.700.

1692.

Parochus Jacobus Lipp, modernus Visitator et Capituli Lahrae Archipresbyter. Ornamenta habet sufficientia. Habet Ludimoderatorem. Adsunt in ecclesia Archifraternitates Ss. Rosarii, S. Scapularis, item S. Sebastiani. Adest prope civitatem capella aliqua B. V. dedicata, satis dives, cujus copia vero nulli hominum communicatur, sed per nob. D. Satrapam Simon Gebelin administratur. Animae regendae in et cira civitatem sunt et modo ad Pascha fuerunt 439. — Hoffstetten, filialis ad Haaslach. Patronus coeli est S. Erhardus Episc. Non nisi bis parochus ibidem in anno celebrat, sc. in patrocinio et dedicatione. Habet parochus propter minores decimas ibidem ab illust. Comitibus in paratis 24 fl. Animas ibidem regendas habet et habuit modo ad Pascha 320. Summa omnium Communicantium in parochia Haslach et adjacentibus locis Eschau et Weiler fuit anno 1692: 827, infantes non communicantes 86. Notanda: Posset emendari oeconomia ibidem, quae per D. D. Officiales ibidem me quidem praesente, . . . ut redditus diligentius solverentur. Exstant enim modo praesenti parocho multa [debita]. Ut illustr. D. D. Comites sua ecclesiis debita, vel saltem census solverent; debent enim ecclesiis in hac valle ad 7000 fl. in capitali et non minus de censibus. [p. 84.]

1699. Visitationsbericht fehlt.

Oberschopffen.

1666 Oct. 23.

Hujus ecclesiae patronus coeli est S. Leodegarius Episcopus et Martyr; collator D. abbas Schutteranus. Nulla fere adsunt ornamenta. Proparochum habet P. Schindecker,

Benedictinum conventus Schutterani. Competentia a tempore Lutheri non est certa, sed modo uni Ministro haeretico dabatur plus, alteri minus. — Ludimoderatorem habet nomine Martinum Geiger. Animas regendas c. 200. Adsunt et plures haeretici. — Emendanda: Ut baptisterium melius accommodetur.

1692.

Collator et decimator Rev. dom. Abbas Schutteranus. Parochus pro tempore nullus certus est denominatus, qui mixtim providetur ex Monasterio Schuttern, ubi etiam asservatur venerabile Sacramentum. Est tamen ibi Baptisterium. Ornamenta utcunque necessaria. Rationes etiam spectant ad officiales Marchio-Badenses. Animae ibidem 300.

1699 Oct. 3.

Visitatio in ecclesia filiali ac etiam parochiali in Oberschopffen, cujus patrona est in coelis B. Virgo Maria. Parochus: P. Vincentius Bürge O. S. B. ex monasterio Schutterano. Quoad salarium R. D. Abbas, cum a longo tempore per Religiosos ejusdem ordinis et gremii fuerit administrata, dat pro libitu suo honestam sustentationem. Modernus cum sit primus in loco residens — quod ab 80 annis non factum est — accipit a Reverendissimo 50 quartalia siliginis et medium plaustrum vini. Redditus Sancti consistunt in 30 fl.; in nucibus et oleo nihil. Adest calix ex cuppa solum argenteus et ex pede cupreus. Non adest monstrantia; adest ciborium solum ex stanno. Casulae adsunt cujuscunque coloris. Non est lumen perpetuum sed solum sub sacro ardet lampas. Mandatum: Ut sacra olea separentur a Venerabili. Ut capsula argentea procuretur pro asservatione venerabilis Sacramenti, quae ciborio stanneo imponi debet. Ut d. parochus digentiorem se gerat in catechizando, et loco concionis subinde catechizet, quod longe majorem fructum afferet [p. 79.]

Kürzell et Schutterzell.

1666 Oct. 23.

Hujus ecclesiae patronus coeli S. Laurentius. Collator et decimatar Abbas Schutteranus. Pauca adsunt ornamenta. Providetur a Religioso Schutterano. Parochianos catholicos habet 50, haereticum vero ultra 120.

1692.

Parochus P. Bernhardus Fieslin, Ord. S. Benedicti in Schuttern, qui ordinariam competentiam non habet; administrat enim parochiam ex Monasterio, ubi cum caeteris habet communem mensam et necessaria cum reliquis Religiosis. Ornamenta habet quidem pro necessitate, nil superflui. Ibi etiam habet Ludimoderatorem. Adest etiam clausum Baptisterium. Venerabile hic non asservatur, sed parochus pro viatico secum accipit ex Monasterio. Animas habet 120. Notandum: De rationibus ecclesiae nihil scitur, quia administrantur per Officiales Badenses. Media pars in ista parochia est adhuc haeretica. — In pago Schuttern[1] est ab antiquo aliqua capellania, quae de jure antiquo ad Capitulum Lahrae spectat, quia tamen eadem in ecclesia Monasterii est, non est visitata.

1699 Oct. 11.

Pastoratus administratur ex conventu Schutterano; nuperrimus, qui erat expositus, P. Coelestinus ante paucos dies obiit. Certum districtum in banno agrorum habet D. Abbas Gengenbacensis, item et D. Commendator O. S. Joannis Argentinae, item et oeconomia ecclesiae sive Sanctus similiter certum habet districtum decimarum. Substantia redituum Sancti consistunt in pecuniis in c. 12 fl., in cera c. 2 libris. Adsunt familiae catholicae 55 et lutheranae 18. Unicum adest altare adhuc integrum; non adest monstrantia, neque ciborium, quia in hac ecclesia non asservatur Venerabile. Una adest campana. Calix adest argenteus deauratus et unus stanneus, missale unum, vexilla duo. Adsunt casulae omnium colorum. Mandatum: Ut procuretur fons baptismalis. Ut paginae librorum ecclesiae notentur zyphris. Ut juventus ad scholas frequentandus adigatur et parentes negligentes auctoritate tam spirituali quam temporali ad mittendos filios suos coerceantur. Notandum: Quamvis parochus, expositus a monasterio, personaliter in loco non resideat, attamen communitas nomine

---

[1] Die Pfarrei Schuttern war dem dortigen Benediktinerkloster inkorporiert und wurde unter dem letzten Abte Placidus III. am 30. Mai 1793 neu dotiert. Über die ehemalige Abtei Schuttern, vgl. Krieger, Topograph. Wörterbuch, S. 691--693, wo auch die wichtigste Literatur angegeben ist.

cultus divini nullam habet querelam, asserens eam diligentiam p. t. expositum in officio suo parochiali continuo impendere, ita ut et Deo et populo satisfaciat. [p. 89.]

Hoffwihr[1].

1666 Oct. 23.

Hujus patronus coeli S. Gallus. Collator et decimator Nobilis Roederer a Dirsperg. Ornamentis necessariis est provisa. Parochum habet D. Mathiam Molitorem 67 annorum, qui habet pro competentia medias decimas frumentarias. Ludimoderatorem nullum habet. Animas regendas c. 200. — Emendanda: Ut parochus diligentius habeat catechismum et satisfaciat suis creditoribus.

1692.

Decimatores sunt divisim in certa parte Domini de Rederer et quilibet parochus loci in aliqua parte. Modernus parochus est Joannes Conradus Willenwart, in partibus Dioeceseos transrhenanis fiscalis. Competentia: decimae in vino rubro, decimae in vino albo spectant ad nobilem Dominum de Rederer. Habet etiam in fixo de vino a D. Collatoribus unum plaustrum. Habet etiam bonum viduatum ad 41 jugera. Etiam lumen perpetuum. Rationes bene audiuntur. Habet Ludimoderatorem. Animas 249. Notandum: Debet praesens parochus illustrissimo Capitulo[2] contra-census annuatim 40 Viertel; et licet saepe se redemerit 30 Viertel, magnum tamen onus parocho est.

1699 Oct. 4.

Parochus: Joannes Michael Kessler. Substantia salarii consistunt in decimis majoribus; in vino habet duo plaustra vini albi, item habet decimas integras rubri vini; item habet bona viduata 27 juggera agrorum et 2 juggera pratorum; item habet decimas minores; item certos census pecuniarios ex agro et prato specificatis. Item habet et deci-

---

[1] Vgl. den Visitationbericht über Hofweier vom 22. Juni 1616 im Freib. Diöz.-Archiv XIV, 277 und ebendaselbst S. 231—233 die geschichtl. Notizen über die Pfarrei.

[2] Sog. Wieder-Zehent, welcher dem Straßburger Domkapitel zu entrichten war.

mas foeni in toto districtu Hoffwyhrensi et Schutterwaltensi usque ad pagum Myllen. Hoc insuper onus habet, ut annuatim Praepositurae ecclesiae cathedralis Argentinensis ex substantia salarii sui exsolvat 40 quartalia; tritici scilicet 10, siliginis 10 et avenae 20. Census annue quoad ecclesiam in pecuniis consistunt in 39 libris. Item habet c. 6 pondo cerae, quartale nucum. Item ecclesia habet singulis annis 4 quartalia siliginis, ex quibus datur unum sacristano ac ludimoderatori. Ludimoderator accipit a communitate 32 fl., ex reditibus Sancti 1 quartale siliginis, 3 modios nucum et 2 fl. Tria sunt altaria, quorum sepulchra sunt infracta. Adsunt duo calices, unus ex integro argenteus, deauratus alter stanneus; adest ciborium argenteum deauratum; adest monstrantia partim ex metallo et cupro, quae est deaurata, unacum argentea lunacula. Casulae sunt sufficientes et ornatae. Adest lumen perpetuum. Mandatum: Ut nova argentea conficiantur vascula pro oleis sacris et ut a venerabili Sacramento separentur. Ut libri baptismales zyphris notentur. [p. 82.]

Teütschen-Steinach[1].

1666 Oct. 20.

Haec ecclesia est sub titulo S. Crucis. Collator, decimator et dominus temporalis est dominus comes Maximilianus a Fürstenberg. Ornamentis valde exiguis provisa. Parochum habet D. Joannem Eiselin, qui habet pro competentia: in pecunia 120 fl., in vino 12 ohmas, in siligine 12 Frt. — Ludimoderatorem habet Thomam Sazger. Animas regendas 700 c. — Emendanda: Ut ecclesia dealbetur et baptisterium tabulis obducetur et juventus ad catechismum adigatur.

1692.

Steinach. Parochus Joannes Brizius, S. Theol. Baccalaureus. Competentia: in pecuniis 120 fl., in vino 16 Ohm, in siligine 12 Viertel. Habet bonum viduatum, prata et agros,

[1] Der Name Teütschen-Steinach (Dorf zu Tuschen Steinach 1381) zeigt, daß auch bis ins 17. Jahrhundert im Volksbewußtsein die Bedeutung und der Gegensatz von teutsch und welsch (Welschen-Steinach) sich lebendig erhalten hatte. Das Visitationsprotokoll über Steinach vom 20. Juni 1616 ist abgedruckt im Freib. Diöz.-Archiv XIV, 275.

sed paucas fruges. Rixae sunt de decimis majoribus ex bono viduato, an parochi an decimatoris ordinarii? Negat parochus eo, quod non sint bona muncipalia sed gaudeant jura immunitatis. Interim via facti rustici decimas ex illis invexerunt in horrea decimatoris sub silentibus dominis officialibus. Adest lumen perpetuum. Ornamenta habet nimis exigua. Non adest Ludimoderator. Animas habet regendas ca. 700. Notandum: Cum oeconomia ecclesiae eadem est ratio, quae supra cum Haaslach.

1699 Maji 25.

Parochus: Martinus Waltz. Salarium [ut a. 1692]. Item habet parochus 50 c. juggera agrorum et pratorum, quae pro libitu suo vel ipse colere vel aliis elocare potest. Tria sunt altaria adhuc integra. Adest unus calix argenteus deauratus unacum stanneo. Adest monstrantia ex metallo, agenda et missalia tria; adsunt tres campanae, quatuor vexilla et casulae omnis coloris. Lumen adest perpetuum ardens. Notandum: Quod in toto territorio DD. Landgravii a Fyrstenberg unus tantum idemque omnium ecclesiarum oeconomus, et consequenter proventuum et redituum ad singulas ecclesias spectantium maxima confusio, cum nullus d. d. parochorum ullam proventuum habeat notitiam et nulli ipsis rationibus liceat interesse, quod maxime damnosum est et ipsis ecclesiis et mens fundatorum defraudetur. Mandatum: Ut procuretur ciborium pro venerabili Sacramento asservando tum populo benedicendo. Ut parochus sibi procuret usque ad festum S. Michaelis longam thalarem. Ut ejiciatur ex sacristia confessionale. Ut sacra olea in alio loco mundo in choro separentur a Venerabili. Ut diligentius sit parochus in catechizando et loco concionis subinde habeat catechismum. Ut non instituat novos ritus sed se Episcopatui conformat. [p. 111.]

Millenbach[1].

1666 Oct. 19.

Hujus patronus S. Afra. Collator et decimator D. Comes a Fürstenberg. Ornamentis sufficientibus provisa. Parochum habet D. Joannem Adamum Grasler, qui habet pro com-

[1] Das Visitationsprotokoll über Mühlenbach vom 19. Juni 1616 ist abgedruckt Freib. Diöz.-Archiv XIV, 274.

petentia in pecunia 120 fl. [Von einer spätern Hand ist beigesetzt: ab oeconomo 26 fl., ab ecclesia 24 fl.], in vino 12 ohmas, in siligine 10 Frt., in avena 6 Frt. et quinque jugera pratorum, nec non jura stolae 25 fl. — Ludimoderatorem habet Michaelem Geiger. Animas regendas c. 500. — Emendanda: 1) Venerabili subponatur corporale. 2) Ut aliud ciborium procuretur, cum sit plumbeum. 3) Ut oeconomus necessaria pro ecclesia procuret.

1692.

Mihlenbach. Parochum habet Joannes Maister. Competentia: in pecuniis 96 fl., in vino 12 Ohm, in siligine 10 Viertel, in avena 6 Viertel. Habet pratum juxta aedes, de quo habere et sustinere potest duo pecora. Adest lumen perpetuum. Ornamenta habet necessaria. Non adest Ludimoderator. Animas habet regendas 650. Notanda. Cum oeconomia eadem est ratio, quae supra cum Haslach. Necessaria est capsula pro S. Viatico.

1699 Maji 26.

Parochus: Joannes Maister. Competentiam accipit a D. comite de Fyrstenberg. [ut a. 1692.] Item ex ecclesiae massa accipit 25 fl. et ex 26 anniversariis recipit 12 fl. et 4 asses. Tria sunt altaria adhuc integra; adest lumen perpetuum. Calix adest unus, cujus pes ex cupro et cuppa argentea, alias totus deauratus unacum stanneo. Ciborium adest ex cupro confectum. Casulae adsunt omnis coloris. Vexilla adsint duo et tres campanae, una agenda et duo missalia. Non adest monstrantia. Mandatum: Ut capsula argentea conficiatur, quae imponatur ciborio cupreo, ut secundum s. canones et ecclesiae constitutiones debita tanto adhibeatur reverentia. Ut sancta olea separentur a venerabili sacramento. Cum capsula argentea, qua d. parochus pro infirmis intra montes et valles necessario pro comportanda s. hostia uti debet, nimis sit parva et periculum semper sit proximum, ne s. hostia in terram decidat, mandatur, ut alia ad minus duplo major intra duos menses procuretur. Ut libri baptismalis, matrimonialis etc. notentur zyphris et ne aliud inscribatur, nisi quod est ipsi libro essentiale. Notandum. Quod intra 30 annos nulla ratio quoad reditus ecclesiae fuerit data et justificata, quod malum, pro dolor, pariter sicuti in territorio Badensi ita in

Fyrstenbergico in omnes irrepsit ecclesias, ita ut nullus parochorum ne minimam habeat notitiam ecclesiae [redituum]. [p. 114.]

Welschen-Steinach[1].

1666 Oct. 20.

Hujus patronus coelestis est S. Apostolus Petrus et Paulus. Collator idem illustr. comes de Fürstenberg. Non adsunt ornamenta necessaria. Parochum habet D. Joannem Molitorem, qui habet pro competentia in pecunia cum juribus stolae 170 fl. [von einer spätern Hand an den Rand bemerkt: ab ecclesia 60 fl., a communitate pro decimis minoribus 80 fl.], in siligine 8 Frt., in avena 4 Frt. [von späterer Hand beigefügt: vinum Kinzinganum 12 Ohm]. — Ludimoderatorem habet Jacobum Weber. Animas regendas habet 400 — Emendanda: 1) Ut procuretur sacra pixis pro ciborio. 2) Ut procuretur monstrantia cum vitro pro SS. Sacramento. 3) Ut dealbetur ecclesia. 4) Ut parochus deinceps se abstineat a labore rustico et decorticatione nucum cum scandalo et sordibus, eo quod manibus celebret. 5) Ut deinceps se abstineat e cathedra parochianos convitiare. 6) Ut anniversaria non in diebus festivis, sed statutis temporibus habeat, uti et septimum et tricesimum pro defunctis. 7) Ut deinceps abstineat ire cum ancilla sua ad nundinas.

1692.

Parochus Meinradus Huber S. Theol. Doctor. Competentia in vino 12 Ohmen, quas Kinzinga debet recipere ab oeconomio S. ordinis Joannitici, et 12 Viertel, quos oeconomus Haslacensis praebet solvere in frumento: siligine 8 Viertel, avena 4 Viertel. Ornamenta habet necessaria. In pecunia a communitate et ecclesia 140 fl. Adest fraternitas S. Rosarii. Adest lumen perpetuum. Habet Ludimoderatorem, qui simul et aedituus est. Animas habet regendas 500. Habet prata et vineam. Notanda. Cum oeconomia ecclesiae est ratio, quae supra cum Haslach.

1699 Maji 25.

Parochus est nobilis clarissimus ac doctissimus d. Menradus Hueber, s. Theol. doctor. Salarium in pecuniis con-

---

[1] Das Visitationsprotokoll über Welschen-Steinach vom 20. Juni 1616 ist abgedruckt im Freib. Diöz.-Archiv, XIV, 275.

sistit in 80 fl., quod recipit loco minorm decimarum. Item ex fabrica ecclesiae recipit annue 60 fl., quoad frumenta 8 quartalia siliginis et 5 avenae ex reditibus ecclesiae. Item in vino recipit a collatore 12 ohmas. Illas 12 ohmas vini recipit semper quisquis parochus absque ullis sumptibus, tam advecturae quam mensurationis, quod jus omni modo et via conservari debebit. Ligna sufficientia habet gratis a communitate excepto scissionis et advecturae vili a parocho solvendo pretio, scilicet 15 crucigeres[1] et 5 pro scissione. Item habet jus piscandi toto anno in certo districtu. Item habet bona dotalia una cum vineis. Adest monstrantia ex puro metallo, calix argenteus deauratus, ciborium argenteum deauratum, duae capsulae ad providendum, argentum et stanneum, duae patenae argenteae deauratae, duo missalia, agenda una et alia diversi generis ad sufficentiam ornamenta. Adsunt tres campanae, quinque vexilla, casulae uniuscujusque coloris etc. Adsunt et vexilla minora unacum aliis paramentis, ad fraternitatem S. Rosarii spectantibus. Notandum: Ratione sacristiae, cum nulla adsit et jam olim a D. Peuster, vicario generali, rursum moneatur per extractum protocolli. Mandatum: Ut sacra olea separentur a venerabili Sacramento. Ut libri ecclesiae zyphris notentur. [p. 112.]

Seelbach.

1666.

Hujus patronus coeli S. Nicolaus Episcopus, collator et decimator comes de Geroldzeck. Ornamenta satis pauca habet. Parochum habet D. Jacobum Contger. Illius competentia non fuit specificata. [Von der zierlichen Hand des spätern Seelbacher Pfarrers und Erzpriesters des Landkapitels Lahr, Franz Sigebert Dornblüeth, ist die Kompetenz der Pfarrei Seelbach am Rande also angegeben: NB. in paratis pecuniis 80 fl. Item ratione capellae in arce 15 fl., in vino 30 omas, in siligine 15 quartalia, in avena 10 quartalia, minores decimas et decimas sanguinis. Item sufficientia ligna, quae accepit gratis sine ulla etiam minima obligatione. Dum fraternitas s. Scapularis in Schutterthal erecta accipit ratione R. D. D. Patrum abs communitate 15 fl., abs procuratore ecclesiae 10 fl., et abs procuratore fraternitatis 10 fl.]

---

[1] cruciger = Kreuzer (3 Pfennig).

1692.

Collator et decimator illust. Comes de Cronenburg, qui modo 13. Aprilis est mortuus. Parochus Joseph Mayer. Competentia [wie oben]. Habet decimas minores et bona viduata; in pratis 8 jugera, in agris 5 jugera. Animas habet 1600. Habet ornamenta pro tempore necessaria. Notandum: Non habet lumen perpetuum. Ut baptisterium melius claudatur. Parochus modernus a. D. Collatore usque huc non potuit impetrare praesentationem, neque se hactenus R. D. Vicario Generali, etiam ad saepius a me factam adhortationem, praesentavit, quin imo ad duos quasi annos nullus parochus ibidem debite praesentatus ac admissus fuit. Dein a tempore ultimi defuncti administrabatur parochia per PP. Franciscanos ex Kenzingen. — Schutterthal, Prinzbach, Reichenbach fuerunt hae tres etiam parochiae, sed jam a longo tempore administrantur per parochum in Seelbach.

1699 Maji 25.

Collator et simul decimator est D. Liber-Baro de Leuen. Parochus: Franciscus Sigebertus Dornblüeth Offenburgensis. Competentia [ut a. 1666] Item recipit parochus 10 taleros ex sacello S. Antonii cum onere singulis septimanis ibi celebrare. Item habet 17 agros, ex quibus pro tunc recipit 4 fl. et 250 manipulos straminis. Reditur ecclesiae consistunt in 41 fl., in cera ½ libr. et 5 mod. nucum. Duo sunt altaria, quorum sepulchra infracta. Unus adest calix argenteus, qui modo usui esse non potest, sed qui vel mutari vel refici debebit. Adest monstrantia ex metallo, ciborium ex stanno. Lumen adest perpetuum, accensum tamen sub officio divino. Adsunt 4 vexilla, quorum 3 spectant ad fraternitatem S. Rosarii. Mandatum: Ut d. parochus sibi procuret thalare usque ad Nativitatem B. Virginis. Ut olea separentur a Venerabili Sacramento. Libri ecclesiae notentur zyphris et exacte distribuantur. — Knebach, ecclesia filialis ad matricem in Seelbach, quam conservare tenentur quoad structuram praepositi saeculares in Lohr. Celebratur ibi officium divinum die dedicationis et patrocinii. Notandum: Ante Lutheranismum parochus in Seelbach singulis septimanis tenebatur unam legere

missam, pro cujus stipendio accipiebat 30 fl. ab ecclesia collegiata in Lohr[1]. [p. 109.]

Prinzbach[2].

1699 Maji 25.

Patronus in coelis est S. Mauritius Martyr. Collator et simul decimator est praenobilis Liber-Baro de Leuen. Parochus Joannes Plochinger. Pro salario recipit hactenus a D. Barone de Leuen, qui ait, se non titulo justitiae et debiti, sed mere gratiae et muneris [dare]: in pecuniis . . . in frumentis 14 quartalia siliginis, 6 quartalia hordei, 20 quartalia avenae. Recipit parochus item minores decimas in cannabi, millio, lente, ciceribus, papavere, pomis, olaribus etc. Item adsunt bona dotalia, continentia tot, quot habet . . . dimidia villa [?]. Altaria tria, quorum sepulchra sunt infracta. Adest ciborium stanneum, cui imposita est capsula argentea. Adest calix cupreus deauratus. Adest monstrantia ex cupro deaurata, adest thuribulum, baldachium, duo vexilla et missale, adsunt casulae omnis coloris. Adest lumen ardens sub officio divino diebus festivis et dominicis. Tres campanae. Der Ortsgeistliche unterschreibt sich: Joannes Plochinger, p. t. administrator indignus. [p. 110.]

Schuttertahl.

1666.

Haec pro patrono honorat S. Antonium, et ante Lutheranismum fuit in hoc loco celeberrima peregrinatio, quae antem tempore apostasiae defecit.

1692.

Schutterthal, Prinzbach, Reichenbach, fuere hae tres olim etiam parochiae, sed jam a longo tempore administrantur per parochum in Seelbach. Ecclesiae priores duae, verumque sunt tertiae, vero scilicet Reichenbach valde est destructa, licet reditus pro eadem reparanda adessent. Rationes audiuntur a Satrapa loci, qui ante paucos dies etiam

---

[1] In Lahr wurde erst wieder im Jahre 1849 eine katholische Pfarrei errichtet. Vgl. Lahrer Anzeiger 1880 Nr. 85—87: Wiedererrichtung und Dotation der katholischen Stadtpfarrei Lahr.

[2] Reichenbach, Seelbach, Prinzbach und Schuttertal. Vgl. Seelbach.

mortuus est. — Populus fidelis solicitat et instanter petit coadjutorem, quia quasi impossibile videtur, ut unus parochus tot parochias administrare possit.

1699 Maji 24.

Schutterthal est filialis, spectans ad matricem Seelbach. Olim erat ante Lutheranismum propria parochia, quae habebat et sacellanum et primissarium. Perceptum quidem est, quod apud ill. Baronem de Leuen instant pro proprio parocho, at in visitatione nullam fecerunt mentionem. Decimae hujus ecclesiae, uti communitas est effata, singulis annis ad 70 c. quartalia diversae speciei se extendunt. Ex primissaria annuatim accipiuntur 40 fl., quibus a tempore Lutheranismi fruitur dominus loci Baro de Leyen; hujus privilegii allegans rationem, quod dominus antecessor hanc regionem ad catholicam fidem reduxerit, sic simili se potiri jure. Reditus Sancti consistunt annuatim in 20 fl. [p. 107.]

Reichenbach.

1666 Oct. 21.

Hujus patronus coeli est St. Stephanus Prothomartyr. Collator et decimator idem D. Comes de Gerolzeck. Hae quatuor parochiae deserviuntur a dicto D. Conger, parocho in Seelbach. Omnia bona parochialia hujus dominii locantur a saecularibus, idest ab Ambtmanno D. Comitis, qui vocatur Bartholomaeus Anthoni. De ludimoderatoribus in hoc dominio nulla fit mentio. Animas regendas habet c. 1200. — Emendanda: In Schuttertahl ut deliberetur de modo reasumendi peregrinationem S. Antonii. Ut muri ejusdem coemeterii reparentur. NB. Anno 1634 incepit de novo exercitium catholicum in hoc dominio, quia antea erant Lutherani; et quia Marchio Durlacensis coactus fuit cedere sumptum dominium dicto D. Comiti a Gerolzek, sic idem Durlacensis omnia documenta ecclesiarum secum abduxit.

1699 Maji 24.

Est haec ecclesia filialis ad matricem Seelbach; erat ante Lutheranismum parochia, habens et sacellanum. Patronus hujus loci est S. Stephanus. Decimator et collator D. Baro

de Leyen. Ecclesiae reditus consistunt in 300 fl. quoad capitalia. Item accipit in cera annue 3 libras, et 3 modios nucum. Item 60 agros habet et 5 juggera pratorum. Item habet 5 modios siliginis. Notandum: Multum hac in ecclesia esset reficienda: d. parochus tamen laborabit, ut omnia restaurentur et decretum formabitur episcopale. Unam habet campanam et unum vexillum. Calix adest argenteus deauratus. Alia casula nova procurari debet et confessionale aliud. [p. 107.]

Niderschopffen[1].

1666 Oct. 23.

Hujus parochialis patrona coeli S. Brigida Virgo. Collatores et decimatores sunt Comes a Gerolzeck et Baro a Dahlberg. Haec ecclesia est ornamentis necessariis provisa. Parochum habet D. Bernardum Schmitt. (Die Kompetenz ist nicht angegeben.) Ludimoderatorem non habet. Animas regendas c. 200. — Emendanda: Ut procuretur Agenda.

1692.

Collatores et decimatores Ementissimus Cardinalis et Episcopus Argentinensis cum Dominis Baronibus de Thalberg. Parochus Adamus Sulzbach. Competentia: in tritico 10 Viertel, siligine 10 Viertel, pecunia a communitate 16 fl. Habet bonum viduatum circa 20 jugera; siseres 1 Viertel. Habet decimas minores, item decimas vini in Diersperg. Ornamenta habet necessaria, etiam lumen perpetuum. Rationes audiuntur praesente parocho. Animas habet 250.

1699 Oct. 3.

Collator et simul decimator est D. Liber-Baro de Dahlberg. Parochus Joannes Adamus Sulzbach, definitor Capituli. Salarium consistit in 20 quartalibus, quorum media pars siligo et media triticum. Item habet bona viduata 24 juggera agrorum, insuper vineas, pastoratui proprias. Item ligna sufficientia. Item decimas minores quoad cannabem et foenum, item decimas vini in valle Dyrsperg. Substantia

[1] Der Visitationsbericht über Niederschopfheim vom 22. Juni 1616 ist abgedruckt im Freib. Diöz.-Archiv XIV, 277 f.

reddituum ecclesiae consistit in 90 fl. 1 asse, 9 nummis lignidis annue solvendis. Item ex certis communitatis arboribus percipit nuces. Item 4 mensuras olei. Adest unus calix ex integro argenteus et deauratus; adest unus ex stanneo, unus et ex metallo. Adest monstrantia ex metallo, cujus lunula ex argento. Casulae adsunt omnis coloris. Adest lumen perpetuum, vexilla 5, campanae 3. Mandatum: Ut antiquum ciborium argenteum in aliam modernam reducatur formam ante pascha. Ut pro sacris oleis ex argento conficiantur vascula, quae a Venerabili separari debent et in alio loco chori asservari. Ut loco concionis subinde catechizet [parochus], quod magnum affert fructum. [p. 78.]

Schweighausen.

1666.

Hujus patronus coeli S. Romanus Martyr. Collator et decimator D. Abbas Ettonianus. Ornamentis necessariis provisa. Proparochum habet P. Ettonem Meyer, professum monasterii Ettoniani, qui habet pro competentia: in pecunia 30 fl., in vino unum plaustrum, in frumentis 38 Frt. — Ad hanc parochialem spectat filialis Wittenbach et Derlenbach, quas subinde providet. Sacristanum habet, sed nullum Ludimoderatorem. Animas regendas habet c. 600. — Emendanda: Ut Agenda procuretur.

1692.

Parochus P. Bernardus Mugg, in Monasterio Ettenheim-Münster professus. Pro competentia habet ex monasterio: in vino 36 Ohm, in frumento omnis generis 34 Viertel, ex minoribus decimis 30 Viertel. Habet duo prata cum horto. Habet ornamenta necessaria. Habet etiam Ludimoderatorum. Habet lumen perpetuum. Habet animas regendas 450. Notanda: Ut baptisterium melius claudatur, ne varia animalia et araneae possint incurrare et ad id sera procuretur. — Dorlebach est filialis ad Schweighausen. Patronus coeli S. Joannis Baptista. De reliquo est eadem ratio cum parochiali. Haec ecclesiae olim providebatur cum sacerdote saeculari, ultra 50 annos vero non amplius.

1699 Maji 24.

Parochus P. Augustinus Schweighart, monasterii Ettenheimmünster professus. Accipit reditus annuos in farri 14 quartalia, in tritico 7 quartalia, in hordeo 7 quartalia, in avena 12 quartalia. Recipit a communitate, loco decimarum minorum 30 fl., et a D. Abbate in vino 30 amphoras. Item habet tot prata, quot opus habet ad sustendandam vaccam unam. Reditus Sancti a potiore consistunt in 1300 fl. quoad capitalia. Adest et Ludimoderator, qui pro salario annuatim recipit ab ecclesia 3 fl. et a communitate 13 fl. Anniversaria sunt c. 30. Tria sunt altaria, quorum sepulchra infracta; celebratur sub portatili. Ciborium adest argenteum deauratum, vascula sacrorum oleorum ex argento pariter una cum capsula argentea deaurata ad providendum. Monstrantia adest sed ex puro metallo. Adsunt 3 campanae, 2 vexilla, Agenda nova et unicum Missale. Casulae adsunt omnium colorum. Lumen non adest perpetuum ob defectum mediorum, est tamen semper accensum sub officio. Mandatum: Ne effigies tum Jesu pueruli, tum b. Virginis imposterum crinibus tegantur, aut potius deformentur. Ut libro baptismali etc. nil omnino inscribatur, nisi quod ad cujuslibet essentiam et substantiam pertinet insuper folia singula et paginae nummeris signentur. D. parochus quoad officium suum Zelosus est et diligens omnemque communitati reddit satisfactionem. Sacristia, ante 12 annos tacta fulmine et consequitur destructa, hoc anno rursus aedificabitur.

Derlenbach est filialis parochiae in Schweighausen, cujus patronus est S. Joannes Baptista. Decimator est d. Abbas in Ettenheimmünster. Parochus in Schweighausen per annum tenetur 24 missas legere ob minores decimas, quas recipit.

Wittelbach, ecclesia filialis matricis in Schweighausen, cujus patronus in coelis S. Petrus Apostolus. Collator et decimator D. Abbas in Ettenheimmünster. Hactenus et a longo tempore in hac filiali ecclesia tantum asservatum fuit Venerabile non absque gravissimis causis et utique de consensu R. D. Vicariorum Generalium. D. Franciscus Sigebertus Dornblueth, parochus in Seelbach, libere hactenus et ex nulla prorsus obligatione in sublevationem d. parochi in Schweighausen, qui per se et ex officio facere teneretur, infirmis sacramenta administrando succurrit. Adsunt duo altaria adhuc

integra. Calix adest argenteus deauratus et unus stanneus; Ciborium ex puro metallo, vexilla duo, agenda nova, campana unica, unum missale, tres casulae. Reditus Sancti: partim in liquidis, partim in capitali 12 c. fl., item 2 mod. nucum. Mandatum: Cista pro asservando tum calice, tum aliis paramentis nulla interposita mora sera occludatur. Ciborium ex metallo superius crucula signetur et exterius et interius pro majori reverentia purgetur. [p. 104.]

Münchweyhr[1].

1666 Oct. 18.

Haec ecclesia est sub patrocino S. Crucis. Collator et decimator D. Abbas Ettonianus. Ornamentis necessariis provisa. Proparochum habet P. Benedictum Weih, Conventualem monasterii Ettoniani, qui nullam habet competentiam, sed necessaria ei a Monasterio suppeditantur. Ludimoderatorem habet Joannem Casparum Kern. Animas regendas c. 200. — Emendanda: Ut procuretur Agenda. S. Landelinus. Non procul a monasterio Etteniano, in prato quodam sita, est insignis ecclesia in honorem S. Landelini dedicata. In choro sub summo altari ostenditur lapis exhibens figuram Martyris dicti sancti cum exsecto capite. In eo loco, ubi abscissum est caput, scaturit fons, ad quem plurimi confluunt homines sanitatemque per intercessionem ejusdem Sancti multi consequuntur.

1692.

Minchwihr. Patronus coeli Exaltatio S. Crucis. Parochus P. Columbanus Herman, professus in monasterio Ettenheimmünster. Ornamenta habet necessaria, licet per militebis sint ablata et perdita. Parochus in loco non est, sed ex monasterio parochia providetur adeoque certam competentiam non habet, quia cum abbate habet mensam communem et reliqua necessaria. Animas habet regendas 300. Rationes ecclesiae audiuntur a Reverendissimo. Non procul a pago est una ecclesia, ubi S. Landelinus Martyr occubuit, quae a fidelibus copiose frequentatur.

[1] Visitationsprotokoll von Münchweier vom Jahre 1616 abgedruckt im Diöz.-Archiv XIV, 274. Über die Filiale Wallburg, vgl. Pfarrei Ettenheim.

1699 Maji 23.

Ecclesiae in Mynchwyhr patronus est in coelis S. Landelinus Martyr. Parochus P. Franciscus Sommervogel O. S. B. ex Monasterio Ettenenmünster, qui ex eodem pastoratum administrat; consequenter nulla competentia certa. Reditus ecclesiae consistunt in c. 400 fl. capitalibus, ex quibus necessaria pro cultu divino exercendo suppeditantur. Oblationes per totum annum in hon. S. Martyris Landelini fieri solitae plerumque minus consistunt in 12 fl. Adsunt tria altaria, quorum in choro unicum mansit consecratum; reliqua duo sunt profanata. Duo adsunt calices, unus ex integro argenteus deauratus et alter stanneus, vascula quoque argentea ad sacra olea conservanda. Monstrantia adest ex metallo et ad extra deaurata; adest missale unum et agenda nova. Lumen non adest perpetuum ex defectu mediorum, attamen diebus dominicis et festivis sub divino officio et quotiescunque celebratur officium accenditur. Mandatum: Ut sacra olea in loco mundo et in choro assignato asserventur. Notandum: In hac ecclesia quiescit corpus S. Landelini M., miraculis clari; [est] patronus Brisgoviae et omnibus ejus intercessionem implorantibus gratiosus et apud Dominum intercessor. — Communitas est contentissima administratione, zelo singulari et vita exemplari.

Ettenheim-Münster[1].

1699 Maji 23.

Die 23 Maji facta est visitatio in parochiali ecclesia Ettenmonasteriana, cum nullo modo a jurisdictione episcopali sit excepta et infra scriptus visitator generalis, superpellicio et stola indutus, visitavit primo venerabile Sacramentum, secundo sacra olea, tertio baptisterium, quarto libros ecclesiae, nempe matrimoniale, baptismale et mortuorum. Mandatum: Ut singuli libri nominati ecclesiae quoad singulas paginas zyphris exacte signentur. Notandum: Licet R. D. ejusdem ecclesiae Abbas non quidem se opponendo visitationi, at alligando, quod

[1] Über Ettenheim-Münster, Abtei und Pfarrei, bieten folgende Bände des Freib. Diöz.-Archivs reiches geschichtliches Material: XII, XIV, XV. Vgl. A. Kürzel, Die Benediktiner-Abtei Ettenheim-Münster (Lahr 1870).

R. D. Vicarii Generales a longo tempore, licet advenerint, nullum tamen actum visitationis unquam exercuerint, nihilo minus tamen ad conservandam jurisdictionem episcopalem et jus perpetuum prolongandi et confirmandi memorati superius actus visitationis practicati sunt, liberrime D. Abbas actus istos concessit et benigne visitatorem susceptum honeste satis tractavit. [p. 104.]

Goldschir [Marlen][1].

1666.

Hujus patronus coeli S. Arbogastus. Annexam habet aliam parochiam in Marlen, cujus patronus S. Udalricus[2]. Ornamentis necessariis provisa. Parochum habet D. Laurentium Roller, qui habet pro competentia decimas in canabe et frumentis. Animas regendas c. 300. — Ludimoderatorem habet Udalricum Miller. — Emendanda: 1) Ut procuretur banchus pro communicantibus ante altare majus. 2) Ut ludimoderator singulis diebus dominicis Catechismum frequentet.

1692.

Goldschir sive Marlenheim. Patronus coeli S. Arbogastus Ep. Collator aug. Imperator. Decimator parochus loci, qui vocatur Valentinus Algeyer. Competentia stat in majoribus et minoribus decimis. Ornamenta valde pauca adsunt; dicunt esse alio salvata. Rationes ante tres annos praesente parocho auditae sunt. Animas habet 140. Notanda: Ut Baptisterium diligentius observetur. Venerabile sacramentum in Sacristia misere asservatur. Mandatum fuit, ut in tabernaculo, quod adest, sed a militibus fractum, de novo reparetur, ibidem rite custodiatur. Moenia circa coemeterium omnino sunt diruti.

1699 Oct. 9.

Ecclesia parochialis in Goldscheyr. Decimator est quivis parochus loci, qui modernus est Valentinus Allgeyer. Substantia salarii consistit in decimis majoribus et minoribus. Item

---

[1] Vgl. Freib. Diöz.-Archiv XIV, 278 (Visitationsprotokoll über Marlen vom 30. Juli 1616).

[2] Ist ein Irrtum; bezieht sich auf die benachbarte Kirche in Müllen.

recipit annue 33 fl. ex pratis, vulgo das Rüth, a summo Regimine recipiendos. Item recipit annue a quolibet jugero pratorum nummum loco decimarum. Item a quovis juggero cannabis florenum loco decimarum. Item decimas raporum. Item habet prata unum cum dimidio. Item habet dimidium juggerum agrorum juxta ecclesiam situm. Adest argenteus tantum calix ex cuppa argenteus deauratus. Ciborium adest ex integra argenteum. Non adest Monstrantia. Adsunt tria altaria, quorum sepulchra sunt infracta. Adsunt duae campanae et tria vexilla. Non adest thuribulum, sed procurari debet. In hoc pastoratu adsunt duae fraternitates S. Rosarii et Horae perpetuae. Reditus ecclesiae se extendunt quoad pecunias ad 516 florenos, qui sunt liquidi et solvi debent a censitis, qui quidem tempore belli ob paupertatem hominum aegre solvi potuerunt. Huic ecclesiae matrici annexa est filialis Küttersspurg, cujus patrona in coelis est S. Maria Magdalena. Notandum: Procuretur casula viridis coloris. Ut d. parochus usque ad Purificationem sibi provideat de longa thalari, sine qua nunquam celebrabit neque ullum Sacramentum administrabit. Ut usque Purificationem B. V. renovet perpetuum lumen, uti antehac fuit. Ut sacra olea separentur a Venerabili Sacramento et in alio loco asserventur, in Choro tamen. Cum communitas omnino sit redacta, ut propriis et solis mediis coemeterium claudere non valeat et e contra ecclesia sit satis dives, concessum est, ut et ecclesia et communitas mutua et collecta subministrent media ad id claudendum, cum pro his dumtaxat miserorum adhuc temporum circumstantiis conceditur absque ullo praejudicio ecclesiae. [p.84.]

Milheim.

1692.

Patrona coeli Beatissima Virgo [1]. Collator aug. Imperator, decimator parochus loci. Haec ecclesia moderno tempore vacat. In parochialibus et sacramentalibus administratur per parochum in Schutterwaldt, diebus vero festivis Divina celebrant P. Capucini in Offenburg. Competentiae sunt dictae decimae et decimae

[1] Ist ein Irrtum, der wohl durch das Altarbild veranlaßt wurde. Die Kirche war dem hl. Ulrich geweiht (Capella Vdalrici sita in villa Mülnheim 1378).

minores omnes in cannabi. Item a fabrica 40 fl. Item aliquas decimas extra bannum. Ornamenta habet pauca, animas c. 100. Haec ecclesia, quia competentia exigua est, fere semper desolata est et absque pastore. Notandum: Ratio ab Officialibus Ortenawensibus non auditur. Ecclesia haec valde dives est, quia olim fidelium votis ditabatur. Solicitant parochiani, an non, ut parochus se melius sustentare possit, ex redditibus ecclesiae aliquid parocho superaddi possit?

1699 Oct. 9.

Myllen, cujus ecclesiae parochialis patronus in coelis est S. Vdalricus Ep. Beneficium pro nunc vacat. Substantia salarii consistit imprimis in omnibus quibuscunque decimis majoribus et minoribus omnium scilicet fructuum, foeni, olerum et cannabis. Item recipit decimas a certis agris banni Dundenheimensis et ex pluribus agris banni Altenheimensis et etiam Rhorburgensis. Item recipit decimas foeni ex 24 juggeribus pratorum banni Dundenheimensis. Item decimas majores et minores ex certo districtu Altenheimensis banni. Item decimas foeni ex certis locis banni Schutterwaltenis, Rhorburgenis et Altenheimensis. Item recipit annue a communitate 40 florenos et totidem ex oeconomia ecclesiae. Item quotiescunque ligna vel salices civibus distribuuntur, tenentur et parocho partem dare. Tenentur et parocho decimas omnes, ligna et alia frustra vehere. Adsunt etiam bona parochialia: prata duo juggera cum dimidio, agri sex juggera. — Casulae adsunt cujuscunque coloris, duo calices, staneus et argenteus deauratus. Campana una. Nulla monstrantia. Missale dilaceratum. Nullum lumen perpetuum. Duo altaria; in uno celebratur sub portatili, alterum est adhuc integrum. Notandum: Maxime congemunt cives, eo quod nondum accipiant parochum. Licet haec ecclesia quoad redditus seu proventus annuos in pecuniis sit ditissima et capitalia se extendunt circiter 6000 florenorum, ut inde annuatim 300 fl. exsolvi possint, attamen hactenus male haec ecclesia est administrata quoad oeconomos, cum a duodecim annis nullae sint datae rationes. Mandatum: Ut fiat capsula argentea pro venerabili Sacramento, quae imponatur ciborio stanneo, usque dum argenteum procurari possit. Lumen perpetuum uti antehac comparari debebit. Ut claudatur coeme-

terium. Ut fiant vascula argentea ad sacra olea asservanda. Ut procuretur novum Missale. [p. 86.]

Weyler.

1666 Oct. 20.

Hujus patronus coeli S. Michael Archangelus. Collator et decimator est D. Comes Franciscus Maximilianus a Fürstenberg. Ornamenta necessaria vix adsunt. Parochum habet D. Christophorum Ek, qui habet pro competentia: in pecunia 160 fl., in vino 12 omas, in frumentis: siligine 8 Frt., in avena 8 Frt. Animas regendas c. 273 [die Kompetenz ist von einer andern Hand beigesetzt]. — Emendanda: 1) Ut catechismum teneat hora 12ª vel 1ª promeridiana, non vero diebus feriatis. 2) Ut procuret ciborium et vasculum pro sacris hostiis. 3) Calix et ad sacrificium Missae spectantia serventur in meliori munditie. 4) Ecclesia a sordibus purgetur.

1692.

Patronus terrestris illust. domus de Fürstenberg, decimator vero fabrica ecclesiae. Parochus P. Fintanus Todts Ordinis S. Benedicti, professus in Schwarzach. Competentia: in pecunia 160 fl., in vino 12 Ohm, in siligine 8 Viertel, item omnes decimas minores. Habet unum pratum cum horto. Ornamenta habet necessaria. Adest lumen perpetuum. Non habet Ludimoderatorem. Animas habet regendas 350. Notanda: Cum rationibus ecclesiae eadem quoque est ratio, ut supra cum Haslach.

1699 Maji 26.

Parochus: Joannes Jacobus Pfaff. Salarium imprimis consistet in 160 fl., quos recipit ab ecclesia. Item in 8 quartalibus siliginis et tot avenae, item in vino recipit 12 ohmas. Item recipit decimas minores, consistentes in porcellis, pomis, cannabi, ciceribus et aliis similibus. Item adest pratum et pars quaedam vinearum, quae omnia spectant ad parochiam. Quod reditus ecclesiae idem est status, qui in aliis ecclesiis sub ditione Fürstenbergica versatur. Altaria adsunt tria adhuc integra. Adest calix unus argenteus deauratus unumque Missale ex parte laceratum. Adest et monstrantia ex puro metallo, adsunt casulae omnis coloris. Campanae adsunt duae, tria vexilla

et thuribulum unum. Adest lumen perpetuum. Mandatum: Cum capsula pro infirmis in montibus et vallibus providendis sit nimis augusta et parva, ita ut vix per digitos sacerdotum sumi vel extrahi possit de una parte, de altera autem perpetuum sit periculum, ne digitis aprehendenda in terram decidat, consequenter maxima irreverentia, ut non minus error contingeret, hinc authoritate episcopali mandatur, ut ad minimum intra duos menses triplo maior capsula procuretur ad majora evitanda scandala et errores. — Ut alia vascula sacrorum oleorum usque ad festum Nativitatis argentea procurentur. Ut cista in choro posita amoveatur et ex ecclesia plane ejiciatur et ad locum illum confessionale ponatur. Ut liber baptismalis, matrimonialis etc. conficiatur novus et zyphris signetur ad evitanda magna damna propter attestationes tam baptismales ac alias etc. Ut d. parochus usque ad festum S. Michaelis sibi provideat de longa thalari, sine qua nec unquam celebrabit vel administrabit Sancta in ecclesia. [p. 116.]

Kippenheimb.

1666.

Hujus patrona Regina coeli[1]. Collatores et decimatores sunt Deputati Summi Chori Argentinensis. Ornamentis necessariis provisa. Rectorem habet D. Erhardum Wilser[2] [Kompetenz nicht angegeben]. Tres alias administrat parochias, nimirum Orschweyer, cujus patronus S. Andreas Apostolus[3], Sulz S. Petrus Apostolus; idem filiales in Mohlberg; cujus patrona coeli S. Catharina[4], Kippenweyler, modo deserta, Scheimheimb, modo Lutherana[5]. Parochias cunctas infecit haeresis, ideo vix inveniuntur Catholici ultra 600. NB. Omnes

[1] Ist ein Irrtum, der wohl durch eine auf dem Hauptaltare angebrachte Madonnastatue entstanden sein mag. Patron der Kirche war seit alter Zeit St. Mauritius Martyr.

[2] Erhard Wilser, oder Walzer, war von 1617—1672 Kapitalsdekan. Vgl. Hennig, Geschichte des Kapitals Lahr S. 271.

[3] Orschweier, jetzt Filiale zu Mahlberg.

[4] Mahlberg wurde 1804 Kuratie und 1831 Pfarrei. Die jetzige Pfarrkirche ist dem hl. Leopold geweiht.

[5] Schmieheim hatte seit ca. 1509 eine dem hl. Nikolaus geweihte Kapelle.

hae ecclesiae sub serenissimo Marchione Badense plerumque in pessimo statu repertae et desolatae, cujus incuriâ, Deus scit. — Emendanda in Kippenheimb: Ut amoveatur altare Lutheranorum a medio ecclesiae, quod a quodam Praedicante Bukel propria authoritate anno 1628 contra mentem Principis eo in loco positum fuit, ubi erat fons baptismalis, quam amotionem magnopere Catholici anhelant et, ut baptisterium in antiquum locum ponatur, desiderant.

1692.

Patronus coeli S. Mauritius Martyr. Collator et decimator Serenissima Domus Badensis. Parochus Franciscus Carolus Lehner, Capituli Camerarius. Competentia: in pecuniis 75 fl., tritico 18 Viertel, siligine 40 Viertel, vino 2 plaustra. Habet bona viduata. Habet ornamenta necessaria. Habet Ludimoderatorem. Animas habet regendas 700 [Von späterer Hand beigefügt: anno 1701: 1050]. In ecclesia fraternitas S. Scapularis. — Mahlburg, filialis ad Kippenheim, cujus patrona coeli S. Catharina V. et M. — Orschwyhr, olim parochialis, cujus patronus S. Andreas Apostolus, modo administratur per parochum in Kippenheim. Adsunt adhuc alia capellae ut Kippenheimb-Weiler et Schmihenheim, ubi pro nunc adhuc multi Lutherani, qui tamen paulatim convertuntur. Adest in Kippenheim adhuc unus Praedicans. Adjacet etiam prope Mahlburg et Orschwyr Monasterium F. F. Capucinorum, qui cum parocho etiam parochialia administrant, habent quoque primam Missam diebus festivis in Kippenheim.

1699 Oct. 16.

Kyppenheim. Patronus S. Mauritius. Collatores sunt alternatim summus Chorus Argentinensis et Serenissimus Princeps Badensis. Decimatores sunt ii qui collatores. Modernus Parochus Franciscus Carolus Lehner, Capituli Camerarius. Substantia Salarii consistit in 2 plaustris vini, 40 quartalibus siliginis et 18 quartalibus tritici, a praedictis collatoribus solvendi. Item a summo Choro et ex reditibus Sancti 50 Imperialium [Reichsthaler]. Adsunt duo calices, unus ex integro argenteus deauratus, alter ex cuppa argenteus deauratus et ex pede stanneus. Item duo adsunt stannei. Adest ciborium argenteum

et deauratum. Item adest monstrantia argentea deaurata et alia omnia ecclesiae ornamenta ad sufficientiam. Tria sunt altaria, quorum sepulchra sunt infracta. Lumen adest perpetuum. Adest et phymus argenteus ad communicandum. Adsunt campanae quatuor. Anniversaria sunt tria. [p. 90.]

Sulz.

1692.

Patronus coeli S. Petrus Ap. Haec parochialis ecclesia administratur per parochum in Kippenheimb cum PP. Capucinis ex Mahlburg. Pro salario exinde parochus ab officio Marchio-Badensi recipit in siligine 4 Viertel, in vino 6 Ohmen. Patres vero Capuzini habent in vino 12 Ohm, in tritico 6 Viertel, siligine 6 Viertel. Notandum: Posset haec parochia bene per proprium [parochum] administrari quod Lutherani paulatim deficiunt. Quod forsan etiam factum fuisset, si bellum non coepisset[1].

Parochiae, quae defecerunt a fide sunt sequentes:

Lohr, Dinglingen, Hugswyhr, Altenheimb, Brockingen cum filiali Dutschfelden, Almensweyr, Wittenweyr, Nunnenweyr, Missenheimb, Ottenheimb, Dunndeheimb, Ichenheimb. In hoc ultimo loco adhuc sunt aliqui cives catholici. [Ita ex visitatione peracta mense Octobris 1666].

Zu Ottenheim und Ichenheim wurden bereits im 17. Jahrhundert wieder katholische Pfarreien errichtet, deren Visitationsprotokolle aus den Jahren 1692 und 1699 hier folgen:

Ottenheim.

1692.

Patronus coeli S. Joannes Baptista. Collator et decimator Domus Marchio-Badensis. Parochus Philippus Jacobus Huger, primus a multo tempore catholicus. Competentia? Quia Praedicans Lutheranus adhuc in loco est et competentia fruitur et solidos reditus parochiae usque in praesens recipit, ideoque moderno parocho certa adhuc competentia necdum definita est. Loco autem ejusdem, ut parochus se sustentare possit, tribuitur aliquid sed exiguum ab Officialibus Marchio-

[1] Nach dem Kirchenvisitationsprotokoll vom Jahre 1721 war der Meßkelch zu Sulz von Zinn, die Monstranz von Holz!

Badensibus. Animas habet circa 50, reliqui sunt Haeretici. Ecclesia alias est valde pulchra, ex industria boni parochi ornata atque sat provisa. Aedes parochiales pro Catholico parocho sunt modo aedificatae, sed nedum habitabiles.

1699 Oct. 10.

Patronus in coelis est S. Dionysius, Ep. et Martyr[1]. Collator est Seren. princeps Badensis. Decimatores sunt D. Abbas Schutteranus et praenobilis D. de Wezel. Modernus parochus est Philippus Jacobus Hauger. Substantia salarii quoad pecunias consistit in 120 florenis, quos hactenus communitas solvere tenetur. Item accipit ex decimis 21 Quartalia tritici, 8 siliginis, 5 hordei. Item ex bonis vidematis percipit duobus annis 8 et terio anno 4 quartalia ob alternationem agrorum cultorum. Item habet pro necessitate ligna sufficientia. Adsunt duo calices argentei et deaurati. Adest monstrantia et ciborium ex stanno solummodo. Item casulae adsunt cujuscunque coloris. Lumen perpetuum hactenus ex liberalitate et pietate d. parochi habebatur, sed imposterum asservandi magna erit difficultas ob defectum mediorum, ad id continuandum destitutorum. Tria sunt altaria, quorum sepulchra sunt infracta. Adsunt duo nova Missalia et duo Agendae, vexilla sunt decem, tres adsunt campanae. Ecclesia est optime et pulcherrime et a potiore beneficientia d. parochi tam ornata, quam per singularem devotionem et zelum veri sui pastoris magno aedificationis fructu et animarum lucrandarum hactenus administrata. Familiae catholicae sunt 18, lutheranae 58. NB. Laborandum, ut pro ciborio saltem capsula argentea procuretur. [p. 88.]

Ichenheim.

1692.

Patronus coeli S. Nicolaus Ep. Collator et decimator Rev. Abbas in Gengenbach. Parochus P. Benedictus Dorn-

[1] Die verschiedenen Angaben bezüglich des Patronats der Ottenheimer Pfarrkirche (St. Johannes Baptista — St. Dionysius Martyr) mögen darin ihren Grund haben, daß ehedem zu Ottenheim zwei Pfarrkirchen bestanden (die kylichherren der zweier pfarrkirchen zu Ottenheim 1452). Die jetzige Simultanpfarrkirche ist dem hl. Gallus geweiht.

blütt Ord. S. Benedicti, professus in dicto Monasterio, **primus** catholicus a multo tempore. Competentia: in tritico 10 Viertel, siligine 10 Viertel, hordeo 10 Viertel, avena 10 Viertel, vino 24 Ohmen. Ornamenta valde pauca habet. Habet etiam bonum viduatum, bonis temporibus (modo vero parum) recipit ex illo 30 Viertel. Habet minores decimas in cannabi. Pro reliquis decimis ad 12 annos per accordum recipit singulis annis 12 fl. Venerabile debite est clausum, sed non Baptisterium. De rationibus parochus omnino nihil scit. Illae administrantur per D. Officiales Marchio-Badenses; neminem de parochis ad illas admittunt. Habet Ludimoderatorem. Animas regendas 140; in hoc loco adhuc sunt plurimi Haeretici. — Duntenheim, filialis ad dictam parochiam, in quo pago valde pauci Catholici, ideo parochus vix ibi aliquid fructificare potest, sed potius providentur a Praedicante in Ottenheimb.

1699 Oct. 10.

Parochus modernus est P. Gerhardus Huber Ord. S. Benedicti Monasterii in Gengenbach. Substantia salarii subsistit in 40 quartalia: 10 tritici, 10 siliginis, 10 hordei, 10 avenae. Item recipit a villicis 24 quartalia earundem specierum. Item annue recipit a Domino gratioso plaustrum vini. Item habet silvulam, ex qua recipit sufficientia ligna. Item recipit decimas cannabis in Ichenheim et Dondenheim. Item recipit decimas animalium. Adsunt 3 calices, duo deaurati, unius cuppa argentea et pes cupreus, alter ex integro cupreus et deauratus, tertius staneus. Non adest Monstrantia; ciborium tantum staneum adest. Tria sunt altaria, quorum sepulchra sunt infracta. In altari chori celebratur sub portatili. Vnum adest vexillum, campana una. Adsunt tantum tres casulae rubri nigri et albi coloris. In hac ecclesia Lutherani pariter habent suum exercitium. Pars tertia communitatis est tantum catholica. Notandum: Ratione luminis perpetui ob arrestum olei olivei nihil staduendum est. Ut duo calices reficiantur. Duae casulae viridis et violacei coloris procurentur. Ut olea sacra separentur a venerabili Sacramento. Ut libri ecclesiae notentur zyphiris. [p. 87.]

Kaile sive Kelle.

1692.

Kelle, sive Kaile, fuit olim insignis parochia, ad Capitulum Lahrense pertinens. Ab eo tempore vero, quo a fide defecit, non amplius ab Archipresbytero Capituli Lahrae visitata atque, cum eadem proxime — licet magna pars ad fidem redierit —, Argentorato adjacet et ad manus rev. dóm. Vicarii Generalis sit, eam in praesenti visitatione praetereo.

Notanda generalia pro Capitulo Lahrensi (1692).

1. Deficiunt plurimae Agendae, nec ubi accipiendae sint, scitur.
2. Extra vallem Kinzingensem in omnibus ecclesiis paucis exceptis vix ullum altare reperitur [non fractum], attamen sacerdotes in omnibus illis jam a multo tempore cum approbatione Vicariorum Generalium celebrant.
3. Universa querela est, quod S. olea in nimis parva quantitate ad Capitulum mittantur, utpote nimis amplum.

Zur Geschichte der Landkapitel Buchen und Mergentheim (Lauda).

Von **Hugo Ehrensberger.**

B. I.

Der oben genannte Liber synodalis[1] verzeichnet auf col. 45:

X. Archidyaconatus cum duobus capitulis.

Capitula Ochsenfurt et Mergentheim sunt duo distincta capitula et vnus archidyaconatus.

Sodann werden die Pfarreien und Benefizien des Landkapitels Ochsenfurt aufgezählt und auf col. 47 und 48 die des

Capitulum Mergentheim[2].

(Ex parte superiore)	(Ex parte inferiore)
(col. 47.)	(col. 48.)
Smernbach.	Lawden.
Liental.	noua capella (ibidem)
Munster.	vicaria bte. virginis (ibidem)
primissaria ibidem[3].	vicaria ste. Katharine (ibidem)
Kreglingen.	primissaria (ibidem)
primissaria ibidem[3].	Igerssheim.
Rynderfelt.	primissaria ibidem.
Newenprun.	Wachbach.
Biberern.	primissaria ibidem.
primissaria ibidem.	Newenkirchen.
capella bte. virginis ibidem.	Mergentheim.
Schrotzperg.	hospitale ibidem.

[1] Freib. Diöz.-Archiv N.F. III, 327.

[2] In Würdtwein, Nova subsidia diplomatica V, 390, veröffentlicht.

[3] Fehlt bei Würdtwein.

Dirpach.
Obernsteten.
primissaria ibidem.
Nidernsteten.
primissaria ibidem.
capella bte. virginis ibidem.
Capella in Krewlsshusen[1].
Lawtenbach.
primissaria ibidem.
capella bte. virginis ibidem.
Weickerssheim.
capella | primissaria altaris ste. crucis | vicaria in eadem capella | vicaria ste. Lucie | capella antique parochie — ibidem.
Nassach[2].
primissaria ibidem.
Schefftersshein.
primissaria ibidem.
Tawberrettersshein.
Elpersshein.
Markelsshein.
Ruselhusen.
Pfutzingen.
Primissaria in Zymmern.
Obernlawden.
Hetfelt.
Konigsshouen.
primissaria ibidem.
Obernbalbach.
Nidernbalbach.
Ottelfingen.
Schupf.
primissaria in Obernschupf.
primissaria in Niderschupf.
Sweigern.
Babstat.
Wolchingen.
primissaria ibidem.
vicaria scti. Johannis ibidem.
Vffingen.
Philigpant.
Primissaria in Althusen.
Primissaria in Poxberg.
capella in castro ibidem.
Capella in Angertal.
Medimissaria sancte Barbare virginis in ossorio ecclesie parochialis Munster confirmata 1469. dominio in Weickersheim est reseruata collacio[3].
Primissaria siue vicaria in Sassenflur. confert Wilhelmus Adel[4] de Mestelhausen miles.

---

[1] Würdtwein: Arvewlshussen.
[2] Nassau.
[3] Wie das Folgende von späterer Hand des 15. Jahrhunderts.
[4] von Tottenheim. Wilhelm von Tottenheim (1415—1506 waren Tottenheim auch Besitzer von Messelhausen als hohenlohische Lehenträger) und Herrn von Rosenberg stifteten 1469 die Vikarie in Sachsenflur. Vgl. Stocker, Der Schüpfergrund und seine Besitzer, Freib. Diöz.-Archiv XXV, 184.

Weitere Angaben über das Kapitel Mergentheim bietet der Liber collationum (II) im Würzburger Ordinariatsarchiv, der um die Mitte des 16. Jahrhunderts angelegt wurde, aber auch spätere, durch neue Verhältnisse veranlaßte Einträge enthält.

f. 51. **Capitulum Mergentheim**

celebratur feria tertia post Corporis Christi.
Collectura capituli XV L. d. iij ₰

[Ex parte inferiore.]

Mergetheim[1] parochialis.
Collator commendator[2] ibidem.
Collect. iij lb.
Prouisor Caspar Suffan[3] religiosus. tenetur commissario episcopalia et steuram.

Lauda. pastoria. [man. rec.] ist Götz von Berlichingen versetzt.
Collator Universitas Heidelbergensis. [man. rec.] Nunc anno 1580 Reverendissimus ex conuentione.
Collect. ij lb v β.
Prouisor Johannes Gerwickus [15]76. Johannes Braun [ao.] 79. Johannes Vischer in mense Nouembri anno 80.
primissaria. possessor Heinricus Rodengast, plebanus in Oberlauda, et ipse prouidet nunc suum locum. Casparus Gruebner [ao.] 63. nunc Sebastianus Wuest [ao.] 66—80.
primissaria secunda seu vicaria [s.] Sebastiani [ad marg.] Catharinae.
[man. rec.[4]] Collator Praefectus ibidem.
Possessor Adamus Hoffmann. Petrus Jacobus anno 65. Balthassarus Rotter anno 74—80.

[1] Mergentheim Stadtpfarrei, Dek. Mergentheim, Diöz. Rottenburg, O.-A. Mergentheim, Württemberg.

[2] Komthur des Teutschordens. Das Patronat besaß seit 1207 der Johanniterorden, der den Pfarrer mit fünf andern Priestern besoldete und in einem eigenen Hospize verpflegte. 1554 ging mit dem Verkaufe des Johanniterhofes auch Patronat und Pfarrhof an den Deutschorden über. Oberamt Mergentheim (Stuttgart 1880) S. 416.

[3] Johanniterordens-Bruder. Um 1566 teilte Pfarrer Kaspar Suffan das Abendmahl unter beiden Gestalten aus und trat in die Ehe. Ebd. S. 413.

[4] Die meisten Angaben über den Collator sind von späterer Hand beigesetzt.

vicaria B. Virginis extra muros.

Possessor Wolfgang Klüpfell. Bartholomaeus Bock [ao.] 60. Johannes Kuchenbrot anno 65. Joannes Frank anno 70 inuestitutus.

medimissaria seu vicaria s. Barbarae.

Possessor Wolfgang Klüpffel.

Oberlauda. parochialis. gehört ins amt Lauda.

Collator Reverendissimus. Collect. v β.

[Plebanus] Heinricus Rodegast inuestitus, ist alt vnd schwach, hatt die fruhmeß zu Lauda in 2 jahren nicht versehen. Georgius Gruen [ao.] 63. Andreas Rubsamer anno 76. Johannes Hulsius anno 80.

Heckfeldt parochialis.

Collator Praepositus Noui Monasterii[1].

[Plebanus] investitus Joannes Burckart anno 52. Georgius Gruen [ao.] 63. Andreas Rubsamer [ao.] 76. M. Johannes Hulsius [ao.] 80.

Igersheim parochialis[2].

Collator Oblegarii[3] Noui Monasterii.

Collect. x viij β.

Prouidet nunc Adam Busch, vicarius Noui Monasterii, post obitum Joannis Han [ao.] 61. M. Sampson Wegelein [ao.] 70. Sebastian Reisner [ao.] 77—80.

primissaria.

Collator Canonici Noui Monasterii.

Inuestitus Andreas Werner anno 57. Inuestitus Fridericus Glaser [ao.] 69.

Wachbach[4] parochialis. Jörg von Aletzheim[5].

Collator Armigeri de Adeltzheim[5].

[1] Das Chorherrenstift Neumünster in Würzburg.

[2] Katholisches Pfarrdorf, Def. Mergentheim, Diöz. Rottenburg, O.-A. Mergentheim, Württemberg.

[3] Oblegarii, oblegiarii, die Verwalter der Oblei (oblaya von oblata), besonderer Einkünfte, welche an die älteren und höheren Kanoniker vergeben wurden.

[4] Dorf mit protestantischer und katholischer Pfarrei, letztere Def. Mergentheim, Diöz. Rottenburg, O.-A. Mergentheim, Württemberg.

[5] Adelsheim, seit 1439 Besitzer im Orte.

Prouidet ein Luterischer absque commissario.
angelimissaria[1].

Neunkirchen parochialis[2].
Collator Validi de Sutzel[3] von Mergetheim.
Collect. xii β.
Prouidet Bernhardus Schwab. Georgius Gotfridus [man. rec.] Bastian Geyer luterisch.

Konigshouen an der Thauber parochialis. Meintzisch.
Collator die von Leuchtenberg. Nunc Reverendissimus Herbipolensis anno 81.
Collect. viiij β.
Prouisor Petrus Schnurr, soll cittirt werden, helt es catholischer religion gar zuwider. Ille parochus exhibuit litteras testimoniales, quia a catholica religione deseruerit [ao.] 75. Nunc Martin Wittich.

Ottelfingen[4] hatt 3 Herschaften Teutschmeister[5], Aletzheim, Zobell[6].
Collect. iiij β.
[man rec.] Vacat.

Obernbalbach parochialis. Ist ein theil der Sutzell, Teutschmeister, Würzburg[7].
Collator Comes in Hoenloe.
Collect. x ij β.

Niedernbalbach parochialis.
Collator Landgravius de Leuchtenberg [man rec.] Nunc Reverendissimus Herbipolensis.

[1] Ohne weitere Angaben, wie meistens bei den Pfründen, die in den Besitz der Lutheraner oder Reformierten gekommen waren.

[2] Protestantisches Pfarrdorf, O.-A. Mergentheim, Württemberg. Die Sützel verkauften 1550 ihre Besitzungen an die Geyer von Giebelstatt und die Berlichingen, welche das Ganze 1591 den Geyer überließen. Diese führten das lutherische Bekenntnis ein. O.-A. Mergentheim S. 454.

[3] Das adelige Geschlecht derer von Mergentheim, das 1099 auftritt, teilte sich später in die Riche, Mertin (Martin) und Sützel; es starb mit Christoph v. S. in Unterbalbach um 1579 aus.

[4] Edelfingen, protestantisches Pfarrdorf O.-A. Mergentheim, Württemberg, durch Hohenlohe oder 1560 durch Albrecht von Rosenberg in Schüpf lutherisiert. O.-A. Mergentheim S. 520.

[5] In Mergentheim.

[6] In Messelhausen.

[7] Gehört auch zu Niedernbalbach.

Prouisor Erhardus Dürr luterisch [ao.] 66—67. Prouisor Alexander Lauch [ao.] 78. prouidet Joannes Gulde (?) [ao.] 79.

Schüppf parochialis.
Collect. viiij β.
primissaria.
medimissaria.
Obernschüpff primissaria.
Collator Comes in Hohenloe.
[man rec.] Albert von Rosenberg.

Vffingen parochialis.
Collator Praepositus Noui Monasterii.
Collect. x ij β.

Vilchbandt parochialis man rec. Leuchtenbergisch.
Collator Abbas s. Stephani[1].
Collect. x ij β.
Plebanus Heinrich Schütz. anno 86: frater Johannes Krieg obitu fratris Thobiae Pflegers.

Althausen[2] filialis Neunkirchen, primissaria.
Collator Armigeri de Sützel et commendator in Mergentheim alternis uicibus.

Vinsterlohe[3] parochialis.
Collator Praepositus Noui Monasterii.

Sub principe Palatino:

Schweygernn parochialis. Albert von Rosenberg.
Collator Comes in Hohenloe.
Collect. viiij β.
primissaria.

Sachsenflur. vicaria. filialis Schweygern.
Collator Armigeri de Rosenberg.

Boestadt[4] parochialis. Rosenberg.
Collect. viij β.

[1] In Würzburg, Benediktinerordens.

[2] Protestantische Filiale von Neunkirchen, O.-A. Mergentheim. Das lutherische Bekenntnis wohl durch die Geyer von Giebelstatt um 1560 eingeführt. O.-A. Mergentheim S. 445.

[3] Finsterlohr, protestantisches Pfarrdorf, O.-A. Mergentheim, Württemberg; (etwa seit 1387) im Besitze von Rothenburg und wohl von diesem reformiert.

[4] Bobstadt.

Wolchingen parochialis. Rosenberg.
Collator Rosenberg.
Collect. x ij β.
altarista B. Virginis.
altarista s. Jodoci.
Angertal primissaria.
Collator Senior de Rosenberg.
Boxberg parochialis.
Collator Senior de Rosenberg.
primissaria.

Ex parte superiore:

Liental parochialis[1]. Collator Consulatus in Rottenburg[2]. Collect. 18 β. Schmerbach[3] parochialis. Collator Priorissa in Rottenburg[2]. Collect. 6 β. } Rottenburgisch.

Creglingen[4] parochialis. Margrauisch[5].
Collect. x viij β.
primissaria.
primissaria secunda.
capella ibidem.
Munster[6] parochialis. Rosenberg.
primissaria.
ossaria.

[1] Jetzt Lichtel, protestantischer Pfarrweiler, Gem. Oberrimbach, O.-A. Mergentheim, Württemberg.

[2] Rothenburg o. d. T., daselbst das 1258 durch Luitpolt von Nordenberg gestiftete Dominikanerinnenkloster, im Jahre 1379 unter Schutz und Schirm der Stadt gestellt, 1525 aus Furcht vor den Bauern von den Nonnen verlassen und dann aufgehoben; das Vermögen verblieb im Besitze der Stadt und wurde ad pias causas verwendet. Rothenburg in alter und neuer Zeit (Ansbach 1881), S. 140 f.

[3] Protestantisches Pfarrdorf, O.-A. Mergentheim, Württemberg.

[4] Protestantische Stadtpfarrei, O.-A. Mergentheim, Württemberg. Lutherisches Bekenntnis seit 1528 eingeführt.

[5] Markgrafschaft Brandenburg-Ansbach, an welche Creglingen nach Aussterben des Hauses Hohenlohe-Brauneck im Jahre 1448 gekommen war und dem es bis 1791 verblieb. Kollator war seit 1311 der Bischof von Würzburg.

[6] Münster, protestantisches Pfarrdorf, O.-A. Mergentheim, Württemberg. Lutherisches Bekenntnis durch Hohenlohe oder Rosenberg.

Rinderfeldt[1] parochialis. Collator Marchio. Wermbrechtshausen[2]. } Christophl von Rosenberg.

Neunbrunn[3] parochialis. Rosenbergisch. Hat zu gemeinen jahren iij malter frucht, x fuder wein, ist ein kleins dorff auff 24 heuser, setzen die von Rosenberg einen dahin, dem geben sie L x fl.
Collator Praepositus Noui Monasterii.
Collect. x viij β.

Biberernn[4] parochialis.
Collator Capitulum Bamberg.
Collect. x viij β.
Prouisor Kilianus Röder. Joannes Schrauth (?) [ao.] 73.
primissaria.
Collator Reverendissimus Herbipolensis.
Inuestitus Michael Düll. Hieronymus Weiss [ao.] 63. Bartholomaeus Sturmkorb [ao.] 65.
vicaria B. Virginis.
Collator Reverendissimus Herbipolensis et plebanus ibidem alternatim.
Inuestitus Joannes Wirzberger [ao.] 60.

Schrotzberg[5] parochialis. Hohenloisch und Berlichingisch.
Collator Plebanus in Haldenbergstetten.

Wildendierbach[6] parochialis [man rec.] Rottenburgisch.
Collator Praepositus Noui Monasterii.
Collect. x v β.
Inuestitus Balthasar Vischer ab anno 56. inuestitus Joannes Dillaw [ao.] 73.

[1] Rinderfeld, protestant. Pfarrdorf, O.-A. Mergentheim, Württbg.

[2] Ohne weitere Angaben. Wermuthshausen, protestantisches Pfarrdorf, O.-A. Mergentheim, Württemberg.

[3] Neubrunn, protestant. Pfarrdorf, O.-A. Mergentheim, Württbg.

[4] Bieberehren, katholisches Pfarrdorf, Dek. Röttingen, Diöz. Würzburg, B.-A. Ochsenfurt, Bayern.

[5] Protestantisches Pfarrdorf, O.-A. Gerabronn, Württemberg. 1571 war die lutherische Lehre eingeführt. Memminger, O.-A. Gerabronn (Stuttgart 1847) S. 209.

[6] Wildenthierbach (Thierbach)) protestantisches Pfarrdorf, O.-A. Gerabronn, Württemberg.

Obernstetten[1] parochialis. Rottenburgisch.
Collect. xj β.
primissaria.
Niedernstetten[2] parochialis. Rosenberg.
Collect. xv β.
primissaria.
capellania.
Lauttenbach[3] parochialis. Vinsterlohe.
Collator Noui Monasterii turnarius[4].
[Plebanus] Joannes Aichholz [ao.] 76.
primissaria.
Collator Capitulum Noui Monasterii.
medimissaria.
Collator Oblegarius Noui Monasterii.
capellania.
Collator Validi de Vinsterlohe.
Weickersheim[5] parochialis. Hoeloisch.
Collect. x viij β.
primissaria [s.] Crucis.
primissaria secunda.
vicaria [s.] Lucie.
vicaria in castro.
vicaria secunda in castro.
capellanus antique parochie.

[1] Protestantisches Pfarrdorf, O.-A. Gerabronn, Württemberg. Die sog. Reformation 1533 oder 1544 eingeführt. Memminger a. a. O. S. 185 f.

[2] Niedernstetten, protestantische und katholische Stadtpfarrei, letztere Dek. Mergentheim, Diöz. Rottenburg, O.-A. Gerabronn, Württemberg. 1550 Lutherisierung durchgeführt. Unter den Hatzfeld, den würzburgischen Lehenträgern, nach 1641 die katholische Pfarrei gegründet. Memminger a. a. O. S. 177 ff.

[3] Laudenbach, katholisches Pfarrdorf, Dek. Mergentheim, Diözese Rottenburg, O.-A. Mergentheim, Württemberg. Durch die Finsterlohe das lutherische Bekenntnis, durch Bischof Julius von Würzburg das katholische wieder eingeführt. O.-A. Mergentheim S. 611.

[4] Derjenige Kanonikus, welchem bei abwechselnder Verleihung gerade das Recht der Besetzung zusteht. Vgl. Markelsheim.

[5] Weikersheim, protestantische Stadtpfarrei, O.-A. Mergentheim, Württemberg. Wohl durch Graf Wolfgang von Hohenlohe um 1541 zum lutherischen Bekenntnis gebracht.

Marckelssheim[1] parochialis.
Collator Canonici Noui Monasterii ratione turni.
Collect. x viij β.
Plebanus Nicolaus von Berg. nunc inuestitus Martinus Jacob. Georgius Schott anno 63.
primissaria.
Collator Oblegarii Noui Monasterii.
Inuestitus Joannes Christoph. Sauer anno 57. Sigismundus Rein anno 63. Joannes Flicker anno 69.
medimissaria.
Collator Validi de Kere[2].
Inuestitus Joannes Zuckermacher, alias Büttner [ao.] 55. Joannes Koch [ao.] 66.
Tauberrettersshein[3] parochialis.
Collator Abbatissa in Schefftersheim.
Prouisor Andreas Bader. Hieronymus Weiss anno 63. Bartholomaeus Sturmkorb [ao.] 65.
Elperssheim[4] parochialis. Hoeloisch.
Collect. v β.
Scheffterssheim[5] parochialis.
Collator Turnarius Noui Monasterii.
primissaria.
Collator Comes ab Hoenloe.
Nassaw[6] parochialis.
Collator Reuerendissimus Herbipolensis.
Collect. x iiij β.

(Scheffterssheim … Nassaw: Hoeloisch.)

[1] Markelsheim, katholisches Pfarrdorf, Dek. Mergentheim, Diöz. Rottenburg, O.-A. Mergentheim, Württemberg.
[2] Eine fränkische Adelsfamilie.
[3] Katholisches Pfarrdorf, Dek. Röttingen, Diöz. Würzburg, B.-A. Ochsenfurt, Bayern.
[4] Protestantisches Pfarrdorf, O.-A. Mergentheim, Württemberg.
[5] Schäftersheim, protestantisches Pfarrdorf, O.-A. Mergentheim, Württemberg. Vgl. S. 332, Anm. 5.
[6] Protestantisches Pfarrdorf, O.-A. Mergentheim, Württemberg. 1541 durch Graf Wolfgang von Hohenlohe lutherisiert. Der damalige Pfarrer Bernhard hielt der Gemeinde Nassau protestantischen, der benachbarten Gemeinde Bernsfeld katholischen Gottesdienst. O.-A. Mergenheim S. 642.

Zimmern[1] primissaria. Vinsterlohe.

Collator Oblegarii Noui Monasterii.

Ruselhausenn[2] optima parochialis. hat im jar in iij c. fl. nutzung, nimbt der graf von Hoeloch, mueß der zu Pfützingen gratis prouidiren.

Collator Comes in Hoenloe.

Pfützingen[3] parochialis.

Collect. v β.

Creilhausen[4] olim filial. Wildendierbach. nement die Berlichingen die fructus ein.

Collator Validi de Berlichingen.

Schefftersheim[5]. Closter. parochialis[6].

Collator Turnarii Noui Monasterii[6].

primissaria.

Collator Comes de Hoenloe.

Ein Nachtrag zum Kapitel Mergentheim aus dem Jahre 1667 verzeichnet:

Collator:

Comes in Hoenloe.	Oberbalbach lutherisch.
Praepositus Novi Monasterii.	Uffingen "
Comes in Hatzfeld[7].	Unterschüpf "

[1] Vorbachzimmern, protestantisches Pfarrdorf, O.-A. Mergentheim, Württemberg. Hans von Finsterlohe führte um 1524 die lutherische Lehre ein. 1540 erwarb Hohenlohe die Kollatur und ernannte 1540 einen lutherischen Pfarrer. O.-A. Mergentheim S. 751.

[2] Protestantische Filiale von Pfitzingen, O.-A. Mergentheim, Württbg.

[3] Pfitzingen, protestantisches Pfarrdorf, O.-A. Mergentheim, Württemberg; seit 1372 hohenlohisch.

[4] Krailshausen, Weiler und Filial der protestantischen Pfarrei Schrotzberg, O.-A. Gerabronn, Württemberg.

[5] Das Prämonstratenserinnenkloster daselbst wurde von Kaiser Konrad III. Sohn, Friedrich IV., Herzog von Rothenburg, † 1167, gestiftet, von den Hohenlohe um 1570 aufgehoben. Graf Wolfgang von Hohenlohe hatte 1541 den ersten protestantischen Geistlichen eingesetzt. O.-A. Mergentheim S. 729.

[6] Durchgestrichen.

[7] Die Grafen Melchior und Hermann von Hatzfeld erhielten 1638 die mainzischen, 1640 die würzburgischen Lehen des Schüpfer Grundes und kauften die Güter der ausgestorbenen von Rosenberg an. Vgl. Stocker, Besitzer des Schüpfer Grundes, Freib. Diöz.-Archiv, XXV, 179.

Comes in Hoenloe.	Primissariae B. M. Magdalenae lutherisch.
	Primissariae Oberschüpf lutherisch.
Comes in Hohenloe.	Schweygern lutherisch.
Armigeri de Rosenberg.	Sachsenflur „
„ „ „	Wolchingen „
Comes Palatinus.	Schillingstadt.

Eine Vergleichung der beiden obigen Verzeichnisse ergibt:

Im „Liber synodalis" vom Jahre 1453 sind nicht genannt:

Althausen primissaria, deren Pfründe für den St. Jodocusaltar der Kapelle daselbst im Jahre 1352 aus dem Heiligenfonde und freiwilligen Gaben gegründet wurde (O.-A. Mergentheim S. 444).

Vinsterlohe parochialis.

Wermbrechtshausen. (Als Pfarrer Joh. Finger 1494 nachgewiesen. O.-A. Mergentheim S. 833.)

Ferner führt der „Liber collationum" auf:

Boxberg als parochialis, nennt dagegen die capella in castro daselbst nicht, er verzeichnet in

Creglingen	3	Benefizien	statt	1	im	„Liber synodalis"
Lauttenbach	3	„	„	2	„	„ „
Marckelsheim	2	„	„	0	„	„ „
Münster	2	„	„	1	„	„ „
Schüpf	2	„	„	1	„	„ „
Weickersheim	6	„	„	5	„	„ „

Dagegen erwähnt er die primissaria von Königshouen und das hospitale in Mergentheim nicht und benennt die Benefizien in Lauda und Wölchingen in anderer Weise. Das im Nachtrage genannte Schillingstatt gehörte dem Kapitel Buchen an.

In Dr. Wielands „Episcopatus Herbipolensis" (S. 18) sind nicht erwähnt:

Finsterlohr (unter den Collationes Novi Monasteri Herbipol. p. 49 als media genannt),

Oberlauda.

Angelthürn, Bobstadt und Wölchingen werden als Filiale von Boxberg,

Neubronn mit Elertsbronn[1] und Honsbronn[2] als solche von Laudenbach,
Neunkirchen mit Löffelstelzen[3] als Filiale von Mergentheim,
Rüsselshausen als solches von Pfitzingen,
Althausen und Wachbach als solche von Stuppach,
Oberschüpf und Sachsenflur als solche von Unterschüpf aufgeführt.

Weitere Filialen sind genannt bei
Bieberehren: Klingen[4],
Igersheim: Harthausen[3] und Neuseß[5],
Königshofen: Beckstein und Marbach,
Markelsheim: Niederappelbach und Oberappelbach[6],
Münster: Wolkersfelden[7],
Rinderfeld: Dunzendorf und Streichenthal[8],
Weikersheim: Queckbronn[9].

Bei Mergentheim ist beigesetzt: cum commenda Ord. Teut.[10], prioratu Ord. Melit.[11] et monasterio Ord. s. Dominici[12]; bei Schäftersheim: cum coenobio monialium Ord. Praemonstr.[13].

---

[1] Protestantischer Weiler, Gemeinde Wermuthshausen.

[2] Protestantisches Dorf.

[3] Katholisches Pfarrdorf, Dek. Mergentheim, Diöz. Rottenburg, O.-A. Mergentheim, Württemberg.

[4] B.-A. Ochsenfurt, Bayern.

[5] Prov. katholische Pfarrkuratie, Dek. Mergentheim, Diöz. Rottenburg, O.-A. Mergentheim, Württemberg.

[6] Apfelbach, Dorf und Apfelhof, katholische Pfarrei, Dek. Mergentheim, Diöz. Rottenburg, O.-A. Mergentheim, Württemberg.

[7] Protest. Weiler, O.-A. Gerabronn, Württbg., jetzt Filial von Lichtel.

[8] Weiler, Gem. Rinderfeld, O.-A. Mergentheim.

[9] Protestantisches Dorf, O.-A. Mergentheim.

[10] Der Deutschorden erhielt durch Andreas von Hohenlohe, der selbst in den Orden eintrat, am 16. Dezember 1219 die ersten Güter in Mergentheim. Aus ihnen erwuchs die reiche Komthurei daselbst.

[11] Albert von Hohenlohe, Oheim des genannten Andreas, schenkte 1207 die Kirche von Mergentheim mit ihren Rechten und Einkünften an den Johanniterorden, der sie 1504 an den Deutschorden verkaufte. Die übrigen Besitzungen hatte er schon 1355 an diesen verkauft. O.-A. Mergentheim S. 363.

[12] Etwa 1250—1805 in Mergentheim.

[13] Vgl. S. 332.

Völlig neu erscheinen dagegen im „Episcopatus Herbipolensis“ Wielands:

Crainthal[1] apud Creglingen,
Haltenbergstetten[2] vide Niederstetten,
Kupprichhausen,
Reinsbrunn[3] apud Bieberehren,
Roth[4],
Stuppach[5] cum fil. Althausen et Wachbach.

In der Angabe der Collatores finden sich folgende Verschiedenheiten (p. 36 ss.):

Creglingen, collat. capitulum ecclesiae Herbipol.

Elpersheim,
Igersheim et primissariae ibid. collat.
Laudenbach ac primiss. et mediam. ibid. } oblegarii Novi Monasterii Herbipol.

Lichtel (Lienthal), collat. Episcopus Herbipol. Nunc Rothenburg confert.

Markelsheim et primissar. ibidem
Nassau et primissar. ibid.
Haltenbergstetten (Niederstetten) } collat. oblegarii Novi Monasterii Herbipol.

Rinderfeld collat. capitulum ecclesiae Herbipol.

Schäftersheim
Weickersheim et primissar. ibid.
Wermuthshausen } collat. oblegarii Novi Monasterii Herbipol.

Als collator von Stuppach ist capitulum ecclesiae Herbipolensis, als solche der capella B. M. V. in monte (Bergkirche) Laudenbach sind die oblegarii Novi Monasterii Herbipolensis genannt. Unter den Pfarreien, deren collator der praepositus ecclesiae collegialis Novi Monasterii Herbipol. war, werden

[1] Protestantisches Dorf, Filial von Kreglingen, O.-A. Mergentheim.

[2] Schloß der Standesherrschaft Hohenlohe-Waldenberg-Jagstberg in Niederstetten, in deren Kapelle durch die Hatzfeld der katholische Gottesdienst eingerichtet wurde, vgl. oben S. 330.

[3] Protestantisches Pfarrdorf, O.-A. Mergentheim.

[4] Katholisches Pfarrdorf, Dek. Mergentheim, Diöz. Rottenburg, O.-A. Mergentheim.

[5] Katholisches Pfarrdorf, Dek. Mergentheim, Diöz. Rottenburg, O.-A. Mergentheim; früher Filial von Wachbach, erhielt es durch den Hoch- und Deutschmeisterschen Statthalter Freiherrn Marquard von Eck 1607 eine eigene Kirche und Gottesdienst von Mergentheim aus, 1618 eine Pfarrdotation (O.-A. Mergentheim S. 743).

Finsterlohr als media, Wildenthierbach als bona und Uiffingen als bona xx fl. verzeichnet.

Das alte Kapitel Mergentheim, das sich nördlich bis Bilchband und südlich bis Schrotzberg erstreckte, während die Ausdehnung nach Osten durch Schmerbach oder Finsterlohr, die nach Westen durch Angelthürn begrenzt wurde, umfaßte die Gegend zu beiden Seiten der oberen Tauber. Davon gehörten nach der fränkischen Gaueinteilung die Anfänge des genannten Flußgebietes in den Mulachgowe, in dem auch Scillingsfirst[1] lag: das ganze übrige Gelände war ein Teil des Tubergowes, der sich gegen Nordwesten an den Maulachgau anschloß und im Norden an den Badenachgau stieß. Alte Orte in diesem Teile des Taubergaues sind[2]: Wikartesheim (Weickersheim), Oberensteten, Lutenbach, Zimberen, Sciffa (Schüpf), Chuningeshuoba (Königshofen), Soagria (Schweigern), Marcholfesheim (Markelsheim). Filohunbiunte (Bilchband) wird unter die Orte des Badenachgaues gezählt.

Durch Einführung der lutherischen Lehre, die von seiten der einzelnen Grundherrschaften, der Stadt Rothenburg, der Herren von Hohenlohe, besonders Wolfgangs vom Jahre 1541 an, der Rosenberg, Finsterlohe, Geier von Giebelstadt, der Adelsheim und Berlichingen erfolgte, verlor das Kapitel Mergentheim von 46 Seelsorgstellen folgende 30 Pfarreien und Pfründen auf immer:

> Wachbach, Neunkirchen, Edelfingen, Oberschüpf, Uiffingen, Althausen, Finsterlohe, Schweigern, Sachsenflur, Bobstadt, Wölchingen, Angelthal (Angelthürn), Lienthal (Lichtel), Schmerbach, Kreglingen, Münster, Rinderfeld, Wermuthshausen, Neunbrunn, Schrotzberg, Wildenthierbach, Obernstetten, Weikersheim, Elpersheim, Schäftersheim, Nassau, Vorbachzimmern, Rüsselhausen, Pfitzingen und Krailshausen

samt allen den einzelnen Pfarreien gehörigen Benefizien.

Die „Verzaichnung aller eingehorigen Pfarren vnnd Beneficien des Rural Capitels Mergenthaim[3]“,

[1] Vgl. Karte der ostfränkischen Gaue in Stein, Geschichte Frankens (Schweinfurt 1885) 1. Bd.

[2] Vgl. Stein, Die ostfränkischen Gaue a. a. O. 363.

[3] In der Registratur des Erzbischöflichen Ordinariates zu Freiburg.

die Joannes Boppius, Pfarrer in Lauttenbach und Kapitelsdekan bei dessen Visitation am 8. Mai 1608 anlegte, zählt nur noch folgende (11) Pfarreien auf:

Stadt Lauda, Heckhfelt und Ober-Lauda, Vnterbalbach, Tauber-Königshouen, Marckelßheim, Biberehren, Tauber-Rettersheim, Igerßheim, Lauttenbach und Vilchbandt.

Benefizien sind keine angeführt. Eine Pfarrbeschreibung des Amtes Lauda aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts[1] nennt in der Stadt Lauda:

Primissaria 1. siue vicaria s. Heinrici (possessor parochus in Heckfeltt), primissaria 2. siue vicaria s. Catharinae (possessor M. Balthasar Hertig), vicaria B. M. Virginis vnd zum heiligen Blut genannt (possessor M. Balthasar Hertig, beide mal dieser Name von späterer Hand, von erster: parochus in Oberlauda).

Während des dreißigjährigen Krieges ging ferner die Pfarrei Oberlauda ein, da der Pfarrer nach dem ummauerten Lauda zog. So wurde das Dorf Filial von Lauda.

Die Gegenreformation Würzburgs, der Grafen von Hatzfeld und des Deutschordens vermochte das katholische Bekenntnis zum Teile wieder herzustellen, bezw. katholische Pfarreien einzurichten in

Boxberg, Unterschüpf, Niedernstetten (Haltenbergstetten).

Neu errichtet und dem Kapitel Mergentheim zugewiesen wurden die Pfarreien

Stuppach (vgl. S. 335),

Roth[2], das, vom Deutschorden 1629 zur katholischen Religion zurückgeführt, durch Stadtpfarrer Vögler in Mergentheim im Jahre 1667 Kirche und Pfarrei erhielt, und

Kupprichhausen, das, ursprünglich Expositurkaplanei des daselbst begüterten Klosters Bronnbach, wohl erst infolge der Reformierung durch Albrecht von Rosenberg zur Pfarrei erhoben wurde.

Über die Veränderung im untern Teile des Kapitels trug Dekan Mag. Matthias Handschuch, Stadtpfarrer in Lauda

---

[1] Im Leiningischen Archiv zu Amorbach.

[2] Katholisches Pfarrdorf, Dek. Mergentheim, Diöz. Rottenburg, O.-A. Mergentheim.

von 1632—1658, folgendes in den „Liber matricularis" des Kapitels, der unten des nähern zu besprechen ist, f. 56 ein:

In rei memoriam.

Parochiae subscriptae ad rurale capitulum Mergetheimense spectantes, quae superiori seculo sese abalienantes a fide defecerunt catholica, hoc posteriori rursus coeptae sunt informari; sed propter iniquas pacis initae conditiones, eiectis fidei catholicae doctoribus, sacerdotibus uel parochis, instabiles ad vomitum redierunt detestabilem.

Paroeciae

Boxberg, Schwägern[1], Bohostatt[2], Angelthorn[3], Schwahausen[4] nec non Schillingstatt, ad rurale aliud capitulum pertinens, sacrosancta fidei orthodoxae doctrina circa annum salutis reparatae millesimum sexcentesimum vigesimum secundum imbui; (f. 56) verum pridie Nativitatis B. M. V. ao. 1649 turpiter euacuari.

Parochiae

Öttelfingen, Althausen et Neukirch ab erroribus ac tenebris ao. 1628 uel 1629 liberari, at eisdem peruersitatibus implicari circa tempus aestiuum ao. 1648 incipiebant.

Paroeciae

Oberbalbach Dominica die Laetare et Cupprichhausen in festo s. Henrici imperatoris anno 1628 semotis Lotheranicae perfidiae cacomagistris sunt restitutae fidei Ecclesiae catholicae gremio, quo hactenus ac, DEO ter optimo maximo protectore, in sempiternum fouebuntur.

Parochiae

Vffingen cura Ehrhardo seductorum decurione extincto lethali morbo ss. ao. 1634 commissa est reverendo Dno. Joanni Hergenröter, parocho in Cupprichhausen, tum a reverendissimo senatu ecclesiastico Herbipolensi, tum ab admodum reverendo capitulo Noui Monasterij ad S. Joannem. Qvi dns. parochus

[1] Schweigern.

[2] Bobstadt.

[3] Angelthürn, soviel bekannt in katholischer Zeit nie Pfarrei.

[4] Schwabhausen wie Schillingstadt zum Kapitel Buchen gehörig.

in hunc diem iurisdictionem sibi traditam exercet anno 1649 11. Septembris. Verum rustici peruersi hoc in loco omnem mouent lapidem ad subuersionem procurandam atque excutiendum iugum Christi suaue. Inde videtur emergere difficultas et dubium, an non Dominus DEVS, alioqui benignissimus, perversos istos homines contradicentes divinae gratiae sit derelicturus.

Calamo annotauit anno 1649. 11. Sept. M. Matthias Handschuch, decanus M. C.

Ritter Albrecht von Rosenberg († 1572), der den ganzen Schüpfer Grund wieder in seiner Hand vereinigte, wie ihn einst die Herren von Hohenlohe besaßen, hatte in den obengenannten Gemeinden wie in andern das lutherische Bekenntnis eingeführt und zwar mit der Gewalttätigkeit, die bei den reformierenden Herren üblich war: er setzte nach seinem Belieben in den Gemeinden lutherische Geistliche ein. Am 24. März 1564 belehnte ihn Graf Eberhard von Hohenlohe mit dem Kirchensatze zu Schüpf, Schweigern, Edelfingen und Oberbalbach, wogegen er an mehreren Orten Zinsen und Gülten abtrat. Kupprichhausen hatte er schon vor 1. August 1551 als mainzisches Mannslehen erhalten. (Vgl. Stocker, Der Schüpfergrund und seine Besitzer, Freib. Diöz.-Archiv XXV, 175 f.).

Vergrößert wurde das Kapitel Mergentheim weiter dadurch, daß man ihm von den am 15. Mai 1656 von Mainz an Würzburg abgegebenen Pfarreien (vgl. Freib. Diöz.-Archiv NF. III, 340) des Kapitels Taubergau

Gerlachsheim, Grünsfeld, Zimmern, Distelhausen, Ilmspan (1725 neu errichtet), Gerchsheim, Dittigheim, Impfingen und Böttigheim[1]

zugewiesen, während es Königshofen a. Tauber an das mainzische Kapitel Taubergau abtrat. Dazu kamen noch:

Schillingsfürst[2] (Dekanatsakten darüber seit 1707),
Gebsattel[3]
Oesfeld[4] (längere Jahre von Bilchband aus pastoriert).

[1] Kath. Pfarrdorf, Dek. Lengfurt, Diöz. Würzb., B.-A. Marktheidenfeld.

[2] Katholische Pfarrei (Markt) und katholisches Pfarrdorf, beide Dek. Gebsattel, Diöz. Bamberg, B.-A. Rothenburg.

[3] Dek. Gebsattel, Diöz. Bamberg, B.-A. Rothenburg.

[4] Kath. Pfarrdorf, Dek. Röttingen, Diöz. Würzburg, sämtlich Bayern.

Das „Visitations-Protokoll des Mergentheimer Landkapitels, verführet von Nikolaus Geißel, Dechanten, Pfarrer zu Lauda[1], und Anton Herbst, actuario, Pfarrer zu Heckfeld und Kapitels-Procurator im Jahr 1782"[2] beschreibt das Kapitel in folgender Weise:

Biberehrn. Filialis: Klengen. — Dominus territorii. Princeps[3] Wirceburg. — Decimatores: Eccles. ad s. Stephanum Bambergae. — Patronus: ead. ecclesia. — Parochus Albericus Held, alumnus Bamberg. natus 1739; a quo tempore in hac parochia: 1770. — Primissarius vel sacellanus: Beneficiatus Adamus Reismann, alumnus Wirceb. natus: 1752. a quo tempore in hac statione: 1775.

Böttigheim. Dom. territ. Princeps Wirceburg. — Decim. Princeps Wirceb., Holzkirchen[4], Julierspital, Pastor zu Werbach, Schulmeister daselbst und Böttigheim et paroch. loci. — Patron. Celsissimus Wirceb. — Paroch. Engelbert Joseph Zwierlein, al. Wirecb. n. 1732 a. q. t. 1775.

Boxberg. Fil. Welchingen, Angeldorn, Schwaigern, Poppstadt, Eplingen, Hof Graefingen. — Dom. territ. Elector Palatinus. — Decim. Elector Palat. — Patron. Celsiss. Wirceb. — Paroch. Franciscus Römelt, al. Wirceb. n. 1734 a. q. t. 1772. — Sacell. Franciscus Anselmus Speiser, al. Wirceb. n. 1757 a. q. t. 1782.

Cupprighausen. Fil. Üffingen, Lengerten, Hagen-Mühl. — Dom. territ. Comes de Hazfeld. — Decim. Comes, parochus, hospit. Julian. — Patron. Comes. — Vicarius parochiae Bruno Weiss, Franciscanus.

Distelhausen. Dom. territ. Cels. Wirceb. — Decim. Cels., Mergentheim, Julierspital, parochi in Bischofsheim et Distelhausen. — Patron. Cels. Wirceb. — Paroch. Sebastianus Blenkner, al. Mogunt. n. 1730 a. q. t. 1777.

[1] Vom J. 1756—1783.

[2] In der Registratur des Erzbischöflichen Ordinariates zu Freiburg.

[3] = Cels. (Celsissimus), Wirceb. (Wirceburgensis).

[4] Ehemalige Benediktinerpropstei bei Wertheim, jetzt kath. Pfarrdorf, Diözese Würzburg, B.-A. Marktheidenfeld, Bayern.

Dietigheim. Fil. Hof Steinbach. — Dom. territ. Cels. Wirceb. Decim. Cels., Domprobst zu Mainz, Pfarrer. — Patron. Cels. Wirceb. — Paroch. defunctus[1].

Gebsattel. Fil. Rodersdorf, Leizen-Hof, Eckards-Hof, Wasen-Mühl. Dom. territ. Eccles. equestr. Comburg[2]. — Decim. Ecclesia eadem. — Patron. Ecclesia eadem. Paroch. David Frank, al. Mog. n. 1732 a. q. t. 1757. — Sacell. Christoph Steiner, al. Wirceb. n. 1750 a. q. t. 1776.

Gerchsheim. Dom. territ. Cels. Wirceb. — Decim. Barones de Adelsheim. Patron. Cels. Wirceb. — Paroch. Michael Poppenberger, al. Wirceb. n. 1716 a. q. t. 1774.

Gerlachsheim. Fil. Kizbrunn. Dom. territ. Cels. Wirceb. — Decim. Monasterium Gerlachsheim. — Patron. Monasterium ibid. — Paroch. Christophorus Krahe, professus Cellae Dei[3] n. 1735 a. q. t. 1771.

Grünsfeld. Fil. Zimmern, Grensheim, Baymar, Hausen, Hof Uhlberg. — Dom. territ. Cels. Wirceb. — Decim. Cels. Wirceb. — Patron. Cels. Wirceb. — Paroch. Georgius Josephus Schmidt, al. Wirceb. n. 1723 a. q. t. 1765. Sacell. Maximilianus Helbig, al. Wirceb. n. 1757 a. q. t. 1782. Sacell. Michael Straulin, al. Wirceb. n. 1757 a. q. t. 1782.

Heckfeld. Dom. territ. Cels. Wirceb. — Decim. Cels. Wirceb., monasterium Gerlachsheim, Pfarrer. — Patron. Cels. Wirceb. — Paroch. Antonius Herbst, al. Wirceb. n. 1734 a. q. t. 1772.

Igersheim. Fil. Neuses, castrum Neuhaus, Höfe Reinsbrunn et Reisfeld. — Dom. territ. Ordo Teutonicus. — Decim. Eccles. Colleg. Novi Monasterii Wirceb. — Patron. Eadem Ecclesia. — Paroch. Martinus Neckermann, al. Wirceburg n. 1736 a. q. t. 1772. Sacell. Andreas Schenk, al. Wirceb. n. 1753 a. q. t. 1778.

Ilmspan. Dom. territ. Cels. Wirceb. — Decim. Cels. Wirceb. — Patron. Decanus capituli Episcopiensis[4] Moguntini. — Paroch. Josephus Hofer, al. Mogunt. n. 1743 a. q. t. 1778.

---

[1] Antonius Nicolaus Loschert, a. q. t. 1776, ob. 1781.
[2] Ehemaliges Ritterstift Kamburg, O.-A. Hall, Württemberg.
[3] Prämonstratenserabtei Oberzell bei Würzburg.
[4] Der Dekan des mainzischen Landkapitels Taubergau.

Impfingen. Dom. territ. Cels. Wirceb. — Decim. Cels. Wirceb. — Domprobstei zu Mainz, Karthaus Grünau[1]. — Patron. Domprobst zu Mainz. — Paroch. Philippus Dehmer, al. Mog. n. 1740 a. q. t. 1781.

Lauda. Fil. Oberlauda. — Dom. territ. Cels. Wirceb. — Decim. Cels. Wirceb. und Julier-Spital. — Patron. Cels. Wirceb. ut praepositus des Julier-Spital. — Paroch. Nicolaus Geissel, al. Wirceb. n. 1719 a. q. t. 1756. — Primiss. Joannes Faber n. 1767 a. q. t. 1748. — Sacell. Valentinus Eck n. . . .[2] a. q. t. 1781.

Laudenbach. Fil. Hagen, Hondsbronn. — Dom. territ. Princeps de Hazfeld. — Decim. idem Princeps. — Patron. idem Princeps. — Paroch. Franciscus Joha, al. Wirceb. n. 1738 a. q. t. 1775. — [Sacell.] Jacobus Hermann Marx n. 1744 a. q. t. 1777.

Markelsheim. Fil. Apfelbach, Apfelhof. — Dom territ. Ordo Teutonicus, Neumünster in Würzburg, parochus. — Patron. Novum Monasterium [Wirceb.]. — Paroch. Casparus Rammes, al. Wirceb. n. 1724 a. q. t. 1758. — Primiss. Adam Quell n. 1728 a. q. t. 1765. — Cooperat. Joannes Göbel n. 1755 a. q. t. 1780.

Messelhausen. Fil. Hofstetten, Marstatt. — Dom. territ. lib. Baro de Zobel. — Decim. de Zobel. — Patron. de Zobel. — Curatus[3] Johannes Georgius Lösch, al. Wirceb. n. 1751 a. q. t. 1776.

Oberbalbach. Dom. territ. Ordo Teutonicus et Zobel. — Decim. de Zobel et parochus. — Patron. Cels. Wirceb. —

[1] Karthäuserkloster Nova Cella juxta Grunach, Grünau bei Wertheim, jetzt in katholischer Pfarrei Schollbrunn, Diözese Würzburg, B.-A. Marktheidenfeld, Bayern, gestiftet von Elisabeth von Hohenlohe, geborene Gräfin von Wertheim, am 16. März 1328. Aschbach, Geschichte der Grafen von Wertheim II, 81 ff.

[2] Geburtsjahr fehlt.

[3] Nach dem Visitationsprotokolle war Messelhausen nur Pfarrkuratie; der Kurat hatte bei Anwesenheit der freiherrlichen Familie täglich (Dienstags ausgenommen) die heilige Messe in der Schloßkapelle zu lesen, in welcher auch das Sanctissimum aufbewahrt wurde, Donnerstags ein Engelamt zu halten, sonst nur Freitags und Samstags zu zelebrieren. Ein Pfarrhaus war nicht vorhanden.

Paroch. Philippus Aquilinus Händler, al. Wirceb. n. 1730 a. q. t. 1765.

Ösfeld. Dom. territ. Cels. Wirceb. — Decim. Kloster Oberzell. — Patron. Cels. Wirceb. — Paroch. Balthasar Ludwig, al. Wirceb. n. 1744 a. q. t. 1778.

Roth. Fil. Wachtel, Dörtel, Schönbühl. — Dom. territ. Ordo Teutonicus. — Decim. Ordo Teutonicus et Princeps de Hohenlohe. — Patron. Ordo Teutonicus. — Paroch. Petrus Bruno Sutor, al. Teutonic. n. 1717 a. q. t. 1769.

Schillingsfürst. Fil. Bellershausen, Widenholz, Stelzendorf, Wonbach, Schondorf, Wolfsau. — Dom. territ. Princeps ab Hohenlohe Schillingsfürst. — Decim. idem Princeps. — Adest curatus Franciscanus.

Stuppach. Fil. Wachbach, Althausen, Lüllstatt, Lustbrunn. — Dom. territ. Ordo Teutonicus. — Decim. Ordo Teutonicus. — Patron. Ordo Teutonicus. — Paroch. Conradus Franciscus Scharpf, al. Teutonic. n. 1749 a. q. t. 1775.

Tauberrettersheim. Dom. territ. Cels. Wirceb. — Decim. Lib. Baro de Wirzburg. — Patron. duabus vicibus Novum Monasterium, una vice Cels. Wirceb. — Paroch. Martin Riegel, al. Wirceb. n. 1737 a. q. t. 1776. — Primiss. Sebastianus Fey, n. 1420 a. q. t. 1780.

Vilchband. Fil. Hof Bowiesen. — Dom. territ. Cels. Wirceb. — Decim. Monasterium ad s. Stephanum Wirceb. — Patron. idem monasterium. — Paroch. Columban Thalmayer ord. s. Benedicti n. 1718 a. q. t. 1763.

Unterbalbach. Fil. Edelfingen. — Dom. territ. Cels. Wirceb. et Ordo Teutonicus. — Decim. Ordo Teutonicus et Comes de Castell. — Patron. Ecclesia Wirceb. — Paroch. Christoph Stieger, al. Wirceb. n. 1738 a. q. t. 1781.

Unterschüpf. Fil. Oberschüpf, Dainbach, Saxenflur. — Dom. territ. Comes de Hazfeld, Hohneck, Gemmingen, Seyfried[1]. — Decim. iidem. — Patron. Comes de Hazfeld. — Paroch. Michael Wohlfromm, al. Wirceb. n. 1724 a. q. t. 1760.

[1] Vgl. Stocker, Der Schüpfergrund und seine Besitzer, a. a. O. S. 179 ff.

Parochia in Mergentheim, supremi ord. Teuton. Magistri residentia, vi recessus a solo tit. D. Suffraganeo Wirceburgensi visitatur.

In Haltenberg-Stetten, Principis de Hazfeld oppido, ubi curam animarum habent duo Patres Franciscani, parochia nunquam visitata fuit, quia praetenditur periculum, ne exinde oriatur religionis gravamen, vel quia potius Princeps de Hazfeld ejusmodi visitationem non concedit.

Dieselben (28) Pfarreien, die Kuratie Messelhausen ausgenommen, führt auch Ussermann, Episcopatus Wirceburgensis p. XL als zum Kapitel Mergentheim gehörend auf.

Das Kapitel Mergentheim wurde zum letzten Male durch Dekan Joh. Franz Römelt[1], Pfarrer zu Lauda 1783—1816, als würzburgisches Kapitel im Jahre 1807 visitiert. Dem Protokolle in Tabellenform mit Vordruck entnehmen wir die mit dem Protokolle des Jahres 1782 nicht übereinstimmenden Angaben; die erste Zahl nach den Namen der Geistlichen bezeichnet die anni aetatis, die zweite die anni curae, die dritte die anni subsistentiae.

Biberehren. Parochus: Georgius Hofmann 37. 11. 8. — Primissarius: Adamus Reissmann 57. 31. 21. — Dominus territorialis: Dux magnus Herbipol.[2]

Böttigheim. Paroch. Andreas Sala. 44. 19. 4. — Dom. territ. Dux m. Herbipol.

Boxberg. Paroch. Joannes Dopfler 53. 26. 11. — Sacell.[3] Stephanus Walter 36. 12. 9. — Dom. territ. Dux magnus Badensis.

Distelhausen. Paroch. Aloisius Lottermann titularis Mogunt. 47. 22. 7. — Patronus. Decanus capituli Hundheim Aschaffenburg. — Dom. territ. Dux m. Bad.

Dietigheim. Paroch. Albertus Leo 43. 19. 3. — Primiss. Engelbertus Haberkorn Ord. Praemonstr. Cellensis. 60. 2. 2. — Dom. territ. Dux m. Bad.

[1] Römelt, „einem nicht mehr in die Neuzeit passenden Manne“, wurde im Jahre 1812 vom Bruchsaler Generalvikariat das Dekanat abgenommen, hauptsächlich auf Betreiben des Pfarrers Breitenbach zu Grünsfeld, der zunächst zum Vizedekan und später zum Dekan ernannt wurde.

[2] Großherzog Ferdinand von Toskana besaß das Fürstentum Würzburg vom Jahre 1805—1814.

[3] Sacellanus aut cooperator = Vikar.

Gebsattel. Visitatio interdicta a Rege Würtenberg.

Gerchsheim. Paroch. Franciscus Wohlfromm 62. 38. 31. Dom. territ. Dux m. Bad.

Gerlachsheim[1]. Patron. Princeps de Salm. — Dom. territ. Dux m. Bad.

Grünsfeld. Paroch. Carolus Breidenbach 52. 29. 10. Sacellani Georgius Heim 28. 3. 3. — Christophorus Walter Ord. Praemonst. 29. ? 6. — Dom. territ. Dux m. Bad.

Heckfeld. Paroch. Michael Stöber 56. 22. 18. — Dom. territ. Dux m. Bad.

Igersheim. Paroch. Casparus Dienstedt 54. 28. 3. — Sacell. Fridericus Hofmann 36. 14. 7. — Patron. Ordo Teuton. — Dom. territ. Ordo Teuton.

Ilmspann. Paroch. Joannes Jacob titularis Aschaffenburg. 47. 24. 7. — Dom. territ. Dux m. Bad.

Unterschüpf. Paroch. Michael Schneider, canoniae Heidenfeldensis pensionarius 28. 4. 4. — Patron. Episcopus Herbipol. — Dom. territ. Dux m. Bad.

Impfingen. Paroch. Sebastianus Schwartz, titularis Aschaffenburgens. 52. 23. 19. — Patron. Princeps de Salm praetendit jus patroni. — Dom. territ. Dux m. Bad.

Kuprichhausen. Paroch. Philippus Senft 57. 34. 23. — Sacellan. Jacobus Kuchenbrod 47. 15. 1. — Patron. Dux m. Herbipol. — Dom. territ. Dux m. Bad.

Lauda. Paroch. Franciscus Roemelt 72. 45. 24. — Sacell. Antonius Haaf 37. 12. 10. — Dom. territ. Dux m. Bad.

Laudenbach. Visitatio pro hoc anno interdicta a Rege Würtenberg.

Marckelsheim. Paroch. Josephus Riegler 37. 14. 4. — Beneficiatus Melchior Freyschlag 41. 15. 5. — Patron. Ordo Teuton. — Dom. territ. Ordo Teuton.

Oberbalbach. Paroch. Nicolaus Brückner 50. 26. 7. — Dom. territ. Dux m. Herbipol.

Oesfeld. Paroch. Georgius Memel 71. 46. 22. — Dom. territ. Dux m. Herbipol.

---

[1] Der Name des Pfarrers fehlt, wohl Franz Stephan, gest. 1831.

Roth. Paroch. Xaverius Wiest titular. Ordinis Teuton. 44. 19. 7. — Dom. territ. Ordo Teuton.

Schillingsfürst. Visitatio interdicta a Rege Würtenberg.

Stuppach. Visitatio nondum peracta, quia neoparochus per medium annum in sua parochia residet nec est praesentatus nec attulit Decano decretum praesentationis.

Tauberrettersheim. Paroch. Georgius Mainz 44. 19. 19. — Beneficiat. Ludovicus Gockeisele 70. 12. 12. — Patron. Dux m. Herbipol. — Dom. territ. Dux m. Herbipol.

Vilchband. Paroch. Michael Kuttenbaum 66. 42. 6. — Patron. Dux m. Bad. — Dom. territ. Dux m. Herbip.

Unterbalbach. Paroch. Georgius Baumann 57. 29. 12. — Patron. Episcop. Herbipol. — Dom. territ. Dux m. [Bad.] et Ordo Teuton.

Infolge der staatlichen und kirchlichen Veränderungen zu Anfang des 19. Jahrhunderts schieden die Pfarreien

Haltenbergstetten (Niederstetten), Igersheim, Laudenbach, Markelsheim, Mergentheim, Roth und Stuppach

als Teile des neuen Königreichs Württemberg und der neu errichteten Diözese Rottenburg aus und bilden mit 10 andern Seelsorgsstellen das jetzige Dekanat Mergentheim dieser Diözese.

Bieberehren, Böttigheim, Gebsattel, Ösfeld, Schillingsfürst und Tauberrettersheim

fielen dem neuen Königreiche Bayern zu und verblieben teils der Diözese Würzburg, teils gingen sie (Gebsattel und Schillingsfürst) in die Erzdiözese Bamberg über.

Im Jahre 1809 traten die jetzt dem Großherzogtum Baden angehörenden Pfarreien des ehemaligen Kapitels Mergentheim:

Boxberg (Filiale: Bobstadt, Angelthurn, Hof Greffingen, Epplingen, Schwaigern, Wölchingen), Distelhausen, Dittigheim (Filiale: Hof Steinbach)), Gerchsheim, Gerlachsheim (Filiale: Kützbrunn[1]), Grünsfeld (Filiale: Beymar, Grünsfeldhausen, Hof Uhlberg, Krensheim, Zimmern), Heckfeld, Ilmspan, Impfingen, Kupprichhausen, Lauda (Filiale: Oberlauda), Oberbalbach, Unterbalbach, Vilchband und die Pfarrkuratie (später Pfarrei) Messelhausen

[1] Kützbrunn seit 1813 Filial von Messelhausen, seit 1824 von Zimmern.

als Kapitel Lauda in das Generalvikariat Bruchsal bezw. in die Erzdiözese Freiburg ein, zugleich mit den dem Kapitel Lauda zugewiesenen früher würzburgischen Pfarreien

Unterwittighausen (Filiale: Oberwittighausen, vorher Kapitel Ochsenfurt) und Wenkheim (Filiale: Brunnthal, vorher Kapitel Karlstadt).

Schon im Jahre 1810 wurden die Filiale Grünsfelds Krensheim (im Jahre 1350 vom Grafen von Rineck zur Pfarrei erhoben) und Zimmern, die beide während des 30jährigen Krieges eingegangen waren, wieder als Pfarreien errichtet. Nach 1825 trat Königshofen a. T., das seit 1656 dem mainzischen Kapitel Taubergau angehört hatte, in das Kapitel Lauda ein.

Durch eine Schenkung des Weinhändlers Bernhard Liebler in Gerlachsheim konnte im Jahre 1861 das bisherige Filiale von Gerlachsheim, Kützbrunn, durch eine Schenkung des Pfarrers Michael Römig, gebürtig von Oberlauda, im Jahre 1887 das bisherige Filiale von Lauda, Oberlauda (Errichtungsurkunde vom 23. Mai 1887) zur Pfarrei erhoben werden. Ferner verordnete ein Erzbischöflicher Ordinariatserlaß vom 8. Mai 1891 (vgl. Freib. Diöz.-Archiv NF. III, 343), daß das Kapitel Bischofsheim die Pfarreien

Poppenhausen und
Schönfeld

an das Kapitel Lauda abtrete, dagegen von diesem die Pfarreien

Impfingen und
Wenkheim

erhalte. So zählt dieses nun folgende (23) Pfarreien:

Boxberg, Distelhausen, Dittigheim, Gerchsheim, Gerlachsheim, Grünsfeld, Heckfeld, Ilmspan, Königshofen, Krensheim, Kützbrunn, Kupprichhausen, Lauda, Messelhausen, Oberbalbach, Oberlauda, Poppenhausen, Schönfeld, Unterbalbach, Unterschüpf, Unterwittighausen, Vilchband und Zimmern.

II.

Der „Liber matricularis capituli Mergentheimensis“, dessen Inhalt wir im folgenden mitteilen, fand sich im Pfarrarchive zu Königshofen a. T. vor und ist ein Band von 128 Blättern Papier in Schmalfolio. Er bestand ursprünglich

aus 7 Lagen zu je 20 Blättern, jedoch wurden aus der 3. Lage 10 Blätter ganz und f. 48 zu zwei Dritteln, aus der 4. Lage ein Blatt herausgeschnitten; f. 1′, 2—6r, 8, 52′, 53, 55′, 57—69, 84r, 85—108r, 115′, 116′, 117, 118′—123, 128r sind leer. Das Papier trägt als Wasserzeichen einen bartlosen Menschenkopf mit Locken, die bis auf die Schultern fallen, über dem Kopfe befindet sich ein Kreuz mit doppeltem, gekreuzten Querholze. Den Einband bildete ein Schweinslederumschlag, der auch über die offene Seite gelegt und mit einem über den Rücken laufenden Lederstreifen geschlossen werden konnte, zwei weitere Lederstreifen legen sich, mit Schnüren verziert, über den Rücken.

Das Buch enthält zuerst von f. 1—51 das Verzeichnis der Testamentsvollstrecker (testamentarii), welche die einzelnen Priester des Kapitels zu ernennen verpflichtet waren, f. 50′ und 52 die Namen der zu Anfang des 17. Jahrhunderts in das Kapitel eintretenden Seelsorger, f. 70—83 die Kapitelsverrechnungen, f. 108′—118 das Verzeichnis der Bruderschaft, welche sich an den Kapitelverband anschloß, endlich von f. 124—127′ die Aufstellung der, hauptsächlich an den Bischof, zu entrichtenden Abgaben.

Da die testamentarii auf der jährlichen Zusammenkunft der Geistlichen des Kapitels zu nennen und zu verzeichnen, hier auch die Abgaben an den Bischof zu zahlen waren, so diente der „Liber matricularis“ hauptsächlich den Zwecken dieser Versammlung oder des capitulum im engern Sinne.

Wie die Statuten des Kapitels Buchen (vgl. Freib. Diöz.-Archiv N.F. III, 350), so gaben wohl die aller übrigen Landkapitel Vorschriften über die Abhaltung des capitulum, d. h. der jährlichen vorgeschriebenen Versammlung der Kapitelsgeistlichkeit. Eine genaue Anweisung hierüber erließ Bischof Julius von Würzburg in seinen Statuta ruralia pro clero suae dioecesis de 2. Januarii 1582. (Pars I. II. III in einer Handschrift saec. XVI. ex. im Archive des Kapitels Krautheim[1] erhalten; die Statuta in Himmelstein, Synodicon Herbipolense, Würzburg, 1855 p. 321.) Ihrer Merkwürdigkeit wegen fügen wir hier die Vorschriften über die capitula ruralia ein:

[1] Mitteil. der Bad. Hist. Kommission Nr. 13, S. m. 52.

Pars prima.

De capitulis ruralibus.

In hac prima parte haec tantum tractanda:
Primo, cur instituta capitula.
Secundo, qui et quo anni tempore convenire debeant.
Tertio, quis modus in iis sit tenendus.
Quarto, quae tractanda.
Quinto, et quibus abstinendum.

I. Cur instituta capitula ruralia.

Recte apostolus Paulus christianorum coetum cum naturali conferens corpore illud nobis significatum voluit: quemadmodum corporis naturalis salus et incolumitas in eo consistit, ut singula membra cum suo, a quo pendent, capite, ut ipsa inter se apta connexione cohaereant, ita Christi greges, ut quovis hostium impetus sustinere valeant, obedientiae erga suos episcopos et fraternae charitatis arctissimo vinculo debere conglutinari; ita enim fore, ut motum illum spiritualem, qui a summo capite Christo per superiores in inferiores proficiscitur, recipiant maiora corporis membra, hoc est clerici, eundem pro suo modulo et mensura, sublatis omnibus impedimentis, quisque sibi creditis ovibus communicet. Quia vero ob provinciarum amplitudinem non omnibus semper adesse episcopi nec, quod cuique membro ad quietam gubernationem desit, commode per se intelligere possunt, hinc pie et prudenter a maioribus nostris huiusmodi pastorum ruralium conventus annui sunt instituti, ut simul congregatis omnibus, quae huic capitis cum membris et membrorum inter se connexioni obstant, corrigantur et, quae eandem promovent, adhibeantur ac deinde omnes iisdem instructi armis unanimes in doctrina et moribus contra externos et domesticos ecclesiae hostes animosius depugnent. Ad hunc ergo praecipuum scopum omnium pastorum ruralium animi cogitationesque spectare debent.

II. Quare et quo anni tempore ad capitula convenire debeant, quamdiu manendum et quae poena contrafacientium.

Cum omnes tam parochi, quam eorum sacellani aut alias beneficiati eiusdem corporis membra sint, necessarium est, ut ad capitula ruralia statutis temporibus omnes eiusmodi

conveniant; si quis vero absque legitima causa (cuius iudicium ad decanum et duos de capitulo a nostro legato designandos pertinebit) non veniat, numerabit poenae nomine, si parochus sive curatus sit, integrum thalerum, si simpliciter beneficiatus, dimidium, in usus communes capituli necessarios, non in commessationes. Simili poenae subiacebit, qui ante finem capituli non impetrata facultate a decano et legato nostro discesserit. Quia vero multis de causis non omnia eodem tempore ac loco celebrari commode possunt, haec singulis celebrandis assignanda visa sunt.

Capitulum rurale celebratur in

1. Buchheim — die Martis post Quasimodo.
2. Schlüsselfeld — die Martis post Jubilate.
3. Iphoven — die Jovis post Jubilate.
4. Mergenheimb — die Martis post Exaudi.
5. Dettelbach — die Martis post Corporis Christi.
6. Ochsenfurt — in octava Corporis Christi.
7. Mellerstatt — die Martis post fest. Joan. Bapt.
8. Münerstatt — die Jovis post fest. Joan. Bapt.
9. Geroltzhoven — die Martis post fest. Jacobi.
10. Ebere — die Martis post fest. Laurentii.
11. Carlstatt — die Martis post fest. Bartholomaei.

III. Quis ordo servandus in capitulis?

Ut ex huiusmodi conventibus fructus uberior non solum ad clericos, sed etiam ad reliquos dimanet, hic ordo servandus est.

Primo. Qui dies capitulo celebrando dictus est, praecedenti Dominica ex cancellis populo denuntietur, ut pie ac devote ad sacra et concionem conveniat.

Secundo. Omnes beneficiati capitulo subiecti loco et die constitutis in habitu decenti tempestive adsint, ut iuxta quod de const. dist. 3. c. 1. laici sciant feriandi tempora per annum, omnem Dominicam a vesp. usque ad vesp. (concil. Constant. 6. general. c. 90. concil. Nicen. c. 20).

Tertio. His finitis legatus noster seu fiscalis litteras nostras omnibus praesentibus legat et paucis adhortetur ad ebrietatem et caetera vitia vitanda, confessionem faciendam et missae sacrificium sequenti die devote celebrandum. Deinde ipse

cum decano officia distribuat, et quid cuique agendum et cartandum sit, decernat et more solito electiones fiant.

Quarto. Eodem etiam die vel postero diligenti praeparatione praemissa sacramentalem de peccatis suis confessionem faciant singuli, et qui sacerdotes sunt, missae sacrificium celebrent, reliqui sub summo sacro de manu celebrantis Eucharistiam sumant. Alterum horum si quis praetermiserit legitima causa decano vel legato nostro non exposita florenum unum in usus capituli numerabit.

Quinto. Quo die capitulum celebratur, Matutinum, Primam et Tertiam sequatur officium missae de B. Maria Virgine. Deinde Sextam sequantur Vigiliae defunctorum unacum officio missae pro iisdem, sub cuius offertorio nomina defunctorum fratrum recitabuntur. Postea supplicatione cum Venerabili Sacramento peracta summum inchoabitur sacrum, quo absoluto Nona cantabitur.

Sexto. Sub offertorio summi sacri concionem ad populum habebit decanus, vel qui ad id constitutus fuerit.

Septimo. Omnibus absolutis ad locum consuetum conveniant omnes, ubi habito a capituli decano brevi sermone (quo eis supra dictum scopum in memoriam revocabit, ac ut omnia modeste et ex sincera caritate fiant, hortabitur) de lectione statutorum concludant, et quae tractanda erunt, rite perficiant.

Octavo. Ad mensam tam vesperi quam mane statuta distincte et diserte praelegantur.

Nono. Prandio finito laicorum contra clericos audiantur querelae eisque, quantum res feret, mox satisfiat. Quae vero expediri sine maturiore consilio non possunt, diligenter perscripta ad nos perferantur. Poenas etiam pecuniarias pro suis delictis impositas quisque solvat ac denique omnibus praesentibus sumptuum ratione dicta finem capitulo imponant.

IV. Quid in capitulis ruralibus tractandum?

Plurima quidem eaque gravissima cum propter periculosa haec tempora, tum etiam crescentium haeresum multitudinem et pessimorum hominum corruptos mores tractanda essent in huiusmodi capitulis. Verum ut tractandorum brevis, certa et expedita habeatur ratio, illud inprimis certissimum esse debet,

non posse ruralia capitula nova statuta, ordinationes aut constitutiones facere vel hic expressas ullo modo mutare vel penitus abrogare, deinde haec, quae sequuntur, pertractent.

Primo. Postquam peractis divinis ad locum constitutum ventum et a decano capituli brevi facta exhortatione causaque huiusmodi conventuum celebrandorum explicata fuerit (ut cap. 1. et 3. dictum est), omnes professionem fidei praestent eamque in libro capitulari descriptum manu propria subscribant.

Secundo. Librum parochialem singuli offerant.

Tertio. Catechismi rationem reddant.

Quarto. Sua quisque gravamina in scripto proponat.

Quinto. Examinetur, an haec statuta ab omnibus sint servata, atque ita alter alterius defectus vel contra haec statuta vel alias contra bonos mores commissos libere quidem et sincere, sed tamen cum vera et fraterna caritate manifestet, maxime, ubi specialiter interrogatus fuerit.

Sexto. Registra suorum reddituum, inventarium omnium clenodiorum ac ad templi ornatum spectantium, denique registrum omnium beneficiorum suae parochiae cum possessionibus offerat dicatque, an fundationibus huiusmodi beneficiorum satisfiat et per quos id fiat. Intelligimus enim summa animi tristitia cordisque dolore multos in nostra dioecesi beneficiatos, qui actus suos, ut vocant, non solum non per se nec per alios faciunt pias defraudantes fundationes, qui etiam animum ad ecclesiasticas functiones non habent. Insuper in locis suspectis et universitatibus non catholicis operam navant nec horas canonicas persolvunt, multo minus habitu clericali utentes, sed bonis ecclesiasticis in destructionem ecclesiae abutentes, beneficia etiam ipsa usque ad matrimonia contrahenda retinentes et postmodum per fraudes ea consanguineis resignantes vel etiam vendentes peioribus nec ornatum reficientes nec onera alia consueta perferentes. Quare volumus et serio decanis praecipimus, ut quilibet sui capituli decanus omnes et singulos beneficiatos scriptis nominet, actus quomodo peragantur, significet, studiorum loca manifestet, ornatus talium beneficiatorum et domus quomodo disposita sint. Ipsi etiam taliter beneficiati ad proximum capitulum personaliter sub poena privationis omnium fructuum compareant nostram audituri sententiam. Quodsi commode fieri non potest, alteri suam nobiscum tractan-

dam causam plenarie committant. Nulli etiam, cuiuscunque conditionis sit, beneficiato in posterum concedemus, ut studeat nisi in universitatibus catholicis, habitum clericalem atque coronam circum ferat ac horas canonicas persolvat.

Septimo. Item omnia beneficia curata et non curata decanus in libro capituli conscripta habeat.

Octavo. Testamentarios suos nominent, quibus id de iure licet; cumque hoc tempore testamentis condendis multa multi ecclesiastici peccent, statuimus, ut quibus testamenta condendi facultas est (ut capitulis ruralibus omnibus vi privilegiorum, quae habent, est) secundum sacrorum canonum praescriptum ea ipsa testamenta condant neque personas ullas aliqua infamiae et turpitudinis nota insignes, veluti concubinas, haeredes ullo modo scribant, memores nimirum se bona huiusmodi ab ecclesia accepisse, cuius in ipsis testamentis et pauperum oblivisci non oportet.

Nono. Suas commendas redimant[1].

Decimo. Si quid praeterea alicui incideret, quod ad ecclesiae commune vel bonum particulare spectet, libere et modeste proponat, quo res ad nos delata maturo consilio deliberetur. Ex quibus sane haud postremum fuerit, quomodo administrentur scholae tum latinae tum germanicae, an catholice instituantur. Volumus enim utriusque scholis praeceptores catholicos, pios, morigeros, qui iuventutem erudiant in fide catholica, fideliter eis tradentes catechismum catholicum, tum assuefaciant eam orationibus, audiendis missis ac in iis sacerdotibus ministrare ac respondere, confessionibus, cantionibus ecclesiasticis, si latinam linguam discunt, si germanicam, catholicis germanicis et nullo modo contrariis haereticis aut etiam levibus et inhonestis. Scimus enim, quantopere Christus Dominus parvulos dilexerit ipsorumque dixerit esse regnum coelorum. Quare maxime pastoribus et decanis scholae sint curae, de eis rationem reddant.

V. A quibus in capitulis maxime abstinendum.

Generatim ab omnibus iis abstinendum sciant, quae Spiritus Sancti gratiam impedire, pacem et fraternam charitatem per-

[1] Kommenden- oder Kommissionsgelder für nicht dauernd verliehene Pfründen, dem Bischof zu zahlen. Kirchenlexikon (2. Aufl.) II, 80.

turbare ac debilitare solent. Speciatim vero diligenter sibi caveant:

Primo. Ne quis alterum invidiose, multo minus falso deferat aut delatus alieni aut perturbati animi significationem det.

Secundo. Ne quis in alterius gratiam dissimulet id, quod in detrimentum ecclesiae possit cedere.

Tertio. Ab ebrietate, quae vitiorum omnium fomes est et nutrimentum, atque adeo in universum adhibeatur moderatio sumptuum, ne nimis fiant. Itaque omnia sincere et fraterne, sobrie, pie ac caste tanquam in conspectu Dei creatoris peragantur. Quodsi quis contra fecerit, poenam legati nostri et decani ac definitoris arbitrio pro qualitate delicti irrogandam sustinebit.

Wie oben bemerkt, bilden die Verzeichnisse der Testamentarii den Hauptinhalt des „Liber matricularis" und erstrecken sich über den Zeitraum von 1482 (92) bis 1627. Im Anfange sehr zahlreich, werden sie schon von Mitte des 16. Jahrhunderts seltener, von einer großen Reihe von Jahren finden sich keine Einträge. Wurde den bischöflichen Vorschriften entsprochen (vgl. unten die Instructio pro decanis ruralibus des Bischofs Johann Gottfried II. vom Jahre 1691, Nr. 30), so muß das Kapitel Mergentheim noch ein weiteres Buch besessen haben, in welchem die Testamentsvollstrecker seiner Geistlichen verzeichnet waren.

Die Testierfreiheit der Kleriker[1] wurde auch in der Diözese Würzburg jederzeit durch Verordnungen der Bischöfe geregelt. Bekannt sind uns folgende, deren ältere auf Diözesansynoden gegeben wurden:

Synodus dioecesana a Manegoldo episcopo celebrata anno D. 1298.

XIII. De testamentis.

Prohibemus sacerdotibus, ne sua testamenta ordinent per manum laicalem, et ipsi frequentius prohibeant laicis, ne testamenta sua faciant sine praesentia sacerdotis, nisi sacerdos ex industria noluerit interesse.

[1] Heiner, Katholisches Kirchenrecht (Paderborn 1894) 2. Bd. S. 406 f.

Praecipimus clericis, ut immobilia de bonis ecclesiae acquisita tantummodo suis legent ecclesiis, cum de iure de illis aliud disponere non debeant sive possint; de bonis vero suis mobilibus poterunt facere rationabile testamentum, domum vero, utensilia ac supellectilia successoribus suis relinquant.

Himmelstein, Synodicon p. 146.

Synodus Herbipolensis Wolframi episcopi celebrata anno D. 1329.

XXXII. De testamentis et ultimis voluntatibus.

Statutum est etiam in concilio Viennensi, quod religiosi etiam exempti ad executionem cuiuscunque ultimae voluntatis deputari et ad huius executionis officium assumi non possunt, nisi a superiore suo petita super hoc licentia et obtenta, si etiam praelationis fungantur officio, locorum ordinariis debitam reddere ipsique ordinarii ab eisdem absque dolo, fraude seu negligentia de susceptae executionis officio teneantur exigere rationem; illos, quos circa id deliquisse repererint, in aliorum exemplum poena debita, quocunque non obstante privilegio, puniant etc. Himmelstein, Synodicon p. 177.

Synodus Herbipolensis sub Joanne ab Egloffstein episcopo a. Chr. 1407.

XIII. De testamentis.

Intelleximus, quod nonnulli tam religiosi quam saeculares clerici vel laici divino timore postposito suarum animarum periculum incurrere, dum res, quae per manus eorum ex testamento decedentium debent in usus certos, praesertim pias, distribui seu expendi, aliis usibus applicare non formidant . . .

(Dieses Unrecht wird strenge gerügt und untersagt, ebenso das weitere, daß die Hinterlassenschaft der Geistlichen in dieser Weise ihrer Bestimmung entzogen wird und daß insbesondere die Kirchenpatrone, Anwälte, Richter und Gerichtspersonen sich widerrechtlich der Habe verstorbener Geistlichen bemächtigen.)

Himmelstein, Synodicon p. 219 sq.

Confirmatio statutorum Wirceburgensis episcopatus de a. 1446, durch Bischof Gottfried (IV. Schenk von Limburg) wiederholt die Verordnungen der Synode des Jahres 1329. Himmelstein, Synodicon p. 246.

Synodus Gotfridi (IV.) episcopi Herbipolensis de anno 1452. Auf dieser Synode wurde die Verfügung der Synode vom Jahre 1407: Intelleximus, quod nonnulli . . . neu eingeschärft. Himmelstein, Synodicon p. 299.

Julii episcopi statuta ruralia pro clero suae dioecesis de 2. Januarii 1584. Vgl. S. 353 IV. Quid in capitulis ruralibus tractandum.

Instructio pro decanis ruralibus pro tuenda iurisdictione episcopali et de iure ecclesiastico de 1691. welche Bischof Johann Gottfried II. (von Guttenberg) erließ, besagt:

29. Nicht weniger solle Er (der Dechant) die ihme committirte Capitulares und Beneficiaten zu schrifftlicher Abfassung ihres letzten Willen, dann Benennung ihrer Testamentarien bey gewöhnlicher Capitular-Congregation oder in Abgang deren bey jährlich zu thuen habender Localvisitation anhalten, sothaner Visitations-Relation sub speciali rubrica einverleiben, ad nostrum Consilium Ecclestiacum einschicken und beynebens in Unserem Namen dieselbe ernstlich dahin ermahnen, bey ihrem erfolgtem Ableben unsere arme Gotteshäuser, als wovon sie ihre Habschafft erworben und zuruck gelegt, dergestalten löblich und vernünfftig durch ein ehrliches und gegen ihrer Verlassenschaft proportionirtes Legatum, wie sichs de Jure et juxta ss. Canones will gebühren, in ihrer letzten Disposition zu gedencken, damit Wir ex officio nicht gemüssiget werden, der Billigkeit und befindender ihrer Verlassenschaft nach darvon ad pios Usus willkührig dagegen zu disponiren, wie Wir dann die von Unseren geehrten Herren Vorfahrern gnädigst confirmirte Licentiam Testandi dahin expresse verstanden und in praxin redigirt, auch auff solche Meynung von Unserem Geistlichen Rath exequirt haben wollen.

30. Im fall nun Unserer Pfarrer, Caplän oder Beneficiaten einer mit Todt abgehen sollte, so solle Er (falls deß verstorbenen Testamentarii, welche ebenfalls in einem besonderen Capitulsbuch von jedem Testatore mit eigener Hand eingeschrieben sein sollen) nicht also gleich bey Handen wären, die Obsignation deß abgelebten Verlassenschaft vornehmen und die Testamentarios ad inventandum und inner Jahrsfristen ad exequendum Testamentum seu ultimam defuncti voluntatem zeitlich erinneren, anbey auch sowohl Er selbst, als besagte Testamentarii genaue Obsicht haben, damit kein weltlicher oder auch frembder Dioeces-Geistlicher, er seye auch, wer er wolle, so kein Testamentarius, sonderlich in frembdem weltlichem Territorio die Hand in die Execution quocunque modo vel praetextu mit dareinschlage oder sonstige Jura praetendire, sondern von Unsern Hochstiffts Geistlichkeit allein sothane Execution behauptet und vollzogen werde, zu vorkommenden Trangsaalen (?) mit bescheidenen Protestationen verwahren und es zu Uns oder Unser Geistlichen Canzlei gehorsambst berichten. Himmelstein, Synodicon p. 467 f.

(Schluß folgt.)

Kleinere Mitteilungen.

I.

Verleihung des Bruderhauses zu Grüningen bei Oberrimsingen.

Von **Jul. Mayer.**

I.

Etwa eine halbe Stunde von Oberrimsingen am oberen Kaiserstuhl liegt auf dem zu diesem Pfarrdorf gehörigen Friedhof die dem hl. Jakobus geweihte Gottesackerkapelle.

Einst stand daselbst eine Pfarrkirche, um welche sich die Häuser des Dorfes Grüningen lagerten.

Im Jahre 1072 wurde hier von den Edlen Hesso von Usenberg ein Klösterlein des Kluniazenser-Ordens gegründet, das aber schon wenige Jahre nachher vom Prior Ulrich nach Wilmarszelle am Fuße des Schauinsland verlegt ward und hier nach seinem Neubegründer später den Namen St. Ulrich erhielt[1].

Trotz dieser Verlegung aber blieben Kirche und Dörflein Grüningen im Besitze des Klosters. In der päpstlichen Bestätigung desselben vom 3. Mai 1184 wird die Kirche zu Grüningen mit dem halben Zehnten als Eigentum des Klosters angeführt[2].

Ebenso erscheint ein Pfarrer von Grüningen in einer Urkunde vom Jahre 1244[3], wie auch der Liber decimationis vom Jahre 1275 die Pfarrei Grüningen im Dekanat Wasenweiler alias Breisach uns nennt[4].

Das Günterstaler Zinsbuch vom Jahre 1344 erwähnt wiederholt die Kirche und das Pfarrgut zu Grüningen[5] und der Liber

[1] Vgl. J. E. Rothhelfer, Das ehemalige Priorat St. Ulrich im Breisgau. Freib. Diöz.-Arch. XIV, 97.

[2] Neugart, Episc. Constant. II, 598.

[3] Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins III, 471.

[4] Freib. Diöz.-Archiv I, 209.

[5] Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins XIV, 393.

taxationis vom Jahre 1353 zählt unter den Kirchen des Dekanates Gündlingen alias Breisach diejenige von Grüningen auf[1].

Gegen Ende des 14. Jahrhunderts aber wurde das Dorf durch einen Ritter von Snewelin gänzlich zerstört.

Das Konstanzer Pfründeregister vom Jahre 1482 sagt dann unter Rubrik Landkapitel Breisach: ecclesia mortua dicta Gröningen spectat ad monasterium S. Udalrici[2].

Das Kirchlein wurde nach der Zerstörung des Dorfes, wahrscheinlich vom Kloster St. Ulrich wieder aufgebaut, blieb auch fernerhin bei diesem Gotteshaus und kam mit demselben im Jahre 1560 an das Kloster St. Peter auf dem Schwarzwald.

An die Kirche war im Laufe der Zeit die Wohnung für einen Bruder, der den Mesnerdienst daselbst zu besorgen hatte, angebaut. Der jeweilige Abt von St. Peter vergab das Eremitorium.

II.

Nachdem die Kirche im Jahre 1627 und dann wieder 1699 neu hergestellt worden, wurde sie dem Einsiedler Anton Maier von Löffingen übergeben. Fast ein halbes Jahrhundert verbrachte der ruhige Mann ruhig in seinem bescheidenen Dienste; da erschienen im Sommer 1716 eines Tages zwei Männer aus der badischen Nachbarschaft, welchen er gastlich seinen Tisch anbot, erschlugen ihn meuchlerisch und entzogen sich durch die Flucht der Strafe[3].

Der Chronist von St. Peter, Pater Baumeister, berichtet uns hierüber in den Klosterannalen folgendes:

„Grüeningae in Brisgovia (ubi olim S. Ulricus, priusquam hodiernum quod ab ipso nomen habet, aedificarat Monasteriolum,

[1] Freib. Diöz.-Archiv V, 89.

[2] Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins XIV, 393.

[3] Vor wenigen Jahren noch war, wie Jos. Bader (Fahrten und Wanderungen II, 106) berichtet, das Grabmal in der Kapelle zu sehen mit folgender Inschrift: „Allhier ligt begraben der andächtige Bruder Antonius Meyer, gebürdig von Löffingen, allhiesiger Einsidler, welcher von zwei Irrgläubigen, nach allmöglich erwiesenen Gutthaten, mit Beil und Messerstichen, etwas Geld zu rauben, erbarmlich ist ermordet worden, den 15ten Junii 1716."

Jetzt ist die Grabschrift völlig unleserlich geworden. Die Leute in Oberrimsingen wissen, wie Privatmitteilungen besagen, nur noch, daß ein „sehr frommer Mann" hier begraben liege.

stationem suam habuit) bene structum cernitur Eremitorium, cuius inquilinus, Antonius, vir probus et religiosus a duobus latronibus, Subditis Marchioni Durlacensi, dicitur occisus, dum eis ceu alter in Eremo Meinradus charis hospitibus hoc anno mensam sternebat, panem et lectulum pro quiete offerebat, ut refert Ulricus abb. in Reti Docum. pag. 174[1]."

III.

Der Wortlaut eines Dekretes, durch welches die Einsiedelei zu Grüningen von Abt Benedikt Wülberz an den Eremiten Joseph Federer von Ebnet verliehen ward, ist uns ebenfalls von Pater Baumeister überliefert und lautet also:

Die 28. Febr. wurde dem Eremiten Joseph Federer von Ebnet Unsere Eremitage zu Grüningen zu bewohnen übergeben. Daß attestatum, so Ihme gegeben worden den 18. Mart. ist folgendes:

Nachdeme vorweiser dieseß der ehrbare bruder Josephus Federer von Ebnet ohnweit Freyburg gebürtig, bei denen ehrwürdigen vätteren Capucineren zu Freyburg von dem dritten orden der buß besag seinem vorgezeigten attestato vom 19. Jan. 1747 profession gethan, auch einige zeit bey dem bruder zu St. Ottilien wider ohnweit Freyburg sich auffgehalten, und auff die ledig gestandene eremitage ad S. Jacobum maiorem zu Grüningen ohnweit Ober-Rimbsingen bey alt Breysach, welche in daß priorat St. Ulrich gehörig und vi incorporationis Unserem gottshaus daß ius collaturae darüber zuständig ist, gar inständig angehalten, und so wohl von tit. herren praesidenten freyherren v. Sickingen alß seinem gnädigen herren ein recommendationsschreiben demüthig beygebracht, alß auch seine hochw. H. Decan zu Feldkirch, herr ambtman Steinmiz zu Ober-Rimbsingen und der bruder Laurentius Roß ab dem Girsberg bey Kirchzarten zu seiner auffnahm ihme daß beste geredet haben: So verleihen wir ihme bruder Josepho Federer krafft disem Unsere eremitage zu gedachtem Grüningen auf wohlverhalten hin also und dergestalten, daß er mit gelegenheit ein attestatum zum samlen von tit. H. General-Vicario in Constanz sich anschaffen, auch bey seinen wahren wordten: trauen und glauben angeloben solle, die capell zu gesagtem Grüningen daß ganze jahr hindurch

[1] Annales monast. S. Petri, tom. II, ad a. 1716, p. 510. (Handschrift im General-Landesarchiv in Karlsruhe.)

nothwendig zu buzen, die behörige zeit darinnen zu leuten, daß eremitage-gebäu sambt dem mit einem grünhaag umbfaßten blaz und garten, wie auch schöpfbrunnen in ehren und erforderlichem stand zu erhalten, nächtlicher zeit ohne erhebliche ursach nicht zu verlaßen, sondern selbsten zu bewohnen, Unserem beambtenn in Freyburg, und dem von Unß bestellten capellen-pfleger, dem ehrsamen Sebastian Müller zu Ober-Rimbsingen in betreffendten dingen mit aller bescheidenheit zu begegnen, daß opffergeldt mit seinem vorwissen und einwilligung allein zur kirchen-zier zu verwenden, sonsten aber keusch, nüchteren, fromm und ohne gebendte ärgernuß zu leben, in der nachbahrschafft herumb aber keine erweißliche klagen auff sich kommen zu laßen, sondern auff Unser begehren, iedesmahl von dortiger ehrwürdigen geistlichkeit seines wohlverhaltenß halber schrifftliche zeugnuß beyzubringen, in keinen dortigen sachen neuerungen vorzunehmen, und in allem also auffzuführen, wie es einem Gott und seinen standt ehrendten bruder anständig seyn will, oder wie ihme nach denen umbständen weiters anbefohlen worden.

Deßen zu wahrer glaubhaltung wir Unß eigenhändig underschriben, und so Unser abbatial-siguet aufftruckhen laßen, so beschehen in Unserem gottshaus St. Peter auff dem Schwarzwald den 18. Martii im jahr tausendt siben hundert siben und vierzig.

L. S. Benedictus, Abt[1].

II.

Von St. Fridolin.

Von **E. A. Stückelberg** (Basel).

Die ältesten Zeugnisse über den Patron von Säckingen finden sich in den noch ungedruckten St. Galler Reliquienverzeichnissen. Diese Register sind entstanden, indem die Kustoden der Kirchen die einzelnen Cedulae der verschiedenen Partikeln in mehr oder weniger systematischer Reihenfolge abgeschrieben und zu einem Inventar vereinigt haben. Maßgebend bei der Redaktion desselben war die Rangfolge der Heiligen, die geographische Zusammengehörigkeit[2],

[1] Annal. monast. S. Petri, tom. II, ad a. 1747, p. 817.

[2] Vgl. Quellen z. Schweiz. Gesch. III, 49, wo fünf Juraheilige zusammengefaßt sind; die römischen, kölnischen, agaunensischen, palästinensischen u. a. Reliquien werden auch regelmäßig zu einer Gruppe vereinigt.

d. h. die Herkunft der Reliquien oder die natürliche oder spirituelle Verwandtschaft, manchmal auch Namensgleichheit, — wirkliche oder vermeintliche — Ähnlichkeit[1] und dergleichen äußerliche Zufälle[2].

Es werden also, um eine für uns wichtige Tatsache herauszugreifen, mehrere Vorsteher desselben Gotteshauses, Lehrer und Schüler, oder Mitglieder einer geistlichen Missionsfamilie gleich den alten Aposteln zusammengefaßt.

Beispiele: Attala und Bertholf von Luxeuil (Sacr. III, p. 522).
Columban, Attala, Columba.
Columban, Gall, Columba (l. c. p. 541).

Die Zahl dieser Exempel ließe sich aus dem St. Galler wie aus zahlreichen andern älteren Reliquienverzeichnissen (von Einsiedeln, Benediktbeuren, Muri, Hirsau, Salem, Murbach, Petershausen) vielfach vermehren.

Interessant für uns ist hier nur die Gesellschaft, in welcher St. Fridolin erscheint. Der Patron von Säckingen wird nämlich von den Verfassern dieser Inventare zur iro-fränkischen Mission gezählt, also zu jener Gruppe, die von Luxeuil aus gen Osten gezogen ist.

Sehen wir zu, in welcher Art dies geschieht. Wir lesen:
p. 542: Gall, Othmar Ab., Magnus, Fridolus Monachus.
p. 535: Columban, Gall, Fridolinus.
p. 548: Congall, Fridolin, Othmar, Columban, Gall, Columba, Congell, Caichinech.
p. 532: Columba, Gall, Magnus, Othmar, Kilian, Congell, Chainmach, Fridolin.
p. 521: Gall, Othmar, Fridolin, German.
p. 556: Gall, Othmar, Magnus, Fridolin.
p. 547: Gall, Othmar, Fridolin.

Diese Gruppierung ergibt, daß Fridolus identisch ist mit Fridolin. Der Übergang ist in der Sprache zu suchen, die aus Fridol Fridel, Fridli, Frydlin, Fridlin machte und letztere Form latinisierte, indem sie Fridolinus[3] schrieb. Das älteste Register,

[1] z. B. Florentin und Florin.
[2] Vgl. des Verfassers Geschichte der Reliquien S. L—LIII.
[3] In analoger Weise macht die Sprache im Wallis aus Theodor: Joder und Jodel, dann latinisiert sie die letztere Form zu dem geläufigen Namen Theodolus.

vielleicht noch der karolingischen Zeit angehörend, jedenfalls nicht später als im X. Jahrhundert entstanden, nennt außerdem Fridolus[1] einen Mönch; es trifft damit durchaus das Richtige. Der Begründer des Klosters Säckingen ist sowenig wie St. Gall Abt gewesen. Letzterer ist richtig als Konfessor, Othmar ebenso richtig als Abt charakterisiert.

Die Verfasser der St. Galler Reliquienverzeichnisse[2] fassen also die irischen Mönche Congall, Cainech (Kenny † 599), Columban, Gall, dessen Gehilfen Maginold — Magnus —, den Nachfolger Othmar, die Stifter von Säckingen und Moutier-Grandval (German † ca. 666) zu einer homogenen Gruppe von Lehrern und Schülern, Gefährten und Nachfolgern zusammen.

Die von den Missionären von Luxeuil verbreiteten Patrocinien sind die der heiligen Jungfrau und St. Peters; beide Titel finden wir im genannten Mutterkloster wie zu Säckingen[3], Moutier-Grandval[4], St. Ursanne[5], St. Gallen und rheinaufwärts bis nach Disentis, der Stiftung des Columbanschülers Sigisbert, vertreten. Gleichwie in den andern Gründungen der iro-fränkischen Mission ist mit der Zeit die Verehrung des Stifters in den Vordergrund getreten.

Anfangs werden im Stift Säckingen als Reliquien des hl. Fridolin nur verehrt: sein Stab und ein Buch; aus den Bildern, welche ihm regelmäßig eine Reliquientasche als Attribut beilegen, möchte ich auch schließen, daß dieses Stück, welches gerade bei den Columbanschülern eine wichtige Rolle spielt, ebenfalls vorhanden war. 1272 hören wir von einer Flüchtung der Reliquien nach Laufenburg; noch das Säckinger Ritual des 16. Jahrhunderts erwähnt Stab und Buch. Unter ersterem haben wir uns den ältesten Siegeldarstellungen entsprechend einen Pilgerstock, nicht einen Krummstab zu denken, wie denn auch

[1] Diese Namensform auch S. 525 des Sakrars. Vgl. Anzeiger f. schweiz. Gesch. 1903.

[2] Mehrere Register stammen offenbar aus Weihurkunden, vielleicht von der Konsekration von 835.

[3] Die Abteikirche der hl. Maria steht noch, das Heiligtum St. Peters ist nicht mehr vorhanden.

[4] Vgl. Egli, Kirchengeschichte der Schweiz S. 131.

[5] Vgl. des Verfassers Die schweizerischen Heiligen des Mittelalters S. 124.

Fridolus nur Mönch geblieben, während German[1] die Abtwürde angenommen hat.

Die meisten Reliquien St. Fridols, welche außerhalb Säkkingens auftreten[2], sind erst nach Öffnung seines Grabes verschenkt worden. Diese geschah durch Herzog Rudolf IV. von Österreich, dessen Verehrung der Reliquien auch sonst bekannt ist: er hat den ersten beschlagenen Sarg — auch diese Einzelheit paßt in die Zeit der iro-fränkischen Missionare — eröffnet. Er scheint bis dahin unberührt gewesen zu sein und aus ihm stammt wahrscheinlich der kostbare figurierte Seidenstoff, der heute noch erhalten ist. Seit 1357 Dezember 14., dem Datum dieser Findung[3], wird die translatio des heiligen Stifters zu Säckingen gefeiert, die Reliquien gelangen in der Umgegend in Umlauf und im 15. Jahrhundert hören wir von der Fassung des Heiligtums zu Basel (1461)[4] und von regelmäßiger Wallfahrt zu St. Fridolin, z. B. aus dem Kloster Klingental in Klein-Basel von 1463 bis 1470[5]. In der Folge beteiligte sich auch das benachbarte Beuggen an der Verbreitung der Verehrung von St. Fridol, indem der Komthur J. C. v. Stadion 1616 eine Rippe des Heiligen in schmuckvoller Monstranz[6] in den Kanton Solothurn verschenkte. Eine Neufassung der Fridolsgebeine geschah im 18. Jahrhundert, als man den eleganten silbernen Prunkschrein, der heute noch vorhanden ist, erstellte.

[1] Sein Krummstab, ein Werk des 7. Jahrhunderts, abg. in des Verfassers Gesch. der Reliquien S. 3 und die schweiz. Heiligen S. 55.

[2] Vgl. das Kärtchen in Schweiz. Archiv f. Volkskunde III, 14.

[3] Urkunden und Beylagen zu der Geschichte des fürstlichen Stifts Seckingen n. XLIII. Handschr. der Kantonsbibliothek Zürich.

[4] Schaffney-Rechnungen. Hdschr. im Pfarrarchiv Säckingen: „item 30 ß von dem heiltum zu Basel zu machen dem zeller." Die Einsicht in dieses Manuskript verdanke ich der Güte von Herrn A. Streicher in Säckingen.

[5] Rechnungsbuch des Klosters. Hdschr. im Basler Staatsarchiv S. 186 v., 194 v., 198 v., 211 usw.

[6] Z. Z. in Holderbank; vidi 5. VII. 1903.

III.

Zur Geschichte des Gebetläutens.

Von **Jul. Mayer.**

Zur Geschichte des Gebetläutens bietet uns ein Erlaß des Bischofs von Speier Ludwig v. Helmstatt, der von 1478—1504 regierte[1], einen wenn auch kleinen, doch interessanten Beitrag, insofern darin verschiedene Intensionen angegeben werden für das Vaterunser, das am Schluß des Gebetes „Der Engel des Herrn" gewöhnlich für die Verstorbenen verrichtet wird.

Bischof Ludwig verlieh nämlich vierzig Tage Ablaß allen denen, die, wenn Samstag abends zu nacht stracks nach dem Ave Maria ein kurzes Zeichen mit derselben Glocke geläutet wird, ein Paternoster beten

für alle Todsünder, daß der allmächtige Gott sie erleuchte mit der Gnade der Bußwirkung,

und für unser Christenmenschen Feinde, daß die mit uns versöhnt werden,

item für alle betrübten Herzen und kranken Menschen, daß ihnen Gott Geduld und Trost verleihe und solch ihre Krankheit zu ihrer Seelen Heil schicke,

und dann zum vierten für alle gläubigen Seelen und sonderlich die, die do nicht vermocht haben, Jahrzeit zu stiften.

Gegeben war dieser Erlaß am Mittwoch nach St. Valentinstag (18. Februar) anno 1495.

[1] Lib. Spir. Lud. fol. 45 (Manuskript im General-Landesarchiv in Karlsruhe).

Die kirchengeschichtliche Literatur Badens im Jahre 1902.

Von **Karl Rieder.**

Allgemeines. Ein längst ersehnter Wunsch aller Leser des Diözesan-Archivs hat sich dieses Jahr durch die Herausgabe und Bearbeitung eines Registers zu Band 1—27[1] unserer Zeitschrift verwirklicht. Wer jemals genötigt war, das Diözesan-Archiv häufiger zu benützen, wird das Fehlen eines Registers bisher sehr drückend empfunden haben und darum auch gerne über die Mängel hinwegsehen, die demselben noch anhaften. In Anbetracht der Schwierigkeiten, die eine solche Bearbeitung immer mit sich bringt, kann man über die Ausführung nur höchst erfreut sein. Es zerfällt in drei Teile: 1) Verzeichnis der Mitarbeiter des Diözesan-Archivs und ihrer Beiträge; 2) Systematisches Verzeichnis der Aufsätze und Mitteilungen; 3) Personen-, Orts- und Sachregister, letzteres bearbeitet von Dr. Heinrich Klenz. Im Vorworte bemerkt Stadtarchivar Dr. Peter P. Albert, daß das Register auch für alle diejenigen einen großen Wert besitzt, „welche alle Bände der Zeitschrift oder einen Teil derselben nicht besitzen oder nicht besitzen können, sie aber zu Rate zu ziehen wünschen oder gezwungen sind. Das Register ersetzt ihnen den Besitz der Zeitschrift selbst, die man sich im Bedarfsfalle leicht aus einer nächstliegenden größeren Bibliothek verschaffen kann." Mit diesem Register hat der Kirchengeschichtliche Verein aufs neue seine frische Lebenskraft bewiesen und jedem die Gelegenheit geboten, das in den vielen Bänden seiner Zeitschrift auf-

1] Freib. Diöz.-Archiv. Register zu Bd. I—XXVII. Bearbeitet von Dr. Heinrich Klenz. Freiburg, Herder. 1902. IX. + 453 S. Besprochen: Straßb. Diözesanbl. IV, 395; Oberrh. Ztschr. NF. XVII, 725 (K. Obser).



gespeicherte Material für seine Zwecke leicht und rasch zu verwerten. — Mit Recht wurde darum dem Kirchengeschichtlichen Verein von Dr. Albert auch ein Ehrenplatz unter den Geschichts- und Altertumsvereinen Badens[2] eingeräumt. Genannte Arbeit, aus einem Vortrage hervorgewachsen, orientiert sehr bequem über die jeweilige Geschichte, Entwicklung und Leistung der in Baden bestehenden geschichtlichen Vereine, wie schon erwähnt, auch des Kirchengeschichtlichen Vereins, der im Jahre 1862 von Universitätsprofessor Johannes Alzog, Dekan Haid in Lautenbach und Geheimen Hofrat Zell gegründet, nun über 800 Mitglieder und 30 Bände seiner Zeitschrift zählt, „die an Fülle und Gediegenheit des Inhaltes, besonders an Quellenpublikationen, weithin bekannt sind und für die Erforschung der kirchlichen Geschichte und Kunst, der Altertums- und Volkskunde des Oberrheins eine unerschöpfliche Fundgrube bilden". — Mit unerbittlicher Konsequenz geht Albert auch den verschiedensten Erscheinungen auf dem Gebiete der Ortsgeschichte[3] nach, um das Gute zu loben, das Schlechte ohne jede Rücksicht auf die Person zu tadeln. So bilden seine Kritiken eine Orientierung für alle, welche nicht bloß „den guten Willen und die Liebe zur heimatlichen Scholle" haben, um Ortsgeschichte zu schreiben, sondern auch gewillt sind, zuerst die Kenntnisse sich anzueignen, welche zum Betriebe der heutigen Geschichtswissenschaft unbedingt notwendig sind. Sonst verliert sich die Geschichtsschreibung in den uferlosen Sumpf des Dilettantismus und anstatt der Wahrheit und Aufklärung des Volkes zu dienen, ist sie schuld an Irrtümern, die sich jahrhundertelang weiterschleppen. — Ein treffliches Hilfsmittel, sich über den Bestand der einzelnen Pfarr- und Gemeindearchive zu verlässigen, bieten jeweils die gleichzeitig mit der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins erscheinenden Mitteilungen der Badischen historischen Kommission[4], deren Pfleger in selbstloser Weise beinahe alle Archivbestände des Landes bereits verzeichnet haben. Davon sind dieses Jahr erschienen: die Archivalien des Münsterarchivs zu Breisach, bearbeitet von

2] Albert, Peter P. Die Geschichts- und Altertumsvereine Badens. Korrespondenzbl. d. Gesamtvereins d. deutschen Geschichts- u. Altertumsvereine L, 1—7. (Auch separat erschienen. Heidelberg, Winter. 1903.) — 3] Derselbe. Ortsgeschichte. Deutsche Geschichtsbl. III, 193—208. (Betr. auch bad. Ortsgeschichten.) — 4] Mitteilungen der Bad. Histor. Kommission. Nr. 24. Oberrh. Ztschr. NF. XVII.

Karl Rieder, welche sowohl die Pfarrei und ihre Kaplaneien, wie das Kloster Marienau zu Breisach betreffen; die Archivalien der Pfarreien aus dem Amtsbezirk Neustadt von Landgerichtsrat Ad. Birkenmayer, darunter auch die Archivalien des Landkapitels Stühlingen, dessen Statuten vom Jahre 1728/1729 mit den bemerkenswerten Worten beginnen: „Quoniam sanctissima Dei Genitrix Virgo sine labe concepta venerabilis capituli nostrae patrona agnoscitur et veneratur, sic ante omnia ponenda est eiusdem effigies immaculatae conceptionis . . .“; sodann die Archivalien der Pfarreien des Amtsbezirkes Offenburg und Kehl, erstere von Professor Platz und Scheuermann in Offenburg, letztere von Pfarrer Ludwig Hilspach in Auenheim bearbeitet.

Einzelne Landes- und Bistumsteile. Von den größeren zusammenfassenden Erscheinungen auf dem Gebiete einzelner Landes- und Bistumsteile sind die Regesten der Markgrafen von Baden[5] wieder um ein gutes Stück weiter gediehen. Die zwei erschienenen Lieferungen verbreiten sich über die Zeit von 1431—1446, also über die Regierung Markgraf Jakobs I., der im Gegensatze zu seinem kriegerischen Vater Bernhard I. die Werke des Friedens überall zu fördern suchte und den Kirchen und Klöstern des Landes stets mit Wohlwollen gegenüber trat. Das Kloster Frauenalb erhält von ihm neue Satzungen, das Stift Waldkirch und die Johanniterhäuser zu Freiburg, Heitersheim, Kenzingen und Neuenburg stellen sich unter seinen besondern Schutz und viele Pfarreien werden mit den von ihm präsentierten Pfarrern besetzt. So bilden diese Regesten auch eine reiche Fundgrube für den Kirchenhistoriker und werden um so wertvoller, als die Bearbeitung mit raschen Schritten der Reformationszeit entgegengeht. — Von der zweiten großen Regestenpublikation der Badischen Historischen Kommission, den Regesten der Bischöfe von Konstanz[6],

5] Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg 1050—1515. Herausg. von der Bad. Histor. Kommission. III. Regesten der Markgrafen von Baden von 1431 (1420)—1475. Lief. 1—2, S. 1—160. Bearbeitet von Heinrich Witte. Innsbruck, Wagner. 1902. Bespr.: Mitteil. aus d. histor. Literatur XXX, 58—59 (W. Martens). — 6] Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz von Bubulcus bis Thomas Berlower 517—1496. Herausg. von der Bad. Histor. Kommission. II. 5./6. Lieferung. Bearb. von Alexander Cartellieri. Innsbruck, Wagner. 1902. S. 321—459. Bespr.: Allg. Ztg. Beilage Nr. 208, 494 (K. Brunner); Diöz.-Archiv von Schwaben XX, 32; Freib. Diöz.-Archiv. NF. III, 407—409 (P. Albert).

erschien als Schluß des zweiten Bandes die fünfte und sechste Lieferung, die Jahre 1362—1383 umfassend. Den Hauptinhalt bildet die Regierung Heinrichs III. von Brandis, dessen Charakter bisher eine so verschiedene Beurteilung gefunden hat: in hellen Farben geschildert von Pater Schubiger, in tief schwarz gemalt von Rupert, durch die Regesten nun dahin klargestellt, daß sie ihn als Opfer seiner Verwandtenpolitik erscheinen lassen, der unter der drückenden Finanzlast des Bistums erlegen ist. — Wie groß diese Finanzlast war, wie sie herbeigeführt wurde und mit welchen Mitteln man sie zu tilgen versuchte, zeigt die Arbeit von Franz Keller, Die Verschuldung des Hochstifts Konstanz im 14. und 15. Jahrhundert[7], der zum erstenmale einen solchen Gegenstand in Klarheit, Sachlichkeit und Korrektheit, wenn auch nicht vollständig behandelte, da die Voraussetzung dafür, eine kirchenpolitische Geschichte des Bistums Konstanz, noch immer in den Bereich frommer Wünsche gehört. — Heinrich von Brandis gehörte nach der bisherigen Ansicht auch zu jenem Kreise von Auserwählten, die mit „dem Gottesfreund vom Oberlande" in nähere Beziehung traten. Karl Rieder weist diese Annahme als eine völlig irrige zurück, die nur durch die Fälschungen des Nikolaus von Löwen († 1402), des Schreibers Rulmann Merswins († 1382) und Johanniterbruders im Grünen Wörth zu Straßburg, hervorgerufen werden konnte. Im Zusammenhange damit wird die ganze „Gottesfreundfrage" auf anderer Basis aufgebaut, deren nähere Ausführungen einer eigenen Arbeit vorbehalten bleibt[8]. — Einen weiteren kleineren Beitrag zur Geschichte der Konstanzer Bischöfe liefert A. Cartellieri, der einige Urkunden über Albrecht von Hohenberg, der sich verschiedene Male um den Konstanzer Bischofsstuhl bewarb, sein heiß ersehntes Ziel aber nie erreichen konnte, aus den Beständen des Vatikanischen Archivs mitteilt[9–10]. —

7] Keller, Franz. Die Verschuldung des Hochstifts Konstanz im 14. und 15. Jahrhundert. Diese Zeitschr. NF. III, 1—104. — 8] Rieder, Karl. Zur Frage der Gottesfreunde. I. Rulman Merswin oder Nikolaus von Laufen? II. Bischof Heinrich III. von Konstanz und die Gottesfreunde. Oberrh. Zeitschr. NF. XVII, 205—216; 480—496. Bespr.: Histor. Zeitschr. LXXXIX, 89, 351, 541. — 9—10] Cartellieri, Alexander. Beiträge zur Geschichte Albrechts von Hohenberg aus dem Vatikanischen Archiv. Neue Heidelb. Jahrb. XI, 173—176. — Brunner. Heinrich von Klingenberg, ein Staatsmann und Kunstfreund auf dem Konstanzer Bischofsstuhl 1293 bis 1306. (Referat.) Veröffentl. der Großh. Bad. Sammlungen f. Altertums- und Volkskunde III, 13—14.

So wenig noch das 15. Jahrhundert in der Konstanzer Bischofsgeschichte behandelt wurde, um so mehr Interesse erfuhr stets die Reformation in Konstanz, obwohl ein richtiges Verständnis dieser durch die Kenntnis des vorausgegangenen 15. Jahrhunderts wesentlich bedingt ist. So behandelt Johann Ficker, Universitätsprofessor zu Straßburg, **Das Glaubensbekenntnis des Rates zu Konstanz**[11], welches für den Augsburger Reichstag verfaßt, aber daselbst nicht vorgelegt wurde, und das in seiner Einfachheit und Kürze am ehesten dem Memminger vergleichbar ist. Als Verfasser wird Ambrosius Blarer bezeichnet, der neben Botzheim, Zwick und Vögelin auf die Ausbreitung der Reformation einen großen Einfluß ausgeübt hat. Die Bedeutung der Konstanzer Reformation zusammenfassend, schließt die Arbeit mit den zwar poetischen, aber der nüchternen Wirklichkeit keineswegs entsprechenden Worten: „Die Konstanzer Reformation, so kurz nur während und in jähem Ende völlig zerstört, ist doch in ihrer gesamten Erscheinung, in dem, was sie gewollt, und in dem, was sie gewirkt hat, ein bestes Stück im Leben unseres Volkes und im Wirken des Evangeliums, im Tagewerke der Geschichte wie ein reicher, schöner Festtag.“ — Das interessante, von H. Kaiser schon vorigen Jahres in der Oberrheinischen Zeitschrift begonnene **Zehntverzeichnis des Bistums Straßburg** hat dieses Jahr seinen Abschluß mit einem gediegenen Register gefunden[12]. — Als Fortsetzung der Visitationsprotokolle bringt Pfarrer Reinfried die **Visitationsberichte über die Pfarreien des Landkapitels Offenburg**[13] aus den Jahren 1666, 1692 und 1699, also einer Zeit, in der Schweden und Franzosen auch das Kapitel Offenburg heimgesucht hatten, wovon die Einträge in den Visitationsberichten deutliche Kunde geben. Die Kirche verbrannt, die Pfarreinkünfte gering, kein ewiges Licht, keine Paramente und kein Geld, um den Organisten zu bezahlen, ist das

11] Ficker, Johannes. Das Konstanzer Bekenntnis für den Reichstag zu Augsburg 1530. Theologische Abhandlungen. Festgabe zum 17. Mai 1902 für Heinrich Julius Holtzmann. Tübingen u. Leipzig. Mohr. 1902. S. 245—297. Bespr.: Oberrh. Ztschr. NF. XVII, 556 (K. Obser). 12] Kaiser, Hans. König Sigmunds Einkünfte aus dem Zehnten des Bistums Straßburg. Mitteil. der Bad. Histor. Kommission. XXIV, m132*—240*. 13] Reinfried, K. Visitationsberichte aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. über die Pfarreien des Landkapitels Offenburg. Diese Zeitschr. NF. III, 299—325.

trübe Bild, das diese Berichte von der Lage einzelner Pfarreien geben. — Eine Zusammenstellung der Dekane des Landkapitels Ottersweier stammt ebenfalls aus der Feder des rührigen Verfassers[14]. — Als guten Kenner der Reformationszeit erweist sich Pfarrer Dr. Gustav Bossert von Nabern in seinen Beiträgen zur badisch-pfälzischen Reformationsgeschichte[15], welche die Regierungszeit Bischof Georgs (1521—1529) und Bischof Philipps II. (1529—1546) von Speier behandeln. In der Hauptsache stützt sich Bossert auf die Protokolle des Speirer Domkapitels, die zum erstenmale in solcher Ausführlichkeit benützt werden. Darin liegt die Hauptstärke, aber auch eine prinzipiell methodische Schwäche dieser sonst gediegenen Arbeit; denn Sitzungsprotokolle, Synodalrezesse und Visitationsberichte sind für den Geschichtsforscher ganz eigenartige und oft recht verhängnisvolle Quellen, aus denen man niemals ein der Wirklichkeit entsprechendes Kulturbild wird hervorzaubern können, wenn man nur die darin geschilderten Einzelfälle zusammenstellt, auch wenn man dieselben noch so schön zu gruppieren versteht. Im Gegensatz zu der sonst ruhigen Sprache steht S. 252 der Satz: „Die fromme Scheu vor den heiligsten Geheimnissen der Kirche und ihrer Wundermacht, welche den Lebenden in die Hölle verdammen (!), die Toten aus dem Fegfeuer in den Himmel versetzen konnte, die Angst vor dem Bann war überwunden." Oder S. 264: „Ohne die Schrecken des Fegfeuers und der Hölle und das Schwert der weltlichen Obrigkeit war die mittelalterliche Kirche jetzt hilflos geworden." Solche Sätze würde man gerne vermissen, um so mehr da der Verfasser sich sonst in der katholischen Lehre auskennt und auch bestrebt ist, Gerechtigkeit walten zu lassen. — Nicht das Gleiche könnte man von Pfarrer Neu in Schmieheim und dessen zwei Werkchen behaupten, von denen das erste hauptsächlich die Reformationszeit eines Teiles der Herrschaft Mahlberg, das andere diejenige der Grafschaft Wertheim zum Gegenstande hat[16–18]. Beide Schriftchen, die vielfach auch

14] Derselbe. Die Dekane des Landkapitels Ottersweier. Acher- u. Bühlerb. 1902, Nr. 3—5. — 15] Bossert, Gustav. Beiträge zur badisch-pfälzischen Reformationsgeschichte. Oberrh. Ztschr. NF. XVII, 37—89; 251—290; 401—449; 588—619. Bespr.: Hist. Ztschr. LXXXIX, 356; Württ. Vierteljahrshefte XI, 246. — 16—18] Neu, Heinrich. Geschichte der evangelischen Kirche in der Grafschaft Wertheim. Heidelberg, Winter. 1902. 1. Bl. + 130 S. Bespr.: Deutsche Literaturztg. XXIII, 3109. — Der-

katholische Zustände berühren — andernfalls würden wir beide mit Stillschweigen übergangen haben —, liefern nur den einen Beweis, daß es dem Verfasser an den Grundbedingungen jeglicher Geschichtsschreibung fehlt: dem ehrlichen Willen und der Kenntnis auch der elementarsten kirchenrechtlichen und verfassungsgeschichtlichen Verhältnisse. Der Mangel an ehrlichem Willen verleitet den Verfasser dazu, alles und jedes auf seiner Seite zu beschönigen, die andere Seite aber in möglichst tiefen Schatten zu stellen. Wenn z. B. Graf Ludwig von Wertheim mit den Mönchen von Bronnbach nicht gar glimpflich verfuhr, sie zum Heiraten zwang, die Kultusgegenstände demolierte und im Kreuzgang zu Bronnbach Bankett und Tänze aufführte (S. 62), so ist das nach Neu „nach den erlittenen Unbilden begreiflich". Wenn dagegen die Leute des Bischofs von Würzburg keineswegs besser mit den Löwensteinern verfahren, so spricht Neu von „Brutalitäten", oder „die Leute des Bischofs hausten in der brutalsten Weise". Selbst bei der berüchtigten Störung der Walldürner Wallfahrt, wo übrigens die Schuld auf beiden Seiten gleichmäßig lag, sind die evangelischen Bürger Wertheims die reinsten Schäflein, „die offenbar (!!) den ausreitenden Herren aus Neugierde nachgeströmt waren", aber „alsbald mit Bohnenstecken und Heckenstickeln den Grafen zu Hilfe kamen und die Wallfahrer zersprengten". Das ist doch eine eigentümliche Sitte, aus reiner Neugierde sich nach „Bohnenstecken und Heckenstickeln" umzusehen! Wenn die Kapuziner berichten, sie seien übel daran, da der Fürst ihnen „offensissimus" sei (S. 95), so fährt Neu fort: „Diese Nachrede einer feindlichen Gesinnung verdankt der Fürst offenbar (!!) dem Umstand, daß er den Kapuzinern in ihren widerrechtlichen und willkürlichen Absichten keine Hilfe gewährte." Das Wort „offenbar" und „Brutalität", zu dem sich noch das Wort „Frechheit" gesellt, helfen Neu über alle Schwierigkeiten hinweg, so daß man, mit der Durchsicht der beiden Werkchen am Schlusse angelangt, sich des Eindruckes nicht erwehren kann, sie seien auf den Ton „offenbar brutal" gestimmt.

---

selbe. Eine Generalkirchenvisitation in der Grafschaft Wertheim i. J. 1621. Monatsschr. für Gottesdienst und kirchliche Kunst VII, 221—224. Bespr.: Oberrh. Ztschr. NF. XVII, 562. — Derselbe. Geschichte des Dorfes Schmieheim einschließlich einer kurzen Geschichte der evangelischen Kirche von Ettenheim, Kippenheim, Kippenheimweiler und Mahlberg. Ettenheim. Leibold. 1902. 2. Bl. + 102 S.

Im vollen Einklang damit stehen Trivialitäten wie: „Der Zehnten von Nichts ist Nichts" (S. 67), oder der katholische Graf zu Wertheim „sah sauer zu der evangelischen Standhaftigkeit" (S. 76). Was S. 5 vom Stift zu Wertheim gesagt wird, ist nur das Ergebnis kirchenrechtlicher Begriffsverwirrung. Die höchste Blüte kirchenrechtlichen Unsinns enthält der Satz: „Der Fürstbischof fühlte sich berechtigt — nach Neu war er es selbstverständlich nicht — über das kirchliche Leben in der Diözese zu wachen und als Dekan (sic?!) der Diözese hatte er das Recht, die für die Grafschaft bestellten Pfarrer zu ordinieren" (S. 17). Eine besondere Freude bereitete dem Verfasser das Wort „Pfaffe" und „Meßpfaffe", es ist das eben die Freude historisch ungeschulter Dilettanten, welche an auffallend klingenden, in den Rahmen ihrer Tendenz passenden Worten haften bleiben, darüber aber ihre eigentliche Aufgabe vergessen: sich jene Kenntnisse zu verschaffen, die zum Rüstzeug eines Historikers unbedingt gehören. Darum ist eine Geschichtsschreibung besagter Art unbedingt zurückzuweisen. Bei wem immer jedoch sich Kenntnis mit gutem Willen paart, der ist uns jederzeit willkommen als Mitarbeiter auf dem großen Gebiete der Erforschung unserer kirchengeschichtlichen Vergangenheit, auch wenn seine religiösen Ansichten von den unsrigen ganz verschieden sind. Einen Wert hat wenigstens die Neu'sche Arbeit, insofern sie zeigt, welch reiche Vergangenheit gerade das Hinterland bietet, das von unsern Kirchenhistorikern noch immer vernachlässigt ist. — Gegenüber solch verfehlten Darstellungen sind Quellenstudien, wie sie Professor Ehrensberger bietet, um so willkommener, als auch einmal dem Landkapitel Buchen[19] einige Aufmerksamkeit gewidmet wird. Ehrensberger verfolgt hier den Stand der Pfarreien dieses Kapitels vom Jahre 1453 an und bringt am Schlusse die Kapitelsstatuten (1561) zum Abdruck, auf deren Gestaltung das Konzil von Trient einen erneuernden Einfluß ausgeübt hat.

Einzelne Orte, Kirchen und Pfarreien. Im geringeren Maße als die einzelnen Landes- und Bistumsteile haben einzelne Pfarreien eine geschichtliche Bearbeitung erfahren. Immerhin sind in den zwanglosen Notizen zur Geschichte der Stadt Bruchsal

19] Ehrensberger, Hugo. Zur Geschichte der Landkapitel Buchen und Mergentheim (Lauda). Diese Ztschr. NF. III, 325—371.

von A. Wetterer manch schätzenswerte Beiträge zur dortigen Pfarrgeschichte enthalten[20]. — Daß solches Versenken in die Vergangenheit einer Pfarrei auch für den Seelsorger der Gegenwart nicht wertlos ist, zeigt Pfarrer Oechsler in seiner Geschichte der Pfarrei Ebringen[21], welche in ansprechender Weise Pfarrkirche, Pfarrei und das kirchliche Leben behandelt und geeignet ist, auch andere zur Nachahmung anzuregen. — Aus dem Mittellande berichtet uns Pfarrer K. Reinfried über die St. Nikolauspfarrkirche zu Kappelrodeck und über die Pfarrei zu Oberachern[22–24]. — Als Festgabe des Mannheimer Katholikentages bietet Paul Feige einen geschichtlichen Überblick über die Pfarreien Mannheims[25]. Es ist ein höchst wechselvolles Bild, das der Verfasser an unsern Augen vorüberziehen läßt, angefangen von den Tagen der Gründung Mannheims bis auf unsere Gegenwart, von den bescheidenen Anfängen religiösen Lebens bis zu der relativ großen Blüte desselben in unserer Zeit. Sehr anziehend sind die Verdienste der Kapuziner von Ladenburg und die der Jesuiten um Seelsorge und Schule geschildert, bis der Luneviller Friede der Herrschaft der Kurpfalz und damit auch den klösterlichen Niederlassungen ein Ende bereitete. Aber über der fernen Vergangenheit vergißt unsere rasch dahinlebende Welt nur zu gern ihre unmittelbar nächste Vergangenheit, aus der sie hervorgewachsen, oder die widerstreitenden Mächte, mit denen unsere Vorfahren den Kampf aufzunehmen hatten. Darum sind die Bilder katholischen Lebens und Strebens im 19. Jahrhundert, der Einfluß des Rongeanismus und Altkatholizismus, die Missionen und die Ereignisse anläßlich des „wandernden Kasinos“ in Mannheim in diesem Büchlein sehr zu begrüßen.

20] Wetterer, A. Bruchsal vor 200 Jahren. Zwanglose Notizen zur Geschichte der Stadt Bruchsal. Bruchsal, Biedermann. 64 S. 1 Abbild.
21] Oechsler, Hermann. Geschichtliches über die Pfarrei Ebringen. Diese Ztschr. NF. III, 219–267. **22–24]** Reinfried, K. Die St. Nikolauspfarrkirche zu Kappelrodeck. Acher- u. Bühlerbote 1902, Nr. 114–118.
Derselbe. Pfarrei und Pfarrer zu Oberachern. Ebenda Nr. 147–151.
Derselbe. Die Windeckischen Inschriften, Wappen und Glasmalereien in den früheren Kirchen zu Ottersweier, Bühl, Kappel-Windeck und Steinbach. Diese Ztschr. NF. III, 268–283. **25]** Feige, Paul. Kirchengeschichtliches über Mannheim (= Festgabe für die 49. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands in Mannheim 1902. I.). Mannheim, Gremm. 1902. 124 S. Illustr.

Einzelne Orden und Klöster. Völlig unberührt von dem politischen Kampfe um die Einführung der Klöster in Baden, wo ruhig abwägende wie leidenschaftlich verhetzende Flugschriften wie Pilse aus dem Boden schossen, blieben die wenigen geschichtlichen Arbeiten über einzelne Klöster. So verfolgt der schon häufig mit interessanten Beiträgen zur Ordensgeschichte in unserer Zeitschrift hervorgetretene P. Benvenut Stengele die Geschichte des Franziskanerklosters zu Villingen[26] von seinen Anfängen (1268) bis zu seiner Aufhebung. Es sind keine weltbewegenden Ereignisse, welche dieses Kloster in den ersten Jahrhunderten seines Bestehens zu verzeichnen hat; es spiegelt sich hier vielmehr das Bild ruhigen, pflichteifrigen Schaffens wider in Seelsorge und Unterricht, was dem Kloster immerhin einen bedeutenden Einfluß auf die übrigen Minoritenklöster Süddeutschlands verschaffte. Wenn man sonst vielfach gewohnt ist, den Ausgang des 15. Jahrhunderts als eine Zeit des Verfalles alles kirchlichen Lebens zu bezeichnen, so trifft diese Erscheinung für das Franziskanerkloster zu Villingen nicht zu; dieses feierte damals vielmehr seine Blüte vor allem in Johann Pauli, dessen Predigten zu den besten Leistungen seiner Zeit gehören. Nicht minder groß sind die Verdienste des P. Ludwig Ungelert, genannt A. Musis, der der Stadt im dreißigjährigen Kriege die größten Dienste erwies († als Guardian zu Solothurn am 16. Juni 1662). — Mehr praktischen Zwecken dient ein kleines Schriftchen über das Kloster Himmelspforte[27—28] bei Wyhlen, das die bereits anderweitig bekannten Daten übersichtlich zusammenstellt. — Von den obenerwähnten Flugschriften kann hier weiter keine Notiz genommen werden.

Heiligenleben, Biographien, Nekrologe. Eine neue, allen Anforderungen der historischen Kritik entsprechende Ausgabe von Heiligenleben, wie sie bisher von den Forschern für eine Geschichte der Einführung des Christentums vermißt wurde, hat Bruno

26] Stengele, Benvenut. Das ehemalige Franziskaner-Minoritenkloster in Villingen. Diese Ztschr. NF. III, 192—218. — **27—28**] Baßler, Gustav. Das Kloster Himmelspforte bei Wyhlen, seine Entstehung und Schicksale. Wyhlen, Selbstverlag. 1902. 1. Bl. + 17 S. — Vgl. auch Vortisch, H. Kloster Himmelspforte bei Wyhlen. Monbl. Schwarzw.-V. V, 193—198. — Christ, Karl. Deutschordensbesitz in der badischen Pfalz (betr. Weinheim]). Mannheimer Geschbl. III, 40—43.

Krusch in den Monumenta Germaniae in Angriff genommen[29]. Columban, St. Gallus und Trudpert stehen ja mit den Anfängen des Christentums in unserm Lande in innigster Beziehung. Die Beurteilung der genannten Viten jedoch wird nicht ohne Widerspruch bleiben können. Krusch ist zu leicht geneigt, alles an den Viten in das Reich der Fabel zu verweisen. Er übersieht dabei die große Bedeutung der Tradition und des konservativen Elementes in der katholischen Kirche; er beachtet nicht, daß neben dem geschriebenen Wort über das Heiligenleben der Heiligenkult einher- oder besser ihm vorausgeht. Dabei soll nicht geleugnet werden, daß Heiligenleben in späterer Zeit von manchen Zutaten so überwuchert wurden, daß man nur schwer den historischen Kern feststellen kann. — Einer Lieblingsgestalt in der Geschichte der deutschen Mystik, deren Erforschung immer noch vernachlässigt ist, widmet Karl Bihlmayer[30], Repetent zu Tübingen, seine Aufmerksamkeit, indem er als Vorstudie einer größeren Arbeit die Abstammung und den Geburtsort **Heinrich Susos** († 1365) zu bestimmen sucht mit dem Ergebnis, daß den Ansprüchen Überlingens gegenüber Konstanz als wahrscheinlicher Geburtsort erwiesen wird. — Eine wichtige Ergänzung gegenüber den Arbeiten von Michael und Finke über **Albertus Magnus** liefert Peter Albert[31] durch den Nachweis, daß Albertus Magnus im Jahre 1241/42 Lektor zu Freiburg war, wo er sich außerdem vorübergehend in den Jahren 1263 und 1268 aufhielt. Interessant ist auch das Urteil des P. Johannes Meyer, Beichtvaters des Klosters Adelhausen, aus dem 15. Jahrhundert über Albertus Magnus, das Albert in seinem Wortlaute wiedergibt. — In der Schauinsland-Vereinsschrift sucht Notar August Münzer ein zusammenfassendes Bild von dem bekannten Waldkircher Propst **Balthasar Merklin**[32]

29] Vitae Columbani abbatis discipulorumque eius libri duo auctore Jona. Ed. Bruno Krusch. MGH. Scriptores rerum Merovingicarum IV. 1—156. — Vita Galli confessoris triplex. Ebenda S. 229—337. — Passio Thrudperti martyris Brisgoviensis. Ebenda S. 352—363.
30] Bihlmayer, K. Des schwäbischen Mystikers Heinrich Seuse Abstammung und Geburtsort. Histor. polit. Blätter CXXX, 46—58, 106—117. Bespr.: Oberrh. Ztschr. NF. XVII, 731 (K. Beyerle); Histor. Ztschr. LXXXIX, 540. — 31] Albert, Peter P. Zur Lebensgeschichte des Albertus Magnus. Diese Ztschr. NF. III, 283—298. — 32] Münzer, Aug. Dr. Balthasar Merklin. Stiftspropst von Waldkirch und Bischof von Konstanz. Schau-ins-Land XXVIII, 42—62. — Vgl. auch Bad. Fortbildungsschule XVI, 129—133.

zu entwerfen, der als Sohn unbemittelter Eltern in Waldkirch geboren, in Schlettstadt, Bologna und Paris gebildet, zu der Würde eines kaiserlichen Rates emporstieg und als Bischof von Konstanz in fremder Diözese, zu Trier, einen unerwarteten Tod gefunden hat († 21. Mai 1531). — Rasch aufeinander im Tod folgten sich zwei Professoren, die lange Jahre hindurch an der theologischen Fakultät zu Freiburg gewirkt haben: Professor Wörter und Kraus. Der Nachruf, den Pfarrer Ritzenthaler Wörter[33] gewidmet hat, ist so schlicht und einfach, wie das Wesen des Verstorbenen selber war. Im Gegensatze dazu stehen die vielen Nekrologe über Franz X. Kraus[34] von Freund und Feind, angesichts

33] Ritzenthaler, Emil. Gedächtnisrede auf den hochwürdigen Erzbischöflich. Geistl. Rat Dr. Friedrich Wörter, o. ö. Professor der Dogmatik und Apologetik an der Universität zu Freiburg i. B. Freiburg, Herder. 1902. 16 S. Bespr.: Oberrh. Ztschr. NF. XVII, 20 ([Rie[d]er]); Histor. Jahrb. XXXIII, 943; (Kn[öpfler]). Straßburger Diözesanbl. NF. IV, 197. 34] Braig, Karl. Zur Erinnerung an Franz Xaver Kraus. Im Namen der theologischen Fakultät an der Universität Freiburg i. B. Mit dem Bildnis von Fr. X. Kr. und einem Verzeichnis seiner Schriften. Freiburg, Herder. 1902. 2. Bl. + 70 S. 1 Abbild. Bespr.: Straßburg. Diözesanbl. NF. IV, 113 (G[aß]); Oberrh. Ztschr. NF. XVII, 394—395. — Goetz, Leopold Karl. Briefe von Fr. X. Kraus an Fr. H. Reusch aus den Jahren 1866—1874. Allg. Zeitung Beilage, Nr. 129, 441—445. — Hofrat F. X. Kraus und Prof. H. Grisar. Moderne Legenden. Literarische Beilage der Köln. Volksztg. 1902, Nr. 12. — Nippold, F. Spahn—Kraus—Ehrhard. Neue Belege für den Kampf zwischen Geschichtsforschung und Infallibilismus. Zeitschr. f. wissenschaftliche Theologie XLV, Heft 3. — Rhenanus. F. X. Kraus und der Ultramontanismus. Berlin, Baensch. 1902. 29 S. — Wingenroth, Max. F. X. Kraus und der „religiöse Katholizismus". Grenzboten LXI, Nr. 32—34. — Duchesne. Trauerrede auf Herrn Hofrat F. X. Kraus, Professor der Archäologie und Kirchengeschichte an der Universität Freiburg. Rom, 1902. 4 Bl. (SA. aus der römischen Quartalschrift XVI, 1—6.) — Bill, Karl. Erinnerungen an Fr. X. Kr. Freie Deutsche Blätter Nr. 3, 4, 6, 7. — Blennerhasset. Fr. X. Kr. Byzantinische Ztschr. X, 302. — Braig, C. Fr. X. Kr. Wissenschaftliche Beilage der Germania Nr. 8 u. 9. — Finke, Heinrich. Fr. X. Kr. Alemannia NF. III, 1—7. — Goetz, Walter. Fr. X. Kr. †. Histor. Vierteljahrsschrift V, 154. — Grauert, Hermann. Fr. X. Kr. Histor. Jahrbuch XXIII, 238—244. — Hauviller, Ernst. Fr. X. Kr. In piam memoriam. Freie deutsche Blätter Nr. 3. — Derselbe. Fr. X. Kr. letzte Tage. Allg. Zeitung Beilage Nr. 4, 25—26. — Hürbin. Fr. X. Kr. Kathol. Schweizerbl. 1902, 89—118. — Lang, W. Fr. X. Kr. Der alte Glaube Nr. 19—20. — S[auer]. Dem Andenken an Prof. Dr.

derer vorerst ein abschließendes Urteil über Kraus, seinen Charakter und seine Wirksamkeit dahingestellt bleiben muß. — Noch eine Reihe tüchtiger Priester sind im Jahre 1902 durch den Tod abberufen worden, voran Domkapitular Behrle, „eine Johannesseele und das Herz des Domkapitels". Poetischer Duft und innige Anhänglichkeit spricht aus der Biographie, die ihm Superior Mayer gewidmet hat. In Anbetracht der Verdienste, die der Verstorbene um die Diözese in schweren Tagen sich erworben hat, wäre eine eingehende Biographie eine dankbare Aufgabe. Von den andern Geistlichen seien nur Pfarrer Weiß[36], Gerber[37] und Leo erwähnt, von denen bis jetzt nur die Tagesblätter kurze Nachrufe gebracht haben. Seit dem Aufhören des Kirchenblattes haben eben auch die Nekrologe der Geistlichen aufgehört, die zwar vielfach in Lobrednerei ausgeartet, dennoch dem Historiker wichtige Anhaltspunkte für Pfarr- und Pfarreiverhältnisse gegeben haben. Niemand hat diesen Mangel seither mehr empfunden als diejenigen, welche bei der Bearbeitung der Badischen Biographien, die ja auch das Andenken der bedeutenden katholischen Geistlichen der Nachwelt überliefern wollen, beteiligt waren. So aber verschwindet mit den Tageszeitungen zu leicht das Andenken derer, die wohl verdient hätten, auch den kommenden Geschlechtern als Muster und Vorbild zu dienen. Ich glaube darum aus dem Herzen der Geistlichen zu sprechen, wenn ich den Wunsch beifüge, das Diözesan-Archiv möge diesem Mangel abhelfen und alljährlich eine „Toten-

Fr. X. Kr. Acher- u. Bühlerbote Nr. 29—32. — Derselbe. Fr. X. Kr. Kunstchronik XIII, 225—233. — Schemann, Ludwig. Fr. X. Kr. Deutsche Monatsschrift I, 361—370. — Schnütgen. Fr. X. Kr. †. Ztschr. f. christl. Kunst XIV, Heft 11. — Spahn, M. Fr. X. Kr. Der Türmer IV, 29—42. — F[riedrich] v. W[eech], Fr. X. Kr. †. Karlsruher Zeitung Nr. 3 u. 4. — Derselbe. Fr. X. Kr. †. Oberrh. Zeitschr. NF. XVII, 162—167. — Wingenroth, Max. Fr. X. Kr. †. Repertorium f. Kunstwissenschaft XIV, Heft 1 u. 2. — Kölnische Volksztg. Nr. 21, 22, 24. — Illustrierte Ztg. Nr. 3054. — Deutsche Rundschau XXVIII, 452—459.

35] Mayer, K. Domkapitular Dr. Rudolf Behrle, Apostolischer Protonotar. Gedenkblatt. Freiburg, Dilger 1902. — Derselbe. Oberrhein. Pastoralblatt IV, 485—391. — **36]** Weiß Ignaz †, Pfarrer. Badischer Beobachter 1902, Nr. 209. — **37]** Gerber, Philipp. Dem Andenken des Pfarrers Philipp Gerber gewidmet. Bad. Beobachter 1902, Nr. 180 u. 184. — Pfarrer Ph. G. †. Gründer des Bad. Bauernvereins. Sternen und Blumen Nr. 37.

schau" aller verstorbenen Priester unserer Diözese mit den wichtigsten Daten ihres Lebens und Wirkens bringen.

Gelehrten-, Literatur- und Schulgeschichte. Eine Ergänzung zu Ettlingers Geschichte der Bibliothek zu St. Peter bringt Friedrich Pfaff[38], indem er auf einen sehr guten Katalog hinweist, welcher auf der Freiburger Universitätsbibliothek aufbewahrt ist und einen trefflichen Einblick in den Bücherbestand des Klosters von St. Peter bietet. Im Zusammenhang damit lenkt er die Aufmerksamkeit der Forscher noch auf einen ähnlichen Katalog aus dem Kloster St. Märgen, der gleichzeitig mit ersterem angelegt wurde.

In den wichtigen Monumenta Germaniae paedagogica erschienen die von Karl Brunner bearbeiteten Schulordnungen der badischen Markgrafschaften[39-40], die bei der innigen Beziehung zwischen Kirche und Schule hier Erwähnung verdienen. Der Bearbeiter schickt als Einleitung einen Überblick über die Entwicklung des Schulwesens in den badischen Markgrafschaften voraus, die das bisher Bekannte zwar in übersichtlicher Weise zusammenstellt, aber immerhin noch viele Lücken unausgefüllt läßt. So bietet sich hier der Geschichtsforschung noch ein weites Feld, da trotz der Geschichte der Entwicklung des Volksschulwesens im Großherzogtum Baden und obiger Darstellung, die als Materialiensammlungen stets ihren großen Wert behalten werden, die wissenschaftliche Behandlung einer Schulgeschichte noch nicht über die ersten Anfänge hinausgekommen ist.

Rechts- und Wirtschaftsgeschichte. Statistik. Eine große Bereicherung für die Rechtsgeschichte bieten die von Professor Konrad Beyerle herausgegebenen Konstanzer Grundeigentums-

38| Pfaff, Friedr. Zur Geschichte der Klosterbibliothek von St. Peter auf dem Schwarzwald. Oberrh. Ztschr. NF. XVII, 169—170. — 39—40| Brunner, Karl. Die Badischen Schulordnungen (= Monumenta Germaniae paedagogica XXIV). I. Die Schulordnungen der Badischen Markgrafschaften. Berlin, Hofmann & Comp. 1902. CXXVII + 617 S. (Ein Teil der Einleitung „Die Entwicklung des Schulwesens in den badischen Markgrafschaften" erschien als Karlsruher Habilitationsschrift.) — Schwarz, Benedikt. Geschichte der Entwicklung des Volksschulwesens im Großherzogtum Baden. Im Auftrag des Badischen Lehrervereins bearbeitet. III. Die badischen Markgrafschaften. Bühl, Konkordia. 1902. 2 Bl. + 266 S. Besprechung: Oberrhein. Zeitschr. NF. XVII, 739 (v. W[eech]).

urkunden[41]. Sie enthalten aber auch sehr viel lokal-kirchengeschichtliches Material, so vor allem über die Konstanzer Domherren, Stifte und Klöster, welche durch das in Konstanz herrschende Salmannenrecht an unbeschränktem Erwerb von Grund und Boden vielfach gehindert waren. — Einen dankenswerten Beitrag zur kirchlichen Rechts- und Verfassungsgeschichte veröffentlicht Glasschröder über die Geschichte des Archidiakonats in Speier[42]. Bemerkenswert ist der große selbständige Einfluß, den die Archidiakone hier neben dem Bischof noch bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts ausübten, während in andern Diözesen, wie in Konstanz, ihre Befugnisse nur unbedeutend waren. — Seit dem Aufschwung und der Bedeutung, den die Statistik im öffentlichen Leben gewonnen hat, wurde dieselbe schon mehrfach von nichtkatholischer Seite auch auf kirchliche Verhältnisse angewandt[43]. Im Gegensatze hierzu ist der kirchlichen Statistik auf unserer Seite leider noch zu wenig Beachtung geschenkt worden, obwohl es gewiß jedem Geistlichen höchst willkommen wäre, wenn alljährlich eine gut gearbeitete Statistik über Geburten, Trauungen, Todesfälle usw. erscheinen würde.

Stiftungen, Bruderschaften, Vereine. Eine ganz eigenartige Erscheinung in der Geschichte der Stiftungen bietet der Umstand, daß in Buchenbach alljährlich zehn heilige Messen für Kaiser Barbarossa zu lesen sind, obwohl die Pfarrei selbst erst im Jahre 1796 errichtet wurde. In einem Aufsatze des Freiburger Tagblattes suchte P. Albert diese Erscheinung darauf zurückzuführen, daß diese heiligen Messen vom Kloster Hiltensweiler-Langnau bei dessen Aufhebung auf die neugegründete Pfarrei Buchenbach übertragen wurden. Diese Ausführungen haben ihrer Wichtigkeit wegen einen teilweisen Abdruck in unserer Zeitschrift durch Professor Julius Mayer gefunden. — Derselbe Verfasser veröffentlicht noch die Stiftungsurkunde einer von Bischof Ludwig

41] Beyerle, Konrad. Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz II. Die Konstanzer Grundeigentumsurkunden der Jahre 1152—1371. — Heidelberg, Winter. 1902. VII + 536 S.

42] Glasschröder, Fr. Xav. Das Archidiakonat in der Diözese Speier während des Mittelalters. Archival. Zeitschrift NF. X, 114—154.

43] Waßmer, O. Aus der badischen Bevölkerungsstatistik. Die Ausbreitung der Konfessionen in Baden nach der Volkszählung am 1. Dez. 1900. Zeitschr. der Vereine bad. und württ. Finanzbeamter IV, 77—92.

von Speier gestifteten Pfründe zu Waghäusel[44–45]. — Aus Anlaß des fünfzigjährigen Stiftungsfestes des kathol. Gesellenvereins zu Freiburg erschien eine von Kaplan Heinrich Feurstein bearbeitete gediegene Festschrift, die vor allem die Verdienste des verstorbenen Prälaten Weickum um diesen Verein in schöner Beleuchtung erscheinen läßt[46].

Kunst- und Kulturgeschichte. Eine unerschöpfliche Quelle für Kunststudien bildet immer noch das herrliche Münster zu Freiburg, auf dessen Vorhalle nochmals Professor Fritz Baumgarten zurückkommt, um seine früher erschienene Studie über die sieben freien Künste zu ergänzen, ohne jedoch zu einem endgültigen Resultat zu gelangen[47–48]. — Mit dem St. Blasier Hof[49] zu Freiburg — der jetzigen erzbischöflichen Kanzlei — seiner Erbauung, seiner Besitzer und seiner künstlerischen Ausführung beschäftigt sich A. Buisson in der Zeitschrift Schauinsland. — Als letztes Werk des um die Kunstgeschichte Badens hochverdienten Franz X. Kraus erschien das prächtig ausgestattete Werk: Die Wandgemälde der Sylvesterkapelle zu Goldbach[50], das aufs neue die Bedeutung der Reichenauer Malerschule dartut, zugleich aber Kraus den Ruhm eines gereiften Meisters auf dem Gebiete der Kunstgeschichte sichert.

44–45] Mayer, Jul. Die Seelenmessenstiftung für Kaiser Friedrich Barbarossa in Buchenbach, Amt Freiburg. Diese Ztschr. NF. III, 372–373. — Derselbe. Fundatio der Waghüsels-pfründe und ist dieser brief zu behalten gegebe den pflegern derselben Capellen 1487. Ebenda S. 373–376. 46] Festschrift zur Erinnerung an das Goldene Jubiläum des Katholischen Gesellenvereins zu Freiburg i. B. vom 6.–8. September 1902. Freiburg, Charitas. 1902. 64 S. 1 Abbild. 47–48] Baumgarten, Fritz. Nochmals die sieben freien Künste in der Vorhalle des Freiburger Münsters. Schau-ins-Land XXIX, 25–40. — Kempf, Friedrich. Das Münster zu Freiburg i. Br. und seine Wiederherstellung. Vortrag, gehalten auf dem zweiten Tage für Denkmalspflege zu Freiburg i. Br. Freiburg i. Br., Herder. 1902. 23 S. 49] Buisson, A. Der St. Blasierhof in Freiburg i. Br. Schau-ins-Land XXIX, 1–24. 50] Kraus, Franz Xaver. Die Wandgemälde der St. Sylvesterkapelle zu Goldbach am Bodensee. München, Bruckmann. 1902.

V.

Literarische Anzeigen.

Geschichte des fürstlichen Benediktinerstifts U. L. Fr. von Einsiedeln, seiner Wallfahrt, seinen Propsteien, Pfarreien und übrigen Besitzungen. Mit besonderer Berücksichtigung der Kulturgeschichte. I. Band: Vom hl. Meinrad bis zum Jahre 1526. Von P. Odilo Ringholz, Kapitular und Archivar des Stifts. Mit vielen Illustrationen, kartographischen Beilagen und farbigen Einschaltbildern. 2.—7. Lieferung. Einsiedeln, Waldshut und Köln, Verlagsanstalt Benziger & Co., A.-G., 1902—1903. Lex.-8°. Preis à *M.* 2.50.

P. Odilos Prachtwerk über Einsiedeln, dessen erster Lieferung wir bei ihrem Erscheinen im letztjährigen Jahrgang dieser Zeitschrift (S. 469 f.) noch eine kurze Anzeige und Würdigung widmen konnten, ist seitdem um zwei Drittel seines geplanten Umfangs gewachsen und seiner Vollendung nahegerückt. Das groß angelegte und mit allen Mitteln der modernen Buchtechnik in Schrift und Bild aufs glänzendste ausgestattete Werk hat mit jeder neuen Lieferung die in es gesetzten Erwartungen immer mehr erfüllt, ja übertroffen und verdient mit Recht die ihm von allen Seiten uneingeschränkt entgegengebrachte Anerkennung und Lobeserhebung; es ist im wahren Sinne des Wortes ein „Opus aere perennius".

Die vorliegenden sechs Lieferungen führen die Geschichte des Stifts von der Zeit des siebenten Abts, Heinrich I., 1065—70, durch vierhundert Jahre der freiherrlichen Periode bis herauf zu dem „Pfleger" Konrad von Hohenrechberg, 1469—80, unter dem „der berühmteste Kapitular der Meinradskapelle an der Wende des Mittelalters und der Neuzeit und einer der berühmtesten Männer der Schweiz überhaupt", Albrecht von Bonstetten (1442—1509) „zur wahren Zierde Einsiedelns und der Eidgenossenschaft" lebte und wirkte. In der ältern Zeit bewegt sich die Geschichte Einsiedelns noch in engerem Rahmen vorwiegend als Haus- und Landschaftsgeschichte, bis sie sich seit der Mitte des 14. Jahrhunderts in großen Zügen zur Geschichte des Landes, des Reiches und der Kirche im allgemeinen und im besondern immer mehr erweitert. Jener erstere Zeitraum ist hervorstechend gekennzeichnet durch den vom Anfang des 12. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts währenden sog. Marchenstreit, wo über dem Kampf um die Freiheit und den Besitz des Stifts alles andere mehr oder weniger zurücktreten mußte. Der Marchenstreit nahm eine solche Ausdehnung und Bedeutung

an, daß sich sogar in der großen Heidelberger Liederhandschrift eine Szene daraus bildlich dargestellt findet. Doch nahm in dieser Zeit auch die innere Entwicklung und Festigung des Klosters und klösterlichen Lebens einen gedeihlichen Fortgang, wie dies auch äußerlich in den Konstitutionen Abt Wernhers II. (um 1190), in der Anlegung des ältesten Urbars (am Rande eines Breviers!) unter Abt Konrad I., 1213—33 oder dessen Nachfolger Anshelm, 1233—66, in der Regelung der Verhältnisse der Stiftsangestellten und weltlichen Hofämter, der Genossame und dergleichen mehr zutage trat. Der Abt hatte den Rang eines Fürsten und als solcher seinen Hofstaat mit Marschall, Kämmerer, Truchseß und Mundschenk: Ämter, die, ursprünglich von Dienstmannen des Stifts bekleidet und ausgeübt, seit dem 13. Jahrhundert aber selbst von Grafen und Fürsten als Ehrendienst bei festlichen Gelegenheiten angenommen, zu Erbämtern und Erblehen ausgebildet und bis zum Ende des Reiches forterhalten wurden. Um das erste Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts, unter Abt Johannes I., von Schwanden, 1299—1327, erreichte der Marchenstreit seinen Höhepunkt in dem Überfall des Klosters durch die Schwizer in der Dreikönigsnacht des Jahres 1314. Die ganze große Arbeit, mit welcher Abt Johannes anderthalb Jahrzehnte hindurch mit der sorgsamsten Verwaltung für sein Gotteshaus und dessen zeitliche Besserstellung gewirkt hatte, war mit einem Schlage verloren, Einsiedeln schwer in Not und Schulden gestürzt. Anderseits hatte sich das Ansehen des Stifts unter Johannes von Schwanden ganz beträchtlich gemehrt durch eine Anzahl tüchtiger Konventualen, die auf den auswärtigen Besitzungen, in den Propsteien Frisen (St. Gerold) und Fahr, und als Äbte in andern Klöstern wie Pfävers, St. Gallen, Disentis, wohin sie postuliert worden, segensreich tätig waren. Seinen Abschluß fand der unselige Marchenstreit unter Abt Heinrich III., von Brandis, 1348—57, der am 8. Februar 1350 unter großen Opfern für sein Kloster mit den Landleuten von Schwiz Frieden schloß. Heinrich von Brandis ist derselbe, der 1357 auf den Bischofsstuhl von Konstanz berufen wurde und denselben 26½ Jahre lang unter den schwierigsten Verhältnissen, wenn freilich auch nicht eben immer unter Wahrung seines geistlichen und bischöflichen Charakters innehatte. Seine Schwäche verwickelte ihn seiner Verwandten wegen in einen siebenjährigen unheilvollen Krieg mit der Stadt Konstanz und ließ ihn die Finanzen des ihm anvertrauten Hochstifts bis nahe an den Zusammenbruch bringen, den das damalige soziale Elend und die Pest vollends zum Bankrott gestalteten. Indessen war alles, 20 Jahre lang über Bischof Heinrich hereingebrochene Ungemach, wie P. Odilo ausführt, persönlich kein Unglück für ihn. „Er wurde sorgsamer in der Verwaltung des Kirchengutes, immer treuer erfüllte er seine Pflichten als Oberhirte; er arbeitete an der Verbesserung der kirchlich-religiösen Zustände und wandte sich immer mehr den Übungen der Frömmigkeit und den Werken der Barmherzigkeit zu. . . . Bischof Heinrich war nach den vorliegenden Urkunden ohne jede Schuld an der — ihm vielfach aufgebürdeten — Ermordung seines Vorgängers und des Dompropstes Felix, in seinem sittlichen Leben von ernst zu nehmenden Vorwürfen frei, aber ein be-

mitleidenswertes Opfer seiner Verwandten. Die Konstanzer Chronik in St. Gallen schreibt zutreffend: Er war wohl befreundet mit Grafen, Freien und Edlen, die ihm viel Eigentum des Bistums abzogen, und ob sie vor[her] nicht wohlhabend waren, so macht er sie doch mächtig und reich mit des Bistums Gut."

Heinrichs Wirken als Abt von Einsiedeln war nach allem, was man weiß, untadelhaft; nur seine Anhänglichkeit und Nachgiebigkeit gegen die Verwandten machte sich auch schon hier in sträflicher Weise bemerkbar. Äußerlich war das Ansehen Einsiedelns durch seine Berufung nach Konstanz nicht wenig gestiegen. Ganz besonders kam dies auch in der Wallfahrt zum Ausdruck, obwohl die Pilger unter den unsicheren Zeiten und besonders seitens der Wirte in Zürich viel zu leiden hatten. So wollten um das Jahr 1350 hundert Basler und siebzig Straßburger nach Einsiedeln wallfahren, wurden aber von den Zürichern „aufgehoben", zur Wiedervergeltung dafür, daß zürcherische Waren im österreichischen Elsaß geraubt worden waren. Ende April 1354 machte König Karl IV. mit großem Gefolge eine Wallfahrt an die Gnadenstätte. „So ehrenvoll für das Stift dieser Besuch war, so verhängnisvoll wurde er dem Kirchenschatze bei der bekannten Vorliebe des Herrschers für Reliquien. Wohl oder übel mußte der Abt — Heinrich III. — gestatten, daß der König die Hälfte vom Haupte des heiligen Sigismund und vom Arme des heiligen Mauritius und sehr viele andere Reliquien mit sich fortnahm. Es war ein schlechter Trost für das Stift, daß der König dem Hüter dieser Heiligtümer, dem Schatzmeister Heinrich von Ligerz, sein Seitenmesser und 16 Gulden schenkte."

Von allseitigstem Interesse ist die älteste Geschichtschreibung im Stift, die mit einer noch vor der Gründung Einsiedelns von einem unbekannten Verfasser auf der Reichenau geschriebenen Vita sive passio venerabilis Meginrati heremitae beginnt und außer einer Reihe chronographischer Aufzeichnungen, Nekrologien und Annalen aus der Zeit von 918 an namentlich das Gedicht „Capella Heremitana" des Schulmeisters Rudolf von Radegg aus dem Jahre 1314 mit 1708 Versen, den „Liber de incrementis loci Heremitarum", den „Liber Heremi" im engern Sinne, die aus dem ersten Drittel des 14. Jahrhunderts stammende Lebensbeschreibung des heiligen Adalrich und das 1378 vollendete „Originale de capella gloriose virginis Marie ad Heremitas" des (Dominikaner-?) Bruders Georg von Gengenbach aufzuweisen hat: eine ganz stattliche Literatur immerhin, wenn auch in Anbetracht des hohen Alters und der einflußreichen Stellung, die das Stift besonders zu Anfang seines Bestehens einnahm, nicht eben sehr bedeutend.

Eine Fülle wichtigen Materials für die Rechts- und Kulturgeschichte enthalten die Einsiedler Hofrechte von St. Gerold aus dem Jahre 1377, von Hippetsweiler, unter Abt Ludwig I., von Lierstein, 1387—1402 erneuert, und von Fahr, das zu Anfang des 15. Jahrhunderts in neuer Fassung festgelegt wurde. Es gehören ferner hierher das höchst wertvolle Waldstattrecht in seiner ältesten Fassung aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, das Münzrecht des Stifts, das im letzten Viertel des 14.

Jahrhunderts jene zierlichen Raben-Brakteaten hervorgebracht hat; die Fischenzen; das Vogtei- und Lehnswesen des Stifts und so vieles andere, was über die einschlägigen Verhältnisse auch anderer Orte und Klöster die wichtigsten Aufschlüsse gibt. Überhaupt wird sich nicht leicht ein Gebiet finden, für welches die Geschichte von Einsiedeln nicht eine unerschöpfliche Fundgrube bildete, abgesehen davon, daß die ganze innere und äußere Geschichte des Stifts seit dem 15. Jahrhundert immer bedeutender und spannender wird; es sei nur auf den alten Züricherkrieg hingewiesen, der neun Jahre lang (1437—46) dem Stifte ungeheuren Schaden verursachte, da seine besten Besitzungen gerade in den am meisten verwüsteten Gegenden, auf beiden Seiten des Zürichersees lagen; oder auf den von dem bekannten Züricher Chorherrn Felix Hemmerli anläßlich eines Kirchenraubs zu Einsiedeln 1448 auf dasselbe gemachten literarischen Angriff; auf die Hebung der Wallfahrt und hundert andere Verhältnisse mehr bis herauf zu der seit dem Ende der sechziger Jahre des 15. Jahrhunderts geplanten Reform des Stifts, über welche die nächsten Lieferungen ausführlich berichten werden.

Es ist nicht möglich, in einer kurzen Aufzählung des Hauptinhalts auch nur annähernd den Reichtum geschichtlichen Materials aufzuzeigen, den P. Odilo hier in der Geschichte seines Stifts mit unendlichem Fleiß, mit größter Gelehrsamkeit und Geschicklichkeit zusammengetragen hat; man muß schon zu seinen Ausführungen selbst greifen, will man sich von den hier aufgespeicherten Schätzen ein Bild machen und sich einen unbezahlbaren Genuß bereiten. **P. Albert.**

Der ehemalige Hochaltar in der Karmeliterkirche zu Hirschhorn am Neckar. Ein Beitrag zur Kunst- und Kulturgeschichte des XVIII. Jahrhunderts von Walter Thomae. Mit 16 Lichtdrucktafeln und 8 Autotypien im Text nach photographischen Originalaufnahmen von Ernst Gottmann. Heidelberg, Gustav Köster, 1903. Lex.-8°. (22 S.) Preis *M.* 10.—.

Dieser kleine, aber in seiner Art feine Beitrag zur Kunst- und Kulturgeschichte des in seiner Geschmacksrichtung zu unserem eigenen Schaden von uns vielfach so tief herabgesetzten und verächtlich gemachten 18. Jahrhunderts bereitet ebensoviel Freude wie Genuß. Mit Recht hebt der Verfasser im Vorwort die Vorzüge des unter allen Perioden der Stilgeschichte am meisten vernachlässigten Barock- und Rokokostils hervor und spricht dabei recht beherzigenswerte Worte. „Die Werke dieser Periode," sagt er, „galten lange Zeit für unnatürlich, prunkhaft überladen und innerlich leer, und man verurteilte damit ungerechterweise einen ganzen Stil in allen seinen Erzeugnissen, anstatt unter diesen Erzeugnissen selbst zwischen Gut und Schlecht zu unterscheiden. Erst in neuerer Zeit hat man sich besonnen, daß dies der letzte selbständige Stil gewesen sei, und daß er uns zeitlich am nächsten liege. Seitdem hat nicht nur die Forschung das Gebiet öfters betreten, sondern auch die Baukunst und

das Kunstgewerbe unserer Tage entlehnen ihre Motive, außer dem deutsch-bürgerlichen Holzbau, gerne den Denkmälern jener Zeit, nachdem die Künstler ein rundes Jahrhundert lang dem Klassizismus oder einem mißverstandenen Mittelalter oder einer längst zum Überdruß gewordenen konventionellen Renaissance gehuldigt hatten."

Es ist ein großes Verdienst des Verfassers, in diesem Zusammenhang die Aufmerksamkeit der Kunst- und Geschichtsfreunde auf den leider längst zerstörten figurenreichen Hochaltar aus der Karmeliterkirche zu Hirschhorn gelenkt zu haben, der, in den Jahren 1752—65 vom einheimischen Kunsthandwerk geschaffen, glänzendes Zeugnis gibt von der virtuosen Technik und dem feinen Geschmack jener in der Zierkunst selbständig schöpferischen Zeit. Dieser Hochaltar aus Holz mit einer Darstellung der Verkündigung Mariä, auf beiden Seiten begleitet von je zwei lebensgroßen Heiligenfiguren, zeigt das Rokoko in seiner höchsten Entwicklung, aber nicht in überladener, sondern in maßvoller Form der Erscheinung. Schon die Größenverhältnisse des Werkes, das beinahe die ganze Breite und Höhe der Kirche ausfüllte, „die mit ihren schlichten, aber edlen spätgotischen Formen jenen wohltuenden, künstlerischen Eindruck macht, den keine Kirche der Neuzeit auszuüben vermag", sind für ihre Zeit charakteristisch. Sodann die Form: jene graziösen, geschwungenen Linien, an die man bei dem Namen Rokoko denkt, beherrschen das Ganze, sowohl im Grundriß als im Aufbau, in den Figuren wie in den Zierstücken. Auch die gut und ausdrucksvoll individualisierten Gestalten verraten sich durch kleine Bewegungen der Gewänder, durch leicht gedrehte Haltung oder durch schlängelnde Bewegung an Haar und Bart, einige auch durch den ekstatisch geöffneten Mund als Erzeugnisse desselben Stils. Im Vergleich mit den meisten übrigen Werken der Zeit imponieren die Figuren durch ihre statuarische Ruhe. An den Ornamenten des Altars zeigt sich eine weitgehende naturalistische Behandlungsweise: an Stelle des muschelähnlichen Rollwerks der Rokokostukkatur sehen wir hier, namentlich über dem Baldachin, einen förmlichen Strom von Blatt- und Blütenmotiven sich ergießen, was dem Werke eine ganz eigenartig schöne und vollendete Gesamtwirkung verleiht.

Kaum 100 Jahre stand der Altar in der hochgelegenen Karmeliterkirche zu Hirschhorn, seit 1803 ist er geplündert, seit 1840 völlig abgebrochen und auseinandergerissen. Die Pfeiler und Säulen, das architektonische Gerüst des Ganzen ist längst verbrannt, die Holzfiguren jetzt größtenteils in der benachbarten ebenfalls von den Rittern von Hirschhorn erbauten Ersheimer Kapelle. Auch auf die Zerstörung und Zerstückelung geht der Verfasser des nähern ein und sagt, daß die Kirche 1840 geradezu ausgeraubt worden sei mit dem seit 1803 noch vorhandenen kleinen Rest von Mobilien und endlich mit allem, „was fest war, bis auf die nackten Wände, und auch hier war — wie 1803 — alles ‚Alte', d. h. Schadhafte oder nicht praktisch Brauchbare billig zu haben und sank teilweise zum Brennholz herunter . . ."

Der Verfasser ist nicht bloß den Schönheiten und Eigenheiten dieses Kunstwerkes, sondern auch seiner Entstehung und seinen Urhebern mit

großer Sorgfalt nachgegangen, ohne allerdings in letzterer Hinsicht mangels genügenden Materials zu einem greifbaren, abschließenden Ergebnisse zu gelangen. Er vermutet gleiche oder ähnlich geschulte Meister wie sie zur selben Zeit am Schloß in Bruchsal und andern, örtlich und zeitlich naheliegenden Bauten tätig nachweisbar sind, wie Joh. Friedrich Elias Weinspach aus Amorbach, Heinrich Staller und ein näher nicht bekannter Monogrammist J B A M. Auch die Mitarbeiterschaft des berühmten Architekten Balthasar Neumann, des Erbauers der Würzburger Residenz, hält der Verfasser nicht für unwahrscheinlich. Gerne hätte man auch über die Geschichte des durch Ritter Hans V. von Hirschhorn und seine (erste) Gemahlin Elisabeth von Kronberg 1404 gegründete, 1526--86 durch die Reformation sistierte, von 1629 (1632) bis 1803 — nach G. W. J. Wagner, Die vormaligen geistlichen Stifte im Großherzogtum Hessen 1 (Darmstadt 1873), S. 260, bis 1805 -- aber wieder bestandenen Karmeliterklosters Hirschhorn näheres gehört, um sich mit desto mehr Genuß und Nutzen in die kunst- und kulturgeschichtlich höchst interessante Veröffentlichung vertiefen zu können. Hoffentlich betrachtet auch der Verfasser seine Arbeit mit dem Vorliegenden nicht als völlig erschöpft und beendet, sondern geht den liebevoll angesponnenen Fäden weiter nach, um uns später mit der Entwirrung aller jetzt noch bestehenden Verwicklungen zu erfreuen.

Der Verlagshandlung kann man zu der Ausstattung ohne den Vorwurf der Übertreibung das Kompliment machen, daß sie ganz Vorzügliches geleistet hat. Das Ganze ist so geschmackvoll und gediegen, die Abbildungen so meisterhaft und köstlich, daß man sich an den duftigen Blumen wie an den lebensscharfen und durchgeistigten Figuren kaum satt sehen kann. **P. Albert.**

Geschichtliche Ortsbeschreibung der Stadt Freiburg i. Br. II. Band. Häuserstand 1400--1806. Bearbeitet von Hermann Flamm. Freiburg, Wagner'sche Universitäts-Buchhandlung. 1903. Preis brosch. 4 *M*, geb. 5 *M*

Mit der geschichtlichen „Ortsbeschreibung" kann sich die Stadt Freiburg eines Werkes rühmen, wie es außer ihr wenig deutsche Städte besitzen dürften.

Einst bestand die schöne Gewohnheit, die Häuser mit einem Namen zu bezeichnen und dem Namen entsprechend durch Farben- und Bilderschmuck dem Hause einen eigenen Charakter zu geben.

Welche Fülle von Namen und Bildern und mit ihnen von Gedanken, Ideenverbindungen, Erinnerungen oft ernster, bisweilen auch heiterer Art legten sich da dem Auge und dem denkenden Geiste des Beschauers wie von selbst nahe!

Wie ist gegenüber dieser Sitte die Neuzeit prosaisch geworden! Da ward dem Hause der Name genommen, das Bild verschwand und an die Stelle von poetischen Namen und schönen Bildern trat — die Hausnummer, die kalte, gedanken- und herzlose Zahl!

Während der Rat der Stadt Freiburg im Jahre 1565 den Bescheid gab, daß es „für gut angesehen und erkant worden sei, denen Heusern, so kein Namen haben, Namen zu geben, welche Namen volgends an die Heuser gemolt und nit widerumb geändert werden sollen", bestimmte eine Verordnung im Jahre 1770, daß an allen Häusern „die vorige Mahlereyen hinwegg und diese insgesamt frisch weis anzuweiseln" seien.

Heute kehrt man wieder vielfach zurück zur Sitte der Väter, man schmückt das Haus öfter wieder mit Farbe und Bild und sucht sich auch mit dem alten Namen des Hauses die Kenntnis der Geschichte desselben, seiner Besitzer usw. zu erwerben.

In dem vorliegenden Buche nun werden für die Stadt Freiburg die Namen der einzelnen Häuser und jene der Hausbesitzer aus den vergangenen Jahrhunderten (1400—1806) so genau als dies immer nur möglich war, verzeichnet.

Die Quellen dieses Häuserbuches bilden in der Hauptsache die städtischen Fertigungsprotokolle, welche den heutigen Grundbüchern entsprechen, und die Herrschaftsrechtbücher, die zum Zwecke der Erhebungen der auf dem städtischen Boden ruhenden Abgaben an die Stadtherren geführt wurden.

Welch eine Mühe und welch ein Fleiß tritt uns entgegen in diesem Buche! Wie angenehm und wie interessant ist es zu lesen, welche Häuser einstens standen an mancher uns jetzt vertrauten lieben Stätte, welche Namen jene getragen, die einst da aus- und eingegangen, wo wir jetzt wohnen!

Aber auch welche Arbeit in alten Codices, in vergilbten schwer zu entziffernden Urkunden mag es oft gekostet haben, diese genauen Mitteilungen uns bieten zu können.

Ein einzelnes Beispiel kann zeigen, wie in den scheinbar toten Namen der Häuser und einstigen Hausbewohner ein wechselvolles Leben uns entgegentritt.

An der Stelle, wo das heutige Konvikt und der Konviktsgarten sich befinden, Stätten, an welche die Erinnerung so mancher der Leser dieser Zeilen wohl bisweilen zurückkehrt, standen, wie uns das Häuserbuch berichtet, ursprünglich 22, später 14 Häuser; die Namen dieser 14 Häuser werden uns genannt: zum Rosmarinstock, worin 1460 Hans Rot, genannt Rotlieb, der Schultheiß von Freiburg wohnte, zur goldenen Tasche, zum weißen Hündlin, das 1460 Eigentum der Prediger war, zum schwarzen Hündlin, das 1493 als Pfründhaus zur Laurenzenpfründe der Nikolauskapelle gehörte, zum Zinslin, das 1460 der Propst von Börra (Beuron) und 1565 der Pfarrherr zu Kappel innehatte, zum Engelberg, zum Wolfsangel, zur halben Kugel usw.

Viele dieser Häuser gehörten zu Anfang des 17. Jahrhunderts zum Praßberger Hof und gingen dann mit diesem teils durch Kauf, teils durch Schenkung in den Besitz der Kapuziner über, deren Gotteshaus zu Ende des 17. Jahrhunderts hinter das Münster verlegt wurde, als das bisherige Kapuzinerkloster der Befestigung der Stadt zum Opfer gefallen.

An der Stätte des Kapuzinerklosters wurde dann in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts das Konvikt erbaut.

Wer sich irgendwie mit der Geschichte der Stadt Freiburg beschäftigt, wird dieses Buch fernerhin nicht entbehren können.

In der Einleitung wird eine gründliche über den Rahmen des lokalen Interesses weit hinausgehende Geschichte des Grundbuchrechtes und des sog. Herrschaftsrechtes gegeben, welche manche neue Aufschlüsse für die Rechtsgeschichte Freiburgs vermittelt.

Das dem Buche beigeschlossene musterhaft geführte Orts- und Personenregister, sowie der beigegebene Stadtplan von 1685 erhöhen wesentlich den Wert des Buches, dessen Preis, zumal in Rücksicht auf die zur Abfassung aufgewendete Zeit und Mühe, ein geringer zu nennen ist.

Julius Mayer.

Geschichte der Reliquien in der Schweiz von E. A. Stückelberg. Mit 40 Abbildungen. (Schriften der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde.) Zürich 1902. 4°. CXVI und 324 Seiten.

Niemand bezweifelt heute mehr, welch wichtige Resultate der Geschichtswissenschaft daraus erwachsen, wenn sie neben den großen zeitbewegenden Momenten auch dem Leben der Völker im kleinen nachgeht, deren Sitten und Gebräuche zu erforschen sucht. Trotzdem wurde bisher vielfach jenes Gebiet vernachlässigt, das das Innerste der Volksseele berührt, Religion und religiöse Gebräuche. Stückelberg hat darum einen sehr glücklichen Griff getan, als er obiges Thema sich zur Bearbeitung wählte; Erfolg und Ergebnisse seiner Arbeit beweisen dies am besten. Der Verfasser sammelt einmal so weit als möglich alle Nachrichten über Reliquien der Heiligen in der Schweiz vom 5. Jahrhundert bis heute und führt sie in Regestenform an, wodurch jeder in den Stand gesetzt ist, seine Ergebnisse leicht und bequem nachzuprüfen. Ganz allgemeine Bedeutung beanspruchen sodann die Erörterungen, welche dem Werke vorausgeschickt sind. Hier betont der Verfasser, daß es zum richtigen Verständnis der für die Reliquienforschung in Betracht kommenden Quellen unerläßlich sei, sich mit der Ausdrucksweise der Urkunden vertraut zu machen, so daß z. B. unter „corpus" nicht bloß der ganze Leib eines Heiligen, sondern auch einzelne, oft ganz minimale Teile desselben zu verstehen sind. „Es kann daher an verschiedenen Orten von einem corpus des Heiligen die Rede sein, ohne daß dabei an mehr gedacht wird als an eine körperliche Vertretung des Heiligen durch eine Reliquie von diesem oder jenem Umfange." „Wer darum die Sachlage so verdreht, daß er dergleichen tut, als ob er zwei Leiber, mehrere Köpfe, mehr als zwei Hände oder Füße von einem Heiligen kenne, beweist seine Unwissenheit im volkstümlichen wie kirchlichen Sprachgebrauch des Mittelalters." (S. XIII.)

Am ansprechendsten sind die Ausführungen des Verfassers über „Charakter, Herkunft und Echtheit der Reliquien". Hier bricht der Verfasser energisch mit der vielfach verbreiteten Ansicht, als ob Reliquien-

fälschung in großem Maßstabe vorgekommen sei, macht darauf aufmerksam, daß man sich daran gewöhnen müsse, „hinter Reliquien nicht immer Reste vom Gebein zu suchen, sondern sehr häufig nur Andenken“ und betont, daß wer über die Echtheit der Reliquien aburteilen wolle, jede Reliquie einzeln betrachten, vergleichen, untersuchen und erforschen müsse. „Die Erforschung der Reliquien darf daher als eine Wissenschaft gleichberechtigt neben den andern Disziplinen auftreten,“ der man ebensowenig den Wert abstreiten dürfe als etwa der Numismatik, weil es auch falsche, verfälschte und nachgeprägte Münzen gibt.

Das sind ganz neue Gesichtspunkte, die der Verfasser hier bietet. Möchte sein gediegenes Buch nur überall Beachtung und auch Nachahmer in andern Landesteilen finden. **Rieder.**

St. Ulrichs-Büchlein. Leben des heiligen Ulrich . . . neu herausgegeben für das katholische Volk. Mit einem Anhang von Gebeten von Dr. theol. Julius Mayer. Freiburg (Charitas-Druckerei) 1903.

Mitten in die Zeit des Kampfes zwischen Papst- und Kaisertum, wo wie kaum zuvor die Leidenschaft auf beiden Seiten ihre Triumphe feierte, fällt, einer in stiller Einsamkeit blühenden Blume gleich, das Leben des hl. Ulrich, der durch die Heiligkeit seines Lebens, durch seine wissenschaftliche Tätigkeit wie durch seine Erfolge bei der Durchführung der Reformen Gregor VII. die Bewunderung aller verdient. Dieses Leben zu schildern, unternahm Professor Julius Mayer in seinem St. Ulrichsbüchlein. Wer dem Grundsatze treu bleiben will, daß auch für das Volk nur das Beste gut genug ist, darf es nicht für eine leichte Aufgabe halten, ein Wallfahrtsbüchlein herauszugeben. Historische Treue und eine schlichte, aber packende Sprache müssen sich hier miteinander verbinden, Erfordernisse, welche vorliegendes Büchlein erfüllt hat. Die ganze Lebensbeschreibung des hl. Ulrich († 14. Juli 1093) ist auf dem Fundament der wahren christlichen Aszese aufgebaut, welche nicht das Außerordentliche am Leben des Heiligen zur Nachahmung empfiehlt, sondern die gewöhnlichen Züge der treuen Pflichterfüllung, der Demut, Reinheit, Liebe zu den Armen usw. In den letzten drei Kapiteln werden dann noch die Schicksale des Klosters nach dem Tode St. Ulrichs behandelt, so die Zeit bis zur Reformation und die Zeit unter den Äbten von St. Peter bis zur Aufhebung des Klosters. -d-

Vereinsbericht.

Zur Chronik des Vereins sei den verehrlichen Mitgliedern folgendes mitgeteilt:

1. Der Vorstand mit dem Beirat trat im vergangenen Jahre zu fünf Sitzungen zusammen (den 9. Januar, 13. März, 23. Juni, 3. Juli, 2. Oktober), um die Vereinsangelegenheiten zu besprechen. Den Hauptgegenstand der letzteren bildete der Entwurf einer Geschäftsordnung, welcher nahezu vollendet ist.

2. In der Sitzung vom 23. Juni wurde Herr Prälat Dekan Dr. Lender zu Sasbach zum Ehrenmitgliede des Vereins ernannt.

3. An Geschenken erhielt der Verein 20 Mark von seinem hohen Protektor dem hochwürdigsten Herrn Erzbischof Dr. Thomas Nörber, 10 Mark von seinem Ehrenmitgliede Herrn Geistl. Rat Msgr. Theodor Martin, Fürstlich Fürstenbergischem Hofkaplan zu Heiligenberg, 10 Mark von Herrn Pfarrer Karl Reinfried, gleichfalls Ehrenmitglied und verdienstvoller Mitarbeiter des Archivs. Für diese Gaben sei auch an dieser Stelle bestens Dank gesagt.

4. Ein wertvolles Geschenk ging uns ferner von Stuttgart zu, indem Herr Archivdirektor Dr. v. Stälin uns den achten Band des Württembergischen Urkundenbuchs übersandte, wofür vom Vorstande des Vereins geziemendster Dank ausgesprochen wurde, der an dieser Stelle wiederholt wird.

5. Von unserer stattlichen Vereinsbibliothek, welche in einem Zimmer des Erzbischöfl. Konvikts aufgestellt ist, wurde in diesem Jahre die Hälfte der Werke zur Erleichterung der Benützung mit einem Aufwand von über 300 Mark gebunden. Das Binden des Restes ist für das nächste Jahr vorgesehen.

6. Die jährliche Generalversammlung fand den 20. Oktober im katholischen Vereinshause dahier unter zahlreicher Beteiligung der Mitglieder von nah und fern statt. An den geschäftlichen Teil schloß sich ein interessanter Vortrag des Schriftführers Professor

Dr. Künstle über „Neuentdeckte Wandgemälde des badischen Oberlandes aus dem 15. Jahrhundert", der mit großem Beifall aufgenommen wurde.

Die Zahl der Vereinsmitglieder beträgt zurzeit 897 und hat sich somit gegen die des Vorjahrs in erfreulicher Weise erhöht.

Wir schließen mit dem Wunsche für ein dauerndes ersprießliches Gedeihen des Vereins.

Freiburg, den 17. November 1903.

Der I. Vorsitzende:
Dr. Th. Dreher, Domkapitular.

Verzeichnis

der Mitglieder nach dem Stande vom 20. November 1903.

Protektoren.

Se. Exzellenz der hochwürdigste Herr Dr. Thomas Nörber, Erzbischof zu Freiburg.

Se. Bischöfl. Gnaden der hochwürdigste Herr Dr. Paul Wilhelm von Keppler, Bischof zu Rottenburg.

Se. Bischöfl. Gnaden der hochwürdigste Herr Dr. Friedrich Justus Knecht, Titularbischof von Nebo, Weihbischof zu Freiburg.

Se. Durchlaucht Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg.

Se. Durchlaucht Fürst Max Egon zu Fürstenberg.

Ehrenmitglieder.

v. Weech, Dr. Fr., Geh. Rat und Großh. Kammerherr, Direktor des General-Landesarchivs zu Karlsruhe.
Beyerle, Dr. K., a.-o. Professor in Breslau.
Ehrensberger, Dr. H., Msgre, Professor am Gymnasium zu Bruchsal.
Lender, Dr. F. X., Päpstl. Hausprälat, Geistl. Rat, Dekan und Pfarrer in Sasbach.
Martin, Th., Msgre, Päpstl. Geheimkämmerer, Fürstl. Fürstenb. Hofkaplan, Geistl. Rat in Heiligenberg b. Pfullendorf.
Reinfried, K., Pfarrer in Moos b. Bühl.

Vorstandsmitglieder.

Dreher, Dr. Th., Domkapitular, I. Vorsitzender.
Krieg, Dr. C., Päpstl. Hausprälat, Geistl. Rat, o. ö. Professor, II. Vorsitzender.
Künstle, Dr. C., a.-o. Professor, Schriftführer.
Mayer, Dr. K. J., o. ö. Professor, Schriftleiter.
Freidhof, R., Direktor des Erzb. Konvikts, Bibliothekar.
Späth, P., Kassier, Rechner.
Albert, Dr. P., Archivar, Beirat.
Birkenmayer, A., Landgerichtsrat und Landtagsabgeordneter in Freiburg, Beirat.
Mayer, Dr. H., Professor am Gymnasium zu Freiburg, Beirat.
Ziegler, Dr. B., Kreisschulrat in Freiburg, Beirat.

Ausschußmitglieder.

Berberich, Dr. J., Geistl. Rat, Stadtpfarrer in Bruchsal.
Brettle, K., Stadtpfarrer in Karlsruhe.
v. Frank, O., Freiherr, Definitor und Pfarrer in Straßberg (Hohenz.).
Holl, Dr. K., Rektor des Gymnasialkonvikts in Rastatt.
Hund, F., Dekan und Stadtpfarrer in Säckingen.
Kernler, W., Pfarrer in Benzingen, O.-A. Gammertingen (Hohenz.).
Maier, J. G., Pfarrer in Limpach b. Salem.
Nörber, Dr. K., Pfarrer in Unteralpfen b. Waldshut.
Oechsler, H., Pfarrer in Ebringen b. Freiburg.
v. Rüpplin, Dr. A., Münsterpfarrer in Überlingen a. S.
Schilling, A., Inspektor in Bothnang (Württbg.).
Schindler, Dr. H., Direktor in Sasbach b. Achern.
Vochezer, Dr. J., Pfarrer in Enkenhofen, Post Friesenhofen.

Ordentliche Mitglieder.

Adelmann, J. M., Pfarrer in Kadelburg b. Waldshut.
Albert, L., Dekan und Stadtpfarrer in Ettlingen.
Albicker, A., Pfarrer in St. Märgen b. Freiburg.
Albrecht, F., Stadtpfarrer in Haslach im Kinzigtal.
Albrecht, J. B., Pfarrer in Appenweier.
Alles, M., Pfarrer in Illenau b. Achern.
Amann, F., stud. theol. im Konvikt in Freiburg.
Amann, J., Vikar in Engen.
Anna, Ad., Pfarrer in Heuweiler b. Freiburg.
Annuser, K., Redakteur in Tauberbischofsheim.
Armbruster, E., Oberamtsrichter und Landtagsabgeordneter in Freiburg.
Armbruster, W., Pfarrer in Raithaslach b. Stockach.
Arnulf, P. (Udry), O. Cap. in Königshofen b. Straßburg.
Bachelin, Dr., Notar in Konstanz.
Bader, R., Dekan und Pfarrer in Zeuthern b. Bruchsal.
Baier, L., Pfarrverweser in Muggensturm b. Rastatt.
Balzer, G., Pfarrer in Nordrach im Kinzigtal.
v. Bank, H., Pfarrer in Hochsal b. Waldshut.
Bannwarth, C., Privat in Freiburg.
Bär, H., Geistl. Lehrer in Sasbach b. Achern.
Bareiß, J., Vikar in Ettlingen.
Barth, J. A., Pfarrer in Oberlauda b. Tauberbischofsheim.
Barth, K., Pfarrer in Hausen i. K. (Hohenz.).
Bauer, A., Vikar in Gengenbach im Kinzigtal.
Bauer, B., Pfarrer in Wollmatingen b. Konstanz.
Bauer, F. X., Pfarrer in Steinmauern b. Rastatt.
Bauer, J., Stadtpfarrer in Mannheim, obere Pfarrei.
Bauer, Dr. K. J., Professor am Gymnasium in Heidelberg.
Baumann, A., Vikar in Säckingen.
Baumann, Fr. J., Dekan und Pfarrer in Bodman b. Stockach.
Baumann, G. W., Stadtpfarrer in Ettenheim.
Baumann, O., Pfarrer in Altheim b. Buchen.
Baumbusch, H. A., Pfarrer in Bargen b. Sinsheim.
Baumgärtner, F., Pfarrer in Schönenbach b. Furtwangen.
Baumgartner, Dr. M., Professor an der Universität Breslau.
Baur, A., Erzb. Geistl. Rat, Pfarrer in St. Trudpert b. Staufen.
Baur, H., Rechtsanwalt in Konstanz.
Baur, P. J. B., O. Cap., Professor in Budscha bei Smyrna.
Baur, Dr. L., a.-o. Professor an der Universität Tübingen.

Baur, Z., Pfarrer und Kammerer in Weingarten b. Bruchsal.
Bechtold, J., Stadtpfarrer in Walldürn.
Beck, Joh., Pfarrer in Hilsbach b. Sinzheim.
Beck, S., Pfarrer in Krauchenwies (Hohenz.).
Bender, A., Pfarrer in Waldulm b. Achern.
Berberich, F., Benefiziat in Buchen.
v. Berckheim, Chr., Frhr., Päpstl. Geheimkämmerer, in Rittersbach.
Berenz, J., Kurat in Waldhausen b. Buchen.
Bertsche, A., Pfarrer in Unteribach b. St. Blasien.
Bertsche, A., Pfarrer in Zimmern b. Engen.
Bertsche, J., Pfarrer in Hagnau b. Meersburg.
Beuchert, W., Dekan und Pfarrer in Rothweil b. Breisach.
Beutter, F., Geistl. Rat und Dompräbendar in Freiburg.
Bibliothek des Hospizes Anima in Rom.
„ „ Klosters zum Heiligen Grab in Baden-Baden.
„ „ Kapitels Biberach (Württbg.).
„ der Heiligenpflege Billafingen (Hohenz.).
„ des Kapitels Bischofsheim an der Tauber.
„ „ „ Breisach.
„ der höheren Bürgerschule in Bruchsal.
„ des Gymnasiums in Bruchsal.
„ „ Kapitels Bruchsal in Heidelsheim.
„ „ Campo Santo in Rom.
„ der Nachschlagebibliothek (Bibl. di consultazione) in Rom.
„ des Bened.-Stiftes Einsiedeln.
„ „ Bened.-Stiftes Engelberg.
„ „ Kapitels Engen in Mauenheim.
„ „ Kapitels Ettlingen.
„ „ städtischen Archivs in Freiburg.
„ „ wissensch. kath. Studentenvereins „Unitas" in Freiburg.
„ „ Kapitels Geisingen.
„ „ „ Gernsbach.
„ „ „ Haigerloch.
„ „ „ Hechingen in Boll bei Hechingen.
„ „ „ Hegau in Gottmadingen.
„ „ „ Heidelberg.
„ der Studentenverbindung Hercynia in Freiburg.
Großh. Hof- und Landesbibliothek in Karlsruhe.
Bibliothek des Kapitels Horb in Rohrdorf, Post Eutingen (Württbg.).
„ „ Großh. General-Landes-Archivs in Karlsruhe.
„ „ kathol. Oberstiftungsrats in Karlsruhe.
„ „ Gymnasiums in Konstanz.
„ „ Kapitels Konstanz in Allensbach.
„ „ „ Lahr.
„ „ „ Lauda in Grünsfeld.
„ „ „ St. Leon.
„ „ Klosters Lichtental.
„ „ Kapitels Linzgau in Salem.
„ „ „ Mergentheim.
„ „ „ Meßkirch.
„ „ „ Mühlhausen in Neuhausen, A. Pforzheim.
„ „ „ Neuenburg.
„ „ „ Oberndorf (Württbg.).
„ „ „ Offenburg.
„ „ Lehrinstituts Offenburg.
„ „ Kapitels Ottersweier in Bimbuch.
„ „ „ Philippsburg.
„ „ Großh. Gymnasiums in Rastatt.

Bibliothek des städtischen Archivs in Ravensburg (Württbg.).
" " Kapitels Ravensburg (Württbg.).
" " " Riedlingen (Württbg.).
" der Bistumspflege in Rottenburg a. N.
" des Kapitels Rottweil (Württbg.).
" " Bened.-Stiftes zu St. Bonifaz in München.
" " Erzb. Seminars in St. Peter.
" der Lenderschen Anstalt in Sasbach b. Achern.
" des St. Fidelishauses in Sigmaringen.
" " Kapitels Sigmaringen.
" " " Spaichingen (Württbg.).
" " " Stockach in Bodman.
" der Universität Straßburg.
" des Kapitels Stühlingen.
" " " Triberg.
" " Wilhelmstiftes in Tübingen.
" der Leopold-Sophie-Stiftung in Überlingen.
" des Kapitels Ulm (Württbg.).
" " " Veringen in Gammertingen.
" " " Villingen.
" der Stadt Villingen.
" des Lehrinstituts St. Ursula in Villingen.
" " Kapitels Waibstadt.
" " " Waldsee in Ziegelbach (Württbg.).
" " " Wiblingen bei Ulm (Württbg.).
" " " Wiesental in Obersäckingen.
" " fürstl. Archivs zu Wolfegg, O.-A. Waldsee (Württbg.).
" " Kapitels Wurmlingen (Württbg.).
" " Lehrinstituts Zofingen in Konstanz.
Biehler, W., Pfarrkurat in Mannheim (Liebfrauenkuratie).
Biener, W., Pfarrer in Heiligenzimmern (Hohenz.).
Biermann, Pfarrer in Weildorf, O.-A. Haigerloch (Hohenz.).
Bieser, F. J., Kaplan in Waldshut.
Bilger, St., Pfarrer in Nußloch bei Heidelberg.
Bilz, J., Repetitor am Erzb. Konvikt in Freiburg.
Birkenmayer, K., Ingenieur in Bruchsal.
Birkle, G., Pfarrer in Tafertsweiler (Hohenz.).
Bischoff, L., Vikar in Impfingen.
Bissier, J., Pfarrer in Langenbrücken.
Blank, J., Pfarr-Rektor a. D. in Hegne b. Radolfzell.
Bläß, C., Pfarrer in Riegel.
Blattmann, J., Pfarrer in Reiselfingen b. Bonndorf.
Blatz, Fr., Buchhalter in Karlsruhe.
Bloeder, J., Stadtpfarrer in Schwetzingen.
Blum, J., Vikar in Meßkirch.
Blümmel, Ph., Professor, Realschulvorstand, Landtagsabgeordneter in Waldshut.
v. Bodman zu Bodman, Freiherr J. Fr.
Bogenschütz, J., Stadtpfarrer in Veringenstadt (Hohenz.).
Böhler, Ed., Vikar in Freiburg-Wiehre.
Bopp, J., Stadtpfarrer in Buchen.
Bosch, Chr., Pfarrer in Windschläg b. Offenburg.
Bosch, J. P., Pfarrer in Altenburg b. Jestetten.
Bosch, W., Pfarrer in Aach-Linz b. Pfullendorf.
Both, W., Pfarrer in Obergimpern b. Sinsheim.
Braig, Dr. C., Professor an der Universität Freiburg.
Braig, J., Pfarrer in Reuthe b. Emmendingen.
Brandhuber, C., Stadtpfarrer in Meßkirch.

Braun, A., Pfarrer in Eppingen.
Braun, M., Vikar in Hilzingen b. Engen.
Brehm, C., Vikar in Spaichingen.
Breinlinger, Aem., Pfarrer in Wieblingen b. Heidelberg.
Brengartner, A., Pfarrer in Helmsheim, P. Gondelsheim b. Bruchsal.
Bresch, J., Pfarrverweser in Bernau b. St. Blasien.
Brettle, A., Domkapitular in Freiburg i. B.
Breunig, A., Professor und Rektor in Rastatt.
Brommer, F., Präfekt am Gymnasial-Konvikt in Freiburg.
Broß, A., Vikar in Oberhausen b. Kenzingen.
Brucker, E., Dekan und Pfarrer in Harthausen (Hohenz.).
Bruder, A., Pfarrer in Elchesheim b. Rastatt.
Brunner, H., Pfarrer in Hausach b. Wolfach.
Brutscher, P., Pfarrverweser in Nußbach b. Oberkirch.
Buchmaier, J., Pfarrverweser in Iffezheim b. Rastatt.
Büchner, A., Oberamtsrichter in Gengenbach im Kinzigtal.
Buck, J., Pfarrer in Thunsel b. Staufen.
Buggle, L., Pfarrer in Lenzkirch.
Bühler, Dr. A., Assessor und Offizialatsrat in Freiburg.
Bumiller, Bl., Pfarrer in Magenbuch (Hohenz.).
Bumiller, L., Dekan in Ostrach (Hohenz.).
Bund, G., Pfarrer in Herbolzheim b. Kenzingen.
Bunkofer, K., Pfarrer in Münchweier b. Ettenheim.
Bürck, F., Stadtpfarrer in Mannheim, untere Pfarrei.
Burgard, A., Pfarrer in Mahlberg b. Ettenheim.
Bürgenmaier, S., Pfarrer in Freiburg-Günterstal.
Burger, M., Geistl. Rat und Dekan in Göggingen b. Meßkirch.
Burger, Th., Geistl. Rat und Stadtpfarrer in Gengenbach i. K.
Burger, W., Kaplan in Schwetzingen.
Burghart, A., Pfarrer in Erzingen b. Waldshut.
Burkart, E., Pfarrverweser in Weilheim, A. Hechingen.
Burkhart, Dr. F. X., Pfarrer in Ottersweier b. Bühl.
Bury, J., Pfarrer und Kammerer in Grießen b. Waldshut.
Butscher, A., Vikar in Schönau i. W.
Butz, Ph., Pfarrer in Östringen b. Bruchsal.
Damal, E., Pfarrer in Steinach i. K.
Dauß, S., Benefiziat in Weinheim.
Dautzenberg, P. L., Collegium Marianum in Theux (Belgien).
Deißler, W., Pfarrer in Hödingen b. Überlingen.
Deubel, F., Pfarrer in Weiler b. Radolfzell.
Diebold, A., Pfarrverweser in Reichenbach b. Ettlingen.
Dieringer, A., Präfekt in Sigmaringen (Hohenz.).
Dieter, Professor in Sasbach b. Achern.
Dieterle, J., Dekan und Pfarrer in Dogern b. Waldshut.
Dietmeier, J., Stadtpfarrer in Steinbach (Bühl).
Dietrich, M., Notar in Freiburg.
Diez, E., Pfarrer in Steißlingen b. Radolfzell.
Direktion der Aktiengesellschaft „Echo" in Baden-Baden.
Dischinger, F. K., Vikar in Neustadt i. Schw.
Döbele, J., Kammerer und Pfarrer in Görwihl b. Waldshut.
Döing, K. E., Professor am Gymnasium in Konstanz.
Doll, A., Pfarrer in Billigheim.
Dor, F., Kurat in Heidelberg.
Dörr, A., Pfarrer in Stettfeld b. Bruchsal.
Dörr, J., Pfarrer in Plankstadt bei Schwetzingen.
Dreher, A., Dekan und Pfarrer in Binningen b. Engen.
Dreier, A., Pfarrer in Hugstetten.
Dresel, F., Pfarrer in Neusatz bei Bühl.

Troll, E., Pfarrer in Rohrbach b. Heidelberg.
Dröscher, D., Pfarrer in Buchheim b. Meßkirch.
Duffner, A., Pfarrer in Rielasingen b. Radolfzell.
Duffner, M., Pfarrkurat in Rauenberg b. Wertheim.
Dufner, J., Kaplan in Sinzheim b. Baden-Baden.
Dufner, W. A., Pfarrer in Gutenstein b. Meßkirch.
Dummel, E., Pfarrverweser in Flehingen b. Bretten.
Dupps, E., Benefiziat in Offenburg.
Dutzi, L., Stadtpfarrer in Heitersheim.
Dyroff, Dr. K., Professor an der Universität Bonn.
Ebner, J., Pfarrer in Biethingen b. Meßkirch.
Eck, J. A., Pfarrer in Neunkirchen b. Eberbach.
Eckert, J., Pfarrer in Wyhlen b. Lörrach.
Eckhard, A., Pfarrer in Rippoldsau b. Wolfach.
Edelmann, J., Pfarrer in Weier b. Offenburg.
Egenberger, J. W., Dekan und Pfarrer in Zuzenhausen b. Sinsheim.
Eggensperger, C., Hauptamtsassistent in Mannheim.
Eggmann, F., Pfarrer und Dekan in Bergatreute, O.-A. Waldsee.
Eglau, E., resign. Pfarrer von Schelingen, z. Z. in Ottersweier b. Bühl.
Ehrhard, Dr. A., Prälat, Professor an der Universität Straßburg.
Eisele, A., Definitor und Pfarrer in Kappel b. Freiburg.
Eisele, Dr. F., Geh. Hofrat, Professor an der Universität Freiburg.
Eisele, F., Pfarrer in Burladingen (Hohenz.).
Eisele, F., Pfarrer und Definitor in Salmendingen (Hohenz.).
Eisen, L., Pfarrer in Waltershofen b. Freiburg.
Engert, St., Pfarrer in Hochhausen b. Tauberbischofsheim.
Engesser, F. S., Benefiziat in Steinbach b. Bühl.
Englert, L., Pfarrer in Neibsheim b. Bretten.
Epp, W., Pfarrverweser in Tauberbischofsheim.
Ernst, Dr. B., Apotheker in Haslach i. K.
Ernst, C., Pfarrer in Bubenbach b. Neustadt i. Schw.
Eubel, Dr. P. K., O. Min., Apostol. Pönitentiar in Rom.
Fahrländer, E., Pfarrer in Rheinsheim b. Bruchsal.
Faiß, P., Pfarrer in Hausen a. A. (Hohenz.).
Falchner, C., Pfarrer in St. Ulrich b. Staufen.
Faller, L., Benefiziat in Tauberbischofsheim.
Faul, J., Pfarrer in Empfingen (Hohenz.).
Faulhaber, E., Pfarrer in Oos b. Baden-Baden.
Fecht, F. X., Dekan und Pfarrer in Owingen (Hohenz.).
Fechter, St., Pfarrer in Grosselfingen (Hohenz.).
Fecker, F., Vikar in Gammertingen (Hohenz.).
Feederle, B., Pfarrer in Gurtweil b. Waldshut.
Fehrenbach, K., Pfarrer in Altdorf b. Ettenheim.
Fehrenbach, K. F., Pfarrer in Altschweier b. Bühl.
Fehrenbach, M., Vikar in Bonndorf.
Fehrenbach, W., Vikar in Meersburg.
Fehringer, Ed., Pfarrverweser in Pfaffenweiler.
Fehringer, Frz., Vikar in Müllen b. Offenburg.
Feißt, K., Pfarrverweser in Blumberg b. Donaueschingen.
Fichter, W., Vikar in Görwihl b. Waldshut.
Fink, R., Definitor und Pfarrer in Forchheim b. Endingen.
Fischer, Dr. Jos., prakt. Arzt in Sinzheim.
Fischer, Jos., stud. theol. in Freiburg.
Fischer, J., Pfarrer in Honstetten b. Engen.
Fischer, Dr. K., Domprähendar in Freiburg.
Flamm, H., cand. iur. in Freiburg.
Fleischmann, A., Benefiziat in Neusatzeck b. Bühl.
Fliegauf, J., Pfarrer a. D. in Reichenau-Niederzell b. Radolfzell.

Flum, E., Pfarrer in Böhringen, z. Z. Pfarrverweser in Reichenau-Oberzell.
Förster, Fr., Pfarrverweser in Daxlanden.
Fortenbacher, J., Pfarrer in Unzhurst b. Ottersweier.
Frank, A., Pfarrer und Definitor in Hundheim b. Wertheim.
Frank, H., Geistl. Lehrer am Gymnasium in Freiburg.
Frech, W., Pfarrverweser in Krumbach b. Meßkirch.
Frei, W., Pfarrkurat in Mannheim-Rheinau.
Frey, J., Präbendar in Breisach.
Friedrich, W., resign. Pfarrer von Bilchband, z. Z. in Tauberbischofsheim.
Fritz, W., Vikar in Mühlhausen b. Engen.
Fröhlich, K., Stadtpfarrer in Staufen.
Fünfgeld, F., Pfarrer in Birndorf b. Waldshut.
Gagg, Dr. F., prakt. Arzt in Meßkirch.
Gaißer, J. M., Gymnasialrektor a. D. in Biberach (Württbg.).
Gänshirt, H., Pfarrer in Oberhausen b. Kenzingen.
Gaßner, A., Präfekt in Tauberbischofsheim.
Geier, A., Pfarrer in Gommersdorf b. Boxberg.
Geier, F., Vikar in St. Blasien.
Geiger, E., Pfarrer in Niederbühl b. Rastatt.
Geiger, F. J., Pfarrverweser in Poppenhausen.
Geiger, J., Pfarrer in Neuhausen b. Pforzheim.
Geiger, J., Pfarrverweser in Waldau b. Neustadt i. Schw.
Geiler, H., Pfarrverweser in Mühlhausen b. Wiesloch.
Geißer, J., Pfarrer in Riedböhringen b. Donaueschingen.
Gerber, E., Kaplan in Neuenburg b. Müllheim.
Gfrörer, B., Vikar in Stein (Hohenz.).
Gießler, F., Pfarrer in Oberried b. Freiburg.
Gihr, Dr. N., Msgre, Päpstlicher Geheimkämmerer, Geistl. Rat und Subregens in St. Peter b. Freiburg.
Glasstetter, L., Pfarrer in Schutterwald b. Lahr.
Göller, Dr. E., Kaplan in Rom (Campo Santo).
Görgen, F., Pfarrer a. D. in Kloster Himmelspforte b. Wyhlen.
Göring, H., Pfarrer in Schwarzach b. Bühl.
Goth, K., Pfarrer in Weilheim b. Waldshut.
Götz, F., Pfarrer in Welschensteinach, Amt Wolfach.
Götz, H., Pfarrverweser in Ballenberg.
Götz, K., Pfarrer in Wyhl bei Endingen.
Graf, A., Pfarrverweser in Forst b. Bruchsal.
Graf, F. K., Pfarrer in Untergrombach b. Bruchsal.
Graf, K., Stadtpfarrer in Eberbach.
Graf, R., Definitor und Pfarrer in Gailingen b. Radolfzell.
Gramlich, L., Pfarrer in Unterwittighausen b. Tauberbischofsheim.
Gramling, Th., Pfarrer in Mauer b. Heidelberg.
Grau, W., Dekan und Pfarrer in Büchenau b. Bruchsal.
Grieshaber, J., Pfarrer in Hepbach b. Markdorf.
Grimm, F. A., Stadtpfarrer in Kleinlaufenburg b. Säckingen.
Grimmer, R, Pfarrer in Schönfeld b. Tauberbischofsheim.
Gröber, Dr. C., Rektor des Gymnasial-Konvikts in Konstanz.
Groß, K., Stadtpfarrer in Elzach.
Groß, R., Pfarrer in Watterdingen b. Engen.
Gruber, J., Vikar, z. Z. im Spital auf dem Schafberg b. Baden-Baden.
Gumbel, G., Klosterpfarrer in Baden-Baden.
Güntner, J., Pfarrer in Stein (Hohenz.).
Gustenhofer, W, Geistl. Rat und Pfarrer in Eschbach b. Freiburg.
Gut, A., Pfarrer in Eschbach b. Heitersheim.
Gutgesell, Th., Pfarrer in Niederschopfheim b. Offenburg.
Haas, A., Pfarrer in Beuren a. d. A. bei Singen.

Haas, F. J., Stadtpfarrer in Ladenburg.
Haas, F. J., Kaufmann in Stühlingen.
Halbig, A., Pfarrer in Bühl b. Offenburg.
Hallbaur, E., Pfarrer in Messelhausen b. Tauberbischofsheim.
Halter, A., Pfarrer in Gütenbach b. Triberg.
Halter, O., Pfarrer in Leimen b. St. Ilgen.
Hamm, K., Pfarrer in Diersburg b. Offenburg.
Hämmerle, A., Pfarrer in Bohlingen b. Radolfzell.
Hämmerle, F., Pfarrer in Ohlsbach b. Offenburg.
Hämmerle, W., Kammerer und Pfarrer in Oberschwörstadt b. Säckingen.
Hänggi, P. Benedikt, O. S. B., Kaplan in Habstal b. Krauchenwies.
Hansjakob, Dr. H., Stadtpfarrer zu St. Martin in Freiburg.
Harter, M., stud. phil. in Freiburg.
Hasenfus, K., Pfarrer in Elsenz b. Eppingen.
Haug, H., Pfarrer in Hochdorf b. Freiburg.
Haungs, E., Präfekt in Rastatt.
Haury, A., Pfarrer in Riedheim b. Engen.
Häusler, F., Pfarrverweser in Zimmern (Hohenz.).
Heck, E., Vikar in Handschuchsheim b. Heidelberg.
Heer, Dr. J. M., Pfarrer in Ebersteinburg.
Hehn, M., Pfarrer in Waldstetten b. Buchen.
Heidel, O., Pfarrverweser in Hofweier b. Offenburg.
Heilig, A., Hausgeistlicher an der Anstalt Rheinburg.
Heimburger, A., Vikar in Todtnau.
Heimgartner, E., Benefiziat in Freiburg.
Heiner, Dr. F. X., Päpstlicher Hausprälat und Professor an der Universität Freiburg.
Heitz, J., Vikar an der oberen Pfarrei in Mannheim.
Heitzmann, B., Pfarrer in Erfeld bei Walldürn.
Heizmann, G., Pfarrer und Dekan in Schonach b. Triberg.
Heizmann, L., Pfarrer in Weingarten b. Offenburg.
Hellinger, K., Divisionspfarrer in Kassel.
Hellstern, H., Pfarrer in Melchingen (Hohenz.).
Hemberger, J., pens. Pfarrer in Krozingen.
Henn, J. Th., Pfarrverweser in Friedingen b. Radolfzell.
Hennig, M, Geistl. Rat, Dekan und Pfarrer in Kappel a. Rhein.
Herbold, E., Stadtpfarrer in Krautheim.
Herkert, M., Vikar in Kappel a. Rh.
Herkert, W., Pfarrer in Brenden b. Bonndorf.
Hermann, A., stud. theol., im Konvikt zu Freiburg.
v. Hermann, H., Privat in Lindau (Bodensee).
Herold, Th., Pfarrer in Rothenberg b. Wiesloch.
Herr, L., Pfarrer in Frickingen.
Hettler, J., Kurat in Hörden b. Gernsbach (Murgtal).
Heudorf, B., Pfarrer in Ittendorf b. Markdorf.
Heusch, E., Divisionspfarrer in St. Avold.
Heußler, F. J., Pfarrer in Bleichheim b. Kenzingen.
Hils, A., Kaplan in Bruchsal, B. M. V.
Himmelhan, K., Pfarrer in Landshausen b. Eppingen.
Hinger, Dr. W., Pfarrer in Dietershofen (Hohenz.).
Hiß, A., Kaplaneiverweser in Riegel.
Hoberg, Dr. G., Professor an der Universität Freiburg.
Hochstuhl, F. S., Präfekt in Bruchsal.
v. Hofer, A., Bankier in Konstanz.
Hoffmann, B., Vikar in Oberkirch.
Hogg, A., Anstaltspfarrer in Bruchsal.
Hogg, E., Pfarrkurat in St. Georgen b. Triberg.
Holl, F., Pfarrer in Worndorf b. Meßkirch.

Honikel, J., Pfarrer in Bretzingen b. Walldürn.
Honikel, L., Pfarrer in Kützbrunn b. Tauberbischofsheim.
Hornstein, J. E., Pfarrer in Seelbach b. Lahr.
Hornung, J., Hauslehrer in Aulendorf (Württbg.).
Hornung, O., Pfarrer in Liel b. Schliengen.
Huber, A., Kaplan, z. Zt. in Münster.
Huber, J., Pfarrer in Bollschweil b. Staufen.
Huber, P., Kaplan in Löffingen.
Hug, F., Oberstiftungsrat, Reichstags- und Landtagsabg. in Konstanz.
Hug, W., Pfarrer in Fischbach b. Villingen.
Hummel, J., Dekan und Pfarrer in Ebnet b. Freiburg.
Hummel, J. H., Pfarrkurat in Zizenhausen, A. Stockach.
Hund, A., Oberrechnungsrat in Heidelberg.
Hund, A., Pfarrer in Tiefenbronn b. Pforzheim.
Hund, K., Pfarrer in Wittnau b. Freiburg.
Huthmacher, H., Pfarrer in Gruol (Hohenz.).
Jäger, Postdirektor a. D. in Kirchzarten b. Freiburg.
Ibald, J., Pfarrverweser in Krozingen.
Jerger, A., Pfarrer in Rust b. Ettenheim.
Jester, F. K., Domkustos in Freiburg.
Ihringer, J., Stadtpfarrer in Bonndorf.
Joos, H., Kurat in Gauangelloch.
Joos, J., Pfarrer in Langenrain b. Konstanz.
Jörger, W., Pfarrer in Großweier b. Achern.
Jost, O., Vikar in Ettlingen.
Isele, J., Pfarrer in Sipplingen b. Überlingen.
Isele, O., Kaplan in Walldürn.
Jung, E., Stadtpfarrer zu St. Johann in Freiburg-Wiehre.
v. Kageneck, Graf Ph., Privatgeistlicher in Schloß Weiler bei Stegen.
v. Kageneck'sche Majoratsverwaltung in Munzingen b. Freiburg.
Kaiser, C., Stadtpfarrer in Wiesloch.
Kaiser, C., Vikar in Emmendingen.
Kaiser, F., Vikar in Kirchzarten b. Freiburg.
Kaiser, J., Stadtpfarrer in Zell a. H.
Kaiser, M., Pfarrer in Wenkheim b. Tauberbischofsheim.
Kaltenbach, A., Vikar in Waldshut.
Kaltenbacher, R., Geistl. Lehrer am Realgymnasium in Karlsruhe.
Käpplein, A., Pfarrer in Feldkirch b. Krozingen.
Karcher, A., Pfarrverweser in Grafenhausen b. Ettenheim.
Karcher, Fr., Kaplan in Heidelberg.
Karl, Fr., Pfarrer in Sölden b. Freiburg.
Karle, A., Vikar in Offenburg.
Karlein, E., Pfarrer in Ilmspan b. Tauberbischofsheim.
Karlein, O., Vikar in Tauberbischofsheim.
Käser, A., Pfarrer in Ichenheim b. Lahr.
Käser, Dr. E., Pfarrer in Merzhausen b. Freiburg.
Kaspar, G., Kaplan in Kirchhofen b. Staufen.
Kästel, H., Pfarrer in Leutershausen b. Weinheim.
Keilbach, P., Pfarrer in Dittwar b. Tauberbischofsheim.
Keim, A., Pfarrer in Assamstadt b. Boxberg.
Keller, A., Pfarrer in Duchtlingen b. Engen.
Keller, Dr. F. X., Vikar in Heitersheim (Haus Bethania).
Keller, G., Stadtpfarrer in Aach b. Engen.
Keller, Dr. J. A., Pfarrer in Gottenheim.
Keller, K., Pfarrer in Buchholz b. Waldkirch.
Keller, M., Erzb. Ordinariats-Sekretär in Freiburg.
Keller, O., Pfarrer in Waldkirch b. Waldshut.
Kenzler, L., Kanzlei-Assistent in Karlsruhe.

Kern, E., Stadtpfarrer in Adelsheim b. Buchen.
Kern, L., Pfarrverweser in Markdorf.
Keßler, J., Stadtpfarrer in Freiburg-Herdern.
Ketterer, A., Vikar in Burkheim b. Breisach.
Ketterer, B., Stadtpfarrer in Jestetten.
Kiefer, L., Stadtpfarrer in Waldhof-Mannheim.
Kienzle, C., Pfarrer in Wahlwies b. Stockach.
Kieser, F. L., Pfarrer in Königheim b. Tauberbischofsheim.
Kistner, C., Pfarrkurat in Freiburg-Haslach.
Klee, J. F., Pfarrer in Neukirch b. Triberg.
Klein, K., Pfarrer in Luttingen b. Waldshut.
Klein, K., Vikar in Grünsfeld b. Tauberbischofsheim.
Kleiser, A., Kooperator an St. Martin in Freiburg.
Kleiser, E., Pfarrer in Bickesheim b. Durmersheim.
Kling, W., Vikar in Zell i. Wiesental.
Klingenmeier, A., Pfarrverweser in Nesselwangen b. Überlingen.
Kloster, J., Pfarrer in Griesheim b. Offenburg.
Klotz, J., Kaplan in Schloß Osteringen b. Waldshut.
Knebel, J. B., Stadtpfarrer in Mannheim.
Knöbel, C., Pfarrer in Oberwolfach b. Wolfach.
Knobel, W., Pfarrer in Hondingen b. Donaueschingen.
Knöpfler, Dr. A., Professor an der Universität München.
Knörzer, A., Stadtpfarrer an St. Stefan und Geistl. Rat in Karlsruhe.
Koch, F. J., Klosterpfarrer in Offenburg.
Köhler, Dr. L., prakt. Arzt in Königshofen b. Tauberbischofsheim.
Kohler, L., Pfarrer in Minseln b. Schopfheim.
Kohler, L., Pfarrer in Schweinberg b. Tauberbischofsheim.
Kollofrath, M., Kaufmann in Landshut (Bayern).
König, A., Pfarrer in Oberbalbach.
König, J., Professor am Gymnasium in Freiburg.
König, B., Pfarrer in Hänner b. Säckingen.
Kopf, A., Pfarrer in Andelshofen b. Überlingen.
Kopf, F., Rechtsanwalt in Freiburg.
Krämer, J., Pfarrer in Hecklingen b. Kenzingen.
Krank, F., Pfarrer in Strümpfelbrunn b. Eberbach.
Krank, J. A., Pfarrer in Dittigheim b. Tauberbischofsheim.
Krauß, K., Pfarrer in Scherzingen b. Freiburg.
Kreuzer, C., Stadtpfarrer in Waibstadt.
Kreuzer, E., Erzb. Offizialatsrat in Freiburg.
Krieg, B., Pfarrer in Niedereschach b. Villingen.
Kromer, B., Kaplan in Thiengen b. Waldshut.
Krug, J., sen., Pfarrer in Werbach b. Tauberbischofsheim.
Krug, J., jun., Stadtpfarrer in Achern.
Krug, K., Pfarrer in Gamburg b. Wertheim.
Kuenzer, E., Präfekt am Gymnasial-Konvikt in Freiburg.
Kühn, J., Kaplan in Ladenburg.
Kuner, A., Kooperator an St. Stephan in Konstanz.
Künzler, H., Benefiziat in Philippsburg.
Kuttruff, H., Dekan, Geistl. Rat und Pfarrer in Kirchen b. Engen.
Lampert, C. E., Pfarrer in Eisental b. Bühl.
Lamy, Th., Kaplan in Waldkirch.
Lang, H., Pfarrverweser in Höpfingen bei Buchen.
Lang, H., Pfarrer in Rittersbach b. Mosbach.
Lang, J., Kaplan in Villingen.
Lang, J., Pfarrer in Heudorf b. Stockach.
Langenstein, E., Kaplan in Langenenslingen (Hohenz.).
Lauchert, Dr. F., in Aachen.
Lauer, H., Hofkaplan in Neudingen b. Donaueschingen.

Layer, G., Pfarrer in Vöhrenbach b. Neustadt i. Schw.
Lehmann, F., Vikar in Zell i. W.
Lehmann, J. N., Stadtpfarrer in Geisingen b. Donaueschingen.
Lehmann, K. A., Pfarrer in Grafenhausen b. Bonndorf.
Leiber, E., Pfarrer in Oberlauchringen b. Waldshut.
Leibinger, A., Pfarrer in Kiechlinsbergen b. Breisach.
Leible, J., Kooperator an St. Martin in Freiburg.
Lemp, F. M., Dekan und Stadtpfarrer in Gerlachsheim.
Lengle, Fr., Pfarrer in Ötigheim b. Rastatt.
Lengle, Dr. J., Geistl. Lehrer in Offenburg.
Lenz, A., Pfarrer in Ubstadt b. Bruchsal.
Leonhard, E., Pfarrer in Essertsweiler b. Lindau.
Leuthner, F., Pfarrer in Schwandorf b. Stockach.
Leuthner, J., Pfarrer in Herbolzheim b. Mosbach.
Liehl, O., Pfarrer in Önsbach b. Achern.
Link, A, Pfarrkurat an St. Bonifaz in Karlsruhe.
Link, J., Pfarrer in Hochemmingen b. Dürrheim.
Lipp, A., Pfarrer in Busenbach b. Ettlingen.
Loës, M., Pfarrkurat in Edingen
Löffler, A., Pfarrer in Wasenweiler b. Breisach.
Löffler, J., Pfarrer in Herrenwies b. Bühl, z. Z. Pfarrverweser in Kappelwindeck.
Lohr, J. H., Pfarrer in Beuren b. Überlingen.
Lorch, K., Pfarrer in St. Georgen b. Freiburg.
Lorenz, A., Pfarrer in Kippenheim b. Lahr.
Lossen, R., Kaplan in Baden-Baden.
Löw, E., Kaplan in Sinzheim b. Baden-Baden (Vinzentiushaus).
Lumpp, G., Vikar in Elzach.
Mader, J., Oberstiftungsrat in Karlsruhe.
Mager, J., Pfarrer in Zell a. A. b. Pfullendorf.
Mahler, G., Pfarrer in Fützen b. Bonndorf.
Maier, A., Pfarrer in Söllingen b. Rastatt.
Maier, E., Stadtpfarrer in Gammertingen (Hohenz.).
Maier, H., Pfarrer in Riedern b. Bonndorf.
Maier, J., Pfarrer in Zimmern b. Lauda.
Maier, L., Erzb. Bauinspektor in Heidelberg.
Mallebrein, E., in Ravensburg.
Mamier, J., Stadtpfarrer an St. Stephan in Konstanz.
Marbe, L., Anwalt und Reichstagsabgeordneter in Freiburg.
Markert, J., Pfarrer in Nollingen b. Säckingen.
Marmon, J., Rektor des Fidelishauses in Sigmaringen (Hohenz.).
Martin, F., Dekan und Pfarrer in Oberwittstadt b. Boxberg.
Martin, H., Stadtpfarrer in Baden-Baden.
Martin, K., Pfarrverweser der Spitalpfarrei in Konstanz.
Marx, J., Pfarrer in Walbertsweiler (Hohenz.).
Mattes, F., Pfarrer in Kirchdorf b. Villingen.
Maurer, K., Pfarrer in Dossenheim b. Heidelberg.
Mayer, K., Msgre, Päpstl. Geheimkämmerer, Geistl. Rat und Superior in Freiburg.
Mayer, M., Stadtpfarrer in Hechingen (Hohenz.).
Mayerhöfer, Gg., Kaplan in Lauda.
Mayerhöfer, W., Pfarrer in Klepsau b. Boxberg.
Meidel, L., Pfarrer in Neuweier b. Bühl.
Meisel, G., Pfarrer in Balzfeld b. Wiesloch.
Meister, J., Pfarrer in Obersäckingen.
Melos, A, pens. Pfarrer in Kirchhofen b. Staufen.
Menges, E., Vikar in Jöhlingen b. Durlach.
Merk, G., Vikar in Ravensburg.

Merkert, A., Pfarrer in Neuthard b. Bruchsal.
Merkert, A., Pfarrer in Wöschbach b. Durlach.
Merkert, S., Pfarrer in Oberwinden b. Waldkirch.
Merta, J., Anstaltspfarrer in Freiburg.
Meschenmoser, J., Pfarrer in Berghaupten b. Gengenbach.
Metz, A., Dekan und Stadtpfarrer in Bräunlingen.
Metz, J., Pfarrer in Büchig b. Bretten.
Meyer, F., Pfarrer in Neuenburg b. Müllheim.
Meyer, J. Th., Redakteur des „Bad. Beobachter" in Karlsruhe.
Mezger, E., Bildhauer in Überlingen.
Mezger, V., Kunstmaler in Überlingen.
Mohr, J., Kurat in Weitenung b. Bühl.
Molitor, E., Pfarrer in Tiefenbach b. Eppingen.
Moosbrugger, J. B., Pfarrer in Welschingen b. Engen.
Moser, M., in Freiburg (Sapienz).
Moser, St., Pfarrer in Weiler b. Wolfach.
Mülhaupt, F., Stadtpfarrer in Grünsfeld b. Tauberbischofsheim.
Müller, C. J., Pfarrer in Röhrenbach b. Pfullendorf.
Müller, E., Vikar in Durbach b. Offenburg.
Müller, F., Stadtpfarrer in Löffingen.
Müller, H. J., Pfarrer in Haßmersheim b. Mosbach.
Müller, L., Pfarrer in Schliengen.
Müller, L., Vikar in Mudau b. Buchen.
Münch, D., Pfarrer in Jechtingen b. Breisach.
Münch, J., Pfarrer in Mingolsheim b. Bruchsal.
Münch, V., Pfarrer in Rosenberg b. Adelsheim.
Murat, L., Pfarrer in Grunern b. Staufen.
Mutz, Dr. F., Regens in St. Peter b. Freiburg.
Nahm, J., Pfarrer in Mauenheim b. Engen.
Neininger, A., Stadtpfarrer in Stockach.
Neugart, G., Dekan und Pfarrer in Singen.
Nitz, J., Pfarrverweser in Seefelden b. Überlingen.
Noë, M., Pfarrer in Reicholzheim b. Wertheim.
Nopp, A., Erzb. Hofkaplan in Freiburg.
Nörbel, F., Stadtpfarrer in Külsheim b. Wertheim.
Obergfell, R., Pfarrer in Roggenbeuren b. Markdorf.
Odenwald, R., Professor am Gymnasium in Tauberbischofsheim.
Oechsler, H., Vikar an der Neckar-Pfarrei in Mannheim.
Oehmann, St., Pfarrer in Gerchsheim b. Tauberbischofsheim.
Oesterle, S. A., Pfarrer in Stollhofen b. Rastatt.
Orsinger, E., Vikar in Haueneberstein b. Baden-Baden.
Ott, W., Religions- und Oberlehrer in Hechingen (Hohenz.).
Otter, E., Pfarrer und Dekan in Allensbach b. Konstanz.
Otto, Dr. S., Domkapitular in Freiburg.
Palmert, J., Vikar in Herrischried b. Säckingen.
Peitz, O., Vikar in Wolfach.
Peter, F. X., Pfarrer in Heinstetten b. Meßkirch.
Pfeil, J. A., Pfarrer in Völkersbach b. Ettlingen.
Pfeilschifter, Dr. G., Professor an der Universität Freiburg.
Pfenning, V., Pfarrer in Seckenheim b. Schwetzingen.
Pfetzer, F., Pfarrer in Stadelhofen b. Oberkirch.
Pfister, P., Pfarrverweser in Sandhofen.
Popp, J., Stadtpfarrer in St. Blasien.
Pyhrr, E., sen., Privat in Freiburg.
Raab, F. X., Stadtpfarrer in Kenzingen.
Rach, E., Geistl. Lehrer in Bruchsal.
Raible, F., Pfarrer in Glatt (Hohenz.).
Rauber, R., Stadtpfarrer in Hüfingen.

Rech, Dr. F., Professor in Baden-Baden.
Reichert, P. M. Bened., O. Praed., in Rom.
Reineke, C., Vikar in Krauchenwies (Hohenz.).
v. Reischach, Graf P., Päpstl. Hausprälat in Lauingen a. D.
Reiser, A., Stadtpfarrer in Sigmaringen.
Retzbach, Dr. A., Benefiziat und Diözesanpräses in Freiburg.
Rexter, F. A., Pfarrer in Grißheim b. Heitersheim.
Rieder, Dr. C., z. Z. in Freiburg.
Rieder, G., Stadtpfarrer in Wolfach.
Riegelsberger, M., Pfarrer in Wallbach b. Säckingen.
Ries, F. J., pens. Pfarrer in Tauberbischofsheim.
Ries, J., Repetitor in St. Peter.
Ries, Th., Pfarrer in Durbach b. Offenburg.
Riesterer, A., Pfarrer in Müllen b. Altenheim.
Riffel, H., Kooperator an St. Martin in Freiburg.
Rimmele, A., Dekan und Pfarrer in Bombach b. Kenzingen.
Rinck v. Baldenstein, Freiherr M., in Pfronten (Algäu, Bayern).
Rinterknecht, J. O., Stadtpfarrer in Schönau i. W.
Ritter, K., Stadt-Tierarzt in Konstanz.
Ritzenthaler, E., Stadtpfarrer und Dekan in Offenburg.
Röckel, W., Pfarrer in Urloffen b. Appenweier.
Rödelstab, E., Benefiziat in Konstanz.
Roder, Dr. Chr., Vorstand und Professor in Überlingen.
Röderer, J., Pfarrer in Stein am Kocher.
Rögele, C., Pfarrer in Kürzell b. Lahr.
Rögele, E., Pfarrer in Dingelsdorf b. Konstanz.
Romer, H., Pfarrer in Rohrdorf b. Meßkirch.
Roth, A., Kurat in Brühl b. Schwetzingen.
Rothenhäusler, K., Pfarrer in Egesheim, O.-A. Spaichingen.
Rothermel, L., Kurat in Sulzbach b. Mosbach.
Rübsamen, J., Geistl. Lehrer in Baden-Baden.
Rückert, Dr. K., Professor an der Universität Freiburg.
Rüde, F., Pfarrer in Untersimonswald b. Waldkirch.
Rudolf, F., Päpstl. Hausprälat, Domkapitular und Offizialatsrat in Freiburg.
Rueß, B., Stadtpfarrer in Fridingen.
Ruf, A., Kaplan in Radolfzell.
Ruf, E., Kammerer und Pfarrer in Immendingen.
Ruf, K., Pfarrer in Oberprechtal, z. Z. Pfarrverweser in Durlach.
Rüger, J., Pfarrer in St. Leon b. Wiesloch.
Rümmele, E., Gr. Bahnbauinspektor in Neustadt i. Schw.
Ruschmann, B., Pfarrer in Ulm b. Lichtenau.
Sachs, H., Stadtpfarrer in Emmendingen.
Sackmann, F. J., Vikar in Nordrach b. Gengenbach.
Sägmüller, Dr. J. B., Professor an der Universität Tübingen.
Saier, J., Kaplan an der Liebfrauenkirche in Karlsruhe.
Sälzler, F., Kaplan an der Neckar-Pfarrei in Mannheim.
Salzmann, J., Pfarrer in Hohenthengen b. Waldshut.
Sambeth, J. G., Professor a. D. in Mergentheim (Württbg.).
Sauer, Dr. J., Privatdozent an der Universität Freiburg.
Sauer, K., Pfarrer in Hettingen b. Buchen.
Sauer, P., Pfarrer in Schweighausen b. Ettenheim.
Saur, J. L., Kurat in Neuenheim b. Heidelberg.
Saurer, L., Pfarrverweser in Boll (Hohenz.).
Saurer, M., Pfarrer, z. Z. in Überlingen.
Sauter, H., Pfarrer in Storzingen (Hohenz.).
Sauter, Dr. J. G., Stadtpfarrer und Dekan in Laupheim.
Sauter, R., Pfarrer in Obereggingen b. Stühlingen.

Schach, F., Kammerer und Pfarrer in Laiz (Hohenz.).
Schäfer, D., Pfarrer in Umkirch b. Freiburg.
Schäfer, J., Pfarrer in Liptingen b. Stockach.
Schäfer, P., Pfarrer und Dekan in Schriesheim b. Ladenburg.
Schäffner, J. N., Pfarrer in Heimbach b. Emmendingen.
Schäffner, O., Pfarrer in Schönwald b. Triberg.
Schanzenbach, L., Professor und Rektor des Gymnasial-Konvikts in Freiburg.
Schappacher, L., Kammerer und Pfarrer in Menningen b. Meßkirch.
Schatz, J. N., Pfarrkurat in Fordheim b. Ettlingen.
Schauber, A., Pfarrer in Inzlingen b. Lörrach.
Schell, F., Pfarrer in Krensheim b. Tauberbischofsheim.
Schell, J. A., Pfarrer in Mudau.
Schenk, P., Domkapitular in Freiburg.
Schenz, A., Pfarrer in Ringenweiler b. Horgenzell (Württbg.).
Scherer, A., Stadtpfarrer in Todtnau.
Scherer, J., Pfarrer in Jungingen (Hohenz.).
Scherer, J., Stadtpfarrer in Villingen.
Scheu, E., Divisionspfarrer in Konstanz.
Schill, A., Geistl. Rat, Dekan und Stadtpfarrer in Thiengen b. Waldshut.
Schilling, A., Kaplan in Biberach (Württbg.).
Schlee, K., Pfarrer in Überlingen am Ried.
Schleinzer, O., Vikar in Haslach i. K.
Schleyer, J. M., Msgre, Päpstl. Geheimkämmerer in Konstanz.
Schlitter, J., Kaplan in Heidelberg.
Schmid, Dr., Msgre, Direktor in St. Idazell b. Fischingen (Thurgau).
Schmid, J., Kaplan in Schwarzach b. Bühl.
Schmid, K., Pfarrer in Steinhilben (Hohenz.).
Schmidt, E., Kurat in Rheinhausen b. Philippsburg.
Schmidt, J., Pfarrer in Spechbach b. Heidelberg.
Schmidt, M., Vikar in Oos.
Schmieder, K., Geistl. Rat und Domprähendar in Freiburg.
Schmitt, A., Geistl. Lehrer am Gymnasium in Freiburg.
Schmitt, Dr. J., Päpstl. Hausprälat, Domkapitular in Freiburg.
Schmitt, J., Pfarrer in Unterschüpf b. Boxberg.
Schmitt, J., Vikar in Achern.
Schneider, A., Vikar in Lahr.
Schober, F., Ehrendomherr, Geistl. Rat, Stadtdekan und Dompfarrer in Freiburg.
Schöllig, P., Pfarrer in Lautenbach b. Oberkirch.
Schöttle, J. N., Pfarrer in Oberrimsingen b. Freiburg.
Schofer, Dr. J., Repetitor in Freiburg.
Schott, A., pens. Pfarrer in Mösbach b. Achern.
Schott, J. A., Pfarrer in Fautenbach b. Achern.
Schreck, Hch., Pfarrer in Menzenschwand b. St. Blasien.
Schreiber, W., Pfarrer in Bettenbrunn b. Pfullendorf.
Schroth, J., Erzb. Bauinspektor in Karlsruhe.
Schüber, F. X., Pfarrer in Unterkirnach b. Villingen.
Schuler, Dr. A., Geistl. Rat und Professor a. D. in Rastatt.
Schuler, J., Pfarrer und Reichstagsabgeordneter in Istein b. Lörrach.
Schultheiß, E., Pfarrer in Schwerzen b. Waldshut.
Schulz, J., Pfarrer in Heiligenzell b. Lahr.
Schwab, G. E., Pfarrer in Dörlesberg b. Wertheim.
Schwab, K., Pfarrer in Eigeltingen b. Engen.
Schwab, O., Redakteur in Ettlingen.
Schwall, J., Vikar in Rastatt.
Schweickert, K., Pfarrer in Niederrimsingen b. Breisach.
Schweitzer, E., Stadtpfarrer in Müllheim.

Schweizer, E., Pfarrer in Oberhomberg b. Salem.
Schweizer, H., Vikar in Dettingen (Hohenz.).
Schweizer, L., Vikar an St. Anna in Heidelberg.
Schwenck, A., Pfarrverweser in Vilsingen (Hohenz.).
Seeger, K., Stadtpfarrer in Möhringen b. Engen.
Seelig, Th., Vikar in Honstetten b. Engen.
Seßler, F., Vikar in Oppenau.
Sester, F. X., Pfarrer in Bühlertal.
Sester, J., Kaplan in Freiburg (Sapienz).
Sickinger, W., Pfarrer in Dießen (Hohenz.).
Siebert, H., Vikar, z. Z. in München.
Siebold, A., Pfarrer in Erlach b. Renchen.
Simon, J., Kurat an der Herz-Jesu-Kirche in Freiburg.
Söll, J., Pfarrer in Betra (Hohenz.).
Späth, F., Pfarrer in Forbach b. Gernsbach.
Spreter, Dr. H., Pfarrer in Munzingen b. Freiburg.
Sprich, C., Pfarrer in Achkarren b. Breisach.
Sprich, F., Pfarrer in Hilzingen b. Engen.
Sproll, Dr. J. B., Subregens am Priester-Seminar in Rottenburg.
Sproll, S., Pfarrer in Rohrbach b. Triberg.
Sprotte, Dr. F., Professor in Oppeln (Schlesien).
Steffan, F., Pfarrer in Dallau b. Mosbach.
Steiger, O., Kammerer und Pfarr-Rektor in Kirchhofen b. Staufen.
Steinbach, C. A., Pfarrer in Schönau b. Heidelberg.
Steinbach, K., Pfarrer in Hüngheim b. Merchingen.
Steinbrenner, A., Erzb. Registrator in Freiburg.
Steinel, A., Pfarrer in Oppenau im Renchtal.
Stengele, P. Benvenut, im Minoritenkloster in Würzburg.
Stephan, J., Pfarrer in Hardheim b. Buchen.
Steppe, A., Pfarrverweser in Oberbiederbach b. Waldkirch.
Stern, A., Stadtpfarrer in Zell i. W.
Stern, E., pens. Pfarrer in Philippsburg.
Stetter, A., Dekan und Pfarrer in Wettelbrunn b. Staufen.
Stockert, F., Pfarrer in Burkheim b. Breisach.
Stöckle, R., Repetitor am Erzb. Konvikt in Freiburg.
Stopper, J., Pfarrer in Bingen (Hohenz.).
Störk, W., Pfarrer in Bohlsbach b. Offenburg.
v. Stotzingen, A., Freiherr, in Steißlingen.
Straubinger, Dr. H., z. Z. in Rom.
Streicher, A., Kaufmann in Säckingen.
Streicher, L., Geistl. Rat, Dekan und Pfarrer in Mundelfingen.
Stricker, K. Th., Pfarrverweser in Michelbach b. Gernsbach.
Stritt, B., Pfarrer in Lembach b. Bonndorf.
Strobel, A., Religions- und Oberlehrer in Sigmaringen.
Strohmeyer, W., Vikar in Freiburg-Wiehre.
Stuber, E., Pfarrverweser in Hettingenbeuern b. Buchen.
Stumpf, A., Pfarrkurat an St. Bernhard in Karlsruhe.
Stumpf, E., Rektor am Erzb. Gymn.-Konvikt in Tauberbischofsheim.
Stutz, Dr. U., Professor an der Universität Freiburg.
Stutz, P., Pfarrer in Schwenningen b. Meßkirch.
Suhm, R., Pfarrer in Mainwangen b. Stockach.
Thoma, A., Pfarrer in Buchenbach b. Freiburg.
Traber, A., Pfarrer in Lauf b. Bühl.
Trenkle, C., Pfarrverweser in Reichenbach b. Lahr.
Trunz, A., Kooperator an St. Martin in Freiburg.
Uher, B., Kaplan in Bingen (Hohenz.).
Vanotti, S., Pfarrer in Holzhausen b. Emmendingen.
Vierneisel, M., Pfarrer in Berolzheim b. Boxberg.

Vitt, F., Vikar in Kirchhofen b. Staufen.
Vögele, A., Kanzleidirektor und Erzb. Geistl. Rat in Freiburg.
Vogt, H., Vikar in Donaueschingen.
Vogt, K., Pfarrer in Sentenhart b. Meßkirch.
Volk, A., Vikar in Freiburg.
Volk, A., Pfarrverweser in Gissigheim b. Tauberbischofsheim.
Vollmar, F., Pfarrer in Volkertshausen b. Stockach.
Vomstein, E., Vikar an der Liebfrauenkirche in Karlsruhe.
Vomstein, J., Kaplan der Heilig-Geist-Kuratie in Mannheim.
Wachenheim, O., Pfarrer in Krenkingen b. Pfullendorf.
Wacker, Th., Geistl. Rat, Pfarrer in Zähringen b. Freiburg.
Waibel, J., Buchhändler in Freiburg.
Wäldele, J., Pfarrer in Dilsberg b. Heidelberg.
Waldner, E. J., z. Z. in Paris.
Walk, M., Kaplan in Endingen a. K.
Walter, A., Pfarrer in Grüningen b. Villingen.
Walter, J., Pfarrer in Gutmadingen b. Donaueschingen.
Walter, L. A., Pfarrer in Mimmenhausen b. Überlingen.
Walter, L. J., pens. Pfarrer auf dem Lindenberg b. St. Peter.
Walz, A., Vikar in Karlsdorf bei Bruchsal.
Walz, F., Pfarrer in Winzenhofen b. Krautheim.
Walz, W., Pfarrer in Hollerbach b. Buchen.
v. Wambolt, Freiherr, in Hopfenbach b. Rudolfswerth.
Wanner, A., Erzb. Revisor in Köln.
Warth, E., Stadtpfarrer in Waldkirch.
Wasmer, A., Pfarrer in Oberweier b. Rastatt.
Wasmer, C., Pfarrer in Lippertsreuthe b. Salem.
Weber, F., Erzb. Finanzrat in Freiburg.
Weber, F., Kaplan in Pfullendorf.
Weber, G., Pfarrer in Gallmannsweil b. Stockach.
Weber, J., Stadtpfarrer in Engen.
Weber, J., Vikar in Freiburg-Herdern.
Weber, Dr. S., Professor an der Universität Freiburg.
Wehrle, Dr. A., Pfarrer in Rothenfels b. Rastatt.
Wehrle, F., Pfarrer in Mühlenbach b. Haslach im Kinzigtal.
Weidinger, K., Vikar in Singen.
Weihrauch, J. W., Pfarrer in Ottersdorf b. Rastatt.
Weiler, Th., Pfarrer in Kippenhausen b. Meersburg.
Weiß, F., Pfarrer in Owingen b. Überlingen.
Weiß, J., pens. Pfarrer in Kirchzarten b. Freiburg.
Weiskopf, J., Vikar in Bühl (Stadt).
Welte, K., Pfarrer in Sumpfohren b. Donaueschingen.
Wendler, O., Pfarrer in Bauerbach b. Bretten.
Werber, F. W., Msgre. Päpstl. Geheimkämmerer, Geistl. Rat, Dekan und Stadtpfarrer in Radolfzell.
Werni, A., Pfarrer in Aichen b. Bonndorf.
Werr, F., Pfarrer in Uissigheim b. Tauberbischofsheim.
Werthmann, Dr. L., Msgre, Päpstl. Geheimkämmerer und Geistl. Rat in Freiburg.
Westhauser, F., Pfarrer in Ringingen b. Gammertingen (Hohenz.).
Wetterer, A., Pfarrverweser in Bruchsal.
Wettstein, A., Pfarrer in Neuershausen b. Freiburg.
Wickenhauser, K., Pfarrer in Rheinheim b. Waldshut.
Wiehl, M., Dekan und Pfarrer in Haslach, O.-A. Tettnang.
Wiest, V., Pfarrer a. D. in Hegne b. Konstanz.
Wild, C., Stadtpfarrer in Kehl.
Willmann, J., Kaplan in Pforzheim.
Wilms, F., Stadtpfarrer in Heidelberg.

Winkler, J., Pfarrer in Weisenbach b. Gernsbach.
Winter, F. X., Pfarrer in Langenenslingen (Hohenz.).
Winter, H., Pfarrverweser in Weizen b. Stühlingen.
Winterhalder, C., in Friedenweiler.
Winterhalder, F., Stadtpfarrer in Lahr.
Winterhalder, M., Kaplan in Kuppenheim b. Rastatt.
Winterhalder, Th., in Friedenweiler.
Winterroth, J., Pfarrer in Riedöschingen b. Donaueschingen.
Wißler, H., Pfarrer in Litzelstetten b. Konstanz.
Wittemann, K., Pfarrer in Heckfeld b. Tauberbischofsheim.
Witz, O., Pfarrer in Rangendingen (Hohenz.).
Wörner, W., Pfarrer in Hubertshofen bei Donaueschingen.
Wörter, E., Pfarrer in Gamshurst b. Achern.
Würth, F., Pfarrer in Urberg b. St. Blasien.
Würth, O., Pfarrer in Aulfingen b. Engen.
Wußler, F., Pfarrkurat in Birkendorf b. Bonndorf.
Zapf, K. L., Pfarrer in Kuppenheim b. Rastatt.
Zeil, A., Pfarrer in Bettmaringen b. Bonndorf.
Zeiser, F., Rechtsanwalt in Bruchsal.
Zeiser, F. Jos., Pfarrer in Höllstein b. Lörrach.
Zeitz, H., Pfarrer in Bietigheim b. Rastatt.
Zeller, K., Pfarrer in Bellingen b. Müllheim.
Zepf, M., Kaplan in Allensbach b. Konstanz.
Zerr, K. Th., Pfarrer a. D. in Karlsruhe.
Zimmermann, J., Pfarrer in Durmersheim b. Rastatt.
Zimmermann, J., Pfarrer in Hattingen b. Engen.
Zimmermann, K., Stadtpfarrer in Königshofen b. Tauberbischofsheim.
Zimmermann, K. L., Dekan und Stadtpfarrer in Gernsbach.
Zürn, R., Pfarrer in Hettingen (Hohenz.).

[Zusammen 897.]

Gestorben sind seit Ausgabe des vorigen Bandes:

Baumann, W., Pfarrer in Orsingen, am 2. November 1903.
Bigott, L., Pfarrer in Waldau, am 7. Januar 1903.
Brommer, F., Stadtpfarrer in Bühl-Stadt, am 21. August 1903.
Brugier, Dr. G., Prälat, Geistl. Rat und Münsterpfarrer in Konstanz, am 13. September 1903.
Dold, F. H., Pfarrer in Kappelwindeck, am 15. September 1903.
Dold, J. G., Pfarrer in Schuttertal, am 2. März 1903.
Epp, G., Pfarrer in Poppenhausen, am 16. Juli 1903.
Fritz, K., Pfarrer in Höpfingen, am 27. Juli 1903.
Karcher, E., Domkustos und Dompräbendar in Freiburg, am 11. Oktober 1903.
Kollmann, J. G., Dekan und Pfarrer in Unterkochen (Württbg.).
Müller, L., Fürstl. Domänendirektor in Wertheim.
Pfister, F., Pfarrer in Betra, am 2. Januar 1903.
Schäfle, M., Pfarrer a. D., in Freiburg, am 19. Juli 1903.
Schneider, K., Pfarrverweser in Kappelwindeck, am 12. November 1903.
Steinam, Dr. A., Stadtpfarrer in Schopfheim, am 2. Februar 1903.
Straub, K., Pfarrer in Inneringen (Hohenz.), am 19. November 1903.
Suidter, K., Pfarrer in Seefelden, am 10. April 1903.
Thoma, K., Pfarrer und Kammerer in Beuggen, am 11. März 1903.

Vereine und gelehrte Institute,

mit welchen der kirchengeschichtliche Verein in Schriftenaustausch steht:

1. Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz, in Bern.
2. Historischer Verein für den Niederrhein, insbesondere die Erzdiözese Köln, in Köln.
3. Historischer Verein der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, in Luzern.
4. Historischer Verein des Kantons Glarus, in Glarus.
5. Verein für Geschichte u. Altertumskunde in Hohenzollern, in Sigmaringen.
6. Historischer Verein des Kantons Thurgau, in Frauenfeld.
7. Germanisches Museum zu Nürnberg.
8. Gesellschaft für Beförderung der Geschichte usw. von Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften, in Freiburg.
9. Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben, in Ulm.
10. Historischer Verein für Unterfranken und Aschaffenburg, in Würzburg.
11. Verein für Geschichte und Naturgeschichte der Baar und der angrenzenden Landschaften, in Donaueschingen.
12. Verein für Geschichte d. Bodensees u. seiner Umgebung, in Friedrichshafen.
13. Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg, in Regensburg.
14. Königl. Württemb. Geh. Haus- und Staatsarchiv, in Stuttgart.
15. Königl. Bayer. Akademie der Wissenschaften, in München.
16. Verein für Erhaltung der histor. Denkmäler des Elsasses, in Straßburg.
17. Königl. Württemb. Kommission für Landesgeschichte, in Stuttgart.
18. Verein für Chemnitzer Geschichte, in Chemnitz.
19. Maatschappij der nederlandsche Letterkunde, in Leyden.
20. Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg, in Nürnberg.
21. Verein des „deutschen Herold“, in Berlin.
22. Museums-Verein für Vorarlberg, in Bregenz.
23. Verein für Thüringische Geschichte und Altertumskunde, in Jena.
24. Görres-Gesellschaft, in München.
25. Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, in Salzburg.
26. Verein für Geschichte der Stadt Meißen, in Meißen.
27. Kongl. Vitterhets Historie och Antiquitets Akademien, in Stockholm.
28. Comité d'histoire ecclésiastique et d'archéologie religieuse, zu Romans, Dep. Drôme.
29. Historische und antiquarische Gesellschaft in Basel.
30. Historische Gesellschaft für die Provinz Posen, in Posen.
31. Badische historische Kommission in Karlsruhe.
32. Redaktion der Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Cistercienser-Orden in Raigern bei Brünn.
33. Aachener Geschichtsverein, in Aachen.
34. Altertumsverein in Zwickau und Umgegend, in Zwickau.
35. Oberhessischer Geschichtsverein, in Gießen.
36. Historisch-philosophischer Verein in Heidelberg.
37. Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen.
38. Historischer Verein für das Großherzogtum Hessen, in Darmstadt.

39. Historische Gesellschaft Argovia in Aarau.
40. Altertumsverein in Worms.
41. Redaktion der Analecta Bollandiana in Brüssel.
42. Historischer Verein in Eichstädt.
43. Deutscher geschichtsforsch. Verein des Kantons Freiburg (Schweiz).
44. Historischer Verein für Dillingen a. d. D. und Umgebung.
45. Diözesan-Archiv für Schwaben.
46. Braunschweigisches Magazin. Herausgegeben von Zimmermann.
47. Canadian Antiquarian Journal, published by the Numismatic Society of Montreal.
48. Straßburger Diözesan-Blatt, Straßburg im Elsaß.
49. Verein für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde, in Schwerin.
50. Mannheimer Altertumsverein, in Mannheim.
51. Königliche Universitätsbibliothek, in Upsala.
52. Geschichtsverein für das Herzogtum Braunschweig, in Wolfenbüttel.
53. Mannheimer Geschichtsblätter.

